



Klaus Storkmann

Tabu und Toleranz

Der Umgang der
Bundeswehr mit
Homosexualität von 1955
bis zur Jahrtausendwende



ZMS BW
Zentrum für Militärgeschichte
und Sozialwissenschaften der
Bundeswehr

Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr
(Hrsg.)

Klaus Storkmann

Tabu und Toleranz

**Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität
von 1955 bis zur Jahrtausendwende**

Oberstleutnant Dr. Klaus Storkmann, Abteilung Forschung,
Forschungsbereich Militärgeschichte nach 1945 im ZMSBw

KlausStorkmann@bundeswehr.org

Nicht lektorierte vorläufige Fassung (Preprint)

Inhalt

Einleitung	6
Quellen	8
Das große Tabu. Zeitgenössische Presseveröffentlichungen sowie erste wissenschaftliche Publikationen	11
Und was war mit lesbischen Frauen?.....	15
Zuvor. Anmerkungen zum Umgang früherer deutscher Streitkräfte mit Homosexualität	17
1. »Konträrsexuelle« Soldaten in Preußen und im deutschen Kaiserreich	17
2. Roman und Realität in der Reichswehr	20
3. Beispielhafte Schicksale von Homosexuellen in Wehrmacht, Polizei und SS.....	22
I. Untauglich? Die zeitgenössische Bewertung der Dienstfähigkeit männlicher Homosexueller	28
1. Homosexualität als »amtliche« Krankheit	28
2. Die Frage der Diensttauglichkeit.....	30
»Fehlerziffer 12 VI: dauernd dienstuntauglich«.....	31
Psychologische Untersuchungen.....	35
Neue Tauglichkeitsbestimmungen 1979.....	38
3. Appelle an die Toleranz der Truppe	41
4. Exkurs: »Ein schmaler Grat«. Der Umgang der Bundeswehr mit HIV und AIDS in den 1980er Jahren.....	43
II. Unter Kameraden. Der Dienst homosexueller Soldaten im Spiegel individueller Erinnerungen und Erfahrungen	48
1. Erfahrungen von Ablehnung und Toleranz. Zeitzeugen erinnern sich.....	53
Toleranz und Intoleranz in der Truppe	55
Erinnerungen an die Bundeswehrhochschulen	64
»Schwule beim Bund«. Ein Artikel in der Zeitschrift »Junge Soldaten« 1994.....	68
Der »Schwulenbeauftragte« an der Bundeswehruniversität München	69
2. Erzwungene »Mimesis«: Verstecken, Verdrängen, Verleugnen.....	71
Das Leitbild »militärischer Maskulinität«	74
Suizid oder Ehe?.....	77
3. Homosexuelle als »ideale Soldaten«? Selbstvergewisserung schwuler Soldaten bei Alexander, Caesar und Prinz Eugen.....	80
4. Fünf Soldatische Lebensläufe in persönlichen Erinnerungen	84
»Für mich war eine Welt zusammengebrochen«	84
»Soldat bleiben oder Mensch werden?« Die Erinnerungen eines Hauptmanns.....	86
Von Gerüchten begleitet. 13 Jahre Dienst eines Offiziers.....	88
»Zählte von heute auf morgen nicht mehr, dass ich über Jahre die besten Ausbil- dungs- und Prüfungsergebnisse vorzuweisen hatte?« Ein Oberfeldwebel blickt 1996 zurück.....	89
»Dann brach die Hölle los.« Ein Oberstleutnant blickt zurück.....	90

III. »Unzucht«? Männliche Homosexualität im Straf und Disziplinarrecht	96
Der tiefe Fall eines Weltkriegsveteranen	99
1. Die Ahndung einvernehmlicher sexuelle Handlungen von Soldaten unter Anwendung des § 175 StGB (bis 1969)	101
Kriegsgerichtsurteile 1899 bis 1945 und Parallelen zu Truppendienstgerichtsentscheidungen	102
2. »mangels einer nachweisbaren Homosexualität«. Psychologische Untersuchungen auf Homosexualität als Mittel der Urteilsfindung	107
3. Exkurs: Der Mord an vier Soldaten 1969	109
4. »Lex Bundeswehr«? Das BMVg in der Debatte um die Entkriminalisierung männlicher Homosexualität 1969	111
5. »der lasche Umgang ziviler Instanzen« mit Homosexualität. Disziplinarurteile gegen Soldaten für einvernehmlichen Sex nach der Reform des § 175 StGB	114
»Sonst normal« – das Urteil über einen Stabsunteroffizier und fünf weitere Soldaten 1970	118
Privat ist privat – oder doch nicht?	120
1980: Ein mildes Urteil gegen einen Hauptfeldwebel	122
»Abirrigung der Triebrichtung unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol«	124
6. Sexuelle Übergriffe. Homosexuelle Soldaten als Täter	125
Parallelen zu den Ehrengerichtsurteilen der Kaiserlichen Marine	130
Disziplinarstrafen trotz Freisprüchen im Strafverfahren	130
Trunkenheit als mildernder Umstand bei sexuellen Übergriffen	132
»Warum melden Sie diesen Vorfall erst nach über einem halben Jahr?« Ermittlungen gegen Offiziere der Marine	138
7. Statistische Zusammenfassungen	141
1956 bis 1966	141
1976 bis 1991/92	143
8. Fristlose Entlassungen nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz	147
9. Die Frage der Rehabilitierung	150
IV. Ungeeignet als Vorgesetzte?	153
1. »Grundsatzfrage, von uns nicht zu klären. Ein Reserveleutnant zieht 1972 in den Kampf gegen das Verteidigungsministerium	154
2. »Gefährdung von Disziplin und Kampfkraft«. Der Fall eines Leutnants 1977	157
3. Der Fall des Hauptmann Lindner wird 1981 Thema im Bundestag	160
4. »Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben«. Grundsatzpapiere 1982 und 1984	164
Exkurs: »Die Angst der Lehrer, sich zu outen«	172
5. »Dann sage ich eben, dass ich schwul bin«. Versuche, die eigene Dienstzeit zu verkürzen	173
6. »Homosexuality and Military Service in Germany«. Die SOWI-Studie von 1993	176
7. Einzelfallprüfung oder pauschales Nein?	178
8. Druck zu Veränderungen von Betroffenen, aus der Truppe und aus der Politik	182
»Völlig losgelöst von der Einzelpersönlichkeit«. Der jahrelange Kampf eines Oberstabsarztes um die Rechte homosexueller Soldaten	183
Der Bundesweite Arbeitskreis schwuler Soldaten (BASS)	186
Ein Brief an den Minister und seine Folgen. Karriereende für einen Oberleutnant	189
»Im Namen des Volkes: Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten«	196
Die Ablösung eines Leutnants als Zugführer 1998	197

Druck aus der Politik	201
9. Stille Toleranz?	203
V. Unter Verdacht. Homosexualität als Sicherheitsrisiko	207
1. »Personelle Sicherheitsrisiken«. Die Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung.....	207
»Der homosexuelle Staatsfeind?«	208
1971: »abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet«	209
1988: »Sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann«.....	212
2. Die Praxis der Sicherheitsüberprüfungen.....	215
»Legalitätsprinzip« und »Opportunitätsprinzip«	226
»zulässige, erforderliche und gebotene Maßnahme mit großem Augenmaß«.....	231
»Es geht niemanden etwas an, mit wem ich ins Bett gehe«	233
3. Ein Orkan fegt über das Tabu: Der Skandal um General Kießling 1983/84	233
»Keine Fritschaffäre«	235
Ermittlungen – mit allen Mitteln	238
Schutz der Privatsphäre oder Sicherheitsinteresse?	242
»Was werden sie mit mir machen?« Auswirkungen der Causa Kießling auf homo-	
sexuelle Soldaten	244
»Kann ein Homo Offizier der Bundeswehr werden?« Reaktionen der Bevölkerung	
auf den Kießling-Skandal im Spiegel von Briefen 1984	246
4. Der Bundestag debattiert das »Sicherheitsrisiko Homosexualität«	249
5. Zwischen Skylla und Charybdis	254
6. »Dass sich die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften gewandelt haben, ist für das	
Sicherheits-überprüfungsverfahren unerheblich«	257
VI. Jahrtausendwende – Zeitenwende	261
1. Die europäische Dimension: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für	
Menschenrechte gegen die britischen Streitkräfte 1999	262
2. Die rechtliche Dimension: Die Verfassungsbeschwerde eines Oberleutnants und	
Fragen aus Karlsruhe an das BMVg.....	265
3. Die politische Dimension	269
»Scharpings Bundeswehr-Studie: Schwule sind krank«	272
4. »TSK Haltung zu Homosexualität betonhart«. Die streitkräfteinterne Dimension	273
5. »Der Damm ist gebrochen!«.....	282
6. Die neue Prämisse: Toleranz und Schutz der Privatsphäre	290
7. Lindner gegen Bundesrepublik Deutschland.	
Der Kampf eines früheren Hauptmanns um Wiedergutmachung	295
VII. Und die anderen? Anmerkungen zur Praxis anderer Streitkräfte.....	298
1. Der zeitgenössische Blick des BMVg auf andere europäische Streitkräfte.....	298
2. Niederlande: »Das ist doch selbstverständlich«	303
3. Großbritannien: »Sofort als dienstunwürdig entlassen«	305
4. Vereinigte Staaten: »No Queens in the Marines«	308
5. NVA und Grenztruppen der DDR: Operative Personenkontrollen durch das MfS	312
»Kein Thema«	313
Ab 1988: »Gleiche Rechte und Pflichten für alle«.....	316
»Im Waschraum zusammengeschlagen.« NVA-Soldaten berichteten von ihren	
Erfahrungen	317
Karteikarten mit Namenslisten	318
Operative Personenkontrolle »Liebhaber« und weitere Überwachungsvorgänge.....	319

Exkurs: Der Umgang des MfS mit Homosexuellen in den eigenen Reihen.....	323
Operative Personenkontrolle »Verräter«.....	324
»Du kommst um acht!« Ermittlungen gegen einen Stabsfeldwebel wegen sexueller Nötigung in 25 Fällen sowie weitere Urteile wegen sexueller Übergriffe.....	327
Ein ostdeutscher soldatischer Lebenslauf.....	333
Ungeeignet zum Soldaten und als Vorgesetzte, unter Verdacht und unter Anklage, unter Kameraden tabuisiert und toleriert. Ein Fazit	337
Die Frage der Dienstfähigkeit männlicher Homosexueller	337
Individuelle Erinnerungen und Erfahrungen	337
Männliche Homosexualität im Straf- und Disziplinarrecht	337
Ungeeignet als Vorgesetzte?.....	339
Homosexualität als »Sicherheitsrisiko«	341
Jahrtausendwende – Zeitenwende.....	341
Rück- und Querblicke zu anderen Streitkräften	342
Die Frage nach homosexuellen Soldatinnen	343
»Wir müssen die Essenz dessen verraten, was uns ausmacht«.....	344
Abkürzungen.....	346
Quellen- und Zeitzeugenverzeichnis.....	349
Literatur	354
TV-Dokumentationen	363

Einleitung

»79 Zentimeter sind schwul, 81 Zentimeter sind Fahnenflucht«,¹ wohl fast jeder neu eingezogene Soldat hörte bei den ersten Übungen, in großer Formation im Gleichschritt in exakt 80 cm Abstand zum Vordermann zu marschieren, vom Ausbilder diesen Spruch. In der Marschformation befanden sich rein statistisch betrachtet wahrscheinlich ein oder zwei homosexuelle Soldaten; auch sie werden mitgelacht haben, um nicht aufzufallen. Schwule Soldaten waren ein Thema für Witze und abfällige Bemerkungen. Die Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) blickte 2014 auf den Umgang der Bundeswehr und ihrer Soldaten mit Homosexuellen in ihren Reihen zurück:

»Kameraden im Stich lassen oder ihnen zu nahe zu kommen – damit waren die Todsünden des Soldatentums benannt. Dabei hatten Schwule unter den Rekruten einen schwereren Stand als Fahnenflüchtige. Um letztere kümmerte sich zwar die Militärpolizei. Ihnen blieben aber zumindest die Witze erspart, die unter Rekruten häufig zu hören waren.«²

Es blieb nicht bei Sprüchen. Kameraden konnten Kameraden nur wegen (einvernehmlicher) homosexueller Handlungen ins Gefängnis bringen. Es bedurfte nur einer Meldung an Vorgesetzte. So wie am 8. Dezember 1962, einem Samstag. Wie in den ersten Jahrzehnten der Bundeswehr noch gängige Praxis war samstags vormittags Dienst. Nach Dienstschluss feierten die Kameraden, obwohl erst mittags, mit reichlich Alkohol in der Kantine das anbrechende Wochenende. Im trunkenen Zustand trafen sich Unteroffizier K. und Gefreiter S. auf der Kantinentoilette. Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Lüneburg fasste in seiner »Tat- und Schuldfeststellung« das Weitere mit Liebe zum Detail in die Worte:

»In der [Toiletten-]Zelle kam es zwischen beiden Angeklagten zu unzüchtigen Handlungen. Beide hatten die Hosen heruntergelassen. Sie umarmten sich und fassten sich gegenseitig an die Geschlechtsteile [...] Schließlich kam der Angeklagte S. hinter den in gebückter Haltung und mit entblößtem Gesäß verharrenden Angeklagten K. zu stehen, wobei er beischlafähnliche Bewegungen ausführte. Ob er sein Glied dabei in den After des Angeklagten K. eingeführt hatte, ließ sich nicht feststellen. Ebenso wenig konnten weitere Einzelheiten des Geschehens festgestellt werden.«³

Woher wussten die Richter des Landgerichts Lüneburg, was hinter verschlossener Toilettentür passiert war? Kameraden waren den beiden gefolgt und schauten über die Trennwand in die Toilettenzelle. Die Kameraden meldeten an den Kompaniechef, dieser an den Bataillonskommandeur. Das in der Toilette Beobachtete erreichte rasch den Divisionsstab. Der Divisionskommandeur gab den Vorfall an die Staatsanwaltschaft ab. Das Urteil des Schöffengerichts: Unteroffizier K. erhielt vier Monate Gefängnis wegen Volltrunkenheit (eine Verurteilung nach § 175 kam nicht in Betracht, da er nach Auffassung des Gerichts in volltrunkenen Zustand »zurechnungsunfähig« war). Der Gefreite dagegen wurde »wegen Unzucht zwischen Männern« zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. In der Berufungsverhandlung wurden beide Männer vom Landgericht einheitlich zu je einem Monat Gefängnis verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es: »Beide Angeklagten erfüllten den Tatbestand des § 175 Abs. 1 StGB, indem sie miteinander Unzucht trieben, wobei sich jeweils der eine vom anderen dazu missbrauchen ließ.«⁴ Auf das Urteil des Landgerichts folgte die bundeswehreigene Disziplinargerichtsbarkeit. Das Truppendienstgericht entfernte Unteroffizier K.

¹ Hemicker, »79 Zentimeter sind schwul«. Der Verfasser dieser Studie und viele von ihm befragte ältere Soldaten können sich ebenfalls gut an diesen Standardspruch in der Grundausbildung erinnern.

² Ebd.

³ Aus der Urteilsbegründung der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg vom 6.6.1963, zit. in: Bundesdisziplinarhof, 25.8.1964, Az: I WD 69/64.

⁴ Ebd.

im Februar 1964 aus dem Dienstverhältnis und setzte ihn in den Dienstgrad eines Obergefreiten herab.⁵

Dieser eine Fall macht bereits wichtige Fragen für eine Forschungsstudie zur Geschichte homosexueller Soldaten in der Bundeswehr greifbar:

1. die erfahrungsgeschichtliche Frage nach individuellen Erinnerungen an den Umgang mit Homosexualität und homosexuellen Soldaten in der Truppe, nicht nur durch selbst »Betroffene«, sondern auch durch Beobachter,
2. die Frage nach der damaligen Einschätzung der generellen Eignung Homosexueller für den Dienst als Soldat,
3. die Fragen der Verurteilung homosexueller Männer nach dem berühmt-berüchtigten Paragraphen 175 StGB, nach deren disziplinarrechtlichen Folgen und der bundeswehrinternen Ahndung von homosexuellen Handlungen von Soldaten.

Mit den zuletzt aufgeworfenen Fragestellungen bewegt sich diese Studie in einem größeren rechtshistorischen Rahmen, der weit über das engere Thema des Umgangs mit sexuellen Minderheiten hinausragt. Dabei sollten sich die Leser stets in Erinnerung rufen, dass die streitkräfteinterne Disziplinargerichtsbarkeit andere Rechtsgüter abzuwiegen hatte (und hat) als die allgemeine Strafjustiz. So konnte (und kann) es durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich sein, dass ein eingestelltes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren dennoch zu disziplinarischen Maßnahmen führt. Handeln und Entscheidungen der Bundeswehrjuristen, Truppendienst- und Verwaltungsrichter waren selbstredend an Recht und Gesetz gebunden. Recht und Gesetz folgten aber in den 1960er oder 1970er Jahren noch anderen Normen als im Jahr 2020. Einen rechtshistorischen Zusammenschchnitt über die disziplinar- und strafrechtliche Ahndung sexueller Handlungen von Soldaten veröffentlichte Christian Lutze im Jahr 2007 in der *Neuen Zeitschrift für Wehrrecht*.⁶

Der Stern, das »Flaggschiff der sexuellen Liberalisierung« (Michael Schwartz),⁷ berichtete schon 1981 über den Fall eines damals noch im aktiven Dienstverhältnis stehenden Hauptmanns: »Schwule werden abgesägt«.⁸ Ebenfalls bereits 1981 erwähnte ein im Rowohlt-Verlag erschienenen Taschenbuch die Geschichte Hauptmann Lindners: »Homosexuelle und ›Gesundes Volksempfinden‹ von Auschwitz bis heute«: »Seit zwei Jahren kämpft der Bundeswehrhauptmann Michael Lindner darum, als Offizier die gleichen Berufschancen zu haben wie seine Kollegen. Der Hauptmann, dem wie allen offen homosexuellen Offizieren die Fähigkeit zur Führung von Untergebenen abgesprochen wird, [...] soll nun frühpensioniert werden.«⁹

Die mediale Erregung um die Ermittlungen gegen den fälschlich als homosexuell denunzierten General Günter Kießling machte auch erstmals den Umgang der Streitkräfte mit schwulen Soldaten zum großen Thema: »Soldaten als potentielle Sexualpartner« formulierte *Der Spiegel*.¹⁰ Auch *Die Zeit* verknüpfte ihre Kießling-Berichte im Januar 1984 mit den Diskriminierungserfahrungen eines frühpensionierten Hauptmanns und (hinter)fragte: »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?«¹¹ Dieser kurze Blick in die zeitgenössische Presse zeigt weitere wichtige Fragen:

1. die nach den laufbahnrechtlichen Konsequenzen bekannt gewordener Homosexualität, hier konkret die Frage nach der Eignung für Vorgesetztenfunktionen,
2. die Frage nach der damaligen Bewertung der Homosexualität als Sicherheitsrisiko, mithin die Frage, wie der militärische Abschirmdienst, der MAD, damit umging.

Zuletzt stellte sich die Frage, (6) wann der Dienstherr, also das BMVg, seine Haltung veränderte und welche Gründe für diesen Kurswechsel ausschlaggebend waren.

⁵ Truppendienstgericht C1, Az: C 1 VL 46/63 vom 20.2.1964.

⁶ Lutze, Sexuelle Beziehungen und die Truppe.

⁷ Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 301.

⁸ Claussen, Schwule werden abgesägt.

⁹ Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 377 f.

¹⁰ »Soldaten als potentielle Sexualpartner«, S. 22.

¹¹ »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?«.

Diese sechs großen Fragen lassen sich unter dem *zentralen Forschungsinteresse* subsumieren, erstmals wissenschaftlich zu untersuchen, wie Bundeswehr und Verteidigungsministerium mit der Frage der Homosexualität von Soldaten in der Vergangenheit umgegangen sind. Dabei interessierten insbesondere Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu früheren deutschen Streitkräften sowie der Abgleich mit der zeitgenössischen Praxis in anderen Streitkräften. Die damalige Praxis in der Bundeswehr wird zudem in einen größeren gesellschaftlichen Rahmen eingeordnet. Dies war für die Kontextualisierung der Forschungsergebnisse unerlässlich. Denn wird der Blick des Forschers nur auf eine Organisation begrenzt, sieht alles besonders und einzigartig aus. Der Umgang mit Homosexualität war aber kein Problem allein der Bundeswehr, sondern ein Thema für alle Gesellschaften und Armeen der Welt zu allen Zeiten. Die Probleme der Bundeswehr mit diesen Fragen waren also nicht bundeswehrtypisch, sondern streitkräftetypisch. Nicht das *ob*, sondern das *wie* ist die spannende Frage der Vergleiche zur Praxis in früheren deutschen und anderen Streitkräften. Einleitende, kurze historischen Rückblicke bilden die Basis der Untersuchung. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen wie alle Rückblicke an anderen Stellen der Studie der notwendigen Einordnung der damaligen Praxis in der Bundeswehr in einen größeren Betrachtungs- und Bewertungsrahmen. Zeitgenössischen Seitenblicke zu anderen Streitkräften schließen die Untersuchung ab, weiten den Blick der Studie und dienen der unerlässlichen Kontextualisierung ihrer Befunde. Zudem ergänzen ausgewählte historische Rückblicke an geeigneten Stellen in allen Kapiteln die Analysen zur Bundeswehr. Diese historischen »Sichtachsen« zur Praxis früherer deutscher Streitkräfte wurden an besonders prägnanten Stellen eingefügt, immer dort, wo sich bemerkenswerte Kontinuitäten herausarbeiten ließen.

Die sechs aus den aufgeworfenen Fragen herausgearbeiteten Dimensionen bestimmen die Gliederung der Studie. Sie zeigen sehr unterschiedlich verlaufende aber dabei zeitlich parallele Entwicklungen, die sich in einer chronologischen Darstellung nicht sinnvoll herausarbeiten lassen. Dem konnte nur ein systematischer Forschungsansatz gerecht werden. Innerhalb der systematisch gegliederten Untersuchung wurden aber Veränderungen während des Untersuchungszeitraum von rund 45 Jahren herausgearbeitet und somit auch chronologische Gesichtspunkte berücksichtigt.

Wichtig war, dass die Arbeit mit Fallbeispielen nicht zu einer Anekdotensammlung wurde oder sich im Klein-Klein verlor. Dagegen half eine klare Strukturierung und die ständige Orientierung an den großen Linien, bestimmt von den sechs großen Fragekomplexen. Im Interesse der Lesbarkeit hat sich der Verfasser innerhalb der Kapitel für eine flache Gliederung entschieden. Das soll dem wissenschaftlichen Anspruch keinen Abbruch tun, genauso wenig wie ein Kapitel IV.3.4.2. schon alleine Ausdruck wissenschaftlicher Qualität ist.

Quellen

Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen kündigte auf dem Workshop »Umgang mit sexueller Identität und Orientierung in der Bundeswehr« im Januar 2017 und gegenüber der Presse eine wissenschaftliche Aufarbeitung der früheren Diskriminierung homosexueller Soldaten an. Die Bedeutung dieser Studie unterstrich die Ministerin auch mehrfach gegenüber der Presse, so u.a. in einem Interview mit dem Münchner schwulen Stadtmagazin *Leo* im August 2017: Es sei

»noch nie systematisch analysiert worden, wie wir in der Vergangenheit mit dem Thema umgegangen sind. Wir haben in der Vorbereitung zum Kongress versucht, Beispiele aus der Vergangenheit zu finden, die wir präsentieren können. Da haben wir gemerkt, wie schwer das ist. Deshalb ist die Studie so wichtig, die akribisch die Zeit zwischen 1955 und 2002 aufbereiten soll, denn ganz oft war der offizielle Entlassungsgrund, wenn jemand sich outete oder geoutet wurde, ein ganz anderer. Gesundheitliche Gründe oder Ähnliches. Es ist darum für uns so schwer, die Wahrheit aus den Akten herauszulesen.«¹²

Die große Mehrzahl der für diese Forschung relevanten schriftlichen Quellen verwahrt das Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, in Freiburg i.Br. Aus dem Bestand des Verteidigungsministeriums

¹² Interview mit Ursula von der Leyen mit dem Münchner schwulen Stadtmagazin *Leo*, August 2017.

waren primär die Überlieferungen der Führungsstäbe der Streitkräfte (FüS) und der Teilstreitkräfte Heer (FüH), Luftwaffe (FüL) und Marine (FüM) relevant. Darüber hinaus wurden die Bestände der Abteilungen Personal (P), bzw. Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ), und Recht (R) gesichtet. Personenbezogene Unterlagen standen der Forschung – mit wenigen Ausnahmen – nicht zu Verfügung. Dem standen schon die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen entgegen. Dies galt auch für die im Zuge der Sicherheitsüberprüfungen durch den MAD entstandenen Unterlagen. Disziplinarmaßnahmen unterhalb truppendienstgerichtlicher Verfahren und fristlose Entlassungen nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (im Weiteren: SG) sind nicht in den Beständen der personalbearbeitenden Stellen überliefert, sondern wurden nach Abschluss der Vorgänge Teil der Personalakten der betroffenen Soldaten. Nach deren Dienstzeitende gingen die Personalakten in der Regel an die zuständigen Kreiswehrrersatzämter, da die Reservisten der Wehrüberwachung unterlagen.¹³ Später wurden diese Unterlagen an das Altaktenlager des Bundesamts für Personalwesen der Bundeswehr in Willich übergeben. Personalakten von Soldaten ab Besoldungsstufe A15 (Oberstleutnant/Fregattenkapitän oder höher) wurden (und werden) der Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs angeboten und nach Anforderung des Archivs dort verwahrt. Aber auch diese für die Forschung zugänglichen Personalakten sind ja nicht unter dem Schlagwort Homosexualität oder ähnlichem registriert, sodass eine Suche nach diesbezüglichen Vorgängen die sprichwörtliche Suche nach der Nadel im Heuhaufen gewesen wäre. Zielführender war die gezielte Recherche aufgrund konkreter namentlicher Hinweise von Zeitzeugen, diese führte fast immer zu einem »Treffer«.

Gerichtliche Entscheidungen waren eine weitere unverzichtbare Quelle. Die archivarische Erfassung des im Bundesarchiv bewahrten umfangreichen Bestands an Truppendienstgerichtsakten stand jedoch 2017 noch am Anfang, nur ein Teil konnte während der Forschungsarbeit für diese Studie erschlossen werden. Unter Berücksichtigung dieses nicht im zeitlichen Rahmen dieser Forschung lösbaren Mangels stützte sich die vorliegende Studie im Kapitel zu Straf- und Disziplinarurteilen primär auf die Entscheidungen der Wehrdienstsenate am Bundesverwaltungsgericht und zuvor am Bundesdisziplinarhof. Wie nahezu alle Urteile des höchsten Verwaltungsgerichts sind auch die der dortigen Wehrdienstsenate auf der Internetseite *jurion.de* recherchier- und im Wortlaut einsehbar. Die bis 2019 im Bundesarchiv erfassten Truppendienstgerichtsakten wurden gezielt auf Urteile im Zusammenhang mit Homosexualität durchsucht, die Funde flossen in diese Studie ein. Mittels konkreter Hinweise von Zeitzeugen und deren persönlicher Unterlagen konnte zudem gezielt nach Truppendienstgerichtsverfahren gesucht werden – einige wurden auch gefunden. Die in dieser Studie aufgezeigten juristischen Fälle erheben daher keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. Die entdeckten, recherchierten und hier wiedergegebenen Fälle leuchten die Bandbreite der damaligen juristischen und disziplinarischen Maßnahmen aber exemplarisch aus.

In Ermangelung personenbezogener Dokumente kam der »Oral History«, also der Suche und dem Ansprechen von potenziellen Zeitzeugen besondere Bedeutung zu. Besonders wichtig waren auch die von Betroffenen aufbewahrte persönlichen Dokumente, personenbezogenen dienstlichen Unterlagen oder andere persönliche Aufzeichnungen; Historiker nennen diese Quellenkategorie »Ego-Dokumente«.

Zeitzeugen und denen vereinzelt verfassten Erinnerungen kam auch aus einem anderen Grund eine besondere Bedeutung zu, denn die Forschungen standen unter einem methodischen Problem. Alle überlieferten Quellen, waren es gerichtliche Entscheidungen, Disziplinarverfahren, negative Laufbahnentscheidungen und Klagen gegen diese, sowie zeitgenössische Presseberichte darüber brachten naturgemäß stets die Schwierigkeiten homosexueller Soldaten im Dienst zum Ausdruck. Soldatische Biografien, in denen es diese Schwierigkeiten, sei es durch die persönliche Toleranz der Kameraden und Kommandeure oder durch unauffälliges Verhalten der Homosexuellen

¹³ Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen sind ohnehin nur in den engen Grenzen des § 9 Wehrdisziplinarordnung zulässig (z.B. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte). Dank an Regierungsdirektor Guido Gutzeit vom Zentrum Innere Führung für diesen und andere gute Hinweise aus juristischer Sicht.

in der Truppe, nicht gab, wurden dagegen selbstredend nie schriftlich in Zusammenhang mit Homosexualität kontextualisiert. Über diese unproblematischen beruflichen Lebensläufe geben die überlieferten Quellen keine Auskunft. Bei der Arbeit mit den Quellen bestand daher die Gefahr, eine ausschließlich problembeladene Sichtweise zu erhalten, die vermutlich nicht dem Gesamtbild der damaligen Realität in der Truppe entsprach. So wäre ein unvollständiges, ja schiefes Bild gezeichnet worden. Die in den Akten zu findenden Vorgänge müssen daher als das gesehen werden, was sie waren: Einzelfälle, die aber durchaus Rückschlüsse auf das grundsätzliche Vorgehen zulassen. Fallbeispiele geben exemplarisch Antworten auf die Frage, wie die Streitkräfte zum jeweiligen Zeitpunkt mit ihren homosexuellen Soldaten umgingen. Diese auffällig gewordenen, also per se problematischen Fälle mussten durch Beispiele von Soldaten, deren Homosexualität nicht zu Schwierigkeiten im Dienst führte, ergänzt und gespiegelt werden. Die Schwierigkeit bestand im Auffinden dieser unauffälligen Biografien. Der Weg zu ihnen konnte nur über Zeitzeugen führen. Die Befragung von Zeitzeugen bildete daher den schriftlichen Quellen die zweite große Säule der Quellenarbeit und ergänzte Lücken in der archivalischen Überlieferung. Wie die damalige Ministerin schon in ihrem Interview 2017 feststelle: Es sei »schwer, die Wahrheit aus den Akten herauszulesen [...] Deshalb [müsse] man Menschen daransetzen, die Spuren aufnehmen, um dann die korrekten Geschichten erzählen zu können«.¹⁴

Für diese Studie befragte der Verfasser mehr als 60 Zeitzeugen, persönlich, telefonisch oder schriftlich. In der Mehrzahl waren es selbst als homosexuell orientierte ehemalige oder aktive Soldaten, aber auch Soldaten, die den Umgang mit homosexuellen Kameraden beobachtet und erlebt haben. Zudem wurden für diese Studie damalige Entscheidungsträger aus den Streitkräften und dem Verteidigungsministerium, Politiker, Beamte, Generale und Offiziere, befragt. Besonders wertvoll waren Interviews mit früheren Mitarbeitern des MAD, die mit der Problematik Homosexualität dienstlich befasst waren. Sie gaben Einblick in die Arbeit des Geheimdienstes in dieser heiklen Frage, die die wenigen verfügbaren schriftlichen Quellen bestätigten und um wichtige Aspekte und Details ergänzten. Allen Interviewpartnern gilt der große Dank des Verfassers für das entgegengebrachte große Vertrauen, sich zu öffnen und ihm sehr persönliche und teils intimste Erinnerungen anzuvertrauen. Ohne sie wäre diese Studie nicht möglich gewesen. Im Umgang mit sogenannten Ego-Dokumenten müssen Historiker besondere Sorgfalt walten lassen. Alle mündlichen oder schriftlich verfassten Zeitzeugenerinnerungen wurden einer quellenkritischen Bewertung unterzogen, für Historiker selbstverständliches Handwerkszeug.¹⁵

Nicht nur Zeitzeuge, sondern auch Ratgeber für diese Forschung war Michael Lindner aus Hamburg. Schon 1983 veröffentlichte der ein Jahr zuvor aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausgeschiedene Hauptmann seine Erfahrungen in der Bundeswehr in einem Buch.¹⁶ 1985 folgte ein über seinen eigenen Fall hinaus auf generelle »wehrpsychiatrische, rechtliche und sozialpsychologische Aspekte« des Problems (Lindner nannte es »Dilemma«) blickender Aufsatz – aber selbstredend mit den Augen eines selbst Betroffenen.¹⁷ Lindner kämpfte auch nach dem vorzeitigen Ende seiner Dienstzeit als Berufssoldat für die Rechte Homosexueller in den Streitkräften – und damit auch um seine eigenen Rechte in Form einer Wiedereinstellung oder einer finanziellen Wiedergutmachung. Dazu sammelte er akribisch alle Presseberichte, gerichtliche Entscheidungen und andere Papiere zur Thematik. Seine umfangreiche Sammlung bot Lindner 2016 dem Zentrum Innere Führung der Bundeswehr (ZInFü) an. Dieses fragte beim ZMSBw nach, ob Interesse bestehe. Die Übernahme von Lindners Dokumentensammlung stand am Anfang dieser Forschungen, noch bevor das BMVg diese Studie beauftragte.

¹⁴ Interview mit Ursula von der Leyen mit dem Münchner schwulen Stadtmagazin *Leo*, August 2017.

¹⁵ Die von den Zeitzeugen nochmals bestätigten Gesprächsnotizen bzw. Mitschriften, auch der hier nur anonym wiedergegebenen Interviews, finden sich mit allen relevanten Angaben zu den Personen im Bestand des Verfassers dieser Studie und können bei Interesse eingesehen werden.

¹⁶ Lindner, *Nicht mehr mein Weg*, S. 88–102,

¹⁷ Lindner, *Homosexuelle in der Institution Bundeswehr*.

Das große Tabu. Zeitgenössische Presseveröffentlichungen sowie erste wissenschaftliche Publikationen

»Diskriminierung in der Bundeswehr gab es doch gar nicht – denn es war doch alles geregelt und richterlich bestätigt.« Dies war die spontane Reaktion eines Stabsoffiziers, als er im Januar 2017 von diesem Forschungsthema erfuhr. Auf der anderen Seite des Meinungsspektrums stehen Wertungen wie die in der *Zeit* 2015: »Die Geschichte des Umgangs mit Homosexualität in der Bundeswehr ist seit deren Gründung im November 1955 bis zum Ende des letzten Jahrhunderts eine dunkle.«¹⁸

Im Januar 1984, im Zuge des Wörner-Kießling-Skandals, stellten die *Nürnberger Nachrichten* diesen in den Kontext des Umgangs der Streitkräfte mit Homosexualität und forderten, die Bundeswehr werde »das Tabu Homosexualität endlich aufzubrechen haben«.¹⁹ Homosexualität war das große Tabu in nahezu allen modernen Streitkräften. Die Tabuisierung in der Bundeswehr war so groß, dass im Heer sogar die allgemein geltende Nummerierung der Bataillone nur für die im Raum Hamburg-Lübeck stationierte Panzergrenadierbrigade 17 geändert wurde. Deren Panzerartilleriebataillon trug statt der Nummer 175 die Nummer 177.²⁰ Die Nummer 175 wurde nicht vergeben; zu sehr erinnerte sie an den Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches und galt, besonders an Stammtischen und in Bierlaune als Synonym für Homosexuelle schlechthin: »Hundertfünfundsiebziger«. Auf die abweichende Nummerierung wies *Der Spiegel* schon 1984 hin: »Selbst in simplen Fragen verkrampften die Bundeswehr-Oberen«, wenn es um Homosexualität gehe. Die mediale Erregung um die Ermittlungen gegen den fälschlich als homosexuell denunzierten General Günter Kießling machte auch erstmals den Umgang der Streitkräfte mit schwulen Soldaten zum großen Thema: »Soldaten als potentielle Sexualpartner«.²¹ *Der Spiegel* zitierte aus einem Schreiben eines ratsuchenden homosexuellen Soldaten: »Ich habe einfach Angst, Angst vor der Entdeckung [...] Deshalb ziehe ich mich zurück, vermeide jeden engen Kontakt zu Kameraden, blocke jedes Gespräch ab. Ich bin gezwungen, meine Persönlichkeit zu negieren, habe dauernd die Repressionen vor Augen, [...] Es gibt für mich keinen Freiraum mehr, ich muss mich 24 Stunden unter Kontrolle haben.«²²

Die Hamburger Redaktion nahm auch einen schon 1982 fertiggestellten, damals aber nicht publizierten Artikel über die Entlassung Hauptmann Lindners in ihre Titelgeschichte zur Kießling-Affäre auf:

»Der Hauptmann hatte einen entscheidenden Fehler gemacht: Statt sein Anderssein zu leugnen und innerhalb der Kaserne zu vertuschen, hatte der Bundeswehr-Karrierist Vorgesetzten seine homosexuelle Neigung gestanden und damit ein Tabu gebrochen. »Ob ein Soldat Männer, Frauen oder Tiere bevorzugt«, belehrte ein Bundeswehr-Psychiater Lindner, sei egal, der Betreffende müsse es nur »für sich behalten können«. Nach dieser Devise wird in der Schule der Nation noch immer verfahren, um das lästige Phänomen Homosexualität erst gar nicht zum Thema werden zu lassen.«²³

In der Presseberichterstattung 2018 wurde Hauptmann Lindner vereinzelt als der »erste geoutete Schwule in der Bundeswehr« bezeichnet.²⁴ Das war er nicht. Aber Lindner war der erste schwule Soldat, der Aufmerksamkeit in den Medien fand. Von Anfang an wurde über seinen Fall in den Medien berichtet, nicht zufällig, sondern dank der aktiven Pressearbeit Lindners in eigener Sache.

¹⁸ Schadendorf, Hauptmann Uhlmann ist schwul.

¹⁹ Fh, Das Tabu, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 302 f.

²⁰ Die Bataillonsnummer 176 war bereits für das Feldersatzbataillon der Brigade vergeben. Chronik des 1959 in Hamburg-Rahlstedt zunächst als Feldartilleriebataillon 177 aufgestellten und 1993 aufgelösten Panzerartilleriebataillons 177 <<https://panzergrenadierbrigade17.de/verbaende/panzerartilleriebataillon-177/chronik.html>> (letzter Zugriff 12.2.2019).

²¹ »Soldaten als potentielle Sexualpartner, S. 22.

²² Ebd., ausführlicher auch zit. in: Wickel, In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar.

²³ Ebd.

²⁴ So im »Sachsenspiegel« des mdr-Fernsehens am 27.4.2018 <www.mdr.de/mediathek/fernsehen/video-193164_zc-7748e51b_zs-1638fa4e.html> (letzter Zugriff 4.5.2018).

Der Spiegel berichtete erstmals im Juli 1981 über den damals vorläufig dienstunfähig geschriebenen Berufssoldaten:

»Von 1974 an führte Lindner eine Kompanie. Zum Fall wurde der Offizier, als er 1979 Vorgesetzten bekannte, schwul zu sein. Weil Lindner sich dem ›psychischen Druck‹ [...] nicht mehr gewachsen fühlte, vertraute er sich Vorgesetzten an. Damit hatte der Hauptmann ein Tabu gebrochen.«²⁵

Auch *Der Stern* weitete im Januar 1984 seinen Blick von der Causa Kießling auf die Situation von Homosexuellen in der Bundeswehr und zitierte konkrete Erfahrungsberichte Betroffener: »Da spiel' ich denen eine Komödie vor«.²⁶ Laut *Stern* war es »übliche Praxis«, »homosexuelle Vorgesetzte gleich aus dem Dienst zu entfernen«.²⁷ Ob dies wirklich so war, hat diese Studie untersucht und kam zu differenzierteren Schlüssen. Das 1984 in den Medien gezeichnete Bild vom Alltag schwuler Soldaten aber war eine einzige Geschichte von Ablehnung und Ausschluss. Die damals große Boulevardzeitschrift *Quick* druckte einen großen und reich bebilderten Artikel über »die Moral der Truppe« in dieser Frage. *Quick* zitierte einen Hauptfeldwebel: »Wenn so ein Typ in meiner Kompanie wäre, würde ich ein klärendes Gespräch mit dem führen und ihn dann zum Truppenarzt schicken. Der würde ihn dann ganz fix aus dem Dienst entlassen.«²⁸ Auch ein Oberstleutnant kam zu Wort: »Homos können wir nicht brauchen. Ordnung muss sein. Oder möchten Sie, dass Ihr Sohn von einem Schwulen ausgebildet wird?«²⁹

Der erste Artikel zum Thema Homosexualität in streitkräfteeigenen Zeitschriften erschien Anfang 1981 in der *Truppenpraxis* – und transportierte eine klar negative Botschaft. Unter der unübersehbaren Überschrift »Aktuelle Rechtsfälle: Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten« wurde ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wiedergegeben: »Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten – namentlich eines Offiziers – schließen seine Beförderungseignung aus [...] Für die Eignung eines Offiziers zur Verwendung als Vorgesetzter und für eine weitere Förderung gilt nichts anderes.«³⁰

1986 brach das von der evangelischen Militärseelsorge herausgegebene Magazin *JS* das Tabu und berichtete über »Männer im Schatten: Schwule beim Bund«, sachlich, kurz und knapp die Rechts- und Vorschriftenlage skizzierend und einfühlsam aber ebenso kurz die schwierigen Situationen im Alltag junger schwuler Soldaten beleuchtend. Vorgesetzte mit homosexueller »Veranlagung« stünden vor »zusätzlichen Problemen«: »Nach Meinung des Ministeriums sind sie für die Laufbahn der Offiziere und Unteroffiziere grundsätzlich nicht geeignet.«³¹

Auch die *FAZ*, die *Berliner Zeitung* oder der *Focus* berichteten in den späten 1990er Jahren jeweils über Einzelfälle öffentlich bekannt gewordener Sanktionen des Dienstherrn gegen homosexuelle Offiziere und Unteroffiziere. Nach der Liberalisierung der Haltung des Dienstherrn gegenüber homosexuellen Soldaten im Jahr 2000 geriet das Thema zunehmend aus dem Blick der Medien. Erst im Zuge der Presseberichte über das »Outing« eines bekannten Fußballspielers griffen zahlreiche Medien, darunter wiederum *Die Zeit* und die *FAZ*, im Jahr 2014 die aktuelle Situation homosexueller Soldaten thematisch auf und verbanden ihre Berichte zumeist mit historischen Rückblenden auf den im Forschungsauftrag definierten Zeitraum.

Die linksalternative »Zeitschrift für sexuelle Emanzipation« *Gigi* widmete 2002 der neuen Liberalität der Bundeswehr im Umgang mit Sexualität eine Titelgeschichte. Unter dem an eine Werbung für Hundefutter angelehnte Schlagzeile »Ein ganzer Kerl dank Scharping« blickte die *Gigi*-Redaktion im großen Bogen auf die Vergangenheit zurück, angefangen bei der Affäre um den Wehrbeauftragten Helmuth von Grolman 1961, die Klagen eines Münsteraner Leutnants der Reserve

²⁵ »Beruffliches«: Michael Lindner, S. 176.

²⁶ Krause, »Da spiel' ich denen eine Komödie vor«.

²⁷ Ebd.

²⁸ »Die Moral der Truppe«, S. 20.

²⁹ Ebd., S. 21.

³⁰ Weidinger, Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten. Ausführlich in Kap. IV.

³¹ Wickel, Männer im Schatten, ausführlich dazu in Kap. II.

(zugespißt als »Affäre Plein« bezeichnet), die »Affäre Wörner/Kießling« bis hin zum Umgang der Bundeswehr mit HIV und AIDS, den der Redaktion wiederum arg zugespißt mit »Affäre AIDS« titulierte.³² (Heute kaum noch bekannt, damals aber wochenlang *der* mediale Aufreger: Nachdem seine homosexuelle Beziehung zu einem siebzehnjährigen Kellnerlehrling bekannt gemacht wurde, unternahm von Grolman einen Suizidversuch. Einen Tag darauf bat der Generalleutnant a.D. der Wehrmacht um seine Entlassung als Wehrbeauftragter.³³) Auch *Gigi* wiederholte die Behauptung, Homosexuelle seien bis zur Änderung der Vorschriften (im Jahr 2000), »bei Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung umgehend aus dem Dienst entlassen« worden.³⁴

In der zeithistorischen Forschung fand das Thema bislang so gut wie keine Beachtung. Die bisherigen wissenschaftlichen Publikationen kommen aus den sozialwissenschaftlichen und soziologischen Genres. 1977 beklagte eine der ersten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Diskriminierung Homosexueller im Berufsleben, die Wehrdienstsenate haben sich bislang nicht der »liberalen Richtung« der zivilen Disziplinarsenate des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen.³⁵

Günther Gollner kritisierte, die Bundeswehr sanktioniere auch nach der Entkriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen »noch heute [1977] selbst bloß homoerotische Handlungen, die nicht einmal den Tatbestand des § 175 StGB alter Fassung erfüllt hätten, mit schärfsten disziplinarischen Mitteln.«³⁶ Die Regelmaßnahme sei die Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Wer vier Seiten weiter blättert, liest dann aber, seit der Entkriminalisierung seien in der Truppe die Disziplinarurteile wegen homosexueller Handlungen »eindeutig zurückgegangen.«³⁷ Ferner praktiziere die Bundeswehr für Homosexuelle in Vorgesetztenpositionen einen »Einstellungs- und Beförderungsstopp, und zwar auch dann, wenn homosexuelle Handlungen gar nicht nachgewiesen werden können.«³⁸ Gollner: »Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Bundeswehr soll natürlich kein »Männerbordell« werden. Aber Kriterien der Eignung sollten funktional überprüfbar und konkret sein.«³⁹

Der *Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr* gab 2006 eine kurze Studie über den Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr von deren Gründung bis zum Jahr 2005 heraus.⁴⁰ Karl-Heinz Biesold hatte 2007 in der *Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft* einen ersten wissenschaftlichen Aufsatz publiziert, der neben heterosexuellen Fragen nach der Öffnung der Streitkräfte für Frauen seinen Schwerpunkt auf den Umgang mit Homosexualität von 1955 bis 2005 legte.⁴¹ Abgesehen von diesen Ausnahmen gilt für das in Rede stehende Thema, was auch für Forschungen zu Sexualität und Militär generell zu konstatieren ist: »Bislang gibt es im wissenschaftlichen Bereich erstaunlich wenig Forschung zu Sexualität und Militär. Es ist ein schwieriges Thema, das auch mit gewissen Tabus behaftet ist. Man traut sich nicht ran.«⁴² Nicht explizit zu Streitkräften oder gar zur Bundeswehr, aber doch einen weiten Bogen über dem Umgang mit den »transnationalen Stereotyp« Homosexualität im Form vom »Seilschaften und Verrat« in Politik, Armeen und Geheimdiensten schlagend, forschte und publizierte Michael Schwartz.⁴³ In einem Kapitel seiner Studie blickte Schwartz auf die Affäre um General Günther

³² Titel der *Gigi* März/April 2002 »Ein ganzer Kerl dank Scharping. Sex. Bomb. Sex. Bomb«, sowie der Artikel Mildenerger, Vögeln für Volk und Vaterland.

³³ »Die Bekenntnisse des Krull«.

³⁴ »Helm ab zum Sex«.

³⁵ Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 112.

³⁶ Ebd., S. 112.

³⁷ Ebd., S. 116.

³⁸ Ebd., S. 112 f.

³⁹ Ebd., S. 116.

⁴⁰ Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr.

⁴¹ Biesold, Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr.

⁴² Linda von Keyserlingk, Mitarbeiterin des Militärhistorischen Museums Dresden, zit. in: Clarke, Das Militärhistorische Museum Dresden, S. 34.

⁴³ Zuletzt 2019 erschienen: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat.

Kießling 1983/84 zurück (wenn auch, mit Ausnahme eines neueren Artikels von Heiner Möllers⁴⁴ zumeist auf Basis älterer Literatur und Pressepublikationen⁴⁵). Dabei weitete er aber seinen Blick von der Affäre hin zur zeitgenössischen und späteren Perzeption der Haltung der Bundeswehr zu Homosexuellen in ihren Reihen.⁴⁶ Schwartz zitierte die *FAZ*, die 1998 »verblüfft« daran erinnert habe, dass die »Hetzjagd auf General Kießling« erst fünfzehn Jahre zurückliege. »Eben wegen dieses rapiden Wandels sei eine ›Zeitgeschichte der Homosexualität‹ sehr wichtig.«⁴⁷ Die vorliegende Studie will ihren kleinen Beitrag dazu leisten. Der »größte Skandal der Bundeswehr« (Möllers) ist Gegenstand einer 2019 erschienenen Monografie aus der Feder von Heiner Möllers.⁴⁸ Weit weniger dramatisch, sondern als »unrühmliches Fallbeispiel« zeichnet Helmut Hammerich den Skandal und dessen Folgen für den MAD in seiner Ende 2019 erschienenen Studie zur Geschichte des Bundeswehrgeheimdienstes bis 1990 nach. (Der Umgang des Dienstes mit der homosexuellen Orientierung der zu Überprüfenden wird ansonsten von Hammerich in seiner umfangreichen und umfassenden Studie aber bis auf einen konkreten Fall nicht thematisiert.⁴⁹)

Eine der wenigen sich explizit der rechtlichen und dienstlichen Lage Homosexueller in der Bundeswehr widmenden Studien erschien 2019 aus der Feder von Friederike Brühöfener in einem Sammelband infolge einer Konferenz der German Studies Association im Oktober 2015 in Washington D.C. Sie konzentrierte sich auf die Debatte in den 1960er und 1970er Jahren um die 1969 beschlossene Reform des § 175 Strafgesetzbuch und deren Auswirkungen auf die Streitkräfte, blickte auf auch weiter auf die Änderung der Musterungsvorschriften 1977 und die seitdem mögliche, ja von homosexuellen Männern abverlangte Pflicht, den Wehrdienst abzuleisten. Den Konflikt zur ihnen weiterhin verweigerten Anerkennung der Vorgesetztenennung brachte Brühöfener auf die griffige Formel »fit to serve, but not fit to command«.⁵⁰ Bereits 2014 blickte Jens Schadendorf in seinem Buch über »Schwule und Lesben in Wirtschaft und Gesellschaft – Von Außenseitern zu selbstbewussten Leistungsträgern« in einem eigenen 20 Seiten starken Kapitel auf die Bundeswehr: »Queer und Offizier – Dunkle Geschichten und streitbare Bürger in Uniform«. Nach einem sehr kurzen Rückblick auf die länger zurückliegende Vergangenheit, gilt Schadendorfs Augenmerk – gestützt auf Interviews mit ehemaligen und aktiven Soldaten als Zeitzeugen – den zur Jahrtausendwende eingeleiteten Änderungen und der Lage homosexueller Offiziere und Unteroffiziere seitdem: »Es ist auch meine Bundeswehr.«⁵¹ Schon im Jahr 2001 publizierte Anja

⁴⁴ Möllers, Die Kießling-Affäre.

⁴⁵ Ramge, Die großen Polit-Skandale; Reichard, Hardthöhe Bonn.

⁴⁶ So zitiert er die Wertung der Historikerin Katharina Ebner, die Kießling-Affäre habe gezeigt, dass Homosexuelle als Soldaten in der Bundeswehr auch 1982 unerwünscht seien. Hinter dem Skandal habe »weniger die Erpressbarkeit einer Einzelperson und das damit verbundene Sicherheitsrisiko gestanden, sondern vielmehr eine generelle Ablehnung von Homosexualität innerhalb der Bundeswehr«. Ebner, Religion im Parlament, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 279 f. Die langanhaltende Wirkmächtigkeit des Wörner-Kießling-Skandals belegt Schwartz anhand zahlreicher Presseartikel bis in die Jahre nach der Jahrtausendwende. Selbst zum Beleg, wie groß der gesellschaftliche Wandel durch das freie Bekenntnis von Politikern, durch das Lebenspartnerschaftsgesetz und eben auch durch die volle Öffnung der Bundeswehr für Schwule und Lesben um die Jahrtausendwende war, griffen Journalisten gern auf den Kießling-Skandal 15 Jahre zuvor zurück: »Wie sich der Umgang mit Homosexualität verändert hat, lässt sich an den Affären der letzten 20 Jahre ablesen. General Günter Kießling wurde Ende 1983 gefeuert.« (Robert von Rimscha im *Tagesspiegel*, 22.6.2001); »Im Jahr 2001 müsse niemand mehr befürchten, derart gnadenlos öffentlich angeprangert zu werden wie 1984 Bundeswehrgeneral Kießling.« (Jan Feddersen im *taz-Magazin*, 7./8.7.2001), beides zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 324–326.

⁴⁷ Allmeier, Schwul sein bedarf es wenig. In: *FAZ*, 1.8.1998, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 323.

⁴⁸ Möllers, Die Affäre Kießling.

⁴⁹ Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 261–283.

⁵⁰ Brühöfener, Contested Maculinites.

⁵¹ Schadendorf, Der Regenbogen-Faktor. Schadendorf griff Formulierungen in einem 2013 in der »streitkräfteeigenen« Zeitschrift *Militärgeschichte* publizierten Artikel des Verfassers über die Kießlingaffäre

Meisner eine knapp gehaltene universitäre Studienarbeit über Homosexuelle als eine »Minderheit in den Streitkräften«.⁵²

Eine erste, sich explizit mit dem Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr befassende wissenschaftliche Publikation erschien schon im Jahr 1993. Die Studie »Homosexuality and military service in Germany« stammte aus der Feder des Direktors des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI), Bernhard Fleckenstein, wurde für einen Vortrag im britischen Hull erarbeitet und, obwohl eine deutsche Originalfassung vorlag und mehrfach Interessenten außerhalb der Bundeswehr beim BMVg nach einer deutschen Fassung anfragten, nur in Englisch publiziert.⁵³

Aus der laufenden Forschungsarbeit für diese Studie heraus wurden bereits mehr Aufsätze publiziert.⁵⁴ In einem Artikel der *Washington Post* wurden diese Forschungen 2017 als Beleg für die Aufarbeitung in der Bundeswehr angeführt.⁵⁵ Auch *BILD* griff Ende August 2019 das Thema auf und veröffentlichte ein ausführliches Interview mit einem 1964 wegen seiner homosexuellen Orientierung aus der Bundemarine entlassenen Gefreiten.⁵⁶ Auf die Darlegung der deutlich umfangreichen Literatur zur allgemeinen oder anderen speziellen Aspekten der Geschichte Homosexueller in Deutschland vor und nach 1945 und zu Situation homosexueller Soldaten in anderen Streitkräften in der Vergangenheit oder Gegenwart wird an dieser Stelle zugunsten eines auf das Kernthema dieser Studie konzentrierten Literatur- und Forschungsberichts verzichtet. Die entsprechenden Publikationen werden jeweils an den geeigneten Stellen dieser Studie genannt werden.

Und was war mit lesbischen Frauen?

Bei Vorträgen erster Ergebnisse wurde der Verfasser nahezu immer wieder gefragt: »Und was war mit lesbischen Frauen?« Der Zugang von Frauen zu den Streitkräften war bekanntlich bis zur Jahrtausendwende auf die Sanitätstruppe beschränkt. Die Zahl der als Soldatinnen auf Zeit oder Berufssoldatinnen dienenden Frauen war gemessen an der Gesamtzahl der Streitkräfte sehr klein. Und dennoch: wenn seit 1975 und verstärkt ab 1989/91 Frauen freiwillig im Sanitätsdienst und in der Militärmusik dienten, dann waren darunter statistisch gesehen sicher auch Lesben. Für den Untersuchungszeitraum der Studie bis zum Jahr 2000 konnten in den sehr umfangreichen Archivbeständen aus BMVg und Streitkräften (bis auf zwei Ausnahmen aus den Jahren 1999 und 2000) keine homosexuellen Soldatinnen betreffenden Dokumente gefunden werden, ebenso keine truppendienstgerichtlichen Entscheidungen wegen sexueller Handlungen zwischen zwei Soldatinnen. Fast scheint es so, als ob lesbische Soldatinnen auf dem Radarschirm des Ministeriums, der militärischen Führung und der Bundeswehrjuristen⁵⁷ gar nicht auftauchten.⁵⁸ Auch Hinweise

über Homosexualität, die in der Bundeswehr zu »gravierenden Nachteilen führte« auf und wertete diese »unmissverständliche Einlassung zu diesem Teil der Streitkräftegeschichte« als Ausnahme in bundeswehreigenen Publikationen. Ebd., S. 69, bezugnehmend auf Storkmann, »Ein widerwärtiges Schmierstück«.

⁵² Meisner, *Minderheiten in den Streitkräften*.

⁵³ Fleckenstein, *Homosexuality and Military Service in Germany*, zu dieser Studie ausführlich in den Kap. I und IV.

⁵⁴ Storkmann, »Don't ask. Don't tell« – auf Deutsch?; Storkmann, »79 cm sind schwul«; Storkmann, *Das große Tabu*.

⁵⁵ Noack, *As Trump attempts a transgender military ban*.

⁵⁶ Scheck/Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«. Dierk Koch wurde bereits im Februar 2018 vom Verfasser für diese Studie ausführlich persönlich befragt und hat dem Verfasser das unveröffentlichte Manuskript seiner Lebenserinnerungen unter dem Arbeitstitel »Meine unvergessenen Freunde« zur Nutzung überlassen.

⁵⁷ Wenn in dieser Studie von Juristen oder von Beamten die Rede ist, bittet der Verfasser, dies sowohl auf männliche als auch weibliche Personen im Sinne des generischen Maskulinums zu beziehen.

⁵⁸ Auch der für eine schwule Zielgruppe gemachten Zeitschrift *Magnus* fiel bereits im April 1996 auf, »Lesben [kämen] in den Köpfen der Obersten erst gar nicht vor«. Glade, *In Reih und Glied!* (Das BMVg nahm eine Kopie des Artikels zu den Akten: BArch, BW 2/38355.)

auf dem Umgang mit Soldaten mit inter- oder transgeschlechtlicher Identität fanden sich für den Untersuchungszeitraum nicht. So hätte sich diese Studie nach der verschriftlichten Quellenbasis auf den Umgang der Bundeswehr mit männlichen Homosexuellen beschränken müssen. Der Verfasser war und ist sich dieser Leerstelle bewusst. Zwei bereits in den 1990er Jahren als Soldatinnen im Sanitätsdienst dienende Soldatinnen konnten für Zeitzeugenbefragungen gewonnen werden.

Zuvor. Anmerkungen zum Umgang früherer deutscher Streitkräfte mit Homosexualität

»Nimm Deinen Abschied, entferne Dich, denn Du gehörst nicht in unsere Reihen! Wird er aber gefasst, meine Herren [...] so muss er vernichtet werden.«⁵⁹

Trotz aller Stigmatisierung und trotz des ständig über ihren Häuptern schwebenden Schwertes des § 175 StGB gab es natürlich auch in der preußischen Armee gleichgeschlechtlich Aktive. Mit den Worten eines Beobachters 1907: »Der Geschlechtstrieb des Soldaten aber drängt, in einer Kaserne, wo so viele junge Leute zusammenwohnen, ist die Verführung leicht, und der Mann aus dem Volke denkt nicht darüber nach, dass er sogenannte Unzucht betreibt, die Empfindung ist angenehm – voilà tout.«⁶⁰

1. »Konträrsexuelle« Soldaten in Preußen und im deutschen Kaiserreich

Unter dem Pseudonym Karl Franz von Leexow stellte dieser Kenner der Materie 1908 die im zeitgenössischen Stil formulierte Frage, ob »Homosexualität der militärischen Tüchtigkeit einer Rasse schade« um daraufhin ausufernd aus der homosexuellen Praxis in der preußischen und anderen Armeen in Gegenwart und Historie zu berichten. Laut Magnus Hirschfeld, einer der wichtigsten Väter der beginnenden Homosexuellenemanzipation, stammte Leexow, »dessen Name in Wirklichkeit anders lautet«, aus einer »altadligen Offiziersfamilie« und könne als Kavallerieoffizier »mit Leib und Seele« als bester Kenner auf dem einschlägigen Gebiet gelten.⁶¹

»Unsere Armee ist von den höchsten Stellen bis zum jüngsten Rekruten mit homogenen Elementen durchsetzt. Bei der außergewöhnlichen Vorsicht, mit welcher der Konträre seinen Lebenslauf einzurichten hat, ist es natürlich für den Laien ganz außergewöhnlich erschwert, einen Einblick zu gewinnen [...] Kannte ich doch in einem Infanterieregiment nicht weniger als sieben, bei einem Kavallerieregiment drei homogene Offiziere und bei anderen Truppenteilen lagen die Verhältnisse nicht viel anders. Dabei machte ich häufig die Erfahrung, dass die Kameraden wohl orientiert waren, dass sie teils achselzuckend, teils lachend darüber hinwegsahen und nur ängstlich darauf hielten, einen Skandal auf alle Fälle zu vermeiden.«⁶²

Die beschriebene stillschweigende Toleranz gegenüber »Konträrsexuellen« (Magnus Hirschfeld) war wohl eher Gleichgültigkeit abseits der Vorschriften und des Strafrechts. Dass in der preußischen Armee die durchaus zu findende stille Gleichgültigkeit an ihre Grenzen stieß, belegte Hirschfeld mit einem Zitat aus den 1922 veröffentlichten Erinnerungen eines als Major von Tresckow benannten Kriminalbeamten: »3.7.[19]07. Fast täglich kommen die Kommandeure der Berliner und Potsdamer Garderegimenter zu mir und bitten um Rat, wie sie die in ihren Regimentern eingerisene Päderasterie der Soldaten bekämpfen könnten.«⁶³

⁵⁹ Der preußische Kriegsminister General Karl von Einem im Reichstag am 29.11.1907. Vgl. Protokoll der 61. Sitzung des Deutschen Reichstags am 29.11.1907 <www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002839_00213.html> (letzter Zugriff 23.3.2018)

⁶⁰ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 27.

⁶¹ Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 149.

⁶² Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 108 f., auch zit. in: Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 150.

⁶³ Päderasterie war damals einer der üblichen Begriffe für Homosexualität unter Männern, wohl gemerkt unter Erwachsenen, und war nicht wie heute primär auf Pädophile gemünzt. Der zitierte Major war der Kriminalbeamte Hans von Tresckow (1866–1934). Dieser hatte seit dem Jahr 1900 die Leitung des Erpresser- und Homosexuellendezernats der Berliner Kripo inne. Der erwähnte militärische Dienstgrad war sein Reservedienstgrad. Dass Hirschfeld den zivilen Kriminalbeamten mit seinem Reservedienstgrad vorstellte, beweist einmal mehr die damalige selbstverständliche hohe Stellung des Militärs auch in der Zivilgesellschaft. Die zitierten Erinnerungen Tresckows waren 1922 unter dem Titel »Von Fürsten und anderen Sterblichen. Erinnerungen eines Kriminalkommissars« erschienen. Vgl. Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 149.

Als Wendepunkt der bis dato nicht selten zu findenden stillschweigenden Akzeptanz sehen Leexow und Hirschfeld den Harden-Eulenburg-Prozess, eine ab 1907 öffentlich vor Gerichten ausgetragene Schlammschlacht um Ehre, Verleumdung und Homosexualität. Im Fokus standen »allerhöchste Kreise« des Reiches und des preußischen Militärs mit engen freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser. Vordergründig drehte sich der Skandal um Sexualität und die Ehre des preußischen Militärs, hinter den Kulissen ging es um knallharte politische Fragen: um Einfluss beim Kaiser und die Richtung der deutschen Außenpolitik.⁶⁴ Der damalige preußische Kriegsminister General Karl von Einem trat als Verfechter einer besonders harten Linie gegen homosexuelle Offiziere in der preußischen Armee hervor. Im Reichstag meldete er sich in der Debatte am 29. November 1907 zu Wort: »Mir sind diese Leute ekelhaft und ich verachte sie! [...] Wo ein solcher Mann mit solchen Gefühlen in der Armee weilen sollte, da möchte ich ihm zurufen: Nimm Deinen Abschied, entferne Dich, denn Du gehörst nicht in unsere Reihen! Wird er aber gefasst, meine Herren [...] so muss er vernichtet werden.«⁶⁵ Nach des Kriegsministers Brandrede drehte sich der Wind in der preußischen Armee. Hirschfeld verwies in seinen Publikationen zum Harden-Eulenburg-Prozess die gesteigerte Verunsicherung unter homosexuell empfindenden preußischen Offizieren:

»Nach der Rede des Kriegsministers von Einem, welcher die homosexuellen Offiziere aufforderte, ihren Abschied aus der Armee zu nehmen, suchten mich einige dieser Herren [...] auf, um mich zu fragen, ob man ihnen wohl ihre Eigenart anmerke; beiläufig bemerkt war keiner darunter, der mit Untergebenen verkehrt hatte. Sie hingen an ihrem Beruf mit Leib und Seele, durften eine glanzvolle Karriere erhoffen und setzten auseinander, dass, wenn ihre homosexuelle Anlage publik würde, ihnen nur der Revolver bliebe. ›Was sollen wir anfangen‹, sagten sie, ›wenn wir unsern Abschied nehmen, wir haben nichts gelernt, als unsern militärischen Beruf, unsere Familie würde uns verstoßen, der Schmerz der Mutter und der Zorn des Vaters wären grenzenlos‹ – und einem solchen Geschick sollte sich ein Mensch freiwillig oder auch nur gutwillig überliefern?«⁶⁶

Hirschfeld ergänzte, er habe in der Zeitung gelesen, »in solchen Kreisen nehme die Nervosität überhand«; »Aber ist es ein Wunder? Mir schrieb einmal ein fahnenflüchtiger Offizier, was er beginnen solle, kein Ausweg stände ihm offen und das alles wegen einer Tat in der Trunkenheit.«⁶⁷

Als der Kaiser im Oktober 1918 Prinz Max von Baden widerstrebend zum Reichskanzler ernannt, erinnerten sich Eingeweihte an jenen als Homosexuellen, der »schon als junger Gardeleutnant in Berlin von der Kriminalpolizei auf die einschlägige ›Liste‹ gesetzt worden«⁶⁸ war. General von Einem habe auf den Namen des neuen Reichskanzlers mit dem Anspruch reagiert: »Wer hätte an den Bademax gedacht und nicht gelacht!«⁶⁹

Den ihnen zunehmend stärker ins Gesicht blasenden Wind der Ablehnung machten sich im Gegenzug im Ersten Weltkrieg einige homosexuelle Offiziere zu Nutze, um den Härten und Gefahren der Front zu entgehen. Unter Bezug auf des einstigen Kriegsministers Appell vor dem Reichstag reichten sie tatsächlich ihren Abschied aus der Armee ein und »zogen sich zu Öfteren Malen aus der Feuerlinie und Etappe in die Heimat zurück«.⁷⁰ Auf der anderen Seite wurden auch im Weltkrieg Offiziere wegen homosexuell konnotierter Vergehen vor ein Kriegsgericht gestellt und aus der Armee unehrenhaft entlassen. Hirschfeld führte den Fall eines »vorher vielfach ausgezeichneten Offiziers« an, der »wegen einer Lappalie« vor das Kriegsgericht gestellt und »mit Schimpf und Schande heimgeschickt« wurde:

⁶⁴ Zum damaligen Skandal um Eulenburg und Moltke (1907/08 als »perverse Kamarilla« verschrien) ausführlich in Schwartz, *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat*, S. 16–76; Bösch, *Öffentliche Geheimnisse*, S. 117–154; Domeier, »Moltke als Schimpfwort!«

⁶⁵ Protokoll der 61. Sitzung des Deutschen Reichstags am 29.11.1907 <www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002839_00213.html> (letzter Zugriff 23.3.2018).

⁶⁶ Hirschfeld, *Sexualpsychologie und Volkspsychologie*, zit. in: Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 106 f.

⁶⁷ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 107.

⁶⁸ Schwartz, *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat*, S. 59.

⁶⁹ Ebd. Ausführlich dazu: Machtan, *Prinz Max von Baden*; Krause, *Max von Baden*.

⁷⁰ Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 152.

»Im zweiten Kriegsjahr wurde der noch jugendliche Führer einer Schwadron auf dem Morgenritt in den Argonnen von einem Regimentsadjutanten überrascht, als er seinem neben ihm galoppierenden Burschen einen Kuss verabreichte. Der sofortigen Meldung folgte ein hochnotpeinliches Verhör des Soldaten, eines urwüchsigen Bauern, der treuherzig eingestand, dass dieser Kuss nicht der erste seines Vorgesetzten war.«⁷¹

Auf Bitten des entlassenen Offiziers sprach Hirschfeld nach eigenen Angaben bei dessen Mutter vor, um ihr schonend die Gründe für die anstehende Rückkehr des Sohnes aus dem Krieg mitzuteilen. Diese habe ihm erwidert, es wäre ihr lieber gewesen, er hätte ihr »die Kunde gebracht, [ihr] Sohn wäre gefallen«.⁷²

Leexow legte in einer Art Ratschlag den homosexuellen Soldaten 1908 die Konsequenzen einer etwaigen Fahnenflucht nahe:

»Naturgemäß ist es sowohl für einen Kommandeur, wie für das Offizierkorps überhaupt höchst unangenehm, wenn sich ein Offizier eines Vergehens im Sinne des § 175 StGB schuldig macht. Begeht der Angeklagte Selbstmord oder stellt sich dem Gericht, so wird von Zeitungen viel mehr Staub aufgewirbelt als bei Fahnenflucht. Letztere sieht deshalb ein Offizierkorps wohl noch am liebsten [...] Ich rate jedem homosexuellen Offizier, sich die Folgen der Fahnenflucht im gegebenen Moment genau zu überlegen. Vor einem Selbstmord warne ich, denn es ist ein Unding, sich zu töten, wenn man etwas begangen hat, für das man nichts kann, wenn es auch Gesetz und Gesellschaft verurteilen.«⁷³

Einen Blick auf die damalige Praxis des Umgangs mit homosexuell auffällig gewordenen Offizieren bietet auch der bekannte Skandal um den österreichischen Oberst Alfred Redl. Der als russischer Agent enttarnte vormalige Vizechef des österreichischen Nachrichtendienstes und spätere Generalstabschef eines Korps in Prag nahm sich 1913 das Leben. Sein angeblicher Liebhaber, ein »besonders eleganter« junger Leutnant, wurde wegen »widernatürlicher schwerer Unzucht« zu einer verschärften Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt, dann aber zu Kriegsbeginn 1914 aus der Haft entlassen, zum Unteroffizier degradiert und an der Russland-Front eingesetzt. Dort sei er dem Vernehmen nach als »besonders eleganter Wachtmeister«⁷⁴ aufgefallen. Auch Egon Erwin Kisch will sich an jenen »hübschen Ulanenoffizier«⁷⁵ erinnert haben. Nun liegt Schönheit bekanntlich im Auge des Betrachters, auch dies waren wohl eher Ausdrücke eines Stereotyps.

Hirschfeld und Leexow führten schon 1907 an, »auch aus Kreisen der Militärgerichtsbarkeit« mache sich »ein Bestreben für die Aufhebung des § 175 geltend«. Die Militärgerichte »[kämen] mit den Bestimmungen über den Missbrauch der Dienstgewalt bei Fällen von Vergehen homosexueller Offiziere gegen Untergebene aus« und benötigten den § 175 StGB nicht.

»Es sei im Gegenteil für homosexuell veranlagte Offiziere besser, wenn der fragliche Paragraph aufgehoben würde. Während heute bei den Homosexuellen des Offizierstandes die Meinung verbreitet ist, dass eine gewisse Sicherheit für sie im Verkehr mit Soldaten liegt, würde dann insofern ein Umschwung eintreten, als sie sich bei Straffreiheit ihren gleichveranlagten Zivilpersonen zuwenden würden, um nicht mit dem bestehenden Paragraphen über den Missbrauch der Dienstgewalt in Konflikt zu kommen, Verstöße gegen eine Untergrabung der Disziplin also in geringerem Maße stattfinden würde, als bisher.«⁷⁶

Die geschilderten Auswirkungen der Strafbewehrung jeglicher gleichgeschlechtlicher Aktivität für Soldaten, auch im Zivilleben ohne Bezug zum Dienst, waren 1907 die gleichen wie noch 1967. Da jeglicher Sex mit Männern unter Strafandrohung des zivilen Strafgesetzbuches und daraus folgernd auch der Disziplinarjustiz stand, machte es für nach gleichgeschlechtlichem Sex dürstenden Soldaten in deren Wahrnehmung keinen großen Unterschied mehr, sich auch gleich verbotenerweise innerhalb der Kaserne zu betätigen. Strafe drohte ihnen ja so oder so. Für zumindest einige Vorgesetzte schien da der Schritt hin zum Sex mit Untergebenen, ja sogar die Grenzüberschreitung

⁷¹ Ebd., S. 152 f.

⁷² Ebd.

⁷³ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 105 f.

⁷⁴ Schwartz, *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat*, S. 122 und 127.

⁷⁵ Ebd., S. 122.

⁷⁶ Ebd., S. 108.

zum Missbrauch der ihnen anvertrauten Soldaten denkbar. Letztlich drohte ihnen ja ohnehin bei jeglicher gleichgeschlechtlicher Aktivität eine Verurteilung und wahrscheinlich die Entlassung, so dass mitunter auch die Grenze zu schwereren Vergehen überschritten wurde. Diese Überlegung soll selbstredend keineswegs Verständnis oder Billigung der sexuellen Belästigung oder gar des Missbrauchs durch Vorgesetzte zeigen.

Nicht selten erschien den entlassenen Offizieren nur ein beruflicher Neustart außerhalb der deutschen Grenzen möglich, zu groß war die gesellschaftliche Stigmatisierung in der Heimat, in der die Armee ein hohes Ansehen hatte und ein unehrenhafter Abschied aus derselben gleichsam dem Ausschluss aus der Gesellschaft gleichkam. Aber der lange Arm der Armee erreichte die Entlassenen nicht selten auch in fernen Reichen:

»Ein wegen Homosexualität verabschiedeter preußischer Offizier begab sich ins Ausland, da er in der Heimat doch keine ihm zusagende Stellung gefunden hätte. Als der Betreffende in den Staatsdienst des fremden Reiches, dessen Einwohner nebenbei gesagt die kleinlichen Anschauungen über sinnliche Liebe nicht teilen, eintreten wollte, fühlte sich der deutsche Vertreter berufen, einzugreifen, um dem Betreffenden den Weg, der ihm zu Spießbürgerehre verhelfen sollte, abzuschneiden.«⁷⁷

Flucht ins Ausland schien auch 1958 für einen beim nächtlichen Sex mit einem Mann auf einem Parkplatz in Köln erwischten Stabsoffizier der Bundeswehr der einzige Ausweg. Ihm, dem hochdekorierten Weltkriegsveteranen, gelang dort der berufliche Neuanfang. Doch auch ihn holte der Vorfall auf dem nächtlichen Parkplatz in Köln im fernen Ausland ein: Zwei Jahre danach ließ die Bundeswehrjustiz dem nunmehrigen Reserveoffizier über den Konsul der Bundesrepublik die Anschuldigungsschrift zustellen. In der kleinen deutschen Gemeinde des fernen Landes war so ein Vorgang geeignet, den Ruf des Betroffenen und dessen Zukunft auch dort in Scherben zu hauen.⁷⁸

2. Roman und Realität in der Reichswehr

Wie im Kaiserreich standen sich auch im Offizierkorps der Reichswehr die gesellschaftliche Ablehnung und eine gewisse Ignoranz in diesen Fragen gegenüber. Oftmals schwieg man im Offizierkorps über die offenkundig gleichgeschlechtliche Vorliebe eines Offiziers. Das »Nichts sehen und nichts hören« konnte aber nur aufrechterhalten werden, solange tatsächlich nichts gehört und nichts gesehen wurde – oder werden musste. Wurde dem offenen Geheimnis der Mantel des Schweigens entzogen, gab es kein Zurück. War der Vorwurf ausgesprochen, griffen die gesellschaftlichen Regeln, aus der stillschweigenden Toleranz wurde eine Frage der Ehre und der Offiziersehre. Ignoranz schlug in offene Ablehnung um.

Auch um Max René Hesses 1929 erschaffene Romanfigur eines homosexuellen Oberleutnants der Reichswehr wob sich ein Netz von Gerede im Offizierkorps seines Regiments, das zunehmender auch am Standort ohne Hand vor dem Mund geäußert wurde: So ließ Hesse der Frau eines Majors aus ihrer Ablehnung gegenüber homosexuellen Offizieren keinen Hehl machen: »Der Oberleutnant war ihr verhasst. Junge Mädchen beachtete er nicht ernsthaft. Und seit einiger Zeit wusste sie, warum. Ihre älteste Tochter hatte voll Erbitterung erklärt, einem solchen Manne müsse der Kopf abgeschlagen werden.«⁷⁹ Hesse ließ auch eine junge Dame eine deutliche Warnung vor dem homosexuellen Oberleutnant an den (ihrer Meinung nach) ahnungslosen Fähnrich richten: »Aber nimm Du Dich nur in acht. Es gibt viele solcher in allen Armeen, überhaupt – [...] Er hat doch im Kasino erklärt, dass nur die Männerliebe echte und wirkliche Liebe sei.«⁸⁰ Einem älteren Leutnant, der seinen Verdacht auf eine Beziehung zwischen dem Oberleutnant und dem Fähnrich

⁷⁷ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 49.

⁷⁸ Zum Fall des Bundeswehrstabsoffiziers ausführlich in Kap. III im Absatz *Der tiefe Fall eines Weltkriegsveteranen*.

⁷⁹ Hesse, Partenau, S. 217 f. Dank an Dr. Georg Meyer (Freiburg i.Br.) für den Hinweis auf diesen Roman aus der Zeit der Weimarer Republik.

⁸⁰ Ebd., S. 188 f.

bestätigt wähnte, legte der Romanautor die Gedanken in den Kopf: »Sollte das Unmögliche wahr sein? [...] Als früherem Kadetten waren ihm solche Bindungen alltäglicher Anblick gewesen, nur der Geschmack des Fähnrichs! Na, er hatte am Ende nicht darüber zu wachen.«⁸¹ Nur wenige Tage später war es mit der Toleranz des Leutnants schon wieder nicht so weit her, als er den Fähnrich unverblümt vor dem Oberleutnant warnte: »Er weiß das alles unvergleichlich zu tarnen, mehr verlangen wir darin nicht, und der große Organisator kann sich vieles erlauben, aber er unterschätzt uns.«⁸² Um dann wenig später zurück zu rudern: »Wir würden ihn ja auch nie anrühren.«⁸³ Der Kompaniechef kannte seinen Oberleutnant schon lange – und besser – und sah weg. »All das fragwürdige Dahinter oder Darunter wollen wir auch weiter unbefragt lassen, aber du reitest euch beide ins Unmögliche, in den Sumpf«, warnte er seinen Kameraden aus dem Kriege, als es doch schon zu spät war.⁸⁴ Im unweigerlichen Finale des Romans ließ Hesses Leutnant alle Contenance fahren und rief dem Oberleutnant und dem Fähnrich vor dem versammelten Kreis der Regimentsoffiziere hinterher: »Lange geahntes Liebespaar!«⁸⁵ Damit, war der Vorhang des Schweigens und Wegsehens im Offizierkorps zerrissen, der Skandal da – und die unweigerlichen Folgen.

So wie in Hesses Schlüsselroman so war es auch in dessen realem Vorbild, im Halberstädter Infanterieregiment 12. In dessen III. Bataillon wurde ein Hauptmann und Kompaniechef wegen einer Beziehung zu einem Fähnrich seiner Kompanie im Dezember 1928 zunächst dienstenthoben und im Januar 1929 verabschiedet, ob »auf eigenem Wunsch« unter Druck von oben oder seitens seiner Offizierskameraden oder durch Entlassung, ließ sich belang nicht aufklären.⁸⁶ Der weitere Lebenslauf des Offiziers spricht gegen eine unehrenhafte Entlassung oder Dienstgradherabsetzung und eher für ein einvernehmliches Gentlemen's Agreement. Im Zweiten Weltkrieg wurde der frühere Hauptmann als Major wiederverwendet, bewährte sich als Regimentsführer an der Front und wurde dafür zum Ritterkreuz vorgeschlagen. Die hohe Auszeichnung sei ihm aber verwehrt worden;⁸⁷ ob hierbei die »alte Geschichte« aus Halberstadt 1928 maßgeblich war, muss offenbleiben.

Zu ähnlichen, nie publik gemachten und nur von Kennern des damaligen Geschehens in Briefen und Notizen niedergeschriebenen und so der Nachwelt erhaltenem Geschehen in der Reichswehr zählt auch die Ablösung eines Hauptmanns als Kompaniechef im Infanterieregiment 18 zu Paderborn 1933. Hinter den verklausulierten »Vorkommnissen« habe sich dem Vernehmen nach eine homosexuelle Liaison mit dem Kompaniefeldwebel seiner Kompanie verborgen. Die weitere Karriere des Offiziers erhielt durch das »Vorkommnis« aber nur einen Dämpfer, ihr Ende bedeutete es nicht. Der Hauptmann sei im April 1933 als Chef der 12. Kompanie abgelöst, kurzfristig in den Regimentsstab versetzt und noch im selben Monat später als Lehrer an der Infanterieschule in Dresden worden. Der einst als Kompaniechef Geschasste stieg 1942 zum Divisionskommandeur auf, erreichte den Dienstgrad Generalleutnant und erhielt das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.⁸⁸

Nicht nur im Roman, auch in den überlieferten Akten fanden sich Beispiele, wie die Reichswehr mit derlei Vorkommnissen oder Gerüchten umging. 1924 berichtete das Heerespersonalamt über 17 zurückliegende Fälle »sittlicher Verfehlungen« von Offizieren, die zu deren Entlassung geführt hatten. In 15 davon habe es sich um die (nicht näher erläuterte, aber im Kontext und durch die im Folgenden zitierte schärfst mögliche Verurteilung doch eindeutig zuordbare) »Befriedigung perver-

⁸¹ Ebd., S. 206.

⁸² Ebd., S. 210.

⁸³ Ebd., S. 211.

⁸⁴ Ebd., S. 239–241.

⁸⁵ Ebd. S. 238.

⁸⁶ Brief von Oberst a.D. Wolters an Dr. Georg Meyer, Freiburg, vom 24.1.1991. Besonderen Dank an Georg Meyer für diese Hinweise und die Überlassung des Briefes.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Wiederum Dank an Dr. Georg Meyer, Freiburg, auch für diesen Hinweis.

ser Neigungen« gehandelt, davon 13 mit bzw. gegen Untergebene. In acht Fällen sei Trunkenheit in Spiel gewesen.⁸⁹ Das Heerespersonalamt mahnte:

»Trunkenheit erwirkt vielleicht Straffreiheit vor dem Gericht; die moralische Verantwortung dem Standesgenossen gegenüber hebt sie in keinem Falle auf. Der Mann muss sich selbst und damit die Reizwirkung des Alkohols auf sein Triebleben kennen. Demgemäß hat er schon bei Unsicherheit über seine Neigungen die Pflicht, sich Zurückhaltung im Alkoholgenuss aufzuerlegen.«⁹⁰

Es folgte eine Warnung vor den gravierenden Folgen derartiger »Verfehlungen« von Vorgesetzten für deren Autorität und infolge dessen für die Disziplin der Truppe:

»Derartige sittliche Verfehlungen sind immer und an sich schon verwerflich und widerwärtig. Sie wirken aber im militärischen Leben umso verheerender, als sie, wie keine andere Handlung, völlig die Disziplin untergraben, wenn Untergebene in Mitleidenschaft gezogen sind. Nicht allein bei dem unmittelbar beteiligten Soldaten geht jedes Gefühl für Achtung und Unterordnung dem beschuldigten Vorgesetzten gegenüber verloren. Auch alle übrigen, die von sittlichen Verfehlungen eines Offiziers hören – sie kommen früher oder später stets ans Tageslicht – müssen den Betroffenen als Vorgesetzten und Kameraden ablehnen.«⁹¹

Die Studie wird zeigen, dass diese Bewertung aus dem Jahr 1924 nahezu identisch mit denen der Juristen und Truppendienststrichter der Bundeswehr war. Ein Beispiel, wie schmal die Grenze zwischen platonischer oder kameradschaftlicher Zuneigung und homosexuellen Gefühlen war, lieferte das Heerespersonalamt 1926: Ein »im Kriege wegen Tapferkeit und Fürsorge besonders gut beurteilter« Offizier habe sich »im Frieden durch eigenartiges Verhalten im Verkehr mit Mannschaften in den Verdacht anormaler Veranlagung« gebracht. Konkret habe er diese im angetrunkenen Zustand gestreichelt und ihnen Kosennamen gegeben. Dennoch hätte er in der Bewertung der Personalführer im Heer verbleiben können. Dies war aber nicht mehr möglich, nachdem er zu seiner Verteidigung andere Kameraden fälschlich »ähnlicher Verfehlungen« beschuldigte.⁹² Das Heerespersonalamt lieferte auch Beispiele, wie Gerüchte entstehen konnten. Ein Offizier habe ich in einem »vaterländischen Jugendverein« engagiert und die dortigen »zwanglosen« Gepflogenheiten des Umgangs auch im Verkehr mit Untergebenen in der Truppe beibehalten. So seien »hässliche Gerüchte über [eine] widernatürliche Veranlagung« des Offiziers entstanden. Eine Untersuchung habe aber »deren völlige Haltlosigkeit« ergeben.⁹³

3. Beispielhafte Schicksale von Homosexuellen in Wehrmacht, Polizei und SS

Als Berufsschauspieler an Berliner Bühnen lebte Harry Pauly (Jahrgang 1914) trotz des § 175 StGB eine freie und recht unbeschwerte Sexualität – »bis die Nazis kamen [...] Es ist dann immer schlimmer geworden. Wir galten wirklich als das letzte vom letzten.«⁹⁴ 1939 zur Wehrmacht eingezogen, holten ihn 1943 die früheren »Geschichten« in Berlin ein. Zwei Bekannte waren der Gestapo ins Netz gegangen und hatten Namen genannt. Pauly wurde vom Feldgericht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, im Berufungsverfahren zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis. Nach Haftentlassung kam er in ein Ersatzbataillon nach Iserlohn – und mit ihm seine Akte. »Es hat

⁸⁹ BArch, RH 12-1/102: Heerespersonalamt an Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens, 23.12.1924, Geheim! Nur durch Offizier zu bearbeiten. Besonderen Dank an meinem Kollegen und Kameraden Oberstleutnant Dr. Christian Stachelbeck, ZMSBw, für die Überlassung seiner Archivfunde im Rahmen seiner größeren Studie über Erziehung in der Reichswehr und die freundliche Erlaubnis, diese bereits in dieser Studie zu verwenden.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd., Heerespersonalamt an Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens, 5.11.1926, Geheime Kommandosache.

⁹³ Ebd., Heerespersonalamt an Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens, 28.8.1925, Geheime Kommandosache.

⁹⁴ Augenzeugenbericht Harry Pauly, in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 312–316, Zitat S. 313.

sich schnell herumgesprochen, dass ich ein ›warmer Bruder‹ war und wegen 175 gesessen hatte.« In Iserlohn und später in Frankreich hörte er von Kameraden: »schwule Sau«, »warmes Schwein«, »schwuler Hengst«, »Hinterlader«. »Es war unerträglich [...] Das konnte doch kein Mensch aushalten [...] Mich kotzte das alles an.«⁹⁵ Pauly desertierte – und wurde gefangen. Wegen Fahnenflucht verurteilt, wurde er zur Strafverbüßung in das Strafbataillon Dirlwanger versetzt. Pauly überlebte das Himmelfahrtskommando denkbar knapp mit Bauchschuss im Wehrmachtlazarett Prag: »Ich wollte immer leben, leben, leben.«⁹⁶ Das Kriegsende war für ihn eine wahre Befreiung.

Der Mai 1945 bedeutete auch für den Soldaten Johann-Rudolf Braehler die Befreiung. Er (Jahrgang 1914) war zu einer Radfahraufklärungsschwadron einberufen worden, wurde Unteroffizier und wurde mit den Eisernen Kreuz 2. Klasse sowie dem Sturmabzeichen ausgezeichnet.

»Mein Fortkommen in der Großdeutschen Wehrmacht schien also gesichert zu sein. In der Schwadron gab es auch zwei Männer, von denen ich wusste, dass sie homosexuell waren. Sie wussten es auch von mir. Es kam jedoch nie zu sexuellen Kontakten. Erst als 1942 zwei Soldaten zur Schwadron kamen, begann ich mit ihnen eine intime Freundschaft. Meine Leidenszeit fing an [...] Ich sollte neuer Spieß der Schwadron werden. Es kam jedoch ganz anders. Plötzlich kam das Gerücht auf, ich hätte mich gleichgeschlechtlich mit Kameraden abgegeben. Bruno, der eine Freund, war durch Strafoxerzieren so mürrisch geworden, dass er alles gestand. Mein anderer Freund wurde zu Hause verhaftet und unter Arrest gestellt. Dann ging alles sehr schnell. Bruno und ich wurden ins Gefängnis nach Kassel gebracht. Zu diesem Zeitpunkt glaube ich immer noch nicht, dass man mich wegen dieser Lappalien bestrafen würde [...] Darum nutzte ich auch nicht die Gelegenheit zu Flucht, als wir bei dem Transport nach Berlin in Hannover in einen Bombenangriff gerieten. Als treudumme Schafe suchten wir nach diesem totalen Tohuwabohu unsere Bewacher, und die Reise ging weiter.«⁹⁷

Unteroffizier Braehler wurde wegen »Verbrechens nach § 175« StGB und »Wehrkraftzersetzung« angeklagt. Da seine Freunde Gefreite waren, warf man dem Unteroffizier zudem Ausnutzung seiner Dienststellung und »Gewaltanwendung« vor. Das Urteil: Zwei Jahre Zuchthaus; die beiden Gefreiten erhielten je ein Jahr Gefängnis. Unteroffizier Braehler wurde nicht in ein Zuchthaus, sondern in das Lager Rhede-Brual im Emsland eingeliefert. »Im Grunde herrschte in unserem Lager genau der gleiche unmenschliche Terror wie in den KZ, außer dass die Brennöfen fehlten [...] Meine Naivität war mir gründlich vergangen. Ich machte mir keine Illusionen mehr. Das einzige, was ich wollte, war überleben.«⁹⁸ Im Lager waren nicht wenige Homosexuelle eingesperrt.

»Zu homosexuellen Kontakten kam es jedoch nie [...] Wir waren viel zu ausgelaugt und hatten viel zu viel Angst. Zu diesem Zeitpunkt war mein katholischer Glaube immer noch tief in mir verwurzelt. In war der festen Überzeugung, dass das alles die Strafe Gottes sei, die mich wegen meiner schweren Verfehlungen treffen musste. Wie falsch diese Einstellung war, wurde mir erst viele Jahre später klar.«⁹⁹

In den letzten Kriegswochen wurden die Häftlinge aus dem Lager Rhede-Brual wieder Soldaten und sollten in den Endkampf ziehen. »Das konnte mich wenig reizen. Bei der ersten Rast nach der Essensausgabe verdünnte ich mich mit einigen Kameraden.« Bis zur Kapitulation versteckten sich die Männer bei der Familie eines Kameraden in Nordenham.

(Notwendiger Nachtrag: Der berufliche Neustart nach Kriegsende in einem Arbeitsamt misslang: die Verurteilung wegen des § 175 StGB holte ihn wieder ein. Sein Personalchef bestellte Braehler ein und eröffnete ihm, »man habe mittlerweile meine Strafakten eingesehen. Es sei den Angestellten des Arbeitsamtes nicht zuzumuten, mit einem Homosexuellen zusammenzuarbeiten.«¹⁰⁰)

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd., S. 315.

⁹⁷ Augenzeugenbericht Johann-Rudolf Braehler, in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 316–324, hier S. 318.

⁹⁸ Ebd., S. 319.

⁹⁹ Ebd., S. 321.

¹⁰⁰ Ebd., S. 323.

»Wie fühlte sich der Homosexuelle als Soldat der Wehrmacht?«¹⁰¹ fragte eine 1991 veröffentlichte Studie und ließ Zeitzeugen antworten. Der Kölner Peter L. wurde 1936 als Soldat vom Luftwaffengericht I in Königsberg zu einem Jahr und sechs Monaten Haft verurteilt – dem Vernehmen nach für gleichgeschlechtliche Handlungen, die er als Angehöriger der Wehrmacht in seinem heimatlichen Umfeld beging. Werner K., ebenfalls Kölner, habe seinen Dienst als Soldat im Krieg nach einer gescheiterten Ehe als »sehr positiv« erlebt. »Es war für mich eine Erlösung [...] überhaupt einmal in einer Männergesellschaft zu sein, auch wenn sich nichts abspielte.«¹⁰² Werner sei sich der Gefahren bewusst gewesen und habe Beziehungen zu Kameraden seiner Kompanie gemieden, habe aber durchaus »zahlreiche Verhältnisse in den besetzten Gebieten« gehabt. Das Fazit der ihn und andere interviewenden Historiker: »Die extreme Situation, in der sich alle Soldaten befanden, und die zumindest zeitweilige Unmöglichkeit, seine Sexualität auszuleben, förderte homosexuelle Handlungen. In dem latent erotischen Spannungsverhältnis konnten Homosexuelle unentdeckt ihren Wünschen nachgehen.«¹⁰³ Die wissenschaftliche Genauigkeit gebietet den Verweis, dass die 1943 vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassenen »Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht« bei »besonders schweren Fällen« auch für Soldaten die Todesstrafe vorsahen.¹⁰⁴ Für homosexuelle Wehrmachtssoldaten sind aber in den verfügbaren Forschungsarbeiten nur wenige Todesurteile nachgewiesen – und dann in der Regel wegen weiterer, anderer Anklagen, zumeist Fahnenflucht.¹⁰⁵

Anders als Wehrmachtssoldaten drohte SS-Männern und Polizisten für gleichgeschlechtlichen Sex oder auch nur für eine gleichgeschlechtliche Neigung nach einem Erlass Hitlers von 1941 und den vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, 1942 erlassenen Durchführungsrichtlinien stets die Todesstrafe.¹⁰⁶ Schon 1937 hatte Himmler in einer Rede vor SS-Führern in Bad Tölz ausführlich seine Position zur Homosexualität unumwunden herausgestellt:

»Wir haben in der SS heute immer noch pro Monat einen Fall von Homosexualität. In der gesamten SS werden im Jahr ungefähr acht bis zehn Fälle vorkommen. Ich habe mich nun zu Folgendem entschlossen: Diese Leute werden selbstverständlich in jedem Fall öffentlich degradiert und ausgestoßen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen. Das wird jeweils dem Truppenteil, dem der Betreffende angehört hat, von mir durch Befehl bekannt gegeben. Dadurch hoffe ich, dass ich diese Art von Menschen aus der SS auch bis zum letzten herausbekomme, um wenigstens das gute Blut, das wir in der Schutzstaffel haben, und diese werdende Gesundung blutlicher Art, die wir für Deutschland großziehen, frei zu halten.«¹⁰⁷

¹⁰¹ Ernst/Limpricht, *Organisierter Mann*, S. 65.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Die am 19.5.1943 von Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel erlassenen Richtlinien verschärften den bisherigen Strafrahmen unter Anwendung des § 5a Kriegssonderstrafenverordnung (KSSVO). Dazu: Lorenz, *Todesurteile und Hinrichtungen*, S. 16.

¹⁰⁵ Lorenz belegt dies ausführlich mit dem Schicksal des 1919 geborenen Bernhard Ernst Jung. Bereits als Jugendlicher mehrfach von der Kriminalpolizei verhaftet und inhaftiert, wurde Jung 1939 zur Wehrmacht eingezogen. Er war 1940 in den besetzten Niederlanden stationiert, als er wegen homosexueller Handlungen verhaftet wurde. Auf dem Transport zur Verhandlung vor einem Militärgericht gelang ihm die Flucht. Bei einer Razzia in Hamburg wurde sein Versteck entdeckt, Jung vom Feldgericht der 110. Infanteriedivision in Hamburg im Februar 1941 wegen zweier Verstöße gegen § 175a StGB zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Zugleich wurde er wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Am 6.3.1941 starb Bernhard Ernst Jung in Hamburg unter dem Fallbeil. Ebd., S. 17–22.

¹⁰⁶ Der auf den 15.11.1941 datierte Erlass »zur Reinhaltung von SS und Polizei« im Wortlaut in: Lorenz, *Todesurteile und Hinrichtungen*, S. 14. Dessen Durchführungsrichtlinien vom 7.3.1942 im Faksimile zu finden in: Ernst/Limpricht, *Organisierter Mann*, S. 63.

¹⁰⁷ Himmler, *Geheimreden*, S. 93–104, hier S. 97 f.

Was Himmlers Worte für einen homosexuellen SS-Mann bedeuten, sah Eric Vermeer¹⁰⁸ als Angehöriger der 6. SS-Freiwilligen-Sturmbrigade »Langemarck« 1943. Der Belgier hatte sich freiwillig zur SS gemeldet. Während des Einsatzes in der Ukraine schrillte nachts der Alarm durch die Kaserne und rissen die Männer aus dem Schlaf. Vor die Reihen der angetretenen Freiwilligen-Brigade wurden zwei der ihnen getrieben.

»Diese verdammten Arschficker haben die deutsche Ehre besudelt«, brüllen Lautsprecher in den Hof. »Eng umschlungen haben sie Unzucht getrieben, eng umschlungen sollen sie verrecken! [...] Sechs SS-Leute prügeln mit Gewehrkolben zwei Männer in den Lichtkegel vor die Soldaten. Marcel stolperte fast über die Kette, die Beine und Hände fesselt, sein Gesicht ist nur noch roter Brei, das linke Auge nicht mehr zu sehen. Ein Schuss streckt ihn nieder, er reißt Louis an der Kette mit zu Boden. Louis nimmt Marcells Kopf in die Hände und schreit. Dann fällt der zweite Schuss. Eric Vermeer [Name geändert] steht in der ersten Reihe und kämpft gegen das Erbrechen, fast fällt er um und verrät sich [...] Weil diese Truppe, zu der er sich freiwillig gemeldet hat, nicht nur Juden und Kommunisten umbringt, sondern auch Schwule.«¹⁰⁹

Vermeer war schwul.

»Eric hört oft abfällige Äußerungen über »Arschficker« und »75er« [gemeint 175er], »Homosexuelle« sagt niemand [...] In den Wehrmachtspuff geht er nicht mit [...] Das fällt auf. Eines Tages setzte sich ein Kamerad im Auftrag der Truppe zu ihm. »Es wird Zeit, dass du's mit der Köchin treibst«, sagt der Kamerad und reicht ihm ein Kondom [...] Eric will nicht kneifen, rennt der Köchin, einer Ukrainerin, hinterher, sie flüchtet unter dem Gegröle der Soldaten. Eric lässt von ihr ab, seine Vorstellung hat er vorerst gegeben.«¹¹⁰

Nach dem überlebten Krieg blieb der Belgier in Westdeutschland. Nach 1945 »hatte er mehr zu verbergen als während des Krieges: Homosexualität und SS-Vergangenheit.«¹¹¹

Nur mit viel Glück im Unglück überlebte auch ein zur deutschen Polizei im besetzten Frankreich eingezogener homosexueller Berliner den Krieg, obwohl zum Tode verurteilt. Nachdem Hans G. dem Drängen eines Majors, ihn sexuell zu befriedigen, nicht nachgegeben hatte, zeigte der Offizier ihn wegen »versuchter Verführung zur Unzucht« an, schon um sich selbst zu schützen. Es stand Aussage gegen Aussage, die Offiziere und Wehrmachtjuristen glaubten dem Major. Die Ermittlungen wurden auf lange zurückliegende sexuelle Kontakte im heimatlichen Berlin vor dem Krieg ausgedehnt. Der wehrpflichtige Polizist wurde wegen dieser alten drei Vorfälle dreimal zum Tode verurteilt. Er unterlag als Polizeiangehöriger dem Erlass Himmlers. Aufgrund eines Gnadengesuchs seines Vaters an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wurde die Vollstreckung der Todesstrafe zunächst ausgesetzt und der Sohn in das KZ Neuengamme verlegt. Er überlebte das KZ und den Krieg.¹¹² Notwendiger Nachtrag: Nach dem Krieg wagte Hans G. nicht einen Antrag auf Wiedergutmachung zu stellen. »Wir Schwulen wurden ja weiter strafrechtlich verfolgt. Auf gar keinen Fall wollte ich wieder in einem Gefängnis oder Zuchthaus landen.«¹¹³

Nach aktuellem Stand seiner Forschungen (2018) kann Christian Alexander Wäldner 101 Männer identifizieren, die als Angehörige der Wehrmacht aus allen Teilstreitkräften wegen § 175 StGB verurteilt worden sind. 16 Soldaten waren in den Lagern im Emsland, 15 waren in anderen Konzentrationslagern. Drei Soldaten starben in den KZ Sachsenhausen, Neuengamme und Flossenbürg, andere starben in der Haft oder in anderen Lagern. Die Forschungen werden fortgesetzt.¹¹⁴ Die in der Wehrmacht wegen »widernatürlicher Unzucht« verurteilten Soldaten konnten wie alle in der Zeit des Nationalsozialismus nach § 175 StGB verurteilten Männer auch nach dem 8. Mai 1945 nicht mit Gnade rechnen. »Nach dem Krieg gerieten deshalb manche aus den KZ

¹⁰⁸ Name von der Redaktion des *Spiegel* geändert

¹⁰⁹ Wörtz, Beim Fummeln erwischt.

¹¹⁰ Ebd., hier S. 58.

¹¹¹ Ebd., hier S. 57.

¹¹² Augenzeugenbericht Hans G. in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 301–306.

¹¹³ Ebd., S. 306.

¹¹⁴ E-Mail Christian Alexander Wäldner an den Verfasser, 17.5.2018.

befreite homosexuelle Männer wieder in Haft, wo sie ihre Reststrafe verbüßen mussten.«¹¹⁵ so Christine Lüders, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Überliefert ist beispielsweise der Fall eines 1939 zur Wehrmacht eingezogenen damals 30-jährigen Mannes, der während des Krieges zweimal von Kriegsgerichten nach § 175 StGB verurteilt wurde: im September 1942 durch das Feldkriegsgericht des Panzerarmeeoberkommandos 3 zu einem Jahr Gefängnis und Rangverlust, verbüßt bis Februar 1943, die Reststrafe bis Kriegsende zur Bewährung ausgesetzt und erneut im September 1944 durch das Zentralgericht des Heeres wegen »versuchter schwerer Unzucht zwischen Männern und Unzucht zwischen Männern«, diesmal (weil die Bewährung noch lief) zu zehn Jahren Haft und zusätzlich fünf Monaten Dienst in einer Strafkompagnie.¹¹⁶ Den Quellen ist zu entnehmen, dass der Verurteilte bis 11. April 1945 im Konzentrationslager Dora bei Nordhausen inhaftiert war. Im Oktober 1945 wurde der Mann in Unna durch die nun unter britischer Kontrolle stehende Polizei festgenommen und dem Polizeigefängnis Unna zugeführt: Er habe noch eine Zuchthausstrafe von neun Jahren und acht Monaten zu verbüßen. Auf Veranlassung der britischen Militärregierung wurde er in die Strafanstalt Werl eingewiesen. Sein Gnadengesuch wurde im Februar 1946 von der Oberstaatsanwaltschaft Arnsberg abgelehnt. Im Juni 1946 wies die Oberstaatsanwaltschaft dann aber seine sofortige Entlassung an.¹¹⁷

Der Fall aus Unna war keine Ausnahme, sondern die Regel. Das Kriegsende bedeutete auch für andere wegen Homosexualität verurteilte Wehrmachtsoldaten nicht das Ende ihrer Zuchthaushaft. Einem in Landsberg inhaftiertem Luftwaffensoldaten wurde nach der Befreiung durch die amerikanischen Truppen nach Prüfung der Haftakten vom amerikanischen Offizier beschieden: »Bleibt hier!« Herrmann R. musste seine Reststrafe von einem Jahr im alten Zuchthaus unter neuer Regie verbüßen. Herrmann R. wurde 1946 entlassen.

Was hatte Herrmann R. ins Zuchthaus Landsberg gebracht? 1943 zur Luftwaffe einberufen, wurde der Theaterschauspieler als Personalbearbeiter und Gemeinsachenverwalter in einem Luftwaffenstab in Prag eingesetzt. Im großen Prag lebte er nach eigener Erinnerung sogar »ungeeignet« seine »homosexuellen Bedürfnissen« frei aus. »Wie das so ist, wenn's dem Esel zu wohl wird, geht er aufs Eis«. ¹¹⁸ Das Eis war denkbar dünn – und brach wegen einer »Lappalie«. Als gelernter Schauspieler wurde er zur Truppenbetreuung umhergeschickt und nach einem »bunten Abend« mit viel Alkohol soll er einem HJ-Scharführer über dessen Hose an die Geschlechtsteile gegriffen haben.

»Zu meinem Entsetzen bin ich sofort verhaftet und in eine Einzelzelle gesperrt worden. Beim Verhör sagte ich [...], dass das alles doch nur Albereien gewesen seien. Das hat jedoch nichts genutzt. Mein Verteidiger, ein gerissener Gerichtsoffizier [gemeint war Wehrmachtsjurist], erklärte mir, dass es sich strafmildernd auswirken würde, wenn ich meine Homosexualität zugäbe und die Sache als einen bedauerlichen Ausrutscher erkläre. Damals hatte ich keine Ahnung von Gesetzen und habe auch nicht kapiert, dass er mich reinlegen wollte [...] Der Richter verdonnerte mich zu drei Jahren Zuchthaus für versuchte »Unzucht« und zehn Jahre für Zersetzung der Wehrkraft. Ein solches Strafmaß kam mir unglaublich vor. Sogar die beiden Zeugen waren sehr erschrocken und haben sich bei mir entschuldigt. Das hatten sie nun auch wieder nicht gewollt.«¹¹⁹

Die Vollstreckung der Strafe wurde, wie 1944/45 oftmals gängige Praxis, »bis zum Endsieg ausgesetzt [...], weil man im Grunde genommen doch jeden Mann dringend brauchte«. Bis »Endsieg«

¹¹⁵ Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Vorwort zu Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung.

¹¹⁶ Landesarchiv NRW, Bestand Westfalen, Q 926/12138, Justizvollzugsanstalt Werl, Haftakte Kurt P., 1945–1946, darin Feldkriegsgerichtsurteil des Pz.A.O.K.3, St.L. Nr. 123/42 vom 31.8.1942 und Urteil des Zentralgerichts des Heeres, St.L. IX 360/44 vom 22.9.1944. Erneut besonderen Dank an Frank Ahland für den Hinweis auch auf diese Quelle.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Augenzeugenbericht Herrmann R. in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 325–330, hier S. 325.

¹¹⁹ Ebd., S. 325 f.

und Haftantritt sollte sich der Soldat in einem »Straf- oder Himmelfahrtskommando« an der Front »bewähren«. »Die größten Überlebenschancen rechnete ich mir noch im Lager aus«. Im Wehrmachtsgefängnis Prag verhalf ihm ein Oberfeldwebel statt auf den Transport ins Strafbataillon auf einen Transport ins KZ Dachau. Dort angekommen hieß es laut »Tschechen raus! Politische raus! 175er raus! [...] Ein Kapo grölte dazwischen: ›Schwule raus! Was heißt hier 175er?!« Mit rosa Winkel an der gestreiften Häftlingskleidung ging der Transport weiter ins Nebenlager Landsberg, das alte Festungsgefängnis. Am 26. April 1945 erreichten amerikanische Truppen Landsberg. Eine US-Militärkommission prüfte wenige Wochen später die Haftakten. »Was mir der verhörende amerikanische Offizier dann sagte, habe ich bis heute noch im Ohr: ›Homosexuell, das ist Verbrechen. – Bleibt hier!«¹²⁰ Herrmann R. wurde erst 1946 entlassen. Die britischen und amerikanischen Offiziere orientierten sich an der Rechtspraxis ihrer Heimatstaaten. Die Verurteilung der Homosexuellen wegen ihrer Sexualität erschien den britischen und amerikanischen Offizieren nicht als originär nationalsozialistisches Unrecht, sondern entsprach auch ihrem Rechtsempfinden.

Um eine mögliche Frage der Leser vorwegzunehmen: In der Literatur zum Schicksal NS-verfolgter Homosexueller fand der Verfasser bislang keinen Fall eines Wehrmachtssoldaten, der sich im Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone wiederfand. Daher ist keine Aussage über den Umgang der sowjetischen Besatzungsbehörden möglich. Es fand sich aber beispielsweise der Fall eines zuvor im KZ Sachsenhausen wegen Homosexualität inhaftierten Mannes (kein Soldat), der zunächst wie alle befreiten KZ-Häftlinge den OdF-Ausweis bekam. Der Ausweis und der Status »Opfer des Faschismus« wurde dem Mann aber nach wenigen Monaten von den neuen »antifaschistischen« Behörden in Ost-Berlin entzogen, nachdem diese den Grund seiner KZ-Haft, den § 175 StGB, erfahren hatten. Schwule und lesbische Opfer des NS-Regimes waren auch in der sowjetischen Besatzungszone und der späteren DDR wie in den Westzonen und der späteren Bundesrepublik keine anerkannten Opfer, sondern nach damals und weiter geltendem Recht Verurteilte.

¹²⁰ Ebd., S. 330.

I. Untauglich? Die zeitgenössische Bewertung der Dienstfähigkeit männlicher Homosexueller

»Konstante Homosexualität, die sich in fortlaufenden gleichgeschlechtlichen Beziehungen auswirkt, stellt eine Form der sexuellen Perversionen dar, die insgesamt den Psychopathien zuzurechnen sind.«¹²¹

Die in diesem internen Papier aus dem Stab des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr vom Oktober 1970 zu findende Einstufung der Homosexualität als Psychopathie, also als psychische Erkrankung, war keine subjektive Einschätzung eines Referenten, sondern entsprach der gültigen Vorschriftenlage und fand sich in den Musterungsbestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 46/1. BMVg und Bundeswehr standen mit ihrer Position nicht allein.

1. Homosexualität als »amtliche« Krankheit

Die Weltgesundheitsorganisation WHO verzeichnete Homosexualität in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (*International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, ICD*) als psychologische Erkrankung, konkret als »sexual deviation«. Zugeordnet wurde diese der Typologie »Disorders of character, behaviour and intelligence« und dort unter »pathologic personality« gelistet. In dieser Zuordnung findet sich Homosexualität *in der 1948 in Kraft getretenen ICD-6* und in den folgenden ICD-7, 8 und 9. In der 1992 veröffentlichten ICD-10 taucht Homosexualität erstmals nicht mehr auf.¹²² Seitdem gilt Homosexualität international nicht mehr als Krankheit, wohlgemerkt seit 1992. Diesen globalen Rahmen gilt es beim konkreten und kritischen Blick auf die deutschen Streitkräfte und ihrem Umgang mit Homosexualität im Kopf zu behalten.

Wenn etwas ärztlicherseits als Krankheit gesehen wird, stellt sich auch die Frage nach deren Behandlung. Denn die Behandlung von Krankheiten ist der Beruf des Arztes, idealerweise auch die Heilung. Behandlung ist ja auch nicht gleichbedeutend mit Heilung. Eine von der Inspektion des Sanitätswesens im BMVg 1966 durchgeführte Arbeitstagung befasste sich neben vielen anderen medizinischen Aspekten der Homosexualität ausweislich der einführend formulierten Fragestellungen explizit mit der Frage, »ob eine ärztliche Behandlung dieser Soldaten erfolgversprechend« sei.¹²³ Sie war es schon in der damaligen Bewertung nicht. Die Erfolgsaussichten einer solchen »ärztlichen Behandlung« homosexueller Männer seien »eingehend geprüft« worden. Es habe bei der psychotherapeutischen »Behandlung« nur wenige »endgültige Erfolge« gegeben, und wenn, dann bei »sehr reifen, also älteren Männern«, für die sich die Frage der Wehrdiensttauglichkeit nicht mehr stelle.¹²⁴ Die zweite Gruppe mit »Behandlungserfolgen« seien Männer, die »nicht homosexuell pervertiert«

¹²¹ BArch, BM 1/6727: BMVg, InSan I 1, 15.10.1970.

¹²² ICD-6 von 1948, ICD-7 von 1955, ICD-8 von 1965, ICD-9 von 1975. Die ICD-10 wurde 1990 von der WHO verabschiedet und bis 1994 von den Mitgliedsstaaten eingeführt. Drescher, Gender Identity Diagnoses, S. 142. Stattdessen wurden mit 10. Änderung des ICD ab 1990 die Diagnose der ichdystonen Sexualorientierung als psychische Erkrankung anerkannt. Ich-Dystonie (auch *ichdyston*, *egodyston* oder *egodyston*) bedeutete, dass eine Person ihre Gedanken, Impulse oder Gemütsregungen als nicht zu ihrem Ich gehörend erlebt. Folge können Panikattacken sein. In der ichdystonen Sexualorientierung sehen Mediziner den Wunsch, eine andere als die vorhandene sexuelle Ausrichtung haben zu wollen. Die Richtung der sexuellen Orientierung selbst werde dabei aber nicht als Störung angesehen. Vgl. <www.icd-code.de/icd/code/F66.1.html> (letzter Zugriff 4.3.2019). Dank an meinen Kollegen und Kameraden Oberstarzt Prof. Dr. Ralf Vollmuth für die Hinweise zu den ICD.

¹²³ BArch, BW 24/3736: Generalarzt Prof. Dr. Finger, Einführende Bemerkungen zu BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, hier S. 5.

¹²⁴ Ebd.

seien, sondern sich nur gelegentlich gleichgeschlechtlich betätigt haben. Summa summarum stellte Generalarzt Professor Finger fest, diese »Perversion« sei »praktisch nicht heilbar«.¹²⁵ Wenn nach Überzeugung der Mediziner eine Krankheit vorlag, so stellte sich neben der Behandlungs- und Heilungsaussichten auch konsequenterweise die Frage nach Symptomen. Der mit der Fachaufsicht über die Musterungskommissionen beauftragte Regierungsmedizinardirektor ging auch auf diese Frage mit größtmöglicher ärztlicher Genauigkeit ein und referierte alle nur denkbaren Formen von Fehlbildungen der männlichen Genitalien, jeweils mit genauen Zahlenangaben für den gemusterten Geburtsjahrgang 1946 – nur um festzustellen, dass Musterungsärzte keine »Beziehungen zwischen sexuellen Perversionen und Missbildungen am Genitale beobachtet« haben, diese »offenbar wohl auch nicht vorzuliegen scheinen«¹²⁶. Aber so schnell wollte der Musterungschefarzt (wenn dieses Wortspiel erlaubt ist) nicht aufgeben und gab seinen Kollegen bekannt, er werde die Kreiswehrratsämter anweisen, für den Jahrgang 1947 noch einmal »alle anfallenden Fälle« zu melden, um eine »absolut genaue statistische Übersicht«¹²⁷ zu erhalten.

Ein früherer Generalarzt der Bundeswehr verwies auf sein Medizinstudium 1958/59: »Uns wurde vorgetragen, dass Homosexuelle seuchenhygienische Verbreiter von Hepatitis [und] Syphilis sind, polizeidienstliche Verdächtige der Prostitution, des Drogenhandels und somit des kriminellen Milieus.«¹²⁸ Zehn Jahre später, 1968, führte das Wörterbuch der Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete die Homosexualität als eine Form der »Paraphilie« (als sexuelle Neigung, die deutlich von der empirischen Norm abweiche) und (neben Exhibitionismus, Masochismus, Nekrophilie, Nymphomanie, Sadismus, Transvestismus u.a.) als »Perversion« auf. In der Regel trete Homosexualität in Verbindung mit Neurosen auf: »Viele Homosexuelle sind in irgendeiner Form neurotisch [...], was indessen zum Teil auch durch die Stellung (vor allem des männlichen) Homosexuellen in der Gesellschaft erklärt werden könnte.«¹²⁹ Die große Brockhaus-Enzyklopädie definierte Homosexualität 1969 nicht mehr als Krankheit, sondern als »häufige Form der Abweichung von der sexuellen Norm«, vier Prozent der Männer und ein Prozent der Frauen neigten demnach dem eigenen Geschlecht zu.¹³⁰

Das eingangs zitierte Papier aus dem Stab des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr von 1970 ging auch der Frage nach, wie häufig Homosexualität bei der Musterung und während des Wehrdienstes »diagnostiziert« wurde. Bei den 1965 und 1966 gemusterten Geburtsjahrgängen 1946 und 1947 seien »ärztlicherseits« etwa 1 Promille (also einer von Tausend oder 0,1 Prozent) »konstant Homosexuelle« festgestellt worden, je zur Hälfte bei der Musterungsuntersuchung und während des Wehrdienstes¹³¹.

Die vom Sanitätsdienst zu Grunde gelegte Annahme von einem Anteil von zwei bis vier Prozent Homosexueller in der Bevölkerung erschien einem Divisionsarzt 1970 als zu niedrig. Der Prozentsatz liege »wahrscheinlich näher an zehn Prozent als an vier Prozent«.¹³² Dabei habe nach der Neufassung des Strafgesetzbuchs (1969) nicht die Zahl der Homosexuellen zugenommen, »wohl aber das offene Bekenntnis zur Homosexualität«.¹³³ Die Einstellung der Gesellschaft liberalisiere sich weiter. »Zurzeit [1970] verhalten sich 60 % der Jugendlichen tolerant gegenüber Homosexuellen, 20 % indifferent und 20 % intolerant. Latent-Homosexuelle sind am intolerantesten.«¹³⁴

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ BArch, BW 24/3736: Über die Erkennung von sexuellen Perversionen bei der Musterung. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 35–40, hier Bl. 38.

¹²⁷ Ebd., Bl. 39 f.

¹²⁸ Brief von Generalarzt a.D. Dr. med. Horst Hennig, Köln, an den Verfasser, 17.7.2017.

¹²⁹ Haring/Leickert, Wörterbuch der Psychiatrie, S. 284 f., 405 und 445, das Zitat auf S. 285.

¹³⁰ Schlagwort Homosexualität, Dank an Dr. Hennig für die Kopie.

¹³¹ BArch, BM 1/6727: BMVg, InSan I 1, 15.10.1970

¹³² BArch, BW 24/7180: Divisionsarzt der 6. Panzergrenadierdivision an BMVg, 2.4.1970.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

Die, bereits erwähnte, von der Inspektion des Sanitätswesens im BMVg 1966 durchgeführte Arbeitstagung befasste sich auch mit dem Phänomen, dass die Zahl der bei der Musterung wie auch immer erkannten homosexuell orientierten jungen Männer deutlich unter dem angenommenen Anteil in der Gesamtbevölkerung lag. Die Erklärung sahen die Bundeswehrärzte im Verschweigen und Verstecken dieser Neigung durch die zu Musternden. Im Wortlaut des Jahres 1966: Alle Musterungsärzte seien »eindeutig der Ansicht, dass die Scheu des Homosexuellen und seine Furcht vor Bestrafung ihn veranlassen, bei der Musterung sein Leiden zu verschweigen«¹³⁵. Die homosexuellen Soldaten führten ein »Doppelleben«¹³⁶.

In der »heißen« Phase des Skandals Mitte Januar 1984 fragte der Bundestagsabgeordnete Joseph (»Joschka«) Fischer (Die Grünen), ob ihm »homosexuelle Soldaten und/oder Vorgesetzte in der Bundeswehr bekannt [seien] und, wenn ja, wie viele«.¹³⁷ Für das BMVg antwortete der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach, es gebe »solche Soldaten«. »Wir führen keine Listen darüber. Sie werden nicht erfasst. Sie werden nicht überprüft. Ich kann Ihnen keine Zahl sagen.«¹³⁸ Auch auf die spätere Nachfrage eines Fraktionskollegen Fischers, ob er die »in einem deutschen Nachrichtenmagazin« [dem *Spiegel*] genannte Zahl von über 50 000 homosexuellen Soldaten »widerlegen oder bestätigen« könne, ließ sich Würzbach nicht ein: Er könne diese Zahl nicht bestätigen und sei auch nicht bereit, sich »an dieser Zahl überhaupt zu orientieren; das wäre Spekulation«.¹³⁹

2. Die Frage der Diensttauglichkeit

Militär hatte in Zeiten der Wehrpflicht eine biografische Relevanz für fast alle Männer, zumindest durch die Musterung auch für jede jungen Männer, die den Dienst an der Waffe verweigerten und sich für den Zivildienst entschieden, oder jede die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht eingezogen wurden. Diese Gründe sind von Relevanz für das Thema der Studie.

»Viele Wege führten am »Bund« vorbei. Wer einen davon gehen wollte, versuchte – mit unterschiedlichem Erfolg – bei der Musterung seinen Gesundheitszustand herabzustufen, nahm am Vortag blutdrucksteigernde Medikamente, oder hoffte, durch plumpe Vortäuschen homosexueller Neigungen vom Wehrdienst verschont zu werden, weil ihm jemand erzählt hatte, Schwule würden nicht eingezogen.«¹⁴⁰ In den zeitgenössischen Ratschlägen für Wehrdienstverweigerer sei es aber umstritten (gewesen), ob jemand, der sich als Schwuler ausgab, auch tatsächlich, wie erhofft, »von der Truppe ferngehalten« werden würde: »Die werden auch eingezogen, und meistens sind die dann im Trupp unter sich.« Gerüchte, Latrinenparolen, weise Ratschläge.«¹⁴¹ »In keinen Fall« reiche »die bloße Behauptung«, homosexuell zu sein, um nicht zum Wehrdienst einberufen zu werden, betonten die BMVg-Juristen schon 1964.¹⁴² Damals war noch der jegliche sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellende § 175 StGB in Kraft. Das machte es den Musterungskommissionen leichter, etwaige Homosexuelle unter den Wehrpflichtigen zu identifizieren. Diese waren angehalten, über Vorstrafen und anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren Auskunft zu geben. Wenn ein Mann

¹³⁵ BArch, BW 24/3736: Über die Erkennung von sexuellen Perversionen bei der Musterung. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 35–40, hier Bl. 36.

¹³⁶ Ebd., Bl. 56–63, hier Bl. 59.

¹³⁷ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3375.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd., S. 3377.

¹⁴⁰ Kulke, Lieber homosexuell als zur Bundeswehr.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² BArch, BW 1/73389: BMVg, VR III, 3.1.1964. Die Akte der Abteilung Verwaltung und Recht wurde unter dem Betreff »Homophile Wehrpflichtige« geführt. An dieser Stelle nochmals die Bitte des Verfassers, wenn in dieser Studie von Juristen oder von Beamten die Rede ist, dies sowohl auf männliche als auch weibliche Personen im Sinne des generischen Maskulinums zu beziehen.

»Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit« begangen hatte, führte dies zu Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz.

»Fehlerziffer 12 VI: dauernd dienstuntauglich«

»Weil die Homosexualität für jede Armee ein ernstes Problem ist, verzichtet die Bundeswehr darauf, junge Männer mit einer solchen Veranlagung einzuziehen«,¹⁴³ erklärte 1967 der damalige Bundesverteidigungsminister Gerhard Schröder (CDU). Der Blick in die alten Vorschriften zeigt: sogenannte konstante Homosexualität galt nach den Tauglichkeitsbestimmungen der seit 1965 geltenden Fassung ZDv 46/1 als »Fehlerziffer 12 VI«, d.h. »dauernd dienstuntauglich«.¹⁴⁴ So ausgemusterte Männer wurden nicht zum Wehrdienst herangezogen und unterlagen auch nicht mehr der Wehrüberwachung. In der damalig geltenden Fassung der Tauglichkeitsbestimmungen fanden sich unter dieser Fehlerziffer neben Alkoholismus, schweren Neurosen, Psychosen und »Schwachsinn mittleren und stärkeren Grades« unter »schwere Psychopathie« auch die »sexuelle Perversion« und »Gemeinschaftsunfähigkeit«.¹⁴⁵ Hierunter fiel die Homosexualität. Auf Basis dieser Vorschrift waren auch bereits im Dienst befindliche Soldaten als »dauernd dienstunfähig« zu beurteilen und zu entlassen.¹⁴⁶

Ein genauer Blick in die Musterungsbestimmungen der ZDv 46/1 zeigt für die 1970er Jahre eine stärkere Differenzierung der Tauglichkeitsstufen. Die unter »Homophilie« firmierende gleichgeschlechtliche Orientierung wurde mit der »Gradation« IV als »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« bewertet. Die in der Fassung 1965 noch generell anzuwendende »Gradation« VI (»dauernd dienstuntauglich«) galt nun nur noch für »sexuelle Perversion«.¹⁴⁷ In der Praxis änderte sich für »konstant« gleichgeschlechtlich orientierte junge Männer nichts: ob »vorübergehend« oder »dauernd«, sie galten als nicht dienstfähig. Für Männer, die bei der Musterung angaben, gelegentlich Sex mit Männern gehabt zu haben oder zu haben, änderte sich dagegen etwas. »Gelegentlicher homosexueller Kontakt« wurde nun mit der »Gradation« III als »verwendungsfähig mit Einschränkung« bewertet.¹⁴⁸ Vermutlich stand hier unausgesprochen die Sorge Pate, dass sich allzu viele Wehrpflichtige mit dem Verweis auf gelegentlichen oder einmaligen Sex mit anderen Männern aus der Verpflichtung zum Wehrdienst lösen könnten.

Die »gelegentliche gleichgeschlechtliche Triebbefriedigung« beeinträchtigte nicht die Disziplin und damit die Kampfkraft der Truppe. Es käme vielmehr auf die »anderen charakterlichen Verhaltensweisen homosexuell pervertierter Soldaten«¹⁴⁹ an. Wo die Grenze zwischen gelegentlichen sexuellen Kontakte und dauerhafter Homosexualität lag, definierten weder der Bundeswehrpsychiater noch die Vorschrift. Letztlich kam es auf die Einzelfallentscheidung an. Die Ärzte hatten Ermessensspielraum. Genaue diese Unschärfe stieß die Tür zu Willkür und Ungerechtigkeit auf. Und sie bot den Psychiatern der Bundeswehr viel Raum, sich in den kommenden Jahrzehnten mit der Frage zu befassen. (Zahlreichen anderen überlieferten Quellen¹⁵⁰ und nach Erinnerungen von ihm »untersuchter« Soldaten zufolge spezialisierte sich

¹⁴³ Biesold, Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr, S. 3. Gefunden in: Botsch, Soldatsein, S. 135.

¹⁴⁴ BArch, BW 1/73389: BMVg, InSan I 5, 4.9.1970.

¹⁴⁵ BArch, BM 1/6727: BMVg, InSan I 1, 9.10.1970.

¹⁴⁶ BArch, BW 1/73389: BMVg, InSan I 5, 4.9.1970.

¹⁴⁷ ZDv 46/1, Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Dienst Eintritt von Wehrpflichtigen, Annahme, Einstellung und Entlassung von Soldaten, hier als Auszug in BArch, BW 24/5553.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 34.

¹⁵⁰ Ebd.; Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180; BArch, BW 24/7180: Oberstarzt Dr.

Bundeswehrpsychiater Brickenstein auf Homosexuelle und deren psychiatrischer »Begutachtung« in Bundeswehrkrankenhäusern.)

Wie die Vorgaben der ZDv 46/1 auszulegen waren, darüber gab es unterschiedliche Vorstellungen. So brachten die Juristen der Abteilung Verwaltung und Recht 1970 zu Papier, Wehrpflichtige, die »homophil veranlagt« seien und »sich bereits entsprechend betätigt haben oder bei denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich auch während ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr homosexuell betätigen werden«, seien mit der Fehlerziffer 12 VI aus »dauernd untauglich« zu bewerten und nicht einzuberufen.¹⁵¹ Die Juristen machten hier nicht die übliche Unterscheidung zwischen gefestigter Homosexualität und gelegentlicher gleichgeschlechtlicher Betätigung. Entscheidendes Merkmal schien hier die sexuelle *Betätigung* zu sein, egal wie oft. Das Papier der BMVg-Juristen war als Hilfestellung für die Presseabteilung zur Beantwortung einer Anfrage der Zeitschrift »Das andere Magazin« gedacht. Die Homosexuellenzeitschrift hatte angefragt, ob es Vorschriften gebe, dass »homophile« Bundesbürger nicht in die Bundeswehr »aufgenommen werden können«.¹⁵² Die Juristen rieten der Presseabteilung bei der Antwort an die Redaktion zu »besonderer Zurückhaltung«. Es sei nicht auszuschließen, dass die »unumwundene Mitteilung, dass Homophile nicht in die Bw eingestellt werden«, dazu anrege, »sich bei der Musterung als Homophiler zu bezeichnen und so der Wehrpflicht zu entgehen«.¹⁵³

Die Befürchtung war nicht unbegründet. Als schon allein der Verdacht auf homosexuelle Neigungen ausreichte, einen Wehrpflichtigen für untauglich zu erklären, »erschieden die ganz Schlaunen [...] mit Ohrclips und Stöckelschuhen zur Musterung«, so *Der Spiegel* 1984.¹⁵⁴ Der dafür unter Wehrpflichtigen gebräuchliche Ausdruck: »Tuntentheater«.

Die Fälle »wahrheitswidrig behaupteter« Homosexualität mit dem Ziel, aus der Bundeswehr entlassen zu werden, nehmen zu, vermerkte ein Bundeswehrpsychiater 1969. Die Musterungsbestimmungen seien allgemein bekannt geworden, »wahrscheinlich« gebe es »gelenkte Informationsstellen«, die junge Männer »orientierten, wie sie sich verhalten müssen, um auch bei gezielter psychiatrischer Untersuchung als homosexuell beurteilt und damit vom Wehrdienst ausgeschlossen zu werden«.¹⁵⁵

Der Frage, wie viele Wehrpflichtige, sich durch falsche Angabe der eigenen Homosexualität versuchten, sich dem Wehrdienst zu entziehen, beschäftigte auch das BMVg. Für den Geburtsjahrgang 1946 meldeten die Kreiswehrrersatzämter bei 294 000 Gemusterten 24 Verdachtsfälle auf »Zweckbehauptung«, für den Jahrgang 1947 mit 25 Fällen eine erstaunlich nahezu gleiche Zahl.¹⁵⁶ Dies entsprach jeweils weniger als einem von 10 000 Wehrpflichtigen. »Für einen ins Gewicht fallenden Missbrauchsversuch« finde sich »somit kein Anhalt«, stellte die Führung des Sanitätsdienstes fest¹⁵⁷.

Rudolph Brickenstein, Neue wehrpsychiatrische und rechtliche Aspekte für den Dienst bei der Bundeswehr bei homosexuellen Verhaltensweisen (1970, nur intern und unveröffentlicht); Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat aus psychiatrischer Sicht. In: Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225. Erneut Dank an Oberstarzt Prof. Dr. Ralf Vollmuth für die Hinweise zu medizinischen Fragen.

¹⁵¹ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

¹⁵² Ebd., Redaktion »Das andere Magazin« an BMVg, 17.8.1970.

¹⁵³ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

¹⁵⁴ »Soldaten als potentielle Sexualpartner, S. 22. Dazu auch: Kulke, Lieber homosexuell als zur Bundeswehr.

¹⁵⁵ Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180.

¹⁵⁶ BArch, BM 1/6727: BMVg, InSan I 1, 9.10.1970. Die Angaben für den Jahrgang 1946 bereits zuvor in: BArch, BW 24/3736: Über die Erkennung von sexuellen Perversionen bei der Musterung. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 35–40, hier Bl. 38.

¹⁵⁷ BArch, BM 1/6727: BMVg, InSan I 1, 9.10.1970.

Die von der Inspektion des Sanitätswesens im BMVg 1966 durchgeführte Arbeitstagung befasste sich neben vielen medizinischen Aspekten der Homosexualität auch mit für die Tauglichkeitsentscheidung zu ziehenden Konsequenzen. Entscheidend für die Beurteilung der Tauglichkeit seien nicht die homosexuellen Praktiken selbst, sondern vielmehr »die *Verhaltensweisen* homosexuell pervertierter Soldaten«. ¹⁵⁸ Diese »Verhaltensweisen störten immer wieder Disziplin und Kampfkraft der Truppe«, und dies in einem »solchem Ausmaß, dass diese Störer entfernt werden müssten, wenn sie entdeckt wurden«. ¹⁵⁹ Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein benutzte vertiefte später das Argument: Es zeige sich, dass Homosexuelle »meist von Haus aus selbst unsicher und ängstlich [seien]«. ¹⁶⁰ Der Oberfeldarzt benutzte aus heutiger Sicht nur schwer nachvollziehbare Formulierungen bis hin zu Analogien aus dem Tierreich: »Sie suchen auch in der Truppe Gleichgesinnte und finden sie instinktiv meist recht schnell. Um sich gegen ihre Umwelt zu schützen, bilden Homosexuelle gleichsam Nester und konspirieren miteinander. Sie sind aber auch Nötigungen aller Art ausgesetzt, insbesondere durch Agenten anderer Länder. So werden sie nicht selten zu Verrat oder anderen Straftaten getrieben.« ¹⁶¹

Die Formulierungen von 1966 waren bei weitem kein Ausrutscher. Der sich auf das Feld Homosexualität spezialisierende Bundeswehrpsychiater verwandte ähnliche Worte auch in einem 1969 veröffentlichtem Aufsatz: Homosexuelle Soldaten »bilden durch unklare Nachrichtenwege untereinander in Verbindung stehende, spannungsgeladene Nester«. ¹⁶² Dadurch werde »in der militärischen Hierarchie die Manneszucht sowie die Ein- und Unterordnung erheblich gestört«. ¹⁶³ Brickenstein ließ schon 1966 keinen Zweifel an der Notwendigkeit der Ausmusterung: »Homosexuell pervertierte Männer sind für den Wehrdienst dauernd untauglich. Werden solche Männer tatsächlich als tauglich beurteilt und zu Unrecht als Soldat eingestellt, so müssen sie nach Offenbarwerden ihrer Perversion [...] als verwendungsunfähig beurteilt und deshalb als dienstunfähig aus der Bundeswehr entlassen bzw. zur Ruhe gesetzt werden.« ¹⁶⁴

In einem 1969 in einer Fachzeitschrift veröffentlichtem Aufsatz breitete Brickenstein seine Argumentation ausführlich aus: Homosexuelle Soldaten seien in militärischen Verbänden »nicht deshalb ein Störfaktor, weil sie ihre geschlechtliche Befriedigung nur in gleichgeschlechtlichem Verkehr« finden, sondern weil ihre »Veranlagung meist mit anderen Eigenschaften gekoppelt [sei] und [...] zu Verhaltensweisen [führe], die die Disziplin und damit die Kampfkraft der Truppe gefährden«. ¹⁶⁵ Mit letztgenanntem Argument nahm der Oberfeldarzt 1969 die Urteilsbegründungen der Verwaltungsrichter in ihren Abweisungen von Klagen homosexueller Offiziere und Unteroffiziere gegen ihre Versetzungen und Nichtzulassungen zum Berufssoldaten vorweg. Bis zum Jahr 1999 sahen die Richter unisono durch das Bekanntwerden der gleichgeschlechtlichen Orientierung eines Vorgesetzten stets dessen Autorität und damit die Disziplin und die Kampfkraft der Truppe gefährdet. Brickenstein führte dies 1969 aber noch weiter aus, es liest sich aus heutiger Sicht wie eine Aneinanderreihung von Vorurteilen: Schwule wirkten auf

¹⁵⁸ BArch, BW 24/3736: Generalarzt Prof. Dr. Finger, Einführende Bemerkungen zu BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, hier S. 5. (Hervorhebung im Original).

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 22.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 34.

¹⁶⁵ Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180.

ihre Kameraden entweder »effeminiert« oder gäben sich »betont forsch«, andere fielen durch ihre Ängstlichkeit auf. Manche »tarnten« sich durch ein »glückliches Familienleben, betätigten sich aber insgeheim homosexuell, sobald sie Gelegenheit dazu« haben.¹⁶⁶ »Auf normal veranlagte Soldaten wirken manche Homosexuelle nicht selten gerade dadurch provozierend, dass sie ihr Anders-Sein zu verbergen suchen und sich dabei besonders auffallend benehmen.«¹⁶⁷ Häufig käme es zu einer »ausgeprägten seelischen Fehlentwicklung, die ihr ganzes Sinnen und Trachten« beherrsche.¹⁶⁸ Brickenstein führte seine Kaskade von Vorurteilen weiter: In der Bundeswehr wie auch in anderen, beispielsweise den amerikanischen Streitkräften bildeten Homosexuelle »eigene soziologische Gruppen mit gemeinsamen Jargon, fast unfehlbarem gegenseitigem Erkennen und einem weit verbreiteten System von gegenseitigem Bekanntschaften mit Beziehung zum Verrat, zur Süchtigkeit und zur Kriminalität«.¹⁶⁹

Die Vorgaben, homosexuelle Männer als untauglich auszumustern, stieß nicht bei allen Musterungsärzten auf Zustimmung. Manchen erschien es als unverständlich, »dass Wehrpflichtige nur wegen ihrer abnormen Veranlagung vom Wehrdienst freikommen sollten«¹⁷⁰. »Dies sei gegenüber den sexuell normal empfindenden und handelnden Männern ungerecht.«¹⁷¹ Andere Ärzte kritisierten die Regelungen aus der entgegengesetzten Position heraus. Sie führten an, dass diese Bestimmung Homosexuelle »zu Menschen zweiter Klasse degradiere; Dabei haben sie durch ihre abnorme Veranlagung doch schon genug zu leiden«.¹⁷²

Die für die Musterungsvorschriften zuständige Fachaufsicht wischte beiderlei Einwände vom Tisch.

»Den Musterungsärzten wurde mitgeteilt, dass seelische Auffälligkeiten, insbesondere solche sexueller Art, allein funktionell und nicht auf Grund persönlicher Weltanschauungen beurteilt werden müssen [...] Es handelt sich also weder um eine Begünstigung noch um eine Benachteiligung, sondern um eine Zweckmaßnahme. Den Nutzen davon haben die Bundeswehr insgesamt, die Homosexuellen selbst und nicht zuletzt die mit ihnen in eine soldatische Gemeinschaft kommenden Heterosexuellen und auch die Steuerzahler.«¹⁷³

Die Entkriminalisierung sexueller Handlungen unter erwachsenen Männern 1969 und die damit auch nach Ansicht des BMVg erfolgte gesellschaftliche Liberalisierung ändere »keineswegs« die »wehrmedizinischen Aspekte«, betonte die Führung des Sanitätswesens 1970.¹⁷⁴ Zur Untermauerung dieser Position führte sie an, auch in Nationen, die keine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen kennen würden, gälten entsprechende Regelungen für den Wehrdienst.¹⁷⁵ Konsequenterweise blieb die alte Fassung der Musterungsbestimmungen auch nach der Reform des § 175 StGB in Kraft – bis zur Neufassung 1979.

»Fixierte Homosexualität [dürfe] nicht gleichgesetzt werden mit der psychischen Unmöglichkeit der Triebbeherrschung, also mit der Zurechnungsunfähigkeit in homosexueller Hinsicht. Vielmehr gilt für die Homosexuellen hier nichts Anderes als für alle Menschen mit Abartigkeiten, nämlich: Die Anforderungen des Soziallebens an den Einzelmenschen [...] beruhen auf dem [...] Schuldprinzip und damit zugleich auf dem Postulat der Zurechnungsfähigkeit des relativ reifen Menschen. Es schließt auch das Postulat der Fähigkeit zur Hemmung seiner Triebe ein.«¹⁷⁶

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 26.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ BArch, BW 1/73389: BMVg, InSan, 4.9.1970.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Schwalm, Die Streichung des Grundtatbestands.

Kurzum, der Aufsatz der *Neuen Zeitschrift für Wehrrecht* erklärte Homosexuelle für zurechnungsfähig und damit in Konsequenz, ohne diese freilich auszuformulieren, für maßregelbar durch das Strafrecht und das Disziplinarrecht. Daher sollten »zurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Homosexuelle grundsätzlich nicht ohne weiteres aus dem Dienstverhältnis entfernt werden«, andererseits »in der Regel nicht als Vorgesetzte verwendet werden«¹⁷⁷. Damit hatte die Neue Zeitschrift für Wehrrecht schon 1970 die spätere Linie des BMVg im Umgang mit homosexuellen Soldaten vorweggenommen: Dienstfähig, mithin wehrdienstfähig, ja; jegliche Vorgesetztenqualifikation, mithin Karriereaussichten, nein.

Psychologische Untersuchungen

In den überlieferten Unterlagen des BMVg finden sich in den Sachakten zum Thema Umgang mit Homosexualität auch Vorgänge, die die psychologische Untersuchung von als homosexuell eingeschätzten Soldaten in den Bundeswehrkrankenhäusern dokumentieren – und den Weg dorthin. So wurden im März 1971 zwei Wehrdienstleistende im BWK Hamburg für 15 bzw. 17 Tage stationär aufgenommen und auf ihre Sexualität untersucht. Auslöser war ein Brief beider Soldaten an Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt. Darin baten sie keineswegs um Entlassung oder beschwerten sich über Diskriminierung, auch wenn der Brief mit »Beschwerde gegen die Bundeswehr!«¹⁷⁸ überschrieben war. Nein, sie teilten dem Minister mit, sie haben sich kennen und lieben gelernt und wünschten, da bislang in verschiedenen Kasernen stationiert, nun auf ein Zimmer oder zumindest in eine Kompanie zusammengelegt werden wollen:

»Wir lernten uns vor etwa einem halben Jahr [...] kennen und trafen uns seit dieser Zeit regelmäßig und führten auch sexuelle Begegnungen aus. Nun möchten wir Sie bitten, sich dazu zu äußern und wenn es geht uns dazu zu verhelfen, dass wir in Zukunft auf die gleichen Zimmer oder mindestens in die gleiche Kompanie kommen, damit wir unsere Beziehungen weiterhin ausüben können, da wir uns sehr nahe stehen. Bitte seien Sie so liebenswürdig und beantworten Sie den Brief unverzüglich.«¹⁷⁹

Statt Helmut Schmidt antworteten die Truppenärzte beider Soldaten, statt der Zusammenlegung in ein Zimmer oder eine Kompanie, wiesen die Ärzte die stationäre Aufnahme in die neurologisch-psychiatrischen Abteilung des BWK Hamburg an. Nach 15 bzw. 17 Tagen stand der »Befund« fest, die – für das BMVg nur oberflächlich anonymisierten – Gutachten verstören in ihrem sehr detaillierten Rückblick in das Intim- und Sexualleben Heranwachsender. Im Ergebnis empfahlen die Psychiater, einen Soldaten wegen Dienstunfähigkeit nach ZDv 46/1 Ziffer 12 V vorzeitig aus dem Wehrdienst zu entlassen und ihn in ca. zwei Jahren erneut psychiatrisch ob seiner möglichen Dienstfähigkeit zu begutachten. Der andere Soldat sei dagegen kein »echter Homosexueller«, eine Einschränkung seiner Verwendungsfähigkeit als Soldat liege daher nicht vor. »Allerdings« empfahlen die Ärzte eine sofortige Versetzung aus seiner Einheit. Sie machten den Panzergrenadier für die Zukunft auf die disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen »eventueller homosexueller Praktiken bei und außerhalb der Truppe aufmerksam«¹⁸⁰. Der nicht entlassene Panzergrenadier erhielt Ende April 1971 dann auch die noch immer ausstehende Antwort des BMVg auf sein Schreiben an den Minister vom Februar. Der Wunsch auf Zusammenlegung mit seinem Freund »in ein gemeinsames Zimmer zur Intensivierung Ihrer homophilen Beziehungen« verkenne, »dass zwar die Straffälligkeit nach § 175 StGB in einzelnen Teilen gelockert worden sei, dass aber die Bundeswehr keinesfalls [...] derartige Betätigungen«¹⁸¹ fördere.

¹⁷⁷ Ebd., S. 97.

¹⁷⁸ BArch, BW 24/7180: Beschwerde zweier Panzergrenadiere an den Bundesverteidigungsminister, undatiert, mit Eingangstempel BMVg 15.2.1971.

¹⁷⁹ Ebd. (Pluralfehler im Original).

¹⁸⁰ BArch, BW 24/7180: Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Neurologisch-psychiatrische Abteilung, an Truppenärzte, 17. und 19.3.1971.

¹⁸¹ BArch, BW 24/7180: BMVg InSan I 5 an Soldat X., 30.4.1971.

Bundeswehrpsychiater Brickenstein veröffentlichte 1969 in einer Fachzeitschrift sechs Fälle aus seiner ärztlichen Praxis an einem Bundeswehrkrankenhaus. Selbstredend anonymisiert, verstört dennoch erneut die Freimütigkeit und Detailschärfe, mit der ein Arzt öffentlich von früheren intimen und sexuellen Erlebnissen ihm anvertrauter junger, teils sehr junger Menschen berichtete.¹⁸² Diese sollen hier nicht wiederholt werden. Daher beschränkt sich die Wiedergabe auf die Ergebnisse der »Begutachtung« und den daraus gezogenen dienstlichen Konsequenzen. Ein Wehrdienstleistender wurde als »potenzieller Störfaktor« in der Truppe gesehen und nach Fehlerziffer 12 IV vorzeitig entlassen. Bei einem Matrosen wirkte dessen Behauptung, homosexuell zu sei, nicht »überzeugend«. Auf die Empfehlung eines vorzeitigen Entlassungsverfahrens wurde verzichtet, dem Truppenarzt aber geraten, den betreffenden Soldaten »mehr als andere zu überwachen«. Auch bei einem anderen Wehrpflichtigen blieben »nicht begründbare Zweifel« an dessen Geschichte. Daher wurde dieser nur mit Fehlerziffer 12 V zunächst nur vorübergehend untauglich beurteilt und dessen erneute Begutachtung in zwei Jahren festgelegt. Bei einem weiteren Wehrpflichtigen sahen die Bundeswehrpsychiater »nicht den geringsten Anhalt« für Homosexualität. Auf Vorhalt wirkte der Soldat »tief beschämt, als er sich ertappt sah, dass er sich auf diese Weise vom Wehrdienst zu drücken versuchte«. In einem anderen Fall ergab die »gezielte Exploration« keinen »Anhalt für homosexuelle Neigungen«, sie konnte aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dagegen bestanden bei einem Stabsunteroffizier keine Zweifel. Vielmehr attestierten die Ärzte ihm eine »echte homosexuelle Perversion«, aufgrund derer dauernde Dienstunfähigkeit vorliege. Der Zeitsoldat wurde vorzeitig entlassen.¹⁸³ In den Sachakten des Verteidigungsministerium finden sich zudem weitere (nicht anonymisierte) Fälle von begutachteten Soldaten, deren Entlassungen aufgrund von Zweifeln an der Homosexualität von der Personalabteilung des BMVg abgelehnt wurden.¹⁸⁴

Eine Studie im Auftrag des Dezernats Wehrpsychologie des Streitkräfteamts analysierte 1985 Probleme homosexueller Soldaten. Homosexualität schließe die »Eignung und Befähigung eines Menschen, Soldat zu sein«, nicht grundsätzlich aus oder beeinträchtige diese. Allerdings könne »allein die Tatsache, als homosexuell identifiziert worden zu sein, seine Tätigkeit als Soldat einschränken oder gar unmöglich machen«.¹⁸⁵ Im militärischen und zivilen Umfeld würden Ängste und Vorurteile ausgelebt. Mögliche Reaktionen reichten von leichter Distanzierung bis zur völligen Ablehnung. Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr, »dass der homosexuelle Mensch bewusst provoziert oder der Lächerlichkeit preisgegeben« werde. »Der Homosexuelle« stelle in der Gesellschaft nach wie vor eine »einzigartige Projektionsfigur« dar. Dabei werde der Homosexuelle nicht mehr als »Einzelpersönlichkeit«, sondern als »Angehöriger eines diskriminierten Kollektivs« gesehen.¹⁸⁶ All dies beeinflusse nicht nur das Verhalten der Mitmenschen, sondern letztlich auch das »Verhalten und Denken des homosexuellen Menschen selbst«¹⁸⁷.

Aus der Praxis berichtet ein 1976 ausgemusterte Mann. Es war bereits seine zweite Untersuchung im Kreiswehrrersatzamt (KWEA). Bei seinem ersten Termin Anfang der 1970er Jahre im Alter von 18 Jahren sei Homosexualität für ihn selbst kein Thema, dass er anderen anvertraute wollte, gewesen. Er wurde aber ohnehin für sein kommendes Studium vom Wehrdienst zurückgestellt. Nach dem Ende des Studiums (und seinem zwischenzeitlichen *Coming-out*) drohte die Einberufung zur Bundeswehr. Um dem zuvorzukommen, wurde der Zeitzeuge von sich aus aktiv und bean-

¹⁸² Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ BArch, BW 24/7180: BMVg, P III 7–E, 12.6.1964 und BMVg, P II 7–E, 23.4.1968.

¹⁸⁵ BArch, BW 2/32553: Streitkräfteamt, Abt. I, Dez. Wehrpsychologie, Februar 1985 (auch in: BArch, BW 2/531590: BMVg, P II 4, Az KL-1-85): Max Flach, Sozialpsychologie Stellungnahme zur Homosexualität in den Streitkräften, hier S. 11.

¹⁸⁶ Ebd., S. 13.

¹⁸⁷ Ebd.

tragte 1976 eine Nachmusterung. Im KWEA Saarbrücken hatten sich an diesem Tag im Jahr 1976 im Warteraum etliche junge Männer »mit allerlei Gebrechen versammelt, echten und vorgeschobenen, meist waren es Rückenbeschwerden«, erinnerte sich der Mann. Auf die neugierige Frage, was er denn habe, habe er entgegnet, er sei homosexuell. Dieses Bekenntnis habe bei den im Warteraum versammelten jungen Männern zu »großer Peinlichkeit« und »ungläubigen Staunen« geführt: »Wenn Du das sagst, dann kommt das in Deine Akte!«¹⁸⁸ Als der Mann dann auf die Frage des Arztes die gleiche Antwort gegeben habe, habe auch im Sprechzimmer »große Peinlichkeit« geherrscht. Der sichtlich verlegene Musterungsarzt begann lange und sinnlos in seinen Unterlagen zu blättern, »ihm war das Thema sichtlich peinlich«.¹⁸⁹ Nachdem er sich wieder gefangen hatte, entgegnete der Arzt: »Das müssen Sie dann nachweisen! Ich schicke Sie zum Psychiater! Wenn Sie lügen, wird das teuer für Sie!«¹⁹⁰ Dahinter stand die Drohung, im Falle einer negativen Diagnose alle Kosten für die weitere psychologische Begutachtung übernehmen zu müssen. Der Bundeswehrpsychologe habe seine »Untersuchung« einige Tage später mit dem Statement eingeleitet, Homosexualität »sei keine Frage des Bewusstseins, sondern eine sexuelle Perversion«.¹⁹¹ Der Arzt habe den zu Untersuchenden nach dessen Erinnerung gefragt, ob er wisse, dass im benachbarten Frankreich Homosexuelle keineswegs ausgemustert werden, sondern ihren Wehrdienst ableisten müssten. Der Zeitzeuge habe entgegnet, er sei nicht dort, um seine Meinung zu internationalen Regelungen mitzuteilen, sondern der Arzt solle ihn untersuchen, ob er schwul sei. Darauf sei dem Psychologen nichts mehr eingefallen, das Gespräch – wenn man so will, die »Untersuchung«¹⁹² – wurde rasch beendet. Im Gutachten habe der Bundeswehrpsychologe festgehalten, Homosexualität sei nicht zweifelsfrei feststellbar und empfahl eine stationäre Aufnahme in das Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz – wiederum verbunden mit der Drohung an den jungen Mann, im Fall einer negativen Diagnose die Kosten dafür übernehmen zu müssen. Der Zeitzeuge erinnerte sich, er sei nicht etwa erschrocken gewesen, vielmehr sei er »wirklich gespannt gewesen, was die Bundeswehr nun mit mir auf Krankenstation so anstellen würde, um meine Homosexualität zu prüfen«. »Es konnte ja am Ende nichts Anderes rauskommen als [deren] Bestätigung.«¹⁹³ Dazu kam es nicht. Statt stationär in das Bundeswehrzentral Krankenhaus aufgenommen zu werden, wurde der Mann zur abschließenden Begutachtung zu einem zivilen Psychologen geschickt. Dieser habe nach dem Gespräch eine »ganz normale Homosexualität« attestiert, der zu Untersuchende sei aber psychisch so stabil und selbstbewusst, sich gegen Ausgrenzung und Mobbing zu wehren. Daher verband der Arzt in seinem Gutachten die »Diagnose« mit der Empfehlung der Wehrdiensttauglichkeit. Dem abschließend entscheidenden Musterungsarzt habe aber die nunmehr diagnostizierte Homosexualität allein völlig ausgereicht um »mit Trauermine« die Wehrdienstuntauglichkeit auszusprechen und den Wehrpass einzuziehen. Die Diagnose des Musterungsarztes lautete »Leistungsfunktionsstörung«. Das rückblickende Fazit des Zeitzeugen: Er habe nicht unter der »Schwulenfeindlichkeit der Bundeswehr« gelitten, sondern habe sich diese »zu Nutze gemacht, um nicht zum Bund zu müssen; Das war gut für mich.«¹⁹⁴

¹⁸⁸ Zeitzeugengespräch E., Köln, 14.2.2018.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Ebd.

Neue Tauglichkeitsbestimmungen 1979

Mit neuen, 1979 in Kraft gesetzten Tauglichkeitsbestimmungen würden nur noch junge Männer ausgemustert, »bei denen ›die Homosexualität zu einer echten Perversion degeneriert‹ sei – was immer das [sei]«, führte Brickenstein vor dem Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg aus.¹⁹⁵

Mit der 1979 erlassenen Neufassung der ZDv 46/1 wurde Homosexualität mit der Fehlerziffer 13 in drei graduellen Abstufungen bewertet: »III/13 – Abnorme sexuelle Verhaltensweisen IV/13 – Sexuelle Fehlhaltung ohne grobe Störung der Anpassungs-, Leistungs-, Belastungs- oder Gemeinschaftsfähigkeit VI/13 – Ausgeprägte sexuelle Deviation mit Beeinträchtigung der Gemeinschaftsfähigkeit.«¹⁹⁶ Die (bekanntgewordene) Homosexualität eines Wehrpflichtigen wurde demnach nicht mehr wie bisher den »Gradationen« IV (»vorübergehend nicht wehr-/dienstfähig«) oder VI (»dienstunfähig«) zugeordnet. War zuvor nur der »gelegentliche homosexuelle Kontakt« mit der »Gradationen« III (»verwendungsfähig mit Einschränkung«) bewertet worden, fiel nunmehr grundsätzlich jeder homosexuelle Mann in diese Musterungskategorie – und musste seinen Wehrdienst antreten. Wenn sich homosexuelle Wehrpflichtige »trotz abnormer sexueller Verhaltensweisen noch problemlos in eine militärische Männergemeinschaft einzuordnen vermögen«¹⁹⁷ werde ihnen die »Gradation« III zuerkannt. Die vorübergehende oder generelle Dienstunfähigkeit war den oben zitierten Ausnahmefällen von »Störungen« oder »Deviationen« vorbehalten.¹⁹⁸ In der Praxis der Musterungen bedeutete dies, dass nun die meisten schwulen jungen Männer ihren Wehrdienst ableisten mussten. Die neue Praxis der Musterungen wurde offenbar schon 1978 zumindest in Einzelfällen angewandt. Darauf deutet das Schreiben eines Münchners an das BMVg »Abt. Wehrdienstfragen« hin. Er sei 1976 aufgrund seiner Homosexualität ausgemustert worden. Nun aber habe sein Partner seinen Musterungsbescheid erhalten: Er sei mit der Stufe 3 als wehrdienstfähig eingestuft worden, obwohl auch er angegeben habe, homosexuell zu sein. Bei der Musterung sei ihm erklärt worden, dass dies »nach den neuen Bestimmungen kein Grund mehr sei vom Wehrdienst befreit zu werden«¹⁹⁹. »Warum urteilt man in unserem Lande willkürlich und lässt nicht gleiches Recht für alle gelten«,²⁰⁰ fragte der Mann aufgebracht. Abgesehen davon, dass ein Musterungsbescheid natürlich kein »Urteil« war, konnte er die Neufassung der Musterungsvorschrift nicht kennen. So stellte es sich ihm und seinem Partner als Willkür dar. Sein Freund war »mit den Nerven bereits am Ende«. Als Ausweg bat der Mann, seinen Partner doch wenigstens in der Nähe von München zu stationieren. Handschriftlich wurde auf dem Schreiben vermerkt »Psychologe für heimatnah! Wie Unterbringung v. Verheirateten!«²⁰¹ Ob dies eine Ergänzung des Verfassers oder aber ein Vermerk des Referenten im BMVg war, muss offenbleiben.

Die neuen Musterungsvorschriften durchkreuzten auch die Überzeugung eines jungen Hamburgers, sich 1980 aufgrund seiner Homosexualität vom anstehenden Wehrdienst befreien zu lassen. Er gab bei seiner Musterung im März 1980 an, homosexuell veranlagt zu sein. Die neuen Tauglichkeitsbestimmungen kannte er wohl noch nicht. Das vom Kreiswehrrersatzamt angeforderte fachärztliche Gutachten nahm »gelegentliche homosexuelle Kontakte« als »unbestritten vorliegend« an. Eine »solche Veranlagung« schließe aber gemäß ZDv 46/1 den Wehrdienst

¹⁹⁵ Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat aus psychiatrischer Sicht. In: Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225.

¹⁹⁶ ZDv 46/1, Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Dienst-eintritt von Wehrpflichtigen, Annahme und Einstellung von freiwilligen Bewerbern sowie bei der Entlassung von Soldaten, BMVg, Bonn 1979, hier Nr. 261, wortgleich in Auszügen auch in BArch, BW 24/5553, BW 2/32553 und BW 2/31224.

¹⁹⁷ BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ BArch, BW 24/7180: Herr X., Schreiben an BMVg, 5.3.1978.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd.

nicht aus; sie sei nur mit »Körperfehler III/13« zu bewerten. Zu beurteilen sei »allenfalls die Gemeinschaftsfähigkeit«. Der Wehrpflichtige nehme am Sportunterricht seiner Oberschule teil, er sei »geistig voll geordnet und voll orientiert«, auch »Anzeichen für eine psychische Auffälligkeit« ließen sich nicht finden. Mithin sei der junge Mann uneingeschränkt wehrdienstfähig. Dieser gab noch nicht auf und legte Widerspruch ein; vergebens.²⁰² Der Anwalt des Mannes erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dazu legte er das »fachärztliche Zeugnis« eines zivilen Arztes vor: Der von ihm untersuchte junge Mann sei »nicht in der Lage, die homosexuelle Veranlagung zu verbergen«. Daher stelle der Wehrdienst für ihn, »solange die Diskriminierung der Homosexuellen in der Bundeswehr nicht völlig beseitigt [sei], eine unzumutbare Belastung und er selbst unter den gegebenen Verhältnissen eine Belastung für die Gemeinschaft dar«.²⁰³ In ihrer Klageerwiderung bezweifelte die Wehrbereichsverwaltung die Aussagekraft des zitierten fachärztlichen Zeugnisses und die Kompetenz des zivilen Arztes: Nur in der neurologisch-psychiatrischen Abteilung des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg könnten die Anforderungen an die Gemeinschaftsfähigkeit eines Homosexuellen kompetent beurteilt werden.²⁰⁴ Dies rief nun wiederum den Anwalt des Klägers auf den Plan. In einem Rechtsstreit könne »wohl kaum eine von der Beklagten unterhaltene Institution mit der Anfertigung eines Gutachtens betraut werden«.²⁰⁵ Wie der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht ausging, geben die überlieferten Unterlagen leider nicht preis.

In seiner Antwort auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Herta Däubler-Gmelin betonte das Verteidigungsministerium im Februar 1979, die Bundeswehr behandle Homosexuelle »grundsätzlich nicht anders als heterosexuelle Staatsbürger«.²⁰⁶ Soweit sich die Homosexualität in gelegentlichen gleichgeschlechtlichen Kontakten oder in »Homophilie« äußere, seien die jungen Männer wehrdienstfähig und würden einberufen. Wehrpflichtige, die auf ihre Homosexualität hinwiesen oder deren sexuelle Orientierung auf andere Weise bekannt werde, würden ärztlich untersucht. Nur im Fall von seelischen Störungen oder »sexueller Perversion mit Krankheitswert« werde auf Dienstuntauglichkeit entschieden.²⁰⁷ Gleiches gelte »grundsätzlich« für Bewerber als Zeit- oder Berufssoldat. Hier werde aber ein fachärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit eingeholt, auf dessen Grundlage über die Einstellung entschieden werde. Und wiederum: »Ist der Homosexuelle Soldat geworden, so wird er grundsätzlich nicht anders behandelt als die heterosexuellen Soldaten auch«.²⁰⁸ Das Jahr dieser Stellungnahme sollte besondere Beachtung finden. 1979 mag das noch gegolten haben. Spätestens ab 1984 schrieb ein Erlass des BMVg eindeutig die Nichteignung für Vorgesetztenfunktionen, als Unteroffizier und Offizier fest.²⁰⁹ Unteroffizier- und Offizieranwärter wurden bei Bekanntwerden ihrer gleichgeschlechtlichen Präferenz entlassen.²¹⁰ Für Wehrpflichtige galten derlei Einschränkungen nicht (mehr). Wiederholt betonte die Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens im BMVg, Homosexualität sei weder eine Krankheit noch eine »seelisch-geistige Störung, sondern lediglich eine Variation von der Norm«.²¹¹ So orientierte Männer seien »grundsätzlich wehrdienstfähig und dienst- und verwendungsfähig«.²¹² (Die letzte Formulierung bezog sich auf bereits im Dienst stehende Soldaten.) »Homosexuell orientierte Männer sind grund-

²⁰² Musterungskammer 2 bei der Wehrbereichsverwaltung I, Widerspruchsbescheid vom 28.5.1980 gegen den Bescheid des Musterungsausschusses vom 10.3.1980.

²⁰³ Fachärztliche Zeugnis vom 11.6.1980.

²⁰⁴ Wehrbereichsverwaltung I an Verwaltungsgericht Hamburg, 11.8.1980.

²⁰⁵ Anwaltskanzlei F. an Verwaltungsgericht Hamburg, 14.11.1980.

²⁰⁶ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, ausführlich dazu im Unterkapitel IV.4.

²¹⁰ Dazu ausführlich in Kapitel IV.

²¹¹ U.a. BArch, BW 1/304285: BMVg InSan, 4.9.1985.

²¹² Ebd.

sätzlich wehrdienstfähig, wenn sie ausreichend anpassungs-, leistungs-, belastungs- und gemeinschaftsfähig sind. Insofern ist Homosexualität nicht als Krankheit zu bewerten.«²¹³ So wie dieser Vermerk des für Innere Führung zuständigen Referats FüS I 4 aus dem Jahr 1986 wiederholten alle überlieferten internen Papiere des BMVg im Wortlaut diese klare Position.

Noch mitten in der »akuten« Phase des Wörner-Kießling-Skandals Mitte Januar 1984 debattierte der Bundestag auch die Frage der Dienstauglichkeit homosexueller Männer. Für das BMVg antwortete der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach mit den Worten der Musterungsvorschrift: Ein Ausschluss vom Wehrdienst bzw. eine vorzeitige Beendigung des Wehrdienstes sei nur bei eingeschränkter »Integrationsfähigkeit« bzw. »Gemeinschaftsfähigkeit« in die »militärische Männergemeinschaft« möglich.²¹⁴ Für den Abgeordneten Norbert Gansel (SPD) schien der Ausdruck »Männergemeinschaft« »nicht ganz ohne gleichgeschlechtlichen Eros zu sein«, was »Veranlassung geben mag, sich selbst immer zu hinterfragen.«²¹⁵ Die damalige SPD-Abgeordnete Heide Simonis fragte den Staatssekretär, unter Bezugnahme auf die als Kriterium genannte »Integration in die militärische Männergesellschaft«, wie er »in diesem Falle dann bitte Frauen beurteile, die in die Bundeswehr hinein sollen.«²¹⁶ Simonis legte mit ihrer Frage schon 1984 den Finger in jene argumentative Schwachstelle, die im Jahr 2000 mit der vollen Öffnung aller Verwendungen für Frauen auch die Restriktionen für Schwule ad absurdum führen würde. Im Jahr 1984 antwortete Würzbach, er habe von »Gemeinschaftsfähigkeit« gesprochen. »Wenn diese Veranlagung in einer besonders extremen Form« auftrete, »dass sie sich dann in einem kräftigen und möglicherweise selbst nicht zu zügelnden Drang äußert, in der Richtung, wie man veranlagt ist, auch tätig zu werden [...] dann [sei] egal, in welchem Bereich, die Gemeinschaftsfähigkeit gestört.«²¹⁷ Der Abgeordnete Gerhard Pfeffermann (CDU/CSU) wurde mit dem Zwischenruf »Auch Busengrapscher würden die Bundeswehr stören!« im Protokoll verewigt.²¹⁸ Die Abgeordnete Waltraut Schoppe (Die Grünen) bat den Staatssekretär, die »extremen Formen der Homosexualität und von Abweichungen« näher zu erläutern. Würzbach ließ sich darauf nicht ein und verwies auf »kundige Mediziner, möglicherweise unter Heranziehung von Psychologen« im Einzelfall. (»Zuruf von der CDU/CSU: Oder die Frau Schoppe!«²¹⁹)

1993 berichtete *Der Spiegel* erneut, homosexuelle Wehrpflichtige würden eingezogen und »können sich nicht unter Berufung auf ihre Neigung einen »Freifahrtschein nach draußen« erkaufen.«²²⁰ Die deutsche Position zu »Homosexuality and Military Service« referierte im selben Jahr der Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Professor Bernhard Fleckenstein, auf einem Workshop an der Universität Hull: Homosexuelle Männer seien »wehrpflichtig wie alle anderen, und sie [seien] wehrdienstfähig, sofern im Musterungsverfahren ihre physische und psychische Eignung festgestellt«²²¹ werde. Daher würden junge Männer im Musterungsverfahren vom Arzt auch nach »eventuellen homosexuellen Neigungen« befragt. »Wie berichtet wird, offenbaren die meisten homosexuellen Rekruten ihre Orientierung, wenn der Musterungsarzt das Gespräch darauf bringt.«²²² Arzt und Wehrpsychologe würden dann, entscheiden, ob der junge Mann »gemeinschaftsfähig« sei, sich also »in die militärische Männergemeinschaft integrieren

²¹³ BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4, Juli 1986.

²¹⁴ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3374.

²¹⁵ Ebd., S. 3376.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Ebd.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ »Versiegelte Briefe«, S. 54.

²²¹ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany, vorab an BMVg: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr an BMVg, 24.2.1993 (auch in BW 2/32553), veröffentlicht <www.zmsbw.de/html/einsatzunterstuetzung/downloads/ap084englisch.pdf> (letzter Zugriff 10.5.2020).

²²² Ebd.

[könne], ohne als homosexuell aufzufallen«. ²²³ Im Zweifel werde er als »geistig nicht tauglich« mit der Tauglichkeitsstufe T5 ausgemustert²²⁴. »In der Praxis« sei die Ausmusterung gar »die Regel«: Die Musterungsärzte betrieben bei der Tauglichkeitsbeurteilung Homosexueller eine »ausgesprochen konservative Politik: fast alle werden ausgemustert«. »Mit dieser Lösung [seien] offenkundig auch alle zufrieden«: Sie sei »im Interesse der Betroffenen«, die keinen Grundwehrdienst und einen Ersatzdienst leisten müssten; Und sie liege auch »im Interesse der Truppenführer, die solche Leute in ihren Einheiten nicht haben wollen, weil sie dann auch keine Schwierigkeiten mit homosexuellen Soldaten befürchten«²²⁵ müssten. Außer dem Arzt und ggf. einem hinzugezogenen Wehrpsychologen erfahre niemand, wie und aus welchen Gründen der musterungsärztliche Befund zustande komme, betonte Fleckenstein.

Aus der Praxis berichtet ein 1992 ausgemusterte Mann. Vom Musterungsarzt nach etwaigen Hinderungsgründen für den Wehrdienst gefragt, habe er angegeben, Mitglied der schwul-lesbischen Jugendgruppe« zu sein. Daraufhin sei eine fachärztliche psychologische Begutachtung eingeleitet worden. Der schon lebensältere Psychologe habe schon nach wenigen Minuten Gespräch entschieden: »Sie sind doch gar nicht wehrtauglich.« Mit der Vorlage des Gutachtens habe der junge Mann seinen Untauglichkeitsbescheid (T5) erhalten.²²⁶

3. Appelle an die Toleranz der Truppe

Eine andere Vorstellung vom Dienstalltag Homosexueller hatte die Inspektion des Sanitätswesens 1983 formuliert. Es war ein in dieser Form so zuvor in keinem Papier des BMVg zu findender Appell an die Toleranz der Soldaten. Die »Truppe« solle künftig im Rahmen der Sanitätsausbildung »sachgerecht« über homosexuelles Verhalten informiert werden. Die sich primär an junge Wehrpflichtige richtenden einfachen Worte lassen es nicht an Deutlichkeit mangeln, es lohnt daher, sie im Wortlaut wiederzugeben:

- »1. Homosexuelles Verhalten ist im Allgemeinen kein krankhaftes Verhalten [...]
2. Homosexuelles Verhalten kann in besonderen Situationen [...] auch bei heterosexuell orientierten Männern, wie z.B. bei alkoholbedingter Enthemmung und in sexualisierter Atmosphäre [...]
4. Homosexuell orientiertes Verhalten zwingt ebenso wenig zum schrankenlosen Ausleben der Sexualität wie heterosexuell orientiertes Verhalten. Deshalb brauchen homosexuell orientierte Soldaten, die sich häufig in allen anderen Persönlichkeitseigenheiten nicht von heterosexuell orientierten Soldaten unterscheiden, auch nicht durch homosexuelles Verhalten das sittliche Empfinden ihrer Kameraden beeinträchtigen [...]
6. Toleranz [...] kann man sich aneignen [...].
7. Homosexuell und heterosexuell orientierte Soldaten müssen einsehen lernen, dass keine von beiden Gruppen »bessere Menschen« sind.«²²⁷

Ähnlich bis teils wortgleich liest sich ein vier Monate später ebenfalls in der Führung des Sanitätswesens erarbeitetes Papier, das Richtlinien für die truppenärztliche Betreuung homosexuell orientierter Soldaten formulierte. Neu in dem Papier war die Ablehnung der »pauschalen Etikettierung als Homosexuelle«. Dies simplifiziere und unterstelle, »homosexuelles Verhalten sei Ausdruck einer einheitlichen Grundgegebenheit«. ²²⁸ Das »Problem Homosexualität in der Truppe« müsse versachlicht und entstigmatisiert werden. Die Truppenärzte sollten auftretende Konflikte zu lösen und »jede Eskalation« zu vermeiden helfen. Dazu müsse zu homosexuell orientierten Soldaten ein »von Vertrauen getragenes Arzt-Patienten-Verhältnis« aufgebaut werden. Vorrangig sei die »dif-

²²³ Ebd.

²²⁴ ZDv 46/1, 1979.

²²⁵ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany.

²²⁶ Telefonisches Zeitzeugengespräch W., 4.1.2018.

²²⁷ BArch, BW 1/531590: BMVg, InSan II 4, 15.3.1983.

²²⁸ Ebd., BMVg, InSan I 1, 4.7.1983, Kopie auch in BArch, BW 2/31225: BMVg, InSan I 1, 21.8.1984.

ferenzierte Betrachtung jedes Einzelfalls«. ²²⁹ Ihren Entwurf legte die Inspektion des Sanitätswesens den Referaten der Personalabteilung zur Mitzeichnung vor. Eines der drei angeschriebenen Personalreferate lehnte die Mitzeichnung mit der Begründung ab, der Entwurf berücksichtige »nicht in ausreichendem Umfang die spezifischen Belange der Streitkräfte«. ²³⁰ Insbesondere negiere das Papier die Auswirkungen gleichgeschlechtlicher Veranlagung »für die weitere Personalführung länger dienender Soldaten«. ²³¹ Ein handschriftliches Fragezeichen an der Zielvorgabe, »jede Eskalation des Konflikts« zu vermeiden, deutet an, woran sich die Personalverantwortlichen konkret störten. ²³² (Kein Zweifel: Die schwulen Offiziere und Unteroffiziere in Vorgesetztenfunktion drohenden Restriktionen waren eine Eskalation, allerdings eine, die vom Dienstherren ausging. ²³³) Die Inspektion des Sanitätswesens legte ihr Papier 1984 unverändert und diesmal gleich allen beteiligten 19 (!) Referaten zur Mitzeichnung vor. ²³⁴ (Das weitere Schicksal des Papiers konnte bislang nicht zweifelsfrei verifiziert werden.) Ähnlich liest sich, was das Referat FüS I 4 1986 als Entwurf für einen alle Fragen um Umgang mit Homosexualität regelnden Erlass zu Papier brachte. Der in die Form eines G1-Hinweises gebrachte Vorschlag an Generalinspekteur und Minister griff den 1983 von der Führung des Sanitätswesens formulierten Appell an die Toleranz wörtlich auf: »Ein Rückschluss von der sexuellen Orientierung auf die Integrität der sie tragenden Persönlichkeit ist jedoch im Allgemeinen nicht zulässig. Weder homosexuell noch heterosexuell orientierte Soldaten sind zunächst die jeweils »besseren Menschen«. ²³⁵ Gleichgeschlechtlich orientierte Soldaten fielen unter das Gebot, »aber auch unter den Schutz der Kameradschaft (§ 12 SG) ebenso wie andere Soldaten auch«. ²³⁶ Homosexuelle Neigung zwingt »ebenso wenig zum schrankenlosen Ausleben der Sexualität wie heterosexuelle Orientierung«. Homosexuell orientierte Soldaten unterschieden sich »häufig in allen übrigen Persönlichkeitseigenheiten nicht von heterosexuell orientierten Soldaten«. ²³⁷ Diese Formulierungen waren wohl nicht der Grund, den Entwurf abzulehnen. Der geplante G1-Hinweis enthielt weitere, andere strittigere Punkte zu anderen Fragen des Umgangs mit Homosexuellen. Der Generalinspekteur, zu diesem Zeitpunkt der gerade neu ins Amt gekommene Admiral Dieter Wellershoff, entschied, den Entwurf auf Eis zu legen. Er sehe »zur Zeit keinen Handlungsbedarf«. ²³⁸

Auf die konkrete Frage des jungen Mannes, wie »man« sich verhalten solle, wenn während des Wehrdienstes »rauskomme, dass man schwul« sei, antwortete ein Referent der Rechtsabteilung 1985, er »[dürfe] versichert sein, dass seine Vorgesetzten ihn nach Recht und Gesetz behandeln werden«. ²³⁹ »Die Vorgesetzten werden seine Würde, seine Ehre und seine sonstigen Rechte achten und ihn vor Nachteilen und Schäden gewahren« [sic, vermutlich gemeint: bewahren]. Sollte »dies im Einzelfall nicht gelingen«, so stünden dem Soldaten eine »Reihe von tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten« zur Seite. ²⁴⁰

²²⁹ Ebd.

²³⁰ BArch, BW 1/531590: BMVg, P II 1, 1.8.1983.

²³¹ Ebd.

²³² Ebd.

²³³ Dazu ausführlich in Kap. IV dieser Studie.

²³⁴ BArch, BW 2/31225: BMVg, InSan I 1, 21.8.1984.

²³⁵ BArch, BW 2/31225: BMVg, FüS I 4 an Minister über Parlamentarischen Staatssekretär, 22.10.1986, Anlage, identisch mit BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4, Juli 1986.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ BArch, BW 2/31225: BMVg, handschriftlicher Vermerk über Gespräch mit GenInsp, 4.11.1986, StAL, FüS I, 4.11.1986, sowie FüS I 4, 10.11.1986. Zu dem Entwurf für den G1-Hinweis und dessen Ablehnung ausführlich im Kap. IV.

²³⁹ BArch, BW 1/531593: BMVg, VR II 7 an Herrn T., Bremen, 13.1.1995.

²⁴⁰ Ebd.

4. Exkurs: »Ein schmaler Grat«.

Der Umgang der Bundeswehr mit HIV und AIDS in den 1980er Jahren

AIDS war in den 1980er Jahren eines der großen Themen in der Presse, Öffentlichkeit und Gesellschaft. Die Diskussion hatte meist Züge von Hysterie, was aber angesichts der damaligen anfänglichen großen Unsicherheit über die Krankheit, ihre Übertragung und Verbreitung nicht gänzlich verwundern sollte. Mit dem heutigen Kenntnisstand und den zwischenzeitlich erreichten großartigen medizinischen Möglichkeiten zur Eindämmung der Krankheit mag die Hysterie der 1980er Jahre verwundern, aus zeitgenössischer Perspektive sah das anders aus.²⁴¹ Der Verfasser ist sich bewusst, dass allein die Thematisierung von HIV und AIDS in direktem Zusammenhang mit einer Studie über Homosexuelle schon den Vorwurf riskiert, mit der Verbindung beider Themen Vorurteile gegen vor allem schwule Männer zu nähren. Es steht außer Frage, HIV und AIDS betrafen und betreffen bei weitem nicht nur Männer, die Sex mit Männern haben. Aber es steht genauso außer Frage, dass gerade in den 1980er Jahren sehr viele homosexuelle Männer sich mit dem HI-Virus infizierten, an AIDS erkrankten und starben. Es würde die damalige heftige Diskussion um die Prävention von HIV und AIDS verfälschen, wenn rückblickend die damalige Kontextualisierung verschwiegen oder verengt wiedergegeben würde. Die Kontextualisierung von AIDS und Homosexualität ist ein schmaler Grat, aber er ist für eine ehrliche zeitgenössische Aufarbeitung dieser Fragen unumgänglich.

Unter der Überschrift »Ein schmaler Grat« berichtete *Der Spiegel* im September 1985 über »Aids-Tests bei der Bundeswehr«.²⁴² Die Bundeswehr erwäge, »ob vom nächsten Jahr an alle Rekruten bei der Musterung einem Aids-Test unterzogen werden sollen«. »Bonn würde damit dem Vorbild des US-Verteidigungsministeriums folgen, das vom 1. Oktober [1985] an den Aids-Test für alle neu Einrückenden vorgeschrieben hat« und dies »hauptsächlich aus Kostengründen«, denn »jeder Aids-Pflegefall belastet die Armee mit bis zu 100 000 Dollar«.²⁴³

»Was soll das, massenhafte [HIV]-Antikörpertests bei der Bundeswehr? [...] Spricht man deshalb zunehmend von den sogenannten Risikogruppen der Homosexuellen und Drogenabhängigen, auf die man sich bei den Untersuchungen konzentrieren will? Droht uns schwulen Soldaten hier eine weitere und neue Variante aus dem Gruselkabinett von Stigmatisierung und Diskriminierung? Ausgrenzung und Isolation als zwangsläufige Folge eines positiven Testergebnisses, um dadurch den vermeintlichen Schutz der aktiven Truppe zu gewährleisten? Kann ich da noch ruhigen Gewissens zu meinem Truppenarzt gehen? Wo bleibt die ärztliche Schweigepflicht?«²⁴⁴

Dieser empörte Leserbrief eines Hauptmanns blieb unveröffentlicht. Der Offizier beließ es 1985 aber nicht beim Leserbrief an den *Spiegel*. Wenige Tage später sandte er ein deutlich längeres, aber in seiner Kernaussage und Intention gleiches Schreiben an den Verteidigungsminister und in Kopie an 17 weitere Empfänger, u.a. an den Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, den Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbands, die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen und weitere Parlamentarier. Ausgehend von der zitierten *Spiegel*-Meldung warnte der Hauptmann, dies »wäre die totale Durchtestung der gesamten jungen wehrpflichtigen männlichen Jugend«. Auf die öffentliche Kontroverse um angeblich geplante AIDS-Vorsorgeuntersuchungen für die gesamte Bevölkerung anspielend, klagte der Hauptmann, diese Musterungstests seien die Einführung des allgemeinen Tests durch die »Hintertüre« ohne ein entsprechendes vom Bundestag verabschiedetes Gesetz. Noch mehr trieb den Hauptmann die

²⁴¹ Zur Geschichte von HIV und AIDS und deren Perzeption liegen zahlreiche Forschungsergebnisse vor, u.a. Tümmers, AIDS. Zu den Bundestagsdebatten um HIV und AIDS in den 1980er Jahren ausführlich in: Ebner, Religion im Parlament, S. 265–272.

²⁴² »Ein schmaler Grat«.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Unveröffentlichter Leserbrief Hauptmann P. an den Spiegel, 10.9.1985 (Kopie im Besitz des Verfassers, Dank an Michael Lindner, Hamburg, für die Überlassung).

Sorge um, wie die Bundeswehr mit positiven Testergebnissen umgehen werde. Die Entlassung von HIV-positiven Wehrpflichtigen werde »kaum mit Widerstand rechnen müssen«. Für Zeit- und Berufssoldaten sei die Bundeswehr aber Arbeitgeber. Entferne man diese »aus der aktiven Truppe zum vermeintlichen Schutz derselben, so [bedeute] dies Ausgrenzung, Isolation, Einsamkeit [...] Verfuhr man im Mittelalter nicht so mit den Pest-Kranken?!«²⁴⁵ Zudem berichtete der Offizier aus eigener Erfahrung, dass das Arztgeheimnis in der Bundeswehr »nur eingeschränkt« eingehalten werde. »Über kurz oder lang« würden Vorgesetzte und die Kameraden erfahren, warum ein Soldat eingeschränkt verwendungsfähig oder dienstunfähig sei. »Stigmatisierung und Diskriminierung des Betroffenen« würden die Folge sein. Er sei nicht gegen Vorsorge und Aufklärung, wer sich teste lassen möchte, der solle dies tun dürfen, aber freiwillig und anonym. Der Hauptmann appellierte an Verteidigungsminister Manfred Wörner, bei der »Bekämpfung von AIDS voranzugehen«, aber alles zu vermeiden, »was zu einer neuerlichen Stigmatisierung und Diskriminierung der Homosexuellen führen könne. Dies gebiete die Fürsorgepflicht.«²⁴⁶

Von den Angeschriebenen antwortete u.a. der Vorsitzende der verteidigungspolitischen Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. In seinem persönlich unterzeichneten Schreiben versicherte Willy Wimmer, dass die Regierungsfraktion in ihrer Arbeit stets die Grundlagen des Grundgesetzes beachten werde und das BMVg bitten werde, auch in den angesprochenen Fragen »wie bisher diesen Grundsätzen verpflichtet«²⁴⁷ zu bleiben. Ausführlich antwortete der Stellvertreter des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr: Eine obligatorische Untersuchung spezieller Personengruppen sei nicht vorgesehen. Eine »namentliche Erfassung von Antikörperträgern und Erkrankten [sei] weder zulässig noch beabsichtigt«.²⁴⁸

Aus Mitteilungen ihrer Informanten in BMVg und Bundeswehr notierte die DDR-Auslands- spionage (HVA) 1987, die Bundeswehrführung konstatierte eine »in hohem Maße besorgniserregende Entwicklung der Krankheit AIDS«.²⁴⁹ »Entgegen früheren Erkenntnissen beschränke sich das Krankheitsbild nicht auf die erkannten Risikogruppen [...] Außerdem sei davon auszugehen, dass ein wesentlich höherer Anteil der Infizierten erkrankt und stirbt, als dies noch vor einem Jahr angenommen wurde.«²⁵⁰ Daher laufe in allen Bundeswehreinheiten derzeit eine intensive Aufklärungsaktion mit dem Videofilm »AIDS – die tödliche Seuche«, zu dem Truppenärzte Lehrgespräche und Diskussionen führen. Bei Einstellungsuntersuchungen sowie bei der Übernahme als Zeit- oder Berufssoldat erfolgten serologische Untersuchungen auf HIV, alle Streitkräfteangehörigen könnten freiwillig an Tests teilnehmen. 1988 notierte die DDR-Auslandsaufklärung, die Bundeswehr konzentriere sich weiterhin auf die freiwillige Teilnahme an HIV-Tests sowie auf »umfassende Aufklärung, um das Sexualverhalten entsprechend zu prägen, insbesondere die Verantwortlichkeit des Einzelnen für sich und andere«.²⁵¹ Hier gab die HVA die Positionen des BMVg zu HIV und AIDS in der Bundeswehr korrekt wieder.

1988 waren HIV und AIDS auch mehrfach Thema der im Militärischen Führungsrat (MFR) versammelten Inspektoren der Bundeswehr und der Teilstreitkräfte. Der Inspekteur des Sanitätsdienstes informierte vorab, es bestehe nach »weltweiten Erfahrungen [...] bisher kein Zweifel, dass die besonderen Bedingungen des militärischen Dienstes, insbesondere auch das Zusammenleben

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ Antwort Willy Wimmer, MdB, an Hauptmann P., 30.9.1985.

²⁴⁸ BMVg, Stellvertretender des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens, an Hauptmann P., 14.10.1985 (Kopie im Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner).

²⁴⁹ BStU, MfS, ZAIG 6016, Bl. 59–70: MfS, HVA, Militärpolitische Informationsübersichten 5/87, streng geheim, hier Bl. 68 f.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ BStU, MfS, ZAIG 6017, Bl. 176–187: MfS, HVA, Militärpolitische Informationsübersichten, 10/88, streng geheim, hier Bl. 183.

auf engem Raum an sich kein erhöhtes HIV-Infektionsrisiko bedingen.«²⁵² Im Dienstbetrieb bestehe kein Risiko für eine HIV-Infektion. Erfahrungen zeigten, dass auch bei der Ersten Hilfe in der Bundeswehr kein »zusätzliches« HIV-Übertragungsrisiko bestehen, »wenn befohlene Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.«²⁵³ Ab April 1988 solle allen neu eingestellten Soldaten im Rahmen der Blutgruppenbestimmung ein freiwilliger HIV-Test angeboten werden. Mit Stand Ende Februar 1988 seien 100 Soldaten als HIV-positiv gemeldet, die Zahl habe sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Fünf Soldaten zeigten Krankheitsbilder von AIDS. Mehrfach fragten Sitzungsteilnehmer nach Ansteckungsgefahren für Soldaten, insbesondere durch das Zusammenleben auf engstem Raum beispielsweise an Bord und danach, ob der Krankheitsverlauf durch die Belastungen des Dienstes beschleunigt werden könnte.²⁵⁴

Offenbar im Ergebnis der Besprechung des militärischen Führungsrates legte der Stab des Inspektors des Sanitätsdienstes den Entwurf eines »Schnellbriefs« vor, der mit großem Verteiler alle Dienststellen über Fragen »im Zusammenhang mit einer HIV-Infektion und daraus folgenden Erkrankungen« informieren sollte. Das Papier legte eingangs drei Grundsätze fest: »HIV-Infizierte *ohne* Krankheits[an]zeichen sind nach bisheriger Erkenntnislage grundsätzlich wehrdienstfähig. Ein HIV-Test darf grundsätzlich nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Betroffenen durchgeführt werden. Das Ergebnis eines freiwilligen HIV-Tests unterliegt in jeder Hinsicht der ärztlichen Schweigepflicht.«²⁵⁵ Im Weiteren wurde das Nähere dazu ausgeführt. Der freiwillige HIV-Test solle nach Möglichkeit bereits bei der Einstellungsuntersuchung mit der Blutgruppenbestimmung durchgeführt werden, sei aber *nicht* Bestandteil der Untersuchung. Jedem Soldaten werde vor dem Test eine persönliche Beratung durch den Truppenarzt angeboten. Die Befunde dürften nur vom einem Arzt bei gleichzeitiger »angemessener« Beratung eröffnet werden. Das Testergebnis unterliege »in jeder Beziehung« der ärztlichen Schweigepflicht, dies gelte auch für das nicht ärztliche Personal. Der kenntnisnehmende Personenkreis in den Einrichtungen des Sanitätsdienstes sei »auf das absolut Notwendige zu begrenzen.«²⁵⁶ Bei positiven HIV-Status stehe es dem betroffenen Soldaten frei, die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies sei Voraussetzung, damit eine HIV-Infektion *ohne* Krankheitsanzeichen bei Personalentscheidungen, insbesondere hinsichtlich künftiger Verwendungen, Berücksichtigung finden könne. Im Umkehrschluss galt: Ohne Entbindung von der Schweigepflicht könne der HIV-Status keine Berücksichtigung finden. Ein HIV-positiver Soldat *ohne* Krankheitsanzeichen könne seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis beantragen. Grundlage sei § 55 Abs. 3 SG, wenn das Verbleiben im Dienstverhältnis für diesen eine »besondere Härte« darstellen würde. Voraussetzung sei wiederum die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Bei einer HIV-Infektion *mit* Krankheitsanzeichen werde »wie bei anderen Erkrankungen auch« verfahren: Der Truppenarzt teile ohne Nennung der Diagnose dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten die eingeschränkte Verwendungsfähigkeit bzw. die Verwendungsunfähigkeit mit. Auf dieser Basis werde dann über die weitere Dienstfähigkeit entschieden. Zudem sei die Entlassung aus dem Dienstverhältnis wegen »besonderer Härte« möglich.²⁵⁷

Der Entwurf des Sanitätsdienstes stieß im Mitzeichnungsgang u.a. beim Heer auf Kritik. Dessen Generalarzt warnte vor Überlastungen der Truppenärzte durch die mit den Tests zwingend vorge-

²⁵² BArch, BH 1/29162: BMVg InspSan, 17.2.1988, als Anlage zu MFR-Protokoll vom 14.3.1988.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ BArch, N 818/59: Nachlass Admiral Dieter Wellershoff, Protokoll Sitzung MFR am 1.3.1988. Dank an meinen Kollegen Dr. Christoph Nübel für den Hinweis und an Frau Cynthia Flohr für die Übersendung einer Ablichtung der Quelle.

²⁵⁵ BArch, BH 1/29162: BMVg, InSan I 1, 19.4.1988, als Mitzeichnungsentwurf vom Februar 1988.

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ BArch, BH 1/29162: BMVg, InSan I 1, 19.4.1988, als Mitzeichnungsentwurf vom Februar 1988. Die Eröffnung eines HIV-positiven Befunds könne bei Betroffenen zu schweren seelischen und psychischen Belastungen führen, die einen »Krankheitswert« erlangen können. In diesen Fällen sei auch ohne HIV-bedingte Krankheitszeichen der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten auf dessen eingeschränkte Verwendungsfähigkeit bzw. die Verwendungsunfähigkeit hinzuweisen. Ebd.

schriebenen persönliche Beratungen. Wer den truppenärztlichen Alltag kenne dürfe die Ärzte »nicht mit einer so umfassenden (und letztlich unerfüllbaren) zusätzlichen Aufgabe« von ihren eigentlichen Aufgaben fernhalten.²⁵⁸ Bislang [Stand März 1988] sei im Heer bei weit über 100 000 HIV-Tests nicht ein Grundwehrdienstleistender positiv getestet worden (alle positiven Testergebnisse betrafen ältere Soldaten). »Größte Bedenken« äußerte der Generalarzt des Heeres zur Vorgabe, nach der ein Arzt berechtigt sei das Wissen um die HIV-Infektion an »zuständige Stellen und/oder gefährdete Personen« weiterzugeben, wenn diesem »gesicherte Erkenntnisse« vorlägen, dass ein HIV-positiver Soldat »aufgrund seines Verhaltens eine ernsthafte Gefahr für Gesundheit und Leben anderer darstelle und dies durch andere geeignete Maßnahmen nicht abzuwenden«²⁵⁹ sei. Was seien »zuständige Stellen«? Disziplinarvorgesetzte, das Gesundheitsamt oder die Staatsanwaltschaft »oder alle zusammen?« Wer seien diese »gefährdete Personen«? »Sexualpartner? Stubenkameraden?«²⁶⁰ Dieser Passus müsse erheblich präziser gefasst werden. Die Inspektion des Sanitätsdienstes kam dem teilweise nach und nannte in der Finalfassung Gesundheitsamt und Disziplinarvorgesetzte als mögliche »zuständige Stellen«. Ergänzt wurde der Passus, im Zweifelsfall müsse sich der Arzt mit seinem Fachvorgesetzten beraten.²⁶¹ Zurück zur Kritik des Generalarztes des Heeres: Aus seiner Erfahrung »herrsche« derzeit in der Truppe »an der ›AIDS-Front‹ Ruhe«. Dies sei »keineswegs auf Desinteresse zurückzuführen«. Ärzte und militärische Vorgesetzte handelten mit »Augenmaß und Verantwortungsgefühl« und vermieden »Überreaktionen«.²⁶² Dem Ziel der Aufklärung junger Soldaten über HIV und AIDS dienten auch der 1990 produzierte Film »Wenn ich gewusst hätte...«²⁶³ und der Flyer »Soldiers do it safer«.²⁶⁴

Unzufrieden mit den Regelungen der Streitkräfte in Bezug auf HIV und AIDS war der bayerische Innenminister Peter Gauweiler (CSU). Er hatte sich bereits zuvor mit drastischen Forderungen nach strengen Maßnahmen gegen HIV-Positive – wohlgermerkt generell und gegen *alle*, nicht etwa nur Soldaten – öffentlich positioniert. In Schreiben an Verteidigungsminister Rupert Scholz und den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Bundestags, seinen Parteifreund Alfred Biehle, »bedauerte« Gauweiler die im Schnellbrief vom April 1988 festgeschriebene Freiwilligkeit der HIV-Tests. Der bayerische Innenminister verwies auf eine Empfehlung des »Sonderausschusses AIDS« des Wehrmedizinischen Beirats des BMVg, der im Februar 1988 obligatorische HIV-Tests bei der Musterung und bei der Übernahme als Zeit- oder Berufssoldaten empfohlen hatte.²⁶⁵ Das Verteidigungsministerium antwortete, es gäbe »keine Handhabe, Soldaten als einzige Gruppe der Gesellschaft einem Pflicht-HIV-Test zu unterwerfen«.²⁶⁶

Für eine kleine Gruppe von Soldaten gab es aber seit 1988 de facto einen Pflicht-Test. Für alle in die Vereinigten Staaten zur Ausbildung entsandten Soldaten verlangten die US-Streitkräfte den Nachweis eines negativen HIV-Tests. Dies betraf primär angehende Piloten der Luftwaffe und der Marine. Über diese Forderung der Amerikaner entbrannte Ende 1987 ein Disput zwischen der Hardthöhe und der US-Botschaft. Die Forderungen der Amerikaner galt für Einreisen ab März 1988. Die vom BMVg vorgebrachten »medizinischen und juristischen Probleme« wies das *Office of Defense Cooperation* ab, nicht mal einer Fristverlängerung bis Ende Mai 1988 stimm-

²⁵⁸ BArch, BH 1/29162: Generalarzt des Heeres, 10.3.1988.

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ BArch, BH 1/29162: BMVg InSan I 1, 19.4.1988.

²⁶² Ebd.: Generalarzt des Heeres, 10.3.1988. Handschriftlich ergänzte der Führungsstab des Heeres Zahlen zu HIV und AIDS im Heer. Mit Stand 20.9.1988 seien vier Soldaten an den Folgen von AIDS verstorben, acht Soldaten seien erkrankt, 71 Soldaten des Heeres seien HIV-infiziert. BArch, BH 1/29162: BMVg, Füh I 1, 20.9.1988, VS-NfD eingestuft (durch Fristablauf seit 1.1.2019 offen).

²⁶³ Durch die Inspektion des Sanitätsdienstes im Verteidigungsministerium im Oktober 1990 vorgeführt. BArch, BH 1/29162: BMVg, InSan I 1, 8.10.1990.

²⁶⁴ Hrsg. von BMVg, InSan I 1, Kopie in BArch, BH 1/29162.

²⁶⁵ Kohrs, AIDS-Spezialist Gauweiler sorgt sich um die Bundeswehr, Kopie in BArch, BH 1/29162.

²⁶⁶ Ebd.

ten die Amerikaner zu.²⁶⁷ So blieb dem Inspekteur des Sanitätsdienstes nur, dem Minister die sofortige Einführung von HIV-Test bei allen für eine Ausbildung in den USA vorgesehenen militärischen und zivilen Personen »auf freiwilliger Basis« vorzuschlagen. Den Betroffenen sei mitzuteilen, dass bei einer Verweigerung der Untersuchung die Ausbildung in den USA »gefährdet sein könnte«.²⁶⁸ »Um Diskriminierung von HIV-positiven Soldaten zu vermeiden« solle der Test im Rahmen der generellen Untersuchung auf Auslandsdienstverwendungsfähigkeit erfolgen. Bei der Vorauswahl des für eine Ausbildung in den USA vorgesehenen Personals sei künftig eine »angemessene Schwundquote« einzuplanen.²⁶⁹ Über die HIV-Test berichtete auch die Presse.²⁷⁰ Die Deutschen waren nicht der einzige Adressat der amerikanischen Forderungen. Die niederländische Regierung gab Presseberichten zufolge ebenfalls nach, da man »auf die Übungsmöglichkeiten in den USA nicht verzichten werde können«.²⁷¹

Der Umgang der Bundeswehr mit HIV-infizierten und AIDS-kranken Soldaten interessierte 1990 auch den britischen Verteidigungsattaché in Bonn.²⁷² 1992 fragte das U.S. Department of the Army 1992 beim deutschen Heeresattaché in Washington u.a. an, ob es »mögliche Unterschiede im Krankheitsbild homosexueller Soldaten« in Vergleich zu »sonstigen Soldaten, z.B. bei AIDS [und] HIV«²⁷³ gebe. Ob »das Thema AIDS die Vorbehalte gegenüber den als Risikogruppe geltenden Homosexuellen verstärkt« habe, könne noch nicht zweifelsfrei geklärt werden, referierte 1993 der Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr. Es gebe »indessen Vermutungen über wachsende Berührungängste«.²⁷⁴

In den ersten zwei Jahrzehnten der Bundeswehr wurden sich bei der Musterung zu erkennen gebende oder erkannte homosexuelle Männer konsequent ausgemustert. Für die 1980er und 1990er Jahre galt für homosexuelle Männer: Wehrpflicht ja, Karriere nein. Allen Musterungsvorschriften, allen Hindernissen, allen Stoppschildern, allen »Berührungängsten« zum Trotz dienten homosexuell Empfindende zu allen Zeiten in der Bundeswehr, von Anfang an und bis in höchste Verwendungen, zumeist versteckt – aber eben doch. Ihre Erinnerungen, ihre Erfahrungen sind eine der Säulen dieser Studie. Sie stehen im Mittelpunkt des folgenden Kapitels.

²⁶⁷ BArch, BH 1/29162: US-Botschaft Bonn, Office of Defense Cooperation an BMVg, 24.11.1987; ebd., BMVg, InspSan an Minister über Staatssekretäre, 22.12.1987; ebd., BMVg, InSan I 4 an US-Botschaft Bonn, Office of Defense Cooperation, 22.12.1987

²⁶⁸ BArch, BH 1/29162: BMVg, InspSan an Minister über Staatssekretäre, 15.1.1988

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ U.a. Kohrs, AIDS-Spezialist Gauweiler sorgt sich um die Bundeswehr, Kopie in BArch, BH 1/29162.

²⁷¹ »Den Haag gibt wegen AIDS nach«. In: Frankfurter Rundschau, 22.4.1988, Kopie in BArch, BH 1/29162.

²⁷² BArch, BW 1/546375: BMVg, InSan I 1 an britischen Verteidigungsattaché Bonn, 21.8.1990, Kopie in BArch, BW 1/531592.

²⁷³ BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington D.C., Heeresattaché, 11.12.1992.

²⁷⁴ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany.

II. Unter Kameraden. Der Dienst homosexueller Soldaten im Spiegel individueller Erinnerungen und Erfahrungen

»Der Militärkultur liegt die unhinterfragte Annahme von Heterosexualität bzw. Heteronormativität zugrunde.«²⁷⁵

Der *Focus* befragte 1999 einen homosexuellen Oberfeldwebel nach seinen Erfahrungen in der Truppe: »Wie reagierten Sie während ihrer Dienstzeit auf schwulenfeindliche Sprüche?« Er antwortete, auf seine Frage an Kameraden, »warum sie sich über Minderheiten lustig machen, [sei] meist nur heiße Luft«²⁷⁶ gekommen. Soldaten haben schwule Kameraden als »Arschficker« oder »schwule Säue, die nicht in die Bundeswehr, sondern in die Psychiatrie gehörten«,²⁷⁷ beschimpft. Vorgesetzte griffen »leider viel zu selten« ein. Das Problem sei die »intolerante und verknöcherte Führung in der Bundeswehr und im Verteidigungsministerium«: »Die hätten am liebsten nur Heterosexuelle in der Bundeswehr. Dort herrscht die Meinung, schwule Soldaten hätten Autoritätsprobleme und würden in Untergebenen Sexualpartner sehen.«²⁷⁸

»Schwulen- und frauenfeindliche Sprüche [gehörten] weitgehend zum militärischen Alltag. Homophobe Formulierungen [würden] nicht als Diskriminierungsform wahrgenommen, sondern [seien] konstituierendes Element der Ausbildung«, glaubte eine Soziologin noch 2016 zu wissen.²⁷⁹

»Ein Teil der Homosexuellen sind gute Soldaten«

»Ein Teil der Homosexuellen sind gute Soldaten«, ein Teil verlange die Freistellung vom Wehrdienst, ein weiterer Teil leide »ganz zweifellos« unter den Schwierigkeiten in der »Männergesellschaft der Bundeswehr«,²⁸⁰ befand 1970 ein Divisionsarzt. Zum Beleg zitierte er einen homosexuellen Soldaten mit dessen (angeblichen) Worten »Gehen Sie mal mit drei hübschen Mädchen duschen.«²⁸¹ Mit diesem Gleichnis wollte der Arzt offenbar eines der Dilemmata im Alltag homosexueller Soldaten veranschaulichen.

Ein sich als *der* Spezialist für Fragen im Umgang mit homosexuellen Soldaten etablierender oder zumindest gerierender Bundeswehrpsychiater referierte 1980 über die Schwierigkeiten im dienstlichen Alltag homosexueller Wehrdienstleistender: Für einige sei »die räumlich enge Gemeinschaft mit Kameraden wirklich eine große Belastung«, in »Versuchungssituationen« falle es ihnen oft schwer, »an sich zu halten.«²⁸² Oft wüssten sie nicht weiter, »wenn sie von ihren Stubenkameraden nach einem freien Wochenende bedrängt [würden], doch auch etwas von ihren sexuellen Erlebnissen mit ihren Freundinnen zum Besten zu geben. Solche oft recht sensiblen Männer fürchten, dass ihre Homosexualität entdeckt wird und sie dann abgelehnt oder lächerlich gemacht werden.«²⁸³

Es stelle sich die Frage, ob nicht Truppenärzte und Einheitsführer in ihren Unterrichten »darauf hinwirken [sollten], dass die heterosexuelle Mehrheit gegenüber der homosexuellen Minderheit mehr Toleranz übe«,²⁸⁴ Ein »gewisser Prozentsatz der Soldaten« zeige Toleranz, ein weiterer Teil verhalte sich »indifferent«. Die »überwiegende Anzahl der Soldaten aller Dienstgrade [vertrete] aber den Standpunkt: ›Diese Schwulen sind uns einfach fies. Wir mögen ihnen nicht einmal die Hand geben, denn wir wissen nicht, wo sie diese Hand eben noch hatten.‹ Diese

²⁷⁵ Botsch, Soldatsein, S. 207.

²⁷⁶ »Schwule in die Bundeswehr«.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Botsch, Soldatsein, S. 214 f.

²⁸⁰ BArch, BW 24/7180: Divisionsarzt der 6. Panzergrenadierdivision an BMVg, 2.4.1970.

²⁸¹ Ebd.

²⁸² BArch, BW 24/5553, Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat aus psychiatrischer Sicht. In: Sitzung des Ausschusses »Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen« des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Ebd.

stellvertretend für viele gemachte Formulierung stammt übrigens von einem Oberst aus dem Verteidigungsministerium.«²⁸⁵ Der Oberstarzt referierte auch über seine Erfahrungen mit »meist gut qualifizierten Zeit- und Berufssoldaten, die ihre homosexuellen Triebbedürfnisse so [stillten], dass sie weder mit den Disziplinar- noch mit dem Strafrecht in Kollision [gerieten], aber trotzdem dienstliche Schwierigkeiten haben«²⁸⁶.

»Da gibt es die besonders sensiblen, oft künstlerisch ambitionierten Soldaten, die alles daransetzen, ihre homosexuelle Orientierung und Betätigung vor ihren Kameraden, Untergebenen und Vorgesetzten zu verbergen. Sie leben aber ständig in der Sorge, dass diese doch offenbar werden, z.B. wenn andere Soldaten sie in der Begleitung ihres Freundes oder beim Besuch einschlägiger Lokale sehen, oder weil sie nicht wie andere Soldaten über heterosexuelle Abenteuer berichten.«²⁸⁷

Der zeitgenössische Erfahrungsbericht deckt sich mit zahlreichen ähnlichen Erinnerungen von für diese Studie befragten früheren und teils noch aktiven Soldaten. So berichtete ein Oberstleutnant, wie er als junger Leutnant zum Ausgehen nicht in die schwule Szene der nahen Großstadt, sondern in weit entfernte Städte fuhr, um das Risiko, von Kameraden gesehen zu werden, auszuschließen.²⁸⁸

Oberstarzt Brickenstein referierte 1980 aus seiner Praxiserfahrung: Ein Hauptmann habe seine Homosexualität vor allen Kameraden geheim gehalten. Dann habe er aber einen Freund gefunden, »der [sein] ganzes Leben umgestaltet und diesem einen neuen Sinn« gegeben habe. Der Berufssoldat habe einen Antrag auf Rückstufung zum Zeitsoldaten gestellt, noch ohne Angabe der Homosexualität als Grund. Dieser Antrag sei abgelehnt, und die dann bereits unter Offenlegung seiner sexuellen Orientierung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden. Der negative Beschwerdebescheid sei ihm dann über alle Dienststellen herab zugestellt worden, was zu bösen Kommentaren einiger Kameraden geführt habe. Der Hauptmann habe schwere reaktive Depressionen erlitten.²⁸⁹ Wer glaubte, der Bundeswehrpsychiater zeige mit diesem Fall seine Empathie für die Probleme homosexueller Soldaten, sah sich schon wenige Sätze später eines anderen belehrt: »Auch hier erhebt sich die Frage, kann man, will man und darf man die soldatische Umwelt zu einer Toleranz erziehen, die ihr oft wesensfremd ist, wobei eine solche Erziehung auch mitunter als Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde von den Heterosexuellen empfunden wird.«²⁹⁰ Wohlgemerkt: die Menschenwürde der Heterosexuellen, nicht die der diskriminierten homosexuellen Minderheit. (Ein mit heutigen Wertmaßstäben absurder Gedankengang. Aber er war auch schon 1980 absurd.)

Oberstarzt Brickenstein referierte auch über das Gegenmodell zum »ängstlichen«, »ständig in der Sorge« vor Entdeckung lebenden Offizier. Eine Gruppe von Zeit- und Berufssoldaten bekenne sich »rückhaltlos offen« zu ihrer Homosexualität und fordere, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung durch ihre militärische Umgebung. Da sie sich offen bekennen, seien sie auch nicht erpressbar und forderten, ihnen dürfe die Zulassung zu Geheimsachen nicht verwehrt werden. Zudem forderten sie, ihnen dürften auch keine Schwierigkeiten in ihrer militärischen Laufbahn erwachsen. Ein Homosexueller müsse genauso gut Dreisterne-General werden können, wie ein Heterosexueller. Es sei einfach nicht wahr, dass ein homosexueller Vorgesetzter sich bei der Vergabe von dienstlichen Verwendungen mehr von seinen persönlichen Neigungen und Antipathien leiten lasse als ein heterosexueller Offizier«,²⁹¹ gab Brickenstein die Haltung dieser Offiziere wieder –

²⁸⁵ Ebd.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant D., Berlin, 12.2.2018.

²⁸⁹ BArch, BW 24/5553: Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat aus psychiatrischer Sicht. In: Sitzung des Ausschusses »Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen« des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225, bereits 1985 auch zusammenfassend wiedergeben in: Lindner, Homosexuelle in der Institution Bundeswehr, S. 225.

²⁹⁰ BArch, BW 24/5553: Brickenstein, Sachverständigenreferat.

²⁹¹ Ebd.

wohlgemerkt bereits 1980, lange bevor sich in den 1990er Jahren die Interessengruppe schwuler Soldaten mit genau dieser Argumentation an das BMVg wandte.

1991: »Schwul und beim Bund?!« – »aber sicher«

Unter der großen Überschrift »Schwul und beim Bund?!« und der mit einem »aber sicher« beantworteten Frage »Schwule beim Bund – gibt's die überhaupt?« wollten die Redaktionen der Truppenzeitschriften *Heer*, *Luftwaffe* und *Blaue Jungs* erklärtermaßen »das Tabu brechen und zur Auseinandersetzung anregen«. ²⁹² Die »allermeisten« würden ihr Schwulsein während ihrer Dienstzeit verstecken. Und dies habe »viele Gründe«: »Die meisten Schwulen nehmen das ständige Versteckspiel auf sich aus Angst, sonst diskriminiert und isoliert zu werden.« Die Truppenzeitschriften zitierte Soldaten: »Schwulenwitze, blöde Vorurteile und Potenzprotzerei nach dem Wochenende ermuntern einen nicht gerade, sich als Schwuler zu erkennen zu geben.« Ein anderer hielt dagegen: »Als Stabsdienstsoldat im Abi-Quartal habe ich sowas kaum erlebt.« Zwei Tendenzen machte der Autor, dem Vernehmen nach ein Wehrdienstleistender, aus: »Je gebildeter die Leute sind, desto toleranter sind sie meist auch Schwulen gegenüber«, »je ›männlicher‹ sich jemand empfindet, desto entschiedener lehnt er Schwule ab«. ²⁹³ Hier mache die Bundeswehr einen entscheidenden Fehler: Statt die diskriminierende Mehrheit zur Toleranz zu ermahnen, werde das Opfer belangt. »Würde man einen Soldaten, der wegen seiner Kurzsichtigkeit und dicken Brillengläsern von seinen Kameraden gehänselt wird, ermahnen, seine Brille versteckt zu tragen?!«, zitierte der Autor einen Soldaten, um dann das generelle Dilemma Schwuler beim Bund auf den Punkt zu bringen: »Bekennen sie sich offen, gelten sie als potentielle Gefahr; verstecken sie sich, gelten sie als erpressbar und als Sicherheitsrisiko.« Das letzte Wort hat ein Betroffener, hier als Mark vorgestellt: »Ich verstehe die Bundeswehr wirklich nicht. Indem sie die Schwulen als abartig und gefährlich behandelt, zementiert sie doch gerade die Vorurteile und damit die Probleme.« ²⁹⁴

Auf Marks Kritik ging das zuständige Referat des BMVg in seiner drei Monate später veröffentlichten Stellungnahme direkt ein: Dessen Auffassung sei falsch, sie verdrehe Ursache und Wirkung. Um das Verhalten der Bundeswehr gegenüber homosexuellen Soldaten zu verstehen, müsse die Einstellung der Gesellschaft dazu, die »sozialen Realität« berücksichtigt werden. »Vorurteile und Ablehnungen« der Mehrheit der Bevölkerung beeinflussten das »Verhalten und Empfinden« der Mitmenschen gegenüber Homosexuellen. Dieses reiche von »leichter Distanzierung« bis zu »völliger Ablehnung«. ²⁹⁵ Es bestehe die Gefahr, »dass der homosexuelle Mitmensch bewusst provoziert oder der Lächerlichkeit preisgegeben« werde. Als Wehrpflichtarmee sei die Bundeswehr »in ganz besonderer Weise von den Haltungen, Einstellungen und Urteilen der Gesellschaft betroffen, die rund 18 Jahre auf den Jugendlichen einwirken, ehe er zur Bundeswehr kommt.« »Die soziale Realität in unserer Gesellschaft gegenüber Homosexuellen [sei] für die Bundeswehr ein Faktor für Ansehen, Akzeptanz und Einsatzbereitschaft.« ²⁹⁶ Nur bei einer Änderung der gesamtgesellschaftlichen Einstellung gegenüber Homosexualität könne es auch zu Veränderungen innerhalb der Bundeswehr kommen, ließ das Ministerium die Soldaten wissen.

Zurück zum Artikel »Schwul und beim Bund?!« von 1991. Zielgruppe der Zeitschriften waren primär die jungen Soldaten und Wehrdienstleistenden. Daher lag der Fokus des Autors bei deren spezifischen Problemen. Sie seien meist 19 oder 20 Jahre alt. Wenn sie homosexuell seien, steckten viele meist noch im *Coming-out* oder davor. Werde ihr »Coming-out« durch den Dienst in der Bundeswehr beschleunigt? »Im Gegenteil – durch die Belastung ist sie bei mir gestört worden«

²⁹² Haubrich, Schwul und beim Bund?!

²⁹³ Ebd., hier S. 35

²⁹⁴ Ebd.

²⁹⁵ Stellungnahme des Referats BMVg, Füs I 4. In: Reaktionen und Stellungnahme zum Thema »Schwul und beim Bund?!« Die Stellungnahme BMVg, Füs I 4 auch in BArch, BW 2/31224: BMVg, Füs I 4 ab Füs I 3, 4.11.1991

²⁹⁶ Ebd.

antwortete ein Soldat. »Der innere Druck wurde immer größer, die letzten drei Monate konnte ich nur noch unter Beruhigungsmitteln durchhalten.«²⁹⁷ Die »natürliche Lösung« sei der Wechsel in eine heimatnahe Kaserne, das habe einem anderen Soldaten sehr geholfen: »Da konnte ich abends nach Hause fahren und mit meinem Freund zusammen sein. Dadurch war es für mich kein Problem mehr, die beiden Bereiche zu trennen und mich im Dienst ›unauffällig‹ zu verhalten.«²⁹⁸

Die Erfahrung dieses Soldaten deckt sich mit den Erinnerungen von für diese Studie befragten früheren Wehrdienstleistenden: Nach der Grundausbildung waren die meisten heimatnah stationiert und fuhren jeden Abend 16.30 Uhr nach Hause und lebten ihr gewohntes Leben mit Freund oder Partner, ohne dass dies den Dienst berührte.

Drei Monate nach ihrem Artikel »Schwul und beim Bund?!« nahmen die Redaktionen der Truppenzeitschriften *Heer*, *Luftwaffe* und *Blaue Jungs* die heiße Kartoffel erneut in die Hand und zitierten aus zwischenzeitlich eingegangenen Leserbriefen. Ein Unteroffizier lobte die Redaktionen für ihren Mut, das Thema aufgegriffen zu haben. Das sei »zumindest ein Anfang, um mit den – meist völlig blödsinnigen – Vorurteilen aufzuräumen«. Er sei schwul, »wenn es jemand weiß, ist das in Ordnung, aber [er] binde es nicht jedem auf die Nase«. Der Unteroffizier hoffte, dass es »irgendwann soweit [sei], »dass man(n) auch beim Bund offen sagen [könne]: ›Ich bin schwul.«²⁹⁹ Ein anderer Soldat wird mit dem Lob zitiert: Als er beim Durchblättern auf die Überschrift »Schwul und beim Bund?!« stieß, seien seine »Augen groß wie nie zuvor« geworden. »Ein starker Bericht.« Die Eignung zum Vorgesetzten sei für ihn nicht von der sexuellen Veranlagung abhängig, diese deswegen »richterlich abzusprechen« sei »reine Diskriminierung«³⁰⁰:

»Im Gegenteil: Von den schwulen Soldaten, die ich kenne, gehören ziemlich viele zur Spitzengruppe. Diese Soldaten zu entlassen, wäre nicht nur ein Verlust für die Bundeswehr. Es würde nicht nur bedeuten, Vorurteile zu bestätigen. Man würde ihnen auch den Lebensinhalt nehmen. Soldat zu sein, bedeutet für mich wie für die meisten anderen schwulen Soldaten mehr, als nur einen Beruf auszuüben.«³⁰¹

Auch ein Oberleutnant kam zu Wort: »Na also! Ein Tabu ist gebrochen, die Existenz von Homosexuellen in der Bundeswehr wird nicht länger verleugnet. [...] Die sexuelle Revolution der 70er Jahre, der Kampf der Schwulen um Toleranz und Freiheit – hat dies in der Bundeswehr überhaupt stattgefunden?«³⁰² Die sich verändernden Vorstellungen von Moral, Ehe und Familie, Liebe und Sexualität würden »über kurz oder (eher) lang« auch die Bundeswehr erfassen. Derzeit sehe es aber noch anders aus: Die Wehrpflichtigen seien »sehr jung und damit unreif«, falls selbst homosexuell, seien sie »noch nicht oder viel zu sehr mit ihrem eigenen *Coming out* und all den damit verbundenen Problemen beschäftigt«. Offiziere und Unteroffiziere seien »in einer Treitmühle und [passten] sich den an sie gestellten Erwartungen an.«³⁰³ Der Vergleich der abgedruckten Auszüge mit den vom BMVg archivierten vollständigen Briefen zeigt, dass die Redaktion sehr fair und korrekt gearbeitet hat und deren wichtigste Anliegen und Kernbotschaften zur Publikation auswählte. Lob für den Mut des Autors und der Redaktion kam auch von einem Vorkämpfer für die Rechte schwuler Soldaten. Ein bereits 1982 wegen gesundheitlicher Probleme als dienstunfähig frühpensionierter früherer Hauptmann und Kompaniechef schrieb der Redaktion, er und andere Offiziere haben »wirklich gestaunt«: »Was es bedeutet, so etwas in offiziellen Zeitschriften lesen zu dürfen, kann ohnehin wohl nur jemand voll ermessen, wer erlebt hat, wie die Institution Bundeswehr

²⁹⁷ Haubrich, Schwul und beim Bund?!

²⁹⁸ Ebd., S. 35.

²⁹⁹ Reaktionen und Stellungnahme zum Thema »Schwul und beim Bund?!« Der Leserbrief des Unteroffiziers findet sich wie viele andere Briefe an die Redaktion in den Akten des BMVg, ungeschwärzt mit Dienstadresse (BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4). Offenbar hat die Redaktion der Truppenzeitschrift(en) diese an das Ministerium (auf Anforderung?) weitergeleitet.

³⁰⁰ Ebd. Wiederum Kopie des (anonymen) Leserbriefes in BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Ebd., Kopie des vollständigen (anonymen) Leserbriefes wiederum in BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4.

³⁰³ Ebd.

in dieser Fragestellung Menschen verschlissen und zerbrochen hat.«³⁰⁴ Auch gegenwärtig, also nach den Artikeln in den Truppenzeitschriften, würden wieder »einige tragische Entwicklungen sichtbar«. Offenbar mit Blick auf ihm bekannte homosexuelle Offiziere schrieb Lindner von der »Kaltschnäuzigkeit, mit der diesen Offizieren begegnet«³⁰⁵ werde. »Die haben aus der Bundeswehr zu gehen«, habe ein Oberstleutnant geäußert.³⁰⁶ Den Autor schrieb Lindner auch direkt an. Mit seinem Artikel habe Haubrich »ins Schwarze getroffen und zwar in die Mitte der Zehn«.³⁰⁷ »Dass das gedruckt werden konnte, halten viele ungläubig noch immer für ein ›Versehen‹ [...] Aber der, der das genehmigte, hatte jedenfalls auch Mut und bekommt hoffentlich nun nicht allzu viel Ärger.«³⁰⁸ Der Artikel werde gleichgeschlechtlich orientierten Menschen helfen, »ihren Platz in der Gesellschaft früher zu erkennen«.³⁰⁹ Für viele Kameraden sei der Autor mit diesem Artikel zum »Schicksal« geworden.

»Das andere sind die Diskussionen überall in den Stuben und in den Kasinos, die nunmehr alle, auch die, die sich für nicht betroffen halten, zum Nachdenken zwingen [...] Sprachlosigkeit erzeugte die Tatsache, dass ein junger heterosexuell orientierter Wehrpflichtiger das zustande bringt, was eigentlich schon längst von den Führungsstäben der Streitkräfte hätte geleistet werden müssen. Aber das war ja schon vorher klar und das gilt nicht nur für diese Armee, dass starre militärische Strukturen auf die Intelligenz der Wehrpflichtigen nun mal nicht verzichten können.«³¹⁰

Der Artikel von 1991 war nicht der erste zum Thema »Schwule beim Bund« in einer Zeitschrift für Soldaten. Bereits 1986 hatte das Magazin *JS* mit einem einseitigen Bericht über die »Männer im Schatten« das Tabu gebrochen.³¹¹ Es fanden sich Sätze großer Empathie mit einem auf die Zielgruppe gerichteten Fokus:

»Oft entdecken junge Wehrpflichtige gerade während ihrer Bundeswehrzeit Anzeichen für ihre gleichgeschlechtliche Orientierung. Da sie wissen, dass ihre Umwelt diese Neigung ablehnt, versuchen sie sie zunächst zu verdrängen. Von tatsächlichen homosexuellen Erfahrungen oder gar der Selbstakzeptanz sind sie häufig noch weit entfernt. Die Vorgesetzten ahnen selten, dass es solcherlei persönliches Ringen überhaupt gibt, kommen sie damit in Berührung, reagieren sie in der Regel hilflos. Hilfe bei einem Herauskommen aus der Verborgenheit und Heuchelei in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung ist so ungefähr das letzte, was ein Soldat von seinem Vorgesetzten erwarten kann und auch erwartet. Nach Rückkehr aus dem Wochenende wird auf den Stuben mit sexuellen Erlebnisberichten bei den Mädchen geprahlt. Der homosexuelle Wehrpflichtige – etwa 20 Jahre alt, selbst noch verunsichert – kann es sich kaum leisten, da nicht mitzuhalten [...] vielleicht hängt er sich gar ein Mädchenbild in den Spind.«³¹²

³⁰⁴ Brief Hautmann a.D. Michael Lindner an die Redaktion der Truppenzeitschriften Heer, Luftwaffe und Marine, 8.1.1992, Kopie in BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Ebd.

³⁰⁷ Leserbrief Hauptmann a.D. Michael Lindner an den Autor Wolfgang Haubrich, 6.1.1992, Kopie in BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Ebd.

³¹¹ Die Redaktion druckte neben den Artikel einen Kasten mit den Telefonnummern der »Rosa Telephone« der schwulen Beratungsstellen »Rosa Hilfe« und bot auf Wunsch den Versand der Kontaktdaten zu den Regionalgruppen von »Homosexuelle und Kirche« an (»neutral versandt, die Empfängeradressen werden umgehend vernichtet«).

³¹² Wickel, Männer im Schatten. Diese Sätze stammten bei genauer Prüfung nicht von Wickel. Er hatte sie wörtlich aber mit Auslassungen aus einem 1985 publizierten Aufsatz von Michael Lindner übernommen. Vgl. Lindner, Homosexuelle in der Institution Bundeswehr, S. 222 f. (»Die sozialpsychologische Situation der Wehrpflichtigen: Ängste, Demütigungen, Misshandlungen«).

1. Erfahrungen von Ablehnung und Toleranz. Zeitzeugen erinnern sich

Zeitzeugenbefragungen waren eine unverzichtbare tragende Säule der Studie. Alle Interviews bedurften der quellenkritischen Bewertung, aber das ist für einen Historiker selbstverständliches Handwerkszeug. Heutige Erinnerungen an dreißig, vierzig oder gar fünfzig Jahre zurückliegendes Geschehen sind von späteren Erlebnissen geprägt und eventuell verändert worden. Die naturgemäß rein subjektiven Erinnerungen und Sichtweisen können nur in wenigen Fällen überprüft werden. Dennoch hat der Verfasser dieser Studie dies so weit wie möglich und mit vertretbarem Zeitaufwand unternommen und dabei einige nicht stimmige Daten und Abläufe feststellen und aus der weiteren Verwendung ausschließen können. Alle nicht überprüfbaren Zeitzeugenerinnerungen wurden auf deren Plausibilität hin bewertet. Eine Herausforderung war, schriftliche und mündliche Quellen wo immer möglich sinnvoll miteinander in Beziehung zu setzen, gegenüberzustellen, dadurch auf Plausibilität zu überprüfen und in der Darstellung der Sachverhalte zu verweben.

Vor dem Dienst Eintritt stand bei allen die Musterung. Bis auf einen gaben alle Befragten an, bei der Musterung nicht auf etwaige Homosexualität angesprochen worden zu sein. Selbst als die Vorschriften Homosexuellen noch die generelle Nichteignung als Soldat attestierten, sei diese Frage erstaunlicherweise nicht thematisiert worden.³¹³

Alle Zeitzeugen gaben unisono an, während der Grundausbildung in den ersten Wochen und Monaten ihrer Dienstzeit weder Zeit noch Energie für großartige sexuelle Gedanken an Kameraden gehabt zu haben, dafür sei die Ausbildung »viel zu stressig« gewesen.³¹⁴

Für die Zeit nach der Grundausbildung differenzierte sich das Spektrum der Erinnerungen. Die meisten Grundwehrdienstleistenden waren heimatnah stationiert, fuhren jeden Tag nach Dienstschluss nach Hause und lebten ihr gewohntes Leben mit Freunden oder Partner, ohne dass dies den Dienst berührte. Aber auch nicht heimatnah stationierte Soldaten konnten, wenn sie nicht zu Diensten eingeteilt waren, jeden Abend die Kaserne verlassen. Auch für sie bestand keine Notwendigkeit, unter Kameraden nach Sexpartnern Ausschau zu halten, konnten sie doch »draußen« ihr privates Leben nach Lust und Laune führen.

Auch der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach verwies 1984 vor dem Bundestag auf die Möglichkeiten der Soldaten, ihr Privatleben außerhalb des Kasernentors ungestört ausleben zu können: »Anders als in früheren Streitkräften [...] steht in der Bundeswehr praktisch abends um fünf, halb sechs oder sechs Uhr das Kasernentor offen, es sei denn, man hat bestimmte Dienste, von denen es nicht sehr viele gibt [...] Die Mehrheit der Soldaten geht dann hinaus in die Garnisonstädte, fährt irgendwohin.«³¹⁵

Ein 1973 als Wehrpflichtiger eingetretener Luftwaffensoldat erinnerte sich, während der Grundausbildung und auch später sei seine Homosexualität »nie ein Thema gewesen«. Er sei »nicht zum Bund gegangen, um Männer kennenzulernen, sondern um was zu lernen«³¹⁶. Er »habe die Neigung gespürt und [sich] unglücklich gefühlt«. Da niemand um seine sexuelle Orientierung wusste, sei er »auch nie gehänselt worden«. Generell sei Homosexualität ein Tabuthema gewesen: »Man durfte nicht zeigen, dass man anders ist.«³¹⁷

Die Perspektive der anderen Seite der Medaille brachte ein Zeitzeuge ein, der, selbst nicht homosexuell, 1959/60 seinen Wehrdienst in Schleswig-Holstein ableistete.

³¹³ So gab ein 1971 im Kreiswehrrersatzamt auf seine Wehrdiensttauglichkeit Untersucher an, bei seiner Musterung sei seine sexuelle Orientierung weder abgefragt noch von ihm selbst angesprochen worden. Dies sei ihm aber auch sehr recht gewesen, denn er habe ja zum Bund gewollt und hatte nicht die Absicht, wegen seiner sexuellen Orientierung ausgemustert zu werden: »Ich wohnte in einer Kleinstadt, da wollte ich raus, wollte was erleben.« Zeitzeugeninterview K., Köln, 9.4.2019

³¹⁴ Beispielhaft Zeitzeugeninterview K., Köln, 9.4.2019.

³¹⁵ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3378.

³¹⁶ Zeitzeugeninterview M., Hagen, 19.2.2019

³¹⁷ Ebd.

»Irgendwas stimmte da nicht. Der Schreibstubenunteroffizier empfing mich mit warmem Händedruck. Ich brauchte nicht lange, um festzustellen, dass er homosexuell war. Gaby, die Sekretärin, sagte es mir auch. Irgendwie hatten sie mich nach meinem Passfoto ausgesucht oder auch schon einmal gesehen. Der Oberfeldwebel und der neue Spieß waren offensichtlich befreundet, und der Oberfeldwebel wollte [dem Spieß] einen Gefallen tun und der wiederum seinem Schreibstubenunteroffizier.«³¹⁸

So sei er nach der Grundausbildung im Geschäftszimmer verwendet worden, erinnerte sich ein Zeitzeuge. Der Stabsdienstunteroffizier habe ihn und seinen Schreibstubenkameraden »in Ruhe« gelassen.

»Alle wussten, dass er homosexuell war. Das war ebenso. Und störte nicht weiter [...] Allerdings, bei einem Wintermanöver in Münsingen hatte er sich nicht in der Gewalt. Ich musste gemeinsam mit ihm in einem großen Kübelwagen übernachten. Es gab zwei Sitzbänke. Zum Schlafen. Für jeden eine. Nachts kam er an und sagte: ›Jetzt einmal schnell ficken‹ [...] Ich sagte zu [ihm]: ›Wenn Du mich auch nur berührst, machen wir Dich zur Frau!‹ Damit war die Sache abgetan. Er hat dann nie wieder etwas versucht.«³¹⁹

In der Kompanie seien auch zwei homosexuelle Obergefreite gewesen.

»Sie fuhren LKWs. Jeder wusste, dass sie harmonierten. Das waren ordentliche Kerle und Kameraden. Wir hatten eher Mitleid mit ihnen. Da fiel auch kein böses Wort. Auch beim Duschen mit 25 Mann im Gemeinschaftsduschraum nichts als die unter Soldaten normalen Obszönitäten. Ich persönlich fand das allgemein mediale und Bundeswehr-administrative Theater um die Homosexualität von Soldaten erbärmlich. Man soll sie doch lassen. Es muss ja keiner mit ihnen ins Bett.«³²⁰

Ein 1971 als Wehrpflichtiger in die Jägertruppe und dann ein Jahr später als Zeitsoldat und Reserveunteroffizieranwärter weiterverpflichteter Zeitzeuge blickte schon für die frühen 1970er Jahre auf nahezu ausschließlich positive Erfahrungen von Toleranz zurück. Nach der Grundausbildung sei er in seiner Stammeinheit, einer Versorgungskompanie in Hessen, offen mit seinem Schwul sein umgegangen. Alle zwölf Soldaten der von ihm geführten Gruppe haben über seine Homosexualität Bescheid gewusst, er habe »das nie verheimlicht«.³²¹ In seiner Kompanie habe es auch andere homosexuelle Kameraden gegeben: »Ich schaute mich um und erkannte andere.«³²² Der Zeitzeuge erinnerte sich an zahlreiche homosexuelle Erlebnisse mit Kameraden aus eigenen und aus anderen Kompanien des Bataillons. Er betonte, er habe es nie erlebt, dass homosexuelle Kameraden diskriminiert worden seien. Auch schwulenfeindliche Schimpfwörter, sonst damals unter Soldaten gängiger Sprachgebrauch, seien in dieser Kompanie nie zu hören gewesen. Die ungewöhnlich große Toleranz gegenüber Homosexualität in seiner Kompanie erklärte sich der Zeitzeuge rückblickend zum einen mit dem hohen Anteil von lebensfrohen Rheinländern (»Wir haben alles lockerer gesehen«) und zum anderen mit der Tabuisierung der Homosexualität: »Auch in unserer toleranten Kompanie wurde nicht offen über Homosexualität gesprochen. Wir haben sie einfach ausgelebt, aber darüber gegenüber anderen, nicht schwulen Soldaten nicht gesprochen. Homosexualität war als Thema nicht präsent, es war tabu und konnte gerade deshalb einfach ohne großes ›Tam Tam‹ ausgelebt werden.«³²³ Maßgeblichen Einfluss auf den toleranten Umgang habe der Kompaniefeldwebel ausgeübt. Dieser habe zur offen ausgelebten Homosexualität einiger Soldaten seiner Kompanie gesagt, was diese im Bett machten, sei ihm egal, Hauptsache der Dienst

³¹⁸ E-Mail Roland S. an den Verfasser, 25.7.2017.

³¹⁹ Ebd.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Zeitzeugeninterview K., Köln, 9.4.2019. Die folgende Skizze seiner Dienstzeit basiert ausschließlich auf diesem Gespräch und war letztlich nicht zu verifizieren. Sie wird hier nur in den vom Verfasser als plausibel bewerteten ausgewählten Teilen wiedergeben.

³²² Ebd. »Wir schwule Soldaten kannten uns alle. Dass jemand schwul war, konnte man auch an der Uniform sehen. Wir haben die Uniform stets sehr körperbetont eng sitzend getragen und in der Kleiderkammer bei der Einkleidung die Feldbluse und Feldhose eine Nummer kleiner bestellt. Die Damen in der Kleiderkammer reagierten verwundert: ›Aber Sie müssen sich doch in der Hose bewegen können!?!‹ Wir setzten andere Schwerpunkte als Bequemlichkeit: ›Das passt schon!‹«.

³²³ Zeitzeugeninterview K., Köln, 9.4.2019.

werde ordentlich verrichtet. Der »Spieß« habe ergänzt, die Soldaten wollen ja auch nicht wissen, was er mit seiner Frau im Bett so mache.

Zwei Jahre nach seinem Ausscheiden als Reserveunteroffizieranwärter sei der Zeitzeuge 1974 als Zeitsoldat in seiner alten Kompanie wiedereingestellt worden und 1975 zum Unteroffizier befördert worden – ungeachtet, dass seine homosexuelle Orientierung in Kompanie und Bataillon ein offenes Geheimnis, ja allgemein bekannt gewesen sei. Im Laufe der folgenden vier Dienstjahre habe er wiederum nahezu ausschließlich positive Erfahrungen gemacht. Lediglich eine negative Erfahrung habe herausgestochen: Im Speisesaal der Kaserne habe er als Unteroffizier einmal ein »ungemütliches Zusammentreffen mit den ebenfalls in der Kaserne stationierten Pionieren« gehabt. Den genauen Wortlaut hat der Zeitzeuge nicht mehr in Erinnerung, aber sinngemäß sollen die Pioniere, als er sich an deren Tisch setzen wollte, geäußert haben, für Schwule sei kein Platz am Tisch. Daraufhin sollen sich andere Soldaten seiner Kompanie neben den Unteroffizier und sich auch verbal an dessen Seite gestellt haben. Ein Wort habe das andere ergeben und am Ende seien die Fäuste geflogen. Es folgte eine Meldung an die Vorgesetzten beider Kompanien. Alle Beteiligten mussten zum Kompaniechef.

Keiner der Soldaten habe aber bei der Vernehmung über den eigentlichen Anlass des Streits, die beleidigenden Äußerungen der Pioniere gegen den homosexuellen Unteroffizier, ausgesagt. So habe der Chef die Auseinandersetzung als typischen Streit zwischen Soldaten zweier Kompanien und Waffenfarben werten und zu den Akten legen können. Das Fazit des 1978 als Stabsunteroffizier regulär Ausgeschiedenen: Er habe »in sechs Jahren Bundeswehr niemals Diskriminierung erlebt, nichts, gar nichts: keine Beleidigungen, keine Strafen, nicht mal böse Worte (abgesehen von dem Vorfall im Speisesaal mit den Pionieren, aber auch der hatte keine weiteren negativen Folgen). Ich kann nichts Schlechtes über die Bundeswehr sagen.«³²⁴

Auch andere Gediente berichten rückblickend über die erlebte Toleranz unter Kameraden, allerdings nicht schon für die 1970er Jahre, sondern zumeist aus den 1990er Jahren. Er sei 1994 zur Bundeswehr gekommen, »nicht ganz freiwillig«. Während seiner Grundwehrdienstzeit habe er seinen ersten Freund kennengelernt – nicht in der Armee, aber eben zur gleichen Zeit:

»Einerseits war das natürlich erst mal sehr verwirrend für mich, ein Outing kam deshalb also gar nicht in Frage, musste erst mal mit mir selber klarkommen. Glücklicherweise lebte ich damals auf einer Sechserstube, die nur zu zweit belegt war. Mein Stubenkamerad war eine Wucht. Er erkannte meine Unsicherheit und half mir sehr, mit mir selber zurecht zu kommen. Als mein damaliger Freund mich dann mal übers Wochenende in der Kaserne besuchen kam (musste beim Spieß um Erlaubnis fragen und eine Gebühr entrichten, weitere Fragen wurden hingegen nicht gestellt) hatte mein Stubenkamerad auch kein Problem damit, dass mein Freund mit auf der Stube war. Lange Zeit waren wir dann auch zu dritt sehr gut befreundet.«³²⁵

Viele frühere, selbst nicht homosexuelle Soldaten stellten rückblickend unisono fest, das Thema »Schwul sein« sei tabu gewesen, darüber sei nie offen gesprochen worden. »Das durfte es nicht geben, also gab es das auch nicht, mal von Gerede hinter vorgehaltener Hand abgesehen.«³²⁶ Andere drückten den damalige Umgang unter Kameraden so aus: »Wenn einer nicht verheiratet war, dann war er eben nicht verheiratet«, aber Homosexualität sei ein Tabuthema gewesen.

Toleranz und Intoleranz in der Truppe

Viele Zeitzeugen berichten aber auch, dass ungeachtet der Vorschriften in den 1990er Jahren die Toleranz in der Truppe tatsächlich viel größer war. Er habe der Bundeswehr »viel zu verdanken und

³²⁴ Ebd.

³²⁵ E-Mail Hauptfeldwebel d.R. S. an den Verfasser, 5.4.2018.

³²⁶ So beispielsweise Hagen S., Zeitzeugenbefragung, 19.1.2018.

nie schlechte Erfahrungen gemacht«,³²⁷ blickte beispielsweise ein 1994 eingetretener (im letzten Reservendienstgrad Hauptfeldwebel) zurück.

Mit einem erstaunlichen Beispiel für die Toleranz der Truppe schon in den 1960er Jahren wartete ein später bis in die Generalsränge aufgestiegener Offizier auf. Als Kompaniechef sah er sich 1967 mit einem »sehr speziellen« Problem konfrontiert. Die Vertrauensperson der Mannschaften und der Kompaniefeldwebel seien auf ihn zugekommen: Gefreiter F. sei schwul und »mache Schwierigkeiten«. ³²⁸ In der Regel gebe es auf der Stube und im Zug keine Probleme mit dem Soldaten und dessen Homosexualität. Die »Schwierigkeiten« begännen, wenn er Alkohol trinke: Der sehr sportliche und körperlich starke Gefreite neige dann gegenüber schwächeren Kameraden zu sexueller Aggressivität und laufe Gefahr, diese sexuell zu missbrauchen. Bislang sei es noch zu keiner Tatausführung gekommen, doch sei die Gefahr hoch. Eine schnelle Lösung musste her. Priorität hatte der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Soldaten. Die Durchführung eines einfachen Disziplinarverfahrens, eine Meldung an den Wehrdisziplinaranwalt und/oder die Staatsanwaltschaft hätten schwerwiegende Folgen für den Gefreiten bedeutet. Dieser galt, abgesehen von seinen alkoholbedingten Eskapaden, als sehr guter (in den damaligen Worten »anständiger« und »strammer«) Soldat, »dass er homosexuell veranlagt war, vermutete niemand, der ihn sah«. ³²⁹ Der Chef wog das Für und Wider ab: Eine einfache Disziplinarmaßnahme oder die Abgabe an die Staatsanwaltschaft hätte dem Gefreiten eine schwere Hypothek für die Zukunft auferlegt. 1967 galt noch der § 175 StGB, zudem stand der Verdacht des versuchten sexuellen Missbrauchs im Raum. »Ich wollte dem Mann ersparen, dass er zum Geächteten wird«, erinnerte sich der damalige Kompaniechef. Eine ebenfalls erwogene truppen- oder fachärztliche Begutachtung mit dem Ziel, die Wehrdienstuntauglichkeit festzustellen, wäre auch in die Personalunterlagen aufgenommen worden – und hätte damit ebenso eine schwere Belastung für die berufliche Zukunft bedeutet. Chef, »Spieß« und die Vertrauensperson einigten sich auf eine »interne« pragmatische Lösung. »Um ihn vor sich selbst und die Soldaten vor ihm zu schützen« wurde vereinbart, dass der Gefreite nach jedem Alkoholkonsum, oder wenn er spürte, »dass seine Hormone anfangen, verrückt zu spielen« sich beim diensthabenden Unteroffizier melde. Dann würde er in einen Lagerraum im Keller gesperrt, dort wurde bereits extra für ihn ein Feldbett vorbereitet. Dieser einvernehmliche Gewahrsam wurde dann in den nächsten Monaten mehrfach so praktiziert. Das ließ sich natürlich nicht in der Kompanie geheim halten. Noch heute erstaunt den damaligen Chef, dass alle Soldaten, die davon wussten, diese Lösung mittrugen. Niemand machte Meldung »nach oben«. Der Gefreite konnte seinen Wehrdienst ohne weitere schwerwiegende Vorfälle zu Ende bringen und ohne Eintrag in die Akte ins Zivilleben zurückkehren. Allerdings beschlichen den Chef Zweifel, ob angesichts dieser alkoholbedingten Neigung zu aggressiver Homosexualität der Mann eine Zukunft ohne Schwierigkeiten haben würde. Für die Zeit in der Bundeswehr aber war eine pragmatische Lösung gefunden worden. Doch plagte den Chef der Gedanke, mit dieser internen Lösung ein Dienstvergehen begangen zu haben. »Wenn das rausgekommen wäre, hätte ich Schwierigkeiten bekommen«. Die Episode zeigt, dass im Truppenalltag Probleme nicht selten intern gelöst wurden, ohne »Papier schwarz zu machen«, sprich ohne Meldung nach oben und abseits der Vorschriften. Es gehörte zum damaligen Selbstverständnis einer Kompanie, dass Probleme oftmals »unter uns« in der Kompanie geregelt wurden. Dass kein Soldat Meldung machte, war Ausdruck dieses Selbstverständnisses als Angehörige einer engen, verschworenen Gemeinschaft.

Homosexuelle Vorfälle wurden aber in der Regel als so schwerwiegend angesehen, dass eine »interne« Lösung, wie die beschriebene, die Ausnahme blieb: Ein Leutnant und Zugführer stieß 1960 (oder 1961) nicht auf verständnisvolle Kameraden und Vorgesetzte. Dabei war er nicht sexuell übergriffig aber anderweitig während eines Lehrgangs »auffällig« geworden: Nach dem Sport

³²⁷ E-Mail Hauptfeldwebel d.R. S. an den Verfasser, 5.4.2018.

³²⁸ Zeitzeugengespräch [auf Wunsch anonymisiert].

³²⁹ Ebd.

konnte der Leutnant beim gemeinsamen Duschen mit Hörsaalkameraden seine sexuelle Erregung nicht völlig unterdrücken und dies nicht nur einmal. Zumindest fiel es anderen auf. Sie machten Meldung. Der Leutnant wurde »Knall auf Fall«, sprich unverzüglich und fristlos, entlassen.³³⁰

Ebenso schnell wurde 1966 ein (wie und warum auch immer) als homosexuell aufgefallener Stabsunteroffizier aus seiner Einheit »herausgezogen«. »Wir nahmen an, dass er zunächst vom Dienst suspendiert und später aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde«³³¹, erinnerte sich ein Zeitzeuge an seine Zeit als damaliger Batteriechef im Bayerischen. Der Stabsunteroffizier sei ein »großgewachsener, ansprechender junger Mann« gewesen. »Keiner hätte ihm das je zugetraut.«³³²

1967 endete ein Disziplinarverfahren in zweiter Instanz mit der Entfernung eines Oberleutnants aus dem Dienstverhältnis. Dem Offizier wurde u.a. mehrfache gemeinsame und wechselseitige Onanie mit einem Unteroffizier seines Bataillons vorgeworfen.³³³ Das Besondere dieses scheinbar »klassischen« Falls lag darin, dass sich der Oberleutnant und der Unteroffizier bereits vor ihrer Bundeswehrzeit kannten. Die beiden setzten während ihrer gemeinsamen Dienstzeit in der Kaserne und daheim gelegentlich fort, was ihnen aus der Jugendzeit bekannt und vertraut war. Nur standen nun zwischen beiden die unterschiedlichen Dienstgrade, die Regeln der Vorgesetztenverordnung und die Erwartungen an das Verhalten eines Offiziers in der Kaserne allgemein und gegenüber Dienstgradniedereren im Besonderen. Der Unteroffizier wurde ohne Verfahren schnell und fristlos nach § 55 Abs. 5 SG entlassen. Ein zufälliger Zeitzeugenkontakt ergab, dass der Fall auch einem weiteren Offizier um ein Haar die berufliche Zukunft in der Bundeswehr gekostet hätte. Dieser gehörte als Jugendlicher ebenfalls der Pfadfindergruppe der beiden Verurteilten an.

Nach dem Abitur eröffnete der frischgebackene Offizieranwärter seinen Eltern, ohne freilich jemals persönlich betroffen gewesen zu sein, dass an den Gerüchten über die sexuellen Aktivitäten in der Pfadfindergruppe, vor allem durch deren Gruppenführer initiiert, »etwas dran« sei. Sein Vater habe »die Sache« dann öffentlich gemacht und zeigte zum Dienst Eintritt seines Sohnes 1965 diesen Sachverhalt zudem bei dessen Kompaniechef und Bataillonskommandeur an. (»Mein Vater war selbst Generalstabsoffizier in der Wehrmacht und dachte wohl: Melden macht frei.«³³⁴) Zudem wurde auch gegen den Offizieranwärter von Seiten der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen § 175 StGB ermittelt, das Ermittlungsverfahren aber ergebnislos eingestellt. Allein der Verdacht der Homosexualität lastete aber künftig als schwere Hypothek auf dem angehenden Offizier. Die alte Meldung seines Vaters führte dazu, dass der Offizieranwärter »die kommenden Jahre immer mit dem traumatischen Stigma leben musste«,³³⁵ dass seine Vorgesetzten dachten, er sei homosexuell. Sogar eine eingehende zehntägige »Untersuchung« auf der psychiatrischen Station eines Bundeswehrkrankenhauses musste der Offizieranwärter 1966 über sich ergehen lassen, nach Erinnerung des Betroffenen auch mit dem Abstand von mehr als 50 Jahren eine traumatisierende Erfahrung. Trotz seiner »glaubhaften Versicherung, keinerlei homosexuelle Neigungen zu verspüren und auch Freundinnen gehabt«³³⁶ zu haben, wurde der angehende Offizier das Stigma, im Verdacht der Homosexualität zu stehen, nicht los. Daher war auch seine spätere Ernennung zum Berufsoffizier gefährdet. Nochmals musste der Vater beim Kommandeur der Heeresoffizierschule vorsprechen, nochmals musste der junge Offizier allseits versichern, wirklich nicht homosexuell zu sein und mit Frauen zu verkehren, wohlgedenkt in den späten 1960er Jahren, nicht etwa in den 1950er Jahren. Der Kommandeur der Heeresoffizierschule nahm die Vorsprache des Vaters über den im Raum stehenden Verdacht, sein Sohn sei homosexuell, erstaunlich gelassen, ja locker ent-

³³⁰ Zeitzeugengespräch mit einem Generalmajor a.D. (1960/61 Lehrgangskamerad des Leutnants), Potsdam, 15.5.2018.

³³¹ E-Mail Albrecht G. an den Verfasser, 10.11.2017.

³³² Ebd.

³³³ Dazu quellengestützt auf Basis der Gerichtsurteile ausführlich im Kap. III., S. 117 f.

³³⁴ Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 19.6.2018.

³³⁵ Ebd.

³³⁶ Ebd.

gegen: »Arschfickerle gibt es nun mal.«³³⁷ Für den lebenserfahrenen General war dies kein Grund, dem jungen Offizier die Karriere zu zerstören. Der Leutnant wurde Berufssoldat.³³⁸

In den 1980er Jahren traf ein Offizier während seines Lehrgangs an der Offizierschule des Heeres in Hannover auf einen toleranten Kameraden. Letztgenannter erinnerte sich an einen ungewöhnlichen nächtlichen Vorfall. In seinem Hörsaal lernten junge Fahnenjunker wie er gemeinsam mit bereits dienst- und lebensälteren Leutnanten mit bereits abgeschlossenem (oder abgebrochenem) Studium, die aufgrund der Umstellung der Ausbildung ihren Offizierlehrgang erst nach dem Studium absolvierten. Nach einer Hörsaalfeier sei nachts einer der älteren Kameraden auf die Stube des dort bereits im Bett liegenden Fahnenjunkers gekommen, habe sich dicht neben dessen Bett gestellt und »eindeutige Avancen zum Sex« gemacht, aber wohlgemerkt nur verbal und ohne Berührungen. Der überraschte Fahnenjunker habe abgelehnt, woraufhin der Leutnant die Segelstrich und die Stube verließ, nicht ohne den Fahnenjunker zu bitten, doch kameradschaftlich über den Vorgang hinwegzusehen und »ihn nicht zu verraten«. Dies habe letztgenannter zugesagt und (bis zu diesem Zeitzeugengespräch) nie ein Wort über den Vorfall verloren.³³⁹

Ein 1989/1990 als Zugführer in einer Fernmeldeausbildungskompanie eingesetzter heutiger Oberstleutnant erinnerte sich, er habe »mindestens« einen schwulen Soldaten, der seinen Wehrdienst ableistete, in seinem Zug gehabt. Während einer Feier haben Kameraden über die Homosexualität des Soldaten eher scherzhafte Andeutungen gemacht. »Dieser nahm das aber sehr locker und nach meiner Erinnerung war er auch ein voll akzeptierter Kamerad im Zug. Ich habe dies als Zugführer auch nicht weiterverfolgt, geschweige denn gemeldet. Warum sollte ich auch?«³⁴⁰

Ein früherer, selbst nicht homosexueller Marineoffizier erinnerte sich, an Bord seines Schnellbootes habe Mitte der 1990er Jahre ein Signalgast gedient, dessen Homosexualität unter der Besatzung ein offenes Geheimnis gewesen sei. Jeder an Bord habe es gewusst, der Signalgast habe keine erkennbaren Schwierigkeiten deswegen gehabt.³⁴¹ Zuvor habe er schon während seines Studiums an der Bundeswehruniversität Hamburg in den frühen 1990er Jahren Toleranz erlebt: Ein studierender Offizieranwärter der Marine habe sich geoutet. Es habe keinerlei Aufregung, keine erkennbaren dienstlichen Nachteile für diesen gegeben, in den Worten des Zeitzeugen: »Es hat wirklich keine Sau interessiert.«³⁴²

Interessiert habe, wenn die Erinnerung den Zeitzeugen nicht trog, dagegen ein Vorfall während einer Übung eines Panzeraufklärungsbataillons in den frühen 1980er Jahren. Als im Funkverkehr bei einem Vorgeschobenen Beobachter (VB) in einem Schützenpanzer eine auffallende längere Sendepause herrschte, sei der beunruhigte Kommandeur selbst zur Position des VB gefahren und habe dort die zwei Mann der Besatzung in ihrem Schützenpanzer mitten im sexuellen Aktion vorgefunden. Möglicherweise haben die Soldaten die Typenbezeichnung des Panzers *Hotchkiss* als Aufforderung gesehen, bemerkte süffisant der berichtende Zeitzeuge.³⁴³ Der Kommandeur habe das Gesehene weniger lustig gefunden und Personalmaßnahmen eingeleitet. Der Unteroffizier sei nach § 55 Abs. 5 SG fristlos entlassen worden. Der andere Soldat, ein Wehrpflichtiger, sei nicht vorzeitig entlassen worden (»Das hätte ihm sicher gefallen.«³⁴⁴); er sei in ein anderes Bataillon versetzt worden und habe seinen restlichen Wehrdienst dort ableisten müssen.

Ein heutiger Hauptmann, selbst nicht homosexuell, erinnerte sich an zwei Erlebnisse: 1995 habe sich beim Stubendurchgang in einer Grundausbildungskompanie bei der Kontrolle des ordentlichen Bettenbaus eines Grundwehrdienstleistenden unter der flachen Bettdecke ein Gegenstand

³³⁷ Ebd.

³³⁸ Ebd.

³³⁹ Zeitzeugenbefragung eines Oberstleutnants, Potsdam, 22.1.2018.

³⁴⁰ E-Mail Oberstleutnant B. an Verfasser, 24.1.2017.

³⁴¹ Zeitzeugenbefragung J., Freiburg, 30.5.2018.

³⁴² Ebd.

³⁴³ Telefonisches Zeitzeugengespräch R., 23.5.2018.

³⁴⁴ Ebd.

abgehoben, der sich dann als Sexspielzeug erwies. Der Dildo war nicht etwa als Scherz von anderen Kameraden dort platziert worden, sondern gehörte dem Soldaten. Der Soldat war damit vor allen anderen geoutet, habe aber »außer blöden Sprüchen« keine Diskriminierung erfahren.³⁴⁵ Letztlich entsprach dies der bereits analysierten Vorschriftenlage, wonach Grundwehrdienstleistende bei erkannter Homosexualität in der Regel keine Konsequenzen zu befürchten oder zu erwarten hatten. Ein Jahr später begegnete der Zeitzeuge erneut dem Thema Homosexualität. In einer ihm fachlich zugeordneten kleinen Teileinheit diente ein Grundwehrdienstleistender, dessen Onkel als Hauptfeldwebel zugleich Teileinheitführer seines Neffen und damit dessen unmittelbarer Vorgesetzter war. Beide hatten familiär kein gutes Verhältnis, nicht zuletzt war dem Onkel die Homosexualität des Neffen ein Dorn im Auge. Der Hauptfeldwebel habe sich oft offen, direkt und sehr verächtlich über die sexuelle Neigung seines Neffen geäußert – und dabei »Worte aus der untersten Schublade« benutzt.³⁴⁶ So haben alle Soldaten der Kompanie über die Homosexualität des Gefreiten Bescheid gewusst, dieser habe aber – abgesehen trotz der Beleidigungen seines Onkels und Vorgesetzten – keine Diskriminierung von Kameraden erfahren. Nur einmal habe der Zeitzeuge eine abschätzige und beleidigende Bemerkung eines älteren länger dienenden Mannschaftssoldaten gehört. Er stellte diesen zur Rede und verbot ihm unter Hinweis auf die in § 12 SG verankerte Pflicht zur Kameradschaft derlei Äußerungen. Am vorletzten Tag seiner Dienstzeit, nach der Abgabe seiner Uniform und Ausrüstung, erlaubte sich der Gefreite dann ein deutliches Zeichen zu setzen. Statt gewöhnlicher Zivilkleidung habe er für den Rest des Tages im Dienst Frauenkleidung getragen und sei stark geschminkt durch die Kaserne gegangen. Auf die Frage des Zeitzeugen, ob er »denn auch privat so rumlaufe«, verneinte der Gefreite. Er habe sich Kleid und Schminke bei einer Freundin geliehen und wollte so ein sichtbares Zeichen gegen die Intoleranz seines Onkels setzen. Rückblickend sah es der Zeitzeuge selbstkritisch, dass niemand in der Kompanie, auch er als Angehöriger des Bataillonsstabs nicht, den Beleidigungen des Hauptfeldwebels und Onkels Einhalt geboten oder gar ein Disziplinarverfahren gegen diesen eingeleitet hatte. Aber: »Vor 20 Jahren war das eine andere Bundeswehr. Das Leben wird vorwärts gelebt und rückwärts verstanden.«³⁴⁷

Sowohl Toleranz als auch Intoleranz beobachtete ein (selbst nicht homosexueller) Offizier aus den 1990er Jahren. Der Inspektionschef an einer Truppschule habe »im allgemeinen Ruf gestanden, homosexuell zu sein, ohne dass dies jemals offen ausgesprochen oder von diesem thematisiert worden« sei. Die Gerüchte seien in eine »für den Betroffenen und alle Kameraden unangenehmen Situation« gemündet: Bei einem Ausflug in die Alpen sei eine Übernachtung auf einer Berghütte vorgesehen gewesen. Bei der Aufteilung auf die Stuben sei der einzige dienstgradgleiche Offizier dem Zusammenlegen mit dem in Rede stehenden Inspektionschef mit einer für alle Anwesenden eindeutigen Formulierung ausgewichen. Nach längerem Hin und Her habe sich ein anderer Offizier bereiterklärt, die Stube zu teilen – und habe dafür wiederum zunächst eindeutige Kommentare der anderen geerntet. Dem Beobachter zufolge habe »dieses peinliche Verhalten die Kameradschaftspflicht und die Ehre des von Gerüchten verfolgten Offiziers« verletzt.³⁴⁸ Auf der anderen Seite des Erinnerungsbildes steht der Rückblick auf ein Bataillon in Baden-Württemberg. Das homosexuelle Verhältnis eines Kompaniechefs mit einem jungen Feldwebel seiner Kompanie sei ein offenes Geheimnis gewesen. Der verheiratete Familienvater habe sich »erstaunlich wenig

³⁴⁵ Zeitzeugenbefragung eines Hauptmanns, Potsdam, 18.1.2018. Eine sehr ähnliche Erinnerung brachte ein befragter früherer Stabsfeldwebel in diese Studie ein. 1991 habe er bei einem Wehrpflichtigen im Spind bei dessen Kontrolle Gleitgel und Sexspielzeug entdeckt, das den Nutzer des Spinds dann als Homosexuellen geoutet habe. Die Reaktionen der anderen Stuben- und Zugkameraden seien »ablehnend bis beleidigend« gewesen. Auf die Wiedergabe der Sprüche kann an dieser Stelle gut verzichtet werden. Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. W., Ulm, 29.3.2018.

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ Ebd.

³⁴⁸ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant K., 14.12.2018

Mühe [gegeben], seine Liaison mit dem Feldwebel zu verheimlichen.«³⁴⁹ Dem Zeitzeugen zufolge seien damals nach seinem Kenntnisstand weder der Bataillonskommandeur noch andere Vorgesetzte eingeschritten, obwohl auch der Kommandeur Kenntnis gehabt haben müsste.³⁵⁰

Nur Erinnerungen an eine tolerante Truppe hat auch ein anderer, selbst ebenfalls nicht homosexueller früherer Soldat. Sein Eintritt in die Bundeswehr als Grundwehrdienstleistender im Sommer 1989 habe »zu einer Fülle von neuen Erfahrungen, darunter auch beim Thema Sexualität« geführt. So habe er in seiner Stammeinheit zum ersten Mal in seinem Leben einen offen homosexuellen Mann kennengelernt. Sanktionen gegen diesen seien ihm nicht bekannt geworden. »Vielmehr erschien mir der allgemeine Umgang recht locker: während üblicherweise Zeitschriften vom Format *Playboy* vielerorts konsumiert wurden, hatte er neben seinem Bett Ausgaben des *Playgirl* genauso offen liegen. Ich habe ihn als guten Kumpel und treu-zuverlässigen Verwalter der Tankstelle der Transportgruppe in Erinnerung.«³⁵¹

Auch während seines ersten Auslandseinsatzes, dann als Reservist, 1998, bei SFOR im bosnischen Rajlovac habe sich einer seiner Kameraden offen zu seiner Homosexualität bekannt, »was für ihn als gebürtigen Kölner und Karnevalsaktivist keine Schwierigkeit darzustellen schien.«³⁵² Auch hier seien keine Sanktionen oder Beeinträchtigungen erfolgt. Ungeachtet des Zusammenlebens und Arbeitens auf engen Raum habe der Zeitzeuge auch keine anderen Probleme bemerkt. »Kapriolen der inneren Führung und Sanktionen für viele Fälle gab es genügend während der Zeit meines Einsatzes, doch meiner Erinnerung nach nie in Bezug auf Sexualität, Verhalten und sexuelle Veranlagungen.«³⁵³

Widersprüchliche Erfahrungen machte ein 1996 zunächst als Grundwehrdienstleistender in die Bundeswehr eingetretener heutiger Stabsfeldwebel. Vor seiner Einberufung habe der damals Achtzehnjährige in seinem schwulen Freundeskreis gewettet, er werde es schaffen »zu der härtesten Truppengattung« einberufen zu werden. Das waren für ihn die Fallschirmjäger. Er gewann die Wette. Während der tatsächlich sehr fordernden Grundausbildung bei den Fallschirmjägern habe er dann aber wegen seiner »doch recht offensichtlichen Homosexualität« (»ich war damals etwas feminin, da merkten die Kameraden schnell, was mit mir los war«³⁵⁴) Sprüche und offene Ablehnung seines Ausbilders und Gruppenführers über sich ergehen lassen müssen. So habe er seinen Vorgesetzten bei einer Übung, im Matsch in Stellung zu gehen, laut sagen hören: »Da liegt sie ja, die Tunte im Dreck.« »Der Unteroffizier hatte es auf mich abgesehen.«³⁵⁵ Aber die Grundausbildung habe ihm zugleich die Erfahrung echter Kameradschaft gebracht. »Die Kameraden meiner Stube hielten fest zu mir. Wenn auch andere so gegen mich gehetzt hätten wie der Gruppenführer, dann hätte ich aufgehört.«³⁵⁶ Diese Kameradschaft habe ihn ermutigt, vor Ablauf seines Grundwehrdienstes zu verlängern und Unteroffizier zu werden. In späteren Verwendungen habe er dann aber seine gleichgeschlechtliche Orientierung nicht mehr bekanntgemacht, »sonst wäre ich nicht das geworden, was ich geworden bin«³⁵⁷. Er wurde 2003 Berufssoldat.

In Auswertung vieler Interviews kristallisierte sich wiederholt die Übernahme zum Berufssoldaten als Wegmarke heraus, nach der die Soldaten offener mit ihrer Homosexualität umgingen. So blickte auch ein inzwischen als Stabsfeldwebel pensionierter Unteroffizier zurück. Ab 1996/97 sei er als Oberfeldwebel und nunmehriger Berufssoldat dazu übergegangen, bei Versetzungen seinen neuen Vorgesetzten seine Homosexualität mitzuteilen. Niemals habe einer dieser Vorgesetzten damit ein

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Ebd.

³⁵¹ E-Mail Frank W. an den Verfasser, 3.4.2018.

³⁵² Ebd.

³⁵³ Ebd.

³⁵⁴ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., 29.3.2018.

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Ebd.

»Problem« gehabt, niemals seien ihm im Dienst aus seiner Homosexualität irgendwelche Probleme erwachsen: »Alle Vorgesetzten waren immer korrekt und fair zu mir.«³⁵⁸ Bereits Jahre zuvor habe er in Sonthofen mit seinem Freund in einer Wohnung zusammengelebt. »Sonthofen ist ein kleiner, überschaubarer Ort, dort kennt jeder jeden, insbesondere unter den dort stationierten Soldaten.«³⁵⁹ Daher sei er davon ausgegangen, dass das Zusammenleben mit seinem Freund in Sonthofen an der dortigen Truppschule bekannt gewesen sei. Er sei aber niemals darauf angesprochen worden und habe auch niemals sonst in seiner langen Dienstzeit Schwierigkeiten gehabt.³⁶⁰

Ein später in Kapitel IV ausführlicher zu Wort kommender früherer Offizier berichtete, in der Truppe in Brandenburg/Havel und später in Berlin sei er als Oberleutnant offen mit seiner sexuellen Orientierung umgegangen. Unter Kameraden und Vorgesetzten in der Truppe habe er diesbezüglich keinerlei negative Erfahrungen gemacht, ganz im Gegenteil, er habe »viel Zuspruch« erfahren. Zuspruch konnte der Oberleutnant auch durchaus gebrauchen, focht er doch zu dieser Zeit (ab 1997) einen Kampf mit dem Verteidigungsministerium und dem Personalamt aus. (Der Oberleutnant hatte sich unter dem Briefkopf des Bundesweiten Arbeitskreises schwuler Soldaten [BASS] u.a. an den Minister, den Generalinspekteur und die Inspektoren gewandt und zu einem Dialog über die Rechte homosexueller Soldaten aufgefordert. Das Personalamt antwortete mit dem ganzen Programm an Restriktionen.³⁶¹) Einzig ein Vorfall habe sich ereignet, als in Brandenburg/Havel ein höherrangiger Kamerad nach einer Offiziersfeier versucht habe, ihn »zum Sex zu überreden und massiv zu bedrängen.«³⁶² Nachdem dessen Unterfangen nicht von Erfolg gekrönt gewesen sei, habe ausgerechnet dieser versucht, im Bataillon negative Stimmung zur Thematik Homosexualität im Allgemeinen und gegenüber dem Oberleutnant im Besonderen zu verbreiten.³⁶³

Nicht immer sei Toleranz der Grund für die stillschweigende Akzeptanz von homosexuellen Vorfällen in der Truppe gewesen, gab ein früherer Stabsoffizier zu Bedenken. Der (selbst nicht homosexuelle) Offiziere sah vielmehr oft schlichtweg »einfach menschliche Trägheit« am Wirken.³⁶⁴ »Man [habe] so lange weggeschaut, solange der Dienstbetrieb nicht gestört wurde«³⁶⁵ (auf Nachfrage, wer »man« gewesen sei: die Vorgesetzten mit Disziplinargewalt,³⁶⁶ konkret die Kompaniechefs). Ein Disziplinarverfahren habe immer viel Papier, viel Arbeit bedeutet.

»Solche Vorgänge ließen sich ja nicht mit den sonst üblichen einfachen erzieherischen Maßnahmen (Schreiben Sie mal einen Aufsatz, zwei Seiten DIN A4!) lösen. Und so haben die Kompaniechefs solange die Augen zugemacht, solange es ging.« Tätig geworden seien die meisten erst, wenn der Dienstbetrieb gestört wurde und auch dann »eher der Not gehorchend als dem eigenem Trieb«³⁶⁷ (frei nach Friedrich Schiller³⁶⁸).

»Die Unteroffiziere, die Zugführer, der Spieß haben es genauso gehalten. Diese aber weniger wegen der Mehrarbeit, sondern mehr aus einer Mischung aus Gleichgültigkeit und Toleranz aus Kameradschaft. Eine Meldung an den Chef machten die unteren Vorgesetzten erst, wenn der Dienstbetrieb gestört wurde oder das Offensichtliche nicht mehr zu übersehen war.«³⁶⁹

³⁵⁸ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. S., Freiburg, 21.6.2017.

³⁵⁹ Ebd.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Ausführlich dazu im Kap. IV, Unterkapitel *Ein Brief an den Minister und seine Folgen. Karriereende für einen Oberleutnant*.

³⁶² E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

³⁶³ Ebd.

³⁶⁴ Zeitzeugeninterview mit einem Oberstleutnant a.D. Bonn, 20.2.2019.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Heute würde man von Disziplinarbefugnis sprechen. Wiederum Dank an Regierungsdirektor Gutzeit für diesen Hinweis.

³⁶⁷ Ebd.

³⁶⁸ Schiller, *Die Braut von Messina*.

³⁶⁹ Zeitzeugeninterview mit einem Oberstleutnant a.D. Bonn, 20.2.2019.

Eine solche, nicht mehr zu übersehende Störung des Dienstbetriebes, habe der Zeitzeuge 1973 als Rekrut während seiner Grundausbildung erlebt. Eines Abends sei ein Unteroffizier »splitterfaser-nackt über den Kompanieflur zum Telefon im Zimmer des UvD gerannt, um ärztliche Hilfe zu rufen.«³⁷⁰ Der Unteroffizier sei aus der Stube eines Hauptfeldwebels gekommen, letztgenannter hatte sich beim Sex mit dem Unteroffizier eine Verletzung zugezogen. In großer Sorge und offensichtlicher Panik habe der Unteroffizier es versäumt, sich zumindest eine Sporthose anzuziehen. Es habe in der Kompanie schon lange Gerüchte über die Beziehung des Hauptfeldwebels mit dem Unteroffizier aus dem Geschäftszimmer gegeben, »aber nie etwas Konkretes«³⁷¹. Aber nach dem abendlichen Vorfall lag nun etwas sehr Konkretes vor, das den Kompaniechef zum Handeln gezwungen habe. Über die Konsequenzen für die beiden konnte der damalige Rekrut nichts Belastbares sagen, der Hauptfeldwebel sei aber auf seinem Dienstposten als Zugführer verblieben, der Unteroffizier ward jedoch nie mehr im Geschäftszimmer gesehen. Ob er versetzt oder entlassen wurde, vermochte der Zeitzeuge nicht zu sagen.³⁷²

Viele Zeitzeugen sahen rückblickend zumindest in den 1990er Jahren eine deutlich über die Buchstaben der Personalrichtlinien hinausgehende Toleranz in der Truppe. So sei die Homosexualität eines Kompaniechefs Mitte der 1990er Jahre offenes Geheimnis in der Kompanie gewesen, aber »mit dem Chef sprach man über sowas nicht«³⁷³. Zu ergänzen ist: *über* den Chef sprach man freilich schon.

Ein früherer Batteriechef (selbst nicht homosexuell) erinnerte sich, die Homosexualität seines Vorgängers im Amt sei in den späten 1990er Jahren ein »offenes Geheimnis, aber kein Thema« in der Batterie gewesen, auch im Nachhinein nicht. Die »Regentschaft« des vermutlich homosexuellen Chefs habe sich »jedenfalls nicht negativ ausgewirkt«.³⁷⁴ Eine andere Erinnerung an die internen Diskussionen in dieser Batterie hatte ein Portepeeeunteroffizier. Nachdem sich der neue Chef auf der ersten Teileinheitführerbesprechung seiner Batterie als homosexuell bekannt habe, seien die Reaktionen der Teileinheitführer »sehr differenziert« ausgefallen. Drei der zwölf Unteroffiziere, unter ihnen der Batterietruppführer, haben offen ablehnend reagiert, bis hin zu Sprüchen wie: »Na dann brauchen wir ja jetzt gar nichts mehr zu arbeiten. Der [Chef] kann uns gar nichts sagen!«³⁷⁵ Hinter diesen und ähnlichen Sprüchen stand ein Autoritätsverlust des Chefs, der auch zu einer Gefährdung der Disziplin in der Einheit hätte führen können. (Genau dieses Szenario wurde vom BMVg und den Verwaltungsgerichten immer als Gefahr beschworen und galt als Begründung für die angenommene Nichteignung von Homosexuellen als Vorgesetzte.) Alle anderen Teileinheitführer, darunter auch der Batteriefeldwebel, haben sich »zwar nicht zustimmend aber doch neutral geäußert«³⁷⁶ und loyal zum Chef gestanden. Insbesondere der Batteriefeldwebel habe »zwar keine Sympathie für die Homosexualität des Chefs« gehabt, seine Aufgabe aber darin gesehen, loyal zu bleiben und die Disziplin in der Batterie aufrechtzuhalten.³⁷⁷ Bemerkenswert an diesem Vorgang ist nicht nur die Spaltung des Unterführerkorps der Batterie zwischen Loyalität und Ablehnung des Chefs, sondern vor allem der Fakt, dass der Chef entgegen der Personalrichtlinien im Amt verblieb. Niemand, auch nicht die mit ablehnenden Äußerungen aufgefallenen Unteroffiziere, machte eine Meldung »nach oben«. Im Fall einer solchen Meldung wären der Kommandeur und infolge dessen das Personalamt zur Durchsetzung der Vorschriften und damit zur Ablösung des Chefs gezwungen gewesen, wie mehrere andere entsprechende Vorgänge aus den 1990er Jahren zeigten.³⁷⁸

³⁷⁰ Ebd. Der UvD ist der Unteroffizier vom Dienst.

³⁷¹ Zeitzeugeninterview mit einem Oberstleutnant a.D. Bonn, 20.2.2019.

³⁷² Ebd.

³⁷³ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. R., 7.2.2018

³⁷⁴ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant N., 23.2.2018.

³⁷⁵ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. R., 7.2.2018.

³⁷⁶ Ebd.

³⁷⁷ Ebd.

³⁷⁸ Dazu ausführlich in Kap. IV.

Während seines Offizierlehrgangs 1990/91 sei seine homosexuelle Orientierung seinem Stubenkameraden und drei weiteren Kameraden in der Lehrgruppe bekannt gewesen, erinnerte sich ein früherer Offizier. Der Stubenkamerad sei ebenfalls schwul gewesen und habe ihn erstmals in einschlägige Lokale in München mitgenommen. Beide haben aber keinerlei Beziehung oder sexuellen Kontakt zueinander unterhalten. In seiner Zeit als junger Zugführer in einem Jägerbataillon 1991/92 sei seine Homosexualität einem ebenfalls schwulen Offizierskameraden bekannt gewesen. Auch hier habe es keine sexuelle Beziehung oder Kontakte gegeben, blickte der inzwischen aus dem Dienst ausgeschiedene Offizier zurück.³⁷⁹

Ein 1992 als Offizieranwärter in die Luftwaffe Eintretener erlebte sein *Coming-out* an der Offizierschule in Fürstenfeldbruck. Dies sei aber mehr ein »Coming-in«³⁸⁰ gewesen, denn es durfte ja niemand an der Schule erfahren, sonst wäre er Gefahr gelaufen, seine berufliche Zukunft schon zu beenden, bevor sie richtig begonnen hatte. Niemand durfte es erfahren. Niemand außer einem: seinem ersten Partner. Dieser war ein Hörsaalkamerad. Aus Kameradschaft wurde Freundschaft, aus Freundschaft wurde Liebe. Beide verbrachten die Wochenenden zusammen, passten aber unter der Woche an der Schule auf, ihre Beziehung nicht auffallen zu lassen. Diskretion hatte oberste Priorität. Das Doppelleben an der Offizierschule sei ein »Hemmschuh« gewesen, der auch Kraft gekostet habe. Der junge Offizieranwärter habe sich nicht unbeschwert gefühlt, sei gegenüber Kameraden vorsichtig und gehemmt aufgetreten und habe sich ungewollt abgegrenzt, räumte er mit dem Abstand von vielen Jahren selbstkritisch ein.³⁸¹ Die beiden Männer blieben zunächst auch nach dem Ende der Ausbildung in Fürstenfeldbruck zusammen, dann trennten sich ihre beruflichen Wege – und bald auch ihre privaten.

In den 1990er Jahren in der Sanitätstruppe dienende homosexuelle Soldatinnen bestätigten, trotz mancher sexistischer, dummer, oder zumindest unüberlegter Sprüche, die weit verbreitete Toleranz in der Truppe. Dass die Truppenärztin mit ihrer Lebenspartnerin in der nahen Kleinstadt zusammenlebte, ließ sich im Standort in den 1990er Jahren nicht verheimlichen. Es war also ein offenes Geheimnis, dass sich mitunter in lockeren Sprüchen, teils auch in unüberlegten, dummen Sprüchen artikulierten. Beim Doppelkopfspiel mit Kameraden sei, nach einem verlorenen Bubensolo, die Bemerkung gefallen: »Unsere Doktorin hat es ja nicht so mit Buben.«³⁸² (In ihren ersten Verwendungen als Truppenärztin war sie stets die erste Frau in Uniform in der Dienststelle, ein für die Soldaten zunächst ungewohntes Bild, das ich in der Anrede als »Doktorin« ausdrückte.) Die Ärztin stutzte kurz, befand dann aber diesen lockeren Spruch nicht negativ oder gar beleidigend. Andere Sprüche waren: »Bei Ihnen wissen wir, dass Sie sich nicht hochgeschlafen haben.« und »Unsere Ärztin wird nie in den Einsatz gehen, die ist ja vom anderen Ufer.« Zu deren Erinnerung zählt aber auch die Bemerkung eines Obersts, der Mitte der 1990er Jahre gesagt habe: »Doktorin, wenn Dich jemand blöd anmacht, weil Du mit einer Frau zusammen bist, sag mir Bescheid, dann hau ich dem in die Fresse!«³⁸³ Im Dienst habe sie wegen ihrer sexuellen Orientierung nie Probleme bekommen, versicherte die noch heute im Dienst befindliche Ärztin.

Auch eine von 1994 bis 2008 als Unteroffizier auf Zeit dienende Zeitzeugin kann sich an keine Probleme oder gar Diskriminierungserfahrungen erinnern. Sie habe aber im Dienst »nicht wirklich offen« gelebt. Nur zu Kameraden »in gleicher oder ähnlicher Situation«, sprich anderen lesbischen und schwulen Soldaten, habe sie sich »geoutet«. Dennoch: »Viele wussten es.«; »Ich habe mich ja nicht versteckt, aber nicht offen kommuniziert.«³⁸⁴ Sogar als sie im Nachgang eines Auslandseinsatzes mit dem fälschlichen Vorwurf des Einbruchs in die Kameradenehe konfrontiert

³⁷⁹ E-Mail Erich S. an den Verfasser, 5.12.2017.

³⁸⁰ Zeitzeugenbefragung K., München, 18.5.2018.

³⁸¹ Ebd.

³⁸² Zeitzeugengespräch, 28.11.2019.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Zeitzeugenbefragung Hauptfeldwebel d.R. Martina Riedel, Hamburg, 23.1.2020.

wurde, habe sie ihre sexuelle Orientierung nicht zur Entlastung vorgebracht.³⁸⁵ Der Grund für die Zurückhaltung, auch nach dem Jahr 2000, sei weniger die Sorge um sich selbst gewesen, sondern die um einen mit ihr eng befreundeten schwulen Soldaten ihrer Einheit. Die beiden galten als enge Freunde. Wäre die sexuelle Orientierung der Frau bekannt geworden, hätte dies nach ihrer damaligen Einschätzung sofort zu Rückschlüssen auf ihren Freund geführt. Ihn wollte sie »schützen«. »Bei Männern war das immer noch etwas anderes, schwieriger.«³⁸⁶ Auf die Frage nach einem Ehemann habe sie stets geantwortet, sie hätte einen »Lebensabschnittsgefährten«, wohl gemerkt nicht in der männlichen Form gemeint, sondern bundeswehrsprachtypisch geschlechtsneutral. Die Verwendung des Begriffs »Lebensabschnittsgefährte« sei im Gespräch unter Kameraden ein klares Signal gewesen, das andere homosexuellen Soldatinnen und Soldaten sofort verstanden.³⁸⁷

Erinnerungen an die Bundeswehrhochschulen

Der Druck, sich verstellen und verstecken zu müssen, ließ befragten Offizieren zufolge aber deutlich nach, sobald die Offizieranwärter oder jungen Offiziere aus der Truppe an die bundeswehreigenen Universitäten versetzt worden waren. Deren Erinnerungen an die Studienzeit soll daher hier gesondert betrachtet werden.

In der Freiheit des Studentenlebens und unter den Möglichkeiten der Universitätsstädte Hamburg und München entspannten sich früher oder später viele, nicht alle, studierenden Offiziere (egal welcher sexuellen Orientierung). Einige, wiederum bei weitem nicht alle, machten in den 1990er Jahren auch aus ihrer Homosexualität bald kein Geheimnis mehr. Der für die Bundeswehruniversitäten in jeder Hinsicht konstitutive und durchaus gewollte Gegensatz zwischen studentischer Freiheit und weiterhin bestehenden militärischen Regeln und Pflichten schlug sich auch im Umgang mit den dort offen homosexuellen angehenden Offizieren nieder. Während ihres Studiums an den beiden Bundeswehruniversitäten seien sie zunehmend offener mit ihrer homosexuellen Orientierung umgegangen, blickten nicht wenige Befragte zurück. So lernten sich auch mehr studierende homosexuelle Offiziere untereinander kennen.

Nach der Versetzung an die Bundeswehruniversität 1991 sei das schwule Leben in München für ihn »wie eine Befreiung« gewesen, erinnerte sich ein damaliger Offizieranwärter. Zuvor habe er in den 15 Monaten Ausbildung in der Marine alles darangesetzt, dass das Thema Homosexualität »nicht hochkam«.³⁸⁸ Erst in München habe er »endlich zu sich selbst gefunden«, sein vordem eher wenig ausgeprägtes Selbstbewusstsein entwickelt. Der angehende Marineoffizier stammte aus konservativem Elternhaus, sein Vater war ebenfalls Soldat. Das Bekenntnis ihres Sohnes, als Offizieranwärter während seines Studiums, sei für seine Eltern ein »Schock« gewesen.³⁸⁹ Der Vater habe in seiner Verzweiflung Rat beim Militärfarrer gesucht.

Während des Studiums habe er Anfang der 1990er Jahre die »ungekannte Freiheit« Münchens, schon damals bekannt für seine große und weltoffene schwule Szene, kennengelernt, blickte auch ein anderer früherer Offizier zurück. In den Clubs der Stadt habe er immer wieder zufällig andere Studenten aus Neubiberg getroffen.³⁹⁰ Diese kannten wiederum andere und so bildete sich ein Kreis von mehr als 20 studierenden Offizieranwärtern und Offizieren. Unter den Männern entstanden und wuchsen natürlich auch Leidenschaften und Partnerschaften. Mehrere Paare, die sich Mitte der 1990er Jahre in Neubiberg gefunden hatten, sind auch heute noch nach mehr als 20 Jahren (2018)

³⁸⁵ Die freundschaftliche Nähe zu einem Arzt im Einsatz sei von Kameraden missgedeutet und dessen Ehefrau mitgeteilt worden. Diese beschwerte sich, was für die Zeitzeugin zu einem Gespräch beim Vorgesetzten führte.

³⁸⁶ Ebd.

³⁸⁷ Ebd.

³⁸⁸ Zeitzeugenbefragung L., München, 7.6.2019.

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Zeitzeugenbefragung K., München, 18.5.2018.

zusammen. An der Uni bildeten die Männer einen »engen verschworenen Kreis«;³⁹¹ alle hatten das gleiche Problem: würde ihre sexuelle Orientierung den Vorgesetzten an der Uni bekannt, bedeutete dies das Ende ihrer beruflichen Zukunft in den Streitkräften. Doch von diesem Szenario ließen sich zumindest einige studierende Offiziere nicht davon abschrecken, sich an der Uni zu engagieren. Etliche von ihnen stellten sich zur Wahl in die Studentenvertretung, den studentischen Konvent. Homosexuell orientierte Studenten haben dort bald die Mehrheit gestellt, erinnerte sich einer von ihnen. Ihr Engagement für das studentische Leben an der Uni ging weiter, sie organisierten Feiern, Partys und Konzerte – und sie beriefen einen offiziellen »Schwulenbeauftragten« des Konvents.³⁹²

Er habe begonnen, sich gegenüber »ausgewählten« Jahrgangskameraden zu outen, es habe aber auch Gerüchte auf dem Campus über ihn gegeben, die er weder dementiert noch bestätigt habe, so ein weiterer damals in Neubiberg studierender Offizier:

»Es sollte jeder denken, was er wollte. Direkt angesprochen wurde ich allerdings von niemanden, auch andere Schwule nicht. Ab 1994 wurde das Thema Homosexualität in der Bundeswehr immer öfter offen an der Uni diskutiert. In Seminaren, in Gremien, in Publikationen und natürlich im Kameradenkreis. Wobei zunehmend eine liberale Haltung vor allem bei jüngeren Kameraden, aber auch bei Vorgesetzten feststellbar war.«³⁹³

An der Uni habe es mitunter »zwar Gerede und Klischeesprüche« gegeben, »Anfeindungen oder auch nur Kontaktvermeidung« seien für ihn dabei aber nie erkennbar gewesen.³⁹⁴

Ein selbst nicht homosexuell empfindender Offizier erinnerte sich, während seines Studiums an der Bundeswehruniversität Hamburg habe sich 1992 oder 1993 ein studierender Leutnant in einer Sitzung mit dem Leiter des (militärischen) Studentenbereich öffentlich geoutet. Der Leiter, als Kapitän z.S. höchster militärischer Vorgesetzter an der Universität, habe auf das Outing in der Runde trocken gesagt: »Oh ha!« Das Outing machte schnell an der Uni die Runde. Da der Leutnant ein Fallschirmjäger war, »sahen sich einige Fallschirmjäger an der Uni wohl gezwungen, sich aufgrund von blöden Witzen über schwule Fallschirmjäger deutlich von ihrem Kameraden abzugrenzen.«³⁹⁵ »Der Vorfall an der Uni zog meines Wissens nichts nach sich; Ich habe mich aber auch nicht weiter für das Thema interessiert.«³⁹⁶

Andere befragte Offiziere blickten auf ihr Studium in den späten 1990er Jahren zurück, also noch zu Zeiten der Restriktionen gegenüber erkannten homosexuellen Offizieren. Einige, aber bei weitem nicht alle studierenden Offiziere gingen an den Universitäten mit ihrer Sexualität bald offen und frei um, zunächst im Kameradenkreis, dann auch gegenüber dem militärischen Vorgesetzten.

Zwei Zeitzeugen machten dabei völlig gegensätzliche Erfahrungen. Der eine konnte über keine negativen Reaktionen und keine Nachteile für die spätere weitere militärische Laufbahn berichten. Er lebt seit dem Studium offen schwul, wurde Berufssoldat und war bereits Bataillonskommandeur. Der andere erfuhr zunächst von seinem militärischen Vorgesetzten an der Uni ebenfalls keine negative Reaktion. Als sich sein Studium dem Ende zuneigte und seine Versetzung in die Truppe anstand, wurde das frühere offene Bekenntnis dann doch noch zum Hemmschuh. Er könne gemäß den (bis zum Jahr 2000) geltenden Vorschriften nicht als Vorgesetzter und Ausbilder von Soldaten verwendet werden. Auch wäre eine Übernahme zum Berufssoldaten (zu diesem Zeitpunkt) ausgeschlossen.

Rückblende: Der 1993 zunächst als Unteroffizieranwärter in die Marine eingetretene und später in die Laufbahn der Offiziere gewechselte Zeitzeuge habe in den ersten Jahren seiner Dienstzeit zunächst die Frage seiner Sexualität für sich selbst klären müssen und darin generell »keine zwingende Verbindung zum Dienst« gesehen.³⁹⁷ Als studierender Fähnrich z.S. habe er dann in Hamburg sei-

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Dazu an späterer Stelle in diesem Kapitel ausführlich.

³⁹³ E-Mail Erich S. an den Verfasser, 5.12.2017.

³⁹⁴ Ebd.

³⁹⁵ E-Mail Oberstleutnant B. an den Verfasser, 24.01.2017.

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Zeitzeugenbefragung Fregattenkapitän Alexander Schüttpelz, Berlin, 24.1.2019.

nen (nicht an der Bundeswehruni studierenden) festen Freund kennengelernt. In dieser Zeit hatte er seine Homosexualität bereits seit längerem akzeptiert und sich nun auch erstmalig entschieden, seine unmittelbaren militärischen Vorgesetzten ins Vertrauen zu ziehen. Dieses Vertrauen sollte sich später als Fehleinschätzung herausstellen. Doch zunächst schienen seine Vorgesetzten das Vertrauen zu rechtfertigen. Vor dem Wechsel seines Vorgesetzten 1998 wollte der nunmehrige Oberfähnrich z.S. von sich aus den »Alten« einweihen bevor der »Neue« die Dienstgeschäfte übernimmt. Der Hauptmann habe das Gespräch mit den Worten eröffnet: »Wenn es das ist, was ich glaube, was Sie mir sagen wollen, dann sollten Sie mir das nicht sagen!« Denn dann müsste er »ein Papier fertigen« und Meldung nach »oben« machen, es würde mit der Ablösung des Oberfähnrichs vom Studium, einen Wechsel in die Laufbahn der Unteroffiziere mit Portepée und einer Dienstzeitreduzierung enden.³⁹⁸ All dies blieb dem Oberfähnrich erspart, er folgte dem Rat und beließ es bei den unausgesprochenen Worten. Der neue Hauptmann wurde durch den »Alten«, trotz anderslautender Aussage über den Sachstand informiert. Dieser hatte dann mit dem Oberfähnrich offen über seine Homosexualität gesprochen und dabei noch betont, er persönlich habe »damit« keine Probleme und es würde keine offizielle Meldung nach »oben« geben. So weit so gut.

Als sich das Studium dem Ende zuneigte kam der Hauptmann erneut auf den nunmehrigen Leutnant zur See zu und bat ihn zum Gespräch. Aber nicht in das Büro, der Hauptmann wollte das Gespräch während eines Spaziergangs im Park führen. Dort im Park eröffnete der Hauptmann das Gespräch, er habe »ein Problem«, er müsse ihn, den Leutnant beurteilen und zweifle, ob sich dieser in der Truppe als Vorgesetzter werde durchsetzen können. Diese Zweifel werde er auch in der Beurteilung deutlich werden lassen. Der Hauptmann ließ den Worten im Park Taten folgen. Der Leutnant beschwerte sich gegen diese Beurteilung, allerdings wurde der Beschwerde nicht stattgegeben. Mit der ihm mangelndes Durchsetzungsvermögen attestierenden Beurteilung ging der Leutnant vom Studium zurück in die Marine.

Erst viele Jahre später und durch Fürsprache späterer Vorgesetzter gelang dem heutigen Fregattenkapitän der Sprung zum Berufssoldaten. Die nahezu zeitgleichen gegensätzlichen Erfahrungen der beiden Offiziere zeigen einmal mehr, dass es letztlich auf das individuelle Verhalten der Vorgesetzten ankam. Der eine entschied streng nach Vorschrift, ein anderer ließ Toleranz und Liberalität walten.

Auch in der Truppe blieb der Offizier auf seinem Weg, mit seiner Homosexualität offen umzugehen. »Offen, aber nicht offensiv«, betonte der heutige Fregattenkapitän. Es habe auch fast keiner der Kameraden danach gefragt, so habe es für den Marineoffizier nur selten die Notwendigkeit gegeben, seine Sexualität zu thematisieren; einzelne gute Kameraden hatte er jedoch von sich aus ins Vertrauen gezogen. Dessen ungeachtet habe es wie so oft im Leben Gerüchte gegeben.

Dies erfuhr der Leutnant auf einem Lehrgang 2001. Er entschied sich zur Flucht nach vorne und ergriff am nächsten Morgen vor dem versammelten Hörsaal das Wort: Ja er sei schwul und wolle nicht, dass hinter seinem Rücken über ihm geredet werde. Die Kameraden haben »teils mit zustimmendem Klopfen auf die Tische, teils mit eisigem Schweigen und »langen Gesichtern« reagiert«, offene Widerworte oder Unmutsbekundungen seien aber ausgeblieben. Der Hörsalleiter habe später mit jedem Kameraden des Hörsaals vertraulich gesprochen um sich ein Bild von der Lage zu machen. Dabei stellte er fest, dass es scheinbar keine Probleme im Hörsaal mit der Homosexualität eines ihrer Kameraden gebe. Der Hörsalleiter sprach allerdings nicht mit dem Leutnant, da er aufgrund des aus seiner Sicht positiven Lagebildes im Hörsaal keinen Redebedarf mit diesem sah. Der Leutnant forderte den Hörsalleiter kurz vor seiner Abreise zum Gespräch auf und ein »Feedback« ein. Dieser teilte ihm mit, dass er im Moment keinen Handlungsbedarf sehe und gab dem Leutnant zugleich für die Zukunft mit auf den Weg, er werde »es in der Marine nicht leicht haben« und solle sich »genau überlegen, ob er zur See fahren wolle«.³⁹⁹ Insbesondere an Bord werde er es als offen Schwuler nicht leicht haben. Der Leutnant aber wollte zur See fahren.

³⁹⁸ Ebd.

³⁹⁹ Ebd.

Das im Vergleich zur Truppe freiere und ungezwungenere Leben und Dienen an den Bundeswehruniversitäten führte dort auch zu einem etwas entspannteren Umgang mit dem Tabuthema Homosexualität. Dies zeigte sich schon 1979 in einem Artikel der Studentenzeitschrift an der Bundeswehrhochschule München. Ausführlich kommen vier anonymisierte studierende angehende Offiziere zu Wort. »Du bist bei der Bundeswehr? Da muss doch toll was zu machen sein für dich!?,⁴⁰⁰ so werde der junge Offizier oft von anderen, nicht als Soldat dienenden Schwulen gefragt. Er aber könne »nur gequält lächeln«. Die Bundeswehr sei eine »Männergesellschaft«, ja, aber eine, die »peinlich genau auf ihr heterosexuelles Selbstbild bedacht«⁴⁰¹ sei. Ein anderer studierender Offizier wird mit den Worten zitiert, kein Vorgesetzter wisse, dass er schwul sei. »Ich bin mir fast sicher, dass keiner etwas ahnt. Aber es gibt einen Kameraden, der Bescheid weiß. Der ist sehr tolerant und verschwiegen.«⁴⁰² Die vier Interviewten verließen sich aber nicht auf die Toleranz ihrer Kameraden. Das wäre »sehr riskant« gewesen. Er schätze die Toleranz von Offizieren gering ein, seine persönliche Erfahrung laufe aber auf Toleranz hinaus, zitiert die Studentenzeitung einen Offizier und arbeitete damit unausgesprochen die Kluft zwischen erlebter Toleranz und antizipierter oder befürchteter Ablehnung heraus. »Wenn die anderen am Montag erzählen, kann ich nicht dazwischen platzen und schwärmen, was für einen tollen Kerl ich am Samstag kennengelernt habe.«⁴⁰³

Die »Ghettoisierung und das enge Zusammenleben in Neubiberg« erlaubten es nicht immer, die notwendige Privatheit zu sichern. Aber an der Bundeswehrhochschule München sei es noch viel besser als in einem Dorf oder einer kleinen Stadt. Wenn sie beispielsweise nach dem Studium nach Hammelburg versetzt werden würden, könnten sie nicht gegenüber der Personalführung geltend machen, dass ihr Freund nicht mit nach Hammelburg gehen würde.

Aber auch in der Münchner Szene habe er Angst zu sagen, dass er bei der Bundeswehr sei, »wiewohl in der schwulen Szene Uniformkerle gut ankommen«. »Wenn einer in Grünzeug in eine schwule Bar kommt, gehört der bestimmt nicht zum Bund.«⁴⁰⁴ Angst habe fast jeder Homosexuelle, resümierte die Studentenzeitung und bezog dies nicht nur auf den Bund, sondern auf die Gesellschaft insgesamt. »Er lebt ständig in Tarnung, geht blitzschnell in Deckung, wenn nötig. Oder auch, wenn nicht nötig.« Übervorsicht und Angst prägten das Verhalten der vier Offiziere: »Ich bemühe mich diskret zu sein [...] Ich muss stärkere Selbstkontrolle üben [...] Einem schönen Mann, der durch die Kaserne geht, darf ich nicht so lange nachschauen, wie die Kameraden einer schönen Frau nachschauen würden.«⁴⁰⁵ Eigentlich gehöre »zu einer richtigen Uni« ein schwuler Stammtisch in die Mensa. Aber so schnell werde es keinen solchen Stammtisch im Kasino geben. Auch eine »schwule Aktionsgruppe« werde es in der Bundeswehr »so schnell nicht« geben. Der Artikel erschien 1979. 15 Jahre später gründeten hauptsächlich Studenten der Bundeswehruniversitäten genau eine solche Aktionsgruppe, den BASS.⁴⁰⁶

⁴⁰⁰ »Homosexuelle an der HSBw«, Kopie in BArch, BW 24/14249 und BW 24/32089.

⁴⁰¹ Ebd.

⁴⁰² Ebd.

⁴⁰³ Ebd.

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Dazu ausführlich in Kap. IV.

»Schwule beim Bund«. Ein Artikel in der Zeitschrift »Junge Soldaten« 1994

»Eigentlich will er nur so sein, wie er eben ist. Eigentlich liebt er seinen Beruf und ist damit völlig ausgelastet. Eigentlich möchte er nichts weniger, als in der Zeitung stehen. Aber Michael Müller hat ein Problem – das er gar nicht als Problem sieht. Eigentlich, Michael Müller ist schwul und bei der Bundeswehr – und das geht auch 20 Jahre nach Reformierung des Paragraphen 175 noch immer schwer zusammen.«⁴⁰⁷

Stabsarzt Michael Müller stand nun also mit Namen und Foto im von der evangelischen Militärseelsorge herausgegebenen Magazin »für Leute beim Bund«. Der Bericht ließ 1994 Müller und einen weiteren Offizier direkt und indirekt zu Wort kommen. Er ist eine zeitgenössische und damit authentische Quelle und soll daher an dieser Stelle zitiert werden.

»Seit zwölf Jahren ist Michael Müller als Zeitsoldat bei der Bundeswehr. ›Zu Beginn war ich noch naiv gewesen und dachte, was soll mir als Schwulem schon passieren.« [...] ›Keine Probleme«, ›die geschlechtliche Ausrichtung spielt bei Sanitätsoffizieren keine Rolle« – so lauteten die ersten Antwortschreiben von der Hardthöhe. Als er jedoch nicht locker ließ mit seinen Eingaben und Anfragen, traf auch ihn der Schwulenbann der Hardthöhe: Eine Verwendung als Truppenarzt komme nicht in Frage, hieß es nun. Die Übernahme als Berufssoldat sei ausgeschlossen. Die Begründung war Müller längst bekannt, denn sie ist seit Jahrzehnten dieselbe: ›Ein schwuler Vorgesetzter könnte seine Position missbrauchen«, ›die allgemeine Ablehnung der Homosexualität untergrabe die Autorität eines schwulen Vorgesetzten«, ›Disziplin und Einsatzbereitschaft seien gefährdet« [...] Seitdem arbeitet Michael Müller [...] als Laborarzt – nach der Devise ›Behandlung von Kameraden nicht erwünscht« [...] Persönlich hat Müller denn auch weder mit seinen Vorgesetzten noch mit Untergebenen je Probleme gehabt [...] Selbst in Bonn sei er auf Verständnis gestoßen. ›Im persönlichen Umgang sind die toleranter als ich gedacht habe.« Doch das nützt ihm wenig, denn es ändert sich nichts an der grundsätzlichen Haltung, Schwule nicht zu (be)fördern. [...] ›Mein Vorgesetzter ist eine Frau. Doch ihr wirft keiner vor, sie könnte jemanden verführen.«⁴⁰⁸

Mit dem Hinweis auf Frauen in Vorgesetztenfunktionen (damals, 1994, noch beschränkt auf den Sanitäts- und Militärmusikdienst) nahmen Müller und der Autor der *JS* jene Argumentation vorweg, die im Jahr 2000 zum Ende der Restriktionen gegen Schwule führen sollte. Aber im Jahr 1994 war es noch nicht so weit:

»Verführung«, ›Abhängigmachung von Untergebenen«, ›sexuelle Praktiken« – den Offiziellen der Bundeswehr fällt mein Stichwort Homosexualität offenbar nicht viel anderes ein als Sexspielchen unter der Dusche und Verkehr auf der Stube. ›Doch das Leben eines Schwulen besteht, wie bei Heteros, nicht 24 Stunden am Tag aus Sex«, so Michael Müller [...] ›Es gibt Schwule in allen Dienstgraden, an allen Standorten.«⁴⁰⁹

Auch ein an der Hamburger Bundeswehruniversität studierender Offizier wurde vorgestellt – mit Name und Bild (aber ohne Dienstgrad):

»Die Bundeswehr rühmt sich doch sonst immer, Spiegelbild der Gesellschaft zu sein. Warum sollte es in diesem Punkt anders sein?«, fragt Oliver Dembski [...] So bekennen sich nur wenige schwule Soldaten offen zu ihrer wahren Liebe, aus Angst vor Spott und Sanktionen. Die meisten führen ein Doppelleben. ›Von 9–17 Uhr sind die hetero, danach eben schwul«, so Oliver. Diese geteilte Identität führt zu grotesken Versteckspielen. Aus dem Partner wird dann ›ein Freund« oder gleich ›die Freundin«; zur Tarnung hängt ein nacktes Mädchen im Spind. Viele schweigen über persönliche Dinge ganz. ›Schwule sind gute Schauspieler«, so Oliver. Die offizielle Schwulenlinie der Hardthöhe fördert diese Heimlichtuerei nach Kräften. Denn nur wer sich zu seiner Homosexualität bekennt, ist als Vorgesetzter nicht zu gebrauchen. Wer sich in guter Bundeswehrmanier tarnt, bleibt tauglich. ›Die drängen uns in eine dunkle Ecke, und damit ist jeder Schwule der Willkür seiner Vorgesetzten ausgesetzt«, so Michael Müller.⁴¹⁰

⁴⁰⁷ Spiewak, Schwule beim Bund.

⁴⁰⁸ Ebd.

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ Ebd.

Und das wollten Müller und Dembski ändern. »Die entwürdigende Selbstverleugnung wollen beide nicht mehr hinnehmen [...] ›Wir wollen den Schwulen in der Bundeswehr zeigen: Niemand muss mit seinem Problem allein bleiben.«⁴¹¹ Das war ihre Motivation sich mit Namen, Foto und Telefonnummer öffentlich zu machen. Die *JS* ermutigte andere Soldaten, sich bei den beiden zu melden.

Auch das Ministerium las die *JS* und nahm eine Kopie zu den Akten. Dahinter fand sich der handschriftliche Vermerk

- »1. Artikel inhaltlich falsch und einseitig;
2. Artikel behauptet ein ›Problem‹ einer ganz kleinen Minderheit, ist eigentlich kein Thema in Bw;
3. EKA [Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr] lässt sich vom Stand der Reaktionen und Inhalt der Leserbriefe fortlaufend unterrichten;
4. Danach wird entschieden, ob es eine Stellungnahme BMVg in *JS* gibt.«⁴¹²

1994 an den Bundeswehruniversitäten studierende angehende Offiziere erinnerten sich rückblickend, wie wichtig dieser Artikel für sie und ihr *Coming-out* gewesen sei. Studenten an der Bundeswehruniversität München nahmen Kontakt zu den im Artikel mit Namen und Foto abgebildeten Hamburger Bundeswehrstudenten und dem dortigen Stabsarzt auf.⁴¹³ Es war der Anfang einer Vernetzung. Der *JS*-Artikel war die Initialzündung. Aus den bislang kleinen Kreisen persönlich Bekannter und Befreundeter an den beiden Bundeswehruniversitäten entwickelte sich ein deutschlandweites Netzwerk schwuler Soldaten. Im Ergebnis gründeten sie einen Arbeitskreis, den *Bundesweiten Arbeitskreis schwuler Soldaten (BASS)*.⁴¹⁴ Nebenbei bemerkt: Unter den BASS-Aktivisten wuchsen natürlich auch Leidenschaften und Partnerschaften. Einige davon haben bis heute mehr als 20 Jahre überdauert.

Die sich im BASS engagierenden Soldaten wollten ihr gemeinsames Anliegen voranbringen und als homosexuelle Soldaten sichtbar werden. Ein sichtbares Zeichen war die Etablierung eines »Schwulenbeauftragten« an der Bundeswehruniversität München 1995, gut ein Jahr nach dem Artikel in der *JS*.

Der »Schwulenbeauftragte« an der Bundeswehruniversität München

Der »Schwulenbeauftragte« an der Bundeswehruniversität München findet sich auch in den Akten des BMVg wieder. Auslöser war eine Meldung der Zeitung *Junge Freiheit* kurz vor Weihnachten 1995: Der Bundeswehruniversität sei »endlich der Anschluss an die zeitgeistigen Strömungen der zivilen Hochschulen gelungen«; bislang liege die »Klientel« des »Schwulenbeauftragten« bei 15 studierenden Offizieren in Neubiberg.⁴¹⁵ Ein Generalmajor außer Dienst griff die Meldung der *Jungen Freiheit* in seinem Schreiben an das Verteidigungsministerium auf, so gelangte der Vorgang auf den Tisch des Generalinspektors. Der für den militärischen Bereich der Bundeswehruniversität verantwortliche Leiter Studentenbereich erläuterte den Sachstand: Der Konvent habe im März 1995 ein Referat eingerichtet, das sowohl als Beratungsstelle für alle Fragen der studierenden Offiziere und Offizieranwärter zum Thema Homosexualität in der Bundeswehr als auch als Ansprech- und Verbindungsstelle zu anderen, ähnlichen Beratungsstellen in München fungiere. Bis dato habe der Vorsitzende des Konvents diese Aufgaben selbst und in Nebenfunktion mitbearbeitet. Offenbar zur Vermeidung von ungewollten Rückschlüssen betonte der Oberst, aus der Wahrnehmung der

⁴¹¹ Ebd.

⁴¹² BArch, BW 2/38335: BMVg, handschriftlicher Vermerk in Akte des Referats Füs I 4 vom 12.4.1994.

⁴¹³ Beispielsweise Zeitzeugenbefragung L., München, 7.6.2019. Mehr als nur eine Randnotiz: Zu dem dort vorgestellten Stabsarzt erwuchs eine Liebe, eine Partnerschaft. Beide Männer sind inzwischen seit 25 Jahren ein Paar.

⁴¹⁴ Dazu ausführlich im Kap. IV.

⁴¹⁵ »Bundeswehrunis: Spiegelbilder der Gesellschaft«, vom BMVg als Kopie zu den Akten genommen. BArch, BW 2/38355.

Aufgabe könnten keine »Rückschlüsse auf eine homosexuelle Veranlagung des Beauftragten gezogen werden«, auch der derzeitige »Schwulenbeauftragte« bekleide den »Posten nur der Funktion wegen«⁴¹⁶. Die von der *Jungen Freiheit* genannte Zahl 15 sei nicht nach außen gegeben worden. Der Konvent war (und ist) die gewählte Vertretung der studierenden Offiziere und Offizieranwärter und agiert(e) im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung. Er habe mit der Einrichtung des Referats keine Kompetenzen überschritten oder Vorschriften missachtet, lediglich ein »zweckmäßiges Vorgespräch« mit ihm, dem Leiter Studentenbereich, sei versäumt worden. Dessen ungeachtet stellte sich der Oberst uneingeschränkt hinter den »Schwulenbeauftragten«: »Davon, dass bei über 2000 jungen Männern zum Thema Homosexualität Gesprächs- und Beratungsbedarf möglicher Betroffener« bestehe, sei auszugehen.⁴¹⁷ Der Neubiberger »Schwulenbeauftragte« beschäftigte im Winter 1996 mehrfach das Ministerium. Dessen Juristen bestätigten, es liege keine Dienstpflichtverletzung vor, »die ein Einschreiten rechtfertigten« würde – »auch wenn die Bezeichnung »Schwulenbeauftragter« sicherlich provokativ erscheine und ggf. die Einrichtung eines »Gleichstellungsbeauftragten« – auch für andere Minderheitenbelange – vorzuziehen wäre«⁴¹⁸. Auch das für Fragen der Inneren Führung zuständige Referat FüS I 4 sah keinen Anlass für eine rechtliche Beanstandung, der militärische Vorgesetzte an der Uni sehe weiterhin keinen Anlass für ein Einschreiten im Rahmen der Dienstaufsicht. Dagegen sahen der der Universität direkt vorgesetzte Amtschef des Streitkräftenamts (SKA) und dessen Rechtsberater durchaus die Möglichkeit, den »Schwulenbeauftragten« zu verbieten. Das Referat FüS I 4 jedoch warnte davor: Ein Eingreifen des Dienstherrn könne »schlafende Hunde wecken und zu unliebsamer Publizität führen« – und dies »selbst dann, wenn einwandfreie rechtliche Möglichkeiten gefunden werden könnten«. Bislang sei der Vorgang für die Medien (außer für die *Junge Freiheit*) nicht von Interesse gewesen und habe das Ansehen der Bundeswehr nicht geschädigt. Das Referat empfahl dem Ministerium, »den Sachverhalt gelassen hinzunehmen«.⁴¹⁹

Anfang März 1996 befasste sich die Stabsabteilungsleiterrunde des Führungsstabes der Streitkräfte (FüS) mit dem Vorgang. Das Protokoll gab den Chef des Stabes mit den Worten wieder, es werde »nicht für notwendig erachtet, an Bildungseinrichtungen der Bw Schwulenbeauftragte einzurichten«.⁴²⁰ Nach Rücksprache mit dem (u.a. für die Bundeswehruniversitäten zuständig) Stellvertreter des Generalinspektors werde der Vorgang von den Juristen »mit spitzer Feder« geprüft, für den FüS bestehe kein Handlungsbedarf.⁴²¹ Einem weiteren Vermerk zufolge habe der Stellvertreter des Generalinspektors verfügt, den Vorgang »einschlafen [zu] lassen«.⁴²²

Zeitzeugen blicken zurück, der militärische Leiter der Uni habe »keinerlei Probleme« mit der Etablierung eines Schwulenbeauftragten gehabt, als er davon Kenntnis erhalten habe. Im Gegenteil: der Oberst habe der damals noch informellen Vorgängerorganisation von BASS an der Uni durch Ratschläge beigestanden.⁴²³ Dies bestätigte auch ein weiterer damals an der Uni und im Konvent engagierter Zeitzeuge. Er erinnerte sich, ein »Abgesandter« sei aus dem Ministerium angereist und habe auf den Konvent ausgeübt, ihren »Schwulenbeauftragten« abzuschaffen oder zumindest umzubenennen. So sei aus ihm ein »Beauftragter für Drogen, Spielsucht und Homosexualität« ge-

⁴¹⁶ BArch, BW 2/38355: Universität der Bw München, Leiter Studentenbereich, 22.1.1996.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ BArch, BW 2/38355: BMVg, VR I 1, 14.2.1995 (Fehler im Datum, gemeint war 14.2.1996).

⁴¹⁹ BArch, BW 2/38355: BMVg, FüS I 4, 22.2.1996.

⁴²⁰ Ebd., BMVg, StOffz beim Chef des Stabes FüS, Kurzprotokoll StAL-Besprechung 5.3.1996.

⁴²¹ Ebd., BMVg, StOffz beim Chef des Stabes FüS, 8.3.1996.

⁴²² Ebd., BMVg, Vermerk Rücksprache mit StvGenInsp, mit handschriftlicher Ergänzung »erl[edigt] 9/3.«

⁴²³ So beispielsweise E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017. Schmid war von 1993 bis 1996 Mitglied des Fachbereichsrates seiner Fakultät, Mitglied des Studentischen Konvents und stellv. Vertrauensperson des Jahrgangs, von September 1994 bis September 1995 zudem Vorsitzender des Studentischen Konvents und Herausgeber der Unizeitung »Campus«.

worden.⁴²⁴ Aus dem optimistischen Schritt für mehr Offenheit wurde so ein Beauftragter für alle möglichen Problemfelder.

Abseits der studentischen Freiheit an den Bundeswehruniversitäten hüteten sich Homosexuelle in der Truppe aber in den 1990er Jahren zumeist, sich zu öffnen.

2. Erzwungene »Mimesis«: Verstecken, Verdrängen, Verleugnen

Auch wenn die Musterungsbestimmungen Schwulen seit 1979 den Wehrdienst erlaubten, ja dazu verpflichteten, in der Praxis würden Soldaten ihre Homosexualität »krampfhaft verbergen«, berichtete *Der Stern* 1984.⁴²⁵ Er zitierte einen Offizieranwärter, seit 15 Monaten beim Bund. Der Fahnenjunker habe für seine Kameraden auf der Stube, in der Bar oder im Offizierheim eine Freundin erfunden – samt Foto zum Rumzeigen. »Da spiel' ich denen eine Komödie vor und erzähle das, was ich mit meinem Freund erlebt habe, so als hätte ich das mit einer Freundin erlebt [...] Man muss bei denen schon eine Freundin haben, dann ist man normal mit drin.«⁴²⁶ *Der Stern* resümierte, die Angst vor Bloßstellung führe häufig zu einer »Überanpassung und Minderwertigkeitsgefühlen«. »Je höher der Dienstgrad, umso schwieriger das Leben für einen homosexuellen Soldaten, umso größer die Verstellung, die Selbstverleugnung.«⁴²⁷ *Der Stern* belegte dies mit Zitaten eines Major: »Mein Privatleben passt nicht zu dem, was ich dienstlich mache.« Auf die Frage, ob er seine Homosexualität als »Gegensatz dazu« empfinde, antwortete der Major kurz und knapp: »Ja«. Ein Zusammenleben mit einem Freund könne sich der 36-Jährige nicht vorstellen, »weil es das eigentlich auch gar nicht« gebe. Er hole sich seine »geschlechtliche Befriedigung bei gelegentlichen ›Eskapaden‹ mit anonymen Partnern.«⁴²⁸ Zum Beweis seiner These führte *Der Stern* 1984 auch einen interviewten General ins Feld.

»Dem 50-Jährigen war es [...] gelungen, das Versteckspiel vor Kameraden und Vorgesetzten aufrechtzuhalten. Er hat geheiratet, lebt mit seiner Frau glücklich zusammen und hat Kinder, deren Vater er nicht ist. Er sagte im Interview: ›Manchmal weiß ich gar nicht, für wen ich dieses ganze Versteckspiel eigentlich betreibe.‹ [...] ›Manchmal bin ich richtig verzweifelt. Ich weiß, das passt zu einem General nicht. Aber es passt auch nicht zu einem General, schwul zu sein, oder? Es ist ein tiefes Unwertigkeitsgefühl, das da an einem frisst. Nicht weil man tatsächlich unwertig ist, minderwertig. Nein, weil es der verfluchte Moralkodex so vorschreibt.«⁴²⁹

Wie bei allen Zitaten von angeblich befragten Offizieren lässt sich auch hier deren Authentizität heute nicht mehr überprüfen. Der *Stern* ließ den angeblichen General mit der resignativen Einschätzung zu Wort kommen, es sei »Blödsinn, jetzt in meiner Dienststellung und mit meinem Dienstgrad eine Homosexuellendiskussion innerhalb der Bundeswehr anstrengen zu wollen.«⁴³⁰

Das (bereits auszugweise in der Einleitung angeführte) 1984 im *Spiegel* zitierte Schreiben eines ratsuchenden homosexuellen Soldaten an den nun pressebekannten Hauptmann a.D. Lindner publizierte letztgenannter 1985 ausführlich:

»Mit wem soll ich reden, kann ich reden? Ich habe nur die Wahl, mich offen zu meinem ›Anders sein‹ zu bekennen, oder mich anzupassen, zu schweigen, dauernd in der Gefahr, durch eine falsche Äußerung, eine falsche Bewegung als Schwuler ›entlarvt‹ zu werden. Ich bin gezwungen, meine Persönlichkeit zu negieren, leide unter dem dauernden Versteckspiel, fühle mich beobachtet [...] Ich muss mich 24 Stunden unter Kontrolle haben. Es ist unheimlich schwer für mich, dauernd zwischen zwei gegensätzlichen Welten zu pendeln: der ›freien‹ Welt am Wochenende [...] und der engen Welt in der Kaserne.

⁴²⁴ Zeitzeugenbefragung K., München, 18.5.2018.

⁴²⁵ Krause, »Da spiel' ich denen eine Komödie vor«.

⁴²⁶ Ebd.

⁴²⁷ Ebd.

⁴²⁸ Ebd.

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ Ebd.

Die Sprüche und Witze über die Schwulen machen es mir nicht gerade leichter [...] Ich habe einfach Angst, Angst vor der Entdeckung. Deshalb ziehe ich mich zurück, vermeide jeden engen Kontakt zu Kameraden, blocke jedes Gespräch ab. In einer großen ›Gemeinschaft‹ bin ich allein.«⁴³¹

Viele interviewte Betroffene erinnerten sich sehr ähnlich. Ein inzwischen pensionierter Oberstleutnant bat den Verfasser ausdrücklich, die »nicht operationalisierbaren Fakten besonders psychischer Belastung«⁴³² aus jener Zeit nicht unerwähnt zu lassen: »Verstecken, doppelte ›Identitäten‹, permanente Ängste vor dem entdeckt werden und vor dienstlichen Konsequenzen, Gefahr des Mobbing im Kameradenkreis, ›Berufslügen‹ im privaten Bereich, verschiedene Verhaltenskodexe im Privaten und Beruflichen.«⁴³³

Ein (selbst nicht homosexueller) Zeitzeuge erinnerte sich, ein früherer Klassenkamerad sei seit seinem 15. Lebensjahr an der Schule erstaunlich offen mit seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung umgegangen. Als er aber 1998 seinen Grundwehrdienst antrat habe er sich entschlossen, seine Homosexualität in der Kaserne »zu verstecken« und »unauffällig« seine zehn Monate beim »Bund« abzuleisten. Er, der sonst so selbstbewusst schwul lebende, wollte in der Kaserne nicht als Schwuler bekannt werden. Die *Mimesis* ging so weit, dass er sich Poster nackter Pin-up-Girls in den Spind klebte.⁴³⁴

Unter welchem noch viel größerem Druck homosexuelle Offiziere mitunter standen, darauf deutet ein besonderer Vorfall 1978 oder 1979 hin. In Extremfällen entzogen sich Offiziere diesem Druck selbst unter Bruch der Gesetze. Als damaliger Oberleutnant habe er sich nach dem Verbleiben des ihm persönlich gut bekannten dienstgradgleichen S2-Offiziers erkundigt. Der für die militärische Sicherheit im Bataillon verantwortliche Offizier war seit Tagen dem Dienst ferngeblieben. Der Bataillonskommandeur habe trocken geantwortet, der Oberleutnant sei fahnenflüchtig. Er habe von ihm eine Postkarte aus Marokko erhalten, darauf hatte der Offizier mitgeteilt, er werde in absehbarer Zeit nicht zurückkommen.⁴³⁵ Auf die verdutzte Nachfrage nach dem Grund für die Fahnenflucht, habe der Kommandeur geantwortet, sein S2-Offizier habe »wohl Wind bekommen, dass gegen ihn wegen Unzucht mit Abhängigen ermittelt werde«. Soweit der Zeitzeuge zu berichten wusste, wurde gegen den Oberleutnant wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen mit einem ihm direkt unterstellten Unteroffizier ermittelt. Zudem hatte sich wegen des besonderen sicherheitsempfindlichen Aufgabenspektrums des Bataillons und wegen der sicherheitsrelevanten Position des Offiziers (bereits vor der Fahnenflucht) auch der MAD eingeschaltet. Der Erinnerung des Zeitzeugen zufolge sei der fahnenflüchtige Oberleutnant nach zehn Jahren nach Deutschland zurückgekehrt – »pünktlich, nachdem Verjährung eingetreten war«.⁴³⁶ Hier irrte der Zeitzeuge offenbar. Aufgrund der prägnanten Geschichte konnte diese einem Urteil des Truppendienstgerichts Koblenz vom April 1979 zugeordnet werden. Bereits nach zweieinhalb Monaten in Marokko kehrte der fahnenflüchtige Offizier nach Deutschland zurück – und wurde wegen eigenmächtiger Abwesenheit vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung verurteilt. Schwerer wog das Urteil des Truppendienstgerichts – Entfernung aus

⁴³¹ Lindner, *Homosexuelle in der Institution Bundeswehr*, S. 223, später auch zit. in: Wickel, *In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar*.

⁴³² E-Mail Oberstleutnant D. an den Verfasser 13.10.2018.

⁴³³ Ebd.

⁴³⁴ Zeitzeugengespräch K., Potsdam, 22.10.2019.

⁴³⁵ Zeitzeugeninterview mit einem Oberstleutnant a.D. Bonn, 20.2.2019. Am Rande: Der Bataillonskommandeur habe nach den Erinnerungen des Zeitzeugen angesichts dieses Vorfalls erstaunlich entspannt gewirkt, auf Frage warum, erklärte der Oberstleutnant, der Fahnenflüchtige sei derzeit auf einen Lehrgang kommandiert, der Vorgang läge somit auf dem Schreibtisch des Schulkommandeurs. Kleine pikante Fußnote: Der Schulkommandeur kam nicht umhin, dem Heeresamt 16,6 % des Lehrgangs als fahnenflüchtig zu melden, was laut Zeitzeuge zu intensiven Telefonaten zwischen Heeresamt und Truppenschule geführt habe. Die Erklärung war so einfach wie bundeswehrtypisch: Es wurden prozentuale Meldungen gefordert und der Lehrgang umfasste nur sechs Mann.

⁴³⁶ Ebd.

dem Dienstverhältnis.⁴³⁷ Dem Oberleutnant wurden vier vergleichsweise leichte Fälle von homosexuellen Annäherungsversuchen und Berührungen gegenüber unterstellten oder anderen Soldaten vorgeworfen, die stets von den Soldaten zurückgewiesen wurden. Schwerwiegend wog vor Gericht, dass der Oberleutnant, nachdem das Disziplinarverfahren im April 1978 eingeleitet wurde, aus seinem Urlaub Anfang Mai nicht in die Kaserne zurückkehrte, sondern sich zeitweise nach Marokko absetzte. Vor Gericht erklärte der Oberleutnant, er wollte mit seiner Flucht ins Ausland »Klarheit über [seine] Position« im anlaufenden Disziplinarverfahren gewinnen und »wieder festen Boden unter die Füße bekommen«.⁴³⁸

Doch auch ohne in solche Extrema abzugleiten, musste ein versteckt lebender homosexueller Soldat ständig auf der Hut sein, sich nicht zu verraten. Er konnte nicht locker und entspannt über seine Wochenend- oder Urlaubserlebnisse plaudern. Kam das Gespräch auf Privates, auf den Partner, wurde aus dem Freund oftmals eine Freundin, aus Christian eine Christiane. *Die Zeit* beklagte noch 1999 eindringlich die damals noch immer aktuelle – und nicht etwa zurückblickend – »psychische Selbstverstümmelung, die die Bundeswehr ihren Soldaten antut«.⁴³⁹

Ein interviewter heutiger Oberstleutnant berichtete, er habe »über Jahrzehnte aus seiner Homosexualität ein Geheimnis gemacht, sowohl im dienstlichen wie auch im privaten Umfeld«, habe mit seiner sexuellen Orientierung gehadert und sie lange Zeit nicht ausgelebt.⁴⁴⁰ Da er sich nicht sicher war, ob und wie er »ein langes Berufsleben beim Bund lang« seine sexuelle Orientierung »verstecken oder sogar unterdrücken konnte«, habe er zunächst auch keinen Antrag auf Übernahme zum Berufssoldaten gestellt. Mit den Worten des Offiziers: »Ich war feige. Angst essen Seele auf. Aber irgendwann wird der Wall zu niedrig und der Wasserstand zu hoch, dann läuft es über.«⁴⁴¹ Der Offizier begann, sich mit der Kluft zwischen Dienst und seiner Sexualität abzufinden und sich zu arrangieren. Nachdem er sich doch entschlossen hatte, Berufssoldat werden zu wollen, und auch übernommen wurde, also seine berufliche Zukunft gesichert war, traute er sich erstmals in die schwule Szene, konkret in eine schwule Sauna. Wieder bestätigte sich das auch in anderen Interviews erkannte Muster der Übernahme zum Berufssoldaten als Wegmarke, nach der die Soldaten etwas offener mit ihrer Homosexualität umgingen.

Selbst wenn der homosexuelle Soldat unerkant blieb, sei in einer »Männergesellschaft« wie der Bundeswehr immer erwartet worden, »heterosexuelle Bewährungen« nachzuweisen, »wenn man sich die Achtung der Gruppe erhalten« wolle, analysierte eine Studie im Auftrag des Dezernats Wehrpsychologie des Streitkräfteamts 1985.⁴⁴² Der erkannte homosexuelle Soldat gerate anderweitig ständig unter »Legitimationszwang«: Er müsse immer wieder nachweisen, »dass er nicht deshalb in die Bundeswehr eingetreten [sei], weil er hier bessere Möglichkeiten für seine sexuelle Neigung gesehen habe«.⁴⁴³

⁴³⁷ BArch, PERS 12/45192: Urteil Truppendienstgericht Mitte, 1. Kammer, 11.4.1979.

⁴³⁸ Ebd.

⁴³⁹ »Helden wie wir«.

⁴⁴⁰ Zeitzeugenbefragung [anonymisiert], Berlin, 17.12.2017.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² BArch, BW 2/32553: Streitkräfteamt, Abt. I, Dez, Wehrpsychologie, Februar 1985 (auch in BArch, BW 2/531590: BMVg P II 4, Az KL-1-85): Max Flach, Sozialpsychologie Stellungnahme zur Homosexualität in den Streitkräften, S. 15 f.

⁴⁴³ Um den ständigen starken psychosozialen Druck auszuhalten würden homosexuelle Menschen verschiedene »Kompensationsmechanismen« entwickeln: »Hyper- oder Hypoaktivität«, »Vermeidungsverhalten«, »Aufsetzen einer Rolle (autoritär, distanziert)«, »Überhöhung des selbstbezogenen Anspruchsniveaus« und »Somatisierung von unverarbeiteter Motivenergie, d.h. Umleitung in Organsysteme mit dem Effekt psychosomatischer Störungen (z.B. Migräne, Magengeschwüre, Herzbeschwerden)«, ebd.

Das Leitbild »militärischer Maskulinität«

Auch sozialwissenschaftliche Studien versuchten die Alltagserfahrungen homosexueller Soldaten zu untersuchen. Kerstin Botsch befragte 2014 neben anderen heterosexuellen auch drei homosexuelle Soldaten im aktiven Dienst: einen 24-jährigen an der Universität der Bundeswehr studierenden angehenden Luftwaffenoffizier, einen 40-jährigen Unteroffizier mit Portepee des Heeres und einen 31-jährigen, dessen Teilstreitkraft und Dienstgradgruppe nicht genannt werden.⁴⁴⁴ Auf Basis ihrer Interviews stellte Botsch fest, dass Homosexualität auch nach den die Diskriminierung homosexueller Soldaten beendenden Erlassen und Vorschriften der Jahre 2000 bis 2004 weiterhin tabuisiert sei, auch wenn sich »Homophobie« hin »zu anderen Diskriminierungsformen« verschoben habe. Das Sprechen über Homosexualität stelle weiterhin (2014) eine »Thematisierungsgrenze« dar. Gleichgeschlechtlich orientierte Soldaten würden sich genauso wie heterosexuelle Soldaten »am Leitbild militärischer Maskulinität orientieren.«⁴⁴⁵ »Was männlich ist, kann nicht homosexuell sein. Diese logische Verknüpfung der unterstellten Nicht-Kompatibilität von Homosexualität und Militär wird auch durch Abgrenzung [zu anderen Homosexuellen] deutlich: Militärische Homosexualität erfülle damit »exakt die militärischen Männlichkeitsanforderungen, da die Orientierung an militärischen Männlichkeit und Normalisierung im Militär zentral«⁴⁴⁶ sei. In ihrer Orientierung »am Leitbild militärischer Maskulinität« vollzögen Homosexuelle laut Botsch und anderen Sozialwissenschaftlern eine »Mimesis«, ein »sich ähnlich machen«, »sich darstellen«, sich orientieren an »sozialen Situationen und Handlungen ausdrückenden institutionellen und individuellen Normen, ohne dass diese den Handelnden bewusst sein müssen.«⁴⁴⁷

Mimesis sei »die Bezugnahme (mindestens) zweier Welten aufeinander – die erste Welt wird als existierend angenommen (obwohl sie auch fiktional, ideal [...] oder aus Interpretationen bestehen kann), während die zweite, mimetische Welt real, sinnlich-körperlich existiert. Die Differenz zwischen beiden Welten wird als Risiko wahrgenommen.«⁴⁴⁸ Dieses Risiko bestehe vor allem in »sexualisierten« Momenten oder Situationen, »in denen Körpernähe und Nacktheit eine Rolle spielen – z.B. im Auslandseinsatz oder eine Duschsituation«. »Das Duschen erfordert eine Kontrolle bzw. eine Habitualisierung des Blicks, die ein praktisches Wissen (etwa über Verhaltensweisen während des Duschens) voraussetzt.« Ein von Botsch interviewter homosexueller Soldat wird von ihr zitiert: »Ja, man guckt schon, [...] beim Sport zum Beispiel, ist natürlich immer kritisch, weil man weiß auch nicht, wie man gucken soll, beim Duschen ist natürlich ganz blöd [...] es darf halt nicht auffallen.«⁴⁴⁹ In wissenschaftlicher Kontextualisierung wird aus der individuellen Erfahrung, die andere Homosexuelle so oder so ähnlich sicher auch erlebt haben, die Unterscheidung zwischen »einerseits Sehen und andererseits beim Sehen gesehen werden«: »So gesehen stellen seine Kameraden den Interviewten unter permanente potentielle Kontrolle eines allumfassenden Blicks [...] Die Wirkmacht des potentiell Überwacht-Werdens durch die Kameraden wird von Soldat U internalisiert und verinnerlicht – die tatsächliche oder imaginierte mögliche Überwachung durch die Selbstüberwachung ersetzt.«⁴⁵⁰

Botschs Interviews sind wohlweislich alle zeitlich weit nach der vollen Öffnung der Bundeswehr für Homosexuelle ab dem Jahr 2000 geführt worden. Dennoch geben sie wichtige Hinweise auf Verhaltensmuster schwuler und lesbischer Soldaten. Für die Zeit davor dürfte das beschriebene und analysierte Anpassungsverhalten deutlich stärker zu finden gewesen sein.

⁴⁴⁴ Botsch, Soldatsein, S. 339 f. Sampling der Einzelinterviews.

⁴⁴⁵ Ebd., S. 208 f.

⁴⁴⁶ Ebd., S. 249.

⁴⁴⁷ Gebauer/Wulf, Soziale Mimesis, S. 75. Botsch, Soldatsein, S. 252.

⁴⁴⁸ Ebd., S. 254.

⁴⁴⁹ Ebd., S. 254 f.

⁴⁵⁰ Ebd., S. 256.

Dabei spiegelte das sich selbst auferlegte Verhalten der Schwulen letztlich die Vorurteile und Klischees anderer Soldaten. Ein homosexueller Offizier sagte rückblickend auf seine Anfänge in der Bundeswehr, ein beliebtes Klischee aufgreifend, »ein Dauerduscher« sei er nie gewesen.⁴⁵¹ Besonders heikel waren sexualisierte Situationen, die in Diskrepanz zum »Entsexualisierungs-Gebot«⁴⁵² der Erlasse und Vorschriften in der »militärischen Alltagskultur [...] alltäglich« waren:

»Für homosoziale Männergemeinschaften besteht eine emotionale Bindung durch eine latente Homoerotik [...] Auf Homoerotik darf jedoch keine Homosexualität folgen [...] Sexuelle Praktiken bestärken aber in homosozialer Gemeinschaft das bonding unter Männern. [...] Paradoxerweise gefährden sexuelle Praktiken wie das gemeinschaftliche Masturbieren nicht den schmalen Grat zwischen homosozial/homosexuell und homosozial/homoerotisch [...] – sofern die sexuellen Aktivitäten heterosexuell gerahmt bleiben [...] Zweifelsohne kann gemeinsamer Pornokonsum mit Masturbation als homoerotischer Akt gesehen werden, der nur in der Sicherheit heterosexueller Männerrunden stattfinden kann. Die Inszenierung von Männlichkeit und auch über emotionale und körperliche Enthemmung hergestellt. Nicht nur rituelle Trinkspiele, sondern auch rituelle Masturbationen demonstrieren das Über-die-Grenzen-Hinausgehen und die Einordnung des Einzelnen in das Kollektiv.«⁴⁵³

In diesen intimen Runden unter Kameraden saßen auch (unerkannt) Schwule. Für sie waren diese »Spiele« eine besondere Gratwanderung, ein »Handlungszwang«: Sich aus den Runden zurückziehen wäre »heikel, da die Heterosexualität fragwürdig« würde. Den Blick zu sehr auf die masturbierenden Kameraden zu richten, wäre ebenso heikel⁴⁵⁴.

Die auf Interviews basierenden soziologischen Studien Botschs zu dieser sehr speziellen Frage decken sich mit den Erinnerungen eines vom Verfasser dieser Arbeit befragten ehemaligen Marinesoldaten. Dieser war 1995 als Wehrpflichtiger an Bord eines Schiffs im mehrmonatigen Einsatz im Persischen Golf. Kurz vor dem Auslaufen seien zwei Matrosen der Crew abgelöst worden, an Bord kursierenden Gerüchten zufolge wegen deren Homosexualität. Diese galt klar als »Ausschlusskriterium«. Der damalige Gefreite behielt seine Homosexualität daher für sich und verhielt sich völlig unauffällig, um seine Teilnahme am Einsatz im Persischen Golf nicht zu gefährden. Er erinnerte sich an Situationen, die denen in Botschs Studie glichen. Im Mannschaftsschlafräum sei tägliches abendliches gemeinsames Anschauen eines Pornofilms und gemeinsames Onanieren aller Anwesenden (meist sechs bis zehn Mann, aufgrund der Wachdienste im Schichtsystem seien niemals alle dort einquartierten zwölf anwesend gewesen) die Regel gewesen. Auch gegenseitiges Anfassen sei dabei öfter praktiziert worden, ohne dass dies als homosexuell angesehen worden sei. »Jeder der Anwesenden passte auf, nicht als Schwuler erkannt oder angesehen zu werden.«, doch sei dem Zeitzeugen aufgefallen, dass einige der Kameraden »beim Onanieren weniger auf den Bildschirm mit dem Porno schauten, sondern ihre Augen etwas verstohlen aber doch erkennbar auf die erregten Kameraden neben ihnen richteten.«⁴⁵⁵ Über das allabendliche Onanieren hinaus hatte der Befragte keine weiteren sexuellen oder gar explizit homosexuellen Kontakte an Bord.

Wäre er als Schwuler erkannt worden, hätte dies nicht nur den sicheren Ausschluss aus der allabendlichen intimen Kameradenrunde, sondern wahrscheinlich auch das vorzeitige Ende seines Einsatzes im Persischen Golf bedeutet. Denn Homosexualität galt an Bord als »Ausschlusskriterium«. Ein Outing kam daher nicht in Betracht. Stattdessen stellte der Gefreite bewusst all sein Handeln an Bord unter eine »permanente potentielle Kontrolle des allumfassenden Blicks der Kameraden«, genau wie es Botsch sozialwissenschaftlich analysierte; er passte sich an, wählte unbewusst die beschriebene Strategie der Mimesis. Die Erfahrungen des Zeitzeugen decken sich in hohem Maße mit den Erkenntnissen der Sozialwissenschaftlerin:

⁴⁵¹ Zeitzeugenbefragung Oberstleutnant P., Berlin, 17.12.2017.

⁴⁵² Botsch, Soldatsein, S. 256.

⁴⁵³ Ebd., S. 257–259.

⁴⁵⁴ Ebd., S. 260.

⁴⁵⁵ Zeitzeugenbefragung S., Freiburg, 15.6.2017.

»Durch das Ausblenden und Negieren von Homosexuellen bzw. Homosexualität kann die solchen Praktiken innewohnende Homoerotik als heterosexuell *gelabelt* werden. Die Anwesenheit von Homosexuellen würde diese gezogene Trennlinie offenbaren und zerstören. Männliche Homosexualität wird als Thema nicht nur vermieden oder ist nur in bestimmter Form kommunizierbar (etwa als Witz), sondern unterliegt auch dem Tabu, das sich auf Handlungen [...] bezieht.«⁴⁵⁶

Die Erfahrungen der Zeitzeugen decken sich wiederum in hohem Maße mit den allgemein formulierten Erkenntnissen der Sozialwissenschaftlerin: Gespräche über Privates oder über »PartnerInnen« würden »mimetische Elemente« haben, die homosexuellen Soldaten würden die Sprech- und/oder Denkweisen ihrer (heterosexuellen) Kameraden annehmen und sich ihnen ähnlich machen. »Dazu zählt auch das stetige Verleugnen und Verschweigen der eigenen Paarbeziehung und die Bewerkstelligung [eines] Doppellebens.«⁴⁵⁷ (Die Feststellung, homosexuelle Soldaten führten ein »Doppelleben« findet sich schon zeitgenössisch in BMVg-Papieren, beispielsweise 1966.⁴⁵⁸) Botschs Fazit: Soziale Mimesis könne als notwendige Bedingung für das alltägliche Leben im militärischen Kontext Homosexueller angesehen werden.⁴⁵⁹

Die große Mehrzahl der befragten Zeitzeugen betonte rückblickend auf die Zeit vor dem Jahr 2000, ihre gleichgeschlechtliche Orientierung geheim gehalten oder zumindest »nicht an die große Glocke gehängt«⁴⁶⁰ zu haben. Ein 1992 zunächst als Grundwehrdienstleistender dann als Unteroffizier übernommener heutiger Stabsfeldwebel blickt zurück, seine homosexuelle Orientierung sei ein offenes Geheimnis in der Dienststelle gewesen. Er habe auch sexuelle Erlebnisse mit anderen (eigentlich heterosexuellen) Mannschaftssoldaten und Unteroffizieren seiner Einheit gehabt. Das Geheimnis seines Erfolgs: »Man muss einfach mal den Mund halten können.«⁴⁶¹ Auch seine Übernahme zum Berufssoldaten sei trotz des offenen Geheimnisses 1998 problemlos gelaufen.

»Den Mund gehalten« hat auch ein Offizier nach Abschluss seines Studiums, zurück in der Marine, sei er wieder sehr zurückhaltend mit seiner Homosexualität umgegangen; die Außenwahrnehmung sei für ihn als junger Offizier sehr wichtig gewesen, gerade als Vorgesetzter an Bord eines Schiffes.

Konkret habe er Befürchtungen gehabt, mit seinem Partner Hand und Hand in der Hafenstadt gesehen zu werden, bei 300 Mann Besatzung wäre dies durchaus wahrscheinlich gewesen. Dabei seien unter den fünf jungen Offizieren an Bord drei homosexuell gewesen. Dies haben er und die anderen aber erst Jahre später erfahren. Mit Bedauern blickte der heutige Fregattenkapitän zurück: »Wenn wir das damals an Bord voneinander gewusst hätten, hätten wir uns gegenseitig auffangen und unterstützen können.«⁴⁶² Der Offizier wurde Berufssoldat. In späteren Verwendungen an Land sei er zunehmend lockerer mit seiner sexuellen Orientierung umgegangen. Heute sei dies »gelebte Normalität« für ihn und seinen Ehemann.⁴⁶³

Ein befragter späterer Hauptmann blickte auf seine Zeit als Feldwebel und Zugführer einer Ausbildungskompanie 1985 zurück. In der Kompanie sollten auch junge Fahnenjunker erste Führungserfahrungen in der Truppe sammeln. Mit einem der Fahnenjunker habe sich aus dem Vorgesetztenverhältnis eine gemeinsame Freizeit- und Wochenendgestaltung, dann Freundschaft und schließlich eine sexuelle Beziehung entwickelt. Als der Vater des Fahnenjunkers (als Stabsoffizier ebenfalls bei der Bundeswehr) von der Beziehung seines Sohnes zu dem Feldwebel Wind bekam,

⁴⁵⁶ Botsch, Soldatsein, S. 261.

⁴⁵⁷ Ebd., S. 262.

⁴⁵⁸ BAArch, BW 24/3736: Erfahrungen bei der Entdeckung homosexueller Verhaltensweisen von Soldaten. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 56–63, hier Bl. 59.

⁴⁵⁹ Ebd., S. 264.

⁴⁶⁰ Wörtlich in den Zeitzeugengesprächen mit Stabsfeldwebel a.D. W., Ulm, 29.3.2018, und Stabsfeldwebel R., Potsdam, 5.1.2018.

⁴⁶¹ Stabsfeldwebel R., Potsdam, 5.1. 2018.

⁴⁶² Zeitzeugenbefragung L., München, 7.6.2019.

⁴⁶³ Ebd.

habe er beiden gedroht, dies zu melden und damit für beider Karriereende zu sorgen. In der Tat wäre auf den Feldwebel höchst wahrscheinlich ein disziplinargerichtliches Verfahren zugekommen, hatte er doch eine unerlaubte sexuelle Beziehung zu einem direkt Unterstellten. Der Fahnenjunker hatte wohl kein Disziplinarverfahren zu befürchten, doch hätte die Meldung seines Vaters auch dessen sofortiges Ende bei der Bundeswehr bedeutet. Als bekannt Homosexueller wäre er nach den geltenden Vorschriften als Offizieranwärter fristlos entlassen worden. Der Sohn habe sich der Drohung des Vaters gefügt und den Kontakt zum Feldwebel und Freund abgebrochen. Zudem sei das Truppenpraktikum ohnehin zu Ende gewesen und er zurück auf die Truppschule gegangen.⁴⁶⁴

35 Jahre später habe der damalige Feldwebel als nunmehriger Fachdienstoffizier zufällig seinen damaligen Kompaniefeldwebel wiedergetroffen. Der ehemalige »Spieß« habe sich noch gut an den Feldwebel erinnert und entgegnete auf dessen beiläufige Erwähnung, er sei mit einem Mann verheiratet: ach, dann habe er damals ja doch den »richtigen Riecher« gehabt. Er habe sich die Homosexualität des jungen Feldwebels schon damals gedacht, aber niemals thematisiert. Dass es auch anders laufen konnte, erfuhr der Zeitzeuge 1998, als er sich Ende der 1990 Jahre bei seiner Familie outete. Er sei auf die schroffe Ablehnung seiner konservativen Eltern gestoßen. Als er dann 1999 in einen Auslandseinsatz flog, soll dessen Mutter zur Schwester geäußert haben, »hoffentlich trifft ihn eine Kugel«.⁴⁶⁵ (Dies erinnert fatal an das Zeugnis Magnus Hirschfelds aus Zeiten des Ersten Weltkriegs. Auf Bitten eines wegen Homosexualität entlassenen Offiziers sprach Hirschfeld nach eigenen Angaben bei dessen Mutter vor, um ihr schonend die Gründe für die anstehende Rückkehr des Sohnes aus dem Krieg mitzuteilen. Diese habe ihm erwidert, es wäre ihr lieber gewesen, er hätte ihr »die Kunde gebracht, mein Sohn wäre gefallen«.⁴⁶⁶)

Zeitzeugen berichten anschaulich und glaubhaft von dem hohen Druck, unter dem sie Jahre oder Jahrzehnte als homosexuelle Unteroffiziere und Offiziere dienten: Der tägliche, nie endende Zwang, sich zu verleugnen oder aber Gefahr zu laufen, die weitere berufliche Zukunft zu gefährden, schwebte wie ein Damoklesschwert über ihnen. Viele bewegten sich zwischen Dienst und Privatleben in »völlig getrennten Welten, die eine in der Kaserne, die andere vor dem Kasernenzaun«.⁴⁶⁷ Beide strikt zu trennen, sein Privatleben im Dienst auszuklammern, war unabdingbar für das Verbleiben oder Vorankommen im Soldatenberuf. Wie zuvor unter der Drohung des § 175 StGB führte dies bei einigen Betroffenen zu psychischen Belastungen bis hin zu Depressionen. Für wie viele Suizide Homosexualität eigentlicher Hintergrund war, vermag niemand mehr im Nachhinein aufzuklären.

Suizid oder Ehe?

Der spätere französische General Hubert Lyautey stand 1909, von tiefen Depressionen geplagt, vor der Entscheidung Suizid oder Heirat? Er wählte die Heirat. Und er erwählte die Witwe eines ihm bekannten verstorbenen Hauptmanns.⁴⁶⁸ Nach der Heirat nahm Lyauteys Karriere erst richtig Fahrt auf und führte ihn bis an die Spitze der französischen Armee: Im Ersten Weltkrieg als Kriegsminister 1917 und später als Marschall von Frankreich. General Hubert Lyautey ist ein prominentes Beispiel für die Eheschließung als wirksamer Schutz vor Stigmatisierung bei bekannt gewordener Homosexualität. Im Grund lebte Lyautey erstaunlich »offen schwul«, soll gar »regelmäßig die besten und schlauesten seiner Leutnante als Teil ihrer militärischen Ausbildung« verführt

⁴⁶⁴ Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

⁴⁶⁵ Ebd.

⁴⁶⁶ Hirschfeld, Von einst bis jetzt, S. 152 f.

⁴⁶⁷ So wörtlich Stabsfeldwebel H. im Zeitzeugengespräch in Berlin am 2.7.2018.

⁴⁶⁸ Biografische Notizen über Lyautey geben freimütig preis, es habe »keine sexuelle Beziehung« mit seiner Ehefrau gegeben: »Il n'aura aucune relation sexuelle avec son épouse.« Hier zitiert aus den biografischen Skizzen bekannter Homosexueller, <https://betolerant.fr/forum/2205/personnages-homosexuels-celebres-de-notre-histoire> (letzter Zugriff 16.4.2018).

haben.⁴⁶⁹ Aber durch die Heirat erfüllte Lyautey die für die ganz große Karriere so stillschweigend wie selbstverständlich geforderten gesellschaftlichen Konventionen. Allem Spott hinter vorgehaltener Hand zum Trotz⁴⁷⁰ erreichte Lyautey die größten militärischen Weihen Frankreichs; Die Nation ehrte den Marschall von Frankreich mit einem Ehrengrab im Invalidendom zu Paris.

Mit Tarnung kennen sich Soldaten besonders gut aus. Sich in den Hafen der Ehe rettende Offiziere tauchen in der Historie wie in der Literatur immer wieder auf: So ließ auch Max René Hesse 1929 seine schwule Romanfigur Oberleutnant Ernst Partenau den klassischen Ausweg der Ehe suchen. Nachdem dessen Leidenschaft für einen Fähnrich vor dem versammelten Offizierkorps »geoutet« worden war, erklärte er seinem Vorgesetzten, er beabsichtige, sich um eine Dame aus der Umgebung »zu bemühen«. Der alte Hauptmann kannte seinen Oberleutnant schon lange – und besser und »machte ein verlegen unglückliches Gesicht«: Hesse ließ ihn den Finger in die Wunde des vermeintlichen Auswegs Ehe legen:

»Du bist also bereit, vor der Baroness und ihrem Clan, vor dem Regiment, den Tanz des balzenden Birkhahns erfolglos aufzuführen, gänzlich erfolglos, um des Jungen willen, allein um des Jungen willen Du wirst dich zusammenreißen, und wenn du in siedendem Öl brennst. Der Junge kommt nach vier Wochen Urlaub [...] in ein anderes Regiment. Du heiratest Baroness Streifelt oder versuchst es [...] Hast Du Familie, ein paar Buben, dann schmecken alle anderen Rausch- und Zaubetränke lau und abgestanden [...] Wichtig ist nur dein Einverständnis, dass ich mit [Oberst] Mafai alles geräuschlos ordnen darf. Deine Hand darauf. [...] Es wird wohl sein, Ernst, verlass dich darauf. Man lässt dich nicht im Stich.«⁴⁷¹

In nicht wenigen ausgewerteten Akten der Truppendienstgerichte oder der höheren Instanz der Wehrdienstsenate auffällig oft in den persönlichen Angaben der Vermerk, dass die wegen homosexueller Aktivitäten Angeklagten sich zwischenzeitlich verheiratet oder verlobt haben und beabsichtigen, in Bälde die Ehe zu schließen.

Da zwischen dem in Rede stehenden Vorfall und dem disziplinargerichtlichen Verfahren, zumal einem im Berufungsverfahren, oftmals ein Jahr, mitunter mehrere Jahre vergingen, blieb den der Homosexualität Verdächtigen genügend Zeit, den Hafen der Ehe anzusteuern. Die Ehe schien in vielerlei Hinsicht der sichere Hafen zu sein, um die als solche empfundene gesellschaftliche »Schmach«, gleichgeschlechtlich »auffällig« geworden zu sein und nun vor Gericht zu stehen, abzuschwächen. Viele gleichgeschlechtlich empfindende Männer heirateten in der Überzeugung, »dies sei der beste Schutz« vor Verfolgung durch Polizei und Gerichte und gesellschaftliche Ausgrenzung.⁴⁷² Auf die Eheschließung als vermeintlichen Ausweg auch in der frühen Bundesrepublik wies auch die bisherige Forschung hin: Die Strafandrohung ihrer Sexualität habe das Leben dieser Männer stark beeinflusst. »Eine freie Sexualität konnten viele auch nach den Liberalisierungen nicht mehr [...] entwickeln, da sie die über viele, oft prägende Jahre zuvor nicht hatten entfalten können [...] Einige dieser Männer, die zur Tarnung heirateten, leben wahrscheinlich noch heute mit einem schlechten Gewissen gegenüber ihren (ehemaligen) Ehefrauen.«⁴⁷³

⁴⁶⁹ »In his own era Lyautey was openly homosexual, regularly seducing the best and brightest of his lieutenants as part of their military education.« Hussey, *The French Intifada*, S. 281 f.

⁴⁷⁰ Ministerpräsident Georges Clemenceau soll dem Vernehmen nach über seinen General und zeitweiligen Kriegsminister geäußert haben, dieser sei »ein liebenswerter und couragierter Mann, der immer Eier unter dem Hintern hatte. Leider waren es nicht oft seine eigenen.« (»Ca, c'est un homme admirable et courageux, qui a des couilles au cul. Dommage que ce ne sort pas souvent des siennes.«) Hussey, *The French Intifada*, S. 282.

⁴⁷¹ Hesse, Partenau, S. 243 f.

⁴⁷² So auch ein wegen Homosexualität 1943 zum Tode verurteilter und dann bei ausgesetzter Vollstreckung ins KZ Neuengamme eingelieferter Polizist. Er überlebte das KZ, sah nach 1945 die Heirat als besten Schutz vor neuerlicher Verfolgung und »musste viele unglückliche Ehejahre erleben«. Augenzeugenbericht Hans G. in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 301–306, hier S. 30; Auch ein anderer Homosexueller, der als Wehrmachtssoldat wegen »Unzucht« verurteilt und in ein Strafbataillon versetzt wurde, heiratete nach dem Krieg: »Das konnte ja gar nicht gut gehen. Was das für ein Elend war, habe ich ja selbst erlebt.« Augenzeugenbericht Harry Pauly, in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 312–316, Zitat S. 313.

⁴⁷³ Bormuth, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...], wird mit Gefängnis bestraft.«, S. 53.

Nach einer Selbsttötung die dafür ausschlaggebenden Ursachen aufzuklären ist nur in wenigen Fällen möglich, wenn beispielsweise Abschiedsbriefe hinterlassen werden. In ihrer Suizidstatistik vermerkt(e) die Bundeswehr keine möglichen Motive. Daher ist eine wissenschaftlich belastbare statistische Aussage über einen Zusammenhang von Selbsttötungen von Soldaten und deren etwaiger Homosexualität nicht möglich. Wohl aber konnten einige wenige Fälle durch Zeitzeugen rekonstruiert werden.

Im am Ende dieses Kapitels ausführlich beschriebenen Fall eines Kompaniechefs endeten die Restriktionen gegen ihn und dessen in seiner Kompanie als Grundwehrdienstleistenden dienenden langjährigen Lebenspartners 1981 in der versuchten Selbsttötung des Jüngeren. Dieser machte sich selbst schwere Vorwürfe ob des Geschehenen und gab sich die Schuld an den Schwierigkeiten, in die sein Freund geraten war. Als Ausweg sah er nur die Selbsttötung. Der Suizidversuch wurde gerade noch rechtzeitig bemerkt, er wurde gerettet.⁴⁷⁴

Ein späterer Generalarzt erinnerte sich, er sei als Chef einer Sanitätsstaffel im Jagdgeschwader Richthofen in Wittmund Mitte der 1960er Jahre mit einem Suizid befasst gewesen. Ein Mannschaftssoldat hatte sich erhängt. In seinem später geöffneten Spind fanden sich seine nicht versandten Briefe an einen Oberleutnant des Geschwaders, Liebesbriefe. »Offenbar hatten die beiden Soldaten ein Verhältnis.«⁴⁷⁵ Der Geschwaderkommodore vernahm den Oberleutnant und entschied dann: »Hier können Sie nicht bleiben!«. Der Oberleutnant wurde an einen anderen Standort versetzt. »Damit war die Sache schnell und unkompliziert bereinigt, so wurde das damals gehandhabt.«⁴⁷⁶ Der Kommodore, im Zweiten Weltkrieg ein hochdekorierter Jagdflieger, wäre nach Erinnerung des Geschwaderarztes »nie auf die Idee gekommen«, die bekanntgewordene Homosexualität des Oberleutnants mit einem Disziplinarverfahren zu beantworten oder gar die Staatsanwaltschaft einzuschalten (bekanntlich waren zu diesem Zeitpunkt homosexuelle Handlungen weiterhin vom § 175 StGB strafbedroht). Ob die Personalführung über den Hintergrund der Versetzung informiert wurde, entzog sich der Kenntnis des Zeitzeugen.

Durch Öffnen der Pulsadern aus dem Leben zu scheiden versuchte ein 22-jähriger Obermaat im November 1967. Am Abend zuvor war er beim nächtlichen Kontrollgang durch den Diensthabenden nackt im Bett mit einem ihm direkt unterstellten Gefreiten vorgefunden worden.⁴⁷⁷

Auf Homosexualität oder besser auf die Ablehnung der Homosexualität als mögliche Auslöser für Suizide von Soldaten wies 1908 bereits ein Kenner der preußischen Armee hin. Unter Bezug auf Meldungen über fünf Suizide in der ersten Ausgabe der Zeitschrift für Sexualwissenschaften beklagte ein »juristischer Mitarbeiter« (wahrscheinlich aus Magnus Hirschfelds Institut):

»Im letzten Monat, d.h. vom 20. November bis 20. Dezember, verlor das deutsche Heer mindestens drei Offiziere bloß wegen des berüchtigten § 175: Hauptmann S. in M durch Selbstmord laut ›Berliner Tageblatt‹ vom 20. November; und je einen Leutnant durch Urteil des Kriegsgerichts zu Neißة bzw. desjenigen der ersten Gardedivision laut ›Täglicher Rundschau‹ aus den letzten Tagen. (Fehlt ein Fall aus Königsberg, berichtet ›Sächs. Arbeiter-Zeitung 4. Dez.) [...] Dieser Monat kann durch einen Zufall besonders stark besetzt gewesen sein. Aber andererseits wird gerade in den letzten Monaten jeder so Veranlagte sich besonders zusammengenommen haben und mancher Fall nicht öffentlich bekannt geworden sein, sodass man vielleicht einen Monatsdurchschnitt von drei solcher Fälle annehmen darf [...] Was er an Unteroffizieren, Soldaten, Beamten und sonstigen guten Bürgern gekostet hat, ist sich noch viel mehr, lässt sich aber noch weniger schätzen.«⁴⁷⁸

Nicht ohne Widerspruch zur erzwungenen »Mimesis«, zum Verstecken, zum Verleugnen steht die Vorstellung des Homosexuellen als dem idealen Soldaten. Nicht wenige gleichgeschlechtlich emp-

⁴⁷⁴ Ausführlich bereits im Unterkapitel »Dann brach die Hölle los.« Ein Kompaniechef soll entlassen werden.

⁴⁷⁵ Zeitzeugengespräch Generalarzt a.D. Dr. Horst Hennig, Köln, 14.2.2018.

⁴⁷⁶ Der Kommodore sei zudem so fürsorglich gewesen, einen Standort in der Nähe des bisherigen auszuwählen, sodass der Oberleutnant nicht privat umziehen musste. Ebd.

⁴⁷⁷ Dazu ausführlich in Kap. III.1.

⁴⁷⁸ Leexow, Armee und Homosexualität, S. 104 f.

findende Soldaten sahen sich auch selbst so. Um es mit den Worten eines 1992 in die Luftwaffe eingetretenen Offizieranwärters zu sagen: »Schwule waren und sind doch die idealen Soldaten: ohne Kinder, ohne eigene familiäre Verpflichtungen überall flexibel versetzbar und daher besonders für Auslandseinsätze gut geeignet. Die Bundeswehr war dumm, dieses Potential nicht genutzt, sondern abgestoßen zu haben.«⁴⁷⁹

3. Homosexuelle als »ideale Soldaten«? Selbstvergewisserung schwuler Soldaten bei Alexander, Caesar und Prinz Eugen

Ein Zeitzeuge, der sich an seine Zeit in der Bundeswehr der 1980er Jahre erinnerte, entgegnete auf die damaligen Restriktionen für homosexuellen Zeit- und Berufssoldaten spontan, Prinz Eugen sei ja auch schwul gewesen. »Hätten sie ihn degradiert, wären wir jetzt alle Türken.«⁴⁸⁰ Mit dem Hinweis auf Prinz Eugen von Savoyen und die Ergebnisse in den Türkenfeldzügen habe er »selbst rechtslastige Kameraden ›beruhigen‹ können«, erinnerte sich ein anderer früherer Soldat.⁴⁸¹ Immer wieder tauchte der 1663 in Paris geborene François-Eugène de Savoie-Carignan auf, wenn homosexuelle Soldaten nach Selbstvergewisserung suchten. So berichtete ein österreichischer Arzt 1984 in einer ORF-Fernsehdiskussion zum damals aktuellen Wörner-Kießling-Skandal, ein zu musternder Offizier habe ihm gesagt, seine Homosexualität sei doch kein Problem, »denn Prinz Eugen wäre es ja schließlich auch gewesen«.⁴⁸² Seit seinen Siegen in den Türkenkriegen und im Spanischen Erbfolgekrieg galt und gilt Eugen als einer der größten Feldherren der Geschichte. Um sein Privatleben rankten sich schon zu Lebzeiten Gerüchte. Der ehe- und kinderlose Kriegsherr lebte nach dem Grundsatz, »eine Frau sei für einen Mann des Krieges ein hinderliches Möbel«,⁴⁸³ und bereits zu seinen Lebzeiten nannte man Eugen in Wien hinter kaum vorgehaltener Hand, einen »Mars ohne Venus«.⁴⁸⁴ Für eine Homosexualität Eugens gab es zahlreiche Hinweise durch Zeitgenossen; Die Spur des Geredes führt zurück in die Pariser Gerüchteküche des 17. Jahrhunderts, die im Fall Eugens die Jahrhunderte überdauert. Und so wurde Eugen von Savoyen Anfang des 20. Jahrhunderts durch die aufkommende schwule Emanzipationsbewegung als einer der berühmtesten Namen als Homosexueller publik gemacht (heute würde man sagen »geoutet«), so beispielsweise durch Magnus Hirschfeld 1914 und zuvor schon 1910 durch Albert Moll.⁴⁸⁵ An Prinz Eugen konnten sich 1910 die verdrucksten, ausgegrenzten, verfolgten und oft auch noch verlachten Schwulen aufrichten. So wie zu dessen Lebzeiten das Gerede über sein Privatleben die Bewunderung für die Kriegskunst und, nicht minder, die Geschäftstätigkeit und Kunstsinnigkeit Eugens nicht trüben konnten, so wenig konnte das Outing seiner Homosexualität Eugens neuerlichen Heldenstatus im 20. Jahrhundert erschüttern. Eugen ging es da nicht anders als Friedrich II. oder lange vor ihnen

⁴⁷⁹ Zeitzeugenbefragung K., München, 18.5.2018.

⁴⁸⁰ Zeitzeugenerinnerung S., Freiburg, 17.8.2017.

⁴⁸¹ E-Mail Lars R., 4.5.2018.

⁴⁸² Hecht, Gay ORF?, S. 18, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 296.

⁴⁸³ Schulz, Der Multi-Kulti-Prinz.

⁴⁸⁴ Ebd. Das Bonmot »Mars ohne Venus« fehlt inzwischen in keiner biografischen Notiz über Eugen, oftmals ergänzt um neue einfallsreiche Umschreibungen für das nicht direkt Ausgesprochene und doch offen Daliegende: »Für diesen Eugenio gibt es keine Eugenia. Mars ohne Venus.« Roos, Der bittere Ritter.

⁴⁸⁵ Hirschfeld, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, S. 661 f.; Moll, Berühmte Homosexuelle, S. 36. Hirschfeld beruft sich wiederum auf Vehse, Geschichte des Österreichischen Hofes, bereits 1852 als Band 12 dessen großer Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation veröffentlicht. Vehse erwähnte auf S. 259, Prinz Eugen sei zu Lebzeiten in Paris als »Madame Simone« und »Madame Consien« als »passiver Päderast« bekannt gewesen. Hirschfeld wiederum greift Vehses Zitation der uralten Pariser Gerüchte später erneut auf und machte sie damit erst richtig publik. »Lässt er sich also outen?« fragen Konrad Kramar und Georg Mayrhofer 2013 und antworten mit Liselotte von der Pfalz: »Er [Eugen] inkommodiert sich nicht mit Damen, ein paar schöne Pagen sind besser seine Sache.« Aber letztlich seien schwule Beziehungen unter den jungen französischen Adligen weit verbreitet gewesen. Ausführlich dazu: Kramar/Mayrhofer, Prinz Eugen.

Alexander dem Großen, König Nikomedes, Caesar und den römischen Kaisern Titus und Trajan.⁴⁸⁶ Auch der Rückgriff Hirschfelds und anderer Vorkämpfer für homosexuelles Selbstbewusstsein auf Eugen von Savoyen und Friedrich den Großen wird nicht zuletzt deren ungebrochener Popularität als Kriegshelden geschuldet gewesen sein. Auch Max René Hesses 1929 erschaffene Romanfigur eines homosexuellen Oberleutnants der Reichswehr berief sich zur Selbstvergewisserung seiner Liebe zu Männern auf den üblichen Kanon von Alexander über Caesar zu Friedrich von Preußen: »Alexander glaubte man den Sohn des Jupiter Ammon, aber von Frauen um ihn hörte man nichts, nur von Freunden. Zu dem Jungmann, der das Versprechen seines Wesens erfüllen wird, selten, sehr selten ist das, gehört der Mann wie Cäsar König Nikomedes [...] Um Friedrich den Großen sehe ich keine Frau, seit dem Tage, an dem er befehlen darf«⁴⁸⁷, ließ Hesse seinen Oberleutnant einen von diesem begehrten Oberfähnrich wissen. Aus des Oberleutnants Mund klingt ein Stück des Offizieren, auch schwulen Offizieren, nicht gänzlich unbekanntem Elitegedankens. Oder war dieser Gedanke vielleicht *gerade* unter Schwulen verbreitet? Aus dem eigenen Anderssein und der gefühlten Ausgrenzung und Ablehnung der Mehrheitsgesellschaft entwickelte sich bei einigen (bei weitem nicht allen!) Homosexuellen aller Zeiten ein inneres Überlegenheitsgefühl, zu Höherem berufen zu sein. Dieser Elitegedanke fand sich bei homosexuell empfindenden Malern, Bildhauern, Schriftstellern und anderen Künstlern, auch bei Politikern und eben nicht zuletzt auch und gerade bei Soldaten. Der gemeinsame Gedanke hinter dieser Überzeugung war, sich ohne Ablenkung durch Ehe und Kinderschar ganz dem eigenen künstlerischen Talent oder den Staatsgeschäften oder dem Kriegshandwerk widmen können.⁴⁸⁸ Auch in neueren Zeiten waren nicht wenige homosexuell empfindende Offiziere und Feldwebel überzeugt, sich ganz ohne familiäre Ablenkung der anvertrauten Truppe annehmen zu können oder, wenn sie größere Ambitionen hatten, sich in die Studien der hohen Meisterschaft der Strategie vertiefen zu können. Letzten Endes war ja auch die eingangs zitierte Erinnerung des vormaligen Bundeswehrsoldaten an Eugens militärische Leistungen nicht nur eine Kritik an die seinerzeitigen Restriktionen. Unterschwellig schwang bei diesen Rückgriffen auf historische »schwule Helden« immer auch die Selbstvergewisserung mit, trotz der Vorliebe für Männer kein schlechterer Soldat zu sein oder gewesen zu sein, ja – wie Eugen – vielleicht sogar *deshalb* eher ein besserer.

Unter dem Pseudonym Karl Franz von Leexow stellte ein Kenner der Materie 1908 die in zeitgenössischer Sprache formulierte Frage, ob »Homosexualität der militärischen Tüchtigkeit einer Rasse schade« um daraufhin ausufernd bis zurück in die Antike den Beweis des Gegenteils anzutreten: Im antiken Athen habe einst Pausanias verkündet, »das stärkste Heer werde das sein, dass nur aus Liebespaaren bestehe« und habe Plutarch argumentiert, »Liebende seien unwiderstehliche Krieger, noch nie sei zwischen einem Liebespaar ein Feind durchgebrochen oder zwischen ihm wieder herausgekommen«; »Das Schlachtfeld von Chaironeia deckten die Liebespaare der heiligen Schar der Thebaner Mann neben Mann.«⁴⁸⁹ Auch Leexow führt die großen antiken Helden an, denen Homosexualität nachgesagt wurde: Alexander, Cäsar sowie Kaiser Trajan: »Ihn, den Sieger in Dakien, im Euphratland, in Arabien, hielt die Neigung zum eigenen Geschlecht nicht ab, die hervorragendsten soldatischen Fähigkeiten zu entwickeln.«⁴⁹⁰ Leexows Buch geizt nicht mit dem, was wir heute name dropping oder Outing nennen. Zugleich aber relativierte Leexow 1908 die Gerüchte um Friedrich von Preußen: »Ob Friedrich der Große wirklich homoerotisch empfunden hat, wissen wir nicht.«⁴⁹¹

⁴⁸⁶ Alle Namen 1914 zu finden in: Hirschfeld, *Homosexualität*, S. 650–673.

⁴⁸⁷ Hesse, *Partenau*, S. 93 f.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 188 f.

⁴⁸⁹ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 30.

⁴⁹⁰ Ebd., S. 39–41, Zitat auf S. 41.

⁴⁹¹ Ebd. Offenbar traute sich der preußisch-deutsch national empfindende anonyme Autor nicht, am großen Denkmal zu kratzen und verzichtete daher darauf, den großen Helden in den Dienst seiner Argumentation zu stellen.

»Homosexuelle Offiziere sind nicht selten besonders geeignete und verantwortungsbewusste Truppenführer«,⁴⁹² diese Argumentation findet sich auch im Schreiben eines Hamburger Arztes an Verteidigungsminister Wörner (»persönlich«) 1984. Anlass und Ausgangspunkt war der Skandal um die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand des (nicht homosexuellen) General Kießlings. Auch im Deutschen Bundestag verwies die Abgeordnete Antje Vollmer (Die Grünen) in einer Debatte um die Causa Kießling auf »Feldherren großer und ruhmreicher Armeen«, die »das praktizierten, was [heute in der Bundeswehr] als Sicherheitsrisiko und als mögliche Beunruhigung der Männergemeinschaft der Soldaten angesehen« werde.⁴⁹³ Für das Verteidigungsministerium antwortete dessen parlamentarischer Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach, ihm und »vielen von uns hier [seien] große Persönlichkeiten innerhalb verschiedener Funktionen – in der Literatur, in der Kunst, in Führungsaufgaben in der Verwaltung und sicherlich auch im Militär – mit ähnlichen Veranlagungen bekannt. Aber ich rede hier nicht über Feldherren, nach denen Sie gefragt haben, sondern ich rede über den normalen Alltag in unserer Kaserne.«⁴⁹⁴

Alexander der Große wurde 1997 erneut in Verbindung mit der Bundeswehr und deren schwulen Soldaten gebracht. Das *Neue Deutschland* titelte, er »wäre heute nicht mal Feldwebel« und brandmarkte »Rühes Armee« als »eine der schwulenfeindlichsten Einrichtungen in Deutschland«. ⁴⁹⁵ Schon 1992 griffen Journalisten zur Kritik an einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegen homosexuelle Soldaten auf die Beispiele »militärtauglicher Homosexueller in der Menschheitsgeschichte«⁴⁹⁶ zurück, »von Julius Cäsar über Spartaner und sagenhafte Amazonen bis zum ›Alten Fritz‹, dem mutmaßlich homosexuell veranlagten Preußenkönig Friedrich II.«⁴⁹⁷

Seine Beobachtungen und Gespräche mit mehr oder weniger heimlich liebenden Homosexuellen in der preußischen Armee nach der Jahrhundertwende ließ auch Leexow 1908 zu dem Schluss kommen, Homosexuelle seien mehr als Heterosexuelle die idealen Soldaten:

»Mir scheint die Homosexualität in den höheren Stellen zuzunehmen, trotz der Verfolgungen, denen der Konträre ausgesetzt ist. Das gibt zu denken. Es kommt wohl daher, dass die Liebfreundschaft noch heute den Menschen besonders zum Soldaten geeignet macht [...] Während der Normalsexuelle von Anbeginn eine gerade Linie vor sich sieht, wird der Homosexuelle allein durch seinen Zustand zum Grübeln angeregt und vieles Denken vertieft den Geist. Dem Normalen drohen keine Fallstricke, aufpassen muss allein der Konträre, um sein Schiff durch des Lebens Nöte hindurchzusteuern. Das schafft den klaren Blick auch unter anderen Bedingungen. Und der homosexuelle Offizier ist Künstler. Es ist ein Etwas, das ihn treibt, das öde Einerlei des Dienstes zu verschönern, es herauszuheben, es menschlich nahe zu bringen und ich bin gewiss, dass durch solche Arbeit mehr erreicht wird, als durch Drill und durch stumpfes Einpauken der geforderten Übungen. Während der Normale seinen Dienst und des Dienstes willen tut, verrichtet ihn der Homoerot aus Liebe. Rührend ist es häufig zu sehen, mit welcher Sorgfalt der Vorgesetzte den Untergebenen umgibt, wie er den Zagen aufmuntert, den Ungeschickten belehrt, den Leichtsinigen zurückhält, den Schwächlichen unterstützt. Aus Gram wurde vor absehbarer Zeit ein Offizier wahnsinnig, weil sein Bursche beim Pferdebaden ertrank. Aber solche Liebe – ich bitte das Wort nicht sinnlich aufzufassen – schafft auch Zuneigung von Seiten der Mannschaft, ein seelisches Band umschließt die Herzen und hält fester zusammen als bloße Kameradschaft und Fahneid. Als [der] Verfasser einst einen homogenen Unteroffizier befragte, ob denn nicht leicht von den Mannschaften geschlechtliche Dinge ausgeplaudert würden, die von konträren Offizieren vielleicht einmal im Rausche begangen werden, erwiderte er die inhaltsschweren Worte: ›Wir werden doch nicht die besten Offiziere verraten.«⁴⁹⁸

⁴⁹² BArch, BW 1/378197: Schreiben Dr. med. S., Hamburg, an BMVg, Manfred Wörner, 25.2.1984.

⁴⁹³ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3378.

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Heilig, Alexander der Große wäre heute nicht mal Feldwebel, vom BMVg archiviert unter BArch, BW 2/38353.

⁴⁹⁶ Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 283.

⁴⁹⁷ Theyssen, Heißer Tip, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 283. Zum in der Presse kritisierten Urteil des Zweiten Wehrdienstsenats am Bundesverwaltungsgericht vom 30.7.1991 ausführlich in Kap. III im Unterkapitel *Trunkenheit als mildernder Umstand bei sexuellen Übergriffen*.

⁴⁹⁸ Leexow, Armee und Homosexualität, S. 109–111, auch zit. in: Hirschfeld, Von einst bis jetzt, S. 150.

Blicken wir von der preußischen Armee zur Bundeswehr, so finden sich sehr ähnliche, fast identische Schilderungen von Zeitzeugen. Befragte frühere Offiziere erinnern sich nahezu unisono an die große Anerkennung, die sie von Seiten der Mannschaften als Kompaniechefs oder Zugführer erfahren haben oder zumindest glaubten, erfahren zu haben. Als Hörsaalleiter der Feldwebelausbildung hatte sich ein befragter Unteroffizier mit Portepeee einmal einen »Ausrutscher erlaubt«. Bei einer Feier mit seinem Hörsaal habe er unter starken Alkoholeinfluss einen seiner Soldaten deutlich »angemacht« und wohl auch zu küssen versucht. Als der Vorfall in den folgenden Tagen zur Sprache kam, wollte der Zeitzeuge von sich aus »aus Scham« den Dienst quittieren: »Man muss sich immer in den Spiegel schauen können.«⁴⁹⁹ Seine Lehrgangsteilnehmer, seine Kameraden als Ausbilder und sein Vorgesetzter reagierten aber gänzlich anders als befürchtet: Der Vorfall auf der abendlichen Feier wurde von Niemandem gegen den Hörsaalleiter ins Feld geführt, im Gegenteil: alle redeten auf ihn ein, den Dienst nicht zu quittieren. Das persönliche Fazit des Zeitzeugen aus dieser für ihn prägenden Erfahrung: es kommt immer auf den Einzelnen an, auf dessen Ansehen, auf dessen dienstliche Leistungen, vor allem auf dessen Charakter. Dann wurde auch über einen Fehltritt kameradschaftlich hinweggesehen.⁵⁰⁰

Die Anerkennung seitens der geführten Soldaten findet sich nicht nur subjektiv in Zeitzeugenerinnerungen der befragten homosexuellen Vorgesetzten, sondern lässt sich auch aus überlieferten schriftlichen Zeugnissen herauslesen. Nach der Veröffentlichung eines kurzen Berichts im *Stern* 1981⁵⁰¹ über die (hier bereits ausführlich dargelegte) beabsichtigte krankheitsbedingte Zuruhesetzung Hauptmann Lindners erreichten die Redaktion etliche Leserbriefe, darunter auch zwei von zuvor von Lindner geführten Soldaten. Ein Unteroffizier der Reserve schrieb unter einem großen »Hut ab« er habe unter Lindner gedient und könne nur die »Lobeshymnen« seiner Vorgesetzten bestätigen. »Bedauerlich, dass hier ein hochgelobter Vorgesetzter »abgesägt« worden ist.«⁵⁰² Als »Nichtschwuler« aber »als Mensch mit Verständnis« wünsche er dem Hauptmann alles Gute. Ein Fähnrich der Reserve, der 1970/71 unter dem Zugführer Lindner seinen Wehrdienst ableistete war ebenso voll des Lobes: »Du warst knallhart aber mit viel Herz gerecht! Du warst in vielen Sachen unser Vorbild! Du warst für uns alle, bis zum kleinsten Schützen, der Beste!«⁵⁰³

Als ein Leutnant 1998 wegen seiner sexuellen Orientierung von seinem Posten als Zugführer einer Luftwaffensicherungsstaffel abgelöst wurde, ergriffen die Mannschaften seines Zuges die Initiative und verfassten einen von 21 Soldaten unterzeichneten Brief an den Kommandeur, in dem sie sich gegen die geplante Ablösung ihres Zugführers aussprachen: Der Leutnant habe »seinen Zug stets so geführt, wie man es von einem Zugführer erwartet.«⁵⁰⁴

Oftmals erfuhren Soldaten erst viele Jahre später zufällig, dass frühere Kameraden aus den 1980er und 1990er Jahren ebenfalls homosexuell waren bzw. sind, Kameraden, »von denen sie es nie gedacht hätten«⁵⁰⁵. Oftmals seien es die damals sportlichsten oder »härtesten« Soldaten der Kompanie gewesen. Im Nachhinein stellten sich Zeitzeugen die Frage, »wie wohl Zusammenleben und Kameradschaft in der Kaserne damals ausgesehen hätten, wenn die Soldaten mit ihrer Sexualität befreiter und offener hätten umgehen können«⁵⁰⁶.

⁴⁹⁹ Zeitzeugenbefragung Stabsfeldwebel R., Potsdam, 5.1.2018.

⁵⁰⁰ Ebd.

⁵⁰¹ Claussen, Schwule werden abgesägt.

⁵⁰² Leserbrief Wolfgang S., Eutin, an den *Stern*, 25.6.1981, Kopie im Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für die Überlassung.

⁵⁰³ Leserbrief Wolfgang J., Itzehoe, undatiert, Eingangsstempel des *Stern*, 1.7.1981, Kopie im Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für die Überlassung.

⁵⁰⁴ BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118: Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, hier Bl. 107, Anl. 8: Brief der Mannschaften des II. Zuges 3./ObjSBtlW, 1.4.1998.

⁵⁰⁵ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., Berlin, 2.7.2018.

⁵⁰⁶ Ebd.

Die Zeugnisse und Erinnerungen aus Bundeswehrzeiten erinnern an ähnliche Argumente zu Zeiten des Kaiserreiches. Leexows aus den Jahrtausenden schöpfende Argumentation gipfelt in dem Plädoyer:

»Der Homosexuelle ist ein besonders guter Soldat, er ist der geborene Berufssoldat. Er ist besonders tapfer und hingebend, voll intelligenter Disziplin. Das widerspricht durchaus nicht dem femininen Einschlag, den viele haben. Eine Truppe, in der sich viele Homosexuelle befinden, hat ein viel größeres kameradschaftliches Gemeinsamkeitsgefühl [...] Ein Offizier, dessen Heterosexualität so stark ausgeprägt ist, dass ihm die intime Nähe eines anderen Mannes widerlich ist, eignet sich nicht zur Ausbildung junger Soldaten.«⁵⁰⁷

Dies führt Leexows zu der rhetorischen Frage:

»Muss es nun nicht im Bestreben einer modernen Großmacht liegen, brachliegende Kräfte, wie die der Homosexualität, in ihren Dienst zu ziehen und sie zu veredeln?« Hirschfeld steigerte 1922 sich in geradezu pathetische Höhen indem er den alten militärischen Trauermarsch »Ich hatt' einen Kameraden« (von ihm als »altes Freundeslied« bezeichnet) zitierend ausrief: »Vielen aber bedeutete es mehr und manchem alles.«⁵⁰⁸

4. Fünf Soldatische Lebensläufe in persönlichen Erinnerungen

Abschließend sollen fünf soldatische Lebensläufe in ihrer Gänze skizziert werden: der eines Gefreiten, nach nur einem Jahr Dienstzeit als Zeitsoldat entlassen; der eines aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzten Hauptmanns; der eines auf eigenen Antrag vom Berufs- zum Zeitsoldaten zurückgestuften Hauptmanns sowie die eines Oberfeldwebels und eines Oberstleutnants, die ihre Dienstzeiten regulär zu Ende brachten.

»Für mich war eine Welt zusammengebrochen«

Dierk Koch, ein junger im Rheinland lebender Hamburger, hatte sich 1962 freiwillig als Zeitsoldat in der Marine verpflichtet und sah mit seinem Dienstantritt im April 1963 hoffnungsfroh den kommenden Aufgaben und einer neuen beruflichen Perspektive entgegen: »Meine Träume und Hoffnungen waren greifbar nahe, bei der Bundesmarine ein richtiger Seemann zu werden.«⁵⁰⁹ Schon nach anderthalb Jahren nahm seine Zukunft in der Marine im November 1964 ein jähes unerfreuliches Ende. Der Anfang vom Ende lag da schon Monate zurück. Angefangen hatte alles mit den sexuellen Annäherungsversuchen eines Obermaats. Dieser versprach dem Gefreiten dienstliche Unterstützung nach einem nicht bestandenen Ausbildungslehrgang. Bei dem ersten Besuch auf der Stube des Obermaats lehnte der Gefreite Koch zuerst den vorsichtig beginnenden körperlichen Kontakt ab.

»Doch [...], weil es vielleicht schon lange in mir steckte, gab ich dem Drängen nach und fand seine Körperlichkeit wohltuend. So ging es einige Tage hintereinander, und ich genoss es. Nach einem belanglosen Streit warf ich ihm vor, dass er mich mit der zugesagten Hilfe nur geködert habe und kein wirkliches Interesse an meinem beruflichen Fortkommen [...] habe. Fortan verweigerte ich mich und er zeigte mir sehr deutlich, dass er dienstlich mein Vorgesetzter war. Das Zerwürfnis spitzte sich zu. Ich vertraute mich meinem Kompaniechef an und bat um Versetzung. Damals konnte ich nicht ahnen, dass er meine Offenbarung an die Stammdienststelle der Marine meldete.«⁵¹⁰

⁵⁰⁷ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 97.

⁵⁰⁸ Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 151.

⁵⁰⁹ Dierk Koch, Aus dem bislang unveröffentlichtem Manuskript seiner Lebenserinnerungen, Arbeitstitel »Meine unvergessenen Freunde«. Besonderen Dank an Herrn Koch für die Erlaubnis, daraus zitieren zu dürfen.

⁵¹⁰ Ebd., sowie Zeitzeugengespräch des Verfassers mit Dierk Koch, Hamburg, 22.2.2018. Auch *BILD* griff Ende August 2019 das Thema auf und veröffentlichte ein ausführliches Interview mit Koch: Scheck/Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«.

Dem Wunsch des Gefreiten um Versetzung wurde stattgegeben. Nach erfolgreichem Lehrgangsabschluss Ende September 1964 beantragte er eine Dienstzeit auf einer »großen fahrenden Einheit« und erhielt einen Stellungsbefehl auf die Fregatte *Emden*. In Marinekreisen kursierte das Gerücht, dass die *Emden* das Segelschulschiff *Gorch Fock* zu ihrer Japan-Visite bei den Olympischen Spielen im Oktober 1964 begleiten sollte. Koch hoffte auf einen Olympia-Besuch im fernen Tokio.⁵¹¹ Doch die Fregatte würde ohne ihn ablegen. Den Gefreiten holte seine frühere Meldung ein:

»Es muss Anfang Oktober gewesen sein, dass ich zum Standortkommandanten beordert wurde. Kurz und bündig wurde mir mitgeteilt, dass die Stammdienststelle der Bundesmarine entschieden hätte, dass sie meinen Stellungsbefehl auf die ›Emden‹ zurückgenommen hätte. ›Einen Soldaten, der in so eine Sache verwickelt ist, können wir nicht in die Welt schicken.‹ Ich war sehr enttäuscht, denn mein Traum war wie eine Seifenblase geplatzt. Meinen Dienst sollte in der Schreibstube einer Ausbildungskompanie fortsetzen. Einige Wochen später an einem Mittwoch wurde ich wieder zum Rapport befohlen. Ohne Vorwarnung wurde mir eröffnet, dass ich zum Matrosen degradiert und unehrenhaft aus der Marine entlassen würde. Mit sofortiger Wirkung sollte ich meinen Dienst quittieren und bis zum kommenden Freitag, 12 Uhr, die Kaserne als Zivilist verlassen. [...] Für mich war eine Welt zusammengebrochen und in mir muss es schwarz und leer ausgesehen haben [...] Es war in meinem Kopf ein wirres Gegeneinander. Wohin sollte ich gehen? Ab Freitag 12 Uhr mittags war ich obdach- und mittellos!«⁵¹²

Die Entscheidung, den Gefreiten zu entlassen hatte der Leiter der Stammdienststelle der Marine am 12. November 1964 getroffen. Sie wurde schon zum 15. November 1964 wirksam.⁵¹³ Die Marine wartete nicht einmal den Ablauf des Monats ab, die Entlassung konnte nicht schnell genug vollzogen werden. Sie wurde quasi über Nacht, fristlos, vollzogen. Die Einträge in Kochs Wehrpass belegen die fristlose Entlassung des Marinesoldaten mit Dienstsiegel und Unterschrift.

»Eine Woche nach dem letzten Heimaturlaub, der üblicherweise nur alle vier Wochen stattfand, erreichte ich nachmittags mein Elternhaus [...] bei Düsseldorf. Erstaunte Gesichter bei den Familienangehörigen: ›Wieso bist Du schon wieder hier und ohne Ankündigung?‹ Wortkarg antwortete ich, dass ich die Marine verlassen habe und nicht wieder zurückkehren würde. Meinen Vater, der während des Krieges Marineoffizier war, bat ich um ein Vier-Augen-Gespräch. ›Wenn das so wichtig ist, gehen wir in den Garten.‹ Dort, zwischen blühenden Dahlien und Rosen, eröffnete ich ihm: ›Ich bin in eine homosexuelle Geschichte verwickelt worden und degradiert und unehrenhaft aus der Marine entlassen worden.‹ Mich traf ein tiefer und gleichzeitig milder Blick und ein freundschaftlicher Klaps auf den Hinterkopf. ›Dann wollen wir mal sehen, dass wir für Dich einen Job finden. Übrigens: Von der Sache müssen wir Mutti nichts sagen.‹ In diesem Moment habe ich meinen Vater geliebt! Seine Reaktion konnte ich nicht erahnen. Sie war von großer menschlicher Größe und Wärme.«⁵¹⁴

Gegen die Entlassung legte der Gefreite sofort Beschwerde ein. Diese wurde mit Bescheid vom 8. Oktober 1965, also nach fast elf Monaten Bearbeitungszeit [], zurückgewiesen.⁵¹⁵ Allerdings ergaben Recherchen, dass Dierk Koch zumindest die erhoffte und erträumte Fahrt nach Tokio nicht versäumte; eine solche Fahrt ist weder in der Literatur noch in den Unterlagen der Marine überliefert.⁵¹⁶

Mit der Entlassung aus der Marine und dem damit einhergehenden Verlust seines Dienstgrades war der Fall für diese aber noch nicht erledigt. Sie gab den Fall an die Staatsanwaltschaft ab. Der junge Mann fand sich 1965 vor dem Amtsgericht Cuxhaven wieder.⁵¹⁷

⁵¹¹ E-Mail Dierk Koch an den Verfasser, 6.9.2019 sowie telefonisches Zeitzeugengespräch mit ihm am 7.9.2019.

⁵¹² Ebd. Auszugsweise auch in Scheck/Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«.

⁵¹³ BMVg, R II 1, 1.8.2018, Bescheid zum Antrag auf Wiedergutmachung des entlassenen Gefreiten, sowie Einträge im Wehrpass Kochs.

⁵¹⁴ Koch, »Meine unvergessenen Freunde«.

⁵¹⁵ BMVg, R II 1, 1.8.2018, Bescheid zum Antrag auf Wiedergutmachung des entlassenen Gefreiten

⁵¹⁶ Zusammen mit der Fregatte *Karlsruhe* lief die *Emden* am 12.9.1974 in das Mittelmeer aus, war vom 19. bis 24.9. in La Valetta/Malta und zurück im Heimathafen am 30.9.1964. Danach ist für das Jahr 1964 keine Auslandsfahrt mehr dokumentiert und damit auch keine Fahrt nach Japan. Vgl. Hildebrand/Röhr/Steinmetz, Die deutschen Kriegsschiffe, S. 61.

⁵¹⁷ Dazu ausführlich im Kap. III.8. Fristlose Entlassungen ohne Urteil nach § 55 Abs. 5 SG.

»Soldat bleiben oder Mensch werden?« *Die Erinnerungen eines Hauptmanns*

»Im Juni 1961 wurde ich 17 [...] und am 3. Juli freiwillig Soldat. Es war ein Montag und es gab Linseneintopf zur Begrüßung [...] Die Frage der Sexualität stellte sich nicht, absolut nicht. An Frauen hatte ich kein Interesse, was mich aber nicht quälte, und Homosexuelle, von denen hörte man eigentlich nur anlässlich ihrer Verurteilung, und das würde wohl schon in Ordnung sein [...] Das Unteroffizierkorps feierte ständig irgendwelche Feste [...] Auch diejenigen, die nicht verheiratet waren, brachten selbstverständlich Frauen mit. Für mich war das immer irgendwie ein Problem. Einerseits interessierten mich Frauen gar nicht, andererseits wurde solange gefrotzelt, bis es mich nervte. Wenn ich es irgendwie einrichten konnte, ging ich unter Vorwänden nicht mehr zu diesen Festen [...] Entschuldigungen mussten deutlicher ausfallen, als ich Offizier wurde [...] Im Sommer 1967 mussten wir Offizieranwärter in einem fest vorgegebenen Zeitraum unseren Jahresurlaub nehmen. Ich fragte einen Kameraden – schlank, blond und blauäugig –, ob er schon wisse, wo er hinfahren wolle. Rasch einigten wir uns auf Spanien, mit Auto und Zelt. Jürgen fragte gleich an einem der ersten Abende [...], ob ich homosexuell sei. Glasklar, geradeheraus. Das traf mich unvorbereitet [...] Und sehr empört verneinte ich die Frage. Wie er überhaupt auf so etwas käme? Im Zelt dann jedoch onanierte jeder so vor sich hin, halb heimlich, es wurde nicht darüber gesprochen. Niemand von uns beiden wollte offen schwul sein. Am Ende der Reise sagte er: ›Wenn du mich verrätst, ist alles aus.‹ Seine Sorge war verständlich, aber unbegründet, ich wollte ja auch nur davonkommen. Später, 1970, nach der ersten Strafrechtsreform, er war schon lange aus der Bundeswehr entlassen und Student, besuchte ich ihn in Frankfurt. Es war wie damals, nur ohne Angst [...] Das also ist Sexualität, schoss es mir durch den Kopf [...] Sechszwanzig war ich, als ich das erste Mal mit einem Jungen zusammen in den Federn lag. Es war unbeschreiblich schön [...] 1971 wurde wohl das bedeutendste Jahr meines bisherigen Lebens [...] Es war das Jahr, in dem ich Torsten kennenlernte [...] Torsten war ein Offizieranwärter aus einem anderen Bataillon, das auch in der Kaserne untergebracht war, in der ich als Oberleutnant eine Wohnung hatte [...] Diese Begegnung erschütterte mich in meinen Grundfesten. Vor Schwulen hatte er keine Angst, ungeheuerlich damals für einen Zwanzigjährigen [...] 1973 lernte er seine jetzige Frau kennen. Sie, nicht er, sorgte für die Entscheidung. 1976 wurde er von ihr geheiratet. In all den Jahren hatten wir einen Zustand des labilen Gleichgewichts halten können. Wir hatten uns irgendwie arrangiert – bis diese Frau kam [...] Dieser Junge war's, der mir die letzte Gewissheit gab, dass ich meinem Schwulsein nicht mehr entrinnen konnte. Soldat bleiben oder Mensch werden?«⁵¹⁸

Auf diese schroffe Frage spitzte sich das Leben des damaligen Oberleutnants Michael Lindner 1973 zu. Dem Zugführer stand im darauffolgenden Jahr die Übernahme einer Kompanie bevor. Lindner entschied sich, trotz seiner homosexuellen Orientierung Soldat zu bleiben, wurde Kompaniechef im ABC-Abwehrbataillon 610 in Albersdorf und zum Hauptmann befördert.

»Mein Kommandeur, mit dem ich meine Situation besprechen wollte, sagte mir ins Gesicht, dass Homosexuelle für ihn pervers seien. Er war mein unmittelbarer Vorgesetzter. Einen Kommandeur kann man sich nicht aussuchen [...] 1977 kam dann endlich ein neuer Kommandeur, der mich kannte und schätzte. Die Chefzeit wurde verlängert. Dennoch wurde ich immer missmutiger, ohne erkennbare Gründe damals [...] Die Aussicht, sich ein Leben lang verstecken zu müssen, die Freiheit selbst einzubüßen, sich Beschimpfungen und Erpressungen ausgesetzt zu sehen, machte mich krank. Bald konnte ich kaum noch schlafen. Alpträume überfielen mich.«⁵¹⁹

Auf eigenen Wunsch wurde er im Januar 1980 stationär in die Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg aufgenommen. Es erschien der Chefarzt der Station, Oberstarzt Dr. Brickenstein.

»Zu ihm schickte man alle Schwulen in der Hoffnung, sie loszuwerden. Er aber schickte sie oft zurück, er sähe keine Probleme. Mir erklärte er, die Bundeswehr sei am fortschrittlichsten in der ganzen NATO. Er selbst habe dafür gesorgt. Mit der Nichtbeförderung, das sei natürlich so eine Sache. Dafür sei er aber

⁵¹⁸ Lindner, Nicht mehr mein Weg, hier S. 89–94, ebenso und noch ausführlicher in Lindners 1985 verfassten unveröffentlichtem Manuskript »Das halbe Leben halb gelebt«. (Kopie im Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für die Überlassung dieses und unzähliger weiterer Dokumente sowie mehrere sehr ausgiebige Zeitzeugengespräche 2017 in Hamburg.)

⁵¹⁹ Lindner, Nicht mehr mein Weg, S. 95.

nicht zuständig [...] Am 4.2.80 wurde ich als voll verwendungsfähig aus dem Bundeswehrkrankenhaus entlassen, fuhr zur Kompanie, stieg in die Übung ein und war eben wieder da [...] Auch psychisch ging es nun wieder besser, wie auf einen Schlag, der Druck war völlig weg. Also konnte man als Homosexueller doch Kompaniechef sein.«⁵²⁰

Wenige Wochen später las Hauptmann Lindner von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, homosexuelle Neigungen schließen die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten aus.⁵²¹ Für den Kompaniechef war die Lektüre des Urteils nach eigener Erinnerung niederschmetternd: »Ich wusste nicht, ob ich als Homosexueller überhaupt Kompaniechef sein durfte«, erinnerte sich Lindner.⁵²² Für ihn war das Urteil ein »Schock«, der sein ohnehin fragiles Selbstvertrauen als homosexueller Offizier und das Vertrauen in den Dienstherrn erschütterte. Das reguläre Ende seiner Stehzeit als Kompaniechef stand ohnehin für April 1980 an. »Drei Tage vor dem Übergabetermin [...] ließ mich der Kommandeur zu sich rufen. Ich müsse bleiben, bis auf weiteres. Der Grund wurde mir aus anderer Quelle bekannt: Der für mich vorgesehene Nachfolger [...] war auf dem Abschiedsfest seinerseits in eine homosexuelle ›Verstrickung‹ geraten, was ruchbar geworden war – und fiel als Kompaniechef aus.«⁵²³ (Was wie eine unglaubliche Räubergeschichte anmutet, konnte durch Fund des Urteils des Truppendienstgerichts Süd recherchiert und bestätigt werden.⁵²⁴ Der als Nachfolger Lindners vorgesehene Hauptmann wurde aus dem Dienstverhältnis entfernt.) Nunmehr im Juli 1980 trat Hauptmann Lindner seinen Dienst in einem Brigadestab in Hamburg an. Die wieder zunehmenden psychischen Probleme mündeten im September 1980 in Dienstunfähigkeit und Krankschreibung. Zwei Jahre später wurde der Hauptmann wegen »depressiver Neurose, Homosexualität und Psychopathie«, wie *Der Spiegel* berichtete, im Alter von 38 Jahren zum 30. September 1982 krankheitsbedingt nach § 44 Abs. 3 und 4 SG in den Ruhestand versetzt.⁵²⁵ *Der Spiegel*: »Das ständige Versteckspiel und die Angst, irgendwo anzuecken, machten den Offizier zum Fall für Psychiater. Drei Gutachten mit widersprüchlichen Ergebnissen besiegelten das vorzeitige Ende der Bilderbuchkarriere.«⁵²⁶ Lindner erinnerte sich:

»Der formale Akt der Zurruesetzung, die Aushändigung der Entlassungsurkunde, verlief in eiskalter Atmosphäre. Da war kein Wort zu viel. Die Sache dauerte keine Minute, da war ich schon wieder draußen. Kein Cognac, kein Kaffee, kein Wort des Dankes, keine Verabschiedung. Für Homosexuelle – selbst, wenn sie sich nichts zuschulden kommen lassen – gelten die Regeln der Kameradschaft nicht.«⁵²⁷

Vor und erst recht nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst setzte sich Hauptmann Lindner mit all seiner Kraft und Energie für eine Änderung des Umgangs mit homosexuellen Soldaten ein. Es ist nicht übertrieben zu sagen, es wurde zeitweise seine Mission, sein Lebensinhalt.⁵²⁸ Über den damals noch im aktiven Dienstverhältnis stehenden Hauptmann Michael Lindner berichtete erstmals schon 1981 ein im Rowohlt-Verlag erschienenes Taschenbuch über »Homosexuelle und ›Gesundes Volksempfinden‹ von Auschwitz bis heute«: »Seit zwei Jahren kämpft der Bundeswehrhauptmann Michael Lindner darum, als Offizier die gleichen Berufschancen zu haben wie seine Kollegen.

⁵²⁰ Ebd., S. 98 f.

⁵²¹ Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, Beschl. vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB 113/78. Dazu ausführlich in Kap. IV.2.

⁵²² Zeitzeugengespräche mit Michael Lindner, Hamburg, Februar 2017. Das Zitat stammt aus: »Berufliches«: Michael Lindner, S. 176.

⁵²³ Lindner, Nicht mehr mein Weg, hier S. 99.

⁵²⁴ Urteil des Truppendienstgerichts Süd, 1. Kammer vom 7.10.1980, Az S 1–VL 10/80. Dazu ausführlich in Kap. III.6., S. 151 f.

⁵²⁵ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 6, 29.6.2001; ebd., BMVg, PSZ I 8, 20.6.2002, auch erwähnt in »Soldaten als potentielle Sexualpartner, S. 22.

⁵²⁶ »Soldaten als potentielle Sexualpartner, S. 22

⁵²⁷ Lindner, Nicht mehr mein Weg, S. 101.

⁵²⁸ Dazu ausführlich im Kap. IV.

Der Hauptmann, dem wie allen offen homosexuellen Offizieren die Fähigkeit zur Führung von Untergebenen abgesprochen wird [...] soll nun frühpensioniert werden.«⁵²⁹

Von Gerüchten begleitet. 13 Jahre Dienst eines Offiziers

Wie die damaligen Vorschriften Karrierechancen und – Hoffnungen von Offizieren zerstörten und wie groß der Entscheidungsspielraum der Personalführer war, zeigen die Erinnerungen eines 1992 vorzeitig ausgeschiedenen Offiziers. Der 1979 in die Jägertruppe eingetretene Offizieranwärter wurde 1987 Berufssoldat und war zuletzt Hauptmann und Kompaniechef, als er auf eigenen Wunsch 1992 die Rückstufung zum Zeitsoldaten und daraus folgend sein baldiges Dienstzeitende einleitete. Das Ausscheiden aus der Bundeswehr nach 13 Jahren sei für ihn eine »traumatische Erfahrung« gewesen.⁵³⁰

Rückblende:

1980 begann der Fahnenjunker sein Studium an der damaligen Bundeswehrhochschule in Hamburg. Im Alter von 20 Jahren habe er noch mitten in der Suche nach der eigenen Sexualität gestanden, erinnerte sich der Zeitzeuge. Die bekannt restriktive Haltung der Bundeswehr zur Homosexualität sei »aus Sicht eines jungen Mannes, der nach seiner Sexualität sucht, hoch problematisch« gewesen. Er sei sich klar gewesen, seine Homosexualität »nicht ohne große Risiken für [seine] beruflichen Perspektiven« ausleben zu können.

In seiner ersten Truppenverwendung nach dem Studium habe es in dem von ihm geführten Zug Gerede über seine mögliche Homosexualität gegeben. Diese Gerüchte seien letztlich durch einen an sich kaum nennenswerten kleinen Vorfall in Zug und Kompanie eskaliert. Dies habe zu einer Disziplinarmaßnahme für den jungen Leutnant und dessen Ablösung als Zugführer geführt. Aufgrund seiner bislang sehr guten dienstlichen Leistungen habe der Bataillonskommandeur von einer Abgabe an die Einleitungsbehörde und damit einer truppendienstgerichtlichen Ahndung abgesehen. Er sei »mit blauem Auge davongekommen«, räumte der Betroffene ein. Der Leutnant wurde versetzt. Der Vorfall geriet in Vergessenheit. Es folgten Beförderungen zum Oberleutnant und Jahre später die Übernahme einer Kompanie.

Als Kompaniechef sei er wieder von Gerüchten um seine Homosexualität begleitet worden, ohne, dass – nach eigener, vom Verfasser nicht zu verifizierender – Aussage jemals ein konkret belastender Vorfall zu verzeichnen gewesen wäre. Letztlich seien die Gerüchte wieder aus einem an sich harmlosen Anlass eskaliert. Konkret war dies eine Blutspendenaktion in der Kaserne. Der Bataillonskommandeur habe sich absichtsvoll mit ihm (und anderen) verabredet, um gemeinsam zum Blutspenden zu gehen und dabei zu beobachten, ob die Blutspende reibungslos erfolgte. Als er vom Truppenarzt routinemäßig nach Aufenthalt im Ausland gefragt wurde, habe er einen kurz zurückliegenden Urlaub in Kenia angegeben. Daraufhin sei ihm kein Blut abgenommen worden. Der Kommandeur habe den Vorgang jedoch als Bestätigung der Gerüchte um mögliche Homosexualität interpretiert. Auch in der Kompanie haben sich die Soldaten ihren eigenen Reim auf die Verweigerung der Blutspende durch ihren Chef gemacht und die Weigerung mit dessen vermuteter Homosexualität in Verbindung gemacht. (Sexuell aktive Homosexuelle galten und gelten bis heute als Hochrisikogruppe und sollten aufgrund der antizipierten HIV-Gefahr nicht Blut spenden. Diese Regelung oder Empfehlung wurde und wird zunehmend von Homosexuellenverbänden und ihren Unterstützern kritisiert.) Der Kommandeur handelte und

⁵²⁹ Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 377 f.

⁵³⁰ Zeitzeugeninterview W., Hamburg, 4.4.2019. Die folgende Skizze seiner Dienstzeit basiert ausschließlich auf diesem Gespräch und war letztlich nicht zu verifizieren. Sie wird hier nur in den vom Verfasser als plausibel bewerteten Teilen wiedergeben.

beantragte bei der Personalführung die Ablösung des Hauptmanns. Dieser wurde zunächst in den Brigadestab versetzt. Für seine weiteren Karriereaussichten habe er »schwarzgesehen«. In einem Gespräch mit seinem Personalführer und dessen Vorgesetzten habe er gebeten, ihm doch eine »faire Chance« zu geben. Der Referatsleiter habe auf diese Bitte der Bemerkung reagiert, der Hauptmann solle zur Kenntnis nehmen, dass er nicht unfair sei. Nach sehr gut beurteilten Leistungen in späteren Verwendungen in weiteren Verwendungen und einem sehr guten Abschluss des Grundlehrgangs an der Führungsakademie habe ihm das Personalamt tatsächlich eine neue Chance gegeben und ihn erneut als Kompaniechef eingesetzt. Diese zweite Chefverwendung habe den Hauptmann in die Fallschirmjägertruppe geführt, in seinem Rückblick die besten Jahre seiner Dienstzeit. Diese Erfolgssträhne habe dann aber mit der Nichtzulassung zur Generalstabsausbildung geendet. Nach (wiederum nicht zu verifizierenden Angaben des Betroffenen) sei dieser von seinem Personalführer nicht einmal in der Auswahlkonferenz vorgestellt worden. Primär aus Enttäuschung darüber, seine Karriereziele nicht mehr erreichen zu können, habe er dann 1992 Rückstufung zum Zeitsoldat und damit sein Dienstzeitende initiiert. Er sei, von ihm so gewollt, gemeinsam mit der Masse der wehrpflichtigen Soldaten seiner Kompanie Ende September 1992 aus der Bundeswehr ausgeschieden.

»Zählte von heute auf morgen nicht mehr, dass ich über Jahre die besten Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse vorzuweisen hatte?« Ein Oberfeldwebel blickt 1996 zurück

Nach Ende seiner zwölf Jahre Dienstzeit verfasste 1996 ein Oberfeldwebel auf 13 eng bedruckten Seiten seinen Erfahrungsbericht und schickte ihn an die Wehrbeauftragte des Bundestages. Darin erinnerte sich der Unteroffizier an allerlei Erlebnisse und Begebenheiten, bei weitem nicht nur in Bezug auf seine sexuelle Orientierung – aber eben auch. Nie, zu keinem Zeitpunkt, sei es für ihn »ein Thema« gewesen, »einen anderen Soldaten »anzufassen«. Eingezogen wurde er 1984 als Grundwehrdienstleistender. Ein Großteil der homosexuellen jungen Männer ziehe »aus vielerlei nachvollziehbaren Gründen« den Zivildienst vor. Er aber wollte seiner »gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommen für das Vaterland zu dienen« und nicht als »Drückeberger« dastehen.⁵³¹ Weder bei der Musterung noch bei der Eignungs- und Verwendungsprüfung sei er nach seiner sexuellen Orientierung (er verwendet dafür konsequent das Wort »sexuelle Selbstbestimmung«) befragt worden.⁵³² Auch weder in der Grundausbildung noch in der ersten Stammeinheit, einer Panzerjägerkompanie, sei er jemals danach gefragt worden und problemlos zunächst als Mannschaftssoldat weiterverpflichtet worden. In der Kompanie sei es aber »ab und zu vorgekommen, dass sich zwei Soldaten für eine Nacht ein Bett geteilt haben sollen«; »Großes Gesprächsthema« sei dies aber nie gewesen, es habe auch nie »irgendwelche Probleme« gegeben, eher habe eine »Was soll's-Mentalität«⁵³³ geherrscht. Als ihm ein »gutausssehender« Stubenkamerad einmal direkt fragte, ob er für ihn »interessant« sei, habe der so Angesprochene so getan, »als wenn ich nicht verstanden hätte«. Dies geschah »aus Überzeugung« und wegen seiner anstehenden Weiterverpflichtung und Ausbildung zum Fahrlehrer. Die weiteren Jahre als Feldwebel und Fahrlehrer verliefen weiter problemlos, nie hatte ihn ein Kamerad nach seinem Privatleben gefragt – bis 1992. Dann, an einem Tag im März, habe ihn ein anderer Fahrlehrer abends im Unteroffizierheim »eher beiläufig« gefragt, ob es wahr sei, dass er schwul sei. Er habe nicht gelehnet, sondern entgegnet: »Na und?« »Was nun danach kam, war, gelinde gesagt, ärgerlich. [...] Jedenfalls habe ich sofort bemerkt, »dass etwas im laufen sei« [...] », dass etwas im Busch ist«. Der Oberfeldwebel wurde von seinem Vorgesetzten befragt und musste »nicht nur einmal« versichern, »nie je mit auch nur einem Fahrschüler etwas gehabt zu haben«. Sein Chef habe zudem

⁵³¹ BArch, BW 2/38355: Oberfeldwebel d.R. K. an Wehrbeauftragte des Bundestages, 15.8.1996.

⁵³² Auf der dem BMVg zugesandten und dort zu den Akten gelegten Ablichtung des Berichts findet sich neben dieser Stelle ein Ausrufezeichen. Ebd.

⁵³³ Ebd.

verlangt, »von allem die Finger wegzulassen, wo es eine Verbindung zur (Bundeswehr-) Uniform geben könnte«. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Oberfeldwebel nur noch in der Organisation des Innendienstes verwendet, also nicht mehr als Ausbilder. Seine Enttäuschung war groß, so groß, dass er erwog, den Dienst zu »quittieren«. Fahrlehrer wurden gesucht, doch der angedachten Versetzung in eine andere Fahrschulgruppe wollte sein Vorgesetzter »partout« nicht zustimmen: »Der Ruf könnte Ihnen vorausseilen«. »Zählte von heute auf morgen nicht mehr, dass ich über längere Jahre im Durchschnitt die besten Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse in der Fahrschulgruppe vorzuweisen hatte?«⁵³⁴ Ihm gegenüber bekannten zwei weitere Oberfeldwebel und Fahrlehrer ihre Homosexualität – aber nur im vertraulichen Gespräch. Offen bekennen wollten sie sich keinesfalls, seine Erfahrungen waren »offensichtlich abschreckend genug«. 1993 sei dann ein Fahrschüler am vorletzten Tag des Lehrgangs auf ihn, den Innendienstfeldwebel, zugekommen: »Wir sind auf einer Wellenlänge.« Er habe nicht darauf reagiert, »was hätte ich in der damaligen Situation auch anderes tun können? [...] Allein die Tabuisierung dieses Themas machten ein offenes Gespräch unmöglich.«⁵³⁵ Am folgenden, dem letzten Tag des Lehrgangs, kam der Fahrschüler erneut auf ihn zu: »Sie haben das gestern schon richtig verstanden, Herr Oberfeldwebel!«⁵³⁶ Wieder reagierte der Angesprochene nicht darauf. »Wäre der Druck (den die Bundeswehr selbst erst produzierte) nicht vorhanden gewesen, hätte vielleicht zumindest eine Unterhaltung stattfinden können [...] ohne Hintergedanken!«⁵³⁷ So aber zwang ihn die »Situation«, »nach Dienstschluss den Fahrschulbereich unverzüglich zu verlassen«⁵³⁸. Dem Leser des Erfahrungsberichts kommt unwillkürlich der von einem anderen Zeitzeugen in diese Studie eingebrachte Spruch in den Kopf: Angst fressen Seele auf.

Ende 1993 wurde der Oberfeldwebel dann doch noch versetzt und Teileinheitsführer von vier wehrpflichtigen Soldaten. »War das Vertrauen meines Disziplinarvorgesetzten so groß?« Nach drei Tagen rief er die vier Soldaten in einer ruhigen Minute zusammen und sprach »Klartext«:

»Ihr wisst, was über mich geredet wird. Ich suche mir aber meine persönlichen Bedürfnisse nicht bei Euch« seien seine Worte gewesen. Er habe zu keinem Zeitpunkt Probleme gehabt, auch schwierige Befehle angemessen durchzusetzen. Durch die »sehr positive vor allem psychologische Unterstützung« seines Disziplinarvorgesetzten sei es ihm schließlich gelungen, »auch wesentlich offener mit mir selber umzugehen, was im Fahrschulbereich unmöglich und undenkbar war, leider [...] Als ich mich im Januar 1994 bei meinem Disziplinarvorgesetzten abgemeldet hatte, drückte dieser mir sein tiefes Bedauern aus, dass es nicht zu der beabsichtigten Weiterverpflichtung gekommen war«⁵³⁹.

»Dann brach die Hölle los.« Ein Oberstleutnant blickt zurück

Im Alter von 27 Jahren hatte der Oberleutnant seine erste Kompanie übernommen. Im Jahr 1981 hatte der nun 31-jährige bereits die dritte Führungsverwendung als Kompaniechef. Aufgrund seiner Leistungen und seiner Führungspersönlichkeit war er unter Kameraden und bei seinen Soldaten anerkannt. Beste Beurteilungen ließen glänzende Karriereaussichten erwarten. All das war urplötzlich nichts mehr wert, denn der Hauptmann war schwul – und als das bekannt wurde »brach die Hölle los«, erinnerte sich der Betroffene.⁵⁴⁰ Dabei hatte der Hauptmann seine sexuelle Orientierung keineswegs bekannt gegeben oder gar demonstrativ öffentlich gemacht, vielmehr wurde sein Privatleben durch eine böse, schicksalhafte Verkettung von Zufällen dem Dienstherrn bekannt. Sein Lebenspartner, mit dem er bereits mehrere Jahre zusammen war, wurde 1981 zum Wehrdienst eingezogen und sollte nach der Grundausbildung als Ordonnanz im Offizierheim

⁵³⁴ Ebd.

⁵³⁵ Ebd.

⁵³⁶ Ebd.

⁵³⁷ Ebd.

⁵³⁸ Ebd.

⁵³⁹ Ebd.

⁵⁴⁰ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant a.D. N., 20.7.2018.

der Kaserne verwendet werden. Die Ordonnanzen waren just jener Kompanie truppendienstlich zugeordnet, die sein Freund führte. So wurde der Hauptmann der Disziplinarvorgesetzte seines Lebenspartners. Der Hauptmann sah keine Möglichkeit, die Zuordnung seines Freundes in seine Kompanie zu verhindern, ohne wiederum Fragen aufzuwerfen. Also entschied er sich für die Strategie des »Augen zu und durch!« Es werde schon gutgehen. Dabei standen die Zeichen im Hintergrund bereits auf Sturm.

Die Beziehung der beiden Männer war bereits vor der Einberufung des Jüngeren aufgefallen und aktenkundig geworden. In der Vorweihnachtszeit 1980 fuhren beide zusammen im Auto nach West-Berlin – auf der Transitautobahn über das Gebiet der DDR. Die in Uniformen der Grenztruppen dienenden Grenzkontrollseinheiten der Staatssicherheit nutzten, wie in vielen anderen Fällen auch, die Gelegenheit, den ihnen spätestens bei der Ausreise aus der DDR schon als Offizier bekannten Mann anzusprechen: »Guten Tag Herr Hauptmann!« Bei der Kontrolle am Grenzübergang Drewitz richtete sich die Aufmerksamkeit des Grenzers auf den offen im Auto liegenden schwulen Reiseführer für West-Berlin. »Was'n das?« fragte der Grenzer. Da er sich nun der Gefahr einer nachrichtendienstlichen Ansprache ausgesetzt sah, meldete der Hauptmann den Vorfall dem MAD. Sein Freund war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Soldat, daher sah der Offizier keine Gefahr für seine berufliche Zukunft. Sein Augenmerk galt allein dem Ausschluss einer möglichen Kompromittierung durch den gegnerischen Nachrichtendienst. Mit der Meldung an den MAD war er sich sicher, seiner Pflicht nachgekommen zu sein. Zunächst waren auch keine negativen Folgen erkennbar, weder der MAD noch die Personalführung meldeten sich. »Ich war naiv, dachte die Beziehung zu Ralf wäre kein dienstliches Problem: ich war ja lange mit ihm zusammen, bevor er Soldat wurde.«⁵⁴¹ Das wurde er aber bald darauf. Nach späterem Kenntnisstand des Betroffenen hatte der MAD nach Auswertung der Meldung des Hauptmanns die Beziehung zu dem nunmehrigen Soldaten direkt an die Division gemeldet. Später erfuhr der Betroffene, dass sich der Bataillonskommandeur und der Brigadekommandeur intern für ihn eingesetzt hatten. Der Brigadekommandeur habe gegenüber dem Divisionskommandeur geäußert: »Es ist doch nichts passiert.« (Daraufhin soll der Kommandierende General des Korps den Brigadekommandeur nach dessen Aussagen anrufen und diesen gefragt haben, »ob er auch so einer« sei, da er den Hauptmann so verteidige.) Träfen diese späteren, nicht nachprüfbaren Erinnerungen zu, wären dies weitere Indizien, dass die Soldaten und Offiziere in der Truppe mitunter schon um 1980 herum toleranter waren, als die höheren Generäle und die Juristen im Ministerium und höheren Kommandobehörden.

Die Interventionen des Bataillons- und des Brigadekommandeurs änderten nichts: Die Division entschied im August 1981, den Hauptmann sofort als Kompaniechef abzulösen und ihn in den Divisionsstab zu versetzen – aber nur auf dem Papier, denn zugleich wurde er vorläufig des Dienstes enthoben, ihm das Tragen der Uniform und das Betreten der Kaserne verboten sowie die Hälfte seiner Dienstbezüge einbehalten. Der Kompaniechef musste aber noch schnell halbwegs ordentlich von der Führung der Kompanie entbunden werden. Für die Soldaten der Kompanie musste das Bild einer »ordentlichen« Übergabe gewahrt werden, um keine zusätzliche Unruhe aufkommen zu lassen. So wurde den wie allmorgendlich angetretenen überraschten Soldaten und Unteroffizieren vom Stellvertretenden Bataillonskommandeur verkündet, ihr bisheriger Chef werde wegen dringender Aufgaben ab sofort auf eine verantwortungsvolle Position im Divisionsstab versetzt. Nur mühsam konnte der Schein der »Lügenveranstaltung« (so die Bewertung des Betroffenen) gewahrt werden: »Auf dem Antreplatz herrschte eine Stimmung wie auf einer Beerdigung.«⁵⁴²

Der Antrag des Hauptmanns, seine Ablösung als Kompaniechef, die vorläufige Dienstenthebung, das Uniformtrageverbot und die Einbehaltung der Hälfte seiner Dienstbezüge aufzuheben, wurde vom Divisionskommandeur zurückgewiesen:

⁵⁴¹ Ebd.

⁵⁴² Ebd.

»Mit Verfügung vom 10. Juli 1981 wurde gegen Sie ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet, weil sie im Verdacht standen, zu dem Ihnen unterstellten Panzergrenadier X. ein homosexuelles Verhältnis unterhalten zu haben. Diesen Verdacht hatten Sie selbst bereits bei Ihrer Vernehmung am 7. Juli 1981 dadurch bestätigt, dass Sie dort nicht nur das seit 1977 bestehende gleichgeschlechtliche Verhältnis zu X. sondern auch Ihre seit acht bis neun Jahren empfundenen homosexuellen Neigungen einräumten.«⁵⁴³ Ralf, der jüngere Freund des Offiziers, wurde ebenfalls sofort versetzt und musste in einer anderen Kaserne in einer Unteroffizierbar bedienen. Er machte sich selbst schwere Vorwürfe ob des Geschehenen und gab sich die Schuld an den Schwierigkeiten, in die sein Freund geraten war. Als Ausweg sah Ralf nur die Selbsttötung. Der Suizidversuch wurde gerade noch rechtzeitig bemerkt, er wurde gerettet. Nach seinem Suizidversuch wurde der Wehrpflichtige vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. (Die Beziehung der beiden Männer überstand das schwere Beben nicht, aber bis heute sind beide gut befreundet.)

Neben der großen Sorge um seinen Freund musste der Hauptmann auch den juristischen Kampf gegen die Bundeswehr aufnehmen: »Es war eine stressige Zeit«, so der Offizier rückblickend. Er habe niemals daran gedacht, aufzugeben, Er habe sich im Recht gesehen. Er sei zuvor naiv gewesen, aber dann habe er gekämpft, aber nur für sich, »nicht für irgendwelche Prinzipien und keineswegs als Vorkämpfer der Homosexuellenbewegung«.⁵⁴⁴ Der Rechtsberater der Division trieb in seiner Funktion als Wehrdisziplinaranwalt das Disziplinarverfahren vor dem Truppendienstgericht voran, sein erklärtes Ziel war die Entfernung des Hauptmanns aus dem Dienstverhältnis. In seinem Schreiben an das Truppendienstgericht Süd in Ulm erklärte der Hauptmann seinen Standpunkt:

»Ich war weiter der Auffassung, dass es für den Dienstherrn nicht von Belang sein könne, wie sich ein Offizier zuhause in seinen vier Wänden verhalte und in welcher Art er sich geschlechtlich betätige, zumal dies ein wesentliches Merkmal der im Grundgesetz garantierten Entfaltung seiner Persönlichkeit darstellt. Einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung war ich mir nicht bewusst, ja im Gegenteil, ich war der Meinung, ich hätte durch sofortige Meldung der sich anlässlich einer Berlinreise auf der Rückfahrt auf der Transitstrecke Berlin-Hirschberg ereigneten Vorfälle an den Militärischen Abschirmdienst mein besonderes Pflichtbewusstsein unter Beweis gestellt, selbst wenn dadurch mein homosexueller Kontakt zu X bekannt wurde. Ich war so sehr von meinem Recht überzeugt, dass ich sogar aussagte, auch noch regelmäßig mit X geschlechtlich zu verkehren, als er bereits Soldat war. Ich tat diese Äußerung bewusst, um meinen Rechtsspielraum abzugrenzen und mein Tun auf dem Boden unseres Rechts stehend auch durch die Bundeswehr toleriert zu wissen.«⁵⁴⁵

Nach heutigen Maßstäben und Vorschriften der Bundeswehr hatte sich der Hauptmann nichts zu Schulden kommen lassen. Sein Standpunkt, »dass es für den Dienstherrn nicht von Belang sein könne, wie sich ein Offizier zuhause in seinen vier Wänden verhalte und in welcher Art er sich geschlechtlich betätige«, entspricht der nach der Jahrtausendwende geänderten Vorschriftenlage. Leider war der Hauptmann der Entwicklung 21 Jahre voraus. Im Jahr 1981 kannte die Bundeswehr nur eine Reaktion auf das Bekanntwerden von sexuellen Beziehungen zu einem Soldaten: vorläufige Dienstenthebung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Dabei fiel nicht ins Gewicht, dass der Offizier und der Soldat sich bereits Jahre vor dessen Einberufung zur Bundeswehr privat kannten und laut Ermittlungsakten ein »eheähnliches Verhältnis« hatten. Der Hauptmann betonte aus seiner Sicht folgerichtig ausdrücklich, dass der homosexuelle Kontakt zu Ralf vor dem 1. April 1981, als dieser noch nicht Soldat gewesen sei, begonnen habe. Daher stelle dieser »nach der mir bekannten Auffassung der Rechtsprechung kein Dienstvergehen dar, denn homosexueller Kontakt zu Nicht-Bundeswehr-Angehörigen verstößt nicht gegen die Dienstpflichten«.⁵⁴⁶

Der Divisionskommandeur und später der ermittelnde Wehrdisziplinaranwalt ließen diese Vorgeschichte außer Acht und hatten einzig das seit Mai 1981 bestehende unmittelbare Vorge-

⁵⁴³ BArch, PERS 12/45130: Kommandeur 10. Panzerdivision, 19.8.1981.

⁵⁴⁴ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant a.D. N., 20.7.2018.

⁵⁴⁵ BArch, PERS 12/45130: Hauptmann N. an Truppendienstgericht Süd, 25.8.1981.

⁵⁴⁶ Ebd.

setztenverhältnis im Auge. Der Hauptmann war so sehr von der Rechtmäßigkeit seiner Auffassung, privat sei privat, überzeugt, dass er in den ersten Vernehmungen durch den Wehrdisziplinaranwalt erklärte, er sei nicht bereit, den Kontakt zu seinem Freund abzubrechen. Als er der scharfen Reaktion des »Dienstherrn« und der Vorschriftenlage gewahr wurde, erklärte er seine Bereitschaft, den Kontakt zu Ralf bis zum Ende von dessen Wehrdienstzeit zu unterbrechen und gab zudem an, seit dessen Einberufung nicht mehr mit seinem Partner sexuell zu verkehren. Über seinen Anwalt erklärte der Hauptmann zudem sein Einverständnis, zukünftig nicht mehr als Kompaniechef, sondern anderweitig in einem Stab eingesetzt zu werden: »Obwohl das Herz des Antragstellers als bisheriger Truppenoffizier bei seinen Soldaten liegt, würde er sich wohl oder übel in eine entsprechende Entscheidung fügen.«⁵⁴⁷

Es nützte nichts mehr. Die Mühlen der Bundeswehrjustiz hatten bereits angefangen, zu mahlen. Im September 1981 wies das Truppendienstgericht Süd in Ulm den Antrag des Hauptmanns auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung und des Uniformtrageverbots zurück. Der Hauptmann habe »in seiner ersten Vernehmung das ihm zur Last gelegte Verhalten in vollem Umfang zugegeben und auch noch wenige Tage später erklärt, dass er das homosexuelle Verhältnis zu dem Panzergrenadier X nicht abbrechen werde«. Nach der ständigen Rechtsprechung der Wehrdienstsenate sei »homosexuelles Verhalten von Vorgesetzten mit Untergebenen ein so schweres Dienstvergehen, dass der Betreffende nicht mehr im Dienst belassen werden kann, sondern entfernt werden muss.«⁵⁴⁸

In der Hauptsache entschied das Truppendienstgericht zwei Monate später. Der Wehrdisziplinaranwalt beantragte die Entfernung des Hauptmanns aus dem Dienstverhältnis. Die Ulmer Truppendienstrichter folgten dem nicht, sondern entschieden auf Dienstgradherabsetzung zum Oberleutnant. Sie hielten es für erwiesen, dass der Soldat ein Jahre zuvor begonnenes homosexuelles Verhältnis zu dem als Zeugen bezeichneten Lebenspartner auch nach dessen Eintritt in die Bundeswehr als Wehrpflichtiger fortgesetzt habe. Die Kammer sah darin einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außer Dienst (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG), mithin ein Dienstvergehen gemäß § 23 Abs. 1 SG, für das der Soldat als Vorgesetzter verschärft hafte (§ 10 Abs. 1 SG).

»Ein Kompaniechef, der mit einem Mannschaftsdienstgrad ein homosexuelles Verhältnis unterhalte, begehe ein schweres Dienstvergehen. Daran hätten auch die veränderte Einstellung von Teilen der Bevölkerung zur Homosexualität und die im Strafrecht auf diesem Gebiet eingetretene Liberalisierung nichts geändert. Gleichgeschlechtliche Betätigungen zwischen Angehörigen der Bundeswehr seien unerträglich. Der Vorgesetzte, der so etwas tue, begeben sich in Abhängigkeit zu seinem Partner, untergrabe seine eigene Autorität und schade der Disziplin in starkem Maße; sein Ansehen leide erheblich, und er biete Angriffsflächen für gegnerische Nachrichtendienste. In der Regel werde dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem betreffenden Soldaten restlos zerstört. Den Soldaten belaste hier besonders, dass er die gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu dem Zeugen B. auch noch fortgesetzt habe, nachdem dieser in seine Kompanie versetzt, er mithin unmittelbarer Vorgesetzter des Zeugen geworden sei.«⁵⁴⁹

Andererseits sprächen jedoch gewichtige Milderungsgründe zugunsten des Hauptmann: Dieser habe das Verhältnis nicht erst während dessen Zugehörigkeit zur Bundeswehr begonnen. Ihm sei daher nur der »Vorwurf zu machen, dass er dieses Verhältnis nach dem Eintritt seines Partners in die Bundeswehr nicht umgehend gelöst habe«. Zudem habe der Offizier nie versucht, »mit anderen Angehörigen der Bundeswehr irgendwelche homosexuellen Kontakte aufzunehmen«.

»Im Übrigen habe sich der Soldat tadellos geführt und überdurchschnittliche, gute Beurteilungen erhalten. Da seine Verfehlung darüber hinaus im Bataillon nicht bekannt geworden sei, habe es die Kammer nicht für unerlässlich gehalten, den Soldaten aus dem Dienst zu entfernen. Er habe sich jedoch in seinem

⁵⁴⁷ BArch, PERS 12/45130: Schreiben des Rechtsanwalts an das Truppendienstgericht Süd, 26.8.1981

⁵⁴⁸ Ebd., Urteil Truppendienstgericht Süd, 1. Kammer, 22.9.1981.

⁵⁴⁹ Urteil Truppendienstgericht Süd, 1. Kammer, vom 17.11.1981, AZ: 1 VL 15/81.

Dienstgrad Hauptmann, der mit der Dienststellung eines Kompaniechefs verbunden sei, abqualifiziert, sodass es angemessen erscheine, ihn in den Dienstgrad eines Oberleutnants herabzusetzen.«⁵⁵⁰

Gegen das Urteil legten beide Parteien Berufung ein, die Verteidigung mit dem Ziel des Freispruchs, der Wehrdisziplinaranwalt weiterhin mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die Zukunft des Hauptmanns lag nun in den Händen der Richter am Bundesverwaltungsgericht. Dessen 2. Wehrdienstsenat sprach den Hauptmann im Mai 1982 von allen Vorwürfen, ein Dienstvergehen begangen zu haben, frei.

Formal begründeten die Richter den Freispruch damit, dass die Aussagen beider Männer, während der Wehrdienstzeit des Jüngeren keinen Sex miteinander gehabt zu haben, nicht zu widerlegen sei. In allen Vernehmungen und vor Gericht waren beide Männer standhaft bei ihren Aussagen geblieben, während der fraglichen Monate keinen Sex miteinander gehabt zu haben. Nur eine sexuelle Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sei disziplinarrechtlich von Belang, nicht jedoch eine anderweitige platonische Freundschaft oder Liebe:

»Die Berufung des Soldaten führte zum Erfolg. Der Senat vermochte letzte Zweifel daran nicht auszuschließen, dass der Soldat sich des ihm in der Anschuldigungsschrift vorgeworfenen Pflichtenverstößes schuldig gemacht hat. Die Anschuldigungsschrift legt dem Soldaten zur Last, [...] mit dem ihm seit Mai 1981 unmittelbar unterstellten Panzergrenadier X. ein homosexuelles Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Da sie ausdrücklich auf ein homosexuelles Liebesverhältnis, nicht etwa auf ein homoerotisches Verhältnis im Sinne geistig-seelischer Hingabe und Ergänzung abhebt, war, um zu einer Verurteilung zu gelangen, dem Soldaten nachzuweisen, dass es in dem angeschuldigten Zeitraum zwischen ihm und X. zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Dieser Nachweis ist letztlich nicht gelungen [...] Unter diesen Umständen hatte der Senat nach dem Grundsatz »in dubio pro reo« von der dem Soldaten günstigsten, nicht ausschließbaren Tatsachengestaltung auszugehen, dass es zwischen ihm und dem damaligen Panzergrenadier X. in dem angeschuldigten Zeitraum nicht (mehr) zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Damit hat sich der Soldat nicht im Sinne der Anschuldigungsschrift eines Dienstvergehens schuldig gemacht, sodass das angefochtene Urteil aufgehoben und der Soldat freigesprochen werden musste. Die auf eine Maßnahmeverschärfung abzielende Berufung des Wehrdisziplinaranwalts war folglich zurückzuweisen.«⁵⁵¹

Zudem verwiesen die Richter in ihrer Urteilsbegründung darauf, der Hauptmann habe in der Berufungsverhandlung »nicht den Eindruck hinterlassen, sich über seine Beziehungen zu [seinem Freund] hinaus kämpferisch für Probleme der Homosexualität engagieren zu wollen. Den Beurteilungen des Soldaten sind auch keine Anzeichen für eine bei ihm vorhandene Realitätsferne zu entnehmen.«⁵⁵² Darin lag vermutlich einer der Gründe für den im Vergleich zu zahlreichen anderen Urteilen erstaunlichen Richterspruch. Neben dem hartnäckigen Leugnen der beiden Männer und dem Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten« dürfte für die Richter auch des Hauptmanns klare Absage an jegliche kämpferische Argumentation für die Rechte Homosexueller ausschlaggebend gewesen sein. Indem er seinen konkreten Fall von der generellen Problematik homosexueller Soldaten explizit abgrenzte, öffnete er den Richtern die Möglichkeit, in diesem Einzelfall zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden, ohne dass daraus ein Präzedenzfall wurde. Der Kampf um Grundsätze, wie ihn so viele andere Offiziere vor ihm und nach ihm vor Gericht führten, hätte mit großer Wahrscheinlichkeit auch den Hauptmann ins Aus geführt. Der Offizier und sein Anwalt fuhren dagegen eine sehr geschickte Verteidigungsstrategie und hatten damit Erfolg.

Bereits eine Woche nach dem Freispruch in zweiter Instanz trat der Hauptmann wieder seinen Dienst an, nicht mehr in seiner alten Kompanie, sondern im Brigadestab. Im Stab habe jeder seine Geschichte gekannt, er habe aber viel kameradschaftliche Unterstützung erfahren. Seine Arbeit in der G3-Abteilung der Brigade bestand im Vorbereiten von Übungen und Manövern.

⁵⁵⁰ Ebd.

⁵⁵¹ Urteil BVerwG, 2. Wehrdienstsenat, vom 11.5.1982, Az 2 WD 4/82.

⁵⁵² Ebd.

Es folgte eine ähnliche Verwendung im Divisionsstab.⁵⁵³ Hinderlich war, dass ihm weiterhin der Sicherheitsbescheid für den Zugang zu vertraulich oder geheim klassifizierten Unterlagen verwehrt wurde. Auch dagegen wehrte sich der Hauptmann mit einer Klage – ohne Erfolg,⁵⁵⁴ was aber seiner Arbeit im Stab nicht sonderlich abträglich war.⁵⁵⁵ Bei der Verabschiedung aus der Division erhielt der Hauptmann die Ehrennadel der Division verliehen, allerdings nicht aus den Händen des Divisionskommandeurs, sondern von dessen Stellvertreter (»Sie wissen schon, warum.«⁵⁵⁶).

Seine nächste Verwendung war die des Hörsaalleiters an einer Truppschule. Der Offizier, den Bundeswehrjuristen und Generale fünf Jahre zuvor noch aus den Streitkräften werfen wollten, war nun Vorgesetzter und Ausbilder von jungen Offizieranwärtern. Er blieb es vier Jahre. Die Verantwortung für die Ausbildung künftiger Offiziere gilt als eine der herausragendsten Führungsverwendungen für einen Offizier. Die Personalführung traute dem Hauptmann diese Aufgabe zu und vertraute ihm die jungen Offizieranwärter an, obwohl der jahrelange Rechtsstreit um dessen Homosexualität oder vielmehr dessen Eignung zum Vorgesetzten dicke Akten füllte. Es folgten Verwendungen als Stellvertretender Bataillonskommandeur, später wurde der Offizier als Oberstleutnant mit der Führung eines Bataillons beauftragt. Alle diese Verwendungen standen im Gegensatz zur Erlasslage, die homosexuellen Offizieren und Unteroffizieren explizit jedwede Führungsverwendung verschloss. (Dem Betroffenen war im Übrigen dieser Erlass nicht bekannt, er erfuhr erstmals im Zeitzeugengespräch im Jahr 2018 davon und war umso mehr verwundert, dass ihm diese Führungspositionen übertragen worden waren.) Wieder einmal scheint sich die alte Wahrheit zu bestätigen: keine Regel ohne Ausnahme. Im Fall dieses Offiziers schienen Personalführer und Vorgesetzte in dessen sexueller Orientierung kein Hindernis für die herausgehobene Führungsverwendung gesehen zu haben. Offenbar waren sein Persönlichkeitsbild und seine bisherigen Leistungen voll überzeugend. Der Fall zeigt, dass es letztlich immer auch einen Weg gab, bekannt gewordene Homosexuelle in Führungspositionen und als Ausbilder zu verwenden, wenn im konkreten Fall nichts dagegensprach. Wie viele solcher Entscheidungen, wie viele solcher Karrieren es gab, muss offenbleiben. Diese Fälle zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass sie nicht in Verbindung mit Homosexualität zu Papier gebracht wurden. Für die historische Forschung war es ein Glücksfall, dass aufgrund der sehr besonderen, für ihn sehr unerfreulichen Umstände dieser Offizier Spuren in Gerichtsakten hinterlassen hat, die recherchiert und später auch in einem Zeitzeugeninterview nachvollzogen werden konnte. Der heute pensionierte Oberstleutnant blickt auf ein »Superberufsleben als Offizier« zurück. Auch an seine Ablösung als Kompaniechef 1981 und die jahrelangen Prozesse erinnert er sich ohne Zorn: »Ich bin dem Bund nicht böse. Durch das Geschehene habe ich keine bleibenden Schäden erlitten.«⁵⁵⁷

Die befragten Zeitzeugen berichteten anschaulich und glaubhaft von dem hohen Druck, unter dem sie Jahre oder Jahrzehnte als homosexuelle Unteroffiziere und Offiziere dienten. Auf der anderen Seite berichteten viele Zeitzeugen aber auch, dass ungeachtet der Vorschriften die Toleranz in der Truppe viel größer war als es die Vorschriften eigentlich zuließen. Vor allem in den 1990er Jahren dienten nicht wenige Offiziere und Unteroffiziere, deren Homosexualität ein offenes Geheimnis war, als Vorgesetzte auf allen Führungsebenen.

⁵⁵³ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant a.D. N., 20.7.2018.

⁵⁵⁴ Dazu ausführlich im Kap. V.

⁵⁵⁵ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant a.D. N., 20.7.2018.

⁵⁵⁶ Ebd.

⁵⁵⁷ Ebd.

III. »Unzucht«? Männliche Homosexualität im Straf- und Disziplinarrecht

»Homosexuelles Verhalten im dienstlichen Bereich kann nicht geduldet werden.«⁵⁵⁸

Seit 1872⁵⁵⁹ stellte der Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches »widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird« unter Strafe.⁵⁶⁰ Das Reichsgericht hatte in seiner Rechtsprechung die Anwendung des »175« auf den tatsächlichen analen Geschlechtsverkehr und »beischlafähnliche Handlungen« beschränkt. Weibliche Homosexualität stand zu keinem Zeitpunkt unter Strafe. 1935 erweiterten und verschärfte die Nationalsozialisten Reichweite und Strafandrohung der nunmehr zwei Paragraphen drastisch. Westdeutschland behielt nach 1949 das verschärfte nationalsozialistische Recht bei, daher die Relevanz für diese Studie.

§ 175 StGB

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zu Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a StGB

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.⁵⁶¹

Es war laut *Spiegel* 1969 das einzige während der NS-Zeit verschärfte Gesetz, dass noch 24 Jahre nach Kriegsende, also 1969, in Kraft war.⁵⁶² »Für die homosexuelle Minderheit endete der Nationalsozialismus juristisch erst 24 Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs.«⁵⁶³ Neben der Erhöhung der angedrohten Haftstrafe war entscheidend, dass der Begriff »widernatürliche Unzucht« durch den viel weiter gefassten Begriff der »Unzucht« ersetzt wurde. Die veränderte Wortwahl hatte gravierende Folgen: Nunmehr standen nicht mehr nur Analverkehr, sondern alle sexuellen Handlungen zwischen Männern unter Strafe. Es genügte schon die Selbstbefriedigung

⁵⁵⁸ Der Leitsatz finden sich in zahlreichen Disziplinarurteilen, u.a. im Urteil der 8. Kammer des Truppendienstgerichts Mitte vom 8.10.1990, wiedergegeben in BArch, BW 1/531592: BVerwG, 2 WD 5.91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991.

⁵⁵⁹ Das Reichsstrafgesetzbuches trat am 1.1.1872 in Kraft.

⁵⁶⁰ <www.deutschestextarchiv.de/book/view/unknown_strafgesetzbuch_1870?p=56> (letzter Zugriff 22.3.2018).

⁵⁶¹ Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935, RGBl. I, S. 839. Ausführlich zur Rechtsgeschichte der genannten Paragraphen im Nationalsozialismus: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung, S. 17–22.

⁵⁶² »Homosexualität: Späte Milde«, S. 57.

⁵⁶³ Stümke, Homosexuelle in Deutschland, S. 132.

in Gegenwart eines anderen Mannes, ohne diesen zu berühren, ja sogar das bloße Anschauen eines anderen Mannes in »wollüstiger Absicht«. ⁵⁶⁴

Rund 50 000 Männer wurden zwischen 1949 und 1969 in der Bundesrepublik Deutschland nach dem § 175 StGB verurteilt. Dem gingen von 1953 bis einschließlich 1965 knapp 100 000 Ermittlungsverfahren voraus. ⁵⁶⁵ Damalig Inhaftierte berichten authentisch, wie sie in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft wie »Schwerkriminelle« behandelt worden seien: »Wie waren Schwerverbrechern, wie Mördern und sonst was gleichgestellt.« ⁵⁶⁶

Die Jahrzehnte der frühen Bundesrepublik waren generell eine Zeit der »strikten Sexualmoral« ⁵⁶⁷: Über Sexualität wurde so gut wie nicht öffentlich und oft noch nicht mal im privaten Kreis gesprochen. Dem damals herrschenden »Verständnis von Sittlichkeit« entsprach es, dass bei Gerichtsverfahren zur Homosexualität die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden konnte und wohl zumeist auch wurde. ⁵⁶⁸

Insbesondere der Paragraph 175 StGB entsprach der Überzeugung der breiten Mehrheitsgesellschaft. Laut repräsentativer Allensbach-Umfrage sprachen sich im Februar 1969 46 Prozent der Westdeutschen gegen die vorgesehene Entkriminalisierung der Homosexualität unter erwachsenen Männern aus, 36 Prozent waren dafür, 18 Prozent unentschieden ⁵⁶⁹. »Gegen die Volksmeinung« und »gegen eines der hartnäckigsten Vorurteile deutscher Bürger« (*Der Spiegel*) setzten Bundestag und Bundesregierung die Reform des § 175 StGB durch. ⁵⁷⁰

1964 veröfentlichte *Die Zeit* klare Worte über die Situation der Homosexuellen in der Bundesrepublik: »Dieser Gruppe, den Homosexuellen, macht unsere Gesellschaft das Leben zur Qual. Strafbestimmungen, geboren aus dem Geist verfloßener Jahrhunderte, aber schon bei ihrer Niederschrift nicht mehr unbestritten, begünstigen noch heute das trübe Handwerk von Spitzeln, Denunzianten und Erpressern.« ⁵⁷¹ Ziel der Strafverfolgung homosexueller Handlungen war letztlich wohl die »erzwungene Normalisierung« schwuler Männer im Sinne der »Mehrheitssexualität« ⁵⁷². »Wie beim Bann gegen die Todesstrafe musste der Gesetzgeber besseres Wissen und höhere Einsicht gegen eines der hartnäckigsten Vorurteile deutscher Bürger durchsetzen«, diagnostizierte *Der Spiegel* 1969 in gewohnter Klarheit: »Parlamentsentscheidung gegen die Volksmeinung« ⁵⁷³. Der in der Strafrechtsreform qua Amt federführende Bundesjustizminister Horst Ehmke äußerte sich quasi öffentlich entschuldigend, die bevorstehende Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität bedeute keineswegs eine »Abschwächung des moralischen Moralwerturteils« und gar deren »mo-

⁵⁶⁴ »Unzucht mit einem anderen treibt, wer den Körper des anderen Mannes als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust benutzt. Es ist nicht notwendig, dass eine körperliche Berührung stattgefunden hat oder auch nur beabsichtigt gewesen ist.« Erläuterungen zum Unzuchtsbegriff des § 175, gefunden in: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 152.

⁵⁶⁵ Rapp/Johnson/Wilms, »Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab«, S. 1145.

⁵⁶⁶ So der in den 1960er Jahren im hessischen Gelnhausen aufgrund einer Anzeige der Mutter seines Ex-Freundes in U-Haft genommene Günter Landschreiber von der TV-Doku *Der »Schwulen-Paragraph«*, gesendet u.a. am 10.10.19, 23.15 Uhr in HR-Fernsehen.

⁵⁶⁷ Bormuth, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...], wird mit Gefängnis bestraft.«, S. 53.

⁵⁶⁸ Ebd.

⁵⁶⁹ »Homosexualität: Späte Milde«, S. 55.

⁵⁷⁰ Ebd.

⁵⁷¹ Zit. nach: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 379. Ein guter Überblick zur Situation homosexueller Frauen und Männer in der Bundesrepublik in: Köhne, Homosexuelle und die Bundesrepublik Deutschland, auch: Wolfert, Homosexuellenpolitik, sowie als Sammelband mit einem breiten Spektrum an Beiträgen: Ohnmacht und Aufbegehren.

⁵⁷² So Karl Kraus über die Harden-Prozesse 1907, zit. im Einführungsvortrag: Michael Schwartz, Symposium Justiz und Homosexualität, 18./19.12.2017, Justizakademie des Landes NRW Recklinghausen.

⁵⁷³ »Homosexualität: Späte Milde«, S. 55. Zu den Bundestagsdebatten um »Moral und Sitte« und die strittige Entkriminalisierung homosexueller Handlungen sehr ausführlich in: Ebner, Religion im Parlament, S. 95–142 sowie 185–210.

ralische Billigung«.⁵⁷⁴ Für den konservativen Juristen Walter Becker verstieß »gleichgeschlechtliche Betätigung« auch nach deren strafrechtlicher Freigabe weiterhin »eindeutig gegen das Sittengesetz im Sinne des Grundgesetzes«.⁵⁷⁵

In einer im Jahr 2000 einstimmig verabschiedeten Erklärung bekannte der Deutsche Bundestag, »dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind«⁵⁷⁶. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bat im Juni 2018 die Homosexuellen für die während der ersten Jahrzehnte in der Bundesrepublik erlittene Verfolgung und Verurteilung, »für all das geschehene Leid und Unrecht und für das lange Schweigen, das darauf folgte« um Verzeihung: »Der deutsche Staat hat all diesen Menschen schweres Leid zugefügt«. Auf Grundlage des Paragraphen 175 seien Menschen »verhaftet, verurteilt und eingesperrt« worden. »Sie mussten sich weiter verstecken, wurden weiterhin bloßgestellt, haben weiterhin ihre wirtschaftliche Existenz riskiert.«⁵⁷⁷

»Für die Betroffenen bedeutet dies Schädigungen an Freiheit, Leib und Seele und schwerwiegende soziale Belastungen, die vom Verlust von Arbeitsplatz und Wohnung über die Ausgrenzung in weiten Teilen der Gesellschaft bis hin zum Verlust der bürgerlichen Existenz reichen.«⁵⁷⁸

Waren die Verurteilten Soldaten, folgten auf das Strafurteil die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und eine Verurteilung durch die Truppendienstgerichte. In der Regel wurden die Betroffenen bis Ende der 1960 Jahre aus dem Dienstverhältnis entfernt.

Auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis entschieden die Truppendienstrichter auch im eingangs dieser Studie geschilderten Fall eines Unteroffiziers, der an einem Samstag im Dezember 1962 auf dem WC der Kasernenkantine beim Sex mit einem Gefreiten beobachtet worden war. Das Truppendienstgericht verurteilte Unteroffizier K. im Februar 1964 zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis und degradierte ihn zum Obergefreiten: »Art, Schwere und Auswirkungen der im Rausch begangenen Handlung [stellten] ein so grobes Dienstvergehen [dar], dass der Beschuldigte für den Dienst in der Bundeswehr nicht mehr tragbar«⁵⁷⁹ sei. Über das weitere Schicksal des Gefreiten schweigen die Gerichtsakten. Wahrscheinlich wurde er nach den geltenden Richtlinien ohne Disziplinarverfahren fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Dies war bei Wehrpflichtigen bei Nichteignung problemlos möglich⁵⁸⁰ und ebenso bei Zeitsoldaten innerhalb der ersten vier Dienstjahre. Der Unteroffizier legte Berufung ein. Der Erste Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofs wies diese zurück und strich dem zwischenzeitlich regulär aus den Streitkräften ausgeschiedenen Soldaten die Übergangsgelder und die übliche Finanzierung ei-

⁵⁷⁴ Erstmals erwähnt in: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 354; später auch in Schwartz, Entkriminalisierung und Öffentlichkeit, S. 85, auch zit. in: Michael Schwartz, Symposium Justiz und Homosexualität, 18./19.12.2017, Justizakademie des Landes NRW Recklinghausen.

⁵⁷⁵ Schwartz, Entkriminalisierung und Öffentlichkeit, S. 85.

⁵⁷⁶ Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache 14/4894, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/048/1404894.pdf>> (letzter Zugriff 22.03.2017).

⁵⁷⁷ »Steinmeier bittet Homosexuelle um Vergebung«; »Steinmeier bittet Lesben und Schwule um Vergebung«, Ein Zeitzeuge und als früherer Offizier Betroffener dazu: »Genau so war das!!!«. Schreiben Michael Lindner (Hamburg) an Verfasser, 20.7.2019.

⁵⁷⁸ Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung, S. 11.

⁵⁷⁹ Aus der Urteilsbegründung des Truppendienstgerichts C 1 vom 20.2.1964, zit. in: Bundesdisziplinarhof, 25.8.1964, I WD 69/64. Die Entscheidungen der Wehrdienstsenate am Bundesverwaltungsgericht und zuvor am Bundesdisziplinarhof sind wie nahezu alle Urteile des höchsten Verwaltungsgerichts auf der Internetseite <jurion.de> recherchier- und im Wortlaut einsehbar. Soweit nicht anders angegeben, stützte sich die Wiedergabe der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Wehrdienstsenate auf dieses Internetangebot. Dank an meinen Freiburger Kollegen und Kameraden Oberstleutnant Michael Peter für den Hinweis auf diese Internetseite und die Unterstützung bei der Recherche.

⁵⁸⁰ Nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 21.7.1956 konnten Wehrpflichtige wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit entlassen werden (§ 29 Abs. 2 WPfG alter Fassung, Dank an Regierungsdirektor Gutzeit für diesen Hinweis.)

ner beruflichen Fortbildung für den Start ins zivile Berufsleben. Die Urteilsbegründung des Wehrdienstsenats war denn auch deutlich schärfer als die der ersten Instanz:

»Die Unzucht zwischen Männern, die der Beschuldigte [...] und der Gefreite Sch. miteinander getrieben haben, weist denn auch ganz wesentliche Schweremerkmal auf [...] Hinzu kommt, dass sich die Tat innerhalb des Kasernenbereichs zugetragen hat, in welchem der Beschuldigte in jedem Fall Vorgesetzter des Sch. war [...] Das Bild, welches der Beschuldigte ihnen dabei als Unteroffizier und Vorgesetzter bot, war denkbar widerwärtig [...] Der Beschuldigte hat demnach an Autorität, Ansehen und Vertrauen so viel verloren, dass seinem Dienstherrn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit ihm nicht mehr zugemutet werden [könnte].«⁵⁸¹

Soldaten erlitten neben der »zivilen« Verurteilung durch Strafgerichte zusätzlich schwere soziale Belastungen: Verlust ihres Berufes und, wenn sie, wie bei jungen Soldaten damals die Regel, in der Kaserne wohnten, der Unterkunft, und nicht zuletzt ihres oftmals allein auf die Kompanie und Kameraden konzentrierten sozialen Umfeldes. Nach Rückkehr in ihrem Heimatort folgte womöglich die Stigmatisierung und Ausgrenzung aus der ländlichen oder kleinstädtischen Gesellschaft, die oftmals beruflich einen Neubeginn an einem anderen Ort nötig machte, wo sie keiner kannte.

Der tiefe Fall eines Weltkriegsveteranen

Der § 175 StGB beendete auch die Karriere eines sehr hoch dekorierten Weltkriegsveteranen, der in der Bundeswehr wieder zu den Sternen griff. Dessen womöglich »goldene« Zukunft endete in einer Aprilmacht 1958, in der Nacht von Samstag auf Sonntag gegen ein Uhr nachts auf einem Parkplatz in der Innenstadt von Köln, zwischen Gürzenich und Rathaus.

Der späteren Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln ist das weitere Geschehen zu entnehmen: Ein Polizeihauptwachtmeister kam nach eigener Aussage auf dem Weg nach Dienstschluss auf dem öffentlichen Parkplatz vorbei und sah dort nur ein einziges Auto stehen. In dem Mercedes brannte Licht, dies kam ihm verdächtig vor, er sei an das Auto herantreten und habe mit einer Taschenlampe in das Innere des Wagens geleuchtet: »Die beiden Männer seien offenbar so sehr mit ihrer Tätigkeit beschäftigt gewesen, dass sie das Hineinleuchten [seiner] Taschenlampe [...] nicht bemerkt hätten [...] Die beiden Männer seien erschrocken und bestürzt gewesen.«⁵⁸²

Der Polizeihauptwachtmeister erstattete Strafanzeige. Bereits am Montag nach der schicksalhaften Samstagnacht wurde der Stabsoffizier durch den für seinen Verband zuständigen Wehrdisziplinaranwalt vernommen und bestritt »energisch« »jede gegenseitige unzüchtige Berührung«. Ein Weltkriegskamerad des Betroffenen, später zum Generalleutnant der Bundeswehr aufgestiegen, erinnerte sich genau an den unglücklichen Vorfall:

»Der Bernd⁵⁸³ war schwul. Und er ging nach Köln. Und er ging in ein Lokal, wo sich die Schwulen trafen. Er kommt raus, sitzt mit einem Liebhaber in seinem Auto, und hinten guckt ein Polizist durch die Heckscheibe rein und guckt dem ganzen Spaß zu. Na ja, und da war er dran. Und er fragte mich: Mensch, was mach ich jetzt? Ich riet ihm, sofort [einen ihm bekannten höheren Offizier] zu orientieren [...]. Wir holten uns einen Rechtsberater – aber lange Rede, kurzer Sinn: Bernd musste gehen. Er durfte die Basis nicht mehr betreten und bat mich, seine Angelegenheiten zu regeln.«⁵⁸⁴

Unmittelbar vor Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht beantragte der Stabsoffizier Ende Juni 1958 seine Entlassung aus den Streitkräften, »weil er sich den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen nicht mehr gewachsen fühle«. Der Bundespräsident gab dem Antrag mit Wirkung im August 1958 statt. Der hochdekorierte Offizier kehrte Deutschland den Rücken, flog

⁵⁸¹ Urteilsbegründung Bundesdisziplinarhof, 25.8.1964, I WD 69/64

⁵⁸² BAArch, PERS 1/60262: Zeugenaussage des Polizeihauptwachtmeisters, zit. im Urteil des Truppendienstgerichts F, 2. Kammer, Az F 2–Vla 11/59, vom 5.12.1962.

⁵⁸³ Vorname geändert.

⁵⁸⁴ Aus dem Transkript des Zeitzeugeninterviews mit dem Generalleutnant a.D., geführt am 13.1.2004 von Dr. Kurz Braatz, mit dessen freundlicher Genehmigung zitiert.

(oder floh) ins ferne Ausland und baute sich dort eine neue Existenz auf, wo man ihn als Kriegsheld kannte und schätzte, aber eben nicht als »Hundertfünfundsiebziger«.

Im Juli 1958 wurde das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Köln eröffnet. Der zivile Beschuldigte wurde im März 1959 zu einer Geldstrafe von 300 DM anstelle einer an sich wirkten Haftstrafe von 30 Tagen Gefängnis verurteilt.⁵⁸⁵ Dass der Mann überhaupt nach § 175 StGB verurteilt werden konnte, war direkte Folge der Beibehaltung der verschärften nationalsozialistischen Fassung dieses Paragraphen durch die Bundesrepublik 1949. Diese wurde auch dem Weltkriegsveteranen zum Verhängnis.

Im Dezember 1958 erließ das Amtsgericht Köln Haftbefehl gegen den flüchtigen Ex-Offizier. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde letztlich vorläufig eingestellt, »weil dieser sich durch Auswanderung [...] der Strafverfolgung entzog«.

Damit hätte diese Angelegenheit für die Streitkräfte wie für die Strafjustiz ihr Bewenden haben können. Aber der zuständige Wehrdisziplinaranwalt dachte nicht daran, der Einleitungsbehörde das Absehen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens vorzuschlagen. 1960, zwei Jahre nach dem Vorfall auf dem nächtlichen Parkplatz in Köln, ließ er über den Konsul der Bundesrepublik im neuen Aufenthaltsland des nunmehrigen Reserveoffiziers diesem die Anschuldigungsschrift zustellen.

Im Januar 1961 fasste die zuständige Kammer des Truppendienstgerichts den Beschluss, das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen. Gegen diesen Einstellungsentscheid legte der Wehrdisziplinaranwalt Beschwerde ein. Das Verfahren wurde im Juli 1962 fortgesetzt – vier Jahre nach dem nächtlichen Vorfall auf dem Parkplatz. Die 2. Kammer des Truppendienstgerichts F in Stuttgart stellte zunächst fest, dass das Urteil des Amtsgerichts Köln gegen den anderen Beschuldigten die Kammer nicht binde, da es nicht gegen den früheren Staboffizier ergangen sei. Stattdessen schritten die Disziplinarrichter zur eigenen Beweisaufnahme und luden den anderen Tatbeteiligten und den Polizeihauptwachmeister als Zeugen vor. Das Protokoll der Stuttgarter Verhandlung liest sich im Vergleich zu nahezu allen anderen eingesehenen überlieferten Verhandlungsprotokollen ähnlich gelagerter Fälle erstaunlich. Auffällig ist das Bemühen der Truppendienstrichter, jeden möglichen Zweifel an der Schilderung des Tatgeschehens durch den Polizeibeamten zu würdigen und dessen Erinnerungsvermögen in Zweifel zu ziehen: Es blieben »so viele Zweifel [...], dass der volle Beweis der gegenseitigen homosexuellen Betätigung als nicht erbracht erscheint.« Für den Polizeibeamten dürfte dieser Angriff auf seine Glaubwürdigkeit als Zeuge vor Gericht eine gänzlich ungewohnte, neue Erfahrung gewesen sein. Das während des gesamten Prozesses vorherrschende Wohlwollen gegenüber dem Beschuldigten fand sich so in keinem anderen eingesehenen Truppendienstgerichtsverfahren. Es ist sicher keine wilde Spekulation anzunehmen, dass die hohen Kriegsauszeichnungen des Beschuldigten und sein Ansehen als Kriegsheld die Truppendienstrichter beeindruckten und milde stimmten. In ihrer Würdigung von Pro und Contra kamen die Disziplinarrichter zu einem Urteil: Da die »vollendete Unzucht unter Männern nicht voll bewiesen« sei, würde eine Entfernung aus dem Dienst *nicht* infrage kommen, wenn der Beschuldigten nicht seinen Dienst quittiert hätte. Allenfalls eine Dienstgradherabsetzung sei angemessen. Der Wehrdisziplinaranwalt beantragte nun die Dienstgradherabsetzung des Staboffiziers zum Oberleutnant. Die Stuttgarter Truppendienstrichter folgten auch diesem Antrag nicht und ließen in der Begründung deutlich ihre Motivation für die erstaunliche Milde durchblicken:

»Der Beschuldigte hat seinen Dienstgrad im Kriege in tapferem, außergewöhnlichem Einsatz erworben und verdient. Er hat jahrelang [...] sein Leben eingesetzt, er ist hoch dekoriert worden. Auch in der Bundeswehr hat er überdurchschnittliche Leistungen gezeigt, er hat im Dienst nie versagt, wohl aber immer vorbildlich gewirkt [...] Der Beschuldigte lebt im fernen Ausland [...] Wird er aber einberufen, so spricht viel dafür, dass es nur im Ernstfalle dazu käme. Für diesen Fall dem Beschuldigten den Dienstgrad – ganz oder teilweise – zu nehmen, wäre eine zu harte unangemessene Strafe für Tat und Schuld.«⁵⁸⁶

⁵⁸⁵ BAArch, PERS 1/60262: Amtsgericht Köln, 31 DS 309/58, Urteil vom 9.3.1959.

⁵⁸⁶ Ebd.

Das Verfahren wurde eingestellt. Der Fall des Stabsoffiziers zeigt, dass der Blick auf die Restriktionen gegen homosexuelle Soldaten nicht nur auf Urteile der Zivil- und/oder Wehrdienstgerichte und auf formale Maßnahmen wie Entlassungen beschränkt bleiben darf. Dem hoch anerkannten Weltkriegsveteranen wurde die Karriere, die berufliche und zivile Existenz ohne Strafurteil, ohne Urteil des Truppendienstgerichts und ohne Entlassungsentscheidung zerstört. In Vorwegnahme dieser ihm bevorstehenden Verfahren quittierte er selbst den Dienst.

1. Die Ahndung einvernehmlicher sexuelle Handlungen von Soldaten unter Anwendung des § 175 StGB (bis 1969)

Im Januar 1964 verhandelte der zweite Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofs den Fall eines Stabsunteroffiziers. Das Amtsgericht Husum hatte für den verheirateten 32-jährigen Mann im September 1963 per Strafbefehl wegen »gleichgeschlechtlicher Unzucht, vor allem wechselseitiger Onanie« in mindestens neun Fällen nach § 175 StGB eine Geldstrafe festgesetzt. Laut Gericht hatte der Mann in öffentlichen Toiletten Sex mit anderen Männern, wobei es über Formen der gemeinsamen oder gegenseitigen Befriedigung per Hand nicht hinausging. (Dass der Mann überhaupt nach § 175 StGB verurteilt werden konnte, war wiederum direkte Folge der Beibehaltung der verschärften nationalsozialistischen Fassung dieses Paragraphen durch die Bundesrepublik 1949.)

Wieder folgte auf das Amtsgericht das Truppendienstgericht. Es setzte den zwischenzeitlich regulär aus dem Dienst ausgeschiedenen Stabsunteroffizier der Reserve im Dienstgrad zum Obergefreiten herab. Der Wehrdisziplinaranwalt legte Berufung ein; ihm war das Urteil zu milde. Der Bundesdisziplinarhof verschärfte das Urteil, in dem es dem Mann seine Versorgungsansprüche für die geleistete Dienstzeit aberkannte. Der Senat schrieb scharfe Worte gegen den Mann und gegen jegliche homosexuelle Betätigung ins Urteil:

»Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats müssen homosexuelle Verfehlungen eines Soldaten disziplinar streng geahndet werden, weil ein derartiges Verhalten die soldatische Gemeinschaft, die Kameradschaft und die Sauberkeit der Truppe in hohem Maße gefährdet. [...] Der Beschuldigte hat sich zwar nicht an Soldaten vergangen, wohl aber sich als Unteroffizier und später Stabsunteroffizier zwei Jahre hindurch mehrfach, zum Teil in Uniform, mit homosexuellen Männern eingelassen und dadurch sein dienstliches Ansehen ebenso wie das Ansehen der Bundeswehr sehr schwer belastet.«⁵⁸⁷

»Zugunsten des Beschuldigten« werteten die Disziplinarrichter,

»dass er seine homosexuelle Neigung nach seinen Angaben dadurch erworben hat, dass er in seinem vierzehnten Lebensjahr von einem Marinesoldaten verführt« worden sei. Dieser Umstand lasse »wohl eine mildere Beurteilung des Verhaltens zu, doch hätten die ganzen Umstände ein Verbleiben des Beschuldigten im Dienst, wenn seine Dienstzeit noch nicht abgelaufen wäre, nicht zugelassen.«⁵⁸⁸

Gerade die letztgenannten Wertungen des Gerichts zeigen ein altherkömmliches Bild der Homosexualität, die nicht der Natur des Menschen entspreche, sondern die gleich einer psychischen »Abnormität«, einer Erkrankung, durch Ansteckung von außen ausgelöst werde.

Prägnant sind die im Urteil gewählten Worte von der »Sauberkeit der Truppe«, die der Stabsunteroffizier »in hohem Maße gefährdet« habe. Bewusst oder unbewusst kommt hier die Ansicht zum Vorschein, Homosexualität sei etwas Unsauberes, Schmutziges. Das Topos der »Sauberkeit« findet so in zahlreichen Urteilsbegründungen der 1950 und 1960er Jahre. So schrieben die Truppendienstrichter scheinbar nebensächlich aber auffällig in ein Urteil 1964, beide Männer »legten sich, ohne sich vorher zu waschen, nebeneinander auf die Liege unter die eine Steppdecke«.⁵⁸⁹ Auch im eingangs geschilderten Fall eines Unteroffiziers, der an einem Samstag im Dezember 1962 auf dem WC der Kasernenkantine beim Sex mit einem Gefreiten beobachtet

⁵⁸⁷ Bundesdisziplinarhof, 2. Wehrdienstsenat, 6.8.1964, Az II WD, 35/64, gefunden auf <jurion.de>.

⁵⁸⁸ Ebd.

⁵⁸⁹ Urteilsbegründung des Truppendienstgerichts A vom 14.5.1964, zit. in: BVerwG, I (II), WD 129/64: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 10.6.1965, gefunden auf <jurion.de>.

worden war, schrieben die Disziplinarrichter in ihr Urteil, das Verhalten des Unteroffiziers sei »der Sauberkeit der Truppe, ihrer inneren Ordnung und der Disziplin in hohem Maße abträglich«. ⁵⁹⁰

Auch wenn in der damaligen Bewertung vieler, auch vieler Juristen, homosexuelle Handlungen als schmutzig galten, sollte die Verwendung der Begriffe »reinigend« und »Sauberkeit der Truppe« nicht speziell oder ausschließlich in Bezug auf homosexuelle Handlungen gesehen werden. Dies wäre zu eng gesehen. Sogenannte »reinigende Disziplinarmaßnahmen« wurden auch wegen zahlreicher anderer Dienstvergehen verhängt. Dies war (und ist auch heute noch) gängige Ausdrucksweise von Juristen.

Einen nahezu identischen Fall verhandelte der Zweite Wehrdienstsenat im Januar 1965, wiederum gegen einen Stabsunteroffizier: »Ein Mann mit einer solchen Neigung bedeutet eine Gefahr für die soldatische Gemeinschaft, für die Kameradschaft und die Sauberkeit der Truppe. Wäre der Beschuldigte noch im Dienst, müsste er aus dem Dienstverhältnis entfernt werden.« ⁵⁹¹

Dem Mann wurde vorgeworfen, 1963 im Zivilleben »in sechs Fällen [...] Unzucht, vor allem wechselseitige Onanie, getrieben« zu haben, wiederum zumeist auf öffentlichen Toiletten. Der Strafbefehl des Amtsgerichts legte wegen Vergehens gegen § 175 StGB in sechs Fällen eine Gefängnisstrafe von einem Monat auf Bewährung fest. Das Truppendienstgericht schloss sich der Feststellung des Amtsgerichts an und verurteilte den Beschuldigten zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis. ⁵⁹² Der Wehrdienstsenat wies die Berufung zurück und verschärfte wie im zuvor geschilderten Fall das Urteil, indem es dem zwischenzeitlich regulär aus den Streitkräften ausgeschiedenen Mann die Ansprüche auf Versorgung für die geleistete Dienstzeit und den Anspruch auf Berufsfördermaßnahmen zum beruflichen Neustart aberkannte.

Auch wenn Vergleiche bekanntlich hinken, so fallen doch erstaunliche Parallelen dieser Truppendienstgerichtsurteile mit Urteilen der Wehrmachtsjustiz 20 oder 25 Jahre zuvor auf. Eine im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen entdeckte Quelle soll dies veranschaulichen.

Kriegsgerichtsurteile 1899 bis 1945 und Parallelen zu Truppendienstgerichtsentscheidungen

»Im Namen des Deutschen Volkes« verurteilte das Feldkriegsgericht der 8. Flakdivision in Bremen am 25. September 1942 einen 21-jährigen Gefreiten »wegen widernatürlicher Unzucht in zwei Fällen« zu drei Wochen verschärften Arrestes. Dieses Urteil und dessen Begründung hätten ähnlich 1962 auch von einem Truppendienstgericht der Bundeswehr gefällt werden können. Die Parallelen begannen schon – unabhängig von verhandeltem Fall – bei Formalien und der Arbeitsweise des Gerichts: Ebenso wie in den Truppendienstgerichten saß der Beschuldigte vor drei Richtern, einem Berufsjuristen (1942 im Dienstgrad Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe) sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern, einem Offizier und einem Soldaten der Dienstgradgruppe des Beschuldigten (daher 1942 ein Obergefreiter). Für erwiesen hielten es die Richter, dass der Gefreite zwei Jahre zuvor, also im Alter von 19 Jahren im heimatlichen Westfalen »in zwei Fällen mit einem anderen Manne Unzucht getrieben und sich von ihm zur Unzucht [habe] missbrauchen lassen«. ⁵⁹³ Bei allen Parallelen gilt es dennoch auf einen signifikanten Unterschied hinzuweisen: Anders als die Kriegsgerichte der Wehrmacht konnten die Truppendienstgerichte keine Strafurteile fällen, sondern ausschließlich Disziplinarmaßnahmen verhängen. Das Feldkriegsgericht der 8. Flakdivision sprach nicht nur eine Disziplinarstrafe aus, sondern auch gleich anstelle eines (zivilen) Amtsgerichts das Strafurteil.

⁵⁹⁰ Urteilsbegründung BVerwG, 25.8.1964, I WD 69/64.

⁵⁹¹ Ebd.

⁵⁹² BVerwG, II (I), WD 121/64: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 15.1.1965, darin Bezugnahme und Zitat aus dem erstinstanzlichen Urteil des Truppendienstgerichts F vom 30.4.1964, gefunden auf <jurion.de>.

⁵⁹³ Landesarchiv NRW, Bestand Westfalen, Q 222/957–960, Staatsanwaltschaft Bochum, darin Urteil des Feldkriegsgerichts der 8. Flakdivision, K.St.L. 992/1942, vom 29.9.1942. Besonderen Dank an Frank Ahland für den Hinweis auf diese Quelle.

In der Wehrmacht, wie zuvor in der Reichswehr und den älteren deutschen Armeen (wie auch heute noch in vielen Streitkräften der Welt) standen aktive Soldaten ausschließlich vor der Militärgerichtsbarkeit, auch für im Zivilleben oder gar, wie in diesem Fall, vor ihrer Einberufung begangene Taten.

Ähnlich wie die Bundeswehrjuristen unterschieden auch die der Wehrmacht strikt zwischen Verführten, eigentlich »normal veranlagten« (von Wehrmachtsjuristen als »Gelegenheitstätern« bezeichnet) und »Hangtätern« (ebenfalls eine Bezeichnung aus den Wehrmachtsakten, die Bundeswehrjuristen bevorzugten den Ausdruck »neigungshomosexuell«). Als ein solcher stand im Januar 1945 auch ein zur Wehrmacht eingezogener Tänzer aus Düsseldorf vor dem Richter. Die Vollstreckungskammer Paderborn des Feldgerichts des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau VI verurteilte den Obergefreiten wegen »widernatürlicher Unzucht«, begangen nicht etwa im Dienst, sondern im heimischen Düsseldorf, zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis: »Der Angeklagte verkehrt in Kreisen Homosexueller. Nach Überzeugung des Kriegsgerichts ist der Angeklagte deshalb als Hangtäter anzusehen.«⁵⁹⁴

Die überlieferten Quellen bewahren auch den Hinweis auf ein 1899 gegen einen Vizefeldwebel (entsprach dem Stabsunteroffizier der Bundeswehr) der 10. Compagnie des Regiments Nummer 56 der preußischen Armee gefälltes Urteil. Er wurde »wegen widernatürlicher Unzucht mit Degradation zum Gemeinen«⁵⁹⁵ und sechs Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafe saß er im Festungsgefängnis Wesel ab. Als der Verurteilte die Armee verließ, erhielt er weder ein Zeugnis vom Militär noch einen Zivilversorgungsschein, was ihm den Start ins Zivilleben erheblich erschwert haben dürfte. In die gleiche Kerbe schlugen die Richter an den Wehrdienstsenaten, wenn sie Bundeswehrsoldaten die in der Dienstzeit erworbenen Versorgungsansprüche und berufseingliedernder Maßnahmen aberkannten.

Bis zur Neufassung der §§ 175 und 175a StGB wurden von den Vorgesetzten auch Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen von den Dienststellen in aller Regel an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaften gemeldet. Das mussten auch ein Major aus dem Bonner Bundesverteidigungsministerium und sein Partner, ein Zivilangestellter auf der Hardthöhe, 1965 erfahren. Dessen Kollegen hatte die Beziehung zwischen beiden Männern an Vorgesetzte gemeldet. Das Wissen der Kollegen stammte letztlich von Herrn V. selber. Da war der Angestellte wohl etwas zu vertrauensselig gegenüber seinen Kollegen. Die umfangreiche disziplinarische Ermittlungsakte eröffnete der Vermerk vom November 1965: »Die Kollegen beobachteten seit einiger Zeit mit Unbehagen das Verhältnis des 27-jährigen Angestellten V. zu dem 44-jährigen Major S.«⁵⁹⁶ Die Ermittlungen nahmen ihren Lauf: Das BMVg gab an die Kriminalpolizei Bonn ab. Deren Verhören hielten die beiden Männer nicht stand und begannen, um für sich eine mildere Strafe zu erreichen, den jeweils anderen zu beschuldigen; nur so konnte die Kripo in Erfahrung bringen, was sich hinter den Schlafzimmertüren ohne weitere Zeugen abgespielt hatte. Letztlich gelangten Ermittler und Gericht zu der Überzeugung, der Major habe den deutlich jüngeren, unerfahrenen und etwas naiven Angestellten verführt, auch wenn die sexuellen Handlungen per se einvernehmlich waren. Das Amtsgericht Bonn verurteilte den Major im Februar 1966 zu der für damalige Verhältnisse hohen Geldstrafe 2000 DM anstelle einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten.⁵⁹⁷ Das Bundesverteidigungsministerium legte dem Major nahe, seine eigene Entlassung zu beantragen. Im April 1966 entsprach der Bundespräsident dem Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis

⁵⁹⁴ Landesarchiv NRW, Bestand Westfalen, Q 926/11618, Justizvollzugsanstalt Werl., *Haftakte Hermann S., 1944–1945*. Feldgerichtsurteil des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau VI, Vollstreckungskammer I K. St. Paderborn, L 173/44, VL 814/44. Dank an Frank Ahland auch für den Hinweis.

⁵⁹⁵ Stadtarchiv Witten, Bestand Witten-Alt, 2.25b.300, Akte Robert M. Wiederum besonderen Dank an Frank Ahland für den Hinweis auch auf diese Quelle.

⁵⁹⁶ BArch, BW 1/12819: BMVg, S II 7, Az 06-26 vom 29.11.1965.

⁵⁹⁷ Ebd., Strafbefehl Amtsgericht Bonn, 45 Cs 56–57/66 vom 25.2.1966.

eines Berufssoldaten auf eigenen Wunsch. Das BMVg ließ auch dann nicht von den bestraften und vor dem beruflichen Nichts stehenden Mann ab: »Nach Rücksprache mit P II 5 soll das disziplinargerichtliche Verfahren gegen S. fortgeführt werden, da schon eingeleitet.«⁵⁹⁸ Im Juni 1967 setzte das Truppendienstgerichts in Düsseldorf den Major der Reserve im Dienstgrad zum Obergefreiten der Reserve herab.⁵⁹⁹

Durch Meldung der Dienststellen an die Kriminalpolizei fand sich 1965 auch ein Leutnant vor dem Amtsgericht wieder. Er war während einer Wehrübung von einem Hauptgefreiten verführt worden. (Ja, es gab auch Fälle, in denen dienstgradniedere Soldaten ihre Vorgesetzten verführten.) Der Hauptgefreite massierte dem Leutnant nach dem Sport auf dessen Unterkunft die Oberschenkel und berührte dabei die Geschlechtsteile des Offiziers. Dieser zog sich die Turnhose aus. Der Hauptgefreite befriedigte dann den Leutnant mit der Hand:

»Beide Männer waren geschlechtlich erregt. Als sich [der Hauptgefreite] ebenfalls auszog, sich zu dem Leutnant ins Bett legte und sich anschickte diesem wieder ans Glied zu greifen und ihn zu küssen, verwies der Leutnant ihn aus seinem Bett. Der Hauptgefreite sträubte sich zunächst und äußerte, dass es eine unvergessliche Nacht werden würde. Als ihm der [b]eschuldigte [Leutnant] nunmehr erklärte, er habe eine Einzelkämpferausbildung und werde Gewalt anwenden, wenn er – [Hauptgefreiter] R. – nicht gehe, verließ dieser das Bett und zog sich an. R. verlangte dann vom Leutnant eine Pistole mit einem Schuss Munition, weil er sich erschießen wolle. Das redete ihm der [Leutnant] aus. Daraufhin äußerte der Hauptgefreite die Absicht, sich selbst anzuzeigen.«⁶⁰⁰

In einer gut zweistündigen Unterhaltung auf seinem Zimmer versuchte der Leutnant, den Hauptgefreiten zu beruhigen. Er machte ihn auf die Folgen aufmerksam, die sich für sie beide aus einer Anzeige ergeben würden. Vergebens. Gegen 5 Uhr morgen meldete der Hauptgefreite dem diensthabenden Offizier, dass er eine Verfehlung im Sinne des § 175 StGB begangen habe und vermerkte dazu, der Leutnant sei Zeuge.

Der Kommandeur der 7. Panzergrenadierdivision in Unna leitete das disziplinargerichtliche Verfahren gegen beide Männer ein und setzte es bis zum rechtskräftigen Abschluss des sachgleichen Strafverfahrens aus. Der Hauptgefreite wurde schnell gemäß § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Das Amtsgericht in Ahlen (Westfalen) verurteilte den Reserveleutnant und den früheren Hauptgefreiten im Februar 1966 wegen Vergehens gegen § 330a StGB (Vollrausch) in Verbindung mit § 175 StGB) zu je 150 DM Geldstrafe ersatzweise je 15 Tagen Gefängnis. Das Truppendienstgericht E erkannte gegen den Reserveleutnant in der Hauptverhandlung im Juli 1966 wegen eines Dienstvergehens auf Dienstgradherabsetzung in den niedrigsten Dienstgrad eines Panzergrenadiers. Der Offizier legte Berufung ein – und bekam teilweise Recht. Der Zweite Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofs entschied in nichtöffentlicher Hauptverhandlung im Januar 1967 auf Dienstgradherabsetzung in den Dienstgrad eines Unteroffiziers der Reserve. Der Offizier sei »bei der unzüchtigen Handlung, die sich dann aus der angetrunkenen Stimmung ergeben habe, nur der passive Teil gewesen. Er habe intensivere unzüchtige Handlungen abgelehnt, dem Unzuchttreiben schließlich ein Ende bereitet«. Der Senat schätzte den Vorfall als »einmaliges persönlichkeitsfremdes Versagen eines sonst sittlich gefestigten Mannes« ein.⁶⁰¹ Somit konnten die Richter ihm den Reservendienstgrad eines Unteroffiziers und mithin Vorgesetzteigenschaften belassen.

⁵⁹⁸ Ebd., BMVg, handschriftlicher Vermerk vom 26.5.1966 ohne Angabe des erstellenden Referates.

⁵⁹⁹ Ebd., Der Wehrdisziplinarwalt beim Truppendienstgericht A, 3. Kammer, für den Bereich des Wehrbereichskommandos III, Az 25-01-30-01 1/66 vom 7.7.1967.

⁶⁰⁰ BVerwG, II WD, 44/66: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 12.1.1967, darin Bezugnahme auf das Urteil des Amtsgerichts Ahlen (Westf.), rechtskräftig am 16.2.1966, und das erstinstanzliche Urteil des Truppendienstgerichts E vom 27.7.1966, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁰¹ Ebd.

In einem zweiten ebenfalls 1967 in Berufungsverhandlung entschiedenen Fall hatte ein Oberleutnant des aktiven Dienstes Berufung gegen seine Entfernung aus dem Dienstverhältnis eingelegt. Er war zuvor von einem Jugendschöffengericht wegen »zweier Vergehen der Unzucht zwischen Männern nach § 175 StGB, in einem Falle fortgesetzt handelnd« zu zwei Geldstrafen von 350 und 140 DM verurteilt worden. Auf Berufung des Angeklagten wurde durch Beschluss der ersten Strafkammer des Landgerichts das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf Kosten der Landeskasse eingestellt, »da die Schuld des Täters gering sei und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung mehr« bestehe. Der Wehrdisziplinaranwalt hatte dagegen weiterhin dienstliches »Interesse an der Verfolgung«. Dem Oberleutnant wurde neben einer außerdienstlichen homosexuellen Handlung mit Heranwachsenden im Zeltlager seiner Pfadfindergruppe mehrfache gemeinsame und wechselseitige Onanie mit einem Unteroffizier seines Bataillons vorgeworfen. Das Besondere dieses scheinbar »klassischen« Falls lag darin, dass sich der Oberleutnant und der Unteroffizier bereits vor ihrer Bundeswehrzeit aus ebenjenem Pfadfinderstamm kannten und dort laut Feststellung des Gerichts »gleichgeschlechtliche Unzucht, insbesondere Onanie« beinahe gängige Praxis waren. (»Derartige Handlungen waren in diesem Stamm nichts Außergewöhnliches.«⁶⁰²) Die beiden setzten während ihrer gemeinsamen Dienstzeit in der Kaserne und daheim gelegentlich fort, was ihnen aus der Jugendzeit bekannt und vertraut war. Nur standen nun zwischen beiden die unterschiedlichen Dienstgrade, die Regeln der Vorgesetztenverordnung und die Erwartungen an das Verhalten eines Offiziers in der Kaserne allgemein und gegenüber Dienstgradniedereren im Besonderen. Der Unteroffizier wurde ohne Verfahren schnell und fristlos nach § 55 Abs. 5 SG entlassen. Im Fall des Oberleutnants sprach ein Truppendienstgericht die Entfernung aus dem Dienstverhältnis und die Dienstgradherabsetzung zum niedrigsten Reservedienstgrad aus. Auf Berufung des Beschuldigten bestätigte die zweite Instanz die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, ihm wurde vom Wehrdienstsenat aber zumindest der Reservedienstgrad eines Obergefreiten belassen. Schon die Hauptverhandlung vor dem Landgericht habe

»nicht ergeben, dass der Angeklagte unter Missbrauch seiner Stellung als Offizier den Unteroffizier bestimmt hat, mit ihm Unzucht zu treiben. Ein Missbrauch des Vorgesetztenverhältnisses lag nicht vor. [Der Unteroffizier] war verführt, er hatte selbst mit anderen Männern derartige unzüchtige Handlungen vorgenommen, er war ein williges Opfer, Diese Handlungen waren dem [anderen] Angeklagten bekannt, sie waren für ihn nichts Außergewöhnliches, er hat sogar nach seiner eigenen Darstellung daran Gefallen gefunden.«⁶⁰³

Im aktiven Dienst durfte der Oberleutnant dennoch nicht verbleiben. Auch einvernehmlicher Sex unter Soldaten, in der Kaserne und noch dazu von Vorgesetzten und Untergebenen stellte in mehrfacher Hinsicht ein Dienstvergehen dar. Der Offizier habe

»gegen seine Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten (§ 17 Abs. 2 SG⁶⁰⁴), gegen seine Pflicht zur Kameradschaft (§ 12 SG) und zur Fürsorge (§ 10 Abs. 3 SG) verstoßen, und zwar unter der verschärften Haftung, der ein Soldat in Vorgesetztenstellung unterliegt (§ 10 Abs. 1 SG)«,⁶⁰⁵

Im Gegensatz zum Truppendienstgericht sah sich der Senat indessen in der Lage, einen minder schweren Fall anzunehmen. »Allerdings konnte dem Beschuldigten kein Dienstgrad belassen werden, der ihm kraft Gesetzes Vorgesetzteneigenschaften verleiht. Die Belassung des Dienstgrades

⁶⁰² BVerwG, II WD, 60/67: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 15.12.1967, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Jugendschöffengerichts H. vom 1.11.1966, des Landgerichts G. vom 23.12.1966 sowie des Truppendienstgerichts B vom 13.6.1967, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁰³ Ebd.

⁶⁰⁴ § 17 Abs. 2 SG verlangte von jedem Soldaten, sich »auch außer Dienst [und] außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.«

⁶⁰⁵ BVerwG, II WD, 60/67: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 15.12.1967, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Jugendschöffengerichts H. vom 1.11.1966, des Landgerichts G. vom 23.12.1966 sowie des Truppendienstgerichts B vom 13.6.1967.

eines Obergefreiten für das Reserveverhältnis erschien demnach angemessen.«⁶⁰⁶ (Ein zufälliger Zeitzeugenkontakt ergab, dass der Fall der Pfadfinder auch einem weiteren Offizier die berufliche Zukunft in der Bundeswehr stark gefährdete. Dieser gehörte als Jugendlicher ebenfalls der in Rede stehenden Pfadfindergruppe an.⁶⁰⁷)

Keine mildernden Umstände sahen die Truppendienstrichter in Kiel im Fall eines Obermaats 1968. Auch der Verweis des Verteidigers auf Alkoholkonsum beeindruckte diese Richter nicht. Vielmehr habe sich der Obermaat »gezielt seinem Untergebenen genähert und zu wiederholt homosexuellen Treiben veranlasst«. Erschwerend würdigten die Richter, dass sich die Vorfälle überwiegend im dienstlichen Unterkunftsgebiet abspielten. »Art und Schwere« der Verfehlungen ließen »in ihrer Vielfalt« zudem auf eine »offenbare Neigung« schließen, die den Obermaat für den weiteren Dienst in der Bundeswehr ungeeignet erscheinen lasse. Beim Verdacht einer homosexuellen Veranlagung kannten die Truppendienstrichter 1968 – anders als im zuvor geschilderten Fall des Stabsunteroffiziers – kein Pardon. Das Kieler Urteil lautete auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis und Dienstgradherabsetzung zum Gefreiten der Reserve.⁶⁰⁸

Der 22-jährige Obermaat hatte einen ihm direkt unterstellten Gefreiten im Oktober 1967 nach gemeinsamen abendlichen Biergenuss auf seiner Stube zum Sex verführt, allerdings keineswegs gegen dessen Willen. Die beiden blieben in den folgenden Wochen sexuell aktiv – jeweils mehr oder weniger angetrunken aber stets einvernehmlich. Aufgeflogen sind sie im November, als ein Diensthabender beim nächtlichen Kontrollgang durch die Unterkunftsstuben die beiden zusammen nackt im Bett schlafend vorfand. Am nächsten Tag versuchte der Obermaat sich durch Öffnen der Pulsader das Leben zu nehmen. Das Landgericht Itzehoe verurteilte ihn wegen »Verbrechens« nach § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) in Tateinheit mit »Verbrechen« nach § 175 und § 175a StGB zu einer Haftstrafe von neun Monaten. Deren Vollstreckung wurde gegen eine Geldbuße von 600 DM zur Bewährung ausgesetzt. Gleich beide Paragraphen kamen zur Anwendung, weil der Beschuldigte als Mann über 21 mit einem Mann unter 21 verkehrte und dieser zudem als sein direkter Untergebener anvertraut war.⁶⁰⁹ Gegen dieses Urteil wie auch gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts legte der Beschuldigte keine Rechtsmittel ein. Die Bewährungsstrafe samt Geldbuße und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wurden rechtskräftig.

Die Hamburger Kripo befasste sich 1966 mit einem Obermaat der Marine, den ein Polizist am Neujahrmorgen um 2 Uhr am Bismarckdenkmal oberhalb des Hafens bei Intimitäten mit einem Offizier eines brasilianischen Handelsschiffs erwischte. Der Polizeimeister gab seine Beobachtungen vor der Kripo und später vor dem Truppendienstgericht mit irritierender Detailliebe zu Protokoll: »Diese Gegend ist oft von Homosexuellen, die dort ihrem Hang nachgehen, bevölkert. Der Zeuge wurde auf den Beschuldigten und den Brasilianer aufmerksam [...] Er brachte dann zunächst seinen mitgeführten Diensthund in Stellung, während er sich selbst von der entgegengesetzten Seite dem Paar näherte. Auf etwa drei Schritt Entfernung leuchtete er das Paar mit einer mitgeführten Stablampe an und konnte beobachten, wie der Brasilianer den Beschuldigten mit beiden Armen umfasste und ihn auf den Mund küsste. Während dieser Zeit hielt der Beschuldigte mit beiden Händen das erregte, aus der Hose herausragende Glied des Brasilianers umfasst und rieb daran. Auch der Hosenschlitz des Beschuldigten war geöffnet. Beobachtungen, ob auch das Glied des Beschuldigten heraushing oder herausragte, hat der Zeuge nicht gemacht. Der Beschuldigte wie sein Partner ließen sich ohne Widerstand zur nahegelegenen Polizeiwache auf St. Pauli in der Davidstraße abführen.«⁶¹⁰

Der Obermaat erklärte, er sei auf St. Pauli auf der Suche nach Sex mit einer ihm bekannten Prostituierten gewesen, die er aber nicht angetroffen habe. So sei er in der Silvesternacht durch

⁶⁰⁶ Ebd.

⁶⁰⁷ Dazu bereits kurz in Kap. II im Unterkapitel *Toleranz und Intoleranz in der Truppe*.

⁶⁰⁸ BArch, PERS 12/45954: Urteil Truppendienstgericht A, 1. Kammer, vom 8.10.1968.

⁶⁰⁹ Ebd., Urteil Jugendferienkammer des Landgerichts Itzehoe vom 26.7.1968.

⁶¹⁰ BArch, PERS 12/45777: Truppendienstgericht A, 1. Kammer, Urteil vom 23.8.1966.

die Hamburger Kneipen gezogen und habe auf der öffentlichen Bedürfnisanstalt am Steintor den Brasilianer getroffen. Diesen wollte er ein Stück des Wegs zurück zu seinem Schiff in Richtung Altona begleiten. Er könne sich nicht erklären, wie sie dann hoch zum Rondell vor dem Bismarck-Denkmal gelangten und wie es dann zu den sexuellen Handlungen kam. Auf alle Fälle wisse er aber, dass der Brasilianer mit dem »Zudringlichkeiten« begonnen habe. Es sei dies das erste Mal gewesen, dass er in derartiges »verwickelt« worden sei. Er habe sich noch nie »gleichgeschlechtlich betätigt«, sondern mit mehr als vierzig Frauen Sex gehabt. Der Leitende Oberstaatsanwalt stellte das Ermittlungsverfahren wegen § 175 StGB ein⁶¹¹. Die Truppendienstrichter betonten dagegen, dass die Einstellung des Strafverfahrens der »Bestrafung« durch die Bundeswehrjustiz nicht entgegenstehe. (Dabei vergaßen die Bundeswehrjuristen den sonst stets hochgehaltenen Grundsatz, dass sie nicht bestrafen, sondern lediglich disziplinar ahnden.) Der Obermaat sei »unter der Enttäuschung [...], das Mädchen nicht getroffen zu haben, dem tätlichen Werben des Brasilianers erlegen«, er habe sich niemals vorher gleichgeschlechtlich betätigt und bringe im Dienst sehr gute Leistungen. Auch sei der Sex offen auf dem Rondell vor dem Bismarck-Denkmal erfolgt »und nicht etwa in den Gebüsch, wohin sich sonst üblicherweise die Homosexuellen zurückzuziehen pflegen«. Als »bedenklich« sahen die Richter lediglich an, dass sich der Beschuldigte zu »derartigem« Sex auf einem öffentlichen Platz eingelassen habe. Dies allein könne aber nicht die Entfernung aus dem Dienstverhältnis begründen. Aus dieser im Vergleich zu anderen Entscheidungen in ähnlichen Fällen zugunsten des Beschuldigten höchst wohlwollenden Abwägung erging ein sehr mildes Urteil: Zurückstufung um eine Dienstaltersstufe und Verzögerung des Wiederaufstiegs in die nächste, also die bisherige Dienstaltersstufe um ein weiteres Jahr.⁶¹² Selten, sehr selten ist in den 1960er Jahren ein Unteroffizier oder Feldwebel für bewiesene homosexuelle Handlungen vor der Bundeswehrjustiz so ungeschoren davongekommen. Sein Rechtsanwalt hatte offenbar ausgezeichnete Arbeit geleistet. Zugespitzt: Ruchloser Brasilianer verführt unschuldigen und ahnungslosen deutschen Unteroffizier.

2. »Mangels einer nachweisbaren Homosexualität«. Psychologische Untersuchungen auf Homosexualität als Mittel der Urteilsfindung

Psychologische Begutachtungen waren in den 1950er und 1960er Jahren auch vor Gerichten durchaus übliche Praxis zur Feststellung einer homosexuellen Veranlagung – so im Fall eines Feldwebels 1967. Dieser hatte sich auf einem öffentlichen Pissoir mit einem ihm unbekanntem Mann eingelassen, die Verführung war von dem Unbekannten ausgegangen, als – Zufall oder nicht – ein Polizeibeamter das Pissoir kontrollierte und die beiden »auf frischer Tat« ertappte. Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Feldwebel per Strafbefehl wegen Vergehens gemäß § 175 StGB zu einer Geldstrafe von 150 DM. Das Truppendienstgericht verurteilte den Feldwebel unter gleichzeitiger Dienstgradherabsetzung zum Stabsunteroffizier zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Zum Disziplinarmaß führte das Truppendienstgericht aus, zwar könne dem Feldwebel im Dienst keine gleichgeschlechtliche Handlung nachgewiesen werden, es stünde aber »zu befürchten, er werde auch hier einmal entgleisen, zumal das Vorleben des Beschuldigten zeige, dass ihm sexuelle Abartigkeiten nicht wesensfremd« seien. Das Dienstvergehen des Beschuldigten »beruhe auch nicht auf Verführung, sondern auf [dessen] eigenen Impulsen«. »Daher sei das Vertrauen in seine ordnungsgemäße Dienstleistung unwiederbringlich zerstört, da seine Veranlagung auch in nachrichtendienstlicher Hinsicht der Truppe schaden könne«.⁶¹³ Der Feldwebel legte Berufung ein.

⁶¹¹ Ebd., Einstellungsverfügung Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg, 4.3.1966.

⁶¹² Ebd.

⁶¹³ BVerwG, I WD 33/66: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 20.10.1967, darin Bezugnahmen auf den Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart vom 29.3.1965 sowie Zitate aus dem Urteil des Truppendienstgerichts D vom 25.4.1966, gefunden auf <jurion.de>.

Der Erste Wehrdienstsenat hob das Urteil im Disziplinarmaß auf und setzte den Beschuldigten im Dienstgrad zum Obergefreiten herab. Somit konnte er, wenn auch als Mannschaftsdienstgrad im aktiven Dienst verbleiben. Basis dieser Bewertung war eine mehrfache psychiatrische Begutachtung, die letzte gar stationär über 13 Tage. Diese bescheinigte dem Feldwebel »eine bei ihm als Teilsymptom einer Neurose hintergründig bestehende, latente homosexuelle Triebneigung«. ⁶¹⁴ Dieses Gutachten ermöglichte es dem Wehrdienstsenat anders als der ersten Instanz von der Entfernung aus dem Dienstverhältnis abzusehen.

Eine psychiatrische Begutachtung forderte der Wehrdisziplinaranwalt 1968 auch im Fall eines Maats an. Dieser hatte im Februar 1968 während einer Feier im Kameradenkreis einem Obergefreiten »seinen rechten Arm auf die Schulter gelegt, ihn auf den Mund und die Wangen geküsst und ihm die Wangen abgeleckt«. Nicht der so »Beglückte«, sondern andere Kameraden erstatteten Meldung, der Vorgesetzte ermittelte und gab den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Flensburg ab. Diese stellte das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Vergehens nach § 175 StGB im April mangels Beweisen ein. Zuvor wurde der Maat für zwei Wochen auf der neurologisch-psychiatrischen Abteilung des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg »eingehend körperlich untersucht und psychiatrisch sowie psychologisch exploriert«. ⁶¹⁵ Dem in den Gerichtsakten zu findenden Schreiben des Arztes an den Rechtsberater sind sogar intime Details zur sexuellen Aktivität als Heranwachsender und später zu entnehmen. Der Bundeswehrpsychologe stellte zwar »recht geringe« Intelligenz, »gewisse Tendenzen im Sinne einer Homoerotik« und »unter Alkoholeinfluss homoerotische Verhaltensweisen« fest, aber keine »homosexuelle Veranlagung«. ⁶¹⁶ Im Juli verhandelte das Truppendienstgericht in Kiel. Aufgrund des psychiatrischen Gutachtens stellte es das Verfahren ein ⁶¹⁷.

Psychologische Begutachtungen waren auch in den 1970er und vereinzelt noch in den 1980er Jahren gängige Praxis der Truppendienstgerichte zur Feststellung einer homosexuellen Veranlagung – oder auch zu deren Ausschluss, wie im Fall eines Oberstabsarztes 1974. Der einem Major entsprechende Mediziner war eines Donnerstagsmorgens von einem ihm bekannten anderen dabei Soldaten beobachtet worden, auf offener Straße einen »gutaussehenden jungen Mann« (Zitat aus der Zeugenaussage) umarmt und geküsst zu haben, »auch mit Zungenkuss auf den Mund; dabei fasste der [Oberstabsarzt] seinen Begleiter über der Hose an den Geschlechtsteil«. Der Zeuge meldete das Beobachtete an Vorgesetzte, diese leiteten ein Disziplinarverfahren ein. Teil dessen war eine vierwöchige (!) stationäre Beobachtung des Oberstabsarztes auf der neurologisch-psychiatrischen Abteilung eines Bundeswehrkrankenhauses. Das auf dieser Basis erstellte wehrpsychiatrische Gutachten kam zu dem Schluss, dass »mangels einer nachweisbaren Homosexualität des [Oberstabsarztes] die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zurruesetzung gemäß § 44 Abs. 3 SG nicht erfüllt seien«. Gutachter war im Übrigen ebenfalls ein Oberstabsarzt. Dessen Gutachten und der Hinweis des Verteidigers auf vorherigen Alkoholkonsum seines Mandanten ermöglichten es den Truppendienststrichern, in den Beobachtungen des Zeugen »keinen Ausdruck von Homosexualität, sondern einen bloßen Alkoholexzess« zu sehen, der freilich »den Schein einer homosexuellen Veranlagung verursacht habe«. Die Disziplinarrichter erkannten auf ein Beförderungsverbot von einem Jahr. ⁶¹⁸

Eine psychiatrische Begutachtung in einem Bundeswehrlazarett musste 1967 auch ein Oberfeldwebel über sich ergehen lassen. Er fiel zuvor nicht dienstlich auf, wurde aber im Privaten bei homosexuellen Aktivitäten »ertappt«, zuletzt und wohl für sein Schicksal ausschlaggebend

⁶¹⁴ Ebd.

⁶¹⁵ BArch, PERS 12/45936: Gutachten der neurologisch-psychiatrischen Abteilung des BwK Hamburg an Rechtsberater WKB Kiel vom 1.4.1968.

⁶¹⁶ Ebd.

⁶¹⁷ Ebd., Urteil Truppendienstgericht A, 1. Kammer, vom 12.7.1968.

⁶¹⁸ Urteil der 12. Kammer des Truppendienstgerichts Nord vom 16.9.1975. erwähnt in BVerwG, II WD, 57/75: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 29.4.1976, gefunden auf <jurion.de>.

auf einer öffentlichen Toilette. Mit Akribie fahndeten die polizeilichen Ermittler dann nach früheren Vergehen und gruben zahlreiche homosexuelle »Delikte« bis zurück im Jahr 1963 aus. Das Amtsgericht verurteilte den Mann wegen Unzucht mit Männern in neun Fällen zu einer Gesamtstrafe von acht Monaten Gefängnis, die gegen Zahlung einer Geldbuße von 800 DM auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Bataillonskommandeur des Panzerbataillons nahm »sachgleiche« disziplinare Ermittlungen auf und schickte den Oberfeldwebel zwecks »gutachtlicher Äußerung« auf die neurologisch-psychiatrische Abteilung eines Bundeswehrlazarets. Die Ärzte befanden ihn wegen einer »Leistungsfunktionsstörung für dauernd verwendungsunfähig«. Die Stammdienststelle des Heeres versetzte den Oberfeldwebel wegen Dienstunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 Satz 1 SG in den Ruhestand. Damit war der Fall für die Truppe »erledigt«, nicht aber für den Wehrdisziplinaranwalt und die Truppendienstrichter. Diese erkannten 1968 wegen Dienstvergehens auf Aberkennung des Ruhegehalts.⁶¹⁹ Im Klartext: Die bundeswehreigene Justiz strich dem in den Ruhestand versetzten Oberfeldwebel die materielle Basis seines erzwungenen Ruhestands. Dessen Anwalt ging in Berufung: die homosexuelle Veranlagung seines Mandanten sei »durch einen Verwaltungsakt, die Versetzung in den Ruhestand, als Krankheit anerkannt worden«. Hieran sei auch das Disziplinargericht gebunden. Die Richter des Wehrdienstsenats wiesen diese Begründung zurück: Grund für die Zur-Ruhesetzung des Beschuldigten sei die »aus seiner Veranlagung hergeleitete Dienstunfähigkeit«. »Grund für die disziplinare Bestrafung [sei] dagegen [...] nicht die gleichgeschlechtliche Veranlagung eines Soldaten, sondern ihre Betätigung«.⁶²⁰ Auch den Vorwurf der verbotenen Doppelbestrafung ließen die Richter des Bundesverwaltungsgerichts nicht gelten: Laufbahnstrafen würden nicht aufgrund der allgemeinen Strafgesetze verhängt, »sondern [seien] typische Disziplinarstrafen, die dem Disziplinarwesen und nicht dem Strafrecht zuzurechnen sind«.⁶²¹

Genau genommen, waren Disziplinarstrafen de jure keine Strafen. Bundeswehrjuristen legen Wert auf die korrekte Bezeichnung *Disziplinarmaßnahme*.⁶²² Einer Disziplinarstrafe nach einer Verurteilung durch ein Amts- oder Landgericht stünde das rechtsstaatliche Verbot der Doppelbestrafung entgegen.

Allein durch die bloße Existenz und die Strafandrohung des § 175 StGB wurden gleichgeschlechtlich empfindende Männer in der Bundesrepublik in der Regel an einem ihrer Natur entsprechenden Leben gehindert, in ihrer Sexualität und ihrer Liebe gehemmt. Sie empfanden sich als gesellschaftliche Außenseiter einer ihnen feindlich entgegenstehenden Mehrheitsgesellschaft und von Staat und Justiz verfolgt.

In einem seltenen Extremfall schlugen drei Homosexuelle aus Rheinland-Pfalz, darunter ein Wehrpflichtiger, den radikalsten Weg der Abkehr von der Gesellschaft und ihren Normen ein und verübten 1969 einen Mord an vier unschuldigen Wachsoldaten in einem saarländischen Munitionsdepot. Der Fall erregte seinerzeit große öffentliche Aufmerksamkeit – nicht zuletzt stand die Homosexualität der Täter im Mittelpunkt des medialen Interesses.

3. Exkurs: Der Mord an vier Soldaten 1969

20. Januar 1969, nachts um 3 Uhr: Die wachhabenden Soldaten im Munitionslager des Fallschirmjägerbataillons im saarländischen Lebach wurden von dem heimtückischen Überfall auf ihr

⁶¹⁹ BVerwG, II WD, 59/68: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 10.06.1969, darin Bezugnahme auf das Urteil des Amtsgerichts Rheine vom 25.7.1967 und des Truppendienstgerichts vom 24.7.1968, <jurion.de>.

⁶²⁰ Ebd.

⁶²¹ Ebd.

⁶²² Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen wurden in der alten Fassung der WDO als »Disziplinarstrafen« bezeichnet. Heute spricht man von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 58 WDO).

Wachlokal inmitten in der ruhigen Nacht überrascht: Der Gefreite Dieter Horn, der Obergefreite Arno Bales und der Unteroffizier Erwin Poth wurden noch im Schlaf erschossen, der schwer verwundete Gefreite Ewald Marx erlag später seiner Verletzung. Ein weiterer Soldat überlebte schwer verwundet. Die beiden Täter entwendeten drei G3, zwei P1 sowie 1000 Schuss Munition. MAD, Polizei und Staatsanwaltschaft gingen bei ihren Ermittlungen zunächst von einem vermutlich politisch, d.h. linksradikal motivierten Überfall auf die Bundeswehr aus. Sie verdächtigten die damals sehr aktive Außerparlamentarische Opposition (APO) oder eine mögliche kommunistische Untergrundgruppe, die sich für einen Guerillakampf im Fall eines eventuellen Krieges mit dem Ostblock zu bewaffnen suchte. Der MAD hatte in seiner Analyse der möglichen Hintergründe sogar erwogen, dass Sympathisanten der Bundeswehr oder gar Angehörige der Streitkräfte mit dem Überfall auf gravierende Sicherheitslücken in der Bewachung aufmerksam machen wollten, dieses Erklärungsmuster aber als äußerst unwahrscheinlich verworfen und sich auf den besagten linksradikalen politischen Hintergrund konzentriert. Der Fall wurde aber nicht vom MAD, sondern durch »Aktenzeichen XY ... ungelöst« und durch eine von den Tätern erpresste Wahrsagerin aus Remagen aufgeklärt. Das Motiv überraschte Polizei wie MAD: Ein bis Dezember 1968 beim Fallschirmjägerbataillon 261 in Lebach als Wehrpflichtiger dienender junger Mann und sein Freund hatten den Überfall auf das ihm gut bekannte Munitionslager geplant, um sich Waffen und Munition für weitere Banküberfälle zu beschaffen. Dazu hatte der Wehrpflichtige zuvor bei einer Übung in Baumholder eine P38 gestohlen, sein Freund hatte als Justizsekretär eine weitere Pistole aus der Asservatenkammer des Amtsgerichts Landau entwendet. An der Planung des Überfalls beteiligt war zudem ein weiterer Freund, der zur Tatzeit seinen Wehrdienst im Bundeswehrkrankenhaus Koblenz ableistete. Das Motiv war der Wunsch der drei homosexuellen Freunde, ein gemeinsames Leben außerhalb der von ihnen als feindselig empfundenen deutschen Gesellschaft in Südamerika oder der Südsee zu finanzieren.⁶²³ In der medialen Aufmerksamkeit für den Prozess vor dem Landgericht Saarbrücken im Sommer 1970 fand die sexuelle Orientierung der drei Angeklagten stets besondere Beachtung. Im »Spiegel« legte Prozessbeobachter Gerhard Mauz dem Landgerichtspräsidenten fiktiv Worte des Verständnisses für die spezifische Problematik einer noch bis ins Vorjahr von Strafrecht verfolgten Minderheit in den Mund:

»Herr Fuchs, könnte Herr Tholl sagen, mit Ditz und vor allem mit Wenzel haben Sie Neigungen verbunden, die man homosexuell zu nennen pflegt. Gegen diese Neigungen besteht ein Vorurteil. ›Abartig‹ nennt man sie, auch heute noch [...] Wir könnten den Weg erkennen, auf dem sie miteinander dazu gekommen sind, sich gegen eine Welt zusammenzuschließen, von der sie sich barbarisch ausgeschlossen und unwiderrufflich verurteilt fühlten.«⁶²⁴

Das im August 1970 gesprochene Urteil des Landgerichts Saarbrücken lautete zweimal lebenslang wegen Mordes für die beiden Täter und sechs Jahre Haft für den Koblenzer Wehrpflichtigen wegen Beihilfe zum Mord. »Lebenslang« bedeutete für einen der beiden Haupttäter entsprechend der gängigen Praxis die Haftentlassung 1993 nach 23 Jahren. Der zweite Haupttäter, mittlerweile (2018) 75-jährig, lehnt es seit 30 Jahren ab, einen Prüfantrag auf Haftentlassung zu stellen, und sitzt weiterhin in Haft.⁶²⁵ Diese erschreckende sinnlose Tat war und ist nicht durch die damalige Verfolgung der Homosexualität zu rechtfertigen; Die gleichgeschlechtliche Orientierung der Täter, ihr Dienst in der Bundeswehr und die Wirkmächtigkeit des Paragraphen 175 StGB standen dennoch im Brennpunkt des medialen Interesses.

⁶²³ Storkmann, 20. Januar 1969.

⁶²⁴ Mauz, Warum so und später anders ...?

⁶²⁵ Meyer, Lebacher Soldaten-Morde.

4. »Lex Bundeswehr«? Das BMVg in der Debatte um die Entkriminalisierung männlicher Homosexualität 1969

1969 wurden auch in Westdeutschland einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern (damals ab dem Alter von 21) straffrei gestellt. Juristen sprachen in Abgrenzung von den weiterhin strafbewehrten schweren Fällen von »einfacher Homosexualität«:

§ 175 StGB *Unzucht zwischen Männern*

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft:

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.⁶²⁶

Im Vorfeld der bei weitem nicht nur den § 175 StGB, sondern u.a. auch die bisherige Strafbarkeit von Ehebruch und »Kuppelei im Sinne des Partnertauschs«⁶²⁷ betreffenden Strafrechtsreform wurde öffentlich und hinter verschlossenen Türen besonders aber über die Zukunft des »Homosexuellen-Paragrafen« gestritten. Hinter verschlossenen Türen hatten konservative Juristen und Politiker versucht, das in ihren Befürchtungen Schlimmste für die Bundeswehr abzuwenden. Das »schlimmste« für Disziplin und Ordnung in den Streitkräften war demnach zu befürchten, wenn nun Männer ab 21 straffrei miteinander sexuell verkehren konnten – auch in einem engen Verband oder einer Gruppe, wie bei der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz. Diese Problematik sei im Sonderausschuss des Bundestages und in der Großen Strafrechtskommission »eingehend erörtert« worden. Juristen des Verteidigungsministeriums spielten in diesen Ringen hinter den Kulissen eine gewichtige Rolle. Die Vertreter einer konservativen Linie (hier trifft der Begriff konservativ im doppelten Sinne zu, nicht nur als parteipolitische Strömung, sondern auch im Allgemeinen an traditionellen Werten und überlieferten gesellschaftlichen Strukturen festhaltend) setzten schon 1958 im Vorgriff auf die absehbare Reform des wackelnden § 175 StGB auf einen neuen Paragrafen, der Bundeswehr und Bundesgrenzschutz vor der »Freigabe« des Männersex' schützen sollte. Der neue § 222 StGB sollte im zweiten Absatz lauten: »Ebenso werden Männer bestraft, die in einem Verband oder eine Gruppe zusammenleben und miteinander Unzucht treiben.«⁶²⁸ – eine Lex Bundeswehr und BGS. Der § 222 StGB wurde nicht eingeführt, er aber »wäre entschieden besser gewesen«, beklagte ex-post ein Jurist in der *Neuen Zeitschrift für Wehrrecht* 1970.⁶²⁹

Hinter den Kulissen des Unterausschusses des Bundestagsrechtsausschusses (im Folgenden vereinfacht wie in den Quellen: Strafrechtsausschuss) wurde deutlich: Das besondere »Schutzalter« (21) hatte seine Quelle in der Rücksicht auf die Bundeswehr, »die eine Beeinträchtigung der militärischen Ordnung und im Ergebnis eine Verminderung der Schlagkraft der Bundeswehr«⁶³⁰ befürchtete. Der

⁶²⁶ Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung.

⁶²⁷ BArch, BW 1/187212: Rechtsausschuss des Bundestages, Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung, 19.9.1968.

⁶²⁸ Schwalm, Die Streichung des Grundtatbestands, S. 85.

⁶²⁹ Ebd.

⁶³⁰ Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung, S. 33. Auf die politische und juristische Debatte in den 1960er und 1970er Jahren um die 1969 beschlossene Reform des § 175 Strafgesetzbuch und deren Auswirkungen auf die Streitkräfte, blickt auch Friederike Brühöfener in ihrem 2019 publizierten Beitrag in einem Sammelband infolge einer Konferenz der German Studies Association im Oktober 2015 in Washington D.C., vgl. Brühöfener, *Contested Masculinities*.

Blick in die Akten des BMVg und des Justizministeriums öffnet einen Blick auf die Diskussionen hinter die verschlossenen Türen des Strafrechtausschusses. Schon seit langem wurde vermutet, das besondere »Schutzalter« 21 habe seine Quelle in der Rücksicht auf die Bundeswehr, »die eine Beeinträchtigung der militärischen Ordnung und im Ergebnis eine Verminderung der Schlagkraft der Bundeswehr«⁶³¹ befürchtete. Die Quellen zeigen, wie sehr das Verteidigungsministerium auf Sonderregelungen für die Streitkräfte drang. Das Verteidigungsministerium? Nein, genau genommen war es die dortige militärische Führung und ganz konkret Generalinspekteur General Ulrich de Maizière, die sich vehement für die Beibehaltung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen von Soldaten aussprachen. Sie wollten damit nichts anders als eine »Lex Soldaten«, auch wenn es nicht so aussehen sollte.

»Trotz gewisser strafrechtsdogmatischer Bedenken« willigte der mit der Frage beauftragte Jurist des BMVg an, die Forderung nach einer Sonderregelung für Soldaten im Ausschuss zu vertreten. Im Juristendeutsch hieß es nicht Sonderregelung, sondern »erweiterter Strafrechtsschutz für Soldaten«. Das BMVg forderte konkret die Aufrechterhaltung des »Strafrechtsschutzes« gegenüber unter 21-jährigen, gegenüber Untergebenen und innerhalb umschlossener militärischer Anlagen.⁶³² Das Bundesjustizministerium lehnte den Vorschlag als »zu weit gehend« ab, erklärte sich aber bereit, ihn zu akzeptieren, falls der BMVg-Jurist den Strafrechtausschuss des Bundestages überzeugen würde. So lag die Entscheidung in den Händen der Parlamentarier und damit dort, wo sie hingehörte: beim Gesetzgeber. Der 16. Januar 1969 war der entscheidende Tag. Kurz vor der Sitzung trat ein Brigadegeneral an den BMVg-Juristen heran: Er müsse nach Rücksprache mit dem Generalinspekteur einen noch umfassenderen »Strafrechtsschutz« für Soldaten fordern. General Ulrich de Maizière verlangte nun, dass »jede homosexuelle Betätigung eines Soldaten, wann, wo und wem gegenüber, immer strafbar sein müsse«.⁶³³ Aber daraus, so die Auflage de Maizières wörtlich, dürfe andererseits keine »Lex Bundeswehr« entstehen. Das eine war aber ohne das andere nicht zu haben. Auch der BMVg-Jurist nannte dies eine »praktisch unerfüllbare Forderung«, die auf eine Beibehaltung des § 175 StGB hinauslaufe, zu dessen Streichung der Ausschuss aber »fest entschlossen sei (einstimmig!)«.⁶³⁴ Auch der damals für alle nichtmilitärischen Abteilungen des BMVg zuständige Hauptabteilungsleiter III beklagte in seinem Vermerk die »sehr viel weitergehenden« Forderungen des Generalinspektors unmittelbar vor Sitzungsbeginn des Ausschusses. Er und seine Rechtsabteilung seien darüber vorab nicht unterrichtet worden.⁶³⁵ In der Vormittagssitzung stellte der Jurist dem Ausschuss die Formulierung eines neuen § 175 StGB nach den bisherigen Vorstellungen des BMVg vor: Strafrechtsschutz gegenüber unter 21-jährigen, gegenüber Untergebenen und innerhalb umschlossener militärischer Anlagen. Die Parlamentarier zeigten sich dafür laut Bericht, »durchaus aufgeschlossen«.⁶³⁶ In der Mittagspause formulierte der Jurist dann einen neuen Entwurf für einen § 175 a mit den viel weitergehenden Forderungen des Generalinspektors:

»Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer

1. Als Soldat der Bundeswehr,
2. Als Vollzugsbeamter des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei oder
3. Als Angehöriger des Zivilschutzkorps oder des Ersatzdienstes mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich zur Unzucht missbrauchen lässt, soweit die Tat nicht nach § 175 strafbar ist.«⁶³⁷

⁶³¹ Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung, S. 33.

⁶³² BArch, BW 1/187212: BMVg, VR II 7, 17.1.1969.

⁶³³ Ebd., Hervorhebung im Original.

⁶³⁴ Ebd.

⁶³⁵ BArch, BW 1/187212: BMVg, Hauptabteilungsleiter III, 17.1.1969.

⁶³⁶ Ebd., BMVg, VR II 7, 17.1.1969.

⁶³⁷ BArch, BW 1/187212, Bl. 49: BMVg, VR II 7, Formulierungsvorschlag Lösung Nr. 1 mit Vermerk: »Erarbeitet auf Grund der mil. Forderung, entspricht der engl. und schweizer Lösung«, undatiert.

Vermutlich war die hier erstmals zu findende Aufnahme der BGS-, Bereitschaftspolizei- und Zivilschutzkorpsbeamten der Versuch, den Eindruck eines Sonderstrafrechts für Soldaten zu verwischen. Die Wirkung des neuen Vorschlags: »Die am Vormittag erkennbare Bereitschaft des Ausschusses, den Belangen der Bundeswehr entgegenzukommen, [sei] etwas gedämpft« worden. Das war noch geschönt. Mit seiner Maximalforderung hatte General de Maizière auch die Chancen des alten moderateren Vorschlags seines Hauses minimiert. Der Strafrechtsausschuss stand nun jeglichen Ausnahmestrafrecht für Soldaten skeptisch gegenüber.

Die Maximalforderungen des Generalinspektors gingen bildlich gesprochen, nach »hinten los«. Da die »militärische Seite« an ihren »sehr weitgehenden Forderungen festhalten«⁶³⁸ wollte, entschied der Minister. Gerhard Schröder (CDU) entschied gegen die Militärs und beauftragte die Juristen seines Hauses, nur noch die ursprüngliche moderate Forderung zu vertreten: Nur noch zwei Tatbestandsmerkmale sollten »unbedingt« durchgesetzt werden: »a) aktiver und passiver Täter müssen beide Soldat sein; b) die Tat muss sachlich oder räumlich eine Beziehung zum militärischen Dienst haben.«⁶³⁹ Damit war die Forderung General de Maizières, *jede* homosexuelle Betätigung eines Soldaten, auch mit Zivilpersonen, müsse strafbar sein, vom Tisch.

Am Ende zogen die Juristen des Verteidigungsministeriums in diesen Ringen hinter den Kulissen auch mit ihrer moderaten Forderung den Kürzeren. Sie konnten auch die letzte Verteidigungslinie der »sachlichen oder räumlichen Beziehung zum militärischen Dienst« nicht halten. Letztlich konnte das BMVg aber die Beibehaltung des Verbots homosexueller Handlungen für unter 21-Jährige als Minimalerfolg verbuchen. Diese Altersgrenze wurde nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Interessen der Bundeswehr festgesetzt. Die weiterhin unter Strafandrohung stehende Altersgruppe waren die wehrpflichtigen Männer. In der Realität des Lebens führte die Altersgrenze »zu dem sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnis, dass gleichaltrige Männer, die ein homosexuellen Verhältnis unterhalten, bis zu ihrem 18. Lebensjahr straffrei sind, sich zwischen 18 und 21 strafbar machen und danach wieder straffrei sind.«⁶⁴⁰

In Fachkreisen, wie der Neuen Zeitschrift für Wehrrecht, zerpflückten Juristen die Reform des § 175 StGB (»kein Meisterstück des Gesetzgebers«⁶⁴¹) und analysierten die Auswirkungen für die Streitkräfte. Dass die Bundeswehr diese Altersgrenzen wünschte, ändere nichts an der »Unausgeglichenheit der neuen Regelung«.⁶⁴² Doch lieferte der oft geäußerte Vorwurf einer »Lex Bundeswehr« ins Leere, da es eben keine Sonderregelung für Gemeinschaften und Gruppen gäbe und die Altersgrenzen sowie die besonders geschützten Dienst-, Arbeits- und Unterordnungsverhältnisse ja nicht nur für die Streitkräfte, sondern allgemein galten.⁶⁴³ Also keine »Lex Bundeswehr«? Im Gesetzestext nicht, in dessen Intention aber durchaus.

Hinweise, dass die 1969 eingeführte besondere Altersgrenze 21 auf Verlangen der Bundeswehr zurückging, finden sich auch im internen Schriftverkehr des BMVg 1970. So äußerte sich der Führungsstab der Luftwaffe sehr zufrieden, dass »die Neufassung der gesetzlichen Vorschrift die

⁶³⁸ Ebd., BMVg, Hauptabteilungsleiter III, 17.1.1969.

⁶³⁹ BArch, BW 1/187212: BMVg, Ministerbüro, 17.1.1969 (mit handschriftlichen Vermerken Verteidigungsministers Schröders), ebenso: VR II 7, 22.1.1969.

⁶⁴⁰ BArch, BM 1/6727, Bundesrat: Antrag des Landes Baden-Württemberg für die Sitzung des Bundesrats am 23.10.1970. Die Landesregierung in Stuttgart brachte mit dieser Begründung ihren Antrag in den Bundesrat ein, im § 175 Abs. 1 Nr. 1 das Wort »einundzwanzig durch das Wort »achtzehn« zu ersetzen.

⁶⁴¹ Schwalm, Die Streichung des Grundtatbestands, S. 83.

⁶⁴² Ebd.

⁶⁴³ Ebd. Schwalm prägte in seinem Aufsatz 1970 den Begriff »Lex Bundeswehr« für den § 175 StGB neuer Fassung. Wie bereits zitiert, hatte aber Generalinspekteur Ulrich de Maizière diesen Begriff bereits im Januar 1969 verwendet – allerdings nur in einem internen Papier (BArch, BW 1/187212: BMVg, VR II 7, 17.1.1969.) Ob dieses Schwalm bekannt war, ist fraglich. Es ist daher wahrscheinlich, dass er diesen Begriff aus eigenen Gedanken heraus kreierte. Er lag allerdings auch nahe und wurde in der Folge immer wieder aufgegriffen, so auch in Brühöfener, Contested Maculinites, hier S. 303.

Heranwachsenden und die durch ein Dienst- und Unterordnungsverhältnis Abhängigen weiterhin vor homosexuellen Angriffen« schütze:

»Damit ist insbesondere eine berechtigte Forderung der Bundeswehr berücksichtigt worden, die aufgrund der Eigenart des soldatischen Lebens gestellt wurden. Die Besonderheiten im militärischen Bereich haben sich in dieser Beziehung gegenüber früher nicht geändert. Der strafrechtliche Schutz ist deshalb weiterhin erforderlich. Er kann meines Erachtens nicht durch statusrechtliche oder disziplinare Maßnahmen ersetzt werden, zumal sie in ihren Auswirkungen nicht so umfassend sind wie eine gesetzliche Regelung.«⁶⁴⁴

Die Neuregelung des Sexualstrafrechts konnte das BMVg 1969 nicht verhindern. Doch so wie hier die Führung der Luftwaffe zeigte es sich zufrieden, wenigstens die 18- bis 21-Jährigen Wehrdienstleistenden weiterhin durch das Strafrecht vor »homosexuellen Angriffen« geschützt zu sehen und sie zugleich – für den Fall eigener Begehren untereinander – unter dem Druck eben jenes Strafrechts zu wissen.

Wie sollten die Streitkräfte die neue Liberalität des Strafrechts in ihren Reihen umsetzen? Eine Militärstrafgerichtsbarkeit gab es nicht.⁶⁴⁵ Mit gutem Grund gab es derlei in Westdeutschland nach 1945 nicht. Dass das neue liberale Sexualstrafrecht Folgen auch für Disziplinarmaßnahmen haben würde, erkannten die BMVg-Juristen schon vor der Reform: Ein Verhalten, das nicht mehr strafbar sein werde, verliere auch als Dienstvergehen an »Gewicht«. Es werde Fälle geben, die »überhaupt nicht mehr« als Dienstvergehen angesehen werden können.⁶⁴⁶ Die Abschaffung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität werden für die Rechtspflege der Bundeswehr »erhebliche Probleme« bringen, warnten die Juristen schon 1968.⁶⁴⁷

1973 musste dann doch, bedingt durch die generelle Herabsenkung des Volljährigkeitsalters, die Altersgrenze auf 18 abgesenkt werden.

5. »der lasche Umgang ziviler Instanzen« mit Homosexualität. Disziplinarurteile gegen Soldaten für einvernehmlichen Sex nach der Reform des § 175 StGB

Juristen des BMVg sahen 1970 keine grundsätzlichen Auswirkungen der Liberalisierung des »Sittenstrafrechts« auf die dienstrechtliche Beurteilung homosexueller Betätigung. Der im Soldatengesetz verankerte Pflichtenkatalog stehe selbstständig neben den Vorschriften des Strafrechts und werde daher von deren Änderungen »nicht unmittelbar berührt«, brachten die Juristen der Abteilung Verwaltung und Recht zu Papier.⁶⁴⁸ Daher könne gleichgeschlechtliche Betätigung »auch dann noch« ein Dienstvergehen sein, wenn die Tat nicht mehr »mit einer Kriminalstrafe bedroht« werde.⁶⁴⁹ An anderer Stelle wurden die Juristen deutlicher: Die gleichgeschlechtliche Betätigung »von Soldaten mit anderen Soldaten, aber auch mit Dritten [!]«⁶⁵⁰ sei grundsätzlich als ernstzunehmendes Dienstvergehen anzusehen.

»Zur Vermeidung von Unklarheiten« verschickte das BMVg im August 1969 an alle Kommandeure und Dienststellenleiter einen Hinweis zur neuen rechtlichen Lage. Der im Soldatengesetz verankerte »Pflichtenkatalog« stehe selbstständig neben den Vorschriften des materiellen Strafrechts, weil Straf- und Disziplinarrecht unterschiedliche Zwecke verfolgen. Die Liberalisierung des »Sittenstrafrechts« habe auf das Dienstrecht »keine grundsätzlichen Auswirkungen«. Gleichgeschlechtliche Betätigung von Soldaten werde auch künftig als Dienstvergehen angesehen, auch wenn die Tat nicht mehr mit

⁶⁴⁴ BArch, BM 1/6727: BMVg, Fül II 6, 7.10.1970.

⁶⁴⁵ Es existiert in der Bundesrepublik aber das 1957 eingeführte Wehrstrafgesetz. Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.

⁶⁴⁶ BArch, BW 1/187212, Bundeswehrrisikoprüfung, 27.9.1968.

⁶⁴⁷ Ebd.

⁶⁴⁸ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

⁶⁴⁹ Ebd.

⁶⁵⁰ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

einer »Kriminalstrafe droht« sei.⁶⁵¹ Als Handreichung für das künftig anzuwendende Dienstrecht fassten die BMVg-Juristen Fallgruppen zusammen:

- »1. Die Tat *erfüllt* den Straftatbestand des § 175 StGB *neuer Fassung*.
2. Die Tat *erfüllt* zwar *nicht* den Straftatbestand des § 175 StGB *neuer Fassung*; es handelt sich aber um eine gleichgeschlechtliche Betätigung
 - a) eines Soldaten mit einem anderen Soldaten, mit einem sonstigen Angehörigen der Bundeswehr oder mit einem Dritten innerhalb militärischer Anlagen oder Einrichtungen;
 - b) eines Soldaten mit einem anderen Soldaten, mit einem sonstigen Angehörigen der Bundeswehr außerhalb militärischer Anlagen oder Einrichtungen, vor allem eines Vorgesetzten mit einem Untergebenen, einen Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe mit einem Angehörigen einer niedrigeren Dienstgradgruppe, eines Lebensälteren mit einem wesentlich Lebensjüngeren oder eines Soldaten mit einem anderen Soldaten oder einem sonstigen Angehörigen der Bundeswehr, der derselben Einheit oder Dienststelle angehört;
 - c) eines Soldaten gelegentlich der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben mit einem außenstehenden Dritten außerhalb militärischer Anlagen oder Einrichtungen;
 - d) eines Soldaten mit einem außenstehenden Dritten außerhalb militärischer Anlagen oder Einrichtungen in anderen Fällen als den unter a) bis c) genannten Fällen, wenn die Tat oder ihr Bekanntwerden dienstliche Interessen berührt.«⁶⁵²

Damit hatten es die Kommandeure und Dienststellenleiter schwarz auf weiß: Sie konnten, ja mussten Soldaten für jeglichen Sex mit anderen Soldaten oder mit zivilen Bundeswehrangehörigen disziplinarrechtlich verfolgen, auch wenn dieser »außerhalb militärischer Anlagen«, also in der heimatlichen Wohnung oder im Hotel stattfand. Selbst Sex mit einem nicht zu den Streitkräften gehörenden Mann und außerhalb von Kasernen war disziplinarrechtlich zu ahnden, wenn der Soldat dienstlich unterwegs war oder, selbst wenn dies nicht der Fall war, »wenn die Tat oder ihr Bekanntwerden dienstliche Interessen« berührte. Allerdings eröffneten die BMVg-Beamten und – Juristen im Ausschlussverfahren erstmals auch die Tür, einvernehmlichen Sex mit einem nicht zu den Streitkräften gehörenden Mann außerhalb von Kasernen nicht mehr als Dienstvergehen zu bewerten. Doch formulierten die BMVg-Juristen einen Gummitatbestand, der sich nach Belieben auslegen und auf jeglichen Fall von Sex unter Männern anwenden ließ, sobald dieser bekannt wurde. Dies war ja immer der Fall, denn ohne dieses Bekanntwerden gäbe für die Bundeswehr keinen Anlass, disziplinar zu ermitteln. Das Bekanntwerden der »Tat« und der Zugehörigkeit des »Täters« zur Bundeswehr bedeute »regelmäßig einen erheblichen Verlust an Autorität und Vertrauenswürdigkeit, der das innere Gefüge der Truppe, ihre Ordnung, ihre Disziplin und Kameradschaft sowie das Ansehen der Bw« beeinträchtigte.⁶⁵³ Im Grunde schrieben die Bonner Juristen, uns interessiert die Strafrechtsänderung nicht. Bei Soldaten werde weiterhin nahezu jegliche Form homosexueller Betätigung disziplinarrechtlich geahndet. Die Eltern der Wehrpflichtigen würden »mit Recht« erwarten, dass die Bundeswehr den dienstlichen Bereich und – soweit dies möglich sei – »auch den außerdienstlichen Bereich [!] von homosexuellen Beziehungen freihält.«⁶⁵⁴

Noch 1993 klagte der damalige Befehlshaber im Wehrbereichskommando III (dessen Gebiet entsprach dem Land NRW), Generalmajor Manfred Würfel, im *Spiegel*, »wie aber kann ich meinen Leuten klarmachen, dass ich Homosexualität in meinen Einheiten nicht dulden kann, wenn sie draußen in der Gesellschaft nicht mehr strafbar ist?«⁶⁵⁵ Dem Hamburger Magazin zufolge stand der General »auf Kriegsfuß mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit«; er »fürchte um die Disziplin in der Truppe, wenn in seiner Männergemeinschaft auf engstem Raum der lasche Umgang ziviler Instanzen« mit Homosexualität »um sich [greife]«- wohl gemerkt 1993.

⁶⁵¹ BMVg, FüS I 3, Az 16-02-02, 7.8.1969, Kopie auch in BArch, BW 2/31225.

⁶⁵² Ebd. (Hervorhebungen im Original).

⁶⁵³ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970. Wortgleich auch in BArch, BW 24/7180: BMVg, FüS I 1, 9.9.1970.

⁶⁵⁴ Ebd.

⁶⁵⁵ »Versiegelte Briefe«.

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte aber schon 1970, homosexuelles Verhalten außerhalb des Dienstes und ohne besonderen Bezug zum Dienst stelle kein Dienstvergehen (mehr) dar. Entschieden werden musste 1970 die Berufung eines bereits in erster Instanz disziplinar verurteilten Obermaats. Es war die erste Verhandlung homosexueller Handlungen von Soldaten nach der Reform des § 175 StGB – und dies hatte Konsequenzen.

Die mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft getretene Entkriminalisierung homosexueller Handlungen unter Erwachsenen wirkte sich unmittelbar zugunsten des Obermaats aus. Auf den sprichwörtlichen letzten Drücker, knapp vier Tage vor Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes verurteilte das Truppendienstgericht F diesen zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis unter gleichzeitiger Dienstgradherabsetzung zum Hauptgefreiten. Vorgeworfen wurden dem Unteroffizier der Marine homosexuelle Beziehungen im Privaten und versuchte Annäherungen an Kameraden. Die letztgenannten Vorwürfe erwiesen sich in der Beweisaufnahme des Truppendienstgerichts als nicht haltbar. Übrig blieben somit ausschließlich Handlungen im rein privaten Bereich, teilweise bis ins Jahr 1963 zurückliegend, lange bevor der Beschuldigte Soldat wurde. Dennoch wurde ein Dienstvergehen erkannt und die härtest mögliche Disziplinarstrafe verhängt.⁶⁵⁶ Der Richterspruch entsprach ganz der alten harten Linie. Im Berufungsverfahren wischten die Richter des Wehrdienstsenats das erste Urteil vom Tisch. Bislang habe es sich bei der disziplinarischen Ahndung stets um Fälle eines zugleich kriminellen Verhaltens gehandelt. Erstmals liege hier dies nun anders. Dass das Verhalten selbst vor dem 1. September 1969 lag, sei bedeutungslos, da der Beschuldigte bis zum 1. September 1969 strafgerichtlich nicht bestraft worden sei und danach mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 StGB auch nicht mehr bestraft werden könne.⁶⁵⁷ Allerdings sei strafbares Verhalten nicht unbedingt Voraussetzung für ein pflichtwidriges Verhalten im Sinne des § 17 Abs. 2 SG. »Die Entpönalisierung der einfachen Homosexualität [bedeute] daher nicht, dass diese generell auch ihre disziplinare Bedeutung verloren« habe. Aber, in diesem Fall schon, denn:

»Anders verhält es sich allerdings in Fällen der vorliegenden Art, bei denen es sich um Vorgänge außerhalb der Bundeswehr ohne jeden Zusammenhang mit dem dienstlichen Bereich handelt. Ein solches Verhalten kann nunmehr weder als ansehensschädigend für die Bundeswehr noch als achtungsunwürdig im Hinblick auf den betreffenden Soldaten anerkannt werden. Der Wegfall der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität beruht auf der Vorstellung, dass eine liberale Gesellschaft ein solches, zwar von der Norm abweichendes, aber im Grunde zu der Intimsphäre des Menschen gehörendes Verhalten tolerieren muss. Der Senat ist sich klar darüber, dass sich mit der Rechtsordnung nicht auch zugleich allgemein die Beurteilung geändert hat. Eine disziplinare Erheblichkeit kann aber einem Weiterbestehen der bisherigen – ohnehin dem Anschauungswandel unterliegenden – Ablehnung nicht zugebilligt werden; der Toleranzgedanke hat insoweit stärkere Bedeutung.«⁶⁵⁸

Somit war der Obermaat freizusprechen. Ob der Freispruch aber dem Obermaat eine berufliche Zukunft in der Marine eröffnete, scheint nach Aktenlage ungewiss. Denn bereits Ende 1968 war der Obermaat »wegen Verdachts einer homosexuellen Veranlagung« zur Begutachtung in die neurologisch-psychiatrische Abteilung eines Bundeswehrlazaretts eingewiesen worden. Die Ärzte stellten fest, dass »der Beschuldigte homosexuell veranlagt und deswegen dauernd verwendungsunfähig« sei. Zu der vom Disziplinarvorgesetzten angestrebten Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 55 Abs. 2 SG kam es durch die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahren nicht mehr. Ob nach dessen Ende im Freispruch nun wieder die »ärztliche Karte« gezogen wurde, um den Obermaat doch noch »loszuwerden«, darüber geben die Gerichtsakten keine Auskunft.

Unabhängig vom weiteren persönlichen Schicksal des Obermaats war es ein bahnbrechendes Urteil mit Signalwirkung, dessen waren sich die Richter bewusst. Die Reform des § 175 StGB konnte vor den Türen der Truppendienstgerichte nicht haltmachen.

⁶⁵⁶ Urteil der 6. Kammer des Truppendienstgericht F vom 28.8.1969, erwähnt in BVerwG, II WD, 73/69: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 10.6.1970, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁵⁷ BVerwG, II WD, 73/69: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 10.6.1970.

⁶⁵⁸ Ebd.

In juristischen Fachzeitschriften wurde das Urteil publiziert, kommentiert und dessen Kern auf den Punkt gebracht: »Eine seit dem 1. September 1969 nicht mehr strafbare homosexuelle Betätigung außerhalb der Bundeswehr und ohne jeden Zusammenhang mit dem dienstlichen Bereich ist jedenfalls dann kein Dienstvergehen, wenn die gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht in anstößiger oder [...] auffälliger Weise unterhalten worden sind.«⁶⁵⁹

Damit vollzogen die Wehrdienstsenate 1970 die bereits 1965 geänderte Rechtsprechung der Disziplinarsenate für zivile Beamte nach. Damals urteilte der Bundesdisziplinarhof erstmals, dass eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Beamten wegen dessen Homosexualität nur dann verhängt werden dürfe, »wenn sein Verhalten im Dienst oder in der Öffentlichkeit geeignet sei, Anstoß zu erregen«.⁶⁶⁰ Damit öffnete das höchste Disziplinargericht vier Jahre vor der Strafrechtsreform einen Weg für erkannte homosexuelle Beamte im Dienst zu verbleiben, vorausgesetzt sie haben keinen »öffentlichen Anstoß erregt«. Konkret hieß dies, im Privaten konnte der homosexuelle Beamte endlich privat sein. Würde aber »Anstoß« erregt, werde das Ansehen des Beamtentums und damit des Staates geschmälert. Hier lag wiederum eine Parallele zum besonders geschützten Rechtsgut des »Ansehens der Bundeswehr«.

»Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Angehörigen der Bundeswehr sind und bleiben – unabhängig von der inzwischen durch die Abschaffung des § 175 StGB bisheriger Fassung zum Ausdruck gekommenen Änderung ihrer strafrechtlichen Wertung – für eine so enge Männergemeinschaft, wie sie die Armee darstellt, unerträglich. Es ist nicht nur die moralische Sauberkeit, die durch sie beeinträchtigt wird, und auch nicht allein der Ruf der Einheit und die Vorstellung der Öffentlichkeit von der Bundeswehr insgesamt, die geschädigt werden. Höher zu veranschlagen ist die Gefahr einer Störung der inneren Ordnung, die von Disziplin und Autorität getragen werden muss.«⁶⁶¹

Diese klaren Worte fanden die Richter des Zweiten Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts 1970 im Urteil gegen einen Hauptfeldwebel, dem einvernehmliche sexuelle Handlungen, ja eine Liebesbeziehung mit einem jungen Gefreiten seiner Batterie, also einer Kompanie der Artillerietruppe, vorgeworfen wurden. Andere Soldaten der Batterie hatten 1967 wiederholt beobachtet, wie die beiden »in auffälliger Weise miteinander gerangelt hatten«, wie sie sich streichelten und sich küssten. Die Soldaten machten Meldung und wurden im späteren Verfahren zu wichtigen Belastungszeugen, da die beiden Beschuldigten abstritten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Hauptfeldwebel und den Gefreiten wegen Verdachts der Unzucht nach § 174 bzw. 175 StGB ein:

»Ein hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung war jedoch nicht zu erweisen. Überwiegend handelt es sich um »Batteriegelächse«, also um Weitergabe von Gerüchten durch Soldaten, die einer Nachprüfung nicht standhielten [...] Schwerwiegender erscheint die Aussage des Zeugen Feldwebel B., er habe beim Betreten der Stube des Beschuldigten gesehen, dass [dieser] und R. sich eng umschlungen gehalten und sich geküsst hätten. Auch diese Angaben werden von den beiden Beschuldigten bestritten. An der Richtigkeit der Aussagen des Zeugen Feldwebel B. bestehen keine Zweifel. Ein bloßer Kuss zwischen Männern wird jedoch von der Rechtsprechung und -lehre meist nicht als unzüchtig angesehen, anders beim sogenannten Zungenkuss. Nach BGH 1/298 ist ein Kuss – abgesehen von besonderen Verirrungen – keine unzüchtige Handlung. Da der Zeuge B. die beiden Beschuldigten nur ganz kurz beim Öffnen der Zimmertüre gesehen hat, lassen sich derartige erschwerende Umstände zu Lasten der beiden Beschuldigten nicht erweisen, ein etwaiger Zungenkuss wäre ohnehin kaum erkennbar gewesen.«⁶⁶²

Die bundeswehreigene Disziplinarjustiz kannte indes keine Zweifel zugunsten der Beschuldigten. Die 1. Kammer des Truppendienstgerichts D befand den Hauptfeldwebel eines Dienstvergehens

⁶⁵⁹ Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr), 1971, S. 31

⁶⁶⁰ Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 106 f.

⁶⁶¹ BVerwG, 25.6.1970, II WD, 18/69, Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.6.1970, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁶² Aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft T. vom 2.7.1968, zit. im Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts, II WD, 18/69, 25.6.1970.

schuldig und erkannte gegen ihn auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Der Hauptfeldwebel legte Berufung ein, ohne Erfolg. Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte daher 1970 das erstinstanzliche Urteil gegen den (s)einen Gefreiten liebenden Hauptfeldwebel: Es hielt die Beobachtungen der diversen Zeugen für glaubwürdig und belastbar. Der Senat kam zu der Überzeugung, dass es sich bei den »Handgreiflichkeiten um den Ausdruck homoerotischer Beziehungen gehandelt« habe.⁶⁶³

»Die äußere Ordnung und das innere Gefüge einer militärischen Einheit erfordern stets, dass sie von derart belastenden Verbindungen frei bleiben. Der Soldat, insbesondere aber der Vorgesetzte, hat sich insoweit Disziplin und Zurückhaltung aufzuerlegen; er muss vor allen Dingen jüngeren Kameraden ein Beispiel in Haltung und Pflichterfüllung und ein Garant für die Achtung von Würde und Ehre des Kameraden sein. Dagegen hat sich der Beschuldigte vergangen; er hat seine Autorität als Vorgesetzter verloren und das Vertrauen des Dienstherrn zu ihm selbst zerstört.«⁶⁶⁴

(Nachtrag: Aus den Gerichtsakten geht beiläufig hervor, dass beide Männer ihre »enge Freundschaft« auch nach Ende der Wehrdienstzeit des Gefreiten und nach der Suspendierung und späteren Entlassung des Hauptfeldwebels fortsetzten.)

»Sonst normal« – das Urteil über einen Stabsunteroffizier und fünf weitere Soldaten 1970

Einen weiteren Fall einvernehmlicher sexueller Aktivitäten zwischen Soldaten in der Kaserne verhandelte das Truppendienstgericht im April 1970. Es urteilte, dass »gleichgeschlechtliche Handlungen innerhalb einer engen Männergemeinschaft der inneren Ordnung der Truppe und ihrer Disziplin in hohem Maß abträglich sind« und ein auch nach der Strafrechtsreform weiterhin ein schweres Dienstvergehen darstellen. Vor den Richtern stand ein Stabsunteroffizier. Der bereits lebensältere Zeitsoldat, verheiratet und Vater eines Kindes im schulpflichtigen Alter, hatte 1968 und 1969 mehrfach einvernehmlichen Sex mit einem anderen Stabsunteroffizier seiner Einheit. Noch vor der Strafrechtsreform kam der Fall vor das Amtsgericht. Per Strafbefehl erhielt der Stabsunteroffizier wegen eines Vergehens nach § 175 StGB anstelle von zwei Wochen Gefängnis eine Geldstrafe von 210 DM. Er stand nicht allein vor Gericht. In der Kompanie war ein Kreis von sechs miteinander sexuell aktiven Soldaten aufgedeckt und ans Licht der Strafverfolgung gezogen. Drei Soldaten wurden in dem gleichen Verfahren ebenfalls mit Geldstrafen bestraft. Ein weiterer Soldat wurde zu drei Wochen Gefängnis (offenbar ohne Bewährung) verurteilt. Gegen einen Stabsunteroffizier, der als vielfacher Wiederholungstäter angesehen wurde, sprachen die Richter wegen Vergehens nach § 175 StGB in neun Fällen eine Gefängnisstrafe von drei Monaten aus⁶⁶⁵.

Vier der beteiligten Soldaten wurden nach § 55 Abs. 5 SG auf dem Verwaltungsweg zügig und fristlos aus der Bundeswehr entlassen, gegen zwei wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Da sie, darunter der Stabsunteroffizier, bereits das vierte Dienstjahr überschritten hatten, war eine vereinfachte Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG nicht mehr möglich. Das Disziplinarverfahren gegen einen Leutnant endete mit einer Gehaltskürzung um ein Zwanzigstel für acht Monate. Das sehr milde Urteil basierte wiederum auf der Annahme der Truppendienstrichter, der Leutnant habe im Zustand der Volltrunkenheit gehandelt. Der ebenfalls vor dem Truppendienstgericht stehende Stabsunteroffizier konnte dagegen keinen nennenswerten Alkoholkonsum vor dem Sex nachweisen, mithin fehlte ihm dieses in den Augen der Richter entlastende Moment. Er galt somit in den Augen der Richter als zumindest latent und gelegentlich tatsächlich gleichgeschlechtlich Interessierter, oder mit den Worten der Richter »als sonst normal und bloßer Gelegenheitstäter«. Das Truppendienstgericht wertete die gleichgeschlechtlichen Aktivitäten des Stabsunteroffiziers

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ Ebd.

⁶⁶⁵ Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 21.4.1969, gefunden in BVerwG, II WD, 67/70, Urteil im Berufungsverfahren vor dem Zweiten Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.1970, gefunden auf <jurion.de>.

als schweres Dienstvergehen. »Wer, wie der Beschuldigte, mit einem gleichrangigen Dienstgrad derartig intensiv homosexuell tätig werde, mache sich als Vorgesetzter untragbar.« Es folgte die Dienstgradherabsetzung zum Hauptgefreiten.⁶⁶⁶ Dass der Stabsunteroffizier 1970 nicht aus den Streitkräften entlassen wurde, zeigt, dass die Strafrechtsreform ein Jahr zuvor auch in der Bundeswehr ihre mildernde Wirkung entfaltete. Für ähnliche, ja sogar für weniger intensive sexuelle Handlungen waren Unteroffiziere zuvor in der Regel entlassen worden.

Im Dezember 1970 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in einem weiteren Urteil die neue liberale Linie. Der Erste Wehrdienstsenat hob die erstinstanzlich ausgesprochene Entfernung eines Stabsunteroffiziers aus dem Dienstverhältnis auf. Dieser hatte mehrfach junge Männer aufgefordert, vor seinen Augen mit seiner Ehefrau zu schlafen, was diese auch bereitwillig taten. Während des Geschlechtsverkehrs der Männer mit seiner Frau war der Mann anwesend und berührte die Männer intim. Das nächtliche Geschehen wiederholte sich mehrfach, auch mit anderen jungen Männern – stets zur Freude aller Mitmachenden – bis sich ein Nachbar über die nächtliche Ruhestörung beschwerte und die Polizei rief. Die »flotten Dreier« (die Juristen fanden den nüchternen Begriff »Triolenverkehr«) wurden ein Fall für die Justiz. Das Landgericht Kempten verurteilte den Stabsunteroffizier wegen »versuchter schwerer gleichgeschlechtlicher Unzucht in Tatmehrheit mit fortgesetzter schwerer Kuppelei« zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr (ohne Bewährung).⁶⁶⁷ Wohl gemerkt für seitens aller Beteiligten einvernehmlichen Sex im heimischen Schlafzimmer. Das Urteil hatte keinen Bestand. Im Berufungsverfahren verschob das Landgericht die Wertung leicht aber bedeutsam auf »fortgesetzte schwere Kuppelei in Tateinheit mit gleichgeschlechtlicher Unzucht« und reduzierte die Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe.

Das Truppendienstgericht urteilte im sachgleichen Disziplinarverfahren 1970 auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis.⁶⁶⁸ Auch dieses harte Urteil hatte keinen Bestand. Der Wehrdienstsenat kippte es – und formulierte im Urteil grundsätzliche Erwägungen für die disziplinäre Ahnung von privatem sexuellen Verhalten: Auch bei der homosexuellen Betätigung von Soldaten liege »wie bei allen sonstigen außerdienstlichen Verfehlungen im geschlechtlichen Intimbereich eine Dienstpflichtverletzung nur vor, wenn die Verfehlung durch Störung der militärischen Ordnung den dienstlichen Bereich [berühre]«. ⁶⁶⁹ Das ergebe sich aus Wortlaut und Sinn des § 17 Abs. 2 SG. Die dort verankerte Pflicht zur Wahrung von Achtung und Vertrauen sei »nicht Selbstzweck«. Das Verbot des achtungs- oder vertrauensschädigenden Verhaltens diene »auch nicht dazu, die Soldaten der Bundeswehr zu einer Art sittlichen Vorbilds für die übrige Bevölkerung zu machen – eine solche Zielsetzung wäre bei einer Wehrpflichtarmee von der Größe der Bundeswehr wohl auch von vornherein zum Scheitern verurteilt.« Fehle ein solcher »räumlicher oder persönlicher Zusammenhang mit dem Dienst«, läge ein Dienstvergehen nur in Ausnahmefällen vor, »wenn die Handlung besonders verwerflich [sei]«. ⁶⁷⁰ Eine sehr niedrige, nur finanziell spürbare Disziplinarmaßnahme trat anstelle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis. In dem milden Urteil 1970 kann durchaus wieder der 1968 einsetzende Wind der gesellschaftlichen Veränderung gesehen werden, der auch durch das Bundeswehrverwaltungsgericht zog. Unter den Urteilen der Wehrdienstsenate stehen nun neue Richternamen. Neue Richter brachten neues Denken an die Gerichte. Mit ihrem sehr milden Urteil zogen die neuen Richter eine klare Linie zwischen dem, was dienstlich relevant ist und dem, was privat bleiben müsse. Sexuelle Spielchen im heimischen Schlafzimmer, selbst wenn sie bei an-

⁶⁶⁶ Urteil der 1. Kammer des Truppendienstgerichts D vom 28.4.1970, gefunden in BVerwG, II WD, 67/70, Urteil im Berufungsverfahren vor dem Zweiten Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.1970.

⁶⁶⁷ BArch, PERS 12/45043, darin Urteil des Schöffengerichts beim Amtsgerichts Kempten vom 7.7.1969.

⁶⁶⁸ Urteile des Landgerichts Kempten vom 18.9.1969 sowie des Truppendienstgerichts D vom 4.3.1970, erwähnt in BVerwG, I WD, 4/70: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 3.12.1970, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁶⁹ BVerwG, I WD, 4/70: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 3.12.1970.

⁶⁷⁰ Ebd.

deren Stirnrunzeln (oder heimliche Phantasien) auslösten, waren in der Regel Privatangelegenheit. Die sexuelle Revolution hatte das Denken verändert, auch in den Köpfen der Richter. Davon zeugt auch das Urteil des Landgerichts Kempten, dass die erstinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung auf eine geringe Geldstrafe reduzierte hatte.

Das entscheidende an diesem Urteil war nicht der etwas kuriose Einzelfall, sondern dass die höchsten Disziplinarrichter erneut feststellten, nicht strafbare homosexuelle Handlungen oder Beziehungen eines Soldaten außerhalb des dienstlichen Bereichs stellten kein Dienstvergehen mehr dar. Dieser Grundsatz wurde in allen späteren Urteilen der Verwaltungsgerichte bestätigt.

Privat ist privat – oder doch nicht?

Die große Frage war, wie der dienstliche Bereich abzugrenzen war. Der für eine disziplinarrechtliche Ahndung notwendige dienstliche Bezug war natürlich gegeben, wenn ein Soldat einen anderen Soldaten gegen dessen Willen sexuell belästigte oder sich gar an diesem verging. Auch einvernehmliche sexuelle Aktivitäten zwischen Soldaten in einer Kaserne stellten weiterhin ein Dienstvergehen dar. »Maßgebliches Kriterium für den dienstlichen Bezug soll sein, ob [der] Partner der homosexuellen Betätigung ein Soldat ist.«⁶⁷¹ Aber wie sollten einvernehmliche sexuelle Aktivitäten zwischen Soldaten im rein Privaten, außerhalb der Kaserne und nach Dienstschluss bewertet werden? Das Bundesverwaltungsgericht habe bislang diese Frage nie grundsätzlich entschieden, stellte ein Rechtsgutachten noch im Jahr 2000 fest.⁶⁷² Um die Problematik einmal konkret zu machen: War es ein Dienstvergehen, wenn sich zwei Männer in der Wohnung des einen zum Sex trafen, bei der Zigarette danach im Gespräch feststellen, dass sie beide Soldaten sind?

Für bestehende Vorgesetztenverhältnisse stellte sich die Frage nicht: Auch rein privat und außerhalb der Kaserne gelebte sexuelle Handlungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wurden als Dienstvergehen geahndet. Dabei legten die Truppendienstgerichte einen engen Maßstab an: Es genügte ein abstraktes Vorgesetztenverhältnis nach den Regelungen der Vorgesetztenverordnung. So wurden Offiziere und Unteroffiziere für sexuelle Beziehungen mit dienstgradniederen Soldaten anderer Einheiten ihrer Kaserne disziplinar gemäßregelt. In Einzelfällen genügte dem Truppendienstgericht bei Soldaten entfernt dislozierter Bataillone eines Regiments oder einer Brigade, dass sich die betroffenen Soldaten bei gemeinsamen Übungen begegnen könnten und dann ein Vorgesetztenverhältnis bestehen würde. Der Zweite Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte 1980 das Urteil gegen zwei Soldaten unterschiedlicher Einheiten eines Regiments, die sich durch reinen Zufall privat getroffen und dann miteinander Sex hatten. Im konkreten Fall verwies das Urteil gar auf die Entfernung beider Kompanien von 100 km.⁶⁷³ Wie der für die Feststellung eines Dienstvergehens notwendige dienstliche Bezug definiert wurde, lag in den Händen der Disziplinargerichte. Hier hatten die Truppendienstgerichte einen großen Ermessensspielraum. Im Laufe der kommenden drei Jahrzehnte legten sie den Bezug zum Dienst zunehmend enger aus, im Umkehrschluss entzogen sich mehr und mehr Fälle privater sexueller Handlungen der disziplinarischen Ahndung (die Bundeswehrjuristen nutzen gern das Wort »Würdigung«). In seiner Antwort auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Herta Däubler-Gmelin betonte das Verteidigungsministerium 1979, für die »disziplinarische Würdigung« von homosexuellen Handlungen gelten keine anderen Grundsätze als für andere sexuelle Handlungen,

⁶⁷¹ BArch, BW 1/502107: Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Armin Steinkamm, Universität der Bundeswehr München, 25.1.2000, hier S. 2.

⁶⁷² Ebd.

⁶⁷³ Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, BVerwG, 2 WD, 80/79, Urteil vom 2.9.1980, gefunden auf <jurion.de>, bereits 1985 erwähnt und zit. in: Lindner, *Homosexuelle in der Institution Bundeswehr*, S. 213. Ausführlich zum Urteil im Unterkapitel *1980: Ein mildes Urteil gegen einen Hauptfeldwebel*.

genannt wurde konkret Ehebruch.⁶⁷⁴ Eine disziplinarische Ahndung sei nur möglich, wenn die Handlung in einem engen räumlichen oder persönlichen Zusammenhang mit dem Dienst stehe und damit die militärische Ordnung störe. Dies sei der Fall, wenn die Handlung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Liegenschaften begangen wurde oder der beteiligte andere Partner ein Soldat oder sonstiger Angehöriger der Bundeswehr sei.⁶⁷⁵ Mit dieser Formulierung wurde genau betrachtet auch (wieder) einvernehmlicher Sex von zwei *nicht* dienstlich bekannten Soldaten als Dienstvergehen eingestuft. Um das oben skizzierte konkrete Bild aufzugreifen: Stellten die zwei Männer bei der »Zigarette danach« fest, dass sie zufällig beide Soldaten sind, konnten sie sich gleich ein Dienstvergehen attestieren. Aber es galt auch hier: Wo kein Kläger, da kein Richter, auch kein Truppendienstgericht. Doch blieb die Unsicherheit unter schwulen Soldaten, ob sie beim Sex mit einem anderen Soldaten daheim oder sonst wo nun ein Dienstvergehen begingen oder nicht.

Ordnung in das Wirrwarr um die disziplinarrechtliche Ahndung von sexuellen Handlungen von Soldaten nach Dienst und außerhalb der Kasernen zu bringen, war 1986 das Ziel eines Papiers des Referat FüS I 4. als Entwurf für einen alle Fragen um Umgang mit Homosexualität regelnden Erlass zu Papier brachte. Der in die Form eines G1-Hinweises gebrachte Vorschlag an Generalinspekteur und Minister wollte *alle* Fragen um Umgang mit Homosexualität verbindlich regeln.

Für den die Disziplinarmaßnahmen regelnden Teil wurden konkrete Fallkonstruktionen entworfen, die alle denkbaren Konstellationen berücksichtigten: Als Dienstpflichtverletzungen sollten demnach alle homosexuelle Handlungen gegenüber Untergebenen und/oder dienstgradniedrigeren Soldaten gelten, ausdrücklich »unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes oder dienstlicher Unterkünfte oder ob sie gegen deren Willen oder mit deren Einverständnis vorgenommen werden«.⁶⁷⁶ Man beachte: dienstgradniedriger, nicht etwa untergebener Soldat. Nach der etwas komplizierten Vorgesetztenverordnung ist bei weitem nicht jeder dienstgradhöhere Soldat auch Vorgesetzter. Dennoch hätte dieser Mann sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht – zumindest theoretisch. Neben der selbstverständlichen Ahnung von sexuellen Handlungen an Untergebenen gegen deren Willen hätte dies konkret aber bedeutet, dass sich ein Soldat bei einvernehmlichem Sex mit einem Mann in seiner oder dessen privater Wohnung eines Dienstvergehens schuldig gemacht hätte, wenn beide – um im zuvor gewählten Bild zu bleiben – bei der »Zigarette danach« festgestellt hätten, dass sie beide Soldaten sind und unterschiedliche Dienstgrade haben. Da die Wahrscheinlichkeit gering war, dass beide Männer den gleichen Dienstgrad trugen, wäre die große Mehrzahl solcher, auch zufälliger privater Begegnungen von Soldaten in den Bereich einer Dienstpflichtverletzung geraten.

Der Entwurf des BMVg sah weiterhin vor, homosexuelle Handlungen von Soldaten gegenüber anderen Soldaten und zivilen Bundeswehrangehörigen nicht nur innerhalb des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in dienstlichen Unterkünften, sondern auch außerhalb der Kasernen und des Dienstes als Dienstvergehen einzustufen, wenn die »Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt« werde.⁶⁷⁷ Was dies konkret bedeutete und wie diese Klausel auszulegen sei, blieb offen. Auch mit dieser Formel wäre der disziplinarischen Verfolgung von privaten sexuellen Begegnungen zwischen Männern, die zufällig beide beim Bund sind, sogar als Zivilbeschäftigter, das Tor geöffnet worden. Und schlussendlich wären in Umsetzung der bisherigen Urteilspraxis der Truppendienstgerichte auch homosexuelle Handlungen mit »Außenstehenden« ohne Bezug zur Bundeswehr als Dienstvergehen gesehen worden, wenn diese »in anstößiger oder – bedingt durch besondere Umstände – auffallender Weise« begangen worden wären.⁶⁷⁸ Darunter fielen alle

⁶⁷⁴ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979, sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

⁶⁷⁵ Ebd.

⁶⁷⁶ BArch, BW 2/31225: BMVg, FüS I 4 an Minister über Parlamentarischen Staatssekretär, 22.10.1986, Anlage, identisch mit BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4, Juli 1986.

⁶⁷⁷ Ebd.

⁶⁷⁸ Ebd.

Straftaten nach dem StGB. Der Entwurf wurde nie umgesetzt – in diesen Punkten wohl zum Vorteil der schwulen Soldaten, denn diese Neuregelungen hätten zahlreiche neue potenzielle Dienstvergehen konstituiert. Der Generalinspekteur, zu diesem Zeitpunkt der gerade neu ins Amt gekommene Admiral Dieter Wellershoff, entschied, den Entwurf auf Eis zu legen. Es sehe »zur Zeit keinen Handlungsbedarf«. ⁶⁷⁹ So blieb es bei Einzelfallentscheidungen der Truppendienstgerichte.

Einvernehmlicher Sex zwischen Soldaten, auch verschiedener Einheiten, auch außer Dienst und außerhalb der Kaserne wurde auch nach 1970 weiterhin als Dienstvergehen bewertet, wenn ein Offizier oder Unteroffizier mit dienstgradniederen Soldaten in Kenntnis deren Dienstgrads verkehrten. Diese Regel arbeitete das Bundesverwaltungsgericht 1980 exemplarisch am Fall eines Hauptfeldwebels heraus, dem Sex mit einem Gefreiten aus einer anderen Kaserne vorgeworfen wurde. Der Fall zeigt zugleich, die Trennlinie zwischen sexuellen Übergriffen und einvernehmlichen Handlungen war nicht immer zweifelsfrei zu ziehen. Oft stand Aussage gegen Aussage. Wo hörte einvernehmlicher Sex auf und wo finden sexuelle Übergriffe an? Diese auch heute wieder oder vielmehr immer noch aktuelle Frage (»Me too«) stand 1979 im Mittelpunkt der Beweisaufnahme gegen einen Hauptfeldwebel.

1980: Ein mildes Urteil gegen einen Hauptfeldwebel

Seinen Sommerurlaub 1978 verbrachte der Hauptfeldwebel daheim an seinem Wohnort. Nachts um 2 Uhr traf er auf dem Heimweg aus einer Diskothek einen, ebenfalls Zivil tragenden Gefreiten, der fragte ihn, ob er zur Kaserne fahre. Der Beschuldigte verneinte, erklärte sich aber bereit, ihn ein Stück weit mitzunehmen. Zur Einordnung des Falls ist wichtig, dass sich beide nicht dienstlich kannten, ja zuvor nie begegnet waren. Sie dienten an unterschiedlichen Standorten – aber in einem Regiment; dies sollte im Urteilspruch noch Bedeutung erlangen. Um den Sachverhalt abzukürzen: Nach einer mit erheblichen Mengen Alkohol in der Wohnung des Hauptfeldwebels durchgeführten Nacht kam es am späten Vormittag, als beide erwachten, zum Sex. Gegen Mittag verließ der Gefreite dann den Hauptfeldwebel, nicht ohne sich zuvor noch ein weiteres Bier zu gönnen. In der Kaserne eingetroffen, legte er sich übermüdet und mit einem »Kater« ins Bett. Sein Fehlen im Dienst war nicht unbemerkt geblieben, sein Vorgesetzter weckte ihn und kündigte dem schon mehrfach vorher aufgefallenen Gefreiten disziplinare Konsequenzen an. Zum Batteriechef befohlen, wusste sich der Gefreite nicht anders zu helfen, als über das vormittägliche Geschehen in der Wohnung des Hauptfeldwebels zu berichten – und es als sexuellen Übergriff darzustellen. Er erhoffte sich dadurch offenbar mildernde Umstände und er kalkulierte zunächst richtig: Eine Maßregelung unterblieb, stattdessen stand nun der Hauptfeldwebel im Fokus. Diesem wurde zunächst die Ausübung des Dienstes verboten, später folgte die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von fünfzig Prozent seiner Dienstbezüge. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen ihn wegen des Verdachts der Beleidigung, Körperverletzung und der sexuellen Nötigung, stellte das Verfahren aber im März 1979 ein: eine strafbare Handlung sei nicht nachzuweisen. Die Glaubwürdigkeit des einzigen Zeugen, des Gefreiten, erschien dem Staatsanwalt zu zweifelhaft. ⁶⁸⁰ Damit hätte auch die Bundeswehr den Fall zu den Akten legen können. Der Wehrdisziplinaranwalt hatte aber keine Zweifel und führte das Verfahren weiter. Das Truppendienstgericht sah im September 1979, also 14 Monate nach der Tat, das »mit der Anschuldigungsschrift vorgeworfene Verhalten des Soldaten als erwiesen an und wertete es als vorsätzliche Verletzung seiner Pflichten zur Achtungs- und Vertrauenswahrung im außerdienstlichen Bereich (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG) und

⁶⁷⁹ BArch, BW 2/31225: BMVg, handschriftlicher Vermerk über Gespräch mit GenInsp, 4.11.1986, StAL, FüS I, 4.11.1986, sowie FüS I 4, 10.11.1986. Zu dem Entwurf für den G1-Hinweis und dessen Ablehnung ausführlich im Kap. IV.

⁶⁸⁰ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe vom 13.3.1979, erwähnt in Verwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, BVerwG, 2 WD, 80/79, Urteil vom 2.9.1980.

zur Kameradschaft (§ 12 SG) und damit als Dienstvergehen (§ 23 Abs. 1 SG), begangen unter der verschärften Haftung eines Soldaten in Vorgesetztenstellung (§ 10 Abs. 1 SG)«. ⁶⁸¹ Denn:

»Homosexuelle Handlungen von Unteroffizieren gegenüber Untergebenen seien wegen der möglichen schwerwiegenden Folgen als Verfehlung von ganz erheblichem Gewicht zu werten. Der damit für den Vorgesetzten verbundene Verlust an Ansehen und Autorität könne sich nachteilig auf die Disziplin und damit letztlich auf die Einsatzbereitschaft der Truppe auswirken. Ein Vorgesetzter begeben sich damit in gewisser Weise in die Hand seiner Untergebenen und könne die für die Ausübung von Führungsfunktionen notwendige Unabhängigkeit und Freiheit verlieren.« ⁶⁸²

Nach dieser wirkmächtigen Begründung überraschte das sehr milde Urteil: eine Gehaltskürzung von zehn Prozent für ein Jahr. Der Hauptfeldwebel habe nicht seine Vorgesetztenstellung missbraucht. Der Gefreite sei nicht sein Untergebener gewesen. Er diene zudem an einem anderen Standort. Nachteilige Auswirkungen im dienstlichen Bereich, insbesondere eine Beeinträchtigung der Vorgesetztenautorität, seien nicht eingetreten. »Die Sache« sei zwar im Unteroffizierkorps bekanntgeworden, »habe aber kein Aufsehen erregt«. »Der Soldat sei vielmehr auch weiterhin im Kameradenkreis geachtet«. Zudem habe sich »der Vorfall« nicht in einer militärischen Anlage, sondern in der Privatwohnung abgespielt.

Auf Berufung des Wehrdisziplinaranwalts musste der Zweite Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts verhandeln. Die Verfahrensakten und das Urteil des Berufungsverfahrens zeigen, wie akribisch die Münchner Richter das Geschehen im Bett des Hauptfeldwebels aufklärten, ja geradezu seziierten. Um auch dies abzukürzen: Die Richter glaubten weder den Einlassungen des Hauptfeldwebels, der Gefreite habe von sich aus mit den Zärtlichkeiten angefangen, noch schenkte es dem Gefreiten Glauben, er sei gegen seinen Willen zum Sex gezwungen worden. »Der Senat ist überzeugt, dass die Wahrheit in der Mitte zwischen beiden Darstellungen liegt [...] Beide haben dann nach Überzeugung des Senats im gegenseitigen Einvernehmen auf diese Weise sexuelle Befriedigung gesucht.« ⁶⁸³

Auch wenn sich um einvernehmlichen Sex außerhalb der Kaserne und ohne Vorgesetztenverhältnis handelte, stellte der Wehrdienstsenat ein Dienstvergehen des Hauptfeldwebels fest. Der dienstliche Bezug ergab sich aus dem Umstand, dass der Sexualpartner ein anderer – wehrpflichtiger – Soldat zwar nicht derselben Einheit, aber desselben Regiments war. Es stelle

»die Vertrauenswürdigkeit eines Soldaten in Vorgesetztenstellung ernsthaft in Frage, wenn er – sei es auch mit Zustimmung des Partners – gleichgeschlechtliche Beziehungen zu einem anderen Soldaten anknüpft. Seine Vorgesetzten haben keine Gewähr, dass er als Ausbilder junger Wehrpflichtiger eingesetzt werden kann, ohne eines Tages auch im engeren Bereich seiner Einheit oder Teileinheit solche Kontakte zu suchen und damit alle die negativen Auswirkungen auf die Disziplin und den Zusammenhalt in der Truppe hervorzurufen.« ⁶⁸⁴

Doch sahen die Richter im konkreten Fall eine ganze Reihe von mildernden Umständen: das fehlende konkrete Vorgesetztenverhältnis und vor allem die von den Richtern entgegen der Zeugenaussage des Gefreiten angenommene Einvernehmlichkeit beim Sex. Erschwerend sahen die Richter »die besondere Intensität der gleichgeschlechtlichen Handlungen, wie sie in dieser Form nur selten Gegenstand der Beurteilung durch die Wehrdienstsenate sind«. Sie hoben das Urteil auf und verschärften es auf ein Beförderungsverbot für die Dauer von drei Jahren. ⁶⁸⁵

Die über den Fall hinausgehende Bedeutung des Urteils lag in der Konkretisierung der Grundsatzentscheidung von 1970, wie einvernehmliche rein private homosexuelle Handlungen zwischen Soldaten disziplinar zu bewerten seien: zumindest, wenn Offiziere oder Unteroffiziere be-

⁶⁸¹ Urteil der 6. Kammer des Truppendienstgerichts Nord vom 6.9.1979, zit. in: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, BVerwG, 2 WD, 80/79, Urteil vom 2.9.1980,

⁶⁸² Ebd.

⁶⁸³ Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, BVerwG, 2 WD, 80/79, Urteil vom 2.9.1980, als Kopie in BArch, BW 1/546379.

⁶⁸⁴ Ebd.

⁶⁸⁵ Ebd.

schuldigt wurden in der Regel weiterhin als Dienstvergehen. Im konkreten Fall verwies das Urteil gar auf die Entfernung beider Kompanien von 100 km.⁶⁸⁶

(Nachtrag: Bereits nach Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren leistete der Hauptfeldwebel wieder regulär Dienst in seiner Einheit, wenige Wochen nach dem Urteil des Truppendienstgerichts wurde ihm wegen vorbildlicher Pflichterfüllung von seinem Batteriechef eine förmliche Anerkennung erteilt.⁶⁸⁷)

»Abirrung der Triebrichtung unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol«

Zweifelsfrei kein sexueller Übergriff, sondern einvernehmlich war der Sex zwischen einem Oberstabsarzt und einem Obergefreiten während eines Übungsplatzaufenthaltes 1988. Dennoch sah der Wehrdisziplinaranwalt ein schweres Dienstvergehen, dafür sprachen schon die Dienstgrade beider und die sexuelle Aktivität in der dienstlichen Unterkunft, noch dazu beobachtet von anderen Soldaten, das klassische »caught in the act«. Im Mittelpunkt der Beweisaufnahme vor dem Truppendienstgericht stand daher nicht die unbestrittene Tat, sondern die Differenzierung zwischen »echter« homosexueller Ausrichtung und lediglich einer »Verirrung« der Gefühle. Diese clevere Verteidigungsstrategie bewahrte den Oberstabsarzt am Ende vor der Dienstgradherabsetzung. Zunächst aber degradierte das Truppendienstgericht den Offizier in erster Instanz um einen Dienstgrad zum Stabsarzt. Als strafmildernd sahen die Richter, dass zwischen beiden Soldaten kein unmittelbares Vorgesetztenverhältnis bestanden habe, sondern nur eines aufgrund des Dienstgrads. Zudem sei der Obergefreite der Reserve »kein junger Wehrpflichtiger, sondern ein erwachsener Mann von 32 Jahren, der sich freiwillig und mit voller Billigung auf die homosexuelle Betätigung [mit dem] Soldaten eingelassen habe«.⁶⁸⁸

Entscheidend aber war für die Richter, dass ein Sachverständiger in seinem psychologischen Gutachten eine »prägende Neigung zur Homosexualität« bei dem Beschuldigten verneint habe; »die homosexuellen Handlungen seien allein auf eine Abirrung der Triebrichtung unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol zurückzuführen«.⁶⁸⁹

Der Offizier hatte offenbar einen guten Anwalt. Dieser beharrte in seiner Berufungsbegründung darauf, die gleichgeschlechtliche Betätigung seines Mandanten »sei keine schwere Pflichtverletzung, da er unter hohem Alkoholeinfluss gestanden habe, mithin einer Abirrung der Triebrichtung erlegen sei«. Das sahen die Richter am Bundesverwaltungsgericht auch so. Zunächst wurden die Richter aber grundsätzlich, betonten und bestätigten bisherige Bewertungen von »homosexuellem Fehlverhalten von Soldaten«. Dieses könne im dienstlichen Bereich nicht toleriert werden.

»Der Zusammenhalt der Truppe würde empfindlich gestört, wenn homosexuelle Beziehungen zwischen einzelnen Soldaten mit all ihren emotionalen Implikationen geduldet würden. Dabei ist insbesondere die homosexuelle Betätigung von Vorgesetzten mit Untergebenen schlechthin unerträglich, weil sie nicht nur die Autorität des Vorgesetzten, sondern auch die Gehorsamsbereitschaft der Untergebenen mindert, den Vorgesetzten erpressbar macht und damit dem Dienstbetrieb und dem Zusammenleben in der Truppe höchst abträglich ist. Bei einer die Persönlichkeit des Vorgesetzten prägenden Neigung zur Homosexualität und entsprechender Betätigung im dienstlichen Bereich hat seine Entfernung aus dem Dienstverhältnis deshalb die Regelmaßnahme der Ahndung zu sein.«⁶⁹⁰

Der zitierte Auszug aus dem Urteil von 1988 wurde in den folgenden gut zehn Jahren Wort für Wort in einer Vielzahl von Stellungnahmen der Bundesregierung und ihrer Ressorts für Verteidigung

⁶⁸⁶ Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wurde das Urteil bereits 1985 erwähnt in Lindner, *Homosexuelle in der Institution Bundeswehr*, S. 213, später auch erwähnt in BArch, BW 1/546379 und in BW 1/502107, Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Armin Steinkamm, Universität der Bundeswehr München, 25.1.2000.

⁶⁸⁷ So erwähnt im späteren Urteil des Wehrdienstsenats.

⁶⁸⁸ Urteil der 4. Kammer des Truppendienstgerichts Mitte vom 14.10.1987, zit. in: BVerwG, 2 WD, 6/88: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 7.6.1988, gefunden auf <jurion.de>.

⁶⁸⁹ Ebd.

⁶⁹⁰ BVerwG, 2 WD, 6/88: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 7.6.1988.

und Justiz wiederverwendet und diene stets als höchstrichterliche Bestätigung der beibehaltenen Restriktionen gegen schwule Vorgesetzte.⁶⁹¹

Doch der konkrete Fall lag in den Augen der Richter anders. Das milde Urteil: Das erstinstanzliche Urteil wurde aufgehoben, statt einer Dienstgradherabsetzung wurde lediglich ein dreijähriges Beförderungsverbot verhängt.⁶⁹²

Homosexuelle Handlungen zwischen Soldaten, im Dienst und in militärischen Anlagen, wie hier in der Übungsplatzunterkunft, und sogar zwischen Vorgesetzten und Dienstgradniedereren konnten demnach auf die Milde der Disziplinarrichter hoffen – aber nur, wenn keine »echte« homosexuelle Neigung erkennbar war, sondern lediglich eine »Abirrung der Triebrichtung«, idealerweise unter Alkoholeinfluss. Die »Abirrung der Triebrichtung« im Zustand der Trunkenheit als »wesentlicher Milderungsgrund« findet sich auch nur in Papieren der Rechtsabteilung des BMVg. Sogar bei »homosexuellen Zudringlichkeiten« (sprich: sexuelle Belästigungen gegen den Willen des anderen), die »lediglich« dem »enthemmenden Einfluss von Alkohol [entsprungen], könne gänzlich von einer »reinigenden Maßnahme« (sprich: Dienstgradherabsetzung und Entfernung aus dem Dienstverhältnis) abgesehen werden.⁶⁹³

Auf die (aus Sicht des Wehrrechts) notwendige Unterscheidung zwischen »echter, d.h. fixierter« und »unechter« Homosexualität hatte der Jurist Georg Schwalm 1970 ausdrücklich hingewiesen. Er verwies auch auf mögliche »Beeinträchtigungen des Hemmungsvermögens« für homosexuelle Handlungen, »z.B. Alkoholenuss, [und] langdauernde Isolierung in Männergemeinschaft«, die eine Zurechnungsunfähigkeit im juristischen Sinne begründen könnten.⁶⁹⁴

6. Sexuelle Übergriffe. Homosexuelle Soldaten als Täter

Die Akten zeigen zudem zahlreiche Fälle von sexuellen Übergriffen von Unteroffizieren und Offizieren auf dienstgradniedere (und zumeist jüngere) Soldaten. Die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit richtet sich (bislang) fast ausschließlich auf Frauen als Opfer. Männer, zumal Soldaten, als Opfer sexueller Übergriffe fanden bislang so gut wie keine Beachtung. Diese Taten scheinen bislang völlig außerhalb der Reichweite des Radarschirms der Medien, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zu liegen.⁶⁹⁵ Die *New York Times* durchbrach im September 2019 das Tabu: Etwa 100 000 Männer seien demnach in den vergangenen Jahren in den US-Streitkräften Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sein, allein im Jahr 2018 seien rund 7500 Männer betroffen gewesen. Zum Vergleich: Für das gleiche Jahr vermerkte das Pentagon 13 000 Soldatinnen als Opfer sexueller Übergriffe in seinen Streitkräften. Das Problem der Ermittler wie der Statistiken: Nur einer von fünf betroffenen männlichen Soldaten melde die sexuellen Übergriffe.⁶⁹⁶ Nach Angaben der *New York Times* erhebt das Pentagon erst seit 2006 Zahlen über männliche Opfer

⁶⁹¹ Beispielsweise in BArch, BW 2/31224: BMVg, VR I 5 an Füs I 4, 16.12.1992; BW 1/546379, BMJ, Bericht für den Rechtsausschuss des Bundestages zur Lage von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung, 15.10.1997.

⁶⁹² BVerwG, 2 WD, 6/88: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 7.6.1988.

⁶⁹³ BArch, BW 2/31224: BMVg, VR I 5 an Füs I 4, 16.12.1992

⁶⁹⁴ Schwalm, Die Streichung des Grundtatbestands, S. 88.

⁶⁹⁵ Im Jahr 2018 durchbrach Élise Féron das Tabu mit der Veröffentlichung ihrer bahnbrechenden Forschungen über sexuelle Gewalt an Männern im Kriegen und Bürgerkriegen. Vgl. Féron, Wartime Sexual Violence against Men.

⁶⁹⁶ Die männlichen Opfer seien meist jünger als 24 Jahre und hatten einen niedrigen Dienstgrad. Mehr als die Hälfte der Übergriffe ging nach Angaben des Pentagon von Männern aus. 30 % der betroffenen Männer gaben an, die Täter seien weiblich gewesen, in 13 % der Fälle habe sich um mehrere Täter beiderlei Geschlechts gehandelt. »New York Times«: Zehntausende Männer im US-Militär sollen Opfer sexueller Übergriffe geworden sein. Der Originalartikel der *New York Times*: Phillips, More than 100,000 men have been sexually assaulted.

sexueller Übergriffe. Man sei sich bis dahin sicher gewesen, dass es sich um ein weibliches Problem handle, zitierte die *New York Times* das US-Verteidigungsministeriums. Übergriffe seien entweder gar nicht erst gemeldet oder nicht weiter verfolgt worden.⁶⁹⁷

Auch für die Bundeswehr zeigen gerichtliche Entscheidungen und Disziplinarmaßnahmen, dass Männer während ihres Dienstes als Soldat nicht nur in wenigen Ausnahmefällen Opfer sexueller Übergriffe oder gar sexuell motivierter Gewalt wurden. Diese und ähnliche Fälle würden (und werden) auch heute noch unabhängig von der Frage der Homosexualität selbstverständlich disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet. Ein Referat der Personalabteilung fasste Anfang Januar 2000 nochmals zusammen, die disziplinare Relevanz homosexueller Betätigung sei grundsätzlich nicht anders zu bewerten als heterosexuelle Aktivitäten.⁶⁹⁸ Nicht immer haben sexuelle Übergriffe auch eine rein sexuelle Motivation. Solche Taten können auch Machtdemonstrationen oder vielmehr Machtmissbrauch sein. Aus der erschreckend langen Reihe sollen einige ausgewählte Beispiele aufgezeigt werden. »Komm, ich zeige Dir ein einmal«, und ehe der Zeuge sich versah, hatte der Angeklagte sein Glied aus der Hose herausgeholt, das steif war, und als der Zeuge daraufhin fragte, was denn das nun bedeuten solle, meinte der Angeklagte: »Zeigen Sie doch mal Ihren, damit wir sie vergleichen können.«⁶⁹⁹ Der im Urteil des Schöffengerichts Rendsburg benannte Zeuge war ein Obergefreiter, der Angeklagte war ein Oberfeldwebel. Als der Obergefreite nicht auf dessen Drängen einging, insistierte der Oberfeldwebel: »Stellen Sie sich doch nicht so an!⁷⁰⁰ und griff dem Soldaten zwischen die Beine an dessen Geschlechtsteil. Unter einem Vorwand verließ dieser den Raum. Durch Gespräche mit einem Kameraden kam ans Licht, dass ein anderer Obergefreiter eine Woche zuvor einen ähnlichen versuchten sexuellen Übergriff durch den Oberfeldwebel erlebt hatte, sich dem aber schnell entzogen hatte. Das Schöffengericht urteilte 1957 auf eine Geldstrafe von 300 DM.⁷⁰¹ Das Truppendienstgericht in Kiel erkannte im folgenden Disziplinarverfahren 1958 auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis.⁷⁰² Der Wehrdienstsenat am Bundesdisziplinarhof wies 1959 die Berufung des Beschuldigten zurück.⁷⁰³

Ebenfalls 1959 wies der Bundesdisziplinarhof die Berufung eines weiteren Portepceunteroffiziers gegen die erstinstanzlich ausgesprochene Entfernung aus dem Dienstverhältnis zurück. Der Beschuldigte hatte laut Feststellung des zivilen Schöffengerichts fünf ihm unterstellte Soldaten – zum Teil mehrfach – an deren Geschlechtsteile gefasst oder dieses versucht. Durch Urteil des Schöffengerichts Hamburg wurde der Beschuldigte wegen Verbrechens nach § 174 StGB in Tateinheit mit Vergehen nach § 175 StGB in fünf Fällen zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt. Das Truppendienstgericht C erkannte unter Zugrundelegung der strafgerichtlichen Feststellungen auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die Bundeswehr müsse »der Öffentlichkeit die Gewähr bieten, dass alles getan werde, um jungen Soldaten vor Belästigungen und Verführungen dieser Art Schutz zu geben. Die Bundeswehr sei auch den Eltern der jungen Soldaten und vor allem den Wehrpflichtigen gegenüber dafür verantwortlich.«⁷⁰⁴

Ähnlich lautete die Urteilsbegründung des Truppendienstgerichts gegen einen Stabsunteroffizier 1961. Er hatte einen jungen Wehrpflichtigen mehrfach geküsst, »teilweise mit Zungenküssen« und »vergeblich versucht, bei ihm den Afterverkehr auszuführen«. Eine Woche später zeigte er das gleiche Verhalten gegenüber einem weiteren jungen Soldaten. Das Schöffengericht verurteilte

⁶⁹⁷ Ebd.

⁶⁹⁸ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

⁶⁹⁹ BArch, PERS 12/45377, Urteil Schöffengericht Rendsburg vom 22.11.1957.

⁷⁰⁰ Ebd.

⁷⁰¹ Ebd.

⁷⁰² BArch, PERS 12/45377, Truppendienstgericht A, 1. Kammer, Urteil vom 20.6.1958.

⁷⁰³ Ebd., Wehrdienstsenat am Bundesdisziplinarhof, WD 12/58, Urteil vom 28.1.1959.

⁷⁰⁴ BVerwG, WD 5/59: Bundesdisziplinarhof, Wehrdienstsenat, Urteil vom 11.3.1959, darin Bezugnahme und Zitat aus dem erstinstanzlichen Urteil der 1. Kammer des Truppendienstgerichts C vom 16.12.1958, gefunden auf <jurion.de>.

den Stabsunteroffizier zu drei Monaten Gefängnis. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft wurde er durch die Große Strafkammer des Landgerichts wegen entwürdigender Behandlung eines Untergebenen in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Unzucht zwischen Männern zu einer Gesamtstrafe von fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Truppendienstgericht erkannte auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis und bewilligte dem Beschuldigten einen Unterhaltsbeitrag von 50 Prozent der Versorgungsbezüge für ein Jahr. Auf die Berufung des Wehrdisziplinaranwalts wurde das Urteil des Truppendienstgerichts dahingehend abgeändert, dass der Unterhaltsbeitrag wegfiel.⁷⁰⁵

Für das Jahr 1962 zeigen die Quellen einen schwerwiegenden Fall aus Flensburg: Ein Fregattenkapitän und Kommandant eines Schiffes wurde der versuchten schweren Unzucht zumeist mit ihm unterstellten Soldaten in drei Fällen und der [vollendeten] Unzucht in weiteren drei Fällen beschuldigt und daher vorläufig festgenommen. Am nächsten Tag wurde die vorläufige Festnahme in eine Untersuchungshaft umgewandelt. Der regionale Kommandeur kam mit der Staatsanwaltschaft Flensburg überein, dass jene »zur Schonung des Ansehens der Bundeswehr« nur eine knappe Pressemitteilung veröffentliche: »Am 28.8.1962 wurde ein Offizier des Standortes Flensburg wegen des Verdachts des Vergehens gegen § 175 bzw. 175a StGB verhaftet.« Der Fall wurde wegen des (aus der dürren Pressemitteilung nicht herauslesbaren) hohen Ranges des Beschuldigten über den Generalstaatsanwalt und das Justizministerium der Staatskanzlei in Kiel zur Kenntnis gebracht.⁷⁰⁶ Im November 1962 leitete das BMVg zudem das disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren ein.⁷⁰⁷

Parallel und mit Vorrang liefen die strafrechtlichen Ermittlungen weiter. Im April 1962 fällte das Landgericht Flensburg sein Urteil. Der Fregattenkapitän wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.⁷⁰⁸ Damit verlor der Stabsoffizier automatisch seinen Berufssoldatenstatus, seinen Dienstgrad und seine Versorgungsansprüche. Das noch laufende disziplinargerichtliche Verfahren wurde daher eingestellt.⁷⁰⁹

Signifikant ist, dass die Wehrdienstsenate in sehr vielen Fällen in ihren Urteilen über das der ersten Instanz hinausgingen, so auch 1964 gegen einen Hauptmann. Das Truppendienstgericht in Kiel hatte noch sehr mild auf eine Gehaltskürzung von einem Zehntel der Bezüge für 18 Monate erkannt. Dem Hauptmann wurden zwei Fälle von versuchten Annäherungen gegen Soldaten seiner Kompanie vorgeworfen. Nach abendlichem gemeinsamen Alkoholgenuss in seiner Privatwohnung wurde der Offizier zudringlich und versuchte die Soldaten zu streicheln und zu küssen. Beides Mal verließen die Soldaten schnell die Wohnung und meldeten den Vorfall. Im Zuge der Ermittlungen kam ein dritter Vorfall ans Licht. Die Truppendienstrichter fanden im Urteil klare Worte: »Ein Offizier und Berufssoldat, der sich bei jungen Soldaten in den Verdacht und auch ins Gerede bringt, gleichgeschlechtlich veranlagt zu sein und entsprechende Annäherungsversuche unternommen zu haben, verdient eine nachhaltig abschreckend zu wirken geeignete Dienststrafe.«⁷¹⁰

Dennoch entschieden sich die Richter dann für eine sehr geringe Disziplinarstrafe. Eine echte homosexuelle Veranlagung sei nicht nachzuweisen. Zudem sei der Hauptmann wegen des laufenden Disziplinarverfahrens in dieser Sache von der Wiederholung des (bereits einmal erfolglos beendeten) Stabsoffizierlehrgangs ausgeschlossen worden und stünde daher ohnehin vor dem vorzeitigen Ende seiner Dienstzeit. Die Oberstaatsanwaltschaft Kiel hatte den Tatbestand schließlich verneint und die Annäherungsversuche als Beleidigung eingestuft und die Ahndung mit einer Geldstrafe von

⁷⁰⁵ BVerwG, WD 8/62: Bundesdisziplinarhof, Wehrdienstsenat, Urteil vom 9.5.1962, darin Bezugnahme und Zitat aus dem erstinstanzlichen Urteil des Truppendienstgerichts C vom 15.11.1961, gefunden auf <jurion.de>.

⁷⁰⁶ BArch, BW 1/12609: Kommandeur Territorialer Verteidigungsstab I A Flensburg, Az 13-00-21, 29.8.1962, Besonderes Vorkommnis: hier Verhaftung des FKpt [...], Erster Zwischenbericht.

⁷⁰⁷ BArch, BW 1/12609: BMVg, P III 5–H, H 313/62 vom 29.11.1962.

⁷⁰⁸ BArch, BW 1/12609: Urteil Landgericht Flensburg, Az 6 KLE 2/62 (I 1475/62), 3.4.1963.

⁷⁰⁹ BArch, BW 1/12609: BMVg, P III 5–H, 18.10.1963.

⁷¹⁰ BArch, PERS 12/45631, Urteil Truppendienstgericht A, 1. Kammer, 11.6.1964.

100 DM veranlasst. Gegen die Nachsicht der Staatsanwälte war der Wehrdisziplinaranwalt machtlos, gegen das milde Urteil der Truppendienststrichter ging er in Berufung. Der Wehrdienstsenat formulierte harte Kritik gegen das erstinstanzliche Urteil, hob es auf und erkannte auf sofortige Entfernung aus dem Dienstverhältnis.⁷¹¹

Entlassen wurde auch ein Oberbootsmann, der 1967 als Hörsaalleiter gegenüber Maaten seines Lehrgangs sexuell übergriffig wurde. Unter Alkoholeinfluss betrat der Oberbootsmann nachts gegen 23 Uhr die Stube des Lehrgangsteilnehmers und griff dem im Bett liegenden aber wachen Maaten an dessen unbekleidetes Geschlechtsteil. Er lud diesen schließlich ein, auf ein oder zwei Bier mit auf seine Stube zu kommen. Dort kam es dann zum Oralverkehr. Das nächtliche Geschehen blieb durch den weiteren Zeugen nicht verborgen. Der Inspektionschef nahm disziplinäre Ermittlungen auf und gab den Fall an die Staatsanwaltschaft ab. Das Amtsgericht Niebüll verurteilte den Oberbootsmann wegen Unzucht mit einem Manne nach § 175 StGB zu einem Monat Arrest. Dessen Vollzug wurde gegen eine Geldbuße von 400 DM zur Bewährung ausgesetzt. Von den schwerwiegenderen Vorwürfen der sexuellen Nötigung und des Ausnutzens eines Abhängigkeitsverhältnisses nach § 175a StGB sprach das Amtsgericht den Oberbootsmann frei. Es habe zwar ein direktes Vorgesetztenverhältnis bestanden, doch spielte dies nach Auffassung der Richter für den Maat zum Tatzeitpunkt keine Rolle. »Für ihn war entscheidend, dass er eine Flasche Bier bekommen sollte.« Auch räumte der Maat ein, sich die »Unzuchtshandlungen« gefallen lassen zu haben.⁷¹²

Auf das Strafurteil folgte das Disziplinarurteil und dieses lautete auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Als besonders schwerwiegend würdigten die Richter, dass der Beschuldigte »das Geschlechtsteil des Maats in den Mund nahm«. Der Dienstherr müsse »auf die Sauberkeit auf sittlichem Gebiet nicht nur der Soldaten untereinander schlechthin« achten, sondern insbesondere von Soldaten mit höheren Dienstgrad in Vorgesetztenfunktion gegenüber ihnen nachgeordneten Soldaten. Der Vertrauensverlust gegenüber dem Oberbootsmann wäge so schwer, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für den Dienstherrn unzumutbar sei.⁷¹³

Härter als die erste Instanz urteilte der Wehrdienstsenat 1966 gegen einen Stabsunteroffizier. Dieser hatte 1963 und 1964 in drei separaten Fällen jeweils Mannschaftssoldaten an deren Geschlechtsteile gegriffen. Die Richter begründeten ihr Urteil mit deutlichen und grundsätzlichen Worten: »Dienstherr und Allgemeinheit müssten sich unter allen Umständen darauf verlassen können, dass sich länger dienende Soldaten nicht an jungen Wehrpflichtigen und anderen, insbesondere rangniedrigeren Soldaten vergriffen und so auf deren sittliche Entwicklung nachteiligen Einfluss nähmen.«⁷¹⁴

Der letzte versuchte Übergriff endete damit, dass ein Gefreiter und ein weiterer Kamerad den Stabsunteroffizier »mit Faustschlägen traktierten und [auf dessen Stube] einschlossen«.⁷¹⁵ Das Schöffengericht in Neuburg (Donau) erkannte in der Hauptverhandlung gegen die beiden Mannschaftssoldaten auf Freispruch. Den Stabsunteroffizier verurteilte es wegen »eines fortgesetzten Vergehens der tätlichen Beleidigung« zu einer Geldstrafe von 210 DM. Bemerkenswerterweise verneinte das Strafgericht sowohl den erfüllten Tatbestand nach § 175 als auch nach § 175a. Der Tatbestand des § 175a Ziffer 2 StGB setze voraus, »dass der Täter ein Abhängigkeitsverhältnis dazu benutzt, den anderen zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen zu bestimmen«. Eine solche Einwirkung ergäbe sich nicht ohne weiteres nur allein aus dem Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Tatbeteiligten. Nach der Feststellung der Neubur-

⁷¹¹ BArch, PERS 12/45631, Urteil Zweiter Wehrdienstsenat am Bundesdisziplinarhof, II (I), WD 125/64 vom 9.3.1965.

⁷¹² BArch, PERS 12/45897, Urteil Amtsgericht Niebüll vom 26.6.1967.

⁷¹³ Ebd., Urteil Truppendienstgericht A, 1. Kammer, 16.11.1967.

⁷¹⁴ 2. Kammer des Truppendienstgerichts C, Urteil vom 10.7.1968, zit. in: BVerwG, I WD, 54/68: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 12.2.1969, gefunden auf <jurion.de>.

⁷¹⁵ Ebd.

ger Schöffen lag in dem vorliegenden Fall »irgendein Druck auch keineswegs« vor. Das Truppendienstgericht verurteilte den mittlerweile regulär aus den Streitkräften ausgeschiedenen Stabsunteroffizier in der Hauptverhandlung zu einer Kürzung der Übergangsbeihilfe um die Hälfte. Es beließ ihm aber, anders als in zahlreichen Fällen, den Dienstgrad und damit seine Vorgesetzteneigenschaften. Offenbar sah es den Beschuldigten nicht als »echt« gleichgeschlechtlich orientiert an. Der Stabsunteroffizier hatte erfolgreich darauf verwiesen, dass er verheiratet und Vater von fünf Kindern und somit keineswegs homosexuell sei. Dem Wehrdisziplinaranwalt war so viel Milde zu viel. Auf dessen Berufung wurde das Urteil vom Zweiten Wehrdienstsenat im Strafausspruch verschärft und der Stabsunteroffizier d.R. in den Dienstgrad eines Obergefreiten herabgesetzt.⁷¹⁶

Der Ansatz der Richter, die konkreten sexuellen Handlungen nach Ort und Zeit mit den Vorschriften der Vorgesetztenverordnung abzugleichen, führte mitunter zu kuriosen Formulierungen wie: Der Oberfeldwebel sei »beim Onanieren vor dem damaligen Sanitätssoldaten S. nicht dessen Vorgesetzter gewesen«.⁷¹⁷ Dieser Satz fand sich 1987 im Urteil des Truppendienstgerichts Süd gegen einen Oberfeldwebel. Ihm wurden fünf Taten sexueller Übergriffe auf Mannschaftssoldaten seiner Kompanie zur Last gelegt. Nach der detaillierten Beweisaufnahme stellten ihn die Truppendienstrichter von drei der fünf Tatvorwürfe frei. Zwei Fälle hielten die Richter für erwiesen und setzten den Oberfeldwebel im Dienstgrad zum Feldwebel herab. Das sachgleiche zivile Strafverfahren war bereits zuvor unter Auflage der Zahlung einer Geldbuße von 500 DM eingestellt worden. Das relativ milde Urteil begründeten die Truppendienstrichter mit der seit den Taten vergangenen »erheblichen Zeit«, mit einer »günstigen Sozialprognose auf Grund der wieder intakten Familienverhältnisse« und mit der eingangs zitierten fehlenden konkreten Vorgesetzteneigenschaft zum Zeitpunkt einer der beiden Taten. Da im dienstlichen Bereich über die Tat nicht mehr gesprochen werde, »sei auch unter Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte zur Ahndung des Dienstvergehens die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung in den Dienstgrad eines Feldwebels unerlässlich, aber auch ausreichend«.⁷¹⁸

Der Wehrdisziplinaranwalt legte dagegen Berufung ein mit dem Ziel, den Oberfeldwebel aus dem Dienstverhältnis zu entfernen. Die Berufung des Wehrdisziplinaranwalts war erfolgreich. Der Wehrdienstsenat erörterte die Tatvorwürfe nochmals neu und in einer so selten in den Urteilen zu findenden Schärfe im Detail. Im Gegenzug sahen die Richter auch mildernde Umstände: Der Beschuldigte sei verheiratet und zuvor nie in »homosexueller Hinsicht« aufgefallen.

»Deshalb war zugunsten des Soldaten davon auszugehen, dass seine Bereitschaft zu gleichgeschlechtlicher Betätigung nur latent vorhanden ist und, zum Teil jedenfalls, nur unter Alkoholeinfluss als Abirrung der Triebrichtung in Erscheinung tritt. Eine derartige Veranlagung ist aber leichter beherrschbar, als eine echte Neigungshomosexualität und lässt in der Regel auch eine günstigere Zukunftsprognose zu.«⁷¹⁹

In der Bemessung des Disziplinarmaßes standen die Richter aber vor einem formaljuristischen Problem:

»Angesichts der bedeutenden Milderungsgründe in der Tat selbst wäre die Entfernung aus dem Dienstverhältnis an sich noch nicht verwirkt gewesen. Die reinigende Maßnahme der Dienstgradherabsetzung wäre hier jedoch unumgänglich gewesen. Allerdings war die von der Truppendienstkammer verhängte Dienstgradherabsetzung vom Oberfeldwebel lediglich zum Feldwebel der Art und Schwere des Dienstvergehens nicht angemessen. Der Senat hält den Soldaten nicht mehr für geeignet, als Vorgesetzter in der Dienstgradgruppe der Portepeunteroffiziere zu verbleiben. Ist aber bei einem Portepeunteroffizier die Herabsetzung in einen Mannschaftsdienstgrad oder auch in einen

⁷¹⁶ BVerwG, II WD, 19/66: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 26.7.1966, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Schöffengerichts Neuburg (Donau) vom 26.1.1965 sowie des Truppendienstgerichts D vom 29.11.1965, gefunden auf <jurion.de>.

⁷¹⁷ Urteil der 4. Kammer des Truppendienstgerichts Süd vom 9.7.1987, zit. in: BVerwG, 2 WD, 69/87: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 11.11.1988, gefunden auf <jurion.de>.

⁷¹⁸ Ebd.

⁷¹⁹ Ebd.

Unteroffizierdienstgrad nach Eigenart und Schwere eines solchen Dienstvergehens angemessen, so kann dies bei einem Berufssoldaten, der nur bis zum Feldwebel degradiert werden darf (§ 57 Abs. 1 Satz 1 WDO), nur zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis führen.«⁷²⁰

Kurzum: Dem Oberfeldwebel wurden die Fallstricke des Disziplinarrechts zum Verhängnis. Aufgrund dieser besonderen Klausel in der Wehrdisziplinarordnung (WDO) blieb den Richtern keine andere Möglichkeit, als auf die Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu entscheiden.

Parallelen zu den Ehrengerichtsurteilen der Kaiserlichen Marine

Wie in der Bundeswehr war auch in der Kaiserlichen Marine einvernehmlicher Sex zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ein Dienstvergehen, ja aufgrund des § 175 StGB eine Straftat. Die überlieferten Quellen bewahren beispielsweise die Ehrengerichtsakten des Kommandos der Marinestation Ostsee der Kaiserlichen Marine. Darin findet sich das 1883 gefällte Urteil gegen einen Leutnant zur See, der wegen »Vergehens gegens die Sittlichkeit und unzüchtiger Handlungen« mit Untergebenen aus dem Offizierkorps entlassen wurde.⁷²¹ Zehn Jahre später verzeichnen die Akten das Urteil gegen einen Kapitänleutnant wegen »widernatürliche Unzucht« mit einem Seekadetten: »Entlassung mit schlichtem Abschied.«⁷²² Ob es einvernehmlicher Sex oder ein sexueller Übergriff war, geben die Quellen nicht preis, es war letztlich auch unerheblich, da beides strafbar und ehrenrührig war. 1904 sprach das Ehrengericht eine Warnung gegen einen Oberleutnant zur See aus. Er hatte im angetrunkenen Zustand einen Unteroffizier in seine Kammer beordert und diesem befohlen, die Hosen runterzulassen und ihm seine Geschlechtsteile zu zeigen.⁷²³ Der Offizier kam mit seiner sehr milden Strafe davon, weil er glaubhaft machen konnte, er habe den Unteroffizier lediglich auf etwaige Geschlechtskrankheiten untersuchen wollen und keineswegs homosexuelle Ambitionen gehegt. Zudem – und wohl vor allem – half ihm vor Gericht seine Trunkenheit zur Tatzeit. Dass der Verteidigungsstrategie hier die innere Stringenz fehlte, übersahen die Ehrenrichter: Der enthemmte Zustand der Trunkenheit und die umsichtige, fürsorgliche Absicht, die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern, widersprechen sich etwas. Letzteres war wohl eine reine Schutzbehauptung, die aber geglaubt wurde. Hauptsache der Offizier war kein »Neigungshomosexueller«. Zu einem ähnlichen Urteil wären höchstwahrscheinlich auch die Truppendienstrichter der Bundeswehr gekommen.

Disziplinarstrafen trotz Freisprüche im Strafverfahren

Die Quellen zeigen zahlreiche Fälle, in denen die Wehrdienstsenate Soldaten homosexueller Handlungen auch nach vorherigen tatgleichen Freisprüchen durch die Strafjustiz schuldig befanden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Entscheidungen der Wehrdienstsenate rechtsfehlerhaft gewesen sind. Im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren werden unterschiedliche rechtliche Schutzgüter abgewogen. Derselbe Sachverhalt kann bekanntlich strafrechtlich unbedenklich sein und dennoch ein Dienstvergehen darstellen, was jedoch den Betroffenen nicht immer leicht zu vermitteln war.

Dies traf Mitte der 1960er Jahre beispielsweise einen Stabsunteroffizier und zeitweisen Offizieranwärter. Er wurde im sachgleichen Strafverfahren in erster Instanz von der Anklage des »Unzuchttreibens mit einem Manne« in drei Fällen und in zweiter Instanz auch im verbliebenen

⁷²⁰ Ebd.

⁷²¹ BArch, RM 31/1857, Kommando der Marinestation Ostsee [der Kaiserlichen Marine], Urteil des Ehrengerichts vom 3.8.1883. Besonderen Dank an meinen Kameraden und Kollegen Fregattenkapitän Dr. Christian Jentsch für den Hinweis auf diese Quelle. Zu den Ehrengerichtsurteilen auch ausführlich: Jentsch, Vom Kadetten bis zum Admiral.

⁷²² Ebd., Urteil des Ehrengerichts vom 4.11.1893.

⁷²³ Ebd., Urteil des Ehrengerichts vom 26.1.1904.

vierten Fall freigesprochen. Ihm war in allen Fällen vorgeworfen worden, Kameraden in sexueller Absicht an deren Geschlechtsteile gefasst zu haben, teils unbekleidet auf Toilette und im Waschraum, teils über der Uniformhose. In allen Fällen haben sich die Soldaten gewehrt, einer mit den Worten, der Beschuldigte »habe wohl nicht genug mit Mädchen«. Das Schöffengericht stellte fest, keine der Handlungen von geringer Dauer und Intensität erfülle den Tatbestand des § 175 StGB, insoweit liege »nur ein Versuch der Unzucht gemäß § 175 StGB vor, der strafflos sei«. Noch vor dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht (und dem Freispruch) stellte der Stabsunteroffizier einen Antrag auf Entlassung aus der Bundeswehr. Das Truppendienstgericht fand den Beschuldigten in allen Fällen der vorsätzlichen Dienstpflichtverletzung schuldig, hielt aber eine Dienstgradherabsetzung des Reservedienstgrads für das Dienstvergehen nicht für angemessen und stellte das Verfahren ein. Auf Berufung des Wehrdisziplinaranwalts wurde das Urteil vom Bundesdisziplinarhof aufgehoben und der Stabsunteroffizier d.R. in den Dienstgrad eines Obergefreiten herabgesetzt.⁷²⁴

Um keinen falschen Eindruck aufkommen zu lassen: Nicht nur Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch Mannschaftsoldaten standen wegen homosexuell motivierter Vergehen vor dem Disziplinarrichter, so 1966 beispielsweise ein Gefreiter (UA). Dieser hatte mehrfach versucht, Kameraden auf dem WC oder durch den Hosenschlitz der Uniform an die Geschlechtsteile zu fassen, stets vergeblich, da sich die Soldaten stets dessen erwehrt. In dem sachgleichen Strafverfahren wurde der Beschuldigte im Berufungsverfahren nach vorausgegangenem erstinstanzlichem Freispruch auch durch das Landgericht von der Anklage einer versuchten schweren gleichgeschlechtlichen Unzucht freigesprochen, »da der Verführungswille nicht erwiesen sei«. Der Tatbestand des § 175 StGB sei »gleichfalls nicht gegeben, da der Beschuldigte in sämtlichen Fällen von den beiden Zeugen sogleich zurückgestoßen worden sei und versuchte gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen nicht mit Strafe bedroht seien«. Das Truppendienstgericht erblickte in dem festgestellten Verhalten »ehrverletzende und sittlich anstößige Handlungen« und hielt demgemäß den Beschuldigten »für überführt, gegen seine Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten (§ 17 Abs. 2 SG) und zur Kameradschaft (§ 12 SG) verstoßen zu haben«, verschärfend nach § 10 Abs. 1 SG würdigten die Disziplinarrichter, dass der Gefreite (UA) in einem Fall als Unteroffizier vom Dienst (UvD) Vorgesetzter aller Mannschaftsoldaten seiner Einheit gewesen sei. Es setzte den bereits in die Mannschaftslaufbahn zurückgestuften und zwischenzeitlich regulär nach Ablauf seiner Verpflichtungszeit von zwei Jahren aus dem Dienst ausgeschiedenen Gefreiten der Reserve im Dienstgrad zum Flieger der Reserve herab.⁷²⁵

Notiz am Rande und doch von Aussagekraft: Das Gericht notierte, der ehemalige Soldat beabsichtigte wenige Tage nach der Verhandlung vor dem Wehrdienstsenat zu heiraten. Generell fiel beim Studium der den Urteilsbegründungen stets vorangestellten Darlegungen der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten auf, dass diese in der großen Mehrzahl der Fälle verheiratet und oftmals bereits Väter waren oder sich aber kurz vor dem Verfahren verlobten und gedachten, zu heiraten – selbstredend Frauen. Die Ehe war, wie bereits im Kapitel II analysiert, nicht nur für Soldaten, sondern für viele gleichgeschlechtlich Empfindende ein oft gewählter Ausweg aus der Stigmatisierung als Homosexueller.

⁷²⁴ BVerwG, II WD, 8/66: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 21.4.1966, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Schöffengerichts K. vom 10.10.1963, des Landgerichts K. vom 1.10.1964 sowie des Truppendienstgerichts E vom 20.9.1965, gefunden auf <jurion.de>.

⁷²⁵ BVerwG, II WD, 27/66: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 13.12.1966, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Schöffengerichts P. vom 15.7.1965 sowie des Truppendienstgerichts B vom 13.4.1966, gefunden auf <jurion.de>.

Trunkenheit als mildernder Umstand bei sexuellen Übergriffen

Zahlreiche truppendienstgerichtliche Entscheidungen zeigen in anderen Fällen, dass Alkoholeinfluss in der Regel maßnahmemildernd bewertet wurde und der schwere Vorwurf der homosexuellen Betätigung zugunsten der in deutlich milderem Licht stehenden Volltrunkenheit zurücktrat.

Ein Urteil aus dem Jahr 1962 unterstreicht dies exemplarisch: Ein Stabsunteroffizier fuhr in trunkenem Zustand seinen privaten PKW durch die Nacht nach einem Kneipenbesuch zurück in die Kaserne, auf dem Beifahrersitz saß ein Gefreiter seiner Einheit. Als dieser eingeschlafen war, öffnete der Stabsunteroffizier dessen Hosenschlitz und spielte an dessen nacktem Geschlechtsteil.

»Nachdem der Gefreite wach geworden sei und den Beschuldigten zurückgestoßen habe, sei dieser weitergefahren, habe jedoch kurz vor der Kaserne erneut angehalten und wiederum versucht, den Hosenschlitz des Schlafenden zu öffnen. Dieser habe sich nun energisch die Belästigung durch den Beschuldigten verboten, worauf letzterer zur Kaserne gefahren sei.«⁷²⁶

Wegen dieser Taten wurde der Beschuldigte im sachgleichen Strafverfahren zunächst vom Amtsgericht wegen Vergehens gegen § 175 StGB und Übertretung der Straßenverkehrszulassungsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes »zu drei Wochen Gefängnis und zwei Wochen Haft«⁷²⁷ verurteilt. Das Truppendienstgericht setzte den Stabsunteroffizier mit Urteil vom 14.12.1962 im Dienstgrad zum Unteroffizier herab. Der Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofs kritisierte zwei Jahre später im Berufungsverfahren die Urteilsfindung der ersten Instanz. Wie in zahlreichen anderen Fällen auch war die Trunkenheit im ersten Urteil zu Gunsten des Beschuldigten ausgelegt worden. Der homosexuelle Übergriff auf den schlafenden Gefreiten wurde damit »erklärt«, eine »echte« Homosexualität des Stabsunteroffiziers somit verneint. Nur durch diese Auslegung des nächtlichen Geschehens konnte das Truppendienstgericht ein erstaunlich mildes Urteil fällen und dem Beschuldigten den Dienstgrad eines Unteroffiziers und ihn damit in Vorgesetztenfunktion belassen. Kurzum: Trunkenheit am Steuer wurde als erheblich geringere Dienstvergehen bewertet als »echte« homosexuelle Veranlagung. Im konkreten Fall ließ sich der nunmehrige Unteroffizier wenig später erneut gehen und wurde zweier weiterer sexueller Annäherungsversuche gegenüber Unteroffizieren beschuldigt. Nunmehr setzte ihn das Truppendienstgericht in den Dienstgrad eines Obergefreiten herab.⁷²⁸ Die Berufung des Wehrdisziplinaranwalts gegen beide als zu milde angesehenen erstinstanzlichen Urteile wurden vom Bundesdisziplinarhof zurückgewiesen.

Erheblicher Alkoholkonsum »rettete« im Nachhinein vielen Soldaten das Verbleiben in den Streitkräften – trotz sexueller Vergehen gegen dienstgradniedere Soldaten ihres direkten dienstlichen Umfelds, so auch 1967 im Fall eines Stabsunteroffiziers. Dieser hatte nach einer Feier im Kameradenkreis spätabends zweimal einen bereits im Bett liegenden Gefreiten auf dessen Stube aufgesucht und an dessen Glied onaniert. Kameraden bemerkten dies, machten Meldung. Disziplinare Ermittlungen wurden aufgenommen, Vorgesetzte gaben zudem an die Staatsanwaltschaft ab, schließlich war womöglich auch der Tatbestand der Paragraphen 175 und 175a erfüllt. Vor dem Schöffengericht gab der Angeklagte an, er könne sich an die ihm zur Last gelegten Vorgänge nicht mehr erinnern. Er sei zur Tatzeit »total betrunken gewesen«. Für das Schöffengericht in Wuppertal kam, auch wenn der Tatbestand des (einfachen) § 175 StGB verwirklicht worden sei, eine Verurteilung nach diesem wegen der Volltrunkenheit des Angeklagten nicht in Betracht. Es verurteilte ihn stattdessen wegen Vollrausches zu einer Geldstrafe zu 450 DM, ersatzweise 30 Tagen Gefängnis.⁷²⁹ Das Truppendienstgericht erkannte im Disziplinarverfahren

⁷²⁶ BVerwG, II WD, 35/63: Bundesdisziplinarhof, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 14.10.1964, darin Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil des Truppendienstgerichts vom 14.12.1962, gefunden auf <jurion.de>.

⁷²⁷ Ebd.

⁷²⁸ Ebd., darin Bezugnahme auf das weitere Urteil des Truppendienstgerichts vom 27.1.1964.

⁷²⁹ BVerwG, II WD, 39/68: BVerwG, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 5.12.1968, darin Bezugnahmen auf die Urteile des Schöffengerichts II in Wuppertal vom 2.2.1968 sowie des Truppendienstgerichts E vom

in der Trunkenheit ebenfalls mildernde Umstände und sprach lediglich die geringstmögliche Dienstgradherabsetzung zum Unteroffizier aus. Dies war möglich, da die Richter keine Belege für eine tatsächliche gleichgeschlechtliche Veranlagung des Beschuldigten erkannten. Andernfalls hätte der Stabsunteroffizier keineswegs mit Milde rechnen können, wie zahlreiche andere Urteile zeigten. Dem Wehrdisziplinaranwalt aber war dies zu viel der Milde. Auf dessen Berufung änderte der Wehrdienstsenat das Disziplinarmaß auf Dienstgradherabsetzung um einen weiteren Dienstgrad hinunter zum Hauptgefreiten, aber nicht wegen etwaiger Homosexualität (»Der Beschuldigte ist bisher nicht in homosexueller Richtung in Erscheinung getreten.«), sondern wegen dessen »unmäßiger Trinkerei«. ⁷³⁰

Ein bis in die Details sehr ähnlicher Fall lag ein Jahr zuvor, 1966, dem Amtsgericht Köln zur Entscheidung vor. Die Kölner Richter hatten über einen Stabsunteroffizier zu urteilen, der nach Alkoholkonsum nachts die Stube der Mannschaften betreten, sich zu einem schlafenden Gefreiten ins Bett gelegt und sich an dessen Penis zu schaffen machte – bis dieser erwachte und dem Treiben ein »energisches« Ende machte. Obgleich die Richter am Amtsgericht Zweifel an der Volltrunkenheit des Stabsunteroffiziers äußerten, verurteilten sie den Stabsunteroffizier *in dubio pro reo* nicht nach § 175 StGB, sondern wegen Vollrauschs nach § 330a StGB zu einer Geldstrafe von 300 DM ⁷³¹. Die Bundeswehrjuristen und Beisitzer schlossen sich der Wertung des Amtsgerichts an: Der Beschuldigte sei »vorher nie in dieser Richtung irgendwie aufgefallen«, sodass keine Neigungshomosexualität, sondern »einmaliges persönlichkeitsfremdes Fehlverhalten« angenommen wurde. Das Truppendienstgericht setzte den Stabsunteroffizier im Dienstgrad zum Hauptgefreiten herab. ⁷³²

Trunkenheit riss auch bei einem Feldwebel an einem Montagabend im Oktober 1979 alle Hemmschwellen nieder – und verschaffte diesem zugleich ein mildes Urteil. Etwaige homosexuelle Ambitionen des Feldwebels fielen aus der Abwägung der Richter heraus, er habe vielmehr lediglich im Rausch »den bösen Anschein erweckt, er suche gleichgeschlechtliche Befriedigung bei Untergebenen« ⁷³³. Als Dienstvergehen fiel dagegen der durch übermäßigen Alkoholkonsum schuldhafteste Verstoß gegen die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten schwer ins Gewicht. Zugunsten des Feldwebels sahen die Richter eine »gewisse Kontaktschwäche« und »Labilität«. Diese und weitere Probleme »mögen in einem unentwirrbaren Knäuel von Ursache und Wirkung miteinander verknüpft sein«. Folglich ließen die Richter große und erstaunliche Milde walten: Beförderungsverbot für zweieinhalb Jahre und Gehaltskürzung von 1/20 für ein Jahr; Keine Dienstgradherabsetzung des Feldwebels. Dieser war bereits vor der Verhandlung in eine andere Kompanie versetzt worden. Sehr wahrscheinlich war er über das glimpfliche Urteil glücklich, keine Seite legte Berufung ein. ⁷³⁴

Glimpflich kam 1987 auch ein Oberfeldwebel davon. Er hatte sich nachts auf seiner Unterkunftsstube an einem Mannschaftssoldaten seines Zuges vergangen – und ihn unter Einsatz seiner Körperkraft zum passiven Oralverkehr genötigt sowie zum aktiven Oralverkehr aufgefordert. Dem Kanonier gelang es, sich aus dem Griff zu befreien und zu fliehen. Die Truppendienstrichter verurteilten den Oberfeldwebel lediglich zur Herabsetzung des Dienstgrades zum Feldwebel. Ein ähnlicher Vorfall würde nach heutigen Maßstäben zweifelsohne viel härter geahndet werden. Ob der Vorgesetzte heute im Dienst verbleiben könnte, darf bezweifelt werden. Nicht so 1987: Die Truppendienstrichter sahen »keine Veranlassung«, bei dem »in homosexueller Hinsicht noch nicht aufgefallenen Soldaten von einer seine Persönlichkeit prägenden Neigung zur Homosexualität

24.7.1968, gefunden auf <jurion.de>.

⁷³⁰ Ebd.

⁷³¹ BArch, PERS 12/45828: Urteil Amtsgericht Köln vom 4.3.1966.

⁷³² Ebd., Truppendienstgericht A, Kammer 1a, Urteil vom 17.8.1966.

⁷³³ BArch, PERS 12/45309: Truppendienstgericht Mitte, 5. Kammer, Urteil vom 26.6.1980.

⁷³⁴ Ebd.

auszugehen und damit die Frage einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis aufzuwerfen⁷³⁵. Vielmehr gingen die Truppendienststrichter – wie in zahlreichen anderen Fällen auch – von einer lediglich alkoholbedingten »Abirrung der Triebrichtung« aus und kamen so zu dem Schluss: »Trotz schwerwiegender homosexueller Betätigung gegen den Willen des Zeugen« sei der Oberfeldwebel weiterhin als Portepéeunteroffizier tragbar.⁷³⁶

Es stelle die Vertrauenswürdigkeit eines Soldaten in Vorgesetztenstellung ernsthaft in Frage, wenn er sich – sei es auch mit Zustimmung des Partners – gleichgeschlechtlich mit einem anderen Soldaten in einer militärischen Anlage betätige. Derartige Verhaltensweisen zwischen einem Vorgesetzten und einem Untergebenen seien geeignet, ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen, das nicht nur der Disziplin abträglich sei, sondern den Vorgesetzten auch erpressbar mache. Zudem dürften die im Regelfall zum Wohnen in der Kaserne verpflichteten Mannschaften nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch Vorgesetzte nicht nur gegen ihren Willen zum Objekt sexueller Begierden gemacht zu werden.⁷³⁷ Und im Grund sind diese klaren, grundsätzlichen Sätze eine absolute Selbstverständlichkeit, denen wohl niemand widersprechen würde. Zu finden sind sie im Berufungsurteil gegen einen Hauptfeldwebel 1990.

Drei Jahre zuvor (solange zog sich das Disziplinarverfahren hin) hatte dieser sexuelle Verkehr mit einem Mannschaftssoldaten seiner Dienststelle gehabt. Der Gefreite und der Hauptfeldwebel leerten abends gemeinsam eine Flasche Wodka. Laut Urteil des Amtsgerichts führte dann der Hauptfeldwebel bei dem Gefreiten den Analverkehr durch, ohne Kondom. Nach dem Geschlechtsverkehr offenbarte der Gefreite das Geschehen einem Kameraden und meldete sich im Sanitätsbereich. Aufgrund der Meldung des Gefreiten wurde wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) ermittelt. Zum Dienstbeginn am nächsten Tag wurde der Hauptfeldwebel von Polizisten in Handschellen aus der Dienststelle abgeführt. Der Chef ließ die Soldaten antreten und informierte sichtbar betroffen über das Geschehene. Unter den Soldaten kursierte das Gerücht, der Hauptfeldwebel habe dem Gefreiten für den Sex Geld geboten oder bezahlt.⁷³⁸ Das Amtsgericht sprach den Angeklagten 1988 vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger frei. Der Vorwurf ließ sich nicht zweifelsfrei erhärten.⁷³⁹ Der Wehrdisziplinaranwalt führte sein Ermittlungsverfahren fort, 1990 wurde der Fall vor dem Truppendienstgericht verhandelt. Die Truppendienststrichter waren dabei an den Freispruch im Strafverfahren gebunden, die Juristen sprechen von einer »Sperrwirkung«. Im Disziplinarverfahren durften nur noch Sachverhalte berücksichtigt werden, die keine Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllen. Daher war auch der Vorwurf, gegen den Willen des Gefreiten den Analverkehr vollzogen zu haben, nicht mehr Gegenstand der Urteilsfindung. Dennoch kamen die Richter zu dem Schluss, das Dienstvergehen wiege schwer. Durch eine »Reihe von Milderungsgründen« habe aber von einer Dienstgradherabsetzung abgesehen werden können, an erster Stelle nannten die Richter wieder einmal den erheblichen Alkoholkonsum des Beschuldigten. Das Urteil: Beförderungsverbot für knapp zwei Jahre.⁷⁴⁰ Wie so oft werteten die Richter Trunkenheit als entlastenden Umstand.

Gegen dieses Urteil legte der Wehrdisziplinaranwalt Berufung ein. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte hätte der Beschuldigte aus dem Dienst entfernt, zumindest

⁷³⁵ Urteil der 8. Kammer des Truppendienstgerichts Nord, 18.8.1987, zit. in: BVerwG, 2 WD, 63/67: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 8.6.1988, Kopie in BArch, BW 1/531591.

⁷³⁶ Ebd.

⁷³⁷ BArch, BW 1/531592: Urteil der 8. Kammer des Truppendienstgerichts Mitte vom 8.10.1990, wiedergegeben in BVerwG, 2 WD, 5/91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991.

⁷³⁸ Zeitzeugengespräch H., Bruck an der Glocknerstraße, 2.8.2018, H. war damals Soldat der betreffenden Einheit.

⁷³⁹ BArch, BW 1/531592: Urteil des Amtsgerichts L, vom 6.6.1988, wiedergegeben in BVerwG, 2 WD, 5/91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991.

⁷⁴⁰ BArch, BW 1/531592: Urteil der 8. Kammer des Truppendienstgerichts Mitte vom 8.10.1990, wiedergegeben in BVerwG, 2 WD, 5/91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991.

aber im Dienstgrad herabgesetzt werden müssen. Angesichts einer »derartig massiven und intensiven homosexuellen Betätigung« könne dem Soldaten eine alkoholbedingte Enthemmung nicht »zugute« gehalten werden, zumal der damalige Gefreite von sich aus keinerlei auf ein homosexuelles Handeln gerichtete Initiative entwickelt habe.⁷⁴¹ (Man beachte die vielsagende Formulierung des »Zugutehaltens« von Alkoholkonsum.)

Doch auch der Wehrdienstsenat sah eine Reihe mildernder Umstände zugunsten des Beschuldigten; Allen voran die gutachterliche Einschätzung, wonach beim Beschuldigten keine »Neigungshomosexualität« habe festgestellt werden können. »Die homosexuelle Betätigung des Soldaten entsprang vielmehr einer Abirrung der Triebrichtung unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol«, ein »Ausrutscher«. Der Hauptfeldwebel sei zudem »dabei nicht brutal vorgegangen«, »es lag demnach auch keine ›Vergewaltigung‹ vor«. Alleine diese Wertung und Formulierung des Gerichts erscheint uns mit unseren heutigen Maßstäben unverständlich, ebenso wie die geringe Disziplinarmaßnahme: »Unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gründe war der Senat der Auffassung, dass der Soldat trotz gewisser Bedenken noch in der Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepée habe belassen werden können. Eine Dienstgradherabsetzung zum Feldwebel war deshalb angemessen.«⁷⁴²

Zur Erinnerung: Verhandelt wurde der homosexuelle Geschlechtsverkehr mit einem direkt unterstellten Mannschaftssoldaten gegen dessen Willen oder zumindest ohne dessen Einwilligung. Es dürfte für den gegen seinen Willen von seinem Vorgesetzten anal penetrierten Soldaten reichlich unerheblich gewesen sein, ob der Hauptfeldwebel ein »echter« Homosexueller war oder ihn in »Abirrung der Triebrichtung« unter Alkoholeinfluss missbrauchte. Aber Wiedergutmachung für das Opfer des sexuellen Übergriffs stand nicht im Mittelpunkt des Interesses der Disziplinarrichter. Diese interessierte vielmehr oder nahezu ausschließlich die Wahrung von Ordnung und Disziplin in der Truppe. Und ein angeblich »nur« »verirrter« oder betrunkenen Täter galt in den Augen der Richter als deutlich kleinere Gefahr für die Truppe als ein »echter« Neigungshomosexueller. Dabei fehlte dieser immer wieder in Urteilen der Disziplinargerichte zu findenden Milde gegenüber Gelegenheitstätern – idealerweise unter Alkoholeinfluss – die innere Logik. Auch unter dem Interesse der Wahrung von Ordnung und Disziplin in der Truppe waren alkoholisierte »verirrte« sexuelle Übergriffe auf Soldaten keine kleinere Gefahr als die gleichen Taten »echter Homosexueller«. Auch ein alkoholisiert andere Belästigender oder tätlich Übergriffiger konnte Wiederholungstäter werden. Es erscheint nüchtern betrachtet sogar deutlich wahrscheinlicher, dass ein zu übermäßigem Alkoholgenuss Neigender wiederholt die Kontrolle über sich und seine »Gefühle« verliert und andere Soldaten belästigt oder angreift. Aber die Bundeswehrjuristen richteten ihre harten Disziplinarmaßnahmen nahezu ausschließlich auf als »echte« Homosexuelle erkannte Täter.

Das Urteil gegen den Hauptfeldwebel fand auch seinen Weg in die Presse – und wurde scharf kritisiert, so titelte die *taz*: »Männerliebe gefährdet die Bundeswehr. BVG bestätigt ein Urteil gegen Analverkehr im Dienst«.⁷⁴³ Die Berliner *BZ* berichtete im Juni 1992 im boulevard-typischen Ton: »Sex-Urteil des Verwaltungsgerichts: Soldaten dürfen keine Männer lieben«. Die Redaktion konnte sich aber offenbar nicht entscheiden, ob sie nun das Urteil als diskriminierend skandalisieren soll oder doch eher die Tat an sich. Es sei keine Vergewaltigung gewesen, haben die Richter festgestellt, »denn der Untergebene sei nicht willenlos gewesen«, auch wenn er sich bedingt durch Alkohol und Müdigkeit nicht gegen den Analverkehr gewehrt habe. Der Hauptfeldwebel sei »glimpflich« davongekommen, befand die *BZ*, er sei nur zum Feldwebel degradiert worden.

⁷⁴¹ BArch, BW 1/531592, Begründung des Berufungsantrags des Wehrdisziplinaranwalts, wiedergegeben in BVerwG, 2 WD, 5/91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991.

⁷⁴² BArch, BW 1/531592, BVerwG, 2 WD, 5/91: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 30.7.1991, ausführlich wiedergegeben und kommentiert auch in der juristischen Fachzeitschrift *NZWehr*, 2/1992, S. 78 f.

⁷⁴³ Männerliebe gefährdet die Bundeswehr, gefunden und zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 283.

Ausschlaggeben für das Gericht seien der »enthemmende Einfluss von Alkohol« und die »überdurchschnittlichen Leistungen« des »bisher unbescholtenen« Hauptfeldwebels gewesen.⁷⁴⁴ Unter der Rubrik »Meinung« griff die BZ das Urteil nochmals auf: »Bundeswehr = Mittelalter?« Es folgte eine Philippika gegen die Streitkräfte: Alle Menschen seien gleich, aber bei der Bundeswehr gelte dieser Grundsatz offenbar nicht. Anders sei das Urteil »gegen Männerliebe« nicht zu verstehen:

»Wenn ein Gefreiter eine Sanitätssoldatin liebt, passiert nichts. Wenn ein Major mit seiner Sekretärin schläft, passiert nichts. Wenn sich ein Hauptmann mit seiner Bundeswehrzahnärztin vergnügt, passiert auch nichts. Aber wenn ein homosexueller Hauptfeldwebel mit einem Untergebenen Sex hat, fliegt er unehrenhaft aus der Armee oder wird mindestens degradiert. Wie im Mittelalter. Hat denn die Armee diese Schwulenhatz nötig? Sind wir denn nicht endlich in der Lage, Minderheiten zumindest zu tolerieren?«⁷⁴⁵

Worum ging es noch mal? Verhandelt und gerichtet wurde über Geschlechtsverkehr mit einem direkt unterstellten Mannschaftssoldaten gegen dessen Willen oder zumindest ohne dessen Einwilligung. Wenn man sich die Tat in Erinnerung ruft liest sich der Kommentar der BZ sehr merkwürdig. So berechtigt das Anliegen auch war, die Restriktionen gegen Schwule in der Armee zu beenden, so deplatziert wirkt es in diesem Fall. Da hatte sich die Redaktion den falschen Fall für ihre moralische Anklage gegen die Bundeswehr ausgesucht. Es machte (und macht auch heute) eben einen großen Unterschied, ob ein »Gefreiter eine Sanitätssoldatin liebt«, oder ob ein Vorgesetzter seinen Untergebenen sexuell bedrängt und wie in diesem Fall (mindestens) ohne dessen Einverständnis körperlich in ihn eindringt, ihn also vergewaltigt. Dieser Fall würde auch im Jahr 2020 selbstverständlich disziplinarrechtlich und ggf. strafrechtlich geahndet werden. Der Täter (und als solchen muss man den Hauptfeldwebel nun mal bezeichnen) war kein Opfer der angeblichen Schwulenfeindlichkeit der Bundeswehr. Im Gegenteil: Er kam, wie es die BZ richtig feststellte, »glimpflich« davon. Die Disziplinarrichter haben wirklich alles für seine Entlastung Sprechende gesucht, gefunden und in die Waagschale gelegt. Die Ahndung dieser Tat als Beweis für angebliche »Schwulenhetze« und »Mittelalterlichkeit« der Bundeswehr herzunehmen ging in jeder Hinsicht völlig fehl.

Die wundersame strafmildernde Nebenwirkung von Alkohol war kein nur auf Prozesse gegen Soldaten beschränktes Phänomen. Auch andere wissenschaftliche Forschungen kamen zu gleichen Erkenntnissen.⁷⁴⁶ Übermäßiger Alkoholkonsum war aber nicht in allen Fällen gleichsam eine Carte blanche. Truppendienststrichter konnten auch anders, härter urteilen.

Auf die angebliche Volltrunkenheit seines Mandanten verwies auch der Anwalt eines Oberfeldwebels 1980 vor dem Truppendienstgericht Mitte in Koblenz. Dem Oberfeldwebel wurden versuchte sexuelle Übergriffe in sechs Fällen angelastet. Die verhandelten nächtlichen Übergriffe auf unterstellte Soldaten lagen schon Jahre zurück. Stets hatten sich die Soldaten gegen die Annäherungen des Oberfeldwebels gewehrt. Ein Gefreiter drohte, er und seine Kameraden würden ihm »bei Gelegenheit das Passende verabreichen«.⁷⁴⁷ Dieser Gefreite meldete den Übergriff im November 1976 an den diensthabenden Unteroffizier. In den anlaufenden Ermittlungen kamen dann eine ganze Reihe ähnlicher Vorfälle zur Sprache, die bis ins Jahr 1973 zurückreichten, aber nicht gemeldet wurden. Die Soldaten erklärten dies mit ihrem guten kameradschaftlichen Verhältnis zu dem Beschuldigten oder mit befürchteten Nachteilen für ihre Bewerbung für die Laufbahn als Unteroffizier. Dies wirft ein Licht auf die wahrscheinlich hohe Dunkelziffer von damaligen sexuellen Übergriffen auf Soldaten, die aufgrund falsch verstandener Kameradschaft, befürchteten Nachteilen und/oder Drohungen des Vorgesetzten nie gemeldet und geahndet wurden. Nur einer von fünf betroffenen männlichen Soldaten melde die sexuellen Übergriffe, auf dieses Problem der Ermittler wie der Statistiken verwies schon *die New York Times* und in deren Folge

⁷⁴⁴ Soldaten dürfen keine Männer lieben.

⁷⁴⁵ Kütke, Bundeswehr = Mittelalter.

⁷⁴⁶ Bormuth, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...], wird mit Gefängnis bestraft.«, S. 51.

⁷⁴⁷ BArch, PERS 12/45181, Urteil Truppendienstgericht Mitte, 1. Kammer, 31.3.1980.

Der Spiegel.⁷⁴⁸ Im Fall dieses Oberfeldwebels brachten die disziplinarischen Ermittlungen außerdem mehrere unwahre dienstliche Meldungen, finanzielle Unregelmäßigkeiten und einen besonders kuriosen Vorgang ans Licht: In einer Diskothek beförderte der Oberfeldwebel um Mitternacht zwei Flieger seiner Einheit zum Gefreiten – ohne jegliche Rechtsgrundlage und noch dazu in West-Berlin, wo aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte die Bundeswehr damals ohnehin nicht existierte. (Der Beschuldigte beließ es nicht bei der mitternächtlichen Diskozeremonie, sondern trug die Beförderungen mit seiner Unterschrift auch in die Truppenausweise ein.) Die lange Liste der Dienstvergehen mitsamt den sexuellen Übergriffen ahndete das Truppendienstgericht mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Ebenso wenig konnte vorangegangener Alkoholgenuss die Richter am Truppendienstgericht Süd in Ulm gnädig stimmen, von der schärfsten Disziplinarmaßnahme abzusehen. Zu urteilen hatten sie 1980 über einen Hauptmann, der kurz vor der Übernahme einer Kompanie gestanden hatte, als er sich selbst alles Berufliche zerstörte. Die Anschuldigungsschrift listete fünf Vorfälle auf, in denen sich der Offizier und Heimoffizier einer Offizierheimgesellschaft (OHG) an zwei Abenden im Dezember 1978 und im März 1980 in sexueller Absicht Ordonanzen genähert haben soll. Penibel führte das Urteil die zuvor konsumierten Mengen an Bier, Weinschorlen (»bestehend aus 1/8 Liter Wein und 1/8 Liter saurem Sprudel«), Gespritztes (»Asbach mit Cola«), Schnaps und Cognac auf. So angetrunken berührte er mehrere Ordonanzsoldaten an deren Oberschenkeln und versuchte erfolglos ihre Uniformhosen zu öffnen. Die Soldaten wichen aus. Ein Soldat sagte später aus, er habe zwar die Hand des Hauptmanns »immer wieder weggeschoben«, aber nicht »gewagt«, »mehr zu unternehmen, aus Angst vor dienstlichen Nachteilen«.⁷⁴⁹ Nach beiden Abenden näherte sich der Offizier nachts den in der Unterkunftsstube der OHG übernachtenden Soldaten. Die Soldaten wichen seinen Berührungsversuchen aus, einer wehrte diese mit einem Faustschlag ab. Ein Sachverständiger attestierte dem Beschuldigten verminderte Schuldfähigkeit infolge starken Alkoholgenusses. Das Gericht schloss sich dem Gutachten an, indes die »Milderungsgründe« reichten nicht aus, von der schärfsten Disziplinarmaßnahme abzusehen. »Ein Hauptmann, der in mehreren Fällen sich an 19 bis 21-Jährigen Mannschaftsdienstgraden vergreift, beeinträchtigt damit das Vertrauen seines Dienstherrn in seine Sauberkeit und Anständigkeit im dienstlichen Bereich so gravierend, dass er in der Regel für die Bundeswehr nicht mehr tragbar ist.«⁷⁵⁰ Die Bundeswehr sei es auch den Eltern von Soldaten schuldig, »alles zu tun, um ihre [...] Söhne vor homosexuellen Angriffen durch Vorgesetzte zu schützen«.⁷⁵¹ Dieser Begründung ist nichts hinzuzufügen. Sie hat völlig unabhängig von der sexuellen Orientierung auch heute ihre volle Berechtigung. Das Urteil der Ulmer Truppendienstrichter aber war im Vergleich zu ähnlichen oder gar deutlich schwereren Fällen sexueller Übergriffe auffallend hart. Die Urteilsbegründung las sich wie viele ähnlich gelagerte, die zu mildereren gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen führten. Ausschlaggebend dürfte die um Urteil ausdrücklich erwähnte Wiederholungsgefahr gewesen sein. Der »latent homosexuelle« Offizier laufe Gefahr, nach Alkoholkonsum erneut übergriffig zu werden. Dieses Risiko könne der Dienstherr nicht eingehen.

Über einen sehr ähnlich gelagerten Fall hatten die Richter des Truppendienstgerichts in Münster 1983 zu entscheiden. Vor ihnen stand ein wiederum ein Hauptmann und Kompaniechef. Die Anschuldigungsschrift warf ihm sieben detailliert ermittelte sexuelle Übergriffe gegen Mannschaftsoldaten seiner Kompanie innerhalb eines halben Jahres vor. Der im fünften Vorfall attackierte Soldat meldete das Geschehene im März 1982 seiner Vertrauensperson. Diese entgegnete, sie habe schon ähnliches gehört, es sei eine »prekäre Lage«. Ja, die Lage war »prekär«: Noch in derselben Nacht wurde der Hauptmann gegen zwei weitere Soldaten übergriffig. Laut Urteil

⁷⁴⁸ Phillips, More than 100,000 men have been sexually assaulted.

⁷⁴⁹ Urteil des Truppendienstgerichts Süd, 1. Kammer vom 7.10.1980, Az S 1–VL 10/80 (Kopie im Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für die Überlassung).

⁷⁵⁰ Ebd.

⁷⁵¹ Ebd.

suchten der Kompaniefeldwebel und die Vertrauenspersonen der Mannschaften und Unteroffiziere nach einer Lösung, die Vorfälle zu melden, »ohne dass jemand von ihnen selber dabei zu Schaden käme«. ⁷⁵² Wie schwer sich der Kompaniefeldwebel und die Vertrauenspersonen mit der Meldung über ihren Chef taten, zeigt schon der Zeitablauf: Nach den drei Vorfällen in der Märznacht dauerte es noch bis Anfang Juli, bis dem Hauptmann die Ausübung des Dienstes verboten wurde. Im Juni 1983 verhandelte das Truppendienstgericht – und fand deutliche Worte: Junge Wehrpflichtige müssten erwarten können, »nicht dem persönlichen Begierden ihrer Vorgesetzten ausgesetzt zu werden«. ⁷⁵³ Die von der Verteidigung angeführte Liberalisierung des Sexualstrafrechts in Bezug auf Homosexualität könne auf die Bundeswehr nicht angewandt werden. Letzteres war eine unglückliche Formulierung, denn selbstverständlich galt die Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität auch für Soldaten und für die Streitkräfte. Die Bundeswehr kannte und kennt keine Militärstrafgerichtsbarkeit, wohl aber ein internes Disziplinarrecht – und dieses meinten die Richter sicherlich. Vor allem aber konnte die Liberalisierung des Sexualstrafrechts nicht als Entschuldigung sexueller Übergriffe herhalten. Konsequenz das Urteil: Der Hauptmann sollte aus dem Dienstverhältnis entfernt werden. ⁷⁵⁴ Sein Anwalt legte Berufung ein – und scheiterte damit: Zwar sah der Wehrdienstsenat in den herausragenden dienstlichen Leistungen und – mal wieder – im Alkoholkonsum vor den Taten Milderungsgründe, »angesichts der Eigenart und Schwere seiner Verfehlung genügten diese Milderungsgründe aber nicht, um von der disziplinarischen Höchstmaßnahme absehen zu können«. ⁷⁵⁵ Die Richter beließen dem Hauptmann aber seinen Dienstgrad für die Reserve.

Der Schutz junger Wehrpflichtigen in den Kasernen vor »gleichgeschlechtlicher Verführung« war 1984 auch Thema im Deutschen Bundestag. Auf die entsprechende (im Protokoll mit »Lachen bei der SPD und den Grünen« ⁷⁵⁶ vermerkten) Frage eines CDU-Abgeordneten antwortete der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach (ebenfalls CDU):

»Ich meine, die eine oder andere Reaktion soeben erlebend, dass dies eine ganz ernste Frage ist. Denn wie würde einer von uns, von Ihnen, von den Eltern der Wehrpflichtigen reagieren, wenn sie berichtet bekommen müssen, dass ein Wehrpflichtiger einen Unteroffizier, einen Offizier, einen Vorgesetzten hat, der in einer bestimmten Form versucht, ein Abhängigkeitsverhältnis [...] auf diesem Gebiet herzustellen?« ⁷⁵⁷ (Würzbach stellte im weiteren Verlauf der Debatte aber auch ausdrücklich klar, dass »solches« [gemeint war einvernehmliches homosexuelles] Betätigen [unter Erwachsenen] vom Gesetz her straffrei gestellt [sei]; darüber gibt es keinen Streit, keine zwei Meinungen.« ⁷⁵⁸)

*»Warum melden Sie diesen Vorfall erst nach über einem halben Jahr?«
Ermittlungen gegen Offiziere der Marine*

Ihm sei das Thema peinlich gewesen, zumal er nicht wusste, ob die »[körperliche] Untersuchung rechtmäßig oder nicht rechtmäßig« war, antwortete ein Gefreiter im Dezember 1989 auf die Frage des vernehmenden Offiziers, warum er den Vorfall erst nach über einem halben Jahr gemeldet habe. Er sei davon ausgegangen, dass die (körperliche) Untersuchung korrekt gewesen sei, antwortete ein Maat auf die gleiche Frage. Erst an einem Abend im November 1989 habe er von anderen

⁷⁵² Urteil der 14. Kammer des Truppendienstgerichts Nord vom 21.7.1983, Kopie in BArch, BW 1/531591. Eine Fußnote wert: Die sexuellen Übergriffe geschahen in einer Kaserne, die nach dem preußischen Kriegsminister General Karl von Einem benannt war. Von Einem trat als Verfechter einer besonders harten Linie gegen homosexuelle Offiziere hervor. Dazu ausführlich im einleitend rückblickenden Kap. *Zuvor*.

⁷⁵³ Ebd.

⁷⁵⁴ Ebd.

⁷⁵⁵ BVerwG, 2 WD, 69/87: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 11.11.1988, Kopie in BArch, BW 1/531591.

⁷⁵⁶ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3378.

⁷⁵⁷ Ebd.

⁷⁵⁸ Ebd.

Soldaten an Bord erfahren, dass sie ähnlich »untersucht« worden seien. Der Kreis der von den Untersuchungen ihrer Intimbereiche Betroffenen wurde schnell immer größer. Schließlich fragte ein Maat im Sanitätsbereich des Stützpunktes nach, ob derlei Untersuchungen zulässig seien. Der Sanitätsmeister wurde hellhörig; nein das seien sie nicht. Die Vertrauensperson der Unteroffiziere erstattete im Dezember Meldung. Ein Hauptgefreiter gab in seiner Zeugenvernehmung zu Protokoll, er habe erst am Vortag erfahren, dass auch andere Besatzungsangehörige betroffen gewesen seien und habe sich daher zur Meldung entschlossen. Die Ermittlungen brachten schnell weitere vier Fälle ans Licht. Ein weiterer Maat erklärte seine Nicht-Meldung, er hielt das Verhalten des Offiziers für einen »Ausrutscher«, zudem sei ihm der Vorfall peinlich gewesen. Ein anderer Maat, dem der Offizier über einen längeren Zeitraum besonders intensiv nachgestellt, und der dessen Drängen auf Sex schließlich einmal nachgab, erklärte dem Ermittler, er sei froh, dass »die Sache jetzt raus [sei]«. Noch am Tag vor seiner Zeugenvernehmung habe ihn der beschuldigte Offizier vor einer Meldung gewarnt: »Sie werden sehen, was Sie davon haben!« Der beschuldigte Offizier wurde aus der Besatzung herausgelöst und in einen Stab kommandiert. Der ermittelnde Offizier beantragte die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen den Offizier, da eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht ausreichend erscheine.⁷⁵⁹

Zugleich gab der ermittelnde Kommandant den Fall wegen des Verdachts des Missbrauchs der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken (Straftat nach § 32 Wehrstrafgesetzbuch) an die Staatsanwaltschaft ab. Anfang Februar 1990 enthub der Befehlshaber der Flotte den Offizier vorläufig des Dienstes und verbot ihm, Uniform zu tragen. In den weiteren Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts konkretisierten – sprich: verschärften – drei Betroffene ihre ersten Zeugenaussagen erheblich und belasteten den Beschuldigten damit noch stärker. Sie gaben zur Erklärung der früheren unvollständigen Aussagen ihre große Scham an, das Geschehen sei ihnen noch immer »außerordentlich peinlich«. »An Bord eines Kriegsschiffes wagt es keiner, einem Vorgesetzten so ohne weiteres zu widersprechen.«⁷⁶⁰ Die nichtöffentliche Hauptverhandlung des Truppendienstgerichts Nord in Hamburg im Juni 1990 bestätigte die Vorwürfe vorgeblicher »Hygieneuntersuchung« mit Berührungen im Intimbereich von sieben Soldaten, des gegenseitigen sexuellen Kontakts mit einem direkt unterstellten Soldaten sowie eines weiteren versuchten aber abgewehrten sexuellen Kontakts. Für die Kammer bestand kein Zweifel, dass der Offizier seine Dienststellung ausnutzte und seine Befehlsbefugnis missbrauchte, um seine Ziele zu erreichen. In einigen Fällen habe er die Soldaten über die Bordlautsprecheranlage zu sich befohlen. »Ein Soldat, der die Menschenrechte seiner Untergebenen gröblichst verletzt, ist daher für die Streitkräfte nicht mehr tragbar.« Das Gericht entschied, den Berufsoffizier aus dem Dienstverhältnis zu entfernen.⁷⁶¹ Der Offizier legte keine Berufung gegen das Urteil ein.

Dass die für Disziplinarsachen zuständigen Richter hart durchgriffen, belegt auch ein Fall aus den 1990er Jahren, der hier aufgrund der geringen seitdem verstrichenen Zeit und des herausgehobenen Dienstpostens des Beschuldigten nur abstrakt skizziert werden kann. Ein hochrangiger Kommandant suchte über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren wiederholt intime Kontakte zu einem Mannschaftssoldaten unter seinem direkten Kommando. Die detaillierte Anschuldigungsschrift des Wehrdisziplinaranwalts legte ihm u.a. vier konkrete Handlungen versuchter und tatsächlich erfolgter sexuell motivierter Berührungen des Geschlechtsteils dieses Soldaten zur Last, die der Betroffene stets abwehrte. In einem Fall jedoch kam es mit Zustimmung und aktivem Zutun des Soldaten zu tatsächlichen sexuellen Handlungen. Das Gericht stellte in seiner Beweisaufnahme fest, dass in diesem konkreten Fall die Initiative einzig vom Mannschaftssoldaten ausgegangen sei und wertete dies zugunsten des Beschuldigten.

⁷⁵⁹ BArch, PERS 12/46028, Truppendienstgericht Nord, 10. Kammer, Verfahrensakte Az N10 VL 9/90, Antrag auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens, 18.12.1989.

⁷⁶⁰ Ebd., Wehrdisziplinaranwalt beim Truppendienstgericht Nord für den Bereich der Flotte, Zeugenvernehmungen vom 19.3.1990.

⁷⁶¹ Ebd., Truppendienstgericht Nord, 10. Kammer, Urteil vom 27.6.1990.

Der Fall des liebestrunkenen Kommandanten erinnerte an ähnliche Fälle in der Historie der Heere und Flotten aller Jahrtausende, die oftmals in die Literatur Eingang fanden. So ließ Max René Hesse in seinem in der Reichswehr spielenden Roman den vor Leidenschaft für einen Fähnrich seines Regiments ins Verderben rennenden Oberleutnant vor seinem Kompaniechef stehen: »Ich kann ohne den Jungen nicht mehr leben. Ich muss den Jungen hören und sehen. [...] Das ist der tiefste, betörendste Trank, den das Leben mischt. Das ist der Zauber, Ich kann nicht – –.«⁷⁶² Ähnliche, wenn auch modernere Worte der Leidenschaft fand der 1998 vor dem Truppendienstgericht stehende Kommandant: Er sei »emotional auf den Gefreiten abgefahren«.⁷⁶³ Im Roman riet – nein, drängte – der Kompaniechef seinen Oberleutnant, als Ausweg die Ehe mit einer Dame der Umgebung zu schließen. In der Bundeswehr der 1990er Jahre konnte es so ein Arrangement nicht geben. Es konnte und durfte so einen Deal auch nicht geben, denn hier war Mannschaftssoldaten von ihrem Kommandanten über Monate nachgestellt worden. Hier lagen wiederholte sexuelle Belästigungen eines unterstellten Soldaten vor, keine unschuldige Liebesträumerei. Und es war nicht die einzige Beschuldigung. Schwer wog der weitere Vorwurf der »teils vollendeten, teils versuchten sexuellen Belästigung von drei [ihm ebenfalls direkt unterstellen] Mannschaftsdienstgraden in sieben nachgewiesenen Einzelfällen«; Der Kommandant suchte nachts den Schlafbereich der Mannschaften auf und versuchte, die schlafenden Soldaten an deren Genitalien zu berühren.

Die Richter am Truppendienstgericht befanden den Stabsoffizier für schuldig und sprachen eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis aus.⁷⁶⁴ Die Berufungsverhandlung sah die Vorwürfe als erwiesen an und bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Die Richter fanden deutliche Worte:

»Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dieses Gebot kann innerhalb und außerhalb der Streitkräfte nicht unterschiedlich gehandhabt werden. Es bildet auch die Grundlage der Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 SG) und bedarf im militärischen Bereich sogar besonderer Beachtung. Eine homosexuelle Annäherung, Zudringlichkeit und Betätigung stellt regelmäßig eine ehrverletzende Behandlung von Kameraden dar, untergräbt deshalb die Kameradschaft, auf der der Zusammenhalt der Bundeswehr nach § 12 Satz 1 SG wesentlich beruht, zerstört die Autorität des Vorgesetzten und beeinträchtigt die Gehorsamsbereitschaft der Untergebenen.«⁷⁶⁵

Der Stabsoffizier habe »durch sein Gesamtfehlverhalten sein Ansehen als Vorgesetzter nachhaltig erschüttert und einen erheblichen Autoritätsverlust erlitten«. Die daraus entstandene Unruhe habe das innere Gefüge des unterstellten Bereichs beeinträchtigt, die Einsatzbereitschaft und damit letztlich die Kampfkraft gefährdet.⁷⁶⁶

Dem Verfasser dieser Studie stellte sich die Frage, wie ein solches, im unterstellten Bereich nicht unbemerktes Verhalten des höchsten Offiziers über fast zwei Jahre weiterlaufen konnte, ohne dass jemand eingriff. Eine mögliche Antwort lag im hohen Ansehen des Offiziers und seiner fachlichen Kompetenz. Die Urteilsbegründung erwähnt unter anderem, die von den nächtlichen Übergriffen betroffenen Soldaten haben dem Offizier in Anwesenheit seines Stellvertreters »das Vertrauen ausgesprochen und ihn gebeten, sein Kommando nicht zur Verfügung zu stellen, »weil er eigentlich ein guter Kommandant sei.«⁷⁶⁷

Dies erinnert an die 1908 unter dem Pseudonym Karl Franz von Leexow von einem »Kenner der Materie« veröffentlichte Abhandlung über Homosexualität und Armee, in der ein Unteroffizier, befragt, »ob denn nicht leicht von den Mannschaften geschlechtliche Dinge ausgeplaudert wür-

⁷⁶² Hesse, Partenau, S. 242 f.

⁷⁶³ 10. Kammer des Truppendienstgerichts Nord, Urteil vom 16.1.1998, zit. in: BVerwG, 2 WD, 15/98: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 23.2.1999.

⁷⁶⁴ Ebd.

⁷⁶⁵ BVerwG, 2 WD, 15/98: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 23.2.1999, gefunden auf <jurion.de>.

⁷⁶⁶ Ebd.

⁷⁶⁷ Ebd.

den, die von konträren Offizieren vielleicht einmal im Rausche begangen werden«, erwiderte: »Wir werden doch nicht die besten Offiziere verraten.«⁷⁶⁸

In juristischen Fachzeitschriften wurde das Urteil 1999 publiziert, kommentiert und dessen Kern auf den Punkt gebracht: »Ein Soldat, der als Kommandant eines Schiffes und Disziplinarvorgesetzter eine persönlichkeitsprägende Neigungshomosexualität durch homosexuelle Handlungen gegenüber seinen Untergebenen offenbart, ist in der Truppe untragbar geworden und aus dem Dienstverhältnis zu entfernen.«⁷⁶⁹

7. Statistische Zusammenfassungen

Belastbare statistische Erhebungen über wegen homosexueller Handlungen strafrechtlich und/oder disziplinar geahndeter Soldaten finden sich in den Quellen nur vereinzelt für zeitlich, räumlich und/oder organisatorisch begrenzte Bereiche.

1956 bis 1966

1966 teilte ein Oberst der Personalabteilung des BMVg mit, im Zeitraum 1956 bis 1965 habe die Bundeswehr gegen 36 Offiziere Disziplinarverfahren wegen homosexueller Betätigung eingeleitet. Wie diese Verfahren abgeschlossen wurden, ließ der Oberst offen. Zudem habe seine Abteilung für den Zeitraum 1964 bis 1965 182 Disziplinarverfahren⁷⁷⁰ wegen derartiger Vorfälle gegen Unteroffiziere und Mannschaften vermerkt. Bei einem Personalumfang von 450 000 Soldaten seien diese Zahlen »weder alarmierend noch bedenklich«.⁷⁷¹ Ein Oberstarzt hielt es für »eindrucksvoll«, dass, obgleich vier Prozent aller Männer als homosexuell galten, nur gegen sehr wenige Soldaten wegen derartiger Verhaltensweisen ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde. Er stellte die Frage, »ob die anderen nicht ertappten homosexuellen Soldaten auch sonst ihren Dienst unauffällig verrichten« würden.⁷⁷² Ein mit dem Thema befasster Psychologe versuchte den vermeintlichen Widerspruch damit zu erklären, dass wohl die Annahme von vier Prozent homosexueller Männer falsch sei. Bei den Musterungen würde man »bei wesentlich weniger Männern eine konstante Homosexualität feststellen«.⁷⁷³ Die aus heutiger Perspektive naheliegende Erklärung, dass sich die Mehrheit der gleichgeschlechtlich veranlagten Männer während des Militärdienstes unauffällig verhalte, hielt der Professor 1966 für unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen, denn das sei »den meisten konstant homosexuellen Männern unmöglich«.⁷⁷⁴

Eine interne Statistik der Marine über Vergehen nach § 175 StGB weist für 1963 56 verurteilte Marinesoldaten aus, für das Folgejahr vier und für 1965 nochmals 13.⁷⁷⁵ Die jährlichen Schwankungen sind bemerkenswert, signifikant ist die der im Vergleich extrem hohe Zahl von Verurteilungen 1963 zu geben. Das Papier versuchte eine Erklärung für die erstaunlich hohen Werte 1963: So seien darunter auch Fälle von sexuellen Handlungen oder »bloße Spielereien« unter Kameraden, ohne vorliegende konstante Homosexualität. Diese Fälle müssten »gerechterweise«

⁷⁶⁸ Leexow, *Armee und Homosexualität*, S. 109–111, auch zit. in: Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 150.

⁷⁶⁹ *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht (NVwZ-RR)*, 11+12/1999, S. 513 f.

⁷⁷⁰ Ob darunter gerichtliche oder einfache Disziplinarverfahren oder alles fiel, geht aus dem Papier nicht hervor.

⁷⁷¹ BArch, BW 24/3736: BMVg, InSan: Arbeitsstagnung zur Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, hier Bl. 94.

⁷⁷² Ebd.

⁷⁷³ Ebd.

⁷⁷⁴ Ebd.

⁷⁷⁵ Für jedes der drei Jahre verzeichnen die Quellen zudem je vier Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen. BArch, BW 24/3736: *Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine*. In: BMVg, InSan: *Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller*, 1966, S. 64–77, hier S. 73.

aus der Statistik der Marine herausgerechnet werden, forderte der Marinejurist. Er erwähnte den Fall eines Hauptgefreiten, der auf einem Küstenwachboot »auf eigene Faust versuchte, festzustellen, ob zwei ihm verdächtig vorkommende Kameraden homosexuell veranlagt seien«, und so angeblich nur zu diesem Zweck selbst sexuell aktiv wurde. Aber: »Alle drei Soldaten belasten die Statistik«, ebenso wie vier Marinesoldaten, die sich in Wilhelmshaven »im angetrunkenen Zustand gegen Dollar von einem englischen Seemann anheuern und zur Unzucht missbrauchen« ließen: »Alle vier Marinesoldaten wurden nach § 175 StGB verurteilt, obwohl keiner von ihnen homosexuell veranlagt war.«⁷⁷⁶ – und belasteten die Jahresstatistik der Marine 1963. Die in den Folgejahren stark gesunkene Zahl der Verurteilungen erklärte die Marine auch mit Entlassungspraxis. Es habe sich in der Marine »herumgesprochen«, dass die Stammdienststelle »großzügig« entließ, wenn Verdachtsmomente auf homosexuelle Veranlagung vorliegen. Dies hatten nicht Wenige genutzt, um die Marine zu verlassen.⁷⁷⁷ Unausgesprochen sollte das wohl heißen: ohne den Status als Soldat belasteten etwaige spätere Verurteilungen nicht mehr die Statistik der Marine.

Bei einer Personalstärke der Marine von 26 000 Mann entsprach dies 1963 einem Anteil von 0,2 Prozent, 1965 lag der Anteil der nach § 175 StGB verurteilten Marinesoldaten bei einem Personalumfang von 31 000 Mann bei 0,04 Prozent. Diese Berechnungen stützen die Einschätzung des Juristen von 1966, es gebe »keine Anzeichen, dass Homosexualität [in der Marine] beunruhigende Ausmaße anzunehmen« drohe.⁷⁷⁸ Ungeachtet des kaum statistisch messbaren Anteils betonte der Marinejurist den von ihm und seinen Kollegen verfolgten Grundsatz der strengen Ahndung solcher Vorfälle, heute würde man dafür wohl den Begriff »Null-Toleranz-Strategie« verwenden. In der Sprache des Jahres 1966 klang dies so: »Die Beziehungen zwischen Mann und Mann« müssten von »sexuellen Einflüssen reingehalten« werden. Erfahrungen zeigten, dass an Bord von Schiffen »infolge des engen Zusammenlebens besonders leicht Kontakte zwischen homosexuell veranlagten und homosexuell anfälligen Personen ergeben können, die in vielen Fällen zu einem sexuellen Hörigkeitsverhältnis führen (Nesterbildung). Diese Hörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bilden können, zerstören nicht nur die Kameradschaft innerhalb der engen Lebensgemeinschaft an Bord eines Schiffes, sondern auch im wahrsten Sinne des Wortes die Manneszucht.«⁷⁷⁹

Der Marinejurist nannte als Beispiel ein Minensuchboot, auf dem sich mehrere Soldaten die homosexuelle Veranlagung eines Obermaats ausnutzend »gegen entsprechende Gefälligkeiten wachfrei verschafften«.⁷⁸⁰ Die Abgabe jedes homosexuellen Vorfalles während der Dienstzeit, oder wenn dieser den dienstlichen Bereich berühre, an die Staatsanwaltschaft stand für den Juristen außer Frage. Er beklagte aber das inkonsequente Meldeverhalten von Soldaten wie auch von Vorgesetzten. Aufgrund seiner Ermittlungen als Wehrdisziplinaranwalt wisse er, wie groß aus falsch verstandener Kameradschaft die Scheu einiger Soldaten sei, homosexuelle Annäherungsversuche eines Kameraden zu melden.⁷⁸¹ Auch Disziplinarvorgesetzte scheuten nicht selten vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft zurück. Nach Einschätzung des Juristen lag die Dunkelziffer bei der Marine bei rund 25 Prozent, während sie für Vergehen nach § 175 StGB im zivilen Bereich bei 99 Prozent liege.⁷⁸²

Für 1964 liegen auch Zahlen für den Wehrbereich I, also teilstreitkräfteübergreifend für die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg vor. Demnach wurden neun Soldaten rechtskräftig nach § 175 und weitere fünf nach 175a StGB verurteilt.⁷⁸³

⁷⁷⁶ Ebd., S. 76.

⁷⁷⁷ Ebd., S. 70.

⁷⁷⁸ Ebd., S. 76.

⁷⁷⁹ Ebd., S. 65.

⁷⁸⁰ Ebd.

⁷⁸¹ Ebd., S. 74.

⁷⁸² Ebd.

⁷⁸³ Ebd., S. 56–63, hier S. 57.

Im Zuge der Debatte um die Strafrechtsreform erstellten die BMVg-Juristen für 1965 und 1966 eine Übersicht über die Zahl der nach dem Sexualstrafrecht verurteilten Soldaten:

1965:

- Nach § 175 StGB: 38 Verurteilungen (davon zwei Offiziere, vier Unteroffiziere und 32 Mannschaften), acht Freisprüche, eine Verfahrenseinstellung.
- Nach § 175a StGB (Schwere Unzucht zwischen Männern): sechs Verurteilungen (davon vier Unteroffiziere und zwei Mannschaften), zwei Freisprüche;

1966:

- Nach § 175 StGB: 39 Verurteilungen (davon ein Offizier, zehn Unteroffiziere und 28 Mannschaften), drei Freisprüche, zwei Verfahrenseinstellungen.
- Nach § 175a StGB: acht Verurteilungen (davon fünf Unteroffiziere und drei Mannschaften), einen Freispruch⁷⁸⁴.

Die Zahlen für 1965 und 1966 zeigen in ihren geringen Abweichungen eine erstaunliche Kontinuität von jährlich rund 45 verurteilten Soldaten.

Neben der Strafjustiz drohte schwulen Soldaten auch das bundeswehrinterne Disziplinarrecht, auch wenn Gerichte die Männer rechtskräftig freigesprochen hatten. Dazu der bereits zitierte Marinejurist 1966: »Die Bundesmarine hat in allen Fällen unsittlichen Verhaltens zwischen Männern disziplinar scharf durchgegriffen und personalrechtliche Konsequenzen auch da gezogen, wo ein ordentliches Strafgericht freigesprochen oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt hat.«⁷⁸⁵ Der Jurist wurde etwas konkreter: entlassen wurden »sowohl der aktive Teil«, als auch der »andere, der sich zu Unzuchtshandlungen missbrauchen ließ« und dies »ohne Rücksicht darauf, ob die Täter nachweisbar homosexuell veranlagt« waren oder nicht.⁷⁸⁶

1976 bis 1991/92

Auch über bundeswehrinterne einfache oder gerichtliche Disziplinarmaßnahmen geben die Quellen nur vereinzelt und zeitlich eng begrenzte Auskunft. Belastbare Zahlen liegen für den Zeitraum 1981 bis 1992 vor. In Vorbereitung der Sitzung des Verteidigungsausschusses im September 1982 fragte das Ministerium bei den Teilstreitkräften die aktuellen Zahlen ab. Die Marine habe für 1981 »keine Fälle von Homosexualität erkannt bzw. gemeldet«, im ersten Halbjahr 1982 zwei Fälle. »Insgesamt jedoch existiert das Problem ›Homosexualität‹ in der Marine nicht.«⁷⁸⁷ Die Luftwaffe meldete für 1981 einen nach § 175 StGB (also für homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen) verurteilten Wehrdienstleistenden. Als personalrechtliche Maßnahmen wurden für 1980 und 1981 vermerkt: eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG, eine Entlassung nach § 29 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz sowie zwei Disziplinarmaßnahmen in Form von 21 bzw. sieben Tagen Arrest.⁷⁸⁸ Der Führungsstab des Heeres meldete, ihm liegen keine Zahlen vor, nutze aber die Gelegenheit, mal wieder Grundsätzliches zu Papier zu bringen.⁷⁸⁹

⁷⁸⁴ BArch, BW 1/187212, Übersicht »Abgeurteilte Soldaten nach §§ 172, 175, 175a und b 1965/1966«, ohne Verfasser und Datum.

⁷⁸⁵ BArch, BW 24/3736: Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 64–77, hier S. 67.

⁷⁸⁶ Ebd.

⁷⁸⁷ BArch, BW 2/31225: BMVg FÜM I 3, 4.8.1982.

⁷⁸⁸ Ebd.

⁷⁸⁹ »Im Bereich des Heeres [können] das abartige Sexualverhalten Homosexueller dann nicht geduldet werden, wenn dadurch die Kameradschaft und der Zusammenhalt der militärischen Gemeinschaft [...] und die Disziplin der Truppe gestört [werde]. Sofern sich homoerotische Neigungen auf die außerdienstliche Privatsphäre beschränken, [seien] sie [...] zu dulden.« BArch, BW 2/31225: BMVg, FÜH I 3, 6.8.1982.

Im Oktober 1991 forderte das Bundesverteidigungsministerium von den drei Truppendienstgerichten statistische Daten der in den zehn Jahren zuvor ergangenen Urteile i.Z.m. »Homosexualität in den Streitkräften« (so der vom BMVg formulierte Betreff) an.⁷⁹⁰

Das Truppendienstgericht Nord in Münster/Westf. meldete für den Zeitraum 1981 bis 1991 28 Fälle und handschriftlich ergänzt für 1992 nochmals drei weitere Fälle:

1981 wurden ein Hauptmann in der Funktion als Kompaniechef sowie zwei Hauptfeldwebel in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren verurteilt. Dem Kompaniechef wurde Fehlverhalten gegenüber zwei Mannschaftssoldaten seiner Einheit vorgeworfen, die dafür ausgesprochene Disziplinarmaßnahme: Beförderungsverbot für zwei Jahre sowie eine Gehaltskürzung von $\frac{1}{20}$ für ein Jahr, eine im Vergleichsmaßstab recht milde Strafe. Ein Kompaniefeldwebel war gegenüber insgesamt sieben Soldaten seiner Kompanie sexuell übergriffig geworden, die dafür ausgesprochene Disziplinarmaßnahme: Dienstgradherabsetzung um zwei Dienstgrade zum Feldwebel. Auch für einen weiteren Hauptfeldwebel wurden sieben Fälle sexueller Übergriffe gegenüber ihm direkt unterstellter Soldaten seines Zuges vermerkt, die dafür ausgesprochene Disziplinarmaßnahme: Beförderungsverbot für zwei Jahre sowie eine Gehaltskürzung von $\frac{1}{10}$ für ein Jahr, wiederum eine recht milde Strafe. Welche Vergehen dem Hauptmann und dem Hauptfeldwebel konkret vorgehalten wurden, geben die Statistiken nicht preis. 1982 wurden gleich drei Kompaniechefs verurteilt, darunter ein Hauptmann, der aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde. Er war gegenüber insgesamt sieben Soldaten seiner Kompanie sexuell übergriffig geworden. Ein Major wurde wegen eines Vorfalls im Dienstgrad zum Hauptmann herabgesetzt, ein weiterer Major erhielt eine Gehaltskürzung und ein Beförderungsverbot für vier Jahre. 1984 wurde ein Oberfeldwebel wegen neun Fällen sexueller Übergriffe gegenüber ihm nicht direkt unterstellter Soldaten seiner Kaserne im Dienstgrad zum Hauptgefreiten herabgesetzt. Im gleichen Jahr wurden einem Oberfeldwebel sexuelle Übergriffe gegenüber sechs ihm in seiner Funktion als Kasinofeldwebel des Offizier- oder Unteroffizierheims der Kaserne direkt unterstellter Soldaten vorgeworfen, die dafür ausgesprochene Disziplinarmaßnahme: Beförderungsverbot für vier Jahre sowie eine Gehaltskürzung von $\frac{1}{10}$ für ein Jahr. In der Übersicht findet sich auch der bereits ausführlich dargelegte Fall des aus der Marine 1990 entlassenen Offiziers, der gegenüber sieben Besatzungsmitgliedern sexuell übergriffig geworden war. Ein Kompaniechef im Dienstgrad Major wurde 1984 von den Vorwürfen freigesprochen, ebenso wie 1987 ein Oberfeldwebel.⁷⁹¹ Die beiden Freisprüche lassen darauf schließen, dass die Vorwürfe unbegründet oder nicht nachweisbar waren. Die Freisprüche sind dagegen kein Indiz für etwaigen einvernehmlichen Sex. Denn auch dieser stellte ein Dienstvergehen dar. Auf einvernehmliche Kontakte deuten eher die erwähnten milden Disziplinarmaßnahmen hin.

Aufmerksamkeit verdient die Anzahl der jeweils von den sexuellen Übergriffen betroffenen Soldaten: nahezu alles waren keine Einzelvorfälle, in der Spalte Betroffene wurden fast immer mehrere Soldaten vermerkt, mehrfach bis zu sieben, in einem Fall sogar neun Mannschaftssoldaten. Diese Zahlen weisen auf eine andere Problematik hin: Offenbar konnten die Vorgesetzten mehrfach gegenüber Soldaten übergriffig werden, bevor es zu einer Meldung und damit zu Ermittlungen und ggf. Disziplinarmaßnahmen kam. Die ersten betroffenen Soldaten haben anscheinend die Vorfälle nicht gemeldet, womöglich gänzlich geschwiegen, womöglich aus Verunsicherung und aus Scham. So konnten die Vorgesetzten erneut und mehrfach übergriffig werden. Das in diesen Fällen erkennbare zurückhaltende Meldeverhalten lässt auf eine hohe Dunkelziffer von nicht gemeldeten Fällen schließen. In den allermeisten Fällen wurde erst eine spätere Tat von den Betroffenen zur Meldung gebracht, die dann ausgelösten Ermittlungen brachte sehr häufig frühere, nicht gemeldeten ähnli-

⁷⁹⁰ Auslöser der Abfrage an die Gerichte war eine Anfrage des britischen Verteidigungsattachés in Bonn an das BMVg vom 9.9.1991. Das BMVg antwortete ihm am 5.11.1991 und bat um Verständnis für die Verzögerung: Das gewünschte Zahlenmaterial habe erst bei den Truppendienstgerichten angefordert werden müssen. BMVg, VR I 5 an britischen Verteidigungsattaché, 5.11.1991, BArch, BW 1/531592.

⁷⁹¹ BArch, BW 1/531592, Truppendienstgericht Nord, Der Präsident, Az 25-01-30, an BMVg, VR I 5, vom 17.10.1991.

che Vorfälle ans Licht. Diese vielfältig motivierte geringe Meldebereitschaft lässt Rückschlüsse auf eine zu vermutende hohe Dunkelziffer zu.

Auf das inkonsequente Meldeverhalten von Soldaten wie auch von Vorgesetzten wies bereits 1966 ein Jurist der Marine hin. Er wisse aufgrund seiner Ermittlungen als Wehrdisziplinaranwalt »wie groß aus falsch verstandener Kameradschaft die Scheu einiger Soldaten ist, homosexuelle Annäherungsversuche eines Kameraden zu melden«. ⁷⁹² Fast ebenso groß sei die Scheu einiger Disziplinarvorgesetzter, Meldungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Aus den recherchierten Fällen sexueller Übergriffe von Vorgesetzten sind zudem weitere Gründe für die »Scheu« der Soldaten, dies zu melden, zu erkennen: Scham und/oder Angst vor der Reaktion des Vorgesetzten.

Die Zahl der (homo)sexuell motivierten Übergriffe wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich größer gewesen sein als durch die vor Truppendienstgerichten verhandelten Fälle. Zu den vermuteten fehlenden Meldungen traten noch die Fälle, die ohne truppendienstgerichtliches Verfahren mit einer fristlosen Entlassung des Beschuldigten nach § 55 Abs. 5 SG geahndet worden. Auch diese Fälle sind nicht statistisch erfasst.

Das Truppendienstgericht Mitte in Koblenz meldete für den Zeitraum 1981 bis 1991 19 verhandelte Fälle: 14 Disziplinarmaßnahmen, aber auch vier Freisprüche und eine Verfahrenseinstellung. Höchste verurteilte Dienstgrade waren im Bereich des Truppendienstgerichts Mitte ein Major und ein Oberstabsarzt, die zum Hauptmann bzw. Stabsarzt degradiert wurden. Die härtesten Disziplinarmaßnahmen trafen 1982 einen Kompaniechef im Dienstgrad Hauptmann und 1990 einen Zugführer im Dienstgrad Oberfeldwebel, die beide aus dem Dienstverhältnis entfernt wurden. Der Hauptmann war gegenüber zwei Gefreiten der von ihm geführten Kompanie sexuell übergriffig geworden, der Oberfeldwebel gegenüber einem Flieger seines Zuges. ⁷⁹³

Das Truppendienstgericht Süd in Ulm meldete für den Zeitraum 1981 bis 1991 neun Fälle und handschriftlich ergänzt allein für 1992 nochmals fünf weitere abgeschlossene Vorgänge und einen weiteren eingeleiteten Fall. Nach Dienstgraden differenziert waren sieben der Beschuldigten Hauptleute, ein Oberleutnant, fünf Feldwebel und ein Stabsunteroffizier. Nach Positionen differenziert waren fünf Beschuldigte als Disziplinarvorgesetzte gegenüber ihren direkt unterstellten Soldaten übergriffig geworden, zwei weitere als sonstige Vorgesetzte, drei Beschuldigte waren Vorgesetzte aufgrund ihres Dienstgrades. Die für 1992 nachgemeldeten Fälle wurden nicht entsprechend differenziert. Drei der Hauptleute und der Oberleutnant wurden aus dem Dienstverhältnis entfernt. Ein Hauptmann wurde 1982 von den Vorwürfen freigesprochen. Die übrigen Disziplinarmaßnahmen lagen im Bereich der Dienstgradherabsetzung, des Beförderungsverbots und der Gehaltskürzung. ⁷⁹⁴

Der Vergleich der Meldungen der drei Truppendienstgerichte zeigt im Norden 31 Disziplinarmaßnahmen, in Bereich Mitte 14 und im Süden ebenfalls 14. Die hohe Zahl im Truppendienstgericht Nord ist letztlich auf den größeren Verantwortungsbereich und damit die deutlich höhere Personalstärke der Einheiten und Verbände unter der Jurisdiktion des Münsteraner Truppendienstgerichts zurückzuführen. Die Verantwortungsbereiche der Koblenzer und Ulmer Truppendienstgerichte waren deutlich kleiner. Somit sind keine belastbaren Rückschlüsse hinsichtlich der Vergleichbarkeit des Meldeaufkommens oder auf Härte und Milde bei der Behandlung der gemeldeten Fälle in Norden oder im Süden möglich.

Interessant wäre auch eine Aufschlüsselung nach Heer, Luftwaffe und Marine. Die Statistiken der Gerichte verzichteten auf diese Differenzierung, anhand der Dienstgradbezeichnungen kann auch nicht zwischen Heer und Luftwaffe unterschieden werden. Doch die Marine sticht mit

⁷⁹² BArch, BW 24/3736: Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 64–77, hier S. 74.

⁷⁹³ BArch, BW 1/531592, Truppendienstgericht Mitte, Hauptgeschäftsstelle, Az 25-01-10, an BMVg, VR I 5, vom 14.10.1991.

⁷⁹⁴ BArch, BW 1/531592, Truppendienstgericht Süd, Der Präsident, Az 25-01-35/06-2, an BMVg, VR I 5, vom 22.10.1991.

ihren eigenen Dienstgraden heraus. Das Truppendienstgericht Nord verzeichnete fünf gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Offiziere, Bootsleute und Maate der Marine, fünf von insgesamt 31 Urteilen. Wird in Betracht gezogen, dass in den beiden südlicheren Truppendienstgerichtsbereichen nur wenige Marineangehörige stationiert werden, überrascht es nicht, dass dort keine Disziplinarmaßnahme gegen einen Marineangehörigen verzeichnet wurde. Von den 63 zwischen 1981 und 1992 in den Streitkräften verhandelten Fällen entfielen somit fünf auf die Marine, von den mit einer Disziplinarmaßnahme abgeschlossenen Fällen vier. Dies entsprach acht Prozent und damit erstaunlich exakt dem Anteil der Marine an der Personalstärke der Bundeswehr von knapp neun Prozent.⁷⁹⁵ Damit lag entgegen mancher Vermutungen oder Vorurteile die Marine statistisch genau im Rahmen, es gab also an Bord nicht mehr und nicht weniger Fälle als im Schnitt aller Teilstreitkräfte.

Das BMVg fasste die Meldungen zusammen und schlüsselte für den Zeitraum 1981 bis 1991 55 Entscheidungen der Truppendienstgerichte auf: neun Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, 18 Dienstgradherabsetzungen, acht zeitweilige Beförderungsverbote, zwei Gehaltskürzungen, zehn Kombinationstrafen aus zeitweiligem Beförderungsverbot und Gehaltskürzung. Sieben Verfahren endeten mit Freisprüchen, ein weiteres wurde eingestellt. Verhandelt wurde gegen 19 Offiziere, 30 Unteroffiziere mit Portepee und sechs Unteroffiziere ohne Portepee.⁷⁹⁶ Statistisch wurden demnach jährlich gegen knapp fünf Soldaten gerichtliche Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen.

Für 1992 wurden später handschriftlich acht weitere Verfahren (gegen einen Offizier, fünf Unteroffiziere mit Portepee und zwei Unteroffiziere ohne Portepee) ergänzt, von denen fünf mit Disziplinarmaßnahmen endeten: zwei Dienstgradherabsetzungen und drei Beförderungsverbote. Ein Verfahren wurde eingestellt, zwei weitere waren noch nicht abgeschlossen.⁷⁹⁷ Das Jahr 1992 bestätigte damit den für die zehn Jahre zuvor ermittelten jährlichen Durchschnitt von fünf verhängten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen.

Der Direktor des SOWI gab zusammenfassend die Zahl der Disziplinarverfahren mit jährlich »lediglich 5,2« als »außerordentlich gering« an und schlussfolgerte wie bereits Der Spiegel (im Februar 1993), »im täglichen Dienstbetrieb [sei] Homosexualität ein eher akademischen Thema«.⁷⁹⁸

Jährlich im Schnitt fünf gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen wegen homosexueller Handlungen bezifferte das BMVg bereits 1979 für die Jahre zuvor.⁷⁹⁹ (Gemeint waren vermutlich wiederum truppendienstgerichtliche Disziplinarmaßnahmen und wiederum sowohl sexuelle Übergriffe als auch einvernehmlicher Sex.) Zudem gab das Ministerium Auskunft über Verurteilungen von Soldaten nach § 175 und 176 StGB: Für 1976 21 Soldaten, 1976 18 Soldaten und 1977 15 Soldaten.⁸⁰⁰

Wichtig ist wiederum zu beachten, dass diese Zahlen sowohl sexuelle Übergriffe als auch einvernehmlichen Sex beinhalteten. Beide grundverschiedenen Fallkategorien stellten nach damaligen Verständnis Dienstpflichtverletzungen dar. Daher sind alle damaligen Statistiken für die Ermittlung der Zahl etwaig zu rehabilitierender Fälle einvernehmlicher homosexueller Handlungen nicht nutzbar.

⁷⁹⁵ 1985 Bundeswehr insgesamt 495 000 Soldaten, davon Marine 39 000 Soldaten, vgl. Weißbuch 1985, S. 238 und 240.

⁷⁹⁶ Daten mit Stand 31.10.1991, BArch, BW 1/531592: BMVg, Füs I 1 vom 3.3.1993, auch in BW 24/14249 und BW 2/31224: BMVg, VR I 5 an Füs I 4, 16.12.1992, Anl.

⁷⁹⁷ BArch, BW 1/531592: BMVg, Füs I 1, 3.3.1993, auch in BW 1/32553: BMVg, VR I 5, März 1993 und Füs I 4, 3.2.1993.

⁷⁹⁸ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany; das Zitat aus: »Versiegelte Briefe«.

⁷⁹⁹ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

⁸⁰⁰ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979. Bei der Bewertung dieser Zahlen ist wichtig zu beachten, dass § 175 StGB seit der Strafrechtsreform nicht mehr homosexuelle Handlungen unter Männern, sondern nur solche mit Jugendlichen unter 18 Jahren unter Strafe stellte. § 176 umfasste sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren.

8. Fristlose Entlassungen nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz

Die Unterlagen der Truppendienstgerichte sind gut erhalten, ebenso die Urteile der Berufungsverfahren vor den Wehrdienstsenaten. Diese Quellen geben ein sehr detailliertes und facettenreiches Bild der vor der Disziplinarjustiz beider Instanzen verhandelten Fälle. Ein Dunkelfeld sind dagegen die Entlassungen nach § 55 Abs. 5 SG. Dieser Paragraph des Soldatengesetzes eröffnet (auch heute noch) bei Dienstpflichtverletzungen und ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung eines Soldaten die Möglichkeit, diesen innerhalb der ersten vier Jahre in einem vereinfachten Verfahren ohne disziplinargerichtliches Urteil fristlos aus der Bundeswehr zu entlassen: »Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.«⁸⁰¹ Die Dienstvergehen waren vielfältig und bei weitem nicht nur auf Fälle von Homosexualität beschränkt. Entlassungen nach § 55 Abs. 5 SG waren Routine im Truppenalltag, die Initiative ging in aller Regel von den Zugführern und Kompaniechefs aus, die ihre Soldaten kannten. Entschieden wurde in der Regel von den Personalabteilungen der Divisionen.⁸⁰²

Wo der einfache Weg der schnellen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG juristisch offenstand, bedurfte es keiner langwierigen Prozesse vor Truppendienstgerichten, noch dazu mit ungewissem Ausgang. Dies war die Konsequenz der gesetzlich vorgesehenen Entlassungsmöglichkeit nach § 55 Abs. 5 SG. Eine Entlassung nach dieser Norm setzte (und setzt) nicht voraus, dass das zu Grunde liegende Dienstvergehen in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einer Entfernung aus dem Dienst führen würde. Sie war eine Personalmaßnahme, keine Disziplinarmaßnahme. Die fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG ist terminologisch und sachlich zudem von der Entlassung wegen »Nichteignung« nach § 55 Abs. 4 SG zu unterscheiden. Die Personalabteilung verwies 1984 nochmals explizit auf den Weg, »in Fällen, in denen ein Soldat auf Zeit wegen homosexueller Handlungen disziplinar gemäßregelt oder strafrechtlich verurteilt worden ist, seine Entlassung während der ersten vier Dienstjahre [zu veranlassen], wenn das Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde (§ 55 Abs. 5 SG)«. ⁸⁰³ Auch im 1986 erarbeiteten Entwurf eines alle Fragen um Umgang mit Homosexualität regelnden G1-Hinweises fand sich die Entlassung innerhalb der ersten vier Dienstjahre nach § 55 Abs. 5 SG wieder.⁸⁰⁴

Die Unterlagen dieser Entlassungsverfahren wurden Teil der Personalakte der Betroffenen, diese wurde nach datenschutzrechtlichen Fristen vernichtet. Daher finden sich heute in den Quellen nur noch vereinzelt und eher zufällig erhaltende Hinweise auf Entlassungen auf diesem Wege.

So wurde der Hauptgefreite, der in den bereits ausführlich geschilderten Fall 1965 einen Leutnant beim Massieren nach dem Sport verführt hatte, schnell fristlos nach § 55 Abs. 5 SG entlassen. In dem ebenfalls bereits dargelegten 1969 gegen gleich sechs Soldaten eingeleiteten Disziplinarverfahren wurden vier nach § 55 Abs. 5 SG zügig und fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Nur gegen zwei wurde ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet; Da sie bereits das vierte Dienstjahr überschritten hatten war eine vereinfachte Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG nicht mehr möglich.

Wenige weitere Fälle konnten durch Zufallsfunde oder Zeitzeugenhinweise identifiziert werden. So ergänzte ein früherer Offizier den hier zuvor bereits ausführlich dargelegten Fall einer einvernehmlichen und aus gemeinsamen Jugendzeiten fortgesetzten sexuellen Beziehung eines

⁸⁰¹ <www.gesetze-im-internet.de/sg/_55.html> (letzter Zugriff 5.2.2019).

⁸⁰² Zeitzeugengespräch mit einem Generalmajor a.D., Potsdam, 15.5.2018.

⁸⁰³ BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84 vom 13.3.1984, nahezu wortgleich in BArch, BW 2/32553: BMVg, Füs I 4, 3.2.1993.

⁸⁰⁴ BArch, BW 2/31225: BMVg, Füs I 4 an Minister über Parlamentarischen Staatssekretär, 22.10.1986, Anlage, identisch mit BArch, BW 2/31224: BMVg, Füs I 4, Juli 1986.

Oberleutnants und eines Unteroffiziers 1966 um den in den Gerichtsakten nicht zu findenden Hinweis, der Unteroffiziers sei fristlos nach § 55 Abs. 5 SG entlassen worden.⁸⁰⁵

Statistische Erhebungen für derlei Entlassungen fanden sich nur in einem Vortrag eines für die Marine zuständigen Juristen 1966. Demnach entließ die Stammdienststelle der Marine 1964 einen Unteroffizier und drei Mannschaftssoldaten nach § 55 Abs. 5 SG. Im Folgejahr entließ die Marine sieben Mannschaftssoldaten nach dem genannten Paragraphen. Ein weiteres Entlassungsverfahren war wegen vom Soldaten eingelegter Berufung noch nicht abgeschlossen. Drei weitere Mannschaftssoldaten wurden nach homosexuellen Handlungen nach anderen Rechtsvorschriften entlassen, hier konkret nach § 55 Abs. 2 SG wegen Dienstunfähigkeit und nach § 54 Abs. 1 SG wegen Nichteignung zum Zeitsoldaten zum regulären Ende der sechsmonatigen Probezeit.⁸⁰⁶ (§ 54 Abs. 1 SG regelt die Beendigung des Dienstverhältnisses mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, in diesem Fall des »Überprüfungshalbjahres«.) Alle diese Entlassungen betrafen Zeitsoldaten. Zudem wurden 1965 vier Wehrpflichtige nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Wehrpflichtgesetz entlassen.⁸⁰⁷

Gegenüber dem *Spiegel* hatte der Sprecher des BMVg 1993 erklärt, es gebe in der Bundeswehr »kein Verfolgungsgebot und keine Hexenverbrennung«,⁸⁰⁸ »Was Soldaten außer Dienst machen, interessiert uns nicht«, zitierte *Der Spiegel* 1993 den Sprecher des Verteidigungsministeriums. Auch bei Soldaten von gleichem Mannschaftsdienstgrad sah das BMVg »keine Probleme, wenn sie bei homosexuellen Praktiken erwischt werden«: »Beide tun es freiwillig, beide sind 18, und es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis«. Anders wäre es, so [der Ministeriumssprecher], »wenn etwa drei, vier beginnen, eine Stube zu terrorisieren«.⁸⁰⁹ Der Aussage des Pressestabsoffiziers, gäbe »keine Probleme, wenn sie erwischt werden«, lässt sich entnehmen, es gäbe in diesen Fällen keine disziplinarischen Ermittlungen, selbst wenn sexuellen Aktivitäten in der dienstlichen Unterkunft oder in der Dienstzeit erwischt werden, galt wohlweislich nur für Mannschaftsdienstgrade und hier unausgesprochen nur für Wehrpflichtige. Im Umkehrschluss lassen sich die Aussagen des Ministeriumssprechers auch anders lesen: Waren die »Erwischten« keine Mannschaftsdienstgrade, sondern Unteroffiziere, Feldwebel oder Offiziere, gab es Probleme.

Probleme bekamen aber 1994 zwei Stabsunteroffiziere. Ein heutiger Oberstleutnant, damals als S2 Offizier für die militärische Sicherheit im Bataillon verantwortlich, erinnerte sich an deren fristlose Entlassung:

»Ich hatte erfahren, dass die beiden Stabsunteroffiziere aufgrund von sexuellen Handlungen während der Dienstzeit vor Ablauf ihrer vierjährigen Verpflichtungszeit entlassen worden waren. Ich war damals durchaus empört über diesen Umgang mit den beiden Männern [und] habe die beiden beim Gespräch in meinem Büro gefragt, warum sie nicht gegen die Entlassung Beschwerde eingelegt haben [...] Die beiden Soldaten sagten mir, sie ließen »es gut sein«. Ihre Dienstzeit wäre ohnehin bald abgelaufen und sie wollten nicht mehr dagegen vorgehen.«⁸¹⁰

In der Folgezeit wurden die Angehörigen der betreffenden Kompanie von Soldaten anderer Kompanien mit dem Namen »rosa Kompanie« aufgezogen.⁸¹¹ »Ich meine aber, dass ich nicht der einzige war, dem die Entlassung der beiden Soldaten zu weit ging. Im Offizierkreis wurde dies aber meines Wissens nicht diskutiert. Diskussionen über dienstliche Entscheidungen hat der damalige Kommandeur aber ohnehin nicht gern zugelassen.«⁸¹² Der damals in Baden-Württemberg

⁸⁰⁵ Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 19.6.2018.

⁸⁰⁶ BArch, BW 24/3736: Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 64–77, hier S. 73.

⁸⁰⁷ Ebd.

⁸⁰⁸ »Versiegelte Briefe«, S. 54.

⁸⁰⁹ Ebd., S. 49.

⁸¹⁰ E-Mail Oberstleutnant B. an Verfasser, 24.1.2017.

⁸¹¹ Ebd.

⁸¹² Ebd.

eingesetzte Zeitzeuge ergänzte, er war damals schon der Meinung, »dass so eine Entlassung in Norddeutschland zu diesem Zeitpunkt nicht vorgekommen wäre«. ⁸¹³

Vermutlich irrt er da. Die Vorschriften galten selbstverständlich auch in Norddeutschland. Ob aber ein Kompaniechef ihm gemeldete Vorfälle nach »oben« weiter meldete und dann ein Kommandeur das Entlassungsverfahren einleitete, war abhängig von der Person des Kompaniechefs und des Kommandeurs. Diese hatten einen Ermessensspielraum. Zur Einordnung der Maßnahme gegen die beiden bei sexuellen Handlungen während der Dienstzeit ertappten Stabsunteroffiziere sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass jegliche sexuelle Handlung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen untersagt war, nach Dienst und selbstredend erst recht während der Dienstzeit. Dies galt natürlich ohne Abstriche auch für Heterosexuelle. ⁸¹⁴ Ein Referat der Personalabteilung betonte Anfang Januar 2000 nochmals, die disziplinäre Relevanz homosexueller Betätigung sei grundsätzlich nicht anders zu bewerten als heterosexuelle Aktivitäten. ⁸¹⁵ (Im Jahr 2004 liberalisierte eine Neufassung des Erlasses »Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr« auch die »sexuelle Betätigung« während der in der Kaserne verbrachten Freizeit. ⁸¹⁶)

Ein weiterer durch Erinnerungen und Dokumente des Betroffenen rekonstruierter Fall einer fristlosen Entlassung betraf den bereits in Kapitel II in seinem kurzen soldatischen Lebenslauf vorgestellte Gefreiten der Marine. Von seinem direkten Vorgesetzten, einem Obermaat, sexuell und dienstlich unter Druck gesetzt, vertraute sich der Gefreite seinem Kompaniechef an und bat um Versetzung. Der Dienstherr antwortete mit der fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG. ⁸¹⁷ Die Recherche nach Unterlagen über die Entlassung des Gefreiten und die mögliche Entlassung des Obermaat im Bundesarchiv bleiben erfolglos. ⁸¹⁸ Leider sind bislang nur wenige Teile dieses umfangreichen Bestandes erschlossen, sodass ein späterer Fund durchaus möglich ist. Diese Lücke konnte aber durch Originaldokumente aus dem Besitz des damaligen Gefreiten für diesen etwas geschlossen werden. Wahrscheinlich ist aber eine Entlassung des Obermaat nach § 55 Abs. 5 SG ohne Truppendienstgerichtsverfahren. Ein kleiner Hinweis fand ich in der internen Statistik der Marine über Vergehen nach § 175 StGB. Diese weist für 1964 drei gemäß § 55 Abs. 5 SG entlassene Mannschaften und einen so entlassenen Unteroffizier der Marine aus. ⁸¹⁹ Darunter könnte sich neben dem Gefreiten also durchaus auch der Obermaat befinden.

Mit der Dienstgradherabsetzung und Entlassung aus der Marine war der Fall für diese aber noch nicht erledigt. Deren Juristen holten die Staatsanwaltschaft ins Boot. Der junge Mann fand sich 1965 vor dem Amtsgericht Cuxhaven wieder, bei der der Obermaat neben ihm auf der Anklagebank saß. Der offenbar liberal eingestellte Richter habe sich bei den Angeklagten nach dessen Erinnerung entschuldigt, aber er müsse beide nach § 175 StGB verurteilen, allerdings nur zu einer Geldstrafe von 100 DM für den Gefreiten und einen etwas höheren (nach der Erinnerung Kochs 500 DM) für den Obermaat. ⁸²⁰ Der Richter war an das geltende Recht gebunden und der Sachverhalt unbestritten war, konnte er auch nicht im Zweifel für den Angeklagten auf Freispruch entscheiden. Lediglich im Strafmaß nutzte der Richter seinen Spielraum, um das absolute Minimum zu verhän-

⁸¹³ Ebd.

⁸¹⁴ Dazu ausführlich Lutze, Sexuelle Beziehungen und die Truppe.

⁸¹⁵ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

⁸¹⁶ Dazu ausführlich im Unterkap. VI.6. dieser Studie.

⁸¹⁷ Dazu bereits im Kap. II, Unterkapitel »Für mich war eine Welt zusammengebrochen«.

⁸¹⁸ Auch die auf Antrag des Betroffenen an das BMVg eingeleitete Prüfung blieb durch die »zeitablaufbedingt« unvollständige Aktenlage erfolglos: Die erhaltene Personalrumpfkarte sowie die Gesundheitskarte wurden gefunden, sie geben aber keine Hinweise auf Homosexualität oder eine damit begründete fristlose Entlassung. BMVg, P II 1 an Dierk Koch, 26.2.2019 (Dank an Herrn Koch für die Überlassung).

⁸¹⁹ BArch, BW 24/3736: Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 64–77, hier S. 73.

⁸²⁰ Zeitzeugengespräch mit Dierk Koch, Hamburg, 22.2.2018, E-Mail Dierk Koch an den Verfasser, 6.9.2019 sowie weiteres, telefonisches Zeitzeugengespräch mit ihm am 7.9.2019, auch erwähnt in Scheck/Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«.

gen. Damit reiht sich das Cuxhavener Urteil ein in die Reihe symbolischer Schuldsprüche gegen schwule Männer, die progressive Richter mitunter fällten, was aber eher die Ausnahme blieb.⁸²¹

9. Die Frage der Rehabilitierung

Auf Antrag des Verurteilten wurde das 1965 vom Amtsgericht Cuxhaven gefällte Urteil im Jahr 2017 aufgehoben⁸²². Im Juni 2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz: StrRehaHomG). Am 22. Juli 2017 trat es in Kraft. Das Gesetz hebt strafrechtliche Urteile und gerichtliche Unterbringungsanordnungen auf, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der (alten Fassungen der) §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 des StGB der DDR ergangen sind. »Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer solchen Verurteilung leben mussten.«⁸²³ »Ein später Akt der Gerechtigkeit. Aber für Gerechtigkeit ist es nie zu spät«, erklärte der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas nach dem Beschluss im Bundestag, und weiter: »Mit dem § 175 StGB hat der Staat große Schuld auf sich geladen, weil er unzähligen Menschen das Leben erschwert hat. Die Norm hat unvorstellbares Leid angerichtet. Mit dem Gesetz können wir die Opfer rehabilitieren. Die verurteilten Homosexuellen müssen nicht länger mit dem Makel der Verurteilung leben.«⁸²⁴

Genauso sieht es auch Dierk Koch: »Die seit Jahrzehnten belastende Schmach ist von mir abgefallen, straffällig geworden zu sein. [...] Der Abschluss dieser Aktion macht mich stolz und glücklich!«⁸²⁵ Im Interview mit *BILD* wurde Koch noch deutlicher: »Ich bin inzwischen 77 Jahre alt. Ich wollte nicht als Verbrecher sterben. Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen.«⁸²⁶ Sein Dienstgradverlust und seine Entlassung aus der Marine wurde dagegen nicht aufgehoben oder getilgt. Ebenso wenig wurden alle anderen in dieser Studie dargelegten Fälle von Disziplinarmaßnahmen (oder vielmehr -strafen) bis hin zu Entlassungen aus der Bundeswehr bislang juristisch neu bewertet. Ebenso wenig die vielen in dieser Studie nicht berücksichtigten Fälle von Disziplinarmaßnahmen und Entlassungen. Deren Rechtskraft und noch mehr deren Wirkmächtigkeit bestehen in der Lebenserinnerung der Betroffenen fort. Zur Aufhebung oder anderweitigen Bereinigung seien eigene Schritte des Bundesverteidigungsministeriums notwendig. Hier soll nicht der Aufhebung von Disziplinarmaßnahmen wegen sexueller Übergriffe das Wort geredet werden, auch nicht deren Verharmlosung. Aber Disziplinarstrafen oder Entlassungen wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Soldaten harren einer Neubewertung oder zumindest einer anderweitigen Geste des Dienstherrn an die Betroffenen.

Im hier vorgestellten konkreten Fall des Marinesoldaten antwortete das BMVg diesem im Jahr 2019, selbst wenn durch Aktenfunde der Nachweis der Entlassung wegen Homosexualität erbracht worden wäre, könnte ihm aufgrund der Gesetzeslage keine formale Rehabilitierung gewährt werden. Das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexuel-

⁸²¹ Durch die Presse bekannt wurde 1951 das »3-Mark-Urteil«, die Verurteilung zweier Männer wegen einvernehmlichen Sex zu je drei DM in der Berufungsverhandlung durch das Landgericht Hamburg am 22.7.1961. Bormuth, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...]«, wird mit Gefängnis bestraft.«, S. 28.

⁸²² Entscheidung Staatsanwaltschaft Stade, 19.9.2017.

⁸²³ Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz.

⁸²⁴ Presseerklärung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 21.7.2017 <www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/072117_Rehabilitierung_Paragraph_175.html> (letzter Zugriff 16.4.2018).

⁸²⁵ Koch, »Meine unvergessenen Freunde«.

⁸²⁶ Scheck/Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«.

ler Handlungen verurteilten Personen habe nur die Aufhebung von Strafurteilen zum Ziel. Dies sei im Fall des Gefreiten bereits erfolgt. »Uns ist bewusst, dass diese Sachlage für die Betroffenen nicht befriedigend ist. Aufgrund der während Ihrer Dienstzeit herrschenden Gesetzes- und Weisungslage ist nachvollziehbar, dass homosexuelle Soldaten [...] Benachteiligungen befürchtet haben. Dies bedauern wir sehr.«⁸²⁷ Anzumerken ist dazu, dass die schwulen Soldaten Benachteiligungen nicht nur »befürchtet«, sondern auch tatsächlich erlebt und erlitten haben, die Formulierung des BMVg ist hier aus Sicht der Betroffenen zumindest unzureichend.

Der *Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr* (AHSAB) hatte im April 2018 in einem Schreiben an die Ministerin nachgehakt und konkret die Aufhebung der »wegen bloßer einvernehmlicher homosexueller Betätigung gegen Soldaten aller Dienstgrade gefällten Truppendienstgerichtsurteile« gefordert. Dazu solle das bestehende Strafrechtsrehabilitationsgesetz novelliert und auf truppendienstgerichtliche Entscheidungen ausgeweitet werden.⁸²⁸

In seiner Antwort betonte das Ministerium die »hohe Wertschätzung – insbesondere auf Seiten der Ministerin persönlich – für die Belange homosexueller Angehöriger der Bundeswehr«. Die Forderungen nach Aufhebung der Truppendienstgerichtsurteile und nach finanzieller Entschädigung für erlittene berufliche Nachteile wies das BMVg aber zurück. Das Strafrechtsrehabilitationsgesetz könne keine Anwendung auf Disziplinarurteile finden; dies bedürfe dann einer neuen gesetzlichen Grundlage. Daher sei das Verteidigungsressorts, bereits mit der Bitte an das zuständige Justizministerium herangetreten, eine diesbezügliche Gesetzesänderung zu prüfen und Disziplinarurteile einzubeziehen. Das Justizministerium habe den Vorstoß des BMVg aber bislang abschlägig beschieden: Das Strafrechtsrehabilitationsgesetz »diene allein der Beseitigung des durch eine strafrechtliche Verurteilung erlittenen Strafmaßes«. »Sonstige, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung (namentlich der Verlust der beruflichen Stellung sowie disziplinarrechtliche Folgen einer Verurteilung) wurden ausdrücklich ausgeklammert.« Zwar verkenne das Justizministerium »keinesfalls, dass die hiervon Betroffenen ebenfalls einer erheblichen Diskriminierung ausgesetzt waren und Nachteile erlitten hätten«; »diesen Nachteilen sei jedoch gerade nicht der für das Strafrechtsrehabilitationsgesetz allein relevante Makel einer strafrechtlichen Verurteilung eigen.« Daher beabsichtige das Justizministerium mit Stand 2018 keine Ausweitung dieses Gesetzes auf »außerstrafrechtliche Tatbestände« wie Truppendienstgerichtsurteile. »Ungeachtet dieser Stellungnahme« des Justizministeriums werde die Rechtsabteilung des BMVg »die Thematik im Auge behalten und weitere Möglichkeiten ausloten.«⁸²⁹ Die juristische Fachpresse stützt die Einschätzung des BMVg. Das Strafrechtsrehabilitationsgesetz berühre ausdrücklich nicht frühere disziplinarrechtliche Maßnahmen. Das Gesetz diene »ausschließlich der Beseitigung des durch die damalige Verurteilung erlittenen Strafmaßes«. Explizit wird betont, dass die Rechtsprechung keine Verfassungswidrigkeit der Verurteilungen sehe.⁸³⁰ Im Jahr 2019 scheint es einen Lichtblick für die Betroffenen zu geben: Das Bundesjustizministerium erwäge »jedoch in der Zwischenzeit, auch für Personen, die nicht strafrechtlich verurteilt, jedoch auf andere Weise wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurden, eine Regelung zu treffen«.⁸³¹

Spannend ist aber die Frage: Wer zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wird, verliert automatisch die Rechtsstellung eines Soldaten. Wenn solche Urteile gegen homosexuelle Soldaten nach dem Strafrechtsrehabilitationsgesetz aufgehoben werden, welche Folgen hätte das dann dienstrechtlich? Wenn so ein Urteil nichtig wäre, wäre es auch der kraft Gesetzes eintretende

⁸²⁷ BMVg, P II 1 an Dierk Koch, 26.2.2019 (Dank an Herrn Koch für die Überlassung).

⁸²⁸ Schreiben Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr an Bundesministerin der Verteidigung, 16.4.2018.

⁸²⁹ BMVg, R I 5, an Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr, 16.8.2018.

⁸³⁰ Vgl. dazu die bereits ausführlich in dieser Studie analysierten Urteile des BVerfG von 1957 und 1973, sowie Rampf/Johnson/Wilms, »Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab«, S. 1146.

⁸³¹ BMVg, P II 1 an Dierk Koch, 26.2.2019. Die Richtlinie zur Entschädigung auch dieser Personengruppe trat am 13.3.2019 in Kraft.

Verlust der Rechtsstellung im Sinne des § 48 und des § 54 Abs. 2 SG? Müsste der Bund dann etwa einem Zeitsoldaten oder gar einem Berufssoldaten einen finanziellen Ausgleich für das entgangene Gehalt zahlen? Bislang ist diese eine theoretische Frage,⁸³² im Rahmen dieser Forschungen wurden keine Fälle gefunden, in denen Soldaten wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlichen Handlungen zu einer so hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Zahlreiche bislang recherchierten Fälle von Entlassungen gründeten durchaus auf zwar nunmehr aufzuhebenden Verurteilungen nach § 175 StGB, aber stets deutlich unter einem Jahr Freiheitsstrafe. Die bisher recherchierten Fälle des Verlusts der Rechtsstellung von Zeit- und Berufssoldaten aufgrund von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr betrafen ausschließlich Fälle schwerer sexueller Übergriffe; diese Urteile sind vom Strafrechtsrehabilitationsgesetz aber ausdrücklich ausgenommen.

Auch die eingangs dargelegten Verurteilungen von Unteroffizier K. und des Gefreiten S. durch das Landgericht Lüneburg fallen in die Kategorie der zu rehabilitierenden Urteile. Die nachfolgende Verurteilung des Unteroffiziers durch den Wehrdienstsenat erfolgte nicht nach dem Strafrecht, sondern dem Disziplinarrecht. Für eine etwaige Aufhebung dieses und anderer Urteile wären weitere, neue Schritte notwendig. Aber auch wenn homosexuell empfindende Soldaten nie mit einem Straf- oder einem Disziplinarverfahren überzogen wurden, drohten ihnen Restriktionen – zumal, wenn sie in Vorgesetztenfunktionen dienten oder dienen wollten.

⁸³² Dazu erklärte BMVg, R I 5 gegenüber dem Verfasser, diese Frage sei bereits beantwortet: § 1 Abs. 5 StrRehaHomG regele, dass die Aufhebung der Strafurteile keine Rechtswirkungen außerhalb dieses Gesetzes entfalte. Damit sei das »Wiederaufleben« eines durch Strafurteil beendeten Dienstverhältnisses ausgeschlossen. BMVg, R I 5, 27.4.2020.

IV. Ungeeignet als Vorgesetzte?

»Homosexuelle Neigungen schließen die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten aus.«⁸³³

Auch unterhalb der Schwelle des Disziplinarrechts galt Homosexualität in der Bundeswehr bis zum Jahr 2000 weiterhin als schwerer Makel, der in der Regel zu gravierenden dienstlichen Nachteilen führte. Wer sich »outete«, für den bedeutete dies unweigerlich das Ende der Karriere: So brachten die Juristen der Abteilung Verwaltung und Recht 1970, also ein Jahr nach der Strafrechtsreform, zu Papier, die Rechtsordnung verlange, »dass der homophil veranlagte Soldat seine militärischen Dienstpflichten beachtet und seine Neigung zügelt«.⁸³⁴ Nun ist es eine Selbstverständlichkeit, seine Dienstpflichten zu erfüllen und im Dienst etwaige sexuelle Neigungen zu »zügeln«. Dies deckte sich mit dem erklärten dienstlichen Interesse der Bundeswehr, »homosexuelle Abhängigkeiten, Spannungen, Eifersüchteleien, Cliquenwirtschaft und Nesterbildung im militärischen Bereich zu unterbinden«.⁸³⁵ Dies waren altbekannte Stereotypen über Homosexuelle – immer wieder aufs Neue aufgefrischt. Doch scheinen die Juristen keineswegs nur vom Dienst zu sprechen, sondern meinten offenbar das ganzheitliche Verhalten der Soldaten, auch im Privaten. Die Eltern der Wehrpflichtigen würden »mit Recht« erwarten, dass die Bundeswehr den dienstlichen Bereich und – soweit dies möglich sei – »auch den außerdienstlichen Bereich [...] von homosexuellen Beziehungen freihält«.⁸³⁶ »Dienstrechtlich unerheblich« sei die »homophile Veranlagung des Soldaten, solange er sich nicht entsprechend betätigt«.⁸³⁷ Diesen Punkt betonten die Juristen nochmals klarer auf die Frage, ob Angehörige der Bundeswehr, deren »homophile Veranlagung bekannt« werde, mit Laufbahnachteilen oder gar mit Entlassung rechnen müssten.⁸³⁸ Die Antwort: »Nein, solange sie ihrer Veranlagung nicht nachgehen und sich nicht homosexuell betätigen.«⁸³⁹ Auch hier war keine Einschränkung auf den Dienst zu erkennen.

Die Empfehlung, sich sexuell zu enthalten, um Nachteile zu vermeiden, mag nach heutigen Maßstäben wie Satire anmuten. Sie bedeutete aber für die Betroffenen bitteren Ernst und gegebenenfalls schwere Konsequenzen. Es sollten auch nicht die heutigen Maßstäbe angelegt werden. In der Vergangenheit, auch noch in den 1950er und 1960er Jahren galt sexuelle Enthaltensamkeit durchaus als probater Weg, mit der eigenen Homosexualität umzugehen. Letztlich erinnert es an das noch heute von der katholischen Kirche ihren Priestern, Ordensbrüdern und Bischöfen auferlegte Zölibat (das natürlich für jegliche Form der Sexualität galt und gilt). Auch als in späteren Jahrzehnten vom militärischen »Dienstherrn« nicht mehr private Enthaltensamkeit, sondern »nur« Schweigen über Homosexualität verlangt wurde, erinnert und ähnelt sehr der Praxis in den beiden großen christlichen Kirchen, für die evangelische Kirche in der Vergangenheit, für die katholische Kirche auch in der Gegenwart des Jahres 2019.⁸⁴⁰ Aber eine Armee ist nun mal keine Kirche, das Offizierkorps nicht der Klerus und ein Leutnant kein sich freiwillig dem Zölibat unterwer-

⁸³³ Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, Beschluss vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB, 113/78, gefunden auf <jurion.de>.

⁸³⁴ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

⁸³⁵ Ebd.

⁸³⁶ Ebd. Wortgleich auch in BArch, BW 24/7180: BMVg, FÜS I 1, 9.9.1970.

⁸³⁷ Ebd.

⁸³⁸ BArch, BW 24/7180: Redaktion »Das andere Magazin« an BMVg, 17.8.1970.

⁸³⁹ Ebd., BMVg, VR IV 1, 29.9.1970.

⁸⁴⁰ Zum Umgang der evangelischen Kirche mit Homosexualität ausführlich: Fitschen, *Liebe zwischen Männern?*; Zur Kontroverse um Homosexualität im katholischen Klerus und insbesondere im Vatikan ausführlich Martel, *Sodom*; dazu auch: Drobinski, *Römisches Doppelleben*. Drobinski fasst Martels Thesen knappst möglich zusammen: »Je harscher einer Schwule verdammt, desto eher ist er selber einer; je rigider einer urteilt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er ein Doppelleben führt.« Viele Homosexuelle in Klerus und insbesondere im Vatikan hatten sich im »alten System der Verschwiegenheit und des Doppellebens eingerichtet«.

fender Priester. Der Rechtssoziologe Rüdiger Lautmann hatte schon 1984 beklagt, dass in der Bundeswehr, wie im Schulwesen und im Kirchendienst Homosexuelle weiterhin von der »Praxis des Berufsverbots und der Einschüchterung« bedroht werden und deren »inner- und außerberufliches Auftreten dominieren«,⁸⁴¹

Den Kampf gegen diese Ablehnung von offen Homosexuellen durch den Dienstherrn nahm 1972 ein Reserveoffizier auf. Vielleicht bedurfte es nur knapp drei Jahre, nachdem männliche Homosexualität straffrei wurde, eines engagierten Reservisten für diesen ersten Anstoß. Betroffene Zeit- oder Berufssoldaten standen unter ungleich schwererem Druck, durch so einen Schritt ihre berufliche Existenz zu gefährden.

1. »Grundsatzfrage, von uns nicht zu klären«. Ein Reserveleutnant zieht 1972 in den Kampf gegen das Verteidigungsministerium

Auslöser des folgenden jahrelangen Rechtsstreits war ein alltägliches Schreiben. Das Verteidigungsbereichskommando 355 in Gelsenkirchen »bat« Herrn Leutnant der Reserve Rainer Plein im Juni 1972 »in den nächsten Tagen zwecks Bekanntgabe Ihrer Beförderung vorzusprechen. Wehrpass bitte mitbringen.«⁸⁴² Nach nochmaliger Aufforderung antwortete der Angeschriebene, er sei Gründer der »Aktionsgruppe Homosexualität (HSM Münster) und selbst homosexuell«. Er werde seine Beförderungsurkunde nicht entgegennehmen, bevor seine »Situation und Stellung in der Bundeswehr eindeutig geklärt ist.«⁸⁴³

Damit hatte Plein der Bundeswehr den Fehdehandschuh hingeworfen. Die sicherlich zunächst verduztten Personalbearbeiter in Gelsenkirchen leiteten den Vorgang an das Personalstammamt der Bundeswehr in Köln weiter. Der Kommandeur des Gelsenkirchener Verteidigungsbereichskommando verfügte handschriftlich: »Grundsatzfrage, von uns nicht zu klären. S1: Vorgang mit Anlagen zur Weiterleitung an PersABw vorbereiten!«⁸⁴⁴ Von dort schrieb das Referat San I 3 an Plein, er habe »ein grundsätzliches Problem aufgeworfen«,⁸⁴⁵ sodass das Bundesministerium der Verteidigung bemüht werden müsse. In seinem Schreiben an das BMVg betonte der Amtschef des Personalstammamts, er halte es »unbeschadet der Neuregelung durch die Strafrechtsreform« für »nicht vertretbar, dass ein Reserveoffizier mit dieser Veranlagung« und einer Auffassung, wie sie in seinen Aktivitäten in der Homosexuellenbewegung deutlich werde, »als Vorgesetzter, dem junge Soldaten unterstellt sind«, übe.⁸⁴⁶

Auf ein Schreiben des Amtschefs des Personalstammamts der Bundeswehr, in dem dieser Plein darauf hinwies, dass er ungeachtet seiner Erklärung, homosexuell zu sein, der Wehrüberwachung unterliege, also Reservist sei, antwortete Plein mit einer längeren Erklärung, die erstmals sein eigentliches, revolutionäres gesellschaftspolitisches Anliegen, enthielt:

»Ich glaube, wenn Sie mich zum Oberleutnant machen – und die Beförderungsurkunde ist ja schon seit langer Zeit ausgefertigt [...] – habe ich das Recht, kritische Fragen zu stellen. Mit dieser Beförderung stellen sich für mich erhöhte Anforderungen. Es ist deswegen nur allzu natürlich, dass ich mich in

⁸⁴¹ Lautmann, *Der Zwang zur Tugend*, S. 197 f.

⁸⁴² Verteidigungsbereichskommando 355, S1, 12.6.1972 (Kopie des Schreibens im Besitz des Verfassers, besonderen Dank an Herrn Michael Lindner, Hamburg, für die Überlassung dieses und anderer Dokumente aus dem Nachlass von Rainer Plein).

⁸⁴³ Leutnant d.R. Rainer Plein, adressiert mit »Zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle der Bundeswehr«, 13.8.1972, Kopie in BArch, BW 24/7180.

⁸⁴⁴ Ebd., sowie Verteidigungsbereichskommando 355 an Personalstammamt der Bundeswehr, 22.8.1972, BArch, BW 24/7180.

⁸⁴⁵ Personalstammamt der Bundeswehr, San I 3, 30.8.1972, unterzeichnet hat ein Oberstabsveterinär, was Plein offenkundig zusätzlich verärgerte und ihn zu dem handschriftlichen Kommentar veranlasste: »für Schweine zuständig?« (Im Besitz des Verfassers, wiederum Dank an Michael Lindner).

⁸⁴⁶ BArch, BW 24/7180: Amtschef Personalstammamt der Bundeswehr an BMVg, P II 1, 4.9.1972.

meiner Lage als Homosexueller fragen muss, wie sich die Bundeswehr zu diesem Faktum meiner Persönlichkeit stellt [...] Ich sehe einen Widerspruch, wenn man auf der einen Seite Homosexuelle bei der Musterung damit abqualifiziert, indem man ihnen ›Leistungsfunktionsstörungen‹ und damit absolute Untauglichkeit bescheinigt, einen anderen aber, noch im Offiziersrang, weiter befördert [...] Ich bitte nochmals – es sind immerhin schon zwei Monate vergangen – um eine eindeutige und klare Stellungnahme auf meine Frage.«⁸⁴⁷

Das Verteidigungsministerium reagierte und teilte Plein mit, es sei »vorläufig nicht beabsichtigt«, ihn zu weiteren Wehrübungen heranzuziehen, daher sei für eine Beförderung zum Oberleutnant der Reserve »zur Zeit kein Raum«.⁸⁴⁸ Plein legte Widerspruch ein, dieser wurde zurückgewiesen. Das Schreiben der Juristen aus dem Verteidigungsministerium an den Reserveleutnant enthielt eine grundsätzliche Bewertung:

»Auch ohne ärztliche Untersuchung ist davon auszugehen, dass bei Ihnen ein Fall konstanter Homosexualität vorliegt, die sich in gleichgeschlechtlichen Aktivitäten äußert. Sie sind daher voraussichtlich für den Wehrdienst untauglich. Konstant homosexuelle Männer sind im militärischen Bereich ein Störfaktor [...] Der militärische Bereich wird aber beeinträchtigt, weil eine solche Veranlagung meist mit anderen Eigenschaften und die homosexuelle Betätigung mit anderen, militärisch nicht angepassten Verhaltensweisen gekoppelt ist, welche die Disziplin und Kampfkraft der Truppe gefährden. Dies gilt erst recht, wenn Homosexuelle in der Truppe als Offizier Vorgesetztenfunktionen wahrzunehmen haben und ihren Untergebenen ein beispielhaftes Verhalten vorleben sollen (§ 10 Abs. 1 SG).«⁸⁴⁹

Das war die »eindeutige und klare Stellungnahme«, die Plein eingefordert hatte. Wie kaum anders zu erwarten, fiel sie negativ für ihn und alle Betroffenen aus. Plein klagte vor dem Verwaltungsgericht Münster: »Ich verlange, auch als Homosexueller zum Oberleutnant befördert zu werden. Die angegebenen Begründungen, warum man mich nicht befördert, halten exakten wissenschaftlichen Untersuchungen in keiner Weise stand und stellen im höchsten Grade eine Beleidigung und Diskriminierung meiner Person dar.«⁸⁵⁰

In seiner Stellungnahme an das Gericht antworteten die Juristen aus Bonn, es liege keine Diskriminierung des Klägers vor. Es entspräche »vielmehr aller Erfahrung, dass homosexuelle Männer im militärischen Bereich die Disziplin und Kampfkraft der Truppe gefährden«. Es ergäben sich »schwerwiegende Bedenken, wenn Homosexuelle in der Truppe als Offizier Vorgesetztenfunktionen wahrzunehmen haben und gleichzeitig ihren Untergebenen ein beispielhaftes Verhalten vorleben sollen«. Auch sei nicht ausgeschlossen, dass »angesichts der ausgeprägten Veranlagung des Klägers« eine »gleichgeschlechtliche Betätigung auch im militärischen Bereich stattfindet«.⁸⁵¹ Zudem bestehe die erhöhte Gefahr der Anbahnung nachrichtendienstlicher Kontakte.

Das Verwaltungsgericht Münster wies die Klage des Leutnants ab und folgte der Argumentation des Verteidigungsministeriums – wenn auch nicht in allen Punkten. So könne »eine erhöhte Gefahr der Anbahnung nachrichtendienstlicher Kontakte und die Möglichkeit von Erpressungen schwerlich dann angenommen werden, wenn ein Soldat sich offen zu seiner homosexuellen Veranlagung bekennt.« Auch die Argumentation des BMVg, wonach »militärisch nicht angepasste Verhaltensweisen die Disziplin und Kampfkraft der Truppe gefährden« erschien den Richtern »einer Erläuterung und Klarstellung bedürftig« um dann gleich im folgenden Satz wieder darauf zu verzichten: »Die Kammer hat jedoch eine ins einzelne gehende Erörterung [...] nicht für erforderlich gehalten«, weil die Erwägungen des BMVg »die angefochtenen Entscheidungen zu tragen vermögen«. Die Schlüsselsätze des Urteils verweisen weg von der Truppe und hin zu generellen Einstellungen der breiten Bevölkerung:

⁸⁴⁷ Leutnant d.R. Rainer Plein an den Amtschefs des Personalstammamts der Bundeswehr, 9.10.1972.

⁸⁴⁸ BMVg, P II 1, 23.11.1972 und BMVg, P II 3, 12.12.1972.

⁸⁴⁹ BMVg, VR I 1, 20.2.1973.

⁸⁵⁰ Rainer Plein an Verwaltungsgericht Münster, 23.3.1973.

⁸⁵¹ BMVg, P II 7 an Verwaltungsgericht Münster, 16.7.1973.

»Ungeachtet der Tatsache, dass der Strafgesetzgeber die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen Männern weitgehend eingeschränkt hat, ist mit einem erheblichen Maß an Vorbehalten in der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen zu rechnen. Angesichts dieses Umstands ist die Annahme der Beklagten [des BMVg], dass mit solchen Vorbehalten insbesondere auch bei den Mannschaften und Unteroffizieren zu rechnen sei und dass deswegen nicht gewährleistet erscheine, dass der Kläger [...] als Oberleutnant d.R. ein hinreichendes Maß an Autorität haben werde, nicht zu beanstanden.«⁸⁵²

Mit Blick auf die weitere Zukunft öffneten die Münsteraner Verwaltungsrichter aber ein kleines Lichtfenster. Die Kammer verkenne nicht, dass in der öffentlichen Meinung und in der Einstellung der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen eine »Tendenz zur Toleranz« erkennbar sei. Ob das nunmehrige Urteil in Zukunft bei »Fortdauer dieser Tendenz« Bestand haben könne, sei aber hier nicht zu entscheiden gewesen.⁸⁵³

Auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen folgte in zweiter Instanz dem Verteidigungsministerium und wies die Berufung Pleins zurück. Die Bonner Juristen hatten zuvor ihr argumentatives Schwert nochmals geschärft: »Nicht nur die Autorität, sondern auch das in der Truppe notwendige Vertrauen zu Vorgesetzten sowie die militärische Ordnung überhaupt hätten durch die Beförderung des Klägers zum Oberleutnant unter Berücksichtigung seiner Homosexualität eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung erfahren«. Die Juristen spitzten noch weiter zu: »Vorgesetzte mit der Veranlagung des Klägers stießen auf entschiedene Ablehnung in der Truppe. Gehorsamsverweigerungen seien nicht nur nicht auszuschließen, sondern mit Sicherheit zu erwarten. Homosexualität gelte zumindest in der Truppe als unmännlich. Daran könne auch die Gesetzesänderung – zumindest vorerst – nichts ändern.«⁸⁵⁴

Die Oberverwaltungsrichter verwiesen in ihrer Urteilsbegründung wiederum auf die in der Bevölkerung »und damit auch bei den Soldaten« zu findenden erheblichen Vorbehalte gegenüber Homosexuellen. Die mögliche Beeinträchtigung von Disziplin und Kampfkraft der Truppe sei »ein einleuchtender Grund für die Differenzierung, d.h. für die Nichtzuerkennung der Eignung zum Vorgesetzten und damit zum Offizier der Bundeswehr«. »Darauf, ob er [der Kläger] bisher in seinem militärischen Dienst sich irgendwie homosexuell betätigt und damit Anstoß erregt hat, kommt es nicht an, weil die Beklagte [das BMVg] zu Recht allein von seiner konstant homosexuellen Veranlagung ausgegangen ist.«⁸⁵⁵ Allgemeine Wertmaßstäbe und konkret der Gleichbehandlungsgrundsatz würden nicht verletzt: »Es liegt auf der Hand, dass in einer reinen Männergesellschaft wie den für den Kampfeinsatz im Verteidigungsfall bestimmten Teilen der Bundeswehr für konstant homosexuelle Männer andere Bedingungen gelten als für heterosexuell veranlagte Soldaten.«⁸⁵⁶ Die Bundeswehr könne auch nicht abwarten, ob im Einzelfall eine Gefährdung von Disziplin und Kampfkraft der Truppe eingetreten sei, »es also darauf ankommen lassen«⁸⁵⁷.

Der letzte Akt des Rechtsstreits Leutnant d.R. Plein gegen Bundesrepublik Deutschland fand vor dem Bundesverwaltungsgericht statt. Dieses wies Pleins Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts zurück.⁸⁵⁸ Das Verteidigungsministerium hatte sich in allen Instanzen durchgesetzt. Der Reserveoffizier hatte seinen sprichwörtlichen Kampf gegen Windmühlen verloren.

Bei der Bewertung des Vorgangs ist zu berücksichtigen, dass der Reserveoffizier einer der ersten Aktivisten der entstehenden Homosexuellenbewegung und Begründer der Münsteraner Aktionsgruppe war. Er nutzte die sich ihm per Brief des Verteidigungsbezirkskommandos bietende

⁸⁵² Urteil Verwaltungsgericht Münster, 10.6.1974, Az 4 K 338/73.

⁸⁵³ Ebd.

⁸⁵⁴ Urteil Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 4.9.1975, Az I 4 1108/74.

⁸⁵⁵ Ebd.

⁸⁵⁶ Ebd.

⁸⁵⁷ Ebd.

⁸⁵⁸ Beschluss BVerwG, 16.2.1976, Az VI B 83.75.

unverhoffte Gelegenheit, seinen grundsätzlichen Kampf gegen die Diskriminierung Schwuler und Lesben nun auch auf dem Feld der Bundeswehr führen. Aus dem Routinevorgang einer Reserveoffiziersbeförderung wurde so auch für die Streitkräfte völlig unerwartet eine brisante politische Frage mit potenziell gravierenden Auswirkungen. Plein hätte die Beförderung ja ohne weiteres annehmen oder ablehnen können. Es ging ihm aber nicht um die Beförderung. Es ging um Grundsätzliches. Die Personalführer im Verteidigungsbezirkskommando erkannten dies und verwiesen den Fall an das Verteidigungsministerium. Das BMVg nahm den Fehdehandschuh auf und fuhr sprichwörtlich schweres Geschütz auf. Der Streitwert hatte sich weit über die Beförderung eines Reserveoffiziers hinaus gesteigert. Die aus den Plein-Prozessen generierten Urteile der Verwaltungsgerichte legten nun grundsätzlich fest, dass Schwule als nicht zum Ausbilder und Vorgesetzten geeignet anzusehen waren. Der vom Zaun gebrochene Rechtsstreit zwang das Verteidigungsministerium, erstmals eine Rechtsposition zur Frage der Eignung homosexueller Soldaten zum Vorgesetzten zu formulieren und diese vor Gerichten zu verteidigen. Zugunsten des Reserveleutnants spricht aber, dass Veränderungen angestoßen werden müssen. Nur wenn Mutige aufstehen und ihre Rechte einfordern, entsteht Veränderungsdruck.

Der Urteilspruch der Verwaltungsrichter blieb nicht ohne Widerspruch aus der eigenen Zunft. Erhard Denninger, Jura-Professor aus Frankfurt a.M., kritisierte, der Wehrdienstsenat habe nur auf eine »abstrakte Gefahr«, dass eine homosexuelle Orientierung in den dienstlichen Bereich »hineingetragen« werde, verwiesen, diese »Gefahr« aber für den konkreten Fall des Klägers verneint. So reiche schon eine abstrakte Gefahr »einer möglichen Beeinträchtigung von Disziplin und Kampfkraft der Truppe« aus, um »generell die Offizierstauglichkeit zu verneinen«. Statt sich ein »individualisiertes Eignungs-Prognose-Urteil« zu bilden, fälle die Bundeswehr eine »generelle Untauglichkeitserklärung« und verstoße damit gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Grundgesetz (im Weiteren: GG).⁸⁵⁹

Im November 1976 starb Rainer Plein durch Suizid. Der Stern berichtete 1984 über den Fall und stellte eine Verbindung zwischen dem Freitod und dem letztinstanzlichen Urteil her.⁸⁶⁰ Den hier und andernorts angedeutete Verdacht, der Suizid stehe mit den verlorenen Prozessen gegen das Verteidigungsministerium in engen Zusammenhang, wies ein enger Bekannter Pleins zurück.⁸⁶¹ Die im Verfahren gegen den Reserveleutnant formulierten Grundsätze hatten mehr als 25 Jahre Bestand.⁸⁶² Rainer Plein hatte einen ersten Stein ins Wasser geworfen. Den zweiten Stein warf wiederum ein Leutnant, diesmal aus der Truppe.

2. »Gefährdung von Disziplin und Kampfkraft«. Der Fall eines Leutnants 1977

Werde die homosexuelle Neigung eines Vorgesetzten bei seinen Untergebenen bekannt, so könne dies zu einer nachhaltigen Störung des Dienstbetriebes führen, dadurch die Kampfkraft der Truppe schwächen und damit in letzter Konsequenz den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr beeinträchtigen, der seinerseits Verfassungsrang habe, so urteilte das Bundesverwaltungsgericht 1979.

⁸⁵⁹ Denninger, Entscheidungen Öffentliches Recht, S. 444–446.

⁸⁶⁰ »Nach der letzten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nahm er sich 1976 das Leben.« Krause, »Das Spiel' ich denen eine Komödie vor«.

⁸⁶¹ »Manche stellten die Causa Bundeswehr und den Suizid in einen engen Zusammenhang; die Bundeswehr war nach meiner persönlichen Anschauung (und nur mir vorliegendem Quellenmaterial) allenfalls ein Mosaikstein im Motiv.« E-Mail von Sigmar Fischer an den Verfasser, 19.3.2018. Zum Leben Rainer Pleins und zur Debatte, eine Straße nach ihm zu benennen: Heß, Der ungeliebte Aktivist; Fischer, Er organisierte Deutschlands erste Schwulendemo. Ausführlicher: Fischer, S. 236–272. Die Benennung einer Straße nach Plein wurde 2013 auf Beschlussvorlage der Stadtverwaltung von der Bezirksvertretung Münster-Mitte noch mehrheitlich abgelehnt, 2017 aber angenommen. Seitdem gibt es einen Rainer-Plein-Weg.

⁸⁶² So auch: Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 116.

Geklagt hatte ein Leutnant. Dieser hatte im April 1977 dem BMVg schriftlich mitgeteilt, dass er gleichgeschlechtlich veranlagt sei:

»Hiermit melde ich Ihnen meine Homosexualität. Es ist mir nicht möglich, sie länger zu heucheln, und ich sehe auch gar keinen Grund, weshalb ich dies noch weiter tun sollte. Im privaten Bereich weiß jeder meiner Bekannten über mich Bescheid, und ich werde akzeptiert. Ich habe bisher nur positive Erfahrungen mit dem Bekenntnis meiner Homosexualität gemacht. Ich bekannte mich nicht spektakulär, sondern versuchte, meine Neigung als etwas Selbstverständliches darzustellen. Auch wenn ich sie hin und wieder dem einen oder anderen Kameraden mitteilte, nahmen sie es gelassen auf. Eine Beeinträchtigung meines Dienstes durch meine Veranlagung habe ich bisher noch nicht erfahren und könnte mir auch keine vorstellen. Mein Entschluss, meine Homosexualität zu melden, wurde mitbeeinflusst durch die Tatsache, dass ich mich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Homosexuellen öffentlich engagieren möchte, und bevor Sie aus anderer Quelle von meiner Homosexualität erfahren, melde ich sie selbst.«⁸⁶³

Mit zwei weiteren Schreiben im Mai 1977 erneuerte und ergänzte der Leutnant seine Meldung und betonte, es sei »sein Ziel, Vorurteile in der Bundeswehr gegen die Homosexualität abzubauen«:

»Von all den Gefahren für den Dienstbetrieb, die vorgeblich von einem homosexuellen Offizier ausgingen, habe er bisher noch nichts gemerkt und auch andere ihm bekannte homosexuelle Offiziere wüssten von einer Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Tätigkeit nichts zu berichten. Es sei an der Zeit, die Diskriminierung der Homosexualität in der Bundeswehr abzubauen und sie ebenso zu akzeptieren wie die Heterosexualität.«⁸⁶⁴

Im März 1978 führte die Personalabteilung des BMVg mit dem Leutnant das von diesem beantragte Personalgespräch und eröffnete ihm, dass die gemeldete gleichgeschlechtliche Veranlagung die Eignung und Verwendung als Vorgesetzter sowie eine weitere Förderung und Beförderung ausschließe. Zudem wurde ihm empfohlen, einen Antrag auf Entlassung aus dem Dienst gemäß § 55 Abs. 3 SG zu stellen. (»Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.«⁸⁶⁵) Dies lehnte der Leutnant ab, legte Beschwerde gegen den angekündigten Ausschluss weiterer Förderung und Beförderung ein: Es sei eine Pflichtverletzung der Vorgesetzten, ihm wegen seiner Neigung die Eignung zum Offizier abzusprechen. Er sei als Offizier ausgebildet und befähigt, werde aber nicht als solcher eingesetzt und in seiner Ausbildung nicht weiter gefördert. Hierin liege eine angreifbare Maßnahme, die mit einer angeblichen Gefährdung junger Wehrpflichtiger durch Homosexuelle im Vorgesetztenrang nicht begründet werden könne. Eine solche Gefährdung sei in seinem Fall nicht gegeben. Die Annahme einer solchen Gefährdung unterstelle homosexuellen Offizieren ohne jede Begründung disziplineloses Verhalten und sei empirisch nicht nachweisbar. Vielmehr sei seine Situation nicht viel anders gelagert als die weiblicher Sanitätsoffiziere in der Bundeswehr. Seine Versetzung auf eine z.B.V.-Schüler-Planstelle im Heeresamt sei ebenfalls nicht nur ungewöhnlich, sondern auch nicht rechtmäßig. Desgleichen komme das BMVg seiner vertraglichen Verpflichtung zur weiteren Ausbildung an der Offiziersschule des Heeres und an der Schule seiner Truppengattung nicht nach. Dagegen habe er, der Antragsteller, seine Dienstpflichten bislang – selbst durch die Meldung seiner Homosexualität – nicht verletzt. Das BMVg bat das Gericht, den Antrag zurückzuweisen. Der 1. Wehrdienstsenat entschied:

»1. Der Antrag ist zulässig.

2. Der Antrag ist aber unbegründet: [...] Grund für die angefochtene Entscheidung des BMVg war die Meldung des Antragstellers, er sei homosexuell veranlagt. Solche homosexuellen Neigungen schließen die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten aus.«⁸⁶⁶

⁸⁶³ Zit. im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, 1. Wehrdienstsenat, vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB, 113/78.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ <www.gesetze-im-internet.de/sg/_55.html> (letzter Zugriff 4.2.2019).

⁸⁶⁶ Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, Beschluss vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB, 113/78.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Soldat durch außerdienstliche homosexuelle Betätigung ein Dienstvergehen begehe, sei jedoch von der Frage der Eignung eines Soldaten mit homosexuellen Neigungen zum Vorgesetzten und zu weiterer Förderung zu trennen:

»Unabhängig von [einer] konkreten, von der Person des jeweiligen Soldaten abhängigen Gefahr, kann aber bereits [der] Umstand, dass die homosexuelle Neigung eines Vorgesetzten bei seinen Untergebenen bekannt ist, zu einer nachhaltigen Störung des Dienstbetriebes führen. Auch Verhaltensweisen eines homosexuell Veranlagten, die bei heterosexuell Veranlagten als normal und üblich angesehen werden, können in den Augen Untergebener eine Bedeutung erlangen, die zu Redereien, Verdächtigungen, zur Ablehnung des Vorgesetzten und zu Schwierigkeiten bei der Befehlsgebung und Befehlsbefolgung führen können. Der BMVg braucht vor dieser Möglichkeit nicht im Hinblick auf *Art. 3 GG* die Augen zu verschließen.«⁸⁶⁷

Der in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsgrundsatz galt demnach für Homosexuelle in den Streitkräften nicht in Gänze. Die Bundeswehr müsse auch nicht den in der Truppe bestehenden Vorurteilen gegenüber Homosexuellen entgegenreten oder den »vermeintlichen Anspruch homosexuell veranlagter Soldaten auf Gleichberechtigung gegen die allgemeine Meinung durchsetzen«. Denn dies »würde wegen der unausweichlich auftretenden dienstlichen Schwierigkeiten die Kampfkraft der Truppe schwächen und damit den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr beeinträchtigen, der seinerseits Verfassungsrang hat«. Vielmehr dürfte das BMVg »auch nach Abschaffung der Strafbarkeit der ›einfachen‹ männlichen Homosexualität in Rechnung stellen, dass homosexuell Veranlagte in einer so eng verbundenen Männergemeinschaft wie der Bundeswehr nach wie vor ganz überwiegend nicht akzeptiert werden«⁸⁶⁸. Auch den Hinweis des Leutnants auf das Vorhandensein weiblicher Sanitätsoffiziere akzeptierte das Gericht nicht, da diese »wegen ihrer heterosexuellen Veranlagung einer Autoritätseinbuße nicht ausgesetzt« seien. Das Urteil des 1. Wehrdienstsenats wurde in der Fachpresse, vor allem wegen der darin formulierten beschränkten Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes in Artikel 3 der Verfassung, publiziert und kommentiert.⁸⁶⁹

Ähnlich wie der Münsteraner Reservist fünf Jahre zuvor war der Leutnant in einen grundsätzlichen Kampf um die Rechte Homosexueller gezogen. Er drängte sein Anliegen der Bundeswehr förmlich auf. Offenbar negierte die Personalführung die Schreiben des Leutnants zunächst. Daher wandte er sich mehrfach direkt an das Verteidigungsministerium. Als dieses auf seine Beschwerden nicht zeitgerecht reagierte, legte er weitere Beschwerden ein. Nachdem fast ein volles Jahr vergangen war, führte das BMVg erst das beantragte Personalgespräch und eröffnete dem Leutnant die für ihn wenig überraschende Position der Bundeswehr gegenüber homosexuellen Soldaten in Vorgesetztenfunktionen. Dies war der vom Leutnant mit Ausdauer gezielt und mit Ausdauer herbeigeführte Anlass, zu klagen. Es ging nicht mehr nur um die weitere Verwendung eines Leutnants mit absehbarer Dienstzeitende. Hinter die Motivation des Leutnants, sich so zu exponieren, kann zumindest ein Fragezeichen gesetzt werden. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass er nach Ablösung vom Studium an den beiden Hochschulen der Bundeswehr seine Restdienstzeit in der Truppe abzuleisten hatte. Wäre es dem Leutnant nur darum gegangen, für den Rest seiner Dienstzeit weiter regulär ausgebildet und verwendet zu werden, hätte er auf das Bekanntmachen seiner sexuellen Orientierung verzichten können. Ob hinter seinen Meldungen, Beschwerden und Klagen nur der lautere Versuch stand, die Lage von bekennenden Homosexuellen in der Bundeswehr zu verbessern oder ob dahinter auch die Überlegung stand, als bekennender Homosexueller früher aus dem Dienstverhältnis ins zivile Berufsleben entlassen zu werden, bleibt Spekulation. Ungeachtet der Motive des Leutnants mündete der Streit, ähnlich wie das Verfahren 1976, in einem Grundsatzurteil. Der Leutnant hatte es durch seine offen kundge-

⁸⁶⁷ Ebd., auszugsweise zit. 1984 im *Stern*. Vgl. Krause, »Da spiel' ich denen eine Komödie vor«.

⁸⁶⁸ Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, Beschluss vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB, 113/78, wiederum auch 1984 im *Stern* zitiert.

⁸⁶⁹ Beispielsweise in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), 21/1980, S. 1178.

tane Absicht, sich »für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Homosexuellen öffentlich engagieren« zu wollen, dem BMVg und dem Gericht noch leichter gemacht, seine Klage zurückzuweisen: »Durch ein solches plakatives zur Schau stellen der eigenen Homosexualität würden sich die Wahrscheinlichkeit dienstlicher Schwierigkeiten und deren Umfang noch vervielfältigen«,⁸⁷⁰ schrieben die Verwaltungsrichter in das Urteil. Wie der Reserveleutnant sechs Jahre zuvor, agierte der Leutnant 1978 nach dem Motto, wenn sich alle still verhalten und wegducken, ändert sich nie etwas. Wenn niemand aufsteht und für sein Anliegen einsteht, gibt es keinen Druck zu Veränderungen. Insofern ist es das Verdienst der beiden Leutnante, als erste den steinig und für sie persönlich aussichtslosen Weg des Widerspruchs gegangen zu sein. Sie änderten aber zunächst nichts. Im Gegenteil, ihre Klagen begründeten und festigten die harte Haltung der Bundeswehr gegen Homosexuelle in den eigenen Reihen. Beide Urteile des Bundesverwaltungsgerichts waren Fixsterne aller kommenden Gerichtsentscheidungen bis ins Jahr 1999 und wurde vom BMVg bis ins Jahr 2000 hinein stets zur Begründung der restriktiven Praxis herangezogen; so auch 1995 auf die über den Wehrbeauftragten an das Ministerium herangetragenen Fragen eines jungen Mannes. Die Rechtsabteilung schrieb 1995 wörtlich aus dem 1979er Urteil ab (ohne dies als solches zu kennzeichnen):

»Unabhängig von [einer] konkreten, von der Person des jeweiligen Soldaten abhängigen Gefahr, kann aber bereits der Umstand, dass die homosexuelle Neigung eines Vorgesetzten bei seinen Untergebenen bekannt ist, zu einer nachhaltigen Störung des Dienstbetriebes führen. Auch Verhaltensweisen eines homosexuell Veranlagten, die bei heterosexuell Veranlagten als normal und üblich angesehen werden, können in den Augen Untergebener eine Bedeutung erlangen, die zu Redereien, Verdächtigungen, zur Ablehnung des Vorgesetzten und zu Schwierigkeiten bei der Befehlsgebung und Befehlsbefolgung führen können. Der Bundesminister der Verteidigung braucht vor dieser Möglichkeit nicht im Hinblick auf Art. 3 Grundgesetz die Augen zu verschließen.«⁸⁷¹

Die Bundeswehr sorgte dafür, dass das 1979er Urteil auch in der Truppe bekannt wurde. In der Zeitschrift »Truppenpraxis« erschien dazu Anfang 1981 ein größerer Artikel mit der unübersehbaren Überschrift »Aktuelle Rechtsfälle: Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten« und dem Fazit:

»Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten – namentlich eines Offiziers – schließen seine Beförderungseignung aus, weil solche Neigungen geeignet sind, die gerade im militärischen Bereich notwendigen engen dienstlichen und menschlichen Kontakte zu belasten. Für die Eignung eines Offiziers zur Verwendung als Vorgesetzter und für eine weitere Förderung gilt nichts anderes.«⁸⁷²

Die zivile Fachpresse brachte das Urteil und seine Auswirkung klarer auf den Punkt: »Homosexuelle Neigungen schließen die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten aus.«⁸⁷³

Mit dem Artikel in der *Truppenpraxis* hatten es Homosexuelle nun schwarz auf weiß, dass sie nur eine Chance in der Bundeswehr hatten, wenn sie ihre Neigung und ihr Privatleben weiterhin versteckten. Einer dieser Soldaten war Hauptmann Michael Lindner, Kompaniechef im ABC-Abwehrbataillon 610.

3. Der Fall des Hauptmann Lindner wird 1981 Thema im Bundestag

Dieses Urteils war für Hauptmann Lindner nach dessen Erinnerung ein »Schock«, der sein ohnehin fragiles Selbstvertrauen als homosexueller Offizier und das Vertrauen in den Dienstherrn erschütterte – und letztlich zu seinen psychischen Problemen, seinem zunehmend plakativen Bekenntnis und seiner Entlassung aus gesundheitlichen Gründen führte.⁸⁷⁴ Seit 1980 bereits als dienstunfä-

⁸⁷⁰ Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, Beschluss vom 25.10.1979, Az.: BVerwG, 1 WB, 113/78.

⁸⁷¹ BArch, BW 1/531593: BMVg, VR II 7 an Herrn T., Bremen, 13.1.1995.

⁸⁷² Weidinger, Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten.

⁸⁷³ NJW, 21/1980, S. 1178.

⁸⁷⁴ Ausführlich dazu bereits in Kap. II.

hig krankgeschrieben, wurde der Hauptmann zum 30. September 1982 krankheitsbedingt nach § 44 Abs. 3 und 4 SG in den Ruhestand versetzt.⁸⁷⁵ Lindner kämpfte mit zahllosen Eingaben und Beschwerden an seine Vorgesetzten und das Bundesverteidigungsministerium, Veröffentlichungen und öffentlichen Vorträgen⁸⁷⁶ um die Rechte schwuler Soldaten und damit auch für sich. Auf Unterstützung vom Deutschen Bundeswehrverband (DBwV) konnte der Hauptmann dabei nicht hoffen. Ein Versuch, den Verbandsvorsitzenden für die Probleme homosexueller Soldaten zu gewinnen oder auch nur zu interessieren, scheiterte 1982. Auf keiner Bereichs- oder Hauptversammlung sei dieses Thema je angesprochen worden. Die »überwiegende Zahl der Soldaten« sei diesem Thema »nicht so zugetan, wie Sie es wohl erwarten«, dies sei – wolle man »Auseinandersetzungen vermeiden – kein Thema für die Bundeswehr«, beschied der Verbandsvorsitzende, Oberst Volland dem Hauptmann. Mehr noch: Hier werde »eher eine ablehnende Haltung eingenommen«. »Eine Integration homosexuell veranlagter Soldaten müsste zu Unruhen in der Truppe führen.«⁸⁷⁷ Auch das Büro des Wehrbeauftragten antwortete auf eine Eingabe Lindners 1980 mit der Wiederholung der altbekannten Argumente des Ministeriums von »Gefährdung für Disziplin und Kampfkraft«⁸⁷⁸.

Lindner ließ sich nicht entmutigen. Er sorgte letztlich dafür, dass das Thema Homosexualität auf den Schreibtischen und damit in den Köpfen der Offiziere, Beamten und Juristen präsent blieb. Seine Briefe, Vorschläge, Informationen, aber auch Beschwerden und Klagen füllen etliche dicke Aktenordner mehrerer BMVg-Referate.⁸⁷⁹ Im Juli 1981, noch im aktiven Dienst aber krankgeschrieben, ließ Lindner den Verteidigungsminister wissen, er plane im Oktober eine internationale Pressekonferenz in Bonn. Deren Thema werde lauten: »Menschenrechte und Menschenwürde in der Bundesrepublik Deutschland – dargestellt am Beispiel des Homosexuellen in der deutschen Bundeswehr«⁸⁸⁰.

Der Fall des Hauptmanns beschäftigte 1981 auch den Deutschen Bundestag. Lindner hatte die Hamburger Bundestagsabgeordnete Helga Schuchardt (FDP) eingeschaltet und für sein Anliegen gewonnen. Frau Schuchardt richtete eine Anfrage an das Verteidigungsministerium: »Wie begründet die Bundesregierung den Widerspruch, dass homosexuelle Männer zwar grundsätzlich wehrdienstfähig und vom längeren freiwilligen Dienst nicht auszuschließen sind, aber ihnen die Eignung zum Vorgesetzten abgesprochen wird, obwohl wissenschaftlich unumstritten ist, dass Homosexualität keine Krankheit, sondern ausschließlich eine Variante sexuellen Verhaltens ist?«⁸⁸¹

Wie üblich, wurde die Frage und deren Antwort im Plenum debattiert, zunächst einmal aber wurde die vorformulierte Antwort Wort für Wort verlesen. Das Format solcher Fragestunden wurde früher wie heute oft kritisiert.⁸⁸² Für das BMVg antwortete 1981 der Parlamentarische

⁸⁷⁵ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 6, 29.6.2001; ebd., BMVg, PSZ I 8, 20.6.2002, auch erwähnt in »Soldaten als potentielle Sexualpartner, S. 22.

⁸⁷⁶ Beispielsweise am 17.6.1982 zum Thema »Das Schicksal der Homosexuellen in der Bundeswehr« im Martin-Luther-King-Haus in Hamburg und am 9.2.1984 im von ihm mitbegründeten Hamburger Magnus-Hirschfeld-Centrum zum damals aktuellen Skandal um General Günter Kießling.

⁸⁷⁷ Deutscher Bundeswehrverband, Bundesvorsitzender, an Hauptmann Lindner, 21.7.1982 (Kopie in Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für deren Überlassung).

⁸⁷⁸ Büro des Wehrbeauftragten des Bundestages an Hauptmann Lindner, 9.9.1980 (Kopie in Besitz des Verfassers. Dank an Michael Lindner für deren Überlassung).

⁸⁷⁹ U.a. am 22.9.1981 an BMVg, Org. 1, am selben Tag in anderer Sache an BMVg, P II 1, am 30.9.1982 an die Chefredaktion der Zeitschrift Truppenpraxis und am 20.1.1983 unter dem Briefkopf »Unabhängige Homosexuelle Alternative (UHA), Arbeitsgruppe Öffentlichkeit«, Hamburg, an BMVg, Füs; alles archiviert in BArch, BW 2/31224.

⁸⁸⁰ BArch, BW 2/31224, Schreiben Hauptmann Michael Lindner an Bundesminister der Verteidigung, 29.7.1981.

⁸⁸¹ Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, 45. Sitzung, 24.6.1981, stenographisches Protokoll, S. 2541 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/09/09045.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019)

⁸⁸² Als »den schwächsten Teil des deutschen Parlamentarismus«, als »nicht vorzeigbar« und »in dieser Form politisch sinnlos« kritisierte der vormalige Bundestagspräsident Norbert Lammert das Format der Fragestunde im Bundestag in einem *Zeit*-Gespräch mit Roger Willemsen, Autor eines realistischen Buches über den

Staatssekretär Wilfried Penner (SPD), die Bundesregierung sehe in der Gegenüberstellung keinen Widerspruch. Beide Tatbestände seien nicht vergleichbar. Bei der Wehrdienstfähigkeit sei die Frage der Integrationsfähigkeit des Betroffenen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Eignung zum Vorgesetzten orientiere sich daran, »ob der Betroffene in dieser Funktion entsprechende Autorität ausüben«⁸⁸³ könne. Letzteres werde in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung verneint. Frau Schuchardt reagierte mit einer »praktischen Frage«: Wenn Homosexuelle keine Führungsposition haben können, wie groß beurteile der Staatssekretär dann die Wahrscheinlichkeit der Erpressbarkeit dieser Soldaten, »nämlich weil sie ihre Homosexualität verleugnen«?⁸⁸⁴ Der Staatssekretär entgegnete, er habe sich in seiner Antwort auf das Problem der Autorität beschränkt. Auf die Zusatzfrage Schuchardts, worauf sich denn die Vermutung, homosexuelle Soldaten oder Vorgesetzte hätten keine Autorität, stütze, antwortete der Staatssekretär kurz und knapp: »auf einer gewissen Lebenserfahrung«.⁸⁸⁵ Auf die Frage des Abgeordneten Ralph Herberholz (SPD), ob »die Fähigkeit zur Darstellung von Autorität vom sexuellen Verhalten des Individuums abhängen«, entgegnete Staatssekretär Penner, »so wollte ich nicht verstanden werden«. Bedeutsam sei das Bekanntwerden eines bestimmten sexuellen Verhaltens, was seinen Noch-Parteifreund Karl-Heinz Hansen zu dem Zwischenruf »Aha! Also die Heuchelei des 19. Jahrhunderts!«⁸⁸⁶ veranlasste. Frau Schuchardt schloss die weitere Frage an, ob die Bundesregierung die Auffassung teile, dass »dies« (der Umgang mit homosexuellen Soldaten) mit der Reform des § 175 StGB von 1969 und 1973 nicht zu vereinbaren sei. Dr. Penner entgegnete, die Reformen des § 175 StGB haben für die Frage, ob sich homosexuelle Soldaten zum Vorgesetzten eignen, »keine unmittelbare Bedeutung«. »Die Eignung zum Vorgesetzten kann nämlich auch dann verneint werden, wenn weder eine Straftat noch ein disziplinares Fehlverhalten vorliegt«⁸⁸⁷. Die FDP-Abgeordnete war noch nicht fertig und hakte erneut in der Autoritätsfrage nach: »Verführt nicht die Gefahr des Bekanntwerdens den Betroffenen zur Heuchelei? Sind Sie nicht der Auffassung, dass Menschen, die zur Heuchelei neigen, als erste keine Autorität mehr haben können?«⁸⁸⁸ (Der Spiegel griff den als Frage formulierten Vorwurf auf: die FDP-Abgeordnete habe dem Verteidigungsministerium vorgeworfen, »homosexuelle Soldaten geradezu zur Heuchelei anzustiften«.⁸⁸⁹) Dr. Penner antwortete, die »Schwierigkeiten, in denen sich der angesprochene Personenkreis befindet, sind hinreichend bekannt«. Es sei bisher nicht möglich gewesen, »auf die geschilderten Kautelen zu verzichten«,⁸⁹⁰ doch könne es sein, dass die gesellschaftliche Entwicklung weitergehe. Die hoffnungsvolle Nachfrage Schuchardts, ob sie daraus schließen dürfe, dass eine gewisse Chance bestehe, den Meinungsbildungsprozess im Verteidigungsministerium in diesem Sinne voranzutreiben, beantwortete der Staatssekretär ausweichend: Er glaube nicht, dass es sich um eine Frage der Meinungsbildung im BMVg handele; »jedenfalls würde ich die Entwicklung nicht auf dieses Haus beschränken wollen. Ich glaube, es

Debattenalltag im Bundestag: »Auf der Regierungsbank saß kein Minister, sondern nur der Staatssekretär [...] Die Fragen hatte die Opposition vorher schriftlich eingereicht. Und dann las der Staatssekretär eine vorformulierte Antwort vor.« Vgl. Graw, Echter Schlagabtausch oder höfisches Ritual?

⁸⁸³ Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, 45. Sitzung, 24.6.1981, stenographisches Protokoll, S. 2541, <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/09/09045.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019)

⁸⁸⁴ Ebd.

⁸⁸⁵ Ebd., S. 2542.

⁸⁸⁶ Ebd. Gegen den SPD-Bundestagsabgeordneten Karl-Heinz Hansen lief zu diesem Zeitpunkt ein Partei-ausschlussverfahren wegen dessen harscher Kritik an der Nachrüstung, konkret wegen der Äußerung, Kanzler Schmidts Verteidigungspolitik sei »eine Art Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk«.

⁸⁸⁷ Ebd.

⁸⁸⁸ Ebd.

⁸⁸⁹ »Beruffliches«: Michael Lindner, S. 176.

⁸⁹⁰ Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, 45. Sitzung, 24.6.1981, stenographisches Protokoll, S. 2541 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/09/09045.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019). Das vom lateinischen *cautela* (Schutzmittel, Vorsicht) stammende Kautel, plural Kautelen, stand für (vorbeugende) Absicherungen und Sicherheitsvorkehrungen.

handelt sich um einen Meinungsbildungsprozess der Gesamtgesellschaft.«⁸⁹¹ Der Abgeordnete Herberholz hatte noch eine Nachfrage an seinen Parteifreund und legte den Finger in die Wunde einer offensichtlichen Unstimmigkeit der Position des BMVg:

»Herr Staatssekretär, Sie haben eben gesagt, nur bei Bekanntwerden eines bestimmten sexuellen Verhaltens verliere man die Fähigkeit zur Ausübung von Autorität. Kann ich denn davon ausgehen, dass durch dem BMVg nicht bekanntes sexuelles Verhalten, grundsätzlich – was diesen Bereich angeht – die Fähigkeit zur Ausübung von Autorität gewährleistet ist? Wenn Sie das bestätigen: Wie stellt das BMVg eigentlich sexuelles Verhalten fest, wenn man es nicht gerade mit einem Schild auf dem Rücken trägt?«⁸⁹²

Staatssekretär Penner blieb nur, zu versichern, dass sich das BMVg nicht nach den sexuellen Neigungen erkundige. Sein Parteifreund Lothar Löffler sprang dem Staatssekretär nun in Form einer Zusatzfrage zur Seite: Der als konservativ geltende Sozialdemokrat kleidete seine Position, dass die Beurteilung des sexuellen Verhaltens nicht durch Erlass des Verteidigungsministeriums geregelt werden könne, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Problemkreis sei, in eine Frage. Dem konnte Penner leicht zustimmen: Das decke sich mit seiner Auffassung. Den Schlusspunkt der Debatte in Form einer Frage stellte der CDU-Abgeordnete Claus Jäger. Mühsam in die formale Form einer Frage gekleidet, tat er kund, dass die Bundeswehr »bei der Gewinnung geeigneten Führungsnachwuchses zur Zeit ganz andere Sorgen [drückten] als die Auswirkungen der Reform des § 175 des Strafgesetzbuchs«⁸⁹³. Staatssekretär Penner nahm diesen Ball der Opposition nicht auf: »Im Gegensatz zu Ihnen bin ich der Meinung, dass es dem Parlament sehr wohl ansteht, von Zeit zu Zeit, wo es geeignet erscheint, Diskriminierungen für verschiedene Personengruppen auch sichtbar zu machen.« Das Protokoll verzeichnete Beifall bei SPD und FDP und den Zwischenruf aus den Reihen der CDU/CSU: »Das hat er gar nicht gefragt!«⁸⁹⁴

19 Jahre später fragte *Der Spiegel* den nunmehrigen als Wehrbeauftragter Wilfried Penner auch nach seiner früheren Position zu homosexuellen Vorgesetzten. Er antwortete, ihm sei »damals schon nicht wohl« bei seinen Äußerungen im Bundestag 1981 gewesen. Inzwischen habe sich die Einstellung ja gewandelt, »die Jüngeren [sähen] das heute ohnehin viel lässiger«.⁸⁹⁵

Auf Anfrage der Bundestagsabgeordneten Hertha Däubler-Gmelin fasste das BMVg 1979 die Regelungen in Bezug auf »Verwendung und Förderung von homosexuellen Soldaten« zusammen. Eingangs betonte das von der Rechtsabteilung erarbeitete und vom Parlamentarischen Staatssekretär von Bülow unterzeichnete Papier, ein homosexueller Soldat werde »grundsätzlich nicht anders behandelt als die heterosexuellen Soldaten auch«.⁸⁹⁶ »Anderes [gelte] nur dann, wenn die homosexuelle Betätigung des Soldaten Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich«⁸⁹⁷ habe. In jedem Fall werde aufgrund der Umstände im Einzelfall entschieden, »ob der Soldat weiter gefördert werden kann, ob er in seiner Dienststellung verbleiben kann oder ob er anders zu verwenden ist [...] oder ob eine Entlassung in Betracht komme«.⁸⁹⁸ Eine dienstlich bekannt gewordene homosexuelle Orientierung bleibe nicht mehr im Intimbereich, sondern greife auf den dienstlichen Bereich über. Dies habe zur Folge, dass dem betreffenden Soldaten die Eignung für eine höhere Verwendung fehle, da diese mit größeren Vorgesetztenbefugnissen verbunden sei. Eine Förderung des betreffenden Soldaten sei in der Regel nicht mehr möglich.⁸⁹⁹ Beim genauen Studieren dieser Formulierungen zeigen sich Unterschiede zu den diesbezüglichen Formulierungen der 1980er und 1990er Jahre. Anders als in späteren Stellungnahmen war 1979 nicht von der

⁸⁹¹ Ebd.

⁸⁹² Ebd., S. 2543.

⁸⁹³ Ebd.

⁸⁹⁴ Ebd.

⁸⁹⁵ »Im Kosovo noch lange benötigt«.

⁸⁹⁶ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Ebd.

generellen Nichteignung zum Vorgesetzten und Ausbilder von Soldaten die Rede. Auch fehlte im Gegensatz zu späteren Regelungen, wie denen im Fall des Leutnants Stecher (1998), der Hinweis auf die obligatorische Ablösung aus Vorgesetztenpositionen. Eine Versetzung (und damit auch eine Ablösung von Dienstposten) wurde nach dem 1979er Papier erst dann erforderlich, wenn »die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit« des betroffenen Soldaten beeinträchtigt werde. Diese Formulierung hätte es ermöglicht, dass Zugführer wie Leutnant Stecher und andere durchaus weiter auf ihren Dienstposten hätten bleiben können, denn dessen homosexuelle Orientierung hatte keine Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich. Dies deutet an, was auch andere Quellenvergleiche zeigen: Das Verteidigungsministerium hat seine Position gegenüber homosexuellen Vorgesetzten in den 1980er und 1990er Jahren merklich verschärft – und diesen strikten Kurs bis zur Jahrtausendwende unbeirrt beibehalten. Entscheidende Wegmarken waren zwei Papiere des BMVg aus den frühen 1980er Jahren.

4. »Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben«. Grundsatzpapiere 1982 und 1984

»Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe (z.B. als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur) verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist.«⁹⁰⁰

Diese Regelungen stammten aus dem Rundschreiben des Referats II 1 der Personalabteilung des BMVg vom 13. März 1984. Es war als Leitlinie der Personalbearbeiter gedacht und wurde auch so verwendet. Das Datum legt den Schluss nahe, dass dieses Grundsatzpapier im Nachgang zur Wörner-Kießling-Affäre entstand. Dem war aber nicht so: Die Formulierungen fanden sich wortgleich bereits in einem Papier des gleichen Referats vom August 1982.⁹⁰¹ Dieses hob zur Begründung auf die Erfahrung ab, wegen der »überwiegenden Ablehnung homosexueller Verhaltensweisen in der Truppe« könnten sich diese Vorgesetzten nur unter »schweren Einbußen in ihrer dienstlichen Autorität« behaupten. Gleichgeschlechtlich »veranlagte« Vorgesetzte könnten daher keine Gleichbehandlung »mit geschlechtlich normal veranlagten Soldaten beanspruchen«.⁹⁰² Neben der »verminderten Durchsetzungsfähigkeit« dieser Vorgesetzten führte das Personalreferat auch den »Schutz des militärischen Untergebenen vor dem homosexuellen Vorgesetzten«⁹⁰³ ins Feld. »Weite Bevölkerungskreise« und nicht nur die Wehrpflichtigen und ihre Eltern würden nach Einschätzung des Referats kein Verständnis aufbringen, dass Soldaten dem »Einfluss von Vorgesetzten mit normabweichendem Verhalten ausgesetzt« würden.⁹⁰⁴ Die Nichteignung gleichgeschlechtlich Orientierter zum Vorgesetzten bedeutete für schwule angehende Offiziere das Aus, bevor ihre Karriere beginnen konnte. Bekanntete sich ein junger Offizieranwärter zu seiner homosexuellen Orientierung, wurde er im vereinfachten Verfahren entlassen, da er sich »nicht zum Offizier eigne«.⁹⁰⁵ Grundlage dafür war

⁹⁰⁰ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Kopie auch in BArch, BW 2/38355, wörtlich zuvor bereits in einer Antwort des BMVg auf das Schreiben eines Obermaats von Anfang Februar 1984, also auf dem Höhepunkt der Kießling-Skandals. BArch, BW 1/378197: BMVg, P II 1 an Obermaat G., 8.3.1984.

⁹⁰¹ BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982

⁹⁰² Ebd.

⁹⁰³ Ebd.

⁹⁰⁴ Ebd.

⁹⁰⁵ Ebd.

§ 55 Absatz 4 SG.⁹⁰⁶ (Ein heutiger Stabsoffizier erinnerte sich an ein Vorkommnis während seiner Offiziersausbildung 1995. Während des Offizieranwärterlehrgangs an seiner Truppschule plante sein damaliger Freund einen Wochenendbesuch dort. Korrekt wie er war, beantragte der Gefreite (OA) die Genehmigung der Übernachtung bei seinem Vorgesetzten. Der Hörsaalleiter fragte ihn, in welchem Verhältnis er zu dem Mann stünde. Mit dieser Frage stand urplötzlich die gesamte berufliche Karriere des angehenden Offiziers auf Messers Schneide. Ohne die Personalrichtlinien zu kennen, spürte der Offizieranwärter instinktiv die in einer ehrlichen Antwort liegende Gefahr – und entschied sich für die Unwahrheit: Ein alter Schulfreund sei er. Der Hörsaalleiter war's zufrieden. Der Freund kam am Wochenende zu Besuch. Die Offiziersausbildung ging weiter; der Betroffene wurde Offizier und ist heute Oberstleutnant.)

Hatte der Offizieranwärter sich, wie in diesem Beispiel, »unauffällig« verhalten und es erfolgreich bis in den Rang eines Leutnants geschafft, drohte ihm aber dennoch das Aus: Auch ein Leutnant und ein junger Oberleutnant konnten bis zum Ende ihres dritten Offizierdienstjahres nach § 46 Abs. 4 SG entlassen werden. Als Begründung hierfür musste nun die »mangelnde Eignung als Berufssoldat« herhalten.⁹⁰⁷

Bei genauer Prüfung der Quellen ist unklar, ob diese Regelung alle Offiziere oder nur solche im Status eines Berufssoldaten betraf. Letztgenannte Auffassung vertrat das Personalreferat 1990: Die unterschiedliche Regelung zwischen Zeit- und Berufsoffizieren sei »wenig befriedigend«⁹⁰⁸. Bereits ein 1979 verfasstes Papier der Rechtsabteilung beschränkte diese Maßnahme dagegen ausdrücklich auf Leutnante im Dienstverhältnis eines Berufsoffiziers.⁹⁰⁹ Die ebenfalls erwähnte Entlassung von homosexuellen Offizieranwärtern wegen Nichteignung zum Offizier galt unstrittig für alle angehenden Offiziere.⁹¹⁰

Der Bannstrahl des BMVg traf nicht nur schwule Offiziere und Offizieranwärter. Sogar Wehrpflichtigen, die freiwillig als Mannschaftsdienstgrade länger dienen wollten, wurde dies verwehrt. Die Begründung hierfür: »Aus dieser Laufbahn rekrutieren sich nämlich auch weitgehend die Unteroffiziere der Bundeswehr.«⁹¹¹ Und Homosexuelle waren ja nicht zum Unteroffizier geeignet. Aber selbst wenn die Obergefreiten oder Hauptgefreiten gar nicht die Absicht hatten, sich als Unteroffizier zu bewerben, hatten sie keine Chance bei der Bundeswehr, denn: »Länger dienende Mannschaften gelangen auch ohne Zulassung zur Laufbahn der Unteroffiziere in Vertrauensstellungen ihrer Einheiten oder Verbände.«⁹¹²

⁹⁰⁶ »Ein Soldat auf Zeit kann in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit entlassen werden, wenn er die Anforderungen, die an ihn in seiner Laufbahn zu stellen sind, nicht mehr erfüllt. Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier, ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel, und ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden.« Ist der Betroffene vor seiner Zulassung in die Laufbahn der Offiziere oder Feldwebel zuvor Unteroffizier oder Mannschaftssoldat auf Zeit gewesen, so soll er nicht entlassen, sondern in seinen früheren Status »zurückgeführt werden, soweit er noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führt.« Vgl. <www.gesetze-im-internet.de/sg/_55.html> (letzter Zugriff 4.2.2019).

⁹⁰⁷ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Kopie auch in BArch, BW 2/38355. Dazu u.a. auch BArch, BW 2/32553: BMVg, Füs I 4, 3.2.1993.

⁹⁰⁸ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, 2.3.1990.

⁹⁰⁹ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

⁹¹⁰ Ebd.

⁹¹¹ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Wortgleich bereits zuvor in BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982 und in der Antwort des BMVg auf das Schreiben eines Obermaats von Anfang Februar 1984, also auf dem Höhepunkt der Kießling-Skandals. BArch, BW 1/378197: BMVg, P II 1 an Obermaat G., 8.3.1984.

⁹¹² BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Wiederum zuvor wortgleich in BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982, BArch, BW 1/378197: BMVg, P II 1 an Obermaat G., 8.3.1984.

Ein als homosexuell bekannter Soldat auf Zeit hatte selbst bei bislang besten Beurteilungen keine Chance, seine Verpflichtungszeit zu verlängern oder zum Berufssoldaten ernannt zu werden. Begründet wurde dies mit den eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten.⁹¹³ Seit dem Plein-Verfahren 1972 hatte sich die Bundeswehrführung in diesem Punkt festgelegt: Homosexuellen Vorgesetzten fehle es an dem notwendigen Vertrauen der von ihnen geführten Soldaten: »Der Auffassung des BMVg liegt die Erfahrung zugrunde, dass wegen der überwiegenden Ablehnung homosexueller Verhaltensweisen in der Truppe sich Vorgesetzte mit homosexuellen Neigungen dort ohne schwere Einbußen in ihrer dienstlichen Autorität nicht behaupten können. Da die Laufbahnen der Unteroffiziere und Offiziere aus einer Folge von Verwendungen bestehen, die mehrheitlich in der Truppe wahrzunehmen sind, können gleichgeschlechtlich veranlagte Vorgesetzte nicht die Gleichbehandlung – insbesondere eine dienstliche Förderung – mit geschlechtlich normal veranlagten Soldaten beanspruchen.«⁹¹⁴

Diese Argumentation wurde nun selbst auf länger dienende Hauptgefreite oder Stabsgefreite angewendet. So begründete die vermeintliche Nichteignung zum Vorgesetzten auch den Ausschluss Homosexueller aus den niederen Laufbahnen, bis hin zu Mannschaftsdienstgraden; eine in dieser Konstruktion schon damals wenig überzeugende, sich aber effektiv selbst stützende Argumentationskette. Dass bei weitem nicht jeder Mannschaftssoldat Unteroffizier und nicht jeder Unteroffizier oder Offizier Berufssoldat werden wollte, spielte dabei keine Rolle. Die verschieden gelagerten Benachteiligungen stützten sich letztlich alle gegenseitig; der Kreis schloss sich und ließ einem als homosexuell bekanntgewordenen Soldaten keine Chance auf Karriere in der Bundeswehr.

Der Pressesprecher des Verteidigungsministeriums machte aus dieser Praxis kein Geheimnis. Gegenüber dem »Spiegel« erklärte er 1993, wer seine Homosexualität schon bei der Bewerbung als Offiziersanwärter bekanntgebe, werde abgewiesen. Er sei »für die Laufbahn der Offiziere und Unteroffiziere grundsätzlich als nicht geeignet anzusehen«. Die Bundeswehrführung halte »Soldaten mit abweichendem Sexualverhalten für ein »potentielles Angriffsobjekt fremder Dienste«,«⁹¹⁵ so *Der Spiegel* und verwies dazu auf den bekannten historischen Fall des österreichischen Oberst Alfred Redl. Als weiteren Grund für die Restriktionen nannte der Pressesprecher des BMVg die »Polarisierung des Themas in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion.«⁹¹⁶

1977 riet eine der ersten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Diskriminierung Homosexueller im Berufsleben, statt auf Disziplinarmaßnahmen zu setzen, verführe die Bundeswehr wahrscheinlich besser, »wenn sie Probleme mit Homosexualität auf der Ebene der Personalführung erledigen würde. Angelegenheiten, die nicht mehr zur Entfernung aus dem Dienst, sondern allenfalls zu einer Versetzung führen, erregen binnen kurzem auch kein Aufsehen mehr; und was kein Aufsehen erregt, ist kaum geeignet, irgendjemandes Ansehen zu mindern.«⁹¹⁷ Genauso verfahren BMVg und Bundeswehr bereits. In der Annahme, dass Personalmaßnahmen wie Versetzungen kein Aufsehen erregen würden, irrte Gollner aber.

»Woher nehmen Sie eigentlich diese menschenverachtende Einstellung, a priori jeden homosexuellen Offizier oder Unteroffiziere als ungeeignet für eine Führungsverantwortung anzusehen? [...] Ihr Automatismus schwule Vorgesetzte gleich ungeeignet als Vorgesetzte anzusehen, ist durch nichts außer Ihren Vorurteilen und/oder in Ihrer Homophobie begründet [...] Ich als homosexueller Soldat und Offizier empfinde Ihre Äußerungen als in höchstem Maße diskriminierend, weil stigmatisierend. Ich hatte bis dato geglaubt, dass man seitens des Verteidigungsministeriums spätestens nach der Kießling-Affäre aufgewacht sei und die Relikte der Verunglimpfung Homosexueller, die noch aus der Zeit der Nazi-Diktatur stammen, endlich abgelegt hätte. Es schmerzt mich sehr, von Ihnen das Gegenteil erfahren zu haben.«⁹¹⁸

⁹¹³ So rückblickend in ihrem Kommentar zum die Ernennung zum Berufssoldaten oder SaZ regelnden § 37 SG: Walz/Finkler/Sohm, Kommentar zum Soldatengesetz, S. 647 f.

⁹¹⁴ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984.

⁹¹⁵ »Versiegelte Briefe«, S. 51.

⁹¹⁶ »Versiegelte Briefe«, S. 51.

⁹¹⁷ Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 116.

⁹¹⁸ Schreiben Hauptmann P. an Geheimschutzbeauftragten BMVg vom 8.10.1985. (Das Schreiben liegt dem Verfasser in Kopie vor. Dank für die Überlassung an Michael Lindner, Hamburg).

Dies war die Replik eines Hauptmanns 1985 auf die Antwort des BMVg auf seine Frage nach dem Umgang mit homosexuellen Vorgesetzten. Das Schreiben des BMVg habe ihm »gelinde gesagt einen kalten Schauer den Rücken runter fahren lassen.«⁹¹⁹ Zwei Wochen nach dieser Antwort schickte der Hauptmann sein persönliches Bekenntnis zur eigenen Homosexualität verbunden mit der Bitte um eine Laufbahnprognose auf dem Dienstweg über seinen Vorgesetzten an die Personalabteilung des BMVg.⁹²⁰ Er warf damit dem Dienstherrn den Fehdehandschuh hin. Dieser antwortete binnen Tagen mit dem ganzen Programm an Restriktionen. Nach den geltenden Personalrichtlinien konnte die »Laufbahnprognose« mit anderen Worten nur noch lauten: Ende der Karriere, oder mit den Worten der Personaloffiziere und Juristen: »keine Führungsverwendungen, keine weitere Förderung und Beförderung«. Vier Tage nach Eingang des Schreibens bei seinem direkten Vorgesetzten wurde der Hauptmann seines Dienstpostens als Bereichsleiter eines Fernmeldesektors enthoben. Auch die Presse – konkret die West-Berliner *Tageszeitung* – griff den Fall auf. Im August 1986 berichtete die *taz* unter der Überschrift »In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar.«⁹²¹ Die »Homosexuellenfeindlichkeit« lebe beim Militär auch nach der Wörner-Kießling-Affäre weiter. »Mit allen Mitteln werden Schwule zu Verlogenheit und Heimlichtuerei gezwungen.«⁹²² Des Hauptmanns Status als Berufssoldat wurde in den eines Zeitsoldaten mit Verpflichtungszeit von zwölf Jahren umgewandelt, er werde die Bundeswehr »in knapp einem Jahr«, also im Sommer 1987, verlassen, so die *taz*.⁹²³ Der Statuswechsel konnte aber nur im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgt sein. Denn: Als homosexuell erkannte Soldaten aller Dienstgrade wurden in der Regel seit den 1970er Jahren nicht mehr fristlos entlassen (wenn sie sich keines anderweitigen Dienstvergehens schuldig gemacht hatten); genauer gesagt, Berufsoffiziere, die das dritte Offizierdienstjahr beendet hatten, und Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sowie Mannschaften, die das vierte Dienstjahr beendet hatten. In seinem Erlass vom März 1984 hatte das BMVg nochmals eine vorzeitige Zur-Ruhesetzung der »Betroffenen« ausgeschlossen, zumindest solange keine Dienstunfähigkeit vorliege – »und dazu zählt die homosexuelle Orientierung nicht.«⁹²⁴ Bereits 1983 hatte die Personalabteilung festgehalten, eine »vorzeitige Zurruhesetzung, ohne dass diese auf Dienstunfähigkeit oder gerichtlichem Urteil beruhe«, sei »derzeit« bei einem Offizier nicht möglich.⁹²⁵ Zehn Jahre später hielt ein BMVg-Referat erneut fest, Homosexualität sein »kein Entlassungsgrund aus gesundheitlichen Gründen.«⁹²⁶ Mit dieser Praxis war die Bundeswehr in den späten 1970er Jahren weiter als viele andere NATO-Streitkräfte, die Homosexuelle noch bis in die 1990er Jahre oder gar bis zum Jahr 2000 rigoros entließen.⁹²⁷

Gegenüber den Medien machte das BMVg aus der Praxis im Guten wie im Schlechten kein Geheimnis: *Der Spiegel* zitierte 1993 den Sprecher der Hardthöhe: Homosexuelle »Soldaten, die bereits Offizier oder Unteroffizier sind, verbleiben, wenn nicht besondere Umstände hin-

⁹¹⁹ Ebd.

⁹²⁰ Schreiben Hauptmann P. an BMVg, P IV 5, vom 21.10.1985, Nebenabdrucke u.a. an Rechtsberater des Generalinspektors, Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbands, Vorsitzenden Verteidigungsausschuss des Bundestages sowie die Vorsitzenden der verteidigungspolitischen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP. (Das Schreiben liegt dem Verfasser in Kopie vor. Dank für die Überlassung an Michael Lindner, Hamburg.) Auszugweise auch zit. in: BArch, BW 2/31224: Truppendienstgericht Nord, 12. Kammer, Beschluss, Az N 12 BL a 3/86, vom 16.12.1986.

⁹²¹ Wickel, In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar.

⁹²² Ebd.

⁹²³ Ebd.

⁹²⁴ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Kopie auch in BArch, BW 2/38355.

⁹²⁵ BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982.

⁹²⁶ BArch, BW 2/32553: BMVg, FüS I 4, 3.2.1993, auch in BW 24/14249.

⁹²⁷ Dazu ausführlich in Kap. VII.

zutreten, in der Bundeswehr. Sie werden allerdings nur auf Dienstposten verwendet, die keine Führungsverantwortung beinhalten«. ⁹²⁸

Das bereits zitierte Papier vom August 1982 beschränkte sich keineswegs auf die Begründung der geltenden Restriktionen gegen homosexuelle Vorgesetzte, Offiziere und Offizieranwärter. Der Verfasser in der Personalabteilung richtete seinen Blick auch auf zukünftige Entwicklungen, auf die sich die Bundeswehr seines Erachtens nach vorzubereiten habe. Es sind freimütige und undogmatische Überlegungen, die die Veränderungen des Jahres 2000 schon erstaunlich genau vorwegnahmen. Sie verdienen daher, wiedergegeben und bekannt zu werden. Die weitere Liberalisierung des gesellschaftlichen Urteils über homosexuelles Verhalten könne zu einer veränderten Rechtsprechung führen, »wenn es nicht [gelänge], zwingende Gründe darzulegen, die eine Übertragung dieser Liberalisierung auf die Streitkräfte ausschließen«. ⁹²⁹ Es sei daher notwendig, »rechtzeitig streitkräfteverbindliche Vorstellungen zu entwickeln, die einem gleichgeschlechtlich veranlagten Vorgesetzten eine weitere dienstliche Förderung durch den Zugang zu höher bewerteten Dienstposten ermöglichen«. ⁹³⁰ Auch kalkulierte das Papier schon 1982 die weitere Öffnung der Streitkräfte für Frauen mit ein. Es sei fraglich, ob die Rechtsprechung dann noch das Argument akzeptieren werde, »dass der homosexuell veranlagte Vorgesetzte stets der Gefahr ausgesetzt sei, in seinen Untergebenen potentielle Sexualpartner zu sehen und in seiner Verhaltensweise [...] von sexuellen Motiven beeinflusst« werde. ⁹³¹ Dies müsste dann »folgerichtig auch für heterosexuell veranlagte männliche oder weibliche Vorgesetzte gegenüber ihren jeweiligen andersgeschlechtlichen Untergebenen gelten«. ⁹³² Damit nahm der Verfasser dieses Papiers 1982 die Begründung für das Ende jeglicher Restriktionen gegen homosexuelle Vorgesetzte 18 Jahre später vorweg.

Alle späteren Stellungnahmen und Antworten des BMVg zum Thema Homosexualität wiederholten unisono im Wortlaut den Erlass von 1984. Die Abteilung InSan I 1 des BMVg ergänzte den zitierten Leitsatz 1990 jedoch um den Hinweis, bewerbe sich ein Homosexueller als Zeit- oder Berufssoldat, ohne seine sexuelle Orientierung bekanntzugeben, werde er bei Eignung und Bedarf eingestellt. (»Eignung und Bedarf« waren und sind eine Standardformel der Bundeswehr in sämtlichen Papieren zu Einstellungen oder späteren Personalentscheidungen.) Zeitsoldaten könnten als Berufssoldaten übernommen werden. Kurzum: »Es steht diesem Personenkreis eine ganz normale militärische Karriere offen, wie auch heterosexuellen Soldaten.« ⁹³³ Es folgte aber noch in diesem Satz das einschränkende »soweit«: »soweit ihre sexuelle Orientierung nicht auf irgendeine Weise dem Dienstherrn bekannt wird«. ⁹³⁴ Beachtung sollte die Formulierung »irgendeine Weise« finden. Sie implizierte eben nicht nur eine freiwillige Offenbarung der Soldaten, sondern auch zufälliges Bekanntwerden, die Ergebnisse der Überprüfungen durch dem MAD und gezielte Denunziationen. In der Realität des Lebens wurde damit die versprochene »ganz normale militärische Karriere« stark relativiert. In der Praxis änderte sich – nichts: Über den Köpfen schwuler Offiziere und Unteroffiziere schwebte stets das Damoklesschwert des Karriereendes. Das Schwert konnte jederzeit ohne Zutun und ohne Beeinflussungsmöglichkeit durch den Betroffenen auf diesen niedergehen. Nahezu alle vom Verfasser interviewten Betroffene berichten eindrucklich, wie sehr ihnen diese ständige Gefahr bewusst war, wie sehr sie diese psychisch belastete und ihr Leben, auch ihr Privatleben, einschränkte.

»Einen Erlass an alle personalbearbeitenden Stellen der Bundeswehr, gab es nicht«, betonte das BMVg im Jahr 2016. ⁹³⁵ Ein Widerspruch, gar eine falsche Aussage, um die aus heutiger Sicht wenig vorteilhaften alten Papiere kleinzureden? Nein. Die Personalabteilung des BMVg hob schon

⁹²⁸ »Versiegelte Briefe«, S. 49.

⁹²⁹ BArch, BW 1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982.

⁹³⁰ Ebd.

⁹³¹ Ebd.

⁹³² Ebd.

⁹³³ BArch, BW 1/546375: BMVg, InSan I 1 an britischen Verteidigungsattaché Bonn, 21.8.1990.

⁹³⁴ Ebd.

⁹³⁵ BMVg, P II 1, Az 16-02-5/2 vom 22.8.2016.

Anfang Januar 2000 ausdrücklich hervor, dass es einen an alle personalbearbeitenden Stellen verteilten »Erlass für die Personalführung homosexueller Soldaten« nicht gebe. Das nach seinem Verfasser intern als »Westhoff-Papier« bezeichnete Rundschreiben des Referats P II 1 sei 1984 nur an die Personalreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte und die zentralen personalbearbeitenden Stellen verteilt worden. Ungeachtet dieser Formalitäten gebe es aber die »bis heute [Januar 2000] gültigen Grundsätze« wieder.⁹³⁶ Auf einen zentralen Erlass sei 1984 bewusst verzichtet worden, da seinerseits im Ministerium die Auffassung vertreten wurde, »dass der im Vergleich zur Gesamtbevölkerung vermutlich geringere Prozentsatz homosexueller Soldaten dies nicht rechtfertige«. Die Zahl der vom Ministerium zu bearbeitenden Rechtsbehelfe, sprich Beschwerden und Klagen, sei gering, »gleichwohl arbeitsintensiv«⁹³⁷.

Die Personalabteilung hatte im Vorfeld der Bundestagswahl 1998 einen erstmals zentralen Erlass im Entwurf erarbeitet. Dieser enthielt aber ausdrücklich »keine Aufweichungstendenzen«, sondern fasste die damalige Praxis in juristisch wohlgeformte Formulierungen, hätte also die Restriktionen zementiert. »Aus Gründen der Opportunität« sei »auf Anregung der Streitkräfte« dann dieser Erlass jedoch still und leise in die Schublade gelegt worden. (Soldaten sprechen hier gern von der »Ablage P«, P wie Papierkorb.) Grund war die Sorge der Streitkräfte vor neuem »medienträchtigem Rummel«⁹³⁸. Auch habe der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes dem klagenden Oberleutnant die Übernahme der Prozesskosten »bis in die letzte Instanz« zugesagt, sodass im Ministerium davon ausgegangen wurde, dass die Vertreter des Bundeswehrverbandes im Gesamtvertrauenspersonalausschuss (GVPA) einem neuen restriktiven Erlass ihre Zustimmung verweigern würden.⁹³⁹ So blieb es bei der alten Praxis, ohne diese formell niederzuschreiben und auf dem dafür vorgesehenen Weg bestätigen zu lassen.

Noch bevor im März 1984 der Erlass der Personalabteilung verteilt wurde, wurden die darin zusammengefassten Regelungen vom BMVg öffentlich gemacht – und dies nicht irgendwo, sondern auf der wichtigsten Bühne der deutschen Politik, dem Plenum des Bundestages. Mitten in der »heißen« Phase des Wörner-Kießling-Skandals Mitte Januar 1984 debattierte das Parlament in Bonn über den Umgang der Bundeswehr mit homosexuellen Soldaten. Der Grünen-Abgeordnete Wolfgang Ehmke fragte u.a. nach den Rechtsgrundlagen für die Entlassung homosexueller Soldaten und Vorgesetzter. Für das BMVg antwortete der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach mit den Worten der wenig später verteilten Personalrichtlinie: Ein Soldat auf Zeit könne gemäß § 55 Abs. 5 SG während der ersten vier Dienstjahre aus der Bundeswehr entlassen werden, »wenn das Verbleiben in Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr wesentlich gefährden würde«. Dies gelte unter anderem auch für die Fälle, in denen Soldaten auf Zeit wegen homosexueller Handlungen disziplinar gemäßregelt oder strafrechtlich verurteilt worden seien. Nach § 55 Abs. 4 SG solle ein Offiziersanwärter, der sich nicht zum Offizier eignen wird, entlassen werden. »Auch hier könnten im konkreten Einzelfall homosexuelle Handlungen Anlass für eine solche Maßnahme sein. Entsprechendes gilt nach § 46 Abs. 4 SG für Leutnante bis zum Ende des dritten Offizierdienstjahres.«⁹⁴⁰ Zudem könne ein Soldat auf Zeit oder ein Berufssoldat bei schwerem disziplinaem Fehlverhalten, »z.B. wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu einem Untergebenen«, von einem Truppendienstgericht gemäß § 63 Wehrdisziplinarordnung zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis verurteilt werden. Die Ausführungen Würzbachs gaben die Rechtslage sehr genau wieder. Die entsprechende Praxis des BMVg war also spätestens seit Januar 1984 den Parlamentariern und der Presse – und damit der Öffentlichkeit – bekannt. Sie war kein Geheimnis. Auf die Nachfrage des SPD-Abgeordneten Dietrich Sperling, ob

⁹³⁶ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

⁹³⁷ Ebd.

⁹³⁸ Ebd.

⁹³⁹ Ebd.

⁹⁴⁰ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3377.

»ein Soldat, der seine Homosexualität freimütig bekenne und Offizier werden möchte, es ungleich schwerer [habe], befördert und Vorgesetzter werden zu können, weil er im Gegensatz etwa zu jemandem, der seine Weiberheldschaften freimütig bekenne, sich viel eindringlicher auf seine Tauglichkeit durchleuchten lassen [müsse] als eben jener, der seine Potenz freimütig, freizügig heterosexuell auslebt«, antwortete der Staatssekretär unumwunden: »Herr Kollege, dies bestätige ich.«⁹⁴¹

Der Staatssekretär betonte, es seien »keine Aktivitäten in der Bundeswehr entwickelt worden, um homosexuelle Neigungen von Soldaten in Erfahrung zu bringen«.⁹⁴² Dies entspreche »der Achtung des Dienstherrn vor dem Anspruch des Soldaten auf Schutz seiner Privatsphäre«. Aus diesen Gründen gebe es »keine systematische Erfassung der Fälle, in denen gleichgeschlechtliches Verhalten von Soldaten zur Entlassung oder gerichtlichen Entfernung aus dem Dienstverhältnis geführt« habe.⁹⁴³ Im weiteren Verlauf der langen Debatte, deren Lektüre auch heute noch lohnt, führte Staatssekretär Würzbach noch einen anderen für ihn wichtigen Aspekt aus: Es gebe auch die Pflicht zur Fürsorge gegenüber homosexuell orientierten Soldaten, insbesondere »wenn sie besonders extrem gelagert« seien. »Nach der Lebenserfahrung, die wir alle miteinander haben« käme es vor, »dass sich Kameraden über einen so Veranlagten lustig machen, ihn veräppeln, dass sie versuchen, ihn zu einem bestimmten Verhalten zu bringen, zu drängen [...], zu zwingen und zu erpressen«⁹⁴⁴. Deshalb seien »bestimmte Maßnahmen innerhalb einer solchen Organisation, wie die Streitkraft es ist, erforderlich«⁹⁴⁵.

Auf die spätere Frage des SPD-Abgeordneten Norbert Gansel, ob er die Ausführung des Staatssekretärs so zusammenfassen könne, dass in der Bundeswehr »ein Soldat, der homosexuell ist, der aber weder sich nach dem allgemeinen Strafrecht strafbar gemacht hat noch seine dienstliche Stellung missbraucht und sonst in geordneten Verhältnissen lebt, in keiner Weise diskriminiert« werde, antwortete Würzbach mit »Ja, als ich dies auf die Dienstherrn, die Vorgesetzten beziehe«⁹⁴⁶. Der Staatssekretär fügte hinzu, »in der menschlichen Praxis, wie sie sich darstellt«, sei aber die »Diskriminierung durch ganz andere, nämlich durch die Kameraden in diesem Fall, nicht auszuschließen und setzt wie die Erfahrung lehrt, in der Regel ein«⁹⁴⁷.

Die Teilstreitkräfte lehnten insbesondere die vom Personalreferat ins Spiel gebrachte Festlegung von konkreten für homosexuell orientierte Soldaten geeigneten Dienstposten ab: »Die Festlegung und Kennzeichnung von Dienstposten für diesen Personenkreis würde zwangsläufig dazu führen, dass auch heterosexuelle Soldaten auf ihnen verwendet würden, was diese möglicherweise als unzumutbar empfinden könnten.«⁹⁴⁸ Es gebe generell keinen Handlungsbedarf, die höchstrichterliche Rechtsprechung reiche aus. Das für Innere Führung zuständige Referat nannte 1987 noch einen weiteren Grund, auf eine Thematisierung dieser Frage möglichst zu verzichten: »Da Homosexuelle im Zusammenhang mit der Immunschwächekrankheit AIDS zu den Hochrisikogruppen zählen, bringt dies eine neue Dimension in die Problematik, die es gebietet, mit Rücksicht auf die politischen Auseinandersetzungen mit äußerster Behutsamkeit vorzugehen.«⁹⁴⁹ Unter diesen Umständen, und da keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, sah Füs I 4 von einer Besprechung ab. Das Referat P II 1 konnte dem »nicht beipflichten« und bestand auf einer Besprechung:

»Zwar teile ich Ihre Auffassung, dass das Thema äußerster Behutsamkeit bedarf, ebenso Ihre Bedenken gegen die Festlegung bestimmter Dienstposten oder gar Verwendungsfolgen für den fraglichen Personenkreis. Nicht zu teilen vermag ich Ihre Auffassung, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung ausreiche, um die Bedarfsdecker in die Lage zu versetzen, im Einzelfall sachgerecht zu entscheiden.«⁹⁵⁰

⁹⁴¹ Ebd., S. 3379.

⁹⁴² Ebd.

⁹⁴³ Ebd., S. 3377.

⁹⁴⁴ Ebd., S. 3378.

⁹⁴⁵ Ebd.

⁹⁴⁶ Ebd., S. 3379.

⁹⁴⁷ Ebd.

⁹⁴⁸ BArch, BW 2/31224: BMVg, Füs I 4 an P II 1, 2.9.1987.

⁹⁴⁹ Ebd.

⁹⁵⁰ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1 an Füs I 4, 7.10.1987.

Zudem würden sich Homosexuelle, auch Soldaten, »vermehrt zu ihrer Veranlagung« bekennen. Interessierte Kreise würden zunehmend eine Verpflichtung zum Schutz von Minderheiten geltend machen. Dabei ging es dem Personalreferat keineswegs um eine Revidierung der Position, eher um deren nochmalige Absicherung für die absehbaren juristischen und politischen Auseinandersetzungen: »Meines Erachtens sollte an der bisherigen Linie festgehalten werden. Nach aller Voraussicht wird dies zunehmend Beschwerde- und Gerichtsverfahren sowie Aktivitäten aus dem politisch-parlamentarischen Raum und seitens der interessierten Kreise zur Folge haben. Ich halte daher eine Abstimmung zwischen Bedarfsträgern und Bedarfsdeckern für unerlässlich.«⁹⁵¹ (Bedarfsträger waren in der bundeswehreigenen Sprache die Teilstreitkräfte, Bedarfsdecker war die Personalführung.) Die Besprechung fand statt. Es wurde vereinbart:

- »1. Eine Förderung (Ausbildung für förderliche Verwendungen, Versetzung auf solche Dienstposten und entsprechende nachfolgende Beförderungen) ist generell ausgeschlossen. Die auftretenden Fälle werden unter dieser Prämisse geprüft. Ausnahmen sind nur in eng begrenztem Rahmen möglich.
2. Eine Kennzeichnung von Dienstposten, die auch für eine Besetzung mit homosexuell veranlagten Soldaten in Frage kommen, erfolgt nicht.
3. Eine Regelung (Erlass, G1-Hinweis) erfolgt ebenfalls nicht.«⁹⁵²

30 oder 40 Jahre zurückliegende Entscheidungen sollten und können nicht (ausschließlich) mit heutigen Wertmaßstäben gemessen werden. Die damalige Argumentationskette der Streitkräfte war aus deren Sicht durchaus plausibel: Die in der breiten Bevölkerung vorhandenen Vorbehalte gegen homosexuelle Männer spiegelten sich auch im Denken der Soldaten. Der Blick der Juristen des BMVg richtete sich in der Regel auf die Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten, die die gesellschaftlichen Vorbehalte in die Bundeswehr hineintragen würden. Es wäre zu ergänzen, dass diese Vorbehalte sicherlich bei allen Alters- und Dienstgradgruppen zu finden waren. Die Vorbehalte konnten in der Bewertung der Bundeswehr zu einem Autoritätsverlust der als homosexuell bekannten Vorgesetzten führen. Fehlende Vorgesetztenautorität würde die Disziplin und Ordnung der betreffenden Züge, Kompanien, Bataillone, Staffeln, Geschwader, Boote oder Schiffe gefährden. Damit stünde deren Einsatzbereitschaft in Frage. Die Gewährleistung der vollen Einsatzbereitschaft war wiederum Grundlage der Auftragsbefüllung der Streitkräfte. Und schließlich hatte der Verteidigungsauftrag Verfassungsrang. Durch die Akzeptanz offen Homosexueller würde in letzter Konsequenz die Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags durch die Bundeswehr in Frage gestellt. Mit dieser aus der Verfassung abgeleiteten Argumentationskette hatten die BMVg-Juristen eine sehr abstrakte, aber für Prozesse sehr geschickte Begründung für ihre restriktive Haltung erarbeitet. Mit diesen Argumenten glaubten sie sich auch für eine eventuelle oder gar in der Zukunft wahrscheinlich werdende Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gewappnet. Nach Logik des BMVg würden die Richter in Karlsruhe dann zwischen dem Verfassungsauftrag der Landesverteidigung und dem absehbaren Argument des Diskriminierungsverbotes abzuwägen und zu entscheiden haben. Da sahen die Bundeswehrjuristen für sich gute Karten. Nur hatte ihre Argumentation eine Schwachstelle. Der Beweis oder auch nur der Plausibilität ihrer Kausalkette stand aus. Gefährdeten homosexuelle Vorgesetzte tatsächlich die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte? Letztlich spiegelten die Vorbehalte gegenüber Homosexuellen in den Köpfen der Juristen und Beamten im BMVg die Normen und Werte in den Köpfen der Gesamtgesellschaft wider.

Für die 1960er, die 1970er Jahre und die frühen 1980er Jahre mag diese Bewertung noch gegolten haben. Schwule (und lesbische) Lebensentwürfe stießen in der Gesellschaft aber mit jedem anbrechenden Jahrzehnt auf mehr Toleranz und Akzeptanz. Genau diese schon 1973 absehbare Tendenz hatten die Münsteraner Verwaltungsrichter in ihrem Urteil als Fenster für die Zukunft angedeutet.

⁹⁵¹ Ebd.

⁹⁵² BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Vermerk über Besprechung vom 22.10.1987, Kopie in BArch, BW 2/31225.

Auf den Zusammenhang zwischen den Entwicklungen in Bundeswehr und Gesellschaft wies bereits 1993 der Sprecher des BMVg hin. Mit Blick auf die weiteren »Wandlungen gesellschaftlicher Moralbegriffe« schloss dieser gegenüber dem *Spiegel* nicht aus, »dass Homosexualität dereinst auch in Offizierskreisen kein Problemthema mehr sein könnte«⁹⁵³.

Exkurs: »Die Angst der Lehrer, sich zu outen«

Nicht nur Soldaten, sondern nahezu allen im öffentlichen Dienst Beschäftigten drohte bei erkannter Homosexualität das beruflichen Aus. »Wer als Homosexueller im Staatsdienst nicht gegen bestehende Gesetze verstößt, hat trotzdem noch lange keine Gewähr, dafür, in Ruhe gelassen zu werden«, beklagte ein Autor 1981:

»Berufsverbote für Homosexuelle werden selten in der Öffentlichkeit bekannt, weil die meisten Betroffenen aus Angst vor ihrer Umwelt und berechtigter Sorge um ihren weiteren Berufsweg die tatsächlichen Gründe für ihre Nichteinstellungen oder Entlassungen verschweigen.«⁹⁵⁴

Bekannt wurden aber 1974 der Fall eines Juristen in Diensten der saarländischen Landesregierung. Wegen homosexueller Beziehungen sei der Jurist im Kultusministerium »möglicherweise öffentlichen oder geheimen Erpressungen« ausgesetzt. Der Regierungsrat quittierte zermürbt den Dienst, der *Spiegel* berichtete.⁹⁵⁵ Die Liste der wegen ihrer sexuellen Orientierung entlassenen Lehrer ist lang.⁹⁵⁶ Noch viel länger wäre die nie erstellte Liste der wegen ihrer sexuellen Orientierung gar nicht erst als Angestellte im öffentlichen Dienst Eingestellten oder ins Beamtenverhältnis Übernommenen. »Traut man sich nicht dies offen mit Homosexualität des Betroffenen zu begründen, finden sich meist Mittel und Wege, den Anwärter auf andere Art loszuwerden.«⁹⁵⁷

Auch im Beamtenrecht folgte die Bundesrepublik wie im Strafrecht den ausgetretenen Wegen vergangener Jahrzehnte. Seit der Jahrhundertwende habe im deutschen Beamtenrecht der Grundsatz gegolten, »dass kein Homosexueller im Dienst bleiben, geschweige denn hineinkommen kann.«⁹⁵⁸

An verbeamtete oder angestellte Lehrer wurden und werden besondere Maßstäbe angelegt. So wurde 1979 ein Lehrer im Land NRW durch Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Der Lehrer war zuvor von einem Amtsgericht wegen Vergehens gegen § 175 StGB (neuer Fassung) zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte nach Überzeugung der Strafrichter mit einem 15- und einem 16-jährigen Heranwachsenden mehrfach einvernehmliche homosexuelle Handlungen vorgenommen. Die Disziplinarrichter des Landes NRW attestierten dem Beamten, dieser habe »im Kernbereich seiner Pflichten als Lehrer versagt« und sei als Lehrer nicht mehr tragbar.⁹⁵⁹ Die Berufung des vorläufig des Dienstes enthobenen Lehrers gegen das Urteil der Disziplinarkammer wies der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW zurück.⁹⁶⁰

Auf die schwierige Situation schwuler Lehrer noch in den 1970er Jahren blickte im 2019 ein ehemaliger Berliner Lehrer zurück. Unter der Überschrift »Die Angst der Lehrer, sich zu outen« ließ ihn der Tagesspiegel zu Wort kommen: »Früher war Homosexualität an Schulen ein absolutes Tabu, darüber sprach man nicht. Als wir Anfang der 70er Jahre mit der Schwulenbewegung aktiv und sichtbar wurden, gab es Berufsverbote und Diskriminierung am Arbeitsplatz.«⁹⁶¹

⁹⁵³ »Versiegelte Briefe«, S. 54.

⁹⁵⁴ Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 375.

⁹⁵⁵ Ebd., S. 376 f.

⁹⁵⁶ Dazu: Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 117–125.

⁹⁵⁷ Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 377.

⁹⁵⁸ Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 106.

⁹⁵⁹ Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Az 15-0-12/79, Urteil vom 28.6.1979.

⁹⁶⁰ Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Az V-11/79, Urteil vom 7.10.1980.

⁹⁶¹ »Die Angst der Lehrer, sich zu outen«.

5. »Dann sage ich eben, dass ich schwul bin«. Versuche, die eigene Dienstzeit zu verkürzen

Wie viele gute und sehr gute Offiziere und Unteroffiziere wegen der Restriktionen gegen Homosexuelle darauf verzichteten, einen Antrag auf Übernahme zum Zeit- oder zum Berufssoldaten zu stellen, lässt sich nicht beziffern. Die Streitkräfte stießen gute Offiziere und mögliche kommende Truppenführer ab. Ihr Potential blieb ungenutzt. Aus eigenem Erinnern an seine Offiziersausbildung ab 1995 und dem Studium an der Universität der Bundeswehr Hamburg ab 1997 kennt der Verfasser mehrere solcher Fälle dienstälterer Kameraden, darunter bestbeurteilte Offiziere. Den Streitkräften gingen so gut qualifizierte Führungskräfte unwiederbringlich verloren.

Dass der Dienstherr unisono allen erkannten oder sich bekennenden Homosexuellen die Eignung zum Vorgesetzten und damit zum Offizier oder Unteroffizier absprach, nutzten etliche Offiziere auf ganz eigene Weise zu ihrem Vorteil. Schon immer gab es in der Bundeswehr Offiziere, die sich nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums an den Bundeswehruniversitäten möglichst schnell aus der Bundeswehr in die freie Wirtschaft verabschieden wollten. Für die besten Absolventen der technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge winkten statt des mitunter harten Truppenalltags gut bezahlte Jobs bei Firmen. Das Problem: Die Bundeswehr ließ ihre Offiziere nach erfolgreichem Studienabschluss nicht mehr so einfach ziehen und pochte auf Erfüllung der vereinbarten Dienstzeit. Einige Offiziere versuchten es über einen Antrag als Kriegsdienstverweigerer. Das Anerkennungsverfahren hatte in der Regel wenig Aussicht auf Erfolg. Erfolgversprechender schien es anderen, sich als Homosexuelle erkennen zu geben und so den Automatismus auf Entlassung zu starten. »Dann sage ich eben, dass ich schwul bin«, galt als eine Option. Frühere Offiziere erinnern sich, bei weitem nicht jeder dieser so aus den Streitkräften entlassenen Offiziere sei tatsächlich homosexuell gewesen. Die sexuelle Neigung ließ (und lässt) sich bekanntlich nicht »nachprüfen«, zumindest nicht ohne elementare Standards der Menschenwürde zu verletzen. So genügte letztlich eine mehr oder weniger glaubhafte Meldung der eigenen gleichgeschlechtlichen Orientierung. Die Vorschriftenlage war ja eindeutig. Letztlich schlugen diese Offiziere die Bundeswehr mit ihren eigenen Waffen.

Einer dieser Offiziere war ein an der Technischen Akademie der Luftwaffe ausgebildeter Maschinenbauingenieur. Der nunmehr im Dienstgrad Hauptmann auf Kosten des Dienstherrn an einer zivilen technischen Hochschule studierende Berufssoldat stellte im letzten Studienjahr 1972 einen Antrag auf Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SG. Er begründete dies mit seiner Homosexualität. Der Antrag wurde von der Personalabteilung des BMVg abgelehnt.⁹⁶² Das Ministerium wies auch die daraufhin eingelegte Beschwerde ab: Grundsätzlich könne Homosexualität Verwendungsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SG begründen. Hierzu reiche »jedoch nicht homosexuelle Neigung aus, sondern nur eine zur sexuellen Perversion erstarkte«.⁹⁶³ Dies sei bei dem Antragsteller nicht der Fall, da dieser es in seiner bisherigen Dienstzeit verstanden habe, seine »Neigung soweit zu zügeln, dass die Grenzen des militärischen Dienstbereichs und auch des Strafrechts nicht berührt wurden«.⁹⁶⁴ Daraufhin versuchte der Hauptmann es erneut – diesmal aber auf dem Weg nach § 46 Abs. 3 SG wegen besonderer Härte. Diesem Antrag gab die Bundeswehr statt, verlangte aber die Rückzahlung aller Ausbildungskosten in Höhe von rund 38 000 DM. Dagegen erhob der ehemalige Offizier Klage. Das Verwaltungsgericht Bremen gab der Klage statt und erklärte den zwischenzeitlich auf rund 13 000 DM herabgesetzten Kostenbescheid für rechtswidrig. In ihrer Begründung griffen die Bremer Richter die gängige Argumentation des BMVg, warum Schwule als Vorgesetzte ungeeignet seien, auf und drehten sie zu Lasten der Bundeswehr

⁹⁶² BArch, BW 24/7180: BMVg, P IV 4, 23.5.1972.

⁹⁶³ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR I 1, 4.7.1972.

⁹⁶⁴ Ebd.

um. Zu Lasten ist hier wörtlich zu verstehen, denn es war zu deren (und damit des Steuerzahlers) finanziellen Lasten:

»Wäre der Kläger weiter im Dienst geblieben, hätte das für ihn eine unverhältnismäßig schwere Belastung bedeutet. Homosexuelle erscheinen in der Männergesellschaft der Bundeswehr – ob berechtigt oder nicht, sei dahingestellt – trotz der inzwischen eingetretenen Liberalisierung noch immer als Fremdkörper. Dass der Kläger bei Bekanntwerden seiner homosexuellen Orientierung in der Bundeswehr mit Schwierigkeiten mannigfacher Art hätte rechnen müssen, liegt deshalb auf der Hand. Auch seine Laufbahn als Offizier wäre [...] beeinträchtigt worden, denn gleichgeschlechtliche Neigungen schließen [...] die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten aus. Es war deshalb für den Kläger unzumutbar, weiterhin Berufssoldat zu bleiben.«⁹⁶⁵

Auch die Rückforderung der Ausbildungskosten stelle mithin eine besondere Härte für den Kläger dar.⁹⁶⁶ Die Juristen des BMVg verzichteten auf Berufung und nahmen das Urteil an – oder besser: hin. Vier Gutachten haben die »zu einer echten Perversion erstarrte« Homosexualität des früheren Offiziers bestätigt; die Feststellung der besonderen Härte durch das Gericht sei »nicht zu erschüttern«.⁹⁶⁷

Ganz so leicht machte der Dienstherr diese Abschiede nicht. In Quellen findet sich der Fall eines Leutnants aus dem Jahr 1988. Der Offizier mit einer Verpflichtungszeit von sechs Jahren wurde nach Nichtbestehen der Diplomvorprüfung an der Bundeswehruniversität vom Studium abgelöst und in die Truppe zurückversetzt, um seine weitere Verpflichtungszeit abzuleisten. Dieser für ihn offenbar wenig erfreulichen beruflichen Perspektive suchte der Leutnant zu entgehen, indem er seine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 2 SG beantragte. Zur Begründung gab er an, homosexuell zu sein. Das Personalreferat des BMVg lehnte den ersten Antrag des Leutnants ab. Nach dem Befund des Bundeswehrkrankenhauses bestehe uneingeschränkte Wehrdienstfähigkeit. Eine die Entlassung nach § 55 Abs. 2 SG rechtfertigende Krankheit oder Dienstunfähigkeit liege nach den Richtlinien der ZDv 14/5 nicht vor.⁹⁶⁸ Der Anwalt des Offiziers legte Beschwerde ein: Sein Mandant sei homosexuell, er habe dies in den vergangenen Jahren immer stärker bemerkt und bekenne sich jetzt offen dazu. Es könne dahinstehen, ob Homosexualität im streng medizinischen Sinne als Krankheit anzusehen sei, jedenfalls hindere sie seinen Mandanten an der Erfüllung seiner Dienstpflichten. Der vom Leutnant beauftragte Anwalt drehte die bekannten Restriktionen gegen homosexuelle Vorgesetzte um und schoss sie als Munition in eigener Sache an das BMVg zurück:

»Unser Herr Mandant gerät durch seine Veranlagung beim Dienst in der Truppe in eine ständige Konfliktsituation. Einerseits weiß er, dass es zu Schwierigkeiten kommen könnte, wenn seine Neigung im Kreise der Offiziere und der Mannschaften bekannt werden würde. Angesichts der durchaus unterschiedlichen Einstellungen zur Homosexualität in der Gesellschaft wäre zu befürchten, dass ein Teil der Offiziere das Vertrauen, ein Teil der Unteroffiziere und Mannschaften den Respekt vor unserem Herrn Mandanten verlieren würden. Unser Herr Mandant hat sich deswegen bisher bemüht, seine Neigung nicht in seiner Einheit bekannt werden zu lassen [...] Andererseits setzt der Dienst in der Bundeswehr Kameradschaft und Zusammenleben auf engstem Raum voraus. Es ist für unseren Herrn Mandanten fast unerträglich, sich unter diesen Bedingungen ständig verstellen zu müssen. Die Homosexualität hindert unseren Herrn Mandanten an der Erfüllung seiner Aufgaben als Offizier und kann letztendlich die Kampfkraft der Truppe beeinträchtigen. Bereits jetzt mussten unserem Herrn Mandanten sämtliche Führungsaufgaben entzogen werden.«⁹⁶⁹

Abschließend fragte der Anwalt, ob es stimme, dass Homosexualität bei Berufssoldaten ein Entlassungsgrund nach § 55 Abs. 2 SG sei, bei Zeitsoldaten jedoch nicht. Wäre dem so, wäre dies eine in keiner Weise nachvollziehbare Ungleichbehandlung.⁹⁷⁰

⁹⁶⁵ BArch, BW 1/304284, Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen, Az 3 A 342/79, vom 24.7.1980.

⁹⁶⁶ Ebd.

⁹⁶⁷ BArch, BW 1/304284: BMVg P II 8, 2.12.1980.

⁹⁶⁸ BArch, BW 2/31224: BMVg, P III 5 Beschwerdebescheid, Adressat und Datum geschwärzt.

⁹⁶⁹ BArch, BW 2/31224, Rechtsanwalt eines Leutnants, Beschwerde und Begründung, Absender und Datum geschwärzt.

⁹⁷⁰ Ebd. Zur Erläuterung: § 55 Abs. 2 SG gilt nur für Soldaten auf Zeit.

Im Grunde hatte der Rechtsanwalt nur die hinlänglich bekannten Argumente des Ministeriums abgeschrieben und an den Verfasser zurückgesendet. Doch dies beeindruckte die Juristen dort nicht. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die homosexuelle Neigung habe »keinen Krankheitswert«. Sie könne »jedenfalls nicht als ein ›körperliches Gebrechen‹ im Sinne von § 55 Abs. 2 SG verstanden werden«, auch erfülle sie nicht das Merkmal einer »Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte«.⁹⁷¹

»Der Umstand, dass Sie nicht mehr in den wesentlichen Funktionen, die üblicherweise an einen Offizier mit dem Dienstgrad Leutnant verbunden sind, eingesetzt werden können, beruht allein auf der von Ihnen offenbarten homosexuellen Neigung. Diese [...] hat nach dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung jedoch keinen Krankheitswert und kann damit jedenfalls nicht als ein ›körperliches Gebrechen‹ im Sinne des § 55 Abs. 2 SG verstanden werden. Diese Neigung erfüllt auch nicht das Merkmal einer ›Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte‹ im Sinne des gesetzlichen Tatbestandes. Die von Ihnen offenbarte homosexuelle Neigung begründet somit bei Ihnen einen Eignungsmangel anderer Art als diejenige, die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führen kann. Der Gesetzgeber hat – nicht zuletzt zum Schutz des Soldaten – davon abgesehen, bei jeder Art von Eignungsmangel dem Dienstherrn eine Entlassungsmöglichkeit von Amts wegen einzuräumen.«⁹⁷²

Allerdings deuteten die Bonner Juristen dem Leutnant einen anderen Weg aus der Bundeswehr an: »In Fällen homosexueller Neigung« seien häufig die Voraussetzungen einer Entlassung auf eigenen Antrag wegen besonderer Härte im Sinne des § 55 Abs. 3 SG gegeben. Ob die entsprechenden Voraussetzungen bei dem Antragsteller vorlägen, sei nicht zu prüfen gewesen, weil dieser nur die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 2 SG beantragt habe. Im Übrigen gebe es keine Regelung, die bei Berufssoldaten eine Entlassung wegen Homosexualität nach § 55 Abs. 2 SG vorsehe.⁹⁷³

In der letzten Aussage scheint es – vorsichtig formuliert – unterschiedliche Bewertungen innerhalb des BMVg gegeben zu haben. Das Personalreferat hielt im März 1990 in einem explizit auf die Beschwerde des Leutnants bezugnehmenden Vermerk fest, dass Leutnante im Status eines Berufssoldaten bei Homosexualität nach § 46 Abs. 4 entlassen werden können, eine entsprechende Bestimmung für Offiziere auf Zeit fehle. Die unterschiedliche Regelung sei »wenig befriedigend«.⁹⁷⁴ Das Personalreferat regt intern erneut an, dem Beschwerdeführer unter »extensiver Auslegung« des Begriffs der »besonderen Härte« eine Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG zu ermöglichen.⁹⁷⁵

Der Leutnant stellte keinen Antrag auf Entlassung wegen besonderer Härte, er setzte vielmehr seinen Dienst in der Truppe, genauer in einem Regimentsstab fort. Nach rund einem Jahr im Stab bat er um eine Verwendung als Zugführer und Ausbilder. Dies wiederum lehnte das Personalamt mit Hinweis auf die ja aktenkundige Homosexualität des Offiziers ab. Dagegen legte der Leutnant wiederum Beschwerde ein. Am Ende wurde der Fall vor dem Bundesverwaltungsgericht entschieden. Nur diesem Umstand verdankt die Forschung Kenntnis vom vorherigen Antrag des Leutnants auf Entlassung wegen Dienstunfähigkeit. Solche, persönliche und medizinische Belange berührenden, Vorgänge sind unter normalen Umständen nicht mehr in den einsehbaren Quellenbeständen zu finden. Das Bundesverwaltungsgericht legte aber wie stets in seinen Entscheidungen einleitend die dienstliche Vorgeschichte des Antragstellers ausführlich dar und ermöglicht uns so heute, diese wiederzugeben.⁹⁷⁶

⁹⁷¹ BArch, BW 2/31224: BMVg, VR I 5. Beschwerdebescheid, Adressat und Datum geschwärzt.

⁹⁷² Ebd.

⁹⁷³ Ebd.

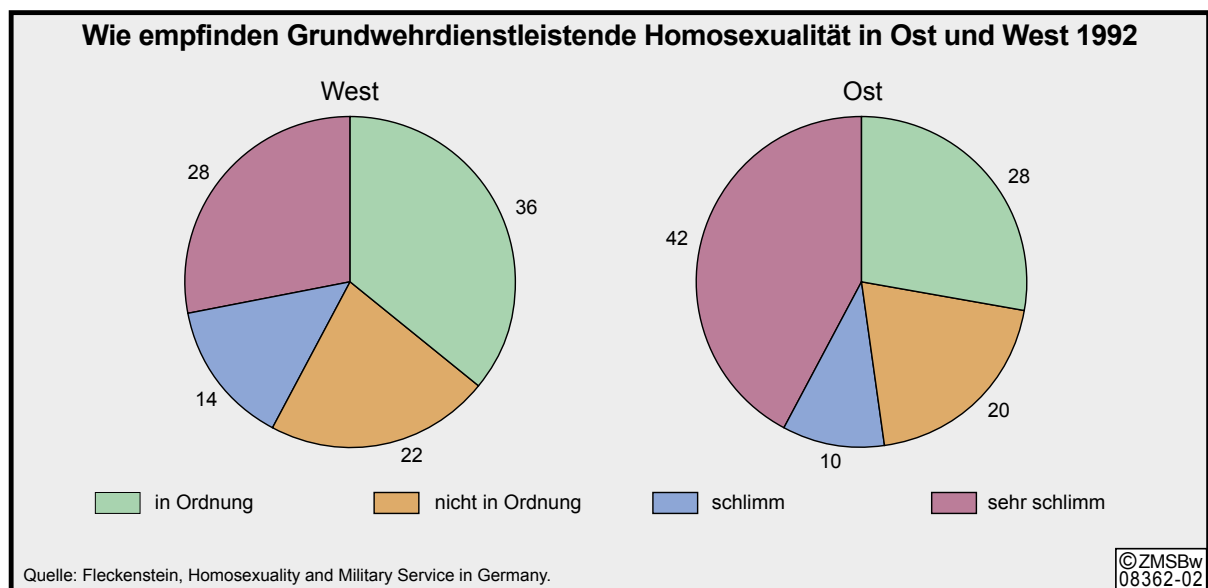
⁹⁷⁴ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, 2.3.1990.

⁹⁷⁵ Ebd.

⁹⁷⁶ BVerwG, 1 WB, 61/90: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 8.11.1990, gefunden auf <jurion.de>.

6. »Homosexuality and Military Service in Germany«. Die SOWI-Studie von 1993

Für seine Studie stützte sich das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SOWI) auch auf eine selbst durchgeführte Umfrage unter grundwehrdienstleistenden Soldaten zu deren »Sexualmoral«. (Umfragen unter Soldaten zu verschiedensten Themen gehörten und gehören zum Auftrag des damaligen SOWI und des heutigen ZMSBw.) 1992 wurden 433 Grundwehrdienstleistende in Westdeutschland und 882 im damals üblicherweise »Fünf neue Länder« genannten Ostdeutschland anonym nach ihrer Meinung zum unverheirateten Zusammenleben, zur Prostitution, zur Abtreibung und eben auch zur Homosexualität befragt. Rund 32 Prozent der jungen Soldaten im Westen und 28 Prozent derer im Osten fanden Homosexualität »in Ordnung«. In beiden Gebieten identische 20 Prozent entschieden sich für die Antwort »nicht in Ordnung«. 10 beziehungsweise 13 Prozent wählten die Antwort »schlimm«. Für »sehr schlimm« votierten im Westen 35 Prozent und im Osten rund 42 Prozent.⁹⁷⁷ Unter den jungen Soldaten im Osten gab es eine stärkere klare Ablehnung der Homosexualität, unter den Soldaten im Westen eine Tendenz zur Akzeptanz. Bei der Bewertung der Unterschiede zwischen beiden Teilen des erst seit zwei Jahren vereinten Deutschlands stellen sich methodische Fragen, die in der SOWI-Studie nicht thematisiert wurden, vor allem die Frage der Trennung in Ost und West. Zum Zeitpunkt der Umfrage dienten sehr viele ostdeutsche Soldaten in Kasernen im Westen, sie fuhren sonntags mit dem Auto oder Zug von Sachsen oder Mecklenburg nach Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und am Freitagnachmittag wieder nach Hause. In die entgegengesetzte Richtung pendelten deutlich weniger Soldaten. Wer sich in den 1990er Jahren auf den Parkplätzen von Kasernen in Baden-Württemberg, Hessen oder Niedersachsen umschaute, konnte die vielen ostdeutschen Autokennzeichen nicht übersehen. Oft waren sie deutlich in der Überzahl. Wenn der Ort der Kaserne den Ausschlag für die Zuordnung zu West oder Ost gab, dann fanden sich unter »West« sehr viele Soldaten ostdeutscher Herkunft und Sozialisation. Dann wären die Werte für Westdeutschland deutlich stärker von der ostdeutschen Sozialisation beeinflusst als umgekehrt. Sollte dagegen der Heimat- bzw. Wohnort ausschlaggebend für die Ost-West-Zuordnung gewesen sein, wäre die Aussagekraft der erhobenen Daten belastbarer. Beim ersten Blick auf die grafische Darstellung der geografisch ausgewiesenen Umfragewerte fallen aber auch deren Ähnlichkeit ins Auge: so gravierend waren die Unterschiede zwischen Ost und West letztlich doch nicht.



⁹⁷⁷ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany.

Wird die geografische Unterscheidung außer Acht gelassen, so bleiben als unstrittige Befunde, dass zwei Drittel der Grundwehrdienstleistenden Homosexualität »nicht in Ordnung«, »schlimm« oder »sehr schlimm« fanden.⁹⁷⁸

Auf diese Ergebnisse stützten sich das BMVg, die Streitkräfte, die Juristen und letztlich auch die Verwaltungsrichter, wenn sie in den 1990er Jahren den antizipierten drohenden Autoritätsverlust eines als homosexuell bekannten Vorgesetzten auf die fehlende oder mangelnde Akzeptanz der Homosexualität unter jungen Soldaten stützten. Die so wissenschaftlich verifizierte Ablehnung Homosexueller stand am Anfang der argumentativen Kausalkette, mit der dann eine Gefahr für Disziplin und Ordnung in den Einheiten und letztendlich für die Einsatzbereitschaft begründet wurde – und im Schluss die Restriktionen gegen homosexuelle Vorgesetzte. Zuletzt wurden die Umfragedaten mit der bekannten Schlussfolgerung im Januar 2000 in der Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des Bundesverfassungsgerichts zur Klage des Oberleutnants Winfried Stecher präsentiert.⁹⁷⁹

Die Umfragewerte wurden über die Jahre immer älter, die daraus gezogenen Schlüsse blieben aber unverändert. Die Frage, ob eine neue Studie mitsamt einer Umfrage unter Soldaten in Auftrag gegeben werden sollte, war Ende der 1990er Jahre ein Dauerthema zwischen beteiligten Referaten des Ministeriums. Es habe Einigkeit bestanden, dass eine sozialwissenschaftliche Studie zur Abklärung der »Akzeptanzproblematik« notwendig sei. Strittig war die Frage, ob das bundeswehreigene Sozialwissenschaftliche Institut damit beauftragt werden würde oder eine externe Vergabe erfolgen sollte. 1999 stellte der Stabsabteilungsleiter FüS I die Entscheidung über diese Studie bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgericht in der Klage des Oberleutnants Stecher zurück.⁹⁸⁰ So stützte sich das BMVg im Jahr 2000 unverändert auf die alten Umfrageergebnisse von 1992 ab.

Aufbauend auf der Umfrage referierte der Direktor des SOWI, Professor Bernhard Fleckenstein, im britischen Hull die deutsche Position zu »Homosexuality and Military Service«: Das deutsche Militär sei noch immer eine »Männergesellschaft auf engstem Raum«, wie es Generalmajor Manfred Würfel erst im Februar 1993 betont habe.⁹⁸¹ Die militärische Personalpolitik sei darauf »ausgerichtet, etwaige Probleme, die für das Gemeinschaftsleben in der Truppe durch homosexuell veranlagte Soldaten entstehen könnten, erst gar nicht aufkommen zu lassen«.⁹⁸² Konkret referierte Fleckenstein die in dieser Studie bereits ausführlich analysierte Praxis im Umgang mit homosexuellen Offizieren und Unteroffizieren.

Der SOWI-Direktor ging auch auf die scharfe Kritik von »Interessenverbänden« ein: Diese hatten moniert, die Bundeswehr bleibe »weit hinter dem Stand der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zurück« und mache sich »zum Vorreiter gesellschaftlicher Intoleranz«. Die bisherige Spruchpraxis verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und bedeute »eine Diskriminierung [...] bis hin zu Zerstörung [der] beruflichen Existenz«.⁹⁸³ Fleckenstein formulierte einen Gegenstandspunkt:

»Unbeschadet der politischen Kampfrhetorik, wie sie Pressemitteilungen eigen [sei], [gehe] es im Kern um die Frage, ob der militärischen Personalführung weiterhin ein Ermessensspielraum bei der Eignungsbeurteilung ihrer militärischen Führer und Ausbilder überlassen [bleibe] oder nicht. Primärer Auftrag der Personalführer [sei] eine kampfkraftige und funktionsfähige Bundeswehr. Dieses Ziel [habe] Verfassungsrang. Die Führung der Bundeswehr [könne] – bei lebensnaher Betrachtung – nicht die

⁹⁷⁸ Ebd., Tab. 2.

⁹⁷⁹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvR 2276/98, undatiert, hier S. 4.

⁹⁸⁰ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

⁹⁸¹ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany, S. 2 und Tab. 2, das Zitat des Generalmajors aus: »Versiegelte Briefe«.

⁹⁸² Ebd.

⁹⁸³ Ebd., S. 8, zit. aus der Pressemitteilung des Schwulenverbandes in Deutschland e.V. vom 27.1.1993.

Augen davor verschließen, dass homosexuelle Soldaten – vor allem solche in Vorgesetztenfunktionen – in den Streitkräften nach wie vor nicht komplikationslos akzeptiert werden.«⁹⁸⁴

Nach geltender Rechtsauffassung sei der Bundesminister der Verteidigung auch nicht verpflichtet, »den (vermeintlichen) Anspruch homosexuell orientierter Soldaten auf Gleichbehandlung gegen die vorherrschende Meinung – und damit möglicherweise auf Kosten der Funktionsfähigkeit der Truppe – aktiv durchzusetzen«.⁹⁸⁵ Es gebe »auch eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den mindestens 98 Prozent heterosexuellen Männern in den Streitkräften«. Ein junger Soldat habe dies gegenüber dem SOWI-Direktor so formuliert: »Ich respektiere die Intimsphäre meiner Kameraden; ich habe aber auch ein Recht darauf, von der Intimsphäre anderer verschont zu bleiben.«⁹⁸⁶

7. Einzelfallprüfung oder pauschales Nein?

In seiner Stellungnahme zum SOWI-Papier hob das Referat I 1 der Rechtsabteilung einleitend hervor, dass keine Rede davon sein könne, dass homosexuelle Soldaten nicht ihrer Eignung gemäß befördert und verwendet werden würden. Richtig sei jedoch, dass »trotz gewandelter Auffassungen in Teilen der Gesellschaft« bei homosexuellen Soldaten die Eignung für »höherwertige Verwendungen nach Prüfung des Einzelfalls nicht uneingeschränkt bejaht werden« könne.⁹⁸⁷ Bei der Frage der Einzelfallprüfung geben die Quellen widersprüchliche Antworten. Die Positionen wechselten nicht nur über einen längeren Zeitraum betrachtet, vielmehr formulierten die diversen Abteilungen und Referate auf der Hardthöhe nahezu zeitgleich gegensätzliche Standpunkte. Auch das Referat VR I 5 stellte 1993 die »Prüfung des Einzelfalls bei homosexuellen Soldaten« heraus.⁹⁸⁸ Und auch der Sprecher des Verteidigungsministeriums hatte wenige Wochen zuvor gegenüber der Presse betont, homosexuelle Soldaten würden nicht »pauschal diskriminiert«, vielmehr gebe es bei Soldaten in Vorgesetztenfunktionen »Einzelfall-Überprüfungen«.⁹⁸⁹ Dagegen war in einem nahezu zeitgleich erstellten Papier des für Fragen der Inneren Führung zuständigen Referats FüS I 4 von einer Einzelfallprüfung bei der »Herauslösung« homosexueller Vorgesetzter aus Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfunktionen keine Rede.⁹⁹⁰ Schon für 1990 findet sich ein Positionspapier des Referats FüS I 4, das Ausnahmen von der Ablehnung als Vorgesetzte und Ausbilder explizit ablehnte: »ohne Ausnahme«.⁹⁹¹

In zahlreichen Vermerken des Referats findet sich die immer gleiche klare Position, so auch im Entwurf für einen alle Fragen um Umgang mit Homosexualität regelnden G1-Hinweis 1986: »Ein Offizier oder Unteroffizier, dessen homosexuelle Neigungen bekannt werden, kann nicht mehr in einer Dienststellung als Vorgesetzter in der Truppe verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist.«⁹⁹² Die klaren Worte ließen keinen Spielraum für abweichende Interpretationen: »kann nicht« und »muss« – von einer Einzelfallentscheidung kein Wort. Auch die Entlassungen eines Offizieranwärters nach § 55 Abs. 4 SG und eines Offiziers bis zum Ende des dritten Offizierdienstjahres nach § 46 Abs. 4 SG standen unverändert im Papier.

⁹⁸⁴ Fleckenstein, *Homosexuality and Military Service in Germany*.

⁹⁸⁵ Ebd., S. 9.

⁹⁸⁶ Ebd.

⁹⁸⁷ BArch, BW 2/32553: BMVg, VR I 1, 2.3.1993.

⁹⁸⁸ Ebd., BMVg, VR I 5, 29.3.1993.

⁹⁸⁹ Verteidigungsministerium: Zahl stimmt nicht annähernd – Keine »pauschale« Diskriminierung von Homosexuellen, 27.1.1993, 10.22 Uhr, BArch, BW 24/14249.

⁹⁹⁰ BArch, BW 2/32553: BMVg, FüS I 4, 3.2.1993.

⁹⁹¹ BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4 an P II 5, 25.6.1990.

⁹⁹² BArch, BW 2/31225: BMVg, FüS I 4 an Minister über Parlamentarischen Staatssekretär, 22.10.1986, Anlage, identisch mit BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4, Juli 1986.

Der Entwurf wurde nicht umgesetzt. Der Generalinspekteur, zu diesem Zeitpunkt der gerade neu ins Amt gekommene Admiral Dieter Wellershoff, entschied, den Entwurf auf Eis zu legen. Er sehe »zur Zeit keinen Handlungsbedarf«⁹⁹³ und bewerte »Zeit und Ort als unzweckmäßig«⁹⁹⁴ oder mit den Worten des Admirals: »möglichst unauffällig, *auf keinen Fall aber jetzt!*«⁹⁹⁵ Genau ein Jahr später, im November 1987, entschied die Personalabteilung wiederum, dass es keiner Regelung in Form eines Erlasses oder G1-Hinweises bedürfe. Aufgrund der begrenzten Zahl der Fälle sei eine »Einzelfallbehandlung möglich und ausreichend«.⁹⁹⁶ Zudem müsse diese Problematik »behutsam« angegangen werden, es bestehe die »Gefahr, dass eine Regelung als Bloßstellung und Diskriminierung empfunden« werde.⁹⁹⁷

»Die Eignung zum Vorgesetzten ist homosexuellen Soldaten durch ein höchstrichterliches Urteil abgesprochen worden«, konnten alle Soldaten und die an der Bundeswehr interessierte Öffentlichkeit 1991 in den Truppenzeitschriften *Heer*, *Luftwaffe* und *Blaue Jungs* lesen.⁹⁹⁸

»Die Dienststellung könnte missbraucht werden; eine Ablehnung durch die Soldaten könnte die Autorität gefährden; das wiederum könnte den Dienstbetrieb stören, die Disziplin und die Kampfkraft schwächen«, fasste der Autor die Argumentation der Verwaltungsgerichte und des BMVg knapp zusammen, um dann den entscheidenden Punkt der ganzen Argumentation deutlich herauszuarbeiten:

»Entscheidend ist jeweils, dass dies möglich wäre – und nicht, ob es tatsächlich so ist.«⁹⁹⁹

Die Gesellschaft habe einen Anspruch auf »untadelige Vorgesetzte«:¹⁰⁰⁰ FüS I 4 vertrat auch 1990 weiterhin die »Grundposition, dass homosexuelle Soldaten ohne Ausnahme aus Vorgesetzten- und Ausbildungsverwendungen zu entfernen und von einer derartigen Verwendung fernzuhalten [seien].«¹⁰⁰¹ Besonders bemerkenswert ist die klare Ansage »ohne Ausnahme«. Den in internen Papieren des BMVg (auch des Referates FüS I 4) und in veröffentlichten Stellungnahmen in den 1980er und 1990er Jahren mitunter zu findenden Hinweisen auf Einzelfallentscheidungen erteilte das Referat hier noch eine klare Absage.

Dagegen hatte das Referat FüS I 4 im September 1994 in einem Schreiben an einen (später seine Übernahme zum Berufssoldaten erfolgreich einklagenden) Stabsarzt Einzelfallentscheidungen als künftigen Weg angekündigt: »Homosexualität kann per se kein Ausschlusskriterium für eine bestimmte Verwendung sein, sie ist weder eine Gesundheitsstörung noch ein allgemeiner Straftatbestand, noch führt sie zwangsläufig zu einer eingeschränkten Fähigkeit zur Dienstpflichtenerfüllung. Aber es ist offensichtlich, dass zwischen Vorgesetzten und für Vorgesetztenfunktionen vorgesehenen Soldaten in der Bw, die ihre homosexuelle Bestimmung erkannt haben, und der heterosexuellen Mehrheit Problem- und Konfliktsituationen entstehen können; deshalb halte die Bundeswehr in diesen Fällen an der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung fest«.¹⁰⁰²

Im Januar 2000 unternahm das Referat FüS I 4 einen (neuerlichen) Anlauf die restriktive Linie des generellen Ausschlusses zugunsten einer Einzelfallprüfung aufzugeben – vergeblich.¹⁰⁰³ »Von

⁹⁹³ BArch, BW 2/31225: BMVg, FüS I 4, 10.11.1986.

⁹⁹⁴ Ebd., BMVg, StAL FüS I, handschriftlicher Vermerk über Gespräch mit GenInsp, 4.11.1986.

⁹⁹⁵ Ebd., BMVg, weiterer handschriftlicher Vermerk über Gespräch mit GenInsp, 4.11.1986. (»auf keinem Fall aber jetzt!« im Original unterstrichen).

⁹⁹⁶ BArch, BW 2/31225: BMVg, P II 1, 23.11.1987.

⁹⁹⁷ Ebd.

⁹⁹⁸ Haubrich, Schwul und beim Bund?! Dazu bereits ausführlich im ersten Kapitel dieser Studie.

⁹⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰⁰ BArch, BW 2/31224: BMVg, FüS I 4 an P II 5, 25.6.1990.

¹⁰⁰¹ Ebd.

¹⁰⁰² BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, FüS I 4, 15.9.1994. Dieses Schreiben sollte in Zukunft noch Wirkung entfalten. So zitierte es das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 26.11.1997, auch die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, fragte 1999 im Zuge der Klage eines Oberleutnants bei Scharping nach diesem Papier. BArch, BW 2/38357: Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, an Bundesverteidigungsminister Scharping, 15.7.1999.

¹⁰⁰³ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4 an Generalinspekteur, 14.1.2000, als Entwurf auch in BArch, BW 1/502107.

den anderen Referaten wurde darauf hingewiesen, dass dies im Kern die Aufgabe der bisherigen Position [bedeute]. Die Vertreter der TSK [Teilstreitkräfte] waren dazu nicht bereit.«¹⁰⁰⁴ »Pauschal und ohne Einzelfallprüfung«¹⁰⁰⁵ sei entschieden worden, stellte ein in der Personalführung auf allen Führungsebenen bis hin zum Ministerium tätiger früherer Stabsoffizier klar: »Die militärische Führung wollte Ruhe in der Truppe; wenn es Einzelfälle zu entscheiden gab, wurden diese nach geltender Erlasslage entschieden.« Es habe ja den Erlass von 1984 gegeben.¹⁰⁰⁶ In der Personalabteilung des BMVg habe die Prämisse gegolten, homosexuelle Offiziere müssten sofort aus Truppe »entfernt werden«, auf damalige Rückfrage, warum, verwiesen die Juristen der Abteilung P I 1 auf deren (vermeintliche) Erpressbarkeit und »Schutz« der jungen Wehrpflichtigen. Der in der Personalführung eingesetzte Zeitzzeuge fand den Umgang mit homosexuellen Offizieren nach eigener Erinnerung bereits in den 1990er Jahren »völlig unmöglich«: »Habe das nie verstanden. Man suchte sich eine Gruppe, eine Minderheit raus und schloss sie pauschal aus.«¹⁰⁰⁷ In einer für den Generalinspekteur ausgearbeiteten Sprechempfehlung hatte FüS I 4 im Januar 2000 nochmals klar die Ablehnung jeder Einzelfallprüfung festgeschrieben.¹⁰⁰⁸

Summa summarum ist in dieser Frage keine stringente Linie des Ministeriums zu erkennen: Mal wird die Einzelfallprüfung als Praxis betont, mal wird sie strikt ausgeschlossen. Es scheint, als ob der Verweis auf die Einzelfallprüfung selbst Gegenstand einer Einzelfallentscheidung war und von der individuellen Position des gerade zuständigen Referenten oder seines Referatsleiters abhing. Die widersprüchlichen Positionen lassen mehrere Interpretationen zu: Auffällig ist, dass sich die Betonung der Einzelfallentscheidung zumeist (nicht nur) im nach außen gerichteten Stellungnahmen des BMVg findet, hingegen deren klare Zurückweisung zumeist nur in internen Papieren zu finden ist. Wenn nicht davon auszugehen ist, dass bewusst nach außen eine weichere Position vorgetäuscht wurde, bleiben zwei mögliche Schlüsse:

- (1) Die Positionierung des BMVg war nie intern verbindlich festgelegt, sondern wurde je nach Bedarf im anstehenden Einzelfall oder auch je nach persönlicher Auffassung des bearbeitenden Referenten neu justiert. Die militärischen Führungsstäbe vertraten dabei die härteste Position.
- (2) Die Position des BMVg hat sich im Laufe der 1990er Jahre auf Druck der militärischen Seite des Hauses verhärtet, die 1993 und zuvor mitunter in Aussicht gestellte Einzelfallprüfung dann Ende der 1990er Jahre generell und strikt abgelehnt.

Der Volksmund weiß: Keine Regel ohne Ausnahme. Auch im Umgang mit schwulen Offizieren fanden sich in den Akten solche Ausnahmefälle, also Einzelfallentscheidungen. So wie in diesem Vermerk des Personalreferats 1990 einen Hauptmann der Luftwaffe betreffend. »Entgegen meiner bisherigen Auffassung bin ich nunmehr bereit, in diesem besonderen Fall meine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Teilnahme am GL FBS C¹⁰⁰⁹ und damit auch gegen eine eventuelle spätere Verwendung auf einem Stabsoffizier-Dienstposten zurückzustellen.«¹⁰¹⁰

Im konkreten Fall habe der Offizier seine Homosexualität 1979 bekannt gegeben. In Kenntnis derselben habe ihn das Personalamt drei Wochen später in eine Verwendung als Disziplinarvorgesetzter gebracht und ihn nach drei Jahren 1982 zum Hauptmann befördert. »Bei Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts« und »der bisherigen Praxis in der Personalführung hätte der Dienstherr den Soldaten darauf hinweisen müssen, dass für ihn aufgrund seiner homosexuellen Veranlagung eine weitere Förderung ausgeschlossen ist«, monierten die Personalreferenten im BMVg. »Dann hätte der Soldat damals mit 29 Jahren noch

¹⁰⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁰⁵ Zeitzzeugengespräch Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019.

¹⁰⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁰⁸ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4, Sprechempfehlung für GenInsp für MFR am 19.1.2000, TOP 3.

¹⁰⁰⁹ Grundlehrgang Fortbildungsstufe C für Hauptleute an der Führungsakademie in Hamburg als Voraussetzung für die Beförderung zum Stabsoffizier (Major und höher).

¹⁰¹⁰ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, 2.3.1990.

die Möglichkeit gehabt, sich beruflich umzuorientieren.«¹⁰¹¹ Stattdessen wurde der Offiziere als Disziplinarvorgesetzter eingesetzt und befördert. »Damit musste für ihn der Eindruck entstehen, dass der Dienstherr seiner Veranlagung für seinen weiteren militärischen Werdegang keine entscheidende Bedeutung beimisst. Dementsprechend hat er es auch unterlassen, sich nach beruflichen Alternativen umzusehen.«¹⁰¹² Erst vier Jahre später, 1983, sei dem Offizier in einem Personalgespräch eröffnet worden, dass eine weitere Förderung für ihn »nicht in Betracht« komme. Der Fehler habe ausschließlich beim Dienstherrn gelegen. Der Offizier habe den Personalentscheidungen vertraut. Der Vertrauensschutz des Soldaten in Entscheidungen des Dienstherrn wog für das BMVg schwerer als die Durchsetzung der Grundsätze im Umgang mit Homosexuellen. Auch liege in diesem Fall kein besonderes Interesse an der Einhaltung der Grundsätze vor, weil die Homosexualität des Hauptmanns »nur einem sehr eng begrenzten Personenkreis« bekannt geworden sei. Auch sprach in der Abwägung des Einzelfalls vieles für den Hauptmann:

»dreijährige Bewährung als Disziplinarvorgesetzter; mindestens elfjährige (seit Offenbarung) Bewährung und unauffällige Führung in der Truppe und als Lehroffizier; Befürwortung und positive Verhaltensprognose durch mehrere Disziplinarvorgesetzte; Benachteiligung infolge Offenbarung aus eigenem Antrieb bedenklich; ohne eine solche wäre er wahrscheinlich bereits Stabsoffizier. Aufgrund dieser Fakten [...] hält P II 1 nicht mehr an seiner ursprünglichen Auffassung fest und empfiehlt, dem Soldaten die Teilnahme am Lehrgang [...] zu ermöglichen.«¹⁰¹³

Vorderpositiven Einzelfallentscheidung hatte das BMVg 1989 zunächst gegen die Lehrgangsteilnahme des Hauptmanns votiert.¹⁰¹⁴ Ohne den Grundlehrgang C an der Führungsakademie wäre der Hauptmann für den Rest seiner Dienstzeit in diesem Dienstgrad verblieben, was das Ende seiner Karriere trotz bester Beurteilungen bedeutet hätte – einzig aufgrund seiner sexuellen Orientierung. In weiteren Akten überlieferter Schriftverkehr zeigt, dass die Entscheidung, ob der Hauptmann an die Führungsakademie gehen dürfe, schon 1986 zu Kontroversen im BMVg geführt hatte. Die Juristen des Referats VR I 1 zeichneten die vom federführenden Personalreferat erarbeitete Ablehnung bereits 1986 nicht mit. Die Entscheidungsvorlage lasse eine Einzelfallbeurteilung vermissen. Der Offizier sei 1982 »in Kenntnis seiner Veranlagung« zum Hauptmann befördert worden. Dessen Vorgesetzte und die Personalführung hatten damals keine Bedenken gegen die Teilnahme am Grundlehrgang an der Führungsakademie geäußert.¹⁰¹⁵ Die damaligen Argumente der Juristen waren jene, die vier Jahre später auch die Personalführer bewogen, nunmehr der Lehrgangsteilnahme zuzustimmen.

Für jeden anderen Offizier war die Teilnahme am Grundlehrgang C eine Selbstverständlichkeit, ja Notwendigkeit. Im Fall eines homosexuellen Hauptmanns befassten sich mit der Zulassung zu diesem Lehrgang mehrere Referate des Ministeriums, über die Prüfung und Entscheidung dieser Frage gingen vier Jahre ins Land. Der Hauptmann nahm die (zunächst) negative Entscheidung hin und erklärte schriftlich, keine Rechtsbehelfe einlegen zu wollen. »Das heißt nicht, dass ich damit einverstanden wäre.«¹⁰¹⁶ Die Begründung seines ungewöhnlichen Rechtsmittelverzichts zeigt das tiefe und grundsätzliche Vertrauen des Offiziers in die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Dienstherrn, selbst wenn diese bei ihm subjektiv »Unbehagen« auslösten:

»Wenn der Bescheid rechtens ist, fehlt letztlich – außer einem u.U. möglichen subjektiven Gefühl – die Grundlage für eine Anfechtung [...] Ist der Bescheid rechtswidrig oder auch nur rechtlich fragwürdig – warum wurde er überhaupt erlassen [...]? Warum muss ich dann in einem Verwaltungsgerichtsverfahren dies feststellen lassen? Ich meine, dass dieser Klärungsprozess – egal, in welchem juristischen Verfahren – vor dem Erlassen Sache der verfügenden Stelle ist.«¹⁰¹⁷

¹⁰¹¹ Ebd.

¹⁰¹² Ebd.

¹⁰¹³ Ebd.

¹⁰¹⁴ Entscheidung BMVg, P IV 3, 2.1.1989.

¹⁰¹⁵ BArch, BW 2/31225: BMVg, VR I 1, 5.12.1986.

¹⁰¹⁶ BArch, BW 2/31224, Hauptmann S. an seinen Kommandeur, 31.1.1989.

¹⁰¹⁷ Ebd.

Dem Leser dieser Zeilen drängt sich das Bild eines streitunlustigen, recht naiven, dem Dienstherrn blind vertrauenden Offiziers auf. Doch raffte dieser sich dann doch noch zu Kritik an der Position des BMVg auf: »Die mangelnde Eignung zum Vorgesetzten und die mangelnde Beförderungseignung wird mit allen nur denkbaren Möglichkeiten und Annahmen gestützt, aber nicht mit Fakten.«¹⁰¹⁸ Seine Gegenargumente brachte der Hauptmann dann für seinen Kommandeur ausführlich zu Papier:

»Fragwürdig ist für mich – aber ich bin ja Partei – ob das Einbeziehen aller denkbaren ungünstigen Möglichkeiten und aller möglichen negativen Annahmen, so notwendig es für die Personalplanung sein mag, erlaubt, die Tatsachen außeracht zu lassen (sofern nicht das Eingeständnis einer solchen Veranlagung schon schlimmer ist als jedes Gerichtsurteil); ob das ›gesunde Volksempfinden‹ der Mehrheit ein hinreichender Grund sein darf, um Rechtsansprüche und Wahrung/Schutz von Persönlichkeitsrechten zu unterlassen; ob homosexuell Veranlagte nicht doch einen tatsächlichen Anspruch auf ›Gleichberechtigung‹ haben [...]; ob nicht doch – immer! – eine hoheitlich tätige Instanz in ihrem (Verwaltungs-) Handeln die Rechte des einzelnen wahren und schützen, also möglicherweise auch gegen die ›breite Akzeptanz‹ durchsetzen müsste«¹⁰¹⁹

Dann stellte der Hauptmann die Frage aller Fragen, die den verfassungsrechtlichen Knackpunkt aller bisherigen Verwaltungsgerichtsentscheidungen markierte: »Und kann es tatsächlich angehen, dass vor dem Verteidigungsauftrag laut Verfassung unveränderliche und unveräußerliche Grundrechte und Verfassungsprinzipien nicht mehr gelten?«¹⁰²⁰ Damit hatte der Hauptmann 1989 die Schwachstelle der Argumentation des Dienstherrn und seiner Juristen erkannt und klar benannt, zehn Jahre bevor die Verfassungsbeschwerde eines Oberleutnants vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen wurde und zeitgleich der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht die britischen Streitkräfte wegen Verstoßes gegen die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilte. 1989 beließ es der Hauptmann aber bei dem Schreiben an seinen Kommandeur, ja er verzichtete explizit auf Rechtsbehelfe. Statt auf Konfrontation zu gehen, reichte er der Personalführung die sprichwörtliche Hand: »Ich werde mich bemühen, meine Schlussfolgerungen nicht unzulässig zu verallgemeinern. Dass ich mit meiner Veranlagung der Abt. P[ersonal] und meinen Vorgesetzten mehr Arbeit mache als andere, tut mir leid.«¹⁰²¹ Ob die Konzession des Hauptmanns an den Dienstherrn wiederum die Konzessionsbereitschaft der Personalführung erhöhte, sei dahingestellt. Mit der eingangs beschriebenen Einzelfallentscheidung revidierte das BMVg 1990 seine Entscheidung. Ob der Hauptmann dann den Lehrgang an der Führungsakademie besuchte und weiter regulär befördert und verwendet wurde, gibt der ministerielle Vorgang nicht mehr preis. Vieles spricht aber dafür. Ungeachtet dessen liegt die Bedeutung für diese Studie darin, dass hier die Hardthöhe tatsächlich einmal eine Bewertung des konkreten Einzelfalls vornahm und entsprechend entschied – wenn auch nach einem vier Jahre währenden Hin und Her zwischen den Referaten.

8. Druck zu Veränderungen von Betroffenen, aus der Truppe und aus der Politik

»Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu übernehmen.«¹⁰²² Die Beklagte war das BMVg, der Kläger war ein Stabsarzt eines Bundeswehrkrankenhauses. Das Urteil fällte das Verwaltungsgericht Hamburg.

¹⁰¹⁸ Ebd.

¹⁰¹⁹ Ebd. Gemeint war hier wohl *Nichtakzeptanz*.

¹⁰²⁰ Ebd.

¹⁰²¹ Ebd.

¹⁰²² Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.1997, Az 12 VG 5657/97, Kopie u.a. in BArch, BW 2/38353.

»Völlig losgelöst von der Einzelpersönlichkeit«.

Der jahrelange Kampf eines Oberstabsarztes um die Rechte homosexueller Soldaten

Michael Müller hatte sich nach eigenen Angaben seit 1987 »offen und nachdrücklich« für die Belange Homosexueller in der Bundeswehr eingesetzt und sich erstmals diesbezüglich mit Schreiben vom Juli 1991 direkt an den Verteidigungsminister und den Wehrbeauftragten gewandt.¹⁰²³ Die Hardthöhe antwortete im Oktober 1991, bei potenziellen Zeit- und Berufssoldaten schließe eine vorher bekannte Homosexualität die Übernahme in ein solches Dienstverhältnis aus. Dies sei jedoch »keine negative Würdigung der Einzelpersönlichkeit«.¹⁰²⁴ »Vielmehr sei die Frage der Homosexualität in den Streitkräften [...] völlig losgelöst von der Einzelpersönlichkeit zu analysieren vor der sozialen Realität der deutschen Gesellschaft«.¹⁰²⁵ Wie seit zwei Jahrzehnten hob das BMVg 1991 wieder auf die aus der bekannt gewordenen gleichgeschlechtlichen Orientierung möglichen Gefährdung von Disziplin und Einsatzbereitschaft ab. Diese Gefahr müsse »frühzeitig durch geeignete Maßnahmen von vorneherein« abgestellt werden. Dies gelte »natürlich« auch für Truppenärzte, »wenn deren persönliche Ablehnung durch die Soldaten zu Mängeln in der Gesunderhaltung führe«.¹⁰²⁶ Im Übrigen diene diese Verfahrensweise »zugleich dem Schutz des homosexuellen Vorgesetzten«.¹⁰²⁷

Der Stabsarzt zog aus der klar formulierten Ablehnung durch den Dienstherrn seine Konsequenz – und beantragte 1993 seine Dienstzeit vorzeitig zu beenden. Formale Grundlage war die im Personalstärkegesetz eingeräumte Möglichkeit. Zur Begründung führte der Arzt aus, die widersprüchliche Haltung des BMVg sei für ihn nicht länger tragbar: Einerseits gebe man ihm seit Jahren Ausbilder- und Vorgesetztenfunktionen, andererseits sei aber keine Änderung der grundsätzlichen Haltung des BMVg erkennbar. Dadurch sei er in Zukunft weiterhin »der Willkür seiner Vorgesetzten« ausgesetzt. Der unmittelbare Vorgesetzte des Stabsarztes im Bundeswehrkrankenhaus unterstützte dessen Antrag auf Dienstzeitverkürzung. Dem Arzt hätte »aufgrund seiner hervorragenden Leistungen eine uneingeschränkte Förderung mit entsprechender Perspektive« attestiert werden müssen. Da weder dies noch eine »punktuelle Einzelfallbetrachtung« erfolgten, sollte der Arzt auf seinen Wunsch hin »konsequenterweise« entlassen werden. Der Arzt wurde nicht entlassen. Es herrschte großer Personalmangel an Laborärzten. Der Stabsarzt werde »dringend benötigt«.¹⁰²⁸

Nachdem er nun seine Unverzichtbarkeit schwarz auf weiß auf Ministeriumspapier bestätigt bekommen hatte, drehte der Stabsarzt den Spieß um und beantragte seine Übernahme zum Berufssoldaten. Der Antrag wurde abgelehnt, ebenso eine Beschwerde dagegen zurückgewiesen. Damit hatte der Stabsarzt die widersprüchliche Haltung des BMVg in größtmöglicher Zuspitzung vorgeführt; Munition für seinen juristischen Kampf. Der Deutsche Bundeswehrverband sagte Prozesskostenübernahme zu – und zahlte auch.¹⁰²⁹ Gut gerüstet zog er vor Gericht – und bekam Recht.

Zuvor schrieb der Stabsarzt im Januar 1994 erneut das Ministerium mit einer 43-seitigen Dokumentation zum Umgang mit Homosexualität an und verwickelte es geschickt in einen argu-

¹⁰²³ BArch, BW 2/38353, Stabsarzt Michael Müller an Verteidigungsminister, 10.7.1991; Hinweis auf die Eingabe an den Wehrbeauftragten des Bundestages vom selben Tag in Ebd., Wehrbeauftragter an BMVg, 26.8.1991.

¹⁰²⁴ BArch, BW 2/38353: BMVg, Füs I 4, an Stabsarzt Müller, 29.10.1991, auch zit. in: Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.1997, Az 12 VG 5657/97.

¹⁰²⁵ Ebd.

¹⁰²⁶ Ebd.

¹⁰²⁷ Ebd. Mit dieser Antwort gab sich Müller nicht zufrieden, Anfang 1992 richtete er neuerliche Schreiben an den Generalinspekteur und den Inspekteur des Sanitätsdienstes. BArch, BW 2/38353, Stabsarzt Michael Müller an General Klaus Naumann und Generaloberstabsarzt Dr. Desch, 7.1.1992.

¹⁰²⁸ BMVg, Bescheid an Stabsarzt Michael Müller, 2.2.1994.

¹⁰²⁹ So fielen u.a. für die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht 4775 DM an. Schreiben Deutscher Bundeswehrverband, 12.5.1999 (Dank an Dr. Müller für die Überlassung einer Kopie).

mentativen Disput. Darin gelang es ihm, die Widersprüche in der ministeriellen Argumentation noch stärker herauszuarbeiten. Seine Streitschrift verschickte der Stabsarzt u.a. an den Generalinspekteur, alle Inspektoren der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes, fünf Referate im BMVg, die Amtschefs von Heeresamt und den Pendanten in den anderen Teilstreitkräften, den Wehrbeauftragten und den Verteidigungsausschuss des Bundestages und alle vier damals im Bundestag vertretenen Fraktionen. Seine Anschreiben an die Adressaten begann Müller mit dem Hinweis, er setze sich seit 1987 für die »Gleichberechtigung und Gleichstellung homosexueller Soldaten bei der Beurteilung ihrer Eignung, Dienst- und Verwendungsfähigkeit« ein.¹⁰³⁰ Überlieferte Unterlagen belegen, dass der damalige Oberfähnrich z.S. tatsächlich schon 1987 in einem Schriftwechsel mit dem BMVg dessen Bewertung der Eignung Homosexueller als Offiziere und Vorgesetzte angefragt, die bekannten Positionen dann mehrfach hinterfragt und sich auch selbst »geoutet« hatte.¹⁰³¹

Befragt nach seiner damaligen Motivation, antwortete Dr. Müller, er habe gewollt, dass an ihn dieselben Maßstäbe angelegt werden wie an andere auch, ohne Berücksichtigung seiner sexuellen Orientierung. Er habe schlicht und einfach »fair und gerecht« behandelt werden wollen. Daher habe er in erster Linie um seine eigenen Interessen gestritten und, anders als andere, nie den Anspruch gehabt, messianisch für alle Homosexuellen in der Bundeswehr zu kämpfen. Daher habe er auch stets die nicht wenigen Angebote aus dem Medien, auch aus dem Fernsehen, in Gesprächsrunden aufzutreten, abgelehnt. In seinem Ringen mit dem BMVg habe er stets die Unterstützung seiner Vorgesetzten im Sanitätsdienst gehabt, bis hinauf zu dessen Inspektoren.¹⁰³²

Die Hardthöhe antwortete im April 1994, die Praxis des BMVg sei rechtmäßig und verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG. Wiederum verwies das Haus auf die Umfrage des SOWI von 1992, wonach die Hälfte der Wehrpflichtigen Homosexualität als »schlimm« oder »sehr schlimm« bewerte. Indem homosexuelle Soldaten nicht pauschal entlassen und nicht von jeglicher Verwendung ausgeschlossen seien, sei die Praxis verfassungsgemäß. Der Stabsarzt antwortete mit neuerlicher 23-seitiger Argumentation, in deren Kern er den offensichtlichen Widerspruch stellte: Einerseits halte das BMVg Homosexuelle generell nicht als Vorgesetzte und Ausbilder geeignet, andererseits habe die Bundeswehr ihn seit Jahren in Ausbilder- und Vorgesetztenfunktionen eingesetzt.¹⁰³³ Für das Ministerium antwortete das Referat FüS I 4: Homosexualität sei »per se kein Ausschlusskriterium für eine bestimmte Verwendung«; Sie sei weder eine Gesundheitsstörung noch ein Straftatbestand, noch führe sie »zu einer eingeschränkten Fähigkeit zur dienstlichen Erfüllung«.¹⁰³⁴ Vielmehr bestehe die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, »orientiert an den Kriterien Leistung, Befähigung und fachliche Eignung«. Die Eignung bekannt homosexueller Soldaten könne »regelmäßig nicht uneingeschränkt bejaht werden«, doch wenn eine Einzelfallprüfung »die Zweifel an der Eignung beseitige, sei eine förderliche Verwendungsentscheidung möglich«. Bei der Einzelfallentscheidung müssten das »grundgesetzliche Recht der homosexuellen Soldatinnen und Soldaten auf Gleichbehandlung und das Interesse der Streitkräfte der Streitkräfte an der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit miteinander abgewogen werden«.¹⁰³⁵

¹⁰³⁰ BArch, BW 2/38353: Stabsarzt Müller an Generalinspekteur General Klaus Naumann, 20.1.1994; wortgleich: BArch, BH 1/29162: Stabsarzt Michael Müller Inspekteur des Heeres, 20.1.1994. Der Führungsstab des Heeres vermerkte unter dem Satz handschriftlich »im Dienst? Mit dsl. Mitteln?«. Eine weitere Ausfertigung des Schreibens an einen anderen Adressaten in BMVg in BArch, BW 1/502107.

¹⁰³¹ Zeitzeugengespräch mit Dr. Michael Müller, Berlin, 1.8.2019, sowie Schreiben Oberfähnrich z.S. Michael Müller an BMVg, 2.2.1987, 19.3.1987, 22.4.1987 und Antworten des BMVg, P II 1, 9.3.1987 und 7.4.1987, sowie BMVg, P V 6, 10.7.1987 (Dank an Dr. Müller für die Überlassung von Kopien).

¹⁰³² Zeitzeugengespräch mit Dr. Michael Müller, Berlin, 1.8.2019.

¹⁰³³ BArch, BW 1/502107, Antwort BMVg vom 12.4.1994 und erneutes Schreiben Stabsarzt Müller an BMVg, Generalinspekteur und elf weitere Adressaten, 12.6.1994, Kopie auch in BArch, BW 2/38353.

¹⁰³⁴ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, FüS I 4, 15.9.1994, zit. in: Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.1997, Az 12 VG 5657/97.

¹⁰³⁵ Ebd.

Erstmals hatte das BMVg das »grundgesetzliche Recht der homosexuellen Soldatinnen und Soldaten auf Gleichbehandlung« eingeräumt und den Weg einer Einzelfallprüfung aufgezeigt, die im Erfolgsfall zur Öffnung bislang verschlossener Verwendungen führen konnte.

War das die von den Betroffenen erhohnte Wende? Nein, es änderte sich nichts. In der Praxis der späteren 1990er Jahre verweigerten Streitkräfte, Personalführung und Ministerium weiterhin jedem Betroffenen eine Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Stattdessen wurde weiterhin allgemein-abstrakt mit einem möglichen Autoritätsverlust gearbeitet. Das Schreiben des Referat Füs I 4 vom September 1994 sticht aus der sonst immer gleichen klar ablehnenden Argumentation des Hauses heraus, es erscheint wie ein Ausrutscher. Offenbar war die Antwort nicht mit anderen Referaten und den Juristen abgestimmt. Wie auch immer: Vor dem Hamburger Verwaltungsgericht würde der schwarz-weiß vorliegende Verweis auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung dem klagenden Offizier später noch hilfreich sein.

Die Juristen des BMVg präsentierten den Hamburger Richtern wieder die altbekannte Argumentationskette – wenn auch auf den konkreten Fall des Arztes fokussiert: Die Klage könne schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger eine grundlegende Änderung in der Personalpolitik der Bundeswehr in Form einer Gleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Sanitätsoffizieren zur Bedingung seiner Bereitschaft zur Weiterverpflichtung gemacht habe. Diese Bedingung könne die Bundeswehr nicht erfüllen; Insofern bestehe ein »offener Dissens« zwischen Kläger und beklagtem Ministerium. Der Kläger sei für die Verwendungen eines Berufsoffiziers »nicht uneingeschränkt geeignet«, »denn er sei nicht gewillt und nicht fähig, seine geschlechtlichen Vorlieben und Neigungen in dem Maße zu beherrschen, wie es für eine dauernde Verwendung« als Sanitätsoffizier erforderlich sei.¹⁰³⁶

Doch, dies sei zu beanstanden, befanden die Hamburger Richter: Die dem Kläger ausgesprochene Versagung sei rechtswidrig und verletze diesen in seinen Rechten. Der Kläger habe einen Anspruch auf Übernahme als Berufssoldat, er erfülle unbestritten die Voraussetzungen für eine Übernahme. Es sei schlicht »sachwidrig, einem Soldaten allein wegen seiner offengelegten Homosexualität die Eignung zum Berufssoldaten abzusprechen, wenn seine dienstlichen Beurteilungen nicht einmal andeutungsweise Anhaltspunkte dafür böten, dass dem betreffenden Soldaten die erforderliche Eignung fehlen könnte«. So liege der Fall auch hier.¹⁰³⁷

War das Urteil nun die vom Betroffenen erhohnte Wende? Nein, es änderte sich weiterhin nichts. Das BMVg konnte sich darauf zurückziehen, dass es sich um den Einzelfall eines Laborarztes im Bundeswehrkrankenhaus handelte, der nicht auf die Truppe übertragen werden könne.¹⁰³⁸ Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht pflichtete dem 1998 in der sachgleichen Klage eines Oberfeldwebels um Übernahme zum Berufssoldaten bei: Das Hamburger Urteil sei nicht auf andere Klagen aus der »Truppe« anzuwenden, in denen es um die Frage gehe, ob homosexuell veranlagte Soldaten als Ausbilder verwendet werden können.¹⁰³⁹

Die Juristen der Hardthöhe taten alles, um die Wirkmächtigkeit des Hamburger Urteil einzudämmen. Ziel des BMVg war es, ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Fall zu verhindern. Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte den direkten Weg einer Sprungrevision ausdrücklich geöffnet, das BMVg war dann auch gesprungen, der Fall lag vor dem Bundesverwaltungsgericht. Offenbar wogen die Bonner Juristen nochmals ihre Erfolgchancen und zogen dann zurück: Das BMVg erklärte, den Kläger zum Berufssoldaten zu übernehmen.

¹⁰³⁶ BArch, BW 2/38353: Klageerwiderung des BMVg, zit. in: Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.1997, Az 12 VG 5657/97.

¹⁰³⁷ BArch, BW 2/38353: Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.1997, Az 12 VG 5657/97.

¹⁰³⁸ Beispielsweise im Antrag BMVg auf Abweisung der Klage, zitiert aus: Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3.6.1999, Az 1 A 141/97, S. 3.

¹⁰³⁹ Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 16.12.1998, Az 2 M 4436/98, dazu ausführlich: NVwZ-RR, 11+12/1999, S. 772 f.

Damit entfiel der Klagegrund.¹⁰⁴⁰ Somit wurde ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts in dieser für das BMVg ungünstigen Konstellation vermieden.¹⁰⁴¹ Seinem Ziel, »fair und gerecht und gleich« behandelt zu werden, verpflichtet, versuchten er und sein Anwalt, vor dem Bundesverwaltungsgericht nun die Frage künftiger Verwendungseinschränkungen als Berufssoldat entscheiden zu lassen. Vom Ausschluss solcher Einschränkungen machte Müller die Annahme der Ernennungserkunde zum Berufssoldaten abhängig.¹⁰⁴² Konsequenterweise lehnte der Stabsarzt die Annahme der vor ihm liegenden Ernennungserkunde zum Berufssoldaten ab. Als Grund gab er an, seine künftigen Verwendungen seien weiterhin eingeschränkt. Das Bundesverwaltungsgericht machte da aber nicht mit: Die Änderung des Verfahrensgegenstands »von der Grundsatzfrage der Übernahme zu der Frage der weiteren Verwendung« war in der Revision nicht möglich.¹⁰⁴³

Somit hatte das 1997 erstrittene Hamburger Urteil keine durchschlagende Wirkung auf die anderen Rechtstreitigkeiten. Es blieb ein Solitär, der Ausnahmefall eines Arztes im Bundeswehrkrankenhaus. Die kommenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in anderen Fällen bestätigten die alte restriktive Linie.

Oberstabsarzt Dr. Müller beließ es nicht bei Verfassen von Denkschriften und Briefen an das Verteidigungsministerium. Er bemühte sich auch, sich mit anderen Soldaten zu vernetzen und gemeinsam stärker zu werden. Diesem Ziel diene sein Auftritt mit Namen und Foto im von der evangelischen Militärseelsorge herausgegebenen Magazin »JS« unter der Überschrift »Schwule beim Bund«.¹⁰⁴⁴ Müllers Idee hatte den erhofften Erfolg. Der Artikel war die Initialzündung zur Vernetzung. Aus den bislang kleinen Kreisen persönlich Bekannter und Befreundeter an den beiden Bundeswehruniversitäten entwickelte sich ein deutschlandweites Netzwerk schwuler Soldaten. Im Ergebnis gründeten sie einen Arbeitskreis, den BASS.

Der Bundesweite Arbeitskreis schwuler Soldaten (BASS)

In den Akten des BMVg findet sich neben der Ablichtung einer Pressemeldung der *Berliner Morgenpost* vom Januar 2000 über den »Arbeitskreis schwuler Soldaten« der handschriftliche Vermerk »FüS I: Ist dieser Arbeitskreis bei uns bekannt?«¹⁰⁴⁵ Der Arbeitskreis war dem Ministerium seit 1995 bekannt. Mehr noch: Die schwulen Soldaten suchten ja den Kontakt zum BMVg und sandten dem Minister und der militärischen Führung seit 1996 immer wieder aufs Neue Schreiben mit Gesprächsangeboten.

Aus persönlichen Kontakten wuchs ein deutschlandweites Netzwerk. In den USA und Großbritannien bezeichnet man diese Organisationsform als »grassroots movement«. Die Graswurzelbewegung schwuler Soldaten gab sich den typisch deutschen Namen »Bundesweiter Arbeitskreis schwuler Soldaten« und die Abkürzung BASS. An der konstituierenden Sitzung im Januar 1996 in München nahmen über 20 »schwule und lesbische, aktive und ehemalige Soldaten« teil.¹⁰⁴⁶ 1996, nach einem Jahr seines Bestehens, meldete der BASS 63 Beitritte.¹⁰⁴⁷ Keimzelle von BASS seien die unabhängig voneinander entstandenen Netzwerke schwuler Offiziere an den bei-

¹⁰⁴⁰ Die Nachrichtenagentur Associated Press betitelte ihre Meldung mit: »Klage von homosexuellen Bundeswehrsoldaten erledigt. Bundesverwaltungsgericht sieht nach Übernahme keine Grundlage für Verfahren mehr«. AP-Meldung vom 15.1.1999, Kopie in BArch, BW 1/502107 und BW 2/38353.

¹⁰⁴¹ Der Hinweis, eine »Grundsatzentscheidung ggf. zu Lasten des BMVg [habe] somit vermieden werden« können, findet sich wörtlich in: BArch, BW 2/38353: BMVg, FüS I 1, 19.1.1999.

¹⁰⁴² BArch, BW 2/38353: BMVg, FüS I 1, 19.1.1999.

¹⁰⁴³ AP-Meldung vom 15.1.1999, Kopie in BArch, BW 1/502107 und BW 2/38353. Zum Vorgang rückblickend BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ I 8, 20.6.2002.

¹⁰⁴⁴ Spiewak, Schwule beim Bund. Dazu bereits ausführlich in Kap. II.

¹⁰⁴⁵ BArch, BW 2/38354: BMVg, FüS I 4, Ablichtung Artikel »Schwulenfeindliche Studie« nicht von der Bundeswehr.

¹⁰⁴⁶ Presseinformation des Bundesweiten Arbeitskreis schwuler Soldaten, 4.2.1996, Kopie in BArch, BW 2/38354.

¹⁰⁴⁷ Presseerklärung des Bundesweiten Arbeitskreis schwuler Soldaten, 27.1.1997, Kopie in BArch, BW 2/38354.

den Bundeswehruniversitäten in München und Hamburg gewesen, die sich dort in den 1990ern herausbildeten und schnell wuchsen, blickte einer der Initiatoren zurück. Zunächst sei es eher um gemeinsame Freizeitgestaltung und Erfahrungsaustausch gegangen. Ab 1995 seien die Inhalte zunehmend politischer geworden. Beide unabhängig herausgebildete Netzwerke nahmen miteinander Kontakt auf und trafen sich Ende 1995 in Hamburg. Hinzu sei ein kleiner Kreis bereits von Personalmaßnahmen Betroffener um den damaligen Oberstabsarzt Dr. Michael Müller gekommen. Aus diesem zunächst informellen Kern entstanden regelmäßige regionale Treffen (in München, Berlin, Hamburg, Köln und Kiel) und schließlich ein Gründungstreffen in den Räumlichkeiten der Schwulenberatung in Köln. Ab diesem Zeitpunkt seien immer mehr Soldaten aus allen Laufbahngruppen und allen Regionen hinzugekommen. Nach außen sichtbar wurde der Verein vor allem auf den einschlägigen Straßenfesten und den Paraden auch mit Infoflyern und Aktionen.¹⁰⁴⁸ Zur vereinstypischen Organisationsform gehörten Mitgliederversammlungen und ein Sprecherrat. Erster Vorsitzender wurde der Initiator und Motor der Vernetzung, Oberstabsarzt Dr. Michael Müller. 1997 wurde er aufgrund seiner starken dienstlichen Belastung von Major Bernhard Rogge abgelöst. Als ihr Ziel nannten die Soldaten, »Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung aufzudecken und zu bekämpfen. Toleranz und Akzeptanz sollen eingefordert werden.«¹⁰⁴⁹ Der Weg dahin ging über eine »konstruktive Auseinandersetzung mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr«,¹⁰⁵⁰ »politische Lobbybildung«¹⁰⁵¹ und möglichst großer Medienpräsenz.¹⁰⁵² Das Ministerium sah das Ziel des Vereins eher verengt in der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung Homosexueller bei Personalentscheidungen.¹⁰⁵³ Jens Schadendorf charakterisierte den BASS auf der Basis von Gesprächen mit früheren dort Aktiven als »vor allem ein informelles Netzwerk zum Erfahrungsaustausch mit eher vagen Zielen«.¹⁰⁵⁴

Der Initiator und Motos des BASS erinnerte sich, dessen Zweck sei es gewesen, Interessen bündeln. Die Konfrontation mit dem Ministerium sei nicht Ziel gewesen. BASS sei ja »nicht aufreißerisch gewesen«, betonte Müller rückblickend.¹⁰⁵⁵ (Das sah das BMVg damals freilich anders.) Damalige Mitglieder im BASS erinnerten sich, es habe zwei Strömungen gegeben: die einen wollten keinen Druck auf das Ministerium ausüben, sondern dem Dienstherrn eine »gesichtswahrenden Ausweg« öffnen. Andere plädierten für eben diesen starken Druck durch Klagen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Beteiligung von Politikern. BASS wählte eine Kombination aus beiden Wegen. Der Erfolg hat bekanntlich viele Väter. BASS löste sich im Jahr 2001 auf. Die Revolution fresse bekanntlich ihre Kinder, sagte einer der Aktivisten dazu.¹⁰⁵⁶ Passender wäre hier wohl die Formulierung, die Revolution fresse ihre Väter. Deren Ziel, die rechtliche Gleichbehandlung, sei ja erreicht worden. Allerdings entschieden bereits am Auflösungstag von BASS einige Kameraden eine neue Interessenvertretung zu Gründen. Der 2002 gegründete neue

¹⁰⁴⁸ Zusammengefasst aus der E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

¹⁰⁴⁹ Presseinformation des Bundesweiten Arbeitskreis schwuler Soldaten, 4.2.1996, Kopie in BArch, BW 2/38354.

¹⁰⁵⁰ Ebd.

¹⁰⁵¹ Presseerklärung des Bundesweiten Arbeitskreis schwuler Soldaten, 27.1.1997, Kopie in BArch, BW 2/38354.

¹⁰⁵² Ebd. Medienpräsenz gelang BASS schon mit der Gründung. Die für eine schwule Zielgruppe gemachte Zeitschrift *Magnus* berichtete im April 1996 ausführlich und zitierte ausgiebig aus dessen Pressemitteilung. »Die etwas steif klingenden Wort der Pressemitteilung, die nicht verändert werden sollen, haben ihren Grund: Das Thema ist brisant, und Bonn versucht mit allen Mitteln, das Thema aus den Schlagzeilen zu halten, da kann man sich vorerst nur mit Vorsicht formulierten Mitteilungen an die Öffentlichkeit wenden. In dieser komplizierten Situation versucht BASS etwas zu bewegen, und das allein ist bewundernswert, angesichts der bürokratischen Steine, die ihnen in den Weg gerollt werden.« Glade, In Reih und Glied!, S. 10 f. Das BMVg-Referat FüS I 4 nahm eine Kopie des Artikels zu den Akten. BArch, BW 2/38355.

¹⁰⁵³ BArch, BW 2/38354: BMVg, FüS I 4, 1.2.2000.

¹⁰⁵⁴ Die Gruppe sei über die »wenigen Jahre ihres Bestehens schnell immer kleiner geworden« und habe sich »später fast unbemerkt aufgelöst«. Schadendorf, Der Regenbogen-Faktor, S. 71.

¹⁰⁵⁵ Zeitzeugengespräch mit Dr. Michael Müller, Berlin, 1.8.2019.

¹⁰⁵⁶ Zeitzeugenbefragung L., München, 7.6.2019.

Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB) vermied unter Leitung seines ersten Vorsitzenden Alexander Schüttpelz jede weitere Konfrontation mit dem BMVg und bot sich diesem als Dialogpartner an.¹⁰⁵⁷

Den Kampf um Gleichberechtigung führten die Soldaten des BASS auch innerhalb der Streitkräfte. Dazu bot der Arbeitskreis Beratung, Betreuung und Unterstützung lesbischer und schwuler Soldatinnen, Soldaten und Angehörige der Wehrverwaltung »in allen Fragen der Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Identität« an.¹⁰⁵⁸ Zu seinen späteren Regional- und Bundestreffen lud BASS auch über Anzeigen in der Bundeswehrverbandszeitschrift *Die Bundeswehr* ein.¹⁰⁵⁹

Unter dem Briefkopf des BASS schrieb dessen Sprecherrates mehrfach den Bundesminister der Verteidigung, den Generalinspekteur und die Inspektore an und beklagte die Praxis des BMVg bei der Beurteilung der Eignung und Verwendungsfähigkeit als »nicht mehr hinnehmbare Diskriminierung loyaler und pflichtbewusster Soldatinnen und Soldaten«. ¹⁰⁶⁰ Die vom Ministerium »immer wieder« als Bestätigung angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung gründe sich noch immer nachweislich auf Einschätzungen aus den 1960er Jahren vor der Reform des »Schandparagrafen« 175 StGB. Die in den vergangenen zwei Jahrzehnten gewachsene Akzeptanz und Toleranz gegenüber Homosexuellen in der deutschen Gesellschaft habe bislang in der Bundeswehr keine Berücksichtigung gefunden.

»Die Angst vor Entdeckung prägt eine große Anzahl von Angehörigen der Bundeswehr, die zum Teil in Führungsverwendungen – sogar im BMVg selbst – ihren Dienst leisten [...] Beurteilungen mit weit überdurchschnittlichen positiven Ausprägungen sind sofort obsolet, wenn die Abteilung P oder die Stammdienststellen Kenntnis von der Homosexualität erhalten. Wozu dann die Mühe einer Einzelfallprüfung? Oder gibt es gar keine Einzelfallprüfung?«¹⁰⁶¹

Unterstützung erhielt BASS vom Schwulenverband in Deutschland (SVD). Er unterstützte logistisch u.a. beim Erstellen und Drucken von Flyern wie diesem.¹⁰⁶²

Auch argumentativ ergriff der Schwulenverband Partei für die Soldaten. Sein Bundessprecher, der spätere Bundestagsabgeordnete Volker Beck, wandte sich bereits 1993 an Verteidigungsminister Volker Rühle. »Neun Jahre nach der Wörner/Kießling-Affäre« wolle er auf die »immer noch untragbare Situation von Schwulen in der Bundeswehr« aufmerksam machen.

»Der Anspruch vom Soldat als Bürger in Uniform, das Leitbild einer Armee im demokratischen Staat, ist solange nicht vollständig eingelöst, solange der schwule Bürger bei der Bundeswehr noch aufgrund seiner sexuellen Identität bei Beförderungen oder beim Erteilen von Sicherheitsbescheiden anders behandelt wird als sein heterosexueller Kamerad [...] Wir halten Soldaten und Wehrpflichtige der Bundeswehr für hinreichend lern- und demokratiefähig, um ihnen auch schwule Ausbilder und Vorgesetzte »zuzumuten«. Die gegenwärtige Praxis der Bundeswehr kommt einer Kapitulation vor dem Vorurteil gleich.«¹⁰⁶³

Beck forderte von Rühle »endlich Gleichberechtigung von schwulen Wehrpflichtigen, Soldaten und Offizieren«.

Die Soldaten bezahlten ihre Aktivitäten im BASS in der Regel teuer mit dem Ende ihrer beruflichen Zukunft in den Streitkräften. Briefe an den Minister, die Inspektore der Teilstreitkräfte oder das Personalamt waren der entscheidende Schritt aus dem Privaten heraus an die dienstliche Öffentlichkeit, der dann laubahnrechtliche Sanktionen auslöste. Wer um die Konsequenzen wis-

¹⁰⁵⁷ Zum AHsAB wiederum auf der Basis von Gesprächen mit dessen Aktivisten: Schadendorf, *Der Regenbogenfaktor*, S. 73 f.

¹⁰⁵⁸ Ebd.

¹⁰⁵⁹ So beispielsweise zu den Regionaltreffen am 18.6.1999 in Berlin und zehn Tage später in Köln. Abgedruckt in *Die Bundeswehr*, 6/1999, S. 29.

¹⁰⁶⁰ BArch, BW 2/38353: BASS an Verteidigungsminister Rühle, 27.1.1997, unterzeichnet Major Bernhard Rogge, Kopie auch in BArch, BW 2/38354.

¹⁰⁶¹ Ebd.

¹⁰⁶² Auch gab der BASS bei Schriftwechsel mit dem BMVg die Adresse des SVD Berlin-Brandenburg an.

¹⁰⁶³ BArch, BW 2/38355: Schwulenverband in Deutschland an Verteidigungsminister Rühle, 27.1.1993.

send, sich entschloss, diesen Schritt zu gehen, der war im beste Sinne des Wortes ein Aktivist. Er kämpfte nicht mehr nur um seine Zukunft, sondern gefährdete diese im Interesse des größeren Ziels, der Abschaffung der bestehenden Diskriminierung.

Ein damaliger Kompaniechef blickt auf seine Zeit bei BASS zurück. Er sei Gründungsmitglied gewesen, aber anders als andere Offiziere nicht an die Öffentlichkeit gegangen, sondern habe sich bedeckt gehalten: »Das musste alles strikt getrennt vom Dienst ablaufen.«¹⁰⁶⁴

Die meisten der bei BASS aktiven Offiziere schieden nach Ende ihrer Dienstzeit regulär aus. Viele von ihnen besetzen heute Führungspositionen in der freien Wirtschaft. Andere blieben in den Streitkräften und wurden Berufssoldat. Außerhalb des geschützten Kreises der Gleichgesinnten behielten sie ihre sexuelle Orientierung für sich und vermieden, sich zu exponieren. Der erste Offizier aus dem damaligen BASS-Kreis erreichte inzwischen die Dienstgradgruppe Oberst/Kapitän zur See. 1996 sah die berufliche Zukunft derer, die im Namen des BASS für die Rechte von Homosexuellen öffentlich oder intern gegenüber dem BMVg exponierten, noch düster aus. Sie traf der Bannstrahl des Dienstherrn. Dieser traf 1996 einen Oberleutnant der Panzergrenadiertruppe.

Ein Brief an den Minister und seine Folgen. Karriereende für einen Oberleutnant

Durch einen Bericht der *Berliner Zeitung* wurde 1998 der Fall eines Oberleutnants öffentlich, der ein Jahr zuvor von seiner Verwendung als Zugführer abgelöst und in einen Stab versetzt wurde: »Oberleutnant Erich Schmid darf keine Rekruten mehr ausbilden. Der 27jährige Zeitsoldat, ehemals Zugführer in einem Brandenburger Panzergrenadierbataillon, wurde trotz guter Beurteilungen seiner Vorgesetzten an den Schreibtisch versetzt. Auch als Berufssoldat will die Bundeswehr den vielversprechenden Offizier nicht übernehmen. Grund: Erich Schmid ist schwul. Homosexuelle Soldaten eignen sich nicht als Ausbilder und für Führungspositionen, so das Bundesverteidigungsministerium. Erich Schmid hatte eine glänzende Karriere vor sich.«¹⁰⁶⁵

Auslöser dieser seine berufliche Zukunft vernichtenden Personalmaßnahmen waren Briefe des Offiziers an den Minister, den Generalinspekteur und die Inspektoren der Teilstreitkräfte. Unter dem Briefkopf »Bundesweiter Arbeitskreis schwuler Soldaten« beklagte der Oberleutnant 1996 den Umgang des BMVg mit homosexuellen Soldaten als »nicht mehr hinnehmbare Diskriminierung« und »mit den geltenden Verfassungsnormen nicht mehr in Einklang zu bringen«.¹⁰⁶⁶ Ein »vorurteilsfreier und »konstruktiver Dialog« sei »zwingend erforderlich«.¹⁰⁶⁷ Keiner der Adressaten habe den Brief je beantwortet.¹⁰⁶⁸ In den Unterlagen des BMVg findet sich eine von FüS I 4 im Namen aller Adressaten erstellte Antwort, die Haltung der Bundeswehr entspreche der gültigen Rechtslage und stehe im Einklang mit dem Grundgesetz. Sie gründe sich »weder auf Vorurteile« noch bedeute sie, wie behauptet, eine Diskriminierung. Für eine Veränderung der Position bestehe daher kein Anlass. »Damit [erübrige] sich die Notwendigkeit weiterer Erörterungen.«¹⁰⁶⁹ Statt des Ministers und der Inspektoren antwortete das Personalstammamt; es lud den Offizier zu einem Personalgespräch. Statt des erhofften konstruktiven Dialogs eröffneten die Personalführer dem Oberleutnant das Ende seiner Karriere: »Trotz eines teilweisen Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen« stelle

¹⁰⁶⁴ Zeitzeugengespräche mit Oberleutnant D., Berlin, 31.3.2017 und am 12.2.2018.

¹⁰⁶⁵ Bruhns, Homosexualität wird bei Outing zum »Eignungsmangel«.

¹⁰⁶⁶ Die von Oberleutnant Erich Schmid unterzeichneten Schreiben BASS an Minister Volker Rühle und an den Generalinspekteur, General Hartmut Bagger, vom 21.10.1996 in BArch, BW 2/38354, das wortgleiche Schreiben an den Inspekteur des Heeres, Generalleutnant Helmut Willmann in BArch, BW 2/38358, auch zit. in: der Urteilsbegründung BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997.

¹⁰⁶⁷ Ebd.

¹⁰⁶⁸ Zeitzeugenbefragung Erich Schmid, Berlin, 5.12.2017. Das Schreiben an den Inspekteur des Heeres trägt u.a. die handschriftlichen Vermerke »Wer ist das? Wo stationiert?«, »Bitte rechtliche Prüfung veranlassen«, »kein Gesprächsangebot von uns« sowie »ggf. auch keine Antwort« (BArch, BW 2/38358).

¹⁰⁶⁹ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4, an BASS c/o SVD Berlin Brandenburg, 28.11.1996.

Homosexualität »aus Sicht der Personalführung nach wie vor einen Eignungsmangel dar«. Er sei daher beabsichtigt, den Oberleutnant als Zugführer abzulösen und auf einem Dienstposten ohne Führungsverantwortung zu verwenden. Bis zum Ende seiner Dienstzeit werde er auch in keiner weiteren Führungsverantwortung mehr eingesetzt werden. »Im übrigen« sei beabsichtigt, ihn »wegen des jetzt bekannt gewordenen Eignungsmangels entgegen der ursprünglich bestehenden Absicht nicht in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu übernehmen.«¹⁰⁷⁰ (Genaugenommen war es keine bloße »Absicht«, sondern eine feste Zusage: Die spätere Übernahme zum Berufssoldaten bei erfolgreichem Bestehen des Offizierlehrgangs und des Studiums ohne weiteres Auswahlverfahren war dem damals wehrdienstleistenden Schmid bereits 1989 an der Offizierbewerberprüfzentrale verbindlich zugesagt worden.¹⁰⁷¹ Die Vermerke des BMVg bestätigen diese Angaben. Die Zusage sei 1990 vom Personalstammamt gegeben worden.¹⁰⁷²) Laut Vermerk des Personalreferats bestand der Oberleutnant darauf, weiter als Panzergrenadierzugführer und mittelfristig als Kompaniechef verwendet zu werden. Das Referat wiederum bestand auf dessen Versetzung auf einen »Dienstposten ohne Führungsverantwortung zum frühestmöglichen Zeitpunkt«.¹⁰⁷³

Der frühere Offizier erinnert sich, die Personalführung habe seinen Kommandeur und seinen Kompaniechef angewiesen, ihn zu befragen, ob er der Autor des Briefes sei. Dies habe er bestätigt. »Gleichzeitig eröffnete ich ihnen, dass ich auch als Betroffener geschrieben hatte. Beide nahmen dies sehr gefasst auf. Seine Vorgesetzten seien eher ob der harschen Reaktionen der Personalführung überrascht gewesen, erinnerte sich Schmid. »Die Personalführung der Hardthöhe zeigte sich vom ersten Moment an sehr konsequent ablehnend und die Buchstaben der Vorschrift bedingungslos umsetzend.«¹⁰⁷⁴ Der Oberleutnant legte Beschwerde ein, den Vorschriften entsprechend zunächst bei seinem Kompaniechef als direktem Vorgesetzten sowie unabhängig vom Dienstweg eine Eingabe an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages: Die Ablösung als Zugführer stehe »offensichtlich im Zusammenhang mit [seiner] offen bekannten Homosexualität«¹⁰⁷⁵. Dies stelle eine »massive Diskriminierung« durch das Ministerium dar. Seine Homosexualität sei nun seit mehr als fünf Monaten bekannt und habe zu keinem Zeitpunkt zu Einschränkungen seiner Autorität, zu »Respektverlust« oder zu Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes geführt.¹⁰⁷⁶ Als ihm sein Kompaniechef im April untersagte, als dessen Vertreter Unterschriften zu leisten, legte der Oberleutnant auch dagegen Beschwerde direkt beim BMVg ein: »Mit welchen Überraschungen habe ich noch zu rechnen? Ist mit einer ›Schlamm Schlacht‹ oder mit Zermürbung nach der ›Salami-Taktik‹ zu rechnen?«¹⁰⁷⁷

Die Personalführung versetzte den Oberleutnant zum Juli 1997 in den Stab des Jägerbataillons 1 nach Berlin – nicht ohne den neuen Kommandeur vorab über den Grund der Versetzung, die Homosexualität des Oberleutnants, zu informieren. Der bisherige Bataillonskommandeur protestierte schriftlich gegen die Wegversetzung seines Zugführeroffiziers. In einer »unaufgeforderten Stellungnahme« wies der Kommandeur darauf hin, dass er bei dem Oberleutnant »keinen

¹⁰⁷⁰ BMVg, P III 2, Vermerk über das Personalgespräch vom 7.1.1997, Kopie in BArch, BW 2/38358, auch zit. in: der Urteilsbegründung BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997. Alle relevanten Papiere und Schriftwechsel zum Vorgang Oberleutnant Schmid finden sich in Kopie in BArch, BW 2/38358. Sie bestätigen die im Urteil des Wehrdienstsenats vom November 1997 zu findenden Abläufe.

¹⁰⁷¹ Zeitzeugenbefragung Erich Schmid, Berlin, 5.12.2017.

¹⁰⁷² BArch, BW 2/38358: BMVg, PSZ III 6, 12.4.2000.

¹⁰⁷³ Ebd., BMVg, P III 2, Vermerk über das Personalgespräch vom 7.1.1997, die formelle Ablehnung der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erfolgte mit Schreiben BMVg, P III 2, vom 6.6.1997 (als Kopie ebd.). Darin der explizite Hinweis, er habe »angegeben, homosexuelle Neigungen zu haben« und erfülle damit nicht die Voraussetzungen für die Übernahme, da er nicht uneingeschränkt verwendbar sei.

¹⁰⁷⁴ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

¹⁰⁷⁵ Oberleutnant Schmid, dienstliche Beschwerden vom 12.3.1997 und 17.3.1997 sowie Beschwerde an die Wehrbeauftragte vom 18.3.1997, als Kopien in BArch, BW 2/38358.

¹⁰⁷⁶ Ebd.

¹⁰⁷⁷ Oberleutnant Schmid., Beschwerde an BMVg P II 5, 23.4.1997, als Kopie in BArch, BW 2/38358.

Eignungsmangel habe feststellen können; dieser habe vielmehr innerhalb des kurzen Zeitraumes seine Fähigkeit als Führer, Ausbilder und Erzieher von Wehrpflichtigen bewiesen«. ¹⁰⁷⁸ Rückblickend erinnerte sich der frühere Offizier, der Kommandeur und alle Kompaniechefs haben ihn unterstützt. Nach dem sein Schreiben an das BMVg dienstliches Thema wurde und er von seinem Kommandeur und Kompaniechef dazu befragt worden sei, sei seine Homosexualität im Bataillon »sehr schnell bekannt« geworden. In Absprache mit seinem Kompaniechef habe er sich entschieden, das Offizierkorps des Bataillons und das Unteroffizierkorps der Kompanie aktiv zu informieren. Dies habe natürlich zur Folge gehabt, dass in kürzester Zeit nahezu jeder in der Kaserne Bescheid gewusst habe. ¹⁰⁷⁹ Ähnlich sei es sich dann im Berliner Jägerbataillons 1 gewesen, zumal seiner Versetzung dorthin »das Zwangsoouting durch die Personalführung vorausgegangen« sei, so Schmid. ¹⁰⁸⁰ Er sei deshalb »vom ersten Tag sehr offen damit umgegangen«. Zu Veranstaltungen in Offizier- und Unteroffizierkreisen mit Partnerinnen habe er »ganz selbstverständlich« seinen Lebenspartner mitgenommen. ¹⁰⁸¹ Auch in seinen Verwendungen im Berliner Stab habe er bis auf eine Ausnahme von den Kommandeuren in seiner Auseinandersetzung mit der Personalführung nur »offensive Unterstützung« erfahren, »sogar sehr aktiv durch Beurteilungen und – auch unaufgeforderte – Stellungnahmen«. ¹⁰⁸²

Der Oberleutnant beschwerte sich gegen die Versetzung, gegen die Bekanntgabe seiner sexuellen Orientierung gegenüber dem neuen Kommandeur und beantragte die Aufhebung der Versetzungsverfügung in den Stab mit folgender Begründung:

»Die Auffassung des BMVg, wonach gleichgeschlechtlich veranlagte Berufs- und Zeitsoldaten nicht als unmittelbare Vorgesetzte mit Ausbildungs- und Führungsaufgaben eingesetzt werden könnten, sei überholt. Auf Grund des gesellschaftlichen Wandels und des Truppenalltags sei widerlegt, dass bei Bekanntwerden der Homosexualität eines Vorgesetzten dessen Autorität und damit die Einsatzbereitschaft der Truppe gefährdet sei. Schließlich sei auch seine Homosexualität in der Truppe bekannt, ohne dass dies zu einer Autoritätsbeeinträchtigung geführt habe. Zudem sei die Unterstellung diskriminierend, gleichgeschlechtlich veranlagte Vorgesetzte würden in jedem Untergebenen einen Sexualpartner sehen. Weiterhin sei die telefonische Mitteilung seiner Homosexualität durch den Leiter des Referats an den Kommandeur ein massiver Eingriff in seine Privatsphäre, da die sexuelle Orientierung Bestandteil des Privatlebens sei und demzufolge nicht zum Gegenstand von Personalmaßnahmen gemacht werden dürfe.« ¹⁰⁸³

Mit dem Abstand von mehr als 20 Jahren blickt der damalige Offizier zurück:

»Im Gegensatz zu den meisten anderen, die vor mir deshalb in Konflikt geraten waren und bis vor die höchsten Gerichte zogen, brachte ich etwas mit, was diese nicht hatten: eine feste Zusage zur Übernahme [zum Berufssoldaten], die kurz vor der Einlösung stand und die eigentlich nur ich ablehnen konnte, nicht aber das BMVg. Die Überlegung war: wenn es je eine Chance gab, erfolgreich zu sein, dann in dieser Konstellation. Die Unterschrift unter den Brief an den Minister 1996 war der höchstmögliche Einsatz unter Kenntnis des Preises.« ¹⁰⁸⁴

Das BMVg legte die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht als Antrag auf Entscheidung vor und beantragte, den Antrag des Soldaten zurückzuweisen:

¹⁰⁷⁸ Zit. in der Urteilsbegründung BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997.

¹⁰⁷⁹ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

¹⁰⁸⁰ Ebd.

¹⁰⁸¹ Ebd.

¹⁰⁸² Ebd.

¹⁰⁸³ Zit. in der Urteilsbegründung BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997.

¹⁰⁸⁴ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 15.11.2018. Alle zuvor vor Gericht gezogene Soldaten hatten einen Nachteil, so Schmid: »Ihnen wurde ihre Homosexualität als Eignungsmangel unterstellt, bevor sie einen Laufbahn- oder Statuswechsel anstrebten. Mein Fall war anders. Der Dienstherr hatte meine Eignung und Befähigung bereits bestätigt. Ich musste die Option nur ziehen. Tat ich das, musste der Dienstherr sein mehrfach bestätigtes Urteil revidieren. Eine neue Konstellation. Deshalb ging ich mit dem Brief in die Offensive. Bereit juristisch bis zur höchsten Stelle zu klagen und politisch bis in höchste Kreise zu agieren.« E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

»Die Nichteignung des Antragstellers ergebe sich aus seiner homosexuellen Veranlagung. Eine andere Gesamtwertung folge auch nicht aus dem Vorbringen des Antragstellers, dass in seiner konkreten Situation keine Umstände erkennbar seien, die die Annahme einer Autoritätsgefährdung rechtfertigen könnten. Im Gegensatz zum Wandel der gesellschaftlichen Anschauung zur Homosexualität und einer zunehmenden Toleranz in Teilen der Bevölkerung, bestehe nach wie vor die nicht unerhebliche Gefahr, dass gleichwohl noch vorhandene klischeehafte Vorstellungen über Verhaltensweisen homosexuell veranlagter Männer auf den Antragsteller übertragen würden und so seine Autorität entscheidend in Frage gestellt werde, ohne dass er dies beeinflussen könne. Auch die Unterrichtung des Kommandeurs als zukünftigen Vorgesetzten über die Hintergründe der Versetzung des Antragstellers sei rechtmäßig gewesen. Die Tatsache der homosexuellen Veranlagung sei nicht ausschließlich eine Privatangelegenheit, sondern auch eine Frage der Eignung und der Verwendbarkeit, sodass der nächste Disziplinarvorgesetzte hiervon zu unterrichten sei.«¹⁰⁸⁵

In Erwiderung dessen führte der Oberleutnant in einer ergänzenden Stellungnahme aus, das Verteidigungsministerium

»verkenne, dass die Einstellung über sexuelle Verhaltensweisen einer Fortentwicklung unterliege. Es gebe zwar im Bereich der Sexualität nach wie vor Tabus, die Homosexualität oder Gleichgeschlechtlichkeit gehöre jedoch nicht dazu. Wenn dessen ungeachtet der BMVg ihn wegen seiner Homosexualität mit einem »Bündel von Maßnahmen« überziehe, lasse er die gesellschaftliche Entwicklung in den beiden letzten Jahrzehnten unberücksichtigt.«¹⁰⁸⁶

Kein Soldat des von ihm [zuvor] geführten Unteroffizierlehrgangs und auch der von ihm geleiteten Allgemeinen Grundausbildung habe angedeutet, dass er »Probleme« mit seiner Person oder seiner Homosexualität habe, betonte der Oberleutnant; ganz im Gegenteil, man habe »sein Engagement für seine Überzeugung bewundert und gefragt, wie man ihn unterstützen könne«.¹⁰⁸⁷

Das Bundesverwaltungsgericht wies die ihm vom BMVg zur Entscheidung vorgelegte Beschwerde als »teils unzulässig, teils unbegründet« ab: Die Versetzungsverfügung des BMVg sei rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Das Bundesverwaltungsgericht habe wiederholt entschieden, »dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, homosexuell veranlagte Soldaten nicht als Ausbilder in der Truppe zu verwenden«. Hieran sei auch für den vorliegenden Fall festzuhalten:

»Selbst, wenn sich in Teilen der Gesellschaft die Bewertung homosexueller Neigungen seit 1990 weiter gewandelt haben und in diesem Zusammenhang eine zunehmende Toleranz zu verzeichnen sein sollte, kann jedenfalls bei auszubildenden Soldaten, insbesondere bei Wehrpflichtigen, keine allgemeine Toleranz in einem Ausmaß vorausgesetzt werden, das die Erwägung des BMVg als sachwidrig erscheinen ließe. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der wehrpflichtigen jungen Soldaten selbst oder auch deren Angehörige kein Verständnis dafür hätten, wenn homosexuell veranlagte Soldaten als ständige oder vorübergehende Ausbilder und somit auch als Erzieher eingesetzt würden. Selbst bei einer größeren Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlicher Veranlagung könnten im Übrigen auch heute noch Verhaltensweisen eines homosexuell veranlagten Soldaten, die bei heterosexuell Veranlagten als normal und üblich angesehen werden, in den Augen Untergebener eine Bedeutung erlangen, die zu Gerede, Verdächtigungen, zur Ablehnung des Ausbilders und damit zu Schwierigkeiten im dienstlichen Bereich führen können. Insoweit kommt es nicht entscheidend darauf an, dass es während der bisherigen Verwendung des Antragstellers als Zugführer nach der Stellungnahme seines damals nächsten Disziplinarvorgesetzten keinen Anlass zu Beschwerden oder sonstigen Beanstandungen im Hinblick auf dessen Homosexualität gegeben hat. Entscheidend für die weitere Verwendung des Antragstellers ist allein die Tatsache, dass dessen homosexuelle Veranlagung in der Truppe bekannt geworden ist.«¹⁰⁸⁸

Im Vergleich fällt auf, dass diese Begründung in den entscheidenden Sätzen den Urteilen der 1970er und 1980er Jahre im Wortlaut glich. Es scheint, als seien die Richter in der gleichen Zeitkapsel gefangen gewesen wie die Politiker, Beamten, Juristen und Offiziere im BMVg.

¹⁰⁸⁵ Zit. in der Urteilsbegründung, BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997.

¹⁰⁸⁶ Ebd.

¹⁰⁸⁷ Ebd.

¹⁰⁸⁸ BVerwG, 1 WB, 48.97 vom 18.11.1997; auch veröffentlicht unter der Überschrift »Keine gleichgeschlechtlich veranlagten Soldaten als Ausbilder«.

Weiterhin entschied das höchste Verwaltungsgericht, die Unterrichtung des zukünftigen Kommandeurs durch den Referatsleiter [des Personalstammamts] über die homosexuelle Veranlagung des Antragstellers stelle keine gegen den Antragsteller gerichtete truppendienstliche Maßnahme dar. Es habe sich bei diesem Telefongespräch »vielmehr um einen rein innerdienstlichen Vorgang ohne Außenwirkung«¹⁰⁸⁹ gehandelt.

Der Beschluss zuungunsten des Oberleutnants fand auch ein mediales Echo. Die *Süddeutsche Zeitung* titelte im April 1998 »Schwuler Offizier darf nicht Chef sein«.¹⁰⁹⁰ Die *Berliner Zeitung* befragte den Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums und zitierte dessen Antworten: Ein Vorgesetzter verlöre an Autorität, wenn die Untergebenen von seiner Veranlagung erführen: Es sei passiert, dass Soldaten schwulen Offizieren den Befehl verweigerten. Konkrete Fälle konnte der Pressesprecher nicht nennen, sagte aber, dass so im Einsatz ein schwuler Offizier indirekt zum Tod seiner Kameraden beitragen könnte. »Wie sollen wir das den Hinterbliebenen erklären?« Doch räumte der Pressesprecher laut *Berliner Zeitung* »Ungereimtheiten« in der Haltung der Bundeswehr ein. So sei Männerliebe nur ein Problem, wenn die Bundeswehr davon erfahre. »Solange wir nichts davon wissen, ist Homosexualität kein Eignungsmangel.«¹⁰⁹¹

»Notfalls gehe ich bis zum Bundesverfassungsgericht, um meine Übernahme [zum Berufssoldaten] einzuklagen«, zitierte die *Berliner Zeitung* den Oberleutnant. Eine Verfassungsbeschwerde war laut Betroffenen auch in Vorbereitung, als der Gang eines anderen Oberleutnants nach Karlsruhe im Jahr 2000 zum Einlenken des BMVg führte.¹⁰⁹² Auch das für die kommende Verfassungsbeschwerde Schmidts bereits eingeholte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Armin Steinkamm riet dem Ministerium »eindringlich, eine höchstwahrscheinliche Niederlage in Karlsruhe zu vermeiden.«¹⁰⁹³

Oberst Bernhard Gertz, Vorsitzender des Bundeswehrverbandes, sagte der *Berliner Zeitung*, die Rolle der Bundeswehr müsse es sein, »Vorurteile abzubauen und nicht, sie zu zementieren«. »Wenn ein Vorgesetzter gute Arbeit leistet, ist es den Soldaten egal, mit wem er schläft«, so Gertz. Nach geltender Rechtsprechung sah der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes 1998 aber »kaum eine Chance« für den Oberleutnant.¹⁰⁹⁴ »Das könnte sich jedoch bald ändern«, schloss die *Berliner Zeitung*: »In Norddeutschland hatte Ende 1997 ein schwuler Zeitsoldat mit seiner Klage auf die Übernahme als Berufssoldat Erfolg. Die Bundeswehr hat Revision beantragt, jetzt liegt der Fall beim Oberverwaltungsgericht in Berlin [...] Wenn das Gericht anders entscheidet, werden wir uns danach richten«¹⁰⁹⁵, zitierte sie den Rüge-Sprecher.

Wohl ausgelöst durch die Zeitungsberichte über den Fall des Oberleutnants Schmid fand das Anliegen der homosexuellen Soldaten im Sommer 1998 erstmals ein Echo im Fernsehen. Im ZDF-Morgenmagazin vertrat der Sprecher des Verteidigungsministeriums die altbekannte Position seines Hauses. Der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes widersprach vor laufender Kamera: Die Position des Ministeriums sei »mit Verlaub hanebüchener Unsinn«.¹⁰⁹⁶ Oberst Gertz: »Wie jemand sein Sexualleben gestaltet, kann nur noch derjenige als sicherheitsrelevant ansehen, der in den Kategorien des Kalten Krieges denkt. Es kommt darauf an, welche Persönlichkeit ein Vorgesetzter hat, wenn seine Persönlichkeit überzeugt, ist es den Soldaten egal, mit wem er schläft.«¹⁰⁹⁷

¹⁰⁸⁹ Ebd.

¹⁰⁹⁰ Müller-Jentsch, Ekkehard, Schwuler Offizier darf nicht Chef sein, vom BMVg zu den Akten genommen, BArch, BW 2/38353.

¹⁰⁹¹ Bruhns, Homosexualität wird bei Outing zum »Eignungsmangel«.

¹⁰⁹² Dazu ausführlich im Kap. VII.

¹⁰⁹³ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 15.11.2018. Zum Gutachten von Prof. Dr. Armin Steinkamm vom Januar 2000 ausführlich in Kap. VI dieser Studie.

¹⁰⁹⁴ Bruhns, Homosexualität wird bei Outing zum »Eignungsmangel«.

¹⁰⁹⁵ Ebd.

¹⁰⁹⁶ Die Äußerungen des Sprechers Streitkräfte im BMVg, Oberleutnant i.G. Kaatz, und von Oberst Gertz im ZDF-Morgenmagazin vom 16.7.1998 wurden zehn Tage später in der vom BMVg herausgegebenen Wochenzeitung *Bundeswehr aktuell* abgedruckt. Pressespiegel. In: Bundeswehr aktuell, 27.7.1998.

¹⁰⁹⁷ Ebd.

Der Bundeswehrverband leistete auch Rechtsschutz für klagende Mitglieder, die nur aufgrund ihrer sexuellen Orientierung versetzt oder entlassen wurden.¹⁰⁹⁸ Auch für die Verfassungsbeschwerde des Oberleutnants Stecher trug der Bundeswehrverband die Anwaltskosten, da der Gang nach Karlsruhe nicht von dessen Rechtsschutzversicherung abgedeckt gewesen sei.¹⁰⁹⁹ Auch das BMVg vermerkte intern, der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes habe dem klagenden Oberleutnant die Übernahme der Prozesskosten »bis in die letzte Instanz« zugesagt. Daraus schlussfolgerte das zuständige Referat, dass die Vertreter des Bundeswehrverbandes im Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) einem neuen restriktiven Erlass ihre Zustimmung verweigern würden.¹¹⁰⁰ (Das BMVg beorderte daher intern den bereits im Entwurf fertiggestellten Erlass.) Auf Nachfrage von Journalisten erklärte der Bundeswehrverband 1999, für alle Soldaten müssten die Verwendungsgrundsätze »Eignung, Befähigung und Leistung« angewendet werden. Die sexuelle Orientierung komme in diesem Kriterienkatalog nicht vor.¹¹⁰¹

Epilog: Von Juli 1997 bis zum Ende seiner Verpflichtungszeit 2002 blieb Erich Schmid in verschiedenen Verwendungen im Bataillonstab. 1999 wurde er zum Hauptmann befördert. Dies zeigt erneut, dass es zumindest in den späten 1990er Jahren keine Beförderungssperren für als homosexuell erkannte Offiziere (mehr?) gab.

Auch gegen die Verweigerung der (zugesagten) Übernahme zum Berufssoldaten reichte Schmid Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin ein. Die Richter forderten das BMVg im Januar 2000 zu einer Stellungnahme auf und verwiesen dabei explizit auf das gegen die britischen Streitkräfte und deren Entlassungspraxis homosexueller Soldaten im September 1999 gefällte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.¹¹⁰² Die Klage Schmidts wurde nicht mehr entschieden, im Jahr 2000 bot das BMVg eine außergerichtliche Einigung an.¹¹⁰³

Dass keineswegs nur das plakative Bekenntnis zur eigenen Homosexualität, sondern schon eine eher spontane und unvorsichtige Äußerung ausreichen, um Restriktionen in Gang zu setzen, zeigt ein anderer Vorgang aus den Jahren 1996/97. Ein routinemäßig geführtes Personalgespräch brachte einen Hauptbootsmann in die Mühlen der »Personalmaßnahmen«. Im persönlichen Gespräch mit seinem Personalführer bat er, bei der beabsichtigten Versetzung auch die Belange seines Partners zu berücksichtigen, mit dem er eine feste Bindung habe und zusammenlebe. »Diese sehr persönlichen Informationen, die nur für meinen Personalführer bestimmt waren, werden nun gegen mich in Anwendung gebracht«,¹¹⁰⁴ beklagte der Hauptbootsmann später in einem Schreiben an den Verteidigungsausschuss des Bundestages. »Der Koloss Bundeswehr, der sich gerade in den Zeiten des politischen Umbruchs 1990/91 für mich als ehemaligen Soldaten der NVA gerecht und vertrauenswürdig darstelle und auch so handelte, wankt gewaltig und hat eine tiefe Vertrauenskrise ob der Rechtsstaatlichkeit seiner Personalpolitik in mir hervorgerufen.«¹¹⁰⁵ In einer Beschwerde an das BMVg beklagte der Hauptbootsmann den Versuch, seine homosexuelle »Veranlagung, die er sich nicht aussuchen konnte, justiziabel zu machen«.¹¹⁰⁶ Dies sei »Unrecht«. Der Dienstherr habe Naturgesetze zu akzeptieren und sie ihm nicht zum Nachteil zu machen.¹¹⁰⁷

Was war der Hintergrund? Unmittelbar nach dem vertraulichen Gespräch mit seinem Personalführer in der Stammdienststelle der Marine rollten die nach Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung üblichen Personalmaßnahmen an: Der Hauptbootsmann sei »nur noch einge-

¹⁰⁹⁸ Schwule bei der Bundeswehr.

¹⁰⁹⁹ Zeitzeugengespräch Winfried Stecher, Hamburg, 25.1.2018.

¹¹⁰⁰ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

¹¹⁰¹ Schwule bei der Bundeswehr.

¹¹⁰² BArch, BW 2/38358: BMVg, PSZ III 6, 12.4.2000. Zu dem europäischen Urteil ausführlich im Kap. VI.

¹¹⁰³ Dazu wiederum Kap. VI.

¹¹⁰⁴ BArch, BW 2/38358: Hauptbootsmann F. an Verteidigungsausschuss des Bundestages, 10.9.1997.

¹¹⁰⁵ Ebd.

¹¹⁰⁶ BArch, BW 2/38358, Hauptbootsmann F. an BMVg, 19.6.1997.

¹¹⁰⁷ Ebd.

schränkt verwendbar«, er dürfe »nicht als unmittelbarer Vorgesetzter in Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfunktionen eingesetzt werden«¹¹⁰⁸ Er wurde zudem unverzüglich von einem laufenden Lehrgang abgelöst.¹¹⁰⁹ Gegenüber der Wehrbeauftragten und in zahlreichen weiteren Beschwerden führte der Soldat aus, das Vorgehen der Bundeswehr verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG. Er fühle sich zum Menschen »zweiter Klasse gestempelt«. Hier spiele es »keine Rolle wie gut oder schlecht ein Soldat« sei. Es sei »an der Zeit zu erkennen, dass es das ›Problem Homosexualität‹ auch in der Bundeswehr«¹¹¹⁰ gebe. Das Büro der Wehrbeauftragten antwortete, die von der Stammdienstdienststelle der Marine getroffene Entscheidung sei »in mehreren vergleichbaren Fällen durch gerichtliche Entscheidung als rechtens bestätigt worden«.¹¹¹¹ Die Verfahrensweise der Personalführung sei daher »nicht sachfremd«, im Übrigen habe der Soldat seine sexuelle »Veranlagung ohne Not« eröffnet. Die Maßnahme sei erfolgt, »um mögliche Reaktionen Ihres Umfeldes – Ablehnung, Provokation, Preisgabe der Lächerlichkeit – von Beginn an zu vermeiden und somit die Gefahr der Einbuße von Autorität und von Beeinträchtigung der Disziplin auszuschließen«.¹¹¹² Dann wurde das Büro der Wehrbeauftragten grundsätzlich: Die Bundeswehr müsse die noch bestehende gesellschaftliche Ablehnung der Homosexualität berücksichtigen. »Es kann auch nicht Aufgabe der Bundeswehr sein, eine Vorreiterrolle für die Anerkennung von Homosexualität in der Gesellschaft zu übernehmen.«¹¹¹³ Auch das Verteidigungsministerium wies die Beschwerde zurück.¹¹¹⁴

Dass sich Soldaten selbst durch unvorsichtige Äußerungen in Urlaubsstimmung um ihre Karriere bringen konnten, zeigt ein erstaunlicher Vorgang aus dem Jahr 1999. RTL II drehte sein »Sommer Spezial 99 – Urlaub endgeil« auf Mykonos. Die Sendung sah auch ein Hauptmann aus einem Bundeswehrkrankenhaus – und erkannte zwei seiner Soldaten. Der Hauptmann war Kompaniechef einer Sanitätsschülerkompanie, einer der von ihm auf RTL II entdeckten Soldaten war ein in seiner Kompanie auszubildender Oberfeldwebel. Der Hauptmann meldete an den Chefarzt, die beiden Soldaten haben sich im Fernsehen »zu ihrer Homosexualität« bekannt und »freimütig die Möglichkeiten [geschildert], die Mykonos ihrer Neigung entsprechend«¹¹¹⁵ böte. Der Oberfeldwebel sei daher »angreifbar« und für die vorgesehene Verwendung als Ausbilder und Zugführer »nicht tragbar«.¹¹¹⁶ Das Krankenhaus beantragte schon zwei Tage später bei der Personalführung, die Verwendungsplanung »zur Aufrechterhaltung der Disziplin und aus Fürsorge dem Soldaten gegenüber« zu ändern. Er sei als Vorgesetzter und Ausbilder »nicht haltbar«. Dabei betonte das Krankenhaus ausdrücklich, die sexuelle Neigung des Oberfeldwebels sei »bisher in keiner Form auch nur im Ansatz im dienstlichen Bereich zu Tage getreten«.¹¹¹⁷ Der Oberfeldwebel legte am selben Tag Beschwerde ein: Bislang sei seine Autorität nie in Frage gestellt worden. »Dienst und Privatleben wurden und werden zukünftig von mir streng getrennt.«¹¹¹⁸

¹¹⁰⁸ BArch, BW 2/38358, Stammdienstdienststelle der Marine, Vermerk vom 29.10.1996.

¹¹⁰⁹ Ebd.

¹¹¹⁰ BArch, BW 2/38358: Hauptbootsmann F. an Wehrbeauftragte des Bundestages, 3.12.1996.

¹¹¹¹ Ebd., Wehrbeauftragte des Bundestages an Hauptbootsmann F., 9.1.1997.

¹¹¹² Ebd.

¹¹¹³ Ebd.

¹¹¹⁴ BArch, BW 2/38358: BMVg, P II 7, an Hauptbootsmann F., 12.7.1997. Ob der Soldat sein Anliegen auf dem Klageweg weiter verfolgte, konnte nicht geklärt werden. Es fanden sich bislang keine Hinweise auf eine gerichtliche Entscheidung.

¹¹¹⁵ BArch, BW 2/38357: Meldung vom 8.9.1999 (Zum Schutz der beteiligten und betroffenen Personen wird auf konkretere Angaben verzichtet).

¹¹¹⁶ Ebd.

¹¹¹⁷ Ebd., Antrag an Stammdienststelle des Heeres vom 10.9.1999.

¹¹¹⁸ Ebd., Beschwerde vom 10.9.1999. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens und der Personalmaßnahme konnte nicht ermittelt werden.

»Im Namen des Volkes: Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten«

Auch andere um ihr Recht Kämpfende beschritten den Klageweg. In der Presse bekannt wurde 1998 die Klage eines Oberfeldwebels der Panzeraufklärungstruppe. Der Falls wurzelte schon im Jahr 1995. MAD hatte bei der routinemäßigen Sicherheitsüberprüfung die sexuelle Orientierung des Mannes herausgefunden – und weitergemeldet. Der Oberfeldwebel hatte sich in der Truppe nicht selbst als Homosexueller zu erkennen gegeben und war auch während seiner gesamten bisherigen Dienstzeit nicht als solcher aufgefallen oder bekannt geworden. Nun aber wurde ihm unter Verweis auf seine sexuelle Orientierung eine »Eignungseinschränkung im Verwendungsaufbau« attestiert und mithin seine Nichteignung zum Berufssoldaten.¹¹¹⁹

Seine Beschwerde wurde 1997 vom BMVg zurückgewiesen.¹¹²⁰ Der Oberfeldwebel klagte. Er sah sich in seinen Grundrechten auf Gleichbehandlung, auf freie Berufswahl und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern verletzt. Es sei »verfassungsrechtlich problematisch, ein nur behauptetes, ja nur vermutetes Fehlen von Akzeptanz bei Untergebenen in den Begriff ›Eignung‹ hineinzuinterpretieren«. ¹¹²¹ Das Verteidigungsministerium beantragte, die Klage abzuweisen. Die Eignung eines homosexuellen Soldaten in Führungsverwendungen »begegnet schon abstrakt grundsätzlichen Zweifeln, ohne dass es auf die bisherige Wahrnehmung dienstlicher Pflichten ankomme«. Die »abstrakte Gefahr eines Autoritätsverlustes bestehe unabhängig davon, ob sich die gesellschaftliche Einstellung großer Teile der Bevölkerung zur Homosexualität gewandelt habe«. ¹¹²²

In welche Richtung die Richter der ersten Instanz urteilen würden, ließ sich schon aus der einstweiligen Anordnung herauslesen. Das Verteidigungsministerium wurde mit Beschluss vom 7. September 1998 angewiesen, den Oberfeldwebel über dessen zum 30. September 1998 anstehendes reguläres Dienstzeitende hinaus vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens im Dienst zu belassen.¹¹²³ Die nächsthöhere Instanz hob auf Antrag des BMVg diesen Beschluss wieder auf.¹¹²⁴ Der Oberfeldwebel wurde 1998 nach Ablauf der Dienstzeit entlassen.

Das Urteil im Hauptsacheverfahren stand aber noch aus. Die Lüneburger Richter der ersten Instanz ließen sich vom Ukas der Oberverwaltungsrichter nicht beeindrucken und fällten im Juni 1999 ein deutliches Urteil – zugunsten des Antragstellers:

»Im Namen des Volkes: [...] Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten«. Die Urteilsbegründung brandmarkte die Position des Dienstherrn als Verstoß gegen die Grundrechte des Klägers: Das Grundgesetz, beziehungsweise dessen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht, habe den Sexualbereich als Teil der Privatsphäre unter den in Artikel 2 festgeschriebenen verfassungsrechtlichen Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit der in Artikel 1 garantierten unantastbaren Würde des Menschen gestellt. Es widerspräche daher dem Grundgesetz, »zu Lasten des Klägers allein und ausschließlich an dessen – dienstlich wie außerdienstlich völlig unauffällige – sexuelle Identität anzuknüpfen«.

Das Anknüpfen an die Homosexualität »als einzig verbleibenden Ablehnungsgrund« stelle einen Verstoß gegen die Artikel 1 und 2 GG und gegen das Willkürverbot des Artikels 3 GG dar: »Im Geltungsbereich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes mit ihrer Betonung der menschlichen Würde« könne einem Soldaten »nicht die Eignung mit dem Ergebnis abgesprochen werden, dass er allein um seiner – unauffälligen – Sexualität willen zurückgestellt,

¹¹¹⁹ Ebd., BMVg, PSZ III 6, 12.4.2000. Auch der Focus berichtete: »Schwule in die Bundeswehr«. Zum Agieren des MAD in diesem Fall im folgenden Kap. V dieser Studie.

¹¹²⁰ BArch, BW 2/38358: BMVg, PSZ III 6, 12.4.2000.

¹¹²¹ Klagebegründung vom 11.9.1997, zit. aus: Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3.6.1999, Az 1 A 141/97, Kopie in BArch, BW 2/38357.

¹¹²² Antrag BMVg. In: ebd.

¹¹²³ Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 7.9.1998, Az 1 B 53/98.

¹¹²⁴ Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.12.1998, Az 2 M 4436/98, dazu ausführlich: NVwZ-RR, 11+12/1999, S. 772 f.

ausgegrenzt und diskriminiert« werde. Dies verletze den Würdeanspruch des Klägers als eines Menschen »mit einer zufällig anders gearteten Sexualität (als der der Mehrheit)«. Die Richter hielten dem Verteidigungsministerium dessen eigenen Erlass aus dem Jahr 1994 vor, in dem es hieß, »Homosexualität kann per se kein Ausschlusskriterium für eine bestimmte Verwendung sein«, die Bundeswehr halte an einer Einzelfallprüfung fest.¹¹²⁵ Die Möglichkeit eines Autoritätsverlustes bestehe »unabhängig von der sexuellen Präferenz – ob homosexuell, lesbisch oder heterosexuell – erst dann, wenn der Vorgesetzte nicht mit seiner Sexualität [...] umzugehen versteht«. Als Beleg verwiesen die Richter auf Fälle von sexueller Belästigung weiblicher Soldatinnen durch einen Inspektionschef und einer weiblichen Zivilangestellten durch einen Regimentskommandeur. Eine für den Einzelfall des Klägers »nicht einmal greifbar konkretisierte, nur allgemein befürchtete ›Gefahr‹ könne nicht zu dessen Lasten hergeleitet werden. Vielmehr habe das BMVg selbst eingeräumt, der Kläger habe bisher seine dienstlichen Pflichten besonders gut erfüllt«. ¹¹²⁶

Die Lüneburger Richter schlugen eine große Bresche in die Mauer der »befestigten Rechtsprechung« der Verwaltungsgerichte gegen homosexuelle Soldaten. Auf der Hardthöhe schrillten die Alarmglocken, die Personalabteilung berief eine Besprechung ein.¹¹²⁷ Noch war es keine Krisensitzung. Die sollte sechs Monate später folgen. Der *Focus* schrieb: »Sieg vor Gericht: Als erster schwuler Soldat zwang der 30-jährige die starke Truppe vor Gericht in die Knie«. ¹¹²⁸ Noch aber ging das Verteidigungsministerium nicht »in die Knie«, sondern legte Berufung beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (ebenfalls in Lüneburg) ein. Das erstinstanzliche Lüneburger Urteil vom Juni 1999 wurde somit noch nicht rechtskräftig. Zu einer Entscheidung kam es nicht mehr. Eine andere laufende Klage überrollte die anhängige Berufung.¹¹²⁹

Die Ablösung eines Leutnants als Zugführer 1998

»Der 29-jährige Winfried Stecher konnte eigentlich ganz zufrieden sein. Sein Beruf als Ausbilder bei der Bundeswehr war für ihn gleichzeitig Herausforderung und Erfüllung. Seine Vorgesetzten und seine Untergebenen haben ihn geschätzt. Er wurde gar als Vorzeigesoldat bezeichnet. Alles aus und vorbei. Ein Vorgesetzter fragte Stecher, ob er homosexuell sei. Sein ›Jawohl‹ kam in die Personalakte und Stecher in die Schreibstube.«¹¹³⁰

Schon an der Offizierschule der Luftwaffe zeigte der Offizieranwärter Winfried Stecher echte Führungsqualitäten, erinnern sich damalige Lehrgangskameraden. Der als Stabsunteroffizier mit viel Erfahrung als Ausbilder in der Truppe in die Offizierlaufbahn Übernommene sei der unangefochtene informelle Führer seines Hörsaals gewesen. Aber nicht nur wegen seiner Vorerfahrung, sondern schon allein aus seiner Persönlichkeit heraus, sei Stecher das klassische »Alphatier« gewesen, eine echte Führungspersönlichkeit, erinnerte sich ein damaliger Hörsaalkamerad. Alle seien sich sicher gewesen, Stecher würde seinen Weg in der Luftwaffe erfolgreich gehen und eine gute Karriere machen. Es kam anders. Winfried Stecher war mit Leib und Seele Soldat, sagen die, die ihn an der Offizierschule und in der Truppe kannten. Der Soldatenberuf war sein Leben, Stecher stand mit beiden Füßen fest auf dem Boden des Dienstes als Offizier. Es war seine Bundeswehr, die ihm diesen Boden unter den Füßen wegzog.

Seit 1996 baute Leutnant Stecher einen Flugabwehrzug im Objektschutzbataillon eines Fliegerhorstes auf und führte dann diese Teileinheit. Seine Leistungen waren hervorragend beurteilt. Im

¹¹²⁵ BMVg, FÜS I 4 vom 15.9.1994, Az 35-04-00.

¹¹²⁶ Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3.6.1999, Az.: 1 A 141/97, Kopie in BArch, BW 2/38357.

¹¹²⁷ Eingeladen waren vier Referate der Personalabteilung, das Grundsatzreferat der Rechtsabteilung und das Referat FÜS I 4. BArch, BW 2/38357; BMVg, PSZ III 6, 1.7.1999.

¹¹²⁸ »Schwule in die Bundeswehr.

¹¹²⁹ Dazu ausführlich in Kap. VI.

¹¹³⁰ Schwule bei der Bundeswehr.

Februar 1998 änderte sich alles. Laut *FAZ* war eine Mitteilung des MAD für das Bekanntwerden der sexuellen Orientierung des Leutnants verantwortlich.¹¹³¹ Auf direkte Frage seines vorgesetzten Staffelchefs bejahte der Leutnant seine Homosexualität. Er lebe seit längerem mit seinem festen Freund zusammen. Auch vor dem Bataillonskommandeur bejahte der Offizier gleichlautende Fragen.¹¹³² Er erinnerte sich rückblickend, seine Vorgesetzten interessierten sich »primär für den Dienstgrad und noch mehr für die Teilstreitkraft seines Lebenspartners«. Hintergrund des Interesses war die Vorgesetztenverordnung. Wäre der Leutnant mit einem Unteroffizier oder Mannschaftssoldaten der Luftwaffe, gar aus seiner Kaserne, zusammen gewesen, hätten die Regelungen der Vorgesetztenverordnung gegriffen und er sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht. Daher spürbare Erleichterung bei seinen Vorgesetzten, als sie hörten, dass sein Freund Obermaat (der Marine) gewesen sei.¹¹³³ Der Kommandeur führte dann Gespräche mit den Soldaten des Flugabwehrzuges. Alle Soldaten verneinten jegliche Probleme mit der nun bekannt gewordenen Homosexualität ihres Zugführers; sie sprachen dem Leutnant ihr Vertrauen aus und wandten sich gegen dessen mögliche Versetzung.¹¹³⁴ Die Mannschaften des Zuges ergriffen zudem die Initiative und verfassten einen von 21 Soldaten unterzeichneten Brief an den Kommandeur, in dem sie sich nochmals gegen die geplante Ablösung ihres Zugführers aussprachen.

»Leutnant Stecher hat seinen Zug stets so geführt, wie man es von einem Zugführer erwartet. Falls durch die Versetzung ein Schutz für Unterstellte erreicht werden soll, sehen wir dafür keine Notwendigkeit, da es in der Vergangenheit keine Vorfälle gab, die auf seine Homosexualität hingewiesen hätten. Sollte es aber der Fall sein, dass Leutnant Stecher versetzt wird, da er seine Homosexualität verschwiegen hat, möchten wir doch zu denken geben, dass in unseren Augen die private und dienstliche Seite eines Vorgesetzten ganz klar getrennt werden sollte. Unserer Ansicht nach ist die Art und Weise, wie man mit Leutnant Stecher verfährt, sehr diskriminierend.«¹¹³⁵

Auch im Rückblick kann sich Stecher an keine negativen Reaktionen in seiner Staffel erinnern. Er habe »durchweg Zustimmung und Aufmunterung« erfahren. Besonders sei ihm in Erinnerung geblieben, wie aus einem anderen Zug »ein stark tätowierter und generell als härtester Hund der Staffel« geltender Mannschaftssoldat auf ihn zukam und sagte: »Wenn einer was zu Ihnen sagt, dann bekommt er es mit mir zu tun!«¹¹³⁶ Mit Schreiben vom 20. April 1998 meldete der Bataillonskommandeur den Fall Stecher über den Divisionskommandeur an das Personalamt der Bundeswehr – und informierte zeitgleich den Betroffenen darüber: »Nach eingehender Prüfung und Einholen rechtlicher Expertise« habe er »aufgrund der im BMVg vorherrschenden Rechtsauffassung« den Sachverhalt zu melden. Das Personalamt werde »über weitere Maßnahmen bzw. die Konsequenzen entscheiden«.¹¹³⁷ Zugleich betonte der Bataillonskommandeur, er habe dem Personalamt auch die Stellungnahmen der Soldaten des Zuges und der Vertrauenspersonen zugunsten des Verbleibs des Leutnants mitgeteilt. Auch er selbst »erwarte keine homosexuelle Annäherung gegenüber den Soldaten des Zuges«¹¹³⁸ und sehe keine Erpressbarkeit. Tatsächlich empfahl der Bataillonskommandeur dem Personalamt zu prüfen, »ob nicht eine liberalere Sichtweise angezeigt sei und ein Verbleib des Antragstellers auf dem Dienstposten in Betracht gezogen werden könne«.¹¹³⁹ »Die Bedenken, die BMVg üblicherweise

¹¹³¹ Zur Rolle des MAD in diesem konkreten Fall ausführlich im Kap. V.

¹¹³² BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118, Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, Sachverhalt, hier Bl. 69.

¹¹³³ Zeitzeugengespräch Winfried Stecher, Hamburg, 25.1.2018.

¹¹³⁴ Ebd., sowie BArch, BW 1/502107, Bl. 114 f., Anl. 12: Kdr ObjSBtLw an Leutnant Stecher, 20.4.1998.

¹¹³⁵ BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118, Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, hier Bl. 107, Anl. 8: Brief der Mannschaften des II. Zuges 3./ObjSBtLw, 1.4.1998.

¹¹³⁶ Zeitzeugengespräch Winfried Stecher, Hamburg, 25.1.2018.

¹¹³⁷ BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118, Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, hier Bl. 114 f., Anl. 12: Kdr ObjSBtLw an Leutnant Stecher, 20.4.1998.

¹¹³⁸ Ebd.

¹¹³⁹ Kdr ObjSBtLw an PersABw, 20.4.1998, zitiert im Urteil Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, 19.11.1998, BVerwG, 1 WB, 54.98.

gegen homosexuelle Soldaten als Vorgesetzte hege, träfen auf den Antragsteller nicht zu. Er werde trotz seiner homosexuellen Veranlagung weiterhin akzeptiert und besitze das Vertrauen seiner Untergebenen. Die Truppe könne und würde seinen Verbleib positiv mittragen. Die Vorgesetzten (Staffelchef und Kommandeur) könnten und würden die Situation verantworten.«¹¹⁴⁰

Auch der Staffelfeldwebel (»Spieß«) hob gegenüber der Wehrbeauftragten hervor, Leutnant Stecher sei »ein untadeliger, vorbildlicher Offizier«, den »Engagement, Tatendurst und Führen durch Vorbild« auszeichneten.¹¹⁴¹ All dies, die Empfehlung des Bataillonskommandeurs (der sich auch der Divisionskommandeur angeschlossen hatte) und der Brief des Spieß nützten nichts.

Durch die Meldung des Staffelchefs an den Bataillonskommandeur war eine Meldekette losgetreten worden, die dann im Personalamt die Vorschriften greifen ließ. Aber auch der Bataillonskommandeur hätte wohl noch die Chance gehabt, das ihm gemeldete »Problem« intern und mit Augenmaß für den konkreten Fall zu lösen. Durch seine Befragungen der »betroffenen« Soldaten der Staffel war er ja schon auf dem richtigen Weg, entschloss sich dann aber für den im Militär allzu üblichen Weg, nach oben zu melden. »Melden macht frei und belastet den Vorgesetzten« ist eine alte Soldatenweisheit. Die Meldung des Staffelchefs brachte einen Stein ins Rollen, der sich zu einer Lawine entwickelte. Diese Lawine walzte am Ende das ohnehin morsch gewordene Gebäude der Restriktionen gegen homosexuelle Soldaten nieder. Dem Staffelchef aber die alleinige »Schuld« anzulasten, ginge fehl. Der ganze Umgang der Bundeswehr, des BMVg, des MAD und der Personalführung mit Homosexuellen war, gelinde gesagt, unglücklich, sodass es früher oder später zu einer schweren Konfliktsituation wie der um den Leutnant kommen musste. Das Personalamt entschied, den Leutnant in den Geschwaderstab zu versetzen. (Dennoch wurde der Leutnant im Juli 1998 zum Oberleutnant befördert. Dies zeigt erneut, dass das Beförderungsverbot für aktenkundig gewordene homosexuelle Offiziere zumindest in den späten 1990er Jahren nicht mehr bestand oder nicht mehr angewendet wurde.)

Die Entscheidung des Personalamts sei mit »großer Empörung, vor allem durch die Wehrpflichtigen seines Zuges, aufgenommen« worden. »Als loyaler Untergebener muss ich die Entscheidung mittragen, aber ich sehe die Motivation und das innere Gefüge nachhaltig gestört.«¹¹⁴² Auch die Vertrauensperson der Offiziere der Staffel schrieb in gleicher Intention an die Wehrbeauftragte des Bundestags:

»Ich hätte mir gewünscht, das BMVg PersABw von dieser Personalmaßnahme Abstand genommen hätte, da aus Sicht aller Beteiligten vor Ort diese nicht erforderlich war [...] Nicht nur bei dem Betroffenen, sondern auch im Kameradenkreis entsteht der Eindruck, dass aufgrund der derzeitigen Sichtweise durch BMVg der Soldat ohne Berücksichtigung seiner bisherigen Leistungen und seiner persönlichen Umstände ausgegrenzt wird [...] Es hat den Anschein, dass gegen homosexuell veranlagte Soldaten grundsätzlich mit den gleichen Mitteln und nach einem Schema vorgegangen wird, ohne hierbei wesentlich Rücksicht auf die Stellungnahmen [...] der zuständigen Disziplinarvorgesetzten und [...] der Vertrauenspersonen zu nehmen [...] Die Zahl der homosexuell veranlagten Soldaten und Soldatinnen dürfte nicht unerheblich sein. Aufgrund der restriktiven Haltung des Dienstherrn gelangen jedoch nur wenige Fälle an die Öffentlichkeit, da die Masse der Betroffenen sich aufgrund der negativen Folgen nicht zu ihrer Veranlagung bekennt. Ich möchte Sie nun [...] bitten, sich der Problematik [...] anzunehmen. Dies erscheint mir erforderlich, da es zwischen der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Personengruppe und der innerhalb der Personalführung erhebliche Unterschiede gibt, welche sich aufgrund des allgemeinen Wandels innerhalb der Gesellschaft so nicht mehr begründen lassen.«¹¹⁴³

¹¹⁴⁰ Ebd.

¹¹⁴¹ BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118, Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, hier Bl. 107, Anl. 9: Brief Staffelfeldwebel 3./ObjSBtlLw an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages 22.5.1998.

¹¹⁴² Ebd.

¹¹⁴³ Ebd., Anl. 11: Brief Vertrauensperson 3./ObjSBtlLw an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, 4.8.1998

Stecher beantragte gegen die Versetzung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. In ihrer Antragsbegründung an das Bundesverwaltungsgericht betonte die Anwältin des Oberleutnants, anders als in vorherigen zu entscheidenden Fällen trenne ihr Mandant

»seine Homosexualität als Teil seines Intimbereichs strikt vom dienstlichen Bereich. Seine Soldaten sprachen ihm in Kenntnis seiner Homosexualität das Vertrauen als Zugführer und Offizier aus und wollten ihn auch als Vorgesetzten behalten. Sicherheitsbedenken bestanden nicht, weil er auf Grund seines Eingeständnisses nicht erpressbar sei. Auch seine dienstliche Autorität sei bisher stets akzeptiert worden [...] Es sei rechtswidrig, homosexuell veranlagte Soldaten grundsätzlich nicht als Ausbilder in der Truppe zu verwenden. Die allgemeine Einstellung zu homosexuellen Neigungen habe sich grundlegend geändert. Es gebe keine Lebenserfahrung, dass bei wehrpflichtigen jungen Soldaten insoweit eine geringere Toleranz bestehe.«¹¹⁴⁴

Das BMVg, gefangen in seiner Zeitkapsel, wiederholte in seiner Stellungnahme die seit Jahrzehnten vorgetragene Argumente: »Homosexuelle eigneten sich nicht uneingeschränkt als militärische Vorgesetzte, da das Bekanntwerden ihrer Homosexualität die Minderung der dienstlichen Autorität in der Vorgesetztenposition zur Folge haben könne. Eine sich daraus ergebende mögliche Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte müsse der BMVg nicht hinnehmen.«¹¹⁴⁵ Auf die konkreten Argumente des klagenden Oberleutnants, erwiderten die Bonner Juristen, es sei »nicht auszuschließen, dass noch vorhandene Vorstellungen über Verhaltensweisen homosexuell Veranlagter auch auf [den Kläger] übertragen würden, selbst wenn [dieser] dazu objektiv keinen Anlass [böte]. Die derzeit bestehende Akzeptanz durch Vorgesetzte und Untergebene widerlege diese Prognose nicht.«¹¹⁴⁶

Die Richter des 1. Wehrdienstsenats entschieden im November 1998 gegen den Oberleutnant; dessen Antrag sei »zulässig«, aber »nicht begründet«. Die Versetzungsverfügung sei »rechtmäßig und [verletze] den Antragsteller nicht in seinen Rechten«. Ein Soldat habe »keinen Anspruch auf eine bestimmte örtliche oder fachliche Verwendung«. Der Senat habe »wiederholt entschieden, dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, homosexuell veranlagte Soldaten nicht als Ausbilder in der Truppe zu verwenden«, zuletzt im November 1997¹¹⁴⁷:

»Entscheidend für die weitere Verwendung des Antragstellers ist allein die Tatsache, dass dessen homosexuelle Veranlagung in der Truppe bekannt geworden ist. Allein dadurch bleibt sie nicht mehr im Intimbereich, sondern greift in den dienstlichen Bereich der Bundeswehr über. Dass der Antragsteller seine Veranlagung nicht ausdrücklich [...] nach außen tragen, sondern sie als Teil seines Privatbereichs vom dienstlichen Bereich trennen will, ändert daran nichts. Mit der Kenntnis im dienstlichen Bereich ist sie Teil dieses Bereichs geworden. Die Eignungsfeststellung des BMVg verletzt auch nicht die Kameradschaftspflicht nach § 12 SG [...] Der Antragsteller wird nicht generell als Soldat und Kamerad für ungeeignet gehalten, sondern nur für die Ausbildung in der Truppe.«¹¹⁴⁸

Auch den Hinweis des Klägers auf die Dienstleistung weiblicher Soldaten in (damals noch) einigen Bereichen der Streitkräfte wiesen die Richter zurück. Der Dienst weiblicher Soldaten als Vorgesetzte sei mit dem homosexuell veranlagter männlicher Soldaten »nicht vergleichbar«. Es gehe »nicht um eine Gefahr sexueller Annäherung, sondern um die Auffassung des BMVg, dass homosexuell veranlagte Männer noch immer verbreitet bei heterosexuellen Männern nicht akzeptiert werden und daraus ein nicht hinzunehmender Autoritätsverlust entstehen«¹¹⁴⁹ könne. (Eine dieser Frauen in Uniform, erinnerte sich, wie entrüstet sie über den aus der Presse bekannten Umgang mit dem Oberleutnant gewesen sei. Sie wollte eine Anfrage an den Verteidigungsminister senden und ihn um Erläuterung bitten, warum auf der einen Seite homosexuelle Soldaten, so wie

¹¹⁴⁴ Antragsbegründung, zitiert im Urteil Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, 19.11.1998, BVerwG, 1 WB, 54.98.

¹¹⁴⁵ Stellungnahme BMVg, zit. in ebd.

¹¹⁴⁶ Ebd.

¹¹⁴⁷ Urteil Bundesverwaltungsgericht, 1. Wehrdienstsenat, 19.11.1998, BVerwG, 1 WB, 54.98.

¹¹⁴⁸ Ebd.

¹¹⁴⁹ Ebd.

sie selbst, eingestellt werden und auf der anderen Seite, homosexuelle Vorgesetzte diskriminiert werden. Das sei ihrem Gerechtigkeitsinn zuwidergelaufen, erinnerte sich die Ärztin. Ihren Dienst hat sie aber wegen dieser Frage nicht quittiert.¹¹⁵⁰

Die Richter am Bundesverwaltungsgericht standen auch 1998 in Treue fest zum Verteidigungsministerium. Der Oberleutnant zog vor das Bundesverfassungsgericht. Am Ende würde er das morsch gewordene Gebäude der jahrzehntealten Argumente zum Einsturz bringen. Bis es so weit war hatten die Streitkräfte aber schon viele gut qualifizierte Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere sowie potenzielle Bewerber verloren oder abgeschreckt – weil diese homosexuell waren. Dies war der Preis, den die Bundeswehr zahlte – oder ihr angestrebter Erfolg.

Trotz der bekannten Restriktionen entschieden sich aber dennoch homosexuelle Männer für den Soldatenberuf. Mitunter tauchte daher bei öffentlichen Vorträgen des Verfassers bei den Zuhörern die verständnislose Frage auf, wie man als Homosexueller denn überhaupt als Berufssoldat zur Bundeswehr gehen konnte und sich freiwillig diesem »schwulenfeindlichen Umfeld« aussetzte. Wer den Beruf des Soldaten ergreifen wollte, sei es, weil er von Auftrag der Bundeswehr überzeugt war, sei es, weil er einfach gerne Soldat sein wollte, warum sollte dieser Mann oder diese Frau nur wegen der sexuellen Orientierung auf ihren Berufswunsch verzichten? Wegen der Restriktionen von vornherein auf den Soldatenberuf zu verzichten, wäre einer Selbstaufgabe, einer Eigendiskriminierung gleichgekommen. 1999 brachte der Autor einer schwulen Internetseite in seinem aktuellen Artikel über den juristischen Abwehrkampf des BMVg gegen klagende homosexuelle Offiziere seinen eigenen Meinungswandel ein:

»Mit 18 hätte ich mir gewünscht, die Bundeswehr wäre so intolerant wie die venezolanische Armee und schickt schwule Wehrpflichtige nach Hause. Dafür hätte ich mich sogar geoutet. Aber es gibt eben auch Schwule, die Soldaten werden wollen. Und so ganz verstehen kann ich nicht, warum sie das nicht dürfen sollen. Vielleicht stellen sich manche Generäle kreischende Tunten vor, die auf dem Schlachtfeld mit Wattebällchen nach den Panzern werfen. Was weiß ich. Und die Bundeswehr ist ja nun nicht gerade als progressiver Teil der Gesellschaft bekannt.«¹¹⁵¹

Über Oberleutnant Erich Schmid und Oberleutnant Winfried Stecher sprechen interviewte Zeitzeugen noch heute voller Hochachtung. »Das waren die ersten jungen Offiziere, die ihren Kopf aus der Deckung hoben«.¹¹⁵² Dabei sollte stets im Kopf behalten werden, dass der damalige Leutnant Stecher zwangsgeoutet wurde und sich dadurch gezwungen sah, in den juristischen und medialen Kampf zu ziehen – dies dann aber mit aller Entschlossenheit.

Druck aus der Politik

Immer wieder versuchten Bundestagsabgeordnete, mit direkten Anfragen an das BMVg oder über den Umweg über den Wehrbeauftragten eine Änderung der Position zu erreichen oder aber zumindest den Druck auf das Ministerium aufrechtzuhalten. Und selbst, wenn beide Ziele verfehlt wurden, so zwangen die Anfragen aus dem Bundestag die Offiziere und Beamten auf der Hardthöhe doch, sich immer wieder mit dem Thema zu befassen. Jede Anfrage brachte die Bürokratie in Bewegung, Antwortentwürfe wurden verfasst, andere Referate im Mitzeichnungsgang beteiligt. Die Zahl der Anfragen aus dem Bundestag und den Parteien war erstaunlich hoch, die Formulierungen der Antworten aus dem BMVg weniger erstaunlich nahezu immer gleich. Es ist daher müßig, die sich beinahe wörtlich wiederholenden Antworten der Hardthöhe hier wiederzugeben. Von Interesse und Relevanz sind aber die Namen derer, die sich früh für die Rechte homosexueller Soldaten eingesetzt haben oder zumindest das BMVg nach dessen Umgang mit homosexuellen Soldaten fragten:

¹¹⁵⁰ Zeitzeugengespräch, 28.11.2019.

¹¹⁵¹ Schwule bei der Bundeswehr.

¹¹⁵² Hier als Beispiel Zeitzeugengespräch mit Oberstleutnant D., Berlin, 12.2.2018.

Herta Däubler-Gmelin (SPD) 1978,¹¹⁵³ Helga Schuchardt (FDP) 1981,¹¹⁵⁴ Wolfgang Ehmke (Die Grünen) 1984,¹¹⁵⁵ Andreas von Bülow (SPD) 1985,¹¹⁵⁶ Herbert Rusche (Die Grünen) 1986,¹¹⁵⁷ Jutta Oesterle-Schwerin (Die Grünen) 1988,¹¹⁵⁸ Vera Wollenberger (damals Bündnis 90/Die Grünen) 1993,¹¹⁵⁹ Wolf-Michael Catenhusen (SPD) 1995,¹¹⁶⁰ Günther Nolting (FDP, mit einer Frage zur Ablösung eines Oberleutnants als Panzergrenadierzugführer 1997¹¹⁶¹), Peter Zumkley (SPD) 1998,¹¹⁶² Gabriele Iwersen (SPD, 1999 in der Angelegenheit des Oberleutnants Stecher an, der in ihrem ostfriesischen Wahlkreis stationiert war¹¹⁶³), Hildebrecht Braun (FDP, der 1999 ebenfalls für den zwangsversetzten Oberleutnant Partei ergriff¹¹⁶⁴), Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) u.a. 1999¹¹⁶⁵ sowie Christina Schenk (PDS) 1999.¹¹⁶⁶ Ruprecht Polenz (CDU) sorgte sich als direkt gewählter Münsteraner Abgeordneter 1995 um etwaige aus der unterschiedlichen Praxis im Umgang mit Homosexuellen entstehenden Probleme im dortigen deutsch-niederländischen Korpsstab.¹¹⁶⁷ Der Bundestagsabgeordnete Heinrich Graf von Einsiedel (PDS) stellte 1997 eine Kleine Anfrage zu »Gewalt gegen Schwule und Diskriminierung von Schwulen in der Bundeswehr«. ¹¹⁶⁸ Politische Unterstützung erhielten schwule und lesbische Soldaten auch und besonders von der FDP. Deren Jugendorganisation brachte schon 1993 einen Antrag für den Bundesparteitag der Liberalen ein:

»Homosexuelle Menschen erfahren auch heute noch in vielen Lebensbereichen Diskriminierung. In der Bundeswehr ist diese Diskriminierung besonders ausgeprägt. Während schwule Männer wie andere ihren Wehrdienst ableisten müssen, ist Zeit- und Berufssoldaten sowie Reservisten der Aufstieg in der Bundeswehr dann verwehrt, wenn ihre Homosexualität öffentlich wird. Ohne Prüfung des Einzelfalls und auch ohne das Vorkommen sexueller Handlungen im Dienst wird homosexuellen Soldaten in der Bundeswehr die Vorgesetzten-Eignung abgesprochen [...] Die F.D.P. fordert die Bundestagsfraktion auf,

¹¹⁵³ BAArch, BW 1/304284: BMVg, Büro Parl. Staatssekretär, 21.12.1978 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

¹¹⁵⁴ Dazu bereits ausführlich im Unterkap. IV.3.

¹¹⁵⁵ BAArch, BW 2/31224, Antwort des BMVg auf Frage des Abgeordneten Wolfgang Ehmke in der Fragestunde des Bundestages am 18./19.1.1984, auch in BW 1/546375.

¹¹⁵⁶ BAArch, BW 2/31225, Andreas von Bülow, MdB, an BMVg, StS Würzburg, 28.5.1985.

¹¹⁵⁷ BAArch, BW 2/31224, Antwort der Bundesregierung vom 16.12.1986 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Herbert Rusche und der Fraktion die Grünen, Drucksache 10/6333.

¹¹⁵⁸ BAArch, BW 2/31224, Jutta Oesterle-Schwerin, MdB, an den Wehrbeauftragten des Bundestages, 28.6.1988; diesbezüglich Wehrbeauftragter des Bundestages an Generalinspekteur, 15.7.1988; BMVg, FüS I 4, 11.10.1988, Antwortentwurf für den Generalinspekteur auf die Anfrage des Wehrbeauftragten (auch in BW 2/32553), ebd., Zuarbeit BMVg, P II 1 an FüS I 4, 9.8.1988; außerdem BW 2/31224, Große Anfrage zu Rechten Homosexueller auf informationelle Selbstbestimmung, Bundestagsdrucksache 11/2586, ebenfalls aus dem Jahr 1988.

¹¹⁵⁹ BAArch, BW 2/32553: BMVg, Parlaments- und Kabinettsreferat, 15.2.1993.

¹¹⁶⁰ BAArch, BW 2/38355: Wolf-Michael Catenhusen an Verteidigungsminister Volker Rühle, 13.9.1995

¹¹⁶¹ BAArch, BW 2/38358: Günther Nolting, MdB, an BMVg, 28.2.1997. Zur Ablösung des Oberleutnants als Zugführer und dessen Versetzung in einen Stab bereits zuvor ausführlich.

¹¹⁶² Im Juni 1998 im Gespräch mit Generalleutnant Olboeter. BAArch, BW 2/38358: BMVg, StAL FüS I, 11.8.1998.

¹¹⁶³ BAArch, BW 2/38357, Gabriele Iwersen, MdB, Vermerk vom 26.1.1999.

¹¹⁶⁴ Ebd., Hildebrecht Braun, MdB, an Vorsitzenden Verteidigungsausschuss, 23.6.1999.

¹¹⁶⁵ Beispielsweise ebd., Volker Beck, MdB, an Verteidigungsminister Scharping, 2.6.1999.

¹¹⁶⁶ BAArch, BW 2/38358: Christina Schenk, MdB und Fraktion der PDS, Kleine Anfrage an Bundesregierung, 1.10.1999 (handschriftlich korrigiert auf 5.10.1999), Bundestagsdrucksache 14/1750. Die Abgeordnete Schenk hatte bereits im Juni 1999 einen Fragenkatalog an das BMVg gerichtet. BAArch, BW 2/38357: Christina Schenk, MdB, 8.6.1999.

¹¹⁶⁷ BAArch, BW 2/38353: Ruprecht Polenz, MdB, an Verteidigungsminister Volker Rühle, 29.11.1995. Zur Problematik des D/NL-Korps in Kapitel VII.

¹¹⁶⁸ BAArch, BW 2/38358: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Kleine Anfrage des Abgeordneten Heinrich Graf von Einsiedel und der Gruppe der PDS, Drucksache 13/8676, im Wortlaut auch unter <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/089/1308950.pdf>> nachzulesen (letzter Zugriff 16.5.2019).

beim Bundesverteidigungsministerium eine Änderung der internen Dienstvorschriften zu erwirken. Darüber hinaus fordert die F.D.P. eine klarstellende Ergänzung des [§] 3 des Soldatengesetzes. In den Katalog der Diskriminierungsverbote soll explizit die »sexuelle Orientierung« aufgenommen werden.«¹¹⁶⁹ Der Antrag wurde im Einvernehmen mit dem Antragsteller in den Bundesfachausschuss Friedens und Sicherheitspolitik »zu einer ausführlichen Beratung« überwiesen. Neun Monate später, im März 1994, wurde zwar kein Kind in Form eines Beschlusses geboren, aber immerhin das Thema im Fachausschuss behandelt. Das BMVg vermerkte, es handele sich um die »geschäftsmäßige Nachbereitung des Bundesparteitags«.¹¹⁷⁰ Das sollte wohl unausgesprochen heißen: kein Grund zur Aufregung. Das Thema werde im Ausschuss beerdigt.

Die Jungen Liberalen blieben am Thema dran. 1997 forderte die FDP-Jugend plakativ: »Jetzt Berufsverbote für Schwule in der Bundeswehr stoppen!«¹¹⁷¹ Anders als noch 1993/94 griffen nun auch die Bundespartei und die Bundestagsfraktion der FDP die Forderungen der Parteijugend auf. Die Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik der Bundestagsfraktion befasste sich im Juli 1997 unter TOP 1 mit »Laufbahnnachteilen homosexueller Soldaten« und richtete vorab 16 sehr konkrete Fragen an das BMVg.¹¹⁷² Die Liberalen blieben weiter am Thema dran und brachten im Oktober 1999 einen Antrag in den Bundestag ein: »Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Soldatinnen und Soldaten nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.«¹¹⁷³

9. Stille Toleranz?

Im Vorfeld einer angesichts mehrerer Klagen von Betroffenen im BMVg anberaumten Besprechung im Januar 2000 fasste ein Referat der Personalabteilung die damalige Vorschriftenlage und deren Praxis kurz zusammen. Seit dem Jahr 1984 hatte sich in 15 Jahren nichts geändert: »Trotz Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen zur Homosexualität [...] stellen die mit einer gleichgeschlechtlichen Veranlagung von Soldaten verbundenen *Verwendungseinschränkungen* nach wie vor einen grundsätzlichen *Eignungsmangel* dar. Dies gilt für männliche wie weibliche Soldaten«.¹¹⁷⁴ Hier wurde erstmals im BMVg überhaupt der Umgang mit lesbischen Soldatinnen zu Papier gebracht. Für sie galten die gleichen Restriktionen wie für ihre männlichen Kameraden: Diese wurden nicht als *Führer und Ausbilder in der Truppe* eingesetzt (konkret benannt wurden die Dienstposten Zugführer, Kompaniechef und Bataillonskommandeur), ebenso nicht in »bestimmten herausgehobenen *Truppenverwendungen mit besonderem Aufgabenbereich*« wie Kompaniefeldwebel (der »Spieß«) oder in Verwendungen mit »besonders engen Vertrauensverhältnissen« wie z.B. als Truppenarzt. »In Unkenntnis ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung auf solchen »kritischen« Dienstposten verwendete Soldaten werden nach Bekanntwerden dieses Umstandes *wegversetzt*.«¹¹⁷⁵ Begründung hierfür war wie seit mehr als 25 Jahren die Gefahr einer Autoritätsminderung und »damit letzt-

¹¹⁶⁹ BArch, BW 2/38355: Bundesvorstand Junge Liberale, Antrag Nr. 16 für den Bundesparteitag der F.D.P., Münster, 11.–13.6.1993.

¹¹⁷⁰ Ebd., BMVg, Parlaments- und Kabinettreferat, 22.2.1994, dabei Entwurf Tagesordnung für die Sitzung des Bundesfachausschuss Friedens und Sicherheitspolitik am 11./12.3.1994.

¹¹⁷¹ Junge Liberale, 17.8.1998, Kopie in den Akten des BMVg in BArch, BW 2/38358.

¹¹⁷² BArch, BW 2/38358: Fax Günter Nolting, MdB, an BMVg, 17.6.1997, in Vorbereitung Sitzung Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik der FDP-Bundestagsfraktion am 23.6.1997. Die FDP fragte auch nach der Praxis in den anderen NATO-Streitkräften und löste damit eine Abfrage an die Militärattachés aus. Dazu ausführlich in Kap. VII.

¹¹⁷³ Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/1870, Antrag der Abgeordneten Hildebrecht, Braun (Augsburg), Günter Nolting, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung in der Bundeswehr, 27.10.1999 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/018/1401870.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019). Dazu ausführlich im Kap. VI dieser Studie.

¹¹⁷⁴ BArch, BW 1/502107, o. Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000 (Hervorhebungen im Original).

¹¹⁷⁵ Ebd.

lich die *Gefährdung der Einsatzbereitschaft* der Truppe«. »Unwesentlich ist hierbei, wodurch die Veranlagung bekannt geworden ist. Unerheblich ist auch, ob sie im Einzelfall von Untergebenen akzeptiert wird. Auf dauerhafte Akzeptanz ist regelmäßig – insbesondere im Einsatz – aus Gründen des Personalaustausches kein Verlass«. »An sich unverfängliches Verhalten« eines homosexuellen Vorgesetzten« könne »missgedeutet« werden, ohne dass er dies beeinflussen könne.¹¹⁷⁶

Im Rückblick erinnert der frühere Staatssekretär Peter Wichert daran, dass die damalige Wehrpflichtarmee »die Dinge etwas erschwerte«. Das Ministerium habe beachten müssen, dass es unter den Soldaten nicht nur Abiturienten oder großstädtisch geprägte tolerante Menschen gab, sondern eben auch »Männer vom Land«, die gesellschaftlich konservativ geprägt waren und weit weniger tolerant und weltoffen als andere. Es galt, Unfriede oder gar Unruhe in der Truppe zu vermeiden.¹¹⁷⁷ Wichert betonte gegenüber dem Verfasser, er »kannte und kenne keinen Generalinspekteur, keinen Inspekteur, keinen General, der jemals durch Homophobie aufgefallen«¹¹⁷⁸ sei. Wichert rückblickend: »Anders als heute bei der intensiven Prüfung von Bewerbern konnte die Bundeswehr bei der sehr pauschalen Musterung Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Homophobie u.ä. nicht erkennen.« Die Gefahr von Fehlverhalten gegenüber homosexuellen Soldaten sei groß gewesen, weit aus größer als heute. »Stärker als jede andere Institution hätte die Bundeswehr dann in der öffentlichen Kritik gestanden«, so Wichert.¹¹⁷⁹ Ziel der militärischen Führung sei es stets gewesen, die Institution Bundeswehr vor Schaden zu bewahren, wenn es zu derlei Vorfällen kommen würde.¹¹⁸⁰

Viele Interviews mit heute pensionierten schwulen Soldaten aller Dienstgrade zeigen, dass die Toleranz in der Truppe zumindest in den 1990er Jahren oftmals viel größer war, als dies die Vorschriften eigentlich zuließen. Ein als schwul erkannter Offizier oder Feldwebel konnte eigentlich nicht in Vorgesetztenfunktion bleiben. In der Praxis jedoch waren nicht wenige, deren Homosexualität in der Kaserne ein offenes Geheimnis war, weiter als Vorgesetzte im Dienst. Das sieht rückblickend auch der frühere Staatssekretär Peter Wichert so: Die Realität habe sich deutlich von den Forderungen der Vorschriften (»Regelungsmaxime«) unterschieden. Die »Handlungsmaxime« in der Truppe sei davon abgewichen. Es habe die Praxis der »stillen Toleranz« gegeben.¹¹⁸¹ Viele befragte Soldaten aller Dienstgrade bestätigen diese Toleranz in der Truppe. Sie wurde aber den Kameraden und direkten Vorgesetzten zugeschrieben, deren Toleranz größer war als es die Vorschriften zuließen. Wichert reklamiert mit seinem Hinweis auf die Handlungsmaxime diese Toleranz auch für den Dienstherrn. Ein Schriftwechsel aus dem Jahr 1995 untermauert seine Sicht: Die Bundeswehr müsse »das in unserer Verfassung verankerte Recht des einzelnen Bürgers beachten, seine Persönlichkeit im Rahmen unserer Rechtsordnung zu entfalten«.¹¹⁸² Dies gelte »selbstverständlich auch für Soldaten, sofern nicht der Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beeinträchtigt werden«.¹¹⁸³ Diese klaren Worte fanden sich in der Antwort des Ministeriums an Herrn S. aus der Umgebung von Hannover. (Heute würde man ihn wohl mit leicht ironischem Unterton als einen »besorgten Bürger« bezeichnen.) 1995 galt dessen »Sorge« dem Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität:

»Seit einigen Monaten erlebe ich in meinem Bekanntenkreis, wie ein Hauptmann der Bw mit einem anderen Mann in gleichgeschlechtlicher Beziehung zusammenlebt. Dies geschieht unter völliger Trennung beider Lebensbereiche, also beruflich und privat. Was mich, Jahrgang 1950 und etwas altmodisch erzogen, daran irritiert ist die Tatsache, dass ein deutscher Offizier, der doch sicherlich Befehlsgewalt über viele ihm unterstellte Soldaten hat, solch einen Lebenswandel hat.«¹¹⁸⁴

¹¹⁷⁶ Ebd.

¹¹⁷⁷ Zeitzeugengespräch Staatssekretär a.D. Peter Wichert, Bad Münstereifel, 10.04.2019

¹¹⁷⁸ Ebd.

¹¹⁷⁹ E-Mail StS a.D. Peter Wichert an den Verfasser, 26.4.2019.

¹¹⁸⁰ Zeitzeugengespräch Staatssekretär a.D. Peter Wichert, Bad Münstereifel, 10.4.2019.

¹¹⁸¹ Ebd.

¹¹⁸² BAArch, BW 2/38355: BMVg, Füs I 4, 24.10.1995.

¹¹⁸³ Ebd.

¹¹⁸⁴ Ebd., Wolfgang S. an BMVg, 11.10.1995.

Das zuständige Referat FüS I 4 dankte für das Schreiben und kam dem Herrn zunächst entgegen: Auch wenn sich die Einstellung der Gesellschaft zur Homosexualität in den letzten Jahrzehnten gewandelt habe, so stehe er in der Ablehnung des »geschilderten Verhaltens sicher nicht allein«. Diese Haltung müsse die Bundeswehr in ihrem Umgang mit homosexuellen Soldaten »natürlich bedenken«. Dann drehte sich die Argumentation. Es folgte der zitierte Hinweis auf das in der Verfassung verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Daraus zog der Referent den eindeutigen Schluss, »solange das Verhalten dieses Offiziers also keine Auswirkungen auf den Dienst« habe, unterliege es »auch keiner dienstlichen Bewertung«. ¹¹⁸⁵ Solange das Private privat blieb und nicht in den Dienst übergriff, sah das BMVg keinen Handlungsbedarf. Wichert: Nur wenn jemand »aktivistisch« wurde, also seine eigene Homosexualität stellvertretend für die Rechte aller Homosexueller demonstrativ gegen die Personalführung ins Feld führte oder gar an die Öffentlichkeit ging, sei der Dienstherr aktiv geworden. Dann entschieden Personalamt und ggf. Ministerium strikt entlang der »Regelungsmaxime: »Wir konnten es nicht zulassen, dass die Regeln für jeden offensichtlich verletzt wurden«. ¹¹⁸⁶

Die Frage der Sagbarkeit war (und ist) der entscheidende Gradmesser der Akzeptanz in der Gesellschaft – und auch in den Streitkräften. Sich zur eigenen Homosexualität offen zu bekennen war der große Schritt, der dann in der Regel die Vorschriften greifen ließ. Wer sich outete, der wurde für die Personalführung zum sprichwörtlichen roten Tuch. Solange homosexuelle Offiziere oder Unteroffiziere einfach ihr Leben lebten, ohne dies an die sprichwörtliche »große Glocke« zu hängen, konnten sie erstaunlich ungehindert ihren Weg in der Armee gehen und Karriere bis in höchste Verwendungen machen.

Die Karriere hatte ihren Preis: Der Druck, sich im Dienst verstecken und verstellen zu müssen, endete nicht zum Dienstschluss und auch nicht am Kasernentor. Vielmehr reichte der Druck tief ins Privatleben, ins Familienleben hinein. Wer selbst im zwanglosen Kameradenkreis niemals unbefangen von seinem Wochenende oder seinen Urlaubserlebnissen berichten kann, ohne aufzupassen, seinen Lebenspartner nicht zu erwähnen oder aus »ihm« stets eine »sie« zu machen, der lebte (und diente) ständig unter einer enormen Belastung. Diese Belastung hinterließ oft tiefe Spuren bei den betroffenen Soldaten und machte einige sogar psychisch krank. *Die Zeit* beklagte noch 1999 eindringlich die »psychische Selbstverstümmelung, die die Bundeswehr ihren Soldaten antut«. ¹¹⁸⁷ Schon 1981 hatte die FDP-Bundestagsabgeordnete Helga Schuchardt dem Verteidigungsministerium vorgeworfen, »homosexuelle Soldaten geradezu zur Heuchelei anzustiften«. ¹¹⁸⁸

Die für eine schwule Zielgruppe gemachte Zeitschrift *Magnus* ließ 1996 u.a. einen Zeitsoldaten, als Franz vorgestellt, zu Wort kommen. Franz sah »keinen Widerspruch zwischen Schwulsein und Soldatsein«. Er könne Männer nicht verstehen, »die die Bundeswehr nur aufgrund des eigenen Schwulseins« ablehnten. »Diese Leute scheinen außer ihrer Sexualität keine weiteren Prägungen zu besitzen.« ¹¹⁸⁹

Viele schwule Soldaten wünschten sich ein offeneres, freieres Leben ohne Heimlichkeiten. Auf der anderen Seite wollte aber bei weitem nicht jeder homo- oder bisexuelle Mann sein Intimleben öffentlich machen. Viele dieser Männer hatten nicht die Absicht, ihre sexuellen Vorlieben gegenüber ihrer Familie, ihren Freunden oder gar ihrem Arbeitgeber bekannt zu machen. Sie zogen es vor, ihre Lust, diskret oder gar anonym auszuleben. Wenn diese Männer Soldaten waren, kam ihnen die Erwartungshaltung des Dienstherrn, die eigene Homosexualität nicht bekanntwerden zu lassen, durchaus entgegen; mehr noch: die geforderte Diskretion entsprach voll den Lebensentwürfen dieser Männer. Jeder hat ein selbstverständliches Recht auf Privatsphäre. Dies gilt in besonderem

¹¹⁸⁵ Ebd., BMVg, FüS I 4, 24.10.1995

¹¹⁸⁶ Zeitzeugengespräch Staatssekretär a.D. Peter Wichert, Bad Münstereifel, 10.4.2019.

¹¹⁸⁷ »Helden wie wir«.

¹¹⁸⁸ »Berufliches«: Michael Lindner, S. 176.

¹¹⁸⁹ Glade, In Reih und Glied!

Maße für das Intimleben. Und viele Männer und Frauen lebten und leben nach dem Grundsatz der strikten Trennung von Beruflichem und Privaten. Dem stand aber auf der anderen Seite wiederum der Militärische Abschirmdienst (MAD) entgegen, für den es die explizite Trennung zwischen Beruflichem und Privaten nicht gab und der sexuelles Verhalten mit Erpressungspotential zu den abzuprüfenden Sicherheitsrisiken zählte.

V. Unter Verdacht. Homosexualität als Sicherheitsrisiko

»Die homosexuelle Veranlagung eines Generals wie jedes anderen Soldaten kann zu Sicherheitsbedenken führen, wenn sich aus ihr eine Erpressbarkeit ergibt. Die homosexuelle Veranlagung stellt für sich allein kein Sicherheitsrisiko dar.«¹¹⁹⁰

Auch wenn Homosexualität nicht explizit in den Fragebögen zur Sicherheitsüberprüfung abgefragt wurde, so stieß der Dienst bei Recherchen im persönlichen Umfeld der zu Überprüfenden naturgemäß schnell auf deren sexuelle Neigungen. Von großem Forschungsinteresse war, wie der MAD mit diesen sensiblen Informationen umging.

Es liegt in der Natur der Arbeit von Geheimdiensten, sich nicht auf die Finger oder in die Unterlagen gucken zu lassen. Jeder Geheimdienst hütet die Interna seiner Arbeit, seine Methoden, seine technischen Möglichkeiten und vor allem seine Quellen vor allzu neugierigen Blicken. Dies gilt auch für den Militärischen Abschirmdienst der Bundeswehr. Umso interessanter ist jeder kleine Einblick hinter die Kulissen.¹¹⁹¹

1. »Personelle Sicherheitsrisiken«. Die Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung

Der Dienst unterschied in seinen Bewertungen grundsätzlich zwischen »merkmalsrelevant« und »vorfallsrelevant«. Die homosexuelle Orientierung eines Soldaten wurde bei dessen Sicherheitsüberprüfung nicht explizit abgefragt. Es gab daher in den auszufüllenden langen Fragebögen kein Feld, in dem eine etwaige homosexuelle Orientierung anzugeben oder anzukreuzen war. Ehemalige Mitarbeiter des Dienstes betonen, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung kein abzuprüfendes Merkmal und daher nicht »merkmalsrelevant« war. Nur wenn es strafrechtlich Relevantes, gab, wie z.B. Sex mit Minderjährigen, wurde dem Betroffenen der erfolgreiche Abschluss der Sicherheitsüberprüfung verweigert. Hier lagen dann »vorfallsrelevante« Erkenntnisse vor.¹¹⁹² So ein relevanter Vorfall betraf 1967 den MAD in den eigenen Reihen.

Der Dienst hatte auch intern Probleme mit homosexuellen Mitarbeitern. Wenn sie ihre gleichgeschlechtlichen Vorlieben verheimlichen mussten, waren sie in besonderem Maße durch Anbahnungsversuche des nachrichtendienstlichen Gegners gefährdet. Einer der seltenen in der Presse bekannt gewordenen Fälle war der des Obermaats Walter Gant. Gegen den in der Mainzer MAD-Gruppe IV dienenden Marineangehörigen wurde 1967 polizeilich wegen Verstoß gegen den § 175 StGB ermittelt. Einer Vorladung zur Vernehmung durch die Mainzer Kriminalpolizei entzog sich Gant im Dezember 1967 durch Flucht in die DDR. Der Obermaat hatte Fahnenflucht begangen; mehr noch: Er gab seine internen Kenntnisse über den MAD an das Ministerium für Staatssicherheit der DDR weiter und ließ sich zudem noch auf propagandistische Auftritte im DDR-Fernsehen ein.¹¹⁹³ Die gewöhnlich gut informierte *FAZ* berichtete im April 1968 über die

¹¹⁹⁰ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Kopie auch in BArch, BW 2/38355.

¹¹⁹¹ Für dieses Kapitel wie für die Studie insgesamt wurde nur auf nicht als Verschlussachen eingestufte Quellen zurückgegriffen. Als VS-NfD eingestufte Dokumente wurden nur nach Ablauf der 30-Jahresfrist berücksichtigt. In seiner umfassenden Geschichte des MAD geht Helmut Hammerich auch auf die Sicherheitsüberprüfungen durch den MAD ein, aber eher allgemein und mit vielen statistischen Angaben und ohne konkret die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen, gar unter Berücksichtigung des Merkmals sexuelle Orientierung, zu beleuchten. Nur einen konkreten Fall aus dem Herbst 1981 erwähnt Hammerich. Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 240–260.

¹¹⁹² Telefonisches Zeitzeugengespräch mit Oberfeldwebel a.D. S., 27.03.2017. Dieser war über zehn Jahr bis 1990 im MAD tätig, auch als Befrager und Auswerter bei laufenden Sicherheitsüberprüfungen.

¹¹⁹³ BArch (MAD-Archiv), BW 31/1203: Abschlussbericht Obermaat Gant, 9.7.1974. (Dank an meinen Kollegen und Kameraden Oberstleutnant Dr. Helmut Hammerich für den Hinweis.) Nach Fertigstellung dieses Manuskripts zu Gant ausführlich: Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 352–354.

Flucht des MAD-Mannes und ließ dabei den Fluchtgrund nicht unerwähnt: die polizeilichen Ermittlungen wegen § 175 StGB.¹¹⁹⁴ In der DDR hielt es Gant aber nicht lange aus. 1973 stellte er drei Ausreisearträge zur Rückkehr in die Bundesrepublik. Nach deren Ablehnung nutzte Gant seine Anstellung bei der Handelsmarine der DDR, ging in Dänemark von Bord und zurück nach Westdeutschland. Dort erwartete ihn die Mainzer Kriminalpolizei. Gant wurde wegen »schwerer Unzucht mit Männern« und Fahnenflucht zu drei Jahren Haft verurteilt.¹¹⁹⁵

»Der homosexuelle Staatsfeind«?

Sicherheitsrelevante Vorkommnisse im Nachrichtendienst seien sehr komplex, meist kein einzelnes isoliertes Tatmotiv, sondern ein »Motivbündel«. ¹¹⁹⁶ »Nach unserer Erfahrung im Nachrichtendienst« und auf Basis von etwa 200 ausgewerteten sicherheitsrelevanten Vorgängen spielten aber »sexuelle Perversionen schwerpunktartig eine bevorzugte Rolle«. ¹¹⁹⁷ Noch vor »Exhibitionismus – Pornografie«, »Hypersexualität – Unzucht mit Minderjährigen« und »Sodomie« sei Homosexualität eine »höchst entscheidende Sicherheitsgefährdung«. ¹¹⁹⁸ Auch wenn es keine ausreichend belastbaren Untersuchungen über einen Zusammenhang zwischen Homosexualität und Kriminalität gebe, ging der 1966 zu »sexuellen Perversionen als sicherheitsgefährdende Faktoren« im BMVg Vortragende von einer »positiven Korrelation zwischen Homosexualität und Kriminalität« aus. Zudem »neigen wir zu der Ansicht, dass die Homosexualität überwiegend mit anderen wenig angepassten Verhaltensweisen einher geht«. ¹¹⁹⁹ Wir, das waren hier der Referent sowie die Psychologen im Dienste eines nicht genannten Nachrichtendienstes. Sicherheitsrelevant sei konkret die fälschlich als Erpressung bezeichnete Nötigung der Homosexuellen. Basis der Nötigung seien die Ächtung, das Schamgefühl und die Furcht vor möglicher Bestrafung. Gegnerische Nachrichtendienste würden derlei Faktoren »rücksichtslos« ausnutzen. Zudem neige »der Homosexuelle [...] zu Unaufrichtigkeit, Aggression gegenüber Andersgearteten [und] Hassgefühlen«. ¹²⁰⁰ Seine Kaskade von Vorurteilen fortsetzend, wusste der Psychologe im Dienste eines Dienstes zu berichten, bei Homosexuellen sei »der Hang zur pervertierten Neigung« stärker als »das Verantwortungsgefühl gegenüber staatsethischer Verpflichtung«. ¹²⁰¹ Der in Gefahr einer Nötigung stehende Personenkreis umfasse nicht nur den Homosexuellen, sondern auch dessen Familienangehörige. Der entscheidende Schritt zur Absicherung sei das Erkennen der »Gefährdungspunkte« ¹²⁰² – unausgesprochen also der homosexuellen Veranlagung einer Person in sicherheitsrelevanter Tätigkeit. Der hier auf einer Arbeitstagung im BMVg 1966 referierende Psychologe im Dienste eines Geheimdienstes stand sicher nicht allein mit seiner Einschätzung. In die gleiche Richtung, wenn auch deutlich weniger drastisch, argumentierte ein Psychiater im Dienst der Bundeswehr 1969 – und dies nicht hinter verschlossenen Türen, sondern in einer Fachzeitschrift: Homosexuelle Verhaltensweisen von Soldaten böten »Agenten anderer Mächte Gelegenheit, sie zum Verrat zu nötigen, indem sie ihnen drohen, ihre homosexuellen Betätigungen bekannt zu machen«. ¹²⁰³ Oberfeldarzt Dr. Brickenstein führte dies näher aus: »Zu Verrätern werden Homosexuelle also nicht, weil sie von Haus aus asozial oder krimi-

¹¹⁹⁴ »Der Fluchtgrund des MAD-Manns«. (Wiederum Dank an Helmut Hammerich für die Überlassung einer Kopie).

¹¹⁹⁵ BArch (MAD-Archiv), BW 31/1203: Abschlussbericht Obermaat Gant, 9.7.1974.

¹¹⁹⁶ BArch, BW 24/3736: Sexuelle Perversionen als sicherheitsgefährdende Faktoren. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 78–81, hier S. 79.

¹¹⁹⁷ Ebd.

¹¹⁹⁸ Ebd.

¹¹⁹⁹ Ebd.

¹²⁰⁰ Ebd., S. 80.

¹²⁰¹ Ebd.

¹²⁰² Ebd.

¹²⁰³ Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180.

nell sind, sondern weil diese oft selbstunsicheren und ängstlichen Männer bei der Wahl zwischen Schande und Strafe oder Verrat sich eher für diesen entscheiden.«¹²⁰⁴ Der Bundeswehrpsychiater klang deutlich milder und verständnisvoller als sein Kollege aus dem Geheimdienst, der drei Jahre zuvor von »Unaufrichtigkeit, Aggression, Hassgefühlen« und fehlendem »Verantwortungsgefühl« fabuliert hatte. Wie auch immer, die empfohlene Konsequenz war die gleiche: Homosexuelle seien als Vorgesetzte und insbesondere für den Umgang mit vertraulichen Dokumenten ungeeignet, da stets der Gefahr der Erpressung und des Verrats ausgesetzt. Dies war ein altbekanntes Stereotyp in nahezu allen Staaten, zu allen Zeiten und immer wieder aufs Neue aufgefrischt.¹²⁰⁵ Geheimdienste hegten tiefes Misstrauen gegen den »homosexuellen Staatsfeind«.¹²⁰⁶

1971: »abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet«

Das hier kurz angerissene grundsätzliche Problem im Umgang mit der gleichgeschlechtlichen Orientierung war kein MAD-Spezifikum. Die vorgebrachten Bewertungen spiegelten sich in ihrer Konsequenz in den 1971 in Kraft gesetzten Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten wider. Diese Richtlinien lagen nicht in der Verantwortung des BMVg oder des MAD, sondern unterlagen der Federführung des Bundesinnenministeriums und galten für alle Ressorts der Bundesregierung.

Unter Punkt 7.3. fanden sich »Sicherheitsrisiken, die in der Person des Bediensteten liegen« u.a. auf:

- a) ernste, geistige und seelische Störungen,
- b) abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet,
- c) Trunk- oder Rauschgiftsucht.«¹²⁰⁷

Das Sicherheitsrisiko einer »abnormen Veranlagung auf sexuellem Gebiet« fand für den Geschäftsbereich des BMVg wortgleich Eingang in den Katalog besonderer Sicherheitsrisiken in Anlage C 1 Nr. 3 (hier wiederum als Ziffer b) der ZDv 2/30.

In die aus diesen äußerst knapp gehaltenen Vorgaben erwachsende Praxis der Nachrichtendienste ließ ein damit befasster Regierungsdirektor 1980 blicken. Auf einer Arbeitstagung des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg lüftete er 1980 etwas den Vorhang vor der Praxis des MAD in derlei Fällen. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein Sicherheitsrisiko vorliege, ließe sich der Bearbeiter von drei Fragen leiten: Besteht die Möglichkeit eines »Kompromats«? (Kompromat sei »Beweismaterial oder Wissen, deren Freigabe an Dritte geeignet [sei], eine Person bloßzustellen.) Können ein Abhängigkeitsverhältnis auf homosexueller Basis ausgeschlossen werden? Sei bei unbefugter »Weitergabe des Wissens über die homosexuelle Veranlagung eine Geringschätzung oder Ächtung in der Gesellschaft, im Dienstbereich oder im Kameradenkreis« nicht auszuschließen, »auch wenn und obwohl die Veranlagung dem MAD und dem unmittelbaren Vorgesetzten bekannt ist.«¹²⁰⁸ Ein weiterer MAD-Angehöriger ergänzte später, die Anwerbung mittels Kompromaten setze »die Furcht des Kandidaten vor Enthüllung, Offenbarung und Diskriminierung voraus«. Sie schließe »im Allgemeinen die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Führungsoffizier und Agenten aus«.¹²⁰⁹

¹²⁰⁴ Ebd.

¹²⁰⁵ Dazu in einem weiten historischen Bogen vom Eulenburg-Skandal 1907/08 über Oberst Redl bis hin zu angeblichen »homosexuellen Geheimclubs und Spionagegruppen« im Kalten Krieg ausführlich in Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat.

¹²⁰⁶ Hierzu: Nieden, Der homosexuelle Staatsfeind.

¹²⁰⁷ Bundesministerium des Innern: Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten vom 15.1.1971, Punkt 7, als Kopie in BArch, BW 1/378197; BMVg, Abt. KS an StS Dr. Rühl, 25.1.1984.

¹²⁰⁸ Sachverständigenreferat aus sicherheitsmäßiger Sicht. In: Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225.

¹²⁰⁹ Ebd.

Auf dieser Tagung referierte auch der bereits mehrfach zitierte, auf Fälle von Homosexualität spezialisierte Bundeswehrpsychiater Brickenstein aus seiner Erfahrungspraxis auch zum Problem der Erpressbarkeit. »Massive Nötigungen« homosexueller Vorgesetzter seien »nicht allzu selten«, was auch immer das quantitativ heißen mochte. Egal: »Schon wegen dieser Erpressbarkeit können sie [Homosexuelle] nicht als Geheimnisträger eingesetzt werden. Darüber habe ich ausgiebige Erfahrungen.«¹²¹⁰ Als Beispiel referierte Oberstarzt Brickenstein den Fall eines »Stabsoffiziers, 38 Jahre, in einem sehr hohen Stab, glänzend qualifiziert, verheiratet, Kinder, eröffnet seinem Vorgesetzten, dass er von seinem homosexuellen Freund mit der Drohung erpresst [werde], dass er bei Nichtzahlung seine homosexuelle Betätigung [...] publik machen werde. Dann sei seine Karriere zu Ende.«¹²¹¹ Der Vorgesetzte habe für die Offenheit gedankt und versichert, er werde keine Nachteile dienstlicher Art befürchten müssen. Aber der Stabsoffizier wurde nicht mehr zu vertraulichen oder geheimen Verhandlungen hinzugezogen, sondern sein Vertreter. Schließlich habe man ihm die Versetzung nahegelegt. Wegen seiner guten Qualifikation sei er bei anderen Dienststellen zunächst »begrüßt« worden, »aber nach Rückfrage, warum sich die vorherige Dienststelle von diesem Offizier trennen wolle«, stets abgelehnt worden. Der Stabsoffizier sei in eine tiefe Depression geraten. Er musste wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden – und sei später dem Alkohol verfallen.¹²¹² »Die Liberalisierung des Sittenstrafrechts [dürfe] nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrheit der Bevölkerung die homosexuelle Betätigung nach wie vor moralisch missbillige und der Homosexuelle in Kenntnis dieser Tatsache das Bekanntwerden seiner Neigung« scheue, brachten die Juristen der Abteilung Verwaltung und Recht 1970, also ein Jahr nach der Strafrechtsreform, zu Papier.¹²¹³ Hier liegen »Ansatzpunkte für eine nachrichtendienstliche Ausspähung der Bundeswehr.«¹²¹⁴

Zehn Jahre später stellte der MAD fest, durch die Liberalisierung des Strafrechts und auch des Dienstrechts (gemeint waren hier wohl die Einschränkungen in der Anwendung des Disziplinarrechts für homosexuelle Handlungen im Privaten¹²¹⁵) habe sich die Gefährdung Homosexueller durch Kompromate erheblich verringert. Dennoch lägen »gesicherte nachrichtendienstliche Erkenntnisse« vor, dass »gegnerische Nachrichtendienste Verbindungen zu homosexuell veranlagten Angehörigen der Bundeswehr suchen.«¹²¹⁶ Der Agent sei in aller Regel ebenfalls homosexuell. Sein Ziel sei, ein »Abhängigkeitsverhältnis auf homosexueller Basis« zu schaffen.

Bislang habe der MAD »in fast allen Fällen« homosexueller Soldaten, die bekannt und überprüft wurden, den Sicherheitsbescheid¹²¹⁷ versagen oder aufheben müssen:

»Die Erfüllung des Verteidigungsauftrags ist nur dann gewährleistet, wenn allein solche Soldaten Zugang zu Verschlussachen haben, bei denen keinerlei Sicherheitsbedenken bestehen. Die dadurch bedingte Überprüfung von Angehörigen der Bundeswehr auf Sicherheitsbedenken ist eine vorbeugende Maßnahme. Sie soll Sicherheitsrisiken ausschließen. Sicherheitsbedenken bestehen immer dann, wenn der betroffene Soldat als potentielles Angriffsobjekt fremder Dienste erscheint.«¹²¹⁸

¹²¹⁰ BArch, BW 24/5553: Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat aus psychiatrischer Sicht. In: Sitzung des Ausschusses »Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen« des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225, bereits 1985 auch zusammenfassend wiedergeben in: Lindner, Homosexuelle in der Institution Bundeswehr, S. 225.

¹²¹¹ BArch, BW 24/5553: Oberstarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Sachverständigenreferat.

¹²¹² Ebd.

¹²¹³ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970

¹²¹⁴ Ebd.

¹²¹⁵ Dazu bereits ausführlich in Kap. III.

¹²¹⁶ Sachverständigenreferat aus sicherheitsmäßiger Sicht. In: Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225.

¹²¹⁷ Ein Sicherheitsbescheid bestätigt das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung und ist je nach Stufe die Grundlage für den Zugang zu geheimen oder streng geheimen Dokumenten und damit zwingende Voraussetzung für viele wichtige Dienstposten.

¹²¹⁸ BVerwG, 2 WB, 60/79: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 12.1.1983, gefunden auf <jurion.de>.

Die Konsequenz war der Ausschluss von nahezu allen gehobenen und höheren Dienstposten: »Ohne den Sicherheitsbescheid der Stufe 1 kann ein Offizier, von Ausnahmen abgesehen, nur beschränkt in dem seinem Dienstgrad entsprechenden Aufgabengebiet eingesetzt werden. Eine derartige Einschränkung der Verwendungsfähigkeit eines Offiziers kann grundsätzlich nicht hingenommen werden.«¹²¹⁹ Der MAD-Beamte räumte unumwunden ein, die Folgen dieser Maßnahmen seien »beträchtlich«. Für Berufssoldaten und Zeitsoldaten mit mehr als vier Jahren Dienstzeit bedeute dies in der Regel

»Herauslösung aus der bisherigen Dienststelle und damit verbundene Wegversetzung vom bisherigen Dienstort, Ablösung von einem [...] Lehrgang, keine Förderungsmöglichkeiten mehr, da nicht mehr voll verwendungsfähig, Verwendung auf einem nicht sicherheitsempfindlichen Dienstposten, was bedeuten kann, dass ein Oberstleutnant bis zu seiner Pensionierung auf einem A 11 [Hauptmann]-Dienstposten eingesetzt oder dass ein Hauptmann trotz Qualifikation nicht mehr befördert wird.«¹²²⁰

Die eingangs betonte Einschränkung auf Zeitsoldaten mit mehr als vier Jahren Dienstzeit war wichtig. Für die nicht darunterfallenden kürzer dienenden Soldaten waren die Folgen der Versagung oder Aufhebung des Sicherheitsbescheids noch gravierender. Sie würden nach § 55 Abs. 5 SG entlassen, »wenn die homosexuellen Verhältnisse gleichzeitig ein Dienstvergehen darstellen«. Eine Verlängerung der Dienstzeit sei nicht möglich, da hierfür ein gültiger Sicherheitsbescheid vorliegen müsse.¹²²¹

Kurzum, der MAD-Beamte umriss ein düsteres, nahezu auswegloses Bild für Homosexuelle im Dienst der Streitkräfte. Damit hatte er die deprimierende Realität und den Druck, unter dem diese Menschen standen, schonungslos benannt. Einen kleinen Lichtblick hatte der Regierungsdirektor aber zu bieten: Wer in einer »gleichsam festen Lebensgemeinschaft« mit seinem Partner lebe und dies »nachweisen« könne, bei dem könnten Sicherheitsbedenken zurückgestellt werden. Voraussetzung dafür seien die Einbeziehung des Partners in die Sicherheitsüberprüfung und deren Abschluss »ohne nachteilige Erkenntnisse«, keine erkennbare Beeinträchtigung des Dienstbereiches und die Verpflichtung, »bei Trennung den neuen Partner dem MAD zu melden.«¹²²²

Der MAD-Beamte war auch in diesem Punkt erstaunlich kritisch gegenüber dem Agieren seines Dienstes: Die »Problematik« liege in der Vereinbarkeit mit den Artikeln 1 und 2 GG (Die Würde des Menschen und das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit). In Anbetracht der »besonderen (Zwangs-) Situation«, in der sich ein Homosexueller in der Bundeswehr befinde, sei es »offen«, ob diese geforderten Angaben »mit unserer Rechtsordnung noch vereinbar« seien. Was auf den ersten Blick überraschend kritisch und verständnisvoll für die Zwangslage der Betroffenen aussah, wendete der MAD-Mann aber sofort gegen diese: Sollten die vom MAD verlangten Angaben als rechtswidrig eingestuft werden, müsste »bei jedem Homosexuellen in der Bundeswehr [...] das festgestellte Sicherheitsrisiko zu nicht zurückstellbaren Sicherheitsbedenken führen.«¹²²³ Nicht weiter ausgeführt hieß dies die Versagung oder Aufhebung des Sicherheitsbescheids mit den bereits dargelegten gravierenden Konsequenzen.

Auf eben diese Konsequenzen verwies das BMVg 1979 auf Anfrage der Bundestagsabgeordneten Hertha Däubler-Gmelin. Dem als homosexuell bekannt gewordenen Soldaten werde »in der Regel« der Sicherheitsbescheid entzogen, »weil die Gefahr [bestehe], dass er durch gegnerische Nachrichtendienste [...] leichter erpressbar [sei]«. Der Entzug des Sicherheitsbescheids führe zu einer »erheblichen« Einschränkung der Verwendungsbreite.¹²²⁴

¹²¹⁹ BMVg, P II 7 an Verwaltungsgericht Münster, 16.7.1973.

¹²²⁰ Sachverständigenreferat aus sicherheitsmäßiger Sicht. In: Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg, 18.4.1980, BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225.

¹²²¹ Ebd.

¹²²² Ebd.

¹²²³ Ebd.

¹²²⁴ BArch, BW 1/304284: BMVg, VR I 1, 15.2.1979 sowie BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979.

Es könne offen bleiben, ob ein sich freiwillig zu seiner gleichgeschlechtlichen »Veranlagung« bekennender Soldat als Sicherheitsrisiko anzusehen sei, hielt das Papier des BMVg im August 1982 fest und weiter: »in diesen Fällen ist die Gefahr einer nachrichtendienstlichen Erpressbarkeit als gering einzuschätzen«. ¹²²⁵ Diese Wertung war ihrer Zeit etwas voraus, sie stammte aus der Personalabteilung und nicht aus der für derlei Fragen und die Aufsicht über den MAD zuständigen Abteilung Recht. Sie nahm die Novelle der Richtlinien vorweg. Nach deren noch geltender Fassung stellte bekanntlich jede »abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet« ein Sicherheitsrisiko dar. Die Vorschriften für die Sicherheitsüberprüfung oder vielmehr deren praktische Anwendung ignorierte somit nach 1969 die Entkriminalisierung der Homosexualität unter Erwachsenen. »Stutzt da keiner?«, ¹²²⁶ fragten die *Nürnberger Nachrichten* im Januar 1984 – im Zuge des Wörner-Kießling-Skandals. Und fragten weiter: »Hält sich diese Gesellschaft nicht längst einiges darauf zugute, Homosexualität zwar als »anders«, aber doch nicht mehr als abnorm einzuordnen?« ¹²²⁷ Die Nürnberger Journalisten stellten diese Vorschrift in den Kontext des Umgangs der Streitkräfte mit Homosexualität und forderten, die Bundeswehr werde »das Tabu Homosexualität endlich aufzubrechen haben«. ¹²²⁸ Erst mit den 1983 überarbeiteten Richtlinien vollzogen die Dienste die strafrechtliche Entwicklung zumindest teilweise nach – mit 14 Jahren Verspätung.

1988: »Sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann«

Die mit Entwurf vom November 1983 überarbeiteten Richtlinien führten unter § 5 Absatz 2 als »personelle Sicherheitsrisiken« u.a. nach »Straftaten« sowie »Trunk- oder Drogensucht« auf: »sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann«. ¹²²⁹ Die beabsichtigte geänderte Formulierung war mehr als eine Formalie. Im Ergebnis bedeutete die Neufassung der Richtlinien, dass die offen bekannte Homosexualität eines Soldaten für den MAD nicht mehr sicherheitsrelevant war. Anders lagen weiterhin die Fälle, in denen Soldaten oder Beamte ihre homo- oder bisexuelle Orientierung vor ihrer Familie, ihrer Ehefrau, im Freundeskreis und natürlich in erster Linie vor dem Dienstherrn verheimlichten. Hier sah der MAD die potenzielle Gefahr einer Kontaktaufnahme und von Erpressung durch gegnerische Nachrichtendienste. Unabhängig von der Frage der sexuellen Orientierung ergibt sich ein Erpressungspotential in allen Fällen, in denen das nach außen präsentierte Bild und das dahinterstehende unsichtbare nicht übereinstimmen. Wenn das aufgebaute Image für die berufliche Karriere dann auch noch von Bedeutung oder gar essenziell ist, wird die Gefahr, dieses durch Offenlegung entgegenstehender Fakten zu zerstören, für den Betroffenen durchaus zu einer existenziellen Frage. Je stärker das Interesse des Betroffenen ist, den Schein zu wahren, desto größer ist seine Anfälligkeit für Erpressungsversuche.

Beachtenswert ist der Zeitpunkt der Neufassung der Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung. Eine Quelle gibt als Datum des Entwurfs den 10. November 1983 an, gut zwei Monate nach den ersten Ermittlungen des Düsseldorfer MAD im Fall Kießling in der Kölner Homosexuellenszene. ¹²³⁰ Ob in der auffallend zeitlichen Nähe auch ein kausaler Zusammenhang bestand oder ob es eine zufällige zeitliche Parallelität mit der ohnehin vorgesehenen Neufassung gab, muss offenbleiben.

So oder so, in der Öffentlichkeit wurde die 1984 bekannt gewordene beabsichtigte Neuregelung als Konsequenz (und Lehre) aus dem Wörner-Kießling-Skandal gesehen. Mehr noch: Die mitregierende FDP schrieb sich die Initiative zur Neuregelung auf die eigenen Fahnen. Die Liberalen kündigten im Juli 1984 an, die Sicherheitsrichtlinien würden »auf Initiative der FDP so gefasst werden,

¹²²⁵ BArch, BW1/304286: BMVg, P II 1, 12.8.1982.

¹²²⁶ Fh, Das Tabu, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 302 f.

¹²²⁷ Ebd.

¹²²⁸ Ebd.

¹²²⁹ Bundesministerium des Innern: Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung bei den Bundesbehörden, Entwurf Stand 10.11.1983.

¹²³⁰ Ausführlich dazu im Kap. V.3 »Ein Orkan fegt über das Tabu«.

dass sie Minderheiten nicht diskriminieren.«¹²³¹ »Vielmehr soll[e] allgemein auf Lebensumstände abgehoben werden, die zur Erpressung führen können. Gegenstand der Beurteilung [...] soll der konkrete Einzelfall sein.«¹²³² Ob die Initiative zur Neuregelung hinter den Kulissen von FDP-geführten Justizministerium ausging, muss offenbleiben. Zuständig war das CSU-geführte Innenministerium. Durch Quellen nachweisbar ist aber, dass die Neufassung vom November 1983 stammte und damit durch den zeitlichen Ablauf sicher keine Konsequenz aus der öffentlichen Aufregung um den General-Skandal. Die FDP hat es aber geschickt verstanden, diesen Kontext zu vermitteln – und sich damit zu rühmen. Mehr noch: In den heftigen Bundestagsdebatten im Januar 1984 erinnerten die Liberalen den ehemaligen Bundeskanzler Willy Brandt per Zwischenruf daran, dass die nun so heftig kritisierten Sicherheitsrichtlinien 1971 unter seiner Kanzlerschaft in Kraft gesetzt worden seien.¹²³³

In einer Erläuterung für den zuständigen Staatssekretär Rühl vom Januar 1984 (also auf dem Höhepunkt des Skandals um General Kießling) wies das für die Dienstaufsicht über den MAD zuständige Referat explizit auf die Neubewertung hin:

»Sexuelles Verhalten ist als »persönliches Sicherheitsrisiko« nur noch beachtlich, wenn es zu einer Erpressung führen kann. Dieser Gesichtspunkt würde auch bisher berücksichtigt, jedoch dürfte die Neufassung dazu führen, dass bei der Beurteilung z.B. homosexueller Verhaltensweisen in weniger Fällen Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden. (Allerdings ist zu bedenken, dass es auch im Bereich heterosexuellen Verhaltens und in Fällen von Sodomie zur Erpressbarkeit kommen kann. [...]).«¹²³⁴

Das Referat betonte, dass »sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann« in der Neuregelung an fünfter Position von insgesamt zehn Merkmalen aufgeführt werde, hingegen bislang die »abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet« an zweiter von neun Positionen rangierte. Daraus sei zu folgern, »dass die Bedeutung derartiger Verhaltensweise nicht (mehr) als »überdurchschnittlich« anzusehen« sei.¹²³⁵

Staatssekretär Lothar Rühls umfangreiche handschriftlichen Anmerkungen zeigen dessen Skepsis gegenüber der Neufassung: Diese könnte »für uns«, also das BMVg und dessen nachgeordneten Bereich, »eine Bürde« werden, »die in keinem Verhältnis zu realen Sicherheitsrisiken und zum Aufwand stehen könnte.«¹²³⁶ »Im Prinzip soll die Neufassung nur eine Diskriminierung der homosexuellen Veranlagung beseitigen.« Der neu formulierte Punkt des »sexuellen Verhaltens, das zu einer Erpressung führen kann« werde nun auch heterosexuelles Verhalten betreffen. Die Last dieser Neufassung werde in der Bundesverwaltung ganz überwiegend bei Bundeswehr und BMVg liegen: »Wir haben rund 700.000 Bedienstete, die in der Masse als sexuell normal anzusehen sind.« Die »Erpressbarkeit« bei normalem sexuellen Verhalten« stehe in Zusammenhang mit außerehelichem Verkehr. Staatssekretär Rühl sah hier eine »Büchse der Pandora« geöffnet und »ein reales Problem im Verhältnis der Sicherheitsbestimmungen zu dem Wesen und zum Begriff der persönlichen Freiheit und zum Schutz der Privatsphäre in unserem freiheitlichen Rechtsstaat.«¹²³⁷ Da hatte der Staatssekretär zweifelsohne Recht. Doch genau dieses von ihm problematisierte Spannungsverhältnis zwischen den Sicherheitsinteressen auf der einen Seite und der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre auf der anderen Seite war ja der Arbeit von Geheimdiensten inhärent – und ist es unverändert bis heute. Und genau jenen Eingriff in Privat- und Intimsphäre hatten homosexuelle Soldaten zu ertragen und zu erleiden. Mit Blick auf die als »normal sexuell« bezeichneten Heterosexuellen fiel es nun der Leitung des BMVg wohl erstmals überhaupt als Problem auf. Möglicherweise galt auch hier die alte Weisheit, persönliche Betroffenheit relativiere bekanntlich vieles.

¹²³¹ Cs, FDP setzt sich mit rechtstaatlichen Forderungen durch. In: Die neue Bonner Depesche, Juli 1984, zit. nach: Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 315.

¹²³² Ebd.

¹²³³ Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 317.

¹²³⁴ BArch, BW 1/378197: BMVg Abt. KS an StS Dr. Rühl, 25.1.1984

¹²³⁵ Ebd.

¹²³⁶ Ebd., handschriftliche Bemerkungen von StS Dr. Rühl auf BMVg Abt. KS an StS Dr. Rühl, 25.1.1984.

¹²³⁷ Ebd.

Die Neufassungen der Sicherheitsrichtlinien wurden ungeachtet der Vorbehalte des Staatssekretärs in Kraft gesetzt – allerdings noch nicht 1984. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom April 1985 wurde weiterhin die alte Fassung der in einer »abnormen Veranlagung auf sexuellem Gebiet« liegenden Sicherheitsrisiken als geltende Vorschriftenlage genannt.¹²³⁸ Nach Auskunft des zuständigen Geheimschutzbeauftragten des BMVg verzögerte das vom Bundesverfassungsgericht in der strittigen Frage der Volkszählung im Dezember 1983 gefällte Grundsatzurteil¹²³⁹ neben anderen datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften auch die Novellierung der Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung. Deren Inkrafttreten erscheine nun erst nach der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes möglich, vermerkte der Geheimschutzbeauftragte des BMVg 1985.¹²⁴⁰ Einem Papier des Bundesinnenministeriums zufolge traten die neuen Richtlinien zur Sicherheitsüberprüfung zum 1. Mai 1988 in Kraft.¹²⁴¹ Nach dessen § 4 Abs. 2 wurde ein Sicherheitsrisiko »nur dann« angenommen, wenn »Umstände« vorlägen, die eine »besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Anwerbungsversuche fremder Nachrichtendienste«, sowie eine mögliche Erpressbarkeit begründeten.¹²⁴² So sah es auch das die Aufsicht über den MAD führende Referat im BMVg: Der »abstrakte Umstand« der Homosexualität reiche »für sich alleine nicht aus, um Sicherheitsbedenken zu erheben«.¹²⁴³ Wie groß der Ermessensspielraum des MAD war, deutet eine Formulierung in bundeswehrinternen Zeitschriften 1991 an: »Entscheidend ist jeweils, dass dies möglich wäre – und nicht, ob es tatsächlich so ist. Das gilt auch für den Sicherheitsbescheid, der bei »Sicherheitsbedenken« herabgestuft oder entzogen werden kann«, konnten alle Soldaten und die an der Bundeswehr interessierte Öffentlichkeit 1991 in den Truppenzeitschriften »Heer«, »Luftwaffe« und »Blaue Jungs« lesen.¹²⁴⁴ »Hierfür haben viele Schwule sogar Verständnis. Aber dann ist in ihren Augen jemand, der mit Prostituierten verkehrt, genauso erpressbar [...] wie jemand, der als Rechtsextremer oder Trinker bekannt ist.«¹²⁴⁵

Der Erste Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte 1983, dass es gerechtfertigt sei, bei strafrechtlich relevanter gleichgeschlechtlicher Betätigung wegen der damit einhergehenden Kompromittierbarkeit die Erteilung des Sicherheitsbescheids zu verweigern. Ob aber schon allein die gleichgeschlechtliche Veranlagung für die Verweigerung ausreiche, ließen die Richter »ausdrücklich« offen.¹²⁴⁶

Alle überlieferten internen Papiere des BMVg wiederholten unisono diese Position, so auch der 1986 erarbeitete Entwurf eines alle Fragen um Umgang mit Homosexualität regelnden G1-Hinweises: »Homosexualität gilt bei der Bundeswehr nicht generell als Sicherheitsrisiko. Nicht eine abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet, sondern ein sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann, wird als Sicherheitsrisiko angesehen. Eine entsprechende Feststellung ist nur nach Prüfung und Bewertung im Einzelfall zulässig.«¹²⁴⁷ Ein drei Monate zuvor vom gleichen Referat verarbeiteter erster Entwurf hatte deutlich ausführlichere Regelungen vorgesehen:

¹²³⁸ BArch, BW 2/31224 sowie BW 2/31225, BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985.

¹²³⁹ Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

¹²⁴⁰ BMVg, Geheimschutzbeauftragter, Org 6, an Hauptmann P., 4.10.1985. Das Schreiben liegt dem Verfasser in Kopie vor. (Dank für die Überlassung an Michael Lindner, Hamburg).

¹²⁴¹ BArch, BW 2/31224: Bundesministerium des Innern, Referat O I 4, 6.12.1988, Antwortentwurf auf die Große Anfrage Frau Oesterle-Schwerin, MdB, Bundestagsdrucksache 11/2586, Anlage.

¹²⁴² BArch, BW 1/546375: BMVg Org 6, 14.11.1991

¹²⁴³ Ebd.

¹²⁴⁴ Haubrich, Schwul und beim Bund?!

¹²⁴⁵ Ebd.

¹²⁴⁶ Urteil BVerwG. Erster Wehrdienstsenat, vom 12.1.1983, vgl. BArch, BW 1/502107: Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Armin Steinkamm, Universität der Bundeswehr München, 25.1.2000, hier S. 2. Zur Entscheidung des Wehrdienstsenats ausführlich im Folgenden.

¹²⁴⁷ BArch, BW 2/31225: BMVg, Füs I 4 an Minister über Parlamentarischen Staatssekretär, 22.10.1986, Anlage, identisch mit BArch, BW 2/31224: BMVg, Füs I 4, Juli 1986, wortgleich bereits in BW 2/31224: BMVg,

»Die Entscheidung, ob in der Person des Soldaten ein militärisches Sicherheitsrisiko liegt, ist unter Beachtung und Würdigung spezifisch militärischer Belange durch die dazu berufenen Dienststellen der Bundeswehr zu treffen [...] Die Entscheidung der zuständigen militärischen Stelle darüber, ob ein Soldat ein Sicherheitsrisiko darstellt oder nicht, darf allerdings wegen ihrer Auswirkungen auf die Rechte des Betroffenen für jenen weder unzumutbar noch willkürlich sein; sie muss stets auf den Einzelfall abstellen und darf nicht die Folge einer unzulässigen Verallgemeinerung sein.«¹²⁴⁸

Ob nun in seiner langen und kurzen Fassung, der geplante G1-Hinweis wurde nie umgesetzt. Für die Frage der Bewertung eines Sicherheitsrisikos war er aber ohnehin müßig, da hierfür die Regelungen der ZDv 2/30 und der ressorteinheitlichen Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung maßgeblich waren.

2. Die Praxis der Sicherheitsüberprüfungen

Einen ungewöhnlichen, weil seltenen Einblick hinter die Vorhänge der Sicherheitsüberprüfungen durch den MAD verdanken wir der Beschwerde eines Oberleutnants gegen die Nichtzuerkennung des Sicherheitsbescheids 1977. Seine Sicherheitsbescheide der Stufen I und II waren Jahre zuvor aufgehoben worden, nachdem »im Zuge von Ermittlungen gegen Zivilpersonen bekannt wurde, dass der Antragsteller homosexuelle Beziehungen – auch zu Jugendlichen – unterhalten« habe.

1977 beantragte der Oberleutnant die Wiedererteilung der Sicherheitsbescheide beider Stufen I und II, dies wurde vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) abgelehnt. Hiergegen legte der Antragsteller schriftlich Beschwerde ein, die durch Bescheid des Stellvertreters des Generalinspektors der Bundeswehr zurückgewiesen wurde. Mit der weiteren Beschwerde machte der Oberleutnant geltend, er werde zu Unrecht als Sicherheitsrisiko angesehen:

»Seine homophilen Neigungen seien bekannt, damit entfalle eine Erpressbarkeit. Er unterhalte seit zwei Jahren keine homophilen Kontakte mehr und wolle solche auch nicht mehr aufnehmen. Er nehme seinen Beruf als Soldat ernst und wolle diesen auch weiter ausüben. Eventuellen Erpressungsversuchen könne man dadurch entgegenwirken, dass entsprechende Anbahnungsversuche umgehend dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet würden.«¹²⁴⁹

Auch diese Beschwerde wurde vom BMVg zurückgewiesen, der Antragsteller stelle »nach wie vor ein Sicherheitsrisiko dar«. Auch »dem Umstand, dass der Antragsteller nach seinem Vorbringen seit zwei Jahren keine homosexuellen Kontakte mehr unterhalte, komme keine entscheidende Bedeutung zu, weil seine entsprechende Veranlagung weiter [bestehe]. Dass diese Veranlagung im Dienstbereich bekannt sei, mindere zwar die Kompromittierbarkeit des Antragstellers, schließe sie jedoch nicht aus.«¹²⁵⁰ Der Oberleutnant beantragte eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Diesem Umstand verdankt die Forschung, dass der Vorgang bis heute wie alle Entscheidungen dieses Gerichts erhalten und einsehbar ist. Der Antragsteller machte gegenüber dem Gericht zunächst geltend, es sei »unzutreffend, dass bei ihm eine abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet vorliege«. Eine solche »Beurteilung durch Nichtfachleute« könne er nicht hinnehmen. Durch bereits eingeholte Gutachten von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie der Bundeswehr sei seine Verwendungsfähigkeit als Offizier bestätigt worden. Er habe »seine Veranlagung nie in seinen dienstlichen Bereich gezogen, sie sei seine Privatsache; Belange der Bundeswehr seien nicht berührt worden. Einer nachrichtendienstlichen Anbahnung oder Kompromittierung könne er mit

FüS I 4, Juli 1986. Die Formulierung folgte wörtlich einem Vorschlag des Geheimschutzbeauftragten BMVg. BW 1/378197: BMVg Org – Geheimschutzbeauftragter, 18.6.1986.

¹²⁴⁸ BW 2/31224: BMVg, FüS I 4, Juli 1986, wiederum übernommen aus BW 1/378197: BMVg Org – Geheimschutzbeauftragter, 18.6.1986.

¹²⁴⁹ Beschwerdebegründung des Antragstellers vom 18.8.1978, zit. in: BVerwG, 2 WB, 60/79: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Entscheidung vom 12.1.1983, gefunden auf <jurion.de>.

¹²⁵⁰ Ablehnungsbescheid des BMVg vom 6.10.1978, zit. in: BVerwG, 2 WB, 60/79: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Entscheidung vom 12.1.1983.

Gelassenheit entgegensehen. Er werde jeden Anbahnungsversuch melden.«¹²⁵¹ Das BMVg entgegnete, der Antragsteller stelle weiterhin ein Sicherheitsrisiko dar:

»Der notwendigerweise durch eine homosexuelle Veranlagung bedingte Mangel an vertrauensvollem und kameradschaftlichem Kontakt führe dazu, dass entsprechend veranlagte Offiziere in der Bundeswehr fernstehende Kreise gedrängt würden. Solchen Offizieren würde von den Kameraden nicht das nötige Vertrauen entgegengebracht. Es würde als unangebracht empfunden werden, wenn diese Offiziere wie alle anderen die Sicherheitsstufen zuerkannt erhielten und ihnen der Zugang zu Verschlussachen eröffnet würde.«¹²⁵²

Die Argumentation des BMVg hieß im Klartext nichts anderes, als dass es selbst offen schwul lebende Soldaten als Sicherheitsrisiko bewertete. Das sonst immer als Argument ins Feld geführte Erpressungsrisiko war nicht relevant. Denn bei offen lebenden Homosexuellen fiel das Erpressungspotential weg. Vielmehr erklärte das BMVg vor dem Bundesverwaltungsgericht alle homosexuellen Offiziere zu Außenseitern und als quasi unwürdig, mit anderen, sprich »normalsexuellen« Soldaten in sicherheitsrelevanten Belangen auf eine Stufe gestellt zu werden. Diese sehr aufschlussreiche Argumentation fand sich in den sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen nicht.

Das Hin und Her der Argumente durchbrachen die Bundesverwaltungsrichter auf ungewöhnliche Weise. Sie stellten den Fall wieder auf den Boden (der Tatsachen) und wiesen die Sache an den MAD (bzw. das ASBw) zurück mit der Maßgabe, den Antragsteller einer erneuten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, selbstredend ohne jenen darüber vorab zu informieren. MAD-Mitarbeiter ermittelten im homosexuellen Milieu der nahegelegenen Großstadt und wurden fündig: Der Oberleutnant würde »Strichjungen [kontaktieren], die er in einschlägigen Lokalen und anderen Treffs suche«, möglicherweise auch Minderjährige. Durch dessen »umfangreiche sexuelle Aktivitäten« (»fast jeden Abend«) sei es wahrscheinlich, dass »den Strichjungen und einem großen Kreis der einschlägigen Szene seine Zugehörigkeit zur Bundeswehr und sein Status als Berufsoffizier bekannt seien.«¹²⁵³

Das ASBw entschied aufgrund dieser Feststellungen 1982, dass die Sicherheitsbescheide der Stufen I und II nach wie vor nicht wiedererteilt werden könnten. Das war ein klarer Punktsieg für den MAD, hatte doch der Offizier in seinen Beschwerden und vor dem Bundesverwaltungsgericht mehrfach erklärt, sich seit 1976 aller homosexueller Beziehungen enthalten und alle früheren Kontakte abgebrochen zu haben. Der Oberleutnant zeigte sich von den MAD-Ermittlungsergebnissen zumindest scheinbar unbeeindruckt und versuchte, in die argumentative Deutungshoheit offensiv zurückzuerlangen:

»Die Darstellung, dass mein Verhalten ein besonderes Sicherheitsrisiko sein soll, muss entschieden verneint werden, da die Einschleusung von Agenten in den homosexuellen Kreis durch den gegnerischen Nachrichtendienst im wesentlich geringeren Umfang durchgeführt wird als die Einschleusung von weiblichen Agenten. Wieso wird vom ASBw und BMVg ein unverheirateter Mann (heterosexuell) [mit Partnerinnenwechsel] nicht als ein ebenso großes Sicherheitsrisiko eingestuft [...]? Von einer Erpressbarkeit kann ebenfalls nicht die Rede sein, da meine Veranlagung bei den zuständigen Bw-Behörden bekannt ist [...] Wie rechtfertigt man es, für immer ein Sicherheitsrisiko zu haben, da ich doch wohl kaum bis zum Ende meiner Dienstzeit meine homosexuelle Veranlagung verlieren oder ablegen könnte?«¹²⁵⁴

Dann verwies der Oberleutnant auf die erkannten Homosexuellen drohenden Nachteile im Karriere- und Verwendungsfragen und verknüpfte dies mit seiner unabänderlichen homosexuellen Veranlagung und damit dem unabänderlichen Fortbestehen eines Sicherheitsrisikos. Er schloss mit Verweis auf die Grundgesetzartikel 1 und 3: »Durch all dies fühle ich mich diskriminiert. Ich fühle mich in meiner Würde verletzt (Art. 1 GG) und vermisse die Achtung des Artikels 3 des Grundgesetzes.«¹²⁵⁵

¹²⁵¹ BVerwG, 2 WB, 60/79: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 12.1.1983.

¹²⁵² Schriftliche Erklärung des BMVg vom 15.3.1979, in ebd.

¹²⁵³ Entscheid des ASBw vom 16.7.1982, in ebd.

¹²⁵⁴ Schriftliche Erklärung des Antragstellers vom 30.8.1982, in ebd.

¹²⁵⁵ Ebd.

Derlei überzeugte die höchsten Verwaltungsrichter nicht. Der Antrag sei unbegründet, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung eines Sicherheitsbescheids. Sie führten zur Begründung aus:

»Die Entscheidung, ob in der Person des Soldaten ein militärisches Sicherheitsrisiko liegt, ist unter der Beachtung und Würdigung spezifisch militärischer Belange durch die dazu berufenen Dienststellen der Bundeswehr zu treffen. Ihnen steht dabei wie in allen Eignungsfragen ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu [...] Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob die homosexuelle Veranlagung des Antragstellers eine abnorme Veranlagung im Sinne des Buchst. b [der ZDv 2/30 Anlage C 1 Nr. 3] ist, und er bereits deshalb als Sicherheitsrisiko betrachtet werden müsste. Der Antragsteller hat jedenfalls nicht bestreiten können, dass er bei seinen wechselnden sexuellen Kontakten auch solche mit Männern unter 18 Jahren knüpft und dass er sich dabei nach § 175 Abs. 1 StGB strafbar macht. Damit wird er erheblich über das Maß hinaus kompromittierbar, dem ein Mann mit homosexuellen Praktiken ausgesetzt ist, die nicht strafbar sind. Allein die mögliche Bedrohung mit einem Strafverfahren wegen strafbarer sexueller Verhaltensweisen kann bei labilen Persönlichkeiten oder unter besonders ungünstigen Umständen objektiv gesehen gegnerischen Diensten einen Anknüpfungspunkt geben. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das ASBw und der BMVg dieses Risiko im Fall des Antragstellers nicht dadurch als ausgeräumt ansehen, dass dieser erklärt hat, er werde entsprechende Versuche gegnerischer Dienste sofort melden. Denn einmal können solche Kontaktaufnahmen unter Umständen erst dann für den Antragsteller erkennbar werden, wenn bereits eine Verstrickung eingetreten ist, oder der Antragsteller kann sich in einer psychischen Verfassung befinden, die ihm das sich jetzt vorgestellte Verhalten nicht (mehr) erlaubt.«¹²⁵⁶

Abschließend betonten die Bundesrichter, »der Antragsteller [werde] durch die Verweigerung der Sicherheitsbescheide nicht unzumutbar oder willkürlich betroffen. Die negative Entscheidung [orientiere] sich an objektiven Gegebenheiten und [stelle] keine gezielte Diskriminierung des Antragstellers und seiner Veranlagung dar«¹²⁵⁷.

In der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (SÜ) der Stufe 3 wurden Referenzpersonen als Auskunftspersonen über den »zu Überprüfenden« (vom MAD intern als z.Ü. abgekürzt) befragt. Befragte ehemalige MAD-Mitarbeiter zufolge, wurden dabei unter den privaten Lebensumständen auch die sexuelle Orientierung und Neigung routinemäßig abgefragt, immer mit dem Ziel, mögliche »Kompromate«, d.h. ein Tor für Ansprech- und Erpressungsversuche anderer Nachrichtendienste zu erkennen. Dies betraf bei weitem nicht nur Homosexualität, sondern auch Fremdgehen oder auch gemeinsame Besuche mit der Frau im Swingerclub o.ä. Bei der einfachen SÜ 1 und der SÜ 2 seien keine Referenzpersonen befragt worden. Wenn aber im Gespräch des MAD mit dem z.Ü. dessen Homosexualität von diesem selbst angesprochen oder anderweitig zur Sprache kam, prüfte der MAD wiederum routinemäßige mögliche »Kompromate« ab. Diese sah der Dienst, wenn der z.Ü. privat nicht geoutet war. War der Soldat nur im dienstlichen Umgang ungeoutet, aber in seinem privaten Umfeld offen, habe dies in der Regel dem Dienst genügt, um ein Erpressungspotenzial auszuschließen, so die damaligen Befrager.

Andere Zeitzeugen bestätigten, dass der MAD sich auch proaktiv über die vermutete Homosexualität von »auffällig« gewordenen Soldaten erkundigte. Wie denn der MAD Fälle von Homosexualität behandle, fragte ein Kompaniechef im ABC-Abwehrbataillon 610 in Albersdorf den ihn in einer anderen Angelegenheit aufsuchenden MAD-Mitarbeiter. Zu diesem Zeitpunkt in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre war der Hauptmann noch ungeoutet. Offenbar allein auf diese Frage hin sprachen später zwei Mitarbeiter des Dienstes beim S2-Offizier des Albersdorfer Bataillons vor und fragten nach Informationen über den Hauptmann und dessen Privatleben.¹²⁵⁸ Nachdem die Homosexualität des Hauptmanns dann spätestens ab 1979 bekannt wurde, trat der (für Sicherheitsfragen zuständige) G2-Stabsoffizier der dem Bataillon vorgesetzten

¹²⁵⁶ Ebd.

¹²⁵⁷ Ebd.

¹²⁵⁸ Zeitzeugengespräch mit Michael Lindner, Hamburg, am 7. und 14.2.2017, Sachverhalt gegenüber dem Verfasser durch den damaligen S2-Offizier am 20.4.2017 telefonisch bestätigt.

6. Panzergrenadierdivision an den Bataillonskommandeur heran und empfahl die Aberkennung des Sicherheitsbescheids. Der Kommandeur lehnte dies ab und informierte den betroffenen Hauptmann über das Ansinnen des G2.¹²⁵⁹

Ein schon zu aktiven Dienstzeiten relativ offen schwuler Stabsfeldwebel erinnerte sich, ein ebenfalls homosexueller Stabsunteroffizier seiner Kompanie habe sich ihm gegenüber als (angeblicher) Informant des MAD zu erkennen gegeben und versucht, ihn über einen vermuteten homosexuellen Hauptmann einer anderen Dienststelle auszufragen.¹²⁶⁰ Ein Einzelfall?

Dass der Gedanke, Homosexuelle seien per se erpressbar, durchaus etwas Substanz hatte, zeigt eine Rückblende in die nicht allzu ferne Geschichte. 1922/23 hatte Magnus Hirschfeld in seiner Artikelserie zur Geschichte der homosexuellen Bewegung »Von einst bis jetzt« unter dem Kapitel Erpressung ungeschönt formuliert:

»Noch vor einem Menschenalter hatte nahezu jeder Urning [ein Ausdruck Hirschfelds für homosexuelle Männer] seinen Erpresser. Er gehörte zu ihm wie der Parasit zu dem Lebewesen, in dem und von dem er lebt. Wie eine leibhaftige Drohung begleitete der Mitwisser einer schwachen Stunde den Urning durch sein Leben. Es gab wohlhabende Homosexuelle, die in ihrem Jahresetat von vorneherein einen beträchtlichen Posten aufnahmen, der die Bezeichnung »Erpresserunkosten«, wenn auch meist unter irgendeinem Decknamen führte. Noch viel bezeichnender ist die Tatsache, dass, als in Berlin die Kriminalpolizei in verschiedene Abteilungen geteilt wurde, das Erpresserdezernat mit dem der Homosexuellen zu einer Einheit verschmolzen wurde, eine Verbindung, die bis zum heutigen Tage fort dauert und sich als höchst praktisch bewährt hat.«¹²⁶¹

Hirschfeld vergaß nicht die Wurzel dieses Erpresserunwesens zu benennen: die gesellschaftliche Ablehnung der Homosexualität und vor allem deren strafrechtliche Verfolgung. Hirschfeld zitierte dazu den damaligen Leiter des Erpresser- und Homosexuellendezernats der Berliner Kriminalpolizei: »Was den Paragraphen [175] von allen anderen unterscheidet, ist vielmehr das, dass er nur für die Erpresser Wert hat.«¹²⁶² In der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre war die Lage unverändert. Ein vor 1945 wegen Homosexualität zur Todesstrafe verurteilter und den Krieg im KZ Neuengamme qualvoll überlebender früherer Polizist erinnerte sich, sein früherer Liebhaber habe 1946 versucht, ihn zu erpressen. »Es war ekelhaft [...] Gott sei Dank blieb ich hart.«¹²⁶³

Die Verortung Homosexueller als Sicherheitsrisiko entsprach nach zeitgenössischer medialer Wahrnehmung dem Meinungsbild der damaligen breiten Mehrheit der Bevölkerung. »Wann immer Mord, Totschlag, Erpressung oder Landesverrat im Zusammenhang mit Homosexualität [...] berichtet wird, sieht sich die Mehrheit [...] bestätigt«, diagnostizierte *Der Spiegel* 1969¹²⁶⁴.

Die bereits in den biografischen Skizzen wiedergegebene Fall eines Hauptmanns, dessen Partner durch einen bösen Zufall in die von ihm geführte Kompanie versetzt worden war,¹²⁶⁵ rief auch den MAD auf den Plan. Die Beziehung der beiden Männer war nur durch die Meldung des Hauptmanns an den MAD dienstlich bekannt geworden. Vor der Einberufung des jüngeren fuhren beide zusammen im Auto auf der Transitautobahn über das Gebiet der DDR nach West-Berlin und wurden von den in Uniformen der Grenztruppen dienenden Grenzkontrollenheiten der Staatssicherheit als homosexuell erkannt. Da er sich nun der Gefahr einer nachrichtendienstlichen Ansprache ausgesetzt sah, meldete der Hauptmann den Vorfall dem MAD. Sein Freund war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Soldat, daher sah der Offizier keine Gefahr für seine berufliche Zukunft. Sein Augenmerk galt dem Ausschluss einer möglichen Kompromittierung durch den

¹²⁵⁹ Das Gespräch des G2 mit dem Bataillonskommandeur soll am 25.2.1980 stattgefunden haben. Zeitzeugengespräch mit Michael Lindner, Hamburg, am 7. und 14.2.2017.

¹²⁶⁰ Zeitzeugenbefragung S., Freiburg, 21.6.2017. Der angebliche Informant des MAD bestritt gegenüber dem Verfasser strikt eine solche Tätigkeit.

¹²⁶¹ Hirschfeld, *Von einst bis jetzt*, S. 23.

¹²⁶² Ebd., S. 29.

¹²⁶³ Augenzeugenbericht Hans G. in Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 301–306, hier S. 306

¹²⁶⁴ »Homosexualität: Späte Milde«, S. 58.

¹²⁶⁵ Kap. II.5., Unterkapitel »Dann brach die Hölle los.« *Ein Oberstleutnant blickt zurück.*

gegnerischen Nachrichtendienst. Mit der Meldung an den MAD war er sich sicher, seiner Pflicht nachgekommen zu sein. Zunächst waren auch keine negativen Folgen erkennbar, weder der MAD noch das Personalamt meldeten sich. Nach späterem Kenntnisstand des Offiziers hatte der MAD aber nach Auswertung der Meldung und Datenabgleich die nunmehr bestehende Beziehung zu einem direkt unterstellten Soldaten an die Division gemeldet – mit den bekannten Folgen.¹²⁶⁶ Bereits im August 1981, drei Tage vor der Verfügung der Division, den Hauptmann sofort als KpChef abzulösen und ihn vorläufig des Dienstes zu entheben, hatte der MAD dessen Sicherheitsbescheide der Stufen 1 und 2 aufgehoben. Das damalige Amt für Sicherheit in der Bundeswehr begründete dies mit »Sicherheitsbedenken im Sinne der Anlage C 1 zur ZDv 2/30«.¹²⁶⁷

Nach dem Freispruch in zweiter Instanz durch den Ersten Wehrdienstsenat trat der Hauptmann im Juni 1982 wieder seinen Dienst an, nicht mehr in seiner alten Kompanie, sondern im Brigadestab. Es folgte eine Verwendung in der u.a. für Planung von Übungen und Manövern zuständigen G3-Abteilung des Divisionsstabes. Hinderlich war, dass ihm weiterhin der Sicherheitsbescheid für den Zugang zu vertraulich oder geheim klassifizierten Unterlagen verwehrt wurde. Der MAD begründete dies mit der Homosexualität. Dabei hatte die Panzerbrigade bereits im Juni 1982 beim MAD eine Ergänzungsüberprüfung des Hauptmanns mit dem ausdrücklichen Ziel, ihm den Sicherheitsbescheid der Stufe 1 wieder zu erteilen, beantragt. Die niedrigste Stufe 1 berechtigt zum Zugang zu VS-Vertraulich klassifizierten Unterlagen und ist für die Arbeit in der G3-Abteilung des Brigadestabs nahezu unumgänglich. Das ASBw wies den Antrag ab; dagegen und zugleich auf die höhere Sicherheitsstufe 2 gerichtete Beschwerden des Hauptmanns wies der dem ASBw vorgesetzte Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr im Oktober 1983 zurück. In der Zwischenzeit hatte aber der MAD im April 1983 entschieden, dem Hauptmann die Sicherheitsstufe 1 wieder zu erteilen. Somit richtete sich die weitere Beschwerde des Betroffenen jetzt nur noch auf die höhere Sicherheitsstufe 2. Nachdem das BMVg die weitere Beschwerde im August 1984 zurückgewiesen hatte, stellte der Hauptmann einen Antrag auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Er machte geltend, schon 1980 durch seine sofortige Meldung des Zwischenfalls an der Grenze zur DDR Verantwortungsbewusstsein bewiesen zu haben und daher auch künftig kein »potentielles Angriffsobjekt gegnerischer Nachrichtendienste« zu sein. Durch Vorenthaltung der Sicherheitsstufe 2 werde ein Berufssoldat »praktisch von jeder Förderung ausgeschlossen; eine derartig einschneidende Maßnahme« sei in seinem Fall nicht gerechtfertigt.¹²⁶⁸

Das BMVg stützte sich im Gegenzug auf die Regelungen der ZDv 2/30 ab. Das Sicherheitsrisiko einer »abnormen Veranlagung auf sexuellem Gebiet« werde als besonderes Sicherheitsrisiko in Anlage C 1 Nr. 3 b) der Vorschrift benannt. Diese Bewertung setzte ausdrücklich »keine krankhafte Störung der Sexualität voraus, vielmehr reiche jegliche homosexuelle Betätigung als ein von den Praktiken und Vorstellungen der Mehrheit abweichendes sexuelles Verhalten aus«.¹²⁶⁹ »An der Geheimhaltung dieser Umstände habe der Soldat in der Regel wegen der bei Bekanntwerden zu befürchtenden Nachteile ein besonderes Interesse, woraus sich seine Kompromittierbarkeit ergebe.«¹²⁷⁰ Damit brachten die Juristen des BMVg das große Dilemma homosexueller Soldaten auf den Punkt, freilich ohne auf die Idee zu kommen, eine Änderung der »befürchteten Nachteile« anzuregen und damit das Dilemma aufzulösen. Stattdessen konzentrierten sich die Bonner Juristen auf die Frage, ob in der Sexualität des Antragstellers weiterhin ein Sicherheitsrisiko zu erkennen sei. So drehte sich der Streit der Anwälte um Formulierungen eines extra eingeholten

¹²⁶⁶ Ebd.

¹²⁶⁷ ASBw, 4.8.1981, zit. in: BArch, BW 2/31224 sowie BW 2/31225: Urteil BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985.

¹²⁶⁸ Begründung des Antragstellers, zit. in: BArch, BW 2/31224: Urteil BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985.

¹²⁶⁹ BArch, BW 2/31224: Antragsrwiderrung des BMVg, zit. in: ebd.

¹²⁷⁰ Ebd.

fachärztlichen Gutachtens eines Bundeswehrpsychiaters um des Hauptmanns Sexualität und deren Auslegung. Auch das Argument, der Hauptmann habe durch seine Meldung an den MAD Verantwortungsbewusstsein bewiesen, ließen die Juristen der Hardthöhe nicht gelten: Vielmehr habe dieser gegenüber dem MAD versucht, das homosexuelle Verhältnis zu verbergen und zunächst ein Verwandtschaftsverhältnis angegeben. Der Antragsteller »leugne« auch weiterhin »eine abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet im Sinne der ZDv 2/30 Anlage C 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 3 b)«. ¹²⁷¹ Eine »Risikovergrößerung« sah das BMVg in der weiterhin bestehenden Kenntnis dieser Veranlagung durch DDR-Behörden.

Der Erste Wehrdienstsenat entschied, der Antrag des Hauptmanns sei zulässig aber nicht begründet. Dem Antragsteller stünde kein »Anspruch« auf Erteilung eines Sicherheitsbescheides zu. Die Richter holten in ihrer Begründung weit aus und führten den grundgesetzlichen Verteidigungsauftrag ins Feld, genau wie in ihren Urteilen in Fällen von Versetzungen oder Nichtweiterverpflichtungen von als homosexuell bekannten Soldaten:

»Die Erfüllung des Verteidigungsauftrags ist nur dann gewährleistet, wenn allein solche Soldaten Zugang zu Verschlussachen haben, bei denen keinerlei Sicherheitsbedenken bestehen. Die dadurch bedingte Überprüfung [...] auf Sicherheitsrisiken ist eine vorbeugende Maßnahme. [...] Sicherheitsbedenken bestehen immer dann, wenn der betroffene Soldat als potentielles Angriffsobjekt fremder Dienste erscheint. [Den Dienststellen der Bundeswehr] steht dabei – wie in allen Eignungsfragen – ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.« ¹²⁷²

Es könne im vorliegenden Fall »dahinstehen, ob die homosexuelle Veranlagung des Antragstellers eine abnorme Veranlagung in Sinne des [ZDv 2/30, Anlage C 1 Nr. 3] Buchstaben b) sei und ob er bereits deshalb als Sicherheitsrisiko betrachtet werden« müsse; Wenn MAD und BMVg bei dem Antragsteller ein Sicherheitsrisiko annähmen, sei dies rechtlich nicht zu beanstanden. Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn MAD und BMVg das Risiko für einen Soldaten »nicht dadurch als ausgeräumt ansehen, dass dieser erklärt, er werde entsprechende Versuche gegnerischer Dienste sofort melden: »Denn solche Kontaktaufnahmen können unter Umständen erst dann für den [Betroffenen] erkennbar werden, wenn bereits eine Verstrickung eingetreten ist; außerdem kann sich der [Betroffene] dann in einer psychologischen Verfassung befinden, die ihm das sich jetzt vorgestellte Verhalten nicht (mehr) erlaubt.« ¹²⁷³

Die Richter werteten die Verweigerung des Sicherheitsbescheids der Stufe 2 als nicht »rechtsfehlerhaft«, ebenfalls nicht als »unzumutbar oder willkürlich getroffen«. Die Entscheidung orientiere sich an »objektiven Gegebenheiten und [stelle] keine gezielte Diskriminierung des Antragstellers und seiner Veranlagung dar«. ¹²⁷⁴

Die Richter referierten ausführlich ihre Standardbegründungen aus Entscheidungen der Wehrdienstsenate in Disziplinarsachen oder wegen Personalmaßnahmen gegen homosexuelle Soldaten (insbesondere aus dem bereits an anderer Stelle ausführlich analysierten Urteil vom 25. Oktober 1979 ¹²⁷⁵), um dann klarzustellen: Die Beurteilung der Frage, ob ein Soldat durch außerdienstliche homosexuelle Betätigung ein Dienstvergehen begehe, sei von der Frage, ob ein Sicherheitsrisiko bestehe, zu trennen:

»Die negative Beurteilung der Homosexualität in der Bundeswehr hat sich bis heute kaum geändert. Deshalb wird der gleichgeschlechtlich veranlagte Soldat in der Regel bemüht bleiben, sich nicht zu offenbaren. Denn er muss – wird seine Veranlagung in seiner jeweiligen Verwendung bekannt – mit den im Beschluss vom 25. Oktober 1979 näher dargestellten Schwierigkeiten rechnen. Bereits hier beginnt die Gefahr der Erpressung. Nicht nur potentielle oder wirkliche Sexualpartner, nicht nur untergeordnete Soldaten, sondern jedermann, der von der Veranlagung weiß, kann – nicht nur für einen besonders labil strukturierten Menschen – zur Gefahr werden. Wenn er sein Wissen preisgibt, sind damit für

¹²⁷¹ Ebd.

¹²⁷² BArch, BW 2/31224: Urteil BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985.

¹²⁷³ Ebd.

¹²⁷⁴ Ebd.

¹²⁷⁵ Urteil BVerwG, 1 WB 113/78, vom 25.10.1978, hierzu ausführlich bereits im Kap. IV.2.

den Betroffenen in der Regel schwerwiegende, im Einzelfall auch gelegentlich existentielle Probleme verbunden. Um das abzuwenden, wird der Betroffene nicht selten bereit sein, dafür einen Preis zu zahlen. Diese Erpressbarkeit kann gegnerischen Nachrichtendiensten einen Anknüpfungspunkt geben [...] Der Senat übersieht dabei nicht, dass auch in der Bundeswehr Fälle denkbar sind, in denen diese Erpressbarkeit deshalb wesentlich geringer ist, weil der homosexuelle Soldat sich bewusst und betont zu seiner Veranlagung bekennt.«¹²⁷⁶

Die ausdrückliche Rückkopplung zur im Oktober 1979 im Fall einer Personalmaßnahme gegen einen Leutnant getroffenen Entscheidung ist bemerkenswert. In ihrer damaligen Urteilsbegründung hatten die Richter auf die trotz der Entkriminalisierung der Homosexualität weiterhin in der Bevölkerung und damit auch unter den Soldaten zu findenden großen Vorbehalte abgehoben. Demnach waren neben der Haltung des Dienstherrn auch tatsächliche oder antizipierte Ablehnung der Kameraden ein Grund, die eigene Sexualität zu verstecken. Diese Vorbehalte rechtfertigten Personalmaßnahmen gegen homosexuelle Vorgesetzte – und begründeten nun auch die Verweigerung der Sicherheitsbescheide. Der Wehrdienstsenat hat 1985 nichts Anderes niedergeschrieben, als dass es für homosexuelle Vorgesetzte einen kaum durchkreuzbaren Kreislauf der Restriktionen gäbe. Mit anderen Worten: Die in der Bundeswehr bei erkannter Homosexualität drohenden vielfältigen Sanktionen und die Vorbehalte und Ablehnung ihrer Kameraden machten es für Soldaten notwendig, ihre Sexualität zu verstecken oder zu verneinen. Dadurch wurden sie potenziell erpressbar und in der Bewertung des MAD zum Sicherheitsrisiko.

Doch zurück zum konkreten Fall des Hauptmanns: Erst vier Jahre später, 1989, bahnte ihm ein Gutachten der Chefärztin eines Bundeswehrkrankenhauses den Weg zurück zum Sicherheitsbescheid. Im Gutachten wurde betont, offen gelebte Homosexualität berge kein Erpressungspotential und daher auch kein Sicherheitsrisiko in sich. Das Gutachten der allgemein als resolut bekannten späteren (1994) ersten Generalärztin der Bundeswehr habe den MAD letztlich dazu gebracht, ihm den Zugang zu geheim klassifizierten Unterlagen zu öffnen.¹²⁷⁷

Das Truppendienstgericht Nord in Kiel hatte 1986 über den Antrag eines Hauptmanns zu befinden, die Aberkennung seiner Ermächtigung zum Zugang zu »streng geheimen« Verschlussachen als rechtswidrig festzustellen. Nach der Auffassung des Truppendienstgerichtes war diese Entscheidung des Kommandeurs ermessensfehlerhaft. Die ungewöhnlich klaren Worte der Richter verdienen es, ausführlich wiedergegeben zu werden:

»Ein Ermessensfehler ist nämlich dann anzunehmen, wenn eine Maßnahme [...] zu einem gravierenden Verstoß gegen das sich gleichfalls aus der Verfassung ergebende Übermaßverbot führt. In diesem Fall begründet der Kommandeur [...] seine Entscheidung allein damit, dass der Antragsteller homosexuell veranlagt ist. Irgendwelche sonstigen [...] Erkenntnisse, dass damit ein Sicherheitsrisiko gegeben sei, besaß er nicht. Das Gegenteil war der Fall. Der Antragsteller hatte sich zu seiner Veranlagung seinen Vorgesetzten gegenüber bekannt. Mit dieser Offenbarung hat er erkennbar Ansatzpunkte für eine denkbare, die Sicherheit der Bundeswehr betreffende Erpressung beseitigt [...] Darüber hinaus führte die Maßnahme, ohne dass hierfür ein sicherheitsbedeutsamer Grund vorlag, auch zu einem erheblichen Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers. Es ist zwar nicht Aufgabe der Bundeswehr, gesellschaftliche Spannung und gesellschaftliche Entwicklung innerhalb ihres Bereiches auszutragen [...] Dennoch darf dies nicht dazu führen, dass zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages, insbesondere wenn kein Sicherheitsrisiko erkennbar ist, unzumutbare Eingriffe zu dulden sind. Die Herabsetzung der Ermächtigung von »streng geheim« auf »geheim« mit der alleinigen Begründung, der Antragsteller sei ein Homosexueller, ohne dass weitere, die Sicherheit berührende Erkenntnisse vorliegen, stellt einen die Identität eines Menschen und den dienstlichen Werdegang eines Soldaten betreffenden schwerwiegenden Eingriff dar. Es ist daher festzustellen, dass die Maßnahme des Kommandeurs [...] ermessensfehlerhaft war.«¹²⁷⁸

¹²⁷⁶ BArch, BW 2/31224: Urteil BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985.

¹²⁷⁷ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant a.D. N., 20.7.2018.

¹²⁷⁸ BArch, BW 2/31224: Truppendienstgericht Nord, 12. Kammer, Beschluss, Az N 12 BL a 3/86 vom 16.12.1986, Kopie auch in BW 1/531591.

Der Antragsteller war Hauptmann und Berufssoldat und als Bereichsleiter eines Fernmeldesektors in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit eingesetzt. Er hatte im Oktober 1985 »auf dem Dienstwege«, also über seinen direkt vorgesetzten Regimentskommandeur, der Personalabteilung des BMVG mitgeteilt, dass er homosexuell veranlagt sei und angesichts dessen um eine persönliche »Laufbahnprognose« gebeten. Im November 1985 beantragte der Regimentskommandeur beim MAD, dem Hauptmann den Sicherheitsbescheid der Stufe II zu entziehen. Zugleich setzte der Kommandeur kraft eigener Entscheidung die Ermächtigung des Hauptmanns von »streng geheim« auf »geheim« herab.¹²⁷⁹

Im Dezember 1985 wurde der Hauptmann in einen höheren Kommandostab am anderen Ende Deutschlands kommandiert und im März 1986 dann auf seinen Dienstposten an einer höheren Lehreinrichtung versetzt. Gegen jede dieser Maßnahmen legte der Hauptmann Beschwerde ein, konkret »gegen das diskriminierende Verhalten« seiner Vorgesetzten, »nachdem diese von seiner homosexuellen Veranlagung erfahren« hatten. Dabei hob der Hauptmann insbesondere auf die im Personalgespräch von seinem Regimentskommandeur gemachten Äußerungen ab:

»Sexualität sei für ihn von der Natur her dazu bestimmt, die Artenerhaltung zu garantieren. Insofern gehöre[n] – nicht zuletzt auch vor Gott – Mann und Frau zusammen. Alles andere sei maximal eine Kulturerscheinung und damit »unnatürlich«. Außerdem sei für ihn Sexualität im allgemeinen und Homosexualität im Besonderen eine reine Privatangelegenheit, mit der man nicht an die Öffentlichkeit gehen könne.«¹²⁸⁰

Schließlich habe der Oberst erklärt, eine weitere Verwendung des Antragstellers am Standort halte er für ausgeschlossen, weil die Homosexualität des Antragstellers im Ort bekanntgeworden und »Stadtgespräch« sei. Er, der Oberst, »habe ein Regiment zu führen und müsse auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen«.¹²⁸¹

Wie eingangs ausführlich zitiert gab das Kieler Truppendienstgericht dem Antrag tatsächlich statt und entschied, dass die Entscheidung des Regimentskommandeurs, die Ermächtigung des Hauptmanns von »streng geheim« auf »geheim« herunterzustufen rechtswidrig war. Dies war aber nur einer von vielen Beschwerdepunkten. Den Antrag, auch die Ablösung vom Dienstposten als Bereichsleiter eines Fernmeldesektors und die anschließende Kommandierung und Versetzung für rechtswidrig zu erklären, verwies das Gericht zuständigkeitshalber an den Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts. Die Beschwerde gegen den Antrag des Regimentskommandeurs an den MAD, den Sicherheitsbescheid Stufe II des Hauptmanns abzuerkennen, erklärte der Wehrdienstsenat für unzulässig. Erst der tatsächliche Entzug des Sicherheitsbescheids könnte »unter Umständen« einen derartigen Antrag begründen. Die gegen die Äußerungen des Regimentskommandeurs im Personalgespräch vorgebrachte Beschwerde erklärten die Richter ebenfalls für unzulässig. Es handelte sich nach Auffassung des Gerichts nicht um eine dienstliche Maßnahme, sondern um eine »wenn auch in dienstlichem Zusammenhang abgegebene Privatmeinung«. »Derartige Privatmeinungen können zwar unter dem Gesichtspunkt des § 12 SG [...] Gegenstand einer Kameradenbeschwerde sein. Sie können jedoch nicht im Rahmen eines gerichtlichen Antragsverfahrens angefochten werden.«¹²⁸²

Angefangen hatte alles mit einem Gespräch des Hauptmanns mit einem MAD-Offizier im Mai 1985. Dabei sprachen die Offiziere nach Darstellung des Hauptmanns auch über die »sehr

¹²⁷⁹ Die Ermächtigung zu »streng geheim« entspricht der der Sicherheitsstufe III, warum der Hauptmann offenbar nur die Stufe II hatte, aber dennoch zu »streng geheim« ermächtigt war, muss an dieser Stelle offenbleiben. Möglicherweise war er im Zuge einer laufenden Sicherheitsüberprüfung der Stufe III vorläufig zu »streng geheim« ermächtigt.

¹²⁸⁰ Aus der Beschwerde des Hauptmanns an das Luftwaffenführungsdienstkommando vom 8.11.1985, zit. in: BArch, BW 2/31224: Truppendienstgericht Nord, 12. Kammer, Beschluss, Az N 12 BL a 3/86 vom 16.12.1986, Kopie auch in BW 1/531591.

¹²⁸¹ Ebd.

¹²⁸² BArch, BW 2/31224, Truppendienstgericht Nord, 12. Kammer, Beschluss, Az N 12 BL a 3/86 vom 16.12.1986, Kopie auch in BW 1/531591.

unerfreuliche Kießling-Affäre«. Auf die Frage des Hauptmanns nach des MAD-Mannes Haltung zu Homosexuellen in der Bundeswehr habe dieser, wiederum nach Darstellung des Hauptmanns, entgegnet: »Solche Leute, insbesondere als Offiziere, sind in einer Männergesellschaft wie der Bundeswehr nicht hinnehmbar.«¹²⁸³ Er, der Hauptmann, sei »über diese äußerst diskriminierende Haltung sehr erschrocken«. Die Nachfrage, »ob er denn alle Homosexuellen unisono aus der Bundeswehr entfernen wolle, vorausgesetzt er könnte sie ausfindig machen«, habe der MAD-Offizier nach Darstellung des Hauptmanns mit »ja« beantwortet. Entsetzt und erzürnt über die Aussagen, entschloss sich der Hauptmann, dem Verteidigungsminister, Manfred Wörner, direkt zu schreiben: »Ich frage Sie, ob Sie die Aussage dieses MAD-Hauptmanns bestätigen.«¹²⁸⁴ Im Weiteren argumentierte und berichtete der Hauptmann von den Zwängen, denen sich homosexuelle Soldaten ausgesetzt sähen – freilich noch ohne sich (zu diesem Zeitpunkt schon) selbst als homosexuell zu outen:

»Hinsichtlich der Erpressbarkeit und damit des Sicherheitsrisikos ist es sicherlich interessant, einmal darüber nachzudenken, warum viele Homosexuelle ihre Veranlagung nicht publik machen wollen. In der Regel ist es doch die Angst vor beruflichen und damit gesellschaftlichen Sanktionen. Ist es nicht an Ihnen als oberstem Dienstherrn hier mit gutem Beispiel voran zu gehen und evtl. Diskriminierungen in Ihrem Bereich bereits im Keim zu ersticken?«¹²⁸⁵

Anfang Oktober ging die Antwort des Ministeriums beim Hauptmann ein. Ausgiebig referierte der Geheimschutzbeauftragte die bekannten Positionen des Dienstherrn zu Homosexuellen als Vorgesetzte. Im Kern seines eigenen Kompetenzfeldes teilte der Geheimschutzbeauftragte mit, die Entscheidung, »ob in der Person des Soldaten ein militärisches Sicherheitsrisiko [läge], [sei] unter Beachtung und Würdigung spezifischer militärischer Belange [...] zu treffen«. Den zuständigen Stellen stehe dabei ein »gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu«. Die Entscheidung dürfe »wegen ihrer Auswirkungen auf die Rechte des Betroffenen weder für jenen unzumutbar noch willkürlich sein«, sie müsse »stets auf den Einzelfall abstellen und [dürfe] nicht die Folge einer unzulässigen Verallgemeinerung sein«, referierte der Geheimschutzbeauftragte die vom BMVg und von Verwaltungsgerichten mehrfach genau so formulierte Position.¹²⁸⁶

»MAD kann Schwulen-Hatz nicht lassen«, so lasen es die Leser der *taz* im Mai 1988 in großen Lettern, dazu der Untertitel: »Schwuler Unteroffizier der Bundeswehr zum zweiten Mal zwangsversetzt / Homosexualität macht erpressbar und zum Sicherheitsrisiko, glaubt der Geheimschutzbeauftragte, auch wenn man sich zu ihr bekennt.«¹²⁸⁷ Laut *taz* stellte sich der Fall des namentlich genannten Stabsunteroffiziers so dar: Im August 1986 sei dem Stabsunteroffizier einer Fernmeldezentrale der Luftwaffe der Sicherheitsbescheid der »strengsten Geheimhaltungsstufe II« entzogen und er infolgedessen in eine andere Dienststelle versetzt worden, »wo man anscheinend weniger zu verbergen« habe. Zur Begründung sei ihm laut *taz* eröffnet worden, er biete »entsprechend festgestellten sexuellen Verhaltens nicht die Gewähr, Inhalte von Verschlussachen [...] entsprechend den Bestimmungen zur Geheimhaltung zu behandeln.«¹²⁸⁸ Zudem sei, obwohl sich der Stabsunteroffizier seit langem offen zu seiner Homosexualität bekenne, Erpressbarkeit nicht auszuschließen. Das sah der Betroffene ganz anders. Gegen die Versetzung begehrte er Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht – und verlor. Über die Versetzung eines Soldaten entscheide der Vorgesetzte, sofern ein dienstliches Bedürfnis gegeben sei, nach eigenem Ermessen. Die Versetzung des Klägers sei weder unverhältnismäßig noch ermessensfehlerhaft.¹²⁸⁹ Zusätzlich be-

¹²⁸³ Schreiben Hauptmann P. an den Bundesminister der Verteidigung vom 15.5.1985. (Das Schreiben liegt dem Verfasser in Kopie vor. Dank für die Überlassung an Michael Lindner, Hamburg).

¹²⁸⁴ Ebd.

¹²⁸⁵ Ebd.

¹²⁸⁶ BMVg, Geheimschutzbeauftragter, Org 6, an Hauptmann P., 4.10.1985. (Das Schreiben liegt dem Verfasser in Kopie vor. Dank für die Überlassung an Michael Lindner, Hamburg).

¹²⁸⁷ Thomas, MAD kann Schwulen-Hatz nicht lassen, Kopie in BArch, BW 2/31224.

¹²⁸⁸ Ebd.

¹²⁸⁹ BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 11/87, 18.3.1987, BArch, BW 1/531591.

antrage der Stabsunteroffizier die Entscheidung des Truppendienstgerichts Süd in Karlsruhe gegen die Aberkennung des Sicherheitsbescheids – und bekam Recht.¹²⁹⁰ Der Sicherheitsbescheid wurde wiedererteilt oder mit den Worten der *taz*: »Der Soldat bekam also wieder Zugang zu belauschten Funkgesprächen aus dem Osten.«¹²⁹¹ Doch:

»Die Vorstellung, dass ein Schwuler weiterhin Zugang zu geheimen Verschlusssachen hat, fuchste den Geheimschutzbeauftragten der Hardthöhe offenbar jedoch so sehr, dass er im Februar – kein halbes Jahr nach dem Urteil aus Karlsruhe – [...] anwies, das Spiel von vorne zu beginnen. Wieder wurde dem 25-Jährigen das magische Papier entzogen [...] Ermittlungen des MAD hätten ergeben, dass der Soldat »neben der Dauerpartnerschaft auch kurzfristige und wechselnde Partnerbeziehungen in der Trierer Homosexuellenszene angestrebt« hätte. Weil aber alle Welt über A.s Homosexualität Bescheid weiß, wird er jetzt nach Überzeugung der Hardthöhe deshalb erpressbar und zum Sicherheitsrisiko, weil er seinen Partner schützen wolle: »Der Antragsteller ist gewillt – und verhält sich entsprechend – alles zu unterlassen, was die berufliche Entwicklung seines Partners beeinträchtigen und das Bekanntwerden der Partnerschaft fördern könnte«,¹²⁹²

zitierte die *taz* (aus der auf MAD-Erkenntnissen fußenden Stellungnahme des BMVg, wie gesagt unter voller Namensnennung des Betroffenen). Der Südwestfunk griff das Thema wenige Tage nach dem *taz*-Artikel auf und sendete in seinem sehr populären Radioprogramm SWF 3 einen ausführlichen, dem *taz*-Artikel entsprechenden Bericht und ein Interview mit dem Stabsunteroffizier.¹²⁹³ Mehrere BMVg-Referate hatten die Presseberichte zum Fall genau verfolgt und sorgsam archiviert. Wie der erneute Anlauf des Geheimschutzbeauftragten zur Aberkennung des Sicherheitsbescheids ausging, geben die ministeriellen Akten leider nicht preis. Wohl aber zeigen sie das von der *taz* erwähnte Urteil des Truppendienstgerichts. Die *taz* hatte es zugespitzt formuliert, aber in der Sache korrekt wiedergegeben. Der Entzug des Sicherheitsbescheids und damit des Zugangs zum Verschlusssachen war rechtswidrig und daher aufzuheben. Die Richter konnten bei dem offen homosexuell lebenden Stabsunteroffizier kein Erpressungspotential und mithin kein Sicherheitsrisiko erkennen.¹²⁹⁴ Infolge des Urteils kam der Inspekteur der Luftwaffe nicht umhin, der Beschwerde des Stabsunteroffiziers gegen seine Versetzung stattzugeben und die Versetzung aufzuheben.¹²⁹⁵

In anderen Fällen agierte der MAD vorsichtig und zurückhaltend. Ein Beispiel, dass aufgrund der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen hier nur knapp angerissen werden kann: Durch eine vertrauliche Information der Kriminalpolizei erhielt der MAD im September 1981 Hinweise, dass ein hoher Stabsoffizier mit einem jungen männlichen Prostituierten verkehre. Fast zeitgleich wurden einer anderen MAD-Stelle auf die Ehefrau des Offiziers zurückgehende und später von dieser bestätigte, ähnliche und noch weit brisantere Meldungen zugespielt. Der Stabsoffizier verneinte gegenüber dem MAD generell eine homosexuelle Veranlagung und insbesondere die schweren Vorwürfe seiner Ehefrau.¹²⁹⁶ Wegen der schweren, den Kern der Familie betreffenden Vorwürfe der Ehefrau erhob eine Staatsanwaltschaft im ersten Halbjahr 1982 Anklage gegen den Stabsoffizier; im BMVg wurde parallel ein sachgleiches disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Im zweiten Halbjahr 1982 stellte ein Amtsgericht das Verfahren gegen Zahlung einer hohen Geldbuße ein.¹²⁹⁷ Das sachgleiche

¹²⁹⁰ Truppendienstgericht Süd, 4. Kammer, Az S 4-BLa 1/87, Beschluss vom 27.8.1987, BArch, BW 1/546375 und BW 2/31224.

¹²⁹¹ Thomas, MAD kann Schwulen-Hatz nicht lassen, Kopie in BArch, BW 1/546375.

¹²⁹² Ebd.

¹²⁹³ Gesendet in SWF 3, 8.40 Uhr (Wortlaut der Sendung in BArch, BW 1/546375 und BW 2/31224).

¹²⁹⁴ Truppendienstgericht Süd, 4. Kammer, Az S 4-BLa 1/87, Beschluss vom 27.8.1987, BArch, BW 1/546375 und BW 2/31224.

¹²⁹⁵ BMVg, Inspekteur der Luftwaffe, 20.11.1987, BArch, BW 1/546375 und BW 2/31224.

¹²⁹⁶ BArch, N 724/42: MAD-Amt, 5.12.1984. Dank an Oberstleutnant Dr. Helmut Hammerich für den Hinweis und die Überlassung einer Kopie. Den Sachverhalt bestätigte ein früherer hoher MAD-Offizier in seiner E-Mail an den Verfasser vom 15.1.2017.

¹²⁹⁷ Einstellungsverfügung des Amtsgerichts erwähnt in BVerwG, 21 WB, 73/83: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 29.5.1984.

disziplinargerichtliche Verfahren wurde Anfang 1983 durch Entscheidung des Stellvertretenden Generalinspektors »trotz des noch fortbestehenden Verdachts« eingestellt, da »eine ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit [des Stabsoffiziers] nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen« sein werde.¹²⁹⁸ Der MAD entschied daraufhin, dass der Offizier kein Sicherheitsrisiko darstelle, ein Angriffspunkt für eine gegnerische nachrichtendienstliche Annäherung nicht gegeben sei und der Stabsoffizier den Zugang zu streng geheim klassifizierten Dokumenten behalte.

1984 erreichten den MAD von neuem Hinweise auf die vermutliche Homosexualität dieses Stabsoffiziers. Der MAD stellte dazu fest, die Aufhebung des Sicherheitsbescheids setze aber den »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« geführten Nachweis voraus. »Vermutungen reichen insoweit nicht aus.«¹²⁹⁹ Weitere Ermittlungen gegen den Offizier könnten »nur bei Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel« geführt werden. Dies scheidet jedoch aus Rechtsgründen aus. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der zu Überprüfende in seiner gesamten militärischen Dienstzeit nicht mit homosexuellen Neigungen aufgefallen sei. In der Abwägung kam der Dienst zu der Entscheidung, dass der vorliegende Ermittlungsstand nicht zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos berechtige. Daher sei der Sicherheitsbescheid aufrecht zu erhalten.¹³⁰⁰ Hier agierte der MAD in Abwandlung des lateinischen Grundsatzes »in dubio pro reo« im Zweifel für den Verdächtigten. Der hohe Dienstgrad des Betroffenen mag hier ebenso in der Bewertung ins Gewicht gefallen sein, wie die Schockwirkung des gerade erst wenige Monate zurückliegenden Skandals um General Günther Kießling. Nach übereinstimmenden Erinnerungen mehrerer als Zeitzeugen befragter früherer MAD-Mitarbeiter fasste der Dienst, nachdem er sich bei Kießling »die Finger verbrannt« hatte, das Thema Homosexualität nur noch »mit ganz spitzen Fingern« an – und wenn »irgendwie vertretbar« gar nicht mehr. Dies deckt sich mit den Erfahrungen vieler als homosexuelle Soldaten Betroffener. Jedem dieser Zeitzeugen stellte der Verfasser die Frage, ob er Probleme mit dem MAD gehabt habe. Einige bejahten dies, teils hatten sie erhebliche Schwierigkeiten und dienstliche Nachteile (zu diesen Fallbeispielen später in diesem Kapitel). Der (bereits im vorangegangenen Kapitel vorgestellte) wegen unter dem Briefkopf des *Bundesweiten Arbeitskreises schwuler Soldaten* (BASS) an den Minister und den Generalinspekteur 1997 von seinem Zugführerdienstposten abgelöste Oberleutnant, berichtete, während seines Konflikts mit BMVg und Personalamt sei auch der MAD aktiv geworden. So habe der Dienst kurzzeitig an mehreren Wochenenden von Mai bis August 1998 sein Wohnumfeld und seine Freizeitaktivitäten »observiert«, Nachbarn seien mehrfach befragt worden. Auch seien die Öffentlichkeitsarbeit von BASS während der CSD-Wochen in Berlin, Köln, München und Hamburg und Mitgliedertreffen von BASS im Fokus des MAD gewesen.¹³⁰¹ (Zu beachten ist bei der Bewertung dieser nicht durch den Verfasser verifizierbaren Erinnerungen, dass es sich nicht um eine Routinesicherheitsüberprüfung handelte, sondern der Oberleutnant und der Verein in einem – auch öffentlich ausgetragenen – Disput mit dem BMVg standen.)

Die große Mehrheit der Interviewten verneinte die Frage nach Problemen mit dem MAD, teils schlicht deshalb, weil sie damals mangels festem Partner diesen nicht in den Fragebögen angeben und sich damit »outen« mussten, teils weil sie ihre Sicherheitsüberprüfungen erst nach dem Jahr 2000 über sich zu ergehen hatten. So erinnerte sich ein Oberleutnant, aufgrund fehlender Lebenspartner sei er nicht gezwungen gewesen, diese gegenüber dem MAD anzugeben. Er sei vom MAD aber auch nie nach seiner sexuellen Orientierung befragt worden.¹³⁰² Ein früherer Stabsfeldwebel blickte zurück, er habe seine erste SÜ 2 erst nach Änderung der Einstellung des

¹²⁹⁸ Einstellungsverfügung des disziplinargerichtlichen Verfahrens zit. in: BVerwG, 21 WB, 73/83: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 29.5.1984.

¹²⁹⁹ BArch, N 724/42: MAD-Amt, 5.12.1984.

¹³⁰⁰ Ebd.

¹³⁰¹ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017.

¹³⁰² Zeitzeugenbefragung [anonymisiert], Berlin, 17.12.2017, nahezu wortgleich die Erinnerung von Stabsfeldwebel R., Potsdam, 5.1.2018.

Dienstherrn zur Homosexualität im Jahr 2000 beantragen müssen. Als der Befragte des MAD bei ihm vorsprach, habe der damalige Feldwebel nach eigener Erinnerung kess gefragt, ob der MAD denn wenigstens wisse, mit welchem Mann er jetzt zusammen sei. Der MAD-Mitarbeiter habe den richtigen Namen gekannt, was der Feldwebel wiederum nach eigener Erinnerung mit einem »Na, dann sind Sie ja gut informiert« kommentiert habe.¹³⁰³

Auch zahlreiche andere Interviewte bezeugten, wegen ihrer Homosexualität nie Schwierigkeiten mit dem MAD gehabt zu haben. Selbst als er seinen Partner erstmals 2006 in der SÜ angegeben habe und daraus quasi rückwirkend das Problem mit früheren falschen Angaben im Fragebogen (immerhin seit 1991) auftraten, sei dies vom MAD im Nachhinein nicht problematisiert worden, erinnerte sich etwas noch immer etwas erstaunt ein früherer Stabsfeldwebel.¹³⁰⁴

Ein weiterer Zeitszeuge, als hoher Stabsoffizier inzwischen pensioniert, gab an, ebenfalls keine Probleme mit dem MAD gehabt zu haben, selbst als der Dienst 1999 herausgefunden hatte, dass der Offizier entgegen seiner Angaben im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung (er lebe allein) mit seinem Partner zusammenlebte. Daraufhin habe ein längeres Gespräch mit zwei Herren vom MAD in seinem Büro stattgefunden. Der Stabsoffizier gab an, in seinem dienstlichen Umfeld wüssten einige Kameraden Bescheid, nur gebe es »keinen erkennbaren Grund« für ihn, »diese private Angelegenheit offensiv öffentlich zu machen«.¹³⁰⁵ Auf die Frage, ob er bereit sei, seinen Vorgesetzten und seine Personalführung zu informieren (die Herren vom MAD haben angeführt, aufgrund einer dienstlichen Geheimhaltung könnte er eventuell erpressbar sein), erklärte der Befragte nochmals seinen »prinzipiellen Standpunkt«, dass er nicht erkennen könnte, warum seine »normalen Lebensumstände oder sexuelle Orientierung offensiv bekanntgegeben werden sollten«.¹³⁰⁶ Natürlich würde er auf Nachfragen nicht lügen, er könnte jedoch nicht erkennen, dass er an seine Vorgesetzten herantreten müsste. Letztlich erklärte er sich jedoch bereit, seinen Vorgesetzten zu informieren und anschließend wiederum die MAD-Stelle davon zu unterrichten. (Diese Entscheidung machte ich jedoch im Laufe des nächsten Tages wieder rückgängig und informierte den MAD darüber.) Der MAD bat darum, zumindest die Sicherheitserklärung und die Anlage C 11 zur ZDv 2/30 neu auszufüllen und seinen Partner anzugeben. Dem kam der Offizier nach.¹³⁰⁷

»Legalitätsprinzip« und »Opportunitätsprinzip«

Der MAD bekam viele anonyme Hinweise (intern als »Meldeaufkommen Truppe« bezeichnet) oder aus dem Freundes- und Bekanntenkreis von Soldaten, davon seien 90 bis 95 Prozent »Quatsch«, so ein früherer Oberst in leitender Funktion beim MAD.¹³⁰⁸ Zu den übrigen fünf bis zehn Prozent relevanter Hinweise gehörte beispielsweise der anonyme Hinweis, ein Offizier des MAD selbst sei häufiger Besucher eines Saunacclubs für homosexuelle Männer in Köln. Eine Verifizierung vor Ort bestätigte den Hinweis. Da der Offizier nicht als homosexuell bekannt war, lag nach den Richtlinien ein Sicherheitsrisiko vor. Man fand eine einvernehmliche Lösung: Der Offizier konnte sich seinen neuen Dienstort und seine neue Tätigkeit aussuchen, nur im MAD zu bleiben war nicht mehr möglich. Der neue Dienstposten durfte zudem keine Sicherheitsüberprüfung erfordern. Gemeinsam mit dem Personalamt der Bundeswehr sei die Versetzung unkompliziert und zügig realisiert worden.¹³⁰⁹

¹³⁰³ Zeitszeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. W., 29.3.2018.

¹³⁰⁴ Zeitszeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. S., Freiburg, 21.6.2017.

¹³⁰⁵ E-Mail eines Obersts a.D. an den Verfasser, 17.12.2017 sowie Aktennotiz des damaligen Oberstleutnants aus dem Jahr 1999. Danke für deren Überlassung.

¹³⁰⁶ Ebd.

¹³⁰⁷ Ebd.

¹³⁰⁸ Zeitszeugengespräch Oberst a.D. Heinz Kluss, Wachtberg, 13.2.2018.

¹³⁰⁹ Ebd.

Befragte frühere Mitarbeiter auf mittlerer Ebene des Dienstes betonten unisono, es habe immer das strenge »Legalitätsprinzip« gegolten. Dies bedeute, alles was nicht vom SÜG erlaubt sei, werde auch nicht gemacht, also »keine Tricks« um Soldaten zu Bekenntnissen oder gar Handlungen zu bewegen, die diese von sich aus nicht machen würden. Kurz: »Wo nichts ist, da ist auch nichts.«¹³¹⁰ In der SÜ seien niemals konspirative Methoden zur Anwendung gekommen, sondern immer offene Befragungen, betonte ein weiterer früherer MAD-Offizier.¹³¹¹

Ein früherer hoher MAD-Offizier ergänzte, in leitenden Funktionen habe für seine Arbeit das »Opportunitätsprinzip« gegolten, er habe in einer »Grauzone« entschieden und agiert: Wenn möglich wurden einvernehmliche Lösung gesucht, auch abweichend von der reinen Lehre und den Vorschriften, in den Worten des Zeitzeugen, »weiße Salbe auf die Wunden schmieren«¹³¹² Opportunitätsprinzip bedeutet letztlich nichts anderes Handlungsfreiheit innerhalb eines gesteckten rechtlichen Rahmens. Als Umsetzung des Opportunitätsprinzips kann auch die Lösung gesehen werden, die der MAD Anfang der 1980er Jahren im Fall eines älteren und hochrangigen Stabsoffiziers fand. Er war am Kölner Hauptbahnhof bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem jungen Mann von der Polizei vorläufig festgenommen worden. Als bei der polizeilichen Vernehmung der hohe militärische Dienstgrad des Mannes bekannt wurde, riefen die Beamten den MAD hinzu. Es stellte sich heraus, dass der junge Mann Sex gegen Geld anbot, ein sogenannter »Strichjunge« und, wie sich in der Befragung des Offiziers herauskristallisierte, »sein Strichjunge« gewesen sei. Die beiden hatten eine längere sexuelle Beziehung, für dessen vermeintliche »Treue« zahlte der Offizier dem jungen Mann Wohnung und Lebensunterhalt. Als der Offizier seinen exklusiv geglaubten Partner wieder seinem Gewerbe am Hauptbahnhof nachgehend antraf, wurde er wütend – und ohrfeigte ihn: »Das Schwein ist ein Doppelverdiener«. Durch Bekanntwerden dieses Vorfalls stellte sich für den MAD nun ein Sicherheitsrisiko dar: der hohe Stabsoffizier war verheiratet, ein Familienvater mit Doppelleben. Es drohte ihm der Verlust des Sicherheitsbescheids und damit infolge zwangsläufig auch der seines Dienstpostens. Der MAD fand mit dem Offizier eine einvernehmliche Lösung: Er wurde um wenige Jahre früher pensioniert. Eine entsprechende Entscheidung der Personalführung wurde »arrangiert«. Alle waren es zufrieden.¹³¹³

Pragmatische Lösungen im Umgang mit homosexuell auffällig gewordenen eigenen Mitarbeitern zu finden war bei weitem keine Erfindung des MAD. Der Blick in Quellen älteren Datums zeigt einen sehr ähnlichen Fall aus dem Jahr 1916. Den als Edition publizierten Tagebuchaufzeichnungen des Chefs der Abteilung III b in der Obersten Heeresleitung (OHL) und damit Chef des deutschen Nachrichtendienstes im Ersten Weltkrieg, Oberst Walter Nikolai, ist authentisch zu entnehmen, wie der geheime Dienst für einen homosexuell auffällig gewordenen Rittmeister in den eigenen Reihen eine pragmatische Lösung fand. Rittmeister Hans Freiherr von Gebattel diente an der Westfront als Nachrichtenoffizier im Stab des deutschen (und preußischen) Kronprinzen Wilhelm. Im Mai 1916 erreichte den Chef des Nachrichtenwesens das Gesuch des persönlichen Mitarbeiters des Rittmeisters, ihn von seinem Dienstposten abzulösen. Die Angabe von Gründen verweigerte Hauptmann von Heimendahl. Als der Chef des Nachrichtenwesens darauf bestand, erklärte der Hauptmann, er sei »durch Zufall Zeuge geworden, dass [der Rittmeister] ungesund im Sinne des § 175 veranlagt« sei. Es sei ihm daher »unmöglich, weiterhin unter dem Rittmeister v.G. zu arbeiten«. Oberst Nikolai entschied, »die Sache würde umgekehrt geschehen«, der Hauptmann würde

¹³¹⁰ Zeitzeugenbefragung eines Hauptmanns, Potsdam, 18.1.2018.

¹³¹¹ Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

¹³¹² Zeitzeugengespräch Oberst a.D. Heinz Kluss, Wachtberg, 13.2.2018.

¹³¹³ Ebd. In seiner Geschichte des MAD erwähnt Helmut Hammerich den Fall eines im Herbst 1981 bei »einem Sondereinsatz der Polizei in der ›Stricherszene‹ am Kölner Hauptbahnhof aufgefallenen« Stabsoffiziers. Die Ermittlungen des MAD haben seine »hinreichenden Belastungsmomente« und mithin kein Sicherheitsrisiko feststellen können. Der Sicherheitsbescheid sei daher nicht aufgehoben worden. Vgl. Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 274. Ob es sich dabei um den hier auf Basis einer Zeitzeugenerinnerung wiedergegebenen Fall handelt, muss offenbleiben, ist aber wahrscheinlich.

bleiben und »v.G. gehen«. So einfach war die Ablösung aber nicht. Deutlich verkompliziert wurde die Sache durch die zwischenzeitlich gewachsene Freundschaft zwischen dem Kronprinzen und Freiherr von Gebstattel. Der Chef des Generalstabs des Kronprinzen, General Constantin Schmidt von Knobelsdorff, lehnte die Entlassung oder auch nur Ablösung des Rittmeisters strikt ab. Oberst Nikolai gab die Argumente von Knobelsdorffs in seinem Tagebuch vom Dienstag, den 30. Mai 1916 wieder:

»Der Kronprinz würde ohne Angabe der Gründe es sehr übel vermerken, wenn ihm v.G. genommen würde. Die Gründe zu nennen, würde eine Zerstörung der Existenz des Herrn v.G. bedeuten, die aus Rücksicht auf die Familie, besonders den Vater, vermieden werden müsste, ebenso wie mit Rücksicht auf die schweren Kämpfe vor Verdun die starke Erregung, die dieses für den Vater sowie den Kronprinzen mit sich bringen würde. Ich hätte Herrn v. Heimendahl erwidern sollen: ›Scheren Sie sich raus, Sie Denunziant!‹ Während ich für die angeführten Gründe Verständnis aufbringe, ist mir diese letzte Auffassung unverständlich. Ich denke zurück an die Vorgänge mit dem Fürsten Philipp v. Eulenburg, dessen Entfernung vom Kaiser ja gerade der Kronprinz ins Rollen brachte, ich meine, dass meine Auffassung also der seinen entsprechen würde und dass Knobelsdorff nicht recht hat, ihn unbewusst einem Unwürdigen seine Freundschaft schenken zu lassen [...] Der zunächst Verantwortliche ist aber der Generalstabschef des Kronprinzen, ich kann mich also im Augenblick ihm gegenüber nicht durchsetzen.«¹³¹⁴

Dem Nachtrag im Tagebucheintrag ist zu entnehmen, dass Oberst Nikolai doch noch die Versetzung des Rittmeisters durchsetzen konnte – im Sommer 1916 nach Rumänien. Dort war ein neuer Nachrichtenoffizierdienstposten zu besetzen gewesen, Knobelsdorff und der Kronprinz wurden nicht beteiligt, sondern vor vollendete Tatsachen (»Kabinettsordre«) gestellt. Dem aufgebracht anrufenden Knobelsdorff entgegnete Nikolai, er habe inzwischen erfahren, dass »ähnliche Vorgänge das Ausscheiden v.G.s aus dem Militärdienst vor dem Weltkriege veranlasst hatten.«¹³¹⁵ Auch der Vater des Rittmeisters, General der Kavallerie Ludwig Freiherr von Gebstattel, seines Zeichens Kommandierender General des III. Bayerischen Armeekorps, hatte bereits im Oktober 1915 persönlich bei Nikolai vorgesprochen und ihm erklärt, »er habe schon Sorgen durch den Sohn gehabt und hoffe, dass er sich bewähren« werde.¹³¹⁶ Mit der dienstlich begründeten Versetzung ins ferne Rumänien hätte die Angelegenheit für den Rittmeister wie für das Heer sein Bewenden haben können, ohne dass jemals die eigentlichen Hintergründe wieder zur Sprache gekommen wären. Doch dem standen der Rittmeister und der Kronprinz selbst im Wege. Sie nutzten offenbar zur Aufrechterhaltung ihres persönlichen und nunmehr ausschließlich privaten Kontakts zwischen Rumänien und der Westfront die chiffrierten Fernsprechanäle. Der neue Nachrichtenoffizier beim Kronprinzen musste jede Nachricht chiffrieren und dechiffrieren – und machte Meldung an seinen Chef. Nikolai verbot von Gebstattel die Nutzung des Diensttelegrafen für nicht dienstliche persönliche Zwecke. Gebstattel beschwerte sich darüber beim neuen Chef der Obersten Heeresleitung, Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg legte die Beschwerde Nikolai zur Stellungnahme vor. »Sie werden ja wissen, warum, und sind wohl so gut und schreiben mir eine Antwort auf?« »Die Antwort war, dass G. aus meinem Dienst verschwand. Es blieb mir nichts Anderes übrig, als Hindenburg diese Entscheidung durch Darlegung der Vorgänge zu erläutern. Er stimmte mir zu und dankte mir unter Bedauern für den mit ihm befreundeten Vater für meine Auffassung und die Art ihrer Durchführung.«¹³¹⁷ Eine pragmatische, alle Beteiligten schonende Lösung war schon gefunden, wurde aber letztlich durch das uneinsichtige Beharren des Betroffenen torpediert. Mit der Versetzung nach Rumänien und noch stärker im Verweigern einer Ablösung durch den Chef des Generalstabs wurde dem »Opportunitätsprinzip« der Vorzug vor dem »Legalitätsprinzip« gegeben,

¹³¹⁴ Geheimdienst und Propaganda im Ersten Weltkrieg, S. 255–257. (Dank an meinen Kollegen und Kameraden Oberstleutnant Dr. Christian Stachelbeck für diesen Hinweis).

¹³¹⁵ Ebd., S. 257.

¹³¹⁶ Ebd., S. 256.

¹³¹⁷ Ebd., S. 257.

wie so oft, wenn hohe oder höhergestellte Offiziere betroffen waren. Nach dem Legalitätsprinzip hätte die von einem Hauptmann gemeldete »ungesunde Veranlagung nach § 175« auch zu strafrechtlichen Ermittlungen führen müssen.

»Zulässige, erforderliche und gebotene Maßnahme mit großem Augenmaß«

Laut *FAZ* wurde in dem (bereits ausführlich dargelegten) Fall Leutnant Winfried Stecher 1998 von seinem Dienstposten als Zugführer in einem Objektschutzbataillon der Luftwaffe abgelöst, »nachdem der Militärische Abschirmdienst von seiner homosexuellen Neigung erfahren hatte«. ¹³¹⁸ Für diese Studie gelang es, die sich hinter diesem knappen Halbsatz verbergenden Abläufe zu rekonstruieren. Bei deren Wiedergabe musste das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse gegen die selbstverständlichen Persönlichkeitsrechte der anderen Beteiligten und die schutzbedürftigen Interessen des MAD abgewogen werden.

Bereits 1997 habe es in der Staffel Gerüchte über die Homosexualität des Leutnants gegeben. Dies wurde dem MAD mitgeteilt. Dessen Ermittler sprachen daraufhin mit dem (nebenamtlich) für Sicherheitsfragen zuständigen Soldaten der Einheit und dem Staffelchef. Man vereinbarte, künftige neue Erkenntnisse über den Leutnant dem Dienst zu melden. Eigene Ermittlungen nahmen die MAD-Mitarbeiter ausdrücklich nicht auf. Der MAD ging in seiner späteren Aufarbeitung des Vorgangs davon aus, dass die eigenen Gespräche mit dem Staffelchef Auslöser für dessen Fragen an den Leutnant nach dessen Homosexualität waren.

Der Dienst kam zum Schluss, dass seine Mitarbeiter »mit großem Augenmaß« die nach einer solchen Meldung »notwendigen Maßnahmen« ergriffen und dabei die Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eingehalten hatten. Das Gespräch mit dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten sei die »zulässige, erforderliche und gebotene Maßnahme« gewesen, »um mit dem geringstmöglichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen die möglichen sicherheitserheblichen Informationen zu verifizieren«. Dabei wurde explizit auf Ermittlungen, auch auf eine Befragung oder ein Gespräch mit dem Betroffenen verzichtet. Nach dem »Eingeständnis der Homosexualität« (gegenüber dem Staffelchef) gelangte der Dienst zu der Bewertung, dass keine Gefahr der Erpressbarkeit und mithin kein Sicherheitsrisiko vorliege; der Dienst habe daher keinen Handlungsbedarf gesehen.

In seiner Stellungnahme an den Verteidigungsminister sah auch die Personalabteilung in Abstimmung mit dem die Fachaufsicht über den MAD führenden Referat die Nachfragen der MAD-Ermittler beim Staffelchef als ausschlaggebend für dessen Fragen nach der Homosexualität des Leutnants an. Der MAD habe keine eigenständigen Ermittlungen aufgenommen, sondern sich auf »Sachstandanfragen« beim Staffelchef beschränkt. ¹³¹⁹

Was lief schief im Fall des Leutnants? Frühere (mit dem konkreten Fall *nicht* betraute) Mitarbeiter des MAD betonen mit Blick auf diesen Vorgang, dass der Dienst korrekt und entsprechend seiner Vorschriften und Regeln agiert habe. Das Ansprechen der aus der Truppe erhaltenen Hinweise bei dessen Disziplinarvorgesetzten sei das gängige Verfahren gewesen. Andere Soldaten der Staffel seien ja »zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen« offensichtlich nicht befragt worden. Der jeweilige Disziplinarvorgesetzte sei in der Regel in seiner Vertrauensposition der erste (und einzige) Ansprechpartner des MAD in der Einheit. Dies geschah nur zur vertraulichen Verifikation der sensiblen persönlichen Informationen und keineswegs mit dem Ziel oder gar der Vorgabe, die Personalführung des Betroffenen einzuschalten. Genau dies tat aber der Staffelchef. Er meldete den ihm nun bekannten Verdacht gegen seinen Zugführer an den Bataillonskommandeur. Dieser meldete es an die nächsthöhere Stelle und diese dann an das Personalamt. Die Personalführer hatten damit einen offiziellen Vorgang auf dem Tisch, den sie nach damals geltender Erlasslage

¹³¹⁸ »Homosexueller darf nicht ausbilden«.

¹³¹⁹ BArch, BW 1/502107, o.Pag: BMVg, PSZ III 1 an Minister über Staatssekretär, 29.11.1999.

behandelten und entschieden. Der (bereits an anderer Stelle ausführlich analysierte¹³²⁰) Erlass des BMVg von 1984 attestierte einem bekannt homosexuellen Offizier die Nichteignung zum direkten Vorgesetzten und Ausbilder. Stecher war in seiner Funktion beides. Nun wurde er in einen Stab versetzt. Soweit so klar der Ablauf des Geschehenen.

Frühere MAD-Mitarbeiter verwiesen auf die in § 21 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (im Weiteren: SÜG) festgelegte Zweckbindung der erhobenen Daten. Danach sei eine Weitergabe der in der SÜ erfahrenen persönlichen Lebensumstände an Stellen außerhalb des MAD (abgesehen von den Geheimschutzbeauftragten der Kommandobehörden und des BMVg) streng untersagt. Damit sei gesetzlich ausgeschlossen gewesen, dass das Personalamt oder der Kommandeur über die Homosexualität oder andere Persönlichkeitsmerkmale informiert würde. Auch eine indirekte Information oder Indiskretion gegenüber Personen in der Kompanie, dem Bataillon oder höheren Stäben sei damit verboten gewesen, betonte die früheren MAD-Mitarbeiter. Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen habe Priorität gehabt. Schon in der Ausbildung wurde (und werde) jedem MAD-Mitarbeiter intensiv die Bedeutung des § 21 SÜG nahegelegt. Allerdings war (und ist) es gängige Praxis des MAD, bei Erhalt einer Meldung oder anderweitigen Bekanntwerden eines Verdachts gegen einen Soldaten zunächst mit dem direkten Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen zu sprechen und die Meldung oder den Verdacht zu verifizieren. Andere Soldaten der Einheit oder des Bataillons dürfen zunächst nicht befragt werden, »um das Umlaufen von Gerüchten zu vermeiden«. Aus diesem Grund werde i.d.R. auch der Betroffene vom MAD im Gespräch nicht von die über ihn erhaltenen Informationen in Kenntnis gesetzt. Der Soldat soll nicht durch das Gerede über ihn in seiner Kompanie verunsichert werden. Allerdings gelange der Disziplinarvorgesetzte auf diesem Weg in Kenntnis sensibler und manchmal heikler Informationen über unterstellte Soldaten, die er (oder sie) ja alle zwei Jahre auch beurteilen muss. Hier könne durchaus ein im Verfahren liegender Widerspruch zum Verbot der Weitergabe von Informationen zu sehen, aber kein Verstoß gegen die Zweckbindung der erhobenen Daten § 21 SÜG. Denn das Gespräch mit den Vorgesetzten diene ja dem Zweck, Hinweise auf ihre Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit der Meldungen abzuklären, betonten die früheren Befrager.

Der Fall des Leutnants Stecher zeigte, dass sich auch in dieser Konstellation durchaus erhebliche Probleme ergeben konnten. Will man einen »Schuldigen« identifizieren, so träfe die Verantwortung für den Anstoß zum Fall in erster Linie den Staffelchef. Dieser hätte die Information des MAD vertraulich und diskret behandeln müssen und keinesfalls »nach oben« weitermelden dürfen. Dann wäre die sensible Information im Büro des Staffelchefs und beim MAD geblieben. Der Dienst hätte bei weiteren belastbaren Erkenntnissen eine Sicherheitsüberprüfung des Betroffenen eingeleitet (oder fortgesetzt) und nach deren Abschluss einen Bescheid erstellt, aus dem nicht der Grund für die etwaige Aberkennung der Sicherheitsstufe herauszulesen gewesen wäre. Die befragten früheren MAD-Mitarbeiter betonten besonders, die Ermittlungen im Zuge oder Vorfeld einer Sicherheitsüberprüfung sollten von ins Vertrauen gezogenen Disziplinarvorgesetzten auch sehr vertraulich, oder besser diskret, behandelt werden und keinesfalls gleich der Personalführung mitgeteilt werden. Im Fall des Luftwaffenleutnants sei »alles schiefgelaufen«. Durch die Meldung des Staffelchefs an den Bataillonskommandeur wurde eine Meldekette losgetreten, die dann im Personalamt die Vorschriften greifen ließ. Dem Staffelchef aber die alleinige »Schuld« anzulasten, ginge fehl. Der ganze Umgang der Bundeswehr, des BMVg, des MAD und der Personalführung mit Homosexuellen war so aufgestellt, sodass es früher oder später zu einer schweren Konfliktsituation wie der um den Leutnant kommen musste.

¹³²⁰ Kap. IV.4. dieser Studie.

»Es geht niemanden etwas an, mit wem ich ins Bett gehe«

1998 machte ein Oberfeldwebel seinen Fall öffentlich. Laut eigenen Angaben gegenüber dem Magazin *Focus* sei er erst durch die Sicherheitsüberprüfung dienstlich als Homosexueller bekannt geworden – mit der Folge, dass ihm die bereits zugesagte Übernahme zum Berufssoldaten verweigert wurde.¹³²¹ Der MAD habe bei der routinemäßigen Sicherheitsüberprüfung dessen sexuelle Orientierung herausgefunden – und weitergemeldet. Der Oberfeldwebel hatte sich in der Truppe nicht selbst als Homosexueller zu erkennen gegeben und war während seiner gesamten bisherigen Dienstzeit auch nicht als solcher aufgefallen oder bekannt geworden. Auf die Ursächlichkeit der Sicherheitsüberprüfung für das Bekanntwerden der sexuellen Orientierung des Oberfeldwebels wies das Verwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteilsspruch hin.¹³²² Auch die FAZ machte »Nachforschungen des MAD« für das Bekanntwerden der Homosexualität des Oberfeldwebels verantwortlich.¹³²³ Im Focus-Interview gab der damalige Oberfeldwebel Einblick in seinen Fall:

»Ich habe mich nie offen zu meiner Homosexualität bekannt. Es geht niemanden etwas an, mit wem ich ins Bett gehe. [...] Der MAD machte eine Sicherheitsüberprüfung und schnüffelte in meinem persönlichen Umfeld herum. Die MAD-Leute haben dabei auch mit Bekannten von mir gesprochen. Einer sagte ihnen, dass ich keine Freundin, sondern einen Freund habe. Damit war ich trotz exzellenter Beurteilungen ein Sicherheitsrisiko für die Bundeswehr. Obwohl ich schon eine schriftliche Zusage hatte, lehnte die Führung mich als Berufssoldaten ab. Aber diese Diskriminierung lasse ich mir nicht gefallen.«¹³²⁴

Auch für diesen Fall musste wiederum das Rechercheergebnis gegen die schutzbedürftigen Interessen des MAD abgewogen werden. Daher wird das Agieren des Dienstes hier nur skizziert. Es bestätigte sich, dass der Oberfeldwebel vom MAD im Rahmen der (von ihm beantragten, weil dienstlich geforderten) Sicherheitsüberprüfung auf Widersprüche zwischen seinen Angaben und den Aussagen von ebenfalls befragten anderen Personen hingewiesen wurde. Die Befragung von Auskunftspersonen durch Ermittler des MAD ist routinemäßiger Teil der Sicherheitsüberprüfung für höhere Stufen. Die »Widersprüche« bezogen sich auf die bislang vom Betroffenen dem MAD nicht mitgeteilte Homosexualität. Laut MAD haben dessen Mitarbeiter den Betroffenen in diesem Gespräch auf die übliche Bewertung nicht eingestandener Homosexualität als mögliches Erpressungspotenzial und damit als Sicherheitsrisiko hingewiesen. Die Ermittler des MAD hatten dem Oberfeldwebel auch die Konsequenzen eines möglichen negativen Ergebnisses seiner Sicherheitsüberprüfung erläutert, aber niemals etwaige weitere laufbahnrechtliche Konsequenzen angesprochen. Das Gespräch habe sich nur um die Sicherheitsüberprüfung und das in der Bewertung des Dienstes mögliche Sicherheitsrisiko gedreht. Nach dem »Eingeständnis der Homosexualität« gelangte der Dienst zu der Bewertung, dass (nunmehr) keine Gefahr der Erpressbarkeit, mithin kein Sicherheitsrisiko vorliege und erteilte dem Oberfeldwebel einen positiven Sicherheitsbescheid.

Auf die Nachfrage der Leitung des BMVg an die Personalabteilung, ob der MAD den Oberfeldwebel unter Zusage, dass ihm keine Nachteile drohten, dazu veranlasste habe, sich als homosexuell zu erklären, antwortete diese in Abstimmung mit dem die Fachaufsicht über den MAD führenden Referat. Die MAD-Ermittler hätten dem Oberfeldwebel keine Zusagen gemacht, dass ihm »beim Eingeständnis seiner Veranlagung keine laufbahnrechtlichen Nachteile drohen würden«. »Zu keinem Zeitpunkt habe sich das Gespräch auf außerhalb des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens liegende – etwa laufbahnrechtliche – Gesichtspunkte erstreckt.«¹³²⁵ Wie das (so vom MAD und BMVg formulierte) »Eingeständnis der Homosexualität« dann der Personalführung bekannt wurde und damit zum Hemmschuh für die Übernahme zum Berufssoldaten wurde, konnte für

¹³²¹ »Schwule in die Bundeswehr«.

¹³²² Verwaltungsgericht Lüneburg: Urteil vom 3.6.1999, Az.: 1 A 141/97, hier S. 2.

¹³²³ »Homosexueller darf nicht ausbilden«.

¹³²⁴ »Schwule in die Bundeswehr«.

¹³²⁵ BArch, BW 1/502107, o.Pag: BMVg, PSZ III 1 an Minister über Staatssekretär, 29.11.1999.

diese Studie nicht ausreichend belastbar geklärt werden. Befragte ehemalige MAD-Mitarbeiter legten stets großen Wert auf die Feststellung, der Dienst habe von niemanden verlangt, sich im Dienst zu outen – »auf keinen Fall«. ¹³²⁶

Über den internen Umgang des MAD mit dem Sicherheitsrisiko Homosexualität berichtete ein früherer, selbst homosexueller MAD-Offizier, als lange Zeit Ungeouteter habe er keine Angst vor Entdeckung oder vor Konsequenzen gehabt. Er habe ja aus der täglichen Praxis als Ermittler und Befragter gewusst, dass »der Dienst sich an das Thema Homosexualität nicht herantraute«. ¹³²⁷ Aber die homosexuellen Soldaten in der Truppe hatten »natürlich Respekt und sogar Angst vor Entdeckung durch den MAD«. ¹³²⁸ Ihnen erschien der Dienst »allwissend und omnipräsent«, doch »auch der MAD koche nur mit Wasser«. Der Umgang mit Homosexualität sei auch in der MAD-internen Ausbildung »nur kurz am Rand unter ferner liefen« zur Sprache gekommen. Der Offizier hatte den Eindruck, der MAD mache »einen großen Bogen um das Thema«. ¹³²⁹ In der besonderen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im MAD seien auch besondere Anforderungen an das Privatleben gestellt worden. Gerade für die Mitarbeiter des Dienstes hieß es, Erpressungsrisiken auszuschließen. Ein verstecktes Leben als Homosexueller galt als solches. Der Offizier habe daher schon in den späten 1990er Jahren kein Geheimnis mehr aus seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung gemacht. Offen wehte am Fahnenmast auf seinem Eigenheimgrundstück auch die Regenbogenflagge der Homosexuellenbewegung. Wer ihn im Dienst »geradeheraus« gefragt habe, ob er schwul sei, dem habe er ebenso »geradeheraus« geantwortet: ja. Wer aber, wie erstaunlicherweise seine Vorgesetzten im MAD in der Frage »herumeierte«, der bekam auch nur »Herumeiern« zurück. Im Jahr 2003 habe sich der Offizier dann entschlossen, »reinen Tisch zu machen« und meldete sich bei seinem Vorgesetzten: Die Gerüchte über ihn würden stimmen. ¹³³⁰

Für homosexuelle Soldatinnen galten im übrigen die gleichen Vorgaben und Anforderungen: Gleich am Anfang ihrer Dienstzeit 1991, noch als Eignungsübende, stellte sich für eine angehende Truppenärztin die Frage, ob sie das Zusammenleben mit ihrer Partnerin und damit ihre sexuelle Orientierung gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle offenlegen sollte. Sie entschied sich dafür und füllte »pflichtgemäß« den Fragebogen zur SÜ wahrheitsgemäß mit den Angaben zu ihrer Lebenspartnerin aus. Als der Sicherheitsbeauftragte den Fragebogen durchlas, fragte sie ihn offen heraus, ob er »damit ein Problem habe«. Der Stabsfeldwebel sei sprachlos gewesen, habe die Gesichtsfarbe gewechselt. Es folgte ein Gespräch mit dem S2-Offizier der Dienststelle. Dreimal in kurzer Zeit seien anschließend auch Mitarbeiter des MAD zum Gespräch angereist. Nach eigener Erinnerung empfand die damalige Stabsärztin das Auftreten der Herren vom MAD »unangemessen, ja unverschämt, so nach dem Motto, ich würde ja jede Frau flachlegen«. ¹³³¹ Der Dienst entschied, den Sicherheitsbescheid von der Auflage abhängig zu machen, dass sich die damalige Stabsärztin ihrem aktuellen und allen künftigen Disziplinarvorgesetzten als lesbisch offenbare. Im ersten Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle hatte dieser sich noch darauf beschränkt, das geforderte Bekenntnis zur Homosexualität in einem verschlossenen Umschlag zur Sicherheitserklärung zu nehmen. Der Umschlag durfte ausdrücklich, »Personen, die nicht mit der SÜ befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden«. ¹³³² Vielmehr wurde der Ärztin »anheimgestellt«, ihre künftigen Disziplinarvorgesetzten »zu gegebener Zeit und in der notwendigen Weise selbst in Kenntnis zu setzen«. Nach dieser ersten Konfrontation habe die Ärztin nie mehr Probleme mit dem Dienst gehabt. »Die haben mich in Ruhe gelassen.« Die Stabsärztin tat

¹³²⁶ U.a. Zeitzeugenbefragung eines Hauptmanns, Potsdam, 18.1.2018.

¹³²⁷ Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

¹³²⁸ Ebd.

¹³²⁹ Ebd.

¹³³⁰ Ebd.

¹³³¹ Zeitzeugengespräch, 28.11.2019.

¹³³² Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bw, S2, 6.2.1991 (Kopie beim Verfasser der Studie. Dank an die Zeitzeugin für die Überlassung).

wie gefordert und meldete sich bei ihrem Vorgesetzten. Auf dessen freundlich-fröhliches »Was gibt's denn, Doktorin?« folgte das vom MAD geforderte Outing. Der Oberst habe es sehr gelassen genommen: »Wenn Sie es nicht wie Hella von Sinne halten«, habe er kein Problem damit.¹³³³

Abgesehen von den anfänglichen Friktionen mit dem MAD habe sie im Dienst wegen ihrer sexuellen Orientierung nie Probleme bekommen, betonte die Ärztin.¹³³⁴ Ihr Fazit im Jahr 2019: »Heute wissen viele junge Soldaten gar nicht mehr, was der § 175 war. Sie können es kaum glauben, wenn ihnen die früheren Restriktionen gegen gleichgeschlechtlich Liebende bekannt gemacht werden.«¹³³⁵ Auch eine von 1994 bis 2008 als Unteroffizier auf Zeit dienende Zeitzeugin kann sich an keine Probleme mit dem MAD erinnern.¹³³⁶

3. Ein Orkan fegt über das Tabu: Der Skandal um General Kießling 1983/84

Ein General wird nach § 50 SG in den einstweiligen Ruhestand versetzt – ein nicht alltäglicher, aber doch vollkommen normaler Vorgang. Aus der langen Liste der so entlassenen Generale sticht ein Name hervor: Günter Kießling. Dass aus der Zurruesetzung Kießlings 1983 der (bislang) größte Skandal der Bundeswehrgeschichte erwuchs, hat auch viel mit dem Tabu der Homosexualität und dem daraus gestrickten (vermeintlichen) Sicherheitsrisiko zu tun. Der fälschlich der Homosexualität bezichtigte General kämpfte um seine Ehre – mittels seines exzellenten Anwalts, mittels seiner wenigen Unterstützer im Offizierkorps und vor allem mittels Journalisten, die den Skandal an die Öffentlichkeit brachten und so die Rehabilitierung Kießlings erreichten – nein: erzwingen. Nachdem Informationen und Gerüchte an die Öffentlichkeit gelangt waren, entwickelte sich eine Affäre, die im Januar 1984 in einer Machtdemonstration des Verteidigungsministers gipfelte, der sich durch Kießlings Kampf um seine Ehre so in die Enge getrieben sah, dass er seinen Apparat mit sprichwörtlich aller Gewalt gegen den General weiter ermitteln ließ.

»Dies – und nicht die zwanzigste ›Enthüllung‹ oder der einundzwanzigste nachgeschobene ›Beweis‹ – war das eigentliche Thema der Fernsehdiskussionen in diesen Tagen, in denen von offenen Bademänteln, Barhockern, Stammgästen in der Szene und schmutzigem Milieu, von großer Pflicht und kleiner Neigung die Rede war – aber nur selten von des Pudels Kern, der Brandmarkungsfähigkeit eines Menschen, den man glaubt zu den Existenzen und Typen einer Randgruppe zählen zu können.«¹³³⁷

Oder, mit den Worten von Heiner Möllers: »Es ging um den Kern des Selbstverständnisses der Bundeswehr: den Staatsbürger in Uniform und die viel gepriesene Innere Führung«¹³³⁸.

Alles begann mit Gerüchten in deutschen NATO-Kreisen: Vier-Sterne-General Günter Kießling, Stellvertretender Oberster Allierter Befehlshaber Europa, sei »homosexuell veranlagt«

¹³³³ Zeitzeugengespräch, 28.11.2019.

¹³³⁴ Ebd.

¹³³⁵ Ebd.

¹³³⁶ Zeitzeugenbefragung Hauptfeldwebel d.R. Martina Riedel, Hamburg, 23.1.2020.

¹³³⁷ Momos: Fernseh-Kritik: Ein kleiner Fall Dreyfus.

¹³³⁸ Möllers, Die Affäre Kießling, hier Zusammenfassung auf dem Buchrücken. Möllers hat zu Recht darauf verwiesen, dass »anders als bei manchem Beschaffungsskandal« hier »das Menschenbild der Militärs im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung« gestanden habe. Zum Skandal um General Kießling sind neben der 2019 veröffentlichten Monografie aus der Feder meines Kollegen und Kameraden Oberstleutnant Dr. Heiner Möllers bereits zahlreiche Forschungsergebnisse publiziert worden, auch vom Verfasser dieser Studie. Eine ausführliche Analyse dieses »größten Skandals der Bundeswehr« (Möllers) hätte den Rahmen dieser Studie gesprengt und vom Schwerpunkt des Forschungsinteresses abgelenkt. Die Skizze dieser komplexen Affäre stützt und beschränkt sich an dieser Stelle auf wesentliche Forschungsergebnisse, die vom Verfasser größtenteils bereits 2014 und 2018 publiziert wurden und die bei Möllers nur am Rande oder nicht berücksichtigt wurden, sowie neue, bislang unveröffentlichte Forschungsergebnisse. Vgl. Storkmann, Cui bono? sowie Storkmann, Generalverdacht. Zum Skandal und insbesondere zu dessen Auswirkungen auf die weitere Arbeit des MAD nach Fertigstellung dieses Manuskripts ausführlich: Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 261–283.

und werde daher von seinem Chef, dem NATO-Oberbefehlshaber Europa, US-General Bernhard W. Rogers, abgelehnt. Seine Homosexualität mache den höchsten deutschen NATO-General zudem erpressbar und damit zum Sicherheitsrisiko.

Am 29. Juli 1983 ordnete das Amt für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) eine Sicherheitsüberprüfung an und beauftragte den Militärischen Abschirmdienst (MAD), gegen den General »wegen des Verdachts der Homosexualität« zu ermitteln. Der Kommandeur der zuständigen Bonner MAD-Gruppe S verfügte jedoch, »keinerlei Maßnahmen zu ergreifen«; da es sich um einen der höchsten Generale handle, sei ein solcher Auftrag nicht auf der Arbeitsebene zuzustellen, sondern zuvor die »politische und militärische Führung zu unterrichten«. ¹³³⁹ Zudem sei der »Auftrag zu wenig spezifiziert, dürftig im Inhalt, ja oberflächlich und damit unqualifiziert«. ¹³⁴⁰

Daraufhin wurde die Düsseldorfer MAD-Gruppe III beauftragt, in der Kölner Homosexuellenzene zu ermitteln. Wieso gerade dort? Wären nicht Hamburg (seit 1979 wohnte Kießling privat im schleswig-holsteinischen Rendsburg) und Brüssel naheliegend gewesen? Oder gab es einen konkreten konspirativen Hinweis aus Köln? Laut Auskunft des damaligen Leiters des Düsseldorfer MAD, Oberst a.D. Heinz Kluss, sei man auf Köln gekommen, weil dort die größte schwule Szene bestand und auch viele Auswärtige und Durchreisende dort verkehrten. ¹³⁴¹ Der MAD hatte demnach quasi auf gut Glück ohne konkrete Hinweise in einer beliebigen, wenn auch naheliegenden, Stadt und dort in beliebigen, wenn auch gut besuchten, Bars gesucht. Nur, selbst wenn dem so war, lässt sich dieses Vorgehen nur schwerlich als »vorfallsrelevant« einstufen. Vielmehr lag dem Dienst mit den vagen Gerüchten über des Generals Homosexualität nur eine »merkmalsrelevante« Information vor. Dennoch wurde ermittelt. So trennscharf schien also die Unterscheidung zwischen »merkmalsrelevant« und »vorfallsrelevant« zumindest am Anfang einer Sicherheitsüberprüfung nicht gehandhabt worden zu sein.

Wie der Untersuchungsausschuss des Bundestags ¹³⁴² und die investigative Presse später herausfanden, kontaktierte nun ein Stabsfeldwebel des MAD einen ihm persönlich bekannten Beamten der Kriminalpolizei Köln. Dort zeigten der Polizeibeamte und ein Kollege ein retuschiertes Bild Kießlings zunächst in zwei Schwulenbars bzw. -clubs herum. Beiden Wirten kam der Mann sofort bekannt vor: Er sei einer »von der Bundeswehr«, heiße Günter oder Jürgen, »jedenfalls irgendwas mit ü«, ¹³⁴³ In dem MAD-internen Vermerk heißt es: »Durch geeignete Ermittlungen in der Kölner Homo-Szene [...] wurde der z.Ü. [zu Überprüfende], aus einer Serie von Fotos, eindeutig als ›Günter von der Bundeswehr erkannt.« Auch sei in einer »einschlägig als Disco für jugendliche Stricher und Straftäter bekannten Disco der z.Ü. als ›Günter von der Bundeswehr« identifiziert [worden]: Günter verkehre dort auch heute noch monatlich und pflege Kontakte zu jugendlichen Strichern gegen Bezahlung.« ¹³⁴⁴ Die Nachforschungen des MAD, oder genauer: im Auftrag des MAD, in der Kölner Schwulenszene wurden 1984 auf dem Titel des *Spiegel* plakativ zugespitzt. ¹³⁴⁵ Kluss schrieb rückblickend dazu: »Einerseits war damit der Anfangsverdacht erhärtet worden, andererseits handelte es sich bloß um ein Foto. Verwechslungen waren da immer möglich, bei telefonischer Übermittlung

¹³³⁹ BArch, Bw 32/5, o.P.: Kommandeur MAD-Gruppe S, Vermerk 30.1.1984.

¹³⁴⁰ Ebd.

¹³⁴¹ Dazu diverse Zeitzeugenbefragungen des Verfassers mit Oberst a.D. Heinz Kluss per E-Mail zwischen 2014 und 2016 und persönlich am 13.2.2018. Kluss war von 1981 bis 1985 Kommandeur der Düsseldorfer MAD-Gruppe III.

¹³⁴² Deutscher Bundestag, Kießling-Untersuchungsausschuss.

¹³⁴³ »Irgendwas mit ü« wurde in späteren Presseberichten über den Fall Kießling zum viel zitierten Bonmot, siehe u.a. Range, Irgendwas mit ü.

¹³⁴⁴ Aktenvermerk der MAD-Stelle III, Referat III-1 E B, Düsseldorf, 9.9.1983, abgebildet im bislang unveröffentlichten Manuskript »Kein Versöhnungsbier in Moskau. Die Affäre Kießling und der Militärische Abschirmdienst. 30 Jahre danach als Lehrstück von einem mitverantwortlichen Akteur ausufernd erzählt«, darauf aufbauend erstmals als Faksimile publiziert in Storkmann, Generalverdacht, S. 294–307, und später auch in Möllers, Die Affäre Kießling, S. 75.

¹³⁴⁵ Der Spiegel, 4/1984.

schleichen sich leicht Fehler ein – das sind Allerwelt-Weisheiten. Auch war die Glaubwürdigkeit der Auskunftspersonen (Wirt, Barmann, Zufallsgäste) zweifelhaft.«¹³⁴⁶ Wohl wegen dieser Zweifel hatte Kluss die Meldung in einem besonderen Feld auf der rechten Seite des Formulars notiert:

»Alles was innerhalb dieses rot umrandeten Feldes steht, galt als unausgegorene Information, die innerhalb des MAD bleiben sollte [...] Es ist eine vage Spur, die weiterverfolgt werden muss, mehr nicht [...] Ich war sicher, damit alles mir mögliche getan zu haben, um den General gegen Indiskretionen zu schützen [...] Mit Ausnahme des [dem MAD vorgesetzten ASBw-Chefs] Generals Behrendt hat niemand von uns den Namen des ›zu Überprüfenden‹ erfahren.«¹³⁴⁷

Brigadegeneral Behrendt hielt es allerdings für angebracht, unverzüglich den Bundesverteidigungsminister in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung am Rande: In einem Schreiben an Staatssekretär Dr. Günter Ermisch bestätigte der MAD, dass es »im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling Bearbeitungsmängel im Tätigkeitsbereich der Abt. I des ASBw« gegeben habe. Diese und die »erneuten schweren Mängel in einem weiteren der Leitung BMVg bekanntgewordenen Fall« machten es aus Sicht des Dienstes erforderlich, »die fatalen Auswirkungen fehlerhafter Bearbeitung für die betroffenen Bundeswehrangehörigen wenn nicht zu vermeiden, so doch« zu reduzieren.¹³⁴⁸

»Keine Fritschaffäre«

Die persönlichen Aufzeichnungen des damaligen Adjutanten von Verteidigungsminister Manfred Wörner, des seinerzeitigen Oberst i.G. Jörg Schönbohm, geben Aufschluss über die Gespräche und Überlegungen hinter den verschlossenen Türen des Ministerbüros. Über den Vortrag des Chefs des dem MAD vorgesetzten ASBw schrieb Schönbohm am 14. September 1983, Brigadegeneral Helmut Behrendt habe den Minister zunächst allein gesprochen (»Thema nicht erwähnt«, »etwas Besonderes« notierte der Adjutant über die Gründe, aus denen der MAD-Chef um den dringenden Termin bei Wörner gebeten hatte). Als der Adjutant »wenige Minuten später« zum Gespräch hinzutrat, wirkte »BM [Bundesminister] betroffen«.¹³⁴⁹

In Anwesenheit Schönbohms trug Behrendt dem Minister vor: »Gen. Dr. K. [Kießling] anhand von Photos sofort + eindeutig als regelmäßiger Besucher von 2 Homolokalen identifiziert – Günter von der Bw [Bundeswehr]; – erscheint monatlich, kauft sich gegen Geld Strichjungen – zur Zeit keine weiteren Ermittlungen möglich, um Informant zu schonen + Unruhe in der Szene zu vermeiden; mindestens 2 Wochen warten (Szene hochkriminell)«. ¹³⁵⁰ Der Oberst notierte eingangs erneut: »BM betroffen«. ¹³⁵¹ Behrendts Verweis auf einen »Informanten« deutet im Übrigen darauf hin, dass es doch Verbindungen in die Kölner Homosexuellenszene gegeben hatte. Wenn dies so war, würde es erklären, wieso die Beamten bei der Suche nach Zeugen sofort zwei Treffer landeten. Dagegen erklärte Kluss, er habe eine Drei-Wochen-Frist in die Meldung an den MAD-Chef eingefügt, um zu signalisieren, dass der Minister drei Wochen Zeit habe, eine einvernehmliche Lösung zu finden.¹³⁵² Demnach hätte der Geheimdienstchef gegenüber dem Minister den Informanten selbst hinzugefügt, möglicherweise, um seinem Vortrag mehr Gewicht zu verschaffen. Den Notizen des Adjutanten sind die starken

¹³⁴⁶ Kluss, Kein Versöhnungsbier, S. 15. Zu den Kluss-Erinnerungen und dem MAD-Vermerk erstmals 2014 Storkmann, Cui bono?, später dazu auch: Möllers, Die Kießling-Affäre, S. 517–550.

¹³⁴⁷ Kluss, Kein Versöhnungsbier, S. 16. Im Kießling-Untersuchungsbericht wurde das MAD-interne Formular nur sehr kurz mit dem Fachbegriff »Quellenschutzbericht« angedeutet. Vgl. Kießling-Untersuchungsbericht, S. 91.

¹³⁴⁸ MAD, Abt. KS an BMVg StS Dr. Ermisch, 18.4.1984, Az 06-24-00, VS-NfD eingestuft (durch Fristablauf seit 1.1.2015 offen).

¹³⁴⁹ Nachlass Generalleutnant a.D. Jörg Schönbohm, abgegeben an das ZMSBw, Forschungsbereich Militärgeschichte nach 1945, vorläufige Signatur VJS 07, Aufzeichnungen vom 14.9.1983 (Hervorhebungen im Original). Dank an meinen Kollegen und Kameraden Hauptmann Sebastian Schroeckh für den Hinweis.

¹³⁵⁰ Ebd.

¹³⁵¹ Ebd.

¹³⁵² E-Mail Heinz Kluss an den Verfasser, 23.6.2017.

Zweifel Manfred Wörners an den ihm vorgetragene Informationen des MAD zu entnehmen, die aber vom Chef des Dienstes als unbegründet abgewiesen wurden: »Auf Frage BM [Bundesminister]: – Verwechslung ausgeschlossen + Polizei/Kripo bestätigt«. Und später nochmals: »Kluss Auftrag von Waldmann, ob verifiziert werden kann, dass K. homo Neigungen«, mit dem Ergebnis: »Bericht von MAD-Gruppe III von Kripo Köln bestätigt«. Auch über das Gespräch mit Staatssekretär Lothar Rühl notierte Schönbohm »Eindeutigkeit der Identifizierung« und »Beweismittel: Beamte der Kripo«. Mehrfach findet sich in den Notizen das Wörner-Zitat: »keine Fritschaffäre«. Dies kann als Mahnung gelesen werden, dass es einen ähnlichen Skandal wie den um den 1938 fälschlich als homosexuell denunzierten Oberbefehlshaber des Heeres nicht geben dürfe, wie auch als Versicherung, es werde nicht dazu kommen. Die vollständige Aktennotiz der Besprechung, an der neben Wörner, Behrendt und Rühl nun auch Generalinspekteur General Wolfgang Altenburg und der Abteilungsleiter Personal teilnahmen, lautet: »Sachvortrag AC [Amtschef] wie zuvor! Diskussion über Glaubwürdigkeit/Verwechslungsmöglichkeit; Ergebnis: An der Eindeutigkeit des Ermittlungsergebnisses nicht zu zweifeln; Verdacht begründet, dennoch Info verdichten; Indiskretionen vermeiden! Keine Fritschaffäre«¹³⁵³.

Schönbohms Notizen zufolge besprach der engste Kreis um Wörner mehrfach das im Fall liegende Sicherheitsrisiko: »– Erpressung möglich; Sicherheitsrisiko; sicherheitsgefährdende Verstrickung prüfen/zurückweisen«.¹³⁵⁴ Der Minister gab dem Chef des MAD den Auftrag, die Informationen »in Zusammenwirken mit der Kriminalpolizei« zu »verdichten« und die Leitung der Kriminalpolizei über die Brisanz zu unterrichten. In den Notizen dieser Besprechung findet sich mehrfach die Warnung Wörners vor Indiskretionen. Abschließend notierte der Adjutant, »[Generalinspekteur] spricht am 15. [September] mit Gen. Dr. K. + danach BM ggf.«¹³⁵⁵ Die unter »Abschlussfragen« notierten Mitschriften geben erneut Zeugnis von Wörners Zweifeln, die aber vom MAD wiederum ausgeräumt wurden: »– Intrige möglich; – Verwechslung ausgeschlossen; – steht die Polizei dazu; – Indiskretionen«.¹³⁵⁶ In der weiteren Diskussion thematisierte der engste Kreis um Verteidigungsminister und Generalinspekteur das schwierige Verhältnis von General Kießling zum amerikanischen NATO-Oberbefehlshaber Europa (»1.) Verhältnis zu SACEUR: Bruch [...] bekannt!«) und die aus der Angelegenheit möglicherweise erwachsenden Risiken, wiederum beginnend mit der Warnung

»2.) Indiskretionen möglich«: »Auswirkungen auf Ansehen NATO, Bundeswehr; Dr. K. keine Autorität mehr;

3.) [...] – Erpressung möglich;

4.) Sicherheitsrisiko; sicherheitsgefährdende Verstrickung prüfen/zurückweisen«.

Erneut findet sich der fast beschwörende Hinweis der Runde an sich selbst:

»5.) keine Fritschaffäre«¹³⁵⁷.

Minister Wörner, Generalinspekteur Altenburg und MAD-Chef Behrendt waren sich also des Eskalationsrisikos voll bewusst. »Das Problem war nicht die [angebliche] Homosexualität; das Problem war das [vermeintliche] Sicherheitsrisiko«, betonte Altenburg rückblickend.¹³⁵⁸

Wörner handelte zügig. Am 19. September 1983 verständigten er und Kießling sich in Anwesenheit des Generalinspektors darüber, dass Kießling zum 31. März 1984 vorzeitig in den Ruhestand gehen werde – Kießling legte großen Wert darauf, dass dies nicht als »Schuldeingeständnis« zu werten sei. Wörner wies im Gegenzug den MAD an, alle Ermittlungen einzustellen. Damit widerrief Wörner seinen Auftrag an den MAD, die Informationen zu verdichten.

Anfang November 1983 ordnete Staatssekretär Joachim Hiehle, nach mehrmonatiger Krankheit an seinen Schreibtisch zurückgekehrt, überraschend die Wiederaufnahme der MAD-Ermittlungen

¹³⁵³ Nachlass Schönbohm im ZMSBw, vorläufige Signatur VJS 07.

¹³⁵⁴ Ebd.

¹³⁵⁵ Ebd.

¹³⁵⁶ Ebd.

¹³⁵⁷ Ebd.

¹³⁵⁸ So General a.D. Wolfgang Altenburg gegenüber dem Verfasser telefonisch am 5.7.2017.

an. Er handelte damit entgegen der Entscheidung des Ministers. Der Jurist Hiehle war überzeugt, ein General dürfe nicht anders behandelt werden als jeder andere Soldat; eine Übereinkunft, wie sie Wörner und Kießling getroffen hatten, lehnte er grundsätzlich ab.

Der am 6. Dezember 1983 vorgelegte ASBw-Bericht wiederholte letztlich nur die Meldung vom September, es hatte ja gemäß Wörners letzter Weisung keine neuen Ermittlungen gegeben. Der Bericht nannte allerdings (fälschlicherweise) nun das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen als Quelle. Brigadegeneral Behrendt empfahl dringend, sich »bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit nicht an der üblichen Vorgehensweise zu orientieren«, denn ein Bekanntwerden des Vorgangs in der Öffentlichkeit »würde im Hinblick auf die exponierte Stellung des General Dr. K. dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland abträglich sein und schweren Schaden bewirken«. Daher sei die Aufhebung des Sicherheitsbescheids Kießlings »nicht zweckmäßig«. ¹³⁵⁹ Wie recht der MAD-Chef mit seiner Warnung hatte, zeigte der spätere Skandal, der das Ansehen der Bundeswehr, des Verteidigungsministers und des MAD stark beschädigte.

Die Führung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hielt sich weder an diesen Ratschlag noch an das bereits mit dem General einvernehmlich vereinbarte absehbare Ende seiner Dienstzeit. Am 8. Dezember entschied Wörner, Kießling bereits zum Jahresende in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ohne eine weitere Anhörung des Generals und – für den General besonders bitter – ohne militärische Ehren. Die Gründe dafür sind bis heute unbekannt.

»Eine mögliche Erklärung ist, dass man im Ministerium die Reaktionen der Opposition und der Presse, die wie das Amen in der Kirche kommen würden, völlig falsch einschätzte. Erwartet wurde der Vorwurf, Wörner schütze einen Freund. Um dieser Kritik vorzubeugen, wollte man Kießling so schnell wie möglich von Bord haben. Niemand hatte sich vorstellen können, dass genau das Gegenteil eintrat, nämlich dass Medien, Öffentlichkeit und Politik sich leidenschaftlich auf die Seite des Generals schlugen würden, weil man ihn als Opfer menschlicher Niedertracht, bürokratischer Willkür und geheimdienstlicher Intrige begriff.« ¹³⁶⁰

Hinzu kam, dass Homosexualität von vielen Menschen nicht mehr als skandalisierungswürdig akzeptiert wurde. ¹³⁶¹ Am 23. Dezember 1983 erhielt Kießling seine Entlassungsurkunde, ausgerechnet aus den Händen des Staatssekretärs, und übergab diesem zugleich ein Schreiben, in dem er ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt. ¹³⁶² Er reichte zudem im Januar 1984 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln ein. ¹³⁶³ Viel wichtiger und am Ende entscheidend war die Pressekampagne, mit deren Hilfe Kießling sich in den Kampf um seine Ehre stürzte. ¹³⁶⁴

Die Presseberichte sollten im Januar die Schlagzeilen der Zeitungen und Zeitschriften und die Abendnachrichten von ARD und ZDF beherrschen. Sie wühlten auch viele Menschen auf, die zuvor noch nie etwas von General Kießling gehört hatten, so wie diesen Münchner, der dem General im Januar 1984 einen persönlichen Brief im feinstem Bayerisch schrieb: »Bevor Sie in der Zeitung g'stand'n san, hab' i garnet g'wußt, dass es Sie gibt. Das, was ma mit Eahna macht, des stinkt mia. Dabei ist mia Wurscht, ob's stimmt oda net. Ich bin grantig, weil jemand, der sich so verhalt, wiä's Strafgesetz erlaubt, auf oamal erpreßbar sei sollt [...] Oan's g'fällt ma vo Eahna aba net. Warum s'san auf oinmal krank g'worn? Könnn Sie net kämpf'n?« ¹³⁶⁵

¹³⁵⁹ Der Wortlaut des ASBw-Berichts in: Kießling-Untersuchungsausschuss, S. 101–103.

¹³⁶⁰ Kluss, Kein Versöhnungsbier, S. 27.

¹³⁶¹ So auch Michael Schwartz: Bereits in der Debatte um den Wörner-Kießling-Skandal habe es in der Presse Stimmen gegeben, »die dem Minister nicht nur die Entlassung eines Generals wegen (unbewiesener) Homosexualität zum Vorwurf machten, sondern auch die damit verbundene generelle Stigmatisierung aller Homosexuellen in Deutschland.« Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 298.

¹³⁶² BArch, Bw 1/535370, Bl. 1.

¹³⁶³ BArch, Bw 1/237515: Handakte des parlamentarischen Staatssekretärs im BMVg Peter Kurt Würzbach.

¹³⁶⁴ Zur bedeutende Rolle der Medien in dieser Affäre ausführlich in Möllers, Die Affäre Kießling und zuvor bereits in Möllers, Die Kießling-Affäre.

¹³⁶⁵ BArch, N 851/82: Nachlass Kießling, Schreiben Helmut S., München, an General Kießling, 15.1.1984.

Was der Herr aus München nicht wissen konnte, Kießling kämpfte hinter den Kulissen mit Hilfe seines ausgezeichneten Anwalts und mittels gezielter Informationen an die Presse sehr geschickt – und am Ende erfolgreich.

Ermittlungen – mit allen Mitteln

Formell aufgrund des von Kießling gegen sich selbst beantragten Disziplinarverfahrens begannen Anfang Januar 1984 neue Ermittlungen. In der Ermittlungsakte findet sich eingangs der undatierte Vermerk des (Personal-)Referats P II 5: »Sind überhaupt disziplinarrechtliche Vorwürfe erhoben?; – m.E. nur Sicherheitsrisiko!; – zunächst Zulässigkeit des Antrags prüfen; – Sachaufklärung erst auf Weisung« [später ergänzt: »erteilt am 9.1.«]; »dann ist allen Pflichtverletzungsmöglichkeiten nachzugehen, nicht nur denen, die im Zusammenhang mit dem Zurruesetzungsverfahren zu sehen sind«. ¹³⁶⁶ Beteiligt waren die BMVg-Referate ES (Ermittlungen in Sonderfällen), P II 5 und FÜS II 6, wiederum das ASBw und der MAD sowie der Wehrdisziplinaranwalt und sogar das Ministerbüro selbst.

Mit aller Macht des Apparats suchte das BMVg nun nach »Beweisen« zur Belastung Kießlings – und zur Entlastung Wörners: »Es ist *allen* Pflichtverletzungsmöglichkeiten nachzugehen.« ¹³⁶⁷

Im von der oppositionellen SPD verfassten Teil des Bundestagsuntersuchungsberichts hieß es denn später auch, »die Ermittlungen [seien] in einem unfassbaren Umfang in jede nur vorstellbare Richtung« vorangetrieben worden, »deren allein erkennbares Ziel ist es gewesen, eine nachträgliche Rechtfertigung der rechtswidrig vorgenommenen Pensionierung des Generals zu finden«. ¹³⁶⁸ »Eine solche lückenlose Durchleuchtung persönlicher Verhältnisse ist mit tragenden Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland [...] nicht in Einklang zu bringen; sie verstößt gegen das Gebot zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch gegen den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz«, kritisierte die Opposition. Auch die beiden Fahrer des Generals seien »in massiver Weise zu ihrem Intimleben, insbesondere ihrem Sexualleben befragt worden. Eine solche Befragung ist mit dem Gebot der Achtung ihrer Menschenwürde nicht in Einklang zu bringen.« ¹³⁶⁹

Die Opposition hatte Recht. Die nun einsehbaren Ermittlungsakten zeigen, wie die ministeriellen Ermittler die jungen Fahrer, einen Stabsunteroffizier und einen Oberfeldwebel (Letzterer wurde an drei Tagen jeweils mehrere Stunden vernommen) nach deren eigenen sexuellen und explizit homosexuellen Erfahrungen befragten. ¹³⁷⁰ Gerede um des Generals Homosexualität begleitete Kießling seit Jahren auf allen Stationen seiner Karriere und erreichten auch das NATO-Hauptquartier bereits vor dessen dortigem Dienstantritt. Der britische General Sir Anthony Farrar-Hockley hatte ein »Dossier« über Kießling verfasst. Hohe deutsche NATO-Offiziere versuchten 1982 Kießlings Wechsel zur NATO vorab zu verhindern und wandten sich mit dem Hinweis auf dessen vermeintliche Homosexualität an die Personalabteilung des BMVg, ohne Erfolg. ¹³⁷¹ So brodelte die Gerüchteküche – von Kießling unbemerkt oder ignoriert – weiter, bis sprichwörtlich der Deckel auf dem überhitzten Gerüchtekochtopf hochging – und der Skandal seinen Lauf nahm.

Unter den Offizieren der Bundeswehr war das Echo auf den nun täglich aufs Neue die Schlagzeilen der Zeitungen und Zeitschriften und die Abendnachrichten von ARD und ZDF beherrschenden

¹³⁶⁶ BArch, BW 1/535370, o.Pag, vor Bl. 1.

¹³⁶⁷ Ebd.

¹³⁶⁸ Kießling-Untersuchungsausschuss, S. 171 f.

¹³⁶⁹ Ebd., S. 172 f.

¹³⁷⁰ Die Vernehmungprotokolle in BArch, BW 1/535370.

¹³⁷¹ Vernehmungen Kapitän z.S. J. und Oberstleutnant B. vom 10.1.1984 und Bericht BMVg, P II 5 vom 16.1.1984, BArch, BW 1/535370. Die Aussagen wurden vom BMVg vor Vorlage der Akten an den Untersuchungsausschuss geschwärzt. Erstmals erwähnt 2014 in Storkmann, Cui bono, S. 720. Möllers' intensive Forschungen bestätigten den Briten Sir Farrar-Hockley als Quelle der Gerüchte und geben eindrucksvoll Aufschluss über deren Weg zu General Rogers und das NATO-HQ. Vgl. Möllers, Die Affäre Kießling.

Skandal geteilt.¹³⁷² Nicht wenige hielten es für möglich, ja wahrscheinlich, dass der General homosexuell sein könnte. Ein »komischer Kauz« war er ja auf alle Fälle.¹³⁷³ Die, die Kießling besser kannten, wussten, dass an den Vorwürfen nichts dran sein konnte.¹³⁷⁴ In Kießlings Nachlass finden sich mehrere sehr persönlich gehaltene Briefe von zuvor von ihm als Kommandeur geführten Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren. Sie alle zeugen von der Hochachtung und dem Respekt für ihren alten Vorgesetzten, der nun so unter Beschuss stand. Ein Beispiel stellvertretend für viele: Ein damals im Auslandseinsatz in Djibouti dienender Oberstleutnant nannte den Umgang mit Kießling schlicht eine »Sauerei«: »Herr General, für Ihren großen Fight gegen praktisch Ost und West möchte ich Sie aus Afrika – immerhin als kampfstarker Oberstleutnant – moralisch unterstützen.«¹³⁷⁵

Aus seiner Erfahrung als früherer Gruppenkommandeur des MAD und als Referatsleiter in der für Nachrichtenwesen zuständigen BMVg-Abteilung FüS II berichtete ein pensionierter Brigadegeneral an Kießling – freilich »ohne Einzelheiten« und »ohne die Hintergründe« des konkreten Falls zu kennen:

»Nachrichtendienste neigen dazu, im 6. Stock zu kombinieren, ohne im Parterre Beweise zu haben. Da sie keine Exekutivbefugnisse haben, wird dies auch selten offenbar [...] Da der MAD etwas tun muss, was völlig atypisch für Streitkräfte ist [...] wurde er jahrelang – auch in Anbetracht des Personalegoismus der TSK – nach dem Motto bedient: ›MAD kann jeder‹ [...] sicher keine Garantie für eine positive Personalauswahl für den MAD [...] Hierzu kommen allgemein menschliche Schwächen. Etwa, wenn jemand jahrzehntelang Mühe hatte, seine und die Existenzberechtigung seiner Mitarbeiter nachzuweisen, weil nachrichtendienstlich gesteuerte Sabotage im Frieden nicht stattfindet und auch ansonsten, aus welchen Gründen auch immer, dazu neigt, Sicherheitsrisiken vorwiegend unterhalb der Gürtellinie zu suchen, ist [...] der Ärger vorprogrammiert.«¹³⁷⁶

Er schreibe ihm, Kießling, dies, damit dieser sich »nicht den Kopf über Ursachen zerbrechen«¹³⁷⁷ möge. In einer der vom Generalinspekteur zur Durchführung in der ganzen Truppe befohlenen Informationsveranstaltungen zum laufenden Skandal habe ein Hauptmann »die Tragik – unter starkem Beifall der anwesenden Soldaten – auf den Punkt gebracht: ›Wenn man heute in der Bundeswehr nicht einmal einem 4-Sterne General sein Ehrenwort glaubt, wer glaubt dann mir bei solchen Anschuldigungen? Ich werde ab sofort keine 4-Augen Gespräche mehr durchführen!‹«¹³⁷⁸

Die Erinnerung stammt von einem späteren Brigadegeneral. Bereits pensioniert, schrieb dieser 2005 einen längeren Brief an Bundeskanzler a.D. Helmut Kohl und richtete seinen Blick u.a. zurück auf den Skandal 1984, den er auf seinem Dienstposten im NATO-Hauptquartier erlebte. Sein Kontakt zu General Kießling habe im Spätherbst 1983 geendet, als Kießling ihm im Hauptquartier sehr aufgewühlt mitgeteilt habe, dass er völlig unbegründet nach Deutschland zurückberufen worden sei. Er habe keine näheren Angaben gemacht. Kießlings Bemerkung, »es gäbe leider nicht die Möglichkeit ins feindliche Feuer zu gehen«, veranlasste den Zeitzeugen nach eigener Erinnerung, diesem »das Versprechen abzunehmen, sich nicht das Leben zu nehmen«¹³⁷⁹. Der Zeitzeuge sei

¹³⁷² Ausführlich dazu Möllers, Die Affäre Kießling.

¹³⁷³ So die rückblickende Erinnerung eines dem Verfasser gut bekannten Oberstleutnants 2014, der Kießling als Divisionskommandeur der 10. Panzerdivision noch aus seiner Zeit als junger Offizier dort kannte und erlebte.

¹³⁷⁴ Dazu mehrere Zeitzeugengespräche mit Generalarzt a.D. Dr. Horst Hennig, Köln. Hennig war einer der ältesten und engsten Freunde Kießlings.

¹³⁷⁵ BArch, N 851/82: Nachlass Kießling, Schreiben Oberstleutnant L., Djibouti, an General Kießling, 26.1.1984.

¹³⁷⁶ Ebd., Schreiben eines Brigadegenerals a.D. an General Kießling, 30.3.1985.

¹³⁷⁷ Ebd. »Im Grund ist es völlig egal, ob der CI [Counter Intelligence]-Dienst der NATO mit dem MAD ›Nachrichten‹ ausgetauscht hat und auf wessen Veranlassung. So oder so bleibt es für den MAD und unseren Herrn Oberbefehlshaber eine Riesenblamage, die nicht von denjenigen ausgebadet werden muss, die sie zu verantworten haben, sondern von den vielen ›grauen Mäusen‹, die brav und engagiert ihre Arbeit machen wollen.« Ebd.

¹³⁷⁸ Brigadegeneral a.D. Lorenz Huber an Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl, 8.11.2005. (Dank an Herrn Huber für die Überlassung einer Kopie).

¹³⁷⁹ Ebd.

»ahnungslos« geblieben. Entgegen anderer Bericht aus dem NATO-HQ erinnerte er sich, es habe auch keine Gerüchte gegeben.

Ein im Januar 1984 den Lehrgang für angehende Kompaniechefs an der Schule der Nachschubtruppe in Bremen besuchender Hauptmann erinnerte sich, der Schulkommandeur habe den Hörsaal aufgesucht und seine Ansprache an die angehenden Kompaniechefs mit den Worten begonnen, diese haben ein Recht, zu erfahren, wie ihr Schulkommandeur zum Skandal um General Kießling stehe. Sein Standpunkt sei gewesen: Der Verteidigungsminister müsse zurücktreten.¹³⁸⁰

Im Januar 1984 war der nun öffentlich gewordene Skandal unter aktiven Offizieren Thema Nummer eins, auch in Gesprächen am Telefon – und die DDR hörte mit, wie dieses Telefonat eines hier nicht namentlich zu nennenden Generals:

»Wir kennen uns ja seit vielen Jahren und ich habe ihm [Kießling] gesagt, das was er unter Ehrenwort aussagt, ich ihm alles glaube und das ist auch so und da kann man sich bestimmt darauf verlassen. Wenn er [K.] sagt, er hat das Lokal nie betreten, er kennt das gar nicht, dann ist das so und da können die da ermitteln, was sie wollen. Er war ja immer ein Einzelgänger und ein etwas komischer Kauz. Aber das habe ich schon von Anfang an bezweifelt und auch wenn er das jetzt beteuert, hab ich überhaupt keine Zweifel mehr.«¹³⁸¹

Der abgehörte General war auch der Überzeugung, dass nicht Wörner (»Der Minister selbst war ja im Urlaub«), sondern dessen »unmittelbare Ratgeber« die »Hauptschuldigen« des Skandals seien. Der Gesprächspartner, ein Oberst, erwiderte, »einem General vorzuwerfen, er sei für die Republik ein Sicherheitsrisiko, das ist doch ein dicker Hund«.¹³⁸² Der General hatte am 13. Januar auch schon eine Lösung im Kopf: Wenn sich die Unschuld Kießling herausstellen sollte, »dann muss natürlich ein Großer Zapfenstreich und alles her, denn jeder kann sich ja mal irren«.¹³⁸³ Es war die Lösung, auf die sich Kießlings Anwalt Konrad Redeker und (für den Bundeskanzler) der Jurist der CDU-Bundestagsfraktion Paul am 1. Februar einigten: Sofortige Wiederernennung und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 31. März mit Großem Zapfenstreich.¹³⁸⁴ Aber noch war es nicht so weit, noch standen zwei Wochen bevor, in denen der Skandal immer absurdere Züge annahm.

Am 19. Januar 1984 wurden zwei obskure selbsternannte »Auskunftspersonen« aus der Kölner Homosexuellenszene ins Ministerbüro gebeten. Sie hatten sich Wörner angeboten, letztlich aber nichts Konkretes zu berichten – und drehten doch die Gerüchteschleuder weiter. Am nächsten Tag empfing Wörner dann den Züricher Journalisten, Schriftsteller und Schauspieler Alexander Ziegler, der ihm per Brief neues belastendes Material gegen Kießling in Aussicht gestellt hatte. Ziegler war offen homosexuell. An dem über mindestens zweieinhalb Stunden geführten Gespräch nahm neben dem Minister und dessen neuem Adjutanten, Oberst i.G. Klaus Reinhardt (späterer Vier-Sterne-General), auch der Chef des Bundeskanzleramts, Waldemar Schreckenberger, teil. Ziegler berichtete ebenfalls, dass Kießling Kontakte zu einem Düsseldorfer »Strichjungen« unterhalten habe. Daraufhin wurden rechtswidrig die Datensätze von 304 Wehrpflichtigen überprüft, die denselben Namen wie der angebliche Strichjunge trugen; die Akten von 22 dieser Männer wurden aus den Kreiswehrrersatzämtern angefordert – freilich ohne Ergebnis. Ein junger Soldat als vermeintlicher Prostituiertes erinnert an ein tatsächliches Geschehen im Kaiserreich vor 1918, als sich Rekruten im Berliner Tiergarten und den Potsdamer Parks für käuflichen Sex anboten.¹³⁸⁵

¹³⁸⁰ Zeitzeugenerinnerung Oberst a.D. Prof. Dr. Winfried Heinemann, Berlin, 9.8.2019.

¹³⁸¹ Diese Worte eines Generals (der genaue Generalsdienstgrad soll hier aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht angegeben werden) im Telefongespräch mit einem Oberst wurden von der DDR-Funkaufklärung mitgehört und aufgenommen, BStU, MfS BV Suhl, Abt. III, Nr. 2040, Bl. 1 f.: Abhörprotokoll der DDR-Funkaufklärung, aufgenommen am 13.1.1984.

¹³⁸² Ebd.

¹³⁸³ Ebd.

¹³⁸⁴ Möllers, Die Affäre Kießling, S. 230.

¹³⁸⁵ Dazu: Domeier, »Moltke als Schimpfwort!«. Zum damaligen Skandal um Eulenburg und Moltke ausführlich in Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 16–76.

Die sehr schnell in die Presse gelangten Aussagen Zieglers etwa über angebliche Treffen Kießlings mit Strichern waren der sprichwörtliche Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Die inzwischen einsehbaren archivierten Protokolle der obskuren Zeugenbefragungen durch Wörner und insbesondere die Abschrift eines von Ziegler mit nach Bonn gebrachten Tonbandmitschnitts dürften wohl in etwa das Seltsamste sein, was jemals im Büro eines Bundesministers zu Papier gebracht worden ist, bis hin zu schon pornografisch zu nennenden angeblichen anatomischen Details über den General.¹³⁸⁶ General a.D. Gerd Schmückle, einer der Vorgänger Kießlings auf dessen Brüsseler Dienstposten, warf Wörner »die Mobilisierung der internationalen Stricherszene« vor.¹³⁸⁷ Auch General a.D. Altenburg erinnert sich, dass er empört dem Minister mit seinem Rücktritt als Generalinspekteur gedroht habe für den Fall, dass das Vorgehen gegen Kießling nicht aufhöre.¹³⁸⁸

Aus abgehörten Telefonaten Wörners notierte die DDR-Auslandsaufklärung, der Minister sei noch am 27. Januar der festen Überzeugung gewesen, »im Fall Kießling völlig korrekt gehandelt zu haben, auch wenn das auf Kießlings eigenen Wunsch durchgeführte Verfahren völlig schief gelaufen sei«. ¹³⁸⁹ Wörner stellte weiterhin infrage, ob er den General »rehabilitieren« werde und beklagte sich, Franz Josef Strauß würde »gegen ihn agieren«. ¹³⁹⁰ Anderen abgehörten Telefonaten entnahm die DDR-Funkaufklärung, »Ermittlungsdienste der BRD« recherchierten auch am 27. Dezember 1983 mit einem Foto Kießlings in der Kölner Homo-Szene. ¹³⁹¹ Kießling selbst vermerkte später im unveröffentlichten Manuskript seines Buches »Meine Entlassung«, ein Observationsteam des MAD habe im Januar 1984 die bekannten Kölner Szenelokale beobachtet, in der Hoffnung, den Ex-General dort zu sichten. ¹³⁹² Andere interne Papiere belegen, dass der MAD einen neuen Ermittlungsauftrag in der Causa Kießling erhalten hatte. Da trotz des enormen Ermittlungsaufwands nichts »Belastendes« gegen Kießling gefunden wurde, änderte Wörner seine Haltung. ¹³⁹³ Kießling wurde am 1. Februar wieder in den aktiven Dienst eingestellt, um dann zum Monatsende März 1984 mit allen militärischen Ehren erneut in den Ruhestand verabschiedet zu werden.

Er habe später General Kießling den Vorwurf gemacht, dass er durch die Annahme des Großen Zapfenstreichs den erforderlichen Aufarbeitungsprozess in der Bundeswehr verhindert habe, betonte ein früherer Generalmajor. Für die Mehrheit der Soldaten sei es weder ein »Fall Kießling« noch ein »Fall Wörner«, sondern ein »Führungsversagen der Generalität der Bundeswehr, dargestellt am sogenannten Fall Kießling« gewesen. ¹³⁹⁴

Verteidigungsminister Wörner wurde mit Häme und ätzendem Spott bedacht, auch im Deutschen Bundestag. Den Höhepunkt der Debatte am 8. Februar 1984 lieferte der Grünen-Abgeordnete Joschka Fischer: »Herr Wörner und sein Panikorchester auf der Hardthöhe« haben »den Menschen Günter Kießling öffentlich und moralisch fertigzumachen versucht, als sie politisch unter Beweisdruck gerieten«. Scharf ging Fischer Wörner an: »Die Jauchekübel ließ er andere bedienen [...] Ob Günter Kießling homosexuell war oder nicht, er musste es jetzt sein! Ob er erpressbar war oder nicht, er musste es jetzt sein! Ob er eine Gefahr war oder nicht, er musste es

¹³⁸⁶ Auch Heiner Möllers, der die in Rede stehenden Akten ebenfalls einsah und dazu publizierte, spricht von »obszönen« Inhalten. Er sieht in Wörners Treffen mit Ziegler den Wendepunkt der öffentlichen Berichterstattung zur Affäre zugunsten Kießlings. Möllers, Die Kießling-Affäre, hier S. 539 f.

¹³⁸⁷ Wörner – »der Lächerlichkeit preisgegeben«.

¹³⁸⁸ Zeitzeugengespräch mit General a. D. Wolfgang Altenburg, Lübeck-Travemünde, 11.6. und 7.8.2014.

¹³⁸⁹ BStU, MfS HA III 9289, Bl. 89 f: HA III, »Quelle 1«, Information Nr. 0655/1/1, aufgenommen am 27.1.1984, streng geheim.

¹³⁹⁰ Ebd.

¹³⁹¹ Ebd., Information Nr. 0597/1/1-84, aufgenommen am 25.1.1984, streng geheim.

¹³⁹² BArch, N 851/156: Nachlass Kießling, unveröffentlichtes Manuskript »Meine Entlassung«.

¹³⁹³ Möllers rekonstruierte das zum Einlenken Wörner führende Geschehen hinter verschlossenen Türen mit Akribie, insbesondere auch das energische Eingreifen Bundeskanzler Helmut Kohls. Möllers, Die Affäre Kießling, S. 223–240.

¹³⁹⁴ Brigadegeneral a.D. Lorenz Huber an Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl, 8.11.2005. (Dank an Herrn Huber für die Überlassung einer Kopie).

jetzt sein! [...] Hier wurde die öffentlich ins Werk gesetzte moralische Hinrichtung eines Mannes versucht, um einen wehrverliebten Minister im Amt zu halten.«¹³⁹⁵

Mit seriöser Ernsthaftigkeit sprach dagegen der SPD-Vorsitzende Willy Brandt über die Bedeutung von »Ehre im Allgemeinen« und »Offiziers Ehre im Besonderen«. In dieser Affäre seien »diese Begriffe gebogen und gewendet worden, bis Karikaturen davon übrigblieben«. Brandt mahnte »den Schutz einzelner Bürger vor nicht hinreichend qualifizierten [...] womöglich auch noch zu Übermut neigenden Nachrichtendiensten – deutschen oder ausländischen«¹³⁹⁶ an; ein auch heute wieder (oder immer noch) hochaktuelles Thema.

»Für uns besteht der eigentliche Skandal darin, dass Homosexualität heute immer noch für private, und was noch viel schlimmer ist, für politische Intrigen und Erpressungsversuche benutzt werden kann. Dabei ist es unserer Meinung nach völlig unerheblich, ob es sich dabei um tatsächliche oder unterstellte Homosexualität handelt. Hinzu kommen in Ihrem Fall die skandalösen Praktiken eines ins Zwielicht geratenen Geheimdienstes, ein offensichtlich überforderter Minister und die Denunziationsversuche intriganter ›Trittbrettfahrer«. Soweit wir dies beurteilen können, billigen weder die meisten homosexuellen noch die meisten heterosexuellen Mitbürger solche skandalösen Vorgänge.«¹³⁹⁷

So wie hier in der Redaktion der Zeitschrift »Du und ich« richtete sich die Empörung der homosexuellen »Community« und ihrer Presse gegen den als Denunzianten gesehene Alexander Ziegler.¹³⁹⁸

Der Angegriffene versuchte, sich bei Kießling zu erklären und zu entschuldigen. Er habe sich mit der »Geschichte« des Düsseldorfer Strichjungen »über seine intime Beziehung zu einem [...] hohen Tier bei der Bundeswehr mit dem Namen Günther Kießling« an den Verteidigungsminister gewandt, »um eine sofortige polizeiliche Abklärung dieser mysteriösen Information zu bewirken und dadurch zu verhindern, dass der Informant [...] damit selber an die Öffentlichkeit« geht.¹³⁹⁹ Ziegler sah sich nun selbst als »Opfer einer großangelegten Pressekampagne mit hässlichen Verleumdungen« und stand nach eigenen Angaben »am Rande eines physischen und psychischen Zusammenbruchs«. ¹⁴⁰⁰ Er nahm sich 1987 das Leben.

Die Aufregung in der schwulen Community ob des völlig unerwarteten medialen Hypes um einen angeblichen schwulen General und die Kölner Homoszene zeigte sich anschaulich in der kleinen Szenezeitschrift »Gay Journal«. Die Blattmacher widmeten der Bundeswehrraffäre fünf volle Seiten ihrer Februar-Ausgabe 1984.¹⁴⁰¹

Schutz der Privatsphäre oder Sicherheitsinteresse?

In der öffentlichen Debatte um die Kießling-Affäre wurde auch erstmals hinterfragt, ob der MAD überhaupt legitimiert sei, so tief in das Privateste, in das Intimste eines Soldaten, eines Menschen einzudringen. Diese Frage ließ sich mit Blick auf den Auftrag des Dienstes beantworten – und bejahen. Als Stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber Europa und einer von nur drei aktiven westdeutschen Vier-Sterne-Generalen war Kießling eine exponierte Persönlichkeit nicht nur in der Bundeswehr und in der Allianz, sondern auch in der Öffentlichkeit. Die Fallhöhe war enorm. Allein dadurch war in der Bewertung des MAD das (angenommene) Erpressungsrisiko erheblich. Zudem hatte der General Zugang zu top-secret eingestuftem Dokumenten. Den Hinweisen nachzugehen, erschien aus Sicht des MAD daher unbedingt notwendig. Ziel der anlaufenden

¹³⁹⁵ Deutscher Bundestag, 52. Sitzung am 8.2.1984, S. 3695 f.

¹³⁹⁶ Ebd., S. 3687 und 3690.

¹³⁹⁷ BArch, N 851/155: Nachlass Kießling, Schreiben Redaktion »Du und ich«, Hannover, an Kießling, 26.1.1984. (Dank an Dr. Heiner Möllers für den Hinweis auf dieses und die beiden folgenden Dokumente).

¹³⁹⁸ Ebd., Schreiben »gay liberation front«, Köln, an Ziegler, 27.1.1984.

¹³⁹⁹ Ebd., Schreiben Ziegler an Kießling, 30.1.1984.

¹⁴⁰⁰ Ebd.

¹⁴⁰¹ Gay Journal, 2/1984, Titel und S. 4–7, insb. S. 6.

Ermittlungen des MAD war, zunächst die Gerüchte möglichst diskret zu verifizieren. Dass diese Erkundigungen in der Kölner Szene (fälschlich) Hinweise auf Kontakte zu käufflichen Sex anbietenden Jugendlichen und jungen Männern ergeben hatten, ließ in der Risikobewertung des Dienstes vollends alle Warnleuchten hell aufblinken.

Da der General sich nicht zu einer (angenommenen) homosexuellen Orientierung bekannte, war in der Bewertung des MAD das Erpressungsrisiko erheblich.¹⁴⁰² Die Hinweise auf Kontakte zu käufflichen Sex anbietenden jungen Männern ließen dieses (angenommene) Risiko nochmals ansteigen (weil dies ggf. als Straftat unter den § 175 StGB gefallen wäre).

Aber nicht alles, was legal ist, ist auch legitim, zumal nicht, wenn ethische und moralische Aspekte in die Bewertung einbezogen werden. Es muss einen Kernbereich der privaten Lebensführung geben, der vor Eingriffen des Staates, und hier konkret des Dienstherrn und seines Geheimdienstes zu schützen ist. Die Partnerschaft eines Menschen und erst recht seine Intimsphäre sind Kernpunkte der grundgesetzlich geschützten privaten Lebensführung. Sie sollten unter ethischen Gesichtspunkten nicht Gegenstand staatlichen Handelns sein – und damit auch nicht Ziel geheimdienstlicher »Ermittlungen«. Dieses ethisch zu begründende Verbot gilt selbstredend nur, solange der Mensch sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, also in seinem Intim- und Sexualleben keine Vergehen oder Straftaten/Verbrechen begangen hat oder begeht.

Dies sind ethischen Gesichtspunkte. Auf der anderen Seite der Waage steht der Auftrag des MAD, die Sicherheit in der Bundeswehr zu gewährleisten. In Fällen, in denen Soldaten oder Beamte ihre homo- oder bisexuelle Orientierung vor ihrer Familie, ihrer Ehefrau, im Freundeskreis und natürlich in erster Linie vor dem Dienstherrn verheimlichten, sah der MAD die potenzielle Gefahr einer Kontaktaufnahme mit nachfolgender Erpressung durch gegnerische Nachrichtendienste. Unabhängig von der Frage der sexuellen Orientierung ergibt sich ein Erpressungspotential in allen Fällen, in denen das nach außen präsentierte Bild und die dahinterstehende Realität nicht übereinstimmen. Wenn das aufgebaute Image für die berufliche Karriere dann auch noch von essenzieller Bedeutung ist, wird die Gefahr, dieses durch Offenlegung entgegenstehender Fakten zu zerstören, für den Betroffenen durchaus zu einer existenziellen Frage. Je stärker das Interesse des Betroffenen, sein Bild, oder vielmehr den Anschein, zu wahren, desto größer ist seine Anfälligkeit für Erpressungsversuche.¹⁴⁰³ Sicherheitsinteressen der Bundeswehr oder des Staates allgemein und die unter dem Schutz der Verfassung stehende Privatsphäre stehen sich also gegenüber und müssen gegeneinander abgewogen werden. Wie weit darf der Staat in die Privatsphäre seiner Bürger eindringen, um eine potenzielle Gefahr für die Interessen des Staates zu erkennen? Wie weit dürfen die Bundeswehr und ihr Geheimdienst die Intimsphäre der Soldaten und zivilen Mitarbeiter durchleuchten? Diese Fragen sind keinesfalls nur historisch; sie sind hochaktuell, wie die Debatten über Vorratsdatenspeicherung und Telekommunikationsüberwachung zeigen.

Diese Fragen auf das Vorgehen gegen Kießling 1983/84 angewandt: Ob der General homosexuell orientiert war und irgendwelche Bars in Köln besuchte, war für den MAD durchaus sicherheitsrelevant. Homosexualität unter Erwachsenen stellte aber seit 1969 keine strafbare Handlung mehr dar. Durften derlei Gerüchte über Kießling dann Gegenstand geheimdienstlicher Nachforschungen sein? Aus Sicht des MAD durchaus: Da der General sich nicht zu einer etwaigen homosexuellen Orientierung bekannte, hatte er in der Bewertung des MAD etwas zu verbergen. Die in der Kießling-Affäre liegende Tragik begann aber schon damit, dass der General mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht homosexuell war, er daher auch nichts zu offenbaren und nichts zu verheimlichen hatte. Die ganze Richtung der anlaufenden Ermittlungen war

¹⁴⁰² Hammerich sieht dagegen die Feststellung der MAD-Verantwortlichen, Homosexualität sei in jedem Fall ein Sicherheitsrisiko als »sehr spezielle Auslegung« der damals gültigen Sicherheitsrichtlinien und als schweres Versäumnis. Hammerich, »Stets am Feind!«, S. 273 f.

¹⁴⁰³ So ähnlich sah es mit eigenen Worten auch Michael Schwartz 2019: »Je höher die Position, die ein klandestiner Homosexueller einnahm, desto eher der Generalverdacht, dass er zum Geheimnisverrat gezwungen werden könnte.« Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 283.

letztlich absurd. Die danach gemachten Fehler ergaben sich beinahe zwangsläufig. Nur ist diese Bewertung die Sicht nach Bekanntwerden aller Umstände des Falls. Hinterher ist man bekanntlich immer schlauer.

Aus Gerüchten erwuchs durch eine Verkettung von unglücklichen Zufällen, Verwechslungen, falschen Informationen, deren ungenügend kritischer Bewertung und Fehlentscheidungen ein Skandal mit großer Sprengkraft – für das Ansehen der westdeutschen Streitkräfte, für die NATO, für den Minister und vor allem für den MAD. Mit seinen bereits am 14. September 1983 vorgebrachten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Geheimdienstinformationen hatte Manfred Wörner richtiggelegen: Es war ein Kießling ähnlich sehender bei der Bundeswehr beschäftigter ziviler Wachmann, der in der Kölner Szene verkehrte und für Kießling gehalten worden war.

Was bleibt nun als Erkenntnis aus den Erfahrungen dieses Skandals? Hätten sich die Untersuchungsbehörden damit zufriedengeben können, dass ein Verdacht der Homosexualität nicht bewiesen werden konnte? Wohl kaum. Davon ausgehend, dass die (nicht eingestandene) Homosexualität eines hochrangigen Militärangehörigen ein Sicherheitsrisiko sei, konnte die Sache nicht im Sinne eines »Freispruchs aus Mangel an Beweisen« oder eines »Im Zweifel für den Angeklagten« beigelegt werden; denn solange ein Zweifel nicht ausgeräumt war, bestand ein Sicherheitsrisiko. Diese Haltung gegenüber Homosexuellen brachte die beteiligten Institutionen in ein Dilemma, das falschen Verdächtigungen und übler Nachrede Tür und Tor öffnete. Ob ein Betroffener nun schwul war oder nicht – wie hätte er sich wehren, unzutreffende Gerüchte widerlegen und beweisen können, dass ihm übel mitgespielt wurde und sein Lebenswandel keinerlei Anlass zu Besorgnis gab?

Alle befragten früheren MAD-Mitarbeiter unterschieden in der Erinnerung an die Arbeit des Dienstes stets »vor und nach Kießling«: Seit 1984 sei das Thema Homosexualität vom MAD »nur noch mit spitzen Fingern«¹⁴⁰⁴ angefasst und sehr streng entlang der gesetzlichen Vorgaben gehandhabt worden. In der Kießling-Affäre hatte sich der MAD in Sachen Homosexualität »die Finger verbrannt«. Dies sollte kein zweites Mal passieren, daher habe der Dienst bei Homosexualität »lieber die Augen zugeedrückt, wenn es zu verantworten war, statt das heikle Thema zu den Akten zu nehmen und damit eventuell den Startschuss für einen neuen Skandal zu geben«.¹⁴⁰⁵ Oder mit anderen Worten des Zeitzeugen aus dem MAD: »Gebranntes Kind scheut das Feuer.«¹⁴⁰⁶

»Was werden sie mit mir machen?« Auswirkungen der Causa Kießling auf homosexuelle Soldaten

Die mediale Erregung um die Ermittlungen gegen den fälschlich als homosexuell denunzierten General Günter Kießling machte auch erstmals den Umgang der Streitkräfte mit schwulen Soldaten zum großen Thema: »Soldaten als potentielle Sexualpartner« formulierte *Der Spiegel*.¹⁴⁰⁷ Auch *Die Zeit* verknüpfte ihre Kießling-Berichte im Januar 1984 mit den Diskriminierungserfahrungen eines Hauptmanns und (hinter)fragte: »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?«¹⁴⁰⁸ Der betroffene ehemalige Offizier, der seit Mitte der 1970er Jahren um die Gleichberechtigung homosexueller Soldaten kämpfte, sieht rückblickend die Kießling-Affäre »als Schub, der auch meinen Fall wieder

¹⁴⁰⁴ Beispielsweise die Wertung eines Hauptmanns: »In meiner persönlichen Bewertung bedeutete die Kießling-Affäre, deren Aufarbeitung innerhalb und außerhalb des Dienstes und die daraus resultierende Neupositionierung für den MAD eine deutliche stärkere Zäsur als die Wende.« Zeitzeugenbefragung eines Hauptmanns, Potsdam, 18.1.2018. Die Formulierung »nur noch mit spitzen Fingern« fiel wortgleich in Befragung eines weiteren früheren MAD-Offiziers. Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

¹⁴⁰⁵ Ebd.

¹⁴⁰⁶ Ebd.

¹⁴⁰⁷ »Soldaten als potentielle Sexualpartner«, S. 22.

¹⁴⁰⁸ »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?«.

ins Interesse der Presse brachte«. ¹⁴⁰⁹ Schon am 9. Februar 1984 trug er im von ihm mitbegründeten Hamburger Magnus-Hirschfeld-Centrum seine Bewertung der Affäre in einem überfüllten Saal vor: »Ich schäme mich für mein Ministerium«. ¹⁴¹⁰

Die Wörner-Kießling-Affäre sei nicht nur eine »Staatsaffäre« gewesen, sondern habe auch eine breite gesellschaftliche Wirkung gehabt, erinnerte sich ein 1984 persönlich Betroffener: »Nur wenige Male in meinem Leben wurde ich (geboren 1954, *Coming-out* gegenüber Familie und Freunden Anfang der 1970er, Leistungssportler, kräftig, mutig und keine »Tunte«) wegen meiner Homosexualität angefeindet, aber in der Zeit dieser Affäre habe ich mir viele schwulenfeindliche Kommentare anhören dürfen.« ¹⁴¹¹ Der Skandal um den General sei »sehr krass« ¹⁴¹² gewesen und habe homophobe Einstellungen verstärkt. So seien er und sein damaliger Freund, ebenfalls Leistungssportler, im Januar 1984 beim Spaziergang durch München-Schwabing von einer Gruppe Jugendlicher als Schwule beschimpft worden. Obwohl ein Kausalzusammenhang zur Kießling-Berichterstattung in den Medien nicht nachzuweisen sei, so sei es doch wahrscheinlich, dass die Jugendlichen durch in diesen Wochen in den Medien allgegenwärtige Thema »Schwule« zu ihrer Verbalattacke inspiriert wurden. ¹⁴¹³

Die Erschütterungen des Skandals um General Kießling spürten auch die homosexuellen Soldaten. Die durch die Presse ab Januar 1984 ans Licht kommenden Details der Ermittlungen zum Intimleben des Generals erschreckten die ihre Homosexualität versteckt lebenden Offiziere. Ein im Januar 1984 zum Oberleutnant beförderter 25-jähriger Offizier erinnerte sich auch nach mehr als dreißig Jahren sehr genau an seine Angst 1984: »Wenn die das sogar mit dem höchsten General machen können, was werden sie mit mir machen, wenn sie mich entdecken?« ¹⁴¹⁴ Die Kießling-Affäre habe eine starke Wirkung auf ihn gehabt, erinnerte sich der inzwischen als Oberstleutnant pensionierte. Den Jahreswechsel 1983/84 habe er daheim bei den Eltern in einer ländlichen Gegend verbracht, als er im Fernsehen Nachrichten über den »wegen angeblicher Homosexualität entlassenen General« hörte: »Tief verunsichert, und auch peinlich bemüht, die Eltern nicht seine Verunsicherung spüren zu lassen«, da seine Homosexualität auch den Eltern nicht bekannt gewesen sei. ¹⁴¹⁵ Der junge Offizier mied fortan aus Angst vor Entdeckung schwule Bars und Clubs in der nahen Großstadt und fuhr zum Ausgehen in weit entfernte Städte. Seine Angst vor Entdeckung sei so weit gegangen, dass er sich nicht zu traute, in dortigen Hotels mit seinen echten Namen anzumelden, stattdessen habe er sich stets unter einem Pseudonym an der Rezeption eingeschrieben. ¹⁴¹⁶ Seine Angst vor Entdeckung, die Angst um seine berufliche Existenz wurden noch stärker. Aus der Kießling-Affäre nahm der Offizier eine große Angst vor dem MAD mit auf seinen weiteren Weg in die Bundeswehr: »Die Kießling-Affäre hat mein ganzes Leben als Offizier geprägt.« ¹⁴¹⁷ Dem Werben des MAD, »Öffnen Sie sich, vertrauen Sie sich uns an!« habe der Offizier auch Jahrzehnte später kein Vertrauen entgegenbringen können: »ich dachte immer, wenn ich meinen Lebenspartner und damit meine Homosexualität dem Dienst offenbare, dann öffne ich selbst die Falltür zur Schlangengrube, in die auch General Kießling fiel«. ¹⁴¹⁸ Daher habe der Offizier bei den obligatorischen Sicherheitsüberprüfungen nie seinen langjährigen Lebenspartner angegeben – bis zum Jahr 2013. Dann traute er sich – mit ungeahnten Folgen. ¹⁴¹⁹

¹⁴⁰⁹ Zeitzeugengespräch mit Michael Lindner, Hamburg, am 7. und 14.2.2017.

¹⁴¹⁰ Ebd.

¹⁴¹¹ E-Mail Harry K. an den Verfasser, 5.2.2018.

¹⁴¹² Ebd.

¹⁴¹³ Telefonisches Zeitzeugengespräch Harry K., 26.2.2018.

¹⁴¹⁴ Zeitzeugengespräche mit Oberstleutnant D., Berlin, 31.3.2017 und am 12.2.2018.

¹⁴¹⁵ Ebd.

¹⁴¹⁶ Ebd.

¹⁴¹⁷ Ebd.

¹⁴¹⁸ Ebd.

¹⁴¹⁹ Dazu im abschließenden Unterkap. 6.

Ein Zeitzeuge erinnerte sich, ein Jahr nach seiner Übernahme als Sanitätsoffiziersanwärter der Marine sei ihm als jungem Seekadetten durch den Skandal um General Kießling bewusst, welche Gefahren für homosexuelle Offiziere beim Bund lauerten: »Was sollte ich jetzt machen? Ich liebe meinen Soldatenberuf«, gab er rückblickend Einblick in seine Gedankenwelt 1984, er sei mit der Kießling-Affäre als Soldat »groß geworden«, dies habe sein Bewusstsein als schwuler Offizier geprägt.¹⁴²⁰ So wie diesem Seekadetten ging es auch anderen Betroffenen. So erinnerte sich ein heute pensionierter Stabsfeldwebel (1984 Soldat im ersten Dienstjahr, noch Wehrpflichtiger aber mit der Ambition, Unteroffizier zu werden), er habe die Affäre in der Presse sehr genau verfolgt und seine eigenen Lehren gezogen: »Oje, oje. Wenn das dem General passiert, dann muss ich hier aber echt aufpassen, dass die mich nicht entdecken.«¹⁴²¹ Das BMVg musste öffentlich dementieren, Listen mit den Namen von (angeblichen oder tatsächlichen) homosexuellen Soldaten zu führen.¹⁴²²

Der Fall Kießling führte unmittelbar zu dem bereits ausführlich zitierten Rundschreiben der Personalabteilung des BMVg vom März 1984, das den Umgang mit homosexuellen Soldaten regelte. Der kausale Zusammenhang zur Affäre zeigte sich auch in der ansonsten etwas merkwürdig und deplatziert anmutenden expliziten Erwähnung der homosexuellen Orientierung von Generalen: »Die homosexuelle Veranlagung eines Generals wie jedes anderen Soldaten kann zu Sicherheitsbedenken führen, wenn sich aus ihr eine Erpressbarkeit ergibt. Die homosexuelle Veranlagung stellt für sich allein kein Sicherheitsrisiko dar.«¹⁴²³

*»Kann ein Homo Offizier der Bundeswehr werden?«
Reaktionen der Bevölkerung auf den Kießling-Skandal im Spiegel von Briefen 1984*

Das Verteidigungsministerium erreichten im Zuge des Wörner-Kießling-Skandals 1984 unzählige Briefe von Bürgern. Deren Meinungsspektrum war breit, bis in beide Extreme. Ausgehend von der Causa Kießling ließen die Briefeschreiber das Ministerium ihre Meinung zu homosexuellen Soldaten ganz generell und zum Umgang der Bundeswehr mit diesen wissen.

So nahm der *Verband von 1974 e.V.* (»nach eigenem Bekunden einer der größten überregionalen Interessenverbände homo- und bisexueller Menschen«) die »Vorgänge um General Dr. G. Kießling« zum Anlass, vom Bundesjustizminister eine Reform der Sicherheitsrichtlinien zu fordern. Seit der Reform des § 175 StGB 1969 sei »einschlägigen« Erpressungsversuchen die Grundlage entzogen, dies sei im Übrigen auch ein Argument für die Reform gewesen. Homosexuelle Offiziere seien »nur deshalb Erpressungsversuchen ausgeliefert, weil die Sicherheitsrichtlinien selbst die Grundlage für diese Erpressbarkeit« schufen.¹⁴²⁴ Die Betroffenen würden »in einen schweren psychischen Konflikt gestürzt, ihre Homosexualität verleugnen zu müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, als Sicherheitsrisiko entlassen oder zumindest [...] nicht mehr befördert zu werden«. »Einem Offizier, der seinen Beruf liebt«, bliebe »letztlich gar keine andere Wahl«, als seine Neigung zu verschweigen. Der Verband forderte vom Bundesjustizminister, sich für eine Änderung der Sicherheitsrichtlinien einzusetzen, sodass Homosexualität allein kein Entlassungsgrund mehr sei und »Homosexuelle auch als Soldaten der Bundeswehr selbstbewusst und ohne sich verstecken zu müssen leben können«.¹⁴²⁵

¹⁴²⁰ Zeitzeugengespräch mit Dr. Michael Müller., Berlin, 1.8.2019.

¹⁴²¹ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. W., 29.3.2018.

¹⁴²² Pressemitteilung dpa, 20.1.1984.

¹⁴²³ BArch, BW 2/31224: BMVg, P II 1, Az 16-02-05/2 (C) R 4/84, 13.3.1984, Kopie auch in BArch, BW 2/38355, wörtlich zuvor bereits in einer Antwort des BMVg auf das Schreiben eines Obermaats von Anfang Februar 1984, also auf dem Höhepunkt der Kießling-Skandals. BArch, BW 1/378197: BMVg, P II 1 an Obermaat G., 8.3.1984.

¹⁴²⁴ BArch, BW 2/31224, Schreiben Verband von 1974 e.V., Hamburg, an Bundesjustizminister Hans Engelhardt, 5.2.1984, gleichlautendes Schreiben auch an Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann, Kopie beider Schreiben in BArch, BW 1/378197.

¹⁴²⁵ Ebd.

»Homosexuelle Männer [seien] nicht erpressbarer als heterosexuelle Männer«, auf diese knappe Formel lässt sich die Argumentation im Schreiben eines Hamburger Arztes an Verteidigungsminister Wörner (»persönlich«) bringen.¹⁴²⁶ Anlass und Ausgangspunkt war der Kießling-Skandal. Die Haltung der Bevölkerung gegenüber Schwulen habe sich »abgesehen von Teilen der katholischen Kirche weitgehend« der Gesetzeslage (von 1969) angepasst. Grundlage der Erpressbarkeit von Soldaten seien die Sicherheitsrichtlinien der Bundeswehr, »die eine Beförderung von Soldaten, deren Homosexualität bekannt ist, zu Offizieren« untersagen würden. Diese Sicherheitsrichtlinien müssten unverzüglich geändert werden, forderte der Arzt. Es sei »längst bekannt«, dass Geheimnisträger weitaus häufiger durch Frauen erpresst werden würden. Die meisten Spionagefälle seien Affären mit Frauen gewesen. Die Haltung der Bundeswehr gegenüber Homosexualität sei durch eine »durch nichts gerechtfertigte Homophobie und Hysterie« gekennzeichnet.¹⁴²⁷

»Die ganze Ahnungslosigkeit und mangelnde Sachkenntnis der verantwortlichen Stellen des MAD kommt schon in der äußerst unwahrscheinlichen Annahme zum Ausdruck, dass ein in Jahrzehnten bewährter General seine Sexualpartner in einem Stricherlokal suchen würde [...] Mir sind aus der Fronterfahrung des letzten Krieges eine Reihe von Fällen bekannt, in denen hochqualifizierte Kommandeure regelmäßig mit ihren Fahrern oder Putzern geschlafen haben, ohne dass dadurch der Disziplin oder der Sicherheit geschadet wurde. Andererseits sind mir mehrere Fälle in der heutigen Bundeswehr bekannt, in denen befähigte Offiziere wegen außerhalb der Truppe in der Privatsphäre stattgehabten homosexuellen Verhaltens zum Selbstmord getrieben oder aus der Bundeswehr ausgeschlossen wurden. Hier muss ein Umdenken bei der Bundeswehr einsetzen.«¹⁴²⁸

Dann legte der Arzt seine Finger in die offen zutage liegende Wunde des widersprüchlichen Agierens des BMVg: »Man kann nicht homosexuelle Wehrpflichtige zum Wehrdienst einziehen und ihnen andererseits trotz Qualifikation die Beförderung zu höheren Dienstgraden verweigern. Homosexuelle Offiziere sind nicht selten besonders geeignete und verantwortungsbewusste Truppenführer.«¹⁴²⁹ Der Brief des Arztes fand auf der Hardthöhe Beachtung, die Einstufung mit »Grünkreuz« bedeutete die Vorlage bis auf die Ministerebene. Daraus resultierte eine aufwendige Mitzeichnungsrunde des Antwortentwurfs, inklusive Generalinspekteur und parlamentarischem Staatssekretär. In Vertretung des Ministers unterzeichnete Staatssekretär Ermisch. Er stellte richtig, dass die kritisierten Sicherheitsrichtlinien nicht vom BMVg zu verantworten seien, sondern für alle Bundesbehörden gälten. Auch sei die Annahme falsch, die Sicherheitsrichtlinien würden ein Beförderungsverbot enthalten. Und auch für den Kern der Richtlinien sei anzumerken, dass die homosexuelle »Veranlagung« alleine noch kein Sicherheitsrisiko begründe.¹⁴³⁰

Auch Briefe mit extremen Positionen und Formulierungen waren dabei in aller Regel mit namentlichen Absenderangaben versehen. (Davon ausgehend, dass diese Angaben richtig waren, zeigte dies, dass auch schwule Soldaten extrem ablehnende Absender keine Bedenken oder Scheu hatten, ihren vollen Namen anzugeben. Auch dies ist per se ein Zeugnis des noch 1984 herrschenden Zeitgeistes.) Da fragte ein Willy M. die Hardthöhe im März 1984 »im Hinblick auf die Angelegenheit zwischen dem Herrn Verteidigungsminister und dem General Kießling«: »Kann ein Homo Offizier der Bundeswehr werden?«: »Wird vor einer Beförderung zum Offizier eine Ermittlung vorgenommen, die sich auf diesen Aspekt bezieht und gibt es darüber Fragebögen nach denen die Betroffenen selbst Auskunft über die heikle Frage geben müssen?« und schließlich: »Wenn ein Homo kein Offizier werden kann nach den Bundeswehrgesetzen, müsste ein Betroffener dann nicht eine eidesstattliche Erklärung abgeben, ob oder ob nicht?«¹⁴³¹ Anlass seiner Fragen war nach eigenem Bekunden »die Beförderung eines Homosexuellen in Hamburg zum Leutnant«¹⁴³².

¹⁴²⁶ BArch, BW 1/378197: Schreiben Dr. med. S., Hamburg, an BMVg, Manfred Wörner, 25.2.1984.

¹⁴²⁷ Ebd.

¹⁴²⁸ Ebd.

¹⁴²⁹ Ebd.

¹⁴³⁰ BArch, BW 1/378197: BMVg, Dr. Ermisch i.V. des Ministers, an Dr. S., Hamburg, undatiertes Entwurf.

¹⁴³¹ BArch, BW 2/31224: Schreiben Willy M. an Bundesverteidigungsminister, 31.3.1984.

¹⁴³² Ebd.

Da er offenbar nach drei Wochen noch keine Antwort aus Bonn erhalten hatte, fragte Willy M. erneut nach, »da diese Angelegenheit doch sehr wichtig« sei: »Es könnte doch sein, dass, wenn dieser Leutnant später mal höherer Offizier würde, sich solch ein Debakel wie im Falle Kießling sich wiederholen könnte.«¹⁴³³

Bezugnehmend auf einen Artikel im Münchener Merkur (vom 16. Januar 1984) unter der Überschrift »Bei der Bundeswehr gibt es mindestens 65 000 Homosexuelle« ließ Alfred-Carl G. das Verteidigungsministerium wissen:

»Ich finde das ganz großartig! Für den Fall, dass es tatsächlich 65 000 Homosexuelle in der Bundeswehr geben sollte, rege ich dringend an, drei Divisionen ›Homosexueller‹ zu bilden [...] Bitte stellen Sie sich einmal vor, welche Schlagkraft diese drei Divisionen im Ernstfall haben werden! Den in dem Beitrag erwähnten Bundeswehrhauptmann Michael Lindner, der sich, wie es in der Zeitung heißt, ›wissenschaftlich‹ mit der ›Problematik Soldaten und Homosexualität‹ befasst, sollte man möglichst gleich zum Divisionskommandeur bei einer der A...-...-Divisionen ernennen. Sodann kann er vollkommen ungehemmt seinen ›wissenschaftlichen‹ Studien nachgehen [...] Erfreulicherweise sind meine beiden Söhne ›heil‹ durch die Bundeswehr hindurchgegangen. Offensichtlich ist es ihnen erspart geblieben, mit dem Hauptmann Michael Lindner in Verbindung zu kommen. Bei den Truppenteilen, bei denen ich immerhin fast sechs Jahre gedient habe (Kreta/Afrika/Italien/Westoffensive 1944), wäre Herr Lindner zumindest windelweich geschlagen worden. Schade, dass sich hierzu niemand mehr bereitfindet!«¹⁴³⁴

Für den Bundesverteidigungsminister antwortete der Referatsleiter FüS I 4. Der Minister bedanke sich für das Schreiben und habe ihn beauftragt, zu antworten:

»Die Bandbreite der Auffassungen zur Homosexualität ist in unserem Land überaus groß. Das tatsächliche Urteil in der Bevölkerung deckt sich dabei nicht unbedingt mit der Gesetzeslage. Für die Bundeswehr ist es deshalb auch nicht einfach, für jedermann einsichtig zu begründen, unter welchen Voraussetzungen homosexuell orientierte Männer dienst- bzw. wehrdienstfähig sind bzw. wann nicht. Sie können aber sicher sein, dass der Zusammenhalt in der militärischen Gemeinschaft und die Kameradschaft unter den Soldaten die entscheidenden und übergeordneten Kriterien für entsprechende dienstrechtliche Regelungen bleiben.«¹⁴³⁵

Im Grunde gab der Referatsleiter die Position des BMVg in der knappst möglichen Form wieder, doch irritiert aus heutiger Bewertung, dass das Ministerium die scharfen persönlichen Angriffe gegen einen früheren Hauptmann der Bundeswehr bis hin zur Befürwortung physischer Gewalt nicht verurteilt oder zumindest zurückgewiesen hat. Auch diese Auslassung kann als Ausdruck des auch im BMVg in dieser Frage noch 1984 herrschenden Zeitgeistes gewertet werden. Briefeschreiber mit entgegengesetzter Intention erhielten anderslautende Schreiben, unterschrieben vom selben Referatsleiter:

»Lassen Sie mich jedoch mit aller Deutlichkeit feststellen, dass homosexuelle Soldaten bzw. Vorgesetzte grundsätzlich dienstfähig sind, wenn sie sonst ausreichend anpassungs-, leistungs-, belastungs- und gemeinschaftsfähig sind. Die diskriminierungsfreie Integration homosexuell orientierter Soldaten in die militärische Gemeinschaft bleibt allerdings so lange ein ernstzunehmendes Problem, wie homosexuelles Verhalten noch in weiten Bevölkerungskreisen unserer Gesellschaft mit einem Unwerturteil behaftet ist und allgemeinen Erziehungszielen entgegensteht.«¹⁴³⁶

Auch hier hat der Referatsleiter die Position des BMVg korrekt wiedergegeben. Doch waren der Fokus und die Wortwahl deutlich anders als bei der zuvor zitierten Antwort an den Herrn G. Das Referat war in seinen Formulierungen flexibel und kam der Position der Briefeschreiber durchaus entgegen, ohne dabei die Position des Ministeriums zu verlassen. Diese war aber offenkundig so breit aufgestellt, dass sich daraus zufriedenstellende Antworten in entgegengesetzte Richtungen formulieren ließen. Das Schreiben der Frau H. war jedenfalls in der Intention wie in der Wortwahl das Gegenteil des zuvor zitierten Schreibens des Herrn G. Frau H. hatte eine klare Meinung:

¹⁴³³ Ebd., Schreiben Willy M. an Bundesverteidigungsminister, 24.4.1984.

¹⁴³⁴ Ebd., Schreiben Alfred-Carl G. an Bundesverteidigungsminister, 15.3.1984

¹⁴³⁵ Ebd., BMVg, FüS I 4, an Alfred-Carl G., 6.4.1984.

¹⁴³⁶ Ebd., BMVg, FüS I 4, an Katharina H., 20.2.1984

»Homosexualität ist kein Straftatbestand [...] Wieso wird bei dieser Sachlage in der Bundeswehr das Bekanntwerden der Tatsache, dass ein Mann homosexuell veranlagt [...] ist, [...], ja der bloße Verdacht eines solchen naturbestimmten Verhaltens als derart ehrenrührig angesehen, dass ein solcher Mann, ist er aufgrund seiner Fähigkeiten zu einem Offizier hohen Ranges avanciert, dann ohne militärisches Zeremoniell aus der Wehrmacht entlassen werden muss, auch wenn er im strafrechtlichen Sinn nicht auffällig geworden ist? Es kann doch in diesem unserem Lande jeder, auch ein Bürger in Uniform, sofern er den gebotenen Rahmen des Anstandes [und] der Gesetze [...] nach seiner Facon [sic] selig werden!«¹⁴³⁷

Das am 13. Januar 1984 verfasste Schreiben zeigt schon am Datum, dass der in diesen Tagen und Wochen in den Medien dominierende Skandal um General Kießling Frau H. motiviert hat. Aus ihrer Sicht gebe es »nur zwei ›saubere‹ Lösungen«:

»Entweder man erkennt auch in der Bundeswehr an, dass ein Homosexueller, von seinen für die Militärtauglichkeit nun wirklich irrelevanten Sexualpraktiken abgesehen, ein Mann wie jeder andere ist. Dann muss er nicht nur als einfacher Soldat, sondern auch als Offizier, gleich welchen Ranges, wehrwürdig sein. Zweifellos gibt es unter den Homosexuellen einige effemierte Typen – genauso wie es unter den Heterosexuellen einige ›Schlappies‹ gibt. Aber: nicht wenige Homosexuelle sind prächtige Mannsbilder, und wenn diese den Wunsch haben, in der Bundeswehr [...] zu dienen, besteht bei Vorhandensein der entsprechenden soldatischen Fähigkeiten keinerlei Grund, ihnen den Aufstieg in die Offiziersränge zu verwehren. Oder man macht die Liberalisierung des § 175 ganz offiziell wieder rückgängig und erlässt für die Bundeswehr eine Art Berufsverbot für Homosexuelle.«¹⁴³⁸

Frau H. hat mit ihrem sarkastisch zugespitzten »Oder« sicherlich die heimlichen Wünsche einiger Offiziere, Beamten und Juristen in Ministerium und Bundeswehr zu Papier gebracht. Zugleich hat sie, ohne es zu wissen, die 1969 vor der Strafrechtsreform intern diskutierte Position des BMVg wiedergegeben. Der Ruf nach einem Sonderstrafrecht für die Streitkräfte (und ggf. die Bereitschaftspolizei) hatte 1969 keine Chance auf Realisierung. Aber er war tatsächlich eine vom BMVg ernsthaft verfolgte Option.¹⁴³⁹

4. Der Bundestag debattiert das »Sicherheitsrisiko Homosexualität«

Mit der Bewertung der Homosexualität von Soldaten als Sicherheitsrisiko befasste sich auch mehrfach der Bundestag. Noch mitten in der »akuten« Phase des Skandals Mitte Januar 1984 debattierte der Bundestag in Bonn über den Umgang des MAD mit homosexuellen Soldaten. Anlass waren zwei Fragen des Grünen-Abgeordneten Jürgen Reents an das BMVg, ob, wie in mehreren Zeitungen gemeldet, das Bonner Verteidigungsministerium geäußert habe, »homosexuelle Handlungen, in denen der dienstliche Bereich berührt wird, können in einer so engen Männergemeinschaft wie der Bundeswehr nicht hingegenommen werden« und »es bringe erhebliche Komplikationen und Unruhe mit sich, wenn bekannt wird, dass in einer Einheit Schwule« seien.¹⁴⁴⁰ Der parlamentarische Staatssekretär Peter-Kurt Würzbach (CDU) antwortete: Diese Zitate stammten nicht aus Äußerungen des Verteidigungsministeriums. Dies sei eine »sehr klare und präzise Antwort«.¹⁴⁴¹ Noch präziser und klarer durchschaute der SPD-Abgeordnete Dietrich Sperling die Antwort Würzbachs:

»Herr Staatssekretär, nachdem Sie den Wortlaut, aber nicht den Geist der in der Presse wiedergegebenen Zitate als nicht authentisch bezeichnet haben, würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie meine Auffassung teilen, dass es für die Bundesregierung nötig ist, die verschiedensten Mitarbeiter, insbesondere Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und Mitarbeiter des MAD, auf Art. 1 des Grundgesetzes

¹⁴³⁷ Ebd., Schreiben Katharina H. an Bundesverteidigungsminister, 13.1.1984.

¹⁴³⁸ Ebd.

¹⁴³⁹ Dazu bereits ausführlich im Kap. III. unter »Lex Bundeswehr«? *Das BMVg in der Debatte um die Entkriminalisierung männlicher Homosexueller 1969.*

¹⁴⁴⁰ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3372 f.

¹⁴⁴¹ Ebd., S. 3373.

hinzuweisen, damit sie diesen Art. 1 des Grundgesetzes und die Wahrung der Menschenwürde auch bei Minderheiten achten.«¹⁴⁴²

Würzbach antwortete, er teile den »Geist« der Frage, halte aber eine Belehrung nicht für erforderlich, weil »klar« sei, »dass man sich an die Artikel des Grundgesetzes zu halten« habe. »Ich halte es nicht für erforderlich, heute nun zu dem einen Artikel und morgen zu irgendwelchen anderen Artikeln extra Hinweise diesbezüglich zu geben, dass diese Gesetz und Gebot bei allen einzelnen Verhaltensweisen zu sein haben.«¹⁴⁴³ Würzbach betonte, es werde kein Soldat »auf Grund irgendeines Verdachtes [...] egal, in welcher Richtung [...] aus der Bundeswehr entlassen«. Nachdem Antje Vollmer (Die Grünen) dies frei interpretierte, niemand werde also aufgrund von Homosexualität »oder anderer sexueller Praktiken aus der Bundeswehr entlassen«, sah sich der Staatssekretär gezwungen, nochmals auf die präzise Wiedergabe seiner Worte hinzuweisen: Keiner werde *bloß wegen eines Verdachtes* aus der Bundeswehr entlassen.

Antje Vollmer fragte, ob »homosexuelle Bundeswehrmitglieder als Homosexuelle registriert werden und ob Verdachte und Hinweise registriert werden«¹⁴⁴⁴. Würzbach stellte klar, es würden keine Listen geführt, es würden keine Überwachungen durchgeführt. Der Abgeordnete Wolfgang Ehmke (Die Grünen) fragte das BMVg, wie ein »Bundeswehrmitglied« wegen einer »Angelegenheit, die vollkommen legal [sei] und im Bereich seiner Privatsphäre [läge], erpressbar oder ein Sicherheitsrisiko« sein könne.¹⁴⁴⁵ Staatssekretär Würzbach entgegnete, »ein Soldat könne erpressbar sein, andere Personen können erpressbar sein, wenn sie etwas, was sie taten, verbergen wollen und wenn es Personen gibt, die wissen, dass dies getan wurde, und möchten, dass es bekannt sei. Da gibt es mannigfaltige Situationen im menschlichen Leben, wo dies der Fall ist.«¹⁴⁴⁶ Es war wiederum der SPD-Abgeordnete Sperling, der das Problem zugespitzt auf den Punkt brachte und »gern wissen« wollte, »ob – da bei einer bestimmten Veranlagung gewisse Gaststätten aufgesucht werden, die für andere weniger interessant sind – denn diese Gaststättenbesuche einen Grund zur Entlassung aus der Bundeswehr bieten können, und ob Sie nicht lieber die Soldaten warnen sollten, welche Gaststätten sie besser meiden.«¹⁴⁴⁷

Die Anspielung auf die Observation von Homosexuellen besuchter Bars in Köln durch den MAD lag auf der Hand. Würzbach ging darauf nicht ein: er wolle die für den nächsten Tag angesetzte Aktuelle Stunde zur Causa Kießling nicht vorwegnehmen. Generell sei »die Gaststätte ein Bereich außerhalb der Kaserne, außerhalb des direkten dienstlichen Bezugsbereiches«¹⁴⁴⁸. Der Abgeordnete Peter Conradi (SPD) fragte gezielt nach, ob Homosexualität oder der Umgang mit Homosexuellen nach Auffassung der Bundeswehr ein Sicherheitsrisiko begründe. Würzbach antwortete, »grundsätzlich nicht, aber sie können es.«¹⁴⁴⁹ Es käme auf den Einzelfall an. Auf Nachfrage eines Fraktionskollegen Conrads führte der Staatssekretär aus, es gebe Fälle bei denen bekannt sei, dass der Dienstposteninhaber »diese Veranlagung« habe, sie auch offen bekenne und »wo kein Anlass bestehe, dass er irgendetwas verbergen will« und dadurch die Gefahr der Erpressbarkeit nicht gegeben sei.¹⁴⁵⁰ Der Abgeordnete Norbert Gansel (ebenfalls SPD) hakte nach: »Ist es möglich, dass in der Bundeswehr ein Soldat, der sonst nach Kriterien des Verteidigungsministeriums durchaus in geordneten Verhältnissen, aber in einer quasi eheähnlichen Gemeinschaft mit einem anderen Mann lebt, Disziplinarvorgesetzter, Offizier sein kann?«¹⁴⁵¹ Für Würzbach wäre dies ein

¹⁴⁴² Ebd.

¹⁴⁴³ Ebd.

¹⁴⁴⁴ Ebd., S. 3374.

¹⁴⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁴⁶ Ebd., S. 3375.

¹⁴⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁴⁹ Ebd.

¹⁴⁵⁰ Ebd., S. 3376.

¹⁴⁵¹ Ebd.

»Grenzfall«, der Einzelfall müsse »bis in die letzten Lücken des Details überprüft werden«. Es gebe »keine generelle, pauschale Bestimmung, die dieses quer über alle Dinge hinweg schablonenhaft« regelt.¹⁴⁵² Auf die Nachfrage eines weiteren SPD-Abgeordneten, ob er Würzbachs Ausführungen entnehmen könne, »dass ein hoher Offizier, der auf Befragen hin seine Homosexualität [zugebe], in keiner Weise befürchten [müsse], dass ihm die Sicherheitsbescheide entzogen [würden], entgegnete der Staatssekretär, nein dies könne der Abgeordnete so nicht. Es komme auf den Einzelfall an und zum ›Einzelfall gehören die Funktion, die Person und die Umstände«.¹⁴⁵³

Der SPD-Abgeordnete Horst Jungmann fragte nach der in einem Papier des Wissenschaftlichen Beirats für das Sanitätswesen beim BMVg zu findenden Formulierung, Homosexualität sei »ein abnormes sexuelles Verhalten« und bedeute »nach den Sicherheitsvorschriften der Bundeswehr« den Entzug der Sicherheitsbescheide und ob der Staatssekretär diese Feststellung »revidieren« könne.¹⁴⁵⁴ Der Angesprochene antwortete in gekonnter Politiker-Manier ausweichend: Seine vor dem Plenum gemachten Aussagen fußten »auf allen verbindlichen Aussagen, Unterlagen, Gesetzen und Vorschriften, die in Kraft« seien.¹⁴⁵⁵ Das Entscheidende sagte der Staatssekretär nicht: Das von Jungmann Zitierte war weit mehr als nur die Feststellung in einem Papier des Wissenschaftlichen Beirats für das Sanitätswesen beim BMVg; es war die 1984 noch immer geltende Rechtslage in den Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung für alle Bundesbehörden.

Zwei Jahre später stand das Sicherheitsrisiko Homosexualität erneut auf der Tagesordnung des Bundestages. Am Donnerstag, den 20. März 1986, rief Vizepräsidentin Annemarie Renger in der Fragestunde an die Bundesregierung auch die Frage 39 des Abgeordneten Herbert Rusche (Die Grünen) auf: »Welches sexuelle Verhalten kann nach Ansicht des Bundesministeriums der Verteidigung zu einer Erpressung führen, wenn es anstelle ›abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet‹ jetzt bei der Beschreibung eines Sicherheitsrisikos ›sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann‹ heißt, wie die Tageszeitung Express vom 14. Februar 1986 meldet?«¹⁴⁵⁶: »Bitte schön, Herr Staatssekretär!« Peter Kurt Würzbach versuchte die Frage mit dem knappen Verweis auf die Antwort des Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern in vorangegangenen Fragestunden abzuwehren – vergeblich. Vizepräsidentin Renger gab dem Grünen-Abgeordneten die Chance zu einer Zusatzfrage.

»Herr Staatssekretär, da 1984 ein sehr unerfreulicher Skandal, ein auch für die Bundesregierung sehr unerfreulicher Skandal, um den Vier-Sterne-General Kießling stattgefunden hat, habe ich es als nötig angesehen, diese Frage noch mal ganz besonders an das Verteidigungsministerium zu stellen. Ich möchte sie von Ihnen noch mal beantwortet haben, und zwar vor allem im Zusammenhang mit meiner nächsten Frage, ob solche Skandale in der Bundeswehr künftig nicht mehr möglich sind.«¹⁴⁵⁷

Würzbach entgegnete, »jeder Skandal [sei] unerfreulich, und man [sei] klug beraten, alles zu tun, sie zu vermeiden. Der Kießling-Skandal sei umfangreich untersucht und kritisch gewürdigt worden, und es [sei] in allen Details zu lesen, wie er entstand, wie er sich abspielte und wie er von den unterschiedlichen Seiten dieses Hauses gewürdigt wurde«.¹⁴⁵⁸

Dem habe er nichts hinzuzufügen. Der Abgeordnete Rusche hatte aber durchaus noch Fragen hinzuzufügen: »Teilt die Bundesregierung die Ansicht der oben zitierten Zeitschrift, dass es Nachforschungen wie beim früheren Vier-Sterne-General Kießling nun nicht mehr geben kann,

¹⁴⁵² Ebd.

¹⁴⁵³ Ebd.

¹⁴⁵⁴ Ebd., S. 3380. Der Abgeordnete bezog sich damit höchst wahrscheinlich auf die bereits ausführlich wiedergegebenen Ausführungen von hohen MAD-Mitarbeitern in der Sitzung des Ausschusses Gesundheitsvor- und -fürsorge, militärische Untersuchungen des Wehrmedizinischen Beirats beim BMVg am 18.4.1980 (Vgl. BArch, BW 24/5553, auch in BW 2/31225).

¹⁴⁵⁵ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll, S. 3380.

¹⁴⁵⁶ Ebd., 207. Sitzung, 20.3.1986, stenographisches Protokoll, S. 15891–15893 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/10/10207.pdf>> (letzter Zugriff 11.2.2019)

¹⁴⁵⁷ Ebd.

¹⁴⁵⁸ Ebd.

wenn ja, wie begründet sie das?«¹⁴⁵⁹ Und dann konkret: »Wird es also nicht mehr Praxis des MAD sein, Soldaten, Vorgesetzten von Soldaten und Generälen in irgendwelchen Homosexuellenbars oder anderen Lokalitäten in Bonn und Umgebung nachzuspionieren?«¹⁴⁶⁰ Würzbach antwortete, er »begebe [sich] nicht auf die Ebene der Erörterung irgendwelcher hypothetischer, theoretischer Möglichkeiten.«¹⁴⁶¹

Rusche stellte nun die konkrete Frage nach der Erpressbarkeit. Diese entstehe dadurch, dass die Homosexuellen in der Bundeswehr ihre Homosexualität verheimlichten und auch darauf bedacht sein müssten, dass sie nicht publik werde. »Jetzt ist meine Frage: Ist ein Sicherheitsrisiko dann nicht mehr gegeben, wenn ein homosexueller Mitbürger bei der Bundeswehr offen und ehrlich mit seiner Homosexualität gegenüber seinen Vorgesetzten, gegenüber der Truppe umgeht?«¹⁴⁶² Würzbach gab eine in merkwürdiger ich-Form gehaltene Antwort: »Ich kann nur erpresst werden, wenn ich etwas tue, was ich die anderen nicht wissen lassen will. Ein Risiko kann nur dann eintreten, wenn sich jemand so verhält, aber die Öffentlichkeit den Eindruck hat, als täte er nicht dies, sondern genau das Gegenteil.«¹⁴⁶³ Der ebenfalls der Fraktion der Grünen angehörende Abgeordnete Norbert Mann ließ den Staatssekretär nicht von der Angel und fasste nach:

»Herr Kollege Würzbach, um noch einmal im Klartext zu fragen: Ist es ungeachtet des Einzelfalles, der natürlich immer zu prüfen ist, nach der Neufassung der Richtlinien nunmehr nicht so – es heißt dort: »sexuelles Verhalten, das zu einer Erpressung führen kann« –, dass homosexuell und sexuell normal Veranlagte im Wesentlichen gleich behandelt werden, d.h. dass z.B. jemand, der verheiratet ist und ein Verhältnis zu einer Frau unterhält, genauso ein Sicherheitsrisiko ist wie jemand, der möglicherweise homosexuell ist und ein Verhältnis zu einem Mann oder zu mehreren Männern unterhält?«¹⁴⁶⁴

Würzbach wich aber aus und verwies auch auf nochmalige Nachfrage auf die Antwort des Innenministeriums. Der ebenfalls zu den Grünen gehörende Abgeordnete Willi Tatge fragte erneut nach: »Herr Staatssekretär, hat ein Vorgesetzter, wenn er seine Homosexualität eingesteht, in seiner Position als Vorgesetzter von Soldaten Konsequenzen zu erwarten?«¹⁴⁶⁵

Aus welchen plötzlichen Antrieb heraus auch immer – aber nun wurde Staatssekretär Würzbach doch noch konkret, sehr konkret und ausführlich:

»Herr Kollege, in der kurzen Antwort, zu der ich nach der Geschäftsordnung gehalten bin, ist das nur vereinfachend darzustellen [...] Ich will hier aber — trotz der gebotenen Kürze einen Gedanken hinzufügen: Fragen Sie bitte einmal viele, viele Väter und Mütter und Freundinnen und Bekannte und Brüder eines wehrpflichtigen Soldaten – ich beleuchte diese Frage bewusst einmal aus der Ecke –, den wir rufen und auffordern, 15 Monate Dienst in der Bundeswehr zu leisten, und der so erzogen ist, dass er – als Mann – keinen Umgang mit Männern haben will, sondern mit einer Frau zusammen sein möchte, fragen Sie einmal den Vater, die Mutter, den Bruder, die Freunde, was sie davon halten, wenn der Wehrpflichtige am Wochenende nach Hause kommt und sagt: Mein Vorgesetzter ist etwas anders veranlagt als ich. Stellen Sie diese Frage einmal von daher. Nun fragen Sie einmal den Vorgesetzten dieses Vorgesetzten, ob es in Einzelfällen – darauf will ich wieder hinweisen – nicht besser wäre, diesen Mann nicht zum Vorgesetzten von anderen Soldaten zu machen, sondern ihn entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf einen Dienstposten zu setzen, von dem aus er andere und auch sich selbst nicht in diese Lage bringt. – Einzelfallprüfung, Herr Kollege!«¹⁴⁶⁶

Diese klaren Worte des Staatssekretärs waren ein gefundenes Fressen für die Presse, konkret die *taz*: »Der sonst so schneidige« Staatssekretär habe »nach Worten« gerungen, »entwaffnend ehrlich« habe dieser auf die Frage der Grünen geantwortet.¹⁴⁶⁷

¹⁴⁵⁹ Ebd.

¹⁴⁶⁰ Ebd.

¹⁴⁶¹ Ebd.

¹⁴⁶² Ebd.

¹⁴⁶³ Ebd.

¹⁴⁶⁴ Ebd.

¹⁴⁶⁵ Ebd.

¹⁴⁶⁶ Ebd.

¹⁴⁶⁷ Wickel, In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar.

»Homosexualität als Sicherheitsrisiko im öffentlichen Dienst« war Gegenstand einer Anfrage der Bundestagsabgeordneten Jutta Oesterle-Schwerin an die Bundesregierung im Januar 1988.¹⁴⁶⁸ Wie üblich befasste sich das Plenum des Bundestags mit der Anfrage. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Carl-Dieter Spranger (CSU), stand im Februar 1988 Rede und Antwort. Er referierte aus den zum Mai des Jahres in Kraft tretenden neuen Sicherheitsrichtlinien und stellte klar: »Umstände, die bekannt sind und zu denen sich eine Person offen bekennt, können in aller Regel kein Mittel für eine Erpressung sein; sie stellen daher regelmäßig auch kein Sicherheitsrisiko dar. Das gilt grundsätzlich auch für die in der Frage angesprochene Homosexualität.«¹⁴⁶⁹ Die neuen Sicherheitsrichtlinien seien zudem (anders als die alten) nicht als Verschlussachen eingestuft. Somit könne sich jeder Bundesbedienstete darüber informieren, was als Sicherheitsrisiko angesehen werde.¹⁴⁷⁰ Der Abgeordnete Peter Sellin (Die Grünen) wollte wissen, wie der Staatssekretär »die Angst ausräumen [wolle], dass jemand, der sich zu seiner Homosexualität bekennt und sich im sicherheitsrelevanten Bereich bewirbt, Nachteile« erleide.¹⁴⁷¹ Staatssekretär Spranger verwies erneut auf § 4 der Sicherheitsrichtlinien. Es sei »davon auszugehen, dass Umstände, zu denen sich eine Person offen bekennt und die nun bekannt gemacht werden können, da ja keine Nachteile zu befürchten sind, in aller Regel kein Mittel der Erpressung sein können. Deswegen wurde die Bestimmung so getroffen«.¹⁴⁷²

Die Abgeordnete Oesterle-Schwerin hatte eine weitere Frage:

»Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die negativen Konsequenzen, die schwule Männer und lesbische Frauen bei einem Bekenntnis zu ihrer Homosexualität drohen (z.B. für den Verlust der Sicherheitsbescheide bei Offizieren, oder wenn ein Bekenntnis zur Homosexualität negative Auswirkungen auf die Karriere hat) dazu führen, dass Menschen ihre Homosexualität verbergen müssen, wodurch Sicherheitsrisiken unnötigerweise erst entstehen, und welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Befürchtungen des Betroffenen auszuräumen und durch klare Richtlinien die Betroffenen zur Vermeidung von Erpressungen und unnötigen Risiken zum Bekenntnis zu ihrer Homo- oder auch Bisexualität zu ermutigen?«¹⁴⁷³

Als Spranger kurz und knapp auf seine Antwort auf die erste Frage verwies, konterte die Abgeordnete: »Sie machen es sich schon wahnsinnig einfach. Daran merkt man, wie schwer es Ihnen fällt, über dieses Thema zu sprechen.«¹⁴⁷⁴ Als der Staatssekretär auch auf zwei Nachfragen kurz und ausweichend antwortete, versuchte Frau Oesterle-Schwerin es ganz konkret zu formulieren: »Wie will die Bundesregierung den enormen Druck negativer Auswirkungen eines offenen Auftretens als Homosexuelle auf den Beruf auf der einen Seite und der Angst davor, entdeckt zu werden, auf der anderen Seite, von den Betroffenen nehmen, und was gedenkt sie zu tun, um Schwulen und Lesben diesen Konflikt zu ersparen?«¹⁴⁷⁵ Der Staatssekretär ließ sich nicht einfangen und wich erneut aus.

Die Abgeordnete Oesterle-Schwerin ließ nicht locker und stellte noch im selben Jahr eine weitere, diesmal Große Anfrage, an die Bundesregierung zu den Rechten Homosexueller auf informationelle Selbstbestimmung auch und gerade in der Anwendung der Sicherheitsrichtlinien. Das für die Beantwortung federführende Bundesinnenministerium nahm in seiner Vorbemerkung ausführlich zur Praxis bei Sicherheitsüberprüfungen Stellung:

»Informationen über die sexuelle Veranlagung von Personen sind bei den Nachrichtendiensten des Bundes im Rahmen des personellen Geheimschutzes nur insofern von Bedeutung, als diese im

¹⁴⁶⁸ Deutscher Bundestag, Anfrage Jutta Oesterle-Schwerin, MdB, Bundestagsdrucksache 11/1734, Januar 1988.

¹⁴⁶⁹ Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 57. Sitzung, 3.2.1988, stenographisches Protokoll, S. 3939 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/11/11057.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019)

¹⁴⁷⁰ Ebd.

¹⁴⁷¹ Ebd., S. 3940.

¹⁴⁷² Ebd.

¹⁴⁷³ Ebd.

¹⁴⁷⁴ Ebd., S. 3941

¹⁴⁷⁵ Ebd.

Einzelfall ein Sicherheitsrisiko darstellen *können*. Auch bei festgestellten homosexuellen Neigungen ist dies nicht ohne weiteres der Fall. Vielmehr ist [...] ein Sicherheitsrisiko nur dann angenommen, wenn Umstände vorliegen, die eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründeten. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass sich bei sexuellen Verhaltensweisen keine generellen Kategorien bilden lassen, die automatisch zur Annahme eines Sicherheitsrisikos führen, sondern dass es wesentlich auf die Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls ankommen muss [...] Eine bekannt gewordene homosexuelle Neigung begründet aber für sich allein in keinem Fall die Aufnahme einer Person in Dateien, Listen oder sonstige Aufzeichnungen bei den Nachrichtendiensten des Bundes. Insbesondere werden keine eigenen Merkmale zum Sexualverhalten einer Person in Dateien gespeichert [...] »Homosexualität« bildet – wie dargelegt – kein Sicherheitsrisiko im Sinne der Sicherheitsbehörden des Bundes.«¹⁴⁷⁶

Seinen Antwortentwurf hatte das Innenministerium mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundeskanzleramt und dem Verteidigungsministerium abgestimmt. Die Hardthöhe schlug u.a. vor, in dem zuletzt zitierten Satz das Wort »allein« zu ergänzen, sodass der Satz lautete: »»Homosexualität« bildet – wie dargelegt – allein kein Sicherheitsrisiko im Sinne der Sicherheitsbehörden des Bundes.«¹⁴⁷⁷ Das für die Aufsicht über den MAD zuständige Referat Org 2 begründete seine Ergänzung ausführlich: Durch das Einfügen des Wortes »allein« werde hervorgehoben, »dass bei der Beurteilung der Homosexualität als Sicherheitsrisiko besondere Umstände hinzukommen müssen, die eine negative Sicherheitsentscheidung rechtfertigen« würden: »Für den Bereich der Bundeswehr, in dem Männer auf engem Raum zusammenleben und die auf ein vertrauensvolles, von Sexualität freies Vorgesetztenverhältnis im militärischen Bereich angewiesen ist, liegt es nahe, dass die Offenbarung homosexueller Neigungen zurückgehalten wird oder eine Offenbarung den Dienstbetrieb erheblich stört.«¹⁴⁷⁸ Daher haben die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgericht mehrfach die Zulässigkeit des Entzuges oder die Verweigerung eines Sicherheitsbescheides der Stufe 2 bestätigt¹⁴⁷⁹.

5. Zwischen Skylla und Charybdis

Ein »Frag nicht!« konnte es für den MAD nicht geben. Es lag (und liegt) aber in den Aufgaben des Dienstes, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen Soldaten zu befragen und deren Angaben zu überprüfen. Der obligatorische Fragebogen des MAD hielt für nicht wenige der zu überprüfenden Soldaten auch ohne die explizite Abfrage der eigenen sexuellen Orientierung daher eine Falle parat, aus der es kein Entkommen gab: Die geforderten Angaben zum Ehepartner oder Lebensgefährten. Diese und deren familiäres Umfeld, wurden entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in die Ermittlungen einbezogen und auch überprüft. Ein schwuler Soldat musste, wenn er in einer festen Beziehung lebte, wahrheitsgemäß seinen Lebensgefährten angeben. Damit schnappte die Falle zu. Der Soldat war durch die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe zum Bekenntnis zu seinem Lebensgefährten gezwungen – und damit zur Offenlegung seiner Homosexualität. Verschwie er dem MAD seinen Lebensgefährten, verlor er (bei Bekanntwerden) in der Bewertung des Dienstes seine Glaubwürdigkeit. Zweifel an der Verlässlichkeit waren ein weiterer Grund, dem zu Überprüfenden die Zuerkennung der Sicherheitsstufe zu verwehren. Zudem machte sich der Betreffende in der Bewertung des Dienstes angreifbar für Erpressungsversuche des nachrichtendienstlichen Gegners.¹⁴⁸⁰

¹⁴⁷⁶ BArch, BW 2/31224, Bundesministerium des Innern, Referat O I 4, 6.12.1988, Antwortentwurf auf die Große Anfrage Frau Oesterle-Schwerin, MdB, Bundestagsdrucksache 11/2586, Anlage.

¹⁴⁷⁷ BArch, BW 2/31224: BMVg, Referat Org 2 an BMI, Referat O I 4, 16.1.1989.

¹⁴⁷⁸ Ebd.

¹⁴⁷⁹ Ebd.

¹⁴⁸⁰ Auch Stefan Waeger stellte im Jahr 2001 heraus, direkte Fragen nach der sexuellen Orientierung würden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen nicht mehr gestellt, ausdrücklich werde aber nach Personen, mit

Der 1982 in den Ruhestand versetzte Hauptmann Lindner wies schon 1985 auf die »fatale Situation« hin: Bekennen sich Schwule, werden sie nicht mehr befördert und als Vorgesetzte verwendet; Verschweigen sie angesichts dessen ihre sexuelle Orientierung, werden sie erpressbar und damit zum Sicherheitsrisiko.¹⁴⁸¹ Für Lindner ein »Teufelskreis«, der homosexuelle Vorgesetzte zum »ständigen Verleugnen und Versteckspiel« zwingt. Viele würden ein Doppelleben führen, »um wenigstens den Anschein der ›Normalität‹ zu erwecken«.¹⁴⁸²

1986 griff das von der evangelischen Militärseelsorge herausgegebene Magazin *JS* die Formulierung »Teufelskreis« auf. In einem solchen befinden sich homosexuelle Vorgesetzte.¹⁴⁸³ *JS* und zuvor Lindner hatten es mit dem Wort »Teufelskreis« auf den Punkt gebracht: Die in der Bundeswehr drohenden vielfältigen Sanktionen machten es für Offiziere und teilweise auch für Unteroffiziere notwendig, ihre Sexualität zu verstecken und zu verleugnen. Dadurch erst wurden sie potenziell erpressbar und in der Bewertung des MAD zum Sicherheitsrisiko. Wurde dieses vom MAD erkannt, drohten neue, andere negative Konsequenzen. Allein schon das Wissen um diese drohenden Sanktionen verschärfte nochmals den Druck auf die homosexuellen Soldaten, sich bestmöglich zu tarnen oder zu verstecken. Auch der MAD sollte ja möglichst nicht hinter das Geheimnis der Homosexualität kommen. Also verhielten sich schwule Soldaten teilweise regelrecht konspirativ. Sie gingen aus Angst, entdeckt zu werden, nicht in die schwulen Szenen in nahegelegenen Städten, sondern fuhren in weit entfernt liegende Orte. Sie suchten diskrete, anonyme sexuelle Kontakte und gingen dadurch neue andere Risiken ein. Erkannte der MAD das konspirative Verhalten der zu Überprüfenden, verstärkte dies seine Bewertung des Sicherheitsrisikos nochmals. Der Kreislauf beschleunigte sich. Letztlich war es eine sich selbst erfüllende Prophezeiung, die dem MAD nicht endende Arbeit und den Betroffenen nicht endende Angst vor Entdeckung brachte. Homosexuelle Unteroffiziere und Offiziere scheinen aber sprichwörtlich wie Odysseus zwischen den antiken Meerungeheuern Skylla und Charybdis gesegelt zu sein. Skylla war der MAD, Charybdis war die Personalführung.

Der Sprecher des Verteidigungsministeriums machte gegenüber der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* 1999 ungewollt selbst auf die durch das Zusammenspiel von MAD und Personalführung ausweglose Lage homosexueller Vorgesetzter aufmerksam:

»Die Bundeswehr habe grundsätzlich nichts gegen Homosexuelle. Wehrpflichtige und Soldaten würden nicht nach ihrer sexuellen Neigung gefragt. Der Sprecher gestand aber zu, dass Informationen über sexuelle Neigungen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen durch den MAD Bedeutung beigemessen werde. Wenn sich herausstelle, dass jemand seine homosexuelle Neigung verschwiegen habe, habe der Soldat »schlechte Karten«. So bestehe bei Soldaten, die versuchten, etwas zu verheimlichen, die Gefahr, dass sie erpressbar seien. Der Sprecher sagte, die Bundeswehr betrachte Homosexuelle als ungeeignet für Führungs- und Ausbildungsaufgaben.«¹⁴⁸⁴

Die *Frankfurter Rundschau* zitierte 1999 den BMVg-Pressesprecher: »Wenn sich bei einer Sicherheitsüberprüfung von Führungsoffizieren [sic] Hinweise auf deren Homosexualität ergeben,

denen der/die Überprüfte in eheähnlicher Gemeinschaft lebe, gefragt. »Das Verschweigen homosexueller Lebensgemeinschaften [wurde] wiederholt als Indiz der Erpressbarkeit und damit als potentielles Sicherheitsrisiko eingestuft. Ein gerichtliches Vorgehen gegen die Versagung oder Entziehung eines Sicherheitsbescheides schien in der Vergangenheit wenig erfolgversprechend, da bislang durch die Gerichte dem beurteilenden Vorgesetzten ein großzügiger Ermessensspielraum eingeräumt wurde.« Waeger, Sexuelle Ausrichtung und Führungsverantwortung.

¹⁴⁸¹ Lindner, *Homosexuelle in der Institution Bundeswehr*, S. 212. Ähnlich aber mit anderen Worten formulierte es Michael Schwartz 2019: »Was die Bundeswehr angeht. Mache der Zwang zur Geheimhaltung aus Sicht derselben Institution, die ihn erzeugte, homosexuelle Soldaten – zumal Offiziere und erst recht Generale – für feindliche Geheimdienste erpressbar und damit hochgradig bedrohlich.« Schwartz, *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat*, S. 280.

¹⁴⁸² Ebd.

¹⁴⁸³ Wickel, *Männer im Schatten*. Ausführlich in Kap. II.

¹⁴⁸⁴ »Homosexueller darf nicht ausbilden«.

dann wird der MAD diesen im Hinblick auf eine mögliche Erpressbarkeit nachgehen.«¹⁴⁸⁵ »Wer seine Homosexualität verheimliche, sei ein Sicherheitsrisiko, wer seine Homosexualität bekannt mache, der könne dagegen einen Autoritätsverlust erleiden«, gab die Zeitung den BMVg-Sprecher zusammengefasst wieder. Ob der Pressesprecher dies tatsächlich so gesagt hatte, sei dahingestellt. Falls ja, dann hat er das ganze Dilemma der betroffenen Soldaten ungewollt auf den Punkt gebracht. Ungewollt und ohne Empathie, denn: »Wir empfinden diese Bestimmungen nicht als diskriminierend«, zitierte die Zeitung den BMVg-Sprecher.¹⁴⁸⁶

Das »Problem« stellte sich nicht nur für Unteroffiziere und Offiziere in der Truppe, sondern bis hinauf auf die Ministeretage der Hardthöhe. Im engeren Umfeld des Verteidigungsministers diente um die Jahrtausendwende ein homosexueller Stabsoffizier, wie sich mehrere Zeitzeugen unabhängig voneinander erinnerten. Für diesen stellte sich das Problem der potenziellen Erpressbarkeit und damit der möglichen Intervention des MAD mit dem Ziel, seinen Zugang zu geheim oder streng geheim klassifizierten VS zu blockieren. Die Lösung: Der Stabsoffizier verfasste ein schriftliches Bekenntnis zu seiner Homosexualität, das Papier wurde im Safe auf der Ministeretage hinterlegt. Für den Fall einer Intervention des MAD oder gar der direkten Aufhebung des Sicherheitsbescheids hätte dem Geheimdienst das Bekenntnis des Offiziers entgegengehalten werden können. Damit hätte die durchaus berechtigten und vorschriftenkonformen Bedenken des MAD gekontert und vermutlich ausgeräumt werden können. Wissentlich oder unwissentlich folgte die Umgebung des Ministers mit diesem Vorgehen dem Weg, den *Der Spiegel* schon 1993 als möglichen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Outing und Sicherheitsrisiko erwähnte: In Einzelfällen hatten sich Stabsoffiziere in versiegelten Briefen zu ihrer Homosexualität bekannt, um nicht als erpressbar zu gelten.¹⁴⁸⁷ Dies war eine Möglichkeit, einen Ausweg aus der tobenden See zwischen Skylla und Charybdis zu finden.

Stefan Waeger nannte »die Problematik von Sicherheitsüberprüfungen für homosexuell orientierte Soldaten« im Jahr 2001 sachlich einen »Interessenkonflikt, der einerseits aus ihrer Verpflichtung entsteht, gemäß ihrer soldatischen Wahrheitspflicht im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und andererseits [aus] der Tatsache, dass bei offenem Bekenntnis homosexueller Ausrichtung die angesprochenen Eignungs- und Verwendungseinschränkungen festgestellt wurden.«¹⁴⁸⁸ Das Verschweigen homosexueller Neigungen führte Waeger neben familiären Gründen vor allem auf die negativen dienstlichen Konsequenzen zurück. Die »potentielle Erpressbarkeit entstand damit aus einer Situation, die der Dienstherr mit seiner Haltung zu Homosexuellen selbst geschaffen hatte.«¹⁴⁸⁹

Das BMVg sah dieses »Dilemma« durchaus. Ein Vermerk des Referats FüS I 1 vom Februar 2000 zeigt das Problembewusstsein in bemerkenswerter Klarheit:

»Das bisherige Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung erscheint unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung problematisch: Der MAD erklärt dem Betroffenen, dass er den für die BS [Berufssoldat]-Übernahme angestrebten Sicherheitsbescheid nur erhält, wenn er seine Homosexualität gegenüber seinen Vorgesetzten eröffnet; die sich aus der Meldung an die Vorgesetzten ergebenden Folgen sind [...] aber die gleichen wie ein verweigerter Sicherheitsbescheid, nämlich keine BS-Übernahme [...] Damit wird für die Betroffenen ein Dilemma deutlich, dem sie nicht entkommen können: Entweder sie sind ein Sicherheitsproblem oder zum BS nicht geeignet, da nicht als Vorgesetzte einsetzbar.«¹⁴⁹⁰

¹⁴⁸⁵ »Rot und Grün streiten über homosexuelle Bundeswehrsoldaten« (Der in der Bundeswehr nicht verwendete Begriff *Führungsoffizier* ist unglücklich gewählt. So wurden im Ministerium für Staatssicherheit der DDR die Führer von Informellen Mitarbeitern genannt).

¹⁴⁸⁶ Ebd.

¹⁴⁸⁷ »Versiegelte Briefe«, S. 54.

¹⁴⁸⁸ Waeger, Sexuelle Ausrichtung und Führungsverantwortung.

¹⁴⁸⁹ Ebd.

¹⁴⁹⁰ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4, 20.1.2000, handschriftlich geändert auf 15.2.2000.

Der Vermerk trägt die aufschlussreiche spätere handschriftliche Ergänzung: »Die Besprechung bei StS [Staatssekretär] Dr. Wichert am 17.2.2000 ergab keinen neuen Sachstand. Es bleibt beim Dilemma.«¹⁴⁹¹

Einen Ausweg aus diesem »Dilemma« konnte es nur durch eine Änderung der Haltung der Bundeswehr zur Homosexualität geben. Diesen von den Betroffenen lange erhofften und geforderten Schritt ging der Dienstherr noch im Jahr 2000 – wenige Monate nach dem Vermerk vom Februar, es bleibe beim Dilemma.

6. »Dass sich die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften gewandelt haben, ist für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich«

Das Ende der Restriktionen gegen homosexuelle Offiziere und Unteroffiziere bedeutete nicht das Ende der Überprüfung etwaiger sicherheitsrelevanter »Erkenntnisse« durch den MAD oder mit den Worten des BMVg in seiner Stellungnahme an den Wehrbeauftragten vom Februar 2004:

»Dass sich die Rechtsgrundlagen (z.B. Partnerschaftsgesetz) und die Vorschriften im Geschäftsbereich BMVg (z.B. keine Verwendungseinschränkung wegen Homosexualität) im Sinne einer Liberalisierung gewandelt haben, ist für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren insoweit unerheblich, als die Homosexualität sicherheitsrechtlich ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Erpressbarkeit bewertet wird.«¹⁴⁹²

Diese Einschätzung war sachlich richtig: Aus Sicht des mit der Fachaufsicht über den MAD beauftragten Referats hatte sich an der Notwendigkeit, eine mögliche Erpressbarkeit aufgrund verschwiegener Lebensumstände auszuschließen, nichts geändert. Auslöser für die Stellungnahme war die Beschwerde zweier Soldaten. Sie lebten als Paar zusammen und standen im Zuge ihrer beider Sicherheitsüberprüfungen vor der Entscheidung, ob sie ihre Partnerschaft und damit ihre sexuelle Orientierung offenbaren sollten. Wie bei so vielen anderen homosexuellen Offizieren und Unteroffizieren in den Jahrzehnten zuvor standen die beiden schon beim Ausfüllen des obligatorischen Fragebogens in der Zwickmühle, weder falsche Angaben machen zu wollen (und zu dürfen), noch ihre sexuelle Orientierung in der Dienststelle bekannt werden zu lassen. Weil er, nach eigener Aussage, dem Sicherheitsbeauftragten seiner Dienststelle nicht vertraute und diesem nicht durch diesen Eintrag seine sexuelle Orientierung offenbaren wollte, hatte der eine seinen Lebenspartner zunächst nicht angegeben. Stattdessen entschieden sich beide Männer, den MAD direkt zu kontaktieren und um ein persönliches Gespräch zu bitten.

Einer der beiden Soldaten erinnerte sich im Zeitzeugeninterview an das Gespräch mit der Geheimschutzbeauftragten einer höheren Kommandobehörde und deren Mitarbeiterin: Dieses habe in einem Kellerraum der Behörde stattgefunden, der ihm und seinem Partner »wie ein Verhörraum in einem Film«¹⁴⁹³ vorgekommen sei. Die Damen drangen laut Erinnerung des Soldaten darauf, die beiden müssten sich vor ihren Vorgesetzten und dem Sicherheitsbeauftragten in der Kaserne als homosexuell outen. Zudem sei ein Eintrag in die Personalakten notwendig. Nur so sei ein Erpressungs- und mithin Sicherheitsrisiko auszuschließen und der Zuerkennung der Sicherheitsüberprüfung stünde nichts im Wege. Dies lehnten die beiden Soldaten mit dem Kommentar ab, »die Zeit der rosa Winkel [sei] vorbei«,¹⁴⁹⁴ Ihr Versuch, irgendeinen »Kompromiss« zu finden sei von den Damen »brüsk« zurückgewiesen worden. Ohne Einigung wurde das Gespräch beendet. Es folgte eine Eingabe (zunächst) eines der beiden Feldwebel beim Wehrbeauftragten. Kern seiner Eingabe

¹⁴⁹¹ Ebd., handschriftlicher Vermerk vom 17.2.2000.

¹⁴⁹² BArch, BW 1/532308: BMVg, Org 6, an Wehrbeauftragten des Bundestages, 16.2.2004. Auch für die Darlegung dieses Falls wurde nur auf nicht VS-ingestufte zurückgegriffen. Die als VS-NfD eingestuften Dokumente wurden, da die 30-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, nicht berücksichtigt.

¹⁴⁹³ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., 29.3.2018.

¹⁴⁹⁴ Ebd.

war die nach seinen Angaben ihm gegenüber getätigte Aufforderung durch MAD-Mitarbeiter, sich seinem direkten Disziplinarvorgesetzten zu offenbaren.¹⁴⁹⁵ Das Büro des Wehrbeauftragten fragte beim BMVg an, inwieweit »ein ›Outing‹ gegenüber den Disziplinarvorgesetzten und dem Sicherheitsbeauftragten verlangt werden« könne.¹⁴⁹⁶ Das Ministerium leitete die Frage mit dem Entwurf einer Stellungnahme zwecks fachlicher Stellungnahme an das MAD-Amt weiter. Den Rückläufer aus Köln weitgehend aufgreifend, antwortete das Verteidigungsministerium im Februar 2004 dem Wehrbeauftragten. Es stellte zunächst fest, auf die Angabe des (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartners und dessen Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung des Betroffenen könne nach eindeutiger Rechtslage nicht verzichtet werden. Infolgedessen erhielten somit der Sicherheitsbeauftragte der Dienststelle und der MAD Kenntnis von der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Es könne »nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Dienststellenleiter bzw. Disziplinarvorgesetzte vom Sicherheitsbeauftragten unterrichtet [werden]; eine Offenbarungspflicht [...] gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten [bestehe] jedoch nicht«.¹⁴⁹⁷ »Da Vorgesetzte häufig wechseln, käme der Betroffene immer wieder in die Situation, einen neuen Vorgesetzten seine Veranlagung mitteilen zu müssen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es durchaus ausreichend, wenn sich der Betroffene *einmal* gegenüber seiner personalbearbeitenden Stelle offenbart.«¹⁴⁹⁸ Grundsätzlich sei Homosexualität kein Sicherheitsrisiko. »Eine vom Betroffenen geheim gehaltene Homosexualität kann jedoch Grundlage für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SÜG sein, wenn sie einen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit (Kompromatssituation), darstellt.«¹⁴⁹⁹ Bekenne sich der Betroffene offen zu seinen Neigungen oder Beziehungen, seien diese als Druckmittel unwirksam. »Bei einer erkannten kompromittierenden, persönlichen Schwäche und deren andauerndem Verborgenhalten – trotz Belehrung des Betroffenen über seine mögliche Erpressbarkeit – muss der MAD auf die Feststellung eines Sicherheitsrisikos votieren, da nach § V 14 Abs. 3 Satz 2 SÜG im Zweifel das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen hat.«¹⁵⁰⁰ Das Schreiben schloss mit der eingangs zitierten Feststellung, dass die neue Rechts- und Vorschriftenlage für den Umgang mit Homosexualität im allgemeinen und mit homosexuellen Soldaten im Besonderen für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich seien.

Der konkrete Fall der beiden von MAD zu überprüfenden Soldaten eskalierte in der Folgezeit. Der Schriftverkehr zeigt eine sich stetig steigernde Verkettung von Missverständnissen, Misstrauen der beiden Männer gegenüber dem MAD und tatsächlichem fehlerhaften oder zumindest unglücklichem Agieren mehrerer MAD-Mitarbeiter, die wiederum das Misstrauen der Betroffenen verstärkten. Davon zeugen zwei im April 2004 abgesandte Ergänzungen der Eingabe an den Wehrbeauftragten, die im Kern um den sich bei den Petenten verstärkenden Eindruck kreisten, der MAD wolle sie unter Druck setzen, sich bei ihren Vorgesetzten zu »outen«. Dies lehnten beide Männer strikt ab, zumal einer der beiden kurz vor der Beurteilung stand und vor allem einen Antrag auf Übernahme zum Berufssoldaten gestellt hatte. Beides wollte er keinesfalls durch die Offenbarung seiner Homosexualität gegenüber Vorgesetzten gefährden. Der MAD seinerseits betonte, keinen der beiden Soldaten unter Druck gesetzt zu haben, sondern lediglich auf die geltende Rechtslage in Bezug auf geheim gehaltene Homosexualität hingewiesen zu haben. Die verpartnerten Soldaten fanden schließlich einen zeitweiligen Ausweg auf dem Dilemma: Sie erklärten, mit der vermeintlich geforderten Offenbarung gegenüber ihren Vorgesetzten bis zum Abschluss des laufenden Eingabeverfahrens beim Wehrbeauftragten warten zu wollen. Und so

¹⁴⁹⁵ Hauptfeldwebel H., Beschwerde an den Wehrbeauftragten des Bundestages, 9.11.2003.

¹⁴⁹⁶ BArch, BW 1/532308: Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages an BMVg, 18.12.2003.

¹⁴⁹⁷ Ebd., BMVg, Org 6, an Wehrbeauftragten, 16.2.2004.

¹⁴⁹⁸ Ebd.

¹⁴⁹⁹ Ebd.

¹⁵⁰⁰ Ebd.

zog sich auch die Sicherheitsüberprüfung über mehrere Jahre hin. Zwei Jahre später richteten beide Soldaten eine weitere Eingabe an den Wehrbeauftragten. Unter anderem hielten sie einem Offizier des MAD vor, sich im persönlichen Gespräch im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ihnen gegenüber als schwul offenbart zu haben. Laut Eingabe sagte dieser zu ihm, ein »Outing« sei kein Problem, er sei auch bereit, die beiden Soldaten zum Gespräch beim Disziplinarvorgesetzten und beim Sicherheitsbeauftragten zu begleiten. Ohnehin misstrauisch und bösgläubig gegenüber dem MAD geworden, hielten die beiden Soldaten dies für einen Trick, ihr Vertrauen zu gewinnen. Und selbst wenn der MAD-Mann tatsächlich homosexuell sei, sei es unzulässig und verwerflich, die eigene Homosexualität zum Erreichen des gewünschten Zieles einzusetzen, klagten die beiden Soldaten.¹⁵⁰¹ In seiner Antwort an den Wehrbeauftragten stellte das BMVg klar, dass der MAD-Offizier lediglich einen »gut gemeinten kameradschaftlichen Hinweis« geben wollte, auf keinen Fall aber eine »Provokation unter falscher Flagge«.¹⁵⁰² Der Offizier sei tatsächlich homosexuell. Daraus könne aber »keine Strategie im Sinne eines zielgerichteten Einsatzes« abgeleitet werden. Ein »taktisches Kalkül des MAD, die sexuelle Ausrichtung eines MAD-Angehörigen vorzutäuschen, um das Verhalten eines Dritten zu manipulieren«, schloss das BMVg gänzlich aus.¹⁵⁰³ Unter den für diese Studie befragten Zeitzeugen waren auch mehrere frühere Offiziere des MAD. Zufällig ergaben sich bei einem dieser Interviews Hinweise auf den bereits aus den Quellen bekannten hier kurz skizzierten Fall. Der so zufällig befragte MAD-Offizier war der seiner Zeit Beteiligte. Er betonte nochmals, seine Offenbarung gegenüber den Soldaten sei »keineswegs ein Trick« gewesen, er sei tatsächlich homosexuell und wollte den beiden »nur gut gemeint kameradschaftlich helfen«.¹⁵⁰⁴

Bei allen Missverständnissen und unglücklichen Verkettungen bleibt von diesem Vorgang der Eindruck, dass das in Jahrzehnten der Repressionen gewachsene Misstrauen homosexueller Soldaten gegen den Dienstherrn allgemein und gegenüber dem MAD im Besonderen auch nach der Jahrtausendwende nicht schwand. Die reell zuvor erlebten oder von älteren Kameraden mitgeteilten negativen Erfahrungen hatten sich in den Köpfen festgesetzt und wirkten nach.

Dies bestätigte sich auch im Gespräch mit einem anderen Zeitzeugen. Der heutige Stabsfeldwebel stand im Jahr 2010 beim Ausfüllen des Fragebogens zur SÜ2 vor der Frage, ob er wie gefordert, seinen im Haushalt lebenden Partner angeben solle oder besser nicht. Beim Lesen des Fragebogens kamen dem Portepreeunteroffizier Bedenken, ob er »einem Geheimdienst diese privaten, intimen Informationen anvertrauen« könne. »Einem Geheimdienst könne man nicht trauen.«¹⁵⁰⁵ Seine Bedenken speisten sich aus der Erinnerung an die Kießling-Affäre, mehr als 25 Jahre zurückliegend aber eben in den Köpfen nicht weniger homosexueller Soldaten noch immer sehr lebendig war (und ist). Nun würde er dem Geheimdienst die gleichen Informationen geben, mit denen damals im Jahr 1983 einem General dienstlich »das Genick gebrochen wurde«.¹⁵⁰⁶ Aber dieser Vergleich hinkte, schon beginnend damit, dass Kießling dem MAD niemals Informationen über einen männlichen Partner gegeben hat und auch mangels homosexueller Orientierung gar nicht hätte geben können. Solche Details waren dem Portepreeunteroffizier aber nicht bekannt, in seinem Kopf lebte nur das Bild einer Affäre fort, in der ein Geheimdienst einem General »das Genick gebrochen« hatte. Aber der von ihm ins Vertrauen gezogene Sicherheitsbeauftragte seiner Einheit hatte noch weniger Ahnung von der Kießling-Affäre. Diese war ihm überhaupt kein Begriff. So erklärte der Portepreeunteroffizier dem Sicherheitsbeauftragten den Skandal des Jahres 1983, oder zumindest das, was er darüber wusste. Sein Problem im Jahr 2010 war nicht nur der Rückblick, sondern auch die Sorge um die zukünftige Entwicklung. Er habe angenommen, seine Sicherheitsakte würde nunmehr »einen rosa Reiter«, also einen »Homosexuellen-Vermerk« bekommen. Sollte sich der ge-

¹⁵⁰¹ BArch, BW 1/532308, Hauptfeldwebel H., Beschwerde an den Wehrbeauftragten des Bundestages, 15.9.2006.

¹⁵⁰² Ebd., BMVg, Org 6, an Wehrbeauftragten, 30.11.2006.

¹⁵⁰³ Ebd.

¹⁵⁰⁴ Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

¹⁵⁰⁵ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., Berlin, 2.7.2018.

¹⁵⁰⁶ Ebd.

sellschaftliche Wind in Zukunft einmal drehen und die Intoleranz gegenüber Homosexuellen zurückkehren, wäre es möglich, mit einfacher Datenabfrage alle gemeldeten homosexuellen Soldaten zu identifizieren. Dass machte dem Portepeeeunteroffizier doch erhebliche »Bauchschmerzen«.¹⁵⁰⁷ Doch er füllte den Fragebogen zur SÜ 2 wie gefordert wahrheitsgemäß aus. Bislang (bis zum Jahr 2018) habe der MAD keinerlei Interesse an seiner Homosexualität oder an seinem Lebenspartner gezeigt. Inzwischen haben sich auch die »Bauchschmerzen« des Portepeeeunteroffiziers gelegt, der MAD »habe sicherlich anderes, wichtigeres zu tun«.¹⁵⁰⁸

Die Scheu der Soldaten, ihre Partnerschaft und damit ihre Sexualität gegenüber ihren Disziplinarvorgesetzten, der Personalführung und eben auch notwendigerweise dem MAD mitzuteilen, zeigt deren verständliche Vorsicht und Sorge, möglicherweise doch Opfer von versteckter Ablehnung zu werden. Vertrauen aufzubauen braucht Zeit. Und nur die Zeit heilt bekanntlich die alten Wunden.

Alte Wunden können aber auch wieder aufreißen – auch nach langer Zeit und unerwartet. Der MAD vergisst nicht so schnell. Das musste auch ein lebensälterer Oberstleutnant erfahren. Der Offizier hatte über die Jahrzehnte seiner langen Dienstzeit seine gleichgeschlechtliche Orientierung im Dienst verheimlicht und Karriere gemacht. In den obligatorischen Sicherheitsüberprüfungen hatte er seinen langjährigen Lebensgefährten niemals angegeben. 14 Jahre nach der Liberalisierung der Haltung des Dienstherrn, traute er sich, seinen Partner bei der erneut anstehenden Wiederholungsüberprüfung durch den MAD anzugeben. Für ihn war es ein großer Schritt raus aus der Heimlichkeit, im Vertrauen auf die neue Haltung des Dienstherrn. Der Offizier hatte aber die Rechnung ohne den MAD gemacht. Dessen Mitarbeiter suchten ihn auf und befragten ihn. Nicht Homosexualität war nun das Problem, sondern die falschen Angaben in den vorangegangenen Sicherheitsüberprüfungen. Nach den Maßstäben des Dienstes ergaben sich daraus ernste Zweifel an der Verlässlichkeit des Offiziers, die Aberkennung der Sicherheitsstufe war die Folge.¹⁵⁰⁹ Der Staboffizier nahm sich einen Anwalt und erreichte nach dessen Intervention später zumindest die Erteilung des Sicherheitsbescheids unter Auflagen. Diese Auflage bedeuteten u.a., dass halbjährlich vom Sicherheitsbeauftragten seiner Dienststelle die Vertrauenswürdigkeit des Staboffiziers bewertet und an den MAD gemeldet werden musste. Das Pikante daran: der Sicherheitsbeauftragte aus der Dienstgradgruppe der Feldwebel unterstand disziplinarisch direkt dem zu bewertenden Staboffizier. Selbst als der Staboffizier sich nach seiner Pensionierung im Jahr 2018 zu einer Reservewehrübung im BMVg bereit erklärte, verfolgte ihn der noch immer gültige Auflagenbescheid. Ihm blieb nichts anderes übrig, als die Hintergründe offenzulegen und damit, in seinen eigenen Worten, »die Hosen runterzulassen«¹⁵¹⁰, also sich als homosexuell zu outen, – nunmehr 18 Jahre nach der Liberalisierung. Die Schatten der Vergangenheit und der alten Restriktionen wirkten mitunter lange nach.

¹⁵⁰⁷ Ebd.

¹⁵⁰⁸ Ebd.

¹⁵⁰⁹ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant D., Berlin, 12.2.2018 sowie nochmalige Verifizierung im Gespräch am 7.8.2019.

¹⁵¹⁰ Ebd.

VI. Jahrtausendwende – Zeitenwende

»Betreff: Personalführung homosexueller Soldaten. Homosexualität stellt keinen Grund für Einschränkungen hinsichtlich Verwendung oder Status und somit auch kein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium dar«¹⁵¹¹.

Auch der Regierungswechsel zu Rot-Grün 1998 brachte für Schwule (und Lesben) in der Bundeswehr zunächst keine Verbesserung. Dabei hatten deren Hoffnungen und Erwartung auf Grünen und SPD und namentlich auf dem neuen Verteidigungsminister Rudolf Scharping ge ruht. Der Schwulenverband in Deutschland (SVD) verband Ende 1998 seine Glückwünsche an Scharping zum neuen Amt mit der Hoffnung »auf eine zügige Änderung der bisherigen Personalpolitik in Bezug auf die sexuelle Identität«.¹⁵¹² »Die Schwulen und Lesben setzen große Hoffnungen in die neue Bundesregierung«, insbesondere hofften sie auf wirksame Maßnahmen gegen fortbestehende Diskriminierungen auch und gerade bei der Bundeswehr.¹⁵¹³ Scharping aber blieb der bisherigen harten Haltung treu. Für den Minister antwortete der parlamentarische Staatssekretär Walter Kolbow (ebenfalls SPD): Es sei »rechtlich und tatsächlich nicht zu beanstanden, lesbisch bzw. homosexuell veranlagte Soldatinnen und Soldaten von Verwendungen als Führer und Ausbilder in der Truppe fernzuhalten, sobald ihre Neigung bekannt« werde.¹⁵¹⁴ Kolbow lag ganz auf der seit Jahrzehnten altbekannten Linie des Hauses – und doch bot seine Antwort etwas Neues: Erstmals wurden lesbische Soldatinnen erwähnt. Diese fanden bis dato in den Papieren des BMVg keine Aufmerksamkeit. Mit diesem Schreiben war klar, dass die Restriktionen auch für homosexuelle Frauen in Uniform galten. Sozialdemokraten und Grüne legten bekanntlich schon in den Formulierungen großen Wert auf volle Gleichberechtigung von Frauen. Diesem Grundsatz folgend galten die Restriktionen gegen schwule Soldaten gleichermaßen für Frauen. Ansonsten wieder die alten Argumente: Selbst wenn in der Gesellschaft eine »zunehmende Toleranz zu verzeichnen« sei, könne bei Soldaten und »insbesondere bei Wehrpflichtigen eine allgemeine Toleranz nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden«.¹⁵¹⁵ Vielmehr sei davon auszugehen, »dass ein Teil der wehrpflichtigen jungen Soldaten selbst oder auch deren Angehörige kein Verständnis für den [...] Einsatz von homosexuell veranlagten Vorgesetzten« haben werde. Im dienstlichen Umfeld bekannte Homosexualität von Vorgesetzten könne deren Autorität »erschüttern«. Diese sei aber für die Einsatzbereitschaft »unverzichtbar«.¹⁵¹⁶ Kurzum: Auch unter dem SPD-Minister nichts Neues von der Hardthöhe – außer der Erwähnung lesbischer Soldatinnen.

Die im BASS engagierten schwulen Soldaten machten aus ihrer Enttäuschung über Scharping und die rot-grüne Bundesregierung keinen Hehl. In einem offenen Brief an Scharping hieß es, der Regierungswechsel und Scharping als neuer Minister hatten »in vielen schwulen Soldaten einen Funken der Hoffnung ausgelöst«. Schließlich habe Scharping selbst noch im Juli 1998 gesagt, dass die SPD sich für »eine aktive Politik zum Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung von Lesben und Schwulen« einsetzen werde. Stattdessen wehre sich das BMVg »mit Händen und Füßen gegen die Gleichbehandlung von Schwulen innerhalb der Bundeswehr«.¹⁵¹⁷ Betroffene, wie ein um seine Übernahme zum Berufssoldaten vor Gericht kämpfender Oberfeldwebel, beklagten öffentlich, Scharping sei für sie »die größte Enttäuschung«: »Vor der Bundestagswahl kündigte

¹⁵¹¹ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 1, 3.7.2000.

¹⁵¹² BArch, BW 2/38358, Schwulenverband in Deutschland, Landesverband Berlin/Brandenburg, an Rudolf Scharping, 25.11.1998.

¹⁵¹³ BArch, BW 2/38357: Schwulenverband in Deutschland, Sprecher Manfred Bruns, an Rudolf Scharping, 4.12.1998.

¹⁵¹⁴ BArch, BW 2/38358: BMVg, Parlamentarischer Staatssekretär Walter Kolbow an SVD, 26.2.1999

¹⁵¹⁵ Ebd.

¹⁵¹⁶ Ebd.

¹⁵¹⁷ Alle Zitate in: Schwule bei der Bundeswehr.

er an, im Fall eines Wahlsiegs alle Diskriminierungen von Homosexuellen abzuschaffen. Doch kaum war er im Amt, zog er den Schwanz ein. Sein Ministerium duldet weiter keine Schwulen als Berufssoldaten. Scharping ist ein Wahlbetrüger.«¹⁵¹⁸

1. Die europäische Dimension: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die britischen Streitkräfte 1999

Neue Unbill für das BMVg und seinen Minister kam im Herbst 1999 aus Straßburg. Wie eine dunkle Wolke schwebte ein erst wenige Wochen altes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über der Hardthöhe. Konnten die Politiker, Beamten und Offiziere sie einfach ignorieren? Die Frage war, ob aus der dunklen Wolke auch Blitze auf die Hardthöhe niedergehen würden. Der EuGHMR (in den damaligen Papieren des BMVg fälschlich mit dem für den Europäischen Gerichtshofs stehenden Kürzel EuGH abgekürzt) hatte die bereits 1996 eingereichten Klagen mehrerer britischer Soldaten angenommen.¹⁵¹⁹ Im September 1999 sprachen die Straßburger Richter ihr Urteil: Die 1994 ausgesprochene unehrenhafte Entlassung von vier Angehörigen der britischen Streitkräfte aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung verstoße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Gleiches gelte für die den Entlassungen vorangegangenen »außergewöhnlich eindringlichen« Befragungen zum Sexualleben. Das Vorgehen der britischen Streitkräfte stellte nach Auffassung der Richter einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das durch Artikel 8 der EMRK geschützte Recht auf Privatsphäre dar.¹⁵²⁰ London hatte mit einem Gutachten des »Homosexuality Policy Assessment Team« (HPAT) argumentiert, das in »Animositäten von Seiten der Heterosexuellen« Probleme für Kampfkraft und Einsatzbereitschaft annahm. Der EuGHMR hegte jedoch Zweifel an der Aussagekraft des HPAT-Gutachtens. Dessen Verfasser waren keine unabhängigen Sachverständigen, sondern Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums und der Streitkräfte. Die Umfrage unter Soldaten sei nicht anonym, sondern namentlich gewesen, zudem seien Suggestivfragen gestellt worden. Selbst unter Annahme zutreffender Umfrageergebnisse würden die dort festgestellten negativen Einstellungen heterosexueller Soldaten gegenüber Homosexuellen die harten Restriktionen gegen letztgenannte nicht rechtfertigen, ebenso wenig wie »ähnliche negative Einstellungen gegenüber Personen anderer Rasse, Herkunft oder Hautfarbe«.¹⁵²¹ Zudem habe London den befürchteten Schaden für Moral und Kampfkraft der Truppe nicht überzeugend nachgewiesen. Für die Straßburger Richter bestanden daher »keine gewichtigen und überzeugenden Gründe«, welche die Entlassung der Soldaten hätten rechtfertigen können. Der in der Entlassung und Befragung liegende Eingriff in die Privatsphäre war daher mit Artikel 8 EMRK unvereinbar.¹⁵²² Die Straßburger Richter sprachen keinen Wiedereinstellungsanspruch der Kläger aus, stattdessen begründete die Diskriminierung einen finanziellen Entschädigungsanspruch. Die britische Regierung akzeptierte das Urteil.

¹⁵¹⁸ Ebd.

¹⁵¹⁹ Dass der EuGHMR die Klagen annehmen und entscheiden konnte, war eine direkte Folge der erst im Vorjahr in Kraft getretenen Reform der europäischen Menschenrechtskonvention. Deren 11. Zusatzprotokoll stärkte den Schutzmechanismus der Konvention und markierte die Geburtsstunde des EuGHMR in seiner heutigen Form. Nunmehr wurde die Individualbeschwerde möglich. Diese war unmittelbar an den Straßburger Gerichtshof zu richten, der wiederum alleinig darüber entscheiden konnte. Die Reform führte in den Folgejahren zu einer starken Zunahme der Beschwerden.

¹⁵²⁰ Urteil EuGHMR vom 27.9.1999, dazu BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, RI 1 an Staatssekretär Wichert, 30.9.1999. Zur zeitgenössischen juristischen Bewertung des Urteils auch: Schmidt-Radefeldt, Streitkräfte und Homosexualität. Über das Urteil wurde auch in der vom BMVg herausgegebenen Wochenzeitung *Bundeswehr aktuell* ausführlich informiert. Bundeswehr aktuell, 4.10.1999, S. 4.

¹⁵²¹ Urteil EuGHMR vom 27.9.1999, vgl. dazu BArch, BW 1/502107: Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Armin Steinkamm, Universität der Bundeswehr München, 25.1.2000, hier S. 5 f.

¹⁵²² Ebd.

Laufende Entlassungsverfahren gegen homosexuelle Soldaten setzten die britischen Streitkräfte bis zur Auswertung der Urteilsbegründung aus.¹⁵²³ Das Straßburger Urteil wurde im deutschen Verteidigungsministerium genau registriert und ausgewertet. Staatssekretär Peter Wichert wies bereits am Tag nach dem Urteil seine Juristen an, mögliche Konsequenzen für die Personalführung der Bundeswehr abzuklären. Die Rechtsabteilung legte bereits zwei Tage später seine erste Bewertung vor – und gab Entwarnung für die eigene Position:

- »8– Ungeachtet der atmosphärischen Effekte auf interessierte Kreise verlangt die Entscheidung keine Änderung der Verfahrenspraxis der Bundeswehr [...]
- 9– Der Gesichtspunkt der peinlichen Befragung ist bereits deswegen ohne Belang, weil die Bundeswehr derartige Inquisitionen im Rahmen der Personalführung nicht vornimmt.
- 10– Das Urteil ist aber auch deshalb nicht übertragbar, weil die Bundeswehr an die Homosexualität keine automatischen und ausnahmslosen Entlassungsfolgen knüpft, auf die das Urteil hingegen abhebt. Auch das Argument der unzulässigen voreingenommenen Ablehnung Homosexueller durch Heterosexuelle dient dem Gerichtshof lediglich zur Begründung seiner Entscheidung mit Blick auf den schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Betroffenen [...]
- 12– Angesichts des vom Europäischen Gerichtshofs [sic] gesetzten Schwerpunkts, der den Menschenrechtsverstoß in der Intensität des statusrechtlichen Eingriffs sieht, wären die Aussichten des Oberleutnants Stecher auf einen Erfolg vor dem Europäischen Gerichtshof, den er nach einer zurückweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anrufen könnte, wohl als gering einzuschätzen.
- 13– Ob der Gerichtshof auch die Praxis der Bundeswehr im Hinblick auf die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten billigen würde, ist dagegen nicht mit gleichen Erfolgsaussichten zu prognostizieren [...] Zur Stützung dieser Praxis müsste der Gerichtshof letztlich der Argumentation folgen, dass nicht in die gefestigte Rechtsposition eines bestehenden Dienstverhältnisses eingegriffen, sondern die Erweiterung und Fortführung eines Rechtsverhältnisses abgelehnt wird, auf die kein Anspruch besteht.«¹⁵²⁴

Die Juristen schlossen ihre Vorlage an den Staatssekretär mit der Empfehlung, die bisherige Praxis beizubehalten. Wenige Tage darauf legte auch die Personalabteilung ihre Bewertung des Straßburger Urteils vor. Auch die dortigen Beamten sahen die deutsche Praxis der Nichtverwendung bekanntgewordener Homosexueller als Vorgesetzte und Ausbilder nicht tangiert. Deutlich stärker als die Juristen sahen sie aber den »praktischen Ausschluss vom Status des Berufssoldaten« als »gefährdet« an:

»Der EuGH [sic] hat jedoch die auch von der Bundeswehr sowohl zur Begründung der restriktiven Verwendungspraxis als auch im Hinblick auf den praktischen Ausschluss von Status des Berufssoldaten vorrangig verwendete Argumentation der Gefährdung der Einsatzbereitschaft als unbeachtlich bewertet. Diese gründe lediglich auf Vorurteilen der heterosexuellen Mehrheit. Dem könne durch entsprechende Verhaltens- und Disziplinarregeln begegnet werden, mit denen man in der britischen Armee auch Rassevorurteilen und Vorbehalten gegenüber Frauen entgegengetreten sei. Vor diesem Hintergrund wäre bei einer Befassung des Gerichts mit einem konkreten Einzelfall zumindest unsere Übernahmepraxis in das Dienstverhältnis des Berufssoldaten gefährdet.«¹⁵²⁵

Stärker als die Juristen der Rechtsabteilung sahen die Beamten und Juristen der Personalabteilung nach dem europäischen Urteil die generelle Verweigerung der Übernahme zum Berufssoldaten wanken. Und genau so ein Verfahren war nach dem erstinstanzlichen Urteil des Lüneburger Verwaltungsgerichts zugunsten eines Oberfeldwebels auf dem Weg durch die Instanzen – und würde in nicht allzu ferner Zukunft in Karlsruhe und dann ggf. in Straßburg landen. Die internen Bewertungen zeigen, dieser Fall machte dem BMVg perspektivisch große Sorgen und einigen dort sogar größere Sorgen als die aktuell in Karlsruhe zur Entscheidung anstehende Verfassungsbeschwerde Oberleutnants Stechers wegen seiner Ablösung als Zugführer.

¹⁵²³ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, R I 1 an Staatssekretär Wichert, 30.9.1999.

¹⁵²⁴ Ebd. Zu den britischen Streitkräften ausführlich in Kap. VII.

¹⁵²⁵ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1 an AbtLtr PSZ, 4.10.1999.

In dem Papier der Personalabteilung war auch von einem weiteren Klageverfahren eines homosexuellen Offiziers die Rede, welches beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig sei. Dies war die Klage des Oberleutnants Schmid, der von seinem Dienstposten als Zugführer eines Panzergrenadierbataillons wegversetzt wurde und dem die zugesagte Übernahme zum Berufssoldaten verweigert wurde.¹⁵²⁶ Diese dritte Klage stand Ende 1999 aber erst am Anfang ihres Weges durch die Instanzen, das Personalreferat warnte aber bereits, dass auch hier die »Ausschöpfung des Rechtsweges« bis Karlsruhe und Straßburg möglich sei.

Das Straßburger Urteil wurde nicht nur in den Büros auf der Hardthöhe auf seine möglichen Konsequenzen für die Bundeswehr abgeklopft, sondern auch auf der Gegenseite. Dort wuchs die Hoffnung auf Veränderung. Der vom Beirat Innere Führung mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragte Armin Steinkamm, Professor für öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München, analysierte die Straßburger Urteilsbegründung auf Auswirkungen auf die laufenden Klagen von Bundeswehrsoldaten. Der EuGHMR habe sich nur mit der Frage der Beendigung eines bereits bestehenden Dienstverhältnisses befasst, Fragen der Neueinstellung und von Beförderungen innerhalb bestehender Dienstverhältnisse blieben offen. Die vor Installation des EuGHMR zuständige frühere Europäische Menschenrechtskommission habe stets entschieden, dass kein Recht bestehe, in ein Dienstverhältnis eingestellt oder übernommen zu werden. Auch verneinte die Kommission bislang sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebende Rechtsansprüche auf Beförderung oder eine bestimmte Verwendung in den Streitkräften. Das Urteil des EuGHMR mache dagegen nunmehr deutlich, dass »den nationalen Streitkräften kein ›rechtsfreier Raum‹ zugebilligt werde. Vielmehr unterliegen die Streitkräfte »den gleichen Konventionstandards wie jeder andere Hoheitsträger«. Straßburg gewähre »keinen erweiterten Beurteilungsspielraum aus Gründen der nationalen Sicherheitspolitik, wenn intime Bereiche der Privatsphäre berührt« seien.¹⁵²⁷ Die Urteilsbegründung der Europarichter sei so allgemein gehalten, dass zu erwarten sei, »dass der EuGHMR jedwede Diskriminierung von Homosexuellen in öffentlichen Ämtern, die mit Vorurteilen gegenüber begründet werde, als unvereinbar mit Art. 8 EMRK ansehen würde«. ¹⁵²⁸ Dies würde dann auf die anstehenden Klagen von Bundeswehrsoldaten wegen Verwendungsausschlüssen Anwendung finden. Steinkamm schloss sich der an anderer Stelle geäußerten Auffassung an, »die Postulate der demokratischen-europäischen Gesellschaft wie Pluralismus und Toleranz ›[dürften] vor den Toren der Kasernen‹ nicht halt machen, sondern [müssten] gerade hier eine besondere Relevanz entfalten«. ¹⁵²⁹ Für die laufenden Klagen von Bundeswehrsoldaten hinsichtlich der verweigerten Übernahme zum Berufssoldaten und Verwendungsausschlüssen spiegelte der Neubiberger Rechtsprofessor die Straßburger Urteilsbegründung an den relevanten nationalen Rechtskonventionen: den Artikeln 3 und 33 Abs. 2 GG. Letztgenannter Artikel garantiert jedem Deutschen »nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte«. Homosexuelle Soldaten *allein* wegen ihrer homosexuellen Veranlagung nicht als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zu übernehmen, sei nach seiner Lesart des Straßburger Urteils nicht mit Artikel 33 Abs. 2 GG vereinbar. ¹⁵³⁰ Homosexuelle Soldaten allein wegen ihrer homosexuellen Veranlagung nicht als Ausbilder oder Vorgesetzte zu verwenden und nicht zu befördern, verstoße gegen Artikel 3 GG. Der Neubiberger Rechtsprofessor schloss sein Gutachten mit einem Appell: »Es wäre im Interesse der Bundeswehr, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, rechtzeitig einer Rechtsentwicklung vorzubeugen, die den Bemühungen der europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen nicht zuwiderläuft.« ¹⁵³¹

¹⁵²⁶ Ebd., BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000. Dazu bereits ausführlich im Kap. IV.

¹⁵²⁷ BArch, BW 1/502107: Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Armin Steinkamm, Universität der Bundeswehr München, 25.1.2000, hier S. 9 f.

¹⁵²⁸ Ebd., S. 20.

¹⁵²⁹ Ebd., S. 11.

¹⁵³⁰ Ebd., S. 17 (Hervorhebung des Wortes *allein* im Original).

¹⁵³¹ Ebd., S. 21.

Christina Schenk und die Fraktion der PDS hatten bereits im Oktober 1999 eine kleine Anfrage zu »Schwule und Bundeswehr« eingereicht. Sie fragten u.a., ob die Gründe für das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die britischen Streitkräfte nicht auch für die Bundeswehr zuträfen und ob die Bundesregierung angesichts dieses Urteils ihre Position gegenüber Homosexuellen in der Bundeswehr revidieren werde. Konkret frage die PDS, ob die Bundesregierung die bereits eingelegten Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Lüneburger Verwaltungsgerichts im Fall des klagenden Oberfeldwebels zurücknehmen werde und ob der ebenfalls klagende Oberleutnant wieder als Ausbilder eingesetzt werde.¹⁵³² Die Antworten des Verteidigungsministeriums fielen, wie meist bei Anfragen der Opposition, denkbar knapp aus: Das Urteil gegen die britischen Streitkräfte sei nicht »ohne weiteres« übertragbar, da die Bundeswehr »an die Homosexualität keine automatischen und ausnahmslosen Entlassungsfolgen« knüpfe. Dadurch erübrigten sich für das BMVg die Antworten auf die weiteren konkreten Fragen.¹⁵³³

Auch wenn es das BMVg zumindest nach außen nicht so sah, seine Brisanz gewann das Europäische Urteil durch die Verfassungsbeschwerde eines Bundeswehroffiziers. Würde auch er bis vor das Straßburger Gericht gehen?

2. Die rechtliche Dimension: Die Verfassungsbeschwerde eines Oberleutnants und Fragen aus Karlsruhe an das BMVg

»Ich erhebe Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung [...] wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art 1 I i.V.m. 2 I GG), des Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG), und des Rechts auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 II GG).

Ich stelle folgende Anträge:

- 1.) Die genannten Entscheidungen werden aufgehoben.
- 2.) [...] der Bundesminister der Verteidigung wird verpflichtet, den Beschwerdeführer wieder auf seinem früheren Dienstposten eines Zugführeroffiziers bei der 3. Staffel des Objektschutzbataillons der Luftwaffe einzusetzen.«¹⁵³⁴

In ihrer als »verfassungsrechtlichen Würdigung« formulierte Begründung führte die Anwältin des Oberleutnants u.a. aus, das BMVg stütze sich auf die »gültige Rechtslage«, nach der »ein Offizier, der sich zu seiner Homosexualität bekenne, nicht in einer Verwendung eingesetzt werde, in der er unmittelbar mit Aufgaben der Führung, Erziehung und Ausbildung von Soldaten beauftragt sei«. Doch was bedeute hier »sich zu seiner Homosexualität zu bekennen«? »Hätte der [Offizier] seine Homosexualität der Wahrheit zuwider abstreiten, seinen Kommandeur und seinen Staffelchef belügen müssen, um weiter als Ausbilder eingesetzt werden zu können?«¹⁵³⁵

Wenn das Bundesverwaltungsgericht darauf verweise, »dass homosexuell veranlagte Männer noch immer verbreitet bei heterosexuellen Männern nicht akzeptiert werden und daraus ein nicht hinzunehmender Autoritätsverlust entstehen [können]«, so sei dies »eine bloße Vermutung im ›luftleeren Raum‹«. Dem Bundesverwaltungsgericht sei »der grundsätzliche Vorwurf zu machen, dass es sich mit der konkreten Situation in der Truppe überhaupt nicht [beschäftige]«. Im Fall des Oberleutnants haben sich »alle Beteiligten, Vorgesetzte wie Untergebene, für [dessen] Verbleib auf seinem Posten als Zugführer ausgesprochen«.¹⁵³⁶ Eine solche Personalmaßnahme »wäre im sonstigen öffentlichen Dienst heutzutage absolut undenkbar«. Die Bundeswehr »[nehme] hier

¹⁵³² BArch, BW 2/38358, Christina Schenk, MdB und Fraktion der PDS, Kleine Anfrage an Bundesregierung, 1.10.1999 (handschriftlich korrigiert auf 5.10.1999), Bundestagsdrucksache 14/1750.

¹⁵³³ BArch, BW 2/38358: BMVg, Parlamentarischer Staatssekretär Walter Kolbow, 14.12.1999.

¹⁵³⁴ BArch, BW 1/502107, Bl. 65–118, Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stecher vom 23.12.1998, hier Bl. 65 f.

¹⁵³⁵ Ebd., Bl. 74.

¹⁵³⁶ Ebd., Bl. 77f.

eine Sonderstellung für sich in Anspruch, die in Zeiten zunehmender Akzeptanz gegenüber der Homosexualität immer fraglicher erscheint.«¹⁵³⁷

Im Rückblick erstaunlich: Die Verfassungsbeschwerde des Oberleutnants war die erste, die Karlsruhe erreichte. Zuvor endeten alle Klagen spätestens vor dem höchsten Verwaltungsgericht. Ob allerdings die Verfassungsrichter in den 1970er oder 1980er Jahren schon zu Gunsten eines klagenden homosexuellen Soldaten entschieden hätte bleibt Spekulation und wohl höchst fraglich. Der gesellschaftliche Wertewandel brauchte Zeit, noch mehr Zeit brauchten Gerichte um diesen Wertewandel in Urteile umzusetzen. Mit einer Niederlage in Karlsruhe 1980 oder 1990 wäre dem Anliegen der homosexuellen Soldaten wohl ein Bärendienst erwiesen worden. Im Jahr 1999 schienen die Vorzeichen einer Verfassungsbeschwerde deutlich günstiger zu stehen. Doch zunächst musste der Oberleutnant in Karlsruhe eine Zurückweisung verkraften: Das Bundesverfassungsgericht lehnte am 31. August 1999 einen Eilantrag der Anwältin des Oberleutnants ab, diesen auf seinen alten Dienstposten zurückzusetzen. Da der Kläger zur Durchführung einer Fachausbildung für längere Zeit vom militärischen Dienst freigestellt sei, sei mithin kein dringender Handlungsbedarf geboten.¹⁵³⁸

Für die Entscheidung in der Hauptsache forderte das höchste deutsche Gericht die Bundesregierung im Oktober 1999 zu einer Stellungnahme bis zum 28. Januar 2000 auf. Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, gab der Bundesregierung allgemein Gelegenheit zur Äußerung, fragte aber auch konkret, »auf welcher tatsächlichen Grundlage die den angefochtenen Entscheidungen des BMVg zugrundeliegende Einschätzung einer möglichen Störung des Dienstbetriebs [beruhe]« und wie sie die »erhobenen verfassungsrechtlichen Rügen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«¹⁵³⁹ beurteile. Zudem interessierte sich das Bundesverfassungsgericht für die diesbezügliche Praxis in den anderen NATO-Staaten: »Werden in den verbündeten NATO-Streitkräften homosexuell veranlagte Soldaten unmittelbar mit der Führung, Erziehung und Ausbildung Untergebener betraut?«¹⁵⁴⁰

In seinem mit dem Briefkopf von Staatssekretär Wichert versehenen Antwortentwurf betonte das Referat Recht II 2 einleitend, es halte die »gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für zutreffend«. Im konkreten Fall sei die Behauptung, der Kläger sei auf einen Dienstposten im Geschwaderstab versetzt worden, der nicht seiner Befähigung und fachlichen Leistung entspreche, unzutreffend. Vielmehr sei diesem dort eine »verantwortungsvolle Tätigkeit übertragen« worden.¹⁵⁴¹

Auf die erste Frage schlug die Rechtsabteilung als Antwort vor, die »Feststellung eines Eignungsmangels des Beschwerdeführers für seinen früheren Dienstposten beruhte nicht auf [konkreten] Störungen des Dienstbetriebes [oder] Akzeptanzproblemen«. Grundlage der Entscheidung sei vielmehr eine »abstrakte Gefahr für seine Autorität als militärischer Führer und Ausbilder in der Truppe, die sich aus seiner mittlerweile bekanntgewordenen gleichgeschlechtlichen Veranlagung ableiten« ließe.¹⁵⁴²

In seiner Herleitung des antizipierten Autoritätsverlustes homosexueller Vorgesetzter wiederholten die Juristen des BMVg ihre seit den 1970er Jahren immer wieder vor Verwaltungsgerichten vorgetragenen Hinweise auf die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz, und zwar wortwörtlich: »Vieles [spreche] dafür, dass auch heute noch Verhaltensweisen von homosexuell veranlagten Vorgesetzten, die bei heterosexuell Veranlagten als völlig unauffällig angesehen würden, zu Gerede, Verdächtigungen, Ablehnung und in der Folge zu erheblichen Autoritätseinbußen für den Vorgesetzten und so-

¹⁵³⁷ Ebd., Bl. 79.

¹⁵³⁸ Bundesverfassungsgericht, 17.8.1999, 2 BvR 2276/98.

¹⁵³⁹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvR 2276/98, vom 6.10.1999.

¹⁵⁴⁰ Ebd.

¹⁵⁴¹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvR 2276/98, undatiert, erarbeitet von R II 2.

¹⁵⁴² Ebd. (Hervorhebung der »abstrakten Gefahr« im Original).

mit zu einer Störung des Dienstbetriebes führen könnten.«¹⁵⁴³ Als Beleg dieser These führte das Rechtsreferat R II 2 die (bereits an anderer Stelle dieser Arbeit wiedergegebene) Umfrage unter Wehrdienstleistenden aus der Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr aus dem Jahr 1992 an: Lediglich ein Drittel der befragten Rekruten habe Homosexualität »für in Ordnung« gehalten, rund die Hälfte habe sie dagegen als »schlimm« oder »sehr schlimm« bewertet. (Zu ergänzen ist, dass die damaligen Umfrageergebnisse mit den 20 Prozent für die weitere Antwortalternative »nicht in Ordnung« gar eine Zweidrittelmehrheit der Ablehnung zeigten.¹⁵⁴⁴) »Behauptungen einer zunehmenden Akzeptanz von Homosexualität [müssten aber] hinterfragt werden.«¹⁵⁴⁵ Zur Herleitung der beschworenen »abstrakten Gefahr« führte das Referat R II 2 als neues Argument erstmals Auslandseinsätze ins Feld. Bislang habe der Zug des Oberleutnants an keinem Einsatz teilgenommen. »Gerade den besonderen Belastungsproben, denen Soldaten einer kleinen Kampfgemeinschaft [...] im Ausland und unter kargen Lebensbedingungen« habe sich die Teileinheit bislang nicht stellen müssen. Konkret benannte das Ministerium die »beengten Unterbringungen« und »sehr beschränkte Möglichkeiten, sich sexuell zu betätigen«¹⁵⁴⁶. Die Argumentation wurde weiter zugespitzt: »Auch ein akzeptierter und angesehener Vorgesetzter kann in Grenzsituationen kommen, in denen ihm das formale Prinzip von Befehl und Gehorsam keine ausreichende Basis bietet, sich gegenüber Untergebenen durchzusetzen [...] Gerade mit Blick auf die speziellen Belastungen im Einsatz verlieren konkrete Beurteilungen und Bewährungen eines homosexuellen Offiziers im Friedensbetrieb im Inland ihre Tauglichkeit, die oben dargelegten Akzeptanzprobleme zu widerlegen«¹⁵⁴⁷.

Die in der Antwort zu Frage 2 wiedergegebenen Regelungen anderer NATO-Staaten werden im Kapitel VII dieser Studie näher betrachtet. In seiner Antwort auf die in Frage 3 von Karlsruhe erbetene Beurteilung der »erhobenen verfassungsrechtlichen Rügen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts« antworten die Juristen des BMVg mit einem Griff in die tiefe Schublade alter Verwaltungsgerichtsurteile bis zu einem Urteil aus dem Jahr 1975: der (bereits in Kapitel 4 dieser Studie ausführlich analysierte) Fall des Leutnants der Reserve aus Münster. Den Bonner Juristen fiel Anfang 2000 zur Untermauerung ihrer Haltung tatsächlich nicht viel mehr ein, als sich auf ein 25 Jahre altes Urteil zu berufen und ausgiebig daraus zu zitieren.¹⁵⁴⁸ Die Juristen schlugen vor, das BMVg solle gegenüber Karlsruhe betonen, der Dienstherr habe bei Verwendungsentscheidungen einen erheblichen Ermessensspielraum. Die »Akzeptanz homosexueller Vorgesetzter [habe] nach Auffassung der Bundesregierung in den Streitkräften noch nicht den Stand erreicht, der es ausschliesse, die *bekanntgewordene* Homosexualität zum ausschlaggebenden Grund einer Verwendungsentscheidung zu machen.«¹⁵⁴⁹ »Ein homosexueller Soldat [habe] Möglichkeiten, seine homosexuelle Orientierung unter Ausgrenzung des Dienstes im privaten Bereich auszuleben.« Die »Beschränkung der dienstlichen Verwendbarkeit« aufgrund »persönlicher sexueller Neigung« sei im Abwägung mit dem Verfassungsauftrag der Streitkräfte und der »existentiellen Gefahr, der Soldaten ausgesetzt sind, wenn der Dienstherr Störungen nicht begegnet« »hinreichend« gerechtfertigt.¹⁵⁵⁰

¹⁵⁴³ Ebd.

¹⁵⁴⁴ Ausführlich dazu in Kap. IV dieser Studie.

¹⁵⁴⁵ BArch, BW 1/502107, o. Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvR 2276/98, undatiert, erarbeitet von R II 2.

¹⁵⁴⁶ Ebd.

¹⁵⁴⁷ Ebd.

¹⁵⁴⁸ Urteil Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 4.9.1975, Az I 4 1108/74. Im Übrigen ordneten die Bonner Juristen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW fälschlich dem Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz zu.

¹⁵⁴⁹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, Az 2 BvR 2276/98, undatiert, erarbeitet von R II 2 (Hervorhebung »bekanntgeworden« im Original).

¹⁵⁵⁰ Ebd.

Der Mitzeichnungsgang, eigentlich Routine, zeigte teils heftigen Widerspruch und damit Differenzen in den Positionen zwischen den Referaten und Abteilungen. Dies zeigt: Die restriktive Haltung des BMVg wurde Anfang 2000 nicht mehr von allen Beamten und Offizieren im Ministerium mitgetragen. Die Beamten des Referats III 5 der Personal-, Sozial- und Zentralabteilung zeichneten zwar mit, rieten aber ebenfalls, auf die Wiedergabe des Urteils aus dem Jahr 1975 völlig zu verzichten.¹⁵⁵¹ Sie regten zudem eine kurzfristige neue Studie des SOWI an, um »zu einer tragfähigeren Argumentation zu kommen«.¹⁵⁵² Die Juristen eines anderen Rechtsreferats regten an, die Kollegen mögen doch ihre Ausführungen zu dem Urteil von 1975 überarbeiten. Diese aus dem Urteil gezogenen Argumente stellten nicht mehr den aktuellen Stand der Rechtsprechung dar: »Ein Hinweis auf diese alte Rechtsprechung könnte die Position der Bundesregierung in dem Verfahren daher eher schwächen.«¹⁵⁵³ Zudem kritisierten sie, das Argument möglicher Verwerfungen im Einsatz greife nicht, da die Teileinheit des betreffenden Leutnants noch nicht an einem Einsatz teilgenommen habe.¹⁵⁵⁴ Ein anderes Referat der Personal-, Sozial- und Zentralabteilung, das Referat PSZ III 6, verweigerte dagegen die Mitzeichnung und ließ es in seiner Stellungnahme gegenüber der Rechtsabteilung nicht an deutlichen Worten fehlen: Deren Antwort an Karlsruhe vermochte »nicht zu überzeugen«.¹⁵⁵⁵ Das Heranziehen der Studie des britischen »Homosexuality Policy Assessment Team« sei »geradezu kontraproduktiv«.¹⁵⁵⁶ Die Briten hatten »Animositäten von Seiten der Heterosexuellen«, Angriffe auf Homosexuelle, deren Schikanierung und Belästigung sowie Ächtungs- und Vermeidungsverhalten« als problematisch für Kampfkraft und Einsatzbereitschaft ausgemacht. Dieses Argument in Karlsruhe vorzutragen, »hieß weitergedacht, dass beispielsweise Soldaten außereuropäischer Herkunft ebenso als ›Störer‹ mit Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gesehen werden könnten, falls ihre Kameraden sie nicht akzeptierten«: »Das kann ja wohl nicht sein!«¹⁵⁵⁷ Die Personalabteilung kritisierte zudem, dass sich die hauseigenen Juristen immer noch auf Umfragen aus dem Jahr 1992 stützen. Die von den Juristen angenommene weiterhin mangelnde Akzeptanz müsse »erneut durch Tatsachen belegt werden«. Der Brief der Mannschaftssoldaten des vom damaligen Leutnant geführten Zuges spreche eine andere Sprache als die alte Umfrage. Scharf ging das Personalreferat auch mit dem Antwortentwurf auf die dritte Karlsruher Frage ins Gericht: Dem Bundesverfassungsgericht vorzutragen, dass für homosexuell Veranlagte andere Soldaten als Sexualpartner als Sexualpartner in Betracht kommen, was für heterosexuell Veranlagte nicht der Fall« sei und »infolgedessen [...] Verhaltensweisen gegenüber Kameraden oder Untergebenen [...] von sexuellen Motiven beeinflusst« sein könnten, sei im Jahr 2000 »angesichts von über 3000 weiblichen Soldaten nicht haltbar«.¹⁵⁵⁸

Das Referat PSZ III 6 stand mit seiner scharfen Kritik nicht allein, auch das Referat III 1 der Personal-, Sozial- und Zentralabteilung schloss sich den vorgebrachten Bedenken »ohne Einschränkung« an, freilich ohne die Mitzeichnung des Antwortentwurfs zu verweigern: »Da wir jedoch offenkundig keine anderen oder besseren Argumente zur Verfügung haben, müssen wir uns auf die von Ihnen gewählten Gründe in der Hoffnung abstützen, dass das Bundesverfassungsgericht sie in unserem Sinne in die Entscheidungsfindung einbezieht«¹⁵⁵⁹.

¹⁵⁵¹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 5 an R II 2, 18.1.2000 (Ausrufezeichen im Original), auch in BArch, BW 2/38358.

¹⁵⁵² Ebd.

¹⁵⁵³ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, R I 1, 18.1.2000, auch in BArch, BW 2/38358.

¹⁵⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵⁵ BArch, BW 1/502107, o. Pag.: BMVg, PSZ III 6 an R II 2, 11.1.2000 (Hervorhebung im Original), auch in BArch, BW 2/38358.

¹⁵⁵⁶ Ebd., auch in BArch, BW 2/38358.

¹⁵⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁵⁹ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1 an R II 2, 18.1.2000, auch in BArch, BW 2/38358.

Groß schien diese »Hoffnung« in der Personalabteilung nicht gewesen zu sein. Warum diese das hoffnungslose Papier dennoch mitzeichneten, also mittrugen, erschloss sich aus den ersten Sätzen der Stellungnahme: »Die Personalführung muss sich an der mit der neuen MFR-Vorlage von FÜS I 4 erneut dokumentierten Absicht der Bedarfsträger orientieren und die bisherige restriktive Linie beibehalten.« Auch die Rechtsabteilung »diene« »letztlich diesem Ziel«. ¹⁵⁶⁰ Die hier genannten »Bedarfsträger« sind die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine. MFR ist die Abkürzung für Militärischer Führungsrat, in dem sich neben anderen die Inspekture der Teilstreitkräfte und der Generalinspekteur intern beraten und abstimmen. Das Papier des Personalreferats belegt den Druck der militärischen Führung auf die anderen Abteilungen des BMVg und wohl auch auf die politische Leitung, die bisherige restriktive Linie beibehalten.

Das von den Juristen der Hardthöhe erarbeitete Papier hat Karlsruhe nie erreicht. Nicht nur im BMVg verweigerten, wie aufgezeigt, Referate die Mitzeichnung oder meldeten erhebliche Bedenken an. Auch die Bundesministerien des Innern und der Justiz verweigerten die Mitzeichnung. ¹⁵⁶¹

Karlsruhe forderte eine Antwort der Bundesregierung, Der Antwortentwurf des Verteidigungsressorts wurde daher dem Innen-, dem Justizministerium sowie dem Familienministerium zur Mitzeichnung zugeleitet. Alle drei Ressorts lehnten das Papier der Hardthöhe ab. Die drei Ministerien hielten die Linie des Verteidigungsministeriums »nicht mehr für zeit- und verfassungsgemäß«. Das von der Sozialdemokratin Christine Bergmann geführte Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sah auch den rot-grünen Koalitionsvertrag verletzt. Auf nochmalige Nachfrage des federführenden BMVg-Referats erklärten alle drei Ressorts, auch auf Arbeitsebene bestehen keine »Spielräume für eine Annäherung«. ¹⁵⁶² Dies deutet daraufhin, dass die jeweiligen Positionen von den politischen Leitungen der Häuser bestimmt wurden. Dies wurde durch den späteren Hinweis, dass die ablehnende Stellungnahme des Justizministeriums mit Bundesministerin Herta Däubler-Gmelin abgestimmt wurde, bestätigt. Der »Dissens« sollte auf »Leitungsebene«, sprich zwischen den Ministern, gelöst werden. ¹⁵⁶³ Die Bundesregierung erbat daher eine Fristverlängerung bis Ende März 2000. Damit tickte die Uhr. Das Verteidigungsministerium hatte zwei weitere Monate Zeit, für eine Antwort an Karlsruhe – oder eine Veränderung der Position. Es war die Stunde einer politischen Entscheidung durch Verteidigungsminister Rudolf Scharping.

3. Die politische Dimension

Die Versetzung des Oberleutnants wurde 1999 zum Politikum. Der Streit zog sich quer durch die rot-grüne Koalition, durch die SPD selbst und eskalierte in öffentlich ausgetragenen Schlagabtauschen zwischen Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping (SPD) und einigen seiner Kabinettskollegen, auch aus der eigenen Partei.

So wandte sich die Bundesentwicklungshilfeministerin, Heidemarie Wiczorek-Zeul, im Mai 1999 in der Causa Oberleutnant Stecher an Rudolf Scharping und bat ihn, seine Position zur Frage der sexuellen Orientierung von Soldaten allgemein und zum konkreten Fall zu erläutern. ¹⁵⁶⁴ Scharping dankte für die »Gelegenheit, einige unsachliche Veröffentlichungen der letzten Zeit korrigieren« zu können: »Die meist einseitigen Darstellungen in den Medien erwecken den Eindruck, die Bundeswehr ignoriere den Wegfall der Strafbarkeit homosexuellen Verhaltens und weigere sich, gesellschaftliche Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen. Richtig ist jedoch, dass die Bundeswehr sich – mehr als viele andere Armeen – dem gesellschaftlichen Wandel stets geöffnet

¹⁵⁶⁰ Ebd.

¹⁵⁶¹ BArch, BW 2/38358: BMVg, FÜS I 4, Sprechzettel für Generalinspekteur für Kollegium am 24.1.2000.

¹⁵⁶² BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, R II 2 an Staatssekretär Wichert, 20.1.2000.

¹⁵⁶³ BArch, BW 2/38358: BMVg, FÜS I 4, Sprechzettel für Generalinspekteur für Kollegium am 24.1.2000.

¹⁵⁶⁴ BArch, BW 1/502107 und BW 2/38357: Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an BMVg, 19.5.1999.

hat.«¹⁵⁶⁵ Bei Führern und Ausbildern in der Truppe sei »jedoch eine andere Bewertung angezeigt«. »Trotz größerer Toleranz in der Gesellschaft [können] nicht von einer allgemeinen Akzeptanz« ausgegangen werden. Daher bestünde bei Bekanntwerden der gleichgeschlechtlichen »Veranlagung« eines Vorgesetzten die Gefahr eines Autoritäts- und Vertrauensverlustes bei Untergebenen.¹⁵⁶⁶ Toleranz könne nicht verordnet werden. Die für das Ministerschreiben im Entwurf verantwortlich zeichnende Personalabteilung paraphrasierte dann ausführlich aus den bekannten Urteilen der Verwaltungsgerichte und betonte wie diese eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Einsatzbereitschaft. Die zwischenzeitlich erfolgte Beförderung Stechers zum Oberleutnant führte das BMVg als Beleg in Feld, dass es »den gleichgeschlechtlichen Lebensentwurf eines Soldaten nicht mit einem moralischen Unwerturteil [versehe]«. Vielmehr orientiere sich das Ministerium »an der gesellschaftlichen Wirklichkeit und deren Folgen für den Auftrag der Streitkräfte«. ¹⁵⁶⁷ Aber gerade daran, ob die Bundeswehr noch mit der »gesellschaftlichen Wirklichkeit« des Jahres 1999 im Einklang stand, hatten immer mehr Menschen starke Zweifel. Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Eckhart Pick (SPD) sah dies offenkundig auch so. Er trug den vom BMVg erstellten Entwurf einer Antwort der Bundesregierung auf Fragen der Abgeordneten Christina Schenk (PDS) nicht mit. Er verwies ausdrücklich auf die Koalitionsvereinbarung, in der es wörtlich hieß, »niemand darf wegen [seiner] sexueller Orientierung als Schwuler oder Lesbe diskriminiert werden«. ¹⁵⁶⁸

Für den zwangsversetzten Oberleutnant ergriff auch Bundesumweltminister Jürgen Trittin (Bündnis 90/Die Grünen) Partei. ¹⁵⁶⁹ Trittin beließ es nicht bei einem Brief an seinen Kabinettskollegen. Er ergriff öffentlich und leidenschaftlich Partei und erinnerte Scharping daran, dass es sich die Koalition zur Aufgabe gemacht habe, »Minderheiten zu schützen und ihre Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen«. ¹⁵⁷⁰ Trittin habe Scharpings Begründung, wonach Untergebene homosexuelle Vorgesetzte bei der Bundeswehr nicht ausreichend akzeptierten, als »lebensfremd« bezeichnet. ¹⁵⁷¹ Der Umweltminister betonte, es könne auch nicht im Sinne der »Inneren Führung« sein, »antihomosexuellen Ressentiments einfach nachzugeben und sie damit auch noch zu bestärken«. ¹⁵⁷² Trittins Parteifreundin Angelika Beer griff Scharpings Ministerium schärfer an: Im Koalitionsvertrag sei eindeutig festgelegt, dass niemand wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden dürfe. Sie sei »entsetzt, dass diese Diskriminierung jetzt einfach fortgesetzt werde und man sich dabei auch noch auf angebliche Vorbehalte in der Bevölkerung« berufe. ¹⁵⁷³ Die *Frankfurter Rundschau* zitierte unter der Überschrift »Rot und Grün streiten über homosexuelle Bundeswehrsoldaten« im Juni 1999 den Pressesprecher Scharpings mit dem Satz, »die Bundeswehr [stütze] sich auf Gesetze und nicht auf Koalitionsverträge«. ¹⁵⁷⁴

Die in Koblenz, dem damaligen größten Bundeswehrstandort, erscheinende *Rhein-Zeitung* titelte: »Streit zwischen Trittin und Scharping: Schwuler Offizier zwangsversetzt«. ¹⁵⁷⁵ Auch Scharping kam in der *Rhein-Zeitung* zu Wort; ihm fiel nichts Anderes ein als die seit langem bekannten Argumente, wie sie sei den 1970er Jahren scheinbar in Stein gemeißelt waren: Homosexualität begründe »erhebliche Zweifel an der Eignung zum Vorgesetzten und schließt eine Verwendung

¹⁵⁶⁵ BArch, BW 2/38357: BMVg, Minister, an Bundesentwicklungshilfeministerin Wiczorek-Zeul, 24.6.1999, der von PSZ III 1 erstellte Entwurf des Ministerschreibens in BW 1/502107.

¹⁵⁶⁶ Ebd.

¹⁵⁶⁷ Ebd.

¹⁵⁶⁸ Ebd., BMJ, Parlamentarische Staatssekretär Eckhart Pick an BMVg, Parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte, 15.6.1999.

¹⁵⁶⁹ Ebd., Bundesminister Jürgen Trittin, MdB, an Verteidigungsminister Scharping, 21.1.1999.

¹⁵⁷⁰ »Streit zwischen Trittin und Scharping: Schwuler Offizier zwangsversetzt«.

¹⁵⁷¹ »Rot und Grün streiten über homosexuelle Bundeswehrsoldaten«.

¹⁵⁷² Ebd.

¹⁵⁷³ Ebd.

¹⁵⁷⁴ Ebd.

¹⁵⁷⁵ »Streit zwischen Trittin und Scharping: Schwuler Offizier zwangsversetzt«.

in solchen Funktionen aus, die an Führung, Erziehung und Ausbildung von Soldaten gebunden ist«. Die Bundeswehr habe sich »mehr als viele andere Armeen einem gesellschaftlichen Wandel geöffnet«. Es ginge jedoch »an den gesellschaftlichen Realitäten vorbei, den Streitkräften gerade dort eine Vorreiterrolle zuschreiben zu wollen, wo sich ernsthafte Konflikte mit Wertvorstellungen vieler Bürger abzeichnen«¹⁵⁷⁶.

Die Welt titelte: »Homosexuelle Soldaten: Sager kritisiert Scharping«¹⁵⁷⁷ und berichtete, die (grünalternative) Hamburger Gleichstellungssenatorin Krista Sager habe die Diskriminierung homosexueller Soldaten kritisiert. Die Akzeptanz Homosexueller in der Bundeswehr sei in der Gesellschaft stark gestiegen, das gelte auch für Soldaten in Führungspositionen.

Nicht nur bei den Grünen, auch in der eigenen Partei geriet Scharping im Laufe des Jahres 1999 immer stärker unter Druck:

»Die besten Kritiker der SPD kommen aber immer noch aus der SPD selbst. Und so forderte der Vorsitzende der Schwusos Niedersachsen, Achim Schipporeit, den Kanzler auf, ein Machtwort zu sprechen [...] Schweigt der Kanzler, so mache er sich ›mitschuldig an der Verletzung der Menschenwürde schwuler Soldaten«. Schipporeit wörtlich: ›Wie lange noch will sich die rot-grüne Koalition in dieser Frage von Scharping auf der Nase herumtanzen lassen?«¹⁵⁷⁸

Die damalige parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte (SPD) erinnerte sich an den zunehmenden Druck auf und aus der SPD. »Es gab ja eine Verabredung im [rot-grünen] Koalitionsvertrag, die Diskriminierung Homosexueller in allen Bereichen zu beenden.« Frau Schulte ging davon aus, dass das Thema in der SPD-Fraktion nicht besprochen wurde, »sonst hätte es Rabatz gegeben«.¹⁵⁷⁹ Es gab aber Rabatz in der SPD-Fraktion. Der zweite Parlamentarische Staatssekretär, Walter Kolbow, musste den Ärger über sich ergehen lassen. Er hatte sich »gegen massive Vorwürfe aus der gesamten Fraktion zu verteidigen«.¹⁵⁸⁰

Die *FAZ* berichtete im September 1999 unter der Überschrift: »Homosexueller darf nicht ausbilden.«¹⁵⁸¹ Der Sprecher des Verteidigungsministeriums wiederholte die Position seines Dienstherrn auch gegenüber der *FAZ*: Homosexualität werde »noch nicht allgemein in der Gesellschaft anerkannt und damit auch nicht bei allen Soldaten akzeptiert«. Deshalb sei ein Autoritätsverlust des Vorgesetzten »zu befürchten«. Dies sei nicht hinzunehmen, »da der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr unbedingtes Vertrauen zum Vorgesetzten und uneingeschränkte Einsatzbereitschaft verlange«. Den Soldaten »könne nicht per Erlass vorgeschrieben werden, Homosexualität zu akzeptieren«.¹⁵⁸²

Politische Unterstützung erhielten schwule und lesbische Soldaten auch von den Liberalen. Deren Bundestagsfraktion brachten im Oktober 1999 einen Antrag in den Bundestag ein: »Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Soldatinnen und Soldaten nicht wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.«¹⁵⁸³ Bundesminister Scharping sowie Staatssekretär Wichert erklärten, dass Homosexualität »nachhaltige Zweifel an der Qualifikation von Soldaten für die Aufgabe als Vorgesetzte wecke, da ihre Autorität leiden könnte«. Dem widersprachen den die Liberalen und führten die Öffnung der Streitkräfte für Frauen ins Feld:

¹⁵⁷⁶ Alle Zitate in ebd.

¹⁵⁷⁷ »Homosexuelle Soldaten«.

¹⁵⁷⁸ <www.rosarauschen.de/archiv/themen/bundeswehr.html> (letzter Zugriff 20.5.2019).

¹⁵⁷⁹ Zeitzeugeninterview parl. Staatssekretärin a.D. Brigitte Schulte, Wachtberg, 16.4.2019.

¹⁵⁸⁰ BArch, BW 2/38357: BMVg, FüS I 4, 11.11.1999 mit Bezug auf die Sitzung der Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik der SPD-Bundestagsfraktion am 9.11.1999.

¹⁵⁸¹ »Homosexueller darf nicht ausbilden«.

¹⁵⁸² Ebd.

¹⁵⁸³ Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/1870, Antrag der Abgeordneten Hildebrecht, Braun (Augsburg), Günter Nolting, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung in der Bundeswehr <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/018/1401870.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019).

»Es ist längst selbstverständlich, wenn in der Bundeswehr Soldatinnen und Soldaten Vorgesetzte von Untergebenen des jeweils anderen Geschlechts sind. Die vom Bundesverteidigungsministerium erhobene Forderung nach unterschiedlicher Behandlung von homosexuell bzw. heterosexuell veranlagten Vorgesetzten kann daher nur das Ergebnis der vorurteilsbelasteten Vorstellung sein, homosexuelle Vorgesetzte könnten dazu neigen, ihren möglichen sexuell motivierten Wünschen im dienstlichen Umfeld eher nachzugeben, als dies bei der Mehrheit der Vorgesetzten, die heterosexuell angelegt sind, der Fall ist. Es gibt aber keinen Erfahrungssatz dafür, dass diese Annahme gerechtfertigt ist. Es mag zutreffen, dass das Bekanntwerden der Homosexualität von Vorgesetzten zunächst zu unangemessenen Reaktionen führt, die die Folge ungenügender Informiertheit junger Soldatinnen und Soldaten ist. Es ist dann allerdings Aufgabe der örtlichen Vorgesetzten, durch entsprechende Informationen darauf hinzuwirken, dass junge Menschen mit dem Wissen um Homosexualität umzugehen lernen. Die Bundeswehr darf weder vor der vorhandenen Bereitschaft zur Diskriminierung zurückweichen noch sie gar durch eigene bewusste Diskriminierung bestätigen und verstärken. Der Deutsche Bundestag bekennt sich klar zur Forderung einer diskriminierungsfreien Bundeswehr. Kein Mitglied der Bundeswehr darf wegen seiner Rasse, seiner Religion, seines Geschlechts, seiner landsmannschaftlichen Zugehörigkeit oder wegen seiner sexuellen Orientierung in irgendeiner Weise diskriminiert werden. Es ist vielmehr Aufgabe der Bundeswehr, eventuell bei Angehörigen der Bundeswehr noch vorhandene Vorurteile zu bekämpfen und aufklärend zu wirken.«¹⁵⁸⁴

Der FDP-Antrag wurde im März 2000 im Plenum debattiert – und in den Verteidigungsausschuss verwiesen.¹⁵⁸⁵ Scharping sah den Antrag der FDP und dessen Überweisung in den Verteidigungsausschuss als »gute Gelegenheit an, über diese Fragen in Ruhe miteinander zu reden und nicht zu versuchen, die Dinge auf der Grundlage einer irgendwie gearteten Aufgeregtheit zu lösen«¹⁵⁸⁶.

»Scharpings Bundeswehr-Studie: Schwule sind krank«

Presseberichten zufolge gab der sozialdemokratische Verteidigungsminister beim als sehr konservativ verorteten Verein »Christen in der Offensive« und dem ihm angeschlossenen »Institut für Jugend und Gesellschaft« in Reichelsheim eine Studie in Auftrag, die zeigen sollte, dass Homosexuelle in der Bundeswehr für Führungs- und Ausbildungsfunktionen nicht geeignet seien – laut taz mit »dubiosen Zahlen aus den 50er-Jahren«. Die angeblich vom BMVg beauftragte Studie sorgte im Januar 2000 für helle Aufregung in der Presse. Die Berliner taz titelte: »Scharpings Bundeswehr-Studie: Schwule sind krank.«¹⁵⁸⁷ Die *Berliner Zeitung* titelte: »Schwule fordern Entschuldigung von Scharping«,¹⁵⁸⁸ der Bundestagsabgeordnete Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) warf Scharpings Ministerium die Verbreitung »schwulenfeindlicher Pamphlete« vor.¹⁵⁸⁹ Laut taz argumentierte die Studie noch immer aus einem Verständnis gleichgeschlechtlicher Sexualität als Krankheit; gleichgeschlechtliches Begehren werde aber nicht mehr als therapiebedürftig angesehen. »Aber eine genaue Analyse hat man offenkundig im Hause Rudolf Scharpings nicht gewollt. Denn so beraten, scheint es wenig verwunderlich, dass man im Verteidigungsministerium weiterhin verhindern will, dass Schwule beim Bund aufsteigen«, schlussfolgerte die taz.¹⁵⁹⁰

¹⁵⁸⁴ Ebd.

¹⁵⁸⁵ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 95. Sitzung vom 23.3.2000, Plenarprotokoll 14/95, S. 8844 f. <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14095.pdf>> (letzter Zugriff 16.05.2019).

¹⁵⁸⁶ Ebd.

¹⁵⁸⁷ Lange, Scharpings Bundeswehr-Studie.

¹⁵⁸⁸ »Schwule fordern Entschuldigung von Scharping«, als Kopie in BArch, BW 1/582743.

¹⁵⁸⁹ Die auf einer Meldung der Nachrichtenagentur AP basierende Presseartikel »Diffamierung Homosexueller« wurde im Pressespiegel des BMVg wohl fälschlich der Berliner Morgenpost vom 28.1.2000 zugeordnet (als Kopie in BArch, BW 1/582743). Auch die taz zitierte Beck, es sei »eine tiefe Beleidigung, wenn eine Studie für das Verteidigungsministerium die Lebensweise von schwulen und lesbischen BürgerInnen als Krankheit und damit als nicht legitime, minderwertige Lebensform diffamiert«. Lange, Scharpings Bundeswehr-Studie.

¹⁵⁹⁰ Ebd.

Was war das für eine Studie? Wurde diese tatsächlich von BMVg oder gar vom Minister persönlich in Auftrag gegeben? Die reale Geschichte stellt sich deutlich anders dar als es die Presseschlagzeilen suggerierten. Im September 1999 sandte das »Institut für Jugend und Gesellschaft« in Reichelsheim dem BMVg unaufgefordert die später in der Presse zerplückte Studie zu. Das Papier wurde im Presse/Info-Stab zu den Akten gelegt. Ende Dezember 1999 fragte ein Redakteur des Magazins *MAX* beim Verteidigungsministerium zum Thema homosexuelle Soldaten an. Eine Beamtin des Presse/Info-Stabs gab per Fax neben einer kurzen Zusammenfassung der bekannten Position des BMVg auch die Studie aus Reichelsheim heraus, nach späterer Erklärung aber ausdrücklich nur als Beispiel, wie von außen versucht werde, in dieser Frage Einfluss auf das Ministerium zu nehmen. Die Beamtin setzte die maschinelle Schlussformel und ihre Unterschrift allerdings auf die letzte Seite des Schreibens – direkt unter die Reichelsheim-Studie. Dies nutzte der *MAX*-Redakteur um die obskure Studie als BMVg-eigene darzustellen – und fertig war die Aufreger-Story. Auf bald nach der *MAX*-Veröffentlichung »Rosa Armee Fraktion«¹⁵⁹¹ eintreffende Anfragen des *Spiegel* und anderer Redaktionen stellte das BMVg das Missverständnis klar¹⁵⁹² – und konnte somit das mediale Feuer austreten. Zunächst jedenfalls. Eine Woche später loderte das Pressefeuer dann doch noch voll auf. Am 26. Januar 2000 berichtete das Boulevardblatt *B.Z.*, einen Tag später folgte die *taz*, später andere Zeitungen. Der Presse/Info-Stab hatte nun alle Hände voll zu tun, die Geschichte wieder einzufangen. Am 28. Januar titelte die *Berliner Morgenpost* »Schwulenfeindliche Studie nicht von der Bundeswehr«,¹⁵⁹³ am 29. Januar druckte auch die *taz* eine Berichtigung.¹⁵⁹⁴ Unabhängig von Thema zeigte der Vorgang, wie wichtig es war (und ist) im Umgang mit der Presse besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Schon eine an falscher Stelle gesetzte Unterschrift kann von interessierten Medien zur Skandalisierung genutzt werden.

4. »TSK Haltung zu Homosexualität betonhart«. Die streitkräfteinterne Dimension

Scharping wollte 1998 kein Ministeramt übernehmen, schon gar nicht das für Verteidigung.¹⁵⁹⁵ Er fremdelte merklich mit seinem neuen Amt und hatte keine Erfahrung mit Bundeswehrthemen. Scharping verließ sich auf die Staatssekretäre, insbesondere den erfahrenen Peter Wichert (seit 1989 im BMVg) und hörte auf den Rat der militärischen Führung. Scharping habe das Ministerium und die Streitkräfte nach dem Grundsatz geführt, »man müsse schon auf den Apparat vertrauen«, betonte ein damals in der Führungsebene des Ministeriums tätiger Zeitzeuge, der seinen Namen nicht veröffentlichen sehen möchte. Der neue Minister wollte zunächst viel zuhören, ähnlich wie Helmut Schmidt »in die Bw hineinzuhorchen, was den Soldaten auf den Nägeln brennt und was sie umtreibt«.¹⁵⁹⁶

Bei den Gesprächen mit Soldaten sei das Thema Homosexualität nicht aufgekommen.¹⁵⁹⁷ (Warum dieses kein Thema in den Gesprächen mit dem Minister war, dazu konnte ein anderer Zeitzeuge, damals Stabsoffizier am Zentrum Innere Führung in Koblenz, seine Erinnerung beisteuern: Eine dieser Gesprächsrunden sollte der Minderheitenproblematik gelten. Auch das sei zunächst vom BMVg nicht vorgesehen gewesen. Der Zeitzeuge habe den Minister aber von der Notwendigkeit einer solchen weiteren Gesprächsrunde überzeugen können. Dessen Konzeption habe auch die Einladung von homosexuellen Soldaten vorgesehen. Das BMVg habe aber diese und

¹⁵⁹¹ Baum, Rosa Armee Fraktion.

¹⁵⁹² BArch, BW 2/38358: BMVg, Presse/Info-Stab, 21.1.2000.

¹⁵⁹³ »Schwulenfeindliche Studie« nicht von der Bundeswehr, Kopie in BArch, BW 1/582743.

¹⁵⁹⁴ Berichtigung, *taz*, 29.1.2000, Kopie in BArch, BW 1/582743.

¹⁵⁹⁵ Brief parl. StSin a.D. Brigitte Schulte an den Verfasser, 2.6.2019

¹⁵⁹⁶ Telefonisches Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 13.5.2019.

¹⁵⁹⁷ Ebd.

damit das Thema generell aus der Ministerrunde gestrichen. Scharping sei so Anfang 1999 auf muslimische, jüdische und russlanddeutsche Soldaten getroffen, sogar ein Sikh sei dabei gewesen. Nach Einschätzung des Offiziers habe kein Entscheidungsträger im BMVg das heikle Thema homosexuelle Soldaten in einer Runde mit dem Minister wiederfinden wollen. »Dabei waren schon rein statistisch nach der Normalverteilung mit fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung Homosexuelle auch die mit Abstand größte Gruppe der Minderheiten in den Streitkräften, weitaus größer als Muslime, Juden, Russlanddeutsche und [1999] Frauen zusammen.«¹⁵⁹⁸

Scharping persönlich habe »keine Berührungsängste mit dem Thema [gehabt], aber auch keinen dringenden Handlungsbedarf gesehen«,¹⁵⁹⁹ betonte der Zeitzeuge aus dem direkten Umfeld des Ministers. Im Ministerium »dümpelte das Thema so vor sich hin«, kam »ab und an durch laufende Vorgänge, insbesondere die Klagen, auf den Schreibtisch.«¹⁶⁰⁰ Homosexuelle Soldaten seien »ein großes Thema in bestimmten Kreisen« gewesen, »aber diese Kreise waren eng begrenzt«,¹⁶⁰¹ Die breite Öffentlichkeit habe die Frage der Homosexualität nicht als das entscheidende Thema in der Bundeswehr angesehen. »Aus der Sicht der Betroffenen war es natürlich zweifelsohne das entscheidende Thema.«¹⁶⁰² »Der Fall des Oberleutnants Stecher müsste [Scharping] durch Staatssekretär Dr. Wichert und die noch von einem General geführte Personalabteilung nach Amtsantritt 1998/99 vorgelegt worden sein. Von dem neuen Minister, der sich im Schnellverfahren in den riesigen Aufgabenbereich der Verteidigung einarbeiten musste, wollte man die genehme Antwort erreichen. Dies war unfair und unklug!«¹⁶⁰³ So erinnerte sich die mit Scharping ins Ministerium kommende parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte (SPD). Als sie gewahr wurde, dass ein Oberleutnant entlassen werden sollte, weil er homosexuell war, sei ihre spontane Reaktion gewesen: »Das kommt überhaupt nicht in Frage! Die Zeit ist nun wirklich vorbei«,¹⁶⁰⁴ erinnerte sich Frau Schulte. Staatssekretär Wichert habe ihr geantwortet: »Das machen wir immer so.«¹⁶⁰⁵ Personalangelegenheiten fielen in dessen Zuständigkeit. Schulte: »Ich war ganz fassungslos, dass es bei der Bundeswehr 1999 noch so was gab. Ich hätte gedacht, die sozialliberale Koalition hätte das Thema schon abgeräumt. Das hätten wir [die SPD-Verteidigungspolitiker] früher besser machen müssen.«¹⁶⁰⁶ Und doch ließ sich Scharping mehr als ein Jahr Zeit, bis er die Neujustierung dieser Position anging. Enge Mitarbeiter Scharpings erinnerten sich, Homosexualität sei »nicht das alles beherrschende Thema« im BMVg gewesen, »bei weitem nicht«. Auch Scharping habe dieses Thema nicht als Schwerpunkt gesehen: »Das war nicht Teil seiner vorrangigen Agenda als er ins Ministerium kam.« Sie erklären das Zögern Scharpings mit dessen Überzeugung, manche Dinge müssten reifen bis sie entscheidungsreif seien. Von daher seien die laufenden Klagen der Offiziere »doch ganz hilfreich« gewesen. Sie stellten das BMVg unter Entscheidungsdruck und vor die konkrete Frage: »Räumen wir das Thema ab oder lassen wir die Klagen laufen?«¹⁶⁰⁷ Peter Wichert erinnerte sich sehr ähnlich: Minister Scharping sei auch bei diesem Thema gelassen geblieben: »Warum etwas neu regeln, wo es nichts zu regeln gibt?« Scharping und er, Wichert, verfolgten die Maxime: »Lasst das doch laufen!«¹⁶⁰⁸ und wollten an der Praxis der »stillen Toleranz« festhalten. Aber die »stille Toleranz« habe den Betroffenen nicht mehr genügt. Sie hatten eine starke Lobby, auch in der Politik, und mediale Unterstützung gehabt, bauten so »enormen gesellschaftlichen Druck auf«. ¹⁶⁰⁹

¹⁵⁹⁸ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant d.R. Joachim Meier, Karlsruhe, 16.7.2018.

¹⁵⁹⁹ Telefonisches Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 13.5.2019.

¹⁶⁰⁰ Ebd.

¹⁶⁰¹ Ebd.

¹⁶⁰² Ebd.

¹⁶⁰³ Brief parl. StSin a.D. Brigitte Schulte an den Verfasser, 2.6.2019

¹⁶⁰⁴ Zeitzeugeninterview parl. StSin a.D. Brigitte Schulte, Wachtberg, 16.4.2019.

¹⁶⁰⁵ Ebd.

¹⁶⁰⁶ Ebd.

¹⁶⁰⁷ Telefonisches Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 13.5.2019.

¹⁶⁰⁸ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Peter Wichert, Bad Münstereifel, 10.04.2019

¹⁶⁰⁹ Ebd.

Nach gut einem Jahr im Amt ging Scharping dann das Thema Homosexualität an. Den archivierten internen Unterlagen zufolge hat Verteidigungsminister Scharping bereits am 22. Dezember 1999 im Kollegium an seinen Auftrag erinnert, »eine militärische Position zum Thema Homosexualität in den Streitkräften zu entwickeln und zu seiner Unterrichtung vorzutragen«. ¹⁶¹⁰ (Hinter dem Kollegium verstand sich die engere Spitze des Hauses, bestehend aus dem Minister [intern BM abgekürzt] und den Staatssekretären; der Generalinspekteur nahm an den Sitzungen teil. ¹⁶¹¹) Der Minister drängte, er erwartete diese Information noch im Januar 2000. Neue bundeswehrinterne Studien oder Umfragen hielt Scharping nicht für erforderlich. ¹⁶¹²

Die Forderung nach einer neuen empirischen Untersuchung der Einstellung der Soldaten zur Homosexualität war aber von der militärischen Führung neu ins Spiel gebracht worden. Es sollte vermutlich ein Spiel auf Zeit werden. Soldaten kennen aus der Taktikausbildung die Gefechtsart Verzögerung, wenn die eigenen Kräfte nicht für eine lineare Verteidigung ausreichen und/oder der Gegner zu stark ist. Offenbar wandten die Generale auf der Hardthöhe jetzt die Verzögerungstaktik an, um den erkennbaren politischen Willen zur Veränderung zu bremsen.

Die Frage, ob eine neue Studie mitsamt einer Umfrage unter Soldaten in Auftrag gegeben werden sollte, war Ende der 1990er Jahre ein Dauerthema zwischen beteiligten Referaten. Die letzte empirische Studie stammte aus dem Jahr 1992. Die Forderung nach einer neuen Umfrage wurde zuerst von Befürwortern einer Änderung erhoben. Sie erwarteten angesichts der zwischenzeitlichen Veränderung des gesellschaftlichen Klimas auch neue, gestiegene Toleranz zeigende Daten aus der Bundeswehr. Bislang hatten die Führungsstäbe der Gesamt- und Teilstreitkräfte eine solche neue Umfrage stets als nicht notwendig abgelehnt. Sie wollten das für sie unangenehme Thema nicht in den Streitkräften hochkochen. 1999 stellte der Stabsabteilungsleiter FüS I die Entscheidung über diese Studie bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Causa Oberleutnant Stecher zurück. ¹⁶¹³ Nun, im Januar 2000 kämpften die Generale für eine neue Studie und die zur Veränderung tendierende politische Führung des Hauses hielt diese nicht mehr für notwendig.

Im Vorfeld der für den 19. Januar 2000 angesetzten Sitzung des Militärischen Führungsrats ¹⁶¹⁴ mit dem TOP 3 »Homosexualität in den Streitkräften« lud FüS I 4 für den 6. Januar 2000 zu einer Koordinierungsbesprechung mit Vertretern von insgesamt zehn Referaten aus den Führungsstäben aller Teilstreitkräfte, der Personalabteilung und der Rechtsabteilung ein. Ziel war es, »einen gemeinsamen Kenntnisstand« für die Problematik homosexueller Soldaten in Vorgesetztenfunktion herbeizuführen und festzustellen, ob es einen Spielraum für Veränderungen in der bisherigen Haltung gebe. Um es vorwegzunehmen: Veränderungsspielraum gab es nicht; Heer, Luftwaffe und Marine mauerten: »Das Festhalten der TSK an der bisherigen Position lässt eine Veränderung der Haltung gegenüber der Homosexualität in den Streitkräften derzeit nicht zu.« ¹⁶¹⁵ Im Vorgriff auf die angesetzte Besprechung fasst ein Referat der Personalabteilung die Möglichkeiten des Handelns kurz zusammen, »ohne dem Ergebnis vorweggreifen zu wollen«: eine Verschärfung der Restriktionen sei »rechtlich bedenklich« und »politisch nicht durchsetzbar«. ¹⁶¹⁶ Eine Aufhebung hinge von einer Änderung der Position der »Bedarfsträger«, sprich der Streitkräfte, ab; Für »prak-

¹⁶¹⁰ BArch, BW 2/38358: BMVg, Stellvertreter des Generalinspektors, Vermerk vom 23.12.1999 über Sitzung des Kollegiums am 22.12.1999.

¹⁶¹¹ BArch, BW 2/21537, o.Pag.: Die Führungsgremien im BMVg, April 1983.

¹⁶¹² BArch, BW 2/38358: BMVg, Stellvertreter des Generalinspektors, Vermerk vom 23.12.1999 über Sitzung des Kollegiums am 22.12.1999.

¹⁶¹³ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000.

¹⁶¹⁴ Der Militärische Führungsrat (MFR) »diente der gemeinsamen militärischen Willensbildung«. Vertreten waren in ihm unter Vorsitz des Generalinspektors die Inspektoren der drei Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Stellvertretender des Generalinspektors. BArch, o.Sign.: BMVg, Minister, VR I 1, Neuordnung des Ministeriums, 7.2.1964, Anl. 2.

¹⁶¹⁵ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4 an Generalinspekteur, 14.1.2000, als Entwurf auch in BArch, BW 1/502107.

¹⁶¹⁶ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1, 5.1.2000, auch in BArch, BW 2/38358.

«tikable Zwischenlösungen» gebe es keinen Raum, sodass in der Besprechung mit den Vertretern der Teilstreitkräfte zu klären sei, ob deren Führungsstäbe die »derzeitigen Restriktionen beibehalten oder aufheben wollen«. ¹⁶¹⁷ Die bisherige »günstige Spruchpraxis der Gerichte« zwingt das Ministerium nicht, an der Praxis festzuhalten. Das Personalreferat warnte bereits, sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Verwendungspraxis feststellen, sei auch die Verweigerung der Übernahme zum Berufssoldaten nicht länger zu halten. ¹⁶¹⁸

Ein weiterer Vermerk des Referats Füs I 1 vom Januar 2000 zeigt das Problembewusstsein in bemerkenswerter Klarheit: »Die Nichteignung homosexueller Soldaten für die unmittelbare Vorgesetztenverwendung in der Truppe kann durch die Bundeswehr weder im Allgemeinen noch im konkreten Einzelfall belegt werden. Ausgangspunkt der Haltung ist vielmehr die angenommene Ablehnung solcher Vorgesetzter durch erhebliche Teile der Bevölkerung und durch ihre Untergebenen.« ¹⁶¹⁹ Die Schlussfolgerung des Referats ließ es nicht an Deutlichkeit missen: »Höchstrichterliche Urteile gegen die Bundeswehr würde die Aufgabe der bisherigen Position erzwingen. Ein Urteil gegen die Verwendungsentscheidung würde auch die Ablehnung einer BS-Übernahme wegen Homosexualität unmöglich machen.« ¹⁶²⁰

Das Referat Füs I 4 bemühte sich nach Kräften die notwendigen Konsequenzen aus diesem Schluss zu ziehen, konnte aber die anderen beteiligten Referate und Abteilungen nicht überzeugen. Die Koordinierungsbesprechung auf Referateebene wurde nach dem typischen Schema einer militärischen Entscheidungsfindung mit einer Lagefeststellung durch Füs I 4 eröffnet: Die Position des BMVg sei allen bekannt: »keine Krankheit, kein Dienstvergehen«, aber Einschränkungen für Verwendungs- und Statusentscheidungen. »Position gegenüber homosexuellen Vorgesetzten gründet sich auf vermuteten Problemen mit der Akzeptanz und in Folge mit der Autorität, die die Einsatzbereitschaft tangieren«. ¹⁶²¹ Die Position des BMVg sei politisch umstritten, Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen und SPD (hier auch deren Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik) kritisierten diese »massiv« und finden Zustimmung bei der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte (SPD). »Vor diesem Hintergrund [sei] der Auftrag BM zu sehen; dieser [wolle] eine Position, die auch trägt, d.h. auch in der Bundeswehr Akzeptanz findet«. ¹⁶²² In typisch militärischer Diktion des Schemas der Lagebeurteilung im Gefecht führte Füs I 4 aus, es gebe »drei Möglichkeiten des Handelns: Beibehalten der bisherigen Position, ggf. bis Änderungszwang durch Urteil; Aufgabe der bisherigen Position; Beibehalten der bisherigen Position, gleichzeitig Informations- und Erziehungskampagne in Richtung Toleranz«. ¹⁶²³

Die Referenten waren sich einig, dass die (bereits in dieser Studie ausgiebig analysierten) Fälle des Oberleutnants Stecher, des Oberleutnants Schmid und eines Oberfeldwebels »in der Öffentlichkeit zu erheblichem Aufsehen« führten. ¹⁶²⁴ Bei diesen drei Soldaten handele es sich um gut beurteilte Soldaten, deren »Nichteignung für Vorgesetztenverwendungen sich ausschließlich aus der vermuteten möglichen Ablehnung durch ihre Untergebenen und der angenommenen Einschränkungen der Einsatzbereitschaft [ergäbe], für die es im konkreten Einzelfall keine Belege« gebe. ¹⁶²⁵ Die Erfolgsaussichten des BMVg im vor dem Bundesverfassungsgericht liegenden Fall des Oberleutnants Stecher bewertete die Runde intern offen als »zweifelhaft«. Eine höchstrichterliche Entscheidung würde »in jedem Fall die Aufgabe der bisherigen Position erzwingen«. Eine

¹⁶¹⁷ Ebd.

¹⁶¹⁸ Ebd.

¹⁶¹⁹ BArch, BW 2/38358: BMVg, Füs I 4, 20.1.2000, handschriftlich geändert auf 15.2.2000

¹⁶²⁰ Ebd.

¹⁶²¹ BArch, BW 2/38358: BMVg, Füs I 4, Eingangsstatement für Besprechung am 6.1.2000.

¹⁶²² Ebd.

¹⁶²³ Ebd.

¹⁶²⁴ BArch, BW 2/38358: BMVg, Füs I 4 an Generalinspekteur, 14.1.2000, als Entwurf auch in BArch, BW 1/502107.

¹⁶²⁵ Ebd.

Entscheidung gegen die Verwendungsentscheidung im Fall Stecher würde auch die Haltung zur Berufssoldatenübernahme zu Fall bringen, schätze die Runde wiederum offen und selbstkritisch ein.

Auf diese einvernehmliche Lagefeststellung folgte aber kein gemeinsamer Vorschlag für einen Ausweg aus dem absehbaren Dilemma. Das Referat Füs I 4 hatte es vergeblich versucht: Die restriktive Linie des generellen Ausschlusses sollte zugunsten einer Einzelfallprüfung aufgegeben werden. Eine »Nichtverwendung oder Abversetzung sollte nur noch bei ›Auffälligkeit‹ unter den gleichen Kriterien wie bei einem heterosexuellen Soldaten erfolgen«. ¹⁶²⁶ Einzelfallentscheidungen hatte das Referat bereits im September 1994 in einem Schreiben an einen (später seine Übernahme zum Berufssoldaten erfolgreich einklagenden) Stabsarzt als künftigen Weg angekündigt. In der Praxis änderte sich nichts. Eine Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls wurde explizit verweigert. So blieb es auch im Januar 2000:

»Von den anderen Referaten wurde darauf hingewiesen, dass dies im Kern die Aufgabe der bisherigen Position [bedeute]. Die Vertreter der TSK waren dazu nicht bereit. Die TSK nehmen an, dass ein erheblicher Teil der Gesellschaft und auch der Soldaten die persönliche Konfrontation mit Homosexualität ablehnt [...] Insbesondere machen sie geltend, dass schon allein die Gefahr/Vermutung einer Einsatzbeschränkung und Fürsorgegründe die bisherige Haltung rechtfertigen.« ¹⁶²⁷

Fast schon resignierend klang die weitere Feststellung: »Der von den Streitkräften angenommene Eignungsmangel lässt sich weder generell noch im Einzelfall belegen.« ¹⁶²⁸ Die von Befürwortern einer Neuregelung angeführte gewachsene gesellschaftliche Akzeptanz der Homosexualität werde »von den für die Einsatzbereitschaft [der Streitkräfte] Verantwortlichen bezweifelt«. »Dem (unterstellen) Wunsch BM nach einem Abrücken der Streitkräfte von der bisherigen Position kann damit nicht entsprochen werden.« Nur wenn neue Studien und Umfragen eine Haltungsänderung der Soldaten in dieser Frage belegen würden, seien die Streitkräfte »gegebenenfalls« zu einer Neuregelung bereit. Der Minister halte neue Studien und Umfragen aber nicht für erforderlich. »Das Festhalten der TSK an der bisherigen Position [lasse] eine Veränderung der Haltung gegenüber der Homosexualität in den Streitkräften derzeit nicht zu«, resümierte Füs I 4. Der zu erwartende »Weg durch die Instanzen [werde] dieses Thema immer wieder zum Problem werden lassen und [setze] die Streitkräfte ständigem Rechtfertigungsdruck aus«. ¹⁶²⁹ Es bestehe die Gefahr, dass die Haltung des BMVg »gerichtlich keinen Bestand« haben werde. Die Bundeswehr setze sich »dem Vorwurf aus, gesellschaftlichen Entwicklungen nur unter massivem Druck Rechnung zu tragen«. ¹⁶³⁰

Das ganze Dilemma zeigte sich im Entscheidungsvorschlag des Referats für den Generalinspekteur: Bestätigung der bisherigen Position im Militärischen Führungsrat. Etwaige Neuregelungen »entweder als Folge eines entsprechenden Untersuchungsergebnisses [einer Studie oder Umfrage], einer Ministerweisung oder eines Urteils«. ¹⁶³¹ In der finalen Fassung wurde dem Generalinspekteur zudem die »Anregung einer empirischen Untersuchung der Akzeptanz homosexueller Ausbilder/Vorgesetzter« ¹⁶³² vorgeschlagen. Dies war, wie bereits analysiert, die letzte Idee im Verzögerungsgefecht der militärischen Führungsstäbe. Resignierend vermerkte der Referatsleiter Füs I 4 nach der Koordinierungssitzung am 6. Januar: »TSK Haltung zu Homosexualität war in meiner Besprechung betonhart: Beibehaltung bisheriger Policy.« ¹⁶³³ Der für den Generalinspekteur im Vorbereitung des für den 19. Januar 2000 angesetzten Sitzung des Militärischen Führungsrats

¹⁶²⁶ Ebd.

¹⁶²⁷ Ebd.

¹⁶²⁸ Ebd.

¹⁶²⁹ Ebd.

¹⁶³⁰ Ebd.

¹⁶³¹ Ebd.

¹⁶³² BArch, BW 2/38358: BMVg, Füs I 4 an Generalinspekteur, 14.1.2000.

¹⁶³³ Ebd., BMVg, Füs I 4, 6.1.2000

erarbeitete Vermerk bedurfte noch der üblichen ministeriellen Mitzeichnungsrunde. Ein Referat der Personalabteilung schlug u.a. vor, deutlicher zu formulieren, dass das Plädoyer von FÜ S I 4 für eine Einzelfallprüfung »keine Zwischenlösung« darstelle »sondern eine völlige Abkehr von der bisherigen Position«. ¹⁶³⁴ Das für personelle Grundsatzfragen zuständige Referat des Führungsstabs des Heeres zeichnete ebenfalls mit, allerdings nur, wenn maßgebliche Anmerkungen und Änderungen berücksichtigt werden würden. Zum einen hinterfragte das Heer die pessimistische Bewertung der Erfolgsaussichten der laufenden Klagen. Auch müsse das Untersuchungsergebnis einer neuen Studie oder Umfrage »nicht zwingend zu einer Veränderungsbereitschaft führen«. ¹⁶³⁵ Vor allem aber sollten die von FÜ S I 4 formulierten Entscheidungsvorschläge ersatzlos gestrichen werden, vermutlich in der stillen Hoffnung: keine Vorschläge gleich keine Änderung. Das beteiligte Referat R II 2 zeichnete ebenfalls mit, betonte aber: »Die Bereitschaft, einer Weisung des Ministers Folge zu leisten, muss nicht erwähnt werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Gleiches gilt für die Pflicht zur Umsetzung von Urteilen.« ¹⁶³⁶

Die Inspektoren von Heer, Luftwaffe und Marine stärkten im Militärischen Führungsrat dem Generalinspekteur in seinem Beharren auf der bisherigen Position gegenüber dem Minister den Rücken: Veränderung nur »wenn uns Gerichtsurteile dazu zwingen« oder der Minister es befehle. ¹⁶³⁷ So gestärkt ging General von Kirchbach in die Kollegiumssitzung am 24. Januar. FÜ S I 4 hatte ihm eine Einschätzung der ihn dort erwartenden Positionen der anderen Teilnehmer mitgegeben: Bundesminister Scharping kenne die Haltung der Streitkräfte, erwarte aber ein »Abgehen von [deren] bisheriger Position«, das von Generalinspekteur vorzutragende Beharren werde vermutlich nicht Scharpings Erwartung entsprechen. ¹⁶³⁸ Die parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte (SPD) sei eine »vehemente Gegnerin der Position der Bundeswehr« und könnte auf eine schnelle Aufgabe der bisherigen Praxis drängen. Der weitere, ebenfalls sozialdemokratische parlamentarische Staatssekretär Walter Kolbow habe auch in seiner Partei die Haltung der Bundeswehr gestützt. Für ihn könne »eine derartige Frage nicht gegen die innere Einstellung in den Streitkräften gelöst werden«. ¹⁶³⁹ Kolbow stehe unter »massiver Kritik« seiner Partei. Der (beamtete) Staatssekretär Peter Wichert stützte die Position der Streitkräfte. Die Haltung der übrigen Teilnehmer war FÜ S I 4 nicht bekannt. ¹⁶⁴⁰

Hinter der Ablehnung einer vollen Öffnung der Streitkräfte für Homosexuelle durch den Generalinspekteur, die Inspektoren und auch durch ihn habe nicht Homophobie, sondern stets die Sorge um die Truppe gestanden, betonte Wichert nochmals ausdrücklich gegenüber dem Verfasser. Er »kannte und kenne keinen Generalinspekteur, keinen Inspekteur, keinen General, der jemals durch Homophobie aufgefallen« sei. ¹⁶⁴¹ »Unsere, auch meine Sorge« sei es gewesen, dass nach Änderung der Praxis im Umgang mit Homosexualität sich offen bekennende homosexuellen Offiziere oder Unteroffiziere durch Fälle sexueller Belästigung oder Übergriffe auffällig werden könnten; dies hätte dann, wenn es gar kausal mit der Öffnung der Streitkräfte für offen Homosexuelle verknüpft werden wäre, der Institution Bundeswehr schweren Schaden zugefügt, so Wichert rückblickend. Sein Ziel und das der militärischen Führung sei es stets gewesen, »die Institution Bundeswehr vor Schaden zu bewahren, wenn es zu derlei Vorfällen kommen würde«. ¹⁶⁴²

Scharping ließ sich von der Ablehnung der Inspektoren nicht von seiner beabsichtigten Änderung abbringen. Seinem bekannten vorsichtigen und ausgleichenden Naturell entsprechend zögerte er

¹⁶³⁴ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, PSZ III 1 an FÜS I 4, 13.1.2000.

¹⁶³⁵ Ebd., BMVg, FÜH 1 an FÜS I 4, 11.1.2000.

¹⁶³⁶ Ebd., BMVg, R II 2 an FÜS I 4 u.a., undatiert.

¹⁶³⁷ BArch, BW 2/38358: BMVg, FÜS I 4, Sprechempfehlung für MFR am 19.1.2000, TOP 3.

¹⁶³⁸ Ebd., BMVg, FÜS I 4, Sprechzettel für Generalinspekteur für Kollegium am 24.1.2000.

¹⁶³⁹ Ebd.

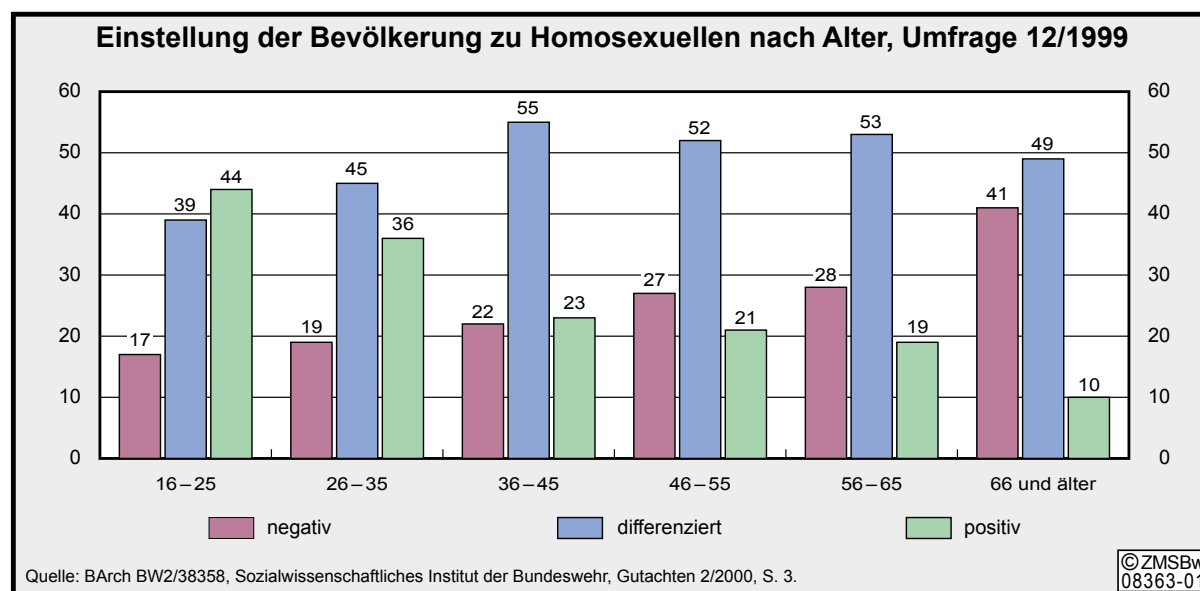
¹⁶⁴⁰ Ebd.

¹⁶⁴¹ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Wichert, Bad Münstereifel, 10.04.2019.

¹⁶⁴² Ebd.

aber noch immer vor einer Entscheidung *gegen* die Streitkräfteführung. Der Minister suchte noch immer nach einem Weg, die Generale mitzunehmen und einzubinden. Dazu lud er sie für Ende Februar 2000 zu einer Klausur ein, deren einziges Thema die »Verwendung homosexueller Soldaten in Führungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfunktion«¹⁶⁴³ sein sollte. Der Generalinspekteur ging mit der altbekannten Position in die Klausur. Das »Votum der für die Einsatzbereitschaft ihrer Teilstreitkräfte verantwortlichen Inspektoren« habe für ihn »Gewicht«. Als Ausweg aus den verhärteten Positionen bot General von Kirchbach erneut die Beauftragung einer empirischen Umfrage in den Streitkräften an, damit wir nicht weiterhin nur von Annahmen ausgehen müssen.¹⁶⁴⁴ Auch hier deckt sich die schriftliche Überlieferung mit den Erinnerungen der damals Agierenden. Als Generalinspekteur habe Hans Peter von Kirchbach schlicht die truppendienstliche Verantwortung der Inspektoren für ihre TSK respektiert, so Staatssekretär a.D. Wichert.¹⁶⁴⁵

Während das BMVg Ende der 1990er Jahre hin und her überlegte, ob eine neue Umfrage zur Akzeptanz der Homosexualität unter Soldaten sinnvoll und/oder der eigenen Position nützlich sei und sich die politische Leitung letztlich dagegen entschied, schritt das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr zur Tat. Nicht unter Soldaten wohl aber im Rahmen der jährlichen allgemeinen Bevölkerungsumfrage fragten die Wissenschaftler nach der Einstellung zur Homosexualität im generellen und zur Homosexualität in den Streitkräften im Besonderen. Befragt wurden im Dezember 1999 rund 2700 Menschen ab 16 Jahren. Die erhobenen Werte zeigten eine statistische Idealverteilung wie aus dem Lehrbuch der Statistiker: jeweils ein genau Viertel der Befragten gaben eine positive oder eine negative Haltung gegenüber Homosexuellen an, die Hälfte votierte für die Antwort »differenziert«.¹⁶⁴⁶ Aus diesem Ergebnis konnte das BMVg kaum sinnvolle Argumente für die zu entscheidende Frage herauslesen. Aber die Bundeswehrsoziologen hatten vorausschauend das Alter der Befragten abgefragt. Denn das Ministerium interessierte sich ja primär für die Akzeptanz unter jüngeren Menschen, denn das waren die Grundwehrdienstpflichtigen und potenziellen Zeitsoldaten. Das Alter war tatsächlich die entscheidende Größe:¹⁶⁴⁷



¹⁶⁴³ BArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4, Sprechzettel für Generalinspekteur für Klausur mit BM am 25.2.2000.

¹⁶⁴⁴ Ebd.

¹⁶⁴⁵ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Wichert, Bad Münstereifel, 10.04.2019.

¹⁶⁴⁶ BArch, BW 2/38358, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr (SoWi), Gutachten Nr. 2/2000: Einstellungsmuster gegenüber Homosexuellen in der deutschen Bevölkerung, März 2000, hier S. 3, Kopie in BW 1/502107, SoWi an BMVg, 3.7.2000.

¹⁶⁴⁷ Ebd. hier S. 6.

In der für die Bundeswehr entscheidenden Gruppe der jüngeren Menschen war das Ergebnis eindeutig, eindeutig tolerant gegenüber Schwulen und Lesben. Bis zum Alter von 45 Jahren überwog die tolerante Einstellung. Erst in den Gruppen ab 46 lag die Ablehnung vorn, je älter desto signifikanter. Spiegelverkehrt stiegen die Toleranzwerte mit abnehmenden Alter. In der Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen, aus Sicht der Bundeswehr also der jungen Soldaten, der Wehrpflichtigen und potenziellen künftigen Zeitsoldaten gaben 44 Prozent eine positive Einstellung gegenüber Schwulen und Lesben an, knapp 17 Prozent eine negative. In der Altersgruppe der 26 bis 35-Jährigen, der ja auch der Großteil der aktiven Zeit- und Berufssoldaten zuzuordnen war, zeigten 36 Prozent eine positive Einstellung und 19 Prozent eine negative. Damit lieferte das SOWI dem Ministerium aussagekräftige Daten für die zu treffende Zukunftsentscheidung: Die als aktive oder potenzielle Soldaten relevanten Altersgruppen zeigten eine deutlich positive Einstellung gegenüber Homosexuellen. Wichtig ist aber der nochmalige Hinweis, dass nicht Soldaten, sondern die Gesamtbevölkerung befragt wurde. Dennoch lieferten diese Werte viel Munition für Befürworter einer Kehrtwende der Bundeswehr. Die Argumente lagen im Jahr 2000 angesichts dieser neuen Daten klarer auf dem Tisch denn je zuvor: Die Bundeswehr präsentierte sich als Spiegelbild der Gesellschaft. Aus der Bevölkerung rekrutierten sich die Streitkräfte. Und die für die Streitkräfte relevanten Altersgruppen zeigten eine unzweifelhafte klare Tendenz zur Toleranz gegenüber Schwulen und Lesben. So waren denn auch die Schlussfolgerungen der Sozialwissenschaftler eindeutig: ein Viertel der Befragten zeige eine »ausgesprochen positive Haltung« gegenüber Homosexuellen und fordere deren Gleichberechtigung. Für dieses Viertel seien homosexuelle Soldaten »Ausdruck von Normalität«, Behinderungen der Karriere würden abgelehnt. Die Toleranz dieses Bevölkerungsviertels sei »zwar in Teilen labil, könnte aber durch politische Entscheidungen, die zur Öffnung Heterosexuellen vorbehaltenen gesellschaftlichen Institutionen – wie etwa der Ehe – führen, zum Positiven stabilisiert werden«. ¹⁶⁴⁸ Konträr dazu zeige ein Viertel der Befragten klare Ablehnung. Aus den zahlreichen weiteren (hier nicht wiedergegebenen) abgefragten Antworten zeige sich »eine persönliche, ja gar körperliche Ablehnung«; diese manifestiere sich in der starken Zustimmung zu den Aussagen »Mir sind Homosexuelle unangenehm«; »Ich kann mir nicht vorstellen, mit Homosexuellen zusammenzuarbeiten« und »Homosexuelle sind als militärische Vorgesetzte ungeeignet«. Weniger ausgeprägt aber noch eine immer signifikante Zustimmung fand bei diesen Befragten auch die Aussage »Homosexuelle Soldaten schaden dem Ansehen der Bundeswehr«. ¹⁶⁴⁹ Die »tiefe Abneigung« dieser rund 25 Prozent der Menschen speise sich aus der »Angst, traditionelle Gesellschaftsstrukturen, die Sicherheit verleihen, könnten durch die Förderung des »Anormalen« erodieren«. ¹⁶⁵⁰ Das SOWI analysierte: »Nach Auffassung dieser Gruppe sollten Homosexuelle in keinem Fall militärische Vorgesetztenfunktionen übernehmen. Ihr Einsatz in der Bundeswehr wird generell kritisch gesehen und es wird angenommen, dass ihre Präsenz in den Streitkräften dem Ansehen der Bundeswehr schade.« ¹⁶⁵¹

Zu ergänzen ist, dass die Altersgruppen, in denen diese Meinungen mehrheitlich Anhänger hatten, aufgrund ihres höheren Alters letztlich für das Innenleben der Streitkräfte nicht relevant waren. Relevant waren die Jüngeren. Und diese Altersgruppen bejahten mehrheitlich Aussagen wie »Mir ist egal, ob jemand homosexuell ist«; »Ich kann mir vorstellen, mit Homosexuellen zusammenzuarbeiten« und »Homosexuelle in der Bundeswehr sollten gleiche Karriereöglichkeiten haben«. Starke Ablehnung fand die Aussage »Homosexuelle Soldaten schaden dem Ansehen der Bundeswehr«. ¹⁶⁵² Werde das Alter außenvorgelassen, hielten insgesamt 54 Prozent der Befragten Vorgesetztenfunktionen von Homosexuellen für »problematisch«. Zugleich lehne mit 57 Prozent aber das Gros der Befragten insgesamt »die Behinderung der Karriere« homosexueller Soldaten ab. Dieses Antwortverhalten sei »zweifelloso inkonsistent«, vor allem bei jenen Befragten, »die

¹⁶⁴⁸ Ebd., S. 15

¹⁶⁴⁹ Ebd., S. 3.

¹⁶⁵⁰ Ebd., S. 15.

¹⁶⁵¹ Ebd., S. 4 f.

¹⁶⁵² Ebd., S. 3.

bei Ablehnung der Vorgesetztenfunktion für Homosexuelle deren Karriere nicht behindert sehen wollen«, so das SOWI zutreffend.¹⁶⁵³ In Fragen von Bundeswehr und Homosexuellen trafen Aspekte und Einstellungen aufeinander, »die sich teilweise diametral gegenüberstehen«, bilanzierte die Sozialwissenschaftler. Die Bundeswehr gerate hier zwischen die Fronten; Sie sei »einer der Kulminationspunkte, in denen traditionelle Institutionen und alternative Lebensform aufeinandertreffen«. ¹⁶⁵⁴ Die Zahl der »positiv Eingestellten«, sprich Toleranz Zeigenden, werde zukünftig steigen, das »altersgebundene Festhalten an traditionellen Werten« werde abnehmen und von Generationen »überholt« werden, die eine indifferente bis positive Einstellung gegenüber Schwulen und Lesben hatten. Handlungsbedarf für die Streitkräfte gebe es »schon jetzt«; es gebe zwei Optionen: »Abwarten bis die Öffnung anderer gesellschaftlicher Institutionen, wie die Ehe und die Kindererziehung für Homosexuelle freigegeben werden, um dann die Beschränkungen des Einsatzes homosexueller Soldaten aufzuheben« oder diese schon jetzt aufzuheben um »zu demonstrieren, dass die Bundeswehr den einzelnen auf der Grundlage seiner Leistung und nicht vor dem Hintergrund seiner Lebensweise beurteilt«. In der Option Abwarten würde eine künftige veränderte öffentliche Meinung die Bundeswehr zwingen; In der Option Veränderung könnte die Bundeswehr ihr »Image der konservativen Sozialisationsinstanz« relativieren und »beweisen, dass sie sich mit gesellschaftlichen Veränderungen arrangieren« könne.¹⁶⁵⁵ In den Formulierungen und in der Analyse der Umfragedaten steckte eine klare Empfehlung für die Option Veränderung.

Die ersten Daten der SOWI-Studie lagen dem Ministerium bereits im Januar 2000 vor. »Nach ersten Zahlen der Bevölkerungsumfrage« hielten 53,2 % der Befragten Homosexuelle als militärische Vorgesetzte für (eher) ungeeignet, 44,7 % stimmten dem (eher) nicht zu.¹⁶⁵⁶ In seiner Vorlage an den Minister im Juni 2000 griff das Referat FÜ S I 4 die nun in Gänze vorliegenden Umfrageergebnisse auf und zog daraus zwei Schlüsse: Bei Grundwehrdienstleistenden (GWDL) könne aufgrund des Alters von einer relativen Toleranz gegenüber Homosexuellen ausgegangen werden. Einschränkend sah das Referat, dass (»wegen der Realitäten im Bereich der Wehrdienstverweigerung«) der Anteil »konservativ Eingestellter« und »weniger Gebildeter« unter den Grundwehrdienstleistenden »höher als der Durchschnitt sein dürfte«. ¹⁶⁵⁷ Daraus folge, dass die Toleranz »vermutlich geringer als im Durchschnitt der Altersgruppe« sein dürfte. Für Offiziere und länger dienende Unteroffiziere gelte die Annahme, dass wegen des höheren Alters und wegen der »überwiegend konservativen Werthaltungen die Ablehnung von Homosexuellen noch größer als bei den GWDL sein dürfte«. ¹⁶⁵⁸ Nach der von Scharping angekündigten Änderung der Position des BMVg könnten »Akzeptanzprobleme gegenüber Homosexuellen virulent werden«. Daraus zog das Referat erneut die Empfehlung einer streitkräfteinternen Untersuchung zur Haltung der Soldaten gegenüber Homosexuellen. Eine solche Untersuchung sollte [...] anonym sowie möglichst diskret und behutsam durchgeführt werden.¹⁶⁵⁹

Keine Frage: Die von den militärischen Führungsstäben und den Inspektoren initiierte Umfrage zur Akzeptanz der Homosexualität unter Soldaten wurde dem bereits klar artikulierten Willen der politischen Leitung des Ministeriums zur Veränderung entgegengestellt. Die neue Umfrage war der Versuch der militärischen Führung, die absehbare baldige Entscheidung des Ministers in letzter Minute auszubremsen und zu verzögern. Die parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte erkannte die Intention und vermerkte auf der Vorlage »Das darf nicht wahr sein!!«¹⁶⁶⁰ Scharping

¹⁶⁵³ Ebd., S. 11.

¹⁶⁵⁴ Ebd., S. 15.

¹⁶⁵⁵ Ebd., S. 15 f.

¹⁶⁵⁶ BArch, BW 2/38358: BMVg, FÜS I 4, 20.1.2000, handschriftlich geändert auf 15.2.2000.

¹⁶⁵⁷ BArch, BW 2/38358: BMVg, FÜS I 4, 9.6.2000.

¹⁶⁵⁸ Ebd.

¹⁶⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁶⁰ BArch, BW 2/38358, handschriftlicher Vermerk mit den Initialen BS [Brigitte Schulte] auf BMVg, FÜS I 4, 9.6.2000.

sah dies offenbar ähnlich. Er vermerkte auf der Vorlage »Keine streitkräfte-interne Untersuchung erforderlich!«¹⁶⁶¹

Aus Sicht der politischen Führung des Ministeriums bestand für solche Studien kein Bedarf und wohl entscheidend: es war dafür im Sommer 2000 auch keine Zeit mehr. Der Minister hatte schon Ende März entschieden. Er hatte entscheiden müssen, denn: noch immer hatte die Uhr getickt, konkret die vom Bundesverfassungsgericht für eine Antwort der Bundesregierung verlängerte Frist bis Ende März. Scharping war in die Enge getrieben. Er musste nun schnell entscheiden. Er entschied politisch. Die Entscheidung, mit dem klagenden Oberleutnant eine Einigung zu finden und damit die Haltung zur Homosexualität in den Streitkräften generell zu ändern, sei wohl im »Kränzchen« besprochen worden, erinnere sich Brigitte Schulte. (Das »Kränzchen« war der innere Zirkel der politischen Führung: Der Minister und die vier Staatssekretäre).¹⁶⁶²

5. »Der Damm ist gebrochen!«

Zur Bekanntgabe der Kursänderung wählte Scharping das wichtigste Forum, das einem Politiker zur Verfügung steht: Den Plenarsaal des Bundestages. Der Minister überraschte alle: seine Partei, die Opposition, die Medien. Besonders überrascht dürften die Generäle auf der Hardthöhe gewesen sein. Es fand sich kein Hinweis, dass der Minister die militärische Führung vorab informiert hat.

Scharping begann seine Rede vor den Abgeordneten mit einem seinem vorsichtigen, vermittelnden Charakter entsprechenden Hinweis: Es sei ein »Gebot kluger Führung, eine für richtig gehaltene Auffassung auf vernünftige Weise erträglich, verträglich und verständlich zu machen«. Es gelte die – in seinen Augen – »überholten Vorurteile oder Vorbehalte« zu beachten. Ein Kurswechsel dürfe nicht »so einfach dekretiert« werden. »Man [müsse] Toleranz verstehbar« und »erlernbar machen«.¹⁶⁶³

»Sie wissen, dass bisher aus der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Angehörigen der Bundeswehr Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Eignung und Befähigung auf den Gebieten der Ausbildung und der Führung gezogen worden sind. Richtig wäre es, allenfalls aus dem Umgang mit einer sexuellen Orientierung – sei sie heterosexuell, sei sie homosexuell – eine Schlussfolgerung zu ziehen, nicht aber aus der Orientierung selbst.«¹⁶⁶⁴

In seiner Amtszeit als Minister habe es keinen einzigen Fall mehr gegeben, in dem aus der sexuellen Orientierung eines Soldaten automatisch Schlussfolgerungen gezogen worden seien. (Das Protokoll verzeichnete »Zurufe von der SPD: Sehr gut!«) Die Fälle, an denen sich die öffentliche Debatte entzündete, seien in der Zeit seines Amtsvorgängers entstanden. Scharpings Verteidigung in eigener Sache stimmte: Leutnant Stechers Ablösung als Zugführer lag im April 1998, ein ebenfalls klagender Oberfeldwebel wurde 1997 nicht zum Berufssoldaten übernommen, Oberleutnant Schmid wurde 1996 als Zugführer abgelöst, auch ihm wurde die bereits fest zugesagte Übernahme zum Berufssoldaten nunmehr verwehrt. Jedoch war es das von Scharping geführte Ministerium, das Mitte 1999 gegen das zugunsten des auf Übernahme zum Berufssoldaten klagenden Oberfeldwebels ausgefallene Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg Berufung einlegte. Auf diesen Widerspruch wies die Bundestagsabgeordnete Christina Schenk in einer weiteren kleinen Anfrage hin.¹⁶⁶⁵ Für das BMVg antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Walter Kolbow, die Bundesregierung teile diese Einschätzung nicht. Der Lüneburger Fall sei »unzweifelhaft in der

¹⁶⁶¹ Ebd.

¹⁶⁶² Zeitzeugeninterview parl. StSin a.D. Schulte, Wachtberg, 16.4.2019.

¹⁶⁶³ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 95. Sitzung vom 23.3.2000, Plenarprotokoll 14/95, S. 8844 f. <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14095.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019).

¹⁶⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁶⁵ BArch, BW 2/38358, Christina Schenk, MdB, Anfrage an Bundesregierung, 27.3.2000.

Zeit seines Amtsvorgängers entstanden«. ¹⁶⁶⁶ Eine typische Antwort auf Anfragen der Opposition: formell und inhaltlich nicht falsch und doch ging sie an der Frage knapp vorbei. Denn es stimmte ja, dass das BMVg unter Scharpings Ägide Berufung eingelegt hatte.

Der Abgeordnete Günther Nolting (FDP) fragte den Minister, ob es nicht »besser wäre, hier im Bundestag eine *politische* Entscheidung zu treffen – und zwar jetzt?« Scharping antwortete, der Abgeordnete sei »etwas ungeduldig«. Nolting legte nach: »Wir [sollten] uns nicht immer von Gerichten treiben lassen«, wie es auch beim EuGH-Urteil über die Öffnung der Streitkräfte für Frauen der Fall gewesen sei. ¹⁶⁶⁷ Scharping kündigte im Plenum des Bundestages an, eine »streitfreie Beilegung des konkreten Falls« (Oberleutnant Stecher) zu suchen: »Ich bin sicher, ich werde das erreichen.« ¹⁶⁶⁸ »Über den Einzelfall hinaus« beabsichtige er, »einen Verhaltenskodex zu erlassen, der jeden Automatismus aufgrund der bloßen Tatsache einer sexuellen Orientierung ausschließt, der jede Form von Diskriminierung wegen einer sexuellen Orientierung sanktioniert«. ¹⁶⁶⁹ Der Minister führte aus:

»Wir müssen damit aufhören, aus der bloßen Tatsache einer sexuellen Orientierung Schlussfolgerungen zu ziehen. Ich sage noch einmal: Ob ein Mann eine Frau, ein Mann mit gleichgeschlechtlicher Orientierung einen anderen Mann oder eine Frau mit einer solchen Orientierung eine andere Frau belästigt – es ist immer dasselbe zu missbilligende Verhalten, aus dem dann im konkreten Fall auch Schlussfolgerungen hinsichtlich Eignung und Befähigung gezogen werden können, im Zweifel auch gezogen werden müssen.« ¹⁶⁷⁰

Als Minister werde er, Scharping, »umfassend, gründlich überlegt, ruhig und dann auch konsequent entscheiden, und zwar so, dass möglichst viele in den Streitkräften mitgehen können und sich niemand davon untergebuttert oder düpiert fühlen müsste«. »Auch das halte ich für innere Führung und für einen Teil kluger politischer Fürsorge.« ¹⁶⁷¹

Zu Scharpings Ankündigung titelte die Berliner *taz* voller Euphorie »Sieg auf ganzer Linie«. ¹⁶⁷² Die Redaktion vergaß aber nicht hervorzuheben, wem der Kläger seinen Erfolg zu verdanken hatte: dem Europäischen Gerichtshof.

Der Büroleiter des Ministers versandte den Text der am späten Abend des Sitzungstages gehaltenen Rede Scharpings im Bundestag am Morgen des folgenden Tag an den Führungsstab der Streitkräfte, dieser verteilte ihn an den Generalinspekteur und alle Inspektoren mit der Ankündigung, am 27. März 2000 werde der Minister im Kollegium mit den Inspektoren »den Punkt Homosexualität in den Streitkräften« ansprechen. ¹⁶⁷³ Denn drei Tage später lief die von Karlsruhe gesetzte Frist für eine Antwort ab. Die Uhr tickte weiter. Scharpings Ankündigung im Bundestag alleine veränderte an der Konstellation in Karlsruhe zunächst nichts.

Am 27. März tagte das Kollegium. Einer der Teilnehmer aus dieser Runde erinnerte sich (unter der Voraussetzung, nicht namentlich genannt zu werden): Über der Besprechung hing die bekannt gewordene Absicht des Oberleutnants, sich an den EuGHMR in Straßburg zu wenden. Scharping wörtlich: »das Prozessrisiko [sei] sehr hoch«. Er habe die Runde gefragt: »Wie kann man den Mann beschwerdefrei stellen?« Staatssekretär Wichert habe ebenso kurz und knapp geantwortet, indem der Oberleutnant wieder in seine alte Verwendung als Zugführer eingesetzt werde. Die drei Inspektoren und der Staatssekretär sprachen sich den Erinnerungen eines Teilnehmers zufolge, aber dagegen aus und plädierten dafür, an der bisherigen ablehnenden Linie festzuhalten.

¹⁶⁶⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/3275, Antwort des v, Kopie in BArch, BW 2/38358.

¹⁶⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁶⁸ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 95. Sitzung vom 23.3.2000, Plenarprotokoll 14/95, S. 8844 f. <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14095.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019).

¹⁶⁶⁹ Ebd. Das Protokoll verzeichnete Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP.

¹⁶⁷⁰ Ebd.

¹⁶⁷¹ Ebd.

¹⁶⁷² Feddersen, Sieg auf ganzer Linie.

¹⁶⁷³ BArch, BW 24/37667: BMVg-interne Emails vom 24.3.2000.

Die Leitungsrunde habe sich demnach mit dem Minister geeinigt, den Ausgang des juristischen Verfahrens in Karlsruhe und ggf. in Straßburg abzuwarten und damit – wenn auch unausgesprochen – Niederlagen vor beiden Gerichten in Kauf zu nehmen. Dann aber habe Scharping »schnell und ohne weitere Rücksprache mit den drei Inspektoren« alleine gehandelt und die Kehrtwende vollzogen.

Ein kurzer, handschriftlicher Vermerk bestätigt diese Erinnerung: Oberleutnant Stecher solle durch »ein Angebot klaglos gestellt werden«. »Da er wieder Ausbilder werden will, ist ›der Damm gebrochen!«¹⁶⁷⁴ Nun ging alles sehr schnell. Die Ende März ablaufende Uhr des Verfassungsgerichts tickte noch immer. Noch am 27. März wies Scharping über seinen Büroleiter den zuständigen Staatssekretär Wichert an, mit dem Personalamt der Bundeswehr eine Lösung für den klagenden Oberleutnant zu finden¹⁶⁷⁵ – ohne Beteiligung des zuständigen Inspektors und des Führungsstabs der Luftwaffe, wie sich ein damaliger hochrangiger Offizier aus dem Fü L noch 2018 mit erkennbarem Unverständnis erinnerte. Schon am folgenden Tag lag ein Lösungsvorschlag auf dem Tisch: Nach Beendigung der laufenden Berufsförderungsmaßnahme im Sommer 2000 sollte der Offizier wieder als Zugführer in seiner alten Staffel verwendet werden, allerdings nicht in seinem alten Zug, da dieser Dienstposten besetzt sei. Da beide Dienstposten »absolut gleichwertig« seien, könne diese »Maßnahme« das laufende Klageverfahren in Karlsruhe »erledigen«.¹⁶⁷⁶ Damit entfalle der Beschwerdegrund. Ausnahmsweise könne das Bundesverfassungsgericht allerdings dennoch eine Entscheidung im Hauptverfahren fällen, wenn »Fälle von grundsätzlicher Bedeutung« geklärt werden müssten oder der »Grundrechtseingriff besonders belastend« erscheine.¹⁶⁷⁷ Daher solle beim Oberleutnant und seiner Rechtsanwältin unbedingt eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerde erreicht werden. Eine solche Rücknahme beseitige rückwirkend die »Rechtsanhängigkeit« der Verfassungsbeschwerde und sei für das Gericht bindend.¹⁶⁷⁸ Der Vermerk zeigt erneut, wie groß die Sorge des BMVg vor einer Niederlage in Karlsruhe war – selbst nach Einigung mit dem Oberleutnant (laut Zeitschrift *Gigi* der »heikelste Querulant«¹⁶⁷⁹). Als Staatssekretär habe er keine Angst gehabt, nach Karlsruhe oder Straßburg zu gehen und möglicherweise dort zu verlieren, so Wichert rückblickend. Er habe es »darauf ankommen« lassen wollen. Sollten doch die Gerichte entscheiden, auch gegen das Ministerium, aber dann hätte das BMVg für die Zukunft mit den Urteilsbegründungen gerichtsfeste Regelungsmaximen, an denen sich die neuen Vorschriften hätten orientieren können. Scharping aber sei Politiker gewesen, und Politiker wollten möglichst eine Niederlage in Karlsruhe oder Straßburg vermeiden. Dahinter habe nicht zuletzt die Sorge vor negativen Schlagzeilen in der Presse.¹⁶⁸⁰ Ein Vermerk vom 11. April 2000 hielt die erfolgte Einigung mit dem Offizier fest.¹⁶⁸¹ Ein höchstrichterliches Urteil gab es also nie, obgleich es bis heute in der Presse in der Regel so dargestellt wird.¹⁶⁸²

Notwendiger Nachtrag: Auch nach der Einigung und der Rückkehr in seine alte Verwendung war zwischen Stecher und dem Dienstherrn letztlich *terre brulée*, verbrannte Erde. Seine Ambitionen, Berufssoldat zu werden, hatte Stecher verworfen, auch wenn ihm die Tür ja nun offenstand. Die Streitkräfte hatten einen sehr guten Offizier verloren. Was bleibt? Es war die Klage des Oberleutnants und die Arbeit seiner ausgezeichneten Anwältin Maria Sabine Augstein, die die Kehrtwende des BMVg erzwangen. Dies ist das große und bleibende Verdienst Winfried

¹⁶⁷⁴ BAArch, BW 2/38358: BMVg, handschriftlicher Vermerk für FüS I 4, 27.3.2000

¹⁶⁷⁵ Ebd., BMVg, PSZ III 1, 28.3.2000.

¹⁶⁷⁶ Ebd.

¹⁶⁷⁷ Ebd.

¹⁶⁷⁸ Ebd.

¹⁶⁷⁹ »Helm ab zum Sex«.

¹⁶⁸⁰ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Wichert, Bad Münstereifel, 10.04.2019.

¹⁶⁸¹ BAArch, BW 2/38358: BMVg, FüS I 4, 11.4.2000.

¹⁶⁸² Beispielsweise: »2000 klagte ein Offizier vor dem Bundesverfassungsgericht gegen seine Benachteiligung. Die höchsten deutschen Richter gaben ihm Recht.« Friederichs, Schwule in der Bundeswehr.

Stechers. Er war nicht der erste, aber eben doch der bekannteste Fall eines seine Rechte einklagenden homosexuellen Offiziers. Wer ihn, seinen militärischen Werdegang und seine Haltung zum Soldatenberuf kennt, der weiß, dass sich Winfried Stecher diesen Ruhm sicher gerne erspart und seinen Dienst in der Luftwaffe mit Bravour aber persönlich unauffällig fortgesetzt hätte. Aber da standen die Personalführung, das Ministerium, dessen Juristen und die Verwaltungsrichter davor.

Nun mussten auch die beiden anderen noch vor Verwaltungsgerichten anhängigen Klagen durch Vergleich beigelegt werden. Die Prozessaussichten für beide Verfahren seien »äußerst schlecht und verschlechtern sind in Fall des Oberfeldwebels weiter, wenn [...] nicht sofort in außergerichtliche Verhandlungen mit dem Ziel der Klaglosstellung« bzw. eines Vergleichs eingetreten werde, vermerkte das zuständige Referat.¹⁶⁸³ Es bestehe die Gefahr von Schadensersatzforderungen und »öffentlichkeitswirksamer« Presseberichte.¹⁶⁸⁴ Zwar richtete sich die in Karlsruhe beigelegte Klage auf eine Verwendungsentscheidung und nicht (wie bei den beiden anderen Klägern) auf eine Statusentscheidung, doch waren die Argumente des BMVg stets die gleichen: der »Eignungsmangel aufgrund homosexueller Neigungen«. Nach der Entscheidung des Ministers könne von einem die Übernahme zum Berufssoldaten ausschließenden Eignungsmangel nicht mehr ausgegangen werden.¹⁶⁸⁵ Die ministeriellen Unterlagen zeigen, dass die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte bei der Entscheidung über die beiden anderen Fälle entgegen der üblichen Praxis nicht zur Mitzeichnung aufgefordert, also nicht beteiligt wurden.

Anfang Mai 2000 empfahl die Personalabteilung der Leitung die strittigen Verfahren ohne Gerichtsentscheidung einvernehmlich zu lösen.¹⁶⁸⁶ Der klagende Oberfeldwebel aus Munster wurde zum Juli 2000 wieder eingestellt sowie in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen¹⁶⁸⁷ und später in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes übernommen; inzwischen ist er Stabshauptmann.

Auch dem vor dem Verwaltungsgericht Berlin klagenden Oberleutnant Schmid wurde die Übernahme als Berufssoldat angeboten.¹⁶⁸⁸ Unmittelbar nach dem »Sinneswandel« des BMVg gegenüber Homosexuellen leitete die Personalführung auch die Übernahme des nunmehrigen Hauptmanns als Berufssoldat ein. Ihm wurde zudem sehr kurzfristig ein Platz für den Stabsoffizierslehrgang an der Führungsakademie zugewiesen.¹⁶⁸⁹ Berufssoldat wurde Schmid aber nicht. Er lehnte, nach seiner Erinnerung, die Annahme der Urkunde in tatsächlich letzter Sekunde während der feierlichen Zeremonie im Büro seines Vorgesetzten ab:

»Die Urkunde zur Übernahme zum Berufssoldaten sollte ich an einem Freitagvormittag, quasi einen Tag vor Beginn des Lehrgangs erhalten. Ich war zum Kommandeur Standortkommando Berlin bestellt, mein Bataillonskommandeur war zugegen. Allerdings habe ich in diesem Moment die Annahme verweigert. Ich hatte mich bereits vor der überraschenden Wende damit abgefunden, dass ich keine realen Karrierechancen mehr hatte und begonnen, mich anderweitig zu orientieren. Während der (kurzen) Vorbereitung auf den Stabsoffizierslehrgang wurde mir sehr klar, dass ich »als Erster meiner Art« keine faire Behandlung erfahren würde. Es würde immer Übertreibungen in die eine oder andere Richtung geben. Und irgendwie hatte ich auch bereits damit abgeschlossen. Wichtig war mir, meinen einzigartig gelagerten Fall zu nutzen, um endlich mit den überkommenen Praktiken aufzuräumen, verbunden mit der Hoffnung, endlich einen Durchbruch zu erringen.«¹⁶⁹⁰

¹⁶⁸³ BArch, BW 2/38358: BMVg, PSZ III 6, 12.4.2000

¹⁶⁸⁴ Ebd.

¹⁶⁸⁵ Ebd.

¹⁶⁸⁶ BArch, BW 2/38358: BMVg, PSZ III 1, 15.5.2000, darin Hinweis auf Leitungsvorlage PSZ III 6 vom 2.5.2000.

¹⁶⁸⁷ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ I 8, 20.6.2002.

¹⁶⁸⁸ Ebd.

¹⁶⁸⁹ E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 15.11.2018.

¹⁶⁹⁰ Ebd.

Auf der Hardthöhe war den beteiligten Referaten klar, dass diese drei »Präzedenzfälle [eine] normierende Funktion für Folgefälle haben werden.«¹⁶⁹¹ Noch immer galt der eine ungleiche Behandlung von homo- und heterosexuellen Soldaten festschreibende Erlass vom März 1984. Dessen Fortbestand sei der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, vermerkte das für das militärische Personal zuständige Grundsatzreferat. Notwendig sei dessen Aufhebung. Eines neuen Erlasses bedurfte es aus Sicht des Referatsleiters nicht. Dies wäre eine »nicht (mehr) gewollte Ungleichbehandlung«.¹⁶⁹² Eine künftige »gesonderte Betrachtung homosexueller Soldaten« auf »Eignungsgesichtspunkte im Einzelfall« sei nicht vereinbar mit der Erklärung Scharpings vor dem Bundestag. Nach dem Willen des Ministers könne Homosexualität »künftig kein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium mehr sein«.¹⁶⁹³

Für die nächste Kollegiumssitzung am 4. Juli 2000 setzte Scharping das Thema Homosexualität auf Platz eins der Tagesordnung, noch vor die Probleme bei der Feldpostversorgung im Einsatzland, vor der Verbesserung der Betankung von Flugzeugen und der Sicherheit im Kaspischen Raum.¹⁶⁹⁴ Nach der Sitzung des im Kollegium versammelten engsten Führungszirkels der Hardthöhe wurde vermerkt: »BM-Entscheidung: 1.) Keine SoWi-Untersuchung; 2.) Verhaltenskodex fertig stellen.«¹⁶⁹⁵

Die Würfel waren endgültig gefallen, der Minister hatte entschieden. Bereits am 3. Juli 2000 hob das BMVg den alten Erlass von P II 1 vom 13. März 1984 auf. Das für die Betroffenen revolutionäre Papier kam denkbar unaufgeregt mit zwei Sätzen aus. Unter dem Betreff »Personalführung homosexueller Soldaten« wurde festgelegt: »Das Rundschreiben [...] von 13.3.1984 wird aufgehoben. Homosexualität stellt keinen Grund für Einschränkungen hinsichtlich Verwendung oder Status und somit auch kein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium dar.«¹⁶⁹⁶ Unterzeichnet und erstellt hatte das Papier der für Grundsatzfragen zuständige Referatsleiter PSZ III 1, Oberst Dieter Ohm.

Zum 1. Juli nahm auch General Hans Peter von Kirchbach seinen Abschied. Mit Blick auf die zeitlichen Abläufe lag es nahe, einen Zusammenhang mit dem Kurswechsels Scharpings in der Homosexuellenproblematik zumindest nicht auszuschließen. Auch wenn sie zeitlich genau in den Zeitraum der Kurswechsels Scharpings fiel, hatte diese Frage nach übereinstimmenden Erinnerungen mehrerer damaliger Akteure keinen kausalen Zusammenhang mit der Zuruhesetzung von Kirchbachs als Generalinspekteur. Der Versetzung des höchsten Soldaten in den einstweiligen Ruhestand lagen andere schwerwiegende Differenzen zwischen ihm und dem Minister zugrunde.¹⁶⁹⁷

Was war ausschlaggebend für die Kehrtwende des BMVg? Der zeitliche Ablauf spricht klar für die Verfassungsbeschwerde Oberleutnant Stechers als entscheidende Wegmarke. Die internen Vermerke zeigen deutlich, unter welchem Druck aus Karlsruhe die Hardthöhe stand. Verschärft wurde der Entscheidungsdruck durch die von Jutta Limbach der Bundesregierung gesetzten Frist, auf die gestellten Fragen zu antworten. Da die Bundesministerien des Innern und der Justiz den auf der altbekannten Position beharrenden Antwortentwurf des BMVg nicht mitzeichneten, hätte Rudolf Scharping seine Kabinettskollegen Otto Schily und Herta Däubler-Gmelin von der Position des BMVg überzeugen müssen – oder aber in seinem Haus eine Positionsänderung er-

¹⁶⁹¹ BArch, BW 2/38358: BMVg, Füs I 4, 11.4.2000.

¹⁶⁹² Ebd., BMVg, PSZ III 1, 15.5.2000. Dazu Zeitzeugengespräch Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019.

¹⁶⁹³ BArch, BW 2/38358: PSZ III 1, 15.5.2000.

¹⁶⁹⁴ Ebd., BMVg, Büro StS Biederbick, 29.6.2000, Tagesordnung Kollegium am 4.7.2000.

¹⁶⁹⁵ Ebd., handschriftlicher Vermerk vom 4.7.2000 auf BMVg, Füs I 4 an Generalinspekteur, 30.6.2000.

¹⁶⁹⁶ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 1, 3.7.2000. Dazu Zeitzeugengespräch Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019.

¹⁶⁹⁷ So auch die klare Einschätzung von Peter Wichert gegenüber dem Verfasser. Auch wurde die Entlassung von Kirchbach bereits am 24.5.2000 bekannt. »Schon seit Wochen war über Spannungen zwischen Scharping und Kirchbach berichtet worden.« »Scharping entlässt Generalinspekteur Kirchbach«; Leersch, Hans-Jürgen, Scharpings falsches Spiel.

wirken müssen. Die Frist dazu lief Ende März 2000 aus. Es war daher wohl kein Zufall, dass Scharping am 23. März 2000 im Bundestag für alle überraschend die Kehrtwende verkündete. In letzter Minute wurde Ende März mit dem klagenden Oberleutnant eine Einigung erzielt. Dies war zunächst eine Einzelfallentscheidung – doch eine mit Signalwirkung. Einige führend an der Entscheidungsfindung im März 2000 beteiligte Politiker, Beamte und Offiziere sehen die Verfassungsbeschwerde dagegen als weniger entscheidend an. Der Fall Stecher alleine hätte wohl keine grundsätzliche Änderung der Haltung des BMVg gegenüber Homosexuellen erwirkt, mit dem klagenden Oberleutnant hätte das BMVg ggf. eine individuelle Einigung geschlossen: »Das haben wir immer so gemacht.« – ohne, dass die generelle Position korrigiert wurde.¹⁶⁹⁸ Als entscheidender sehen die Befragten das Urteil des EuGH vom Januar 2000, die Bundeswehr müsse sich vollumfänglich für Frauen öffnen. Der heutige Fregattenkapitän Alexander Schüttpelz brachte es in einem Interview für ein 2014 publiziertes Buch auf die griffige Formel: »Streng genommen ist es vier britischen Soldaten, einer deutschen Frau und den europäischen Gerichten zu verdanken, dass sich die rechtliche Stellung homosexueller Bundeswehrsoldaten zu Beginn des neuen Jahrzehnts sprunghaft verbesserte.«¹⁶⁹⁹

So sah es rückblickend auch Torsten Rissmann, Stabsoffizier im aktiven Dienst, als er 2010 die Kehrtwende zehn Jahre zuvor treffend zusammenfasste: »Dann ging alles plötzlich sehr schnell, war die Bundeswehr der Gesellschaft voraus: Noch bevor irgendwelche europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in Kraft gesetzt und auf nationaler Ebene umgesetzt wurden, reagierte die Bundeswehr auf den gesellschaftlichen Wandel. Ein Grund dafür war sicherlich auch die Öffnung aller Laufbahnen und Verwendungen für Soldatinnen.«¹⁷⁰⁰

Rissmanns Hinweis auf die Öffnung aller Laufbahnen für Frauen ist sehr wichtig um den Kurswechsel zu verstehen. Heute fast vergessen, aber nicht der Umgang mit homosexuellen Soldaten stand im Jahr 2000 im Fokus der Öffentlichkeit und der Bundeswehr. Viel mehr Aufmerksamkeit zog die Frage der Zulassung von Frauen zu allen Verwendungen in den Streitkräften auf sich.

Rückblick: Die Öffnung der Bundeswehr für Frauen begann 1975 mit der Einstellung von bereits ausgebildeten Ärztinnen und Apothekerinnen. Seit 1989 konnten sich junge Frauen als reguläre Offiziere des Sanitätsdienstes bewerben. Ab 1991 konnten Frauen auch freiwillig als Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsdienst und nunmehr auch in der Militärmusik dienen, seit 1992 auch als Sportsoldaten.¹⁷⁰¹ Außer diesen drei spezialisierten und personell eher kleinen Bereichen blieben alle anderen Truppengattungen und Verwendungen für Frauen versperrt. Nach der Ablehnung ihrer Bewerbung als Zeitsoldatin hatte eine Frau zunächst vor dem Verwaltungsgericht Hannover Klage eingereicht und nach EU-Recht einen Verstoß gegen Gleichbehandlung im Berufsleben geltend gemacht. Das Verwaltungsgericht legte das Verfahren zur Prüfung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg vor. Der EuGH entschied im Januar 2000, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Bestimmungen der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie verstoße. Nach dieser Niederlage in Luxemburg waren das BMVg und der deutsche Gesetzgeber gezwungen, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den freiwilligen Dienst von Frauen in allen Bereichen der Streitkräfte zu schaffen. Zahlreiche für diese Studie befragte Entscheidungsträger des Jahres 2000 bestätigen unisono, dass der künftige Umgang mit Frauen in den Streitkräften die entscheidende Frage war. Sie stand im Zentrum der Aufmerksamkeit, keineswegs der Umgang mit homosexuellen Soldaten.¹⁷⁰² Es mussten gesetzliche und interne Regelungen für die vollumfängliche Öffnung der Streitkräfte für den freiwilligen Dienst der Frauen geschaffen werden.

¹⁶⁹⁸ U.a. Zeitzeugengespräch Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019.

¹⁶⁹⁹ Schadendorf, *Der Regenbogen-Faktor*, S. 69 f.

¹⁷⁰⁰ Rissmann, Obama: Bald »Ask and tell«?

¹⁷⁰¹ Biesold, *Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr*, hier S. 6 f.

¹⁷⁰² U.a. Zeitzeugengespräche mit General a. D. Harald Kujat, Neuruppin, 30.1.2019.

Im Juni 2000 stimmte der Bundestag dem für die Öffnung aller Laufbahnen für Frauen notwendigen Gesetzespaket zu, Artikel 12a GG wurde von Bundestag im Dezember 2000 geändert; Am 2. Januar 2001 traten die ersten 244 Frauen ihren freiwilligen Dienst als Unteroffiziere und Mannschaften in allen Truppengattungen an. Am 2. Juli 2001 folgten die ersten weiblichen Offizieranwärter außerhalb des Sanitäts- und Militärmusikdienstes. Seitdem dienen Frauen in allen Truppengattungen und Verwendungen, bis Mai 2005 stieg der Anteil der Frauen in Uniform auf 5,4 Prozent (in absoluten Zahlen 16 830 Soldatinnen).¹⁷⁰³

Dass die volle Öffnung für Frauen verlangende höchstrichterliche europäische Urteil sahen Weitsichtige unmittelbar nach dessen Bekanntwerden auch als wegweisend für die Zukunft homosexueller Soldaten: »So mag es in den ersten Reaktionen auf das Luxemburger Urteil weitgehend untergegangen oder überlagert worden sein, doch haben sich auch homosexuelle Soldaten zu Wort gemeldet und die Beendigung der Diskriminierung von homosexuellen Soldaten gefordert.«¹⁷⁰⁴

Die vom EuGH erzwungene Öffnung der Bundeswehr für den freiwilligen Dienst von Frauen habe die Ablehnung von Schwulen und Lesben »vollends zum Absurdum« gemacht, erinnerte sich ein damals am Zentrum Innere Führung (ZInFü) dienender Stabsoffizier. Wenn Frauen nun auf freiwilliger Basis Karriere machen konnten ohne Wehrdienst leisten zu müssen, Schwule dagegen zwar ihre Wehrpflicht abzuleisten hatten, ihnen aber jede weitere Karriere verwehrt wurde, dann sei dies eine »schreiende Ungerechtigkeit« gewesen: »zum Dienen ganz unten gut genug, zu Höherem ungeeignet.«¹⁷⁰⁵ Seine damalige Bewertung der Lage: »Wir haben Maximaldiskriminierung«. Für ihn habe festgestanden, dass die Bundeswehr »nun rasch aus sich selbst heraus die Öffnung gegenüber Homosexuellen schaffe müsse und nicht warten durfte, bis sie Karlsruhe oder Straßburg dazu zwingen würden.«¹⁷⁰⁶ Die Streitkräfte sollten den Soldaten und der Öffentlichkeit zeigen, dass sie »den Mut zur Veränderung aus eigener Kraft« hatten. Der damalige Major zumindest hatte den Mut, seine diesbezügliche Überzeugung »laut und vernehmbar zu kommunizieren«, sei aber mit seinen Initiativen am ZInFü und im BMVg auf eine »geschlossene Wand der Ablehnung« gestoßen: »Egal wie gut die Argumente waren, es wurde alles abgelehnt, ja nicht mal geantwortet.«¹⁷⁰⁷ Für den Major aus Koblenz hatte die Bundeswehr und deren politische Führung in der Homosexuellenfrage jede Glaubwürdigkeit verloren, »nicht nur als Institution, sondern auch individuell jeder Politiker, Jurist, Beamte, General und Offizier, der jahrelang, jahrzehntelang zur Diskriminierung von Kameraden geschwiegen [habe]: Keiner hat was getan, alle haben geschwiegen und weggeschaut.«¹⁷⁰⁸ Am Zentrum Innere Führung zumindest sei es ihm gelungen, ein erstes Seminar zu Umgang mit Minderheiten in der Bundeswehr zu initiieren und dabei auch erstmals homosexuell Empfindende zu Wort kommen zu lassen. Lesben seien im Übrigen nie Thema gewesen.¹⁷⁰⁹

Auch nach rückblickender Einschätzung eines im Jahr 2000 in Personalabteilung als Referatsleiter für Grundsatzfragen tätigen Obersts war das Urteil des Europäischen Gerichtshof in der Frauenfrage entscheidend:

»Mit der Öffnung für Frauen so gute Argumente, auch den Umgang mit Homosexuellen grundsätzlich zu ändern [...] Als die Bundeswehr für Frauen geöffnet wurde, wurde die Frage der Sexualität in den Streitkräften neu aufgeworfen [...] Das Thema Homosexualität musste nun unter dem Gesichtspunkt neu bewertet werden. Den Gegnern der Öffnung für Homosexuelle gingen damit die bisherigen Argumente aus [...] Das war so simpel und so logisch, dass sich dieser Logik eigentlich keiner im BMVg entziehen konnte.«¹⁷¹⁰

¹⁷⁰³ Biesold, Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr, S. 7.

¹⁷⁰⁴ Kümmel/Klein/Lohmann, Zwischen Differenz und Gleichheit, S. 135.

¹⁷⁰⁵ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant d.R. Joachim Meier, Karlsruhe, 16.7.2018.

¹⁷⁰⁶ Ebd.

¹⁷⁰⁷ Ebd.

¹⁷⁰⁸ Ebd.

¹⁷⁰⁹ Ebd.

¹⁷¹⁰ Zeitzeugengespräch Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019.

Ein Mitarbeiter aus dem engsten Umfeld des Ministers erinnert sich anders: Im Fokus habe einzig die in Karlsruhe anhängige Klage des Oberleutnants Stecher gestanden.¹⁷¹¹ Ansonsten bestätigt der Zeitzeuge (der seinen Namen nicht genannt sehen will) das sich aus den schriftlichen Quellen ergebende Bild: Die Einigung mit den klagenden Soldaten und die darauf und daraus folgende grundsätzliche Kursänderung seien innerhalb des BMVg-Apparates »bei weitem nicht unumstritten« gewesen.

»Ihre Ablehnung hatten die drei Inspektoren und der Generalinspekteur dem Minister in Gespräch deutlich zu verstehen gegeben. Was sollte eine Mitzeichnung der TSK noch bringen, wenn die Inspektoren ihre Ablehnung schon gegenüber dem Minister deutlich gemacht hatten? Man konnte von den Streitkräften auch nicht erwarten, dass sie dem Minister in diesem Punkt widerspruchslos einfach folgten, nachdem sie über Jahrzehnte und bis zuletzt eine andere Haltung vertreten hatten. Wären sie über Nacht umgeschwenkt, hätte dies opportunistisch gewirkt.«¹⁷¹²

Aber die Zustimmung der Inspektoren und des ministeriellen »Apparats« war auch nicht notwendig. Scharping traf eine politische Entscheidung und setzte diese im Ministerium und in der Bundeswehr als Ganzes durch. Er war als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt auch nicht auf irgendeine Zustimmung der Generäle oder des »Apparats« angewiesen. Er entschied politisch. Dafür gilt in Deutschland das viel zitierte Primat der Politik über die Streitkräfte. »Es gab keine Positionsänderung des BMVg. Der Apparat des BMVg und die militärische Führung blieben bei ihrer ablehnenden Position und Rudolf Scharping setzte seine Position politisch durch.«¹⁷¹³

An dieser Stelle drängt sich erneut die Frage auf, warum Scharping das Primat der Politik nicht schon früher und schneller durchsetzte. Warum entschied er nicht schon nach Bezug des Ministerbüros auf der Hardthöhe im Herbst 1998? Warum zögerte er anderthalb Jahre und verstärkte so den Eindruck eines entscheidungsschwachen und unentschlossenen Politikers? Eine mögliche Antwort: Der sich speziell mit einem Thema befassende Wissenschaftler neigt dazu, sich gedanklich auf dieses zu konzentrieren oder sich nur noch ausschließlich mit diesem zu befassen. Der Historiker recherchiert und liest die Quellen mit dem Fokus auf sein Forschungsthema und läuft dabei Gefahr, dieses in den Mittelpunkt allen Handelns und Denkens zu stellen. Andere Themen und Einflüsse geraten dabei leicht aus dem Blick des Forschers. Der Historiker darf nicht den Fehler machen, seine notwendige eigene Konzentration auf ein Thema auf seinen Forschungsgegenstand zu projektieren und die Quellen entsprechend zu lesen. Im Fall der Arbeit an dieser Studie galt dies insbesondere für die Frage nach den Entscheidungsabläufen im BMVg in den Jahren 1999 und 2000. Alle befragten damaligen hochrangigen Mitarbeiter im Umfeld Rudolf Scharpings, alle Generale und Offiziere erklärten, dass die Frage des Umgangs mit Homosexualität in den Jahren 1999 und 2000 nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit im Ministerium stand. Denken und Handeln des Ministers, der Staatssekretäre und des »Apparats« wurden von anderen, wichtigeren Fragen bestimmt. Erinnert sei an dieser Stelle nur an die laufenden Auslandseinsätze in Bosnien und Mazedonien, die Kosovokrise und vor allem die Luftangriffe gegen Jugoslawien von Februar bis Juni 1999 und den daran anschließenden KFOR-Einsatz im Kosovo.

Und dennoch: Das Zögern und das Zurückschrecken Scharpings vor der militärischen Führung machten auch mit Blick auf das Primat der Politik keinen guten Eindruck. Ein schwacher Minister ließ es auch in dieser Frage zu lange an Führungsqualitäten fehlen. Lieber setzte Scharping sich und seine Partei dem Vorwurf des gebrochenen Wahlversprechens aus, als es sich mit den Generälen zu verderben. Die schwache, ja fehlende politische Führung in dieser Frage irritierte, ja »erschreckte« auch so manchen Beobachter und Bürger. Ein Münchner fand im Oktober 1999 klare Worte. Er bezog sich auf ein Radiointerview der parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte, in dem diese sinngemäß geäußert haben soll, Scharping wünsche ja eine Änderung, werde jedoch vom Führungstab der Streitkräfte gebremst. »Da kann sich auch ein Minister nicht einfach darüber

¹⁷¹¹ Telefonisches Zeitzeugengespräch [anonymisiert], 13.5.2019.

¹⁷¹² Ebd.

¹⁷¹³ Ebd.

hinwegsetzen, wenn die leitenden Offiziere diese Haltung haben.«¹⁷¹⁴ Scharping, sei »in dieser Beziehung liberaler«,¹⁷¹⁵ soll Schulte im Radiointerview gesagt haben, und: »Möglicherweise« sei eine gerichtliche Klärung der Frage »gar nicht so schlecht.«¹⁷¹⁶ Der Herr aus München war »erschrocken«: »Nicht der Führungsstab der Streitkräfte hat solch politische Fragen zu entscheiden, sondern Gesetzgeber und gewählte Regierung.« Es sei »bedenklich«, »wenn der Oberbefehlshaber der Streitkräfte in einer so hierarchischen Organisation nicht fähig oder willens ist, seine Vorstellungen durchzusetzen«. Solange das Militär »politisch geführt werden soll, wie es das Grundgesetz vorsieht, so lange darf sich der Minister nicht so viel von denen, die er führen soll, dreinreden lassen.«¹⁷¹⁷

So war es, so ist es. Deutlicher kann man es auch mit dem Abstand von nunmehr 20 Jahren nicht formulieren. Den auf der altbekannten Linie des Ministeriums erfassten Antwortentwurf wischte die Staatssekretärin im Übrigen mit einem demonstrativ großen Strich durch die Vorlage und dem Vermerk »nein – nicht so!« vom Tisch.¹⁷¹⁸ Stattdessen schrieb Schulte unter die neu verfasste Antwort handschriftlich, sie werde »entschieden gegen jede Diskriminierung von Homosexuellen kämpfen, darauf können Sie sich verlassen.«¹⁷¹⁹

Nicht der zunehmende Druck aus Medien und Öffentlichkeit, ja nicht einmal die Empörung in den Regierungsparteien SPD und Grüne vermochte 1999 die Haltung des BMVg und des Ministers Scharping zu verändern. Erst unter dem Druck europäischer Urteile und absehbar ähnlicher Entscheidung in Karlsruhe drehte Scharping gegen den erbitterten Widerstand der militärischen Führung das Segel und steuerte in die Gegenrichtung. Durch die außergerichtliche Einigung verhinderten die Bundeswehrjuristen in letzter Minute, dass die bisherige Praxis als verfassungswidrig eingestuft wurde. Dass aus der Einigung mit dem Oberleutnant eine Grundsatzentscheidung, ein »Dammbruch« wurde, lag wohl an den zwei weiteren anhängigen Klagen. Hätten die BMVg-Juristen hier auf der alten Linie beharrt, wären Niederlagen vor Gericht nahezu sicher gewesen – spätestens wieder in Karlsruhe. Es war also die am Horizont stehende Drohung weiterer juristischer Niederlagen, die die Begrenzung auf den Einzelfall Stecher unmöglich machten. Nüchtern betrachtet hatte das BMVg Ende März 2000 keine andere Wahl, als unverzüglich die Kehrtwende einzuleiten.¹⁷²⁰

6. Die neue Prämisse: Toleranz und Schutz der Privatsphäre

Das Papier vom 3. Juli 2000 war der erste Schritt des Paradigmenwechsels,¹⁷²¹ der zweite folgte noch im Jahr 2000. Im Dezember 2000 erließ der neue Generalinspekteur Harald Kujat die »Führungshilfe für Vorgesetzte Umgang mit Sexualität«. Sie trat an Stelle des von Scharping im Bundestag angekündigten Verhaltenskodexes für Soldaten gegenüber homosexuellen Kameraden, der nicht realisiert wurde. Stattdessen entschied sich das Ministerium, eine generelle und nicht nur auf den Umgang mit Homosexualität zielende Führungshilfe zu erarbeiten.

¹⁷¹⁴ BArch, BW 2/38357, Schreiben Herr S. an BMVg, parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte, 5.10.1999.

¹⁷¹⁵ Ebd.

¹⁷¹⁶ Ebd.

¹⁷¹⁷ Ebd.

¹⁷¹⁸ BArch, BW 2/38357: BMVg, Füs I 4, Antwortentwurf vom 3.11.1999 Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung mit handschriftlichem Vermerk der parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 15.11.1999.

¹⁷¹⁹ Ebd., BMVg, Parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte, 27.12.1999.

¹⁷²⁰ So auch die Wertung in: Schadendorf, Der Regenbogen-Faktor, S. 72. Er brachte zudem das im November 2000 vom Bundestag verabschiedete und zum 1.8.2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz als Beleg für den Wandel im Umgang mit Homosexuellen. Ebd.

¹⁷²¹ Mehrere Zeitzeugen sahen den Erlass als einen »Paradigmenwechsel«, eine »kleine Explosion«. Die Wertung des Erlasses vom Dezember 2000 als Paradigmenwechsel auch in: Biesold, Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr, S. 4.

»Vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung der Streitkräfte für Frauen, der Änderung der bisherigen Haltung der Bundeswehr gegenüber Soldatinnen und Soldaten mit gleichgeschlechtlicher Orientierung und den Problemen der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz« wolle diese Führungshilfe »Verhaltensunsicherheiten« abbauen helfen.¹⁷²² In ihr wurde einleitend der »Intim- und Sexualbereich als Teil der Privatsphäre des Menschen« als unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 2 GG stehend definiert. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG und das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützten zudem »vor Ungleichbehandlungen wegen sexueller Orientierungen«. ¹⁷²³ Der direkte Bezug auf Artikel 14 EMRK ist ein deutlicher Hinweis auf die 1999 und im Jahr 2000 gefällten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Nicht von ungefähr hieß es im Erlass ausdrücklich: »Durch Artikel 14 EMRK ist das Diskriminierungsverbot im europäischen Recht verankert und für die Bundesrepublik Deutschland bindendes Recht.«¹⁷²⁴ Im dienstlichen Alltag unterliege Sexualität, »sofern sich daraus keine Störung des Dienstbetriebes ergibt«, »nicht der Bewertung durch den Vorgesetzten«. Dies gelte natürlich nur, solange der Dienstbetrieb in der Kaserne und andere Kameraden nicht gestört oder behelligt würden. Es galt weiterhin zu vermeiden, dass nun händchenhaltende Paare durch die Kaserne laufen. Von den Soldaten wurde »Toleranz gegenüber anderen nicht strafbewehrten sexuellen Orientierungen« eingefordert, explizit auch für gleichgeschlechtlich orientierte Soldatinnen und Soldaten.¹⁷²⁵ Das Ministerium verordnete der Truppe »von oben« und von heute auf morgen Toleranz gegenüber Schwulen und Lesben. Doch eine neue Vorschrift ändert noch nicht die Einstellung in den Köpfen der Soldaten. Daher forderte der Generalinspekteur von den Vorgesetzten, »sensibel für sexuell motivierte Spannungen und Störungen des Zusammenhalts im unterstellten Bereich zu sein«, »darüber hinaus« gelte es »insbesondere, Toleranz gegenüber einer anderen geschlechtlichen Orientierung einzufordern«. ¹⁷²⁶

Die »Führungshilfen für Vorgesetzte« sind ein Instrument des Generalinspekteurs, mit denen er direkt Einfluss auf die Truppe nehmen kann. Dieses Mittel nutzte Kujat. Ausgangspunkt und Anlass war die für Anfang 2001 anstehende vollumfängliche Öffnung der Streitkräfte für den freiwilligen Dienst der Frauen. Dafür mussten neben gesetzlichen auch interne Regelungen geschaffen werden, auch den künftigen Umgang mit Sexualität zwischen Soldaten betreffend. Einen ersten Entwurf hatte der Führungsstab der Streitkräfte erarbeitet. Dieser befasste sich ausschließlich mit Frauen betreffenden praktischen Fragen des Zusammenlebens – inklusive des Auslebens von Sexualität. Dieser Entwurf war den Generalinspekteur aber nach eigener Aussage zu konservativ. Auch Homosexualität fand darin keine Erwähnung. Er, Kujat, habe den Entwurf verworfen und sich in der Ruhe eines Wochenendes in der Vorweihnachtszeit im Dezember 2000 daheim an die Arbeit gemacht und selbst ein neues Papier verfasst. Seine Frau habe ihn ermuntert, »progressiv zu sein«. ¹⁷²⁷

Kujat war progressiv. Sein Erlass erwähnte erstmals auch Homosexualität von und unter Soldaten. Zahlreiche Gespräche im nationalen und im internationalen Umfeld in NATO-Kreisen hatten ihn nach eigener Erinnerung auf die Bedeutung des Themas Homosexualität unter Soldaten aufmerksam gemacht. Der General entschied, das Thema bei dieser Gelegenheit »gleich mit abzuräumen«. ¹⁷²⁸ Die dem Generalinspekteur besonders wichtige Kernaussage war, der »Intim- und Sexualbereich« sei »Privatsphäre des Menschen« und daher eben Privatsache, auch für Soldaten. ¹⁷²⁹ Und dies galt ausdrücklich nachlesbar auch für homosexuelle Soldaten.

¹⁷²² BMVg, FüS I 4, Az 35-04-09 vom 20.12.2000.

¹⁷²³ Ebd.

¹⁷²⁴ Ebd.

¹⁷²⁵ Ebd.

¹⁷²⁶ Ebd.

¹⁷²⁷ Zeitzeugengespräch mit General a. D. Harald Kujat, Neuruppin, 30.1.2019.

¹⁷²⁸ Ebd.

¹⁷²⁹ Ebd.

Nachdem die gern verkürzt als »Sexualerlass« bezeichnete »Führungshilfe« auch in der Presse bekannt wurde, entfaltete die *BILD* eine Kampagne dagegen. Den Redakteuren ging es aber keineswegs um die Frage der Homosexualität in der Truppe, auch nicht um heterosexuellen Sex betreffende Fragen. *BILD* erregte sich über das Verbot von pornografischen Fotos in Soldatenspinden – und antwortete dem Generalinspekteur mit täglichen neuen Abbildungen von nackten Frauen; Eigentlich nichts neues, doch legte *BILD* seinem täglichen Covergirl die anklagenden Worte an den General in den Mund; »Was haben Sie gegen mich?«¹⁷³⁰ Der erstmals liberale Umgang mit Homosexualität unter Soldaten fand in der *BILD*-Redaktion keine Aufmerksamkeit oder man sah darin kein Aufregungspotential. Auch das Ausbleiben medialer Aufregung über das Thema, selbst bei der *BILD*, zeigt, wie stark sich die öffentliche Haltung gegenüber Schwulen und Lesben zur Jahrtausendwende verändert – und normalisiert hatte.

Schwule Offiziere erinnerten sich noch genau, wie wichtig für sie dieser Erlass des Generalinspektors war. »Mit ihm wurde das Thema Sexualität erstmals aufgegriffen. Vorher war das tabu. Und es wurde erstmals erwähnt, dass es Homosexualität unter Soldaten gebe.«¹⁷³¹ Ein heutiger Fregattenkapitän erinnerte sich, General Kujat sei für ihn als Leutnant 2000/2001 das »große Vorbild« und dessen »Führungshilfe für Vorgesetzte Umgang mit Sexualität« für ihn als Betroffenen enorm wichtig gewesen. Dass ein Generalinspekteur seine Unterschrift darunter gesetzt hatte, war für ihn ein ermutigendes Zeichen und gab ihm neues Selbstbewusstsein als homosexueller Offizier.¹⁷³² Auch für andere befragte damalige Offiziere und Unteroffiziere war der Erlass eine »Befreiung«, wobei einige mit dem Abstand von 18 Jahren den Kujat-Erlass und die zuvor vom Minister getroffenen Entscheidungen zusammen betrachten und als verkürzt als »Scharping-Erlass« bezeichnen. Dieser »Scharping-Erlass« habe ihn »von der schweren Last, sein Privatleben im Dienst verstecken und verheimlichen zu müssen, befreit«, erinnerte sich ein heutiger Fachdiensthauptmann. Obwohl er Scharpings Leistung als Minister »sonst wenig abgewinnen konnte«, war er für diese Entscheidung des Minister sehr dankbar und hätte Scharping »am liebsten umarmt und sagt: ›Rudi, das hast Du richtig gut gemacht!‹«¹⁷³³ Andere Zeitzeugen äußerten sich ähnlich. Für ihn sei der Antidiskriminierungserlass von Scharping eine große Befreiung gewesen: »Nun war es beschwerdefähig, wenn man mich wegen meines Schwulseins diskriminiert hätte (ich wurde aber nie diskriminiert oder hab es nicht gemerkt). Jetzt konnte ich öffentlich leben und mein Freund begleitete mich dann auch zu offiziellen Anlässen.«¹⁷³⁴ Das vereinfacht oftmals als »Sexualerlass« bezeichnete scheint aber keine große Verbreitung gefunden haben. Ein Generalmajor erinnerte sich, als er 2003 Befehlshaber im (Bayern und Baden-Württemberg umfassenden) Wehrbereichskommando IV wurde, habe er festgestellt, dass die Führungshilfe Umgang mit Sexualität »gar nicht bekannt« gewesen sei. Er habe das Thema auf die Tagesordnungen der Kommandeur- und Kompaniechef tagungen gesetzt und dazu auch selbst vorgetragen.¹⁷³⁵

Dem Erlass der Personalabteilung und der »Führungshilfe Umgang mit Sexualität« des Generalinspektors folgte im Februar 2002 der nächste Schritt der Anpassung der Vorschriften an die neue liberale Haltung des »Dienstherren«. Alle denkbaren dienstlich relevanten Details des »Sexuellen Verhalten von und zwischen Soldaten« regelte die Anlage B 173 zur Zentralen Dienstvorschrift 14/3 (der Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung). In deren Neufassung von 2002 hieß es einleitend und grundsätzlich:

¹⁷³⁰ Die Kampagne der *BILD* fand ihr Ende nach dem der Generalinspekteur sich zu einem Interview zu dieser Frage bereit erklärt hatte. Zeitzeugengespräch mit General a.D. Harald Kujat, Neuruppin, 30.1.2019.

¹⁷³¹ Oberstleutnant a.D. D., Berlin, an den Verfasser, 30.1.2019.

¹⁷³² Zeitzeugengespräch mit Fregattenkapitän Alexander Schüttpelz, Berlin, 24.1.2019

¹⁷³³ Zeitzeugengespräch Hauptmann H., 12.6.2018.

¹⁷³⁴ E-Mail Hauptfeldwebel d.R. S. an den Verfasser, 5.4.2018.

¹⁷³⁵ E-Mail von Generalmajor a.D. Justus Gräber an den Verfasser, 12.07.2017.

»Die Intimsphäre als Teil des Persönlichkeitsrechts des Soldaten ist einer Einflussnahme des Dienstherrn grundsätzlich entzogen. Daher ist der Umgang eines Soldaten mit seiner Sexualität dienstrechtlich nur von Bedeutung, wenn er die dienstliche Zusammenarbeit erschwert, den kameradschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigt und damit zu nachhaltigen Störungen der dienstlichen Ordnung führt. Die sexuelle Orientierung als solche, ob hetero- oder homosexuell, ist unbeachtlich.«¹⁷³⁶

Auch »hetero- oder homosexuelle« sexuelle Beziehungen zwischen dienstgradhöheren und dienstgradniederen Soldaten stellte die Vorschrift grundsätzlich frei, wenn auch noch mit Wenn- und Aber-Klauseln im Juristendeutsch gespickt:

»Angesichts der allgemeinen Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist eine auf Dauer angelegte heterosexuelle Partnerschaft auch dienstgradverschiedener Soldaten/innen disziplinar grundsätzlich ohne Belang. Dies gilt allerdings nur insoweit, als hiervon keine die Vertrauenswürdigkeit des Vorgesetzten tangierenden negativen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb ausgehen oder sonstige Umstände hinzutreten, die geeignet sind, eine ernsthafte Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit herbeizuführen. Gleiches gilt trotz noch niedriger Toleranzschwelle in der Gesellschaft und im dienstlichen Umfeld auch für die homosexuelle Lebensgemeinschaft auch dienstgradverschiedener Soldaten/innen. Ebenso ist die einvernehmliche hetero- oder homosexuelle Betätigung auch dienstgradverschiedener Soldaten/innen außerhalb einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft regelmäßig disziplinarrechtlich ohne Belang. Sofern zwischen den Beteiligten einer einvernehmlichen hetero- oder homosexuellen Beziehung ein unmittelbares Vorgesetzten/Untergebenenverhältnis besteht, kann die Gefahr einer ernsthaften Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Vorgesetzten gegeben sein, insbesondere dann, wenn eine solche Beziehung erkennbar nicht auf Dauer angelegt ist.«¹⁷³⁷

Unter dem an eine Werbung für Hundefutter angelehnte Schlagzeile »Ein ganzer Kerl dank Scharping« widmete die linksalternative »Zeitschrift für sexuelle Emanzipation« *Gigi* der neuen Liberalität der Bundeswehr im Umgang mit Sexualität im März 2002 eine Titelgeschichte und verband die Gleichberechtigung für schwule und lesbische Soldaten mit der Öffnung aller Laufbahnen für Frauen. Auch für die Artikel hatten die Blattmacher unkonventionelle Überschriften gefunden: »Helm ab zum Sex!« und »Vögeln für Volk und Vaterland«.¹⁷³⁸

Die neue Liberalität kannte aber noch Grenzen, strikt gleichlautend für Hetero- und Homosexuelle:

»Im Dienst kann auch eine einvernehmliche sexuelle Betätigung von Soldatinnen und Soldaten nicht geduldet werden. Es ist unerheblich, ob es sich um eine hetero- oder homosexuelle Beziehung handelt. Der Dienstbetrieb ist »sexuell neutral« abzuwickeln. Sexuelle Betätigung im Dienst ist regelmäßig als Störung des Dienstbetriebes anzusehen, die zu unterbinden und disziplinar zu würdigen ist. Gleiches gilt für sexuelle Betätigung, die zwar außerhalb des Dienstes, jedoch innerhalb militärischer Liegenschaften stattfindet.«¹⁷³⁹

Kurzum: Kein Sex im Dienst und kein Sex nach Dienst in der Kaserne.

Zwei Jahre später, im Juni 2004, liberalisierte eine Neufassung des Erlasses »Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr« auch die »sexuelle Betätigung« während der in der Kaserne verbrachten Freizeit. Nunmehr war auch »sexuelle Betätigung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen grundsätzlich ohne disziplinarrechtliche Relevanz«.¹⁷⁴⁰ Die noch zwei Jahre zuvor festgeschriebene Regel »Kein Sex im Dienst und kein Sex nach Dienst in der Kaserne« ließ sich zumindest für die Freizeit in der Kaserne nicht mehr aufrechterhalten. Ausschlaggebend waren die zunehmenden Auslandseinsätze. In den Camps in Afghanistan, Kosovo oder Bosnien oder auf den Schiffen und Booten der Marine ist die Privatsphäre bekanntermaßen sehr eingeschränkt. Während der in der Regel vier bis sechs Monate dauernden Einsätze kam es immer schon zu intimen Kontakten zwischen Soldaten, auch zwischen Soldaten gleichen Geschlechts. Da auf engstem

¹⁷³⁶ ZDv 14/3 Wehrdisziplinarordnung, Anl. B 173, Neufassung vom 20.2.2002.

¹⁷³⁷ Ebd.

¹⁷³⁸ *Gigi*, 18 (März/April 2002), Titel sowie S. 14–16.

¹⁷³⁹ ZDv 14/3 Wehrdisziplinarordnung, Anl. B 173, Neufassung vom 20.2.2002.

¹⁷⁴⁰ Ebd., Neufassung vom 30.6.2004.

Raum kaum private Rückzugsmöglichkeiten bestanden, ließen sich intime Kontakte nicht immer verbergen – und standen damit in der latenten Gefahr, wegen eines Dienstvergehens disziplinar geahndet zu werden. Dies galt für hetero- und homosexuelle Kontakte gleichermaßen.

Der 2002 noch zu findende Hinweis auf die »niedrige Toleranzschwelle in der Gesellschaft und im dienstlichen Umfeld für die homosexuelle Lebensgemeinschaft« fand sich 2004 nicht mehr. Hetero- und homosexuelle Kontakte waren in allen Formulierungen vollkommen gleichgestellt: »Außerdienstlich« seien »sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Partnerschaften und Betätigungen unter Soldatinnen und Soldaten disziplinarrechtlich regelmäßig ohne Belang«, »auch dann, wenn die Partner einen unterschiedlichen Dienstgrad haben«¹⁷⁴¹. Die FAZ textete dazu die prägnante Schlagzeile »Bundeswehr duldet sexuelle Beziehungen«.¹⁷⁴²

Auch der Wehrbeauftragte hatte ein Auge auf den neuen »Umgang mit homo- und bisexuellen Bundeswehrangehörigen«. In seinem Jahresbericht 2003 stellte Wilfried Penner fest, es gebe »im Truppenalltag Intoleranz, Berührungängste oder einfach nur Unsicherheit und Unwissenheit«. Aber: Jeder Bundeswehrangehörige sei verpflichtet, »Diskriminierungen auch im sexuellen Bereich zu unterlassen und ihnen entgegenzutreten«.¹⁷⁴³ In seiner Stellungnahme zum Wehrbeauftragtenbericht stellte das BMVg erneut klar, die sexuelle Orientierung sei generell als »Teil des Persönlichkeitsrechts der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr und dienstrechtlich unbeachtlich«. Die Verpflichtung zur Kameradschaft schließe Diskriminierung aus und gebiete Toleranz. Bereits die Ausbildungshilfe für Vorgesetzte »Umgang mit Sexualität« aus dem Jahre 2000 verpflichtete daher die Vorgesetzten, besondere Sensibilität gegenüber sexuell motivierten Spannungen im unterstellten Bereich zu zeigen und die notwendige Toleranz gegenüber einer anderen geschlechtlichen Orientierung einzufordern. »Obwohl keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vorgesetzten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist davon auszugehen, dass es in der Gesellschaft und somit auch bei einzelnen Angehörigen der Bundeswehr noch tief sitzende Vorurteile gibt.«¹⁷⁴⁴

Dass neue Vorschriften allein noch keine Einstellungen ändern, erfuhr auch ein Stabsfeldwebel – und dies im Jahr 2007. Er erinnerte sich, sein direkter Vorgesetzter, dazu noch der für Personalangelegenheiten in der Dienststelle zuständige Offizier, habe zufällig ein Foto seines Lebenspartners gesehen und daraufhin spontan geäußert: »Das ist doch keine Frau, was Sie da haben!? Das muss ich wissen. Das muss in Ihre Personalakte! Das ist ein Dienstvergehen!«¹⁷⁴⁵ Der überraschte und betroffene Portepeunteroffizier wies seinen Vorgesetzten auf die seit dem Jahr 2000 geltende neue Erlasslage hin. Er habe Anspruch darauf, dass sein Privatleben und seine sexuelle Orientierung nicht mehr hinterfragt würden. Genau diese Fragen dürften nicht mehr gestellt werden. Das ohnehin schon gespannt Verhältnis zu seinem Vorgesetzten sei nach diesem Zusammenstoß vollends zerrüttet gewesen. In den folgenden zwei Jahren habe der Portepeunteroffizier nach eigener Erinnerung die »Kraft des Mobbings« erfahren. Am Ende habe die Wegversetzung in eine andere Kaserne gestanden.¹⁷⁴⁶

An dieser Stelle sei kurz angemerkt, dass zwar die offene Diskriminierung untersagt war (und ist) und sich der davon Betroffene wehren kann. Daneben gab und gibt es aber informelle Sanktionen, denen nur schwer zu begegnen ist. Zu diesem Werkzeugkasten können negative Beurteilungen und Personalmaßnahmen, wie Versetzungen oder Ablösungen vom Dienstposten oder Lehrgang, Personalauswahlentscheidungen, beispielsweise für die Generalstabsausbildung, gehören. Selbstredend werden Ablehnungen nicht mehr mit der sexuellen Orientierung der Betroffenen, sondern anderweitig »wasserdicht« begründet, und sind daher nur sehr schwer und meist gar nicht

¹⁷⁴¹ Ebd.

¹⁷⁴² Den Hinweis auf die FAZ vom 18.8.2004 gefunden in Lutze, Sexuelle Beziehungen und die Truppe, S. 193.

¹⁷⁴³ <www.ahsab-ev.de/der-verein/historie.html> (letzter Zugriff 3.4.2017).

¹⁷⁴⁴ Ebd.

¹⁷⁴⁵ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., Berlin, 2.7.2018.

¹⁷⁴⁶ Ebd.

abzuwehren. Diese im Ermessensspielraum von Vorgesetzten und/oder der Personalführung liegenden Maßnahmen sind in allen hierarchisch organisierten Organisationen eine Grauzone für informelle Sanktionen und versteckte Diskriminierung. Heute sei keine offene Diskriminierung im Truppenalltag mehr erlebbar, bestätigte auch ein homosexueller Stabsfeldwebel. Aber natürlich habe »jeder Mensch seine eigene Auffassung zu vielen Themen, auch zur Homosexualität und zur ›Ehe für alle‹.«¹⁷⁴⁷ Es gebe eine »unterschwellige, versteckte Diskriminierung«, etwa »Sprüche hinter dem Rücken.«¹⁷⁴⁸ Ein Dunkelfeld für versteckte Diskriminierung seien zudem Beurteilungen, hier könnten sich im Ermessensspielraum eines Vorgesetzten dessen heimliche Ablehnung von Homosexuellen noch immer frei entfalten, dies aber »unterschwellig« und daher ohne die Möglichkeit auf dem Beschwerdeweg dagegen erfolgreich vorzugehen.¹⁷⁴⁹

Das Diskriminierungsverbot auch wegen sexueller Identität wurde im Jahr 2006 durch das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz in Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auch im Soldatengesetz verankert. Dessen Paragraph 3 bestimme seitdem, welche Kriterien bei der Ernennung und Verwendung *keine* Berücksichtigung finden dürfen: »Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben, Weltanschauung, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat [und die] ethnische oder sonstige Herkunft.«¹⁷⁵⁰ Mit dem Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz waren 2006 die letzten rechtlichen Grundlagen für einen diskriminierungsfreien Umgang mit homosexuellen Soldaten erlassen.

Die seit der Jahrtausendwende bis heute geltenden Vorschriftenlage bedeutet, dass Männer und Frauen, heterosexuell, homosexuell oder bisexuell Orientierte rechtlich vollkommen gleichgestellt sind. Jedem stehen alle Verwendungen und alle Karrierechancen gleichermaßen offen. Die rechtliche Gleichstellung bedeutete aber nicht, dass sich im Alltag in der Truppe unter Kameraden über Nacht eine völlige Akzeptanz eingestellt hätte. Akzeptanz oder zumindest Toleranz liegen immer an den Einzelnen. Toleranz kann aber sehr wohl von allen Soldaten als soldatische Pflicht eingefordert werden. Das Diskriminierungsverbot und der bereits genannte Vorschriftenkanon bilden die sichere Grundlage, auf der jeder Soldat seine sexuelle Identität ausleben darf. Die nach der Jahrtausendwende langsam aber stetig zunehmende Selbstsicherheit homosexueller Soldaten und ihr wachsendes Vertrauen in die in Erlassen und Vorschriften festgeschriebene neue Liberalität der Bundeswehr zeigte sich in nahezu allen für diese Studie durchgeführten Interviews. Offen war (und ist) dagegen die Frage nach etwaiger Rehabilitierung und Wiedergutmachung für erlittene Benachteiligungen.

7. Lindner gegen Bundesrepublik Deutschland. Der Kampf eines früheren Hauptmanns um Wiedergutmachung

Der Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHSAB) hatte im April 2018 in einem Schreiben an die Ministerin nachgehakt und konkret die Aufhebung der »wegen bloßer einvernehmlicher homosexueller Betätigung gegen Soldaten aller Dienstgrade gefällten Truppendienstgerichtsurteile« gefordert. Dazu solle das bestehende Strafrechtsrehabilitationsgesetz

¹⁷⁴⁷ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., 29.3.2018.

¹⁷⁴⁸ Ebd.

¹⁷⁴⁹ Ebd.

¹⁷⁵⁰ §§ 1 (1) und 3 (1), Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz (SoldGG) <www.gesetze-im-internet.de/soldgg/SoldGG.pdf>. Der aktuelle Kommentar zum Soldatengesetz blickt nochmals in die Vergangenheit zurück und betont, »durch die Einführung der sexuellen Identität in den Abs. 1 [§ 3SG] (im Jahr 2006) als zusätzliches Merkmal, das bei den Ernennungen und Verwendungen von Soldaten nicht berücksichtigt werden darf, hat der Gesetzgeber einen Schlussstrich unter eine gegenteilige, bis vor wenigen Jahren noch höchstrichterlich gebilligte Praxis gezogen.« Walz/Finkler/Sohm, Kommentar zum Soldatengesetz, S. 73.

novelliert und auf truppendienstgerichtliche Entscheidungen ausgeweitet werden. Weiterhin forderte der Arbeitskreis, Soldaten, die bis zum Jahr 2000 aufgrund ihrer Homosexualität nicht als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten weiterverpflichtet wurden, für die berufliche Benachteiligung finanziell zu entschädigen. Zudem regte der Arbeitskreis eine »längst überfällige Entschuldigung« der Verteidigungsministerin »an die Betroffenen« an.¹⁷⁵¹

Auf die Forderung nach finanzieller Entschädigung antwortete die Rechtsabteilung des BMVg, »der Hinweis auf erlittene berufliche Nachteile träfe zu. Allerding[s] [sei] nicht in erster Linie die Homosexualität als solche als Problem gesehen worden«, sondern »aufgrund allgemeiner gesellschaftlicher Anschauungen ein Autoritätsverlust der Betroffenen als Vorgesetzte« sowie »Erpressbarkeit befürchtet« worden. Daher seien Betroffene »von bestimmten Verwendungen« ausgeschlossen worden. Von dieser Praxis habe sich die Bundeswehr »deutlich distanziert«. Aber: »Ungeachtet des durch die Betroffenen zweifellos erlittenen Unrechts sieht die Rechtsordnung für diese Fälle allerdings keinen individuellen Schadensausgleich vor.« Ansprüche setzten eine »schuldhaft[e] Pflichtverletzung der handelnden Personen voraus«. Dieser liege nach Bewertung der die Rechtsabteilung des BMVg nicht vor:

»So sehr die damals herrschende Praxis aus heutiger Sicht die Rechte Betroffenen missachtet hat, so wenig kann den handelnden Personen ein Schuldvorwurf gemacht werden. Die Vorgehensweise in der Bundeswehr wurde im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Wertevorstellungen und der geltenden Rechtslage festgelegt und ist stets von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als rechtmäßig bestätigt worden.«¹⁷⁵²

Die juristische Fachpresse stützt auch diese Einschätzung des BMVg. Das Strafrechtsrehabilitationsgesetz berühre ausdrücklich nicht frühere berufsrechtliche Maßnahmen, »etwa den Verlust der beruflichen Stellung«. Das Gesetz diene »ausschließlich der Beseitigung des durch die damalige Verurteilung erlittenen Strafmakels«. Explizit wird betont, dass das Gesetz keine Verfassungswidrigkeit der Verurteilungen sehe, dem würde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1957 und 1973 entgegenstehen.¹⁷⁵³

Zumindest ein Offizier hatte in seinem juristischen Kampf gegen das BMVg bislang Erfolg und konnte eine finanzielle Entschädigung erstreiten. Nachdem das BMVg im Jahr 2000 seine Position gegenüber homosexuellen Soldaten grundlegend revidierte, sah auch der 1982 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt Hauptmann Michel Lindner die Chance, auch seinen Fall nochmals neu bewerten und entscheiden zu lassen. Er beantragte die erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und richtete zeitgleich Eingabe an den Wehrbeauftragten und den Petitionsausschuss des Bundestages.¹⁷⁵⁴ Das Personalreferat berichtete an den Staatssekretär, Hauptmann a.D. Lindner sei »der erste frühere Soldat, der aufgrund der geänderten Auffassung des BMVg zur Personalführung homosexueller Soldaten seine Wiedereinstellung beantragt« habe.¹⁷⁵⁵ Das Personalamt prüfte, dessen Amtschef vermerkte, er halte eine Wiedereinstellung für »nicht geboten«: »Zur Bewertung müssen wir das Rechtsverständnis von vor 20 Jahren zugrunde legen.«¹⁷⁵⁶ Den Antragsteller beschied das Personalamt, dass dessen Zurrücksetzung 1982 »bestandskräftig sei und dass auch kein dienstliches Interesse an einer Wiedereinstellung bestehe«.¹⁷⁵⁷ Auch das Ministerium prüfte und entschied, Lindner habe bereits alle in Frage kommenden

¹⁷⁵¹ Schreiben Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr an Bundesministerin der Verteidigung, 16.4.2018.

¹⁷⁵² BMVg, R I 5 an Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr, 16.8.2018.

¹⁷⁵³ Rampp/Johnson/Wilms, »Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab«, S. 1146.

¹⁷⁵⁴ BArch, BW 1/503302, Antrag Lindner an BMVg, 30.3.2001 sowie Eingabe an den Wehrbeauftragten, 31.3.2001; ebd., Wehrbeauftragter an Verteidigungsminister Scharping, 4.4.2001. Das Schreiben an Petitionsausschuss im Besitz des Verfassers. (Dank an Michael Lindner für die Überlassung dieses und zahlreicher weiterer Dokumente seines juristischen Kampfes um Wiedergutmachung).

¹⁷⁵⁵ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 6 an StS Biederbick, 29.6.2001.

¹⁷⁵⁶ Ebd., Amtschef Personalamt, 2.5.2001.

¹⁷⁵⁷ Personalamt an Hauptmann a.D. Lindner, 16.5.2001 (Dank an Michael Lindner für den Hinweis).

Altersgrenzen für die Zurruesetzung überschritten. Daher sei eine Wiedereinstellung rechtlich ausgeschlossen. Auch der hilfsweise Antrag auf Erhöhung seiner Pensionsansprüche finde »im Gesetz keine Stütze«. ¹⁷⁵⁸ Die Wehrverwaltung kam ebenfalls zu dem Schluss, ein Anspruch auf Schadensersatz bestehe nicht. Die Versetzung in den Ruhestand sei 1982 rechtmäßig erfolgt. Dennoch empfahl die Wehrbereichsverwaltung West, »die Möglichkeit einer entgegenkommenden Einzelfallentscheidung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erwägen«. ¹⁷⁵⁹ Lindner gab nicht auf. Und der Erfolg sollte ihm nach zehn Jahren unzähliger Eingaben, Beschwerden und zuletzt Klagen Recht geben. Die Bundeswehr kam Lindner schon zuvor auf zwei Wegen entgegen: 2004 wurde er zum Major der Reserve ernannt, zwei Jahre später folgte die Beförderung zum Oberstleutnant der Reserve. ¹⁷⁶⁰ Zudem und vor allem wurde Lindner, der nach seiner Dienstzeit ein Geografiestudium erfolgreich abgeschlossen hatte, im Jahr 2004 als Angestellter im höheren Dienst beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr in Euskirchen eingestellt, wo er bis zum Erreichen der Altersgrenze 2009 für ein Tarif-Gehalt arbeitete. ¹⁷⁶¹

Lindners letzter großer juristischer Kampf zielte auf die Anpassung seiner Versorgungsbezüge. Er suchte sich einen Anwalt im deutschsprachigen Ausland, der gute Chancen für eine Klage sah und auch eine Zulassung für den EuGHMR in Straßburg besaß. So gerüstet beantragte Lindner, ihm ab 2009 jene Bezüge zu zahlen, wie sie ihm bei regulärem Verbleib als Offizier nach 1982 im Dienst bei Erreichen der Besoldungsstufe A 14 (Oberstleutnant) gezahlt worden wären. ¹⁷⁶² Lindner, nun Hauptmann a.D. und Oberstleutnant d.R., setzte sich mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit auch in dieser Frage durch. Das Verwaltungsgericht Hamburg verhandelte im Juni 2012 die Klage Lindner ./. Bundesrepublik Deutschland. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage dürfte die Klage ohne Erfolg bleiben, weil das deutsche Recht einen Schadensersatzanspruch nicht vorsehe, jedoch:

»Anders dürfte sich die Rechtslage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) darstellen. Aus Sicht der Kammer spricht viel dafür, dass dem Kläger (unter Berücksichtigung der englischen Fälle) nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges eine Entschädigung gem. Art. 41 EMRK zugesprochen werden könnte [...] In der Versetzung in den Ruhestand 1982 dürfte eine Verletzung von Art. 8 EMRK sowie von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu sehen sein. Beide Normen schützen das Recht des Klägers auf sexuelle Selbstbestimmung. In dieses wurde ohne Rechtfertigung von der Beklagten eingegriffen [...] Die seinerzeit in der Bundeswehr herrschende pauschale Politik dahingehend, dass homosexuelle Soldaten weder ge- noch befördert wurden und sie nicht als Ausbilder tätig werden durften, dürfte eine Benachteiligung mit hinreichender Eingriffstiefe darstellen. Durch diese Politik wurden homosexuelle Soldaten aus Sicht der Kammer zumindest mittelbar aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aus der Bundeswehr gedrängt. Der Kläger war von dieser Praxis betroffen, denn letztendlich führte sie dazu, dass seine Dienstunfähigkeit festgestellt wurde.« ¹⁷⁶³

Noch in der mündlichen Verhandlung hatte der Vorsitzende Richter mit eindringlichen Worten einen Vergleich angeregt. Das BMVg lenkte überraschend schnell ein.

¹⁷⁵⁸ BArch, BW 1/503302: BMVg, PSZ III 6 an StS Biederbick, 29.6.2001.

¹⁷⁵⁹ Ebd., Wehrbereichsverwaltung West, 15.1.2002.

¹⁷⁶⁰ Urkunden des Personalamts vom 30.4.2004 und 28.7.2006.

¹⁷⁶¹ Wehrbereichsverwaltung West, Dienstzeugnis vom 2.7.2009.

¹⁷⁶² Lindner an BMVg, 30.1.2008 und 13.1.2009.

¹⁷⁶³ Verwaltungsgericht Hamburg, Az 20 K 3130/09, 19.6.2012.

VII. Und die anderen? Anmerkungen zur Praxis anderer Streitkräfte

»Männer, die sich fortgesetzt homosexuell betätigen, sind für die Streitkräfte aller Länder ein ernstes Problem. Seine Lösung ist jeweils von der moral-ethischen Einstellung und auch der strafrechtlichen Situation jedes einzelnen Volkes abhängig.«¹⁷⁶⁴

Das BMVg richtete bei der Befassung mit dem Thema schon immer seinen Blick auf die Praxis in anderen Ländern. Militärs kennen im Zuge der Befehlsgebung zur Beurteilung der Lage den Prüfpunkt Lage bei den Nachbarn. Der Vergleich mit anderen Streitkräften lag und liegt vollkommene nahe: Denn schwule (und ggf. lesbische) Soldaten gab es nicht nur in der Bundeswehr, sondern in allen Armeen der Welt. Dies ist eine Binsenweisheit. Die Unterschiede lagen im sich der Umgang der Streitkräfte mit ihnen. Deshalb lohnte stets der vergleichende Blick über Grenzen und zurück. Und er lohnt auch im Rahmen dieser Studie.

1. Der zeitgenössische Blick des BMVg auf andere europäische Streitkräfte

Eine 1966 von der Inspektion des Sanitätswesens im BMVg durchgeführte Arbeitstagung schaute nicht nur auf die medizinischen Aspekte der Homosexualität, sondern auch auf die Praxis anderer Streitkräfte. »Selbst in den Staaten, in denen Homosexualität nicht strafbar ist, wie zum Beispiel in Frankreich, Italien, Schweden, England, den USA usw., werden gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen von Soldaten nicht geduldet, sondern disziplinar verfolgt. Das geschieht in aller Regel [...] ausschließlich aus Gründen der Disziplin.«¹⁷⁶⁵

Im Zuge der (bereits in Kapitel III ausführlich analysierten) Versuche des BMVg, 1969 die Streichung des Straftatbestands homosexueller Handlungen zumindest für Soldaten zu verhindern, interessierten auch die Regelungen in anderen Staaten Europas und Nordamerikas. Die an den Botschaften akkreditierten Militärattachés fragten offiziell bei den Verteidigungsministerien und zumeist auch ergänzend inoffiziell auf der Basis persönlicher Kontakte an. Die zusammengefassten Rückmeldungen der Militärattachés 1969 geben nicht nur ein gutes Gesamtbild des Umgangs anderer Streitkräfte mit schwulen Soldaten, sondern auch einen prägnanten Überblick über die damaligen strafrechtlichen Bestimmungen dieser Länder, der hier für ausgewählte Streitkräfte wiedergegeben werden soll.

In der Schweiz wurden zu diesem Zeitpunkt – anders als nördlich des Rheins – homosexuelle Handlungen strafrechtlich nicht mehr verfolgt. Derlei »Betätigung« werde aber in der Schweizer Armee nicht toleriert. Man verlange, dass sich die Einberufenen während der drei Monate des Wehrdienstes und späteren Übungen von bis zu vier Wochen »aller homosexuellen Praktiken« enthielten.¹⁷⁶⁶ Das schweizerische Recht sah in sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Männern keinen Straftatbestand. Anders als in nahezu allen anderen Länder kannte die Eidgenossenschaft aber verschärfte Straftatbestände in Form eines Militärstrafgesetzbuches für Soldaten sowie Beamte, Angestellte und Arbeiter der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone sowie für Zivilpersonen, die bei der Truppe angestellt waren. Dessen Artikel 157 sah für sexuelle Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechts (also auch ausdrücklich für Frauen) Gefängnisstrafen vor,

¹⁷⁶⁴ BArch, BW 24/3736: Generalarzt Prof. Dr. Finger, Einführende Bemerkungen zu BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, hier S. 4.

¹⁷⁶⁵ Ebd., Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 64–77, hier Bl. 64.

¹⁷⁶⁶ Ebd., Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 23, später identische Formulierung in: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969, Kopie in BArch, BW 24/7180. Vermutlich haben die BMVg-Juristen ihre Formulierung von dort übernommen.

in leichteren Fällen Disziplinarmaßnahmen. Wurde ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Notlage ausgenutzt, galt eine Mindeststrafe von einem Monat Haft.¹⁷⁶⁷

Auch das belgische Recht sah in sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Männern keinen Straftatbestand. Was das BMVg 1969 besonders interessierte: Gesetzliche Sonderregelungen für Soldaten kannte Belgien nicht. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Soldaten wurden bei Gefährdung der Ordnung disziplinar geahndet, bei besonderen Umständen bis hin zur Entlassung.¹⁷⁶⁸ Auch das schwedische Recht sah in sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Männern keinen Straftatbestand. Sonderregelungen für das Militär gab es weder im Strafgesetzbuch noch in den internen Vorschriften. In der Praxis würden die Musterungs- und Truppenärzte homosexuelle Wehrpflichtige »unter dem Vorwand irgendeiner Krankheit« vom Dienst freistellen.¹⁷⁶⁹ Das Sexualstrafrecht im benachbarten Dänemark war dem schwedischen sehr ähnlich. Einvernehmlicher Sex unter erwachsenen Männern stand nicht unter Strafe. Auch für Soldaten gab es weder im Militärstrafgesetzbuch noch in den Disziplinarvorschriften Regelungen bezüglich homosexueller Handlungen. Gleichgeschlechtlich orientierte Wehrpflichtige würden für dienstuntauglich befunden, aber unter Umständen in die Heimwehr eingezogen. Aktive Soldaten würden ebenfalls als dienstuntauglich entlassen.¹⁷⁷⁰

Auch Italiens Strafrecht sah in Sex zwischen Männern keine Kriminalität, es sei denn dieser erfolgte in der Öffentlichkeit. Für die Streitkräfte galten keine besonderen strafrechtlichen Bestimmungen, die ahndeten aber intern disziplinar. Bei der Musterung galt Homosexualität als Grund für Dienstuntauglichkeit.¹⁷⁷¹ Das portugiesische »Código Penal« sah für die »Ausübung einer Sucht wider des Natürlichen« beim ersten Vergehen eine Kautions genannte Geldstrafe vor. Nur für besonders schwere Fälle konnte auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden.¹⁷⁷² In den meisten Fällen »mache man offiziell die Augen zu, was für das damals noch autoritär regierte Portugal bemerkenswert ist.«¹⁷⁷³ Die Streitkräfte machten die Augen aber nicht zu, sondern ahndeten disziplinar. Wenn die »Moral der Truppe« schwer gefährdet werde, erfolge ausnahmslos die Degradierung zum niedrigsten Dienstgrad, in besonders schweren Fällen der Ausstoß aus den Streitkräften.¹⁷⁷⁴ Auch das spanische »Código Penal Común« kannte keine speziellen Bestimmungen zu homosexuellen Handlungen, wobei es auch unter der Regierung Francos blieb. Für Soldaten fand aber der Artikel 352 des Militärstrafgesetzes Anwendung, der »unehrenhafte Handlungen mit Menschen gleichen Geschlechts« mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren und dem obligatorischen Ausschluss aus den Streitkräften ahndete. Beachtenswert ist, dass der Paragraph alle gleichgeschlechtlichen Handlungen von Soldaten, also auch mit Zivilpersonen, mit Strafe und Entlassung bedrohte. Er galt zudem unisono für alle Dienstgrade.¹⁷⁷⁵

Der Informationsfluss über den Umgang mit Homosexualität von Soldaten anderer Armeen war keine Einbahnstraße. »Und die anderen?« fragten sich auch die anderen Streitkräfte und richteten Anfragen an die Verteidigungsministerien der Partnerländer, so auch nach Bonn. In den Akten des BMVg finden sich ebenso Anfragen anderer Verteidigungsministerien an die deut-

¹⁷⁶⁷ BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Bern, Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché, 13.2.1969.

¹⁷⁶⁸ Ebd., Deutsche Botschaft Brüssel, Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché, 17.2.1969.

¹⁷⁶⁹ Ebd., Deutsche Botschaft Stockholm, Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché, 13.2.1969.

¹⁷⁷⁰ Ebd., Deutsche Botschaft Kopenhagen, Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché, 15.4.1969.

¹⁷⁷¹ Ebd., Deutsche Botschaft Rom, Luftwaffenattaché, 5.3.1969 und 24.3.1969.

¹⁷⁷² Código Penal Portugues, Art. 71, Nr. 5. In: BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Lissabon, Leiter Militärattachéstab, 25.2.1969.

¹⁷⁷³ Ebd.

¹⁷⁷⁴ BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Lissabon, Leiter Militärattachéstab, 25.2.1969.

¹⁷⁷⁵ Ebd., Deutsche Botschaft Madrid, Luftwaffenattaché, 6.3.1969.

schen Militärattachés zur Praxis in der Bundeswehr. Die Anfragen kamen aus Australien,¹⁷⁷⁶ Griechenland,¹⁷⁷⁷ Großbritannien¹⁷⁷⁸ und immer wieder aus den USA.¹⁷⁷⁹

Die aktuellen Erkenntnisse über die Praxis in anderen NATO-Streitkräften fasste das BMVg auf Basis der Militärattaché-Meldungen erneut Ende der 1990er Jahre zusammen, die hier wiederum für ausgewählte Streitkräfte wiedergegeben werden sollen. Die Hardthöhe hatte nach Festlegungen im Straf- und Disziplinarrecht sowie etwaige Verwendungs- und Karriereeinschränkungen gefragt. Ausgangspunkt war die bereits erwähnte Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom Juni 1997.¹⁷⁸⁰ Auch ohne diesen Anstoß war der Vergleich mit der Praxis anderer Bündnis-Streitkräfte wichtig, um die eigene Position zu überprüfen und ggf. Änderungsbedarf zu erkennen, erinnerte sich Staatssekretär a.D. Wichert.¹⁷⁸¹ Aber auch im internationalen Vergleich sei keine Notwendigkeit für eine Änderung der deutschen Praxis erkennbar gewesen, sie habe sich im Vergleich zu anderen NATO-Streitkräften durchaus sehen lassen können, so Wichert.¹⁷⁸² Der Erinnerung eines als homosexuell bei ihm zur psychiatrischen »Begutachtung« vorgestellten Zeitzeugen, habe auch Oberstarzt Brickenstein ihm gegenüber 1980 geäußert, »wir [die Bundeswehr] sind die Liberalsten in der ganzen NATO« (und dafür habe er gesorgt).¹⁷⁸³

In Belgien war anders als in Deutschland der Einsatz eines homosexuellen Soldaten als unmittelbare Vorgesetzte möglich, wenn keine der straf- und disziplinarrechtlich relevante Handlungen vorlägen.¹⁷⁸⁴ Aus Kopenhagen meldete der Militärattaché, es gebe keine Einschränkungen für homosexuelle Soldaten, in Führungspositionen verwendet zu werden. Sofern keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorlägen, gäbe es keinerlei Sanktionen gegenüber homosexuellem Verhalten. Bis 1979 seien gleichgeschlechtlich orientierte Männer nicht zum Wehrdienst eingezogen worden, seit 1979 sei dies aber kein Kriterium mehr und werde bei der Musterung nicht mehr abgefragt. Generell sei Homosexualität in den dänischen Streitkräften »kein Thema«. Es gäbe keine Verwendungseinschränkungen, weder für Führungsverwendungen noch für den Dienst auf Schiffen.¹⁷⁸⁵ Auch in Norwegen gebe es keine Einschränkungen für homosexuelle Soldaten, ihnen stünden alle Dienstposten offen, auch in Führungspositionen. Die hohe Akzeptanz Homosexueller in der Gesellschaft erlaube es nicht, zwischen dem Umgang mit Homosexuellen in zivilem und militärischem Bereich Unterschiede zu machen.¹⁷⁸⁶

Auch die Griechen scheinen sehr pragmatisch mit dem Thema umgegangen zu sein. Homosexualität begründe keine Ausmusterung; Gleichgeschlechtlich orientierte Männer leisteten wie alle ihren Wehrdienst ab. Der Generalstab in Athen teilte mit, das Verbleiben von Homosexuellen in den hellenischen Streitkräften werde »nicht aufgrund ihrer sexuellen Präferenz beurteilt«.¹⁷⁸⁷

¹⁷⁷⁶ BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Canberra A.C.T., Verteidigungsattaché, 26.6.1992; parallele Anfrage des australischen Verteidigungsattachés in Bonn und (ebd.) Antwort BMVg, Füs I 4 an diesen vom 2.7.1992.

¹⁷⁷⁷ Ebd., Anfrage des griechischen Verteidigungsattachés in Bonn vom 18.7.1985 und Antwort des BMVg vom 4.10.1985.

¹⁷⁷⁸ U.a. BArch, BW 1/546375, Anfrage des britischen Verteidigungsattachés in Bonn vom 26.7.1990 und Antwort des BMVg vom 21.8.1990 sowie Anfrage des britischen Verteidigungsattachés vom 9.9.1991 und Antwort des BMVg vom 5.11.1991, BArch, BW 1/531592.

¹⁷⁷⁹ Beispielsweise BArch, BW 2/31224, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington D.C., Marineattaché, 20.12.1989 und (ebd.) Antwort BMVg, Füs I 4 an diesen vom 17.1.1990.

¹⁷⁸⁰ Dazu bereits in Kap. IV.

¹⁷⁸¹ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Wichert, Bad Münstereifel, 10.4.2019.

¹⁷⁸² Ebd.

¹⁷⁸³ Zeitzeugengespräche Lindner, Hamburg, Februar 2017.

¹⁷⁸⁴ BArch, BW 1/502107, BW 2/38357 und BW 2/38358: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, undatiert.

¹⁷⁸⁵ BArch, BW 2/38358: Deutsche Botschaft Kopenhagen, Verteidigungsattaché, 10.7.1997.

¹⁷⁸⁶ Ebd., BMVg, Anlage zu Füs I 4, 27.7.1998, unverändert 1999.

¹⁷⁸⁷ Ebd., Generalstab, Leiter Protokoll Foreign Relations an Deutsche Botschaft Athen, Verteidigungsattaché, 11.8.1997.

Es gälten »die auch für das übrige Militärpersonal geltenden Regeln«. Der Generalstab schätzte ein, dass die Mehrzahl der Homosexuellen ihre sexuelle Präferenz im militärischen Umfeld nicht offenbare.¹⁷⁸⁸

Ähnlich pragmatisch wie die Griechen gingen die katholischen Italiener mit homosexuellen Soldaten um. Homosexualität werde in den Streitkräften nicht thematisiert oder diskutiert, »es findet nach außen hin nicht statt«.¹⁷⁸⁹ Diesbezügliche gesetzliche Regelungen oder Dekrete des Verteidigungsministeriums gebe es nicht. Jeder Einzelfall werde neu bewertet und entschieden, dem Betroffenen stehe der Rechtsweg offen. Entscheidendes Kriterien bei der Einzelfallentscheidung sei die Unterscheidung zwischen »egosintónico« und »egodistónico«. »Egosintónico« bedeute, dass ein homosexueller Soldat »mit sich selbst im Reinen sei und niemanden belästigt«. Dann habe dessen sexuelle Orientierung keinerlei Auswirkungen auf den Dienst, auf Verwendungen und Karriere. Die psychische Stabilität war demnach das entscheidende Kriterium. Nicht erwähnt aber daraus herauslesbar, galt dies auch für Wehrpflichtige. Ein als »egodistónico« erkannter Mann werde als nicht wehrdienstfähig ausgemustert. Als »egodistónico« erkannte aktive Soldaten würden sofort entlassen, da sie in Stresssituationen eine Gefahr darstellten. Ein Maat habe 1997 gegen seine Entlassung geklagt, gewann den Rechtsstreit und musste unter Zahlung einer Wiedergutmachung für den Verdienstausfall und Karrierenachteile wiederingestellt werden.¹⁷⁹⁰

In Polen werde Homosexualität von Soldaten nicht thematisiert, meldete der Militärattaché aus Warschau – aber nicht aus Toleranz und Liberalität, sondern aufgrund strikter Tabuisierung, nicht zuletzt wegen des starken Einflusses der katholischen Kirche. Erkannte homosexuelle Soldaten würden zunächst beurlaubt und nach ärztlichem Gutachten aus den Streitkräften entlassen. Führungsverwendungen seien daher ausgeschlossen.¹⁷⁹¹ Besonders im direkten Vergleich mit seinem nordöstlichen Nachbarn Polen erstaunte der liberale Umgang der Tschechen mit ihren homosexuellen Soldaten. 1999 vermerkte das BMVg, es gebe für diese keine Einschränkungen in der Führung, Ausbildung und Erziehung von Untergebenen. Homosexualität sei in Tschechien auch kein Ausschlusskriterium für die Ableistung des Wehrdienstes oder die Einstellung als Zeitsoldat, sofern keine Anpassungs- oder anderen psychischen Probleme vorlägen.¹⁷⁹² Damit war der ehemalige Ostblockstaat in dieser Frage auch deutlich progressiver als sein westlicher Nachbar Deutschland. Der Kurswechsel des Prager Verteidigungsministeriums scheint zwischen 1997 und 1999 erfolgt zu sein. Noch im Juli 1997 hatte der deutsche Militärattaché gemeldet, homosexuelle Bewerber für den freiwilligen Dienst würden nicht angenommen, Wehrpflichtige vom Militärdienst freigestellt, seien sie bereits Soldat, würden sie entlassen.¹⁷⁹³ Anders als im liberalen Tschechien antworteten die ungarischen Streitkräfte auf das Bekanntwerden der gleichgeschlechtlichen Orientierung eines Zeit- oder Berufssoldaten mit dessen Entlassung. Begründet werde dies mit dessen fehlender Eignung zum Führer, Erzieher und Ausbilder. Homosexualität von Soldaten werde ansonsten nicht öffentlich thematisiert oder debattiert.¹⁷⁹⁴

Ähnlich wie in Polen und Ungarn antworteten die portugiesischen Streitkräfte auf das Bekanntwerden der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Soldaten mit deren fristloser und unehrenhafter Entlassung. Führungsverwendungen seien daher auch in Portugal gänzlich ausgeschlossen.

¹⁷⁸⁸ Ebd.

¹⁷⁸⁹ BArch, BW 2/38358: Deutsche Botschaft Rom, Verteidigungs- und Heeresattaché, 8.8.1997.

¹⁷⁹⁰ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, undatiert, auch in BW 2/38358.

¹⁷⁹¹ Ebd.

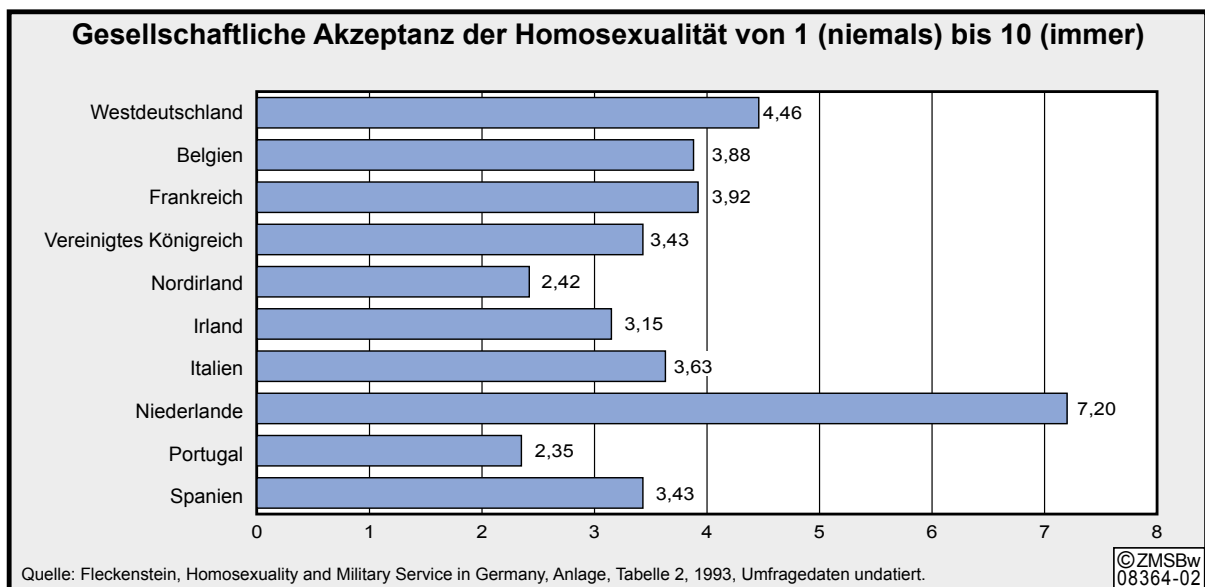
¹⁷⁹² Ebd.

¹⁷⁹³ BArch, BW 2/38358: BMVg, Anlage zu FüS I 4, 27.7.1998.

¹⁷⁹⁴ BArch, BW 1/502107, o.Pag.: BMVg, Staatssekretär, Entwurf Antwort an Bundesverfassungsgericht, undatiert, auch in BW 2/38358. 1997 hatte der deutsche Militärattaché noch gemeldet, in den Streitkräften Ungarns, Sloweniens und Albaniens sei Homosexualität »kein Thema«. BArch, BW 2/38358, Deutsche Botschaft Budapest, Militärattaché, 9.7.1997.

Gesellschaftlicher Veränderungsdruck sei dem Militärattaché zufolge 1999 nicht zu erkennen gewesen.¹⁷⁹⁵ Beim iberischen Nachbarn sah man Homosexualität von Soldaten deutlich entspannter als in Portugal: In den spanischen Streitkräften würde Homosexualität »kaum stigmatisiert«. Auch wenn »durch Zufall« die »Neigung« bekannt werde, würden die Streitkräfte an diesem Offizier »festhalten«. Bei »dezentem und neutralem Verhalten« würde der Offizier als Vorgesetzter im Dienst verbleiben und weiter gefördert werden. Dienstrechtliche Konsequenzen gebe es nur bei Verletzungen der Dienstpflichten oder Straftaten.¹⁷⁹⁶

Werden die Informationen aus dem Hauptstädten nebeneinandergelegt, ergibt sich ein Mosaik ein Stücken, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. Die Liberalität der dänischen niederländischen und norwegischen Streitkräfte überrascht nicht, sie entsprach der in diesen Ländern und Gesellschaften gelebten großen Toleranz. Umfragewerte aus dem Hause Allensbach zeigte die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Homosexualität in anderen europäischen Ländern in den frühen 1990er Jahren. Auf der Skala von 1 (niemals) bis 10 (immer) wurde nach der Akzeptanz der Homosexualität gefragt:¹⁷⁹⁷



Zu beachten ist die Beschränkung auf Westdeutschland. Dies spräche sehr dafür, dass Allensbach die Daten vor der Deutschen Einheit 1990 erhoben haben könnte. In der Studie des SOWI fehlt jeder Hinweis auf den Umfragezeitraum und damit auf deren Aktualität im Veröffentlichungsjahr 1993. Unabhängig dieser Unklarheiten zeigen die Daten die westdeutsche Bevölkerung im Mittelfeld der Akzeptanzwerte. Die niedrigsten Toleranzwerte zeigte neben Nordirland Portugal mit 2,35 von 10. Im direkten Vergleich dazu etwas überraschend war die signifikant höhere Toleranz im ebenfalls katholisch geprägten Italien (3,6) und Spanien (3,4 vom 10).¹⁷⁹⁸ Die sehr strikte Ablehnung homosexueller Soldaten in Portugal und die deutlich tolerante Haltung der italienischen und spanischen Streitkräfte spiegelte die gesellschaftlichen Haltungen wie in einem Brennglas. Deutlich heraus sticht die Toleranz der Niederländer, schon 1993 kein gänzlich überraschender Befund.

¹⁷⁹⁵ Ebd.

¹⁷⁹⁶ BArch, BW 2/38358, Deutsche Botschaft Madrid, Verteidigungsattaché, 9.7.1997.

¹⁷⁹⁷ Fleckenstein, Homosexuality and Military Service in Germany, Anl., Tab. 2.

¹⁷⁹⁸ Ebd.

2. Niederlande: »Das ist doch selbstverständlich«

Auch die Niederlande sahen in einvernehmlichem Sex zwischen Männern schon 1969 keinen Straftatbestand mehr. Für Soldaten, Lehrer und andere relevant: Unzucht mit Untergebenen wurde mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Jahren geahndet. Das bestehende Militärstrafgesetzbuch legte einleitend fest, dass die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts in vollem Umfang auch für Soldaten gelten. Im Umkehrschluss hieß das, es gab keine Sonderregelungen bezüglich homosexueller Handlungen, offenbar auch nicht im Disziplinarrecht, denn der westdeutsche Militärattaché betonte schon 1969, innerhalb der Streitkräfte stelle Homosexualität »kein Problem« dar.¹⁷⁹⁹ Ob er damit ausdrücken wollte, dass diese nicht existiere, nicht relevant sei oder eben nicht als Problem gesehen werde, muss offenbleiben. Auch niederländische junge Männer wurden 1969 noch immer bei bekannt gewordener Homosexualität oder entsprechenden »Verhaltens« als untauglich für den Wehrdienst und den freiwilligen Dienst in den Streitkräften eingestuft. Bereits im Dienst befindliche Soldaten wurden entlassen. Damit entsprachen die Regelungen exakt den westdeutschen – zumindest bis 1974. Fünf Jahre vor der Bundesrepublik änderten die Niederlande ihre Musterungsbestimmungen: Die »Diagnose« Homosexualität alleine »könne und sollte« nicht mehr als Grund für die Verweigerung des Dienstes als Soldat herhalten. Zur Begründung verwies der Verteidigungsminister auf die sich verändernde Haltung der Gesellschaft, weg von der Stigmatisierung hin zur Anerkennung »zweier Formen sexueller Orientierung«.¹⁸⁰⁰ Dies bedeutete aber nicht, dass alle homosexuell Orientierten automatisch voll diensttauglich seien. Bei der Einzelfallbewertung müsse auch geprüft werden, ob das Verbleiben im Dienst die seelische und »mentale Gesundheit« der betroffenen Soldaten schädigen könnte.¹⁸⁰¹ Im Umkehrschluss hieß das, von Ausnahmefällen abgesehen, stand dem Verbleiben im Dienst nichts im Weg. Auch fand sich im Papier des Verteidigungsministeriums in Den Haag keine Klausel, die homosexuell Orientierten den Dienst als Zeit- oder Berufssoldat verwehrte oder ihnen die Vorgesetztenqualifikation absprach. Einzig der Zugang zu vertraulich oder geheim eingestuften Dokumenten blieb weiterhin eingeschränkt. Aber auch hier trat nun die Einzelfallbewertung an Stelle des bisherigen generellen Ausschlusses von der »security clearance«. Bislang galten hierfür die gleichen Regelungen wie in der Bundeswehr – mit sehr ähnlicher Begründung: Die intolerante Ablehnung der Gesellschaft machte es für Homosexuelle in der Vergangenheit unmöglich, sich zu öffnen. Sie seien daher Erpressungsversuchen ausgesetzt gewesen und suchten Beziehungen mit »kriminellen oder an Rand der Gesellschaft stehenden Personen«. Die wachsende Toleranz der Gesellschaft erlaube es nun aber, das »Verstecken« zu beenden und Beziehungen offen zu leben. Damit fielen die Gründe für das Verwehren der »security clearance« zunehmend weg. Sich offen bekennenden Soldaten ohne Beziehungen zu »kriminellen oder an Rand der Gesellschaft stehenden Personen« stand nunmehr der Zugang zu Verschlusssachen offen.¹⁸⁰² Damit waren die niederländischen Streitkräfte 1974 der Einführung einer ähnlichen westdeutschen Regelung mehr als zehn Jahre voraus. Es gab aber einen entscheidenden Unterschied: Die Niederlande machten es ihren Offizieren und Unteroffizieren leicht, zu ihrer sexuellen Orientierung offen zu stehen. Anders als in der Bundeswehr drohten ihnen nach einem »Outing« in der Regel keine restriktiven Personalmaßnahmen. Auf den Punkt gebracht: Niederländer konnten ihre sexuelle Orientierung anders als ihre westdeutschen Kameraden seit 1974 ohne Angst vor Benachteiligungen leben und als Offiziere und Unteroffiziere dienen – eine im Vergleich zu anderen NATO-Streitkräften bemerkenswert frühe Offenheit.

¹⁷⁹⁹ BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Den Haag, Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché, 17.2.1969

¹⁸⁰⁰ BArch, BW 4/839: Niederländisches Verteidigungsministerium, Minister, an den Verteidigungsausschuss der unteren Parlamentskammer, 15.2.1974, als Kopie in Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Den Haag an BMVg, 19.6.1985.

¹⁸⁰¹ Ebd.

¹⁸⁰² Ebd.

Aus einer Meldung des westdeutschen Verteidigungsattachés 1987 sprach dessen Unverständnis über den niederländischen Weg:

»Mit der [...] Initiative wird ein weiteres Randgruppenproblem der niederländischen Gesellschaft ins Rampenlicht nun auch der mil. Organisation gerückt [...] Was übrigbleibt, ist eine Haltung der Toleranz des Verteidigungsministeriums gegenüber liberalen Lebensäußerungen von Mitgliedern einer emanzipierten Gesellschaft – und das Befremden und die weitgehende Ablehnung dieser Entwicklung in der Truppe selbst. Aber wie beim Problem der gemischten Kriegsschiffbesatzungen der Marine wird Kritik nur im persönlichen Gespräch artikuliert.«¹⁸⁰³

Dass diese Kritik unter Offizieren nur versteckt und nicht etwa mit offenem Visier geäußert wurde, belegte per se, wie weit die gesellschaftliche Toleranz der Niederländer in die Armee hineinwirkte. Die Streitkräfte wurden offenbar durch gesellschaftlichen und in seiner Folge politischen Druck zur Toleranz gedrängt. Anders als in Westdeutschland bremste das Verteidigungsministerium in Den Haag diese Entwicklung nicht etwa, sondern setzte seinen Primat der Politik auch in dieser Frage gegenüber den Militärs durch. Davon waren Deutschland und sein Verteidigungsministerium auch noch zehn Jahre später weit entfernt. Fußend auf Gesprächen mit der Personalabteilung im niederländischen Verteidigungsministerium meldete der deutsche Verteidigungsattaché 1995 den aktuellen Stand der dortigen Liberalität erneut nach Bonn: Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sei die Diskriminierung »von Homosexuellen [und] Lesbierinnen« in den niederländischen Streitkräften verboten, sie dürften keinen Laufbahneinschränkungen unterworfen werden. Im Gegenteil: »Homosexuelle [und] Lesbierinnen« seien mittlerweile in der Gesellschaft und in den Streitkräften »voll akzeptiert und integriert«.¹⁸⁰⁴ Der deutsche Verteidigungsattaché übersandte Bonn auch die Ablichtung einer vom niederländischen Verteidigungsministerium 1992 herausgegebene Broschüre »Homosexualiteit en Defensie«. Diese beginne mit der Frage: »Homos in den Streitkräften, darf es das geben?« und gebe die Antwort: »Ja natürlich darf das sein. Viel stärker noch; das ist doch selbstverständlich möglich. Das Personal im Verteidigungsbereich ist doch ein Abbild der Gesellschaft.«¹⁸⁰⁵ Die Broschüre endete mit den Worten des damaligen Verteidigungsministers Relus Ter Beek, er könne »nur wenig Einfluss auf das Verhalten [seines] Personals ausüben«, sehe es aber als seine Aufgabe an, die Voraussetzungen zu schaffen, dass »keinerlei Unterschiede im Verhalten untereinander aufgrund der Homosexualität gemacht werden«.¹⁸⁰⁶

Für die Bundeswehr war die liberale Praxis der niederländischen Streitkräfte nicht nur von informativen Interesse, sondern von tatsächlicher Bedeutung. Im deutsch-niederländischen Korps mit Stab in Münster dienten seit 1995 Soldaten beider Nationen gemeinsam. Schon wenige Wochen nach Indienststellung des Korpsstabs befasste sich das BMVg mit etwaigen aus der »außerordentlich liberalen« Haltung der Niederländer gegenüber homosexuellen Soldaten ergebenden Problemen. In den niederländischen Streitkräften dürfe die sexuelle Orientierung »zu keinen Verwendungseinschränkungen oder Laufbahnnachteilen«¹⁸⁰⁷ führen. Für das D/NL-Korps stelle die unterschiedliche Haltung in dieser Frage bisher kein Problem im Dienstalltag dar, bilanzierte die Hardthöhe im Juni 1996.¹⁸⁰⁸ Durch die Arbeitsgruppe »Tiefe Integration« solle aber festgelegt werden, »dass homosexuell veranlagte niederländische Soldaten möglichst nicht Vorgesetzte deutscher Soldaten werden«.¹⁸⁰⁹

¹⁸⁰³ BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Den Haag, Verteidigungsattaché, 17.2.1987, auch in BW 4/1530.

¹⁸⁰⁴ Ebd., Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Den Haag, Verteidigungsattaché, an BMVg, 21.12.1995, zuvor bereits wortgleich in: ebd., I. (GE/NL) Corps, Deutscher Anteil G1, an BMVg, 19.12.1995.

¹⁸⁰⁵ BArch, BW 2/38353: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Den Haag, Verteidigungsattaché, an BMVg, 21.12.1995, darin Ablichtung und Übersetzung der Broschüre »Homosexualiteit en Defensie« vom Mai 1992.

¹⁸⁰⁶ Ebd.

¹⁸⁰⁷ BArch, BW 2/38353: BMVg, FüS I 4, 20.6.1996

¹⁸⁰⁸ Ebd., so auch bereits zuvor in: ebd., I. (GE/NL) Corps, Deutscher Anteil G1, an BMVg, 19.12.1995; ebd., BMVg, StS Wichert, an Ruprecht Polenz, MdB, 14.2.1996

¹⁸⁰⁹ BArch, BW 2/38353: BMVg, FüS I 4, 20.6.1996.

Im niederländischen Budel im dortigen deutschen Luftwaffenausbildungsregiment ausgebildete Soldaten erinnerten sich an die schon Anfang der 1990er Jahre im Vergleich zur Bundeswehr erstaunliche Offenheit der niederländischen Streitkräfte. Deren Luftwaffe warb im Schwulenzeitschriften um künftige Piloten mit Anzeigen, die das Cockpit eines Kampffjets zeigten und dazu den Spruch brachten »Es gibt spannendere Orte als den Darkroom.« Der entspannte Umgang der niederländischen Streitkräfte mit Homosexualität wirkte auch auf die dort stationierten deutschen Soldaten. Ein Zeitzeuge erinnerte sich an sein Gelöbnis im Luftwaffenausbildungsregiment im niederländischen Budel 1990. Ein Wehrpflichtiger hatte seinen festen Freund eingeladen, die beiden begrüßten sich vor dem Kompaniegebäude vor aller Augen mit einem Kuss. Die umstehenden Soldaten waren verwundert, negative Reaktionen gab es keine. Stattdessen sagte einer spontan: »Krass, der traut sich was!«¹⁸¹⁰

3. Großbritannien: »Sofort als dienstunwürdig entlassen«

Ein bekanntes Zitat über »Rum, Homosexualität, Gebete und die Peitsche« als »Traditionen« der Royal Navy wird Winston Churchill zugeschrieben. Churchill soll als First Lord of the Admiralty 1911 (nach anderen Angaben 1913) geäußert haben: »Naval tradition? Monstrous. Nothing but rum, sodomy, prayers and the lash.«¹⁸¹¹ Einer quellenkritischen Überprüfung hält das Zitat nicht stand. Churchills persönlicher Assistent Anthony Montague-Browne versicherte, Churchill nach diesem Zitat gefragt zu haben. Churchill habe geantwortet: »I never said it. I wish I had.«¹⁸¹²

Die britischen Streitkräfte gingen rigoros gegen Homosexuelle in ihren Reihen vor, »um die Zucht und Sitte zu fördern.«¹⁸¹³ Doch zitierte Leexow auch »einen der bekanntesten englischen Generale« (laut Hirschfeld war es Lord Kitchener), der geäußert haben soll: »Wenn wir keine Offiziere für den Sudan mehr haben, dann stelle ich die verabschiedeten Homosexuellen ein.«¹⁸¹⁴ Um Lord Kitchener (1850–1916) selbst schwirrten schon zu Lebzeiten Gerüchte um dessen Homosexualität. Das Gerüchte begann und stützte sich auf Beobachtungen aus Kitcheners Zeit als Oberbefehlshaber in Ägypten 1892 bis 1899.¹⁸¹⁵ Bezugnehmend auf entsprechende Äußerungen Kitcheners brachte das Magazine *Home Chat* 1910 die Frage »Ist ein verheirateter Soldat ein verdorbener Soldat?« (»Is a soldier married a soldier spoiled?«) auf den Cover – zusammen mit einem Bild Kitcheners.¹⁸¹⁶ Die Realität war anders. Im Ersten Weltkrieg seien 22 Offiziere und 270 Unteroffiziere oder Mannschaften wegen Homosexualität von Kriegsgerichten verurteilt worden. Die »Pressehetze« gegen tatsächliche oder angebliche Homosexuelle als deutsche Agenten (»German perversion«) erreichte 1916 ihren Höhepunkt.¹⁸¹⁷

Auch im Zweiten Weltkrieg dienten selbstredend Homosexuelle in der Royal Army, Royal Navy and Royal Air Force, darunter auch höchstdekorierte Offiziere und bekannte Kriegshelden. Einer von ihnen war Wing commander Ian Glead (1916–1943): 1936 in die Royal Air Force eingetreten, Kampfpilot in der »Battle of Britain« 1940, zweimal von König George VI. ausgezeichnet, 1941 Wing commander, 1943 in Tunesien abgeschossen und tödlich verletzt. In seine bereits 1942 veröffentlichten autobiografischen Erinnerungen an die »Battle of Britain« (»Arise to conquer«) schrieb er auf Anraten seines Verlegers eine heimliche Geliebte namens Pam hinein, die es nie

¹⁸¹⁰ Zeitzeugengespräch Winfried Stecher, Hamburg, 25.1.2018.

¹⁸¹¹ Hewlett, When and why did Winston Churchill say: ›The traditions of the Royal Navy are rum, sodomy and the lash?«

¹⁸¹² Langworth, Churchill by Himself.

¹⁸¹³ Leexow, Armee und Homosexualität, S. 101; Hirschfeld, Von einst bis jetzt, S. 152.

¹⁸¹⁴ Ebd.

¹⁸¹⁵ Zu Ian Glead: Bourne, Fighting Proud, S. 5–11.

¹⁸¹⁶ Abbildung des Covers und des Artikels in ebd., S. 109–111.

¹⁸¹⁷ Schwartz, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat, S. 153–157. Unter diesen Verdacht geriet auch der damals im Londoner Finanzministerium beschäftigte Ökonom John Maynard Keynes. Ebd.

gab.¹⁸¹⁸ Dafür gab es Christopher. Christopher Gotch (1923–2002) trat mit 19 Jahren in die Royal Air Force ein, erhielt seine Pilotenausbildung im Geschwader von Wing commander Ian Glead – und wurde schnell dessen Geliebter: Die Initiative ging nach Erinnerung von Gotch vom erst 25-jährigen Commander aus. Er ging ein Risiko ein. Sex unter Männern stand in den Streitkräften unter besonderer Strafandrohung, galt dort als moralzersetzend, als »eine Ladung Müll« (O-Ton Gotch). 1997, erzählte Christopher Gotch in der BBC-Dokumentation »It's Not Unusual« erstmals öffentlich von seiner Beziehung zu Glead.¹⁸¹⁹ Seit den Kriegsjahren hatte sich in dieser Frage nichts geändert: 1997 kannten sowohl die Royal Air Force wie auch die Army und die Navy noch immer nur eine Antwort auf das Bekanntwerden der Homosexualität eines Offiziers: dessen Rausschmiss. Nach gleichgeschlechtlich Veranlagten wurde mit geheimdienstlichen Methoden gefahndet. Wie 1969 Westdeutschland änderte Großbritannien schon zwei Jahre zuvor sein Sexualstrafrecht. Der »Sexual Offences Act« stellte einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern über 21 straffrei.¹⁸²⁰ Soldaten und Angehörige der Streitkräfte waren aber ausdrücklich von den Bestimmungen des neuen Gesetzes ausgenommen.¹⁸²¹ Für sie galten Sondergesetze der drei Streitkräfte. Der 1955 erlassene »Army Act« stellte, wie seine Pendanten für Luftwaffe und Marine, in Artikel 66 »entehrendes Verhalten grausamer, unanständiger oder unnatürlicher Art« unter Strafe und sah hierfür bis zu zwei Jahre Haft vor. Artikel 64 legte zusätzlich fest, dass jeder Offizier, der sich »anstößig und entgegen der Verhaltensweise eines Offiziers und Gentleman« verhalte, nach erfolgter Verurteilung entlassen werden soll. Nach diesen beiden Artikeln des Militärstrafrechts ahndeten die Streitkräfte Ihrer Majestät auch homosexuelle Handlungen mit einer Mindeststrafe von 28 Tagen Arrest. Unteroffiziere wurden in der Regel bis zum niedrigsten Dienstgrad herabgesetzt, Offiziere entlassen. Einfache Disziplinarmaßnahmen waren daher nicht vorgesehen. Leichtere Verstöße konnten auch über die Truppenärzte als »medizinische Fälle angesehen und behandelt werden« und durch Versetzung oder Entlassung geregelt werden.¹⁸²² Auch 1970 schauten die Juristen des BMVg wieder auf die Praxis in anderen Streitkräften: In der britischen Freiwilligenarmee würden Männer mit homosexueller »Veranlagung« nicht eingestellt. Werde diese »Veranlagung« erst während des Dienstes »erkannt«, werde der Soldat »sofort als dienstunwürdig« entlassen.¹⁸²³

Bis 1994 stellte Homosexualität innerhalb der Streitkräfte einen eigenen Straftatbestand dar. 1997 meldete der deutsche Heeresattaché aus London, die britische Regierung habe »deutlich gemacht, Homosexualität in den Streitkräften [...] auch in Zukunft nicht zu dulden«.¹⁸²⁴ Den Streitkräften werde »das Recht eingeräumt, sich von der Gesellschaft zu unterscheiden«. Die Position des Verteidigungsministeriums (MOD) sei »schlicht, dass Homosexuelle auf die Moral in den Streitkräften einen schlechten Einfluss ausübten«.¹⁸²⁵ Eine in den Streitkräften durchgeführte Umfrage habe ergeben, dass die Aufnahme Homosexueller strikt abgelehnt werde. Erkannte

¹⁸¹⁸ Bourne, *Fighting Proud*, S. 97–104.

¹⁸¹⁹ Ebd., S. 102 f.

¹⁸²⁰ BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft London, Leiter Militärattachéstab, 20.2.1969. Zu den Unterhausdebatten um die Entkriminalisierung Act ausführlich in: Ebner, *Religion im Parlament*, S. 42–94, zum 1967 verabschiedeten Sexual Offences, ebd., S. 94 f.

¹⁸²¹ Ebd.

¹⁸²² BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft London, Leiter Militärattachéstab, 20.2.1969.

¹⁸²³ BArch, BW 24/7180: BMVg, VR IV 1, 29.9.1970. Dem Vernehmen nach soll es aber auch bei den Briten Ausnahmen von der strikten Linie gegeben haben – vor allem bei sehr hochrangigen Offizieren. Ein mit dem damalig in Bad Krozingen bei Freiburg wohnhaften General Johann Adolf Graf von Kielmansegg erinnerte sich, dieser habe ihm während seiner Dienstzeit als NATO-Oberbefehlshaber Mitteleuropa (Commander in Chief Allied Forces Central Europe, CINCENT) 1967 oder 1968 berichtet, dass die Briten bei Generalen, deren homosexuelle Orientierung ein offenes Geheimnis gewesen sei, »beide Augen zudrückten«. Zeitzeugengespräch mit Dr. Georg Meyer, Freiburg i.Br., 7.9.2019.

¹⁸²⁴ BArch, BW 2/38358, Deutsche Botschaft London, Stv. Heeresattaché, 29.7.1997.

¹⁸²⁵ Ebd.

Homosexualität führte in der Regel zur Entlassung. Von 1990 bis Juli 1997 wurden 417 Soldaten entlassen, die jährlichen Zahl schwankte zwischen 42 und 65, darunter ein erstaunlich hoher Anteil von Frauen. So wurden 1996 65 Soldaten entlassen, 43 Männer und 22 Frauen. Die Daten der Vorjahre waren ähnlich. Das Fazit des deutschen Heeresattachés: »Entschlossen, weder der Gesetzgebung des EuGH zu folgen, noch dem momentan eher verhalten spürbaren gesellschaftlichen Druck in dieser heiklen Thematik nachzugeben, ist das MOD bereit, es mit Rückendeckung der Regierung auf eine Klage vor dem EuGH ankommen zu lassen.«¹⁸²⁶

Dies war der Stand im Juli 1997. Die kurz zuvor gewählte Labour-Regierung unter Anthony (»Tony«) Blair änderte (zunächst) nichts – ebenso wenig wie 1998 in Deutschland unter Rot-Grün. Zwei Jahre und zwei Monate später machte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Verfolgung Homosexueller in den britischen Streitkräften ein Ende. Geklagt hatten vier frühere Berufssoldaten, Frauen und Männer, die wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung aus den Streitkräften Ihrer Majestät entlassen worden waren. Das Urteil vom 27. September 1999 habe gezeigt, dass die bisherige Personalpolitik in Bezug auf Homosexualität rechtlich nicht »nachhaltig« (sustainable) sei, räumte Verteidigungsminister Geoff Hoon im Parlament ein. Der Richterspruch mache sehr deutlich, dass die bestehenden Regeln geändert werden müssten, so der Minister unwunden. Er habe den Generalstabschef daher zu einer »dringenden« (urgent) Überprüfung der Regelungen aufgefordert.¹⁸²⁷ Am 12. Januar 2000 legte der Verteidigungsminister dem Unterhaus das Ergebnis der Revision vor. Die neu verfassten Verhaltensregeln (Code of conduct) stellten die Einsatzbereitschaft (operational needs) der Streitkräfte ins Zentrum, nicht aber die verschiedenen persönlichen Lebensentwürfe. Sie richteten sich ausweislich ihres zweiten Satzes an alle Angehörigen der Streitkräfte »unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Rang und Status«.¹⁸²⁸ Persönliche Beziehungen eigneten sich nicht für Bewertungen (»Personal relationships do not lend themselves to precise prescription«¹⁸²⁹), auch sei es nicht praktikabel alle möglichen unangemessenen Verhaltensweisen einzeln in der Vorschrift aufzulisten. Stattdessen stellte der neue Erlass eine Testfrage (»The Service Test«) in den Mittelpunkt der Verhaltensprüfung: »Haben die Aktivitäten oder das Verhalten Einzelner nachteilige Auswirkungen auf die Effizienz oder die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder ist es wahrscheinlich, dass sie nachteilige Auswirkungen haben könnten?«¹⁸³⁰ Im Unterhaus erläuterte Verteidigungsminister Hoon, da nunmehr einzig die Einsatzbereitschaft Maßstab der Bewertung sein werde, gebe es auch keinen Grund mehr, Homosexuellen den Dienst in den Streitkräften zu verweigern. Daher habe das Ministerium entschieden, den bestehenden »Bann« (ban) gegen Homosexuelle auszuheben. Die Neuregelung trat noch am selben Tag, dem 12. Januar 2000, in Kraft (»with effect from today«).¹⁸³¹ (20 Jahre später, am 12. Januar 2020, leuchtete das Hauptgebäude des britischen Verteidigungsministeriums und das Royal Navy HQ auf der HM Naval Base Portsmouth in den Regenbogenfahnen und feierten so die damalige Öffnung für LGB-Personal.¹⁸³²)

¹⁸²⁶ Ebd.

¹⁸²⁷ »Homosexuality and the Armed Forces«, Rede des britischen Verteidigungsministers Geoff Hoon vor dem Unterhaus am 12.1.2000, im englischen Wortlaut vom BMVg-Referat PSZ III 1 am 3.4.2000 an die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte weitergeleitet, BArch, BW 24/37667.

¹⁸²⁸ British Ministry of Defence: The Armed Forces Code of Social Conduct Policy Statement, ebenfalls im englischen Wortlaut vom BMVg-Referat PSZ III 1 am 3.4.2000 an die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte weitergeleitet, BArch, BW 24/37667.

¹⁸²⁹ Ebd.

¹⁸³⁰ Ebd.

¹⁸³¹ Rede des britischen Verteidigungsministers Geoff Hoon vor dem Unterhaus am 12.1.2000, BArch, BW 24/37667.

¹⁸³² Ministry of Defence lit in rainbow colours to celebrate LGB personnel, <www.gov.uk/government/news/mod-lit-in-rainbow-colours-to-celebrate-lgb-personnel--2> (letzter Zugriff 13.1.2020).

4. Vereinigte Staaten: »No Queens in the Marines«

»Viele Schwule halten ja praktisch jeden für schwul, ob John Wayne oder Gary Cooper, selbst Leute mit Frau und Kindern. Aber ein Heterokerl ist nun mal ein Hetero, und bei den Marines gab's sowieso keine Schwulen.«
(»No Queens in the Marines«).¹⁸³³

So erinnerte sich ein im Zweiten Weltkrieg bei der US-Marineinfanterie, den Marines, im Pazifik gedienter Fallschirmjäger an die in den Kämpfen und im Alltag zwischen den Schlachten gewachsene Nähe zwischen Kameraden: »Mit Schwulsein hat diese Nähe nichts zu tun. Wenn Du schwul warst, schmissen sie dich auf der Stelle aus dem gottverdammten Marine Corps. Selbst wenn sie bloß glaubten, du wärst schwul, schmissen sie dich raus. Punkt und aus.«¹⁸³⁴

In den USA lag die Strafgesetzgebung in den Händen der Bundestaaten. Einige von ihnen stellten sexuellen Handlungen zwischen Männern als »Sodomie« unter Strafe. Für die Streitkräfte galt das Militärgesetzbuch, dessen § 925, Artikel 125 ebenfalls »Sodomie« unter Strafe stellte.¹⁸³⁵ Der Meldung des deutschen Heeresattachés in Washington 1969 zufolge könne auf Todesstrafe erkannt werden, in der Regel würde aber bei sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Männern ohne Gewaltanwendung auf vier Jahre »harte Arbeit«, also Arbeitslager, entschieden. Auf die Verurteilung folge die unehrenhafte Entlassung des Soldaten aus den Streitkräften.¹⁸³⁶ Nach gleichgeschlechtlich Veranlagten wurde mit geheimdienstlichen Methoden gefahndet. So oder anderweitig erkannte Schwule und Lesben wurden als »nicht dienstwürdig« (»without honor«) entlassen. »Without honor« war aber nicht gleichzusetzen mit einer unehrenhaften Entlassung, diese erfolgte »mit Schande« und bedeutete für die Zukunft gravierende soziale Nachteile, differenzierte der vortragende Oberfeldarzt Dr. Brickenstein.¹⁸³⁷ Mit erkennbarem Bedauern führte er 1966 aus, »dennoch [habe] das Eindringen von Homosexuellen auch in die amerikanischen Streitkräfte nicht völlig verhindert werden« können.¹⁸³⁸ Anders als in Deutschland und Großbritannien, wo »das Problem vor allem bei der Marine eine große Rolle« spiele, sei dies in den US-Streitkräften primär ein Problem der Luftwaffe. Brickenstein berief sich dabei auf eine Studie von Mysior, vermutlich Arnold Mysior.¹⁸³⁹ Letzterer sah – laut Brickenstein – die Ursache dafür in der hohen Mobilität der Luftwaffensoldaten. Der Psychologe in Diensten der US Air Force war sich wie seine deutschen Kollegen sicher, dass Homosexuelle in der Armee eine »eigene soziologische Gruppe« bildeten, »mit gemeinsamen Jargon, fast unfehlbarem gegenseitigen Erkennen durch subtile Einfühlung und einem weitverbreiteten System von gegenseitigen Bekanntschaften mit

¹⁸³³ Bowers, No Queens in the Marines, S. 80.

¹⁸³⁴ Und weiter: »Das war nicht so ein Verein wie die Scheißnavy. Wenn einer schwul war, ging der normalerweise zur Navy, wegen des adretten, sauberen Lebens an Bord und so und wegen der hübschen weißen Uniformen. Bekloppt. Wenn der Kahn versinkt, ist man im Arsch.« Bowers, No Queens in the Marines, S. 82–86. Ausführlich zur Situation schwuler und lesbischer US-Soldaten während des Zweiten Weltkriegs: Bérube, Coming out under fire.

¹⁸³⁵ »Jede Person, die sich der unnatürlichen geschlechtlichen Vereinigung mit anderen Personen desselben oder des anderen Geschlechts oder mit einem Tier hingibt, macht sich der Sodomie schuldig. Bereits die geringste Form des Eindringens reicht aus um den Tatbestand des Strafvergehens zu erfüllen.« Allgemeines Militärgesetz, Kap. 45, § 925, Art. 125, Satz (a). In: BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Washington D.C., Heeresattaché, 17.2.1969.

¹⁸³⁶ BArch, BW 1/187212: Deutsche Botschaft Washington D.C., Heeresattaché, 17.2.1969.

¹⁸³⁷ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 24.

¹⁸³⁸ Ebd.

¹⁸³⁹ Arnold Mysior (1921–2015) diente seit 1947 in der Spionageabwehr des Geheimdienstes der US-Luftwaffe (Air Force's Office of Special Investigations). Nach seiner Pensionierung 1965 wurde Mysior Direktor des psychologischen Dienstes der Georgetown University. Dort baute er die erste psychologische Fakultät dieser Universität auf und lehrte an ihr bis 1977 <<http://arnoldmysior.com/bio/>> (letzter Zugriff 6.3.2019).

Beziehung zum Verrat, zur Süchtigkeit oder zur Kriminalität.«¹⁸⁴⁰ Zur effektiveren Ermittlung der Homosexuellen habe das US-Militär das »Amt für Sonderermittlungen« geschaffen, welches durch geheimdienstliche Ermittlungen, »Zeugenaussagen und Klarstellung der biografischen und erbbiologischen Anamnese« den versteckt dienenden Schwulen auf die Spur kommen wollte.¹⁸⁴¹ (Hier war Brickenstein vermutlich zu stark auf sein Thema Homosexualität fixiert. Das *Air Force Office of Special Investigations* [OSI] ging allen möglichen sicherheitsrelevanten Vorgängen nach, bei weitem nicht nur den mit Homosexualität zusammenhängenden.) Homosexuelle würden aufgefordert, auch andere ihnen bekannte homosexuelle Soldaten zu melden, dieses Vorgehen sei ausdrücklich in der Dienstvorschrift der US-Streitkräfte vorgesehen.¹⁸⁴² Brickenstein zufolge war Mysior überzeugt, dass »echte Homosexualität« nur vorliege, wenn der Sex mit Männern »Ausdruck seelischen Erlebens«¹⁸⁴³ sei. Hinter dieser nicht weiter erläuterten Verklammerung stand möglicherweise die auch in der Bundeswehr versuchte Unterscheidung zwischen echter bzw. konstanter Homosexualität und einem situations- und/oder alkoholbedingten sexuellen Ausrutscher eines (angeblich) »eigentlich« Heterosexuellen. Die Dienstvorschriften der US-Streitkräfte folgten offenbar einer etwas anderen Definition: Nur der sich tatsächlich homosexuell real Betätigende sei auch als solcher zu sehen. Auch dieser spannende Punkt wurde an dieser Stelle 1966 nicht weiter ausgeführt. So ist es an uns, die naheliegende Frage zu stellen: Galt im Umkehrschluss, dass der sich sexuell enthaltende aber allem Anschein nach offenkundige Homosexuelle nicht als solcher galt und demnach keine Restriktionen, sprich Entlassung, fürchten musste? Wenn ja, wäre dies eine weitere Ähnlichkeit zur Haltung der katholischen Kirche. Der 1966 für die deutsche Marine vortragende Jurist warf ebenfalls einen vergleichenden Blick über den Großen Teich. Die US-Navy gehe nicht nur mittels »strenger Bestrafung« gegen die Homosexualität in ihren Reihen vor, »sondern auch durch bewusste Förderung eines natürlichen Sex-Kultes«.¹⁸⁴⁴ Der Marinejurist wurde konkreter: Durch »Förderung des Vertriebs gewagter Darstellungen von Pin-up-Girls« werde »die Sexualität der Soldaten in natürliche Bahnen« gelenkt und »homosexuellen Verwirrungen« vorgebeugt. Allerdings: »Inwieweit die amerikanische Marine mit diesen Methoden bei echten Homosexuellen Erfolg gehabt hat, konnte leider nicht ermittelt werden.«¹⁸⁴⁵

In den ab 1983 geltenden Personalvorschriften der US-Navy hieß es, Homosexualität sei mit dem Dienst in der Marine unvereinbar.¹⁸⁴⁶ Die entsprechende Vorschrift in den Personalvorschriften der U.S.-Army war wortgleich.¹⁸⁴⁷ Zeitzeugen zufolge gab es zumindest in Einzelfällen auch physische Misshandlungen durch die Militärpolizei an wegen derlei Aktivitäten in Gewahrsam genomme-

¹⁸⁴⁰ BArch, BW 24/3736: Oberfeldarzt Dr. Rudolph Brickenstein, Problem der Homosexualität in der Sicht des InSan im BMVg. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, Bl. 22–34, hier Bl. 25.

¹⁸⁴¹ Ebd.

¹⁸⁴² Ebd.

¹⁸⁴³ Ebd.

¹⁸⁴⁴ BArch, BW 24/3736: Erfahrungen mit homosexuellen Soldaten in der Marine. In: BMVg, InSan: Beurteilung der Wehrdiensttauglichkeit und Dienstfähigkeit Homosexueller, 1966, S. 64–77, hier S. 66.

¹⁸⁴⁵ Ebd., S. 73.

¹⁸⁴⁶ »Homosexuality is incompatible with naval service. The presence in the naval environment of persons who engage in homosexual conduct or who, by their statements, demonstrate a propensity to engage in homosexual conduct seriously impairs the accomplishment of the naval mission. The presence of such members adversely affects the ability of the Department of the Navy to maintain discipline, good order, and morale; foster mutual trust and confidence among service members; ensure the integrity of the system of rank and command; facilitate assignment and world-wide deployment of service members who frequently must live and work under close conditions affording minimal privacy; recruit and retain members of the Department of the Navy; maintain the public acceptability of the Department of the Navy; and prevent breaches of security.« BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington D.C., Marineattaché, 24.11.1989, darin Kopie SECNAVINST 1910. 4A vom 27.12.1983, wortgleich in Navy Military Personal Manual, 3630400.

¹⁸⁴⁷ Ebd., darin Army Policy of Homosexuality.

nen Soldaten. So schilderte ein Zeitzeuge in einer TV-Dokumentation wie in den 1960er Jahren abends in seinem Hotelzimmer plötzlich die deutsche Polizei und die amerikanische Militärpolizei (MP) in der Tür standen. Ein amerikanischer Soldat hatte das Zimmer gemietet, um mit dem damals 16-jährigen Deutschen die Nacht zu verbringen. Der Soldat wurde von der MP aus dem Zimmer geschleift und soll dem Vernehmen nach später von der MP „mit einem Gummiknüppel fürchterlich verprügelt“ worden sein.¹⁸⁴⁸ Das ab Ende der 1980er Jahre auch am amerikanischen Horizont ein neuer Morgen für Schwule und Lesben dämmerte, lässt sich auch aus Berichten und Zeitungsartikeln entnehmen, die der deutsche Militärattachéstab aus Washington D.C. nach Bonn sendete.¹⁸⁴⁹ Eines der vielen kleinen Wetterleuchten war eine Studie des zum Pentagon gehörenden *Personal Security Research and Education Center* im kalifornischen Monterey. Ausgehend von der liberaleren und offeneren Einstellung der breiten Bevölkerung gegenüber Schwulen und Lesben nehme mit der Entkriminalisierung auch der Zwang, zu verheimlichen und sich zu verstecken ab. Daher seien schwule und lesbische Soldaten nicht mehr erpressbar und mithin kein Sicherheitsrisiko mehr. Für die Wissenschaftler in Monterey sei es daher an der Zeit, darüber nachzudenken, wie Homosexuelle in die Streitkräfte integriert werden könnten. Der deutsche Marineattaché ergänzte, die Haltung des Pentagon sei nach wie vor »kompromisslos ablehnend: Homosexualität sei unvereinbar mit den Lebensbedingungen, die der militärische Dienst mit sich bringt; sie störe das Zusammenleben der Soldaten, untergrabe Ordnung und Disziplin und beeinträchtigte damit die Fähigkeit der Streitkräfte zur Auftragsbefüllung«.¹⁸⁵⁰ Die Argumentation des Pentagon las sich wie die der Hardthöhe, nur die Konsequenz war eine andere: während die US-Streitkräfte jeden erkannten Schwulen und jede Lesbe rigoros unehrenhaft entließen, konnten ihre westdeutschen Kameraden ihre Uniform anbehalten und ihre Dienstzeit (mit den ausführlich analysierten Ausnahmen) bis zum regulären Ende fortsetzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die US-Streitkräfte seit den 1970er Jahren keine Wehrpflicht mehr kannten, mithin alle amerikanischen Soldaten Zeit- oder Berufssoldaten waren. Der deutsche Marineattaché fügte seiner Meldung eine persönliche Bewertung an: Die US-Streitkräfte arbeiteten bislang »nahezu ausschließlich und zu vehement mit dem auch für Laien leicht einsichtigen Argument der Homosexualität als Sicherheitsrisiko«. Andere, »ebenso schwerwiegende« Argumente der Militärs würden daher nur als »Ausreden einer Gruppe Konservativer, die sich dagegen sträubt, ungeliebte Veränderungen in der Gesellschaft im eigenen Bereich nachzuvollziehen« gesehen. Die Gefahr von politischen oder juristischen Entscheidungen gegen die Position des Militärs wachse, da infolge des Endes der allgemeinen Wehrpflicht immer weniger »Angehörige in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsprechung« das Leben in den Streitkräften aus eigener Anschauung kennen würden.¹⁸⁵¹

Der Marineattaché sollte mit seiner Prognose Recht haben: 1993 setzte der neugewählte Präsidenten William Jefferson (»Bill«) Clinton neue Regeln im Umgang mit homosexuellen Soldaten in Kraft. (Um die Klage des deutschen Marineattachés aufzugreifen: Auch Clinton kannte den Dienst in den Streitkräften nicht aus eigener Erfahrung.) Im Wahlkampf 1992 hatte Clinton versprochen, allen Staatsbürgern den Zugang zu den Streitkräften zu erlauben. Selbst als Präsident konnte er dies gegen die Widerstände des Pentagon und der Truppenkommandeure nicht durch-

¹⁸⁴⁸ So berichtet in der TV-Doku Der »Schwulen-Paragraph«, gesendet u.a. am 10.10.19, 23.15 Uhr in HR-Fernsehen).

¹⁸⁴⁹ Beispielsweise BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington D.C., Marineattaché, 24.11.1989, darin Kopie mehrerer Zeitungsartikel, u.a. Schneider, Rethinking DOD Policy on Gays; Sciolino, Report Urging End of Homosexual Ban Rejected by Military.

¹⁸⁵⁰ BArch, BW 2/31224: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Washington D.C., Marineattaché, 24.11.1989. Ausführlich zur Situation schwuler und lesbischer US-Soldaten in den 1970 und 1980er Jahren in den beiden 1993 erschienenen umfangreichen Werken Shilts, *Conduct Unbecoming* sowie Wells-Petry, *Exclusion*. (Dank an Dr. Erwin Schmidl, Wien, für die freundliche Überlassung dieser und anderer Bücher zur Problematik in den US-Streitkräften).

¹⁸⁵¹ Ebd.

setzen. Die Skepsis der amerikanischen Generäle äußerte sich auch in lockeren Sprüchen wie der eines «alten Haudegen» gegenüber dem damaligen Staatssekretär Wichert: »As long as it was forbidden nobody could agree more than me, now that it is tolerated I can live with it, as soon as it gets mandatory I'll quit the service.«¹⁸⁵²

Im Zuge der internen amerikanischen Diskussion um die von Clinton geplanten neuen Regeln erkundigten sich amerikanische Politiker auch beim deutschen Verteidigungsministerium nach dessen Umgang mit Homosexualität. So stand beim Besuch des US-Senators John Warner in Bonn im April 1993 neben dem Krisenherd des zerfallenden Jugoslawiens die Homosexualität in Streitkräften ganz oben auf der von ihm gewünschten Agenda.¹⁸⁵³ Warner war nicht irgendeiner der 100 Senatoren. Er war renommierter Verteidigungspolitiker und als solcher mit der Suche nach einer Lösung für den Konflikt zwischen Clintons Wahlversprechen und dem Widerstand der Militärs gegen die Aufhebung der Restriktionen gegen Schwule und Lesben beauftragt. Die nach ihm benannte Kommission fand den Kompromiss in der Formel »Nichts fragen! Nichts sagen!« (»Don't ask! Don't tell!«) Sie entsprach in etwa der in der Bundeswehr seit den 1970er Jahren geübten Praxis. Möglich, dass Warner die Anregung dafür auch bei seinem Besuch auf der Hardthöhe bekam. Auch für Peter Wichert liegen die Gemeinsamkeiten auf der Hand. Die Bundeswehr verfolgte unausgesprochen das später in den USA umgesetzte Prinzip des »Don't ask! don't tell!«¹⁸⁵⁴ Dies sah bereits zeitgenössisch auch das BMVg so: »Die diesbezüglichen Reformen in den US-Streitkräften führen nach erster Auswertung in ihrer Zielsetzung zu einem der Bw [Bundeswehr] vergleichbaren Verfahren.«¹⁸⁵⁵ Auch *Der Spiegel* sah im Februar 1993 die Parallelen zur Bundeswehr: »Schwule in der Armee? In den USA will Bill Clinton Homosexuelle ins Militär aufnehmen – nichts Neues bei der Bundeswehr.«¹⁸⁵⁶ Verglichen mit der bisherigen Praxis in den US-Streitkräften stünde das deutsche Militär so schlecht nicht da: »Wenn homosexuelle Neigungen bei bereits diensttuenden Offizieren bekanntwerden, schaltet sich freilich nicht, wie in den USA, der militärische Geheimdienst ein.«¹⁸⁵⁷ (Das das auch in der Bundeswehr durchaus der Fall war, hat diese Studie aufgezeigt.)

Präsident Barack Obama nahm einen neuen Anlauf, die Restriktionen gegen Schwule und Lesben in den US-Streitkräften zu beseitigen. In seiner ersten Rede zur Lage der Nation (2010) fand er deutliche Worte: »Dieses Jahr werde ich gemeinsam mit dem Kongress und unserem Militär daran arbeiten, das Gesetz endgültig aufzuheben, welches homosexuellen Amerikanern das Recht nimmt, dem Land zu dienen, das sie lieben, und zwar nur, weil sie sind, wer sie sind.«¹⁸⁵⁸ US-Generalstabschef Admiral Mike Mullen hatte sich in einer Anhörung im Kongress grünes Licht gegeben: »Ich persönlich glaube, dass es richtig ist, wenn Schwule und Lesben sich nicht mehr verstecken müssen. Die bisherige Praxis zwingt junge Männer und Frauen, ihre Identität zu verleugnen, damit sie ihre Mitbürger verteidigen können. Für mich persönlich geht es dabei letztendlich um Integrität. Um die der Soldaten und die unserer Institution.«¹⁸⁵⁹ Im Jahr 2011 hob Präsident Barack Obama sämtliche Restriktionen gegen schwule und lesbische Soldaten auf.

Die amerikanischen Soldaten lebten ihre neuen Freiheiten aus. Gerade in Auslandseinsätzen konnten sie nun unter Kameraden wie unter Soldaten anderer Nationen neue Freunde und/oder Sexualpartner finden. Aus Afghanistan berichteten deutsche Soldaten, wie sie besonders häufige und intensive Kontakte zu amerikanischen Kameraden hatten. Anders als noch vor dem Jahr 2011 gingen die US-Boys nun frei und unverkrampft mit ihrer Sexualität um, in der Regel jedenfalls.

¹⁸⁵² E-Mail parl. StS Peter Wichert an den Verfasser, 26.4.2019.

¹⁸⁵³ BArch, BW 2/38355: BMVg, StOffz beim Chef des Stabes FüS, 31.3.1993.

¹⁸⁵⁴ Zeitzeugengespräch parl. StS a.D. Wichert, Bad Münstereifel, 10.4.2019.

¹⁸⁵⁵ BArch, BW 2/32553: BMVg, FüS I 4, 3.2.1993, auch in BW 24/14249.

¹⁸⁵⁶ »Versiegelte Briefe«.

¹⁸⁵⁷ Ebd.

¹⁸⁵⁸ Rissmann, Obama: Bald »Ask and tell«?

¹⁸⁵⁹ Ebd.

Ein deutscher Unteroffizier erinnerte sich aber an eine ungewöhnliche Begegnung mit einem amerikanischen Sergeant im Camp Masar-e-Sharif im Jahr 2011. Dieser kam zum verabredeten Sexdate nicht etwa allein, sondern brachte einen weiteren Sergeanten mit. Entgegen der spontanen Erwartung des Deutschen, dass dies dann wohl ein »Dreier« werde, blieb der zweite Gast völlig unbeteiligt auf einem Stuhl sitzen und interessierte sich auch nicht für den Sex, der da unmittelbar vor ihm ablief. Die Erklärung des ungewöhnlichen Zuschauers: Dieser war vom Sergeant als Zeuge mitgebracht worden, um etwaigen Vorwürfen oder Klagen wegen sexueller Belästigung oder gar Vergewaltigung entgegenzutreten zu können. Die Vorsicht und Furcht vor derlei Klagen ließ einige amerikanische Soldaten (der Sergeant war sicher nicht der einzige und unter heterosexuellen US-Soldaten schien diese Praxis noch verbreiteter zu sein) zu dieser Rückversicherung greifen.¹⁸⁶⁰

Ein Staat und seine Armee blieben beim Vergleich bislang außen vor, dabei liegt nichts näher als einen vergleichenden Blick auf den zweiten deutschen Staat und dessen Nationale Volksarmee zu werfen.

5. NVA und Grenztruppen der DDR: Operative Personenkontrollen durch das MfS

Die DDR wandte ab 1950 den § 175 StGB wieder in seiner alten, mildereren, kaiserlichen Fassung an, dessen Verschärfung 1935 sei »nazistisches« Unrecht gewesen, so das Oberste Gericht in Ost-Berlin. Zugleich empfahl das Gericht, die nach der alten Fassung des Paragraphen möglichen Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. In der Literatur wird daher stets darauf verwiesen, dass die DDR-Justiz den § 175 StGB schon seit den 1950er Jahren nicht mehr angewandt habe. In den überlieferten Akten der Militärstaatsanwaltschaft und des MfS zu findende Gerichtsurteile noch aus dem Jahr 1968 widerlegen aber diese Annahme.¹⁸⁶¹ Unstrittig: 1968 (und damit ein Jahr vor der Strafrechtsreform in der Bundesrepublik) strich das neue StGB der DDR den § 175 StGB und mit ihm die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen erwachsener Männer. Der 1968 stattdessen neu eingeführte Paragraph 151 StGB der DDR stellte gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen beiderlei Geschlechts mit Jugendlichen unter 18 Jahre unter Strafe, wohl gemerkt obgleich zusammen mit den §§ 149 und 150 StGB im Gesetzestext unter der Überschrift »Sexueller Missbrauch von Jugendlichen« zu finden, auch einvernehmliche Handlungen.¹⁸⁶² 1987 entschied das Oberste Gericht der DDR, homosexuelle Menschen stünden »nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft«, ihnen stünden »Bürgerrechte wie allen anderen Bürgern«¹⁸⁶³ zu. Wohl infolge dessen wurde im Dezember 1988 das geltende Strafrecht geändert

¹⁸⁶⁰ Zeitzeugengespräch H., Berlin, 2.7.2018.

¹⁸⁶¹ So verurteilte beispielsweise das Bezirksgericht Magdeburg 1959 zwei Männer wegen »widernatürlicher Unzucht – Verbrechen gem. § 175 StGB« zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus (sowie wegen anderer Verbrechen zusätzlich zu fünf Jahren Zuchthaus). BStU, MfS, AU 647/59, Kopie Urteil Bezirksgericht Magdeburg vom 3.10.1959. 1961 verurteilte das Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg einen Mann wegen »fortgesetzter widernatürlicher Unzucht gem. 175 StGB« zu einer Gefängnisstrafe vom acht Monaten. BStU, MfS, GH 70/61, Bd 2, darin Kopie des Urteils vom 3.10.1961. Das Militärgericht Rostock verurteilte noch im Januar 1968 einen 21-jährigen Volkspolizeianwärter wegen »widernatürlicher Unzucht gemäß § 175 StGB« zu sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung. Er hatte mit einem Lehrling einvernehmlich mehrfach onaniert und aktiven Analverkehr ausgeführt. BArch, DVW 9/35646 b: Urteil Militärgericht Rostock vom 3.1.1968.

¹⁸⁶² § 151 StGB: »Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.« <www.verfassungen.de/ddr/strafgesetzbuch74.htm> (letzter Zugriff 22.1.20). Ausführlich zur Rechtsgeschichte der genannten Paragraphen in der DDR: Burgi/Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung, S. 22–25, ein guter Überblick zur Situation homosexueller Männer und Frauen in der DDR in: Köne, Schwule und Lesben in der DDR.

¹⁸⁶³ Backovic/Jäschke, Manzo, »Wird endlich ein bisschen Mann«.

und der Paragraf 151 StGB der DDR und mit ihm die Reste der strafrechtlichen Sonderstellung Homosexueller (beiderlei Geschlechts) mit Wirkung vom 1. Juli 1989 formell gestrichen.¹⁸⁶⁴ (Das 2017 verabschiedete Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen, kurz: StrRehaHomG hob auch die nach § 151 StGB der DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangenen Urteile auf.)

»Kein Thema«

Trotz der Abschaffung des alten § 175 StGB schon 1968 herrschte unter Homosexuellen DDR-Bürgern eine große Vorsicht – »so, als ob es eben noch ein Vergehen wäre, das justiziabel« sei.¹⁸⁶⁵ Ein damals Betroffener schätzt rückblickend ein, »die Menschen [in der DDR] konnten einfach nicht damit umgehen, weil Homosexualität in der Gesellschaft totgeschwiegen wurde.«¹⁸⁶⁶ Dies galt für die Streitkräfte in noch stärkerem Maße. Ein im letzten Dienstgrad Oberfähnrich in der Volksmarine Gedienter brachte seine Erinnerung in diese Studie ein: Schwul sein sei in der DDR schon im zivilen Leben »ein absolutes No-Go«¹⁸⁶⁷ gewesen, von der Armee ganz zu schweigen. »Ich hätte selbst im Traum nicht daran gedacht, es je einem zu erzählen.«¹⁸⁶⁸ Das Bekanntwerden im Dienst hätte zum Abbruch der Laufbahn geführt. Die beruflichen, persönlichen und gesellschaftlichen Folgen wären unabsehbar und unkalkulierbar gewesen. Selbst für Grundwehrdienstleistende sei das Bekanntwerden ihrer homosexuellen Orientierung »schlichtweg gefährlich« gewesen.¹⁸⁶⁹ Unter den Wehrpflichtigen habe damals in vielen Bereichen ein sehr rüder Umgangston geherrscht. Das bestätigt auch ein weiterer Zeitzeuge, als er sich an seine Dienstzeit im Pontonregiment 3 in Dessau erinnerte. Ein Soldat habe versucht, sich dem Wehrdienst zu entziehen, in dem er Damenunterwäsche trug, um so zu demonstrieren, dass er schwul wäre. »Der Versuch ging voll nach hinten los. Auf seiner Stube wurde das sofort als Drücken vom Wehrdienst enttarnt. Es gab massiven Druck auf der Stube. Das Ende war ein Sturz aus dem ersten Stockwerk des Kompaniegebäudes. Keine schweren Verletzungen.«¹⁸⁷⁰

In den DDR-Streitkräften war Homosexualität ebenso ein Tabu wie in der Bundeswehr bis Ende der 1980er Jahre. Fast alle befragten früheren NVA-Offiziere sagten rückblickend, sie könnten sich an keinen Fall von Homosexualität in ihren Dienststellen erinnern. Das ganze Thema sei in der NVA totgeschwiegen worden. Ein als Oberstleutnant der NVA in die Bundeswehr übernommener Offizier äußerte spontan, Homosexualität sei in den von ihm geführten Truppenteilen »kein Thema« gewesen.¹⁸⁷¹ Nach längerem Überlegen fiel ihm dann doch eine Begebenheit aus dem Jahr 1978 ein. In einem Pionierbataillon wurde die Beziehung eines Hauptmanns aus dem Bataillonsstab zu einem Wehrpflichtigen beobachtet und bekannt. Die beiden Männer seien bei einem Kontrollgang im technischen Bereich »erwischt« worden – ausgerechnet vom in jedem Truppenteil zu findenden Offizier der Staatssicherheit. Der Bataillonskommandeur suchte nach einer einfachen Lösung für das ihm unangenehme Problem – und fand sie: Der Hauptmann wurde verwarnet, der Wehrpflichtige wurde in eine andere Einheit wegversetzt. Der Offizier kam damit sehr glimpflich davon. In der Bundeswehr wäre er für einen vergleichbaren Vorfall einer homosexuellen Beziehung zu einem Mannschaftssoldaten seines eigenen Bataillons hart diszip-

¹⁸⁶⁴ Ebd.

¹⁸⁶⁵ Ebd.

¹⁸⁶⁶ Ebd.

¹⁸⁶⁷ E-Mail Andreas T. an den Verfasser, 7.12.2017.

¹⁸⁶⁸ Ebd.

¹⁸⁶⁹ Ebd.

¹⁸⁷⁰ E-Mail Wulfried G. an den Verfasser, 30.6.2017.

¹⁸⁷¹ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant (Bw und zuvor NVA) a.D. B., Potsdam, 26.1.2018.

linar geahndet worden.¹⁸⁷² In der NVA wurde der für alle peinliche Vorfall dagegen informell bereinigt. Der Hauptmann konnte seine Karriere ungehindert fortsetzen, in der Bundeswehr zu dieser Zeit undenkbar. »Man mochte das Thema Homosexualität in der NVA nicht; wenn es irgendwie ging, haben sich alle darum gedrückt. Wenn es Regelungsbedarf gab, wurde erstaunlich großzügig entschieden, kamen die Betroffenen daher oft erstaunlich glimpflich davon: Hauptsache kein Skandal.«¹⁸⁷³ Auch andere berichtete Vorfälle scheinen zu bestätigen, die Vermeidung eines Skandals sei die Prämisse der NVA-Kommandeure vor Ort gewesen.

Zwei befragte Musterungsärzte konnten sich an keinen einzigen Fall erinnern, in dem ein junger Mann bei der Musterung angab, homosexuell zu sein. Dieser Befund erhebt aber keinen Anspruch auf Repräsentativität, da beide Ärzte damals im ländlichen Raum Vorpommerns arbeiteten und es in größeren Städten bei Musterungen sicher Fälle von bekennenden Schwulen gab. In der Musterungsanordnung von 1987 waren im Kapitel 7 (Neurologie/Psychologie) im Absatz 9 (nach dem Punkt Alkoholismus) die Regeln im Umgang mit Homosexualität aufgeführt: »Homosexuelle sind als diensttauglich zu begutachten. Sie sind jedoch als Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere nicht geeignet. Ist die Homosexualität mit einer schweren Persönlichkeitsabartigkeit oder Neurose kombiniert, so ist bei der Begutachtung entsprechend Ziffer 8 und 11 dieser Anlage zu verfahren«¹⁸⁷⁴.

Damit galten homosexuell orientierte Männer in der Regel als wehrdienstfähig, so wie seit 1979 in der Bundeswehr. Auch die Ausnahme einer »schweren Persönlichkeitsabartigkeit oder Neurose« entsprach wortgleich der entsprechenden Ausnahmeregelung in der Bundeswehr. Bemerkenswert ist der Ausschluss jeglicher längerfristigen Verpflichtung als Unteroffizier oder Offizier. Auch in diesem Punkt glichen sich NVA und Bundeswehr haargenau. Wie die Personalrichtlinie des BMVg von 1984 schloss auch die der NVA sogar eine Weiterverpflichtung als Mannschaftssoldat aus (in der NVA als Soldaten auf Zeit bezeichnet). Kurzum: in beiden deutschen Armeen galt für homosexuelle Männer: Wehrdienst ja, Karriere nein.

In der Praxis sei Homosexualität in der NVA ein »totales Tabu«¹⁸⁷⁵ gewesen, erinnerten sich so oder so ähnlich alle Befragten. Selbst Homosexuelle betonten unisono, sie hatten bis zum Ende ihrer NVA-Dienstzeit nie darüber gesprochen, das sei ihr »persönliches Geheimnis« gewesen. Und doch konnten einige sich an entsprechende Begebenheiten erinnern, sei es als Beobachter oder als Akteure. Als Offizierschüler an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte in Löbau habe er mit einem Kameraden gemeinsam in der dortigen Armeesportgemeinschaft geboxt, erinnerte sich ein Oberst. Als dann beide Anfang der 1970er-Jahre Kompaniechef in einer Division waren, habe er »völlig überraschend« erfahren, dass der frühere Sportkamerad fristlos entlassen worden sei. Er soll dem Vernehmen nach ein sexuelles Verhältnis mit einem Soldaten gehabt haben. »Für mich war er immer ein exzellenter Kamerad, ein ausgezeichneter Boxer und sicherlich auch sehr guter Offizier.«¹⁸⁷⁶ In ähnliche Richtung ging der Rückblick eines anderen Zeitzeugen, Anfang der 1960er Jahre junger Offizier der Fallschirmjägertruppe. Bei den DDR-Fallschirmspringermeisterschaften (wahrscheinlich 1963) erfuhr er, dass einer seiner früheren Mitschüler in der Offizierausbildung als Leutnant wegen angeblicher oder tatsächlicher Homosexualität in Unehren entlassen worden wäre. »Das wunderte mich denn doch, was aber wohl auch meiner damaligen Naivität zu diesem Thema geschuldet war. Ich war damals der Meinung, dass Homosexualität eine »Berufskrankheit« von Friseuren und Balletttänzern wäre und außerhalb dieser Gruppen nicht vorkommen würde.«¹⁸⁷⁷

¹⁸⁷² Dazu bereits zahlreiche Fallbeispiele in Kap. III dieser Studie.

¹⁸⁷³ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant (Bw und zuvor NVA) a.D. B., Potsdam, 26.1.2018.

¹⁸⁷⁴ MfNV, Anordnung 060/9/002 über die Arbeit der Gutachterärztekommision der NVA auf dem Gebiet der militärmedizinischen Begutachtung (Begutachterordnung) vom 5.8.1987, hier S. 110.

¹⁸⁷⁵ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. R., 7.2.2018.

¹⁸⁷⁶ E-Mail Oberst (NVA) a.D. L. an den Verfasser, 13.2.2018.

¹⁸⁷⁷ E-Mail Peter G. an den Verfasser, 9.2.2018.

Ein anderer Zeitzeuge erinnerte sich, während seiner Dienstzeit sei es mehrfach zu Erlebnissen gekommen, in denen er als Unteroffizier und später als Oberfeldwebel von anderen NVA-Soldaten (homo)sexuell »angemacht« wurde: einmal von einem jungen Leutnant nach einer Feier mit reichlich Alkohol im Ledigenwohnheim der Kaserne und Jahre später abends daheim von einem anderen Oberfeldwebel. Der Zeitzeuge habe die Avancen stets zurückgewiesen. Dass auch er homosexuell gewesen sei, sei sein »persönlichen Geheimnis« geblieben. Aber beide Vorfälle habe der Betroffene auch nicht gemeldet, »selbstverständlich nicht«. ¹⁸⁷⁸ Generell fiel bei vielen Zeitzeugenerinnerungen auf, dass geringfügige Vorfälle mit homosexueller Motivation meistens (sogar fast immer) nicht an Vorgesetzte gemeldet wurden. Dies galt für Bundeswehr wie für NVA gleichermaßen. In der NVA scheint das Tabu noch größer gewesen zu sein, was für die Homosexuellen die positive Folge hatte, dass ihre Avancen von den Soldaten kaum jemals an die sprichwörtliche große Glocke gehängt oder gar an Vorgesetzte gemeldet wurden. Stattdessen wurde geschwiegen, teils aus Kameradschaft, teils aus Scham.

Scham empfanden auch die wegen ihrer sexuellen Orientierung Entlassenen – und schwiegen. Wie hätten sie sich auch wehren können? Verwaltungsgerichte gab es in der DDR nicht; »ein Rechtsschutz in Verwaltungssachen, der diese Bezeichnung verdient hätte, war nicht gegeben«. ¹⁸⁷⁹

Es fanden sich aber auch Fälle, in denen sich die Verurteilten, Entlassenen oder Degradierten wehrten. Einem Oberfeldwebel wurde vorgeworfen, durch »homosexuelle Beziehungen mit verschiedenen Personen« »das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit grob geschädigt zu haben«. ¹⁸⁸⁰ Durch Befehl des Chefs der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung (LSK/LV) wurde er 1964 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und zudem zum niedrigsten Dienstgrad Flieger herabgesetzt. Wie üblich wurde er durch Parteiverfahren aus der SED ausgeschlossen (»als Mitglied gestrichen«). Der Entlassene wehrte sich mittels Beschwerde beim Zentralkomitee der SED. Die Parteikontrollkommission beim Kommando LSK/LV führte eine »genaue Untersuchung« durch und kam zu dem Ergebnis, »dass von Seiten des M. weder eine Gesetzesverletzung noch eine Schädigung des Ansehens der NVA in der Öffentlichkeit vorgelegen hat«. In Folge dessen wurde die Disziplinarstrafe, also die Dienstgradherabsetzung in den niedrigsten Dienstgrad, aufgehoben. Die Entlassung dagegen blieb bestehen. Nur eine neue Begründung wurde gefunden: »außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse« entsprechend § 24 Abs. 1 Dienstlaufbahnordnung. ¹⁸⁸¹

Gewehrt hat sich auch ein 1964 wegen »Verbrechens nach § 175 a StGB« (Missbrauch eines Unterordnungsverhältnisses) zunächst per Haftbefehl festgenommener 22-jähriger Obermaat der Volksmarine. Ihm wurde vorgeworfen, mit einem ihm unterstellten 20-jährigen Stabsmatrosen »in drei Fällen Onanie und in einem Fall Mundverkehr« betrieben zu haben. Der Beschwerde wurde vom 2. Strafsenat des Militärobergerichts Neubrandenburg stattgegeben. Das Kreisgericht Wolgast habe vor dem Erlassen des Haftbefehls den Sachverhalt nicht gründlich geprüft, »denn das vorliegende Ermittlungsergebnis [rechtfertige] nicht den dringenden Verdacht der Verletzung des § 175 a StGB«. Der geschädigte Stabsmatrose habe unter starkem Alkoholeinfluss gestanden und geschlafen, »während der Beschuldigte an seinem [gemeint: dessen] Körper unzüchtige Handlungen vorgenommen haben soll«. »Wird Unzucht jedoch an einer schlafenden männlichen Person unter 21 Jahren betrieben, so erfüllt das nicht den Tatbestand des § 175 a StGB, da kein »Missbrauch eines Unterordnungsverhältnisses« und kein »Verführen« vorliege. Auch bei weiteren Handlungen, als der Schlafende erwachte, lägen keine solchen Tatbestände vor. Auch habe der Obermaat, nach

¹⁸⁷⁸ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. R., 7.2.2018.

¹⁸⁷⁹ Ramsauer, 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 127.

¹⁸⁸⁰ BArch, DVW 1/17043: MfNV, Chef LSK/LV an Minister, 15.1.1965. (Dank an Dr. Rüdiger Wenzke für die Überlassung einer Kopie dieses Dokuments).

¹⁸⁸¹ Ebd. Die Aufhebung der Disziplinarstrafe wurde durch den von Armeegeneral Hoffmann persönlich unterschriebenen Befehl des Verteidigungsministers vom 22.1.1965 wirksam. Ebd.

eigener Aussage, selbst unter starkem Alkoholeinfluss, ja im Zustand der »Volltrunkenheit« gestanden und sei sich so der »Unzuchtshandlungen« nicht bewusst gewesen.¹⁸⁸²

Ab 1988: »Gleiche Rechte und Pflichten für alle«

Im Strausberger Verteidigungsministerium setzte 1988 ein Umdenken in dieser Frage ein. Bei der Tauglichkeitsfeststellung homosexueller Männer seien in den vergangenen Jahren »wiederholt nicht durch medizinische Sachverhalte zu rechtfertigende Entscheidungen«¹⁸⁸³ getroffen worden, stellte eine für den Minister erstellte Aktennotiz fest. So seien homosexuelle Männer entgegen der Vorschriftenlage nicht zum Wehrdienst »zugelassen« worden oder hätten selbst erfolgreich auf ihre Ausmusterung hingewirkt. Zur »eindeutigen Abgrenzung« der bei der medizinischen Begutachtung der Wehrpflichtigen zu beurteilenden Sachverhalte empfahl die Vorlage, in der Begutachterordnung die bisherige Festlegung, Homosexuelle seien »jedoch als Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere nicht geeignet«, zu streichen.¹⁸⁸⁴ Erstellt und unterschrieben hatte die Vorlage der Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste, Generalleutnant Manfred Grätz. Er hatte sich nach eigenen Angaben mit allen anderen Stellvertretern des Ministers, also auch dem Chef des Hauptstabs und den Chefs der Teilstreitkräfte abgestimmt. Beim genauen Studium fällt auf, dass Inhalt und Begründung der Vorlage auseinanderklafften. Die vorgebrachte Begründung lautete, Homosexuellen die Ableistung des Wehrdienstes zu ermöglichen bzw. dessen gewollte Vermeidung auszuschließen.

Zeitgleich und thematisch flankierend hatte der Chef der Verwaltung Kader auch »Grundsätze für den Umgang mit homosexuell veranlagten Bewerbern, Berufskadern und NVA-Angehörigen auf Zeit« erarbeiten lassen und dem Minister vorgelegt. Auch darin hieß es ausdrücklich, Homosexualität sei kein Ausschlussgrund für den Dienst in der NVA: Allen werde »das ihnen zustehende Recht zum Schutz des sozialistischen Vaterlands gewährt«.¹⁸⁸⁵ Nur »wenn sich aus der sexuell-erotischen Andersartigkeit für die Betroffenen Probleme« ergäben, sollte eine Dienstfähigkeitsbegutachtung eingeleitet werden. In der vorangestellten »gesellschaftlichen Bewertung der Homosexualität« hieß es, die »Fähigkeiten, Leistungen und sozialen Eigenschaften« homosexueller Menschen seien »weder besser noch schlechter als die der Heterosexuellen«. »Vom politisch-moralischen Standpunkt« habe jeder Bürger das Recht, »entsprechend seiner sexuellen Orientierung zu leben und [...] Partnerschaften einzugehen«.¹⁸⁸⁶ Auf diese Worte großer Toleranz folgte aber nicht die zu erwartende Konsequenz. Die Streitkräfte wollten vielmehr Bewerbern für den freiwilligen längeren Dienst in der NVA, deren Homosexualität bekannt werde, weiterhin ein Stoppschild entgegenhalten. Diesen Bewerbern sei in »vertrauensvollen Gesprächen darzulegen, dass für sie auf Grund der Besonderheiten des militärischen Lebens eine zivilberufliche Entwicklung zweckmäßiger« sei. Sie sollten nicht als Zeit- oder Berufssoldaten zugelassen werden. So weit, so unverändert. Aber das Jahr 1988 brachte doch etwas Neues: Bereits als Zeit- oder Berufssoldaten

¹⁸⁸² BArch, DVW 9/13935: Militärobergericht Neubrandenburg, 2. Strafsenat, Beschluss vom 31.12.1964. (Dank an Dr. Rüdiger Wenzke für die Überlassung einer Kopie dieses Dokuments).

¹⁸⁸³ BStU, MfS, HA I 15318: MfNV, Chef Kader an Chef Verwaltung 2000, 7.7.1988, darin Kopie einer Aktennotiz des Chefs Rückwärtige Dienste an den Minister, undatiert.

¹⁸⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁸⁵ Ebd., darin Kopie MfNV, »Grundsätze für den Umgang mit homosexuell veranlagten Bewerbern, Berufskadern und NVA-Angehörigen auf Zeit«, in anderen Dokumenten auch als »Grundsätze für die Arbeit mit Bewerbern, Berufskadern und Angehörigen der NVA in Dienstverhältnissen auf Zeit bei Homosexualität« bezeichnet. Das MfS erhielt das MfNV-Papier gleich mehrfach von vielen Absendern, so auch vom Chef des Stabes der Grenztruppen. Generalmajor Teichmann wies explizit daraufhin, dass in der NVA der zuständige nachgeordnete Bereich nur mündlich in die neuen Regelungen einzuweisen sei. BStU, MfS, HA I 16634: Kdo Grenztruppen, Stv. des Chefs der Grenztruppen und Chef des Stabes an Chef Verwaltung 2000, 21.10.1988, darin Kopie der von Minister für Nationale Verteidigung bestätigten o.a. Grundsätze.

¹⁸⁸⁶ BStU, MfS, HA I 15318 und HA I 16634: Kopie MfNV o.a. Grundsätze [...].

in der NVA Dienende, deren Homosexualität bekannt werde, sollten ihren aktiven Wehrdienst fortsetzen, »wenn keine Komplikationen« einträten. Dies gelte auch ausdrücklich für die Dauer der Ausbildung an militärischen Lehreinrichtungen. Als mögliche Komplikationen führte das Papier »materielle oder finanzielle Abhängigkeiten, Störungen des Vorgesetzten-Unterstellten-Verhältnisses [und] Erziehungsprobleme«¹⁸⁸⁷ auf. Träten diese auf, seien Entlassungen auszusprechen. Jedoch sei in Aussprachen mit den Betroffenen ausdrücklich darauf zu verweisen, »dass nicht die Homosexualität, sondern die daraus entstandene Komplikation der Grund« für die Entlassung sei.¹⁸⁸⁸ Noch war dies ein Entwurf. Dessen Vergleich mit der dann von Verteidigungsminister im September 1988 bestätigten finalen Fassung zeigt keine Streichungen. Bestätigt wurde also auch, dass als homosexuell erkannte angehende Offiziere und Unteroffiziere in der Ausbildung und im Dienst verbleiben konnten, wenn keine der genannten Komplikationen einträten. Ergänzt wurde die Vorgabe, stets sei bei allen Entscheidungen »sehr sorgfältig, taktvoll und abgewogen« vorzugehen und jegliche Diskriminierung auszuschließen.¹⁸⁸⁹

Damit zogen die DDR-Streitkräfte 1988 mit der Praxis der Bundeswehr gleich, bestehende Dienstverhältnisse nicht vorzeitig zu beenden, Homosexuelle also nicht aus dem Dienst zu entlassen. Wer bereits Zeit- oder Berufssoldaten war, konnte nun auch in der NVA bis zum regulären Dienstzeitende verbleiben (»wenn keine Komplikationen« eintraten). In einem Punkt zogen die DDR-Streitkräfte mit ihrer neuen Toleranz 1988 gar an der Bundeswehr vorbei: anders als im Westen durften als homosexuell bekannte Offizier- und Unteroffizieranwärter – zumindest nach der neuen Erlasslage – ihre Ausbildung fortsetzen und damit in Konsequenz auch Offizier oder Unteroffizier werden, auch wenn dies so nicht explizit im Erlass niedergeschrieben war. Anders als in der Bundeswehr öffnete die Vorschriftenänderung für Homosexuelle in der DDR die Tür, Unteroffizier, Offizier, sogar Berufsoffizier zu werden. Auf die Neuregelung wies im Januar 1990 auch die NVA-eigene Wochenzeitung *Die Volksarmee* hin: »Bis zum September 1988 gab es eine Regelung, nach der Homosexuelle nicht geeignet waren für den militärischen Beruf. Diese Regelung wurde aufgehoben, um gleiche Rechte und Pflichten für alle zu gewährleisten.« Aber: »Die richtige militärische Entscheidung ist das eine – die Praxis das andere.«¹⁸⁹⁰

»Im Waschraum zusammengeschlagen.« NVA-Soldaten berichteten von ihren Erfahrungen

Die Liberalisierung in dieser sehr spezifischen Frage begann ein Jahr vor den großen damals »Wende« genannten Umwälzungen in Armee, Staat und Gesellschaft der DDR 1989/90. Für Schwule und Lesben in der DDR war die »Wende« eine gesellschaftliche Befreiung, auch wenn, wie bereits analysiert, die letzten spezifischen Straftatbestände bereits zuvor gestrichen worden waren. Nun wagten auch in der NVA Schwule über ihre Erfahrungen zu berichten, freilich unter dem Schutz der Anonymität (Lesbische Soldatinnen kamen in dem Artikel in der *Volksarmee* nicht zu Wort und wurden auch nicht erwähnt.) »Bernd, 24, Unteroffizier: Gewitzelt wird ständig. Aber wenn du wirklich schwul bist, hältst du lieber die Klappe. Da hört der Spaß auf, fühlen die anderen sich angegriffen und bedroht. Oft glauben auch noch die Vorgesetzten, sie müssten die Soldaten schützen vor einem.«¹⁸⁹¹ Soweit hätte dies auch ein Erfahrungsbericht aus der Bundeswehr des Jahres 1989 sein können. Einen großen Unterschied machten dagegen die weiteren Erinnerungen. Wiederum Unteroffizier Bernd: »Das schlimmste ist mir in H. passiert, da hat der Polit[offizier]

¹⁸⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸⁸ Ebd.

¹⁸⁸⁹ BStU, MfS, HA I 15342, Bl. 158–161: MfNV, Chef Kader an Chef Verwaltung 2000, 28.9.1988, darin wiederum Kopie der vom Verteidigungsminister bestätigten o.a. Grundsätze. (Besonderen Dank an Oberstleutnant (NVA) a.D. Heinz Borchert (Binz-Prora) für die Abschrift des 2019 in einer Ausstellung im Dokumentationszentrum Prora im Faksimile gezeigten Dokuments).

¹⁸⁹⁰ Siemann, Coming out in der NVA?

¹⁸⁹¹ Ebd.

die Kompanie vor mir gewarnt und gefordert, dass Vorkommnisse sofort an ihn gemeldet werden. Daraufhin wurde ich im Waschraum zusammengeschlagen, nackt, die wollten mir unbedingt einen Besenstiel in den Hintern stecken. Der KC [Kompaniechef] meinte bloß, ich sei selber schuld, ich müsse mich nicht wundern.«¹⁸⁹²

In der Bundeswehr hätte der Kompaniechef nach einem solchen Vorkommnis nach allen Erfahrungen nicht die Augen zugeedrückt, nicht zudrücken dürfen. Eine solche Aussage wäre kaum denkbar gewesen und hätte, falls doch geschehen und gemeldet, zu schweren disziplinarischen Konsequenzen für den Chef geführt.

Die Volksarmee zitierte einen Politstellvertreter eines Bataillons, in seiner Einheit gebe es »keine Soldaten, die so sind, da passe ich schon auf«. »Die Soldaten haben einen anstrengenden Dienst, wer da noch Zeit hat für solche Spielchen, ist wohl nicht ausgelastet.«¹⁸⁹³ Die NVA-Redaktion stellte dieser Aussage direkt die eines homosexuell orientierten Soldaten, dem Vernehmen nach aus dem Bataillon dieses Politstellvertreters, gegenüber: »Ich mache hier alles mit. Nach dem Urlaub erzähle ich von Erlebnissen mit Mädchen, die Post von meinem Freund an die Heimatadresse kriege ich alle drei Monate, wenn ich nach Hause fahre. Mein Freund sammelt alle Briefe und dann lesen wir sie zusammen. Einen Brief hab' ich ihm mal von hier geschrieben, auf der Toilette. Ich weiß nicht, wie ich das Jahr noch überstehen soll.«¹⁸⁹⁴

Diese Erfahrungen deckten sich mit denen von Wehrpflichtigen der Bundeswehr, durchaus auch noch im Jahr 1989. Ebenfalls fast wörtlich eins zu eins den Erfahrungen von Bundeswehroffizieren entsprach, was Andreas, Offizier und Sekretär der staatlichen Jugendorganisation FDJ berichtete: »Das schlimmste ist, dass du mit niemandem darüber reden darfst. Ich fühle mich wahnsinnig allein, das ist das Hauptproblem, nicht das Schwulsein. Wie soll ich jemals einen Freund finden? Ich will nicht weg von der Armee, aber manchmal denke ich, das wäre meine einzige Chance.«¹⁸⁹⁵

Fünf Wochen später veröffentlichte *Die Volksarmee* (VA) den Leserbrief eines Majors: »Es wurde höchste Zeit, dass sich die VA der Homosexualität in der NVA widmet.« Er sei als Vorgesetzter mehrfach mit diesem Problem konfrontiert gewesen.

»Ich habe mich stets bemüht, ein echtes Vertrauensverhältnis zu den Armeeingehörigen zu schaffen. Dazu gehört auch menschliche Toleranz. Diese war auch schon vor der Wende möglich. Auf dieser Grundlage berichteten mir die meisten Schwulen von ihren Problemen mit anderen. Es gelang mir, zumeist ein Klima der Akzeptanz zu schaffen. Schwule werden von den anderen als Exoten betrachtet und unterliegen höherer öffentlicher Aufmerksamkeit [...] Andererseits muss man den Schwulen offen, ehrlich und taktvoll sagen, wo sie sich selbst gesellschaftlich isolieren [...] Die betreffenden jungen Menschen erleben erst während der NVA-Zeit ihr Coming out. Sie brauchen nicht Ablehnung oder Isolation, sondern Zuspruch [...] Die Scharfmacher gegen Homosexuelle sind meist selbst sexuell verklemt, genießen sich oft gar ihrer Nacktheit. Sie versuchen damit ihre eigenen Probleme zu verheimlichen. Schwule sind Menschen wie du und ich. Die Aufdringlichen sind die absolute Ausnahme. Nicht Schwule sind pervers, sondern die, die keinerlei Akzeptanz dieser Menschen aufbringen.«¹⁸⁹⁶

Wenig bis keine Akzeptanz für schwule NVA-Soldaten brachte bis Ende 1989 auch das Ministerium für Staatssicherheit auf. Das MfS beobachtete Schwule in der NVA (und in den eigenen Reihen) oder Verdachtsfälle genau und aktivierte dazu das ohnehin dicht geworbene Netz an Informanten.

Karteikarten mit Namenslisten

Die durchschlagende Kraft des Geheimdienstes war DDR-typisch und unterschied den dortigen Umgang mit Homosexuellen gravierend von der Bundesrepublik. Dem BMVg wurde 1984

¹⁸⁹² Ebd.

¹⁸⁹³ Ebd.

¹⁸⁹⁴ Ebd.

¹⁸⁹⁵ Ebd.

¹⁸⁹⁶ Leserbrief Major Andreas T. In: *Die Volksarmee*, 6/1990, S. 4.

vorgehalten, Listen mit Namen Homosexueller zu führen. Das Ministerium dementierte per Pressemitteilung, ein Staatssekretär stellte im Bundestag klar, es würden keine Listen geführt, es würden keine Überwachungen durchgeführt.¹⁸⁹⁷ Das MfS hatte sie, diese Listen. Unter der Überschrift »Personen mit homosexueller Veranlagung« bzw. schlicht »Homosexuelle« sind sie überliefert. Für 1977 bis 1979 waren 23 Personen erfasst: ein Oberst, ein Fregattenkapitän, mehrere Majore, in der Mehrzahl Unteroffiziere und Mannschaften (in der NVA als Soldaten bezeichnet). Hinter dem Namen des Obersts findet sich der Vermerk »Entlassung aus der Funktion«. Bei den Majoren und anderen Dienstgraden (außer den Wehrpflichtigen und Unteroffizieren) stand jeweils »Versetzung in Reserve«, in Klartext also ebenfalls Entlassung aus dem aktiven Dienst. Für 1982 sind fünf neue Personen vermerkt, für 1983 17 neue Namen, darunter Oberstleutnant und Majore, in der Mehrzahl wiederum Feldwebel, Unteroffiziere und Mannschaftssoldaten. Hinter dem Namen eines Feldwebel findet sich der Vermerk »Suizidversuch«.¹⁸⁹⁸ Für 1984 sind acht Namen verzeichnet, darunter der eines Majors der Grenztruppen mit dem Vermerk »vorzeitige Entlassung«. Hinter dem Namen eines an der Militärakademie studierenden Hauptmanns findet sich der Hinweis »fristlose Entlassung«.¹⁸⁹⁹ Für 1985 und die folgenden Jahre finden sich (unabhängig von den Dienstgraden) keine Entlassungsvermerke mehr.¹⁹⁰⁰

Operative Personenkontrolle »Liebhaber« und weitere Überwachungsvorgänge

Hinter nahezu jedem dieser Namen stand eine Überwachungsmaßnahme des MfS, eine »operative Personenkontrolle« (OPK), denen stets mehr oder weniger fantasievolle Decknamen gegeben wurden. Bei Verdacht auf homosexuelle Orientierung eines Offiziers, aber auch bei Unteroffizieren und vereinzelt auch Mannschaften in sicherheitsrelevanten Funktionen, leitete das MfS in der Regel Überwachungsmaßnahmen ein.

Jede OPK war ein tiefgreifender Eingriff in das Privat-, ja Intimleben des Überwachten und seiner Partner. Bei der wissenschaftlichen Auswertung der überlieferten Unterlagen dazu bedarf es besonderer Sorgfalt und einer genauen Abwägung, welche so gewonnenen Informationen des MfS wiedergegeben werden können, ja müssen, und welche unter dem Schutzschirm der Privat- und Intimsphäre zu verbleiben haben. Letztlich darf nicht das Privatleben der Überwachten ein zweites Mal, diesmal unter wissenschaftlichem Anspruch, ans Licht gezogen werden. Von Erkenntnisinteresse ist aber das Agieren der Staatssicherheit und dessen Folgen für die Überwachten.

Die OPK »Liebhaber« war gegen einen Oberstleutnant, stellvertretender Regimentskommandeur, gerichtet. Er war als künftiger Regimentskommandeur vorgesehen. Daher eröffnete das MfS offenbar routinemäßig einen Überwachungsvorgang. »Durch operative Personenaufklärung wurden Hinweise zur homosexuellen Verhaltensweise bekannt.« »Bekannt« wurde die sexuelle Orientierung des Offiziers durch dessen früheren Lehrgangskameraden. Dieser hatte dem MfS gemeldet, er habe an der Militärakademie eine gleichgeschlechtliche Beziehung zu ihm gehabt. Die Staatssicherheit setzte diesen Tipgeber nun als IM gezielt auf die »Zielperson« an. Nach zwei Monaten IM-Einsatz sowie den »Maßnahmen 26 A« (Überwachung Telefonanschluss) und »26 B« (akustische Überwachung der Privatwohnung) erstellte das MfS einen Zwischenbericht: Der zu Überprüfende führe ein zurückgezogenes Leben, schaue Westfernsehen und – für das MfS interessant – der IM sei mit Sicherheit der einzige homosexuelle Partner des Oberstleutnants. Die Staatssicherheit informierte die NVA mit dem Ziel, die Verwendung als Regimentskommandeur zu verhindern. Die Kaderabteilung (Kader war die DDR-Bezeichnung für Personal) entschied nicht nur gegen die hö-

¹⁸⁹⁷ Dazu bereits in Kap. V.

¹⁸⁹⁸ BStU, MfS, HA I 12881. Besonderen Dank an Astrid Rose, BStU Berlin, für ihre sehr engagierte Unterstützung bei der Recherche in den überlieferten Unterlagen des MfS.

¹⁸⁹⁹ BStU, MfS, HA I 4176.

¹⁹⁰⁰ 1985: neun neue Namen, 1986 zwölf, 1987 elf (darunter der eines Majors als höchsten Dienstgrad), 1988 drei und 1989 sechs Namen (darunter zwei Majore). Ebd.

here Verwendung, sondern entließ den Oberstleutnant aus dem aktiven Dienst, in der NVA stets als »Versetzung in die Reserve« bezeichnet. (Auch der andere Offizier, der als IM die Staatsicherheit über die intime Beziehung informierte, wurde entlassen.)¹⁹⁰¹

Der starke direkte Einfluss der Staatssicherheit auf Personalentscheidungen des Militärs unterschied die NVA von der Bundeswehr – bei weitem nicht nur beim Verdacht homosexueller Orientierung, aber eben auch dann. Die Erkenntnisse des MAD über Bundeswehrangehörige konnten durchaus auch zu ungünstigen Personalentscheidungen führen, wie bereits ausführlich ausgeführte Beispiele belegen. Doch: In der Bundeswehr wäre der Oberstleutnant nicht entlassen worden. Der MAD hätte eine solch harte Maßnahme wegen erkannter Homosexualität auch nicht empfohlen. Gesetzt den hypothetischen Fall, er hätte es, hätten dem Offizier alle Rechtsmittel offen gestanden, sich gegen seine Entlassung oder vorzeitige Zurruesetzung vor Verwaltungsgerichten zu wehren. Diese Chance hatte der Oberstleutnant in der DDR nicht. Dies zeigt einmal mehr den gravierenden Unterschied zwischen einem Rechtsstaat und dem Fehlen eines solchen in der DDR. Im Westen hatten Verwaltungsrichter das letzte Wort (und am Ende hätten beinahe auch die Verfassungsrichter gesprochen), im Osten herrschte auch in dieser sehr speziellen Frage Willkür. Doch eine Parallele gab es: Auch in der Bundeswehr wäre er nach entsprechender Meldung des MAD höchstwahrscheinlich nicht mehr Regimentskommandeur geworden. Nicht als Hypothese, sondern auf der Basis zahlreicher tatsächlicher Gerichtsentscheidungen lässt sich sagen, dass eine Klage dagegen auch in der Bundesrepublik bis zur Jahrtausendwende keine Erfolgsaussichten gehabt hätte.

Nicht wehren konnten sich die Betroffenen gegen die Überwachungsmaßnahmen des MfS, wie auch in diesem Fall aus den späten 1980er Jahren. Über einen Offizier im Vorzimmer eines Generals im Verteidigungsministerium erhielt die Staatssicherheit durch einen IM den Hinweis, dass der Betroffene »mit hoher Wahrscheinlichkeit homosexuell veranlagt« sei und eine feste Partnerbeziehung habe. Das MfS leitete eine OPK ein und setzte mehrere IM auf die Zielperson an. Auch das große technische Überwachungsbesteck kam zum Einsatz: Überwachung des Telefonanschlusses im Büro und der Privatwohnung der Zielperson und der Wohnung des Partners, akustische Überwachung der Privatwohnungen beider Männer, Öffnung der Post der Zielperson, ihres Partners und dessen Verwandtschaft, Aufklärung und Überwachung der Familie des Partners. Als Ziel wurde ausgegeben, zu klären, »ob auf der Grundlage der homosexuellen Veranlagung und bestehender Kontakte der Familie seines Partners in das NSA [Nichtsozialistische Ausland] die Zielperson Ansatzpunkte gegenüber gegnerischen Stellen bietet, auch wenn er sich selbst dessen gar nicht bewusst sei«. Nach sechs Monaten wurde ein Zwischenbericht erstellt und entschieden, die 26-A und 26 B-Maßnahmen fortzuführen und nochmals weitere neue IM anzusetzen.¹⁹⁰² Das Ende der SED-Herrschaft und des MfS beendeten im Herbst 1989 auch die Überwachungsmaßnahmen in diesem sehr konkreten Fall. Die große Geschichte spiegelt sich manchmal im kleinen großen Glück.

Ein Stabsobermeister der Volksmarine (in der Bundesmarine: Stabsbootsmann) hatte nicht dieses Glück. Er war ein Jahr zu früh auf dem Radar der Staatssicherheit erschienen. Auslöser der Überwachungsmaßnahme war wohl der Brief der Eltern eines Maates, die dem Kommandeur mitteilten, ihr Sohn habe in der heimatlichen Gartenlaube Sex mit seinem Vorgesetzten, dem in Rede stehenden Stabsobermeister, gehabt. *Nicht* wegen dieses Vorfalls, sondern wegen einer Kontoüberziehung wurde der Mann zum Obermeister degradiert. Das MfS leitete davon unabhängig im Mai 1988 einen Überwachungsvorgang ein.¹⁹⁰³ Im Zuge der Kontrolle seiner Post wurden Kontakte zu (ebenfalls homosexuellen) Bürgern der Bundesrepublik festgestellt. Die Männer

¹⁹⁰¹ BStU, MfS, HA I 13148. (Wiederum besonderen Dank an Astrid Rose, BStU Berlin).

¹⁹⁰² BStU, MfS, HA I 15009.

¹⁹⁰³ BStU, MfS, AOPK 344/89, Bl. 96–103, MfS, HA I, Abt. Volksmarine, Einleitungsbericht OPK »Wächter« vom 31.5.1988.

planten, sich während des Urlaubs in Ungarn zu treffen. (Ungarn war vor 1989 ein beliebtes und fast das einzige Land, wo sich Deutsche aus beiden deutschen Staaten relativ unauffällig begegnen konnten.) Das MfS analysierte die »operativ zu beachtenden« Lebensumstände und legte dabei objektiv richtig den Finger in die Wunde der Zwänge, unter denen schwule NVA-Angehörige dienen und leben mussten: »Er muss seit Jahren seine homosexuellen Neigungen gegenüber seiner Umwelt »verbergen«, d.h. er kann sie als NVA-Angehöriger nicht offen zeigen bzw. nachgehen.«¹⁹⁰⁴ Der zu Überprüfende gelte im Dienst als verschlossen und sondere sich ab. Seine Ehefrau habe drei Jahre nach der Heirat die Scheidung eingereicht. Zu den eingeleiteten Maßnahmen gehörte der Einsatz von drei IM und die Fortsetzung der Postkontrolle.¹⁹⁰⁵ Bezeichnend für die Arbeit des MfS und seiner Informanten in der NVA war, dass die Akte zahlreiche persönliche, ja intime Briefe in Kopie enthält, teils sogar zerrissene oder zusammengeknüllte Originale.¹⁹⁰⁶ Vermutlich hat ein Informant des MfS diese Briefe aus dem Papierkorb geholt. Der OPK endete im Dezember 1988 mit der Entlassung des Obermeisters aus der Volksmarine. Mit der Zielsetzung, die Einwilligung des Überwachten zu seiner »Herauslösung aus dem aktiven Dienst« zu erreichen, wirkten Mitarbeiter des MfS im Oktober 1988 in einem »operativen Klärungsgespräch« auf diesen ein. Mit Erfolg: Der Obermeister willigte ein, ein Entlassungsgesuch zu stellen. Im Gegenzug bot das MfS »Hilfe und Unterstützung bei der problemlosen Herauslösung aus dem Dienst« an. Er erhielt eine neue zivile Arbeitsstelle zugewiesen.¹⁹⁰⁷ Aus der NVA entlassen (oder wie es de jure hieß, in die Reserve versetzt) wurde in den 1980er Jahren auch ein Stabsoffizier und Dozent an einer hohen Lehreinrichtung der NVA. Nachdem das MfS Hinweise auf dessen Homosexualität erhielt, wurde dessen gesamter militärischer Werdegang mitsamt früheren Kameraden (bzw. im DDR-Sprachgebrauch »Genossen«) durchleuchtet. Im Ergebnis der OPK schätzte das MfS den Überwachten als »stark homosexuell veranlagt« ein. Er sei ein »Unsicherheitsfaktor im Rahmen des Geheimnisschutzes«. Die Staatssicherheit empfahl der NVA dessen Versetzung in die Reserve. Diese wurde vollzogen, nachdem der omnipräsente Staatsapparat für ihn eine adäquate Stelle als Abteilungsleiter in einem zivilen Betrieb gefunden hatte.¹⁹⁰⁸

Nicht jede Überwachungsmaßnahme endete mit der Entlassung der Betroffenen. Im Fall eines Majors entschied das MfS 1988, nur dessen Verbleiben im derzeitigen Regiment sei aus »sicherheitspolitischer Sicht« nicht möglich. Eine Versetzung in eine andere Dienststelle wurde veranlasst. Ausschlaggebend für das Verbleiben des Major im aktiven Dienst (und Dienstgrad) war dessen unzweifelhafte politische Zuverlässigkeit. Aufgrund seiner »ideologischen Überzeugung und seines gefestigten Charakters« sei der Major »in Bezug auf seine homosexuelle Veranlagung nicht kompromittierbar«.¹⁹⁰⁹ Zu dieser Einschätzung kam das MfS nach fünfzehn Monaten Überwachung. Im September 1987 verdichteten sich nach Bewertung des MfS die früheren Hinweise (»überwiegend Vermutungen und Gerüchte«) aufgrund »aktueller Informationen« zu einer »realen Basis«.¹⁹¹⁰ Zum »Maßnahmeplan« gehörte der Einsatz von drei IM und die übliche Postöffnung. Im Sommer 1988 lud ein offizieller Mitarbeiter des MfS den Major zu einem »operativen Gespräch« und konfrontierte ihn mit den Erkenntnissen über sein Privat- und Intimleben. Der Major habe sich »ohne Zögern zu seiner homosexuellen Veranlagung« bekannt und »war zu allen Fragen ohne Einschränkungen umfassend auskunftsbereit«.¹⁹¹¹ Die OPK wurde im Dezember

¹⁹⁰⁴ BStU, MfS, AOPK 344/89, Bl. 99.

¹⁹⁰⁵ Ebd., Bl. 309–314: MfS, HA I, Abt. Volksmarine, Plan zur Realisierung der OPK »Wächter« vom 10.10.1988.

¹⁹⁰⁶ Ebd., Bl. 114 und 117 f.

¹⁹⁰⁷ Ebd., Bl. 347–350: MfS, HA I, Abt. Volksmarine, Abschlussbericht OPK »Wächter« vom 20.12.1988.

¹⁹⁰⁸ BStU, MfS, HA I 15114.

¹⁹⁰⁹ BStU, MfS, AOPK 3769/89, Bl. 186–191: MfS, HA I/Militärbezirk V, Abschlussbericht OPK »Palast« vom 15.12.1988.

¹⁹¹⁰ Ebd., Bl. 4–9: MfS, HA I/Militärbezirk V, Einleitungsbericht OPK »Palast« vom 16.9.1987.

¹⁹¹¹ Ebd., Bl. 183.

1988, wie bereits ausgeführt, beendet. Bis zur Realisierung der Versetzung in eine neue Dienststelle sollte weiterhin ein IM den Major im Auge behalten.

Ähnlich endete auch die Überwachung eines in einer besonders sicherheitsrelevanten Fernmeldezentrale dienenden Feldwebels 1988. Er sollte eine neue, sicherheitsempfindliche Funktion erhalten. Daher leitete das MfS im April des Vorjahres routinemäßig eine OPK ein. Durch seine Abteilung Äußere Abwehr erhielt die für die NVA zuständige Hauptabteilung I Hinweise auf die Homosexualität des Feldwebels. Er suche Kontakte zu Frauen, doch lägen keine Hinweise auf intime Beziehungen zu ihnen vor. Vielmehr schätzte das MfS ein, der Feldwebel wolle von seiner homosexuellen »Veranlagung« ablenken. Auch verkehre dieser in Weinstuben und Restaurants gehobenen Niveaus in Berlin und verfüge über Devisen, mit denen er in Intershops einkaufe. Das MfS setzte vier IM auf den Feldwebel an. Einer davon war dessen unmittelbarer Vorgesetzter, auch ein anderer Informant war Mitarbeiter der Fernmeldezentrale. Ein dritter Informant war ein Homosexueller, der mit der Zielperson in der Vergangenheit ein intimes Verhältnis hatte. Der vierte IM wohnte im selben Haus wie der zu Überwachende. Zusätzlich zu diesem dichten Informantennetz leitete das MfS die üblichen »M-Maßnahmen« bei der Zielperson, aber auch bei dessen Mutter ein, also Postöffnungen.¹⁹¹² In einem Zwischenbericht vom November 1987 hielt das MfS fest, die »negativen Persönlichkeitsmerkmale« des zu Überprüfenden seien »nachgewiesen« worden. Durch den auf diesen angesetzten selbst homosexuellen IM sei die »homosexuelle Neigung des [X.] nachgewiesen« worden. Die Überwachung wurde fortgesetzt, zusätzlich ein Unteroffizier zu einem »Abschöpfungsgespräch« zur Aufklärung des Umgangskreises der Zielperson angesetzt. Zudem achtete der als IM verpflichtete Vorgesetzte des Feldwebels darauf, dass jeder keinen Zugang zu Verschluss- und Geheimsachen erhalte.¹⁹¹³ Im Juni 1988 wurde die Überwachung des Feldwebels beendet. Dessen »Persönlichkeitsbild« sei »umfassend« aufgeklärt worden. Als sicherheitsrelevant wurden neben der sexuellen Orientierung auch die Kontakte ins NSA (Nichtsozialistisches Ausland) und dessen labile Persönlichkeit eingestuft. Das MfS empfahl dem zuständigen Kommandeur, den Feldwebel nicht auf der neuen sicherheitsempfindlichen Position einzusetzen.¹⁹¹⁴ In den überlieferten Unterlagen des MfS findet sich aber auch kein Hinweis, dass der Feldwebel aus der Fernmeldezentrale wegversetzt oder gar aus der NVA entlassen werden wollte. Zur Einordnung wichtig ist der Hinweis, dass in allen Streitkräften in Vergangenheit und Gegenwart vor der Verwendung auf sicherheitsempfindlichen Dienstposten in der Regel Überprüfungen durch Nachrichtendienste angesetzt werden, in der Bundeswehr heißen sie Sicherheitsüberprüfungen, in den US-Streitkräften *clearance*.

Unteroffiziere oder Mannschaftssoldaten wurden in der NVA in der Regel ebenfalls von sicherheitsrelevanten Dienstposten abgelöst und versetzt – aber nicht entlassen. So war es auch im Fall einer 1983 begonnenen Überwachungsmaßnahme eines in der Logistik für dieselbe Fernmeldezentrale grundwehrdienstleistenden Mannschaftssoldaten. Dessen homosexuelle Orientierung wurde durch einen Informanten bekannt. Die Staatssicherheit gab dem Überwachungsvorgang den Decknamen »Anus«.¹⁹¹⁵ Wiederum finden sich in der Akte teils sehr intime Berichte und Einschätzungen von Informanten. Nach nur einem Monat schloss das MfS den Überwachungsvorgang ab. Der Verdacht hatte sich bestätigt, strafrechtlich relevante Handlungen aber nicht festgestellt. Der Soldat wurde wegen häufiger Partnerwechsel, auch mit Männern aus West-Berlin, aber als Sicherheitsrisiko bewertet und versetzt.¹⁹¹⁶ Auch hier ist zur Einordnung nochmals der kurze Hinweis auf Sicherheitsüberprüfungen in anderen Streitkräften unabdingbar.

¹⁹¹² BStU, MfS, HA I 16444, Bl. 608–616; MfS, HA I/Abt. MfNV, Einleitungsbericht OPK »Reblaus« vom 26.5.1987.

¹⁹¹³ Ebd., Bl. 617–623; Zwischenbericht OPK »Reblaus« vom 26.11.1987.

¹⁹¹⁴ Ebd., Bl. 631–636, Abschlussbericht OPK »Reblaus« vom 16.6.1988.

¹⁹¹⁵ BStU, MfS, HA II 15932 sowie HA I 15203 und AOPK 9404/83.

¹⁹¹⁶ AOPK 9404/83, MfS, HA I, Abt. MfNV, Abschlussbericht zur OPK »Anus« vom 28.7.1983.

Exkurs: Der Umgang des MfS mit Homosexuellen in den eigenen Reihen

Wurde die homosexuelle Orientierung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Staatsicherheit bekannt, antwortete das MfS in der Regel mit deren Entlassung. Dies entsprach der bereits mehrfach in dieser Studie analysierten früheren Einschätzung nahezu aller Geheimdienste, Homosexuelle seien erpressbar und damit ein Sicherheitsrisiko. Wenige Beispiele sollten dies exemplarisch zeigen. In den späten 1980er Jahren geriet ein junger Offizier, der an einer (nicht zum MfS zugehörigen) Universität studiert hatte und am Anfang seiner Karriere beim MfS stand, ins Netz seiner eigenen Dienststelle. Das MfS machte u.a. zahlreiche Sexualpartner des Mannes der letzten Jahre ausfindig und listete sie namentlich auf. Einem Vermerk zufolge, zeigte sich der junge Offizier »uneinsichtig«. »Mehrfach drückte er sein Unverständnis über die Nichtanerkennung Homosexueller durch das MfS aus und stellte die Entscheidung des Organs [seine Entlassung] als Berufsverbot dar. Er sei der Auffassung, dass in einigen Jahren auch Homosexuelle gleichberechtigte Partner im Organ [MfS] sein werden.«¹⁹¹⁷

Auch nach der Entlassung ließ die Staatssicherheit ihren ehemaligen Offizier nicht aus den Augen und leitete umfassende Überwachungsmaßnahmen, u.a. die akustische Wohnraumüberwachung ein.¹⁹¹⁸ Auch in einem anderen überlieferten Fall leitete das MfS nach der Entlassung des angehenden Offiziers Überwachungsmaßnahmen ein, platzierte informelle Mitarbeiter und öffnete seine Post. In der Akte findet sich u.a. die Kopie eines sehr privaten Briefes an einen Mann, den er liebte.¹⁹¹⁹ Der in einer MfS-Bezirksverwaltung beschäftigte Unterleutnant wurde 1986 wegen »dauernder Dienstuntauglichkeit auf Grund einer nicht korrigierbaren primär homosexuellen Veranlagung«¹⁹²⁰ entlassen. Das MfS beschaffte ihm wie stets so gehandhabt, eine neue zivile Arbeitsstelle. Auch von dort berichteten Informanten noch 1989 (und ohne von der MfS-Vergangenheit des Kollegen zu wissen) über Gerüchte um dessen Homosexualität.¹⁹²¹

Entlassen wurden aber auch als homosexuell orientierte Unteroffiziere und Wehrdienstleistende im MfS-eigenen Wachregiment »Feliks Dzierzynski«, so beispielsweise 1986 ein dortiger Unteroffizier. Dessen überlieferte Stasi-Akte beginnt mit Brief eines seiner Bekannten aus seiner Heimatstadt (zu diesem Zeitpunkt selbst Wehrpflichtiger in der NVA). Der Denunziationsbrief endet mit der Bitte, die Info vertraulich zu behandeln. Das MfS legte einen Überwachungsvorgang an und stieß durch Datenabfrage auf eine andere Meldung, dass die Adresse des Unteroffiziers bei einem homosexuellen Mann in einem anderen Bezirk der DDR gefunden worden war. Der Unteroffizier wurde zur Begutachtung in den Med. Punkt des Wachregiments befohlen. Die Ärzte bekräftigten den Verdacht der Homosexualität, der Unteroffizier wurde wegen dauernder Dienstunfähigkeit entlassen.¹⁹²²

In den überlieferten Unterlagen fand sich auch ein besonders tragisch geendeter Fall. In einem auf den 16. März 1966 datierten Vermerk berichtete die Kaderabteilung des MfS über die am Vortrag geführte Aussprache mit einem Feldwebel einer MfS-Bezirksverwaltung. Diesem wurden frühere homosexuelle Handlungen mit einem Angehörigen des MfS-Wachregiments in Berlin-Adlershof vorgehalten. Die Befragung des Feldwebels sei in einer »ruhigen und sachlichen Atmosphäre« verlaufen. »Die Ursachen seiner abartigen geschlechtlichen Handlungen konnten nicht restlos geklärt werden.«¹⁹²³ Dessen weiteres Verbleiben im MfS sei aber nicht möglich. Der Vorgesetzte informierte auch den Vater, einen Volkspolizisten, »mit dem Ziel einer weiteren posi-

¹⁹¹⁷ BStU, MfS, BV Rst Abt XX 1204.

¹⁹¹⁸ Ebd.

¹⁹¹⁹ BStU, MfS, BV Suhl Abt KuSch 2497, Bl. 18 f.

¹⁹²⁰ Ebd., Bl. 7.

¹⁹²¹ Ebd., Bl. 20.

¹⁹²² BStU, MfS, BV Pdm KD Brandenburg 1076, Bd 3.

¹⁹²³ BStU, MfS, GH 194/85, Bl. 13–15: MfS, HA KuSch, 16.3.1966.

tiven Einflußnahme auf die Entwicklung seines Sohnes«. ¹⁹²⁴ Für den Dienstbeginn des 16. März war ein weiteres Gespräch des Vorgesetzten mit dem Feldwebel anberaumt, zu dem dieser eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen hatte. Auch ein persönliches Gespräch mit dem Vater, in Anwesenheit des Sohnes, war für diesen Tag geplant. ¹⁹²⁵ Dazu kam es nicht mehr. Um 7.45 Uhr gab der Feldwebel die geforderte Stellungnahme ab. Dabei eröffnete ihm sein Vorgesetzter, dass ein Gespräch mit den Eltern anberaumt sei. Das weitere Geschehen in den Worten des MfS: Der Feldwebel

»machte den Eindruck, dass ihm eine Aussprache mit seinen Eltern nicht angenehm ist. Er wurde belehrt, dass das Leben deshalb weitergeht und er sich von den unnormalen sexuellen Dingen lösen muss, indem er sich ein Mädchen sucht. Daraufhin erkundigte sich Gen. [X.], ob mit einer Entlassung zu rechnen ist. [...] Ihm wurde mitgeteilt, dass er, wenn es zu einer Entlassung käme, in Ehren aus dem Organ [dem MfS] ausscheidet [...] Ihm wurde empfohlen, die notwendigen persönlichen Dinge, wie Rasierzeug usw. mit nach Hause zu nehmen.« ¹⁹²⁶

Gegen 8.45 Uhr wurde der Feldwebel in seiner Unterkunftsstube in einer Blutlache liegend mit lebensgefährlichen Kopfschussverletzungen aufgefunden. Diese hatte er sich gegen 8 Uhr mit seiner Dienstpistole selbst zugefügt. Am selben Tag gegen 16 Uhr verstarb der Feldwebel. ¹⁹²⁷ Er wurde 22 Jahre alt.

Als das DDR-Verteidigungsministerium 1988 seine Haltung gegenüber homosexuell orientierten Offizieren und Unteroffizieren grundsätzlich änderte, blieb das MfS explizit bei seiner ablehnenden Haltung. »Im MfS ist für solche Leute kein Platz. Sie können in einem Aufklärungsorgan nicht arbeiten, da das Sicherheitsrisiko zu groß ist. Mit solchen Genossen ist vernünftig zu sprechen, keine Konfrontation zuzulassen, sie werden aus gesundheitlichen Gründen entlassen. Auf jeden Fall ist zu sichern, dass ihnen keine Schäden zugefügt werden.« ¹⁹²⁸ In einer Auflistung der im Sommer 1989 in der Bezirksverwaltung Dresden entschiedenen Personalmaßnahmen findet sich auch der Vermerk einer Kreisdienststelle »Nichteignung/homosexuell«. ¹⁹²⁹

Operative Personenkontrolle »Verräter«

Ein Fall stach aus der Masse der Namen auf den Stasi-Karteikarten besonders heraus, der eines Unterleutnants der Grenztruppen. Der junge Offizier war homosexuell orientiert. Einem seiner Bekannten hatte er schon Ende 1978 seine Absicht, nach West-Berlin zu fliehen, offenbart. Der vorgebliche Freund war Informant des MfS. Der Geheimdienst setzte weitere Spitzel gezielt an und begann mit Überwachungsmaßnahmen, vom MfS als Operative Personenkontrolle (OPK) bezeichnet. Die OPK des Unterleutnants bekam den bezeichnenden Decknamen »Verräter«. Zudem wurde der angehende Offizier aus dem Dienst unmittelbar an der Grenze herausgelöst und in den Regimentsstab versetzt. Die Offiziere der Staatssicherheit glaubten den Unterleutnant unter Kontrolle und nahmen an, ihm die Möglichkeiten zur Flucht genommen zu haben. Sie irrten. Ihm gelang im Mai 1979 über die ihm bestens bekannten Sicherungsanlagen die Flucht nach Berlin-Wannsee. In West-Berlin wartete sein Freund auf ihn. Der in West-Berlin lebende Rumäne hatte, wie das MfS später aufklärte, seit Mai 1979 Verbindungen zum amerikanischen Geheimdienst. ¹⁹³⁰ Diesen hatte er wenige Wochen zuvor in der Wohnung eines Freundes im Ost-Berliner Stadtbezirk Prenzlauer Berg kennengelernt. Der West-Berliner hatte, wie das MfS später aufklärte, Verbindungen

¹⁹²⁴ Ebd.

¹⁹²⁵ Ebd., Bl. 9–12: MfS, HA KuSch, 16.3.1966.

¹⁹²⁶ Ebd., Bl. 16 f.: MfS, BV Dresden, Abt. KuSch, 16.3.1966.

¹⁹²⁷ Ebd., Bl. 70: MfS, HA KuSch, 16.3.1966, darauf u.a. der handschriftliche Sichtvermerk von Erich Mielke.

¹⁹²⁸ BStU, MfS, BV Dresden, AKG 7590: MfS, BV Dresden Abt. KuSch, Bericht zur Kaderleitertagung am 25.11.1988 vom 28.11.1988.

¹⁹²⁹ BStU, MfS, BV Dresden, Abt. KuSch, Nr. 4314, MfS, BV Dresden Abt. KuSch, 15.9.1989.

¹⁹³⁰ BStU, MfS, HA IX 23866, Bl. 4 f.

zum amerikanischen Geheimdienst. Auf Verlangen seines neuen Bekannten sammelte Schulze in den Tagen vor der Flucht alle für ihn greifbaren Dokumente und Papiere der Grenztruppen, u.a. den Plan der Verteidigung des Regiments, dessen Telefonverzeichnis und eine Namensliste, sowie Muster für Berechtigungskarten zum Betreten des Objekts. Diese Unterlagen deponierte er am 25. Mai in einer Tasche im Gepäckschließfach im Ostbahnhof. Den Schlüssel dazu übergab er einen Tag später an Nicolescu, der demnach wieder in die DDR eingereist war. Laut späteren Ermittlungen des MfS hatte Nicolescu die Tasche »unter Täuschung der Grenzkontrolle« am 27. oder 28. Mai nach West-Berlin gebracht und unmittelbar dem amerikanischen Geheimdienst übergeben.¹⁹³¹ Einige Tage vor der Fahnenflucht des Unterleutnants hatte der West-Berliner sogar die Chuzpe, beim Diensthabenden in dessen Grenzkompanie anzurufen und diesen sprechen zu wollen. Der Unterleutnant war nicht vor Ort. Nicht weniger erstaunlich: Knapp zwei Wochen nach seiner Flucht rief der Unterleutnant von West-Berlin aus beim Diensthabenden seiner alten Kompanie an und verlangte, einen Unteroffizier zu sprechen. Dem überraschten Diensthabenden entfuhr laut MfS ein spontanes »Spinnst Du?!«¹⁹³² Das MfS vernahm den Unteroffizier, dieser verneinte jede private Verbindung zum Geflohenen. Dennoch findet sich sein Name auf den späteren Listen mit der Homosexualität Verdächtigen.¹⁹³³ Die für die Überwachung von NVA und Grenztruppen zuständige MfS-Hauptabteilung I hielt später fest, »als Motiv der Fahnenflucht [des Unterleutnants] wurde [...] zweifelsfrei neben seinen politisch-ideologischen Motiven seine homosexuelle Veranlagung erarbeitet«.¹⁹³⁴ Auch der Vater gab nach einem Gespräch mit seinem Sohn in West-Berlin im September 1979 gegenüber dem MfS zu Protokoll, »einzigstes Motiv« seines Sohnes seien dessen »Homosexualität und seine Vorstellungen vom Leben« gewesen.¹⁹³⁵

Nach seiner Flucht fand sich der Unterleutnant in einer amerikanischen Dienststelle in Zehlendorf wieder und wurde dort rund einen Monat ausgiebig zu seinem Dienst in den Grenztruppen befragt.¹⁹³⁶ Die Staatssicherheit identifizierte später weitere Mannschaftssoldaten, Unteroffiziere und junge Offiziere in NVA und Grenztruppen, mit denen der West-Berliner Kontakt hatte:

»Unter Nutzung seiner homosexuellen Veranlagung unterhielt er intime Kontakte [...] In der Hauptstadt der DDR und in Halle ist M. in homosexuellen Kreisen bekannt. In Halle wurde [...] festgestellt, dass M. in homosexuellen Kreisen zielgerichtet Abwerbung betreibt und Schleusungsangebote unterbreitet. M. soll Verbindungen zum US-Geheimdienst unterhalten [...] Regelmäßig reiste M. in die Hauptstadt der DDR ein. Er [...] besitzt einen westdeutschen Reisepass und ist rumänischer Staatsbürger.«¹⁹³⁷

Das MfS war alarmiert. Dessen Argwohn gegen homosexuelle Offiziere in NVA und eigenen Reihen schien sich hier voll bestätigt zu haben. Das Stereotyp des Schwulen als unsicheren Kantonisten, als nicht vertrauenswürdig, als potenziellem Verräter war, wie bereits an anderer Stelle ausführlich, altbekannt und bei weitem nicht nur im DDR-Geheimdienst zu finden. Da der in West-Berlin lebende Rumäne auch weiterhin in die DDR reiste und dort neue Männer, vorzugsweise Soldaten, kennenlernte, wuchs bei dem zu ihm nach West-Berlin geflohenen Unterleutnant die Eifersucht. Am 31. August rief dieser von West-Berlin aus bei der Volkspolizei im Osten an, bat die Volkspolizisten, das MfS einzuschalten, gab Ort und Zeit der nächsten Einreise seines

¹⁹³¹ Ebd.

¹⁹³² BStU, MfS, AOP 1761/80.

¹⁹³³ BStU, MfS, HA I 12881.

¹⁹³⁴ BStU, MfS, HA I, AOP 2431/79, MfS, HA I, Abt. Äußere Abwehr, Plan zur Entsendung des IMS [X.], in das Operationsgebiet Westberlin vom 7.9.1979, hier Bl. 9. Bereits im Juni 1979 vermerkte das MfS »in erster Linie die stark ausgeprägte homosexuelle Veranlagung« als Ursache und Motiv der Flucht. BStU, MfS, AOP 1761/80, Bd 1, Bl. 13–17: MfS, HA I, Abt. Äußere Abwehr, Konzeption zur weiteren Bearbeitung des fahnenflüchtigen Offiziers der Grenztruppen Ultn. [X.], vom 26.6.1979.

¹⁹³⁵ BStU, MfS, HA II, 32736, MfS, HA I, Abt. Äußere Abwehr, 13.9.1079.

¹⁹³⁶ Ausführlich zur gelungenen Flucht und deren Vorschichte in: Storkmann, Einmal West-Berlin und zurück.

¹⁹³⁷ BStU MfS, AOP 1761/80, Bd. 1.BI. 113: MfS, HA I, Abt. Äußere Abwehr, UA 1, Eröffnungsbericht zum Anlegen eines Operativvorgangs gegen [X.], geb. in Bukarest, wohnhaft in Westberlin, vom 4.9.1979. Wiederum besonderen Dank an Astrid Rose, BStU Berlin, für die engagierte Unterstützung bei der Recherche.

Partners in die DDR sowie eine genaue Personenbeschreibung an. An einem Septembertag 1979 fuhr der Rumäne mit seinem VW Golf von West-Berlin über den Grenzübergang Friedrichstraße (besser bekannt als Checkpoint Charlie) in die DDR – und wurde sofort festgenommen. (Am 17. Juli 1980 sprachen die Militär Richter ihr Urteil: Sieben Jahre Freiheitsstrafe wegen Spionage in Tateinheit mit Beihilfe zur Fahnenflucht im schweren Fall.¹⁹³⁸) Am selben Tag, morgens um acht, war der Vater des Unterleutnants mit diesem mit der S-Bahn nach Ost-Berlin zurückgefahren. Beide wurden von Offizieren der Staatsicherheit schon freudig erwartet. Der Vater hatte seinen Sohn in ihrem Auftrag zurückgeholt. In den Wochen nach seiner Rückkehr in die DDR wurde der Unterleutnant intensiv durch die Staatssicherheit befragt. Als Motiv seiner Flucht gab er explizit seine Liebe zu dem Mann in West-Berlin und generell seinen Wunsch, in West-Berlin offen und frei als Homosexueller zu leben, an. In den Verhören gab er Namen aus seinem homosexuellen Bekanntenkreis, darunter andere Offiziere der Grenztruppen, preis.¹⁹³⁹ Kaum ihren Ohren trauten die Vernehmer der Stasi, als sie von einem damaligen Kreis homosexueller Offiziersschüler an der Offiziershochschule der Grenztruppen in Plauen erfuhren, die sich in der Wohnung eines Gemüsehändlers zusammenfanden. Auch der Rumäne nannte in den Verhören bei der Staatssicherheit weitere Namen von ihm bekannten homosexuellen Soldaten der NVA: Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere. Die Karteikarten mit Namen homosexueller Soldaten wurden 1979 deutlich länger. Im Ergebnis dieser Verhöre legte im Oktober 1979 der Chef der für die Überwachung der NVA und der Grenztruppen verantwortlichen MfS-Hauptabteilung I (unter dem gegenüber der NVA verwendeten Pseudonym »Verwaltung 2000«) dem Chef des Hauptstabes der NVA namentliche detaillierte »Informationen über die Sicherheit der Streitkräfte gefährdende Verbindungen von Offizieren« vor. Einen Oberleutnant der Luftstreitkräfte hatte der West-Berliner Rumäne in einer Ost-Berliner Gaststätte kennengelernt und – laut MfS - »dem USA-Agenten in Kenntnis dessen West-Berliner Wohnsitzes seine Zugehörigkeit zur NVA und [seinen] Dienstort Cottbus offenbart«. Nach Verlassen der Gaststätte fuhren beide an einen Grenzübergang. Der Rumäne fuhr weiter nach West-Berlin und kehrte wenig später zurück in die DDR, während der Oberleutnant in einem Taxi wartete. Dann fuhren beide nach Cottbus in das dortige NVA-Wohnheim, in das der Offizier seinen Bekannten am Posten vorbei durch die Hintertür einschleuste. Nach einer Nacht fuhr letztgenannter zurück nach West-Berlin. Als Motiv des Offiziers protokollierte das MfS dessen »starke homosexuelle Neigungen«.¹⁹⁴⁰ Zu einem weiteren Leutnant der Grenztruppen, zu denen der West-Berliner Rumäne ebenfalls Kontakt hatte, meldete das MfS dem Chef des Hauptstabes dessen »homosexuelle Beziehungen zu Zivil- und Militärpersonen in häufiger Folge«, oftmals Kontaktaufnahmen in Parks, auch in Uniform. Der Leutnant stellte in der Bewertung des MfS eine »erhebliche Gefährdung für die Sicherheit der Streitkräfte« dar und sollte »kurzfristig« entlassen werden.¹⁹⁴¹ Auch zu einem Matrosen der Volksmarine in Stralsund soll der Rumäne Kontakt gehabt haben.¹⁹⁴²

Schulze war trotz Straffreiheit, Wohnung und Arbeit zunehmend unzufrieden mit seinem neuen alten Leben in der DDR. Die Arbeitsstelle in einem Interhotel gehörte zum Plan des MfS. Es organisierte ihm eine Arbeit als Kellner in einem Interhotel und eine Wohnung – und legte einen

¹⁹³⁸ BArch, DVW13/65439: Militäroberstaatsanwalt der DDR, Handakte M., darin Urteil des Militärobergerichts Berlin vom 17.7.1980.

¹⁹³⁹ Zur weiteren Entwicklung dieser spannenden und etwas verwirrenden Geschichte im Dunkelfeld von Grenze, Geheimdiensten, Liebe und Eifersucht wiederum: Storkmann, Einmal West-Berlin und zurück. An dieser Stelle nur kurz: Nach einem weiteren, gescheiterten, Fluchtversuch wurde der frühere Unterleutnant 1981 zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

¹⁹⁴⁰ BStU MfS, AOP 23179/80, Bd 3, Bl. 7–9: Vernehmungsprotokoll des Rumänen vom 25.9.1979, sowie in dessen Ergebnis: AOP 23179/80, Bd 2, Bl. 292 f.: Chef Verwaltung 2000 an Stellvertreter Minister für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes der NVA, 10.10.1979.

¹⁹⁴¹ Ebd. Zum Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit in der NVA ausführlich u.a. Wenzke, Ulbrichts Soldaten, S. 540–546.

¹⁹⁴² BStU, MfS, AOP 1761/80.

neuen Überwachungsvorgang an: den Operativvorgang »Schwuler«.¹⁹⁴³ Die dort in hoher Dichte versammelten Informanten des MfS im Kollegenkreis hatten Schulze stets im Blick. Im Oktober 1980 versuchte er erneut nach West-Berlin zu fliehen, diesmal aber nicht mit einer Strickleiter über den Grenzzaun, sondern mittels eines Tricks. Seine Absicht war, sich in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR als West-Berliner auszugeben, der seine Papiere verloren hatte. Als Beleg wollte er seine ihm verbliebene Monatskarte der West-Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG) vorzeigen. Diese war längst abgelaufen, weshalb er die Geltungsdauer fälschte. So »gerüstet« machte er sich am 16. Oktober 1980 auf den Weg. Er kam nicht weit. Vor dem Eingang der Ständigen Vertretung wurde er von Volkspolizisten angehalten und mit aufs Revier genommen. – »zur Klärung eines Sachverhalts« wie es stets in der DDR hieß. Noch am selben Tag wurde Haftbefehl wegen Verdachts des versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts erlassen.¹⁹⁴⁴ Auch das alte Ermittlungsverfahren wegen Fahnenflucht wurde wiederaufgenommen. Am 10. September 1981 sprachen die Richter am Militärobergericht Berlin ihr Urteil (oder wohl eher das Urteil, das die Staatssicherheit vorher festgelegt hatte): »Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Spionage – § 97 Abs. 1 StGB –, Fahnenflucht im schweren Fall – § 254 Abs. 1 und 2 StGB, vorbereitetem ungesetzlichen Grenzübertretts im schweren Fall – § 213 Abs. 1 und 3 StGB – und unbefugtem Waffenbesitz – § 206 Abs. 1 StGB – zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.«¹⁹⁴⁵ Schulze musste seine Haftstrafe bis zum letzten Tag verbüßen und wurde im Oktober 1988 aus der Haft entlassen. Ein Jahr später war die Herrschaft der SED und ihres omnipräsenten Geheimdienstes am Ende.

»Du kommst um acht!« Ermittlungen gegen einen Stabsfeldwebel wegen sexueller Nötigung in 25 Fällen sowie weitere Urteile wegen sexueller Übergriffe

Nicht willkürlich, sondern vor Gericht wurden Fälle sexueller Übergriffe unter Soldaten geahndet. Anders als die Bundeswehr verfügte die DDR über eine Militärjustiz, die alle strafrechtlichen Verfahren gegen Soldaten entschied, auch solche außerhalb des Dienstes.¹⁹⁴⁶ Wie in der Bundeswehr oder in den US-Streitkräften wurden auch in der NVA Männer während ihres Dienstes als Soldat Opfer sexueller Übergriffe oder gar sexuell motivierter Gewalt, in den allermeisten Fällen unter Ausnutzung der Vorgesetztenposition. Für die ersten vier Monate des Jahres 1956 (im Übrigen das erste Jahr des Bestehens der NVA als solcher) verzeichnete die interne Statistik insgesamt acht »Verbrechen gegen die Sittlichkeit«, davon vier Fälle von »Notzucht« mit Frauen und drei Fälle »widernatürlicher Unzucht zwischen Männern unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses«, also § 175a StGB.¹⁹⁴⁷

Aus der Vielzahl der durch Ermittlungsakten der Militärstaatsanwaltschaften der DDR überlieferten Fälle von sexuellen Übergriffen oder Missbräuchen sollen einige exemplarisch kurz angeissen werden. Aus dem Jahr 1959 sind zwei Urteile überliefert. Ein Unteroffizier der damaligen Grenzpolizei (Vorgängerinstitution der Grenztruppen) wurde wegen teils einvernehmlicher, teils übergriffiger sexueller Handlungen mit Kameraden zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und

¹⁹⁴³ Ebd., Bd 4, Bl. 232 f.: HA I, Abt. Äußere Abwehr, Beschluss über das Anlegen des Operativ-Vorgangs »Schwuler« vom 20.9.1979; ebd., Bd 1, Bl. 207 f.: HA I, Abt. Äußere Abwehr, Informationen zum OV »Schwuler« vom 30.9.1979; ebd., Bd 4, Bl. 229–231: HA I, Abt. Äußere Abwehr, Abschlussbericht OV »Schwuler« vom 22.11.1979.

¹⁹⁴⁴ BStU, MfS, HA IX, Bl. 1–19.

¹⁹⁴⁵ BArch, DVW 13/48246: Militärobergericht Berlin, 1. Militärstrafsenat, Urteil vom 10.9.1981.

¹⁹⁴⁶ Zu Militärstrafgesetzgebung, Militärjustiz und Militärgerichten vgl. Wenzke, Ulbrichts Soldaten, S. 527–532, sowie ausführlicher in: Wenzke, Ab nach Schwedt!, S. 50–109.

¹⁹⁴⁷ Oberstaatsanwalt der Volkspolizei, 30.5.1956: Analyse über Strafverfahren gegen Offiziere im Dienstbereich des MfNV 1.1. bis 30.4.1956, Vertrauliche Verschlussache. (Danke an Dr. Rüdiger Wenzke für die Überlassung dieses Dokuments in Kopie).

3 Monate wegen fortgesetzter Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses nach § 174 StGB der DDR verurteilt.¹⁹⁴⁸ Im gleichen Jahr wurde ein Oberfeldwebel wegen sexueller Übergriffe auf fünf direkt unterstellte Soldaten seiner Kompanie (juristisch: fortgesetzte Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses nach § 174 StGB) zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.¹⁹⁴⁹

Im Juli 1978 erließ das Militärgericht Rostock Haftbefehl gegen einen Oberfeldwebel.¹⁹⁵⁰ Er wurde beschuldigt, seit November 1977 in ca. 15 Fällen Untergebene, alle Unteroffizierschüler, auf seine Unterkunftsstube befohlen zu haben und sie dort gezwungen zu haben, sich zu entkleiden und zu entblößen. In der Mehrheit der Fälle habe der Oberfeldwebel auch zur Onanie vor ihm aufgefordert, was teilweise ausgeführt wurde. In einem Fall befahl er einem Unteroffizierschüler unter der Drohung, es sonst selbst an ihm durchzuführen, sich ein Streichholz in den Penis einzuführen. Das Urteil des Militärgerichts Rostock vom Oktober 1978: zwei Jahre und zwei Monate Freiheitsstrafe wegen mehrfachen versuchten und vollendeten Missbrauchs zu sexuellen Handlungen sowie mehrfacher Beleidigung Unterstellter.¹⁹⁵¹ Im Juni 1979, also einschließlich Untersuchungshaft nach knapp einem Jahr Freiheitsentzug, wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.¹⁹⁵² Aus dem aktiven Dienst in der NVA war der Oberfeldwebel bereits per Befehl vor Prozessbeginn entlassen worden.¹⁹⁵³

Ebenfalls bereits als Unterfeldwebel der Reserve stand im Dezember 1976 ein zuvor entlassener Soldat wegen Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen vor dem Militärgericht Halle/Saale. Die Anklageschrift hielt ihm vor, im Februar und nochmals an zwei Abenden im September dieses Jahres einen Unteroffizier unter Androhung von Gewalt und sogar mittels Faustschlägen in den Unterkiefer zur Duldung und aktiven Vornahme sexueller Handlungen gezwungen zu haben.¹⁹⁵⁴ Das Urteil: Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung.¹⁹⁵⁵

Abweichend vom üblichen Vorgehen noch im aktiven Dienstverhältnis stand 1977 ein Feldwebel vor dem Militärgericht Schwerin. Ihm wurden mehrfache sexuelle Handlungen an mehreren wehrlosen, weil schlafenden Soldaten vorgeworfen. Die NVA-Ermittler mussten sich in ihrer Anklage letztlich auf die Aussagen des Beschuldigten stützen. Stein des Anstoßes dieser Ermittlungen war ein Unteroffizier, der sich, misstrauisch geworden, nur schlafend stellte als der Feldwebel nachts an sein Bett trat. Als dessen Hand dann das Geschlechtsteil des Unteroffiziers berührte, schoss dieser hoch und versetzte dem Feldwebel einen Faustschlag. Das Urteil für den übergriffigen Feldwebel: Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung.¹⁹⁵⁶

Wie groß die Angst der Mannschaftssoldaten vor ihren unmittelbaren Vorgesetzten in Zug oder Kompanie, meist Unteroffiziere oder Feldwebel, war, belegt ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1982¹⁹⁵⁷:

»Ich duldete zwangsläufig die sexuellen Neigungen des B. mir gegenüber, um keine Nachteile hinsichtlich meines dienstlichen Einsatzes wie auch meines Urlaubs und Ausganges zu haben. Wie ich den Stabsfeldwebel kannte, hatte er durchaus die Macht, mir solche Nachteile im Falle meiner Weigerung

¹⁹⁴⁸ BStU, MfS, AU 31/60. Das MfS hatte den Fall, d.h. die Ermittlungen genau unter Kontrolle, da der Unteroffizier auch informeller Mitarbeiter der Staatssicherheit war.

¹⁹⁴⁹ BStU, MfS, AU 77/60. Das MfS nahm die Ermittlungen selbst in die Hand, da der Oberfeldwebel wiederum dessen informeller Mitarbeiter war und für den Fall von Untersuchungen drohte, seine Tätigkeit für die Staatssicherheit offenzulegen.

¹⁹⁵⁰ BArch DVW 13/64809: Militärgericht Rostock, Haftbefehl vom 17.7.1978

¹⁹⁵¹ Ebd., Militärgericht Rostock, Urteil vom 13.10.1978.

¹⁹⁵² Ebd., Militärgericht Rostock, Beschluss vom 19.6.1979.

¹⁹⁵³ Ebd.

¹⁹⁵⁴ BArch, DVW 13/54795: Militärstaatsanwalt Leipzig, Anklageschrift vom 22.11.1976.

¹⁹⁵⁵ Ebd., Militärgericht Leipzig, Urteil vom 8.12.1976.

¹⁹⁵⁶ BArch, DVW 13/54475, Militärgericht Schwerin, Urteil vom 8.3.1977.

¹⁹⁵⁷ Zu den inneren Verhältnissen in der NVA ausführlich Wenzke, Ulbrichts Soldaten, S. 451–526, sowie Rogg, Armee des Volkes.

zukommen zu lassen [...] Meiner Meinung nach handelte B. zum einen so, um sich sexuell zu erregen und zum anderen, um seine Macht uns Soldaten gegenüber zu beweisen.«¹⁹⁵⁸

So antwortete ein wehrpflichtiger Soldat in seiner Zeugenvernehmung auf die Frage, warum er sich nicht mit Entschlossenheit gegen die Handlungen des Stabsfeldwebels gewehrt habe. Der Beschuldigte hatte den ihm direkt unterstellten Soldaten 1982 innerhalb von zwei Monaten fünfmal sexuell missbraucht indem er – wie bei allen anderen Taten auch – die Geschlechtsteile der Soldaten per Hand gegen deren Willen bis zum Samenerguss manipulierte. Der Stabsfeldwebel habe laut Zeugenaussagen die Soldaten »richtiggehend zu sich bestellt«: »Du kommst um acht!« Jeweils drohte er dem Soldaten mit Entzug von bereits genehmigtem Urlaub oder lockte ihn mit der Ausstellung eines Urlaubsscheins trotz Urlaubssperre durch den Kompaniechef. Ein ihm unterstellter Grundwehrdienstleistender sagte später aus: »Er konnte im Prinzip mit mir wie auch mit allen anderen Genossen machen, was er wollte [...] Er verwandte u.a. solche Ausdrücke wie: ›Ich fickte euch bis euch das Wasser im Arsch kocht.«¹⁹⁵⁹ Auch andere Soldaten der Kompanie gaben in den Zeugenbefragungen sehr ähnliches zu Protokoll: »Du willst doch in den Urlaub fahren.«

»Er hat mir gedroht, ich solle ihm einen Vertrauensbeweis erbringen, sonst würde [...] er mir das Leben schwermachen. Ich bekäme keinen Ausgang und keinen Urlaub [...] Am Abend des 8.2. wollte er es wieder versuchen und zeigte mir den Urlaubsschein. Ich sollte mich wenigstens passiv verhalten. Ich machte wieder nicht mit. Ich fragte ihn, warum er das macht. Daraufhin reagierte er erregt, was mir wohl einfällen würde und zerriss den Urlaubsschein. Ich durfte die Schnipsel aufheben. Der Stabsfeldwebel protzte damit, dass er Urlaub streichen kann, den ein Oberst genehmigt hat.«¹⁹⁶⁰

Für die Bemessung des Erpressungspotentials durch Urlaubsentzug oder Versagen der Ausgangsgenehmigung ist die sehr restriktive Urlaubs- und Ausgangsregelung der DDR-Streitkräfte zu beachten. Die Soldaten waren strikt kaserniert und mussten auch abends und an den Wochenenden in der Regel dort in Bereitschaft bleiben. Abendlicher Ausgang oder Wochenendurlaub unterlagen anders als in der Bundeswehr der Genehmigung durch den Vorgesetzten.¹⁹⁶¹ Daher war die Drohung mit Urlaubsentzug so effektiv. Den Gefreiten missbrauchte der Stabsfeldwebel innerhalb von zwei Monaten fünfzehnmal. »Er sagte auch zu mir, dass ich ihm nie etwas beweisen könnte, von dem was in seinem Zimmer alles geschehen ist.« Ein Stubenkamerad dieses betroffenen Soldaten sagte später aus, »es sei schlimm gewesen«, wie oft er zum Stabsfeldwebel befohlen wurde. Anfangs hatten die Stubenkameraden noch darüber gelacht, dass ihr Kamerad so oft vor der Nachtruhe vom Vorgesetzten gerufen wurde. »Wir machten uns keine Gedanken darüber, weil wir einen dienstlichen Hintergrund vermuteten.« Doch nach der Rückkehr auf die Stube sei der Gefreite immer »ziemlich fertig« gewesen, ohne zu sagen, warum, sagte ein Zeuge aus.

Auch ein weiterer Gefreiter gab eine Äußerung des Beschuldigten wieder, dass »das, was in seinem Zimmer [vorgekommen sei], ich ihm niemals beweisen könnte«. Diesen Soldaten missbrauchte der Stabsfeldwebel viermal, indem er ihn intim berührte. Auf die Frage, warum auch er nichts gemeldet habe, sagte der Soldat, ein anderer Gefreiter hatte ihn gewarnt, »sich bloß nicht mit dem Stabsfeldwebel anzulegen«, das könne »gefährlich werden und er wollte bis zu seiner Entlassung seine Ruhe haben«. Der Stabsfeldwebel habe »in der Kompanie so eine Macht [gehabt], dass ich nicht wusste, wie ich mich verhalten sollte«. Andere Soldaten befahl der Beschuldigte in Unterwäsche zu sich. Einem, der die sexuelle Motivation dieses Befehls ahnte und sich daher weigerte, drohte der Stabsfeldwebel, ihn »sechs bis acht Wochen nicht in den Urlaub fahren zu lassen und mich solange in der Dienststelle schmoren zu lassen«. Einem anderen Wehrpflichtigen sagte der Stabsfeldwebel ins Gesicht: »Du willst doch in den Urlaub fahren, beweise mir, dass du es brauchst!« Dann fasste er den Soldaten an dessen Geschlechtsteil, und sagte immer wieder aufs

¹⁹⁵⁸ BArch, DVW 13/86440, Militärstaatsanwaltschaft Ermittlungsakte Az Str. II-23/83 (Bln.-Gr.).

¹⁹⁵⁹ Ebd.

¹⁹⁶⁰ Ebd.

¹⁹⁶¹ Zu »militärischer Disziplin als Repression« ausführlich Wenzke, Ulbrichts Soldaten, S. 533 f.

Neue: »Zeig, dass Du es brauchst!« Es folgte wiederum der Hinweis auf die Aussichtslosigkeit einer Meldung der Vorfälle, da der Soldat »ihm nie etwas beweisen könnte«. ¹⁹⁶²

Der Militärstaatsanwalt fasste seine Ermittlungen Ende März 1983 in der Anklageschrift zusammen: Der Beschuldigte habe »mehrfach ihm fachlich Unterstellte unter Missbrauch seiner dienstlichen Funktion zu sexuellen Handlungen im schweren Fall genötigt«, konkret von Dezember 1981 bis Februar 1983 in mindestens 25 Fällen, jeweils in seinem Dienstzimmer. Noch vor der Hauptverhandlung vor dem Militärgericht wurde der Stabsfeldwebels Anfang April 1983 per Kaderbefehl »wegen grober Verstöße gegen Befehle und Dienstvorschriften, Missbrauch der Dienstbefugnisse und Gefährdung der Gefechtsbereitschaft« aus der NVA entlassen und zum niedrigsten Dienstgrad degradiert. ¹⁹⁶³ Auch andere recherchierte Fälle zeigen das gleiche Vorgehen. Stets wurden die Beschuldigten noch vor der Gerichtsverhandlung aus der NVA entlassen. Die Volksarmee ersparte sich so, dass aktive Soldaten in Uniform wegen dieser schweren Taten vor Gericht standen. Ein solches Vorgehen wäre in der Bundeswehr nicht denkbar gewesen. Dort entschied erst das Truppendienstgericht nach der Beweisaufnahme in seinem Urteil über eine etwaige Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Das vom Militärgericht gefällte Urteil: Der frühere Stabsfeldwebel wurde »wegen Nötigung zu sexuellen Handlungen im schweren Fall in teilweiser Tateinheit mit mehrfacher Nichtausführung eines Befehls« (gemeint ist der Befehl des Verteidigungsministers zum Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in den Kasernen) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Die Urteilsbegründung listete die 25 erwiesenen Taten nochmals im Detail auf. Erstaunlicherweise blieben die NVA-Richter in Bemessung des Strafmaßes, wie sie selbst betonten, an der unteren Grenze des Strafrahmens. ¹⁹⁶⁴ Die Berufung des Angeklagten wurde vom Militärobergericht Berlin verworfen. ¹⁹⁶⁵ Seit Juni 1983 verbüßte der frühere Stabsfeldwebel seine Haftstrafe in einem zivilen Gefängnis. Schon im März 1984 wurde er wegen guter Führung vorzeitig aus der Haft entlassen. ¹⁹⁶⁶

Auch für die DDR galt: Nicht immer hatten sexuelle Übergriffe nur eine primär sexuelle Motivation. Solche Taten können auch Machtdemonstration oder vielmehr Machtmissbrauch sein. Auffallend war beim Studium der Vernehmungsniederschriften, dass fast alle Täter jede sexuelle Motivation hartnäckig leugneten und stattdessen die gewollte schrankenlose Demonstration ihrer Macht über Untergebene in den Vordergrund rückten. Offenbar schien dies für sie vorteilhafter zu sein, als als Homosexueller zu gelten.

Mehrere Zeitzeugen berichteten übereinstimmend über den rüden Umgang der Vorgesetzten mit unterstellten Soldaten. Mitunter beschlich die Soldaten nach eigener Erinnerung der Verdacht, dass da auch versteckte oder unterbewusste sadistische Züge ausgelebt wurden. ¹⁹⁶⁷

¹⁹⁶² BArch DVW 13/86440.

¹⁹⁶³ Ebd., Grenztruppen, Grenzkommando Mitte, Befehl über Kader vom 6.4.1983.

¹⁹⁶⁴ Ebd., Militärgericht Berlin, 2. Militärstrafkammer, Urteil vom 22.4.1983

¹⁹⁶⁵ Ebd., Militärobergericht Berlin, 3. Militärstrafsenat, Beschluss vom 6.5.1983.

¹⁹⁶⁶ Ebd., Militärgericht Berlin, 2. Militärstrafkammer, Beschluss vom 3.2.1984.

¹⁹⁶⁷ Ein Zeitzeuge erinnerte sich, als junger Unteroffizier im zweiten Dienstjahr 1983/84 von seinem Vorgesetzten, einem Hauptmann und späteren Major, »sehr streng« behandelt und binnen eines Jahres mindestens sieben Mal auch mit diversen erzieherischen Maßnahmen »traktiert« worden zu sein, ohne dass das dem damaligen Unteroffizier überhaupt bewusst war oder ihm mitgeteilt wurde, was er falsch gemacht hätte. Einmal habe der Hauptmann den Unteroffizier am Wochenende zu sich nachhause befohlen und ihn in seiner Wohnung »strammstehen« lassen. Dies sei dem Zeitzeugen »merkwürdig« vorgekommen, »aber als 19-jähriger Unteroffizier fragt man nicht nach, schon gar nicht in der NVA«. Zu irgendwelchen sexuellen Annäherungen kam es wohl gemerkt nicht, dennoch beschlich den Zeitzeugen im Nachhinein der Verdacht, dass sein Vorgesetzter damals mit seinen Befehlen und Strafen »irgendwelche heimlichen sexuellen Vorlieben kompensierte«: »Das war kein normales Verhalten.« Der Verdacht wurde im Nachhinein genährt, als der nunmehrige Major nach der »Wende« Anfang 1990 seine Frau und sein Kind aus der gemeinsamen

Wo die Grenze zwischen rüden und rauem Umgang mit Untergebenen, menschenunwürdigen Verhalten von Vorgesetzten und sexuell motivierten Handlungen verlief, ließ sich von den mit Untersuchungen beauftragten Stellen nicht immer zweifelsfrei klären. In den Unterlagen des ZK der SED findet sich die Eingabe eines Dresdner Ehepaares an das Zentralkomitee aus dem Jahr 1979. Darin bezichtigen sie den Vorgesetzten eines wehrdienstleistenden Sohnes von Verwandten, »dem Trunke ergeben, meist brüllend«, versucht zu haben »sich in unzüchtiger Weise den Soldaten zu nähern und ihnen homosexuell nachzustellen«. Der Feldwebel habe dem Gefreiten mehrfach an das Gesäß gegriffen und in den Rücken gebissen. »Bislang hat sich der Gefreite selbst verteidigt, fürchtet aber die Rache des Verschmähten.«¹⁹⁶⁸ Das Ehepaar richtete seine Vorwürfe an die höheren Vorgesetzten: »Es ist uns unbegreiflich, wie sich solch ein Verderber der Jugend in unserer sozialistischen Armee halten konnte [...] Sollte keiner der Vorgesetzten von dieser abnormen Leidenschaft gewusst haben? Unbegreiflich! Gibt es keine Kontrolle der Vorgesetzten, dass sich die Furcht so entwickeln konnte?«¹⁹⁶⁹ Der Militäroberstaatsanwalt ermittelte und legte seine Ergebnisse der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen vor. Eine Straftat habe sich nicht bestätigt, auch nicht nach Auffassung des geschädigten Gefreiten, »dem nie in den Sinn gekommen wäre, die unkorrekten Handlungen des Vorgesetzten als sexuelle zu bewerten«.¹⁹⁷⁰

An einen korrekten dienstlichen Hintergrund glaubte auch ein Grundwehrdienstleistender, als er an einem Abend im Juni 1989 telefonisch zu einem Hauptmann in den Regimentsstab befohlen wurde. Um 19 Uhr betrat er das Dienstzimmer des Offiziers. Als dieser die Tür von innen verschloss und zunächst eine vermeintliche Eidesstattliche Erklärung vorlegte, in der der Soldat verpflichtet wurde, mit niemanden jemals über das folgende Gespräch zu sprechen, glaubte der Soldat, wohl über andere Soldaten befragt zu werden. (Allein diese als selbstverständlich empfundene Annahme war bezeichnend für die Verhältnisse in den DDR-Streitkräften.) Stattdessen zeigte ihm der (in Uniform auftretende) Hauptmann (hetero- und homosexuelle) pornografische Fotoaufnahmen, legte dem Soldaten einen Fragebogen mit 30 Fragen zu dessen Intim- und Sexualleben vor und fragte auch direkt nach intimen Details. Der Soldat beantwortete alle schriftlichen und mündlichen Fragen. Noch immer glaubte dieser an einen dienstlichen Hintergrund dieser »Überprüfung« seines »Sexualverhaltens«. »Ich wartete innerlich ab, was [das] bedeuten soll, der Sinn war für mich noch nicht klar. Der Offizier [...] war für mich schließlich eine Art Vertrauensperson.«¹⁹⁷¹ Misstrauisch und dann klar ablehnend reagierte der Soldat als ihn der Offizier aufforderte, sich zu entblößen und sich vor ihm selbst zu befriedigen. Knapp zwei Stunden redete der Offizier auf den Soldaten mit diesem Ziel ein. Der Soldat blieb bei seinem Nein. Gegen 21.30 Uhr durfte der Soldat endlich das Dienstzimmer des Hauptmanns verlassen. Am folgenden Tag berichtete er einem Unteroffizier vom Geschehenen; dieser riet ihm, den Vorfall zu melden, was der Soldat »nach einigem Zögern« vier Tage später auch tat.¹⁹⁷² In den Vernehmungen durch den Militärstaatsanwalt verneinte der Hauptmann zunächst jegliches homosexuelles Interesse. »Mir war nicht bekannt, dass Bilder, wo sich Männer nackt zeigen und selbst befriedigen, bereits Anzeichen für Homosexualität sind. Das kann und konnte ich mir nicht vorstellen.«¹⁹⁷³ Sein großes Interesse an den Geschlechtsorganen des Soldaten begründete der Offizier quasi biologisch: »Wie sieht sein Geschlechtsteil aus und vor allem wie sieht es aus, wenn

Wohnung drängte und stattdessen in seiner NVA-eigenen Dienstwohnung mit einem Mann zusammenzog. Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel a.D. R., 7.2.2018.

¹⁹⁶⁸ SAPMO-BArch, DY 30/IV B 2/12/261: Ehepaar Hans und Gerda D. an »Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht der NVA im MfNV« (gemeint war Militäroberstaatsanwalt), vom 11.1.1979, ebenfalls als Eingabe an ZK der SED, von dessen Abt. für Sicherheitsfragen am 1.2.1973 weitergeleitet an Militäroberstaatsanwalt, Generalmajor Leibner.

¹⁹⁶⁹ Ebd.

¹⁹⁷⁰ SAPMO-BArch, DY 30/IV B 2/12/261: Militäroberstaatsanwalt an ZK der SED Abt. für Sicherheitsfragen, 21.2.1973.

¹⁹⁷¹ BArch, DVW 13/48584: Militärstaatsanwaltschaft Erfurt, Vernehmungsprotokoll Soldat B., 28.6.1989.

¹⁹⁷² Ebd., Beschwerde Soldat B., 27.6.1989.

¹⁹⁷³ Ebd., Stellungnahme Hauptmann [X.], 8.7.1989.

man sich fast täglich selbst befriedigt?»¹⁹⁷⁴ (Die Vernehmer der Militärstaatsanwaltschaft ließen diese allzu einfache Ausflucht nicht gelten und erzwangen das spätere Eingeständnis des Hauptmanns, der Soldat sei so ein »hübscher junger Mann«.¹⁹⁷⁵) Wieder einmal trat hier die aus Bundeswehr und NVA gleichermaßen bekannte Verteidigungslinie hervor, jegliches homosexuelles Interesse abzustreiten. Erschreckend und so für die Bundeswehr nicht vorstellbar: der Militärstaatsanwalt vernahm auch die Ehefrau des Offiziers als Zeugin und befragte diese zu Details ihres ehelichen Sexuallebens.¹⁹⁷⁶ Offen gab der Hauptmann dagegen zu, den mit Disziplinproblemen auffällig gewordenen Soldaten seit längerem durch erzieherische Gespräche und der Drohung mit der NVA-Disziplinareinheit in Schwedt unter Druck gesetzt zu haben. Dies alles sei mit dem langfristigen Ziel geschehen, den Soldaten einzuschüchtern und »gefügig« zu machen und mit ihm »zu seinem späteren Zeitpunkt sexuell irgendwie in Kontakt zu kommen«.¹⁹⁷⁷ Die Gelegenheit ergab sich, als bei einem Soldaten der Unterkunftsstube eine Bibel gefunden wurde. In diesem Kontext sah der Soldat anfänglich das Gespräch und die ungewöhnlichen Fragen des Hauptmanns.¹⁹⁷⁸ Der Fall kam nie vor ein Militärgericht. Stattdessen übergab der Militärstaatsanwalt »die Sache« an den Regimentskommandeur zur Anwendung der Disziplinarvorschrift.¹⁹⁷⁹ Durch Befehl des Verteidigungsministers wurde der Hauptmann aus dem aktiven Dienst entlassen und zum Leutnant der Reserve degradiert.¹⁹⁸⁰

Ebenfalls mit der Einstellung endete das Ermittlungsverfahren gegen einen weiteren Hauptmann 1980. Dieser hatte versucht, zwei Unteroffizierschüler auf seiner Wohnheimstube zu sexuellen Handlungen zu verführen. Einer der beiden entfernte sich rasch, der andere blieb (zunächst). Unter dem Vorwand, austreten zu müssen, konnte dieser dann den Diensthabenden des Wohnheims informieren, »der Hauptmann habe vor, bei ihm sexuelle Handlungen vorzunehmen«. Nach dem der Unteroffizierschüler zunächst (warum auch immer) in die Stube des Hauptmanns zurückgekehrt war, wurde er später durch lautes Klopfen an der Tür aus der Stube »abgeholt«. Der Militärstaatsanwalt stellte das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Nötigung zu sexuellen Handlungen nach § 122 Abs. 1 StGB der DDR ein. Das Tatbestandmerkmal der Gewalt war demnach nicht erfüllt. Der Unteroffizierschüler habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, sich aus der Situation zu »befreien«. Auch habe zur abendlichen Stunde im Wohnheim kein militärisches Unterstellungsverhältnis bestanden. Der bloße Dienstgradunterschied reiche für das Tatbestandmerkmal des Missbrauchs der beruflichen Tätigkeit nicht aus.¹⁹⁸¹ Dennoch sei das Verhalten des Hauptmann »in hohem Maße politisch-moralisch verwerflich«, zumal die Ermittlungen auch vorherige homosexuelle Handlungen mit anderen Unteroffizierschülern, Unteroffizieren und Offizieren ans Licht brachten – wohlgemerkt stets einvernehmliche. Das Verfahren wurde dem Kommandeur zu Anwendung der Disziplinarvorschrift übergeben. Als Nebenprodukt der Ermittlungen wurden auch Disziplinarmaßnahmen gegen einen weiteren Hauptmann und Kompaniechef angeregt, der ebenfalls (einvernehmliche) homosexuelle Handlungen mit anderen Unteroffizierschülern, Unteroffizieren und dem zunächst beschuldigten Hauptmann begangen haben soll.¹⁹⁸²

Einer sehr genauen Einzelfallbewertung bedürfen auch die Entlassungen aus der NVA in Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung nach Paragraph 151 StGB der DDR. Der 1968 neu eingeführte Paragraph stellte gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen beider-

¹⁹⁷⁴ Ebd.

¹⁹⁷⁵ Ebd., ergänzende Stellungnahme Hauptmann [X.], 17.7.1989.

¹⁹⁷⁶ Ebd., Vernehmungsprotokoll Frau [X.], 6.7.1989.

¹⁹⁷⁷ Ebd., Staatsanwaltschaftliche Abschlussvernehmung, 17.7.1989. Schon die Drohung mit »Schwedt« genügte, um den Soldaten vollends einzuschüchtern. Zum Militärstrafvollzug in Schwedt vgl. Wenzke, Ulbrichts Soldaten, S. 539 f., sowie ausführlich: Wenzke, Ab nach Schwedt!

¹⁹⁷⁸ BArch, DVW 13/48584, Beschwerde Soldat B., 27.6.1989.

¹⁹⁷⁹ Ebd., Militärstaatsanwalt beim Grenzkommando Süd, Verfügung vom 4.8.1989.

¹⁹⁸⁰ Ebd., MfNV, Befehl des Ministers vom 29.8.1989.

¹⁹⁸¹ BArch, DVW 13/66204, Militärstaatsanwalt Löbau, Verfügung vom 21.3.1980.

¹⁹⁸² Ebd.

lei Geschlechts mit Jugendlichen unter 18 Jahre unter Strafe, sowohl einvernehmliche Handlungen also auch sexuelle Übergriffe und Missbrauch. In den Akten der Militärstaatsanwaltschaften der DDR sind seit 1968 zwölf Ermittlungsverfahren wegen § 151 StGB der DDR überliefert. Die ergangenen Urteile lagen zwischen einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zwei Jahren und acht Monate Freiheitsstrafe. Zwei Verfahren wurden eingestellt.¹⁹⁸³ Vor der Bewertung dieser Zahlen bedarf es aber einer genauen Auswertung der Urteilsbegründungen, um zwischen einvernehmlichen und missbräuchlichen Handlungen zu trennen. So wurde 1988 ein Oberfähnrich (in der NVA anders als in der Bundeswehr kein Offizieranwärter, sondern eine in etwa den Fachdienstoffizieren der Bundeswehr vergleichbare eigene Laufbahn zwischen denen von Unteroffizieren und Offizieren) vom Militärgericht Dresden nach § 151 StGB zu sieben Monaten Haft verurteilt. Wie in der NVA bereits erwähnte gängige Praxis wurde der Oberfähnrich schon vor der Gerichtsverhandlung per Kaderbefehl aus der NVA entlassen. Angeklagt und verurteilt wurde er wegen sexueller Nötigung und Missbrauchs eines Siebzehnjährigen.¹⁹⁸⁴ Dieses Urteil fällt *nicht* unter das 2017 verabschiedete Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen auch nach Paragraf 151 StGB der DDR verurteilter Personen.

Ein ostdeutscher soldatischer Lebenslauf

Wie zuvor für die Bundeswehr soll abschließend auch für die NVA ein soldatischer Lebenslauf exemplarisch in Gänze skizziert werden. Der gebürtige Sachse, Jahrgang 1952, hatte 13 Jahre Dienst hinter sich, als er wegen Homosexualität 1984 aus der NVA entlassen wurde.¹⁹⁸⁵ Dabei konnte seine sexuelle Orientierung der Armee nicht erst nach 13 Jahren aufgefallen sein. Nach eigener Bewertung wirkte er schon als junger Mann eher feminin, oder wie er selbst sagt, etwas »tuntig«. Seine Leidenschaft galt dem Ballett, er hatte schon die Aufnahmeprüfung für die staatliche Ballettschule Dresden bestanden, als ihm die Einberufung zum Grundwehrdienst einen Strich durch die Zukunftspläne machte.

Bei der Musterung 1971 machte ihm seine feminine Art keine Probleme, er wurde für wehrdiensttauglich befunden. Mehr noch: im Wehrkreiskommando fragte man ihn, ob er sich als Berufssoldat verpflichten wolle. (Anders als in der Bundeswehr genügten in der NVA zehn Jahre Verpflichtung zum Erreichen eines Status als Berufssoldat, als Zeitsoldaten wurden Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von drei bis vier Jahren bezeichnet.) Im Grunde hatte der junge Sachse keine Ambitionen, mehr als seine 18 Monate Grundwehrdienst zu leisten. Da er aber wegen der anstehenden Einberufung die Absage der Ballettschule in den Händen hielt, war ihm zu dieser Zeit »alles egal« und er verpflichtete sich für zehn Jahre als Unteroffizier.

Schon während der Grundausbildung an der Unteroffizierschule 4 »Paul Fröhlich« in Zwickau habe er aufgrund merklichen »tuntigen« Auftretens einen eindeutigen Ruf unter Kameraden innegehabt. Der Schulkommandeur habe ihm ins Gesicht gesagt: »Normalerweise hätte man Sie als Berufssoldat gar nicht bestätigen dürfen.«

Der Betroffene macht noch heute rückblickend einen Fehler oder ein Versäumnis des Wehrkreiskommandos für seine Zulassung zum Berufsunteroffizier verantwortlich. Möglicherweise war es aber kein Fehler, sondern schlicht Personalbedarf. Die NVA brauchte freiwillig Längerdienende. Es war wohl wie so oft in vielen Armeen der Welt zu allen Zeiten: Bedarf schafft Eignung. Auch nach Versetzung ins Dresdner Aufklärungsbataillon 7 gingen die Sprüche der Kameraden weiter: Sie riefen dem für die Truppenküche verantwortlichen Unteroffizier und späteren Fähnrich hinterher, da komme der »Zehn-Jahre-Homo« (eine Anspielung auf dessen zehnjährige Verpflichtungszeit).

¹⁹⁸³ Besonderen Dank an Christine Reibel und Hauptmann Michael Herdern aus dem Referat MA 4 des Bundesarchivs in Freiburg für diese kurzfristige Recherche zu den Urteilen nach § 151 StGB der DDR.

¹⁹⁸⁴ BArch, DVW 13/70093, Militärgericht Dresden, 2. Militärstrafkammer, Urteil vom 14.10.1988.

¹⁹⁸⁵ Dieses Unterkapitel basiert auf einem Zeitzeugengespräch in Dresden und mehreren telefonischen Befragungen des Betroffenen.

»Mit blöden Bemerkungen musste ich leben«, blickt der heutige Rentner zurück. Als sich eine Freundschaft zu einem anderen Soldaten entwickelte, wurde letztgenannter von anderen Vorgesetzten gewarnt, er solle sich vorsehen, der Fähnrich sei schwul.

1973 wurde dieser zum Pionierbaubataillon 22 nach Berlin-Biesdorf, ins dortige Einsatzkommando für den Bau des Palastes der Republik und weitere Bauvorhaben in der Hauptstadt, abkommandiert. Die Stationierung in Berlin nutzte der Fähnrich, um abends und am Wochenende in die kleine schwule Szene im Stadtbezirk Prenzlauer Berg einzutauchen: »Das war meine Tippeltour.« Doch war er bei seinen Szeneabenteuern stets auf der Hut, nicht von anderen Soldaten entdeckt zu werden: »Das durfte nur keiner mitkriegen.« Stets dachte er: »Hoffentlich sieht Dich keiner!« Die Frage, ob er andere Schwule in der NVA kannte, bejahte der Zeitzeuge: »Mehr als genug!« Er habe mehrere schwule Soldaten in seinem Bataillon in Berlin-Biesdorf gekannt, aber es habe nie sexuelle Kontakte gegeben: »Das konnte ich mir nicht leisten.« Die Grundwehrdienstleistenden untereinander hatten dagegen durchaus freizügige sexuelle Kontakte. Beim abendlichen Stubendurchgang habe er mehrfach zwei Soldaten in flagranti ertappt. »Das war ja nicht verboten, und aus dem Wehrdienst entlassen wurden die deswegen nicht.« Ein schwuler Soldat aus Plauen habe ihm offen berichtet, mit wem er alles »im Bett« gewesen sei. Aber für Vorgesetzte wie ihn seien derlei sexuelle Eskapaden in der Kaserne tabu gewesen. Schwule seien mitunter auch Denunziationen aus ihrem engsten familiären Umfeld ausgesetzt gewesen, wie der Fall eines Stabsfeldwebels im Biesdorfer Baubataillon zeigte. Dessen Frau hatte ihren Mann mit einem Mann erwischt und ihn bei der Dienststelle gemeldet. Der Stabsfeldwebel sei daraufhin degradiert und entlassen worden.

Abgesehen vom Gerede und den dummen Sprüchen habe er keinerlei Nachteile im Dienst erfahren, betonte der Zeitzeuge. Er sei auch planmäßig befördert worden, bis zum höchsten Unteroffizierdienstgrad Stabsfeldwebel. 1982 verlängerte er seine Verpflichtungszeit auf 15 Jahre und wechselte in die Laufbahn der Fähnriche. Die Weiterverpflichtung und der Laufbahnaufstieg erfolgten obwohl in den Dienststellen seine Homosexualität bekannt war. In der offen zutage liegenden Diskrepanz zur Vorschriftenlage zeigte sich einmal mehr die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der NVA.¹⁹⁸⁶

1984 kam auch für den Zeitzeugen das unerwartete schnelle Ende seiner Karriere. Er selbst hatte den Anstoß dazu gegeben: Im betrunkenen Zustand sei er einem jungen Wehrpflichtigen »an die Wäsche gegangen«. Der ebenfalls angetrunkene Soldat habe sich gewehrt und dem deutlich dienstgradhöheren Älteren »direkt in die Fresse«, also ins Gesicht, geschlagen. Vor diesem Angriff auf einen Vorgesetzten konnte die Kompanie nicht die Augen verschließen. Es folgte eine Aussprache in Anwesenheit des für die Truppenküche zuständigen stellvertretenden Bataillonskommandeurs, des Politoffiziers des Bataillons, des SED-Parteisekretärs sowie des Verbindungsoffiziers (VO) des MfS im Bataillon.

Die Runde entschied auf ein Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen. Der Fähnrich wurde ins Armeelazarett Bad Saarow zum dortigen psychiatrischen Dienst überwiesen. (Der Weg über eine psychiatrische Untersuchung wurde auch in der Bundeswehr oftmals als »Königsweg« gesehen, um homosexuelle Soldaten »loszuwerden«.) Im Armeelazarett habe ihm der Arzt erotische Fotos von Frauen präsentiert und versuchte, eine Erregung feststellen – vergeblich. Bei der ärztlichen Diagnose wurde der Begriff Homosexualität vermieden, stattdessen lautete sie auf »sexuelle Deviation«, oder in den klaren Worten des Arztes auf »abnorme Sexualität«. »Sexuelle Deviation« wurde als Diagnose auch in den Personalbogen des Fähnrichs aufgenommen.¹⁹⁸⁷ In die Personalakte (in der NVA als Kaderakte bezeichnet) kam der Eintrag »ungenügende Voraussetzung für den militärischen Beruf«. Konsequenz war der Antrag des Bataillonskommandeurs zur Entlassung

¹⁹⁸⁶ »Anspruch und Wirklichkeit« nannte General a.D. Klaus Naumann das von ihm 1993 herausgegebene Buch über die Geschichte der NVA: NVA. Anspruch und Wirklichkeit.

¹⁹⁸⁷ Personalbogen, Ärztliches Gutachten vom 22.8.1984. (Dank an den Zeitzeugen für die Überlassung einer Kopie).

aus dem aktiven Wehrdienst.¹⁹⁸⁸ Der Noch-Soldat musste sich einen zivilen Arbeitsplatz suchen. Sobald er diesen (in der Gastronomie) gefunden hatte, wurde er aus der NVA entlassen. (Detail am Rande: Mit der Entlassung war keine Dienstgradherabsetzung verbunden. Dies war ein deutlicher Unterschied zu Urteilen der westdeutschen Truppendienstgerichte in vergleichbaren Fällen, in denen bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis der Verlust des Dienstgrads eintrat.) Der entlassene Fähnrich bekam eine ausschließlich positive Abschlussbeurteilung (»freundliches und aufgeschlossenes Wesen, im Berufsunteroffizierskollektiv als Genosse geachtet, gegenüber Vorgesetzten höflich und diszipliniert«) mit auf dem Weg ins zivile Berufsleben. Darin kein Wort über den Vorfall oder dessen Hintergründe.¹⁹⁸⁹

Erst nach dem Ende der DDR und ihrer Armee erfuhr der Zeitzeuge von früheren Biesdorfer Kameraden, dass 1984 im Bataillon nicht bekannt wurde, warum der als Küchenchef in der Kaserne bekannte Fähnrich so plötzlich verschwunden war. Die Kameraden wunderten sich zwar sehr, fragten aber, NVA-typisch, auch nicht nach. Da sich aber der Vorfall mit dem jungen Soldaten in der Kaserne herumgesprochen hatte, konnten die Soldaten eins und eins zusammenzählen.

Das vermutliche Vorgehen der Bundeswehr bei einem ähnlichen Vorfall in ihren Reihen lässt sich anhand der zahlreichen ausgewerteten truppendienstgerichtlichen Entscheidungen skizzieren: Für einen vergleichbaren einmaligen minderschweren sexuellen Übergriff auf dienstgradniedere Soldaten der eigenen Einheit haben die Truppendienstgerichte in betreffenden Zeitraum der 1980er Jahre in der Regel Dienstgradherabsetzungen ausgesprochen. In seltenen Urteilen wurde bei Kompaniechefs auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis entschieden. Der genaue Blick auf den Fall im Biesdorfer Pionierbaubataillon zeigt: Auch der NVA-Fähnrich wurde de jure nicht als Strafe für sein Vergehen entlassen. Vielmehr wurde er aufgrund einer militärmedizinischen psychiatrischen Begutachtung als wehrdienstuntauglich entlassen. Anders als beim regulären Ablauf in der Bundeswehr wurde hier kein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt. In Biesdorfer Pionierbaubataillon entschieden sich Kommandeur, Politstellvertreter und Parteileitung unter Beteiligung der Staatssicherheit für eine unauffällige Lösung. Der unangenehme Fall wurde geräuschlos »abgeräumt«. Dies war nicht nur bei sexuellen Vorfällen, sondern auch bei anderen, nicht in das perfekte Bild der NVA als sozialistischer Klassenarmee passenden Vorfällen der übliche Weg: Hauptsache keine Unruhe in der Truppe, kein Skandal, der eventuell in der Öffentlichkeit bekannt werden würde. Für diese Motivation hinter der geräuschlosen Lösung ohne Disziplinarverfahren spricht im Fall des Biesdorfer Pionierbaubataillons, dass dessen Soldaten auch nichts von Verbleib des Fähnrichs erfuhren. In der Bundeswehr wäre im Übrigen die verhängte Disziplinarmaßnahme auch nicht am Schwarzen Brett ausgehängt oder per Lautsprecher in der Kaserne verkündet worden. Der Datenschutz und die jedem Soldaten garantierten Persönlichkeitsrechte standen dem im Weg. Aber auch so war anzunehmen, dass sich die Disziplinarmaßnahme herumsprechen würde oder im Falle einer Dienstgradherabsetzung auch für jeden offensichtlich gewesen wäre. Ziel einer jeden Disziplinarmaßnahme in der Bundeswehr war ja deren erzieherische Wirkung auf den Beschuldigten wie auf alle anderen Kameraden um ihn herum. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Biesdorfer Fall und einem vergleichbaren Fall in der Bundeswehr liegt in dem nach klaren Regeln (und garantierten Rechten für den Beschuldigten) ablaufenden formellen Verfahren im Westen. Aber auch in der Bundeswehr gab es die »Lösung«, sexuell auffällig gewordene über wehrmedizinische psychiatrische Begutachtung auf ihre Wehrdienstuntauglichkeit hin zu untersuchen und dann ggf. als dienstunfähig zu entlassen. Als der damalige Fähnrich aus Biesdorf, im Rahmen des Zeitzeugengesprächs über solche Fälle in der Bundeswehr las, sagte er spontan: »Das ist ja genau wie bei mir!«¹⁹⁹⁰

¹⁹⁸⁸ Vorschlag zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst vom 28.8.1984. (Wiederum Dank an den Zeitzeugen für die Überlassung einer Kopie).

¹⁹⁸⁹ Abschlussbeurteilung vom 28.8.1984. (Wiederum Dank an den Zeitzeugen für die Überlassung).

¹⁹⁹⁰ Zeitzeugengespräch am 5.1.2018.

Nachtrag: 1988 wurde der Fähnrich der Reserve zum Reservedienst (in der Bundeswehr als Wehrübung bezeichnet) einberufen. Dies sei von ihm aber mit der Bemerkung, »erst schmeißen sie mich raus und dann wollen sie mich wiederhaben? Neel!« abgelehnt worden. 1989 erreicht ihn eine erneute Anfrage des Wehrkreiskommandos Dresden, ob er in der Musterungskommission mitarbeiten wolle. Diesmal sagte er nicht nein. Von März bis August 1989 diente er in seinem alten Dienstgrad als Fähnrich in der Musterungskommission des Wehrkreiskommandos Dresden-Mitte.

Ungeeignet zum Soldaten und als Vorgesetzte, unter Verdacht und unter Anklage, unter Kameraden tabuisiert und toleriert. Ein Fazit

Das in Form thesenhafter Zuspitzungen gehaltene Fazit orientiert sich an den einleitend formulierten Fragen.

Die Frage der Dienstfähigkeit männlicher Homosexueller

In den ersten zwei Jahrzehnten der Bundeswehr wurden sich bei der Musterung zu erkennen gebende oder erkannte homosexuelle Männer konsequent ausgemustert. Erst als Ende der 1970er Jahre, bedingt durch die nun in das Wehrdienstalter kommenden geburtenschwachen Jahrgänge, bei gleichzeitig steigender Zahl an Ersatzdienstleistenden der Bedarf an Wehrdienstleistenden stieg, begründete Homosexualität allein keine Untauglichkeit mehr – sehr zur Überraschung der tatsächlich oder vermeintlich Homosexuellen. Nunmehr waren homosexuelle Wehrpflichtige grundsätzlich dienstfähig, es sei denn, ein ärztliches, sprich psychiatrisches Gutachten attestierte die Unfähigkeit, sich in eine »Männergesellschaft auf engstem Raum« zu integrieren. Bedarf schafft Eignung. Für die 1980er und 1990er Jahre galt für homosexuelle Männer: Wehrpflicht ja, Karriere nein.

Individuelle Erinnerungen und Erfahrungen

Zeitzeugen berichteten anschaulich und glaubhaft von dem hohen Druck, unter dem sie Jahre oder Jahrzehnte als homosexuelle Unteroffiziere und Offiziere dienten. Die Zeit brachte es auf den Punkt: Die Streitkräfte zwangen ihre homosexuellen Soldaten zu »psychologischer Selbstverstümmelung«. Über den Köpfen schwuler Offiziere und Unteroffiziere schwebte stets das Damoklesschwert des Karriereendes. Das Schwert konnte jederzeit ohne Zutun und ohne Beeinflussungsmöglichkeit durch den Betroffenen auf diesen niedergehen. Schwule Soldaten berichteten eindrücklich, wie sehr ihnen diese ständige Gefahr bewusst war, wie sehr sie diese psychisch belastete und ihr Leben, auch ihr Privatleben, einschränkte. Auf der anderen Seite berichteten viele Zeitzeugen aber auch, dass ungeachtet der Vorschriften die Toleranz in der Truppe viel größer war als es die Vorschriften eigentlich zuließen. Vor allem in den 1990er Jahren dienten nicht wenige Offiziere und Unteroffiziere, deren Homosexualität ein offenes Geheimnis war, als Vorgesetzte auf allen Führungsebenen.

Männliche Homosexualität im Straf- und Disziplinarrecht

In seiner von den Nationalsozialisten verschärften Fassung blieb der Paragraph 175 StGB auch nach 1949 in der Bundesrepublik in Kraft. Waren die Verurteilten Soldaten, folgten auf das Strafurteil die Anschuldigung durch den Wehrdisziplinaranwalt und eine Verurteilung durch die Truppendienstgerichte. Bis in die späten 1960er Jahre wurden die homosexuell »auffällig Gewordenen« in der Regel aus den Streitkräften entlassen. Die Soldaten erlitten neben der »zivilen« Verurteilung durch Strafgerichte zusätzlich schwere soziale Belastungen: Verlust ihres Berufes und ihres oftmals allein auf die Kompanie und Kameraden konzentriertes sozialen Umfeldes. Nach Rückkehr in ihrem Heimatort folgte womöglich die Stigmatisierung und Ausgrenzung aus der ländlichen oder kleinstädtischen Gesellschaft, was oftmals beruflich einen Neubeginn an einem anderen Ort nötig machte, »wo sie keiner kannte«. Beim Vergleich der strafgerichtlichen Urteile mit denen der Disziplinargerichtsbarkeit ist signifikant, dass die Truppendienstgerichte deutlich härter als die Amtsgerichte urteilten. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass daraus nicht auf

eine etwaige Rechtsfehlerhaftigkeit der truppendienstgerichtlichen Entscheidungen gefolgert werden kann. Im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren werden Abwägungen für unterschiedliche Schutzgüter vorgenommen. Derselbe Sachverhalt kann bekanntlich strafrechtlich unbedenklich sein und dennoch ein Dienstvergehen darstellen. In nicht wenigen Fällen erfolgte daher eine disziplinare Ahndung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Soldaten ungeachtet der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaften oder die Strafgerichte.

Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen reflektierte gesellschaftliche und nicht zuletzt ethische, moralische und religiös basierte Werturteile (oder Vorurteile). Bis 1969 zog jede Verurteilung nach § 175 StGB auch für Beamte des übrigen öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und Kommunen zwingend ein Disziplinarverfahren nach sich, das in der Regel zur Entfernung des Beamten aus dem Dienstverhältnis führte. Jeder Verstoß gegen Strafgesetze oder geltende Moralvorstellungen wurde in der Regel als Dienstvergehen geahndet; »Homosexuelle Handlungen gehörten zu den gravierendsten dieser Verstöße«,¹⁹⁹¹ hier unterschied sich das Beamtenrecht nicht von der Praxis in der Bundeswehr. »In dieser Wertung liegt viel Politik: Der Staat als Dienstherr gibt den Vorstellungen und Forderungen der Mehrheit seiner Bürger statt. Beamtenrecht wird so Mittel zur exemplarischen Erzwingung und Aufrechterhaltung kollektiver Verhaltenserwartungen.«¹⁹⁹² Dahinter stand das Bild des Beamten als Repräsentanten des Staates – und war nicht nur im Dienst, sondern auch außerhalb der Dienstzeit jederzeit allumfassend. Dies galt wohlgerne nicht nur für höhere Beamte der Verwaltung, Polizisten oder Lehrer, sondern auch für »kleine« Postbeamte, Feuerwehrmänner, Lokführer oder Schaffner der Bundesbahn.¹⁹⁹³ Auch hier lag wieder eine deutliche Parallele zur Erwartung des Dienstherrn an Soldaten und verschärfte an Unteroffiziere und Offiziere, wie sie der § 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes für das Verhalten im und außer Dienst festlegte.

30 oder 40 Jahre zurückliegende Entscheidungen sollten nicht mit heutigen Wertmaßstäben gemessen werden. Die in der breiten Bevölkerung vorhandenen Vorbehalte gegen homosexuelle Männer spiegelten sich auch im Denken der Soldaten, der Vorgesetzten, der Beamten und der Juristen im Verteidigungsministerium und in den Gerichten.

»Den meisten Historikern gelingt es nicht, sich in die Entscheidungssituationen ihres Untersuchungszeitraums hineinzusetzen oder diese nachzuvollziehen. Allzu oft wollen Historiker dem heutigen Zeitgeist genehm sein. Der Zeitgeist ist ein großes Übel, denn er ist stark emotional geprägt. Dem Zeitgeist genehme Historiker blicken im Grunde auf die Gegenwart, nicht auf die Geschichte«,¹⁹⁹⁴

die zu erforschen sie vorgeben. Die streitkräfteinterne Disziplinargerichtsbarkeit hatte (und hat) anderen Rechtsgüter abzuwiegen als die allgemeine Strafjustiz. Handeln und Entscheidungen der Bundeswehrbeamten und –juristen, Rechtsberater Wehrdisziplinaranwälte sowie Richter war selbstredend an Recht und Gesetz gebunden. Recht und Gesetz folgten aber in den 1960er oder 1970er Jahren noch anderen Normen als im Jahr 2020. Die Wehrdienststrichter betonten bis in die späten 1960er Jahre explizit die »reinigende Wirkung« ihrer Urteile, bezogen auf Taten, die die »Sauberkeit der Truppe« gefährdet hätten. Sogenannte »reinigende Disziplinarmaßnahmen« wurden aber auch wegen zahlreicher anderer Dienstvergehen verhängt. Dies war (und ist bis heute) gängige Ausdrucksweise von Juristen. Ab den 1970er Jahren trat an Stelle der »Sauberkeit der Truppe« die weichere, technisch klingende Formel von der »Gefährdung von Ordnung und Disziplin der Truppe«. Mit dieser immer wiederkehrenden Begründung wurden erkannte Vorfälle von Homosexualität

¹⁹⁹¹ Gollner, Disziplinarsanktionen, S. 106.

¹⁹⁹² Ebd., S. 105.

¹⁹⁹³ So schildert der in den 1960er Jahren im hessischen Gelnhausen aufgrund einer Anzeige der Mutter seines Ex-Freundes in U-Haft genommene Günter Landschreiber von der TV-Doku Der »Schwulen-Paragrah« (gesendet u.a. am 10.10.19, 23.15 Uhr in HR-Fernsehen), wie er noch in der U-Haft per Brief seine Entlassung als angehender Postangestellter bekam.

¹⁹⁹⁴ Generalarzt a.D. Dr. Horst Hennig im Zeitzeugengespräch, Köln, 20.6.2018.

auch nach den Neufassungen des § 175 StGB 1969 und 1973 disziplinar geahndet. In Anwendung des Disziplinarrechts folgten die Bundeswehr und deren Juristen den allgemeinen Rechtsnormen. Folgerichtig entschied der Wehrdienstsenat 1970, dass nach der Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität derlei Handlungen von Soldaten kein Dienstvergehen mehr darstellten – es sei denn es gäbe einen dienstlichen Bezug. In der Auslegung dessen behielt die Bundeswehr aber eigenen Handlungsspielraum. 1970 war der dienstliche Bezug bereits gegeben, wenn zwei Soldaten sexuelle Beziehungen unterhielten – rein privat und ohne dienstliche Kontakte. Dieser strenge Rahmen wurde im Laufe der Jahre durch die Truppendienstgerichte immer weiter gelockert. Streng geahndet wurden weiterhin sexuelle Beziehungen von Vorgesetzten und Untergebenen, dabei genügte bereits ein abstraktes Vorgesetztenverhältnis nach der Vorgesetztenverordnung. Auch sexuellen Handlungen von Soldaten einer Einheit wurden – dienstgradunabhängig – disziplinar geahndet. Das Verbot sexueller Handlungen in Kasernen fiel 2004.

Ein Dunkelfeld sind dagegen die Entlassungen nach § 55 Abs. 5 SG. Dieser Paragraph des Soldatengesetzes eröffnete wegen eines Dienstvergehens bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung die Möglichkeit, diesen innerhalb der ersten vier Jahre in einem vereinfachten Verfahren ohne disziplinargerichtliches Urteil fristlos aus der Bundeswehr zu entlassen. Nur wenige Einzelfälle konnten durch Zufallsfunde oder Zeitzeugenhinweise identifiziert werden. Was bleibt, ist die Vermutung, dass die Zahl der Betroffenen weitaus höher gewesen sein dürfte als die Zahl der durch Urteil der Truppendienstgerichte entlassenen Soldaten.

Diese Studie differenzierte strikt zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und Fällen von sexuellen Übergriffen. Die Quellen belegen zahlreiche Fälle sexueller Übergriffe, oder versuchter solcher, von Offizieren und Unteroffizieren auf dienstgradniedere, zumeist jüngerer Soldaten. Diese Fälle würden (und werden) auch heute noch, unabhängig von der Frage der Homosexualität, selbstverständlich disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet. Ein Referat der Personalabteilung hielt Anfang Januar 2000 nochmals fest, die disziplinäre Relevanz homosexueller Betätigung sei grundsätzlich nicht anders zu bewerten als die bei heterosexuellen Aktivitäten.

Ungeeignet als Vorgesetzte?

Auch unterhalb der Schwelle des Disziplinarrechts galt Homosexualität in der Bundeswehr bis zum Jahr 2000 weiterhin als schwerer Makel, der in der Regel zu gravierenden dienstlichen Nachteilen führte. Ein als homosexuell bekannter Offizier oder Unteroffizier hatte selbst bei besten Beurteilungen keine Chance, zum Berufssoldaten ernannt zu werden. Die Bundeswehr blockierte generell jegliche Weiterverpflichtung als homosexuell bekannter Soldaten. Sogar Wehrpflichtigen, die freiwillig als Mannschaftsdienstgrade länger dienen wollten, wurde dies verwehrt.

Als homosexuell erkannte Soldaten aller Dienstgrade wurden aber in der Regel seit den 1970er Jahren auch nicht mehr vorzeitig entlassen, anders als beispielsweise in den britischen oder amerikanischen Streitkräften. Bundeswehrsoldaten konnten ihre laufende Dienstzeit ableisten, wer bereits den Status eines Berufssoldaten innehatte, konnte in der Regel bis zum Erreichen der Altersgrenze im Dienst verbleiben.

Dieser Schutz des bisherigen Status galt aber nicht für angehende Offiziere und Unteroffiziere. Bekannte sich ein Offizier- oder Unteroffizieranwärter zu seiner Homosexualität, wurde er wegen angeblicher Nichteignung im vereinfachten Verfahren entlassen.

Auch wenn (mit diesen Ausnahmen) nicht vorzeitig entlassen wurde, sprach das BMVg als homosexuell erkannten Männern generell die Eignung zum unmittelbaren Vorgesetzten und/oder Ausbilder ab – und zwar pauschal und ausdrücklich ohne Bewertung des Einzelfalls. Ausschlaggebend dafür war ein antizipierter Autoritätsverlust und damit eine Gefahr für die Disziplin der Truppe. Die Militärs sahen die Einsatzbereitschaft gefährdet. Die Gewährleistung der vollen Einsatzbereitschaft war wiederum Grundlage der Auftragserfüllung der Streitkräfte. Und schließlich hatte der Vertei-

digungsauftrag Verfassungsrang. Mit diesen Argumenten glaubten sie sich auch für eine eventuelle oder gar in der Zukunft wahrscheinlich werdende Verfassungsbeschwerde gewappnet. Die Verfassungsrichter haben freilich diese Frage nie entschieden. Als sie im Jahr 2000 erstmals über eine solche Verfassungsbeschwerde zu befinden hatten, lenkte das BMVg in buchstäblich letzter Minute ein – und vermied so eine Entscheidung. Zuvor war über drei Jahrzehnte jeder Versuch von Betroffenen, auf dem Klageweg eine Aufweichung der Restriktion zu erreichen, an den Mauern der Verwaltungsgerichte abgeprallt. Das Verteidigungsministerium hat seine Position gegenüber homosexuellen Vorgesetzten in den 1980er und 1990er Jahren merklich verschärft – und diesen strikten Kurs bis zur Jahrtausendwende unbeirrt beibehalten. Homosexuelle Männer verzichteten daher oft von sich aus auf solche Anträge oder Bewerbungen. Die Bundeswehr vergab sich damit ein großes personelles Potential. Andere Offiziere nutzten mitunter die Personalrichtlinien, um als echte oder vermeintliche Homosexuelle nach dem Studium ihre Restdienstzeit zu verkürzen und sich schneller in die freie Wirtschaft zu verabschieden. Aus Sicht eines effektiven Personalmanagements waren dies letztlich Eigentore. Die frühere parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Schulte wunderte sich rückblickend, »wie unaufgeklärt und spießig die zivile und militärische Führung der Bundeswehr und unsere Gesellschaft bis ins 21. Jahrhundert waren«. ¹⁹⁹⁵ Entscheidend war der Verweis auf die Gesellschaft. Die Bundeswehr war auch in dieser Frage bis in die späten 1970er Jahre nur der Spiegel der Gesellschaft, entfernte sich aber später immer mehr davon.

Auf der anderen Seite zeigen zahlreiche Beispiele, dass, solange homosexuelle Offiziere oder Unteroffiziere einfach ihr Leben lebten, ohne dies an die sprichwörtliche »große Glocke« zu hängen, sie erstaunlich ungehindert ihren Weg in der Armee gehen und Karriere bis in höchste Verwendungen machen konnten.

Wiederum gilt, Jahrzehnte zurückliegende Entscheidungen nicht ausschließlich mit heutigen Wertmaßstäben zu messen. In den Köpfen der entscheidenden Offiziere, Juristen und Beamten lebte das uralte Topos vom Militär als Schule der Männlichkeit fort.

Die Diskriminierung Homosexueller war kein Alleinstellungsmerkmal der Bundeswehr. Die Bundeswehr agierte – zumindest in den ersten Jahrzehnten – im Einklang mit den tradierten kulturellen Werten und Normen der breiten Mehrheitsgesellschaft. Toleranz gegenüber Homosexuellen war bis dahin allgemein nicht sehr ausgeprägt. Berufliche Nachteile erlitten Betroffene bei einem *Coming-Out* wohl in fast jeder Berufssparte. Dieser gesellschaftliche Konsens drückte sich in unzähligen Schwulenwitzen und Sprüchen aus, wie jenem vom CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß: »Ich will lieber ein kalter Krieger sein, als ein warmer Bruder« ¹⁹⁹⁶.

Die Frage der Sagbarkeit war (und ist) der entscheidende Gradmesser für die gesellschaftliche Akzeptanz, so auch in den Streitkräften. Sich zur eigenen Homosexualität offen zu bekennen war ein bekannter Topos der Homosexuellenbewegung aller Zeiten. Sich zur eigenen Homosexualität offen zu bekennen war der große Schritt, der dann in der Regel die Vorschriften greifen ließ. Mutige Aktivisten gingen bewusst diesen steinigen Weg – wohl wissend, dass sie für sich (noch) nichts erreichen würden, außer dem Ende ihrer Karriere und einer juristischen Niederlage.

Trotz der bekannten Restriktionen entschieden sich aber dennoch homosexuelle Männer für den Soldatenberuf. Mitunter tauchte daher bei öffentlichen Vorträgen zum Forschungsthema bei den Zuhörern die verständnislose Frage auf, wie man als Homosexueller denn überhaupt als Berufssoldat zur Bundeswehr gehen konnte und sich freiwillig diesem »schwulenfeindlichen Umfeld« aussetzte. Wer den Beruf des Soldaten ergreifen wollte, sei es, weil er von Auftrag der Bundeswehr überzeugt war, sei es, weil er einfach gerne Soldat sein wollte, für den wäre der Verzicht einer Selbstaufgabe, einer Eigendiskriminierung gleichgekommen. Rückblickend erinnerte sich ein mit der Personalfragen befasster Stabsoffizier an seine Bewertung der Lage 1999 als

¹⁹⁹⁵ Brief parl. StSin a.D. Brigitte Schulte an den Verfasser, 2.6.2019.

¹⁹⁹⁶ Franz Josef Strauß in der Neuen Osnabrücker Zeitung am 6.3.1970, wortgleich von Strauß wiederholt auf einer CDU-Wahlkundgebung in West-Berlin 1971. Zit. in: Der Spiegel, 12/1971, S. 21.

nicht selbst Betroffener: »Wir versagten Homosexuellen jede Karriere, obwohl sich die allermeisten von ihnen doch duckten und zurücknahmen, um ja nicht aufzufallen. Diese Männer haben sich trotz dieser Ablehnung und trotz aller Diskriminierung bewusst dafür entscheiden, als Offizier oder Unteroffizier in den Streitkräften zu dienen.«¹⁹⁹⁷ So oder so, der Umgang der Streitkräfte mit Homosexualität hatte für die Betroffenen eine erhebliche biografische Relevanz.

Homosexualität als »Sicherheitsrisiko«

Bis in die 1980er Jahre wurde Homosexualität in den internen Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung zusammen mit anderen als »abnorm« angesehenen sexuellen Verhaltensweisen generell als Sicherheitsrisiko gewertet. Diese Regelung war aber nicht bundeswehrspezifisch, sondern stammte aus dem Bundesinnenministerium und galt für alle Ressorts der Bundesregierung gleichermaßen. Ein 1983 erarbeiteter Entwurf für neue Richtlinien sah vor, dass nun offen bekannte Homosexualität kein Erpressungspotential und mithin kein Sicherheitsrisiko mehr begründe. Die neuen Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung traten 1988 in Kraft. Behielten Offiziere und Unteroffiziere ihre Homosexualität (dienstlich) für sich, stufte sie der MAD als potenziell erpressbar und damit als gefährdet für die »Anbahnung nachrichtendienstlicher Kontakte« durch gegnerische Geheimdienste an.

Dem gegenüber stehen die Berichte zahlreicher homosexueller Soldaten aller Dienstgrade, sie haben niemals Probleme mit dem MAD gehabt. Und doch machten es die offen homosexuellen Offizieren und Unteroffizieren drohenden Restriktionen der Personalführung für Betroffene nahezu unmöglich, sich zu öffnen – außer um den Preis der beruflichen Zukunft. *Die Zeit* brachte diesen schier unentrinnbaren Konflikt schon im Januar 1984, in der »heißen« Phase der Wörner-Kießling-Affäre, auf den Punkt: »Durch die Diskriminierung [werde] überhaupt erst die Erpressbarkeit geschaffen«, »die Bundeswehr [schaffe] sich ihre eigenen Sicherheitsrisiken«.¹⁹⁹⁸ Zum Verhindern derartiger Situationen gibt es nur eine einzige Lösung: Heterosexuell, homosexuell, lesbisch, bisexuell oder transsexuell dürfen keine Kategorien sein, die in diesen Fragen von Belang sind. Eine offene und tolerante Atmosphäre, die es jedem Menschen ermöglicht, seiner oder ihrer sexuellen Orientierung gemäß offen zu leben, ist das einzige Mittel gegen Nachrede und Verdächtigungen. Nur dann haben Betroffene keinen Anlass zu Geheimhaltung, und nur dann sind sie in dieser Sache nicht erpressbar und mithin auch kein Sicherheitsrisiko. Darin, dass diese Erkenntnis am Fall eines Mannes reifen musste, der nach allem, was enge Freunde und seine eigenen schriftlichen Nachlässe ausdrücken, gar nicht homosexuell war, liegt die besondere Ironie der tragischen Wörner-Kießling-Affäre. Einen Ausweg aus diesem Kreislauf konnte es nur durch eine Änderung der Haltung der Bundeswehr zur Homosexualität geben. Diesen von den Betroffenen lange erhofften und geforderten Schritt ging der Dienstherr im Jahr 2000.

Jahrtausendwende – Zeitenwende

Eine Änderung der Haltung der Streitkräfte in dieser Frage konnte nur »von oben« ausgehen, vom Ministerium, und dort nur von der politischen Führung. Das Zögern und das Zurückschrecken Scharpings vor der militärischen Führung machten auch mit Blick auf das Primat der Politik keinen guten Eindruck. Andererseits entsprach es Scharpings vorsichtigem vermittelnden Charakter. Der Minister wollte die militärische Führung nicht überfahren, sondern auf den Weg der Veränderung mitnehmen. In Scharpings eigenen Worten vor dem Bundestag: Es sei ein »Gebot kluger Führung, eine für richtig gehaltene Auffassung auf vernünftige Weise erträglich, verträglich und verständlich

¹⁹⁹⁷ Zeitzeugengespräch Oberstleutnant d.R. Joachim Meier, Karlsruhe, 16.7.2018.

¹⁹⁹⁸ »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?«.

zu machen. [...] Man [müsse] Toleranz verstehbar« und »erlernbar machen«. ¹⁹⁹⁹ Scharping setzte sich und seine Partei eher dem Vorwurf des gebrochenen Wahlversprechens aus, als es sich mit den Generälen zu verderben. Erst unter dem starken, auch zeitlichen Druck einer unmittelbar bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts drehte Scharping im Jahr 2000 das Segel und steuerte in die Gegenrichtung. Gegen den erbitterten Widerstand der militärischen Führung setzte sich Scharping durch. Eine Karlsruher Entscheidung, die womöglich die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Position der Bundeswehr gegenüber ihren homosexuellen Soldaten festgestellt hätte, konnte das BMVg somit vermeiden. Die Inspektoren der Teilstreitkräfte, der Generalinspekteur und ihre Stäbe wollten dagegen lieber – um eine zugegeben unpassende Analogie zur Flotte im November 1918 zu ziehen – vor dem Verfassungsgericht kämpfend untergehen. Scharping hatte aber kein Interesse daran, in Karlsruhe versenkt zu werden. Er war Politiker. Und er entschied politisch, wenn auch in letzter Minute. Die getroffene Entscheidung bedeutete eine Zäsur und die Aufgabe der 45 Jahre lang gehaltenen Linie. ²⁰⁰⁰

Die gerichtlich erzwungene volle Öffnung der deutschen Streitkräfte für Frauen und das Ende der Beschränkungen für Homosexuelle liefen im Jahr 2000 zeitlich parallel und ergänzten sich in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch im Selbstverständnis der Truppe zu einem Ganzen, zum Bild einer sich rasant verändernden Bundeswehr. Beide Veränderungen liefen unabhängig voneinander und doch kann man sie nicht voneinander trennen. Wer danach fragt, warum die Bundeswehr ihren homosexuellen Soldaten nach Jahrzehnten plötzlich entgegenkam und alle alten Grundsätze binnen weniger Monate über Bord war, findet die Antwort vor allem in Europa, im sich wandelnden europäischen Verständnis von Menschenrechten und Diskriminierungsfreiheit.

Rück- und Querblicke zu anderen Streitkräften

Homosexualität war und ist ein Thema für alle Streitkräfte der Welt – zu allen Zeiten. Der Umgang der Bundeswehr mit dieser Frage muss daher im internationalen und epochenübergreifenden Kontext bewertet werden. Der Vergleich zu anderen Streitkräften hilft, das Vorgehen der Bundeswehr in einem größeren Bild zu verorten. Teils ähnelte das Vorgehen der Bundeswehr bis ins Detail den in Quellen aus der Kaiserlichen Marine, der preußischen Armee im Kaiserreich und der Reichswehr gefundenen Vorgängen. Aber das ist nüchtern betrachtet nicht erstaunlich, sondern eben streitkräftetypisch.

Im zeitgenössischen internationalen Vergleich stand die Bundeswehr nicht so negativ da: Anders als die amerikanischen, die britischen und andere NATO-Streitkräfte entließ die Bundeswehr als homosexuell erkannte Offiziere und Unteroffiziere seit den 1970er Jahren in der Regel nicht mehr, schon gar nicht fristlos. Die US-Streitkräfte führten erst 1993 mit »*Nichts fragen! Nichts sagen!*« eine Regelung ein, wie sie die Bundeswehr so bereits seit den 1970er Jahren praktizierte – ohne dem freilich einen so prägnanten Namen zu geben. Das amerikanische »*Don't ask, don't tell!*« bedeutete ab 1993 freilich keinen Freibrief für Schwule und Lesben in den dortigen Streitkräften, sondern, dass bei bekannt gewordener gleichgeschlechtlicher Orientierung weiterhin der Rausschmiss drohte. Die volle Öffnung der Bundeswehr für Homosexuelle im Jahr 2000 vollzogen die US-Streitkräfte erst elf Jahre später.

Anders als in Westdeutschland wurden auch im Vereinigten Königreich erkannte Homosexuelle fristlos aus den Streitkräften entlassen. Dabei hatte das Vereinigte Königreich ein Jahr vor der Bundesrepublik 1968 die Strafbarkeit männlicher Homosexualität beendet. Die Streitkräfte Ihrer Majestät blieben davon unbeeindruckt und unberührt und zogen für weitere dreißig Jahre ihre harte restriktive Linie durch. Die Praxis der britischen Streitkräfte, homosexuelle Soldaten frist-

¹⁹⁹⁹ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 95. Sitzung vom 23.3.2000, S. 8844 f.

²⁰⁰⁰ Oder mit anderen Worten: »Dramatischer konnte der Traditionsbruch kaum ausfallen.« Schadendorf, Der Regenbogen-Faktor, S. 72.

los zu entlassen, wurde erst 1999 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beendet. Vorreiter der Toleranz gegenüber Homosexuellen waren die westdeutschen Streitkräfte im NATO-Vergleich aber auch nicht. Dies waren die niederländischen Streitkräfte.

In den DDR-Streitkräften war Homosexualität ebenso ein Tabu wie in der Bundeswehr. Wie die Personalrichtlinien des BMVg schlossen auch die der NVA (dort in der Musterungsvorschrift niedergeschrieben) jegliche Weiterverpflichtung oder gar Übernahme in die Laufbahnen der Unteroffiziere und Offiziere aus. In beiden deutschen Armeen galt für homosexuelle Männer: Wehrdienst ja, Karriere nein. Fast alle befragten früheren NVA-Offiziere sagten rückblickend, das Thema sei in der NVA »totgeschwiegen« worden. Und doch konnten einige sich an entsprechende Begebenheiten erinnern, sei es als Beobachter oder als Akteure. Die recherchierten Einzelfälle deuten darauf hin, dass es bei Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung von Zeit- und Berufssoldaten der NVA keine einheitliche Linie gab. Das Spektrum der Entscheidungen reicht von der Entlassung aus dem aktiven Dienst aufgrund eines Kaderbefehls (in der NVA stets als »Versetzung in Reserve« bezeichnet), über Entlassungen aus vermeintlich medizinischen Gründen nach entsprechenden »Befund« des militärmedizinischen Dienstes, Versetzungen in einen anderen Standort bis hin zu keinen feststellbaren (schriftlich festgehaltenen) Restriktionen. Der starke direkte Einfluss der Staatssicherheit auf Personalentscheidungen des Militärs unterschied die NVA von der Bundeswehr – bei weitem nicht nur beim Verdacht homosexueller Orientierung, aber eben auch dann. Das MfS unterzog der Homosexualität verdächtige Soldaten aller Dienstgrade einer Überwachungsmaßnahme, als »operative Personenkontrolle« bezeichnet. Bei Bestätigung des Verdachts plädierte das MfS bei Offizieren in der Regel auf Entlassung, beziehungsweise »Versetzung in die Reserve«. Dies zeigt einmal mehr den gravierenden Unterschied zwischen einem Rechtsstaat und dem Fehlen eines solchen in der DDR. Im Westen hatten Verwaltungsrichter das letzte Wort (und am Ende hätten beinahe auch die Verfassungsrichter gesprochen), im Osten herrschte nicht nur in dieser sehr speziellen Frage Willkür. 1988 änderten die DDR-Streitkräfte ihre Haltung gegenüber homosexuellen Soldaten. Wurden bis dato homosexuell Bewerber für den freiwilligen Dienst wie auch als Grundwehrdienstleistende abgelehnt, hieß es nunmehr ausdrücklich, Homosexualität sei kein Ausschlussgrund für den Dienst in der NVA. Bereits als Zeit- oder Berufssoldaten in der NVA Dienende, deren Homosexualität bekannt werde, sollten ihren aktiven Wehrdienst fortsetzen, »wenn keine Komplikationen« einträten. Dies galt auch ausdrücklich für die Ausbildung an militärischen Lehreinrichtungen. Anders als in der Bundeswehr öffnete die Vorschriftenänderung für Homosexuelle in der DDR ab 1988 die Tür, Unteroffizier, Offizier, sogar Berufsoffizier zu werden.

Die Frage nach homosexuellen Soldatinnen

Wenn in der Bundeswehr in der Vergangenheit von Homosexualität die Rede war, war damit immer die männliche Homosexualität gemeint. Für den Untersuchungszeitraum der Studie konnten bislang in den sehr umfangreichen Archivbeständen aus BMVg und Streitkräften (bis auf zwei Ausnahmen aus den Jahren 1999 und 2000) keine homosexuelle Frauen betreffenden Papiere gefunden werden, ebenso keine truppendienstgerichtlichen Entscheidungen oder eine andere Disziplinarmaßnahmen wegen sexueller Handlungen zwischen zwei Soldatinnen. Erstmals wurden lesbische Soldatinnen im Februar 1999 in einer Antwort des BMVg an den Schwulenverband in Deutschland erwähnt: Es sei »rechtlich und tatsächlich nicht zu beanstanden, lesbisch bzw. homosexuell veranlagte Soldatinnen und Soldaten von Verwendungen als Führer und Ausbilder in der Truppe fernzuhalten, sobald ihre Neigung bekannt« werde.²⁰⁰¹ Doch auch das Fehlen von Quellen kann ja per se eine Erkenntnis sein, hier die, dass lesbische Frauen von der Bundeswehr und dem

²⁰⁰¹ BArch, BW 2/38358: BMVg, Parlamentarischer Staatssekretär Walter Kolbow an SVD, 26.2.1999

BMVg nicht als zu beachtender Faktor oder gar als Problem wahrgenommen wurden. Ob dies Ignoranz oder Toleranz war, sei dahingestellt. Mehrere befragte, damals mit dem Thema dienstlich befasste Offiziere brachten es auf den Punkt: »Lesben? Die waren nie Thema.« Fast scheint es so, als ob lesbische Soldatinnen auf dem Radarschirm des Ministeriums, der militärischen Führung und der Bundeswehrjuristen bis zur Jahrtausendwende gar nicht auftauchten. Dafür gibt es zwei mögliche Erklärungen: Es kann zum einen ein Wahrnehmungsproblem gewesen sein, vollkommene Ignoranz gegenüber Frauen liebenden Frauen, die daher aber auch nicht als Problem für die Bundeswehr gesehen wurden. Möglicherweise wirkten auch männliche Vorstellungen von sexuellen Handlungen unter Frauen, die ja oft nicht als Form der Homosexualität, sondern als sexuelle Spielart oder gar als Objekt männlicher Fantasien wahrgenommen wurden. In der fehlenden ernsthaften Beachtung weiblicher Homosexualität folgten Bundeswehr und BMVg im Übrigen dem Strafrecht. Auch § 175 StGB galt stets nur für männliche Homosexualität. Zum anderen könnten lesbische Soldatinnen schon aufgrund der bis zum Jahr 2000 ohnehin geringen und auf zwei Bereiche der Streitkräfte beschränkten Zulassung von Frauen quantitativ so wenig ins Gewicht gefallen sein, dass im BMVg kein Regelungsbedarf gesehen wurde. Das würde das Wahrnehmungsproblem des Ministeriums teilweise erklären. Das bedeutet natürlich nicht, dass es für die betroffenen Soldatinnen einfach war, ihre Sexualität zu leben. Es bedeutete auch nicht, dass es in Einzelfällen nicht doch zu Problemen gekommen war. Die Forschung hierzu konnte mangels schriftlicher Quellen nur über Zeitzeuginnen zum Erfolg führen. Deren Erinnerungen an ihren Dienst in den 1990er Jahren zeigte beispielsweise, dass sich das Problem der Sicherheitsüberprüfung auch für homosexuelle Frauen in Uniform stellte. Sie bestätigen aber auch, trotz mancher sexistischer, dummer, oder zumindest unüberlegter Sprüche, die weit verbreitete Toleranz in der Truppe.

»Wir müssen die Essenz dessen verraten, was uns ausmacht«

Gegenüber dem *Spiegel* hatte ein Sprecher des BMVg 1993 erklärt, es gebe in der Bundeswehr »kein Verfolgungsgebot und keine Hexenverbrennung«. ²⁰⁰² »Was Soldaten außer Dienst machen, interessiert uns nicht«, zitierte *Der Spiegel* 1993 den Sprecher des Verteidigungsministeriums. Die Realität war anders. Als Hexen wurden schwule Soldaten nicht verbrannt, das stimmte, juristisch verfolgt wurden sie aber in den ersten Jahrzehnten durchaus, und diskriminiert wurden schwule Soldaten noch bis zur Jahrtausendwende.

Freiheit ist auch die Abwesenheit von Angst. Insofern waren Homosexuelle in Deutschland über Jahrhunderte nicht frei, auch nicht in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik und auch nicht in der Bundeswehr. Hier sogar bis zur Jahrtausendwende. Auch in der Bundeswehr galt mehr als vier Jahrzehnte lang, was der Schauspieler Simon Curtis im Zuge der 2017 öffentlich gewordenen Skandale um sexuelle Übergriffe und weit verbreitete aber stets versteckte Homosexualität in der amerikanischen Filmwirtschaft auf den Punkt brachte: »Wir schwulen Männer dürfen nicht die sein, die wir sind. Um zu arbeiten und unsere Träume zu verfolgen, müssen wir die Essenz dessen verraten, was uns ausmacht.« ²⁰⁰³ Gleichgeschlechtlich empfindende Soldaten könnten gleiches über ihre Erfahrungen sagen, nicht nur in der alten Bundeswehr und in der NVA, sondern in allen Streitkräften der Welt. In Westdeutschland galten sie bis Ende der 1970er Jahre als ungeeignet zum Soldaten und danach als ungeeignet als Vorgesetzte, sie standen unter Verdacht des Militärischen Geheimdienstes und unter Anklage und Anschuldigung durch Staats- und Wehrdisziplinaranwälte, unter Kameraden erlebten sie Tabuisierung und Toleranz. Geschichte wird immer aus der Gegenwart heraus betrachtet und bewertet. Zu einer objektiven Einschätzung gehört aber auch, frühere Entscheidungen im Kontext der damaligen Zeit sehen. Die Bundeswehr war auch in dieser Frage ein Spiegelbild der Gesellschaft. So unverständlich es aus Sicht des Jahres 2020 auch

²⁰⁰² »Versiegelte Briefe«, S. 54.

²⁰⁰³ Diez, »Er ist so nett«.

erscheinen mag: Bis in die späten 1980er Jahre wussten sich die Juristen, Beamten, Offiziere und Politiker im BMVg bei ihren Entscheidungen im Einklang mit der breiten Mehrheitsgesellschaft. Nicht nur die Bundeswehr diskriminierte, sondern die Mehrheitsgesellschaft diskriminierte. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen gegen Klagen homosexueller Soldaten zeugen davon. In den 1990er Jahren öffnete sich die Gesellschaft für sexuelle Minderheiten und brachte ihnen zunehmend Toleranz und Akzeptanz entgegen. BMVg und Bundeswehr vollzogen diese Öffnung erst im Jahr 2000 – nicht aus eigenem Antrieb oder Überzeugung, sondern getrieben von der Politik, dem Verfassungsgericht und den Medien, kurz gesagt: der öffentlichen Meinung der sich wandelnden Gesellschaft. Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer erklärte im März 2020 ihr Bedauern, dass »homosexuelle Angehörige in der Bundeswehr ungerecht behandelt worden. ›Sie wurden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt und haben nicht zuletzt in ihrer beruflichen Entwicklung Nachteile erlitten‹, so die Ministerin.«²⁰⁰⁴ Bis zum Jahr 2000 seien Homosexuelle »in der Bundeswehr strukturell benachteiligt worden.«²⁰⁰⁵ Der dies regelnde Erlass wurde nach Meinung der Ministerin »erst viel zu spät außer Kraft gesetzt.«²⁰⁰⁶

Für die Bundeswehr ist dies Vergangenheit, wenn auch noch keine ferne Vergangenheit. Viele Soldaten anderer Armeen sind bis heute gezwungen, die Essenz dessen zu verraten, was sie ausmacht. Ein Stabsfeldwebel stellte im Jahr 2018 zufrieden fest, welche ungeahnte Freiheit und Toleranz Bundeswehr heute lebe, sei ein »Geschenk« an die Soldaten, »an alle Soldaten, egal ob schwul, lesbisch, hetero, bi, transgender oder einer anderen sexuellen Minderheit angehörend.«²⁰⁰⁷ Soldaten früherer Jahrzehnte hätten sich eine solche Offenheit und Liberalität der Streitkräfte nicht träumen lassen. Heute sei die Bundeswehr »sogar gesellschaftlicher Vorreiter in Fragen der Akzeptanz von Minderheiten.«²⁰⁰⁸

Das gewachsene Selbstbewusstsein homosexueller Frauen und Männer in Uniform zeigt sich auch in den Aktivitäten des deutschlandweit aktiven *Arbeitskreises homosexueller Angehöriger der Bundeswehr* (seit März 2020 unter dem neuen Namen *queerbw*). Das Verteidigungsministerium antwortete 2018 auf Forderungen des Verbandes nach Rehabilitierung und Wiedergutmachung für erlittene Disziplinarmaßnahmen und andere berufliche Nachteile, die Zeit könne nicht zurückgedreht werden, aber es sei der Ministerin Ursula von der Leyen ein persönliches Anliegen, »den Blick der Öffentlichkeit auf die einschneidenden Erlebnisse der Betroffenen zu richten«. Damit habe die Ministerin zugleich deutlich gemacht, »dass jede und jeder – egal ob schwul, lesbisch, trans- oder heterosexuell – heute in der Bundeswehr willkommen ist.«²⁰⁰⁹ Innerhalb der Bundeswehr werde jeder Einzelne und jede Einzelne wertgeschätzt und geachtet. Diskriminierung werde bestraft, betonte auch Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer im März 2020.²⁰¹⁰

²⁰⁰⁴ Vielfalt im BMVg: Jeder Einzelne wird wertgeschätzt, Mitteilung des BMVg vom 3.3.2020 <www.bmvg.de/de/aktuelles/akk-arbeitskreis-homosexueller-angehoeriger-der-bundeswehr-198640> (letzter Zugriff 3.3.2020).

²⁰⁰⁵ Ebd. Die Verteidigungsministerin wies ihr Haus an, »Vorschläge für eine neue gesetzliche Grundlage zu machen, die den berechtigten Anliegen der Benachteiligten besser gerecht wird, als dies bisher der Fall sei.«

²⁰⁰⁶ Ebd.

²⁰⁰⁷ Zeitzeugengespräch Stabsfeldwebel H., Berlin, 2.7.2018.

²⁰⁰⁸ Ebd.

²⁰⁰⁹ BMVg, R I 5 an Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr, 16.8.2018.

²⁰¹⁰ Vielfalt im BMVg: Jeder Einzelne wird wertgeschätzt, Mitteilung des BMVg vom 3.3.2020 <www.bmvg.de/de/aktuelles/akk-arbeitskreis-homosexueller-angehoeriger-der-bundeswehr-198640> (letzter Zugriff 3.3.2020).

Abkürzungen

ABC	atomar, biologisch, chemisch
AHsAB	Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e. V.
AP	Associated Press
APO	Außerparlamentarische Opposition
ASBw	Amt für Sicherheit der Bundeswehr
BASS	Bundesweiter Arbeitskreis schwuler Soldaten
BBC	British Broadcasting Corporation
BGS	Bundesgrenzschutz
BM	Bundesminister
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BS	Berufssoldat
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Bw	Bundeswehr
BWK	Bundeswerkrankenhaus
BZ	eine Berliner Tageszeitung (nicht zu verwechseln mit der Berliner Zeitung)
CDU	Christliche Demokratische Union Deutschlands
CSD	Christopher Street Day
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
DAH	Deutsche Aktionsgemeinschaft Homosexualität
DBwV	Deutscher Bundeswehrverband
ddp	Deutscher Depeschendienst GmbH/ddp Nachrichtenagentur
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM	Deutsche Mark
dpa	Deutsche Presse-Agentur
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHMR	siehe EGMR
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (der DDR)
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei
FüH	Führungsstab des Heeres
FüL	Führungsstab der Luftwaffe
FüM	Führungsstab der Marine
FüS	Führungsstab der Streitkräfte
GenInsp	Generalinspekteur der Bundeswehr
GG	Grundgesetz
GL FBS C	Grundlehrgang Fortbildungsstufe C für Hauptleute an der Führungsakademie Hamburg
GVPA	Gesamtvertrauenspersonalausschuss
GWDL	Grundwehrdienstleistende

HJ	Hitlerjugend
HMS	Her/his Majesty's Ship
HPAT	Homosexuality Policy Assessment Team
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
IM	Informeller Mitarbeiter (des MfS der DDR)
InSan	Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens
JS-Magazin	Die evangelische Zeitschrift für junge Soldaten
Kdr	Kommandeur
KFOR	Kosovo-Force/Kosovo-Truppe
KSSVO	Kriegssonderstrafenverordnung
KZ	Konzentrationslager
LGB	Lesbian, Gay and Bisexual
LGBT	Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender
LwAusbRgt	Luftwaffenausbildungsregiment
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MOD	Ministry of Defence
MP	Military Police
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NVA	Nationale Volksarmee
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
ObjSBtLw	Objektschutzbataillon der Luftwaffe
OdF	Opfer des Faschismus
ÖMZ	Österreichische Militärische Zeitschrift
OHG	Offiziersheimgesellschaft
OHL	Oberste Heeresleitung
OPK	Operative Personenkontrolle (des MfS der DDR)
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSI	(Air Force) Office of Special Investigations
P	Abteilung Personal (siehe PSZ)
Parl.	parlamentarisch
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PersABw	Personalamt der Bundeswehr
PSABw	Personalstammamt der Bundeswehr
PSZ	Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten
R	Abteilung Recht
SECNAVINST	Secretary of the Navy Instructions
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SG	Soldatengesetz
SKA	Streitkräfteamt
SoldGG	Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz)
SOWI	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StOffz	Stabsoffizier

StrRehaHomG	Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen
StS	Staatssekretär
SÜ	Sicherheitsüberprüfung
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SVD	Schwulenverband Deutschland
TSK	Teilstreitkraft/-kräfte
UA	Unteroffizieranwärter
UHA	Unabhängige Homosexuelle Alternative
UvD	Unteroffizier vom Dienst
VB	Vorgeschobener Beobachter
VS-NfD	Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WHO	World Health Organization
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZInFü	Zentrum Innere Führung
ZMSBw	Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr

Quellen- und Zeitzeugenverzeichnis

1. Quellen

*Bundesarchiv Abteilung Militärarchiv,
Freiburg i. Br. (BArch)*

BH 1	Bundesministerium der Verteidigung – Führungsstab des Heeres
BM 1	Bundesministerium der Verteidigung – Führungsstab der Marine
BW 1	Bundesministerium der Verteidigung – Leitung, zentrale Stäbe und zivile Abteilungen
BW 2	Bundesministerium der Verteidigung. – Generalinspekteur und Führungsstab der Streitkräfte
BW 4	Militärattachéstäbe
BW 24	Bundesministerium der Verteidigung – Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr
BW 31	Amt für den Militärischen Abschirmdienst
BW 32	Nachgeordnete Dienststellen des Militärischen Abschirmdienstes
DVW 13	Militäroberstaatsanwaltschaft der NVA der DDR
N 818	Nachlass Dieter Wellershoff
N 851	Nachlass Günter Kießling
PERS 1	Personalakten von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr
PERS 12	Verfahrensakten der Truppendienstgerichte
Ohne Signatur	BMVg, Minister, VR I 1, Neuordnung des Ministeriums, 7.2.1964, Anlage 2
RH 12-1	Reichswehr, Heerespersonalamt
RM 31	Marinestation der Ostsee der Kaiserlichen Marine

Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Berlin

BV Dresden, Abt. KuSch	Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Dresden, Abt. Kader und Schulungen
MfS BV Pdm, KD Brandenburg	Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Potsdam, Kreisdienststelle Brandenburg/Havel
MfS BV Rst	Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Rostock
MfS BV Suhl, III	Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Suhl, Abt. III Funkaufklärung/Funkabwehr
BV Suhl, Abt KuSch	Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Suhl, Abt. Kader und Schulungen
MfS HA I	Ministerium für Staatssicherheit, Hauptabteilung I (NVA und Grenztruppen)
MfS HA III	Ministerium für Staatssicherheit, Hauptabteilung III Funkaufklärung/Funkabwehr
MfS HV A	Ministerium für Staatssicherheit, Hauptverwaltung Aufklärung
MfS ZAIG	Ministerium für Staatssicherheit, Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe

Deutscher Bundestag

Deutscher Bundestag, Anfrage Jutta Oesterle-Schwerin, MdB, Bundestagsdrucksache 11/1734, Januar 1988

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8676 <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/089/1308950.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1750

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/3275

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/4894, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/048/1404894.pdf>> (letzter Zugriff 22.3.2017)

Deutscher Bundestag, 9. Wahlperiode, 45. Sitzung, 24. Juni 1981, stenographisches Protokoll <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/09/09045.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019)

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 47. Sitzung, 19.1.1984, stenographisches Protokoll

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 52. Sitzung, 8.2.1984, stenographisches Protokoll

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 207. Sitzung, 20.3.1986, stenographisches Protokoll <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/10/10207.pdf>> (letzter Zugriff 11.2.2019)

Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 57. Sitzung, 3.2.1988, stenographisches Protokoll <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/11/11057.pdf>> (letzter Zugriff 13.2.2019)

Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/1870, Antrag der Abgeordneten Hildebrecht, Braun (Augsburg), Günter Nolting, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung in der Bundeswehr <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/018/1401870.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019)

Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 95. Sitzung vom 23.3.2000, Plenarprotokoll 14/95 <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14095.pdf>> (letzter Zugriff 16.5.2019)

Deutscher Reichstag, Berlin

Protokoll der 61. Sitzung des Deutschen Reichstags am 29.11.1907 <www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002839_00213.html> (letzter Zugriff 23.3.2018)

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen [NRW]

Bestand Westfalen, Q 222

Bestand Westfalen, Q 926

Stadtarchiv Witten

Bestand Witten-Alt, 2.25b.300, Akte Robert M.

Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw), Potsdam, Archiv FB Militärgeschichte nach 1945

Nachlass Jörg Schönbohm (VJS 07)

2. Dienstvorschriften

- Bundesministerium des Innern: Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten vom 15.1.1971
- Bundesministerium des Innern: Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung bei den Bundesbehörden, Entwurf, Stand 10.11.1983
- BMVg, GenInsp der Bundeswehr – Fü S I 4 Az 35-04-09 – Führungshilfe für Vorgesetzte »Umgang mit Sexualität« vom 20.12.2000
- MfNV, Anordnung 060/9/002 über die Arbeit der Gutachterärztekommision der NVA auf dem Gebiet der militärmedizinischen Begutachtung (Begutachterordnung) vom 5.8.1987
- SECNAVINST 1910. 4A vom 27.12.1983, Navy Military Personal Manual, 3630400
- ZDv 14/3: Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung, Anlage B 173, Neufassung vom 20.2.2002. Veröffentlicht u.a. vom Lesben- und Schwulenverband unter <www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht3/bwsex02.pdf> (letzter Zugriff 3.4.2017)
- ZDv 14/3: Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung, Anlage B 173, Neufassung vom 30.6.2004, veröffentlicht u.a. vom Lesben- und Schwulenverband unter <www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht3/bwsex03.pdf> (letzter Zugriff 3.4.2017)
- ZDv 46/1: Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung bei Musterung und Dienst Eintritt von Wehrpflichtigen, Annahme und Einstellung von freiwilligen Bewerbern sowie bei der Entlassung von Soldaten, BMVg, Bonn 1979

3. Urteile und Gerichtskorrespondenz

- Anwaltskanzlei F. an Verwaltungsgericht Hamburg, 14.11.1980
- Beschluss BVerwG, 16.02.1976, Az VI B 83.75
- BMVg, P II 7 an Verwaltungsgericht Münster, 16.7.1973
- BVerfG, 17.8.1999 - 2 BvR 2276/98
- BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83
- BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, Az 1 WB 152/84 vom 11.4.1985
- BVerwG, 21WB 73/83: Bundesverwaltungsgericht, Erster Wehrdienstsenat, Urteil vom 29.5.1984
- BVerwG, 2 WD 63/67: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 8.6.1988
- BVerwG, 2 WD 69/87: Bundesverwaltungsgericht, Zweiter Wehrdienstsenat, Urteil vom 11.11.1988
- Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Az 15-0-12/79, Urteil vom 28.6.1979
- Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Az V-11/79, Urteil vom 7.10.1980
- Entscheidung Staatsanwaltschaft Stade, 19.9.2017
- Landessozialgericht für das Saarland, Az L 2 V 21/89, Urteil vom 11.9.1990
- Musterungskammer 2 bei der Wehrbereichsverwaltung I, Widerspruchsbescheid vom 28.5.1980 gegen den Bescheid des Musterungsausschusses vom 10.3.1980
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Lüneburg), Beschluss vom 16.12.1998, Az 2 M 4436/98
- Rainer Plein an Verwaltungsgericht Münster, 23.3.1973
- Sozialgericht für das Saarland, Az S 17 Vs 43/87, Urteil vom 11.5.1989
- Truppendienstgericht C1, Az C 1 VL 46/63 vom 20.2.1964
- Urteilsbegründung BVerwG 1, WB 48.97 vom 18.11.1997
- Urteil BVerwG, 1. Wehrdienstsenat, vom 19.11.1998 - BVerwG 1, WB 54.98
- Urteil BVerwG, 2. Wehrdienstsenat, vom 11.5.1982, Az 2 WD 4/82
- Urteil EuGHMR vom 27.9.1999
- Urteil Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 4.9.1975, Az I 4 1108/74
- Urteil des Truppendienstgerichts Süd, 1. Kammer vom 7.10.1980, Az S 1 – VL 10/80
- Urteil des Truppendienstgerichts Süd, 1. Kammer, vom 17.11.1981, Az 1 VL 15/81

Urteil Verwaltungsgericht Münster, 10.6.1974, Az 4 K 338/73
 Verwaltungsgericht Hamburg, Az 20 K 3130/09, 19.6.2012
 Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 7.9.1998, Az 1 B 53/98
 Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3.6.1999, Az 1 A 141/97
 Wehrbereichsverwaltung I an Verwaltungsgericht Hamburg, 11.8.1980

Urteile gefunden auf jurion.de

Entscheidungen der Wehrdienstsenate am Bundesverwaltungsgericht und zuvor am Bundesdisziplinarhof mit den Aktenzeichen BVerwG WD 5/59, WD 8/62, I WD 69/64, II WD 35/64, I (II) WD 129/64, II (I) WD 121/64, II WD 44/66, II WD 60/67, I WD 33/66, II WD 57/75, II WD 59/68, II WD 73/69, II WD 18/69, II WD 67/70, I WD 4/70, 2 WD 80/79, 2 WD 6/88, I WD 54/68, II WD 19/66, 2 WD 69/87, II WD 8/66, II WD 27/66, II WD 35/63, I WD 39/68, 2 WD 15/98, 1 WB 113/78, 1 WB 61/90, 2 WB 60/79

4. Autobiografische Quellen

Buzan, Werner <www.wernerbuzan.de> (letzter Zugriff 27.3.2017).
Kluss, Heinz, unveröffentlichtes Manuskript »Kein Versöhnungsbier in Moskau. Die Affäre Kießling und der Militärische Abschirmdienst. 30 Jahre danach als Lehrstück von einem mitverantwortlichen Akteur ausufernd erzählt«
Koch, Dierk, unveröffentlichtes Manuskript seiner Lebenserinnerungen, Arbeitstitel »Meine unvergessenen Freunde« sowie E-Mail Dierk Koch an den Verfasser, 6.9.2019
Michael Lindner, 1985 verfasstes unveröffentlichtes Manuskript »Das halbe Leben halb gelebt«
Mysior, Arnold <<http://arnoldmysior.com/bio/>> (letzter Zugriff 6.3.2019)

5. Korrespondenz, Erlasse, Leserbriefe

Schreiben des Verteidigungsbezirkskommando 355, S1, an Rainer Plein, 12.6.1972
 Schreiben Personalstammamt der Bundeswehr, San I 3, an Rainer Plein, 30.8.1972
 Leutnant d.R. Rainer Plein an den Amtschefs des Personalstammamts der Bundeswehr, 9.10.1972
 BMVg, Parl. Staatssekretär an MdB Herta Däubler-Gmelin (SPD), 23.2.1979
 Büro des Wehrbeauftragten des Bundestages an Hauptmann Lindner, 9.9.1980
 Leserbrief Wolfgang S., Eutin, an den *Stern*, 25.6.1981
 Leserbrief Wolfgang J., Itzehoe, undatiert, Eingangsstempel des *Stern*, 1.7.1981
 Deutscher Bundeswehrverband, Bundesvorsitzender, an Hauptmann Lindner, 21.7.1982
 MAD, Abt. KS an BMVg StS Dr. Ermisch, 18.4.1984, Az 06-24-00, VS-NfD eingestuft (durch Fristablauf seit 1.1.2015 offen)
 Schreiben Hauptmann P. an den Bundesminister der Verteidigung vom 15.5.1985
 Unveröffentlichter Leserbrief Hauptmann P. an den *Spiegel*, 10.9.1985
 Antwort Willy Wimmer, MdB, an Hauptmann P., 30.9.1985
 BMVg, Geheimschutzbeauftragter, Org 6, an Hauptmann P., 4.10.1985
 Schreiben Hauptmann P. an Geheimschutzbeauftragten BMVg vom 8.10.1985
 BMVg, Stellvertretender des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens, an Hauptmann P., 14.10.1985
 Schreiben Hauptmann P. an BMVg, P IV 5 vom 21.10.1985
 Schreiben Oberfähnrich z.S. Michael Müller an BMVg, 2.2.1987, 19.3.1987, 22.4.1987
 Antworten des BMVg, P II 1, an Oberfähnrich z.S. Michael Müller, 9.3.1987 und 7.4.1987
 Antworten des BMVg, P V 6, an Oberfähnrich z.S. Michael Müller 10.7.1987

Leserbrief Major Andreas T. In: Die Volksarmee, 6/1990, S. 4
Brief von Oberst a.D. Wolters an Dr. Georg Meyer, Freiburg, vom 24.1.1991
Leserbrief Hauptmann a.D. Michael Lindner an den Autor Wolfgang Haubrich, 6.1.1992
Brief Hauptmann a.D. Michael Lindner an die Redaktion der Truppenzeitschriften Heer, Luftwaffe und Marine, 8.1.1992
BMVg, Bescheid an Stabsarzt Michael Müller, 2.2.1994
Erlass BMVg, FüS I 4 vom 15.9.1994, Az 35-04-00
Schreiben Deutscher Bundeswehrverband, 12.5.1999
Personalamt an Hauptmann a.D. Lindner, 16.5.2001
Hauptfeldwebel H., Beschwerde an den Wehrbeauftragten des Bundestages, 9.11.2003
Brigadegeneral a.D. Lorenz Huber an Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl, 8.11.2005
Schreiben Lindner an BMVg, 30.1.2008
Schreiben Lindner an BMVg, 13.1.2009
E-Mail MAD-Offizier a.D. an den Verfasser, 15.1.2017
E-Mail Oberstleutnant B. an den Verfasser, 24.01.2017
E-Mail Heinz Kluss an den Verfasser, 23.6.2017
E-Mail Generalmajor a.D. Justus Gräber an den Verfasser, 12.7.2017
Brief Generalarzt a.D. Dr. med. Horst Hennig, Köln, an den Verfasser, 17.7.2017
E-Mail Roland S. an den Verfasser, 25.7.2017
E-Mail Albrecht G. an den Verfasser, 10.11.2017
E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 5.12.2017
E-Mail Andreas T. an den Verfasser, 7.12.2017
E-Mail und Aktennotiz (1999) eines Oberst a.D. an den Verfasser, 17.12.2017
E-Mail Harry K. an den Verfasser, 5.2.2018
E-Mail-Oberst (NVA) a.D. L. an den Verfasser, 13.2.2018
E-Mail Sigmar Fischer an den Verfasser, 19.3.2018
E-Mail Frank W. an den Verfasser, 3.4.2018
E-Mail-Hauptfeldwebel d.R. S. an den Verfasser, 5.4.2018
Schreiben Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr an Bundesministerin der Verteidigung, 16.4.2018
E-Mail Christian Alexander Wäldner an den Verfasser, 17.5.2018
E-Mail-Oberstleutnant D. an den Verfasser 13.10.2018
E-Mail Erich Schmid an den Verfasser, 15.11.2018
Schreiben Oberstleutnant a.D. D., Berlin, an den Verfasser, 30.1.2019
E-Mail StS a.D. Peter Wichert an den Verfasser, 26.4.2019
Brief parl. StSin a.D. Brigitte Schulte an den Verfasser, 2.6.2019
Schreiben Michael Lindner (Hamburg) an Verfasser, 20.7.2019
Diverse Emails von Oberst a.D. Heinz Kluss an den Verfasser zwischen 2014 und 2016

6. Zeitzeugengespräche/-befragungen/-interviews

General a.D. Wolfgang Altenburg, Lübeck-Travemünde, 11.6.2014, 7.8.2014 sowie telefonisch am 5.7.2017
Michael Lindner, Hamburg, 7.2.2017, 14.2.2017 u.a.
Erich Schmid, Berlin, 5.12.2017 (per E-Mail)
Winfried Stecher, Hamburg, 25.1.2018
General a. D. Harald Kujat, Neuruppin, 30.1.2019
Oberst a.D. Heinz Kluss, Wachtberg, 13.2.2018
Generalarzt a.D. Dr. Horst Hennig, Köln, 14.2.2018, 20.6.2018 und 22.11.2019

Dierk Koch, Hamburg, 22.2.2018 sowie nochmals telefonisch am 7.9.2019
 Oberstleutnant d.R. Joachim Meier, Karlsruhe, 16.7.2018
 Fregattenkapitän Alexander Schüttpelz, Berlin, 24.1.2019
 Staatssekretär a.D. Peter Wichert, Bad Münstereifel, 10.4.2019
 Parl. Staatssekretärin a.D. Brigitte Schulte, Wachtberg, 16.4.2019
 Oberst a.D. Dieter Ohm, Meckenheim, 17.4.2019
 Dr. Michael Müller, Berlin, 1.8.2019
 Dr. Georg Meyer, Freiburg i.Br., 7.9.2019
 Hauptfeldwebel d.R. Martina Riedel, Hamburg, 23.1.2020
 Hinzu kommen weitere 54 persönliche oder telefonische Gespräche oder Befragungen per E-Mail, die auf Wunsch der Zeitzeugen nur anonymisiert wiedergegeben werden.

Literatur

- Allmeier, Michael, Schwul sein bedarf es wenig. In: FAZ, 1.8.1998
 »Die Angst der Lehrer, sich zu outen«. Interview mit Detlef Mücke. In: Tagesspiegel, 7.3.2019, S. 24
 Augenzeugenbericht Hans G. In: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 301–306
 Augenzeugenbericht Harry Pauly. In: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 312–316
 Augenzeugenbericht Herrmann R. In: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 325–330
 Augenzeugenbericht Johann-Rudolf Braehler. In: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 316–324
 Backovic, Lazar, Martin Jäschke und Sara Maria Manzo, »Werd endlich ein bisschen Mann«. Verfolgung Homosexueller in Deutschland. In: Der Spiegel <www.spiegel.de/einestages/schwulenparagraf-175-homosexuelle-in-der-ddr-a-972887.html> (letzter Zugriff 27.6.2018)
 BASS, Anzeige und Einladung zu Regional- und Bundestreffen. In: Die Bundeswehr, 6/1999, S. 29
 Baum, David, Rosa Armee Fraktion. In: MAX, 2/2000
 »Die Bekenntnisse des Krull«. In: Der Spiegel, 13/1961, S. 13–16 <www.spiegel.de/spiegel/print/d-43366138.html> (aufgerufen zuletzt am 13.1.2020)
 Bérube, Allan, Coming Out Under Fire. The history of gay men and woman in World War Two, New York 1990
 »Berufliches«: Michael Lindner. In: Der Spiegel, 28/1981, S. 176
 Biesold, Karl-Heinz, Der Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr (1955–2005). Vom Verbot der Homosexualität bis zum Sexualerlass 2004. In: Sexuologie. Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft, 1-2/2007, S. 2–8
 Biographische Skizzen bekannter Homosexueller <<https://betolerant.fr/forum/2205/personnages-homosexuels-celebres-de-notre-histoire>> (letzter Zugriff 16.4.2018)
 Bösch, Frank, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914, München 2009
 Bormuth, Maria, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...], wird mit Gefängnis bestraft.« § 175 StGB – 20 Jahre legitimes Unrecht in der Bundesrepublik am Beispiel des Strafvollzugs in Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 2019
 Botsch, Kerstin, Soldatsein. Zur sozialen Konstruktion von Geschlecht und sexueller Orientierung in der Bundeswehr, Wiesbaden 2016
 Bourne, Stephen, Fighting Proud. The untold story of the gay men who served in two world wars, London, New York 2017
 Bowers, Scotty, Hundertpro hetero! [im englischen Original: No Queens in the Marines] In: Dian Hanson, My Buddy. World War II Laid Bare, Köln 2018, S. 79–96

- Brickenstein, Rudolph, Problem der Homosexualität im Wehrdienst. In: Wehrmedizinische Monatszeitschrift, 5/1969
- Brühöfener, Friederike, Contested Masculinities. Debates about Homosexuality in the German Bundeswehr in the 1960s and 1970s. In: Gendering Post-1945 German History. Entanglements. Ed. by Karen Hagemann, Donna Harsch and Friederike Brühöfener, New York 2019, S. 295–314
- Bruhns, Meike, Homosexualität wird bei Outing zum »Eignungsmangel«: Bundeswehr will schwulen Offizier nicht übernehmen. In: Berliner Zeitung, 27.6.1998 <www.berliner-zeitung.de/15972064> (letzter Zugriff 24.3.2017)
- »Bundeswehrunis: Spiegelbilder der Gesellschaft«. In: Junge Freiheit, 22.12.1995, S. 10
- Burgi, Martin, und Daniel Wolff, Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Mai 2016 <www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf?__blob=publicationFile&v=6> (letzter Zugriff 17.4.2018)
- Chronik des 1959 in Hamburg-Rahlstedt zunächst als Feldartilleriebataillon 177 aufgestellten und 1993 aufgelösten Panzerartilleriebataillons 177 <<https://panzergrenadierbrigade17.de/verbaende/panzerartilleriebataillon-177/chronik.html>> (letzter Zugriff 12.2.2019)
- Clarke, Kevin, Das Militärhistorische Museum Dresden. In: Männer, 2/2012, S. 32–35
- Claussen, Christine, Schwule werden abgesägt. In: Der Stern, 26/1981, 18.6.1981, S. 188
- »Den Haag gibt wegen AIDS nach«. In: Frankfurter Rundschau, 22.4.1988
- Denninger, Erhard, Entscheidungen Öffentliches Recht: Soldatengesetz §§ 3, 4, 10, 11. In: Juristische Zeitschrift, 1976, S. 444–446
- Diez, Georg, »Er ist so nett«. In: Der Spiegel, 46/2017, S. 122 f.
- Diskussion und Feststellung des Deutschen Bundestages in Sachen Kießling, Bericht und Empfehlung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss. Hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bonn 1984
- Domeier, Norman, »Moltke als Schimpfwort!« Der Eulenburg-Skandal, der Moltke-Mythos und die moralische Rechtfertigung eines »großen Krieges«. In: Militärgeschichte, 2/2015, S. 14–17
- Drescher, Jack, Gender Identity Diagnoses: History and Controversies. In: Gender Dysphoria and Disorder of Sex Development. Progress and Care and Knowledge. Ed. by Baudewijntje P.C. Kreukels, Thomas D. Steensma and Annelou L.C. de Vries, New York 2014, S. 137–150
- Drobinski, Matthias, Römisches Doppelleben. In: Süddeutsche Zeitung, 20.2.2019, S. 6
- Ebner, Katharina, Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990), Göttingen 2018
- Ernst, Roland, und Cornelia Limpricht, Der organisierte Mann. In: »Verführte« Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich. Hrsg. von Cornelia Limpricht, Jürgen Müller und Nina Oxenius, Köln 1991, S. 56–66
- Feddersen, Jan, Infames Diskretionsgebot. Das Outing des Berliner Regierungschefs Klaus Wowereit hat der Homosexualität etwas von Ruch des Peinlichen genommen. In: taz-Magazin, 7./8.7.2001
- Feddersen, Jan, Sieg auf ganzer Linie. In: taz, 8.4.2000 <www.taz.de/1/archiv/?id=archivseite&dig=2000/04/08/a0032> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- Féron, Élise, Wartime Sexual Violence against Men. Masculinities and Power in conflict Zones, London 2018
- Fh, Das Tabu. Bundeswehr und Homosexualität. In: Nürnberger Nachrichten, 26.1.1984
- Fischer, Sigmar, Bewegung zwischen Richtungstreit und Stagnation. Die Deutsche Aktionsgemeinschaft Homosexualität (DAH). In: Politiken in Bewegung. Die Emanzipation Homo-

- sexueller im 20. Jahrhundert. Hrsg. von Andreas Pretzel und Volker Weiß, Hamburg 2017, S. 236–272
- Fischer, Sigmar, Er organisierte Deutschlands erste Schwulendemo. Gedenken an Rainer Plein. In: queer.de, 26.11.2016 <www.queer.de/detail.php?article_id=27600> (letzter Zugriff 23.3.2017)
- Fitschen, Klaus, Liebe zwischen Männern? Der deutsche Protestantismus und das Thema Homosexualität, Leipzig 2018 (= Christentum und Zeitgeschichte, 3)
- Fleckenstein, Bernhard, Homosexuality and Military Service in Germany, München 1993 (= SOWI-Arbeitspapier, 84) <www.zmsbw.de/html/einsatzunterstuetzung/downloads/ap-084englisch.pdf> (letzter Zugriff 10.5.2020)
- »Der Fluchtgrund des MAD-Manns«, FAZ, 4.4.1968
- Franz Josef Strauß in der Neuen Osnabrücker Zeitung, 6.3.1970
- Friederichs, Hauke, Schwule in der Bundeswehr. Homosexualität als militärischer Makel. In: Zeitonline, 1.2.2014 <www.zeit.de/politik/deutschland/2014-01/bundeswehr-homosexualitaet-soldaten-tabu/komplettansicht#comments> (letzter Zugriff 30.03.2017)
- »Ein ganzer Kerl dank Scharping. Sex, Bomb, Sex, Bomb.« In: Gigi, 18 (März/April 2002), Titel
- Gebauer, Gunter, und Christoph Wulf, Soziale Mimesis. In: Ethik der Ästhetik. Hrsg. von Christoph Wulf, Dietmar Kamper und Hans Ulrich Gumbrecht, Berlin 1994, S. 75–85
- Geheimdienst und Propaganda im Ersten Weltkrieg. Die Aufzeichnungen von Oberst Walter Nicolai 1914 bis 1918. Hrsg. von Michael Epkenhans, Gerhard P. Groß, Markus Pöhlmann und Christian Stachelbeck, Berlin [u.a.] 2019 (= Zeitalter der Weltkriege, 18)
- Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz (SoldGG), §§ 1 (1) und 3 (1), <www.gesetze-im-internet.de/soldgg/SoldGG.pdf> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten [Soldatengesetz – SG], § 55 Entlassung <www.gesetze-im-internet.de/sg/_55.html> (letzter Zugriff 5.2.2019)
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935, Art. 6. In: RGBl. I, S. 839
- »Gesetz zur Rehabilitierung verurteilter Homosexueller tritt in Kraft«. Presseerklärung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, 21.7.2017 <www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/072117_Rehabilitierung_Paragraph_175.html> (letzter Zugriff 16.4.2018)
- Glade, Clemens, In Reih und Glied! In: Magnus, 4/1996, S. 10 f.
- Gollner, Günther, Disziplinarsanktionen gegenüber Homosexuellen im öffentlichen Dienst. In: Rüdiger Lautmann, Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977, S. 105–124
- Grau, Günter, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen - Kompetenzen – Betätigungsfelder, Berlin [u.a.] 2011 (= Geschichte: Forschung und Wissenschaft, 21)
- Graw, Ansgar, Echter Schlagabtausch oder höfisches Ritual? In: Die Welt, 20.2.2019, S. 4
- Hammerich, Helmut R., »Stets am Feind!« Der Militärische Abschirmdienst (MAD) 1956–1990, Göttingen 2019
- Haring, Claus, und Karl Heinz Leickert, Wörterbuch der Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete, Stuttgart 1968
- Haubrich, Wolfgang, Schwul und beim Bund?! In: Heer 9/1991, S. 34 f., sowie identisch in Luftwaffe und in Blaue Jungs, jeweils in 9/1991
- Heß, Michael, Der ungeliebte Aktivist. Münster tut sich schwer mit der Ehrung Homosexueller. In: Straßenmagazin Draußen <www.strassenmagazindraussen.de/artikelarchiv/2015_Artikel/1501Artikel11.pdf> (letzter Zugriff 23.3.2017)
- Hecht, Alexander, Gay ORF?! Das ORF Fernsehprogramm durch die rosa Brille betrachtet – ein Streifzug durch das Archiv. In: medien und zeit, 4/2007, S. 16–21
- Heilig, René, Alexander der Große wäre heute nicht mal Feldwebel. In: Neues Deutschland, 22./23.11.1997

- Heilmann, Andreas, Helm ab zum Sex! Zur Führungshilfe für Vorgesetzte der Bundeswehr im Umgang mit Sexualität. In: *Gigi*, 18 (März/April 2002), S. 6 f.
- »Helden wie wir«. In: *Die Zeit*, 18/1999 <www.zeit.de/1999/18/199918.er_war_der_held_.xml/komplettansicht> (letzter Zugriff 11.11.2018)
- Hemicker, Lorenz, »79 Zentimeter sind schwul«. Homophobie in der Bundeswehr. In: *faz.net*, 9.1.2014 <www.faz.net/aktuell/politik/inland/homophobie-in-der-bundeswehr-79-zentimeter-sind-schwul-12744050.html> (letzter Zugriff 27.3.2017)
- Hesse, Max René, Partenau, Frankfurt a.M., 1929
- Hewlett, Edward, When and why did Winston Churchill say: ›The traditions of the Royal Navy are rum, sodomy and the lash?‹ <www.theguardian.com/notesandqueries/query/0,-1433,00.html> (letzter Zugriff 30.4.2018)
- Hildebrand, Hans, Albert Röhr und Hans-Otto Steinmetz, Die deutschen Kriegsschiffe. Biographien- ein Spiegel der Marinegeschichte von 1815 bis zur Gegenwart, Bd 3, Herford und Hamburg 1981
- Himmler, Heinrich, Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Hrsg. von Bradley F. Smith u. Agnes F. Peterson, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1974
- Hirschfeld, Magnus, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, Berlin 1914
- Hirschfeld, Magnus, Sexualpsychologie und Volkspsychologie. In: *Zeitschrift für Sexualwissenschaft*, 4, 1917/1918
- Hirschfeld, Magnus, Von einst bis jetzt. Geschichte einer homosexuellen Bewegung 1897–1922. Hrsg. von Manfred Herzer und James Steakley, Berlin 1986
- »Homosexualität – ein Sicherheitsrisiko?« In: *Die Zeit*, 4/1984 vom 20.1.1984 »Homosexualität in der Bundeswehr«. In: *Gay Journal*, 2/1984, S. 6
- »Homosexualität: Späte Milde«. In: *Der Spiegel* 20/1969, S. 55–76
- »Homosexuelle an der HSBw«. In: *ATÜ (Studentenzeitschrift der UniBw München)*, 6/1979
- »Homosexuelle Soldaten«: Sager kritisiert Scharping. In: *Die Welt*, 9.11.1999, <www.welt.de/print-welt/article589831/Homosexuelle-Soldaten-Sager-kritisiert-Scharping.html> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- »Homosexueller darf nicht ausbilden«. In: *FAZ*, 1.9.1999, S. 7
- Hussey, Andrew, The French Intifada. The Long War Between France and Its Arabs, London 2014 ICD-Code <www.icd-code.de/icd/code/F66.1.html> (letzter Zugriff 4.3.2019)
- »Im Kosovo noch lange benötigt«. Interview mit dem neuen Wehrbeauftragten Willfried Penner. In: *Der Spiegel*, 27/2000, S. 68
- Interview mit Ursula von der Leyen mit dem Münchner schwulen Stadtmagazin Leo, August 2017
- Jentsch, Christian, Vom Kadetten bis zum Admiral. Das britische und das deutsche Seeoffizierkorps 1871 bis 1914, Berlin 2018 (= Zeitalter der Weltkriege, 19)
- »Justin Trudeau entschuldigt sich unter Tränen bei Homosexuellen« <www.stern.de/lifestyle/leute/justin-trudeau-entschuldigt-sich-unter-traenen-bei-homosexuellen-in-kanada-7767968.html> (letzter Zugriff 15.5.2018)
- »Keine gleichgeschlechtlich veranlagten Soldaten als Ausbilder«. In: *NVwZ-RR*, 4/1998, S. 244 f.
- Könne, Christian, Homosexuelle und die Bundesrepublik Deutschland. Gleichberechtigte Mitmenschen? In: *Deutschland Archiv*, 2018, S. 70–78
- Könne, Christian, Schwule und Lesben in der DDR und der Umgang des SED-Staates mit Homosexualität. In: *Deutschland Archiv*, 2018, S. 55–69
- Kohrs, Ekkehard, AIDS-Spezialist Gauweiler sorgt sich um die Bundeswehr. In: *Bonner Generalanzeiger*, 13./14.8.1988
- Kramar, Konrad, und Georg Mayrhofer, Prinz Eugen. Heros und Neurose, Wien, Salzburg 2013
- Krause, Tilman, Max von Baden. Der schwule Totengräber des deutschen Kaiserreichs. In: *Die Welt* <www.welt.de/kultur/literarischewelt/article122489282/Der-schwule-Totengraeber-des-deutschen-Kaiserreichs.html> (letzter Zugriff 13.1.2020)

- Krause, Wilfried, »Da spiel' ich denen eine Komödie vor«. In: Der Stern, 19.1.1984
- Kümmel, Gerhard, Paul Klein und Klaus Lohmann, Zwischen Differenz und Gleichheit: Die Öffnung der Bundeswehr für Frauen, Strausberg 2000
- Küthe, Jörg, Bundeswehr = Mittelalter. In: BZ, 30.6.1992
- Kulke, Ulli, Lieber homosexuell als zur Bundeswehr. In: Die Welt, 26.10.2010 <www.welt.de/politik/deutschland/article10540126/Lieber-homosexuell-als-zur-Bundeswehr.html> (letzter Zugriff 27.3.2017)
- Lange, Nadine, Scharpings Bundeswehr-Studie: Schwule sind krank. In: taz, 27.1.2000 <www.taz.de/1/archiv/?dig=2000/01/27/a0033> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- Langworth, Richard, Churchill by Himself. The Definitive Collection of Quotations. In: The origins of »Rum, sodomy and the lash« – Churchill's alleged quip about British naval tradition, <www.thisdayinquotes.com/2010/08/rum-sodomy-and-lash-winston-churchills.html> (letzter Zugriff 30.4.2018)
- Lautmann, Rüdiger, Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten, Frankfurt a.M. 1984
- Leersch, Hans-Jürgen, Scharpings falsches Spiel. Der neue Mann des Ministers. In: Die Welt, 25.5.2000 <www.welt.de/print-welt/article515563/Scharpings-falsches-Spiel-Der-neue-Mann-des-Ministers.html> (letzter Zugriff 25.4.2018)
- Leexow, Karl Franz von, Armee und Homosexualität. Schadet Homosexualität der militärischen Tüchtigkeit einer Rasse? Leipzig 1908
- Lindner, Michael, Homosexuelle in der Institution Bundeswehr: Wehrpsychiatrische, rechtliche und sozialpsychologische Aspekte eines Dilemmas. In: Sexualität als sozialer Tatbestand. Theoretische und empirische Beiträge zu einer Soziologie der Sexualitäten. Hrsg. von Rolf Gindorf und Erwin J. Haerberle, Berlin 1985 (= Schriftenreihe Sozialwissenschaftliche Sexualforschung, 1), S. 211–232
- Lindner, Michael, Nicht mehr mein Weg. In: Unbändig männlich. Ein Lesebuch für halbstarke Väter und Söhne. Hrsg. von Rudi Finkler und Nikolaus Hansen, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 88–102
- Lorenz, Gottfried, Todesurteile und Hinrichtungen wegen homosexueller Handlungen während der NS-Zeit. Mann-männliche Internetprostitution. Und andere Texte zur Geschichte und zur Situation der Homosexuellen in Deutschland, Berlin 2018
- Lüders, Christine, Vorwort zur Veröffentlichung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer, 2016 <www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten-Burgi-Rehabilitierung-175.pdf?__blob=publicationFile&v=6> (letzter Zugriff 17.4.2018)
- Lutze, Christian, Sexuelle Beziehungen und die Truppe. In: NZWehrr, 5/2007, S. 192–201
- Machtan, Lothar, Prinz Max von Baden. Der letzte Kanzler des Kaisers. Eine Biographie, Berlin 2013
- »Männerliebe gefährdet die Bundeswehr«. BVG bestätigt ein Urteil gegen Analverkehr im Dienst. In: taz, 3.6.1992
- Martel, Frédéric, Sodom. Macht, Homosexualität und Doppelmoral im Vatikan, Frankfurt a.M. 2019
- Mauz, Gerhard, Warum so und später anders ...? In: Der Spiegel, 29/1970, S. 74 f. <www.spiegel.de/spiegel/print/d-44906390.html> (letzter Zugriff 22.3.2018)
- Meisner, Anja, Minderheiten in den Streitkräften: Homosexuelle in der Bundeswehr, Studienarbeit Universität Potsdam, Norderstedt 2001
- Meyer, Steffen, Lebacher Soldaten-Morde. Haupttäter will im Knast sterben. In: Bild.de, 20.4.2016 <www.bild.de/regional/saarland/saarland/haupttaeter-der-lebacher-soldaten-morde-will-im-knast-sterben-45295336.bild.html> (letzter Zugriff 22.3.2018)
- Mildenberger, Florian, Vögeln für Volk und Vaterland. In: Giga, 18 (März/April 2002), S. 14–16

- Ministry of Defence lit in rainbow colours to celebrate LGB personnel <www.gov.uk/government/news/mod-lit-in-rainbow-colours-to-celebrate-lgb-personnel--2> (letzter Zugriff 27.2.2020)
- Möllers, Heiner, Die Affäre Kießling. Der größte Skandal der Bundeswehr, Berlin 2019
- Möllers, Heiner, Die Kießling-Affäre 1984. Zur Rolle der Medien im Skandal um die Entlassung von General Dr. Günter Kießling. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 63 (2016), 3, S. 517–550
- Moll, Albert, Berühmte Homosexuelle, Wiesbaden 1910 (= Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, 75)
- Momos: Fernseh-Kritik: Ein kleiner Fall Dreyfus. In: Die Zeit, 27.1.1984 <www.zeit.de/1984/05/ein-kleiner-fall-dreyfus> (letzter Zugriff am 16.3.2017)
- »Die Moral der Truppe«. In: Quick, 5/1984, S. 16–23
- Mosely, Olaf, Was Admiral Lord Nelson gay? <<https://bryanhemming.wordpress.com/2013/09/14/was-admiral-lord-nelson-gay/>> (letzter Zugriff 24.4.2018)
- Müller-Jentsch, Ekkehard, Schwuler Offizier darf nicht Chef sein. In: Süddeutsche Zeitung, 18./19.4.1998
- Neuberg, Sophie, Großbritannien: Zutritt verboten. In: Magnus, 4/1996, S. 13
- Neuberg, Sophie, USA: Nichts fragen, nichts sagen. In: Magnus, 4/1996, S. 15
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 21 (1980), 21, S. 1178
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht (NVwZ-RR) 11+12/1999, S. 513 f.; S. 772 f.
- Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr), 3/1971, S. 31
- Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr), 2/1992, S. 78 f.
- »New York Times«: Zehntausende Männer im US-Militär sollen Opfer sexueller Übergriffe geworden sein. In: spiegel.de, 12.9.2019 <www.spiegel.de/politik/ausland/usa-tausende-maenner-im-militaer-sollen-opfer-sexueller-uebergriffe-geworden-sein-a-1286424.html> (letzter Zugriff 27.1.2020)
- Nieden, Susanne zur, Der homosexuelle Staatsfeind – zur Geschichte einer Idee. In: Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte. Hrsg. von Lutz Raphael und Heinz-Elmar Tenorth, München 2006, S. 397–427
- »Niederlande: Schwuler leben«. In: Magnus, 4/1996, S. 14
- Noack, Rick, As Trump attempts a transgender military ban, Germany celebrates its first trans commander. In: Washington Post, 11.11.2017 <www.washingtonpost.com/news/worldviews/wp/2017/11/11/as-trump-attempts-a-transgender-military-ban-germany-celebrates-its-first-trans-commander> (letzter Zugriff 8.11.2018)
- »Not acceptable«: Indian army backs gay sex ban despite decriminalisation. In: The Guardian, 11.1.2019 <www.theguardian.com/world/2019/jan/11/not-acceptable-indian-army-backs-gay-sex-ban-despite-decriminalisation> (letzter Zugriff 4.2.2019)
- NVA. Anspruch und Wirklichkeit nach ausgewählten Beiträgen. Hrsg. von Klaus Naumann, Berlin 1993
- Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik. Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945, Bd 1. Hrsg. von Andreas Pretzel und Volker Weiß, Hamburg 2010
- Phillips, Dave, More than 100,000 men have been sexually assaulted in the military in recent decades. In: The New York Times, 10.9.2019 <www.nytimes.com/interactive/2019/09/10/us/men-military-sexual-assault.html> (letzter Zugriff 27.1.2020)
- Polednik, Marc, Israel: Wo jeder gebraucht wird. In: Magnus, 4/1996, S. 12 f.
- Ramge, Thomas, Die großen Polit-Skandale. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik, Frankfurt a.M., New York 2003

- Rampp, Matthias, Christian Johnson und Yvonne Wilms, »Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab«. Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. In: JuristenZeitung, 23/2018, S. 1143–1150
- Range, Thomas, Irgendwas mit ü. In: Die Zeit, 23.10.2003 <www.zeit.de/2003/44/A-Kie_a7ling> (letzter Zugriff am 17.3.2017)
- Raumsauer, Ulrich, 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit – Jubiläum einer Unvollendeten. In: BDVR-Rundschreiben, 3/2013, S. 124-127, auch unter <www.verwaltungsgerichtsbarkeit.de/allgemeines/07_geschichte/index.php> (letzter Zugriff 19.2.2020)
- Reaktionen und Stellungnahme zum Thema »Schwul und beim Bund?!« (Heft 9/91). In: Heer, 12/1991, S. 34 f., sowie identisch in Luftwaffe und in Blaue Jungs, jeweils 12/1991
- Reichard, Jürgen, Hardthöhe Bonn. Im Strudel einer Affäre, Bielefeld, Bonn 2008
- Rimscha, Robert von, Offen gestanden. Der Sozialdemokrat Klaus Wowereit, Berlins neuer Regierender Bürgermeister, hat sich als schwul geoutet. In: Der Tagesspiegel, 22.6.2001
- Rissmann, Torsten, Obama: Bald »Ask and tell«? In: Die freie Welt, 20.2.2010 <www.freiewelt.net/blog/obama-bald-ask-and-tell-1511/> (letzter Zugriff 27.3.2017)
- Rogg, Matthias, Armee des Volkes? Militär und Gesellschaft in der DDR, Berlin 2008 (= Militärgeschichte der DDR, 15)
- Roos, Peter, Der bittre Ritter. In: Zeit-online, 17.10.2013 <www.zeit.de/2013/43/prinz-eugen-350-geburtstag> (letzter Zugriff 2.1.2018)
- »Rot und Grün streiten über homosexuelle Bundeswehrsoldaten«. In: Frankfurter Rundschau, 4.6.1999, S. 4
- Schadendorf, Jens, Hauptmann Uhlmann ist schwul. In: Die Zeit, 6/2014 <www.zeit.de/gesellschaft/2014-06/bundeswehr-homosexualitaet-tabu/komplettansicht> (letzter Zugriff 23.11.2016)
- Schadendorf, Jens, Der Regenbogenfaktor. Schwule und Lesben in Wirtschaft und Gesellschaft. »Von Außenseitern zu selbstbewussten Leistungsträgern«, München 2014
- »Scharping entlässt Generalinspekteur Kirchbach«. In: Der Spiegel, 24.5.2000 <www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-scharping-entlaesst-generalinspekteur-kirchbach-a-78007.html> (letzter Zugriff 25.4.2018)
- Scheck, Roman, und Karsten Utess, »Was wir damals gemacht haben, war kein Verbrechen«. In: BILD, 30.8.2019, S. 7
- Schiller, Friedrich, Die Braut von Messina oder die feindlichen Brüder. Ein Trauerspiel mit Chören, 1803
- Schlagwort Homosexualität. In: Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bden, 17. Aufl., Wiesbaden 1969
- »Ein schmaler Grat«. In: Der Spiegel, 37/1985, S. 221–223 <www.spiegel.de/spiegel/print/d-13515078.html> (letzter Zugriff 11.2.2019)
- Schmidt-Radefeldt, Roman, Streitkräfte und Homosexualität. Anmerkungen zur Entscheidung des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. September 1999: Lustig-Prean und Beckett gegen Großbritannien und zur Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte. In: NZWehr, 42 (2000), 4, S. 141–150
- Schneider, Howard, Rethinking DOD Policy on Gays. In: Washington Post, 6.11.1989
- Schulz, Bernhard, Der Multi-Kulti-Prinz. In: Der Tagesspiegel, 9.4.2010 <www.tagesspiegel.de/kultur/ausstellungen/eugen-von-savoyen-der-multikulti-prinz/1785396.html> (letzter Zugriff 2.1.2018)
- Schwalm, Georg, Die Streichung des Grundtatbestands homosexueller Handlungen und ihre Auswirkungen auf das Disziplinarrecht. In: NZWehr, 1/1970, S. 81–98
- Schwartz, Michael, Entkriminalisierung und Öffentlichkeit. Mediale Reaktion zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1969–1980. In: Gewinner

- und Verlierer. Beiträge zur Geschichte der Homosexualität in Deutschland im 20. Jahrhundert. Hrsg. von Norman Domeier [u.a.], Göttingen 2015, S. 79–93
- Schwartz, Michael, Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert, Berlin [u.a.] 2019 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 118)
- Schwartz, Michael, Symposium Justiz und Homosexualität, Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen 18./19.12.2017
- Schwule bei der Bundeswehr <www.rosarauschen.de/archiv/themen/bundeswehr.html> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- »Schwule fordern Entschuldigung von Scharping«. In: Berliner Zeitung, 30.1.2000
- »Schwule in die Bundeswehr«. In: Focus, 31/1999, 2.8.1999
- »Schwulenfeindliche Studie« nicht von der Bundeswehr: In: Berliner Morgenpost, 28.1.2000
- Schwulenverband: 40 000 Bundeswehr-Soldaten homosexuell. In: Ddp-Meldung, 27.1.1993, 9.35 Uhr
- Sciolino, Elaine, Report Urging End of Homosexual Ban Rejected by Military. In: New York Times, 22.10.1989, S. 1
- Sexual orientation and gender identity in military service <https://en.wikipedia.org/wiki/Sexual_orientation_and_gender_identity_in_military_service> (letzter Zugriff 4.2.2019)
- Shilts, Randy, Conduct Unbecoming. Gay and Lesbians in the U.S. Military. Vietnam to the Persian Gulf, New York 1993
- Siemann, Holger, Coming out in der NVA? In: Die Volksarmee, 1/1990, S. 5
- »Soldaten als potentielle Sexualpartner«. In: Der Spiegel, 3/1984, S. 22 f.
- »Soldaten dürfen keine Männer lieben«. In: BZ, 30.6.1992
- Spiewak, Martin, Schwule beim Bund. In: JS. Das Magazin für Leute beim Bund, 4/1994, S. 12 f.
- Sprecher der Streitkräfte im BMVg Oberstleutnant i.G. Kaatz und Oberst Gertz im ZDF-Morgenmagazin vom 16.7.1998. Pressespiegel. In: Bundeswehr aktuell, 27.7.1998
- »Steinmeier bittet Homosexuelle um Vergebung«. In: Die Zeit, 6/2018 <www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-06/festakt-berlin-verfolgung-homosexuelle-nationalsozialismus-frank-walter-steinmeier>
- »Steinmeier bittet Lesben und Schwule um Vergebung«. In: SZ.de, 3.6.2018 <www.sueddeutsche.de/politik/homosexuelle-steinmeier-bittet-lesben-und-schwule-um-vergebung-1.4000315> (letzter Zugriff 27.1.2019)
- Stellungnahme des Referats BMVg, Fü S I 4. In: Reaktionen und Stellungnahme zum Thema »Schwul und beim Bund?!« (Heft 9/91). In: Heer, 12/1991, S. 34 f., sowie identisch in Luftwaffe und in Blaue Jungs, jeweils 12/1991
- Storkmann, Klaus, Cui bono? Entscheidungen und Hintergründe des Wörner-Kießling-Skandals 1983/84 im Spiegel neuer Forschungen. In: ÖMZ, 6/2014, S. 716–721
- Storkmann, Klaus, »Don't Ask. Don't Tell.« – auf Deutsch? In: if – Zeitschrift für Innere Führung, 3/2017, S. 12–21
- Storkmann, Klaus, Einmal West-Berlin und zurück. Die ungewöhnliche Fahnenflucht eines Offiziers der DDR-Grenztruppen. In: Gerbergasse, 2/2020, S. 11–17, als gekürzte Fassung auch in: Militärgeschichte, 3/2020, S. 14–17
- Storkmann, Klaus, Der Generalverdacht. Wie das Bundesverteidigungsministerium 1983/84 einen General verfolgte, dem Homosexualität nachgesagt worden war. In: Gewalt und Geschlecht, S. 294–307
- Gewalt und Geschlecht. Männlicher Krieg – Weiblicher Frieden? Essayband zum Ausstellungskatalog der Sonderausstellung im Militärhistorischen Museum, Dresden 2018
- Storkmann, Klaus, Das große Tabu. Homosexuelle Soldaten in der Bundeswehr von 1955 bis zum Jahr 2000. In: Gewalt und Geschlecht, S. 288–299
- Storkmann, Klaus, »79 cm sind schwul«. Homosexuelle Soldaten in der Bundeswehrgeschichte. In: Militärgeschichte, 1/2018, S. 4–9

- Storkmann, Klaus, »Ein widerwärtiges Schmierenstück«. Die Wörner-Kießling-Affäre. In: Militärgeschichte, 4/2013, S. 18–21
- Storkmann, Klaus, 20. Januar 1969: Der Soldatenmord von Lebach. In: Militärgeschichte, 4/2015, S. 29
- Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.1.1968, § 151 <www.verfassungen.de/ddr/strafgesetzbuch74.htm> (letzter Zugriff 22.1.20)
- Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Berlin 1870, S. 46 <www.deutschestextarchiv.de/book/view/unknown_strafgesetzbuch_1870?p=56> (letzter Zugriff 22.3.2018)
- Strauß, Franz Josef, CDU-Wahlkundgebung in West-Berlin 1971. In: Der Spiegel, 12/1971, S. 21
- Streifzug NATO-Länder. In: Magnus, 4/1996, S. 15
- »Streit zwischen Trittin und Scharping: Schwuler Offizier zwangsversetzt«. In: Rhein-Zeitung, 6.6.1999 <<http://archiv.rhein-zeitung.de/on/99/06/06/topnews/offz.html>> (letzter Zugriff 16.8.2019)
- Stümke, Hans-Georg, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989
- Stümke, Hans-Georg, und Rudi Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und »Gesundes Volksempfinden« von Auschwitz bis heute, Reinbek bei Hamburg 1981
- Theysen, Andreas, Heißer Tip. In: Abendzeitung, 1.7.1992
- Thomas, Hans, MAD kann Schwulen-Hatz nicht lassen. In: taz, 5.5.1988
- Tresckow, Hans von, Von Fürsten und anderen Sterblichen. Erinnerungen eines Kriminalkommissars. Hrsg. von Hermann Syzygos, Berlin 1922
- Tümmers, Hennig, AIDS. Autopsie einer Bedrohung im geteilten Deutschland, Göttingen 2017 (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, 23)
- Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr. Von der Gründung der Bundeswehr bis zum Jahr 2005. Hrsg. vom Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr Berlin 2006
- »Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr« von der Gründung der Bundeswehr bis heute <www.ahsab-ev.de/der-verein/historie.html> (letzter Zugriff 27.1.2019)
- Urteil EuGHMR. In: Bundeswehr aktuell, 4.10.1999, S. 4
- Vehse, Eduard, Geschichte des Österreichischen Hofes und Adels und der Österreichischen Diplomatie, Hamburg 1852 (= Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, 12)
- »Versiegelte Briefe«. In: Spiegel, 7/1993, S. 47–54
- Vielfalt im BMVg: Jeder Einzelne wird wertgeschätzt, Mitteilung des BMVg vom 3.3.2020, <www.bmv.g.de/de/aktuelles/akk-arbeitskreis-homosexueller-angehoeriger-der-bundeswehr-198640> (letzter Zugriff 3.3.2020)
- Waeger, Stefan, Sexuelle Ausrichtung und Führungsverantwortung - eine kritische Betrachtung zum Umgang mit der Homosexualität, Seminararbeit 2001 <www.grin.com/de/e-book/103977/sexuelle-ausrichtung-und-fuehrungsverantwortung-eine-kritische-betrachtung> (letzter Zugriff 13.4.2017)
- Walz, Dieter, Klaus Finkler und Stefan Sohm, Kommentar zum Soldatengesetz, 3., neu bearb. Aufl., Heidelberg 2016
- Weidinger, Rudolf, Homosexuelle Neigungen eines militärischen Vorgesetzten. In: Truppenpraxis, 1/1981, S. 21
- Weißbuch 1985. Zur Lage und Entwicklung der Bundeswehr. Hrsg. vom Bundesminister der Verteidigung 1985
- Wells-Petry, Melissa, Exclusion. Homosexuals and the Right to Serve, Washington D.C. 1993
- Wenzke, Rüdiger, Ab nach Schwedt! Die Geschichte des DDR-Militärstrafvollzugs, Berlin 2011 (3. Aufl. 2016)
- Wenzke, Rüdiger, Ulbrichts Soldaten. Die Nationale Volksarmee 1956 bis 1971, Berlin 2013 (= Militärgeschichte der DDR, 22)
- Wickel, Horst Peter, In einer Männergesellschaft nicht hinnehmbar. In: taz, 21.8.1986, S. 8

- Wickel, Horst Peter, Männer im Schatten: Schwule beim Bund. In: JS. Das Magazin für Leute beim Bund, 9/1986, S. 4 f.
- Wörner – »der Lächerlichkeit preisgegeben«. In: Der Spiegel, 30.1.1984, <www.spiegel.de/spiegel/print/d-13510423.html> (letzter Zugriff am 17.3.2017)
- Wörtz, Tilman, Beim Fummeln erwischt. In: Der Spiegel, 5/2002, S. 56–62
- Wolfert, Raimund, Homosexuellenpolitik in der jungen Bundesrepublik. Kurt Hiller, Hans Giese und das Frankfurter Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, Göttingen 2015

TV-Dokumentationen

- »Sachsenspiegel« des mdr-Fernsehens am 27.4.2018 <www.mdr.de/mediathek/fernsehen/video-193164_zc-7748e51b_zs-1638fa4e.html> (letzter Zugriff 4.5.2018)
- Der »Schwulen-Paragraph«, gesendet u.a. am 10.10.2019, 23.15 Uhr in HR-Fernsehen